



Januarsession 2016

18.01.2016 – 27.01.2016

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2
Polizei- und Militärdirektion POM	2
Finanzdirektion FIN	3 + 4
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	4 + 5
Juradelegation	5
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	5 + 6
Erziehungsdirektion ERZ	7
Volkswirtschaftsdirektion VOL	7 + 8
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK (Tr. 42 - 45 fix traktandiert auf Mittwoch, 20. Januar 2016, 09.30 Uhr und Donnerstag, 21. Januar 2016, 09.00 Uhr)	8 + 9
Wahlen	10
Interpellationen	10 - 13
Anfragen	13

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
-----	---------------	----------------	--------------	-----------------------	--------	----------	-----------	--------------

Grosser Rat

1	2015.RRGR.1186	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat. Herr Roland Benoit (SVP)	Ernennung / Wahl					
---	----------------	--	------------------	--	--	--	--	--

Staatskanzlei

2	2015.RRGR.998 -	Behörden, Besondere Rechnung "Regierungsrat" (I-Nr. 1006). Kontengruppe 307, Rentenleistungen. Nachkredit 2015	Kreditgeschäft	FiKo		RD		Jost
---	-----------------	---	----------------	------	--	----	--	------

Polizei- und Militärdirektion

3	2015.POM.286 -	Kantonspolizei Bern; Betrieb, Wartung und Unterhalt ICT- Infrastruktur; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2018 (Objektkredit)	Kreditgeschäft	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Burkhalter
---	----------------	--	----------------	------	--	----	----------------------------------	------------

4	2015.RRGR.629 -	184-2015 Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
---	-----------------	--	----------	--	----------------------	----	--	--

5	2015.RRGR.889 -	235-2015 Bhend (Steffisburg, SP) Keine Gewinnmaximierung auf Kosten von Flüchtlingen	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeit. Abschreibung	FD		
---	-----------------	--	----------	--	---	----	--	--

6	2015.RRGR.865 -	211-2015 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Die kantonale Sportstrategie verlangt Umsetzung der Ziele und nicht einen neuen Papiertiger	Motion -		Ablehnung	FD		
---	-----------------	---	----------	--	-----------	----	--	--

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Finanzdirektion								
7	2014.RRGR.1306	Personalgesetz (PG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Iseli
8	2015.RRGR.828	Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	Dekret	FiKo		FD		Kommissions- mehrheit: Iseli Kommissions- minderheit: Stucki
9	2015.RRGR.1011	Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Einjähriger Verpflichtungskredit 2016	Kreditgeschäft	FiKo		RD		Burkhalter
10	2015.RRGR.555	147-2015 Schnegg (Champoz, SVP) HRM2 – Gesamtbetrag der Vermögensneubewertung soll der Neubewertungsreserve zugeteilt werden	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeit. Abschreibung	FD		
11	2015.RRGR.528	165-2015 EVP (Kipfer, Thun) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	Motion -		Ablehnung	FD		
12	2015.RRGR.622	179-2015 Köpfli (Bern, glp) Der Kanton Bern soll seine finanzpolitischen Erwartungen an die - Gemeinden auch selbst erfüllen: Schaffung und Sicherung einer - moderaten Eigenkapitalreserve -	Motion -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
13	2015.RRGR.588	169-2015 - Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen Richtlinienmotion	Motion -		Annahme als Postulat	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
14	2015.RRGR.465	133-2015 - Graber (La Neuveville, SVP) - Generationentandems in der Kantonsverwaltung	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
15	2015.RRGR.577	161-2015 Zryd (Magglingen, SP) Stopp dem Volkssport "Steuerhinterziehung"	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
16	2015.RRGR.636	189-2015 Köpfli (Bern, glp) Steueranlagesenkung statt Steuerabzüge: Wer würde profitieren?	Postulat -		Ablehnung	FD		

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

17	2015.RRGR.989 -	Ins / Lindenhof, Anstalten Witzwil. Instandsetzung von 10 Gebäuden und Erweiterungsneubau für 10 Haftplätze. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kummer
18	2015.RRGR.1017	Bern, Universität, Hochschulstrasse 4, Hauptgebäude. Nutzungsanpassungen und Instandhaltungsmassnahmen. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft	BaK		RD		Brunner
19	2015.RRGR.1018	Thun, Scheibenstrasse 3, 5 und 11; Hausdienst und Gebäudereinigung 2016-2020. Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben	Kreditgeschäft	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Marti
20	2015.RRGR.1107	280-2015 Dringlich Flück (Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung	FD		
21	2015.RRGR.836	203-2015 - Graber (La Neuveville, SVP) - Bau einer echten vierspurigen Autobahn zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte	Motion -		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
22	2015.RRGR.844	207-2015 - Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) - Wirksamer Hochwasserschutz braucht wirksame Verbauungen	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
23	2015.RRGR.722 -	194-2015 Leuenberger (Trubschachen, BDP) Mehreinnahmen für den Kanton Bern – Werbepotenzial der Kreisel nutzen!	Postulat -		Ablehnung	FD		

Juradelegation

24	2015.RRGR.190 -	Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Messerli
----	-----------------	--	--------	-----	--	----	-----------	----------

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

25	2015.RRGR.924 -	240-2015 Dringlich Bernasconi (Malleray, SP) Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
26	2015.RRGR.1104 -	278-2015 Dringlich Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	Motion -		Ablehnung	FD		
27	2015.RRGR.572 -	157-2015 Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich? Richtlinienmotion	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
28	2015.RRGR.1101	275-2015 Dringlich von Kaenel (Villeret, FDP) Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton - Bern - Richtlinienmotion -	Motion		Annahme	RD		
29	2015.RRGR.573 -	158-2015 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2b: Ablehnung Ziffer 2c, d, e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4a, b, c, d: Annahme als Postulat	FD		
30	2015.RRGR.579 -	162-2015 Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und - verabreichter Gewalt -	Motion		Ablehnung	FD		
31	2015.RRGR.1109 -	282-2015 Dringlich Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Urteil Bundesverwaltungsgericht im Streit um die Tarife für die - ambulanten Leistungen -	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
32	2015.RRGR.570 -	155-2015 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Offenlegung sämtlicher Sponsoringaktivitäten der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern (RSZ)	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
-----	---------------	----------------	--------------	-----------------------	--------	----------	-----------	--------------

Erziehungsdirektion

33	2015.RRGR.403 -	128-2015 Hirschi (Moutier, PSA) Schaffung eines Berufsbildungsfonds	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
34	2015.RRGR.539 -	141-2015 Graber (La Neuveville, SVP) Selbstverteidigungskurse im Sportunterricht auf Stufe Volksschule Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD		
35	2015.RRGR.884 -	230-2015 SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévillard) Mehr Professionalität in den Schulkommissionen	Postulat -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
36	2015.RRGR.581 -	167-2015 Lüthi (Burgdorf, SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe Richtlinienmotion	Motion -		Annahme	RD		

Volkswirtschaftsdirektion

37	2015.RRGR.150 -	Innovationsförderungsgesetz (IFG)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Iseli
38	2015.RRGR.807 -	Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) (Aufhebung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Iseli
39	2015.RRGR.393	124-2015 Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
40	2015.RRGR.623	180-2015 Amstutz (Corgémont, Grüne) Gesundheitsschädigende Glyphosat-Produkte Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat und gleichzeit. Abschreibung Ziffer 5: Ablehnung	RD		
41	2015.RRGR.933 -	246-2015 Graber (Horrenbach, SVP) Fangschuss und Wildtierversorgung wieder durch Profis Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

42	2014.RRGR.681 -	Grossratsbeschluss betreffend die "Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)"	Verfassung	BaK		FD		Riem
43	2015.RRGR.822 -	Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative). Gegenvorschlag des Regierungsrates zur "Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)". Baugesetz (BauG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD		Riem
44	2014.RRGR.419 -	Baugesetz (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	1. Lesung	Kropf
45	2014.RRGR.420 -	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)	Dekret	BaK		FD		Kropf
46	2015.RRGR.1113 -	286-2015 Dringlich Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wassermatten im Oberaargau ausarbeiten	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
47	2015.RRGR.479	134-2015 Hirschi (Moutier, PSA) Klarheit schaffen bei Gemeindefusionsprojekten vor dem Hintergrund der Jurafrage	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
48	2015.RRGR.541 -	143-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Weg frei für bäuerliche Biogas- und Holzanlagen! Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD		
49	2015.RRGR.545 -	145-2015 Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne) Potenzial innere Verdichtung evaluieren	Motion -		Ablehnung	FD		
50	2015.RRGR.580 -	166-2015 Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
51	2015.RRGR.589 -	170-2015 Hofmann (Bern, SP) Grossverteiler sollen ihre automobilisierten Kundinnen und Kunden zu Lasten jener, die mit dem öV, dem Velo oder zu Fuss zum Einkaufen reisen, nicht mehr quersubventionieren dürfen	Motion -		Ablehnung	FD		
52	2015.RRGR.591 -	172-2015 Hofmann (Bern, SP) Wie wird der Kanton Bern in Sachen Raumplanung zum Musterknaben?	Motion -		Ablehnung	FD		
53	2015.RRGR.394 -	125-2015 Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft	Motion -		Ablehnung	FD		
54	2015.RRGR.1032 -	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für ICT Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Verpflichtungskredit 2016	Kreditgeschäft	FiKo		RD		Etter

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
-----	---------------	----------------	--------------	-----------------------	--------	----------	-----------	--------------

Wahlen

55	2015.RRGR.1188	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied JuKo	Ernennung / Wahl					
56	2015.RRGR.1189	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied JuKo	Ernennung / Wahl					

Interpellationen Staatskanzlei

57	2015.RRGR.1033	261-2015 Dringlich Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)	Interpellation			SV		
		Abstimmung über Kredit für den Laborneubau der Uni Bern vom 28. Februar 2016: Wie führt der Kanton Bern seine Kampagne - und mit welchen Mitteln? -						

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

58	2015.RRGR.866	212-2015 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)	Interpellation			SV		
		Welche Hilfsmittel für den polizeilichen Zwang werden im Kanton - Bern eingesetzt? -						

Interpellationen Finanzdirektion

59	2015.RRGR.618	176-2015 Wyss (Wengi , SVP)	Interpellation			SV		
		Qualifikationsbeurteilungen in der kantonalen Verwaltung						
60	2015.RRGR.626	182-2015 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	Interpellation			SV		
		Einnahmenausfälle durch Entlastung des Kapitals						

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion								
61	2015.RRGR.684 -	192-2015 Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Wie viele Tempo-30-Zonen gibt es im Kanton, und was geht aus ihrer Auswertung hervor?	Interpellation			SV		
62	2015.RRGR.864 -	210-2015 Graber (La Neuveville, SVP) Zukunft einer direkten Bahnverbindung zwischen Zweisimmen und Interlaken-Ost	Interpellation			SV		
63	2015.RRGR.930 -	243-2015 Hofmann (Bern, SP) Neue Problematik auf Mischflächen für Fuss- und Veloverkehr	Interpellation			SV		
Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion								
64	2015.RRGR.1118 -	291-2015 Dringlich - Gasser (Bévilard, PSA) - Kosten bei Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Institutionen	Interpellation			SV		
65	2015.RRGR.379	121-2015 Graber (La Neuveville, SVP) Neue Technologien und Privatsphäre	Interpellation			SV		
66	2015.RRGR.391	123-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Missbräuchliche Verwendung am Inselspital von Geldern aus dem Pool für privatärztliche Tätigkeit?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
67	2015.RRGR.395	126-2015 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Gewährleistet der Kanton Bern die Selbstbestimmung des - Menschen bis zum Schluss? -	Interpellation			SV		
68	2015.RRGR.556	148-2015 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Suchtmittelabhängigkeit bedeutet eine grosse, soziale und - finanzielle Last für die nachfolgenden Generationen. Antwort des - Regierungsrates -	Interpellation			SV		
69	2015.RRGR.587	168-2015 Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für mehr Transparenz, Effizienz und Einsparungen bei - kantonalen und interkantonalen Verbundaufgaben in der - institutionellen Sozialhilfe -	Interpellation			SV		

Interpellationen Erziehungsdirektion

70	2015.RRGR.377	120-2015 Amstutz (Corgémont, Grüne) Zugang zur HF-Ausbildung für Pflegefachkräfte aus den - Kantonen Neuenburg und Jura -	Interpellation			SV		
----	---------------	--	----------------	--	--	----	--	--

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

71	2015.RRGR.1106	279-2015 Dringlich Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Die Tour de France kommt 2016 in den Kanton Bern: Welche Zusicherungen wurden abgegeben? Wann kommt die Kreditvorlage vor den Grossen Rat?	Interpellation			SV		
----	----------------	--	----------------	--	--	----	--	--

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
72	2015.RRGR.406	130-2015 - Amstutz (Corgémont, Grüne) Was enthalten die Staubemissionen aus dem Vigier-Zementwerk - in Péry? -	Interpellation			SV		
73	2015.RRGR.620	177-2015 Hügli (Biel/Bienne, SP) Industrie 4.0 im Kanton Bern	Interpellation			SV		

Anfragen

74	2015.RRGR.1172 -	Anfragen der Januarsession 2016 der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates	Anfrage			SV		
----	------------------	---	---------	--	--	----	--	--

Arrêté du Conseil-exécutif

N° d'ACE: 1532/2015
Date: 16 décembre 2015
Direction: Chancellerie d'Etat
N° d'affaire: 2015.RRGR.1186
Classification: Non classifié

Grand Conseil. Démission et remplacement

Le Conseil-exécutif prend acte de la démission de Monsieur le député Manfred Bühler, Cortébert, avec effet au 31 décembre 2015.

Conformément à l'article 90, alinéa 2 de la loi du 5 juin 2012 sur les droits politiques, le Conseil-exécutif déclare



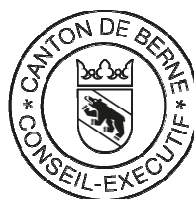
Monsieur Roland Benoit, 1948, Agro ing. ETS, chemin du Nord 3, 2606 Corgémont, vient ensuite sur la liste 4 UDC, dans le cercle électoral Jura bernois,

élu au Grand Conseil. Le présent arrêté sera publié dans la Feuille officielle du Jura bernois.

Au nom du Conseil-exécutif

Le chancelier:

Auer



Destinataires

- Chancellerie d'Etat

Recours en matière de droit public peut être formé auprès du Tribunal fédéral contre le présent arrêté du Conseil-exécutif dans les 30 jours qui suivent sa publication dans la Feuille officielle (art. 88, al. 1, lit. a en relation avec l'art. 100, al. 1 de la loi du 17 juin 2005 sur le Tribunal fédéral, LTF).

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1273/2015
Datum RR-Sitzung: 28. Oktober 2015
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Behörden, Besondere Rechnung „Regierungsrat“ (I-Nr. 1006). Kontengruppe 307, Rentenleistungen Nachkredit 2015

1 Gegenstand

Nachkredit 2015 von voraussichtlich CHF 200'000.00 in der Besonderen Rechnung des Regierungsrates.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31), Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36, Art. 47, Art. 48 Abs. 2, Art. 57 und Art. 75
- Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates (BSG 621.11), Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 (e contrario)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	700'000.00
Nachkredit (28.6%)	CHF	200'000.00

Kompensation	CHF	200'000.00
--------------	-----	------------

Staatskanzlei (I-Nr. 1001)
PG: Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
(02.10.9000)

Innerhalb der Besonderen Rechnung des Regierungsrates besteht keine Kompensationsmöglichkeit auf den dreistelligen Kontengruppen. Eine Kompensation kann aber über die Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (02.10.9000)» der Staatskanzlei erfolgen.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und gebundene Ausgabe gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 2 FLG.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der zu bewilligende Nachkredit wirkt sich mit den höheren Beitragszahlungen an die Bernische Pensionskasse (BPK) folglich auf die Finanzbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2015

8 Begründung

Mit dem neuen Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41), das auf den 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, sind infolge des Primatwechsels höhere Beiträge (altersabhängig gestaffelte Sparbeiträge, Risikobeiträge und die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge) für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates zu finanzieren. Die Höhe der Rentenleistungen ist von der Anzahl der zurückgetretenen Regierungsmitglieder abhängig, die das ordentliche Pensionsalter von 65 Jahren noch nicht erreicht haben.

Da der Voranschlagskredit für die Rentenleistungen um 28.6 Prozent überschritten wird, ist gestützt auf Artikel 75 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates der Grosse Rat für die Bewilligung des Nachkreditbeschlusses zuständig.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei
- Grosser Rat

Detailbeschreibung und Kosten ICT-Infrastruktur der Kantonspolizei Bern

Pos	Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung	Einsatzzweck	Leistungserbringer	Kostenstelle	Betrag p.a. (inkl. MWST)	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Finanzkompetentes Organ
1	Betriebsunterstützung	Antivirusumgebung	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen der Systeme, welche den Schutz vor Viren und Malware gewährleisten. Regelmässige Rapportierung und sicherstellen, dass zeitnah Massnahmen bei Virenbefall ergriffen werden können.	Schutz der Systeme und Endgeräte vor Viren und Malware.	Bedag, Bern	1400	100'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
2	Betriebsunterstützung	Betrieb Systems-Management-Umgebung Kapo	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen der System-Management- und Überwachungsinfrastruktur der Kapo Bern. Zur Gewährleistung des Betriebs der Infrastruktur, erbringt die Bedag die notwendigen Unterstützungsleistungen gemäss sep. SLA. Es erfolgt ein regelmässiges Reporting an die Kapo. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit werden die Komponenten laufend weiterentwickelt und ergänzt (Fix- und Patchmanagement, Erweiterungen, Ergänzungen).	Sicherstellung des Betriebs der System-Management Infrastruktur (KWP) der Kapo, der BFB und der Sano	Bedag, Bern	1400	80'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
3	Betriebsunterstützung	Frontend und Backend Systeme	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen / Realisierung von funktionalen Erweiterungen im Bereich der ICT-Infrastruktur der Frontend- und Backendsysteme (Endgeräte, Server, Systeme für REZ- und Büro-Umgebungen, zentrale Systeme wie AD, Authentifikation, Systemmonitoring, Softwareverteilung, etc.). Gewährleisten einer zentralen Ansprech- und Koordinationsstelle. Sicherstellung der Bearbeitung von Incidents sowie der Gewährleistung des Problemmanagement und Changemanagement in den genannten Bereichen.	Sicherstellung des Betriebs der Endgeräte (PC, Laptop, Tablets) und Server	Swisscom	1400	900'000	Neu, wiederkehrende Ausgaben (Neuer Vertrag)	GR
4	Betriebsunterstützung	Software-Paketierung	Erstellen von Software-Paketen, durch die eine flächendeckende Installation von Anwendungen auf den Endgeräten zur Sicherstellung der hohen Verfügbarkeit für die Endbenutzer.	Automatisierte Installation von Anwendungen auf den Endgeräten der Kapo, BFB und Sano	Swisscom	1400	130'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag)	Kapo
5	Betriebsunterstützung	Unterstützung Service-Desk	Störungen aller Systeme der Kapo Bern werden durch den ServiceDesk der Kapo Bern sowie die Fachbereiche bearbeitet. Bei sehr hohem Aufkommen von Tickets im Bereich der ICT können diese nicht mehr durch die verfügbaren IT-Ressourcen der Kapo bearbeitet werden. Um trotzdem einen unterbrechungsfreien Betrieb zu gewährleisten müssen externe Unterstützungsleistungen der Bedag (Know How im Bereich KWP notwendig) beigezogen werden. Der Leistungsbezug ist sehr situativ und richtet sich nach den vorhandenen Anforderungen (Menge der Störungen, vorhandene Probleme, etc.).	Unterstützung der Endbenutzer bei der Bearbeitung von ICT-Störungen	Bedag, Bern	1400	25'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
6	Betriebsunterstützung	Webservices	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen / Realisierung von funktionalen Erweiterungen im Bereich der Webservices der Kapo Bern. Diese basieren auf SharePoint und unterstützen die folgenden Geschäftsprozesse: - Interne Information und Kommunikation, Basis für webbasierte Anwendungen (Intranet) - Externe Information und Kommunikation (Extranet) Gewährleisten einer zentralen Ansprech- und Koordinationsstelle. Sicherstellung der Bearbeitung von Incidents sowie der Gewährleistung des Problemmanagement und Changemanagement in den genannten Bereichen.	Sicherstellung des Betriebs von Intranet und Extranet	Swisscom	1400	350'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag über 3 Jahre)	GR

Pos	Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung	Einsatzzweck	Leistungserbringer	Kostenstelle	Betrag p.a. (inkl. MWST)	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Finanzkompetentes Organ
7	Datenkommunikation	Firewallservice UserLAN, Firewallservice DMZ (Public Service Zone PSZ)	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen der Firewallservices HarmTel und Netzübergang VPN Kapo - BEWAN sowie der gesamten DMZ (PSZ). Die DMZ (PSZ) stellt ein zentrales Element dar, welches die mobile Polizeiliche Arbeit gewährleistet und eine zentrale Schnittstelle der gesamten ICT-Systeme zur "Aussenwelt" (BEWAN, REZ-Umfeld, Telefonie, etc.) bildet. Support bei Störfällen und Beratung bei Anpassungen im Umfeld der Netzwerk-Architektur. Unterstützung bei der Gewährleistung der hohen Verfügbarkeitsanforderungen dieser zentralen Komponenten.	Schutz des UserLAN von unerlaubten Fremdzugriffen von aussen. Sicherstellung Verfügbarkeit der Büro-Telefonie. Sicherstellung von Zugriffen auf Drittnetze (KomBV-KTV, etc.), gewährleisten Betrieb mobile Systeme der Kapo, der BFB und Sano.	Swisscom, BNC, Schönbühl, weitere	1400	290'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag über 3 Jahre)	GR
8	Datenkommunikation	REZ WAN/LAN	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen des REZ WAN/LAN (Daten- und Sprachkommunikation in den Einsatzzentralen). Gewährleisten der erforderlichen "Non-Stop"-Verfügbarkeit und Sicherstellen einer durchgängigen Datenverbindung.	Daten- und Sprachkommunikation in den Einsatzzentralen der Kapo, der BFB und der Sano.	Swisscom	1400	500'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag über 3 Jahre)	GR

Pos	Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung	Einsatzzweck	Leistungserbringer	Kostenstelle	Betrag p.a. (inkl. MWST)	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Finanz-kompetentes Organ
9	Datenkommunikation	UserLAN	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen der lokalen Netzwerke für die Office Umgebung (UserLAN) der Kantonspolizei Bern für die Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit für die polizeiliche Vorgangsbearbeitung sowie die Bürokommunikation der Kapo, der BFB und der Sano.	Sicherstellung der Datenkommunikation aller Applikationen für die gesamte Büro-Umgebung der Kapo, der BFB und der Sano.	Swisscom	1400	950'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag über 3 Jahre)	GR
10	Datenkommunikation	WLAN	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen der WLAN-Netzwerke, damit der drahtlose Zugriff auf das Kapo UserLAN für Notebooks, Smartphones, Tablets, etc. sicher und mit hoher Verfügbarkeit gewährleistet werden kann. Dieser Zugang bildet im Weiteren eine unverzichtbare Grundlage für die mobilen Geräte i.Z. mit der Lync-Telefonie (Skype for Business). - Ersatz und Erweiterungen - Wartungs- und Pflegebereitschaft - Reporting - Lizenzen	Wireless-Zugang an allen Kapo, BFB und Sano Standorten	BNC, Schönbühl	1400	150'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
11	Datenkommunikation	AnyGateway	Datenübertragung aus den Dienstfahrzeugen der Kantonspolizei Bern (Ortungs- und Fahrzeugdaten),	Unterstützung beim Betrieb des AnyGateway, welcher für die Datenübertragung (GPS, Fz. Daten) verwendet wird.	AnyWeb AG	1300	45'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo

Pos	Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung	Einsatzzweck	Leistungserbringer	Kostenstelle	Betrag p.a. (inkl. MWST)	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Finanz-kompetentes Organ
12	Endgeräte	Authentifizierung	Nutzungsgebühren für Zertifikate: - Mobile ID, RSA Token (Viclas), - VPN Token BEWAN - Admin PKI Zertifikate und zugehörige LRA Stationen inklusive Support. Hintergründe Admin PKI Zertifikate: Bei der Kantonspolizei stehen im Schnitt ca. 3'000 Admin PKI Zertifikate im Einsatz, die Zertifikate werden durch die Kapo auf Infrastruktur des Admin-PKI Anbieters (Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT) ausgestellt und auf die Smartcards gespeichert. Das BIT stellt die Nutzungsgebühr pro Zertifikat jährlich in Rechnung.	Sicherer Zugriff aller Mitarbeitenden auf die ICT Infrastruktur der Kapo.	BIT KAIO Swisscom	1400	250'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	RR
13	Endgeräte	Büro und REZ Arbeitsplätze	Ersatz, Unterhalt und Erneuerung der PC's inkl. Bildschirme und Zubehör für Standard Büro-Arbeitsplätze. Menge: ca. 1000 Arbeitsplätze, Ersatz alle 5 Jahre.	Alle Büroarbeitsplätze	KAIO	1400	240'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag)	GR
14	Endgeräte	Mobile Arbeitsplätze	Ersatz, Unterhalt und Erneuerung der Laptops / Tablets, Bildschirme, Dockingstation und Zubehör für mobile Arbeitsplätze. Menge: ca. 2000 Geräte, Ersatz alle 4 Jahre.	Alle mobilen Arbeitsplätze, inkl. CarPC.	KAIO, teilweise direkt beim Hersteller	1400	850'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag)	GR
15	Endgeräte	Multimedia-Stationen	Ersatz, Unterhalt und Erneuerung der Multimedia-Stationen, ca. 80 Geräte, sowie diverse portable Beamer. Ersatz alle 5 Jahre.	Führungsräume, Polizeiwachen, Spezialräume.	KAIO	1400	60'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag)	Kapo
16	Fachanwendungen	ABI	Software Maintenance, Ergänzungen für ABI. ABI ist das automatisierte Büro-Informations-System der Kapo Bern für die Bearbeitung von gerichtspolizeilichen Daten inklusive dessen Um- und Teilsystemen wie Vorermittlungsdatenbank, Präventionsdatenbank, QGate, Qbridge, Recherche etc. Dieses System unterstützt die operative Polizeitätigkeit, das heisst die polizeilichen Ermittlungen und die Planung, Durchführung und Überwachung von Einsätzen sowie die elektronische Meldungsübermittlung. - Wartungs- und Pflegebereitschaft - Störungsbehebung - Reporting - Weiterentwicklung der Software - Lizenzen	Gerichtspolizeiliche Daten	Rola AG, Schliern	1400	185'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
17	Fachanwendungen	ARGE ABI	Vereinskosten und Releasemanagement ABI - interkantonale Zusammenarbeit		ARGE ABI	1400	150'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
18	Fachanwendungen	ARGE Avanti	Vereinskosten und Releasemanagement Avanti - interkantonale Zusammenarbeit	Einsatzleitsystem	ARGE Avanti	1400	420'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	RR

Pos	Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung	Einsatzzweck	Leistungserbringer	Kosten- stelle	Betrag p.a. (inkl. MWST)	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Finanz- kompetentes Organ
19	Fachanwendungen	Avanti Polsoft	Einsatzleitsystem mit den zugehörigen Umsystemen wie GIS-Systeme, Datenverwaltung, ePers, Materialverwaltung / eMAT, Infosystem, eShop, CATS, Schnittstellen zu weiteren Systemen wie MACS, eAlarm, Videoschnittstellen, Sturmwarnleuchten, Sirenenalarne, etc. Polizeiliche Vorgangsbearbeitung (Journal, Geschäftskontrolle, OBORA) Weitere Teilsysteme wie Kriminalanalysetool KAT, etc.	Einsatzleitsystem, Polizeiliche Vorgangsbearbeitung	HP	1400	3'200'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	RR
20	Fachanwendungen	BIAS	Software Maintenance, Ergänzungen für das Bildarchivierungssystem BIAS. Es handelt sich um eine korpsweite Lösung der Kapo Bern für das zentrale Organisieren, sichere Ablegen, Austauschen und Archivieren von Bildern, so dass die ständig anwachsende Bilderflut kontrolliert werden kann und den Datenschutzrichtlinien entspricht. - Wartungs- und Pflegebereitschaft - Störungsbehebung - Reporting - Weiterentwicklung der Software - Lizenzen	Bildarchivierung	PIC System AG, Glattbrugg	1400	140'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
21	Fachanwendungen	Diverse Applikationen für den regulären Betrieb der Kapo Bern	Software Maintenance, Ergänzungen für diverse Applikationen zu Sicherstellung des regulären Betriebs der Kantonspolizei: - Videoüberwachung: Ringhof und Waisenhaus (PKE Electronics AG) - Evidence: Geschäfts- und Vertragskontrolle für zentrale Dienste, Kommando (Glaux Soft AG) - PIS: Verwaltung von Personal- und Rekrutierungsinformationen (rex systems GmbH) - Mindjet Lizenzen 11 (Comsoft direct AG) - Bewirtschaftung des Fahrzeug-Brennstoffverbrauchs (Hippo Soft) - CAD Gebäudetechnik (P. Fellmann) - SW zum Erstellen von Smartcards (Ausweisstelle im RSZ und Ausweise für Lieferanten im Ringhof) - Lehrer - Schüler Software AZ Ittigen (Netop-School). - Support on Busy (Besetzzeichen für Lync) - Netzwerk Backuptool Polycom (Kiwi Cat) - Diagnosegeräte für Garagen (Hella Gutmann AG) - Bodendaten und Wettervorhersage (MeteoSchweiz) - ReadSoft FORMS (Kaiser Data) - Etos, Betrieb Tankstellen (Lexcom) - Cinema 4D (CDS Bausoftware AG) - CardWinPro: Identifikation von Munition / Kaliber (Mathei Systeme) - Diverse Gebühren (Milan, Musikrechte, etc.) - Photolaborgerät KTD (Noritsu D1005)	Geschäfts- und Vertragskontrolle, Personalinformationsverwaltung, Videoüberwachung Ringhof und Waisenhaus, Mindmappingsoftware und diverse weitere Anwendungen.	PKE, Electronics AG, Glaux Soft AG, rexx systems GmbH, Comsoft direct AG, Hippo Soft, Fellmann, Netop-School, Kiwi Cat, Hella Gutmann AG, MeteoSchweiz, Kaiser Data, Lexom, CDS Bausoftware AG, Mathei Systeme	1400	180'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo

Pos	Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung	Einsatzzweck	Leistungserbringer	Kostenstelle	Betrag p.a. (inkl. MWST)	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Finanz-kompetentes Organ
22	Fachanwendungen	Diverse Applikationen für die Gerichtspolizei	Software Maintenance, Ergänzungen für diverse Applikationen zu Sicherstellung der Tätigkeiten der Gerichtspolizei: - Viclas: Unterstützung bei der Aufklärung von Gewaltverbrechen (Royal Canadian Mounted Police) - Anlagen SKVZ Möslil zur Prüfung und Vermessung von LKWs, zum Auslesung von LSVA-Geräten sowie der Auswertung von Fahrtenschreibern. - Statistik Software IBM SPSS (Analyse-Tool für die KAS) - Analyse-Software für KAS (i2 Software) - Webseite Beweismaterial (Bedag) - Verarbeitungssoftware für Fahrtenschreiber VU+P (TAK Swiss) - CD / DVD Analyse (Eurebis) - Phantombildsoftware (FACETE, Face Design System) - Abo für Fahrzeugdatenbank (auto-i-dat) - SAT Lizenz (Bredar AG) - identTT Datenbank (IDENTT Swiss)	Diverse Geschäftsprozesse der Gerichtspolizei	Royal Canadian Mounted Police, IBM SPSS, Rola, Bedag, TAK Swiss, Eurebis, FACETE, auto-i-dat, Bredar AG, IDENTT Swiss	1400	90'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
23	Fachanwendungen	Epsipol	Software Maintenance, Ergänzungen für Epsipol Unter dem Begriff „Epsipol“ wird bei der Kantonspolizei Bern die Ordnungsbussenlösung (Epsipol), die Radarbild-Digitalisierung (Poliscan), das Dokumentenscanning (Epsiscan), die Radar-bildverarbeitung (Epsidigiimage), die Dokumentenverwaltung (Epsidocu) und das Monitoring (Epsiwatch) eingesetzt, betrieben und genutzt. Das System dient zur Unterstützung der Abteilung Verkehr und Umwelt, TVÜ, für die Bewirtschaftung der Ordnungsbussen. - Wartungs- und Pflegebereitschaft - Störungsbehebung - Reporting - Weiterentwicklung der Soft - Lizenzen Wartung zur Aufbereitung von standardisierten und ad hoc Auswertungen mit Führungs- und Steuerungsinformationen bei der TVÜ mit Epsilon.	Bewirtschaftung der Ordnungsbussen	Epsilon AG, Münchenstein IDL Schweiz AG, Spreitenbach	1400	150'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
24	Fachanwendungen	HPI	Vereinskosten und Releasemanagement für HPI Anwendungen: - Suisse ePolice (elektronischer Polizeiposten) - SOE App (App für Sondereinheiten) - Instant Messenger Police (Kommunikationstool Polizeien) - Secure Mail-System Police (sicheres E-Mailsystem Polizeien) -> nationale Zusammenarbeit	HPI	PTI	1400	470'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
25	Fachanwendungen	Informationssysteme zwischen Bund und Kantonen.	Software Maintenance, Ergänzungen für sicherheitsrelevante Informationssysteme zwischen Bund und Kantonen: - Begleitung Botschaftsschutz: System zur Unterstützung der Begleitung der Patrouillen für die Botschaftsbewachung - Visa-/Passkontrolle Flughafen Belp: Infrastruktur Flughafen Belp zur Überprüfung der Pässe und Visa (edokumente Biometrie). - Wartung Software eneXs eneXs ist die Anwendungen für die Verifikation und Identifikation von Personen und (biometrischen) Ausweisen und für die Überprüfung von Ausweisen in den Fachstellen. - Vulpus (KKPKS) - Betrieb KKPKS Intranet. - MS und Citrix Zugriff auf die Systeme der Stadt Bern.	Botschaftsschutz, Visa-/Passkontrollen Flughafen Belp, Vulpus, Zugriff auf Systeme der Stadt Bern	Aktive Software, Atos AG, Xplain AG, KKPKS, Stadt Bern	1400	100'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo

Pos	Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung	Einsatzzweck	Leistungserbringer	Kostenstelle	Betrag p.a. (inkl. MWST)	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Finanz-kompetentes Organ
26	Fachanwendungen	Intranet / Extranet	Software Maintenance, Ergänzungen, Betrieb und Bewirtschaftung der Intranet- / Extranetseiten: - Wartung IXOS-Obtree C4 (Livelihood WCM Server) - Digitale Karten: SW-Wartung auf Google Earth Enterprise - ArcGIS: GIS für REZ und UserLAN Arbeitsplätze. - Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Social Media Strategie.	Intranet / GIS der Kapo Bern, Öffentlichkeitsarbeit	Open Text AG, Tydac AG, ESRI Schweiz AG, Blogwerk AG	1400	125'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
27	Fachanwendungen	SwissAFIS	Software Maintenance, Ergänzungen für SwissAFIS. SwissAFIS ist ein System zur automatisierten Fingerabdruckidentifizierung. Es handelt sich um eine national bei 26 Kantonen und in Lichtenstein im Einsatz stehende, automatisierte Fingerabdruck-Identifizierung. Umfang der Leistungen: - Wartungs- und Pflegebereitschaft - Störungsbehebung - Reporting - Weiterentwicklung der Software	Fingerabdruckidentifizierung	Sitasys, Bern	1400	210'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	RR
28	Fachanwendungen	Ticketingtool	Software Maintenance, Ergänzungen für Lizenzen für Helpline Ticketing Tool zur Abwicklung gemäss ITIL (Incident-, Problem-, Change-Mgmt). Dieses Tool bildet eine geschäftskritische Grundlage zur Bearbeitung der Betriebsaufgaben innerhalb der gesamten Technik.	Sicherstellung der vereinbarten Servicelevels.	Ontrex AG, Brüttisellen	1400	80'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
29	Fachanwendungen	Wartung MACS	Software Maintenance, Ergänzungen für MACS Bei MACS handelt es sich um ein multifunktionales Abfragesystem, mit dem verschiedene Datenbanken der Kapo sowie des Bundes abgefragt werden können.	Abfrage von Datenbanken Kap und Bund.	Dycom AG, Freienwil	1400	90'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
30	Fachanwendungen	Webservices für polizeiliche Anwendungen	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen des anonymen Internetzugangs für die polizeiliche Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit gerichtspolizeilichen Verfahren. Bereitstellung Plattform für Beweissicherung und weitere polizeiliche Anwendungen.	Anonymer Internetzugang für Fahndung und polizeiliche Informationsbeschaffung und Plattform für Beweissicherung sowie weitere polizeiliche Anwendungen.	Bedag, Bern	1400	50'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
31	Fachanwendungen	Police Bern App	Die Police News App (App & Datenhaltung) wird von der Firma Netcetera betreut und nach Bedarf angepasst.	Information der Bürger mit News, Gefahrenhinweisen, etc.	Netcetera AG	1300	25'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo

Pos	Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung	Einsatzzweck	Leistungserbringer	Kostenstelle	Betrag p.a. (inkl. MWST)	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Finanzkompetentes Organ
32	Fachanwendungen	Dynamische Leitweglenkung DLWL	Dynamische Leitweglenkung der Notrufe im Netz der Swisscom.	Notruf-Entgegennahme und -Steuerung	Swisscom	1300	500'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	RR
33	Print- und Faxservices	Printing und Scanning.	Nutzungsgebühr Kantonalen Printservice (BE-Print) für die Kantonspolizei Bern. Der Service enthält alle Komponenten inklusive Endgeräte und Verbrauchsmaterial, ohne Papier. Ersatz, Erneuerung und Unterhalt von Spezialdruckern, Scanner, Plotter und zugehöriger Software sowie Kopierer (bei Bedarf).	Print- und Scan-Services an allen Standorten der Kapo. Druckermonitoring und Tonerlieferung.	KAIO, weitere	1400	1'200'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag)	GR
34	Print- und Faxservices	Support und Wartung Faxsystem Topcall	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen des Faxsystems Topcall, welches beim UemZ eingesetzt wird (polizeiliche Übermittlung von Faxen)	Faxservices	Kofax Schweiz AG, Rotkreuz	1400	15'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
35	Server und Systeme	Datenverarbeitung Bedag	Datenverarbeitungsgebühren - Bedag (BD Wartung)	RZ-Dienstleistungen für Ordnungsbussen	Bedag, Bern	1400	50'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
36	Server und Systeme	KWP2010	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen des KWP2010 Mandanten der Kapo. Der Mandant Kapo umfasst alle notwendigen zentralen Komponenten für das Systemmanagement (inkl. Netzwerkanbindung an die Central Site). Enthalten sind folgende Leistungen: - Wartungs- und Pflegebereitschaft	KWP2010 Mandat Kapo.	Bedag, Bern	1400	100'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
37	Server und Systeme	Lizenzen Middleware / Überwachung, Softwareverteilung.	Software Maintenance, Ergänzungen für Lizenzen für Middleware / Systemüberwachung / Monitoring / Security: - MatchPoint - Collaboration Manager - Diverse Middleware Lizenzen. - Netzwerküberwachung (Orion-Solarwinds) - Octopus - Netop Remotecontrol - Wartung Smartcardsoftware - SafeConsole (Verwaltungssoftware verschlüsselte USB-Memorysticks) - Microsoft Systems-Mgmt Tools (SCCM, SCOM, SCSM, ...)	Systemüberwachung / Monitoring / Security div. Systeme, Lizenzen für Middleware, Softwareverteilung, Inventarisierung, Reporting	Orion, Microsoft, Atos, Octosoft	1400	200'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	RR

Pos	Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung	Einsatzzweck	Leistungserbringer	Kostenstelle	Betrag p.a. (inkl. MWST)	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Finanzkompetentes Organ
38	Server und Systeme	MDM Kapo (iOS-Umgebung)	Software Maintenance, Ergänzungen für MobileIron.	Zentrale Bewirtschaftung von iPhones und iPads.	Nomasis AG, Langnau a.A.	1400	150'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	Kapo
39	Server und Systeme	Messaging-System	Wartung, Unterhalt, Betrieb und Ergänzungen / Erneuerungen des Kapo E-Mail Systems.	E-Mail und Kalender.	Bedag, Bern	1400	210'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag über 3 Jahre)	GR
40	Server und Systeme	Oracle Lizenzen	Software Maintenance, Ergänzungen für Oracle-Lizenzen für die Datenbanken der Einsatzdisposition und der Vorgangsbearbeitung	Einsatzdisposition und Vorgangsbearbeitung	Diso Gmbh, Gümlingen	1400	250'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	RR
41	Server und Systeme	Server Infrastruktur und Betriebssysteme	Ersatz und Erneuerung, Ergänzung von Server Hardware inklusive Betriebssysteme für Bladecenter und konventionelle Server für die Bereiche der Einsatzdisposition und Vorgangsbearbeitung inklusive Rackeinbauten und Zubehör (Switches, etc.).	Server zum Betrieb von polizeilichen Anwendungen der Einsatzdisposition und polizeilichen Vorgangsbearbeitung sowie der Bürokommunikation	HP, Tesedi GmbH, Glattzentrum	1400	750'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag über 3 Jahre)	GR
42	Server und Systeme	Virtualisierung Server Systeme	Software Maintenance, Ergänzungen für Lizenzen für die Virtualisierung von Serversystemen (VMWare ESX, VMWAR vCloud, Backup-SW for VMWare, VSphere Verwaltung, Virenschutz Trendmicro) . Inkl. Backup, Virenschutz und Verwaltung, ThinAPP Terminal Software und Citrix Lizenzen.	Virtuelle Server (effiziente Nutzen von Servern für verschiedene Applikationen)	Swisscom	1400	500'000	Gebunden, wiederkehrende Ausgaben (Bestehender Vertrag)	RR

Pos	Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung	Einsatzzweck	Leistungserbringer	Kosten- stelle	Betrag p.a. (inkl. MWST)	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Finanz- kompetentes Organ
43	Storage	Backup & E-Mail Archiv	Hard- und Software Maintenance, Ergänzungen für Backup- und Archivsysteme. Bei der Kantonspolizei werden Backupsysteme zur zentralen Datensicherung der gesamten Informatiksysteme und -applikationen betrieben. Zusätzlich werden E-Mails zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in einem Archiv abgelegt. - Wartungs- und Pflegebereitschaft - Restoreaktivitäten - Störungsbehebung - Reporting - Weiterentwicklung der Software - Lizenzen SharePoint wird ebenfalls über diese Backupsystem bedient (Support- und Wartungsgebühr für AvePoint DocAve und Backupsoftwareagent für SharePoint).	Backup und Archivierung für Systeme / Anwendungen der Kapo Bern	Ausschreibung läuft	1400	250'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag über 3 Jahre vorgesehen)	GR
44	Storage	SAN Infrastruktur Wartung & Lizenzen	Hard- und Software Maintenance, Ergänzungen für die zentrale und dezentralen SAN Infrastrukturen (zentrale / dezentrale Daten-Speicher-Infrastrukturen). Damit können u.a. die erhöhten Anforderungen bezüglich Datenschutz und Verfügbarkeit abgedeckt werden.	Datenspeicherung für Anwendungen und Systeme der Einsatzleitzentralen und für die Vorgangsbearbeitung sowie Systeme der Bürokommunikation.	Steffen Informatik	1400	500'000	Neu, wiederkehrende Ausgabe (neuer Vertrag über 3 Jahre vorgesehen)	GR
							7'180'000		
							8'080'000		
							15'260'000		
							2'847'000		
							12'413'000		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1295/2015
Datum RR-Sitzung: 28. Oktober 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.286
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Betrieb, Wartung und Unterhalt ICT-Infrastruktur; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2018 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für den Betrieb, Wartung und den Unterhalt der ICT-Infrastruktur der Kantonspolizei Bern.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 6 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 12 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) vom 17. Oktober 2009
- Art. 45, 47, 48 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, 49, 50 und 52 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 141, 146, 147, 148, 152 Abs. 4 und 154a Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)
- GRB 0677 vom 6. Juni 2007 Insourcing der Informatik der Berufsfeuerwehr Stadt Bern
- RRB 1702 vom 14. Oktober 2009 Sanitätsnotrufzentrale; neues Einsatzleitsystem

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG).
Gebundene und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 2 FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Neue Ausgaben (inkl. MWST):	CHF 7'180'000.00
Gebundene Ausgaben (inkl. MWST)	CHF 8'080'000.00
./.. rechtlich zugesicherte Beiträge	<u>CHF 2'847'000.00</u>
Zu bewilligende Nettokreditsumme	CHF 12'413'000.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2016 – 2018

Produktgruppe 06.02.9100 Polizei

4610 31xx00 Diverse

4610 436000 Rückerstattung Dritter

4610 50xx00 Diverse

Der Kredit ist im Voranschlag 2016 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2017 – 2019 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“, Kostenstelle Informatik und Telekommunikation berücksichtigt.

6 Folgekosten

Bei den diesen Kosten handelt es sich um Folgekosten.

7 Aufhebung Regierungsratsbeschlüsse

Die folgenden Regierungsratsbeschlüsse werden abgelöst:

- RRB 1887 vom 9. November 2011, Avanti Polsoft, gültig bis 31.12.2016
- RRB 0584 vom 25. April 2012, ARGE Avanti, Ziffer 4, gültig bis 31.12.2016
- RRB 1424 vom 23. Oktober 2013, HPI Suisse ePolice, Ziffer 4.2, gültig bis 31.12.2017
- RRB 1132 vom 16. Oktober 2013, Dynamische Leitweglenkung für Notrufe, Ziffer 4.2, gültig bis 31.12.2017

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat -

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. Oktober 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion -
Geschäftsnummer: 2015.POM.286
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Betrieb, Unterhalt und Wartung ICT-Infrastruktur; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2018 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Beschreibung des Geschäfts.....	4
3.1 -	Einleitung und Ziel	4 -
3.2 -	Vertragliche Leistungserbringung für die Sano und BFB.....	5 -
3.3 -	Zweck und Umfang ICT-Infrastruktur	5 -
3.4 -	Abgrenzung	9 -
3.5 -	Weiterführung ICT-Infrastruktur	9 -
3.6 -	Bisherige Finanzierung	9 -
3.7 -	Zukünftige Finanzierung	9 -
3.8 -	Vergabe.....	10 -
3.9 -	Datenschutz und Datensicherheit	10 -
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	10
4.1 -	Auswirkungen aus Sicht UPI.....	10 -
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	10
5.1	Kosten	10 -
5.1.1	Einmalige Ausgaben.....	10 -
5.1.2	Jährlich wiederkehrende Kosten	10 -
5.1.3	Jährlich wiederkehrende Einnahmen	12 -



5.1.4	Aufteilung der Kosten für die Jahre 2016 – 2018	12 -
5.1.5	Folgekosten	13 -
5.2	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben	13 -
5.2.1	Neue Ausgaben	13 -
5.2.2	Gebundene Ausgaben	13 -
5.2.3	Wiederkehrende Ausgaben	13 -
5.2.4	Grundsatz der Zusammenrechnungspflicht.....	13 -
5.2.5	Kreditsumme und Ausgabenbefugnis	14 -
5.2.6	Aufteilung der Kreditsumme.....	15 -
5.3	Aufhebung von Beschlüssen des Regierungsrates	16 -
5.4	Auswirkungen auf Personal, IT und Raum	16 -
6	Auswirkungen bei einer Ablehnung	16
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	16
8	Antrag.....	17

1 Zusammenfassung

Rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr erfüllt die Kantonspolizei Bern (Kapo) mit rund 2'700 Mitarbeitenden Leistungen für die drei Produkte "Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe", "Gerichtspolizei" und "Dienstleitungen für Dritte". Um all diese Leistungen erbringen zu können, ist die Kapo heute auf eine hoch professionelle Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur (ICT-Infrastruktur) angewiesen. Die Vernetzung zum Bund, aber auch zu anderen Partnern (bspw. Feuerwehren, anderen Kantonen usw.) und das Sicherstellen eines 7x24-Stunden-Betriebes müssen jederzeit gewährleistet werden können. Mit der heutigen ICT-Infrastruktur werden bei der Kapo u.a. rund 265'000 Notrufe bewältigt, 500'000 Informations-, Alarmierungs- und Mobilisierungsmeldungen verschickt, 2.3 Mio. Abfragen im MACS¹ und 1.25 Mio. Journaleinträge getätigt, 210'000 Rapporte im OBORA² geschrieben, 300 Mio. Dokumente bewirtschaftet und 11 Terabyte (TB)³ Bilder gespeichert. Weiter müssen rund 270 Applikationen bereitgestellt und betrieben werden (Stand 2014).

Die Informatik der Kapo betreut nebst der eigenen Informatik auch die Informatik der Sanitätspolizei Bern (Sano) im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und der Berufsfeuerwehr Bern (BFB) im Auftrag der Stadt Bern. Diese Partner haben ihre Leistungen bei der Kapo eingekauft. Sie erbringt Dienstleistungen für rund 2'800 Mitarbeitende (Kapo, Sano mit den regionalen Rettungsdiensten [RRD], BFB) sowie für externe Partnerinnen und Partner der Verwaltung. Mit diesen Leistungen werden massgebliche Grundlagen zu einem reibungslosen Ablauf der wichtigsten Geschäftsprozesse der Kapo, Sano und BFB geschaffen. Eine grosse Anzahl der betroffenen Prozesse setzt eine erhöhte Verfügbarkeit mit einem 7x24-Stunden-Betrieb voraus. Die spezielle geografische Anordnung sowie die Autonomie der eigenen Standorte stellen eine grosse Herausforderung für eine entsprechende Service-Erbringung dar.

Mit dem vorliegenden Kreditantrag soll die Finanzierung des Betriebs, Unterhalts und der Wartung der ICT-Infrastruktur der Kapo einheitlich und transparent dargestellt werden. Die eingesetzten Mittel werden für verschiedenste Services eingesetzt, damit die Geschäftsprozesse:

- Notrufbewältigung
- Einsatzdisposition
- Mobilisierung, Alarmierung
- Einsatzbewältigung
- Fallbearbeitung

einwandfrei funktionieren.

Weiter berücksichtigt der Kreditantrag, soweit dies im Zeitpunkt des Antrags schon möglich ist, die Empfehlungen der unabhängigen Prüfung der Informatik (UPI). Weil deren Umsetzung aber Gegenstand des separaten Projekts IT@BE ist, dessen Ergebnisse noch nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit, dass sich im Verlauf des Jahres 2016 noch marginale Änderungen ergeben werden. Diese werden einzelfallweise beurteilt und gemäss den gesetzlichen Bestim-

¹MACS (Multiple Applications Coordination Services) ist das moderne Abfrage Programm für den Polizisten. Mit dieser Applikation können Informationen rasch und übersichtlich abgefragt werden. Im MACS können pro Abfrage bis zu 18 Datenbanken nach den vom User gewählten Kriterien abgefragt werden. Diese Datenbanken befinden sich bei der KAPO Bern, bei Verwaltungen des Kantons Bern und beim Bund. MACS greift nicht direkt auf die meisten Datenbanken zu, sondern über Schnittstellen auf speziell für MACS eingerichtete Datengefässe.

² Rapportierungssystem der Kapo. Darin werden sämtliche relevanten polizeilichen Sachverhalte schriftlich dokumentiert.

³ Terabyte ist eine Masseinheit der Digitaltechnik und der Informatik. 1 Terabyte = 10¹² Byte = 1 000 000 000 000 Byte. Quelle: Wikipedia.

mungen behandelt. Es ist vorgesehen, dass zwischenzeitliche Änderungen jeweils bei einer Ablösung des Beschlusses aufgearbeitet werden.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird für den Betrieb, Unterhalt und Wartung der ICT-Infrastruktur der Kapo eine Nettokreditsumme von jährlich CHF 12'413'000.00 (inkl. MwSt.) für die Jahre 2016 bis 2018 beantragt.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 6 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 12 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) vom 17. Oktober 2009
- Art. 45, 47, 48 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, 49, 50 und 52 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 141, 142, 146, 147, 148, 152 Abs. 4 und 154a Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)
- GRB 0677 vom 6. Juni 2007 Insourcing der Informatik der Berufsfeuerwehr Stadt Bern
- RRB 1702 vom 14. Oktober 2009 Sanitätsnotrufzentrale, neues Einsatzleitsystem

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Einleitung und Ziel

Rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr erfüllt die Kantonspolizei Bern (Kapo) mit rund 2'700 Mitarbeitenden Leistungen für die drei Produkte "Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe", "Gerichtspolizei" und "Dienstleitungen für Dritte". Um all diese Leistungen erbringen zu können, ist die Kapo heute auf eine professionelle und hochtechnologische Informatikinfrastruktur (ICT-Infrastruktur) angewiesen. Die Vernetzung zum Bund, aber auch zu anderen Partnern (bspw. Feuerwehren, anderen Kantonen usw.) und das Sicherstellen eines 7x24-Stunden-Betriebes müssen jederzeit gewährleistet werden können. Mit der heutigen ICT-Infrastruktur werden bei der Kapo u.a. rund 265'000 Notrufe bewältigt, 500'000 Informations-, Alarmierungs- und Mobilisierungsmeldungen verschickt, 2.3 Mio. Abfragen im MACS und 1,25 Mio. Journaleinträge getätigt, 210'000 Rapporte im OBORA geschrieben, 300 Mio. Dokumente und bewirtschaftet und 11 TB Bilder gespeichert. Weiter müssen rund 270 Applikationen bereitgestellt und betrieben werden (Stand 2014).

Die Kapo, die Sano und die BFB sind für die Erfüllung ihres Auftrags auf eine stabile, sichere, während 7x24 Stunden hochverfügbare ICT-Infrastruktur angewiesen. Aufgrund der polizeilichen Arbeiten muss die Infrastruktur zudem erhöhten Datenschutzanforderungen genügen. Die ICT-Infrastruktur ermöglicht die effiziente Abwicklung aller Geschäftsprozesse der Kapo, der Sano und der BFB, sei dies im Büro, in den Einsatzleitzentralen oder unterwegs.

Die Informatik der Kapo ist verantwortlich für den Betrieb, Unterhalt und die Wartung der gesamten ICT-Infrastruktur für die Kapo, Sano und BFB. Diese ICT-Infrastruktur hat sich in den

letzten 15 bis 20 Jahren stark entwickelt und standardisiert. In verschiedenen Projekten wurde die heute im Einsatz stehende Infrastruktur entwickelt, aufgebaut, konsolidiert und in den regulären 7x24-Stunden-Betrieb überführt.

Für die Finanzierung der heute im Einsatz stehenden ICT-Infrastruktur existiert eine Vielzahl von Ausgabenbewilligungen mit unterschiedlichen Finanzkompetenzen und Laufzeiten. Oft basiert die Finanzierung des Betriebs der Infrastruktur auf Ausgabenbewilligung von Projekten.

Mit diesem Vortrag hat sich die Kapo zum Ziel gesetzt, die Finanzierung des Betriebs, Unterhalts und der Wartung der ICT-Infrastruktur einheitlich und transparent zu regeln. Es handelt sich nicht um zusätzliche Kosten, sondern um eine Bündelung von bereits anfallenden Kosten.

Die bestehenden, zum Teil in Kürze auslaufenden Beschlüsse sollen deshalb durch einen einzigen Finanzierungsbeschluss des Grossen Rates (GRB) für alle wiederkehrenden Kosten für den Betrieb, Unterhalt und der Wartung der ICT-Infrastruktur ersetzt werden.

3.2 Vertragliche Leistungserbringung für die Sano und BFB

Im Jahr 2006 hat der Regierungsrat die Motion „M 275-2006 (Baumgartner, Ostermundigen)“ "Alle Blaulicht-Schutz- und Rettungsorganisationen unter dem gleichen Dach" teilweise zur Annahme empfohlen. Insbesondere sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Alarmierung der Polizei, Sanität und Feuerwehr über eine gemeinsame gesamtkantonale Alarmzentrale erfolgt. Als Folge davon wurden die Einsatzzentralen und deren technischen Infrastruktur für die Sano und die BFB realisiert. Die Kapo erbringt in Form von klar definierten Leistungsaufträgen die gesamten ICT-Leistungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Sano und der BFB. Mit dieser Umsetzung kann seit der technischen Übernahme auch die fehlende Redundanz gewährleistet werden.

Mit beiden Organisationen wurden Verträge ausgearbeitet, welche die Investitionskosten sowie die Wartung und den Unterhalt sicherstellen. Beide Vertragspartner haben grosses Vertrauen in die Informatikinfrastruktur der Kapo und sind aufgrund der hohen Investitionen nur an langfristigen respektive mehrjährigen Lösungen interessiert. Bei einer allfälligen Vertragsauflösung, benötigen die Partner für den Aufbau einer eigenen Informatikinfrastruktur mehrere Jahre (Ausschreibung bis Systemeinführung).

3.3 Zweck und Umfang ICT-Infrastruktur

Durch eine stabile und hoch verfügbare ICT-Infrastruktur werden die Geschäftsprozesse der Kapo, der Sano und der BFB bestmöglich unterstützt. Damit wird für eine effiziente und zeitgemässe Abwicklung der betreffenden Prozesse gesorgt. Auf diese Weise leistet die ICT-Infrastruktur einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und zum Rettungswesen. Die wesentlichen Geschäftsprozesse sind in der folgenden Abbildung dargestellt:



Abbildung 1: Geschäftsprozesse von BORS⁴-Organisationen am Beispiel der Kantonspolizei Bern

Die ICT-Infrastruktur für die Kapo, die Sano und die BFB umfasst die in Abbildung 2 rot umrahmten Bereiche. An die gesamte ICT-Infrastruktur werden aufgrund des BORS-Umfeldes, des Betriebs der Einsatzleitzentralen und der polizeilichen Arbeiten erhöhte Anforderungen an

- die Sicherheit,
- die Verfügbarkeit und
- an den Datenschutz

gestellt. Dies bedeutet, dass alle Schlüsselsysteme redundant auf zwei geografisch getrennten Standorten (Bern und Biel) ausgelegt und 7x24 Stunden verfügbar sein müssen.

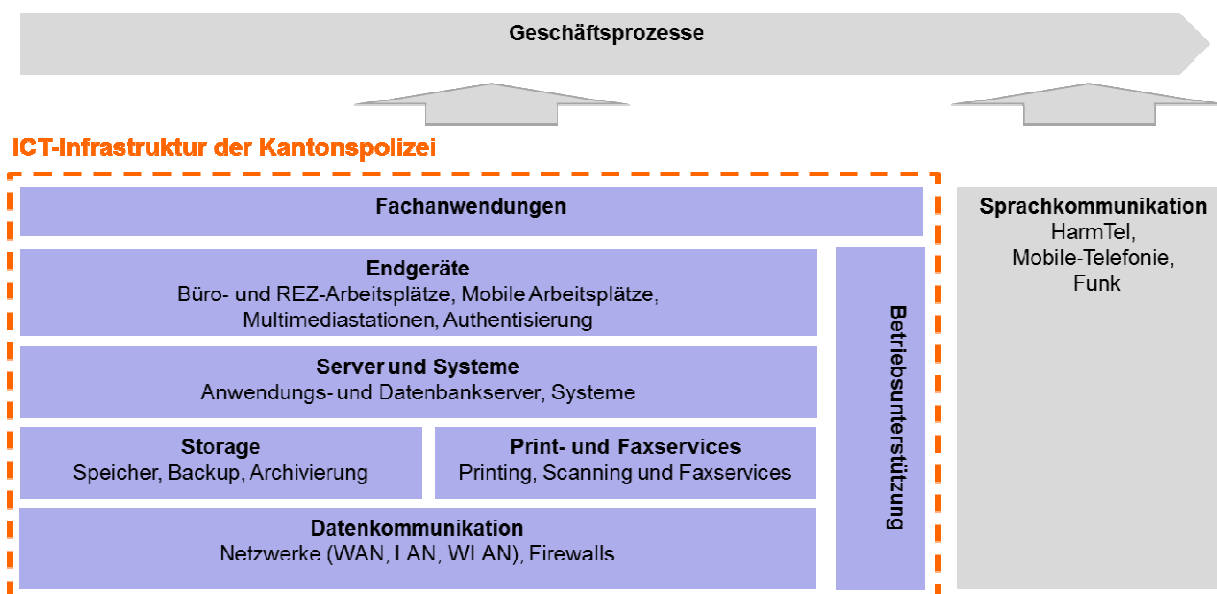


Abbildung 2: ICT-Infrastruktur der Kantonspolizei Bern

Der Bereich Sprachkommunikation wird über den Bereich Telekommunikation und der dort angesiedelten Kostenstellen separat finanziert.

⁴ Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit

Die sieben Bereiche der ICT-Infrastruktur umfassen (siehe Details Beilage B: Detailbeschreibung und Kosten ICT-Infrastruktur der Kantonspolizei Bern):

1. Fachanwendungen

Zu den wichtigsten und grössten Fachanwendungen, die ein stetiges Releasemanagement benötigen, zählen:

- Avanti (Einsatzleitsystem, polizeiliche Vorgangsbearbeitung),
- Lagetools (Lagedarstellung, operative Lage, GIS⁵-Systeme),
- Epsipol (Ordnungsbussen),
- ABI (gerichtspolizeiliche Daten),
- BIAS (Bildarchivierung),
- HPI⁶-Anwendungen (SeP⁷, SOE App⁸, IMP⁹, etc.)
- Dynamische Leitweglenkung für Notrufe
- und diverse Informationssysteme für den Daten- und Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen.

Daneben existieren eine Reihe von hochspezifischen Fachapplikationen für die Gerichtspolizei (z.B. Kriminalanalyse-Tool, Ereignisjournal, ViCLAS¹⁰, etc.) und den regulären Betrieb (z.B. Fahrzeug- und Tankstellen-Bewirtschaftung, diverse Sharepoint-Anwendungen, Servicemanagement-Tool, etc.) der Polizei. In den Aufwendungen sind Beträge vorgesehen, um die vorhandenen Fachanwendungen im Sinne eines Patch-, Release- und Change-Managements den aktuellen und zukünftigen Anforderungen anzupassen und zu ergänzen.

2. Endgeräte

Der Bereich Endgeräte umfasst Büro- und REZ11-Arbeitsplätze, mobile Arbeitsplätze (inkl. CarPC) und Multimediastationen. In diesem Bereich sind zudem auch die Mittel zur sicheren Authentisierung von Benutzerinnen und Benutzern angesiedelt. Die Art der eingesetzten Endgeräte variiert je nach vorhandenen Anforderungen. In den Aufwendungen sind Beträge vorgesehen, um die vorhandenen Geräte den aktuellen und zukünftigen Anforderungen anzupassen und Geräte, welche sich am Ende des Lebenszykluses befinden, anforderungsgerecht zu ersetzen. Je nach Anforderung der Frontpolizei werden im Rahmen der verfügbaren Mittel Desktopgeräte durch mobile Geräte und/oder Notebooks durch Tablets ersetzt.

3. Server und Systeme

Der Bereich Server und System umfasst alle Applikationsserver, Datenbankserver und notwendigen Systeme, damit die Fachapplikationen betrieben werden können. Dazu gehören auch Verzeichnisdienste, die E-Mail-Dienste und verschiedene Systeme zur Verwaltung der Infrastruktur. Um die erhöhten Anforderungen an die Sicherheit, die Verfügbarkeit und den Datenschutz zu erfüllen, werden diese Systeme nur an den Standorten der Kapo betrieben (strategischer Entscheid). In den Aufwendungen sind Beträge vorgesehen, um die vorhandenen Systeme und Infrastrukturkomponenten den aktuellen und zukünftigen Anforderungen

⁵ Geografisches Informationssystem

⁶ Harmonisierung der Schweizer Polizeiiinformatik

⁷ Suisse ePolice

⁸ Sondereinheiten-Applikation

⁹ Instant Messenger Polizei

¹⁰ Violent Crime Linkage Analysis System

¹¹ Regionale Einsatzleitzentralen

anzupassen und Systeme, welche sich am Ende des Lebenszykluses befinden, anforderungsgerecht zu ersetzen.

4. Storage

Der Bereich Storage bietet für alle Fachanwendungen, Server und Systeme Speicherplatz an. Zudem sind in diesem Bereich die gesetzeskonforme Archivierung von E-Mails und die Datensicherung angesiedelt. Um die erhöhten Anforderungen an die Sicherheit, die Verfügbarkeit und den Datenschutz zu erfüllen, werden diese Systeme nur an den Standorten der Kantonspolizei betrieben (strategischer Entscheid). In den Aufwendungen sind Beträge vorgesehen, um die vorhandenen Systeme und Infrastrukturkomponenten den aktuellen und zukünftigen Anforderungen anzupassen und Systeme, welche sich am Ende des Lebenszykluses befinden, anforderungsgerecht zu ersetzen.

5. Print- und Faxservices

Der Bereich Print- und Faxservices umfasst die Lösungen zum Drucken (BE-Print), Spezialscanner und Fax-Lösungen. Die Print-Services werden zum grössten Teil als Service vom KAIO bezogen. Diese Aufwendungen sind in den aufgeführten Beträgen enthalten. Weiter sind Aufwendungen vorgesehen, um spezielle Systeme sowie die Fax-Lösungen den aktuellen und zukünftigen Anforderungen anzupassen und Systeme, welche sich am Ende des Lebenszykluses befinden, anforderungsgerecht zu ersetzen.

6. Datenkommunikation

Der Bereich Datenkommunikation umfasst die Lokalen Netzwerke (LAN¹² und WLAN¹³) sowie die Weitbereichskommunikationsnetze (VPN¹⁴ BEWAN¹⁵, REZ WAN) für die Büroumgebung und die Einsatzleitzentralen. Ebenfalls in diesen Bereich gehören die notwendigen Firewall-services zur Gewährung der Sicherheit und des Datenschutzes sowie spezielle Systeme und Komponenten für die polizeiliche Fallbearbeitung (Fahrzeug- und Personenortung, BORS-Netze, etc.). Die betreffenden Leistungen werden im Wesentlichen als Services bei Dritten bezogen. Diese Aufwendungen sind in den aufgeführten Beträgen enthalten. Für spezielle Systeme und Komponenten sind zudem bestimmte Beträge vorgesehen, um diese bei Bedarf den aktuellen und zukünftigen Anforderungen anzupassen und Systeme, welche sich am Ende des Lebenszykluses befinden, anforderungsgerecht zu ersetzen.

7. Betriebsunterstützung

In den Bereich Betriebsunterstützung gehören alle notwendigen Dienstleistungen von Spezialisten zur Aufrechterhaltung des Betriebs der ICT-Infrastruktur der Kantonspolizei. Um den Betrieb gemäss den vorhandenen Anforderungen (Antivirus, Betrieb Systems-Management-Umgebung Kapo, Softwarepaketierung, etc.) gewährleisten zu können, werden Leistungen von Dritten auf der Basis von klar definierten Service-Level-Agreement (SLA¹⁶) beschafft. Diese Aufwendungen sind in den aufgeführten Beträgen enthalten. Diese Leistungen umfassen die allgemeine Betriebsunterstützung im Bereich der ICT-Basisinfrastruktur.

¹² Local Area Network, Lokales Netzwerk

¹³ Wireless Local Area Network, Drahtloses lokales Netzwerk

¹⁴ Virtual Private Network, verschlüsseltes Netzwerk

¹⁵ Wide Area Network (Weitverkehrsnetz) der kantonalen Verwaltung

¹⁶ Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Dienstleister für wiederkehrende Dienstleistungen. Quelle: Wikipedia

3.4 Abgrenzung

Die nachfolgenden Bereiche sind nicht Bestandteil dieses Geschäftes:

- Projekte, mit denen die heutige ICT-Infrastruktur funktionell erweitert wird (Beispiele sind: Einführung neue Vorgangsbearbeitung, Einführung neuer Dienstplan, neues Polizeizentrum Bern, etc.)
- Sprachkommunikation (Notruftelefonie, Bürotelefonie, Mobiltelefonie, Polizeifunk Polycom)
- eAlarm: Fachapplikation zur Mobilisierung (RRB 1303/2014 vom 29.10.2014)
- Weiterbildungen des Informatikpersonals

3.5 Weiterführung ICT-Infrastruktur

Die in Punkt 3.3 beschriebene ICT-Infrastruktur muss über die nächsten drei Jahre weitergeführt, betrieben, gewartet und unterhalten werden. Ohne eine leistungsfähige, sichere und 7x24 Stunden hochverfügbare ICT-Infrastruktur, welche den Anforderungen an den Datenschutz genügen, können die Kapo, die Sano und die BFB ihren Auftrag nicht erfüllen.

3.6 Bisherige Finanzierung

Der Betrieb der ICT-Infrastruktur wurde bisher projekt- und beschaffungsbezogen finanziert. Verschiedene Verpflichtungskredite sind ausgelaufen und sollen mit dem vorliegenden GRB ersetzt werden.

In nächster Zeit werden zudem die folgenden Verpflichtungskredite auslaufen, welche mit dem vorliegenden GRB frühzeitig abgelöst werden sollen:

- RRB 1887 vom 9. November 2011, Avanti Polsoft, gültig bis 31.12.2016
- RRB 0584 vom 25. April 2012, ARGE Avanti, Ziffer 4, gültig bis 31.12.2016
- RRB 1424 vom 23. Oktober 2013, HPI Suisse ePolice, Ziffer 4.2, gültig bis 31.12.2017
- RRB 1332 vom 16. Oktober 2013, Dynamische Leitweglenkung für Notrufe, Ziffer 4.2, gültig bis 31.12.2017
- Diverse Verpflichtungskredite gemäss Finanzkompetenz FLV

3.7 Zukünftige Finanzierung

Aufgrund der engen Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Elementen der ICT-Infrastruktur ist das Ziel, die Finanzierung des Betriebs der ITC-Infrastruktur in einem GRB zu regeln.

Die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Elementen der Infrastruktur sind so gross, dass die Infrastruktur nur als gesamtes System funktionsfähig ist. Ohne den Bereich Kommunikationsnetze oder ohne den Bereich Storage würden zum Beispiel weder die Fachapplikationen noch die Server und Systeme funktionieren.

Die Finanzierung soll nach den folgenden Prinzipien etabliert werden:

- Umfang: Betrieb, Unterhalt und Wartung der ICT-Infrastruktur.
- Zeitlicher Rahmen: Verpflichtungskredit über drei Jahre (erstmalig für 2016 bis 2018).
- Anpassung an neue Gegebenheiten mit mehrjährigem Verpflichtungskredit.
- Neue respektive sich ändernde Geschäftsfälle werden laufend nach den gesetzlichen Bestimmungen beurteilt und fliessen anschliessend in den nächsten GRB ein.

3.8 Vergabe

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt und auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

3.9 Datenschutz und Datensicherheit

Das Informationssicherheits- und Datenschutz (ISDS) Konzept der Kapo ist die Grundlage für die Umsetzung der erhöhten Datenschutzerfordernissen der ICT-Infrastruktur und bildet einen integralen Bestandteil im Betriebsmodell der ICT-Infrastruktur.

Innerhalb der Kapo wurde entschieden, dass das ISDS-Konzept nicht an Kapo-externe Personen abgegeben wird. Selbstverständlich können die betreffenden Unterlagen bei der Kapo eingesehen werden.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit dem Ziel 8 "Sicherheit gewährleisten" sorgt der Regierungsrat für die objektive Sicherheit und will das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung verbessern. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Kriminalitätsbekämpfung. Um diese Ziele sicherstellen zu können, ist die Kapo zwingend während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr auf eine gut funktionierende ICT-Infrastruktur angewiesen. Nur mit diesen hochverfügbaren Systemen und einer guten Infrastruktur können die Frontmitarbeitenden ihre Arbeit effizient und im Dienste der Bevölkerung erledigen. Der vorliegende Beschluss steht deshalb im Einklang mit diesen Richtlinien.

4.1 Auswirkungen aus Sicht UPI

Durch erhebliche Kosteneinsparungen, durchgeführte Konsolidierungen und Optimierungen beim Einkauf von ICT-Komponenten und –Leistungen, konnten die Gesamtkosten der Informatik der Kapo in den vergangenen Jahren jedoch gesamthaft bereits um über 15% reduziert werden. Diese Reduktion konnte insbesondere durch die koordinierte Realisierung und Beschaffung von Vorhaben im Rahmen von Schweiz weiten Initiativen (HPI) erfolgen. Weitere Senkungen der Informatik- und Telekommunikationskosten erwartet die Kapo bei der Realisierung eines neuen Polizeizentrums Bern.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kosten

5.1.1 Einmalige Ausgaben

Keine.

5.1.2 Jährlich wiederkehrende Kosten

Für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der ICT-Infrastruktur der Kapo, Sano und BFB fallen die wiederkehrenden Kosten gemäss Tabelle 1 an:

Beschreibung	Betrag p.a. (inkl. MwSt.)
Fachanwendungen	6'165'000
ABI	185'000
ARGE ABI	150'000
ARGE Avanti	420'000
Avanti Polsoft	3'200'000
BIAS	140'000
Diverse Applikationen für den regulären Betrieb der Kapo Bern	180'000
Diverse Applikationen für die Gerichtspolizei	90'000
Epsipol	150'000
HPI	470'000
Informationssysteme zwischen Bund und Kantonen	100'000
Intranet / Extranet	125'000
SwissAFIS	210'000
Ticketingtool	80'000
Wartung MACS	90'000
Webservices für polizeiliche Anwendungen	50'000
Police Bern App	25'000
Dynamische Leitweglenkung für Notrufe (DLWL)	500'000
Endgeräte	1'400'000
Authentifizierung	250'000
Büro und REZ Arbeitsplätze	240'000
Mobile Arbeitsplätze	850'000
Multimedia-Stationen	60'000
Server und Systeme	2'960'000
Datenverarbeitung Bedag	50'000
KWP2010	100'000
Lizenzen Middleware / Überwachung, Softwareverteilung	200'000
MDM Kapo (iOS-Umgebung)	150'000
Messaging-System	210'000
Oracle Lizenzen	250'000
Server Infrastruktur und Betriebssysteme	750'000
Virtualisierung Server Systeme	500'000
Backup & E-Mail Archiv	250'000
SAN Infrastruktur Wartung & Lizenzen	500'000
Print- und Faxservices	1'215'000
Printing und Scanning	1'200'000
Support und Wartung Faxsystem Topcall	15'000
Datenkommunikation	1'935'000
Firewallservice UserLAN, Firewallservice DMZ (Public Service Zone PSZ)	290'000
REZ WAN/LAN	500'000

Beschreibung	Betrag p.a. (inkl. MwSt.)
UserLAN	950'000
WLAN	150'000
AnyGateway	45'000
Betriebsunterstützung	1'585'000
Antivirusumgebung	100'000
Betrieb Systems-Management-Umgebung Kapo	80'000
Frontend und Backend Systeme	900'000
Software-Paketierung	130'000
Unterstützung Service-Desk	25'000
Webservices	350'000
Total Jährlich wiederkehrende Kosten	15'260'000

Tabelle 1: Übersicht jährlich wiederkehrenden ICT-Infrastruktur-Kosten

Die detaillierte Beschreibung der ICT-Infrastruktur und deren Kosten kann der Beilage B entnommen werden.

Es wurde jeweils, wo dies aus betrieblichen Gründen nötig erschien, Reserven von rund 10% eingeplant. Damit sind zusätzliche Anforderungen, die sich gemäss den Erfahrungen der vergangenen Jahre ergeben haben, berücksichtigt.

5.1.3 Jährlich wiederkehrende Einnahmen

Für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der ICT-Infrastruktur erhält die Kapo von der Sano und der BFB jährlich folgende Einnahmen:

Beschreibung	Betrag p.a. (inkl. MwSt.)
Berufsfeuerwehr Bern, Vertrag vom 02.05.2007 und Nachträge vom 10.11.2011 und 06.05.2014 (Stand 2015)	1'400'000.00
Sanitätspolizei Bern, Jahresleistungsvertrag 2014 vom 03.06.2015	1'447'000.00
Total Einnahmen	2'847'000.00

5.1.4 Aufteilung der Kosten für die Jahre 2016 – 2018

Die wiederkehrenden Ausgaben der Kapo sind in den Jahren 2016 – 2018 wie folgt geplant:

Rechnungsjahr	Kostenstelle/Kostenträger	Total CHF inkl. MwSt.
2016	1300 Telekom / 1400 Informatik	15'260'000.00
2016	910019 Dienstleistungen für Dritte	2'847'000.00
2017	1300 Telekom / 1400 Informatik	15'260'000.00
2017	910019 Dienstleistungen für Dritte	2'847'000.00
2018	1300 Telekom / 1400 Informatik	15'260'000.00
2018	910019 Dienstleistungen für Dritte	2'847'000.00

Tabelle 2: Jährliche Kosten ICT-Infrastruktur (Betrieb, Wartung, Unterhalt)

5.1.5 Folgekosten

Bei den aufgezeigten Kosten handelt es sich um Folgekosten.

5.2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

5.2.1 Neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (revFLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten Entscheidungsspielraum besteht. Gemäss einem Schreiben vom 21. August 2015 der FIKO an die FIN sind zu erneuernde Verträge als neu zu qualifizieren.

5.2.2 Gebundene Ausgaben

Art. 48 Abs. 2 FLG umschreibt, dass eine Ausgabe gebunden ist, wenn sie nicht nach Abs. 1 als neu zu qualifizieren ist. Betriebs- und Wartungsausgaben sowie Lizenzen für bereits in Betrieb genommene Systeme sind gemäss einem Schreiben vom 21. August 2015 der FIKO an die FIN als gebunden zu qualifizieren.

Die Beilage zum vorliegenden Beschluss zeigt sämtliche Verträge über den Betrieb, Unterhalt und die Wartung der ICT-Infrastruktur, welche die Kapo abgeschlossen hat oder noch abschliessen wird. In der einzelnen Betrachtungsweise liegt die Finanzkompetenz der Verträge bei der Kapo, beim Regierungsrat oder beim Grossen Rat

Gestützt auf das öffentliche Beschaffungswesen sind u.a. verschiedene Ausschreibungen vorgenommen worden. Daraus abgeleitet besteht insbesondere bei diesen Verträgen bezüglich der Höhe, des Vertragspartners und des Zeitpunkts der Vornahme grundsätzlich Entscheidungsspielraum. Weiter bestehen bei vielen Verträgen Kündigungsfristen von maximal 12 Monaten. Damit ist sichergestellt, dass gewisse vertragliche Verpflichtungen bei Bedarf innert nützlicher Frist aufgelöst werden können.

Bei einigen der aufgeführten Verträge handelt es sich um Betriebs- und Wartungsausgaben sowie Lizenzen von bereits eingeführten Systemen, die im beantragten Zeitraum nicht neu ausgeschrieben werden. Diese werden als gebundene Ausgaben qualifiziert.

5.2.3 Wiederkehrende Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen.

Gestützt auf die getätigten und noch laufenden Ausschreibungen werden die meisten Verträge, welche in der Finanzkompetenz des Grossen Rats liegen, mit einer mehrjährigen Vertragsdauer abgeschlossen. Damit sind eine Kontinuität der Systeme sowie das Know-How einer Firma zu Gunsten des Kantons sichergestellt. Bei allen dargelegten Positionen in der Beilage B handelt es sich somit um wiederkehrende Ausgaben die jährlich anfallen und für eine fortgesetzte Aufgabe dienen. Da Verträge teilweise über 3 Jahre abgeschlossen werden, wird der Verpflichtungskredit über diesen Zeitraum beantragt.

5.2.4 Grundsatz der Zusammenrechnungspflicht

Die Zusammenrechnungspflicht bezieht sich auf alle Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen oder die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen (Art. 46 Abs. 2 FLG). Betreffend des zeitlichen Zusammenhangs wird in Abs. 3 präzisierend angefügt, dass zeitlich gestaffelte Ausgaben dann der Zusammenrechnungspflicht unterliegen, wenn sie einem Zweck

dienen, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird. Der Grundsatz der Zusammenrechnungspflicht gilt aber prinzipiell auch für die wiederkehrenden Ausgaben, wobei er auf ein Jahr begrenzt wird.

Der Zusammenrechnungspflicht steht der Grundsatz der Einheit der Materie (Vermengungsverbot) gegenüber (Art. 46 Abs. 4 FLG). Dieses Gebot verbietet die Zusammenrechnung von Ausgaben, die keinem gemeinsamen Zweck dienen. Dadurch soll insbesondere eine unverfälschte demokratische Willensbildung ermöglicht werden: Das zuständige Organ erhält die Möglichkeit, über jede Ausgabe einzeln und unabhängig von den andern zu entscheiden.

Beim vorliegenden Beschluss geht es insbesondere darum, die ICT-Versorgung der Kapo sicherzustellen. Die einzelnen aufgeführten Bereiche stehen in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang und dienen einem Zweck, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht wird. Das Vermengungsverbot ist insofern nicht gegeben, da nur schwer über eine einzelne Ausgabe entschieden werden kann. Würde ein Bestandteil der dargelegten Positionen abgelehnt, so könnten gewisse polizeiliche Tätigkeiten nicht mehr wahrgenommen respektive ausgeführt werden. Zudem wird auf den GRB 1532 vom 17.03.2015 (Geschäfts-Nr. 2014.POM.682) über die Uniformierung verwiesen. Bei diesem Beschluss sind ebenfalls verschiedenste Bereiche wie beispielsweise Uniform, Funk und Telefonie unter dem Titel Uniformierung zusammengeführt worden. Auch in diesem Fall war insbesondere der sachliche und zeitliche Zusammenhang massgebend.

5.2.5 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit in Form von neuen und gebundenen wiederkehrenden Ausgaben, welcher unter Art. 147 FLV fällt. Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz sind gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG und Art. 147 Abs. 2 FLV die Höhe der neuen wiederkehrenden Ausgaben. Bei wiederkehrenden Kosten ist die Höhe der jährlich anfallenden Kosten massgebend. Weiter ist für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis gemäss Art. 45 FLG Bst. 1 von den Nettobeträgen auszugehen, wenn die Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Die Voraussetzungen werden mit den Verträgen der Berufsfeuerwehr Bern und mit der Sanitätspolizei Bern erfüllt. Daher beantragt die Kapo einen Kredit nach dem Nettoprinzip.

Gestützt auf die Höhe der neuen wiederkehrenden Ausgaben liegt die Ausgabenbefugnis in der Kompetenz des Grossen Rates und untersteht dem fakultativen Referendum.

Die wiederkehrenden Ausgaben fallen bereits heute an, sind jedoch wie in Punkt 3.6 beschrieben auf verschiedene Verpflichtungskredite aufgeteilt. Dieser Vortrag fasst alle Kosten für die ICT-Infrastruktur in einem Beschluss zusammen und löst die bisherigen Beschlüsse ab.

5.2.6 Aufteilung der Kreditsumme

Die Aufteilung der Kreditsumme gemäss Beilage B stellt sich wie folgt dar:

Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	Betrag in CHF inkl.MwST
Neue wiederkehrende Ausgaben	7'180'000.00
Gebundene wiederkehrende Ausgaben	8'080'000.00
Total Bruttokreditsumme	15'260'000.00
Einnahmen	2'847'000.00
Zu bewilligende Nettokreditsumme	12'413'000.00

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der folgenden Kostenstellen, beziehungsweise Kostenarten:

Rechnungs-jahr	Kostenstelle / Kostenträger	Kostenart	Betrag CHF inkl. MwSt.
2016	1300 Telekom 1400 Informatik	311000, 311800, 315100, 315800, 316100, 316800, 318600, 318000, 318010, 318800, 318810, 506100, 506800	15'260'000.00
2016	910019 Dienstleistungen für Dritte	436000	2'847'000.00
2016		Nettokreditsumme	12'413'000.00
2017	1300 Telekom 1400 Informatik	311000, 311800, 315100, 315800, 316100, 316800, 318600, 318000, 318010, 318800, 318810, 506100, 506800	15'260'000.00
2017	910019 Dienstleistungen für Dritte	436000	2'847'000.00
2017		Nettokreditsumme	12'413'000.00
2018	1300 Telekom 1400 Informatik	311000, 311800, 315100, 315800, 316100, 316800, 318600, 318000, 318010, 318800, 318810, 506100, 506800	15'260'000.00
2018	910019 Dienstleistungen für Dritte	436000	2'847'000.00
2018		Nettokreditsumme	12'413'000.00

Die benötigten Mittel respektive Einnahmen sind im Voranschlag 2016 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2017 – 2019 der Kapo in der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“ enthalten.

5.3 Aufhebung von Beschlüssen des Regierungsrates

Mit dem vorliegenden Beschluss können folgende Regierungsratsbeschlüsse abgelöst werden:

- RRB 1887 vom 9. November 2011, Avanti Polsoft, gültig bis 31.12.2016
- RRB 0584 vom 25. April 2012, ARGE Avanti, gültig bis 31.12.2016
- RRB 1424 vom 23. Oktober 2013, HPI Suisse ePolice, Ziffer 4.2, gültig bis 31.12.2017
- RRB 1332 vom 16. Oktober 2013, Dynamische Leitweglenkung für Notrufe, Ziffer 4.2, gültig bis 31.12.2017

5.4 Auswirkungen auf Personal, IT und Raum

Der vorliegende Vortrag hat weder Auswirkungen auf das Personal der Kapo noch auf die räumlichen Anforderungen. Die IT benötigt dagegen die vorliegend beschriebenen Mittel dringend, um den ICT-Betrieb gemäss den Anforderungen der Geschäftsprozesse der Kapo erfüllen zu können. Weitere Auswirkungen auf die IT sind aber nicht zu erwarten.

6 Auswirkungen bei einer Ablehnung

Eine Ablehnung dieses Antrages für die Finanzierung der Betriebskosten der ICT-Infrastruktur der Kapo hätte folgende Konsequenzen:

- Die Finanzierungskredite für den Betrieb der einzelnen technischen Elemente müssten weiterhin pro Projekt oder Beschaffung geregelt werden. Jedes Jahr müssten demnach eine Vielzahl von Vorhaben dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat vorgelegt werden.
- Der Verwaltungsaufwand für die Beantragung und Bewilligung der Kredite wäre weiterhin gross. Wegen einer fehlenden gesamtheitlichen Sicht würde sich die Steuerung der Finanzierungskredite jedoch nicht massgeblich verbessern.
- Die hohen Betriebsanforderungen an die Sicherheit, die Verfügbarkeit und den Datenschutz könnten lediglich mit internen Ressourcen der Kapo nicht abgedeckt werden.
- Der aufwendige Bewilligungsprozess für Finanzierungskredite würde die Flexibilität und den Handlungsspielraum zur Anpassung an neue Gegebenheiten stark einschränken.
- Der unterbrechungsfreie Betrieb der Infrastruktur für die Einsatzleitzentralen der Kapo, der Sano und der BFB könnte nicht mehr sichergestellt werden.
- Die Kapo, die Sano und die BFB könnten somit ihren gesetzlich festgelegten Auftrag nur noch teilweise erfüllen und hätten im einsatzkritischen Bereich keine Garantien für eine 7x24 Stunden Verfügbarkeit der Systeme.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorliegenden Beschaffungen werden gestützt auf öffentliche Ausschreibungsverfahren vergeben, welche bereits erfolgt sind (siehe Kapitel 3.7 Vergabe). Die offerierenden Firmen sind aus diesen Ausschreibungen hervorgegangen, so dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

Die Gesellschaft ist insofern betroffen, als dass die Kapo für die objektive Sicherheit verantwortlich ist, das subjektive Sicherheitsempfinden laufend verbessert und die Kriminalität zu bekämpfen hat. Auf die Umwelt hat dieser Beschluss keine direkten Auswirkungen.

Die Sicherheit der Bevölkerung ist das höchste Gut und oberstes Ziel der Kapo. Gemäss dem Bericht "Sicherheit 2015" der ETH Zürich verharret das allgemeine Sicherheitsempfinden der befragten Teilnehmer in der Schweiz trotz den Vorfällen im nahen und fernen Ausland auf

hohem Niveau. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil der Befragten, welche sich sicher fühlten gar um einen Prozentpunkt auf 91 Prozent, wobei sich 29 Prozent "sehr" und 62 Prozent "eher" sicher fühlten. Ebenfalls angestiegen ist auch das Vertrauen. Die Polizei weist dabei den höchsten Wert ausgewählter Institutionen und Behörden auf. Dieser Vertrauensbeweis ist für die Arbeit der Polizei unabdingbar. Sie ist aber auch Beweis für die stetige Weiterentwicklung.

Im Polizeigesetz sind die Aufträge der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden klar geregelt:

- a. sie treffen Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;
- b. sie helfen den Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind;
- c. sie treffen Sofortmassnahmen bei Katastrophen und Unfällen nach Massgabe der Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung;
- d. sie sind zuständig für die gerichtliche Polizei;
- e. sie leisten den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in der Gesetzgebung vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist;
- f. sie erfüllen andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

Die Aufgaben sind vielfältig und die Herausforderungen steigen in dem immer komplexer werdenden Umfeld an. Dieses bietet aber auch Chancen, welche es als moderne Polizei zu nutzen gilt.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.

Beilagen

- Beilage A: Beschlussentwurf
- Beilage B: Detailbeschreibung und Kosten ICT-Infrastruktur der Kantonspolizei Bern

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 184-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.629

Eingereicht am: 09.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)
Hess (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 20

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1371/2015 vom 18. November 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einbürgerungsverordnung (EbüV) und/oder die Wegleitung betr. Einbürgerungsverfahren (BSIG Nr. 1/121.1/1.1) in folgendem Sinn abzuändern:

- Zur Prüfung, ob ein Gesuchsteller im ordentlichen Einbürgerungsverfahren wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt oder für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist (Art. 7 Abs. 3 Bst. a KV), wird künftig generell auf den amtlichen Strafregisterauszug abgestellt.
- Soweit möglich erhalten die Gemeinden im Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts (ordentliche Einbürgerung) Informationen aus dem amtlichen Auszug, um die aus Art. 7 Abs. 3 Bst. a fließenden Anforderungen prüfen zu können.
- Die im amtlichen Auszug ersichtlichen Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren stehen einer ordentlichen Einbürgerung entgegen.

Begründung:

Die Kantonsverfassung stellt in Art. 7 Abs. 3 Bst. a ein Einbürgerungshindernis auf, wenn ein Gesuchsteller wegen eines Verbrechens oder für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist. National- und Ständerat haben kürzlich

dieser Verfassungsrevision die Gewährleistung erteilt. Die Verfassungsbestimmung ist bundesrechtskonform.

Die genaue Umsetzung der Bestimmung regeln heute primär die Einbürgerungsverordnung (EbüV) sowie die dazugehörige Wegleitung der POM. Von Bedeutung ist dabei, ob für die Beurteilung der Straffälligkeit auf den für Privatpersonen erhältlichen Strafregisterauszug oder auf den amtlichen Auszug (den z. B. die Gerichtsbehörden berücksichtigen) abgestellt wird. Letzterer liefert ein präziseres Abbild des strafrechtlichen Leumunds, da ausgesprochene Verurteilungen länger ersichtlich sind. Die Wegleitung stellt heute aber nur auf den Strafregisterauszug für Privatpersonen ab (Wegleitung, S. 18 f.). Der Kanton berücksichtigt den amtlichen Auszug nur dann, wenn gegen den Gesuchsteller eine mehr als zweijährige Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde (Wegleitung, S. 19). Derart hohe Strafen werden aber nur ganz ausnahmsweise verhängt. In den allermeisten Fällen, auch wenn ein Gesuchsteller ein Verbrechen begangen hat, bleibt damit der Auszug für Privatpersonen massgebend.

Diese Praxis ist unbefriedigend. Das zeigt sich namentlich bei Verurteilungen zu bedingt ausgesprochenen Strafen (was nach Art. 42 StGB auch bei Verbrechen die Regel ist). Diesfalls wird nach Ablauf der Probezeit – also bereits nach 2 bis 5 Jahren, wobei die Probezeit in der Praxis eher im tieferen Bereich angesetzt wird – die Strafe im Auszug für Privatpersonen nicht mehr ersichtlich sein (Art. 371 Abs. 3^{bis} StGB). Nach einer zusätzlichen Frist von 6 Monaten kann gemäss der geltenden Wegleitung bereits wieder ein neues Einbürgerungsgesuch gestellt werden (S. 19).

Mit einem Strafregisterauszug für Privatpersonen kann faktisch nur beschränkt beurteilt werden, ob die betreffende Person tatsächlich nicht für ein Verbrechen rechtskräftig verurteilt worden ist. Es kann nicht sein, dass Verbrecher bereits nach wenigen Jahren in einem Einbürgerungsverfahren als vermeintlich unbescholtene Gesuchsteller gelten und eingebürgert werden. Insoweit ist die heutige Praxis unfair gegenüber Gesuchstellern, die tatsächlich einen tadellosen Leumund haben, und vermag auch kaum den Anforderungen von Art. 7 Abs. 3 Bst. a KV zu genügen.

Im amtlichen Auszug sind dagegen bedingte Strafen für Verbrechen immerhin noch während 10 Jahren ersichtlich, nachdem das Urteil rechtlich vollstreckbar wurde (Art. 369 Abs. 3 StGB). Zumindest der Kanton soll bei der Prüfung, ob das Kantonsbürgerrecht zu erteilen ist, künftig generell auf den amtlichen Auszug abstellen und im amtlichen Auszug ersichtliche Verbrechen stets als Einbürgerungshindernis behandeln. Soweit rechtlich machbar, sollen entsprechende Informationen über Einträge im amtlichen Auszug auch den Gemeinden auf zweckmässige Weise zugänglich gemacht werden, so dass diese ebenfalls die im amtlichen Auszug verzeichneten rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verbrechen oder zu Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren als Einbürgerungshindernisse behandeln können.

Antwort des Regierungsrates

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 20. Juni 2014 das neue Bürgerrechtsgesetz (nBüG). Der Bundesrat beabsichtigt, die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes in einer Ausführungsverordnung zu konkretisieren. Bislang existierten keine Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene, was den Kantonen einen sehr weiten Ermessensspielraum ermöglichte. Es ist zu erwarten, dass das Bundesrecht nach dem Erlass der Ausführungsverordnung das Einbürgerungsrecht erheblich umfassender und konkreter regeln wird als bisher. Insbesondere sind für die Kantone verbindliche Regelungen bei den Integrationskriterien, konkret auch im Bereich der Straffälligkeit von einbürgerungswilligen Personen, zu erwarten. Darauf lässt der Entwurf des Bundesrates schliessen, der im Herbst 2015 in die Vernehmlassung geschickt wurde. Aktuell sind weder das Ausführungsrecht des Bundesrats noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bundesbestimmungen definitiv bekannt.

Die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes hat zur Folge, dass der Kanton Bern sein Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1), die dazugehörige Ausführungsverordnung und die Wegleitung zum Einbürgerungsverfahren anpassen muss. Die Revisionsarbeiten zum KBüG wurden innerhalb der Polizei- und Militärdirektion bereits aufgenommen, können jedoch erst fortgesetzt werden, wenn die bundesrätliche Ausführungsverordnung definitiv bekannt ist. Die Überprüfung der «Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» wird in Übereinstimmung mit dem neuen Bundesrecht und Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) im KBüG und seinen Ausführungsbestimmungen geregelt werden müssen. Darunter fällt auch die Frage, ob und in welchen Fällen auf den amtlichen oder auf den für Privatpersonen einsehbaren Strafregisterauszug abgestützt werden soll. Auch Verfahrensfragen, namentlich zum Prüfumfang und zur Informationsbeschaffung durch die Gemeinden, werden anlässlich der Revision des KBüG und des Ausführungsrechts zu klären sein.

Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich im Jahr 2017 mit der Revision des KBüG befassen. Dabei werden auch die von den Motionärinnen und Motionären aufgeworfenen Fragen thematisiert werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine verbindliche Festlegung des Regelungsinhalts einzelner Integrationskriterien, wie der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht zielführend. Je nach Ausgestaltung des Bundesrechts könnte die kantonale Regelung zur Straffälligkeit möglicherweise sogar bundesrechtswidrig sein.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme des Vorstosses als Postulat. Er wird das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre bei der Überarbeitung der kantonalen Rechtsgrundlagen prüfen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 235-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.889

Eingereicht am: 08.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1332/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung



Keine Gewinnmaximierung auf Kosten von Flüchtlingen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Rechtsgrundlage auszuarbeiten, die folgende Regelungen beinhaltet:

1. Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden erfolgt grundsätzlich durch den Kanton.
2. Der Kanton kann die Aufgabe mittels Leistungsvertrag ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen übertragen.
3. Die Organisationen, die den Leistungsvertrag erfüllen, müssen ihre Betriebsrechnungen vollständig offenlegen.

Begründung:

Der Flüchtlingsstrom nach Europa nimmt ständig zu. In der Vergangenheit wurde im Kanton Bern gar Notrecht angewendet, um die Unterbringung von Asylsuchenden sicherzustellen.

Immer häufiger mischen in letzter Zeit private und gewinnorientierte Unternehmen auf dem «Asyl-Markt» mit.

In der Vergangenheit wurden im Kanton Bern vermehrt Leistungsverträge für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden mit der Firma ORS abgeschlossen.

Wohin es führen kann, wenn diese Aufgabe an ein gewinnorientiertes Unternehmen übertragen wird, konnte letzthin der Berichterstattung über das durch die Firma ORS in Traiskirchen (AUT) betriebene Flüchtlingslager entnommen werden. Gemäss Medienartikel müssen dort gar Familien mit Kindern unter «unmenschlichen und menschenunwürdigen» Bedingungen leben. Selbst der österreichische Bundeskanzler bezeichnete die Zustände als «nicht tragbar».

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein gewinnorientiertes Unternehmen nach Gewinnen strebt und Verluste unbedingt vermeidet, weil es die eigene Überlebensfähigkeit sichern will.

Dabei liegen nur zwei Optionen zur Auswahl: Einnahmen steigern und/oder Kosten senken. Kosten senken bedeutet für die Menschen in Not dann z. B. Schlafen auf dem nackten Boden oder der Verzicht auf eine ausreichende Anzahl an sanitären Einrichtungen.

Gerade in schwierigen Situationen sind private Unternehmen dann ihren Besitzern viel stärker verpflichtet als den Asylbewerberinnen und –bewerbern oder gar den eigenen Mitarbeitenden, die an die Grenze der Belastbarkeit gelangen.

Der Kanton darf diese Fehlmechanik im System nicht länger tolerieren und muss wieder Verantwortung übernehmen. Nur die öffentliche Hand ist in Notsituationen bereit und in der Lage, die Qualität aufrechtzuerhalten und damit Verluste zu schreiben. Politikerinnen und Politiker von links bis rechts, denen Menschenwürde etwas bedeutet, sind dann auch bereit, Nachkredite zu sprechen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Fehlanreiz, Gewinne auf Kosten von Menschen in Not zu realisieren, muss so rasch als möglich beseitigt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Bezüglich des ersten Punktes verweist der Regierungsrat auf die bestehende gesetzliche Grundlage. Gemäss Artikel 80 Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) gewährleisten die Zuweiskantone die Asylsozialhilfe für Personen, die sich gestützt auf die Bestimmungen des AsylG in der Schweiz aufhalten. Die Gewährung der Asylsozialhilfe beinhaltet gestützt auf Artikel 22 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312) auch die Unterbringung und Betreuung der Personen des Asylbereichs. Nach Artikel 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) ist das Amt für Migration und Personenstand (MIP) für die Gewährung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs zuständig. Somit erfolgt die Betreuung und Unterbringung bereits durch den Kanton.

Der Regierungsrat verfolgt jedoch eine stärkere Einbindung der Gemeinden in die Betreuung und Unterbringung der Personen des Asylbereichs. Mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sieht der Regierungsrat das Anliegen dieses Punkts der Motion als erfüllt und beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Zu Ziffer 2

Die Forderung des Motionärs, die Aufgabe des Kantons mittels Leistungsvertrags ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen zu übertragen, lehnt der Regierungsrat ab. Nach Artikel 4 Absatz 1 EG AuG und AsylG kann das MIP die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen. Die aktuellen Leistungsverträge wurden für die Jahre 2015, 2016 und 2017 unterzeichnet. Unter anderem ist die ORS AG als gewinnorientierte Organisation Vertragspartner. Aufgrund der laufenden Verträge ist die Prüfung und Ausarbeitung einer Rechtsgrundlage, welche Leistungsverträge lediglich mit gemeinnützigen Organisationen ermöglicht, nicht adäquat. Im Hinblick auf den Vertragsablauf Ende 2017 ist die Prüfung der Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage grundsätzlich möglich.

Der Regierungsrat hat am 9. September 2015 im Rahmen der Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs auf der Ebene des Kantons Bern die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Polizei- und Militärdirektion beauftragt, das Konzept „Integration von Beginn an durch die GEF und konsequenter und schneller Vollzug durch die POM“ weiterzuverfolgen. Aufgrund der laufenden Arbeiten an der Umsetzung hält der Regierungsrat eine Gesetzesänderung im Sinne des Motionärs im jetzigen Zeitpunkt nicht für opportun. Im Übrigen verweist der Regierungsrat auf seine Antworten zur Motion 120-2012 Imboden und auf die Interpellation 174-2012 Linder, wonach die Organisationsform kein entscheidendes Kriterium für einen Leistungsvertrag ist.

Zu Ziffer 3

Betreffend die Forderung des Motionärs zur Offenlegungspflicht der Betriebsrechnungen der Organisationen, welche den Leistungsvertrag erfüllen, verweist der Regierungsrat auf die „Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern“¹ des MIP vom 1. Januar 2015.

Aufgrund der Rechenschaftspflicht des MIP gegenüber dem Staatssekretariat für Migration (SEM) über die korrekte Verwendung der Bundesbeiträge zur Aufgabenerfüllung im Asylbereich, hat das MIP Mindestanforderungen zur Vereinheitlichung des Reporting erlassen, welche sich streng am Konzept des SEM bezüglich Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung der Bundesbeiträge orientiert. Die Asylsozialhilfestellen sind verpflichtet, den Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Vorgaben zu führen. Das MIP stellt zudem die subventionsrechtliche korrekte Verwendung und die vorschriftsgemässe Abrechnung sicher. Hierfür werden System- und Einzelfallprüfungen durchgeführt. Eine subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Pauschalen liegt vor, wenn die Asylsozialhilfestelle die dem Verwendungszweck entsprechenden Aufgaben erfüllt hat. Die Asylsozialhilfestellen sind gestützt auf die Asylsozialhilfeweisung gegenüber dem MIP verpflichtet, dem MIP ihre Organisation sowie die Daten und Führungskennzahlen bezüglich Aufwendungen und Erträge offen zu legen.

Mit Blick auf die geltenden Bestimmungen in der Asylsozialhilfeweisung sieht der Regierungsrat das Anliegen dieses Punkts der Motion als erfüllt und beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/ANG-Weisung_2015.pdf

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 211-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.865

Eingereicht am: 06.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1372/2015 vom 18. November 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Die kantonale Sportstrategie verlangt Umsetzung der Ziele und nicht einen neuen Papier-tiger

Bewegung und Sport sind wichtige Bestandteile des Lebens und haben eine grosse gesellschaftliche Bedeutung. Dass Sport in die verschiedensten Lebensbereiche hineinspielt, zeigen die sieben Leitsätze des heutigen kantonalen Sportkonzepts. Anstatt die Umsetzung des bestehenden Sportkonzepts in der Praxis und zum Wohle der Sportbewegung im Kanton zu prüfen und zu verbessern, ist der Regierungsrat daran, bürokratische Massnahmen zur Erarbeitung eines neuen Sportkonzepts einzuleiten.

Da die Ressourcen (Finanzen/Personal) insbesondere bei der POM anderweitig eingesetzt werden sollten, wird der Regierungsrat beauftragt, die folgenden Massnahmen zu ergreifen:

1. Bevor ein neues Strategiepapier erarbeitet wird, muss zwingend die **Zielerreichung des Konzepts 2004 überprüft** werden. Erst wenn Resultate dazu vorliegen, kann über die Beibehaltung, Streichung, Anpassungen, ... von Leitsätzen, Zielen, Teilzielen und Massnahmen diskutiert werden.
2. Das Hauptaugenmerk muss in den nächsten Jahren bei der **Bekanntmachung des Konzepts und der Umsetzung** der dort formulierten Ziele und Teilziele liegen.

Begründung:

Das kantonale Sportkonzept basiert auf dem Konzept des Bundesrates für eine Sportpolitik in der Schweiz vom 30. November 2000.

Das kantonale Sportkonzept von 2004 beinhaltet 7 Leitsätze mit Zielen, Teilzielen und Massnahmen:

1. Aktive Sportpolitik
2. Bildung
3. Breiten-, Nachwuchs- und Leistungssport
4. Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit
5. Optimale Nutzung und bedarfsgerechte Entwicklung von Sportanlagen
6. Unterstützung der Gemeinden und Sportverbände
7. Zusammenarbeit mit Partnern

Diese Leitsätze sind nach wie vor aktuell und zeitgemäss, und die Anpassung einiger weniger Punkte sowie eine redigierte Neuauflage würden minimale Kosten verursachen, so dass die Gelder nicht in die Administration, sondern in den Sport fliessen würden.

Eine Orientierung an die nationale Strategie ist weiterhin sinnvoll. Da sich diese aber nicht geändert hat und der Bund 2006 die Strategie und die dort formulierten Ziel überprüft und die Zielerreichung validiert hat, besteht keine Notwendigkeit, die kantonale Strategie zu ändern.

Begründung der Dringlichkeit: Da der Regierungsrat bereits eine 50-Prozent-Stelle geschaffen und mögliche Partner zum Erarbeiten einer neuen Sportstrategie gesucht hat, muss die Grundsatzfrage in der Motion möglichst rasch geklärt werden. Deshalb muss der Vorstoss als dringlich beraten werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das vom damaligen Sportamt erstellte und vom Regierungsrat 2004 verabschiedete kantonale Sportleitbild und -konzept enthält sieben Leitsätze und einen entsprechenden Massnahmenkatalog. Auf die Ausarbeitung einer eigentlichen Sportstrategie mit strategischen Vorgaben, wohin sich der Sport im Kanton Bern entwickelt und insbesondere welches die Rolle des Kantons bei dieser Entwicklung sein soll, wurde damals verzichtet. Seit der Erarbeitung des Sportleitbilds haben sich zentrale Rahmenbedingungen, namentlich die rechtlichen Vorgaben und die finanziellen Möglichkeiten, wesentlich verändert. Zudem hat auch der Sport selber – anders als in der Motion erwähnt – auf Ebene des Bundes und im Kanton Bern in den vergangenen elf Jahren durchaus einen Wandel erfahren. Exemplarisch können dabei folgende Entwicklungen festgehalten werden:

Bund

- | | |
|----------|---|
| 2015 | <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtschau zur Sportförderung des Bundes (bestehend aus: Breitensportkonzept Bund, Leistungssportkonzept Bund, Immobilienkonzept Sport des Bundes) • Gründung des Vereins Schneesportinitiative mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche an den Schneesport heranzuführen |
| 2014 | Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91) und der entsprechenden Vollzugsverordnung |
| 2012 | <ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpöFöG, SR 415.0) und der entsprechenden Vollzugsverordnung • Lancierung von «Erwachsenensport Schweiz (esa)», einem auf den Breiten- und Freizeitsport ausgerichteten Sportförderprogramm des Bundes • Änderung der Vergabepaxis von J+S-Beiträgen • Korruptionsbekämpfung und Wettkampfmanipulation im Sport • Nationales Sportanlagenkonzept 4 (NASAK 4): Bundesbeschluss über Finanzhilfen an die Realisierung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung |
| 2010 | Ausarbeitung des «Spitzensportkonzepts Schweiz» durch Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) |
| 2009 | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung von J+S-Kindersport für Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren • Lancierung der Ausbildung von Sportkoordinatoren durch das BASPO in Zusammenarbeit mit ausgewählten Kantonen |
| 2008 | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung der Sportdatenbank (SportdB) für die Administration der J+S-Jugendausbildung • Aufbau der Stiftung Antidoping Schweiz |
| 2007 | <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung des Austauschforums «Runder Tisch zur Bekämpfung von Gewalt im und um den Sport» • NASAK 3: Bundesbeschluss über Finanzhilfen an die Realisierung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung |
| weiteres | <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion um die Durchführung internationaler Sport-Grossanlässe wie Olympische Spiele etc. • Erweiterung der Palette der J+S-Sportarten |

Kanton Bern

- | | |
|----------|--|
| 2015 | <ul style="list-style-type: none"> • Neuregelung der Organisation der kantonalen Schulsportmeisterschaften (KSM) und der kantonalen Mittelschulmeisterschaften (MSM) in Zusammenarbeit mit dem Bernischen Verband für Sport in der Schule (BVSS) |
| 2010 | <ul style="list-style-type: none"> • Lancierung der Förderung des freiwilligen Schulsports • Inkrafttreten der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV, BSG 437.63) |
| 2007 | <ul style="list-style-type: none"> • Sportstättendatenbank des Kantons Bern wird nicht mehr weitergeführt • Stärkung / Aufbau des Bereichs des Sports im Berner Jura |
| 2004 | <ul style="list-style-type: none"> • Förderung Schule und Ausbildung (Hochbegabtenförderung) • Verabschiedung des Sportleitbilds des Kantons Bern durch den Regierungsrat • Aufhebung des Sportamts des Kantons Bern und Integration dessen Aufgaben ins BSM |
| weiteres | <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der Regionalkonferenzen im Kanton Bern (u.a. Koordination des Sportanlagenbaus) • Etablierung der kantonalen Sportförderung • Veränderung Ausbildung vom Sportlehrer zum Sportwissenschaftler • Vermehrt nationale und internationale Wettkämpfe im Kanton Bern • Lancierung von Angeboten der GEF im Spannungsfeld Sportförderung / Gesundheitsförderung • Lancierung der Angebote der ERZ im Spannungsfeld Schule / Sport / Begabtenförderung • Diskussionen im Zusammenhang mit einem Engagement des Kantons Bern zur Durchführung internationaler Sport-Grossanlässe wie Olympischen Spielen etc. |

Darüber hinaus muss eine Sportstrategie auch die zahlreichen neuen Erkenntnisse aus Forschungsarbeiten des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Bern berücksichtigen und die allgemein zu beobachtenden Trends im Bereich des Sports zu antizipieren versuchen.

Weiter ist zu erwähnen, dass sich der Bereich des Sports in der Kantonsverwaltung in den vergangenen elf Jahren ebenfalls gewandelt hat. Der Querschnittscharakter des Sports, der heute die Zuständigkeitsbereiche fast aller Direktionen zumindest berührt, bedingt eine stärkere Koordination. Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort zur Interpellation 091-2013 Wüthrich.

Das Sportleitbild und das Sportkonzept aus dem Jahr 2004 stellen keine Sportstrategie dar. Eine solche fehlt im Kanton Bern bis heute. Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen und der Vielzahl der involvierten Akteure sowie der an den Kanton herangetragenen Erwartungen drängen sich für den Regierungsrat eine Standortbestimmung und eine Definition der Strategie in diesem sehr breiten Themengebiet auf. Verschiedene Diskussionen mit den in Sportfragen involvierten Direktionen und innerhalb der Fachkommission für Sport (FAKO) haben zudem ergeben, dass im Bereich des Sports ein strategischer Überbau vermisst wird, an dem sich die Tätigkeiten der Direktionen ausrichten können.

Die bisherigen Arbeiten der FAKO Sport beinhalteten namentlich auch eine Überprüfung und Validierung des Sportleitbilds und -konzepts von 2004. In die Erarbeitung sind alle wesentlichen Anspruchsgruppen im Bereich des Sports involviert. Es ist vorgesehen, dass die Sportstrategie bis im Mai 2017 dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Begehren der Motionärin lehnt der Regierungsrat gestützt auf die vorausgehenden Ausführungen ab.

Verteiler

- Grosser Rat



Personalgesetz (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Anlass der Revision	3
2.2 Parlamentarische Vorstösse	3
2.3 Einbezug der Geschäftsprüfungskommission (GPK)	4
3. Grundzüge der Neuregelung	4
3.1 Gegenstand der Regelung	4
3.2 Abgrenzungen	5
3.3 Geprüfte Alternativen	5
4. Erlassform	5
5. Rechtsvergleich	5
6. Erläuterungen zu den Artikeln	6
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
8. Finanzielle Auswirkungen	7
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	8
9.1 Personelle Auswirkungen	8
9.2 Organisatorische Auswirkungen	8
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	8
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Personalgesetz (Änderung)

1. Zusammenfassung

Sämtliche Regierungsmitglieder und zahlreiche Kantonsangestellte vertreten die Interessen des Kantons in kantonalen Beteiligungsgesellschaften, Institutionen und Gremien. Im Jahr 2013 wurden alle Regierungsmitglieder¹⁾ sowie 12 Personen aus der kantonalen Verwaltung für diese Tätigkeit in Form von Pauschalen, Sitzungsgeldern oder Spesen entschädigt. Die kantonalbernerischen Regelungen zur Entschädigung von Kantonsvertretungsmandaten wurden zu Beginn des Jahres 2014 im Zuge einer schweizweiten öffentlichen Diskussion über Mandatsentschädigungen bei der öffentlichen Hand kritisiert.

Mit der vorliegenden Revision des Personalgesetzes (PG) und des Organisationsgesetzes²⁾ (OrG) wird die Entschädigung bei der Ausübung von Kantonsvertretungen durch Regierungsmitglieder und Verwaltungsangestellte neu geregelt. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Entschädigungen an den Kanton gehen. Der Regierungsrat kann Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Mandats eine Funktionszulage ausrichten. Eine Ausnahme gilt für Kantonsangestellte, die den Kanton in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate, mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, gelten die Vorschriften der Personalgesetzgebung zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten.

Gleichzeitig wird die vom Grossen Rat am 17. November 2014 mit 122:13 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) überwiesene Motion 96-2014, Perina-Werz (Belp, CVP), «Weg mit der Alters Guillotine!», die die Aufhebung der Altersgrenze für Regierungsmitglieder verlangt, im Rahmen der vorliegenden Änderung umgesetzt.

2. Ausgangslage

2.1 Anlass der Revision

Alle Regierungsmitglieder und zahlreiche Kantonsangestellte vertreten die Interessen des Kantons in kantonalen Beteiligungsgesellschaften, Institutionen und Gremien. Im Jahr 2013 wurden sämtliche Regierungsmitglieder³⁾ sowie 12 Personen aus

der kantonalen Verwaltung für diese Tätigkeit in Form von Pauschalen, Sitzungsgeldern oder Spesen entschädigt.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen⁴⁾ gehen bei den Regierungsmitgliedern Entschädigungen aus Kantonsvertretungsmandaten an den Kanton. Ausgenommen davon sind Sitzungsgelder und Spesenvergütungen. Die gleiche Regelung gilt für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, soweit entschädigte Mandate gemäss heutigem Konzept «zwingend mit der beruflichen Funktion verbunden» sind. Ist dies nicht der Fall, stehen Entschädigungen direkt der Kantonsvertreterin oder dem Kantonsvertreter zu, wobei das Mandat ausserhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen ist.⁵⁾ Die bisherige Regelung hatte den Vorteil, dass die durch Kantonsangestellte wahrgenommenen Mandate gleich entschädigt wurden, wie jene der übrigen Mandatsträger. Dadurch konnte eine Ungleichbehandlung und eine allfällige Abwertung der Kantonsvertretungsmandate gegenüber den übrigen Verwaltungs- oder Stiftungsratsmandaten im Sinne eines «Zwei-Klassensystems» verhindert werden.

Die kantonalbernerischen Regelungen wurden zu Beginn des Jahres 2014 im Zuge einer schweizweiten öffentlichen Diskussion über Mandatsentschädigungen bei der öffentlichen Hand kritisiert.

Die Frage, ob der Kanton durch ein Regierungsmitglied oder Mitarbeitende der Kantonsverwaltung in den strategischen Führungsgremien seiner Beteiligungen vertreten sein sollte oder nicht, ist grundsätzlich nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsvorhabens. Der Regierungsrat erachtet die bestehenden Kantonsvertretungsmandate grundsätzlich als zweckmässig und gerechtfertigt, wobei die Mandate periodisch, in der Regel bei Neu- und Wiederwahlen, überprüft werden.

2.2 Parlamentarische Vorstösse

Im Zuge der Diskussionen rund um die Entschädigungsregelungen wurden zu Beginn des Jahres 2014 drei Motionen eingereicht. Bereits in der Septembersession 2013 wurde zudem die Motion 271-2013 Studer (Utzenstorf, BDP) «Profiteure ihrer Mandate» eingereicht. Der Grosse Rat überwies in der Märzsession 2014 alle vier Vorstösse als Postulat. Im Folgenden werden die zentralen Anliegen der Vorstösse kurz zusammengefasst sowie dargestellt, wie sie im Rahmen der vorliegenden Vorlage berücksichtigt werden.

Motion 016-2014 Müller (Bowil, SVP) «Zusatzeinkommen? Transparenz und allenfalls Korrektur sind Pflicht»

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, einen Bericht zu allen Entschädigungen von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung aus Mandaten über die letzten 10 Jahre zu erstellen.

¹⁾ Mit Ausnahme des Erziehungsdirektors, der zurzeit nur nicht entschädigte Mandate wahrnimmt.

²⁾ Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (BSG 152.01)

³⁾ Siehe FN 1.

⁴⁾ Artikel 17 Absatz 4 OrG

⁵⁾ Artikel 2a der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15)

Aus der Sicht des Regierungsrates wäre der Aufwand für die Erstellung dieser rein vergangenheitsorientierten Berichterstattung unverhältnismässig und der Mehrwert beschränkt. Es wäre insbesondere aufgrund der Personalfuktuation in den letzten 10 Jahren sehr aufwändig, die entsprechenden Informationen zu erheben. Die GPK wurde jedoch im Rahmen des vertraulichen VEB-Berichts (vgl. dazu nachstehend Ziffer 2.3) ausführlich über die im Jahr 2013 geltenden Entschädigungsansätze und die ausgerichteten Entschädigungen informiert. Die Entschädigungsfrage war bereits bisher klar gesetzlich geregelt. Dem Regierungsrat sind zudem keine Hinweise bekannt, dass es in der Vergangenheit zu unrechtmässigen Bezügen gekommen ist.

Motion 025-2014 FDP (Haas, Bern) «Fachvertretung statt Regierungsvertretung»

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, seine Mitglieder geordnet aus den Verwaltungsräten staatsnaher Betriebe zurückzuziehen. Soweit notwendig und sinnvoll sei stattdessen eine Kantonsvertretung mit Mandatsträgern von innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung einzusetzen.

Der Kanton ist derzeit nur noch in drei Beteiligungsgesellschaften (BE! Tourismus AG, BKW AG und BLS AG) und der Louise Blackborne-Stiftung durch Regierungsmitglieder vertreten. Zusätzlich nimmt je ein Regierungsmitglied von Amtes wegen im Verwaltungsrat der Schweizer Salinen und im Vorstand der Swisslos Einsitz. In diesen beiden Gesellschaften sind jedoch alle Kantone vertreten und der Kanton Bern kann sich nicht unilateral aus den entsprechenden Führungsgremien zurückziehen.

Es erscheint dem Regierungsrat zwingend, dass die fachlich zuständige Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin weiterhin in den Verwaltungsräten der BKW AG und BLS AG Einsitz nimmt. Auf die Vertretung der Finanzdirektorin im Verwaltungsrat der BKW AG soll jedoch zukünftig verzichtet werden. Bei der BE! Tourismus AG wird der Regierungsrat nach Abschluss der Aufbauphase die Kantonsvertretung überprüfen. Die Einsitznahme des Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektors im Stiftungsrat der Louise Blackborne-Stiftung ist historisch bedingt. Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor wird eine Person bezeichnen, die das Amt an seiner Stelle wahrnimmt. Generell prüft der Regierungsrat Sinn und Zweck der Kantonsvertretungen durch Regierungsmitglieder und Angestellte der Kantonsverwaltung periodisch und im Einzelfall, in der Regel bei Neu- oder Wiederwahlen.

Motion 033-2014 Augstburger (Gerzensee, SVP) «Entschädigungen gehören in die Staatskasse»

Die Motion verlangt eine Neuregelung, wonach alle Nebeneinkünfte von Regierungsmitgliedern vollumfänglich in die Kantonskasse fliessen und Angehörige der Kantonsverwaltung Spesenvergütungen und Mandatsentschädigungen über einem jährlichen Betrag von CHF 12 000 ebenfalls dem Kanton abzugeben haben.

Der Vorstoss wird in der vorliegenden Vorlage so umgesetzt, dass sämtliche Entschädigungen für Kantonsvertretungen an den Kanton gehen. Der Regierungsrat kann Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Mandats eine Funktionszulage von maximal CHF 12 000 pro Jahr ausrichten. Eine Ausnahme gilt für die Kantonsangestellten, die den Kanton in der Verwaltungskommission der

Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate, mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, gelten die Vorschriften zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten.

Motion 271-2013 Studer (Utzenstorf, BDP) «Profiteure ihrer Mandate»

Die Motion verlangt verschiedene Änderungen der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, so unter anderem, dass Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen aus Mandaten, die zwingend mit einer beruflichen Funktion verknüpft sind, ausnahmslos in die Kantonskasse fliessen und stattdessen anstelle des Sitzungsgeldes eine Inkonvenienzentschädigung ausgerichtet wird.

Zur Umsetzung siehe die Bemerkungen oben zum Vorstoss 033-2014 «Entschädigungen gehören in die Staatskasse».

2.3 Einbezug der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK befasst sich schon seit Längerem mit dem Thema der Vertretungs- und Entschädigungsmodelle. Sie hat dabei auch verschiedentlich ihre Skepsis gegenüber der bisher geltenden Regelung zum Ausdruck gebracht. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am 15. Januar 2014 entschieden, dass die GPK in das Revisionsvorhaben frühzeitig einbezogen werden soll.

Im vertraulichen Bericht «Vertretung und Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien (VEB-Bericht)» hat der Regierungsrat am 27. August 2014 die GPK über die bestehenden Kantonsvertretungen und die Entschädigung für diese Mandate dokumentiert sowie der GPK mögliche Neuregelungen vorgestellt. An ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2014 diskutierte die GPK den Bericht mit einer Vertretung der Finanzdirektion. Die vorläufigen, informellen Signale aus dieser Diskussion sind auch in die vorliegende Vorlage eingeflossen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Gegenstand der Regelung

Mit der vorliegenden Revision des Personalgesetzes und des Organisationsgesetzes wird die Entschädigung bei der Ausübung von Kantonsvertretungen durch Regierungsmitglieder und Verwaltungsangestellte neu geregelt. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Entschädigungen an den Kanton gehen. Der Regierungsrat kann Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Mandats eine Funktionszulage ausrichten. Eine Ausnahme gilt für die Kantonsangestellten, die den Kanton in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate, mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, gelten die Vorschriften zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten.

Im Rahmen der vorliegenden Revision wird zudem die vom Grossen Rat am 17. November 2014 mit 122:13 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) überwiesene Motion 96-2014, Perina-Werz (Belp, CVP), «Weg mit der Altersguillotine!», die die Aufhebung der Altersgrenze für Regierungsmitglieder verlangt, umgesetzt.

3.2 Abgrenzungen

Von den Kantonsvertretungsmandaten zu unterscheiden sind Nebenbeschäftigungen im Sinne von Artikel 53 PG, z.B. die private Tätigkeit in Vereinen, Unterrichtstätigkeiten oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes. Die personalrechtliche Regelung der Nebenbeschäftigungen ist unbestritten und daher von der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

Von der neuen Regelung nicht erfasst sind allfällige Vergütungen an Kantonsangestellte aufgrund ihrer Mitwirkung in vom Kanton eingesetzten staatlichen Kommissionen.⁶ Die Entschädigung solcher Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) oder ist in der besonderen Gesetzgebung geregelt.

Ebenfalls nicht in der Vorlage geregelt wird die Frage der Entschädigung von externen Dritten, die der Regierungsrat als Kantonsvertreterinnen oder Kantonsvertreter in kantonale Beteiligungsgesellschaften, Institutionen und Gremien abordnet. Diese Entschädigungen werden von den jeweiligen Gesellschaften und Institutionen an die Dritten ausgerichtet und belasten den Kanton finanziell nicht. Es ist nicht vorstellbar, dass die mandatierten Dritten – die nicht beim Kanton angestellt sind – ihre Entschädigung an den Kanton abliefern müssten.

3.3 Geprüfte Alternativen

Aus der bisherigen politischen Diskussion ergibt sich klar, dass Regierungsmitglieder sämtliche Entschädigungen, die ihnen aus Kantonsvertretungen zustehen, dem Kanton abliefern sollen. Eine teilweise finanzielle Kompensation für die Regierungsmitglieder stand dabei nie zur Diskussion. In Bezug auf die Kantonsangestellten wurde ebenfalls verlangt, dass diese ihre Entschädigung für die Kantonsvertretung abliefern sollen. Hingegen sahen insbesondere die Vorstösse Augstburger und Studer (siehe dazu oben Ziffer 2.2) vor, dass Kantonsangestellte Spesenvergütungen und Mandatsentschädigungen nur abliefern müssten, soweit sie jährlich mehr als CHF 12 000 betragen bzw. dass anstelle eines Sitzungsgeldes eine Inkonvenienzenentschädigung ausgerichtet werden solle. Vor diesem Hintergrund sieht die vorliegende Vorlage vor, dass die Kantonsangestellten zwar sämtliche Entschädigungen aus einer Kantonsvertretung an den Kanton abliefern müssen, dass der Regierungsrat ihnen aber für die Dauer der Mandatsausübung eine Funktionszulage ausrichten kann (vgl. dazu im Einzelnen die untenstehenden Erläuterungen zu Art. 52a PG). Mit

der Funktionszulage soll eine einfach handhabbare für die Kantonsangestellten einheitliche Lösung geschaffen werden. Alle Kantonsangestellten, die Sonderaufgaben im Interesse des Kantons ausüben, sollen gleich behandelt werden. Dies könnte mit einer blossen Freigrenze für die bisher ausgerichteten Entschädigungen nicht erreicht werden.

Mit der Möglichkeit, den Kantonsangestellten eine Funktionszulage auszurichten, können die mit einem Kantonsvertretungsmandat verbundene besondere Verantwortung berücksichtigt und positive Anreize für die Rekrutierung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gesetzt werden.

Eine Ausnahme gilt nur für Kantonsangestellte, die den Kanton in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate gelten die Vorschriften zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten (vgl. dazu auch die untenstehenden Erläuterungen zu Art. 52a PG).

4. Erlassform

Die Entschädigung von Kantonsangestellten (und externen Dritten) für Kantonsvertretungen ist bisher in Artikel 2a der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15) geregelt. Es wäre rechtsetzungstechnisch zulässig, die Entschädigungen für Kantonsangestellte weiterhin auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat zu regeln. Vor dem Hintergrund der bisherigen politischen Diskussion erscheint es jedoch sachgerecht, wenn die Entschädigungsregelung für Kantonsangestellte neu durch den Grossen Rat im Rahmen des Personalgesetzes geregelt wird. Die Entschädigung für Regierungsmitglieder wird weiterhin im Rahmen des Organisationsgesetzes geregelt.

5. Rechtsvergleich

Im Rahmen des VEB-Berichts wurde ein ausführlicher Vergleich der Entschädigungsregelung in anderen Kantonen, beim Bund und der Stadt Bern vorgenommen. Für den Kantonsvergleich wurde eine selektive Auswahl an Kantonen einbezogen (übliche Vergleichskantone sowie weitere Kantone, bei denen die Entschädigungsfrage kürzlich ein Thema war oder die eine besondere Regelung aufweisen). Der Vergleich stützte sich im Wesentlichen auf die öffentlich zugänglichen gesetzlichen Grundlagen. Insgesamt zeigt sich ein heterogenes Bild, das verdeutlicht, dass eine grosse Bandbreite an Entschädigungsregelungen möglich ist:

Der Kantonsvergleich zeigt in Bezug auf die Entschädigung von Regierungsmitgliedern, dass in allen Kantonen mindestens die festen Honorare an die Kantonskasse abzuliefern sind (dies entspricht der bisherigen Regelung im Kanton Bern) oder die privaten Bezüge der Regierungsmitglieder durch eine Limite begrenzt werden. In einigen Kantonen gehen die Honorare und Sitzungsgelder vollständig an den Kanton. Besonders hervorzuheben sind die Kantone Solothurn und Basel-Landschaft. Beide hatten bis vor kurzem die gleiche Regelung, wie sie aktuell im Kanton Bern

⁶ Z.B. Redaktionskommission, Kantonale Kommission für Gleichstellungsfragen, Kantonale Arbeitsmarktkommission oder verschiedene Prüfungskommissionen.

gilt, und haben diese angepasst bzw. haben die entsprechenden Arbeiten eingeleitet. Die Neuregelungen sehen ebenfalls eine vollständige Ablieferungspflicht vor.

Hinsichtlich der Entschädigung von Kantonsangestellten sind die Regelungen in den Kantonen noch vielfältiger als bei den Regierungsmitgliedern und hängen in erster Linie von der Frage ab, ob die Mandate während der Arbeitszeit wahrgenommen werden können oder nicht. Sind die Mandate in der Freizeit wahrzunehmen, stehen die Honorare und Sitzungsgelder oder mindestens die Sitzungsgelder in verschiedenen Kantonen den Kantonsangestellten zu. Können die Mandate während der Arbeitszeit ausgeübt werden und stehen sie in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit, sind die ausgerichteten Entschädigungen in der Regel an die Kantonskasse abzuliefern. Der Vergleich mit den ausgewählten Kantonen, dem Bund und der Stadt Bern zeigt, dass oft ein Freibetrag vorgesehen wird. So ist beim Bund ein durch die Vertretung erzieltetes Einkommen nur dann abzuliefern, wenn es zusammen mit dem Lohn in einem Kalenderjahr 110 Prozent des Höchstbetrages der Lohnklasse nach Arbeitsvertrag übersteigt (Art. 92 Abs. 1 Bundespersonalverordnung). Zusätzlich hat der Bund festgelegt, dass die Angestellten von der Ablieferungspflicht ganz oder teilweise befreit werden können, wenn der Bund an der Ausübung der Tätigkeit zu Gunsten Dritter ein wesentliches Interesse hat (Art. 92 Abs. 2 Bundespersonalverordnung).

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 33 Personalgesetz

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Die Abkürzungen für die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BVLK) werden im Personalgesetz bereits in Artikel 15 Absatz 6 eingeführt. Dies erlaubt es, in Artikel 33 und im in dieser Vorlage neu geschaffenen Artikel 52a Absatz 4 die entsprechenden Abkürzungen zu verwenden.

Artikel 52a

Absatz 1

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kantonsvertretungen wahrnehmen, haben diese Mandate während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Dies gilt für sämtliche im Zusammenhang mit dem Mandat anfallenden Arbeiten, also namentlich auch für die Teilnahme an Sitzungen und deren Vorbereitung. Das Mandat wird auch in das Pflichtenheft der Kantonsvertreterin oder des Kantonsvertreters aufzunehmen sein.

Die Regelung gilt namentlich entsprechend dem Geltungsbereich der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15) für Kantonsmitarbeitende, die den Kanton in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen vertreten, also in den jeweiligen Leitungsorganen der Unternehmen und Institutionen.

Auch Kantonsangestellte, die Teilzeit arbeiten, haben entschädigte Mandate als Kantonsvertreterin oder Kantonsvertreter während der Arbeitszeit wahrzunehmen

und nicht als Nebenbeschäftigung im Sinne von Artikel 53 PG. Damit soll eine einheitliche und rechtsgleiche Regelung geschaffen werden.

Gemäss Artikel 100 Absatz 1 PG haftet der Kanton für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Diese Staatshaftung gilt auch für die Kantonsvertretungen, die während der Arbeitszeit wahrzunehmen sind.

Absatz 2

Sämtliche Entschädigungen, inkl. Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, stehen dem Kanton zu. Dies gilt sinngemäss auch für allfällige aktienbasierte Vergütungen und Naturalentschädigungen.

Absatz 3

Der Regierungsrat kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der eine Kantonsvertretung ausübt, eine funktionsbezogene Zulage im Sinne von Artikel 87 PG gewähren. Gemäss dieser Bestimmung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die vorübergehende Übernahme von zusätzlichen Aufgaben eine solche Zulage gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Höhe und die Voraussetzung zur Gewährung der Zulagen durch Verordnung. Gemäss Artikel 80f. der Personalverordnung (PV) belaufen sich die Richtwerte für funktionsbezogene Zulagen auf höchstens CHF 1000 pro Monat. Für die funktionsbezogenen Zulagen, die aufgrund der Wahrnehmung von Kantonsvertretungen ausgerichtet werden, sollen die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mehrere Mandate wahrnimmt, gilt die monatliche Obergrenze von CHF 1000 als Obergrenze für die Entschädigung sämtlicher Mandate und nicht als Obergrenze für die Entschädigung pro Mandat.

Bei der Festlegung einer funktionsbezogenen Zulage hat der Regierungsrat im Einzelfall insbesondere die mit der Kantonsvertretung verbundene Verantwortung zu berücksichtigen.

Absatz 4

Für die Vertretung des Kantons in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) sind die Regelungen gemäss Absatz 1 bis 3 von Artikel 52a PG nicht anwendbar, sondern Artikel 53 PG betr. Nebenbeschäftigungen gilt sinngemäss. Sofern für eine Nebenbeschäftigung Arbeitszeit beansprucht wird, ist eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Die Sonderregelung für die BPK- und BLVK-Vertretung ist aus folgenden Gründen angezeigt:

Leitungsgremien der Pensionskassen müssen gemäss Bundesrecht paritätisch zusammengesetzt sein. Im Gegensatz zu den Beteiligungsgesellschaften oder anderen Institutionen und Gremien besteht für den Regierungsrat kein Handlungsspielraum

bezüglich der Frage, ob eine Vertretung des Kantons im obersten Leitungsorgan Einsitz nehmen soll. Der Kanton ist als Arbeitgeber verpflichtet, eine Vertretung in die Vorsorgeeinrichtungen zu entsenden.

Es kann sehr sinn- und wertvoll sein, Kantonsmitarbeitende in die Verwaltungskommissionen der Vorsorgeeinrichtungen abzuordnen, da sie durch ihre Tätigkeit beim Kanton die Verhältnisse beim Arbeitgeber kennen und somit über eine wünschbare Sachnähe verfügen. Die Arbeitgebervertretung ausschliesslich durch externe Personen (also nicht Angehörige der Kantonsverwaltung) wahrnehmen zu lassen, erscheint dem Regierungsrat keine Option zu sein. Gerade die umfangreichen und anspruchsvollen Aufgaben im Zusammenhang mit dem neuen Pensionskassengesetz (PKG) haben gezeigt, wie wichtig die Brückenfunktion und der direkte Informationsfluss zwischen dem Kanton und den beiden Kassen sind.

Ein Mandat bei einer Vorsorgeeinrichtung ist mit einem Pensum von sicher mehr als 10 Prozent verbunden. Es wäre deshalb nicht realistisch, von einer Kantonsvertretung in einer Vorsorgeeinrichtung zu fordern, dass das Mandat während der Arbeitszeit ausgeübt wird.

Regelmässig steht das Mandat – anders als bei anderen Kantonsvertretungen – nicht in einer Verbindung zur angestammten Tätigkeit der Vertreterin oder des Vertreters.

Wird die Übernahme von Mandaten in den Verwaltungskommissionen der Vorsorgeeinrichtungen des Kantons nicht angemessen entschädigt, wäre es fraglich, ob sich genügend Personen für ein solches Mandat zur Verfügung stellen würden – zumal mit einem solchen Mandat auch eine besonders komplexe Aufgabe und eine besondere Verantwortung verbunden sind.

Artikel 16 Organisationsgesetz

Gemäss Artikel 16 OrG war bisher eine Neu- oder Wiederwahl in den Regierungsrat nach Vollendung des 65. Altersjahrs nicht zulässig. Diese Beschränkung wird durch die Revision in Umsetzung der Motion 96-2014 Perina-Werz aufgehoben.

Artikel 17 Organisationsgesetz

Mitglieder des Regierungsrates dürfen mit Genehmigung des Regierungsrates Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Entschädigungen gehen an den Kanton. Dies gilt sinngemäss auch für allfällige aktienbasierte Vergütungen und Naturalentschädigungen. Mit der Revision wird die Ausnahme des bisherigen Rechts aufgehoben, wonach Sitzungsgelder und Spesenvergütungen den Regierungsmitgliedern zustehen. Damit gehen die Entschädigungen nun ausnahmslos an den Kanton. Dies gilt insbesondere auch für Sitzungsgelder und Spesenvergütungen, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit interkantonalen Direktionskonferenzen und der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) ausgerichtet werden.

Mit einer vollständigen Ablieferung aller Entschädigungskomponenten durch die Regierungsmitglieder wird eine Gleichbehandlung mit anderen nicht entschädigten Zusatzfunktionen erreicht, welche die Regierungsmitglieder kraft ihres Amtes übernehmen. Es handelt sich um eine klare und einfach nachvollziehbare Regelung, die keine neuen Abgrenzungsfragen aufwirft und der Praxis entspricht, wie sie in einigen anderen Kantonen bereits heute gilt oder als zukünftige Neuregelung angedacht ist.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage war nicht Gegenstand des Rechtsetzungsprogramms und anderer Planungen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Dem Kanton entstehen Mehrerträge, da bisher zum Teil privat den Mandatsträgern zustehende Entschädigungen neu vollständig dem Kanton abzuliefern sind.⁷ Die Gesamtsumme der Entschädigungen, die Regierungsmitglieder und Kantonsangestellte für Kantonsvertretungen erhalten und bisher nicht abliefern mussten, beläuft sich auf aktuell rund CHF 220 000 pro Jahr. Diese Entschädigungen würden neu dem Kanton zufließen. Davon abzuziehen sind im Einzelfall auszurichtende funktionsbezogene Zulagen an Kantonsangestellte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch den vorgesehenen Rücktritt der Finanzdirektorin aus dem Verwaltungsrat der BKW AG auch das entsprechende Honorar wegfällt. Per Saldo dürften für den Kanton dadurch geringe Mehreinnahmen resultieren.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Erledigung des Kantonsvertretungsmandats während der Arbeitszeit in der Praxis insbesondere bei Personen mit Kaderfunktionen zu einer Erhöhung der Zeitguthaben führen dürfte. Da gemäss den geltenden personalrechtlichen Bestimmungen Überzeit abgegolten wird, relativiert dies die oben erwähnten Mehrerträge ebenfalls.

Mit der Vorlage soll eine Gleichbehandlung aller Kantonsangestellten, die Sonderaufgaben im Interesse des Kantons ausüben, erreicht werden, wobei mittels funktionsbezogenen Zulagen, die im Einzelfall ausgerichtet werden, eine einheitliche Praxis erreicht werden kann. Es ist hingegen nicht Ziel der Vorlage, beim Kantonspersonal Einsparungen zu erzielen.

⁷⁾ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regierungsmitglieder bereits seit Anfang 2014 auf ihnen gemäss der bisherigen Rechtslage zustehende Entschädigungen verzichten. Diese Gelder verbleiben nun definitiv in der Kantonskasse.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

9.1 Personelle Auswirkungen

Von den Beteiligungsgesellschaften entschädigte Mandate, die bisher in der Freizeit wahrgenommen wurden und deren Entschädigungen den betroffenen Personen zustanden, sind neu während der Arbeitszeit wahrzunehmen; dafür ist die gesamte Entschädigung dem Kanton abzuliefern. Der Regierungsrat kann diesen Personen im Gegenzug neu eine Funktionszulage bis max. CHF 12 000 pro Jahr gewähren.

Von den Beteiligungsgesellschaften entschädigte Mandate, die bisher mit der beruflichen Funktion verknüpft und daher während der Arbeitszeit wahrgenommen wurden, sind auch weiterhin während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Die bisher der betroffenen Person zustehenden Sitzungsgelder und Spesen sind neu dem Kanton abzuliefern (zusätzlich zum schon bisher abzuliefernden Honorar). Der Regierungsrat kann diesen Personen im Gegenzug neu eine Funktionszulage bis max. CHF 12 000 pro Jahr ausrichten.

Für bisher nicht entschädigte Kantonsvertretungsmandate ändert sich mit der neuen Regelung nichts, sie sind weiterhin während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Allerdings ist es neu möglich, dass der Regierungsrat auch für diese Mandate eine Funktionszulage im oben erwähnten Rahmen ausrichten kann.

9.2 Organisatorische Auswirkungen

Die Vereinnahmung der Entschädigungen, die neu dem Kanton zufließen, erfolgt durch eine zu bestimmende zentrale Stelle. Die Beteiligungsgesellschaften und Institutionen müssen für die von ihnen ausgerichteten Entschädigungen eine Abrechnung erstellen, welche durch die Mandatsträger zu kontrollieren ist. Die zentrale Stelle erstellt eine Zusammenstellung der wahrgenommenen Mandate und der an den Kanton ausgerichteten Entschädigungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 16. März bis 16. Juni 2015 durchgeführt. Es gingen 31 Vernehmlassungen ein. Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Vorlage wird im Grundsatz von sämtlichen Teilnehmenden begrüsst, die sich dazu äusserten. Mehrere Teilnehmende (FDP, SVP, HIV, Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen) bemängeln, dass nicht gleichzeitig andere anstehende personalpolitische Themen (insbesondere Vertrauensarbeitszeit für das Kader) in der Vorlage behandelt werden.

Die Möglichkeit, dass der Regierungsrat Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Kantonsvertretungsmandats eine Funktionszulage ausrichten können soll, wird von mehreren Teilnehmenden kritisch aufgenommen. Die im Vortrag erwähnte Höchstgrenze für Funktionszulagen von CHF 1000 pro Monat erachtet die SVP als eher hoch; die EVP schlägt vor, sie eher tiefer anzusetzen. Die EDU erachtet die Höchstgrenze als ausgewogene Regelung. Die FDP, der HIV und der Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen beanstanden Folgendes: Falls der Gegenwert der Arbeitszeit für die Wahrnehmung eines Mandats zusammen mit der hierfür zusätzlich entrichteten Funktionszulage insgesamt dem Wert der bezogenen Mandatsentschädigung entspreche, erwiese sich die vorgeschlagene Regelung als aufwändiges «Nullsummen-Spiel». Ein Mehrwert der Neuregelung wäre diesfalls nicht erkennbar. Sollte die Neuregelung für den Kanton sogar zu Mehrkosten führen, würde sie jede Glaubwürdigkeit verlieren. Dies müsse ausgeschlossen werden. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Mit der Vorlage soll eine Gleichbehandlung aller Kantonsangestellten, die Sonderaufgaben im Interesse des Kantons ausüben, erreicht werden, wobei mittels funktionsbezogenen Zulagen, die im Einzelfall ausgerichtet werden, eine einheitliche Praxis erreicht werden kann. Es ist hingegen nicht Ziel der Vorlage, beim Kantonspersonal Einsparungen zu erzielen.

Die Grünen, der VPOD und der Gewerkschaftsbund schlagen vor, die Höhe der Funktionszulage nicht auch vom erforderlichen Zeitaufwand für das Mandat abhängig zu machen, sondern als Kriterium einzig die mit dem Mandat verbundene Verantwortung aufzuführen. Die Berücksichtigung des Zeitaufwands widerspreche dem Leitgedanken der Revision, wonach Kantonsvertretungsmandate künftig innerhalb der Arbeitszeit erledigt werden sollen. Der Einwand erscheint berechtigt und die Vorlage wurde entsprechend angepasst.

Für Vertretungsmandate bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage die Vorschriften der Personalgesetzgebung zu den Nebenbeschäftigungen gelten und die Entschädigungen an die Kantonsangestellten gehen. Die BDP, die EDU, die Grünen, der Gewerkschaftsbund und der VPOD sind mit dieser Regelung einverstanden. Die FDP, die SVP und der HIV kritisieren sie und verlangen eine für sämtliche Vertretungsmandate einheitliche Regelung. Diese Frage wird politisch zu entscheiden sein; die Vernehmlassungsvorlage wurde unverändert belassen.

Einhellig begrüsst wird die Aufhebung der Altersgrenze für Regierungsmitglieder.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Auer

Antrag des Regierungsrates

Personalgesetz (PG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 33 ¹«Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)» wird ersetzt durch «BPK oder BLVK».

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 52a (neu) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Kanton namentlich in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen vertreten, nehmen diese Mandate während der Arbeitszeit wahr.

² Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

³ Der Regierungsrat kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter während der Dauer der Ausübung eines Mandats gemäss Absatz 1 eine funktionsbezogene Zulage im Sinne von Artikel 87 gewähren. Er berücksichtigt dabei insbesondere die mit dem Mandat verbundene Verantwortung.

Kantons-
vertretungen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Personalgesetz (PG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 wird wie folgt geändert:

Stellenplanung
und HR-Reporting

Art. 7a (neu) ¹Zur Steuerung und Überwachung des Personalbestandes und des Personalaufwandes in den Direktionen und der Staatskanzlei wird ein Stellenplan geführt.

² Er wird dem Grossen Rat jährlich vom Regierungsrat zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis gebracht.

³ Im Rahmen des jährlichen HR-Reportings publiziert die zuständige Stelle der Finanzdirektion detaillierte statistische Personalkennzahlen bis auf Stufe Amt und Gehaltsklasse.

Art. 33 ¹«Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)» wird ersetzt durch «BPK oder BLVK».

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 52a (neu) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Kanton namentlich in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen vertreten, nehmen diese Mandate während der Arbeitszeit wahr.

² Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

³ Der Regierungsrat kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter während der Dauer der Ausübung eines Mandats gemäss Absatz 1 eine funktionsbezogene Zulage im Sinne von Artikel 87 gewähren. Er berücksichtigt dabei insbesondere die mit dem Mandat verbundene Verantwortung.

Kantons-
vertretungen

⁴ Für die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung des Kantons in der BPK und der BLVK sind die Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar. Für diese Mandate gilt Artikel 53 sinngemäss.

II.

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

Eid oder Gelübde **Art. 16** Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Rat abzulegen.

Abstimmungs-
termin **Art. 17** ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

⁵ Unverändert.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 14. Oktober 2015 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Käser
Der Staatsschreiber: Auer

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

⁴ Für die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung des Kantons in der BPK und der BLVK sind die Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar. Für diese Mandate gilt Artikel 53 sinngemäss.

II.

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

Eid oder Gelübde **Art. 16** Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Rat abzulegen.

Abstimmungs-
termin **Art. 17** ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

⁵ Unverändert.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 16. Dezember 2015 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Käser
Der Staatsschreiber: Auer

Bern, 3. Dezember 2015 Im Namen der Kommission
Der Präsident: Iseli



**Dekret
über die allgemeine Neubewertung
der nichtlandwirtschaftlichen
Grundstücke und Wasserkräfte
(AND)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erhebliche Veränderung der Verkehrs- und Ertragswerte	3
3. Allgemeine Neubewertung	4
3.1 Grundsätze der allgemeinen Neubewertung	4
3.2 Stichtag und Bemessungsperiode	5
3.3 Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission	5
3.4 Ausserordentliche Neubewertungen	5
4. Aufhebung des bisherigen Dekrets über die amtliche Bewertung (ABD)	6
5. Nächste Schritte/Terminplan	6
6. Finanzielle Auswirkungen	6
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	7
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	7
10. Antrag des Regierungsrates	7

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

1. Ausgangslage

Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine **allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte** an. Der Grosse Rat bestimmt den Stichtag und die Bemessungsperiode (Art. 182 Abs. 1 des Steuergesetzes, StG; BSG 661.11). Die Marktbeobachtungen der Steuerverwaltung zeigen, dass die vom Steuergesetz genannten Voraussetzungen für eine allgemeine Neubewertung erfüllt sind. Mit dem vorliegenden Dekret soll deshalb eine allgemeine Neubewertung der **nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte** angeordnet werden. Als Stichtag der allgemeinen Neubewertung soll der 31. Dezember 2019 gelten. Als Bemessungsperiode sollen die Jahre 2012 bis 2015 festgelegt werden.

Die **Landwirtschaft** ist durch die allgemeine Neubewertung grundsätzlich **nicht betroffen**. Die Bewertung der landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke erfolgt nach Massgabe des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.413.11) und der Verordnung des Bundesrats über das bürgerliche Bodenrecht (VBB; SR 211.413.110). Lediglich dort, wo nach Bundesrecht in der Landwirtschaft Objektteile oder ganze Objekte nichtlandwirtschaftlich zu bewerten sind, erfolgt die Bewertung im Kanton Bern analog den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken. In diesen Fällen kann auch die Landwirtschaft von der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke betroffen sein.

2. Erhebliche Veränderung der Verkehrs- und Ertragswerte

Die letzte allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte wurde per 1. Januar 1999 durchgeführt. Die Neubewertung erfolgte gestützt auf Erhebungsdaten aus den Jahren 1993 bis 1996 (vgl. Art. 32 des Dekrets vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte, ABD; BSG 661.543).

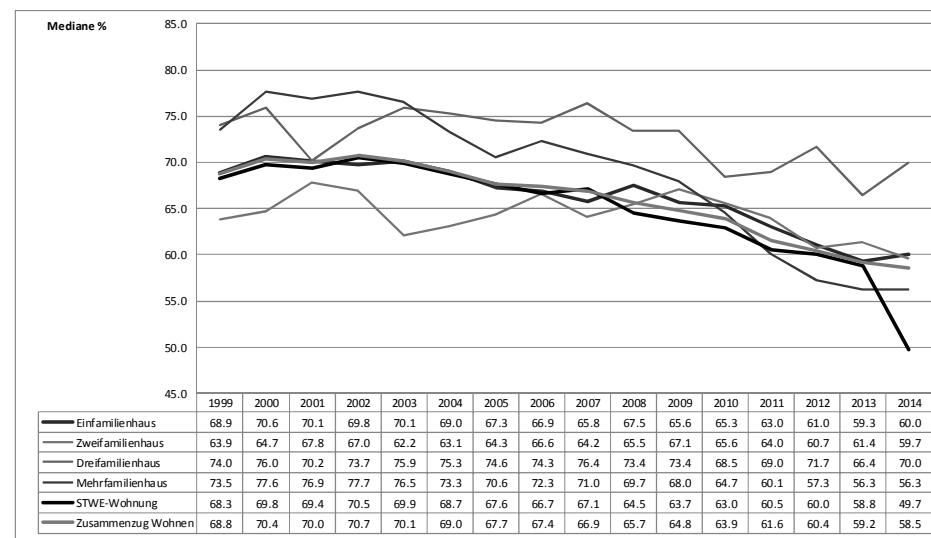
Seither haben sich die Verkehrs- oder Ertragswerte im ganzen Kanton erheblich verändert. Die Veränderungen betreffen alle Gebäudearten und alle Regionen, wobei die Entwicklungen unterschiedlich verlaufen sind. Eine rechtsgleiche Besteuerung der Personen mit Grundeigentum untereinander und im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen ist deshalb heute nicht mehr gewährleistet.

Zur Marktbeobachtung wertet die Steuerverwaltung sämtliche Handänderungspreise im ganzen Kanton laufend statistisch aus. Dabei wird das jeweilige Verhältnis des amtlichen Werts zum Kaufpreis in Prozenten festgestellt. Bei steigenden Kaufpreisen

nehmen die Prozentzahlen ab. Bei fallenden Kaufpreisen nehmen die Prozentzahlen zu.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung dieser Prozentzahlen seit der letzten allgemeinen Neubewertung per 1. Januar 1999, wobei für 2014 erst eine Trendaussage möglich ist. Die Grafik zeigt die Entwicklung des **Verhältnisses des amtlichen Wertes zum Verkaufspreis** für Liegenschaften im ganzen Kanton Bern. Aufgeführt ist jeweils der sog. Median¹⁾. Die Erhebungen der Steuerverwaltung umfassen alle verschiedenen Gebäudearten. Die Grafik beschränkt sich jedoch auf Wohnbauten, weil diese die grösste Anzahl Objekte darstellen und auch am meisten gehandelt werden.

Grafik «Entwicklung des Verhältnisses des amtlichen Wertes zum Verkaufspreis»:



Kanton Bern 1999 bis 2014 (Stand 1.4.2015, für das Jahr 2015 erst ca. 50% der Fälle erfasst)

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass sich die Verkehrswerte **im ganzen Kanton erheblich** verändert haben.

Bei den **Einfamilienhäusern** zum Beispiel hat sich der Anteil des amtlichen Wertes am Verkehrswert von 1999 bis 2013 im Mittel von 68,9% auf 59,3% reduziert. Die relative Veränderung beträgt hier rund 14%. Bei den **Mehrfamilienhäusern** beträgt die relative Veränderung sogar rund 23%, beim Zusammenzug Wohnen rund 14%. Bei einer Veränderung von insgesamt mehr als 10% kann von einer erheblichen Veränderung gesprochen werden. Auch bei **anderen Gebäudearten** (wie Bauten

¹⁾ Median = Mittelwert für Verteilung in der Statistik, d.h., je die Hälfte der Fälle liegt beispielsweise unter bzw. über 70%. Beim Median handelt es sich also nicht um den Durchschnittswert.

des Gewerbes, der Gastronomie und Hotellerie) ist eine erhebliche Veränderung der Werte festzustellen. Vergleicht man diese Entwicklungen miteinander, fällt auf, dass grosse Unterschiede bestehen. Die Gleichbehandlung von Eigentümerinnen und Eigentümern unterschiedlicher Gebäudearten ist nicht mehr gewährleistet.

Betrachtet man daneben die Entwicklungen in einzelnen **Statistikregionen** (ehemalige Amtsbezirke²⁾) sind zusätzlich grosse Unterschiede festzustellen: Beim Zusammenzug Wohnen beträgt der Median des Anteils des amtlichen Wertes am Verkehrswert im Jahr 2013 gesamtkantonal 59,2% (vgl. Grafik oben). Aus den detaillierten Statistiken der Steuerverwaltung ist ersichtlich, dass diese Verhältniszahl in den verschiedenen Regionen zwischen 25,6% (ehemaliger Amtsbezirk Saanen) und 72,1% (ehemaliger Amtsbezirk Moutier) liegt. Das sind enorme Differenzen. Diese Verhältniszahl fällt auch unterschiedlich aus je nach Gemeinde, so beträgt sie zum Beispiel 59,4% für die Gemeinde Langenthal oder 37,4% für die Gemeinde Grindelwald. Die Gleichbehandlung von Eigentümerinnen und Eigentümern in unterschiedlichen Regionen und Gemeinden ist damit ebenfalls nicht mehr gewährleistet. In der **Beilage** dieses Vortrags sind die Unterschiede auf Stufe Regionen grafisch ersichtlich. Anzumerken ist, dass es sich dabei um eine **exemplarische Darstellung** aufgrund der Ergebnisse der Handänderungsstatistik (HAST) 2013 handelt, die Bemessungsperiode wird jedoch den zu Vergleichszwecken aussagekräftigeren Zeitraum 2012 bis 2015 umfassen (vgl. nachfolgend Ziffer 3.2).

Somit steht fest, dass sich die Verkehrs- oder Ertragswerte je nach Gebäudeart seit der letzten allgemeinen Neubewertung im Grossteil des Kantons oder sogar im ganzen Kanton erheblich verändert haben. Die Voraussetzungen für eine gesetzlich vorgeschriebene allgemeine Neubewertung sind erfüllt.

Mit der geplanten allgemeinen Neubewertung sollen **ab dem Steuerjahr 2019 folgende Ziele** erreicht werden:

- Die **Bewertungsnormen und damit die festgesetzten** amtlichen Werte **entsprechen den gesetzlichen Vorgaben** (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3).
- Die **steuerliche Gleichbehandlung** der Personen mit Grundeigentum untereinander und zwischen Personen mit Grundeigentum und solchen mit beweglichem Vermögen ist wiederhergestellt.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die **amtlichen Werte anzupassen**.³⁾ In den meisten Fällen sind die amtlichen Werte zu erhöhen, in einzelnen Fällen kann es aber je

nach Gemeinde und Gebäudeart auch zu einer Herabsetzung des amtlichen Wertes kommen (vgl. dazu die nachfolgenden Erläuterungen in Ziffer 3 sowie die grafische Übersichte in der Beilage). Es handelt sich also nicht um eine Massnahme zur generellen Erzielung von steuerlichen Mehreinnahmen.

3. Allgemeine Neubewertung

3.1 Grundsätze der allgemeinen Neubewertung

Das Verfahren der allgemeinen Neubewertung ist in Artikel 182 StG geregelt: Die Bestimmung sieht vor, dass der Grosse Rat beim Vorliegen der Voraussetzungen die allgemeine Neubewertung anordnet und dabei den Stichtag und die Bemessungsperiode für die Erhebungsdaten festlegt. Als **Stichtag** der allgemeinen Neubewertung schlägt der Regierungsrat den 31. Dezember 2019 vor. Als **Bemessungsperiode** sollen die Jahre 2012 bis 2015 festgelegt werden (vgl. hierzu nachfolgend Ziffer 3.2).

Sobald der Grosse Rat die allgemeine Neubewertung angeordnet hat, wird die Regierung die kantonale Schatzungskommission einberufen, die für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte **Bewertungsnormen** aufstellt. Die kantonale Schatzungskommission kann dabei auf die heute gültigen Bewertungsnormen vom 11. August 1997 (letzte allgemeine Neubewertung per 1. Januar 1999) abstellen und diese aktualisieren. Die neuen Bewertungsnormen werden dann Grundlage für die von der kantonalen Steuerverwaltung vorzunehmende allgemeine Neubewertung der Grundstücke per 31. Dezember 2019 sein (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3). Die Eröffnung der neuen Werte erfolgt im Verlauf des Jahres 2019. Gegen die Festsetzung der neuen amtlichen Werte kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung Einsprache erhoben werden. Wie bei allen anderen Verfügungen steht anschliessend der Rechtsmittelweg an die Rekurskommission, das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht offen.

Die neuen amtlichen Werte bleiben bis zur nächsten allgemeinen Neubewertung grundsätzlich unverändert. Eine **ausserordentliche Neubewertung** wird nur vorgenommen, wenn bestimmte Veränderungen am Grundstück erfolgen (bauliche Veränderungen, Änderungen in der Benützungsart und andere Veränderungen nach Art. 183 StG). Die neuen Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission

²⁾ Als Statistikregionen gelten weiterhin die ehemaligen Amtsbezirke. Ein Wechsel zu einer anderen räumlichen Einordnung würde die Vergleichbarkeit früherer mit aktuellen und künftigen statistischen Auswertungen verunmöglichen. Bei der Handänderungsstatistik muss wie bisher gewährleistet sein, dass die Betrachtungsregionen genügend klein sind, um zuverlässige statistische Aussagen zu ermöglichen. Ein Wechsel zu den (deutlich grösseren) Verwaltungskreisen hingegen würde die Ergebnisse verwässern.

³⁾ Der amtliche Wert ist der **Vermögenssteuerwert** eines Grundstückes. Der **amtliche Wert ist insbesondere vom Eigenmietwert zu unterscheiden**, dem Vermögensertrag aus selbst benutzten Grundstücken, welcher auf der Grundlage von Mietzinsstatistiken festgesetzt wird

und als Einkommen zu versteuern ist. Die Eigenmietwerte richten sich somit nach den Marktwerten bei der Vermietung. Die amtlichen Werte richten sich demgegenüber nach den Handänderungspreisen entsprechender Objekte. Die beiden Märkte entwickeln sich nicht zwingend parallel. Eine allgemeine Neubewertung 2019 hat somit keinen direkten Zusammenhang mit der Anpassung der Eigenmietwerte im Steuerjahr 2015 (www.fin.be.ch → Steuern → Steuererklärung → Eigenmietwert → Mietwertanpassung 2015). Detaillierte Erläuterungen zur steuerlichen Bewertung von unbeweglichem Vermögen können den «Erläuterungen zum steuerlichen Bewertungssystem von Grundstücken und Liegenschaften im Kanton Bern» (downloadbar auf www.fin.be.ch → Steuern → Steuererklärung → amtlicher Wert) entnommen werden.

werden auch Grundlage für künftige ausserordentliche Neubewertungen sein (vgl. nachfolgend Ziffer 3.4).

3.2 Stichtag und Bemessungsperiode

Der Regierungsrat sieht als Stichtag der nächsten allgemeinen Neubewertung den 31. Dezember 2019 vor. Ein zeitlich früherer Stichtag kommt wegen der langen Dauer des Verfahrens (vgl. Ziffer 5) nicht infrage. Ein zeitlich späterer Stichtag lässt sich in Anbetracht der bereits eingetretenen Entwicklungen (vgl. Ziffer 2) nicht rechtfertigen.

Im System der Gegenwartsbemessung liegt der Stichtag für die Vermögenssteuer am Jahresende (Art. 72 StG). Anders als bei der letzten allgemeinen Neubewertung 1999 (damals noch im System der Vergangenheitsbemessung mit Stichtag am Jahresbeginn) wird der Stichtag deshalb nicht auf den 1. Januar, sondern auf den 31. Dezember gelegt.

Als Bemessungsperiode wird wie bei der letzten allgemeinen Neubewertung ein Zeitraum von vier Jahren festgelegt. Die Arbeit der kantonalen Schatzungskommission, insbesondere die Festsetzung der Mietwertansätze, Kapitalisierungssätze usw., aber auch die Simulationsrechnungen für die voraussichtlichen Ergebnisse, muss sich auf gesicherte Zahlen stützen können. Die jüngsten gesicherten Zahlen liegen im Zeitpunkt der Arbeiten der kantonalen Schatzungskommission Ende 2016 für die Jahre 2012 bis 2015 vor. Als massgebliche Bemessungsperiode für die Erhebungsdaten werden deshalb die Jahre 2012 bis 2015 festgelegt.

3.3 Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission

Im Rahmen einer allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2019 sind die Bewertungsnormen an die neu festgelegte Bemessungsperiode (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015) anzupassen. Der Regierungsrat wird hierzu eine kantonale Schatzungskommission bestellen, welche die Anpassungen vornimmt. Die neuen Bewertungsnormen werden ab dem 1. Januar 2019 gültig sein. Sie gelten für die allgemeine Neubewertung per 31. Dezember 2019 und für alle Sachverhalte ab dem 1. Januar 2019, die eine ausserordentliche Neubewertung nötig machen.

Bei der Festlegung der Bewertungsnormen wird die kantonale Schatzungskommission die Bewertungsgrundsätze des Steuergesetzes berücksichtigen. Demnach erfolgt die Neubewertung aufgrund des Verkehrswertes unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert. Die Festlegung erfolgt **massvoll**, unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung (Art. 56 Abs. 1 Bst. d StG). Bei der konkreten Festlegung des amtlichen Werts werden die Leitlinien, die sich aus den Beratungen des Grossen Rates zur letzten allgemeinen Neubewertung ergeben haben, sowie Urteile des Bundesgerichts zum Thema herangezogen:

- Hinweise zur Festlegung der Bewertungsnormen ergeben sich aus den Beratungen im Grossen Rat zur letzten allgemeinen Neubewertung, wo der von der Regierung vorgeschlagenen Zielgrösse von 70% des Verkehrswertes in den meisten

Voten zugestimmt wurde. Dabei wurde anerkannt, dass amtliche Bewertungen mit Unsicherheiten verbunden sind und eine exakte Bestimmung eines Verkehrswertes nicht möglich ist. Amtliche Bewertungen liegen regelmässig in einem gewissen Streubereich um den tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis herum. Mit einem Zielwert von 70% des Verkehrswertes sollte sichergestellt werden, dass die amtlichen Werte in allen Fällen weniger als 100% des Verkehrswertes betragen. Gleichzeitig wurde damit eine massvolle Besteuerung im Sinne der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung gewährleistet (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Sitzung vom 22. Januar 1997).

- Seit der letzten allgemeinen Neubewertung hat sich das Bundesgericht verschiedentlich mit der amtlichen Bewertung von Grundstücken befasst. In zwei wegleitenden Urteilen vom 20. März 1998 (BGE 124 I 145 E. 6c und BGE 124 I 167 E. 2h) hat das Bundesgericht festgehalten, dass Zielwerte von 60 oder 70% des Verkehrswertes nicht zulässig seien, weil daraus eine zu starke Begünstigung von Personen mit Grundeigentum im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen resultiere. Bei der Festlegung der Bewertungsnormen werden diese Vorgaben des Bundesgerichts ebenfalls zu berücksichtigen sein.

Daraus folgt, dass die massgeblichen Bewertungsnormen sicherstellen sollen, dass die amtlichen Werte möglichst ausnahmslos unter 100% des Verkehrswertes liegen. Gleichzeitig ist aber zu gewährleisten, dass die amtlichen Werte möglichst immer über 70% des Verkehrswertes liegen. **Harmonisierungskonform sind mit anderen Worten amtliche Werte, die zwischen 70 und 100% des Verkehrswertes betragen.** Als Zielwert für die Festsetzung der amtlichen Werte kann vor diesem Hintergrund ein Median von ungefähr 77% des Verkehrswertes angestrebt werden. Geht man von einer realistischen Schätzungenauigkeit von plus/minus 10% aus, werden die amtlichen Werte in einer Bandbreite von 70 bis 84% der Verkehrswerte zu liegen kommen. Damit wird **sowohl der (Mindest-)Vorgabe des Bundesgerichts wie auch den Vorstellungen des Grossen Rates Rechnung getragen.**

Die von der kantonalen Schatzungskommission festgelegten Bewertungsnormen werden Grundlage für die von der kantonalen Steuerverwaltung vorzunehmende allgemeine Neubewertung der Grundstücke per 31. Dezember 2019 sein.

3.4 Ausserordentliche Neubewertungen

Die neu eröffneten amtlichen Werte gelten grundsätzlich bis zu einer nächsten allgemeinen Neubewertung in einigen Jahren. Werden vorher Veränderungen am Grundstück vorgenommen (bauliche Veränderungen, Änderungen in der Benützungsort oder andere Veränderungen nach Art. 183 StG), wird eine **ausserordentliche Neubewertung** vorgenommen (Art. 183 StG). Die von der kantonalen Schatzungskommission neu festgelegten Bewertungsnormen werden auch bei ausserordentlichen Neubewertungen zur Anwendung kommen.

Die neuen Bewertungsnormen gelten erstmals für ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2019. Können beispielsweise bauliche Veränderungen im

Sommer 2019 bei der allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2019 noch nicht berücksichtigt werden, findet auf diesen Termin hin rückwirkend eine ausserordentliche Neubewertung statt. Es kann also vorkommen, dass der amtliche Wert auf den Stichtag 31. Dezember 2019 zwei Mal angepasst werden muss – ein erstes Mal im Rahmen der allgemeinen Neubewertung und ein zweites Mal im Rahmen einer ausserordentlichen Neubewertung auf den gleichen Termin hin (Art. 181 Abs. 2 StG).

Die neuen Bewertungsnormen gelten in der Folge für alle ausserordentlichen Neubewertungen bis zu einer nächsten allgemeinen Neubewertung. Damit **gelten für alle Personen mit Grundeigentum die gleichen Bewertungsnormen mit der gleichen Bemessungsperiode** vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015.

Wie bei einer allgemeinen Neubewertung steht auch bei einer ausserordentlichen Neubewertung der Rechtsmittelweg offen. Nach Eintritt der Rechtskraft ist eine rückwirkende Korrektur auf den Stichtag nur möglich, wenn ein weiterer Neubewertungsgrund bekannt wird. In diesen Fällen wird der amtliche Wert auf den entsprechenden Stichtag hin zwei Mal angepasst (Art. 181 Abs. 2 StG).

4. Aufhebung des bisherigen Dekrets über die amtliche Bewertung (ABD)

Das Verfahren zur Festsetzung der amtlichen Werte und die Grundsätze der Bewertung sind seit dem 1. Januar 2001 abschliessend im Steuergesetz geregelt. Entsprechende materiellrechtliche Bestimmungen des ABD haben seither keine eigenständige Bedeutung mehr. Das ABD enthält den Stichtag und die Bemessungsperiode für die letzte allgemeine Neubewertung per 1. Januar 1999 sowie die seither vorgenommenen ausserordentlichen Neubewertungen. Es findet deshalb letztmals Anwendung für ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2018 und kann per 1. Januar 2019 aufgehoben werden.

5. Nächste Schritte/Terminplan

Damit die allgemeine Neubewertung per 31. Dezember 2019 erfolgen kann, müssen folgende Fristen eingehalten werden.

Wer	Was	Abschluss/Frist
Regierungsrat	Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat (grüne Vorlage)	16.9.2015
Regierungsrat und Finanzkommission	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission an den Grossen Rat (graue Vorlage)	November 2015
Grosser Rat	Erlass des Dekrets über die allgemeine Neubewertung	Januarsession oder Märzsession 2016
Regierungsrat	Bestellung Schatzungskommission	31.6.2016
Kantonale Schatzungskommission (mit Steuerverwaltung)	Erarbeitung Bewertungsnormen	31.12.2016
Steuerverwaltung	Systemanpassungen EDV und weitere Vorarbeiten	31.12.2018
Steuerverwaltung	Eröffnung der neuen amtlichen Werte	31.12.2019

6. Finanzielle Auswirkungen

Aus einer allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2019 würden ab dem Steuerjahr 2020 voraussichtlich zusätzliche Vermögenssteuern von jährlich rund CHF 32 Mio. (Kanton) bzw. CHF 17 Mio. (Gemeinden) resultieren. Die Gemeinden könnten ausserdem voraussichtlich mit zusätzlichen Liegenschaftssteuern von jährlich rund CHF 60 Mio. rechnen. Hinzu kommen in einzelnen Gemeinden Mehreinnahmen aus der Schwellentelle.

Die voraussichtlichen Kosten der allgemeinen Neubewertung belaufen sich in den Jahren 2016 bis 2021 auf insgesamt rund CHF 15 Mio. Davon entfällt ein massgeblicher Anteil auf zusätzliche (temporäre) Personalkosten. Erwartet werden folgende Kosten:

- CHF 9,32 Mio. zusätzlicher Personalaufwand inkl. nebenamtlicher Schätzerinnen/Schätzer
- CHF 5,68 Mio. EDV inkl. Drucksachen und Versandkosten

Der Personalaufwand von CHF 9,32 Mio. setzt sich wie folgt zusammen:

In CHF	Ab Mitte 2016	2017	2018	2019	2020	2021	Total
2 zusätzliche Experten Nicht-landwirtschaft	200 000	400 000	400 000	400 000	400 000	400 000	2 200 000
3 zusätzliche Mitarbeitende DB/Kontrolle		180 000 (für ½Jahr)	360 000	360 000	360 000	360 000	1 620 000
Externe Berater für spezielle Berechnungen	100 000						100 000
Zusätzlicher Einsatz der Schätzerinnen und Schätzer ⁴⁾		600 000 (für ½Jahr)	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	5 400 000
Total	300 000	1 180 000	1 960 000	1 960 000	1 960 000	1 960 000	9 320 000

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Abteilung Amtliche Bewertung der Steuerverwaltung kann eine solch umfassende Sonderaktion nur mit (vorübergehend) zusätzlichem Personal bewältigen (vgl. auch Tabelle unter der vorangehenden Ziffer 6): ab 2016 bis Ende 2021 zwei zusätzliche Fachexpertinnen/Fachexperten, ab 2017 bis Ende 2021 drei zusätzliche Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter in der Administration und für die Datenbewirtschaftung, ab 2017 bis Ende 2021 zusätzliche Einsätze von nebenamtlichen Schätzerinnen und Schätzern.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden nur am Rande und zeitlich beschränkt belastet mit Archivierungsarbeiten sowie Auskunftserteilung bei Akteneinsichtnahme durch Betroffene auf der Gemeinde.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Im Kanton Bern sind von der allgemeinen Neubewertung ca. 400 000 Grundstücke ganz oder teilweise betroffen. Die Auswirkungen auf betroffene steuerpflichtige Personen sind abhängig von der Veränderung des amtlichen Werts ihrer Liegenschaften, welche je nach Gebäudeart und Gemeinde sehr unterschiedlich ausfallen kann. In einigen Fällen wird die Anpassung nur geringe, in anderen Fällen jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Vermögens- und Liegenschaftssteuern

haben. In einzelnen Regionen bzw. Gemeinden ist sogar mit stark bis sehr stark steigenden Steuererträgen zu rechnen. So werden sich z.B. in der Region Saanen die amtlichen Werte teilweise verdoppeln bis verdreifachen. In einem exemplarischen Steuerberechnungsbeispiel 2015 (Alleinvertiener-Ehepaar mit zwei Kindern und einem Einfamilienhaus) beträgt die steuerliche Mehrbelastung bei einer Erhöhung des amtlichen Wertes um 20% gesamthaft rund CHF 500.– oder 3,5%.

Von der Neubewertung werden nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch in sehr geringem Ausmass die Mieterinnen und Mieter betroffen sein, da die höheren Steuerabgaben auf die Mietpreise überwältigt werden könnten. Insgesamt beträgt die zusätzliche Steuerbelastung der betroffenen Personen mehr als CHF 110 Mio. pro Jahr – wie viel davon von Bernerinnen und Bernern getragen werden muss, lässt sich aufgrund der ausserkantonalen bzw. ausländischen Eigentümerinnen und Eigentümer nicht beziffern. Entsprechend sind der Kaufkraftverlust und damit die Auswirkungen auf die Berner Volkswirtschaft nicht messbar, dürften aber aufgrund der breiten Verteilung der Abgabenlast kaum spürbar sein.

10. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, das vorliegende neue Dekret auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

- Verhältnis amtliche Werte zu Handänderungspreisen der Wohnbauten («Zusammenzug Wohnen») im Jahr 2013, Ebene Statistikregionen
- Steuerberechnungsbeispiel 2015

⁴⁾ Es werden keine zusätzlichen Schätzerinnen und Schätzer eingesetzt.



**Verhältnis amtliche Werte zu
Handänderungspreisen der Wohnbauten
(„Zusammenzug Wohnen“) im Jahr 2013,
Ebene HAST-Regionen (= ehemalige
Amtsbezirke)**

(Beilage 1 zum Vortrag zum Dekret über die allgemeine
Neubewertung ADN)

Die eingetragenen Farben zeigen den Median der %-Werte.

Median %

0 - 39
40 - 55
56 - 69
70 - 84
85 - 100
>100

Erläuterung als Lesehilfe:

In der Tourismusregion Saanen beträgt der Median z.B. 25.60%.

In den Stadtregionen Bern und Thun, in der Bielersee-Region La Neuveville sowie in den Tourismusregionen Frutigen, Interlaken, Nidersimmental und Obersimmental betragen die Mediane zwischen 48.40% und 55.05%.

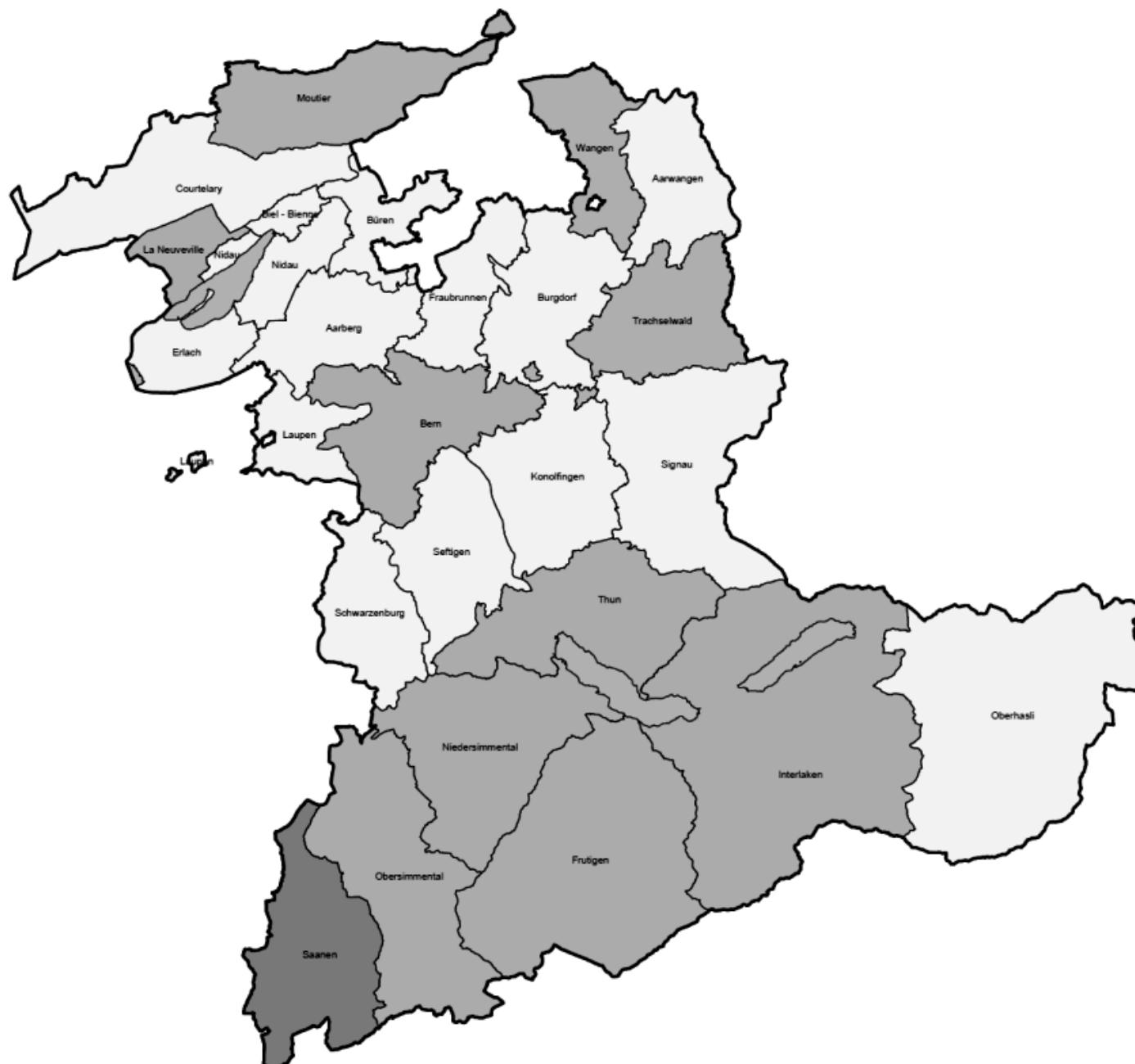
In der Stadtregion Biel Bienne, in den Nebenzentrums-Regionen Aarberg und Burgdorf, in den Agglomerations-Regionen Laupen, Konolfingen und Seftigen, in den ländlichen Regionen Büren und Fraubrunnen in der Jura-Region Courtelary sowie in den dezentralen Regionen Aarwangen, Oberhasli, Schwarzenburg und Signau betragen die Mediane zwischen 57.50% und 69.10%.

In der Jura-Region Moutier sowie in den dezentralen Regionen Trachselwald und Wangen betragen die Mediane zwischen 70.50% und 72.05%.

Unterschiede zwischen Gemeinden innerhalb einer HAST-Region:

Die Auswertungen auf Ebene Gemeinde innerhalb der einzelnen HAST-Regionen zeigen wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden.

So zum Beispiel innerhalb der HAST-Region Interlaken, die insgesamt einen Median von 50.15% aufweist: In der Tourismusgemeinde Grindelwald beträgt der Median 37.40%, in der Tourismusgemeinde Lauterbrunnen 43.70%, in der Gemeinde Interlaken 50.10% und in der Gemeinde Brienz gar 56.50%.



Steuerberechnungsbeispiel 2015 - Allgemeine NeubewertungSteueranlage: Kanton 3.06, Gemeinde ϕ 1.70, Liegenschaftssteuer ϕ 1.2 ‰

Alleinverdiener Ehepaar mit zwei Kindern und Einfamilienhaus und einer Erhöhung des amtlichen Wertes um 20%	Aktuell	Nach der Neubewertung	Differenz
Einkommenssteuern Kanton Bern			
Nettolohn II / Rente (AHV/PK)	100'000	100'000	0
Berufskosten effektiv	-7'200	-7'200	0
Kinderabzüge	-16'000	-16'000	0
Mietwert	17'000	17'000	0
Schuldzinsen	-8'000	-8'000	0
Versicherungsabzug mit BVG-Beiträgen	-6'200	-6'200	0
Allgemeiner Abzug	-10'400	-10'400	0
Steuerbares Einkommen	69'200	69'200	0
Einfache Einkommenssteuer gemäss Tarif Verheiratete	2'443	2'443	0
Steueranlage Kanton	3.06	3.06	-
Steueranlage Gemeinde (ϕ)	1.70	1.70	-
Steuerbeträge (Einfache Steuer * Anlage)			
Kanton	7'476.50	7'476.50	0
Gemeinde	4'153.60	4'153.60	0
Total Einkommenssteuern Kanton Bern	11'630.10	11'630.10	0
Einkommenssteuer Bund			
Nettolohn II / Rente (AHV/PK)	100'000	100'000	0
Pauschale Berufskosten (3%)	-3'000	-3'000	0
Kinderabzüge	-13'000	-13'000	0
Mietwert	20'000	20'000	0
Schuldzinsen	-8'000	-8'000	0
Versicherungsabzug mit BVG-Beiträgen	-4'900	-4'900	0
Abzug für Verheiratete	-2'600	-2'600	0
Steuerbares Einkommen	88'500	88'500	0
Total Einkommenssteuern Bund	1'411.00	1'411.00	0
Vermögenssteuern Kanton Bern			
Total Wertschriftenvermögen	100'000	100'000	0
Total Amtlicher Wert	500'000	600'000	100'000
Total Vermögen	600'000	700'000	100'000
Total Schulden (Hypothek)	-400'000	-400'000	0
Steuerbares Vermögen	200'000	300'000	100'000
Einfache Vermögenssteuer gemäss Tarif Verheiratete	104	183	79
Steueranlage Kanton	3.06	3.06	-
Steueranlage Gemeinde	1.70	1.70	-
Steuerbeträge (Einfache Steuer * Anlage)			
Kanton	316.70	558.45	241.75
Gemeinde	175.95	310.25	134.30
Total Vermögenssteuern Kanton Bern	492.65	868.70	376.05
Liegenschaftssteuer Gemeinde			
Amtlicher Wert Liegenschaft	500'000	600'000	100'000
Liegenschaftssteuer Gemeinde	1.2‰	1.2‰	-
Total Liegenschaftssteuer Gemeinde	600.00	720.00	120.00
Konsolidierung Steuerbeträge			
Einkommenssteuern Kanton Bern	11'630.10	11'630.10	-
Einkommenssteuern Bund	1'411.00	1'411.00	-
Vermögenssteuern Kanton Bern	492.65	868.70	376.05
Liegenschaftssteuer Gemeinde	600.00	720.00	120.00
Total Steuerbetrag	14'133.75	14'629.80	496.05

Antrag des Regierungsrates

Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 182 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai
2000 (StG)¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Dekret regelt die allgemeine Neubewertung der nicht-
landwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte.

2. Allgemeine Neubewertung und ausserordentliche Neubewertungen

Art. 2 ¹Per 31. Dezember 2019 wird eine allgemeine Neubewertung
der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte durchge-
führt.

² Die Neubewertung erfolgt aufgrund der Verhältnisse in der Bemessungsperiode vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015.

Art. 3 Die von der kantonalen Schatzungskommission zu erstellen-
den Bewertungsnormen (Art. 182 Abs. 3 StG) gelten bis zur nächsten
allgemeinen Neubewertung auch für ausserordentliche Neubewertun-
gen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 4 ¹Das Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewer-
tung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD)²⁾ findet letztmals An-
wendung für ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember
2018.

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 661.543

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

Antrag des Regierungsrates

Eintreten.

Antrag der Kommission

Nichteintreten.

Zeitpunkt und
Bemessungs-
periode

Ausserordent-
liche Neubewer-
tung

Übergang bei
der ausseror-
dentlichen Neu-
bewertung

² Die neuen Bewertungsnormen gemäss Artikel 3 finden erstmals Anwendung auf ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2019.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 5 Das Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 16. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 3. Dezember 2015

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: *Iseli*

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1274/2015
Datum RR-Sitzung: 28. Oktober 2015
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Einjähriger Verpflichtungskredit 2016

1 Gegenstand

Neue Ausgaben für Projekte und die übrige Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) sowie für Beratungsleistungen im Jahr 2016. Die Leistungen des KAIO unterstützen die kantonale Verwaltung und ermöglichen so ihre Aufgabenerfüllung.

Dieser Sammelbeschluss umfasst die folgenden einzelnen Ausgaben:

Ausgabe	CHF
1.1 ICT-Ausbildung: Weiterentwicklung der Ausbildung, Beschaffung von Ausbildungsinhalten	20'000
1.2 ICT-Beratung: Beratung durch Dritte im Bereich von ICT-Lösungen zur Unterstützung des ICT-Managements	70'000
1.3 Rechtsberatung: Beratung für die Gemeinden und die Verwaltung im öffentlichen Beschaffungswesen und ICT-Recht, Entwicklung und Pflege von Hilfsmitteln	130'000
1.4 ICT-Projektmanagement	
a. Beratung in ICT-Projekten der Verwaltung und kleinere Projekte	160'000
b. Projekt IPv6 , Phase Konzept	170'000
c. Projekt Ersatz Mailsystem , Phasen Initialisierung bis Einführung	150'000
d. Projekt Enterprise Mobility Management (EMM) , Phasen Initialisierung bis Einführung	150'000
e. Projekt Konzept Harmonisierung der GGV-Client-Plattformen und Einführung Windows 10 und Office 2016 , Phasen Initialisierung bis Einführung	150'000
f. Projekt Automatisierter Benutzereintritt BE , Phasen Initialisierung und Konzept	150'000
g. Projekt Ersatz Internet-/Intranetlösung , Phase Konzept	110'000
h. Projekt Vertragsverwaltung (VERVE) , Phase Einführung	150'000
i. Projekt Verlängerung Microsoft Enterprise Agreement , Phasen Initialisierung bis Einführung	150'000
j. Projekt Ersatz WAN / LAN / WLAN , Phase Initialisierung	150'000

Ausgabe	CHF
k. Projekt Ersatz Endgeräte Workplace , Phasen Initialisierung bis Einführung	70'000
l. Projekt ICT-Projektportfoliomanagement BE , Phasen Initialisierung bis Einführung	890'000
m. Projekt Ersatz Verschlüsselungslösung , Phasen Initialisierung und Konzept	260'000
n. Projekt Endgeräte Mobiltelefonie , Phasen Initialisierung bis Einführung	150'000
o. Projekt BPMS (Business Process Management System) , Phasen Initialisierung bis Einführung	230'000
2.1 BE-KWP: Beratung sowie Weiterentwicklungen des Arbeitsplatzes (KWP)	780'000
2.2 BE-Voice: Weiterentwicklungen der Telefonielösungen, Aktualisierung der Contact-Center-Lösung	260'000
3.1 ISDS-Beratung: Informationssicherheits- und Datenschutzberatung für die Verwaltung	80'000
4.1 BE-Collaboration: Upgrade der Software Sharepoint, Weiterentwicklung des Collaboration-Auftritts, Erhöhung der Anzahl FTAPI-Lizenzen	210'000
4.3 BE-Web: Weiterentwicklungen der Internet- und Intranetauftritte: CMS-Softwareupgrade, Anpassung des Standardmandanten, Einführung einer neuen Formularlösung	450'000
4.4 BE-GERES: Umsetzung des eCH-Standards 0020 (Version 3)	220'000
4.5 BE-eGov: Weiterentwicklung des E-Government-Portals BE-Login: Elektronischer Dokumentenaustausch, Bezahlungsfunktion, Integration weiterer staatlicher Dienstleistungen	920'000
4.6 BE-Applikationen: Zentrale Lizenz- und Softwareverwaltung, zentrale Beschaffung bestimmter Software	550'000
5.1 BE-Net	
a. Beratung für die Weiterentwicklung der Netzwerke	130'000
b. Weiterentwicklungen des WAN: Neuerschliessungen, Umzüge, Bandbreitenerhöhungen	850'000
c. Weiterentwicklungen der LAN: Neuerschliessungen, Umzüge, Zentralisierung der LAN der STA, VOL und BVE	670'000
d. Weiterentwicklungen der WLAN: Neuerschliessungen, Umzüge, Zentralisierung dezentraler WLAN	130'000
5.2 BE-Print: Weiterentwicklungen und weitere Ausbreitung des Service	340'000
5.3 BE-Applikationsplattformen	
a. Integration von Applikationen	240'000
b. Weiterentwicklungen der GGV-Plattform	40'000
c. Beratungsleistungen für die Informatikführung FIN	300'000

Total (indikativ)

9'480'000

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46 und 48 Abs. 1
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 145
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdi-

- reaktion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 11
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 3 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben.

4 Massgebende Kreditsumme

Gemäss den in Ziff. 1 angegebenen Einzelpositionen.

Die Mittel (inkl. Reserve von rund 4%) sind im Voranschlag 2016 eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Einjähriger Verpflichtungskredit, Jahr 2016.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

<i>Kostenart</i>	<i>Kostenartbezeichnung</i>
309800	Informatikaus- und –weiterbildung
310800	Betriebs- und Verbrauchsmaterial für Informatikmittel
318000	Dienstleistungen Dritte
318010	Dienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)
318600	Datenverarbeitung BEDAG
318800	Informatikdienstleistungen Dritte
318810	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)
506800	Anschaffung von Informatikmitteln

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises 21368 (Amt für Informatik und Organisation).
Er betrifft die Produktgruppe 9300 (Informatik und Organisation).

6 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der durch den Regierungsrat bewilligten gebundenen Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen, und fallen infolge der mit den hier bewilligten Projekten bezweckten Einsparungen tendenziell tiefer aus.

7 Zuständigkeit für den Kreditbeschluss

Der Kreditbeschluss umfasst eine Reihe von einzelnen Ausgaben gemäss Ziff. 1, die alle der ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung und den anderen Aufgaben des KAIO dienen. Ihr Zusammenhang ist aber nicht derart eng, dass sie der Zusammenrechnungspflicht gemäss Art. 46 Abs. 2 FLG unterliegen. Sie werden gemäss der bisherigen Praxis des Regierungsrates in einem Beschluss zusammengefasst.

Gemäss der seit 2014 geltenden Fassung von Art. 48 Abs. 1 FLG sind Ausgaben neu, wenn Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Art. 48 FLG wird vorliegend dadurch umgesetzt, dass qualifiziert werden:

- als neu und einmalig: Ausgaben für die Beratung durch Dritte und für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen, also namentlich für Projekte, sowie
- als gebunden und wiederkehrend: die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen.

Diese Unterscheidung erfolgt, weil der Entscheid für die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen auch den Entscheid über die während dem Einsatz der Lösung wiederkehrend anfallenden Folgekosten wie etwa für Betrieb, Wartung und Lizenzen mit umfasst. In Bezug auf diese Ausgaben besteht daher später kein Entscheidungsspielraum mehr, so dass sie als gebunden durch den Regierungsrat zu bewilligen sind.

Nach Art. 76 Bst. e KV ist der Grosse Rat für die Bewilligung von Ausgaben zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Dieser bewilligt neue einmalige Ausgaben bis CHF 1 Mio. (Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV). Die einzelnen hier bewilligten neuen Ausgaben erreichen, wie in Ziff. 1 dargestellt wird, diesen Schwellenwert nicht. Im Einvernehmen mit der Finanzkommission werden die Ausgaben aus politischen Gründen dennoch dem Grossen Rat vorgelegt, um der mit dem Erlass des revidierten Art. 48 FLG geäusserten Absicht des Grossen Rates, über Ausgaben insbesondere im ICT-Bereich mit zu entscheiden, Rechnung zu tragen. Für die Folgejahre soll gestützt auf die über das vorliegende Geschäft geführte Debatte eine auch vom Grossen Rat getragene Praxis zur Abgrenzung der neuen und gebundenen Ausgaben im ICT-Bereich erarbeitet werden.

Weil keine einzelne Ausgabe die Schwelle von CHF 2 Mio. erreicht, unterstehen die Ausgaben nicht dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. Oktober 2015
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Einjähriger Verpflichtungskredit 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Politischer und ICT-strategischer Kontext.....	2
3	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben.....	3
3.1	Gebundene oder neue Ausgaben	3
3.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	4
3.3	Zusammenrechnung, massgebliche Kreditsumme und Referendumpflicht.....	4
4	Beantragte Ausgaben.....	4
4.1	Entwicklung der Ausgaben	4
4.2	Abgrenzung von anderen Ausgaben des KAIO.....	6
4.3	Übersicht über die Ausgaben.....	6
5	Auswirkungen der Nichtgenehmigung.....	13
6	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	14
7	Informationssicherheit und Datenschutz.....	14
8	Öffentliches Beschaffungsrecht.....	14
9	Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche.....	14
10	Antrag.....	14



1 Zusammenfassung

Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist das Fachamt für Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) der Kantonsverwaltung. Seit seiner Gründung im Jahr 2005 erbringt es mit rund 100 Mitarbeitenden sowie externen Partnerinnen und Partnern Leistungen der ICT-Grundversorgung sowie weitere Dienstleistungen für die Verwaltung. Ohne diese Leistungen wären die Verwaltungstätigkeit und damit die Erfüllung der Staatsaufgaben nicht möglich.

Mit dem vorliegenden Sammelbeschluss werden die neuen Ausgaben des KAIO für die Erbringung seiner Produkte und Dienstleistungen im Jahr 2016 bewilligt. Dabei geht es um einzelne Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung für folgende Leistungen:

- Organisation (ICT-Ausbildung, ICT-Beratung, Rechtsberatung, ICT-Projektmanagement)
- Sicherheit (ISDS-Beratung)
- Arbeitsplatz (BE-KWP, BE-Voice, Service Desk)
- Applikationen (BE-Collaboration, BE-GEVER, BE-Web, BE-GERES, BE-eGov, BE-Applikationen)
- Infrastruktur (BE-Net, BE-Print, BE-Applikationsplattformen)

Dieser Kreditantrag umfasst nicht

- die separat bewilligten oder zu bewilligenden gebundenen Ausgaben insbesondere für Wartung, Lizenzen und Betrieb,
- die separat bewilligten oder zu bewilligenden Ausgaben für mehrjährige Grossprojekte (z.B. die Harmonisierung der Telefonie), und
- die nicht direkt den Produkten und Dienstleistungen dienenden Ausgaben des KAIO (sog. „Overhead“, z.B. Weiterbildung des Personals).

Er berücksichtigt, soweit dies im Zeitpunkt des Antrags schon möglich ist, die Ergebnisse des Projekts IT@BE, mit dem die Empfehlungen der unabhängigen Prüfung der Informatik (UPI) umgesetzt werden. Weil das Projekt IT@BE noch nicht abgeschlossen ist, ist es wahrscheinlich, dass im Verlauf des Jahres 2016 hier noch nicht berücksichtigte Projekte ausgelöst werden oder schon geplante Vorhaben angepasst werden müssen. Dies kann Nach- oder Zusatzkredite oder separate Ausgabenbewilligungen zur Folge haben.

2 Politischer und ICT-strategischer Kontext

Gemäss dem seit 2007 geltenden Informatikeinsatzkonzept des Regierungsrates ist das KAIO unter den Bedingungen der „koordinierten Dezentralisierung“ der Informatik verantwortlich für bestimmte Querschnittsleistungen und für die ICT-Grundversorgung der Finanzdirektion, während die anderen Direktionen und die Staatskanzlei (DIR/STA/JUS) eigene Informatikdienste betreiben. Im Jahr 2012 forderte der Grosse Rat mit zwei Motionen einstimmig eine unabhängige Prüfung der Informatik (UPI), die namentlich das durch eine weitergehendere Zentralisierung von ICT-Leistungen realisierbare Sparpotenzial aufzeigen sollte. Die Überprüfung durch die Beratungsunternehmung AWK Group AG zeigte ein gesamtstaatliches Sparpotenzial von ca. CHF 28–50 Mio. p.a. auf, bei notwendigen Investitionen von CHF 20–45 Mio. Die Umsetzung der Empfehlungen von AWK ist Gegenstand des laufenden Projekts IT@BE.

In Antizipation der absehbaren Ergebnisse der UPI gab sich das KAIO im Jahr 2013 eine neue Strategie mit der zentralen Stossrichtung, die Voraussetzungen für die gesamtsstaatliche Sicherstellung der ICT-Grundversorgung zu schaffen, und es reorganisierte sich auf der Basis eines Produkte- und Dienstleistungskatalogs mit einheitlichen, gesamtsstaatlichen Angeboten. Es lancierte verschiedene Projekte zur gesamtsstaatlichen Harmonisierung von Grundversorgungsleistungen, wie die Harmonisierung der lokalen Netzwerke (LAN) im Rahmen des Produkts BE-LAN, die laufenden Projekte zur Harmonisierung der Telefonie (HarmTel) und zur Einführung eines einheitlichen Druckerdienstes (BE-Print), die Optimierung des Beschaffungswesens inkl. der ICT-Beschaffung (OB BE), und andere mehr. Zusätzlich zur ICT-Grundversorgung der FIN übernahm das KAIO Anfang 2014 die Verantwortung für die ICT-Grundversorgung der JGK und der JUS. Die hier beantragten Mittel dienen der Weiterentwicklung der ICT-Systeme sowie der Durchführung von Harmonisierungsprojekten (soweit diese nicht als Einzelprojekte separat bewilligt werden, s. unten Ziff. 4.2).

Mit der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV) erhielt das KAIO den Auftrag, Leistungen der ICT-Grundversorgung und im Bereich der Konzernapplikationen zentral zu beschaffen. Diesen Auftrag erfüllt es dadurch, dass es der Verwaltung die Produkte und Dienstleistungen gemäss dem Anhang und gemäss seinem Produkte- und Dienstleistungskatalog anbietet und weitere Produkte und Dienstleistungen entwickelt. Die Mittel dafür, insbesondere für den Betrieb, sind teilweise noch zentral eingestellt und werden dementsprechend noch zentral bewilligt. Sie sollen aber gemäss der OÖBV zukünftig hauptsächlich dezentral bei den Kundenorganisationen eingestellt und auf ihren Antrag hin bewilligt werden, weil weitgehend sie über den Umfang des Leistungsbezugs entscheiden.

Die vorliegende Ausgabenbewilligung muss beantragt werden, noch bevor über die Massnahmen zur Umsetzung der UPI bzw. des Projekts IT@BE im Einzelnen entschieden wurde. Sobald dies erfolgt ist, müssen nötigenfalls Nach- oder Zusatzkredite beantragt werden.

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Art. 48 FLG wird vorliegend dadurch umgesetzt, dass qualifiziert werden:

- als neu: Ausgaben für die Beratung durch Dritte und für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen, also namentlich für Projekte, sowie
- als gebunden: die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen.

Diese Unterscheidung erfolgt, weil beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen ein gewisser Handlungsspielraum besteht. Der Entscheid präjudiziert auch die während dem Einsatz der Lösung wiederkehrend anfallenden Folgekosten wie etwa für Betrieb, Wartung und Lizenzen. In Bezug auf diese Ausgaben besteht daher später

kein Entscheidungsspielraum mehr. Die Folgekosten werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat bewilligt.

Dies hat zur Folge, dass keine der einzelnen hier beantragten Ausgaben die Schwelle für die Zuständigkeit des Grossen Rates erreicht, weil das Gros der mit dem Einsatz der ICT verbundenen Kosten gebundene und separat zu bewilligende Folgekosten sind. Im Einvernehmen mit der Finanzkommission werden die Ausgaben aus politischen Gründen dennoch dem Grossen Rat vorgelegt, um der mit dem Erlass des revidierten Art. 48 FLG geäusserten Absicht des Grossen Rates, über Ausgaben insbesondere im ICT-Bereich mit zu entscheiden, Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat hofft, dass die Kommissions- und Plenumsdiskussionen über den vorliegenden Beschluss das Verständnis des Parlaments, der Regierung und der Verwaltung über die gegenseitigen Erwartungen, Anforderungen und Zuständigkeiten schärfen. Sie sollen dazu beitragen, dass die im Rahmen des Projekts IT@BE ab 2016 einzusetzende ICT-Steuerungsorganisation eine Grundlage dafür hat, für die Folgejahre eine Bewilligungspraxis zu erarbeiten, die umsetzbar ist und vom Grossen Rat mitgetragen wird. Einer Einigung bedarf insbesondere die Frage, ab wann im Lebenszyklus einer ICT-Lösung die Ausgaben von neuen zu gebundenen werden, und wie mit dem Problem umzugehen ist, dass Schätzungen über den Betrag von ICT-Ausgabenbewilligungen, die Jahre im Voraus und vor einer allfälligen Ausschreibung eingeholt werden, erfahrungsgemäss oft sehr ungenau sind.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die hier zu bewilligenden Ausgaben für Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projekts an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

3.3 Zusammenrechnung, massgebliche Kreditsumme und Referendumpflicht

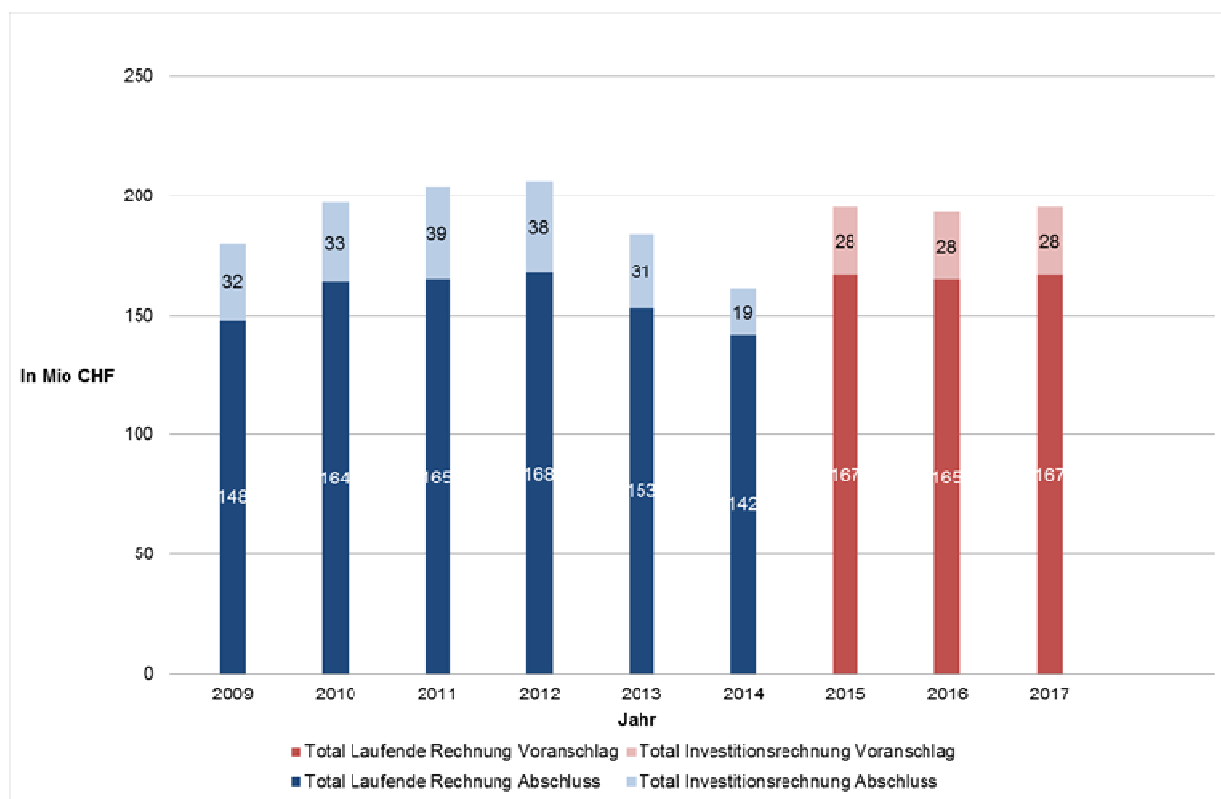
Die hier beantragten Ausgaben stehen grundsätzlich nicht in einem derart engen sachlichen Zusammenhang, dass sie sich gegenseitig bedingen. Auf eine Zusammenrechnung der Beträge ist für die Bestimmung der Zuständigkeit deshalb gemäss Art. 46 Abs. 1 FLG zu verzichten. Daher ist die massgebliche Kreditsumme die der einzelnen bewilligten Beträge gemäss Ziff. 1 des Beschlusses. Da diese in keinem Fall CHF 2 Mio. überschreitet, unterliegt der Beschluss nicht dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

4 Beantragte Ausgaben

4.1 Entwicklung der Ausgaben

Die fortschreitende Zentralisierung der ICT-Grundversorgung im Rahmen der Strategie des KAIO führte bisher dazu, dass die ICT-Ausgaben des KAIO tendenziell zunahmen. Das KAIO will aber zur Gewährleistung der Kostentransparenz und zur Umsetzung des Verursacherprinzips seine Leistungen grundsätzlich den Kunden mit interner Verrechnung in Rechnung stellen. Dies entspricht den Empfehlungen der UPI und hat zur Folge, dass die Mittel dafür zukünftig wieder dezentral im Voranschlag und Finanzplan der einzelnen DIR/STA/JUS eingestellt werden sollen. Dies wird im Rahmen der Einführung neuer oder erneuerter Produkte und Dienstleistungen im Verlauf der nächsten Jahre umgesetzt.

Die Veränderung der bewilligten Ausgaben des KAIO der letzten Jahre (vgl. Tabelle unten vor Ziff. 4.2) bildet nicht die effektive Veränderung der gesamten ICT-Ausgaben der Verwaltung ab: Übernimmt das KAIO Aufgaben, die bisher dezentral erledigt wurden, steigt der hier zu bewilligende Betrag. Das gilt auch dann, wenn die Mittel dezentral eingestellt sind, denn soweit die Zahlungen an die Leistungserbringer durch das KAIO erfolgen, müssen sie hier bewilligt werden. Das KAIO verrechnet sie den Bedarfsstellen diesfalls intern weiter. Um die Entwicklung der Nettoausgaben nachvollziehbar zu machen, zeigt die nachstehende Grafik die Entwicklung der ICT-Kosten der Gesamtverwaltung (einschliesslich der nicht hier bewilligten ICT-Ausgaben der Restverwaltung). Aus ihr erhellt, dass diese Ausgaben unabhängig von der wechselnden Verteilung auf das KAIO bzw. seine Kunden insgesamt stabil bleiben.



Die Summe der jährlichen Ausgabenbewilligungen für die regelmässigen Ausgaben des KAIO hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF	Bemerkungen
2008	60'967'000	Summe jährlicher RRBs für einzelne Aufgabengebiete
2009	64'900'000	
2010	63'793'000	
2011	76'053'000	
2012	65'728'000	
2013	68'360'500	
2014	74'398'191	Ein jährlicher RRB für alle Leistungen des KAIO
2015	78'852'419	
2016	74'200'000	Vorliegender GRB für die neuen Ausgaben und RRB vom 28. Oktober 2015 für die gebundenen Ausgaben

Diese Summen sind nur begrenzt miteinander vergleichbar, da sie die jeweils unterschiedlich hohen Kosten mehrjähriger, separat bewilligter Vorhaben (s. nachfolgend) nicht enthalten, und weil dem KAIO sukzessive ICT-Aufgaben der einzelnen Direktionen übertragen wurden, deren Kosten noch nicht intern verrechnet werden.

Der Betrag enthält eine Reserve von rund 4%, um Schwankungen ausgleichen zu können, die sich während dem Jahr ergeben. Die Reserve ist damit deutlich geringer als die bei ICT-Projekten üblicherweise einkalkulierte Reserve von 12–15%.

4.2 Abgrenzung von anderen Ausgaben des KAIO

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabenbewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Dazu gehören die folgenden Ausgabenbewilligungen:

- Enterprise Agreement mit Microsoft für Softwarelizenzen und Dienstleistungen (RRB 117/2011, Jahre 2011–2016, EUR 19'450'575).
- Harmonisierung der Telefonie (Projekt HarmTel, RRB 16/2014, Jahre 2013–2018, CHF 5'980'000).
- Programm Digitale Geschäftsführung und Archivierung (DGA), Realisierung und Einführung ([GRB 492 / 2014 vom 1. September 2014](#), Jahre 2015–2022, CHF 15'453'000).
- Umsetzung der Projektergebnisse von IT@BE (voraussichtlich mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 ff. in der Zuständigkeit des Grossen Rates)

4.3 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die einzelnen Ausgaben zusammen. Die Nummerierung entspricht der des Produkte- und Dienstleistungskatalogs des KAIO, auf den für nähere Angaben zu den einzelnen Leistungen verwiesen wird. Fehlende Nummern sind die von Produkten, für die keine neuen Ausgaben vorgesehen sind.

Alle Produkte und Dienstleistungen werden grundsätzlich allen Direktionen, der Staatskanzlei

und der Justiz (DIR/STA/JUS) angeboten. Viele Produkte und Dienstleistungen werden von der ganzen Verwaltung, einige aber bisher nur von einzelnen DIR/STA/JUS genutzt. Weil die ICT der Verwaltung zurzeit gemäss dem Informatikeinsatzkonzept 2007 des Regierungsrates nach dem Grundsatz der koordinierten Dezentralisierung organisiert ist, sind diese Kunden teilweise frei in der Entscheidung darüber, ob sie diese gesamtstaatlichen Leistungen nutzen wollen oder ob sie die Leistungen mit eigenen Mitteln erbringen wollen. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Leistungen besteht nur in dem Umfang, wie sie im Informatikeinsatzkonzept 2007 geregelt ist. Allfällige Anpassungen dieser Vorschriften werden Gegenstand der ICT-Strategie sein, die im Projekt IT@BE zur Umsetzung der UPI-Empfehlungen erarbeitet wird. Mit der OÖBV sind die Kunden allerdings ab 2015 bereits dazu verpflichtet, die Beschaffung von Leistungen im Bereich der ICT-Grundversorgung oder der Konzernapplikationen beim KAIO als zentrale Beschaffungsstelle vorzunehmen, soweit das KAIO schon entsprechende Produkte oder Dienstleistungen anbietet.

Für die zu bewilligenden Projekte werden die Phasen gemäss der Projektführungsmethode HERMES (www.hermes.admin.ch) angegeben, die im Jahr der Ausgabenbewilligung voraussichtlich abgeschlossen werden. Diese Phasen sind: Initialisierung, Konzept, Realisierung und Einführung. Wenn das Projekt im Jahr 2016 nicht mit der Einführung abgeschlossen wird, müssen die Kosten der Folgephasen in den Folgejahren bewilligt werden, soweit das Projekt fortgeführt werden soll.

Ausgabe	CHF	Folgekosten	Folgen der Nichtgenehmigung
1.1 ICT-Ausbildung Weiterentwicklung der Ausbildung zum Einsatz der ICT-Grundversorgung. Beschaffung von individuellen Ausbildungsmodulen, Frontalkursen oder Selbststudium (E-Learning).	20'000	Kosten der Kursdurchführung (als Betriebskosten gebunden).	Ausbildungen werden nicht mehr neu konzipiert oder angepasst. Sie müssen eingestellt werden, sobald sie nicht mehr zu den eingesetzten Systemen passen. Ohne Ausbildung können die Systeme nicht wirksam genutzt werden.
1.2 ICT-Beratung Beratung durch Dritte im Bereich von ICT-Lösungen zur Unterstützung des ICT-Managements.	70'000	Keine.	Das KAIO kann seine Kunden in der Verwaltung nur eingeschränkt bei der Lösung von Herausforderungen z.B. im Bereich Portfoliomanagement, ICT-Betriebsorganisation, Prozesse und Hilfsmittel unterstützen.
1.3 Rechtsberatung Beratung durch Dritte zur Unterstützung der Gemeinden und der Verwaltung im öffentlichen Beschaffungswesen und der Verwaltung im ICT-Recht. Entwicklung und Pflege von Hilfsmitteln wie Vorlagen (s. www.be.ch/beschaffungen) und Konzernanwendungen des Beschaffungswesens (Vertragsmanagement, Nutzwertanalyse).	130'000	Keine.	Das KAIO kann die Beschaffungsstellen der Gemeinden und des Kantons nur eingeschränkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die 2015 über Projekte eingeführten Konzernanwendungen zur Vertragsverwaltung und zur Nutzwertanalyse können nicht weiter in der Verwaltung ausgebreitet werden.
1.4 ICT-Projektmanagement a. Beratung in ICT-Projekten der Verwaltung und kleinere Projekte .	160'000	Ggf. Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen.	Das KAIO kann ICT-Projekte der Verwaltung nicht beratend mit externen Fachleuten unterstützen.

Ausgabe	CHF	Folgekosten	Folgen der Nichtgenehmigung
b. Projekt IPv6 , Phase Konzept: Die Hard- und Softwarekomponenten der ICT-Grundversorgung werden an das neue Internetprotokoll «IPv6» angepasst.	170'000	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen sowie Lebenszykluskosten (Ersatz ausfallender und veralteter Komponenten) im bisherigen Rahmen.	Mittelfristig können keine neuen Netzwerkkomponenten und Endgeräte mehr in das Netzwerk des Kantons Bern eingebunden werden. Die ICT-Grundversorgung kann in dem Mass nicht mehr weiter betrieben werden, wie die Umsysteme den alten Standard IPv4 sukzessive nicht mehr unterstützen.
c. Projekt Ersatz Mailsystem , Phasen Initialisierung bis Einführung: Aktualisierung des E-Mail-Systems der Verwaltung und bessere Integration in die mit dem Projekt Harm-Tel harmonisierte Kommunikationsumgebung.	150'000	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen voraussichtlich im bisherigen Rahmen.	Die heute eingesetzten Softwareversionen werden im Verlauf der nächsten Jahre vom Hersteller nicht mehr unterstützt, was zu vermehrten Ausfällen und zu Sicherheitslücken führen kann.
d. Projekt Enterprise Mobility Management (EMM) , Phasen Initialisierung bis Einführung: Beschaffung einer Lösung zur zentralen Verwaltung und für den sicheren Einsatz mobiler Endgeräte wie Smartphones und Tablets.	150'000	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen gemäss durchzuführender Ausschreibung.	Mobile Geräte können nicht zentral beschafft (s. unten 1.4 o) und verwaltet werden. Der Informationsschutz bei der Bearbeitung geschäftlicher Daten auf geschäftlichen und privaten mobilen Geräten kann nicht sichergestellt werden.
e. Projekt Konzept Harmonisierung der GGV-Client-Plattformen und Einführung Windows 10 und Office 2016 , Phasen Initialisierung bis Einführung: Aktualisierung und Harmonisierung des Betriebssystems und der Office-Software des kantonalen Arbeitsplatzes (KWP).	150'000	Keine.	Der Support des Herstellers für die heute eingesetzten Versionen Windows 7 und Office 2010 läuft 2016 aus, was zu vermehrten Ausfällen führen kann. Die Beschaffung und Harmonisierung von neuen Grundversorgungskomponenten, Konzern- und Fachapplikationen, die auf Windows und Office aufbauen, wird immer aufwändiger und schwieriger.
f. Projekt Automatisierter Benutzereintritt BE , Phasen Initialisierung und Konzept: Die bisher manuellen Arbeiten beim Eintritt neuer Angestellter sollen automatisiert werden.	150'000	Keine.	Der Benutzereintritt (u.a. die Vergabe der Berechtigungen und die Zuteilung von Software) erfolgt weiterhin weitgehend manuell und damit relativ personalaufwändig und fehleranfällig.
g. Projekt Ersatz Internet-/Intranetlösung , Phase Konzept: Neuausschreibung der Software für den Betrieb und die Pflege der kantonalen Webauftritte („CMS“). Neugestaltung des Erscheinungsbildes und der Funktionalitäten des Webauftritts.	110'000	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen gemäss durchzuführender Ausschreibung, voraussichtlich geringer als heute.	Die beschaffungsrechtlichen Vorschriften zur regelmässigen Neuausschreibung von Dauerverträgen werden nicht eingehalten. Die heutige Lösung aus dem Jahr 2008 muss weiter betrieben werden. Sie entspricht nicht mehr den gegenwärtigen technischen und funktionellen Anforderungen. Die mit einer Neuausschreibung aufgrund der jetzt besseren Marktlage möglichen Einsparungen können nicht realisiert werden.

Ausgabe	CHF	Folgekosten	Folgen der Nichtgenehmigung
h. Projekt Vertragsverwaltung (VERVE) , Phase Einführung: Ausbreitung einer Konzernapplikation zur Verwaltung von Verträgen, die auf das neue GEVER und auf ein zukünftiges ERP-System (ein Unternehmensressourcenverwaltungssystem wie z.B. SAP) abgestimmt ist.	150'000	Betriebs-, Lizenz- und Wartungskosten abhängig von der Anzahl der Benutzenden.	Verträge werden weiterhin weitgehend uneinheitlich und schwer zugänglich abgelegt. Die Einführung entsprechender Funktionalitäten eines zukünftigen ERP-Systems wird erschwert.
i. Projekt Verlängerung Microsoft Enterprise Agreement , Phasen Initialisierung bis Einführung: Der Unternehmenslizenzvertrag, der die regelmässige Aktualisierung und den Support der Microsoft-Software wie Windows und Office erlaubt, läuft 2016 aus und muss erneuert werden.	150'000	Lizenzkosten gemäss den zwischen Microsoft und der Schweizerischen Informationskonferenz vereinbarten Konditionen.	Die in der Verwaltung eingesetzten Microsoft-Produkte können nicht mehr aktualisiert und es können keine weiteren Lizenzen erworben werden. Nach dem Ende des Support für die heute eingesetzten Versionen kann der Arbeitsplatz nicht mehr sicher betrieben werden.
j. Projekt Ersatz WAN / LAN / WLAN , Phase Initialisierung: Vorbereitung der Neuausschreibung des Betriebs der Netzwerkinfrastruktur.	150'000	Betriebskosten des Netzwerks gemäss durchzuführender Ausschreibung.	Die beschaffungsrechtlichen Vorschriften zur regelmässigen Neuausschreibung von Dauerverträgen werden nicht eingehalten. Ohne Neuausschreibung des Auftrags (zuletzt 2010 / 2011) sind die Preise mittelfristig nicht mehr marktkonform. Tendenziell steigen die Anforderungen, aber sinken die Preise am Markt fortlaufend. Die Ausschreibung führt im Ergebnis vermutlich eher zu tieferen Betriebskosten.
k. Projekt Ersatz Endgeräte Workplace , Phasen Initialisierung bis Einführung: Die Beschaffung und Grundkonfiguration („Staging“) der PCs, Laptops, Monitore und anderer Endgeräte der Verwaltung wird neu ausgeschrieben.	70'000	Lebenszykluskosten für den laufenden Austausch von Geräten, voraussichtlich im bisherigen Rahmen.	Die beschaffungsrechtlichen Vorschriften zur regelmässigen Neuausschreibung von Dauerverträgen werden nicht eingehalten. Ohne Neuausschreibung des Auftrags (zuletzt 2011) sind die Preise mittelfristig nicht mehr marktkonform.
l. Projekt ICT-Projektportfoliomanagement BE , Phasen Initialisierung bis Einführung: Schaffung eines Verfahrens und Beschaffung einer Applikation zur Verwaltung und Steuerung der ICT-Projekte der Verwaltung.	890'000	Betriebs-, Lizenz- und Wartungskosten, geschätzt ca. CHF 300'000 p.a.	Das von der UPI empfohlene und in IT@BE vorgesehene gesamtstaatliche Projektportfolio kann nicht eingeführt werden. Eine zentralere Planung, Kontrolle und Steuerung der ICT-Vorhaben ist damit weiterhin nicht möglich.
m. Projekt Ersatz Verschlüsselungslösung , Phasen Initialisierung und Konzept: Zur Erfüllung der Informationsschutzanforderungen der Grundversorgung werden einheitliche und wirtschaftliche Verschlüsselungstechnologien evaluiert.	260'000	Keine.	Die Verschlüsselungstechnologien und -architekturen können nicht harmonisiert werden. Weiterhin kommen damit teils veraltete, nicht mehr wirtschaftliche oder lückenhafte Lösungen zum Einsatz.

Ausgabe	CHF	Folgekosten	Folgen der Nichtgenehmigung
n. Projekt Endgeräte Mobiltelefonie, Phasen Initialisierung bis Einführung: Zentrale Beschaffung einheitlicher Smartphones und Tablets für die Verwaltung.	150'000	Lebenszykluskosten für den laufenden Austausch von Geräten, voraussichtlich geringer als bisher.	Mobile Endgeräte werden weiterhin dezentral und damit wegen der geringen Stückzahl teuer beschafft. Die zentrale Verwaltung und damit die Sicherung der Datenbearbeitung (s. oben 1.4 d) wird wegen der Uneinheitlichkeit stark erschwert oder verunmöglicht.
o. Projekt BPMS (Business Process Management System), Phasen Initialisierung bis Einführung: Einführung einer Konzernapplikation zur Führung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) und eines Geschäftsprozessmanagements, um Prozesse, Rollen und Aufbauorganisationen zu bewirtschaften.	230'000	Betriebs-, Lizenz- und Wartungskosten, ca. CHF 90'000 p.a.	Die ICT-Führung kann nicht in dem von der UPI geforderten Mass professionalisiert werden. Die Bewirtschaftung der Führungsinformationen erfolgt weiterhin uneinheitlich, wenig automatisiert und strukturiert, und damit aufwändiger und weniger wirksam.
2.1 BE-KWP Beratung im Bereich Architektur und Plattformen sowie betriebsnotwendige Weiterentwicklungen des Arbeitsplatzes (KWP) zur Unterstützung neuer Systemsoftware, der System Management-Plattform, und der EMM-Lösung (Ziff. 1.4 d).	780'000	Keine.	Die laufende Weiterentwicklung des KWP zur Anpassung an neue Softwareversionen und Technologien sowie massgebliche Umsysteme ist eine notwendige Grundlage für viele der vorgenannten Projekte und zur Umsetzung der Empfehlungen der UPI zur Harmonisierung und Zentralisierung der Clientlandschaft.
2.2 BE-Voice Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen der neuen Telefonielösung (Projekt HarmTel) und der bisherigen Lösung bis zu ihrer vollständigen Ablösung. Dazu gehört die Aktualisierung der Contact-Center-Lösungen.	260'000	Keine.	Ohne die Einführung neuer Versionen der für die Telefonie eingesetzten Software endet der Support der Hersteller für die heute eingesetzten Versionen. Dies kann zu Störungen und zum Ausfall der telefonischen Erreichbarkeit der Verwaltung führen.
3.1 ISDS-Beratung Informationssicherheits- und Datenschutzberatung für die Verwaltung, inkl. Konzepte und Grundlagenerstellung, Projektarbeit, Audits und Risikobeurteilung.	80'000	Keine.	Sicherheitsaudits sowie die vorgeschriebenen Datenschutz- und Sicherheitsarbeiten bei der Einführung von ICT-Lösungen können nur reduziert oder verzögert erfolgen. Dies kann dazu führen, dass Projekte verzögert werden sowie Risiken und Probleme nicht erkannt und behoben werden, was Störungen, Datenlecks und Schäden zur Folge haben kann.
4.1 BE-Collaboration Upgrade der Software Microsoft Sharepoint von der Version 2010 auf die Version 2013. Weiterentwicklung des Collaboration-Auftritts, um den Zugang über das E-Government-Portal BE-Login zu ermöglichen. Erhöhung der Anzahl Lizenzen für die sichere Datenaustauschplattform FTAPI, um ihre breitere Nutzung zu ermöglichen.	210'000	Betriebskosten für Sharepoint unverändert, für FTAPI plus ca. CHF 15'000 p.a.	Ohne die Einführung der neuen Version der Sharepoint-Software endet der Support des Herstellers für die heute eingesetzte Version. Dies kann zu Störungen und Sicherheitslücken führen. – Ohne die Beschaffung weiterer FTAPI-Lizenzen kann die Nachfrage der Verwaltung nach sicheren Datenaustauschlösungen nicht befriedigt werden, was zur dezentralen Einführung unsicherer oder teurerer Lösungen führen kann.

Ausgabe	CHF	Folgekosten	Folgen der Nichtgenehmigung
4.3 BE-Web Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen der Software der Internet- und Intranetauftritte des Kantons: Abschluss des Upgrade der CMS Software Adobe AEM von V. 5.3 auf V. 6 (c. 250'000). Laufende Fehlerbehebung und Anpassung des Webauftrittes („Standardmandant“) an Kundenbedürfnisse (c. 130'000). Einführung einer neuen Software für den Einsatz von Webformularen (c. 70'000).	450'000	Keine.	Ohne die Einführung der neuen Version der CMS-Software endet der Support des Herstellers für die heute eingesetzte Version. Dies kann zu Störungen und Sicherheitslücken führen. – Ohne die Weiterentwicklung des Standardmandanten können Bedürfnisse der Verwaltung für die Anpassung ihrer Websites nicht umgesetzt werden. – Ohne Einführung einer neuen Formularlösung können mit der heutigen Lösung verbundene Sicherheitsdefizite nicht behoben werden.
4.4 BE-GERES Umsetzung des eCH-Standards 0020 (Version 3) für den Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern der Gemeinden, der GERES-Plattform und den Daten beziehenden Behörden.	220'000	Keine.	Der Kanton ist zufolge der E-Government-Rahmenvereinbarung mit dem Bund zur Umsetzung der nationalen Standards verpflichtet. Ohne einheitliche Umsetzung des Standards wird die von 16 Kantonen gemeinsam genutzte und entwickelte Software GERES uneinheitlich, was die weitere Pflege und Entwicklung erschwert und verteuert.
4.5 BE-eGov Weiterentwicklung des E-Government-Portals BE-Login: Ermöglichung des sicheren Austauschs elektronischer Dokumente mit den Behörden, Einführung einer Bezahlungsfunktion für kostenpflichtige Verwaltungsgeschäfte, Integration weiterer staatlicher Dienstleistungen in das Portal (z.B. des Strassenverkehrsamtes und der RAV sowie Stipendien gesuche) und damit Ausbau des E-Government-Angebots.	920'000	Keine.	Die Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft nach rund um die Uhr über das Internet verfügbaren Behördendienstleistungen kann nicht befriedigt werden. Die Grundlagen für die Digitalisierung vieler Verwaltungsgeschäftsprozesse mit Schnittstellen zur Bevölkerung und Wirtschaft können nicht geschaffen werden. Massengeschäftsprozesse der Verwaltung werden weiterhin manuell (mit dem entsprechenden Mehraufwand für Medienbrüche von Papier zu digitalen Daten) oder auf der Basis von dezentral entwickelten, insgesamt teureren E-Government-Lösungen abgewickelt.
4.6 BE-Applikationen Einführung einer zentralen Lizenz- und Softwareverwaltungslösung. Zentralisierung der Beschaffung von Lizenzen für verbreitet eingesetzte Software wie Microsoft Visio und Project oder Adobe Acrobat.	550'000	Keine; die Zentralisierung der Lizenzbeschaffung führt zu geschätzten Einsparungen von CHF 130'000 p.a.	Die Direktionen und Ämter kaufen Software weiterhin in Eigenregie ein. Die dank dem grösseren Beschaffungsvolumen möglichen Einsparungen können nicht realisiert werden.
5.1 BE-Net a. Beratung für die Weiterentwicklung von BE-Net, z.B. betreffend Netzarchitektur.	130'000	Keine.	Spezialwissen, das in der Verwaltung teils fehlt, kann nicht genutzt werden. Weiterentwicklungsvorhaben werden dadurch stärker risikobehaftet, eine Zweitmeinung fehlt.

Ausgabe	CHF	Folgekosten	Folgen der Nichtgenehmigung
b. Weiterentwicklungen des WAN: Neuerschliessungen oder Verschiebungen von Verwaltungsstandorten mit dem Weitbereichsnetz (WAN). Erhöhung von Bandbreiten wegen gestiegener Anforderungen.	850'000	Abhängig vom Vorhaben. Eine Neuerschliessung eines Standorts kostet rund CHF 7'500 p.a.	Die Verwaltung kann keine neuen Standorte mehr beziehen. Datenintensive Anwendungen, die auf dem Netzwerk aufsetzen, z.B. für die Verkehrsüberwachung, die Geschäftsverwaltung oder das Finanzinformationssystem, können bei steigendem Datenvolumen nicht mehr stabil betrieben werden.
c. Weiterentwicklungen der LAN: Neuerschliessungen oder Verschiebungen von Verwaltungsstandorten mit Nahbereichsnetzen (LAN). Abschluss der Zentralisierung der noch dezentral betriebenen LAN von STA, VOL und BVE.	670'000	Abhängig vom Vorhaben. Ein LAN-Anschluss kostet aktuell für Endbenutzende CHF 93.60 p.a. und für Server CHF 241.20 p.a.	Die Verwaltung kann keine neuen Standorte mehr beziehen. Die im Projekt IT@BE vorgesehene Zentralisierung des LAN-Betriebs kann nicht abgeschlossen werden.
d. Weiterentwicklungen der WLAN: Neuerschliessungen oder Verschiebungen von Verwaltungsstandorten mit Datenfunknetzen (WLAN). Abschluss der Zentralisierung der verschiedenen noch dezentral betriebenen WLAN.	130'000	Abhängig vom Vorhaben. Ein WLAN-Zugangspunkt kostet aktuell CHF 596.40 p.a.	Die Verwaltung kann keine Standorte mehr mit WLAN ausrüsten. Die im Projekt IT@BE vorgesehene Zentralisierung des WLAN-Betriebs kann nicht abgeschlossen werden.
5.2 BE-Print Betriebsnotwendige Weiterentwicklungen sowie Ausbreitung des Services BE-Print in den DIR/STA/JUS.	340'000	Keine oder geringe. Die Kosten für Lieferung der Druckgeräte, Wartung und Support sind von diesen Weiterentwicklungen nur gering abhängig.	Zusätzliche Bedürfnisse, die erst im Rahmen der Einführung angemeldet werden, wie z.B. im Grundbuchwesen erhöht dokumentenechte Urkendrucker, können nicht befriedigt werden. Softwareanpassungen, die nötig sind, um Fach- und Konzernapplikationen in BE-Print zu integrieren, können nicht erfolgen; aus diesen Applikationen kann nicht mehr gedruckt werden.
5.3 BE-Applikationsplattformen a. Integration von Applikationen, die neu sind oder bisher dezentral betrieben wurden, auf der gemeinsamen Grundversorgungs-Serverplattform (GGV) von Bedag Informatik AG.	240'000	Keine.	Für die Integration von Applikationen (d.h., die Inbetriebnahme auf einem zentralen Server) kann das oft notwendige Fachwissen der Softwarehersteller oder Dritter nicht beigezogen werden. Integrationen dauern damit länger und sind stärker fehlerbehaftet, was zu schlechterer Leistung oder Ausfällen im Betrieb führen kann.

Ausgabe	CHF	Folgekosten	Folgen der Nichtgenehmigung
b. Weiterentwicklungen der GGV-Plattform: Schaffung von Funktionalitäten, die für die Integration bestimmter Applikationen oder zur Erfüllung ihrer Sicherheitsanforderungen nötig sind, z.B. eine Lösung für den Zugriff auf Bundesanwendungen wie ZEMIS, ungefilterten Internetzugang für Strafbehörden, und der gesicherte Datenaustausch der Tresorerie mit Finanzinstituten.	40'000	Keine.	Die betroffenen Applikationen können nicht eingesetzt werden oder nicht zentral auf der GGV-Plattform betrieben werden, sondern müssen weiter dezentral betrieben werden, was den Empfehlungen der UPI widerspricht und zu insgesamt viel höheren Betriebskosten führt.
c. Beratungsleistungen für die Informatikführung FIN zur Unterstützung beim Aufbau der FIN-internen Prozesse im Bereich DGA, zum Durchführen von Audits von Prozessen und im ISDS-Bereich, und zur Unterstützung beim Aufbau des Risikomanagements ICT FIN. Diese Ausgabe wird 2016 noch vom KAIO beantragt, weil die Mittel der ICT FIN noch nicht vollständig an das GS FIN übertragen wurden.	300'000	Keine.	Die Informatikführung FIN kann ihre Aufgaben nur ungenügend erfüllen: Sicherheitsaudits können nicht durchgeführt werden. Damit wird die Sicherheit der von der FIN bearbeiteten Daten z.B. im Personal-, Steuer- und Finanzbereich ungenügend sichergestellt. Zusätzliche Stellen müssten beantragt werden. Auch wenn sie bewilligt würden, wäre das nötige Spezialwissen nicht zeitgerecht verfügbar.
<i>Total (indikativ)</i>	9'480'000		

5 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Die hier beantragten neuen Ausgaben – insbesondere die Projekte – dienen schwergewichtig der weiteren Harmonisierung und Zentralisierung der ICT-Grundversorgung der Verwaltung, und damit der Umsetzung der Empfehlungen der UPI. Ohne diese Ausgaben kann die Umsetzung dieser Empfehlungen und die vom Grossen Rat sowie vom Regierungsrat vorgegebene Vereinheitlichung der ICT-Grundversorgung, die ein Kernanliegen des Projekts IT@BE ist, nicht oder nicht wirksam erfolgen. Diesfalls wären die DIR/STA/JUS gezwungen, bestimmte ICT-Leistungen mangels genügender zentraler Leistungen weiter dezentral zu beschaffen und zu verwalten. Dies würde zu einer weiterhin fragmentierten, schwer führbaren und insgesamt deutlich kostspieligeren ICT-Grundversorgung führen. Die Umsetzung der Empfehlungen der UPI bzw. des Projekts IT@BE würde dadurch stark verzögert oder erschwert.

Weiter kann eine Nichtgenehmigung von Teilen der beantragten Ausgaben zur Folge haben, dass Weiterentwicklungen oder Veränderungen nicht erfolgen können, die zur Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben, geänderter technischer Rahmenbedingungen oder von Sicherheitsrisiken notwendig sind.

Zudem wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Ausgaben verwiesen.

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das 2014 abgeschlossene Projekt „Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern“ (UPI) hatte die Organisation und Strategie der ICT in der Verwaltung zum Gegenstand. Die Resultate wurden im April 2014 veröffentlicht. Die Umsetzung der Erkenntnisse des Projekts in politische Entscheide und in Umsetzungsprojekte erfolgt im Rahmen des bereits gestarteten Projekts IT@BE. Diese Arbeiten wurden hier soweit möglich – der Regierungsrat wird voraussichtlich im Januar 2016 über die Umsetzung von IT@BE entscheiden – bereits berücksichtigt.

7 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme vom IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE) des Kantons und gegebenenfalls im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes¹ vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

8 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten, oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

9 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche

Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, den Raum, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

10 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:

- GRB-Entwurf

¹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

Hinweis:

Der 28 Seiten umfassende, im Vortrag erwähnte Produkt- und Dienstleistungskatalog des KAIO kann bei Bedarf unter info.kaio@fin.be.ch angefordert werden.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 147-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.555

Eingereicht am: 31.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schnegg (Champroz, SVP) (Sprecher/in)
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 1276/2015 vom 28. Oktober 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Ablehnung
Punkt 2: Ablehnung
Punkt 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung



HRM2 – Gesamtbetrag der Vermögensneubewertung soll der Neubewertungsreserve zugeteilt werden

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Im Rahmen der HRM2-Umsetzung soll der Gesamtbetrag der Vermögensneubewertung – das heisst rund 5 Milliarden Franken – vollständig der Neubewertungsreserve zugeteilt werden, also nicht wie vorgesehen nur ein Betrag von 1,4 Milliarden Franken.
2. Diese Neubewertungsreserve soll dazu dienen, die zusätzlichen, durch die Neubewertung ausgelösten Abschreibungen auszugleichen. Diese Reserve verteilt sich linear auf die nächsten 50 Jahre, d. h. ein Jahresbetrag von rund 100 Mio. Franken.
3. Diese Neubewertungsreserve soll auch verwendet werden können, wenn die Vermögenswerte nach unten korrigiert werden sollten. In einem solchen Fall würde der Saldo (nach Abzug der Minderung) linear auf die verbleibenden Jahre verteilt (bis zum 50. Jahr).

Begründung:

Gestützt auf die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 214-2014 beantrage ich, diejenigen Massnahmen zu treffen, die kostenneutral sind, und zwar auch für künftige Generationen.

Die Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 sieht eine Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens im Betrag von 5 Milliarden Franken vor. Derzeit ist vorgesehen, 1,4 Mrd. Franken aufzuwenden, um die zusätzlichen Abschreibungen zu decken, die mit dieser Neubewertung ausgelöst werden. Diese Reduktion erfolgt indessen nur für eine Dauer von 15 Jahren. Die übrigen 3,6 Mrd. Franken müssen ohne irgendeine Reduktion und somit zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern abgeschrieben werden.

Ausserdem kann heute niemand eine absolute Garantie geben, dass diese Werte mittel- oder langfristig nicht nach unten korrigiert werden müssen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Neubewertungsmechanismen oft sehr negative Auswirkungen zur Folge hatten. In diesem Fall würde die daraus resultierende Last die Laufende Rechnung des Kantons und dadurch seine Glaubwürdigkeit schwer belasten.

Die Zuteilung des gesamten Betrags der Neubewertung zur Neubewertungsreserve würde daher die Abschreibungslast von linear rund 100 Millionen Franken während 50 Jahren mildern. Ein solches Vorgehen wäre somit auch für künftige Generationen kostenneutral.

Sollte in diesen 50 Jahren ein Wertverlust verbucht werden müssen, könnte der Verlust mit der Neubewertungsreserve wettgemacht werden. Der Saldo würde dann auf die verbleibenden Jahre bis zum 50. Jahr verteilt.

Begründung der Dringlichkeit: Für die Gemeinden gilt das HRM2 ab dem 1. Januar 2016. Es ist somit zwingend, dass sie die Regeln kennen, die der Kanton anwenden wird.

Antwort des Regierungsrates

Mit RRB Nr. 616/2014 hat der Regierungsrat beschlossen, per 1. Januar 2017 das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) in Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) einzuführen. Mit der erstmaligen Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards wird das Vermögen des Kantons Bern im Rahmen eines Restatements neu bewertet und in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 ausgewiesen. Dies bedeutet unter anderem, dass das Anlagevermögen neu zu einem realen Wert (Grundsatz von True and Fair) bilanziert wird. In der heutigen Praxis wird das Anlagevermögen degressiv (möglichst schnell) abgeschrieben. Mit der Abkehr von dieser Praxis wird die Bildung von stillen Reserven verhindert. Der zukünftige True and Fair-Ansatz schafft eine verbesserte Transparenz und der Kanton Bern gleicht seine Praxis anderen Kantonen und dem Bund an.

Der jährliche Abschreibungsbetrag nach HRM2/IPSAS ergibt sich aus dem ursprünglichen Anlagewert (Kaufpreis) und der voraussichtlichen Nutzungsdauer (lineare Abschreibungen). Insgesamt werden durch den Praxiswechsel in der Summe nicht höhere oder tiefere Abschreibungen getätigt. Der Praxiswechsel führt lediglich auf der Zeitachse zu Veränderungen in der Verteilung von Abschreibungsaufwendungen.

Zu den Massnahmen 1 und 2:

Die Berechnungen aus der Simulation zeigen, dass als direkte Folge der Aufwertung der Vermögenswerte der jährliche Abschreibungsbedarf in den ersten Jahren nach der Umstellung um rund CHF 55 Millionen zunehmen wird, was zu einer entsprechenden Verschlechterung der Laufenden Rechnung führt. Dieser Mehrbedarf resultiert hauptsächlich aus der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte im Umfang von CHF 1,4 Milliarden; diese Vermögenswerte wurden

bis anhin sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Aufwertungsreserven des Verwaltungsvermögens können beim Übergang zum HRM2 dazu verwendet werden, den durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ausgelösten zusätzlichen Abschreibungsbedarfs teilweise zu kompensieren. Vor diesem Hintergrund und im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) wurde beschlossen, die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte von CHF 1,4 Milliarden nicht dem Eigenkapital gutzuschreiben, sondern damit eine Aufwertungsreserve zu bilden, welche linear als Ertrag der Laufenden Rechnung über einen Zeitraum von 15 Jahren wieder aufgelöst wird. Die vorgesehene Frist von 15 Jahren übertrifft zwar die HRM2-Empfehlung, welche eine Auflösung der Aufwertungsreserven grundsätzlich innerhalb von 10 Jahren vorsieht, entspricht aber in etwa der effektiven Restnutzungsdauer der Vermögensanlagen und damit dem Grundsatz von True and Fair.

Die vom Motionär geforderte Bildung einer Aufwertungsreserve in der Höhe des Gesamtbetrages der Vermögensneubewertung und deren erfolgswirksame Auflösung über 50 Jahre würde hingegen dem Prinzip von True and Fair widersprechen und sowohl die effektive Restnutzungsdauer der Vermögenswerte wie auch die HRM2-Empfehlungen bei weitem übersteigen. Die Laufende Rechnung würde dadurch über die nächsten 50 Jahre „beschönigt“, was aus Sicht der Rechnungslegung nicht vertretbar ist. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Massnahmen 1 und 2 ab.

Zur Massnahme 3:

HRM2 sieht vor, dass allfällige Wertveränderungen von Vermögenswerten im Finanzvermögen im Rahmen der periodischen Überprüfung mit der Bildung bzw. Auflösung der Neubewertungsreserven aufgefangen werden. Dies kann solange erfolgen, wie Neubewertungsreserven vorhanden sind. Anschliessend erfolgt die Wertanpassung erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung. Das geplante Vorgehen entspricht in diesem Punkt somit dem Anliegen des Motionärs. Der Regierungsrat beantragt daher, die geforderte 3. Massnahme des Motionärs anzunehmen unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler

- An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 165-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.528

Eingereicht am: 02.06.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Kipfer, Thun) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1440/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung

Der Regierungsrat wird beauftragt, Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit der Zielsetzung der kostenmässigen Optimierung zu überprüfen. Er legt dazu dem Grossen Rat ein entsprechendes Projekt vor.

Begründung:

Bisher hat sich der Regierungsrat vor allem auf die Überprüfung der staatlichen Aufgaben konzentriert. Insbesondere in der ASP 2013 wurde versucht, diesen Grundsatz hochzuhalten. Bei bisherigen Vorstössen zur Reduktion des Personalbestands wurde jeder Stellenabbau auch mit einem Leistungsabbau verbunden. Nach der Frage des WAS – Welche Aufgaben soll der Kanton erfüllen? – ist nun die Frage nach dem WIE zu stellen. Der Kanton muss sich fragen, wie er seine Aufgaben erfüllen will.

Bei der Erfüllung jeder Aufgabe gibt es Ermessensspielraum, wie effizient, mit welchen Ressourcen, in welcher Qualität usw. diese Aufgabe ausgeführt wird. Auch die im VA definierten Leistungsziele lassen einen Spielraum bei der Art und Weise der Erfüllung zu. Mit der Zielsetzung, die Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung zu senken, sollen die Arbeitsabläufe und Standards in den betroffenen Bereichen überprüft werden. Kurz gesagt: Die Kantons-

mitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeiter erfüllen weiterhin die gleichen Aufgaben, jedoch zukünftig effizienter und in optimierten Arbeitsabläufen auf dem empfängergerechten Standard.

Mit einem mehrjährigen Fitnessprogramm soll der Regierungsrat ein Effizienzdenken in der Verwaltung implementieren. Eine Reduktion auf das Wesentliche führt zu Kosteneinsparungen, der Verzicht auf nicht zwingend notwendige Qualitätsstandards führt zu einer schlankeren Verwaltung.

Gerade in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen orten die Motionäre mögliches Einsparpotenzial. Die bürgernahen Leistungen könnten in diversen Bereichen mit weniger Controlling- und Verwaltungsaufwand von Seiten der Verwaltung erfüllt werden.

Unter einer kostenmässigen Optimierung verstehen die Motionäre pro Verwaltungseinheit ca. 10 Prozent Personalkosten auf 5 Jahre, dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Senkung um 2 Prozent. Es braucht dazu ein mehrjähriges Vorgehen. Als Ausgangsreferenz gelten die budgetierten Personalkosten und Stellenpläne des Jahres 2016. Eine Verschlankung der Verwaltung kann nicht in einem einmaligen Schnitt erreicht werden, sondern braucht ein geplantes mehrjähriges Vorgehen.

Es ist ein Gebot der Stunde, die Kantonsressourcen sinnvoll einzusetzen und diese nicht unnötigerweise zu verschwenden. Der geschaffene finanzielle Spielraum, der mit einem Effizienzgewinn einhergeht, soll es dem Kanton Bern weiterhin ermöglichen, seine Aufgaben der sozialen Wohlfahrt gebührend wahrzunehmen und allen Bevölkerungsschichten angemessene Dienste zu gewähren.

Die Motionäre sprechen sich explizit dagegen aus, dass Effizienzgewinn nur privilegierten Bevölkerungskreisen zugute kommen soll.

Als Grundlage für die Definition der zentralen und dezentralen Verwaltung gelten einerseits der Beschrieb auf www.be.ch/verwaltung und andererseits die Kriterien, die auch gemäss Art. 68.1.c der Verfassung für die Vereinbarkeiten Parlamentsmandat dienen.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem vorliegenden Vorstoss soll der Regierungsrat beauftragt werden, nach der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) eine „Effizienz- und Verwaltungsüberprüfung“ durchzuführen. Diese soll ausgehend von den budgetierten Personalkosten des Jahres 2016 innert fünf Jahren, d.h. bis 2021 zu einer Senkung der Personalkosten um 10 Prozent führen. Gemäss dem Motionär sollen die entsprechenden Einsparungen in jährlichen Schritten von 2 Prozent erfolgen. Die Einsparungen sind dabei mittels „effizienterer“ und „optimierter“ Arbeitsabläufe zu realisieren. In diesen Prozess sind sowohl die „Zentralverwaltung“ wie auch die „Dezentrale Verwaltung“ zu involvieren.

Aus Sicht des Regierungsrates gilt es im Kontext der vorstehenden Forderungen vorab Folgendes festzuhalten:

- Der Stellenbestand des Kantonspersonals (ohne Psychiatrie) beträgt per Ende 2014 10'295 Vollzeitstellen.
- Der Personalaufwand des Kantonspersonals beträgt im Voranschlag 2016 CHF 1'360 Millionen (inkl. Betreuungszulagen, Spesenvergütungen, Auslagenersatz etc.)¹.
- Gestützt auf die durch den Grossen Rat im Jahr 2013 beschlossene Revision des Personalgesetzes ist in dem durch den Regierungsrat im August 2015 verabschiedeten Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 ein Lohnsummenwachstum im Umfang von jährlich 1,0 Prozent berücksichtigt (0,7 Prozent individueller und 0,3 Prozent genereller Lohnaufstieg). Zusätzlich stehen für Lohnmassnahmen 0,8 Prozent der Lohnsumme aus sogenannten Rotationsgewinnen zur Verfügung, welche sich ergeben, wenn austretende Mitarbeitende durch (jüngere) Angestellte mit einem tieferen Lohn ersetzt werden.
- Der Regierungsrat geht davon aus, dass die durch den Grossen Rat beschlossene und per 1. August 2014 in Kraft getretene Revision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (und der damit verbundenen, indirekten Revision des Personalgesetzes per 1. Januar 2015) durch den vorstehenden Vorstoss nicht tangiert werden soll. Andernfalls würden die damit in Bezug auf den individuellen Gehaltsaufstieg erzielten Verbesserungen gleich wieder in Frage gestellt. Ein weiterer Lohnrückstand gegenüber dem Konkurrenzumfeld und damit verbunden ein Attraktivitätsverlust als Arbeitgeber wären die unmittelbaren Folgen.
- Um somit die Lohnmassnahmen unverändert beizubehalten, d.h. wie im Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 budgetiert, müsste der Personalaufwand des Jahres 2021 im Vergleich zur Ausgangslage im Voranschlag 2016 demnach nicht nur um 10 Prozent, sondern um insgesamt 15 Prozent gesenkt werden. Andernfalls können zugunsten des nach der «Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung» noch verbleibenden Kantonspersonals während einer Periode von fünf Jahren (2017-2021) nur Lohnmassnahmen im Umfang der nicht budgetierten Rotationsgewinne in der Höhe von 0,8 Prozent beschlossen werden (Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen führen nicht zu einer Erhöhung des Personalaufwandes).

¹ Ohne Lehrkräfte, welche Effizienzgewinne höchstens im Bereich der Schuladministration, nicht aber bei ihrer Kerntätigkeit, dem Unterrichten, erzielen können sowie ohne die Psychiatrie, welche per 1.1.2017 in das Beitragssystem wechselt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage hätte eine Senkung des Personalaufwands im Umfang von 15 Prozent auf der Basis der Voranschlagswerte 2016 spätestens ab dem Jahr 2021 wiederkehrende Einsparungen im Personalbereich im Umfang von jährlich rund CHF 200 Millionen zur Folge. Oder anders ausgedrückt: Bei durchschnittlichen Personalkosten pro Vollzeitstelle von brutto CHF 125'000.- pro Jahr (ohne Betreuungszulagen, Spesenvergütungen, Auslagenerersatz etc.) müssten bis in das Jahr 2021 insgesamt rund 1'600 Vollzeitstellen abgebaut werden. Die Umsetzung der vorliegenden Motion hätte somit bis in das Jahr 2021 einen Stellenabbau im Umfang von 15,5 Prozent des per Ende 2014 ausgewiesenen Stellenbestandes zur Folge (ohne Lehrkräfte und Psychiatrie). Zu bewerkstelligen wäre der Stellenabbau nach Ansicht des Motionärs ausschliesslich durch Effizienzsteigerungen und Optimierungen der heutigen Arbeitsabläufe.

Der Regierungsrat erachtet Effizienzgewinne ohne jeglichen Leistungsabbau im jährlichen Umfang von CHF 200 Millionen ab dem Jahr 2021 bzw. einen Abbau von rund 1'600 Vollzeitstellen beim Kantonspersonal allerdings für völlig unrealistisch. Nach Ansicht des Regierungsrates hat sich das Entlastungspotential aus Effizienzgewinnen nach den zahlreichen Entlastungspaketen der vergangenen Jahre und damit verbundenen Effizienzsteigerungen sowie dem seit mehreren Jahren unverändert geltenden Verzicht auf die Schaffung von neuen Stellen mit Kostenfolgen ohnehin deutlich reduziert.

Dies unter anderem mit Blick auf die in den vergangenen Jahren erzielten Optimierungen wie zum Beispiel die Reorganisation im Amt für Migration und Personenstand (Zusammenlegung Zivilstandsämter und Ausweiszentren), die Neuausrichtung des Staatsforstbetriebs (u.a. Reduktion von 39 auf 24 Vollzeitstellen), Effizienzsteigerungen beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (u.a. Durchführung der Fahrzeugprüfungen mit Tablets), die Optimierung der direktionalen Human Resources-Prozesse in der Erziehungsdirektion, die Reorganisation des Amtes für Grundstücke und Gebäude sowie die Reorganisation der Strasseninspektorate, die Optimierung des Beschaffungswesens (Projekt «OB BE»), die Schaffung einer gemeinsamen Grundversorgung im ICT-Bereich zwischen JGK/JUS/FIN (Projekt «GGV»), die Harmonisierung der Telefonie (Projekt «HarmTel») oder die Zentralisierung der Druck- und Kopierinfrastruktur (Projekt «BE-Print»).

Gleichzeitig sind in zahlreichen Bereichen, in welchen Optimierungspotential erkannt wurde, entsprechende Projekte bereits am Laufen. Erwähnt werden können in diesem Zusammenhang z.B. das Projekt «KAWA 2015» (Reorganisation der Waldabteilungen bei der VOL) oder das Projekt Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA). Weiter werden insbesondere im Informatikbereich mit «IT@BE» massgebliche Effizienz- und Effektivitätssteigerungen angestrebt. Darüber hinaus wird sich der Regierungsrat im Rahmen des Projektes «ERP» (Enterprise Resource Planning System) mit verwaltungsweiten Organisationsfragen im Bereich Finanzen und Personal auseinandersetzen, welche ebenfalls auf eine Effizienz- und Effektivitätsverbesserung abzielen.

Dessen ungeachtet bleibt für den Regierungsrat letztlich unklar, in welchen „(...) rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen“ der Motionär „mögliches Einsparpotenzial“ ortet. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei rund 5'000 der eingangs erwähnten 10'295 Vollzeitstellen (Kantonspersonal ohne Psychiatrie) um sogenannte „Frontstellen“ handelt (z.B. aus den Bereichen Polizei, Forstdienst, Strassenunterhalt, Berufsberatung, Strafvollzug etc.). Bei weiteren rund 2'000 Vollzeitstellen handelt es sich

um Kantonspersonal, welches ebenfalls Tätigkeiten mit vorwiegendem „Frontcharakter“ ausübt (z.B. Steuerverwaltung, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, Grundbuchämter etc.). Der geforderte Abbau von 1'600 Stellen „(...)...in den rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen“ müsste demzufolge bei den verbleibenden rund 3'000 Vollzeitstellen erfolgen.

In diesem Zusammenhang scheint dem Regierungsrat zudem wichtig, dass die „bürgernahen Leistungen“, welche gemäss Motionär durch die Verwaltung „mit weniger Controlling- und Verwaltungsaufwand“ zu erfüllen sind, alle auf einer rechtlichen Grundlage basieren und nicht einfach zum Selbstzweck der Verwaltung geschehen.

Der Regierungsrat lehnt die vorliegende Motion ab. Der mit dem vorliegenden Vorstoss verlangte Stellenabbau würde noch einmal weit über den mit der Motion 155-2014 (Schnegg, SVP) «Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern» geforderten und durch den Grossen Rat in der Junisession 2015 schliesslich als Postulat überwiesenen Stellenabbau von 800 Vollzeitstellen hinausgehen.

Ein Stellenabbau im geforderten Umfang gemäss der vorliegenden Motion ist aus Sicht des Regierungsrats ohne einen einschneidenden und äusserst schmerzhaften Abbau von Aufgaben und Leistungen schlicht nicht möglich. Mit der Motion wird zudem indirekt suggeriert, die Kantonsressourcen würden heute nicht sinnvoll eingesetzt und unnötigerweise verschwendet. Der Regierungsrat weist diesen Vorwurf entschieden zurück. Das Kantonspersonal erbringt tagtäglich in einer Vielzahl von Aufgabenbereichen ausgezeichnete Leistungen zu Gunsten der Bevölkerung des Kantons Bern. Gleichzeitig findet ein Bevölkerungswachstum statt und die Anforderungen an die Verwaltung in der Gestaltung und Abwicklung der Verwaltungsprozesse nehmen stetig zu (z.B. im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen, der Daten- und Informationssicherheit, Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger nach rascher und elektronischer Abwicklung von Verwaltungsverfahren etc.).

In denjenigen Bereichen, in welchen Optimierungspotential identifiziert wird, nimmt der Regierungsrat dieses gestützt auf KV Art. 101 nach bestem Wissen und Gewissen mit entsprechenden Projekten in Angriff bzw. an die Hand. Der Regierungsrat erachtet diese Vorgehensweise für deutlich sinnvoller als eine pauschale und flächendeckende „Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung“ mit höchst ungewissem Ergebnis, welche zudem viele Ressourcen (sowohl in personeller wie auch in finanzieller Hinsicht) binden und primär zu Verunsicherungen beim betroffenen Personal führen dürfte.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 179-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.622

Eingereicht am: 08.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1346/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Der Kanton Bern soll seine finanzpolitischen Erwartungen an die Gemeinden auch selbst erfüllen: Schaffung und Sicherung einer moderaten Eigenkapitalreserve

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Finanzpolitik (Voranschlag und Aufgaben-/ Finanzplan) so auszurichten, dass der Kanton Bern eine Eigenkapitalreserve von 5 Steueranlagezehnteln aufbaut und langfristig sichert.

Begründung:

Der Kanton Bern empfiehlt seinen Gemeinden richtigerweise eine Eigenkapitalreserve von 3 bis 5 Steueranlagezehnteln. Dies, um einen Rückfall in die Bilanzfehlbeträge und damit in die Überschuldung zu verhindern. Während inzwischen fast alle Berner Gemeinden dieses Ziel erreicht haben, ist der Kanton noch deutlich davon entfernt.

Mit der Umstellung auf HRM2 wird der Kanton aber auf einen Schlag von einem Bilanzfehlbetrag auf ein bescheidenes Eigenkapital kommen. Dieses ist durch die kantonale Schuldenbremse aber ungenügend geschützt, da diese es bereits ab einem minimalen Eigenkapital (> 0 Franken) zulässt, dass ein Defizit in einer Jahresrechnung (Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts) mit dem Eigenkapital des Kantons kompensiert wird.

Um einen Rückfall in die Bilanzfehlbeträge zu verhindern und seine hohen Erwartungen an die Gemeinden auch selbst zu erfüllen, soll der Kanton Bern deshalb so rasch wie möglich eine Eigenkapitalreserve von 5 Steueranlagezehnteln aufbauen und langfristig sichern.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern wird auf den 1. Januar 2017 das von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) entwickelte und empfohlene Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) einführen. Der Grosse Rat hat die entsprechende Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) am 28. November 2013 beschlossen.

Mit der Einführung von HRM2 bzw. mit der damit verbundenen Aufwertung des Verwaltungsvermögens besteht die Aussicht, dass der Kanton Bern – trotz der Bilanzierung der Pensionskas-senverpflichtungen im Umfang von rund CHF 2 Milliarden – per 1. Januar 2017 ein Eigenkapital von rund CHF 1 Milliarde verfügen wird. Damit wird die durch den Motionär geforderte Bildung eines Eigenkapitals in der Höhe von fünf Steueranlagezehntel, d.h. von rund CHF 700 Millionen, übertroffen. In Bezug auf die Schuldenbremse für die Laufende Rechnung bedeutet der Ausweis eines Eigenkapitals, dass ein Defizit der Jahresrechnung nicht mehr kompensiert werden muss (Art. 101a Abs. 2 KV).

Anders als der Motionär erachtet der Regierungsrat das Eigenkapital dadurch aber nicht als «un-genügend geschützt». Die verfassungsmässige «Hürde» der Schuldenbremse in Bezug auf den Voranschlag bleibt weiterhin bestehen: Konkret benötigt ein defizitärer Voranschlag nach wie vor die Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates, also unabhängig davon, ob der Kanton über Eigenkapital verfügt oder nicht (vgl. Art. 101a Abs. 1 und Abs. 3 KV). Somit dürf-te es realpolitisch nur bei unerwarteten, nicht budgetierten Defiziten im Rechnungsjahr zu einem Abbau des Eigenkapitals kommen. Dies bestätigen auch die Erfahrungen der vergangenen Jah-re, in welchen die Rechnung in der Regel besser als noch im Voranschlag prognostiziert ab-schloss.

Angesichts dieser Ausgangslage geht der Regierungsrat davon aus, dass das mit Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 gebildete Eigenkapital langfristig gesichert ist und in der Tendenz sogar zunehmen dürfte.

Abschliessend weist der Regierungsrat darauf hin, dass auf Stufe der Gemeinden im Gegensatz zum Kanton keine Schuldenbremsen existieren. Zudem dürfen die Gemeinden gemäss Gemein-degesetz Art. 73 unter gewissen Voraussetzungen Defizite budgetieren. Insofern ist der durch den Motionär zwischen den Gemeinden und dem Kanton gezogene Vergleich nach Meinung des Regierungsrates nur bedingt zulässig.

Unabhängig davon werden die Forderungen des Motionärs nach Ansicht des Regierungsrates mit dem per 1.1.2017 ausgewiesenen Eigenkapital von rund CHF 1 Milliarde aber ohnehin erfüllt. Demzufolge beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme und gleichzeitige Ab-schreibung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 169-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.588

Eingereicht am: 03.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Aeschlimann (Burgdorf, EVP) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)
Frutiger (Oberhofen, BDP)
Hofmann (Bern, SP)
Trüssel (Trimstein, glp)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1278/2015 vom 28. Oktober 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten (z. B. Eigentümerstrategie, VR-Mandat, Rechte als Aktionär an der GV etc.), dahingehend auf die Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons Einfluss zu nehmen, dass ihre Bauvorhaben die Ziele der Raumordnungspolitik des Kantons, insbesondere die Siedlungsentwicklung nach innen, berücksichtigen.

Begründung:

Die Absichten der BLS, in Riedbach neue Werkstätten in einem unverbauten Landschaftsraum zu errichten, liessen aufhorchen. Diese Ausbaupläne kollidieren sowohl mit dem Inhalt des gültigen Richtplans als auch mit der aktuellen politischen Agenda der kantonalen Raumplanungsgeschäfte. Der Richtplan des Kantons Bern vom 15.8.2011 fordert den Bodenverbrauch zu stabilisieren, Neueinzonungen zu begrenzen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Die Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nicht-Siedlungsgebiet soll langfristig gesichert werden.

Die Behandlung des Richtplans 2030, die Überarbeitungen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) und die Teilrevision der Baugesetzgebung führen gegenwärtig zu

einer breiten politischen Diskussion über die raumplanerischen Entwicklungsziele des Kantons. Die revidierten Instrumente sehen eine konsequente Siedlungsverdichtung nach innen vor. Und sie verlangen die Erhaltung und Aufwertung der Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbild, Natur und Landschaft.

Der Kanton steht in der Verantwortung, bei strategischen Entscheiden mit räumlichen Auswirkungen «seiner» Unternehmungen die geforderten Ziele der Raumordnungspolitik vorbildhaft zu berücksichtigen. Für die Bevölkerung, die politisch Beteiligten, für Gemeinden und private Unternehmen bleibt es sonst unbegreiflich, wenn Unternehmungen mit einer Kantonsbeteiligung bei den raumplanerischen Anforderungen aussen vor bleiben. Die Bemühungen, ein Bauvorhaben im Umfang von 20 Hektaren auf der grünen Wiese mit der Eisenbahngesetzgebung zu legitimieren sind nicht nachvollziehbar. Unternehmenspolitische Entscheide spielen sich nicht als Experimente im geschützten Labor ab, sondern befinden sich mitten in einem gesellschaftlichen Kontext und tangieren damit auch die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung (CSR).

Bei staatlichen Mehrheitsbeteiligungen an Aktiengesellschaften des privaten Rechts stellt sich die Frage nach den Grenzen einer politischen Einwirkung des Staats. Die durch öffentliche Interessen geprägten Beteiligungen sollen ja gerade dem Staat einen Einfluss auf die Unternehmungen sichern. Wenn der Staat aktiv auf die Geschäfte einer Aktiengesellschaft einwirkt, setzt er sich dem Risiko aus, für eine *faktische Organschaft* haftbar gemacht zu werden. Eine strategische Einwirkung des Staats auf die Aktiengesellschaft ist jedoch möglich. Der Kanton hat aufgrund seiner Eigenschaft als Mehrheitsaktionär die Möglichkeit, über die Generalversammlung die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu bestimmen. Zudem kann er via Eigentümerstrategie auf die AG einwirken. Dazu schreibt die Regierung auf ihrer Homepage: «Die Eigentümerstrategie ist ein fortschrittliches Instrument der Corporate Governance, welches sich in den letzten Jahren als Steuerungsinstrument bestens bewährt hat. Sie bildet die Basis für eine zunehmend geforderte Professionalisierung der Verwaltungsräte. Gleichzeitig wirkt sie neben der Versorgungsplanung auf der politischen, strategischen und unternehmerischen Ebene.»¹

¹ <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/spitalversorgung/spitaeler/eigentuemerstrategie.html>

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung stehen die Träger öffentlicher Aufgaben – und damit auch die Unternehmen mit einer kantonalen Mehrheitsbeteiligung – unter der Aufsicht des Regierungsrates. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Motion um eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat geht mit den Motionären einig, dass die Ziele der Raumordnungspolitik bei allen Bauvorhaben im Kanton Bern zu berücksichtigen sind. Das gilt selbstverständlich auch für Projekte von Grossunternehmen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält. Das Werkstättenprojekt der BLS in Riedbach, auf das die Motion referenziert, hat bei vielen Betroffenen und Interessierten grosses Unbehagen ausgelöst. Deshalb hat der Kanton die Einsetzung einer Begleitgruppe angeregt. Die Begleitgruppe „Werkstätte BLS“ steht unter der Leitung des Langnauer Gemeindepräsidenten und ehemaligen Grossratspräsidenten Bernhard Antener und hat den Auftrag, die bisherige Standortevaluation der BLS unvoreingenommen und kritisch zu überprüfen. Sie hat ihre Arbeit Ende August 2015 aufgenommen.

Mehrheitsbeteiligungen im Sinne der Motion hält der Kanton an den folgenden Unternehmungen: Bedag AG, BEKB I BCBE, BKW AG, BLS AG, IWAG sowie die Regionalen Spitalzentren. Inhaltlich hauptbetroffen dürften die BKW AG und BLS AG sein, die für Infrastrukturanlagen einen verhältnismässig grossen Flächenbedarf aufweisen.

Die Mitwirkungsrechte des Kantons beschränken sich bei den genannten Mehrheitsbeteiligungen, die als privatrechtliche Aktiengesellschaften organisiert sind, auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Da Standortentscheide in der Regel nicht in der Kompetenz der Generalversammlung, sondern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung liegen, kann der Regierungsrat nicht direkt auf Standortentscheide Einfluss nehmen.

Der Regierungsrat hat darüber hinaus für die erwähnten Mehrheitsbeteiligungen eine Eigentümerstrategie erlassen, mit welcher er festlegt, welche Ziele er mit seiner Beteiligung am jeweiligen Unternehmen mittel- und langfristig verfolgt. Die Verbindlichkeit der Vorgaben des Kantons in der Eigentümerstrategie wird allerdings durch die im Obligationenrecht verankerte Unabhängigkeit von Aktiengesellschaften und ihrer strategischen Leitung beschränkt. Der Regierungsrat kann in seinen Eigentümerstrategien grundsätzlich auch politische und soziale Ziele seiner Beteiligungen festlegen. Dazu kann namentlich auch ein besonders sorgfältiger Umgang mit Landressourcen gehören. Es stellt sich allerdings die Frage, ob und inwieweit politische Zielsetzungen mit der gewollten Trennung zwischen politischer und strategischer Führung des Kantons bei Beteiligungsgesellschaften vereinbar sind. Weiter ist zu berücksichtigen, dass eine raumordnungspolitische Vorgabe einen rein deklaratorischen Charakter hätte, deren Umsetzung wiederum wie heute in der Kompetenz der strategischen bzw. operativen Führung des betroffenen Unternehmens liegen würde.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist das Anliegen der Motion aus raumordnungspolitischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar und berechtigt. Wie dargelegt sind die Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates jedoch beschränkt. Wichtig erscheint dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang auch, dass die gesetzlichen Vorschriften in der Raumordnungspolitik auch von Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons einzuhalten sind. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, die Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten einzubringen und bei Überarbeitungen von Eigentümerstrategien zu prüfen, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll. Zentral erscheint dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang jedoch nach wie vor, dass dabei die Trennung zwischen politischer und strategischer Führung in privatrechtlichen organisierten Unternehmen nicht verletzt wird. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 133-2015
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.465

Eingereicht am: 04.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1344/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Generationentandems in der Kantonsverwaltung

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob den Angestellten der Kantonsverwaltung die innovative Möglichkeit geboten werden kann, generationsübergreifende Tandems zu bilden, damit sie ihre beruflichen und zwischenmenschlichen Kompetenzen erhöhen können. Solche Generationentandems würden aus einer älteren Person (Senior) und einer jüngeren Person (Junior) bestehen. Senior und Junior würden sich während der Arbeitszeit beispielsweise während einer Stunde pro Woche zusammensetzen. Der Senior könnte dem Junior seine Erfahrungen und sein Wissen näherbringen, das er sich in den vielen Jahren seiner Berufstätigkeit angeeignet hat. Und der Junior könnte dem Senior sein oft breiteres Wissen bei den neuen Technologien und Kommunikationsarten vermitteln.

Begründung:

Seit einigen Jahren gibt es solche Generationentandems. Sie werden in erfolgreichen Unternehmen geschaffen, um Kreativität zu erzeugen und Wissen zu vermitteln. Die Senioren bringen ihre Erfahrung, ihre Kompetenzen, die sich normalerweise mit dem Alter vertiefen, ihre grössere Fähigkeit, Fehler zu vermeiden, und manchmal sogar ein ganzes Netzwerk in diese Tandems ein. Der Beitrag der Junioren in diesen Tandems ist ihre bessere Beherrschung der Technologien und der Umgang mit neuen elektronischen Kommunikationsmitteln. Die beiden Partner dieses

generationsübergreifenden Tandems können sich so gegenseitig bereichern, indem sie die besten, altersspezifischen Eigenschaften gegenseitig austauschen.

In der Bundesverwaltung haben einige Ämter solche Generationentandems eingeführt, und die Personen, die diese Möglichkeit genutzt haben, sind hell begeistert.

Es ist offensichtlich, dass die bernische Kantonsverwaltung ebenfalls daran interessiert sein sollte, ihrem Personal diese Möglichkeit von Generationentandems zu bieten und sie darüber zu informieren. Dank solcher Tandems liesse sich sicherlich die Freude und die Motivation der Beteiligten und somit deren Produktivität steigern.

Solche Tandems sollen natürlich nur dort angeboten werden, wo es auch sinnvoll ist, das heisst namentlich dort, wo das Arbeitsumfeld es zulässt und wo «Senioren» und «Junioren» zusammen arbeiten. Solche Generationentandems wären natürlich sowohl für die Verwaltungseinheiten als auch für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig. Die geringen Kosten, die durch die Einsetzung solcher Generationentandems entstehen, sowie die Zeit, die dabei dem Informationsaustausch gewidmet wird, würden durch die bewirkte Steigerung der Arbeitsproduktivität bei weitem kompensiert. Dies bedeutet, dass der Kantonsverwaltung mit der Umsetzung dieses Postulats letztlich keine zusätzlichen Kosten entstehen würden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet das Prinzip von Lernpartnerschaften und somit auch dasjenige der Generationen-Tandems als sinnvoll. Die Verwaltung des Kantons Bern setzt das Prinzip der vom Postulanten geforderten Lernpartnerschaften denn auch bereits in folgenden Angeboten erfolgreich um:

- Im für alle Kantonsangestellten zugänglichen kantonalen Kursprogramm wird das sogenannte **Mentoring-Programm des Kantons Bern** ausgeschrieben. In diesem Programm werden die Erfahrungen, das Wissen und die Netzwerke von erfahrenen Führungskräften (Senior) für die Unterstützung und Förderung von qualifizierten und motivierten Nachwuchskräften (Junior) genutzt. In einem „Zweiergespann“ tauschen sich die Führungskräfte regelmässig mit den Nachwuchskräften aus. Mit Hilfe von Merkblättern, Checklisten und Workshops wird der Lerntransfer optimiert und das verwaltungsinterne Netzwerk gefördert.
- In diversen Verwaltungseinheiten werden neue Mitarbeitende mittels „**Göttisystem**“ in ihre neuen Aufgaben eingeführt. Erfahrene Mitarbeitende (Senior) sind dabei während den ersten Arbeitswochen Ansprechperson für neue Mitarbeitende (Junior). Gerade der informelle Aspekt solcher Kontakte hilft den neuen Mitarbeitenden, sich im Arbeitsumfeld zurechtzufinden und sich ein Netzwerk aufzubauen. Aufgrund der Altersdurchmischung in der kantonalen Verwaltung treffen im „Göttisystem“ unterschiedliche Generationen aufeinander und tauschen altersspezifisches Wissen aus.

- Verschiedene weitere Angebote aus dem Kursprogramm des Kantons Bern verfolgen nebst anderen Lernzielen ebenfalls auch die Zielsetzung, den Austausch unterschiedlicher Wissensträger zu ermöglichen und zu fördern. So können beispielsweise in **Sprach-tandems** französisch- und deutschsprachige Mitarbeitende während einem Jahr ihre Fremdsprachenkompetenz verbessern und in diesem Rahmen auch die vom Postulanten erwähnten Kompetenzen erweitern.
- Die **verbindliche Führungsausbildung** des Kantons Bern hält schliesslich die Führungskräfte dazu an, Synergien in der Zusammenarbeit von unterschiedlichen Generationen zu nutzen.
- In neuen **Angeboten des Kursprogramms** 2016 wie „Mitarbeitende und Teams stärken“ und „Motivation – Wirkungsvoll und zufrieden im Team arbeiten“ werden zudem die Chancen aber auch Fallstricke von generationsübergreifender Zusammenarbeit thematisiert, z.B. wenn die Führungskraft jünger als der Mitarbeitende ist.

Wie aufgezeigt sind in der kantonalen Verwaltung bereits verschiedene Formen von Lernpartnerschaften in Anwendung. Diese Personalentwicklungsinstrumente sind auf das bereits bestehende Weiterbildungsangebot abgestimmt. Eine Überprüfung der bestehenden sowie allenfalls neu einzuführenden Personalentwicklungsmassnahmen erfolgt laufend. Bestandteil dieser Überprüfung sind dabei auch die vom Postulanten geforderten Generationen-Tandems. Im Übrigen sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Kanton Bern im Vergleich zu anderen grossen Arbeitgebern einen überdurchschnittlichen Anteil an Mitarbeitenden in der Alterskategorie der 60 bis 65 jährigen Mitarbeitenden aufweist. Dank dieser Vielzahl an älteren, erfahrenen Mitarbeitenden entstehen in vielen Organisationseinheiten von selbst Teams, die mit der vom Postulanten geforderten Altersdurchmischung tagtäglich anstehende Aufgaben in enger Zusammenarbeit und im ständigen Austausch erfolgreich erfüllen.

Der Regierungsrat beantragt gestützt auf diese Ausführungen die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 161-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.577

Eingereicht am: 01.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 1439/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Stopp dem Volkssport "Steuerhinterziehung"

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Umfang der Steuerhinterziehung zu reduzieren.

Begründung:

Kürzlich bekundete der Zürcher FDP-Nationalrat und Banker Portmann, dass das Ausmass der Steuerhinterziehung in der Schweiz weit grösser als gedacht sei. Mit dieser Aussage bekräftigte er die langjährigen Bedenken der SP. Im Jahr 2007 war der Regierungsrat der Meinung, dass auf Grund der umfangreichen und vielfältigen Informationen, die der Steuerverwaltung im Veranlagungsprozess zur Verfügung standen, das Potenzial zur Verheimlichung steuerbarer Einkommen und Vermögen auf ein vertretbares Mass beschränkt war. Mit dem heutigen Wissensstand kann der Regierungsrat kaum an seinen Standpunkten aus dem Jahr 2007 festhalten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Thematik der Steuerhinterziehung ist hochaktuell und brisant. Nach den grossen Sparpaketen kann es sich der Kanton Bern nicht leisten, auf Steuereinnahmen zu verzichten.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin nimmt Bezug auf Aussagen von Nationalrat Hans-Peter Portmann, wonach er heute anerkennen müsse, dass Steuerhinterziehung auch in der Schweiz verbreitet sei. Seine Aussagen stehen im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) und seiner Idee zur vorgängigen Einführung einer grosszügigen Steueramnestie. Eine solche soll Schweizern erlauben, Konti offenzulegen und allenfalls ins Inland zu transferieren, ohne dass der Staat sie straft und die gesparten Steuern mit Zinsen nachträglich vollständig eintreibt. Zusätzliche Steuerinspektoren lehnt Nationalrat Portmann hingegen ab.¹

Der Grosse Rat hat sich zuletzt am 18. März 2013 mit dem Thema befasst, wo er entsprechend dem Antrag des Regierungsrates die Ziffern 2 und 3 der [Motion 191-2012](#), SP-JUSO-PSA „Schluss mit Steuerbeschluss - Schluss mit Diebstahl am Volk“² mit 78 zu 65 Stimmen (bei null Enthaltungen) als Postulat überwiesen hat. Die als Postulat überwiesenen Ziffern lauten wie folgt:

1. Im Interesse aller ehrlichen Personen und Firmen schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Massnahmenpaket zur verstärkten Bekämpfung der Steuerhinterziehung vor.
2. Das Massnahmenpaket zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung beinhaltet unter anderem eine verstärkte Steuerinspektion sowie Massnahmen für eine höhere Transparenz bei Einkommen und Vermögen.

Die Prüfung der beiden Anliegen steht noch aus. Die vorliegende Motion nimmt diese Anliegen auf und fordert ebenfalls zusätzliche Massnahmen, um den Umfang der Steuerhinterziehung zu reduzieren. Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme der Motion als Postulat**.

Der Regierungsrat wird bei der Behandlung der Anliegen die aktuellen Entwicklungen auf internationaler Ebene mitberücksichtigen. Mit der anstehenden Einführung des AIA wird ein neues Instrument eingeführt, das zur Aufdeckung nicht versteuerter Einkünfte und Vermögenswerte beitragen wird. Der Regierungsrat geht davon aus, dass wegen der anstehenden Einführung des AIA in naher Zukunft mit einer deutlichen Zunahme von (straflosen) Selbstanzeigen zu rechnen ist.

Wer sich im Rahmen der (einmal im Leben möglichen) straflosen Selbstanzeige selber anzeigt, muss alle bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögensbestandteile offen legen und vorbehaltlos mit der Steuerverwaltung kooperieren. Diese Einkommen und Vermögen werden bei der straflosen Selbstanzeige rückwirkend besteuert (maximal 10 Jahre) und zusätzlich werden darauf Verzugszinsen erhoben, dagegen wird auf eine Busse bzw. Strafverfolgung verzichtet. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der einmaligen straflosen Selbstanzeige ein wirkungsvolles Instrument zur Legalisierung nicht deklarerter Vermögen gefunden wurde. Ob und in welcher Form eine Verstärkung der Kontrollmechanismen sinnvoll erscheint, wird noch zu prüfen sein.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ So in der Berner Zeitung vom 11.05.2015: „Steuerhinterziehung: FDP-Banker gibt SP recht“:

<http://www.bernerzeitung.ch/schweiz/standard/Steuerhinterziehung-FDPBanker-gibt-SP-recht/story/23526294>

² <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-2f31f176ef9245d69a4c693d0489b6ec.html>

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 189-2015
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.636

Eingereicht am: 10.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Trüssel (Trimstein, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1442/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Steueranlagensenkung statt Steuerabzüge: Wer würde profitieren?

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären,

1. wie stark der Kanton seine Steueranlage (heute 3.06) für gleichbleibende Steuereinnahmen senken könnte, wenn sämtliche Steuerabzüge auf das gemäss übergeordnetem Recht vorgegebene Minimum beschränkt würden
2. welche Teile der Bevölkerung finanziell be- resp. entlastet würden, wenn die Anpassung gemäss Punkt 1 umgesetzt würde. Dabei ist zu unterscheiden nach:
 - 2.1. Haushaltseinkommen: Aufschlüsselung der Belastung in Franken und Prozentpunkten nach Einkommensstufen
 - 2.2. Wohnort: Aufschlüsselung der Belastung in Franken und Prozentpunkten nach Stadt, Agglomeration, Land und Berggebiet
 - 2.3. Haushaltsgrosse: Aufschlüsselung der Belastung in Franken und Prozentpunkten nach Haushaltstypen

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat versteht das vorliegende Postulat in dem Sinne, dass er beauftragt werden soll, Abklärungen dazu vorzunehmen, in welchem Umfang die kantonale Steueranlage ohne Mindereinnahmen für den Kanton gesenkt werden könnte, wenn im Gegenzug dafür alle gesetzlich vorgesehenen Abzüge auf das bundesrechtlich zulässige Minimum gekürzt würden. Gleichzeitig soll der Regierungsrat darstellen, welche Teile der Bevölkerung von einer solchen Anpassung profitieren würden.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung des Postulats aus folgenden Gründen:

- Das heute geltende Steuergesetz sieht ein differenziertes Zusammenspiel zwischen Tarifen und Abzügen vor: Den persönlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Personen (Zivilstand, Alleinerziehende, Anzahl Kinder, Wohnsituation etc.) wird entsprechend dem politischen Willen des Gesetzgebers mit spezifischen Abzügen und unterschiedlichen Tarifen Rechnung getragen. Das Gleichbehandlungsgebot und das verfassungsmässige Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichten den Gesetzgeber, dabei auf die Belastungsrelationen zwischen verschiedenen Personenkategorien (Alleinstehende, Ehepaare, Konkubinatspaare) Rücksicht zu nehmen.
- Eine generelle Reduktion sämtlicher Abzüge auf ein bundesrechtliches Minimum würde die bestehenden Belastungsrelationen beeinträchtigen und wäre deshalb von vorneherein verfassungsrechtlich unzulässig. Eine generelle Reduktion der Abzüge würde aber auch das - über Jahrzehnte - politisch austarierte System von Abzügen und Tarifmassnahmen aus den Angeln heben. Eine generelle Reduktion sämtlicher Abzüge (mit gleichzeitiger Senkung der kantonalen Steueranlage) ist aus diesen Gründen abzulehnen.
- Gegen eine generelle Reduktion der Abzüge mit gleichzeitiger Senkung der kantonalen Steueranlage spricht ausserdem der Umstand, dass von einer solchen Reduktion der Abzüge auch die Gemeindesteuern betroffen wären. Die Höhe der Gemeindesteuern insgesamt bliebe nur dann unverändert, wenn sämtliche Gemeinden im entsprechenden Umfang ihre Gemeindesteueranlage senken würden. Davon könnte nicht ausgegangen werden, so dass sich die Steuerlast für die steuerpflichtigen Personen insgesamt erhöhen würde. Eine generelle Reduktion der Abzüge ist auch aus diesem Grund abzulehnen.

Mit einer Veränderung bzw. Senkung der verschiedenen Abzüge und den sich daraus ergebenden Mindereinnahmen hat sich der Regierungsrat im Bericht zur Steuerstrategie¹ auseinandergesetzt. Die gestellten Fragen können deshalb teilweise mit Verweis auf die dortigen Ausführungen wie folgt beantwortet werden:

- Unproblematisch bleibt die Anpassung einzelner Abzüge, wobei jeweils zu prüfen ist, ob zur Wahrung der Belastungsrelationen die Tarife (Tarifstufen, Steuersätze) oder bestimmte andere Abzüge angepasst werden müssten.
- Die aus der Kürzung von Abzügen möglichen Mehreinnahmen sind je nach Bedeutung der Abzüge unterschiedlich hoch. Bei Abzügen, die sehr häufig geltend gemacht werden (z.B. Allgemeiner Abzug), betragen die Mehreinnahmen bei einer Reduktion um CHF 100 rund

¹ Vernehmlassungsunterlagen abrufbar unter: www.be.ch/vernehmlassungen.

CHF 9.5 Mio. Bei anderen Abzügen, die weniger oft geltend gemacht werden (z.B. Parteispendenabzug), wirkt sich eine Reduktion um CHF 100 fast überhaupt nicht aus.

Die theoretisch möglichen Mehreinnahmen bei einer Reduktion der Abzüge um CHF 100 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Pro CHF 140 Mio. Mehreinnahmen könnte die kantonale Steueranlage um einen Zehntel (z.B. von 3.06 auf 2.96) reduziert werden.

Abzug	StG-Artikel	Höhe des Abzugs in CHF	Mehreinnahmen Kanton in CHF Mio. bei Reduktion um CHF 100
Versicherungsabzug	38.1.g	2'400 p.P. (mit BVG) 3'500 p.P. (ohne BVG)	9.5
Versicherungsabzug pro Kind	38.1.g.4	700 pro Kind	1.8
Abzug für Drittbetreuung	38.1.k	max. 8'000 pro Kind	0.1
Allgemeiner Abzug	40.1	5'200 p.P.	9.5
Haushaltabzug	40.2	2'400 p.P.	1.7
Kinderabzug	40.3.a	8'000 pro Kind	1.8
Auswärtige Ausbildung	40.3.b	max. 6'200 pro Kind	0.3
Zusätzlicher Kinderabzug für Alleinerziehende (Haushaltsabzug)	40.3.c	1'200 pro Kind	0.3
Unterstützungsabzug	40.5	4'600 p.P.	0.1
Basis-Abzug für bescheidene Einkommen	40.6/7	max. 1'000 p.P.	2.6
Ergänzender Abzug für bescheidene Einkommen pro Kind	40.6/7	500 pro Kind	0.4
Parteispendenabzug	38.1.m	max. 5'200	0 ²
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (ab 2016)	38.1.n	max. 12'000	0 ³
Fahrkostenbegrenzung	31.1	max. 6'700 (ab 2016 ⁴)	0.55

Die Auswirkungen auf die Bevölkerungskreise hängen unmittelbar davon ab, welcher Abzug in welchem Umfang gekürzt würde. Profitieren würden in jedem Fall die juristischen Personen, da bei diesen keine Abzüge gekürzt werden können. Profitieren würden ausserdem die Gemeinden, wenn sie trotz Kürzung von Abzügen auf eine Senkung der Steueranlage verzichten.

Weil das politisch austarierte System von Abzügen und Tarifen eine generelle Reduktion von Abzügen nicht zulässt und eine solche Reduktion verfassungsrechtlich unzulässig wäre, beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung des Postulats**.

Verteiler

- Grosser Rat

² Sehr kleine Anzahl von betroffenen Personen.

³ Sehr kleine Anzahl von betroffenen Personen.

⁴ Gemäss Steuergesetzrevision 2016.



Sanierungsgebäude:

- 22 Verwaltungsgebäude Landwirtschaft
- 25 Ausschaffungshaft/Wohngruppen 3+4 / Arztdienst
- 27 Sporthalle
- 29 Wohngruppen 1+2 / Arrestabteilung
- 31 Verwaltungsgebäude
- 33 Wohngruppen 5+6
- 35 Mehrzweckgebäude
- 37 Wohngruppe 9
- 39 Wohngruppen 7+8
- 43 Offene Werkstätten / Heizungszentrale / Trafo

Abbruch:

- 27 Hallenbad
- 19 Stock

Perimeter Fläche Neubau

Übriges:

- 10 Schulhaus
- 11 Bienenhaus
- 12 Wohnhaus
- 13 Wohnhaus
- 13a Wohnhaus
- 13b Garagen
- 13c Garagen
- 15 Wohnhaus
- 15a Wohnhaus
- 19 Verwaltungsgebäude / Stock
- 20 Fahrsilo
- 21 Hundezwinger
- 24 Gewächshaus
- 25a Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft
- 28 Milchviehstall
- 29a Gedeckter Arbeitsplatz / Spazierhof
- 32 Ökonomie / Maurerei
- 36 Brunnenhaus / Tankstelle
- 38 Traktorenwerkstatt
- 41 Versorgungsgebäude
- 42 Garagen / Maschinen / Trafo
- 45 Abfallentsorgung / Container
- 46 Lagerhalle / Mühle
- 58 Wohnhaus
- 68 Wohnhaus
- 70 Garagen
- 201 Pferdeställe
- 201a-d JAuchebehälter / Biogasanlage
- 201e Fohlenstall
- 201f Pumpstation
- 202 Maschinenhalle
- 203 Maschinenhalle
- 209 Wohnhaus / Garage



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1222/2015
Datum RR-Sitzung: 21. Oktober 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 545391
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ins / Lindenhof, Anstalten Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden und Erweiterungsneubau für 10 Haftplätze Verpflichtungskredit für die Projektierung

1 Gegenstand

Die 1985 erstellten Gebäude im Lindenhof der Anstalten Witzwil – für Wohngruppen, Verwaltung, Turnhalle, Werkgebäude und Aula – sind stark sanierungsbedürftig. Die Hüllen von insgesamt zehn Gebäuden müssen instandgesetzt, erneuert und die Haustechnik saniert und wo nötig ersetzt werden. Gleichzeitig soll ein Neubau für zehn zusätzliche Haftplätze erstellt werden. Zurzeit wird mit einem Projektwettbewerb die bestmögliche Lösung dafür gesucht.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 2'400'000.-- soll das Vorhaben bis zur Ausführungsreife projektiert werden. Die Projektierungsarbeiten werden auf dem Siegerprojekt aus dem laufenden Projektwettbewerb basieren.

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten für Vorstudien, Projektwettbewerb und Projektierung	CHF	3'370'000.00
./. bereits bewilligte Ausgaben für Vorstudien und Projektwettbewerb (RRB 2102/2011 und 1020/2015)	– CHF	970'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'400'000.00
Zu bewilligender Projektierungskredit	CHF	2'400'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Es handelt sich um einen Projektierungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Neu- und Umbauten von Liegenschaf- ten des Verwaltungsvermögens	2012	CHF	200'000.00
		2014	CHF	20'000.00
		2015	CHF	250'000.00
		2016	CHF	700'000.00
		2017	CHF	1'200'000.00
		2018	CHF	1'000'000.00
Total			CHF	3'370'000.00

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 21. Oktober 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 545391
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ins / Lindenhof, Anstalten Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden und Erweiterungsneubau für 10 Haftplätze Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Bedarfsnachweis	3
3.2.1	Baulicher Bedarf	3
3.2.2	Betrieblicher Bedarf	3
3.3	Beschreibung des Projekts	4
3.4	Alternativen und Folgen eines Verzichts	4
4	Finanzielle Auswirkungen	4
4.1	Kostenübersicht	4
4.2	Ausgabenart	5
4.3	Finanzierung	5
4.4	Voraussichtliche Investitionskosten	5
5	Termine	5
6	Antrag	5



1 Zusammenfassung

Auf dem so genannten Lindenhof der Anstalten Witzwil wurden 1985 zehn Gebäude erstellt, die heute stark sanierungsbedürftig sind. Sie müssen instandgesetzt und die Haustechnik muss saniert und wo nötig ersetzt werden. Die Gebäude werden vielseitig genutzt, für Wohngruppen und die Verwaltung, für die Landwirtschaft, als Turnhalle, Werkstätten und als Aula. Gleichzeitig soll auf dem Areal ein Neubau für eine Ausserwohngruppe/Arbeitsexternat (AEX) mit zehn zusätzlichen Haftplätzen gebaut werden. Der Neubau war ursprünglich auf dem Birkenhof in Witzwil vorgesehen, doch die entsprechenden Planungsarbeiten mussten aus verschiedenen Gründen in einem frühen Stadium gestoppt und neu auf dem Standort Lindenhof konzipiert werden. Das nun vorgesehene Gesamtprojekt entspricht den geänderten Sicherheitsanforderungen und ist punkto Realisierung und späterem Betrieb wirtschaftlicher.

Um die betrieblich und wirtschaftlich beste Lösung für die aufwändige Grossinstandsetzung und den Neubau im Kontext mit den bestehenden Gebäuden zu finden, wird zurzeit ein Projektwettbewerb durchgeführt, der 2016 abgeschlossen wird.

Gestützt auf die Ergebnisse des Projektwettbewerbs soll mit dem beantragten Kredit von CHF 2'400'000.-- das Vorhaben bis zur Ausführungsreife projektiert werden. Als Grundlage wird das Siegerprojekt aus dem laufenden Projektwettbewerb dienen.

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Gestützt auf die Massnahmenplanung vom 24. September 2010 für die Anstalten Witzwil hat der Regierungsrat in den Jahren 2011 und 2012 zwei Projektierungskredite für die Instandsetzung von zehn Gebäuden im Lindenhof und einen Neubau für ein Wohn- und Arbeitsexternat (AEX) im Birkenhof bewilligt. In der Folge mussten die Projektierungsarbeiten Anfang 2013 wegen zu hoher Kosten und zwischenzeitlich geänderter Sicherheitsanforderungen gestoppt werden.

Die im Dezember 2013 überarbeitete Massnahmenplanung sieht nun vor, den AEX-Neubau gleichzeitig mit der Gesamtinstandsetzung innerhalb des Lindenhofareals zu realisieren. Damit werden die konkordatlichen Minimalanforderungen an ein Arbeitsexternat erfüllt und es können Investitions- und Betriebskosten eingespart werden. Die vorgeschlagene Lösung lässt zudem Spielraum für künftige Entwicklungen im offenen Vollzug.

Die zu sanierenden Gebäude werden vielseitig genutzt, für Wohngruppen und die Verwaltung, für die Landwirtschaft, als Turnhalle, Werkstätten und als Aula. Ebenfalls auf dem Lindenhofareal liegen ein Versorgungsgebäude (mit Küche, Bäckerei und Metzgerei), das bereits im Jahr 2006 saniert und erneuert wurde und das Hallenbad, das seit dem 30. Juni 2014 ausser Betrieb ist.

Für das Projekt wurde 2015 ein öffentlicher Architekturwettbewerb nach SIA 142 lanciert, dessen Resultat im Sommer 2016 vorliegen soll. Mit dem Wettbewerb wird die betrieblich und wirtschaftlich beste Lösung für die Grossinstandsetzung und den Erweiterungsneubau gesucht, unter Berücksichtigung der architektonischen Einheit der bestehenden Gebäude.

Die beiden Projektierungskredite für die Vorgängerprojekte wurden per Ende Mai 2015 abgerechnet und abgeschlossen. Die Ergebnisse aus den Vorarbeiten für die Instandsetzungen können für das nun vorgesehene Gesamtprojekt weiterverwendet werden.

3.2 Bedarfsnachweis

3.2.1 Baulicher Bedarf

Die zehn 30-jährigen Gebäude im Lindenhof sind in einem schlechten baulichen Zustand und müssen nach jahrzehntelanger intensiver Nutzung umfassend in Stand gesetzt werden. Die Gebäudehüllen sind undicht und entsprechen nicht den Vorgaben der Energiegesetzgebung. Auch die haustechnischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind überaltert und erfüllen teilweise nicht mehr die gesetzlichen Vorschriften.

Das heute nicht mehr genutzte Hallenbad soll abgebrochen werden.

3.2.2 Betrieblicher Bedarf

Der Kanton Bern hat sich im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz verpflichtet, Plätze im Arbeitsexternat für Gefangene anzubieten, die vor der Entlassung stehen, ihren Lebensmittelpunkt in den Kantonen Bern, Neuenburg, Freiburg oder Waadt haben und dort über einen geeigneten Arbeitsplatz verfügen.

Für den Straf- und Massnahmenvollzug führen die Anstalten Witzwil seit Jahren eine Aussenwohngruppe (AWG) als offene Abteilung, mit integrierten Plätzen für ein Arbeitsexternat (AEX). Damit werden die Gefangenen gezielt auf die Entlassung und die gesellschaftliche Wiedereingliederung vorbereitet. Es werden nur rechtskräftig verurteilte Gefangene mit Haftstrafen über 18 Monaten aufgenommen, die urlaubsberechtigt und weder meldepflichtig noch gemeingefährlich, fluchtgefährdet oder suchtabhängig sind. Zudem müssen die Gefangenen die Hälfte ihres Freiheitsentzugs verbüsst haben.

Als Übergangslösung sind heute 10 Aussenwohngruppenplätze provisorisch im ehemaligen Verwalterhaus Lindenhof 19, im so genannten "Stock", untergebracht. Der "Stock" ist jedoch in einem schlechten Zustand und eignet sich nicht für Wohngruppen. Er muss daher durch eine geeignete und dauerhafte Lösung ersetzt werden. Im vorgesehenen Neubau sollen 10 Plätze für Gefangene des offenen Vollzugs angeboten werden, davon 6 Plätze für das Arbeitsexternat und 4 Plätze für die Aussenwohngruppe. Der Neubau ist zwingend notwendig.

3.3 Beschreibung des Projekts

Die Gebäudehüllen, die Haustechnik und die Sicherheitsanlagen müssen saniert und wo nötig ersetzt werden. Die Instandsetzung wird in MINERGIE-Modernisierung geplant.

Der Neubau für zehn Haftplätze im offenen Vollzug muss den MINERGIE P-ECO-Standard erfüllen. Das Tragwerk und die Konstruktion der Gebäudehüllen sind, soweit möglich, in Holzbauweise zu erstellen. Die Installation von Solaranlagen wird geprüft.

Nach der Realisierung des Neubaus soll der "Stock", in dem das Arbeitsexternat heute provisorisch untergebracht ist, abgebrochen werden.

Das Siegerprojekt des Wettbewerbs bildet die Grundlage für die Projektierung der Gesamtinstandsetzung und des Neubaus. Die Projektanforderungen und das Wettbewerbsprogramm wurden in Zusammenarbeit mit den Anstalten Witzwil erarbeitet. Im Neubau entstehen 10 zusätzliche Haftplätze mit gesamthaft 282 m² Hauptnutzfläche (HNF).

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Bei einem Verzicht auf die Gesamtanierung würden die Gebäude nach und nach unbewohnbar und dadurch unbenutzbar. Damit würde der Auftrag der Anstalten Witzwil im Straf- und Massnahmenvollzug gefährdet, weil die Vollzugssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre. Der immer schlechter werdende Zustand der Gebäude würde die Unterhaltskosten enorm ansteigen lassen und eine spätere Sanierung verteuern oder gar verunmöglichen. Haftpflichtrechtlich ist zudem zu beachten, dass Personen in den Gebäuden zunehmend gefährdet wären und auch die Gesundheitsschutzvorschriften nicht eingehalten werden könnten.

Ohne den Neubau könnten die Anstalten Witzwil die Vorbereitung von Gefangenen auf die Entlassung und die gesellschaftliche Wiedereingliederung nicht mehr auftragsgemäss sicherstellen. Realistische Alternativen zur Unterbringung des AEX in einem Neubau gibt es keine. Geprüft wurden die bestehenden Gebäude und Aussenhöfe um Witzwil, wie zum Beispiel die Reihenhäuser im Birkenhof oder der Erlenhof. Alle diese Gebäude sind stark sanierungsbedürftig und weisen zudem für die Unterbringung eines Arbeitsexternates ungeeignete räumliche Strukturen auf. Deshalb kann der "Stock" als ehemaliges Verwalterhaus auch nur als Provisorium dienen.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten für Vorstudien, Projektwettbewerb und Projektierung	CHF	3'370'000.00
./. bereits bewilligte Ausgaben für Vorstudien und Projektwettbewerb (RRB 2102/2011 und 1020/2015)	– CHF	970'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'400'000.00
Zu bewilligender Projektierungskredit	CHF	2'400'000.00

Das Bauvorhaben ist beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Das Geschäft wird vom Bund mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35% und mit Beiträgen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz von 15% der anrechenbaren Kosten mitfinanziert, was etwa einem Viertel der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Die Beiträge Dritter sind im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht.

4.2 Ausgabenart

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.3 Finanzierung

Das vorliegende Geschäft ist in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten

Die Grobkostenschätzung (Januar 2015) für die Grossinstandsetzung und den Erweiterungsneubau beläuft sich auf rund CHF 52 Mio. Sie basiert auf der überarbeiteten Massnahmenplanung vom 24. September 2010 und einer Machbarkeitsstudie für den Erweiterungsneubau vom 18. Dezember 2013.

5 Termine

Projektwettbewerb	2015 – 2016
Projektierung	2016 – 2017
Realisierung in Etappen	2018 – 2020

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan Lindenhof

Zusätzliche Unterlage für die BaK

- Kostenvoranschlag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1281/2015
Datum RR-Sitzung: 28. Oktober 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 539303
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Universität, Hochschulstrasse 4, Hauptgebäude Nutzungsanpassungen und Instandhaltungsmassnahmen Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'552'000.-- (Gesamtkosten CHF 1'752'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 200'000.--) sollen die Büroräume im Erdgeschoss des Hauptgebäudes der Universität Bern an der Hochschulstrasse 4 mit einfachen baulichen Massnahmen als Unterrichts- und Lernräume umgenutzt werden. Die Räume werden nach dem Umzug von Verwaltungseinheiten in das ehemalige SBB-Gebäude Hochschulstrasse 6 frei und können so wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung dienen.

Gleichzeitig sollen auch in den Untergeschossen und im 1. Stock anstehende Instandhaltungs- und kleinere Anpassungsmassnahmen durchgeführt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven)

CHF 1'752'000.00



Davon:

• Massnahmen in den Untergeschossen	CHF	471'000.00
• Massnahmen im Erdgeschoss	CHF	978'000.00
• Massnahmen im 1. Obergeschoss	CHF	21'000.00
• Gestaltung Aussenbereich	CHF	80'000.00
• Reserve (13%)	CHF	202'000.00

**Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme
gemäss Art. 143 FLV**

durch das AGG am 16. Januar 2015 bewilligte Projektierungskosten	– CHF	200'000.00
---	-------	------------

Zu bewilligender Kredit

CHF 1'552'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlagsplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Voranschläge.

Konto		Jahr		Betrag
4980 504100	Amt für Grundstücke und Gebäude	2015	CHF	200'000.00
	Umbau von Liegenschaften Verwaltungs-	2016	CHF	1'402'000.00
	vermögens	2017	CHF	150'000.00
	Total			1'752'000.00

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. Oktober 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 539303
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Universität, Hochschulstrasse 4, Hauptgebäude Nutzungsanpassungen und Instandhaltungsmassnahmen Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Nutzungen und zu erwartende betriebliche Entwicklungen	2
3.3	Bauliche Massnahmen.....	4
3.4	Nachhaltigkeit	4
3.5	Alternativen / Folgen bei einem Verzicht.....	4
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	5
4.1	Kostenübersicht.....	5
4.2	Finanzierung	5
4.3	Ausstattung.....	5
4.4	Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen.....	5
5	Termine	6
6	Antrag.....	6



1 Zusammenfassung

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'552'000.-- (Gesamtkosten CHF 1'752'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 200'000.--) soll das Erdgeschoss des Uni-Hauptgebäudes an der Hochschulstrasse 4 für neue Nutzungen bereitgestellt werden.

Im Oktober 2015 ziehen verschiedene Organisationseinheiten des Zentralbereichs der Universität Bern, aus dem Gebäude an der Hochschulstrasse 4 in das ehemalige SBB-Gebäude an der Hochschulstrasse 6 um. Dadurch wird in der Hochschulstrasse 4 im Erdgeschoss eine Nettogeschossfläche von rund 1'600 m² frei, wo künftig ein Kurszentrum für Lehrveranstaltungen, Lernarbeitsplätze für Studierende und universitäre Administrationsbüros untergebracht werden sollen. So kann das Universitätshauptgebäude wieder stärker seinen ursprünglichen Zweck als Lehr- und Lerngebäude erfüllen.

Um Synergien zu nutzen, werden gleichzeitig auch in den Untergeschossen und im 1. Stock anstehende Instandhaltungs- und kleinere Anpassungsmassnahmen durchgeführt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

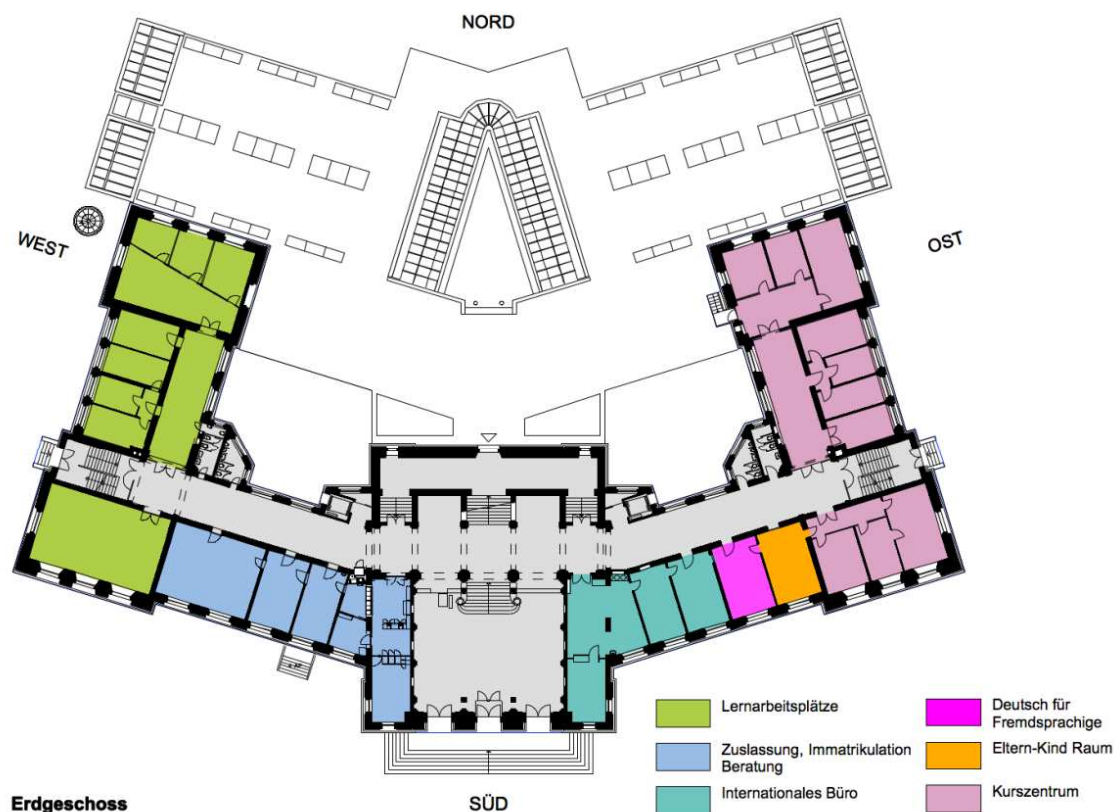
Im März 2014 hat der Grosse Rat die Ausgaben für die Bereitstellung der ehemaligen SBB-Liegenschaft an der Hochschulstrasse 6 als Verwaltungsgebäude der Universität bewilligt. Die Arbeiten sind abgeschlossen und die Verwaltungseinheiten der Universität, die im Uni-Hauptgebäude an der Hochschulstrasse 4 untergebracht sind, können im Oktober 2015 die Räumlichkeiten an der Hochschulstrasse 6 beziehen. Als sinnvolles Nachfolgeprojekt zur Bereitstellung der ehemaligen SBB-Liegenschaft sollen nun die frei werdenden Flächen an der Hochschulstrasse 4 zu dringend benötigten Unterrichts- und Lernräumen für die Studierenden umgenutzt werden.

3.2 Nutzungen und zu erwartende betriebliche Entwicklungen

Der Anstieg der Studierendenzahl von 10'000 auf 17'500 Studierende seit dem Jahr 2000 bedingt einen Ausbau der Unterrichtsinfrastruktur in allen Schwerpunkten der Universität Bern. Mit der Inbetriebnahme des Hochschulzentrums vonRoll im Jahr 2013 (Schwerpunkt Hintere Länggasse) und dem Kauf der Liegenschaft an der Mittelstrasse 43 (Schwerpunkt Mittlere Länggasse, Bezug 2018) hat der Kanton bereits wichtige Massnahmen getroffen. Mit der Umnutzung des Gebäudes an der Hochschulstrasse 4 kann nun auch auf den Bedarf im Schwerpunkt Vordere Länggasse reagiert werden.

Gemäss dem Nutzungskonzept der Universität soll die frei werdende Nettogeschossfläche von rund 1'600 m² (Hauptnutzfläche von 848 m²) im Erdgeschoss des Hauptgebäudes an der Hochschulstrasse 4 für die folgenden Nutzungen durch Studierende eingerichtet werden:

- Lernarbeitsplätze für Studierende
- Informations- und Anlaufstelle für Studierende und Besucher
- Internationales Büro und universitäre Administrationsbüros
- Kurszentrum für Block-Lehrveranstaltungen



Im Kurszentrum, das im Erdgeschoss vorgesehen ist, werden so genannte Blockveranstaltungen angeboten. Dafür sind spezielle Raumstrukturen nötig. Bisher war das Kurszentrum in einer angemieteten Liegenschaft an der Gesellschaftsstrasse 25 untergebracht. Das Mietobjekt kann nach dem Umzug gekündigt werden.

An Lernarbeitsplätzen herrscht im Universitätshauptgebäude ein grosser Mangel. Deshalb werden die wenigen Arbeitsplätze in der Juristischen Bibliothek zunehmend von Studierenden aller Fachrichtungen besetzt. Die Plätze sollten jedoch für die Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung stehen, da die Bücher und Zeitschriften der Juristischen Bibliothek nur vor Ort konsultiert werden dürfen.

3.3 Bauliche Massnahmen

Für die Umnutzung werden die Räume im Erdgeschoss frisch gestrichen und die Bodenbeläge aufgefrischt oder erneuert. Je nach Raumgrössen werden Trennwände demontiert oder neu eingebaut. Für die elektronische Ausrüstung sind zusätzliche elektrische Installationen nötig. Möblierung und Beleuchtung werden erneuert. In den Korridoren sind Schalldämmungsmassnahmen vorgesehen, da sie in den Bereichen der Lernarbeitsplätze und des Kurszentrums auch als Aufenthalts- und Pausenzonen dienen. Ausserdem werden die Korridore auch für Gruppenarbeiten genutzt.

Die Juristische Bibliothek im 2. Untergeschoss ist die besucherstärkste Bibliothek der Universität. Ihr Zugangs- und Eingangsbereich wird mit baulichen Mitteln räumlich geklärt und aufgewertet. Die Wände zum Eingang werden neu gestrichen, der Bodenbelag erneuert und die Signaletik verbessert. Ausserdem wird der Cafeteriabereich im 1. Untergeschoss des Ostflügels saniert.

Im 1. Obergeschoss werden neu ein Sanitätszimmer und ein Büro für den Hausdienst eingerichtet.

Der Aussenbereich wird übersichtlicher gegliedert mittels baulicher Massnahmen und verbesserter Signaletik. Verschiedene Bereiche wie Ruhezeiten, Raucherzeiten und Begegnungszeiten werden besser auseinandergehalten.

Die Ausführungsarbeiten erfolgen unter laufendem Universitätsbetrieb. Deshalb wird der Zeitplan auf die Betriebsterminplanung der Uni abgestimmt. Lärmintensive Bauarbeiten werden ausschliesslich in vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten durchgeführt.

3.4 Nachhaltigkeit

Gesellschaft

Mit dem Anstieg der Studierendenzahl, steigt der Bedarf an Unterrichtsfläche. Der Ausbau der Unterrichts- und Lerninfrastruktur am zentralen Standort (Uni-Hauptgebäude) hilft der Universität, den gestiegenen Bedarf teilweise zu decken.

Wirtschaft

Die Konzentration des Unterrichtsbetriebs auf wenige grosse Gebäude erlaubt die Nutzung von Synergien und den effizienteren Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel und Infrastruktur.

Umwelt

Das Hauptgebäude der Universität liegt in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs. Eine optimale Nutzung bedeutet kurze Wege für die Studierenden und trägt damit zur Verringerung sowohl des Individual- als auch des öffentlichen Verkehrs bei.

3.5 Alternativen / Folgen bei einem Verzicht

Ohne die vorgesehene Umnutzung könnte der Raumbestand der Universität nicht optimal ausgenutzt werden, und es würde die Chance verpasst, das Hauptgebäude der Universität wieder gezielter seinem ursprünglichen Lehr- und Lernzweck zuzuführen. Zudem bliebe die Juristische Bibliothek überbelegt, weil es weiterhin an anderweitigen Lernarbeitsplätzen für Studierende fehlte. Für die frei werdenden Flächen im Erdgeschoss der Hochschulstrasse 4 bestehen keine sinnvollen Nutzungsalternativen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven)	CHF 1'752'000.00
• Massnahmen in den Untergeschossen	CHF 471'000.00
• Massnahmen im Erdgeschoss	CHF 978'000.00
• Massnahmen im 1. Obergeschoss	CHF 21'000.00
• Gestaltung Aussenbereich	CHF 80'000.00
• Reserve (13%)	CHF 202'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF 1'752'000.00
./. durch das AGG am 16.1.15 bewilligte Projektierungskosten	– CHF 200'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF 1'552'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Ausstattung

Die Kosten für die betriebsseitige Ausstattung werden durch die Universität über das Globalbudget finanziert. Sie betragen rund CHF 600'000.-- und umfassen Ausgaben für die Gebäudeinfrastruktur (EDV/Telefonie, WLAN und UKV), die Umzugslogistik sowie die Ausstattung und Möblierung der Büros und der Räume für das Kurszentrum und die Lernarbeitsplätze.

Bereits im beantragten Kredit enthalten sind die Kosten von CHF 89'000.-- für die Ausstattung der Cafeteria und der Bibliothek. Dies sind so genannte 'nicht nutzerspezifische Ausstattungen', die gemäss geltender Praxis nicht durch die Nutzerdirektionen zu tragen sind.

4.4 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Einsparungen

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

Einsparungen in der Höhe von jährlich CHF 119'400.-- ergeben sich durch die Auflösung des Mietverhältnisses für das bisherige Kurszentrum an der Gesellschaftsstrasse 25.

5 Termine

Februar bis Juni 2016

Ausschreibung, Ausführungsplanung

Juli bis Dezember 2016

Realisierung

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Unterlagen für die BaK

- Kostenvoranschlag
- Grundrisspläne von UG, EG und 1.OG

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1283/2015
Datum RR-Sitzung: 28. Oktober 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 537576
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Thun, Scheibenstrasse 3, 5 und 11; Hausdienst und Gebäudereinigung 2016–2020 Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben von **CHF 430'000.--** pro Jahr sollen der Hausdienst und die Gebäudereinigung für die drei Zumietliegenschaften an der Scheibenstrasse 3, 5 und 11 in Thun in den Jahren 2016 bis 2020 finanziert werden. Die Gebäude werden von Verwaltungseinheiten der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion (JGK), der Justiz (JUS), der Erziehungsdirektion (ERZ) und der Polizei- und Militärdirektion (POM) genutzt. Seit 2009 organisiert das Amt für Grundstücke und Gebäude zentral den Hausdienst und die Gebäudereinigung für alle Nutzer der kantonalen Zumietliegenschaften an der Scheibenstrasse. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Ausgaben für die Scheibenstrasse 3 und 11 von CHF 420'000.-- mit RRB 2219/2009 bewilligt. Nach Ablauf der bisherigen Ausgabenbewilligung per Ende 2015 soll der Dienstleistungsauftrag im gleichen Umfang erneut vergeben werden. Die Ausgaben werden den Nutzerdirektionen verrechnet.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22) Art. 20
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Ausgaben und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand: Landesindex der Konsumentenpreise August 2015 97.6 Punkte, Basisindex 2010

Hausdienst	CHF	160'000.00
Gebäudereinigung	CHF	270'000.00
Jährliche Gesamtkosten inkl. Reserve / massgebende Kreditsumme		CHF 430'000.00

Es handelt sich um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 FLG.



Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54, Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV)

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit monatlichen Zahlungen, beginnend ab Januar 2016, abgelöst wird. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2016 und in den Finanzplanungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Nutzerdirektionen eingestellt.

4.1 Amt für Grundstücke und Gebäude

Ausgaben

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement 430'000.00
 Konto: 1577 314700 Übriger Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und der vom Staate gemieteten Liegenschaften

Einnahmen

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement 430'000.00
 Konto: 1577 436000 Rückerstattungen

4.2 Rückerstattung durch die einzelnen Nutzerdirektionen

Die effektiven Kosten werden dem AGG durch die einzelnen Nutzerdirektionen nach dem folgenden Verteilschlüssel zurückerstattet:

Scheibenstrasse 3

CHF 113'000.00

Direktion und Organisationseinheit	Produktgruppe	Konto	Anteil
JGK - Regierungsstatthalteramt, Thun - Verwaltungsregion Oberland, Verwaltungskreis Thun	05.13.9101 Regierungsstatthalterämter	1208 314700	29.3 %
POM - Amt für Migration und Personenstand Zivilstandskreis (ZK) Oberland West und Ausweiszentrum	06.10.9104 Migration und Personenstand	3226 314700	70.7 %

Scheibenstrasse 5

CHF 32'000.00

Direktion und Organisationseinheit	Produktgruppe	Konto	Anteil
JGK: Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Thun	09.17.9101 Kinder- und Erwachsenenschutz	28120 314700	100 %

Scheibenstrasse 11**CHF 285'000.00**

Organisationseinheit	Produktgruppe	Konto	Anteil
JUS - Regionalgericht Oberland Verwaltungsregion Oberland	12.01.9101 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	24284 314700	27.5%
JUS - Staatsanwaltschaft Oberland Verwaltungsregion Oberland	12.03.9101 Staatsan- waltschaft	24284 314700	18.4 %
JUS - Schlichtungsbehörde Oberland - Verwal- tungsregion Oberland	12.01.9101 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	24284 314700	8.3 %
JGK - BKA Oberland Betreibungsamt Oberland West Verwaltungskreis Thun (BAKA)	05.14.9101 Betreibungen und Konkurse	1266 314700	15.0 %
ERZ - Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung - Erziehungsberatungsstelle	08.04.9110 Kindergarten und Volksschule	1476 314700	11.7 %
ERZ - Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)-Sekundarstufe 2 Berufsinformationszentrum (BIZ), Berner Ober- land	08.05.9100 Berufsbildung, Weiter- bildung und Beratung	19010 314700	16.1 %
POM Kantonspolizei	06.02.9100 Polizei	1311 314700	3.0 %

Die Ausgaben sind über die entsprechenden Pflichtkostenstellen Gebäudeunterhalt (Nr. 1100–1199) zu verbuchen.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung wird bis Ende Dezember 2020 befristet.

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. Oktober 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 437576
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Thun, Scheibenstrasse 3, 5 und 11; Hausdienst und Gebäudereinigung 2016–2020 Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Ausschreibung des Hausdiensts und Gebäudereinigung für die Scheibenstrasse	3
3.3	Neuorganisation des kantonalen Beschaffungswesen	3
3.4	Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement	4
3.5	Folgen bei einem Verzicht und Alternativen	4
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal	4
4.1	Kostenübersicht	4
4.2	Kreditart und Ablösung	5
4.3	Personelle Auswirkungen	5
5	Antrag	5



1 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Justizreform wurden im Jahr 2009 in Thun Büroflächen an der Scheibenstrasse 3 und 11 für Verwaltungseinheiten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), der Justiz (JUS), der Erziehungsdirektion (ERZ) und der Polizei- und Militärdirektion (POM) zugemietet. Für die Einführung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kamen im Jahr 2013 weitere Büroflächen an der Scheibenstrasse 5 hinzu. Seit 2009 organisiert das Amt für Gebäude und Grundstücke zentral den Hausdienst und die Gebäudereinigung für alle kantonalen Nutzer der Liegenschaften an der Scheibenstrasse.

Der Regierungsrat hat die nach damaligem Finanzrecht noch gebundenen Ausgaben von CHF 420'000.-- mit RRB 2219/2009 bewilligt. Diese Ausgabenbewilligung läuft Ende 2015 aus. Danach soll der Dienstleistungsauftrag neu vergeben werden. Er wurde in unverändertem Umfang offen ausgeschrieben.

Aufgrund der bisherigen Kosten werden wiederkehrende Ausgaben von **CHF 430'000.--** pro Jahr erwartet. Mit dem vorliegenden Kredit sollen die Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2020 bewilligt werden. Die Ausgaben unterliegen dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22) Art. 20
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Für die Umsetzung der Reform der dezentralen Verwaltung und der Justizreform hat der Kanton Bern im Jahr 2009 in Thun 2'356 m² Büroflächen an der Scheibenstrasse 3 und 10'912 m² an der Scheibenstrasse 11 für verschiedenen Organisationseinheiten der JGK, der ERZ und der POM zugemietet. Im Jahr 2013 wurden zusätzlich 782 m² für die neue Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an der Scheibenstrasse 5 zugemietet.

Zur Zeit arbeiten die folgenden Organisationseinheiten in den drei Mietobjekten:

Scheibenstrasse 3:

- JGK: Regierungstatthalteramt Thun (RSTA)
- POM: Zivilstandskreis (ZK) Oberland West und Ausweiszentrum (AZ)

Scheibenstrasse 5:

- JGK: Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden Thun (KESB)

Scheibenstrasse 11:

- JUS: Regionalgericht Oberland
- JUS: Schlichtungsbehörde Oberland
- JUS: Staatsanwaltschaft Oberland
- JGK: Betreibungs- und Konkursamt Oberland, Dienststelle Betreibungsamt Oberland West (BAKA)
- ERZ: Erziehungsberatungsstelle (EB)
- ERZ: Berufsinformationszentrum (BIZ)
- POM: Kantonspolizei (KAPO)

In der Kantonsverwaltung sind grundsätzlich die jeweiligen Organisationseinheiten für den Hausdienst und die Gebäudereinigung zuständig. Für die drei neuen Standorte in Thun (Scheibenstrasse), Biel (Kontrollstrasse) und Ostermündigen (Poststrasse) wurde jedoch 2009 entschieden, den Hausdienst und die Gebäudereinigung im Rahmen eines Pilotprojekts zentral durch das AGG zu organisieren, weil die Grösse und die Komplexität der Gebäude einen professionellen Gebäudebetrieb erfordern. Der Pilotversuch hat sich sehr gut bewährt. Die Dienstleistungen sollen daher im gleichen Umfang für weitere fünf Jahre zentral beschafft werden.

3.2 Ausschreibung des Hausdiensts und Gebäudereinigung für die Scheibenstrasse

Der für den Standort Thun vorgesehene Dienstleistungsvertrag für den Hausdienst und die Gebäudereinigung basiert auf den national anerkannten Standardprozessen von ProLeMo (Prozess-Leistungs-Modell, IFMA Schweiz, 2008). Der externe Dienstleister verpflichtet sich, die Branchenstandards – insbesondere die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge von Allpura¹ – einzuhalten.

Die zuständigen Betriebskommissionen (BEKO), in denen die Organisationseinheiten vertreten sind, haben bei der Festlegung der Standards und Anforderungen des Leistungskatalogs mitgewirkt und werden auch in das Auswahlverfahren miteinbezogen.

3.3 Neuorganisation des kantonalen Beschaffungswesens

Am 1. Januar 2015 trat die Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens in Kraft, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten bei öffentlichen Beschaffungen regelt. Danach ist nun das AGG neu die zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) für Facility Management-Leistungen für den Gebäudebetrieb sowie für Büromobiliar. Dazu gehören auch der Hausdienst und die Gebäudereinigung. Künftig werden alle Dienstleistungen für den Hausdienst und die Gebäudereinigung in kantonalen Liegenschaften und Zumieten durch die zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) Facility Management und Mobiliar beschafft.

¹ Allpura: Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen

3.4 Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement

Die nachhaltigen Grundsätze der drei Bereiche Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt werden berücksichtigt.

Bereich Gesellschaft

- Es werden nur Anbieter in das Evaluationsverfahren einbezogen, die die Arbeitsschutzbestimmungen und branchenüblichen Gesamtarbeitsverträge nachweislich einhalten.
- Durch die direkte Einbindung der betroffenen Direktionen werden Bedürfnisse und Anforderungen kontinuierlich erfasst und entsprechend umgesetzt.

Bereich Wirtschaft

- Die Nutzerdirektionen können sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren.
- Durch die Standardisierung und Bündelung von Dienstleistungen können bessere Einkaufskonditionen ausgehandelt werden.
- Die öffentliche Submission garantiert das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Bereich Umwelt

- Der ausgewählte Dienstleister hat in jedem Fall ökologische Produkte zu verwenden. Diese müssen den Anforderungen verschiedener, auf dem Markt gängiger Öko-Labels genügen.

3.5 Folgen bei einem Verzicht und Alternativen

Auf einen externen Hausdienst und die Gebäudereinigung kann nicht verzichtet werden. Eine Übernahme der Arbeiten durch kantonseigenes Personal kommt mangels personeller Ressourcen nicht in Frage.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal

4.1 Kostenübersicht

Preisbasis: Landesindex der Konsumentenpreise August 2015, 97.6 Punkte, Basisindex Dez. 2010, 100 Punkte

Gesamtkosten (pro Jahr), inkl. Reserve	CHF	430'000.00
Hausdienst	CHF	160'000.00
Gebäudereinigung	CHF	270'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	CHF	430'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	430'000.00

Es handelt sich um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 FLG.

Teuerungsberechtigte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt gemäss Art. 54, Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV.

4.2 Kreditart und Ablösung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen voraussichtlichen Zahlungstranchen abgelöst wird. Die Zahlungen sind in den Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der BVE und den Nutzerdirektionen eingestellt.

Die Kosten für die Dienstleistungen werden durch das AGG bezahlt und den Nutzerdirektionen weiterverrechnet. Bei massgeblichen Änderungen der Belegung einigen sich die Betriebskommissionen mit dem AGG über eine allfällige Anpassung der Verteilschlüssel.

4.3 Personelle Auswirkungen

Es entsteht kein zusätzlicher Personalbedarf.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 280-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1107

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Flück (Brienz, FDP) (Sprecher/in)
von Känel (Lenk i.S., SVP)
Keller (Hinterkappelen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1489/2015 vom 09. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Ablehnung
Punkt 2: Ablehnung
Punkt 3: Annahme
Punkt 4: Ablehnung



Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Koordination der regionalen und nationalen Velo-, Mountainbike- und Skatingrouten gemäss Routennetz SchweizMobil im Kanton Bern sicherzustellen
2. den Unterhalt der Signalisation der regionalen und nationalen Velo-, Mountainbike- und Skatingrouten gemäss Routennetz SchweizMobil im Kanton Bern zu übernehmen
3. die Interessen von Velo-, Mountainbike- und Fussverkehr innerhalb des Fachbereichs Langsamverkehr gleichwertig zu vertreten und entsprechende Vollzugs- und Arbeitshilfen auf der Grundlage des Positionspapiers «Koexistenz Wandern und Velo/Mountainbike» (Schweizer Wanderwege, bfu, Swiss Cycling, SchweizMobil, Schweizer Alpen-Club SAC und Schweiz Tourismus; Januar 2015) zu erarbeiten

4. die entsprechenden Anpassungen im kantonalen Sachplan Veloverkehr und/oder im kantonalen Sachplan Wanderrouthenetz vorzunehmen oder allenfalls durch ein anderes geeignetes kantonales Planungsinstrument sicherzustellen

Begründung:

Mountainbiking ist heute nicht nur ein Freizeitsport, sondern stellt im Tourismuskanton Bern ein immer wichtiger werdendes touristisches Angebot dar, das als wertschöpfungsorientierte Ergänzung zum bisher klassischen Wanderangebot zu sehen ist.

Heute übernimmt der Kanton die Koordination und den Signalisationsunterhalt nur für die nationalen und regionalen Velorouten gemäss Netz von SchweizMobil. Für die nationalen und regionalen Mountainbike- und Skatingrouten sind die Koordination und der Signalisationsunterhalt nicht einheitlich geregelt und werden teilweise durch die Regionalkonferenzen oder Planungsregionen oder durch Gemeinden übernommen. Es ergeben sich immer wieder Zuständigkeitsprobleme, sowohl bei der Routenplanung als auch beim Signalisationsunterhalt. Planung, Bau, Betrieb und Wegunterhalt der Mountainbikerouten gehören weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, analog den bestehenden Velo- und Wanderrouthen.

Aufgrund der heutigen Bedeutung von Mountainbiking soll die Fachstelle Langsamverkehr zukünftig neben den Interessen des Fussverkehrs auch die Interessen des Veloverkehrs vollumfänglich wahrnehmen und insbesondere das Thema Mountainbike gleich behandeln wie die Themen Velo und Wandern.

Vorteile:

- Gesetzesmässige Gleichbehandlung von Velo und Mountainbike sowie Fussverkehr im Kanton Bern
- Der Kanton Bern folgt damit dem Beispiel der meisten anderen Kantone
- Einfachere, effizientere Koordination, Auftragsvergabe und Kontrolle von Signalisation und Signalisationsunterhalt
- Substantielle Verbesserung der Mountainbike-Routen im Kanton Bern
- Anerkennung und Aufwertung des Mountainbiking, das bereits heute eine wichtige Bedeutung für Sommer- und Nebensaisons in den klassischen Tourismusdestinationen des Kantons Bern hat und weiterhin zunehmen wird
- Die Wertschöpfung durch die Mountainbiker ist vergleichsweise hoch

Erwartete finanzielle Auswirkungen:

- Die jährlichen Kosten für Koordination und Signalisation des nationalen (342 km) und regionalen (124 km) Mountainbike-Routennetzes sowie des nationalen und regionalen Skatingnetzes (83 km) belaufen sich voraussichtlich auf etwa 50 000 Franken (total 549 km, inkl. Arbeit).
- Der Mehraufwand für die künftige Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbike durch die Fachstelle Langsamverkehr hält sich in Grenzen und dürfte im Rahmen des bestehenden Stellenetats wahrgenommen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Planungsprozesse zu Velo- und Mountainbike sind in mehreren Regionen gestartet worden. Es ist sicherzustellen dass diese Planungen im Kanton einheitlich vonstattengehen.

Antwort des Regierungsrates

Das Anliegen war bereits Gegenstand von Mitwirkungseingaben zum Sachplan Veloverkehr, den der Regierungsrat am 3. Dezember 2014 genehmigt hat. Der Regierungsrat hat sich dabei gegen eine Gleichbehandlung der Mountainbike- und Skatingrouten mit den Velowanderwegen entschieden und zwar aus den folgenden Gründen:

- Mountainbikerouten - und Skatingrouten erst recht - sind keine Velorouten mit kantonaler Netzfunktion im Sinne des Strassengesetzes. Planung, Bau und Betrieb solcher Freizeitwegen gehören zu den kommunalen Aufgaben, wobei die Planung durch die Regionen zu koordinieren ist, wenn mehrere Gemeinden betroffen sind. Würden Mountainbike- und Skatingrouten künftig den Velorouten gleichgestellt, übernehme der Kanton demnach neue Aufgaben, die bisher nicht Teil des kantonalen Service public waren.
- Gemäss einem diesbezüglichen Grundsatzentscheid lehnt der Regierungsrat die Annahme von Motionen, die dem Kanton neue Aufgaben mit Kostenfolgen übertragen würden, konsequent ab. Bei einer Annahme der Motion schätzt das Tiefbauamt die Mehrkosten für die fachliche Begleitung und die Signalisation wie folgt ein:
 - CHF 150'000 einmalig: Überprüfung, Optimierung, Koordination und erstmalige Festlegung der nationalen und regionalen Mountainbike- und Skatingrouten im kantonalen Sachplan
 - CHF 50'000 einmalig: Initialkosten für die Neusignalisation der Mountainbike- und Skatingrouten.
 - CHF 10'000 pro Jahr: Kontrollfahrten und Signalisationsmaterial
 - CHF 50'000 pro Jahr: Kantonale Beiträge an Investitionen der Gemeinden.

Darüber hinaus würde dem Tiefbauamt, bei konservativer Schätzung, für die Bewältigung der neuen Aufgabe ein personeller Mehrbedarf von rund 35 Stellenprozenten entstehen.

1. In den kantonalen Vorgaben zu den laufenden Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK der 2. Generation wurden die Regionen eingeladen, unter anderem auch die Themen Mountainbike und Skating zu bearbeiten (vgl. Kantonale Vorgaben für die RGSK der 2. Generation, Leitfaden der BVE und JGK vom 21. Februar 2014, Seite 34). Daran hält der Regierungsrat fest.
2. Die Mountainbike- und Skatingrouten sind zweckmässigerweise mit einem regionalen oder kommunalen Richtplan festzulegen, der zugleich auch den Unterhalt der Signalisation regelt. Dies ist Sache der interessierten Träger, also der Regionen, Gemeinden oder Tourismusorganisationen in enger Zusammenarbeit mit SchweizMobil. Es handelt sich um keine kantonale Aufgabe.
3. Den berechtigten Anliegen aller Nutzer, des Tourismus, der Raumplanung sowie des Wald-, Natur- und Wildtierschutzes soll möglichst Rechnung getragen werden, ohne dass parallele Routennetze aufgebaut werden müssen. Die dazu wichtige Koexistenz von Wandern und Biken wurde bereits in den Leistungsauftrag mit den Berner Wanderwegen aufgenommen. Diese führen eine Koordinationsstelle für das Thema und bieten den Gemeinden und Regionen umfassende Beratungen bei der Planung von Mountainbike-Routen an. Mit entsprechenden Vollzugs- und Arbeitshilfen können längerfristig der Tourismus gefördert, Konflikte vermieden und Kosten gespart werden, ohne die berechtigten Schutzinteressen zu schmälern. Die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter der verschiedenen kantonalen Ämter sollen dazu koordiniert und zusammengeführt werden. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, Ziffer 3 anzunehmen.

4. Mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK resp. den regionalen Richtplänen besteht ein geeignetes regionales Planungsinstrument. Eine übergeordnete Planung auf kantonaler Ebene wäre weder sach- noch stufengerecht. Die Sachplanung fällt überdies in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Diese Motionsforderung hat daher lediglich Richtliniencharakter.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 203-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.836

Eingereicht am: 31.08.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Schnegg (Champroz, SVP)
Müller (Orvin, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1400/2015 vom 25. November 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Bau einer echten vierspurigen Autobahn zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim ASTRA und ganz allgemein beim Bund zu intervenieren, damit zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte eine echte vierspurige Autobahn entsteht. Er greift dafür auf alle institutionellen Möglichkeiten und alle ihm zur Verfügung stehenden Kontakte zurück.

Begründung:

Die letzten Abschnitte der Nationalstrasse A16, die sich noch im Bau befinden, werden Ende 2016 eingeweiht und dem Verkehr übergeben. Dann wird die 85 km lange Strecke zwischen Boncourt und dem Bözingenfeld – dem Anschlussort zwischen der A5 und der A16 – endlich durchgehend befahrbar sein. Die vollständige Öffnung dieser Autobahn wird zur wirtschaftlichen Entwicklung der Berner Juras, Biels, des Seeland und des ganzen Jurabogens beitragen. Auf der A16 besteht aber noch eine Absurdität, denn zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte gibt es noch Langsamverkehr, d. h. Velofahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von unter 60 km/h. Diese Situation kommt in der Schweiz sehr selten vor. Das ASTRA hat sich zwar verpflichtet, auf der Strecke Bözingenfeld–La Heutte Sanierungsmassnahmen vorzunehmen und Strasseninfrastrukturen zu bauen, um diesen Abschnitt vom Langsamverkehr zu entlasten. Das ASTRA wird diese Arbeiten aber voraussichtlich nicht vor 2022 einleiten. Ausser-

dem ist den Plänen des ASTRA zu entnehmen, dass dieser A16-Abschnitt zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte auch nach den entsprechenden Arbeiten nicht alle technischen Eigenschaften einer klassischen vierspurigen Autobahn (Nationalstrasse 1. Klasse) oder Autostrasse (Nationalstrasse 2. Klasse) aufweisen wird.

Schon heute weist der Verkehr auf dieser Strecke gravierende Nachteile auf. Und diese werden sich mit der vollständigen Eröffnung der A16 Ende 2016 noch klar verschlechtern, vor allem, weil 2017 dann die Ost-Umfahrung Biel eröffnet wird, was sicherlich zu einer starken Verkehrszunahme auf dieser Strecke – der dritt wichtigsten zwischen Frankreich im Norden und dem Mittelland – führen wird. Die vom ASTRA vorgesehenen Sanierungsarbeiten werden hingegen nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses in der Taubenlochschlucht beitragen. Nur ein Umbau des heutigen A16-Abschnitts zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte in eine echte Autobahn ohne zu enge Kurven sowie der Bau einer neuen Kantonsstrasse zwischen La Heutte und Biel wären langfristig gesehen eine wirklich befriedigende Lösung. Die A16 muss auf der ganzen Strecke eine echte Autobahn werden, die dem Vergleich mit anderen Nationalstrassen zweiter und dritter Klasse standhält. Diese Notwendigkeiten sind der Grund für diese Motion.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern ist mehrmals beim ASTRA vorstellig geworden, um vom Bund zwischen La Heutte und dem Bieler Bözingenfeld eine echte vierspurige Autobahn ohne Langsamverkehr zu erhalten. Um die Chancen auf einen positiven Entscheid zu erhöhen, hatte der Kanton Bern dem ASTRA eine Studie zukommen lassen, in der die Verkehrssicherheitsmängel auf diesem Abschnitt aufgezeigt wurden.

Die Budgetkürzungen auf eidgenössischer Ebene haben die Weiterverfolgung des Projekts Doppelspurausbau auf der alten ansteigenden Spur durch einen neuen und grösstenteils untertunnelten Autobahnverlauf beeinträchtigt. Mit diesem Projekt wäre es möglich gewesen, zwischen La Heutte und Biel eine echte vierspurige Autobahn zu realisieren.

Der Kanton Bern hat im Gegenzug den Auftrag erhalten, ein Projekt zur Trennung von Langsamverkehr und Autobahnverkehr zu erarbeiten. Das Ausführungsprojekt wurde am 13. Dezember 2013 nach einem langen Mediationsverfahren mit den Einsprechern und einem Konsultationsverfahren mit den betroffenen Ämtern genehmigt. Gegen das Projekt des Kantons Bern gingen keine Beschwerden ein. Seit 2008 ist der Bund Eigentümer dieses Nationalstrassenabschnitts und somit für den Unterhalt, die bauliche Gestaltung und die Projektrealisierung zuständig. Die Prioritäten für die Umsetzung der genehmigten Projekte werden nach ASTRA-internen Kriterien festgelegt.

Der Kanton Bern hat nach hartem Ringen die Genehmigung des Ausführungsprojekts zur Abtrennung des Langsamverkehrs erhalten, was zu einer höheren Verkehrssicherheit führen wird. Das Projekt hängt eng mit den Unterhalts- und Sanierungsarbeiten (UPlaNS) zusammen, die kurzfristig auf diesem Abschnitt geplant sind. Die Verbesserung der Infrastruktur in diesem Sektor ist nötig, und der Kanton unterlässt es nicht, den Bund daran zu erinnern, dass es unabdingbar ist, innert nützlicher Frist und mittels bestehender Projekte die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, insbesondere beim Langsamverkehr, dies vor

allem auch im Hinblick auf die Verkehrszunahme nach der Inbetriebnahme der letzten Transjura-Abschnitte und der N5-Ostumfahrung Biel.

Der Bund verfügt nicht über alle erforderlichen Kredite, um die prioritären Projekte zu realisieren, und beantragt die Einrichtung eines unbefristeten Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF). Es handelt sich hierbei um einen wegweisenden Entscheid in der schweizerischen Verkehrspolitik, für den noch nicht alle politischen Beschlüsse gefasst worden sind.

Im gegenwärtigen Kontext und vor dem Hintergrund der Realisierung des Ausführungsprojekts zur Abtrennung des Langsamverkehrs, was innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und einer separaten Spur für den Langsamverkehr führen wird, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es sinnvoller ist, den Abschluss dieses ersten, bereits vorangeschrittenen Projekts zu begünstigen. Eine Unterstützung des erarbeiteten Projekts schliesst eine spätere Intervention über die institutionellen Mittel nicht aus. Eine derzeitige Intervention scheint nicht zielführend, da sie dem ersten Projekt schaden oder es gefährden und dessen Umsetzung verzögern könnte.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 207-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.844

Eingereicht am: 04.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Reber (Schangnau, SVP)
Sutter (Langnau i.E., SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1488/2015 vom 09. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Wirksamer Hochwasserschutz braucht wirksame Verbauungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Grundsätze für wirksame und dauerhafte Verbauungen von Gewässern und hier namentlich von Gebirgsbächen anzuwenden:

1. Der Einsatz von Beton für dauerhaftere und stabilere Verbauungen von Gewässern wird gemäss dem Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» wieder erlaubt.
2. Stabile und dauerhafte Verbauungen der Gewässer und damit der Schutz von Menschen, Infrastruktur und Kulturland haben Priorität vor anderen Interessen.

Begründung:

Am 4. Juli 2012 verursachte ein heftiges Unwetter in Horrenbach-Buchen, Eriz und in Steffisburg im Thuner Ostamt grosse Schäden. Noch mehr Schäden richtete ein Unwetter am 24. Juli 2014 in Schangnau im oberen Emmental an. Zahlreiche Häuser, Strassen und sonstige Infrastruktur wurden zerstört oder beschädigt. Auch viel Kulturland wurde durch Rutsche und Überflutungen in Mitleidenschaft gezogen. Mit grossem Aufwand wurden danach die Verbauungen an den Gewässern wieder hergestellt. Doch bereits im Juni 2015 wurden einige Verbauungen, die erst nach den Unwettern 2012 an der Zulg im Eriz und 2014 an der Emme im Schangnau errichtet worden

waren, bei Unwettern wieder in Mitleidenschaft gezogen. Dies, obschon diese erneuten Unwetter sonst nur geringe Schäden angerichtet hatten.

Ein Hauptgrund für die geringe Dauerhaftigkeit der Verbauungen ist, dass heutzutage – angeblich aus Umweltschutzgründen – kaum mehr Beton zum Verbauen von Gewässern eingesetzt wird. Beton fixiert aber Verbauungen besser und verhindert wirksam, dass Bach- und Flusssufer unterspült werden. Das zeigt sich auch daran, dass weitaus ältere, noch in Beton errichtete Verbauungen noch immer ihren Dienst leisten. Neue Verbauungen müssen nicht zwingend in Sichtbeton ausgeführt sein. Ein gezielter, aber wirksamer Einsatz von Beton bei Natursteinverbauungen kann sowohl optisch als auch ökologisch nachhaltig erfolgen und einen ähnlich guten Effekt wie Verbauungen in Sichtbeton erzielen.

Ein wirksamer Hochwasserschutz der Gebirgsbäche wie Emme oder Zulg ist nicht nur für die unmittelbare Umgebung überlebenswichtig. Im Falle der Zulg bedrohen Hochwasser auch Hab und Gut und gar das Leben von tausenden Menschen in der Region Steffisburg. Diese Gefahr besteht jeden Sommer, da es im Einzugsgebiet von Zulg und Emme seit Menschengedenken immer wieder zu heftigen Starkniederschlägen kommt. Es ist deshalb unverantwortlich, die Gebirgsbäche nicht so effektiv wie möglich zu verbauen. Zudem verursachen die häufigen Reparaturen der zu schwach ausgeführten Verbauungen grosse Kosten, die beim sinnvollen, gezielten Einsatz von Beton vermeidbar wären.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gefahr von Starkniederschlägen im Voralpen- und Alpengebiet besteht während des Sommerhalbjahrs permanent. Durch die ungenügenden Verbauungen sind deshalb Personen und Sachwerte akut und dazu noch unnötig bedroht. Diese unnötige Gefährdung muss möglichst rasch beseitigt werden.

Antwort des Regierungsrates

Welche Anforderungen Gewässerverbauungen erfüllen müssen, ist im Gewässerschutzgesetz des Bundes und im kantonalen Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (WBG) geregelt. Der Hochwasserschutz muss primär Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte schützen. Gleichzeitig müssen die Gewässer möglichst natürlich erhalten oder naturnah gestaltet werden. Zudem müssen alle wasserbaulichen Massnahmen der Wasserbaukunst entsprechen, also den Regeln der heutigen Wasserbautechnik bzw. des heutigen Wasserbauwissensstands.

Die Kosten genehmigter Hochwasserschutzprojekte werden von Bund, Kanton und den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen oder Gemeindeverbänden gemeinsam getragen. Hochwasserschutzprojekte bzw. Verbauungen können jedoch nur genehmigt und von Bund und Kanton mitfinanziert werden, wenn sie den geltenden gesetzlichen Grundlagen entsprechen und ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Anteil des Bundes der grösste und beläuft sich beispielsweise bei reinen Hochwasserschutzprojekten auf 35 bis 45 Prozent. Den Gemeinden verbleiben bei ihren Projekten in der Regel Kosten von 20 bis 40 Prozent.

Es gibt keine rechtlichen Vorschriften, die den Einsatz von Beton bei Gewässerverbauungen grundsätzlich verbieten. Heute wird jedoch im Hochwasserschutz nur noch ausnahmsweise Beton eingesetzt, und zwar aus folgenden Gründen: Betonverbauungen erfüllen die heutigen An-

forderungen an naturnahe Lösungen, wie die Erhaltung von Fischunterständen oder die Förderung der Uferbestockung, in der Regel nicht. Solche Projekte wären also meist nicht genehmigungsfähig und könnten nicht mit Bundes- und Kantonsgeldern mitfinanziert werden. Hinzu kommt, dass Betonkonstruktionen weniger gute Eigenschaften haben als Blockverbauungen. Sie verhalten sich starr und können z. B. Setzungen und andere Gerinneveränderungen nicht schadlos aufnehmen. Schon kleine, häufig auftretende Hochwasserereignisse können bei Betonverbauungen im Verlaufe der Zeit zu gefährlichen Schäden oder gar zum Versagen führen. Auch die finanziellen Aspekte sind nicht zu vernachlässigen, denn Betonverbauungen führen oft zu erheblichen Mehrkosten, weil Beton teuer ist.

Deshalb wird heute meistens auf Beton verzichtet. In den letzten Jahren wurden an vielen Gewässern im Kanton Bern betonlose Verbauungen realisiert, die sich namentlich während der Hochwasserereignisse 2005 bis 2011 ausgesprochen gut bewährt haben. Beispiele sind die Uferverbauungen der Kander in Kandersteg und im Augand, der Lütschine von Grindelwald bis zum Brienersee, am Chirel im Diemtigtal, an der Aare in Muri und Kehrsatz, wie auch Verbauungen der Emme in Burgdorf.

Wo hingegen Betonkonstruktionen nach wie vor nötig sind, werden sie auch ausgeführt. So gibt es insbesondere bei Wildbächen im Zusammenhang mit Murganggefahren Situationen, in denen bei engen Platzverhältnissen und hohem Schadenpotenzial bei den Verbauungen Hinterbeton und Betonkonstruktionen eingesetzt werden müssen. Beispiele dafür sind Glyssibach und Trachtbach in Brienz, Alpbach und Milibach in Meiringen sowie der Färzbach in Schangnau.

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass Beton im Wasserbau zwar nicht verboten ist, dass er aber wegen der bundesrechtlichen Anforderungen an den naturnahen Wasserbau, seiner nachteiligen Eigenschaften und der höheren Kosten heute nur noch in klar begründeten Fällen eingesetzt wird. In diesem Sinn wird dem Grundsatz "so viel wie nötig, so wenig wie möglich" bereits nachgelebt. Ebenfalls konsequent erfüllt, wird die zweite Motionsforderung, wonach der Schutz der Menschen oberste Priorität haben muss, denn dies entspricht den klaren Zielvorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 194-2015
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.722

Eingereicht am: 24.07.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1490/2015 vom 09. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehreinnahmen für den Kanton Bern – Werbepotenzial der Kreisel nutzen!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Flächen in den Kreiseln auf den Berner Strassen für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Tausende von Fahrzeugen durchfahren jeden Tag die Kreisel auf den Berner Strassen. Diese Kreisel sind zurzeit unschwellig geschmückt. Einige beherbergen nur ein einfaches Grün, andere komplexe Strukturen und Bauten. Gemäss geltenden Vorschriften ist ausschliesslich ein Kreiselschmuck zulässig. Derweilen muten manche dieser Kreiselschmuckwerke stark einer eigentlichen Werbefläche für private Firmen an. Jedoch ist Werbung im Kreisel nicht zulässig.

Nach Schätzungen von Werbeagenturen würde ein durchschnittlicher Kreisel im Jahr gegen 30 000 Franken kosten. Das macht bei rund 200 Kreiseln rund 6 Millionen Franken Mehreinnahmen für die arg gebeutelte Berner Staatskasse. Geld, das einfach so auf der Strasse liegen bleibt.

Ich ersuche den Regierungsrat zu prüfen, ob es allenfalls Möglichkeiten geben würde, die Flächen der Kreisel auf Berner Strassen zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen.

Antwort des Regierungsrates

Die Frage, ob die Flächen in den Kreiseln auf den Berner Strassen für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden sollen, wurde auf Fachebene bereits überprüft und klar verneint. Dies aus den folgenden Gründen:

- Jede Werbung will Aufmerksamkeit erregen, sonst funktioniert sie nicht. Es besteht daher ein grosses Risiko, dass Werbung in Verkehrskreisel die Verkehrsteilnehmenden ablenken und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte. Dieses Risiko will der Regierungsrat nicht eingehen.
- Das Bundesrecht, das den Aspekt der Sicherheit im Strassenverkehr umfassend regelt, verbietet im Strassenverkehrsgesetz unter anderem Strassenreklamen die durch Ablenkung der Strassenbenützer die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.
- Strassenreklamen im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten gelten als besonders gefährlich. Dies ist bei Kreisverkehrsplätzen regelmässig der Fall, denn hier folgen sich Ein- und Ausfahrten in kurzen Abständen und vielfach finden sich in unmittelbarer Nähe der Kreisel Fussgängerstreifen.
- Kreisverkehrsplätze erfordern generell eine sehr hohe Aufmerksamkeit auf den Verkehr und sind daher besonders unfallgefährdet. Die Unfallzahlen weisen für das Jahr 2014 im gesamten Kanton Bern 131 Unfallschwerpunkte aus, wovon allein 40 auf Kreisverkehrsplätzen liegen.

Der Regierungsrat lehnt daher jede Werbung in Verkehrskreisel ab.

Verteiler

- Grosser Rat



**Gesetz
betreffend die Durchführung
von Abstimmungen über
die Kantonszugehörigkeit
bernjurassischer Gemeinden
(KBJG)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Absichtserklärung vom 20. Februar 2012	3
2.2 Volksabstimmungen vom 24. November 2013	3
2.3 Rechtsetzungsbedarf	3
2.4 Überweisung der Motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler «Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung» nach dem Vernehmlassungsverfahren	4
3. Grundzüge der Neuregelung	4
4. Erlassform	5
5. Bundesrecht	5
6. Umsetzung	5
7. Erläuterungen zu den Artikeln	5
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	12
9. Finanzielle Auswirkungen	12
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen	12
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	12
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	12
12.1 Direkte Auswirkungen	12
12.2 Indirekte Auswirkungen	12
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	12
14. Antrag	13

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage sollen die erforderlichen Grundlagen geschaffen werden, die es den Gemeinden des Berner Juras, die darum ersucht haben, erlauben, sich über einen allfälligen Wechsel zum Kanton Jura zu äussern. Diese Grundlagen orientieren sich an den von den Regierungen der Kantone Bern und Jura festgelegten Grundsätzen. Das Gesetz legt namentlich folgende Punkte fest:

- die einzelnen Etappen und Instrumente, die gegebenenfalls zu einem Wechsel der Kantonszugehörigkeit führen werden
- die Organisation und Durchführung der notwendigen Abstimmungen
- die Massnahmen zur Gewährleistung der Gültigkeit der Abstimmungen
- die Verhandlungs-, Abschluss- und Ratifizierungsbefugnisse in Bezug auf die erforderlichen Vereinbarungen
- die Rolle der betroffenen Gemeinden bei der Erarbeitung der erforderlichen Vereinbarungen und
- die Konsequenzen einer Ablehnung eines Kantonswechsels durch die betroffenen Gemeinden und/oder durch den Kanton Bern und/oder durch den Kanton Jura für die Jurafrage

2. Ausgangslage

2.1 Absichtserklärung vom 20. Februar 2012

Am 20. Februar 2012 haben der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Jura eine «Absichtserklärung zur Durchführung der Volksabstimmungen über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region im Kanton Jura und im Berner Jura» unterzeichnet. In beiden Abstimmungen ging es um die Frage, ob ein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Gebiet des heutigen Berner Juras sowie aus dem Gebiet des heutigen Kantons Jura bestehenden Kantons einzuleiten sei.

2.2 Volksabstimmungen vom 24. November 2013

An den Volksabstimmungen vom 24. November 2013 sprachen sich der Berner Jura mit einem NEIN-Stimmenanteil von 71,8 Prozent gegen und der Kanton Jura mit

einem JA-Stimmenanteil von 76,6 Prozent für die Gründung eines neuen Kantons aus. Moutier stimmte als einzige Gemeinde im Berner Jura mit 55 Prozent (d. h. mit 2008 gegen 1619 Stimmen) für einen neuen Kanton. In Belprahon gab es Stimmengleichheit (110:110).

Die Absichtserklärung sieht in Artikel 9 vor, dass die bernjurassischen Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dieser Abstimmung das Recht haben, den Regierungsrat des Kantons Bern darum zu ersuchen, die für einen Kantonswechsel erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

2.3 Rechtsetzungsbedarf

Im Kanton Bern gibt es diesbezüglich noch keine gesetzlichen Bestimmungen. Als einzige Referenz gilt Artikel 9 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012, gemäss dem sich der Regierungsrat verpflichtet, dem Grossen Rat innert nützlicher Frist die geeigneten Grundlagen für die Durchführung entsprechender Gemeindeabstimmungen vorzulegen.

Auf Bundesebene verlangt Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) im Falle von Gebietsveränderungen zwischen Kantonen vor der Genehmigung durch die Bundesversammlung zwingend eine Abstimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone.

Auf Kantonsebene legt Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* der bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1) fest, dass Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzkorrekturen, obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen.

An diesem Verfahren beteiligt sind die bernjurassischen Gemeinden, die über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen möchten, sowie die Kantone Bern und Jura. Es muss eine Differenzierung der Rechtsgrundlagen vorgenommen werden, damit die Autonomie aller Beteiligten, trotz Gewährleistung der nötigen Koordination, eingehalten werden kann. Es braucht somit:

- Bestimmungen, die ausschliesslich den Kanton Bern in die Pflicht nehmen
- Bestimmungen, für die ein Konsens zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura nötig ist
- gegebenenfalls Bestimmungen, für die ein Konsens zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Kanton Jura erforderlich ist

Die vorliegende Gesetzesvorlage fällt unter die erste Kategorie.

Da die Bundesverfassung eine Abstimmung in beiden Kantonen vorsieht, haben die Regierungen der Kantone Bern und Jura am 4. Februar 2015 eine sogenannte «Roadmap» unterzeichnet.¹⁾ Die beiden Kantonsregierungen haben sich über einige grundlegende Prinzipien geeinigt, die bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzes als Grundlage dienen.

¹⁾ http://www.rr.be.ch/rr/fr/index/dossiers/dossiers/berner_jura/dokumentation.html

2.4 Überweisung der Motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler «Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung» nach dem Vernehmlassungsverfahren

Der Gesetzentwurf, der vom 13. März bis 5. Juni 2015 in die Vernehmlassung geschickt wurde, sah die Möglichkeit von Abstimmungen an zwei unterschiedlichen Abstimmungsdaten vor. Allen Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, wäre dieselbe Frage vorgelegt worden, allerdings nicht am selben Datum.

Die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens hatte soeben begonnen, als der Grosse Rat die von den Grossräten Bühler, von Kaenel und Daetwyler eingereichte Motion 191-2014 zu beraten hatte. Diese Motion verlangt namentlich, dass alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, am selben Tag abstimmen. Die Motion wurde am 9. Juni 2015 mit 88 gegen 56 Stimmen bei einer Enthaltung überwiesen.

Der Regierungsrat beantragte die Annahme dieses Punkts als Postulat unter gleichzeitiger Abschreibung. Er verwies auf die Gemeindeautonomie und die Befolgung der von den betroffenen Gemeinden eingereichten Gesuche. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zu den Gesuchen der Gemeinden, die eine Abstimmung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen durchführen wollen, nämlich dass das Abstimmungsergebnis einer anderen Gemeinde vorher bekannt ist. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das von den Motionären verlangte Vorgehen politisch unangemessen ist.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage die Möglichkeit geprüft, ob den Gemeinden, die ihr Gesuch an Bedingungen geknüpft haben, bei der Gemeindeabstimmung Fragen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen vorgelegt werden könnten. Er hat diese Lösung aufgrund Zweifel an der Legalität eines solchen Vorgehens fallengelassen. Die Stimmberechtigten wären in der Tat gehalten gewesen, sich zu einer hypothetischen Situation zu äussern, deren Eintritt zum Abstimmungszeitpunkt ungewiss wäre. Sie würden somit nicht in Kenntnis aller Tatsachen abstimmen und würden ihr Schicksal praktisch in die Hände einer anderen Gemeinde legen.

Da der Regierungsrat mit der Überweisung der Motion 191-2014 vom Grossen Rat einen Auftrag erhalten hat, hat er die vorliegende Variante erarbeitet.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das Gesetz legt das im Kanton Bern anzuwendende Verfahren fest, um es den Gemeinden des Berner Juras, die dies wünschen, zu ermöglichen, sich über ihre Kantonszugehörigkeit zu äussern und gegebenenfalls den Kanton Bern zu verlassen. Das Gesetz beruht auf den Grundsätzen, über die sich die beiden Kantonsregierungen geeinigt haben. Diese Grundsätze sind im Hinblick auf die Koordination der Verfahren in den beiden Kantonen nötig, da das Verfahren, das zu einem Kantonswechsel führen könnte, in mehrere Etappen gegliedert ist.

Gemäss Wortlaut der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 gilt die Jurafrage für bernjurassische Gemeinden, die innerhalb der festgelegten Frist kein Gesuch eingereicht haben, als geregelt.

Das vorliegende Gesetz betrifft nur die Gemeinden, die ein solches Gesuch eingereicht haben. Es legt den Rahmen fest, in dem diese Gemeinden die notwendigen Abstimmungen durchführen. Nach dessen Inkrafttreten haben die Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, zwölf Monate Zeit, um in ihrer Gemeinde die Abstimmung über einen allfälligen Wechsel zum Kanton Jura durchzuführen. Für diese Gemeindeabstimmungen stehen höchstens zwei Abstimmungstermine zur Verfügung, so dass die betroffenen Gemeinden nicht zwingend gleichzeitig abstimmen müssen. Sobald die Abstimmungsergebnisse des ersten Abstimmungstermins rechtskräftig sind, haben die anderen Gemeinden sechs Monate Zeit, um ihre Abstimmung durchzuführen.

Wird die Variante gewählt, müssen alle Gemeinden, die ein Gesuch gestellt haben, am selben Tag abstimmen. Die Abstimmungen müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden.

Die Gemeinden können ihr Gesuch bis zur Festlegung des Abstimmungstermins zurückziehen. Führen sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Abstimmung durch, gilt ihr Gesuch als zurückgezogen. Wird der Kantonswechsel von allen betroffenen Gemeinden abgelehnt, endet das Verfahren, und die Kantonszugehörigkeit dieser Gemeinden gilt als definitiv geregelt.

Sobald alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, auf Gemeindeebene abgestimmt haben, kommt es zur kantonalen Abstimmung. Die kantonale Abstimmung betrifft nur die Gemeinden, die sich in der Gemeindeabstimmung für einen Kantonswechsel ausgesprochen haben.

Gegenstand der kantonalen Abstimmung wird ein zwischen den Kantonen Bern und Jura abgeschlossenes Konkordat sein (ein erster interkantonaler Vertrag), das in erster Linie die Gebietsänderung beider Kantone regeln wird. Nachdem die beiden Kantonsregierungen das Konkordat abgeschlossen haben, legen sie es ihren jeweiligen Parlamenten zur Genehmigung vor. Lehnt eines der beiden Kantonsparlamente das Konkordat ab, werden die Kantonsregierungen neue Verhandlungen aufnehmen müssen. Nehmen beide Parlamente das Konkordat an, wird in beiden Kantonen gleichzeitig darüber abgestimmt.

Lehnt einer der beiden Kantone das Konkordat in der kantonalen Abstimmung ab, endet das Verfahren. Nehmen beide Kantone das Konkordat an, wird es der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Das Konkordat regelt nur die grundlegenden Prinzipien des Kantonswechsels, namentlich die Gebietsänderung. Da es vom Parlament und vom Volk genehmigt werden muss, kommt ihm Verfassungsrang zu (Art. 61 Abs. 1 Bst. d KV). Die Einzelheiten im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung werden Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung (eines zweiten interkantonalen Vertrags) sein. Die Genehmigung dieser Vereinbarung liegt im Prinzip gemäss Artikel 88 Absatz 4 2. Satz KV im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, weil sie nicht kurzfristig kündbar ist.

Das Konkordat sieht daher eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat für den Abschluss der Vereinbarung vor.

Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Kanton Jura den Zeitpunkt des Kantonswechsels der betroffenen Gemeinden fest. Der Kantonswechsel kann erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung der Bundesversammlung zum Konkordat vorliegt.

Sobald der Kantonswechsel der betreffenden Gemeinden erfolgt ist, erstellt der Regierungsrat einen Bericht zuhanden des Grossen Rates. Mit diesem Bericht wird das zur Beilegung der Jurafrage eingeleitete Verfahren definitiv abgeschlossen.

4. Erlassform

Die Kantonsverfassung verlangt, dass alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Letztere umfassen in jedem Fall alle Vorschriften, für welche die KV ausdrücklich die Form des Gesetzes vorsieht, sei es in Artikel 69 Absatz 4 oder in einer anderen Bestimmung.²⁾ Zu den wichtigen Grundsätzen gehören namentlich eine sehr grosse Anzahl Adressaten, besonders starke finanzielle Auswirkungen sowie grosse politische Bedeutung.³⁾

Im vorliegenden Fall sind die vorgesehenen Abstimmungen von grosser Tragweite. Der ganze Kanton ist von diesen Abstimmungen betroffen, da diese eine Gebietsänderung des Kantons Bern und des Kantons Jura zur Folge haben können. Zudem bedarf diese Gebietsänderung der Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons sowie der Bundesversammlung. Ausserdem erfolgen Gebietsabtretungen zwischen Kantonen im Allgemeinen unter besonderen Umständen. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie der administrative Übergang sind ein komplexes und langwieriges Vorhaben, das insbesondere auch die finanziellen Interessen des Kantons Bern betreffen wird.

Aus all diesen Gründen ist die Erarbeitung eines Gesetzes gerechtfertigt.

5. Bundesrecht

Artikel 53 Absatz 3 BV wurde 1999 eingeführt. Die in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren waren in der früheren Bundesverfassung nicht ausdrücklich geregelt, liessen sich aber durch die Rechtslehre und die Rechtspraxis aus den früheren Verfassungsartikeln 1 und 5 ableiten.⁴⁾

In den Kommentaren zu diesem Artikel werden als Beispiele das Laufental, das vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft wechselte, sowie die Gemeinde Vellerat

genannt, die heute zum Kanton Jura gehört.⁵⁾ Diese Kantonswechsel erfolgten, als die frühere Bundesverfassung in Kraft war.

Die Botschaft zur Reform der Bundesverfassung enthält weder erklärende Informationen über die Absichten des Gesetzgebers, noch Anwendungsfälle für diesen Absatz, noch die genauen Modalitäten für die Volksbefragung in den Gemeinden der beiden Kantone und für die Genehmigung des Kantonswechsels durch die Bundesversammlung. Mehrere Autoren sind der Auffassung, dass der Beschluss, den die Bundesversammlung im Rahmen von Artikel 53 Absatz 3 BV erlässt, der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 163 Absatz 2 BV unterstellt ist.⁶⁾

6. Umsetzung

Das vorliegende Gesetz gilt nur für Einzelfälle. Es richtet sich in erster Linie an diejenigen Gemeinden des Berner Juras, die sich über ihre Kantonszugehörigkeit äussern möchten. Je nach Ausgang der einzelnen Verfahrensetappen kann es aber auch Auswirkungen auf den ganzen Kanton haben. In diesem Fall werden sich auch die gesamte Kantonsbevölkerung sowie die Bundesversammlung darüber zu äussern haben.

Das Gesetz wird während einer bestimmten Zeitdauer in Kraft sein, die je nach Ausgang der einzelnen Verfahrensetappen variieren kann.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Das vorliegende Gesetz entspricht den Rechtsgrundlagen, zu deren Erarbeitung sich der Kanton Bern in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 verpflichtet hat, sollte eine bernjurassische Gemeinde darum ersuchen, sich über ihre Kantonszugehörigkeit äussern zu wollen. Das Gesetz betrifft somit nur diejenigen Gemeinden, die ein solches Gesuch eingereicht haben. Für die bernjurassischen Gemeinden, die kein solches Gesuch eingereicht haben, gilt die Jurafrage als geregelt.

Da der Entscheid dieser Gemeinden, die ein solches Gesuch eingereicht haben, zu einer Gebietsänderung führen kann und da sowohl die Bundesverfassung (Art. 53 Abs. 3) als auch die Kantonsverfassung (Art. 61 Abs. 1 Bst. d) eine Bestimmung enthalten, die das in solchen Fällen anzuwendende Verfahren in groben Zügen vor-

²⁾ KÄLIN/BOLZ (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1994, S. 130.

³⁾ a. a. O., S. 140 f.

⁴⁾ AUBERT, Nr. 2 ad Art. 53 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003.

⁵⁾ AUBERT, Nr. 12 ad Art. 53 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; BIAGGINI, Kommentar BV, Nr. 13 ad Art. 53 BV; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 8 § 30; RUCH, Nr. 22 ad Art. 53 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

⁶⁾ AUBERT, Nr. 13 ad Art. 53 BV in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 11 § 30; RUCH, Nr. 19 ad Art. 53 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

gibt, kann sich der kantonale Gesetzgeber kaum damit begnügen, einzig und allein Bestimmungen über die Gemeindeabstimmung in den ersuchenden Gemeinden zu erlassen.

Angeichts der Bedeutung dieser Abstimmungen soll der kantonale Gesetzgeber ein klares, etappiertes, strukturiertes und an die besonderen Umstände des vorliegenden Falls angepasstes Verfahren festlegen. Dieses Verfahren beruht auf einem Gemeindebeschluss, der zu einer Befragung der Bevölkerung beider Kantone führen kann und zu dem sich schliesslich auch die Bundesversammlung äussern müsste.

Artikel 2

Diese Bestimmung wird aus Gründen der Vollständigkeit und der Klarheit eingefügt, aber auch, um zu signalisieren, dass das vorliegende Gesetz Abweichungen von den geltenden Gesetzgebungen über die politischen Rechte sowie über die Gemeinden vorsieht.

Die Gemeindeabstimmungen richten sich nach dem Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) und nach der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111). Die kantonale Abstimmung im Kanton Bern erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (Gesetz über die politischen Rechte, PRG, BSG 141.1, sowie Verordnung über die politischen Rechte, PRV, BSG 141.112).

Artikel 20 Absatz 2 GG, der auf die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte verweist, bleibt anwendbar, allerdings mit einer Nuance: Das vorliegende Gesetz hat gegenüber den allgemeinen kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte Vorrang, sieht es doch Abweichungen von den geltenden Bestimmungen über die politischen Rechte vor. Diese Abweichungen betreffen namentlich die Redaktion der Botschaft für die Gemeindeabstimmung oder die vorgeschriebene Durchführung einer Urnenabstimmung.

Artikel 3

Gemäss Absichtserklärung ist jede bernjurassische Gemeinde ermächtigt, den Regierungsrat darum zu ersuchen, Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, die es ihr ermöglichen, eine Gemeindeabstimmung über einen Wechsel zum Kanton Jura durchzuführen. Die Absichtserklärung enthält als einzige Bedingung die Einhaltung einer Frist von zwei Jahren ab erfolgter Abstimmung vom 24. November 2013, um ein solches Gesuch einzureichen.

Da die Gemeinden ein Gesuch erst nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses einreichen konnten, hat die zweijährige Frist am Tag nach der Abstimmung zu laufen begonnen, d.h. am 25. November 2013, und endet am 24. November 2015. Diese Frist von zwei Jahren ist ausreichend, um es den einzelnen Gemeinden zu erlauben, die ihnen nötig erscheinenden Schritte zu unternehmen, um gegebenenfalls ein solches Gesuch einzureichen. Somit wird keine Fristverlängerung gewährt werden.

Das Gesuch ist vom Gemeindeorgan, das die Gemeinde vertritt (Art. 25 GG), also vom Gemeinderat, an den Regierungsrat zu richten. Wenn das Organisationsregle-

ment einer Gemeinde die Zuständigkeit zum Beschluss über die Gesuchseinreichung nicht einem anderen Organ zuweist, ist der Gemeinderat im Sinne von Artikel 25 GG für die Stellung des Gesuchs zuständig.

Der Berner Jura besteht aus 40 Gemeinden (Stand: 1.1.2015) mit einer Bevölkerung zwischen 34 Einwohnern⁷⁾ (Schelten) und 7553 Einwohnern⁸⁾ (Moutier). Drei Gemeindefusionen sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (Valbirse, Petit-Val und Péry-La Heutte). Nicht alle bernjurassischen Gemeinden haben folglich denselben Einfluss innerhalb des Berner Juras, und nicht alle pflegen dieselben Beziehungen untereinander und mit dem übrigen Kanton.

Es ist somit nachvollziehbar, dass einige Gemeinden den Kanton Bern nicht im Alleingang verlassen wollen und ein an Bedingungen geknüpfted Gesuch einreichen. Das vorliegende Gesetz gilt somit für alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, ob mit oder ohne Bedingungen. Es gilt hingegen nicht für allfällige Gesuche, die erst nach Ablauf der in der Absichtserklärung festgelegten Frist von zwei Jahren, d.h. erst nach dem 24. November 2015 eingereicht werden.

Gemeinden, die ein Gesuch einreichen, wissen, wie ihre Zukunft im Kanton Bern aussieht. Sie können aber zurzeit schlecht abschätzen, was sie bei einem Kantonswechsel im Kanton Jura erwartet. Die Zukunft dieser Gemeinden innerhalb des Kantons Jura kann nur annähernd geschätzt werden. Die Gemeindeabstimmung ist zudem keine Konsultativabstimmung. Es geht somit darum, die Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, in die Verantwortung zu nehmen und sicherzustellen, dass sie ihr Gesuch nach reiflicher Überlegung und nach einer gründlichen Interessensabwägung eingereicht haben. Das Gesetz sieht daher eine Frist für den Rückzug des Gesuchs vor, falls eine Gemeinde auf ihren Entscheid zurückkommen möchte. Ein Rückzug des Gesuchs ist nur bis zum Zeitpunkt der Festlegung des Datums für die Gemeindeabstimmung möglich.

Artikel 5 dieses Gesetzes sieht für die Abstimmungen in den Gemeinden, die darum ersucht haben, zwei Termine *bzw. nur einen Termin (Variante)* vor. Das Gesuch einer Gemeinde gilt als zurückgezogen, wenn die Gemeinde die Gemeindeabstimmung nicht innerhalb dieser Fristen durchführt. Gemeinden, die innerhalb der festgesetzten Frist keine Abstimmungen durchführen, werden demzufolge so behandelt, als hätten sie ihr Gesuch zurückgezogen. Für weitergehende Erläuterungen wird auf den Kommentar zu Artikel 5 verwiesen.

Artikel 4

Das vorliegende Gesetz trägt der Besonderheit der ersten Volksbefragung in betroffenen Gemeinden Rechnung, die, obwohl sie nur die Stimmberechtigten klar definierter Gemeinden betrifft, keine Materie zum Gegenstand hat, die üblicherweise in die Zuständigkeit einer Gemeinde fällt. Tatsächlich fallen Gebietsänderungen in

⁷⁾ Bevölkerungsbewegung 2012 (Geburten/Wanderung), Berner Jura und Gemeinden, Quelle: FISTAT.

⁸⁾ Bevölkerungsbewegung 2012 (Geburten/Wanderung), Berner Jura und Gemeinden, Quelle: FISTAT.

die Zuständigkeit des Kantons. Die erste Etappe besteht somit aus einer Gemeindeabstimmung besonderer Art.

Dies ist auch der Grund, weshalb im Zusammenhang mit dem Prozedere, das mit der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 zur Beilegung der Jurafrage eingeleitet wurde, gemeinhin vom «vote communaliste» die Rede ist. Da aber die Bezeichnung «communaliste» im Wörterbuch nicht vorkommt und «vote communaliste» nicht klar und eindeutig definiert wurde, verzichtet das Gesetz auf die Verwendung dieser Bezeichnung. Das Gesetz spricht daher von Gemeindeabstimmung, obwohl es sich im vorliegenden Fall um eine Gemeindeabstimmung besonderer Art handelt.

Es ist hingegen angezeigt, die Gemeinde mit der Organisation und Durchführung der Gemeindeabstimmung zu betrauen. Das vorliegende kantonale Gesetz grenzt jedoch den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Organisation dieser Abstimmung ein, indem es einige Spezialvorschriften festlegt, die von den allgemeinen Bestimmungen über die politischen Rechte abweichen können.

Den Gemeinden, die ein Gesuch im Sinne von Artikel 3 eingereicht haben, wird somit eine Urnenabstimmung vorgeschrieben, womit vom Grundsatz einer Abstimmung durch die Gemeindeversammlung gemäss Artikel 12 Absatz 2 GG abgewichen wird. Die im Gemeindereglement enthaltenen diesbezüglichen Vollzugsbestimmungen sind somit nicht anwendbar.

In Gemeinden, die in ihren Reglementen die Urnenabstimmung kennen, sind diese Reglementsbestimmungen für das Verfahren, die Auszählung usw. anwendbar. In Gemeinden, die in ihren Reglementen keine Urnenabstimmung kennen, sind für das Verfahren, die Auszählung usw. aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 GG sinngemäss die Vorschriften der Gesetzgebung über die politischen Rechte anwendbar.

Artikel 5

Angeichts der Bedeutung einer solchen Abstimmung und der Folgen, die ihr Ergebnis für die betroffene Gemeinde haben könnte, ist es unabdingbar, ihr genügend Zeit zu geben, um das für eine reibungslose und korrekte Organisation und Durchführung der Abstimmung nötige Dispositiv zu errichten. Das kantonale Gesetz erlässt in Bezug auf die Einsetzung ausserordentlicher oder zusätzlicher Organe innerhalb der Gemeinde zur Vorbereitung dieser Abstimmung keine besonderen Vorschriften. Die Gemeinde ist frei, dies zu tun, wenn sie es für nötig erachtet.

Grundsätzlich liegt die Kompetenz zur Festlegung des Datums ihrer Abstimmungen bei den Gemeinden. Die Gemeinden können somit autonom bestimmen, wann sie die Abstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit durchführen wollen. Dies erlaubt es ihnen auch, die Festlegung des Datums ihrer Abstimmung gegebenenfalls mit dem Abstimmungstermin einer anderen Gemeinde zu koordinieren.

Auf jeden Fall sind die Gemeindeabstimmungen in den Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch (mit oder ohne Bedingungen) eingereicht haben, an höchstens zwei Abstimmungsterminen durchzuführen. Die Abstimmungen finden jeweils an einem Sonntag statt. Eine vorzeitige Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (Art. 52 PRG) bleibt möglich.

Können sich mehrere Gemeinden, die gleichzeitig abstimmen wollen, nicht auf ein gemeinsames Datum einigen, legt der Regierungsrat den Abstimmungstermin fest. Dies gilt sowohl für die Festlegung des ersten als auch des zweiten Abstimmungstermins.

Wollen alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, gleichzeitig abstimmen, müssen sie dies innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes am selben Abstimmungssonntag tun. In diesem Fall gibt es nur einen Abstimmungstermin.

Wollen nicht alle Gemeinden zeitgleich abstimmen, insbesondere weil einige das Abstimmungsergebnis einer anderen Gemeinde abwarten wollen (ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch), werden die Gemeindeabstimmungen an zwei verschiedenen Terminen stattfinden. Um die Frist von zwölf Monaten, die den Gemeinden des ersten Urnengangs zur Verfügung steht, nicht zugunsten jener Gemeinden zu verkürzen, die später abstimmen wollen, und aus Gründen der Gleichbehandlung der Gemeinden sieht das Gesetz eine Frist von sechs Monaten zwischen dem ersten und dem zweiten Urnengang vor. Diese Frist von sechs Monaten beginnt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse des ersten Urnengangs zu laufen (der zwingend innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen muss). Bei Gemeinden, die sich nicht an diese Frist von sechs Monaten halten, gilt das Gesuch als zurückgezogen. Für sie ist die Jurafrage damit politisch beigelegt (vgl. Kommentar zu Art. 3).

Wird die Variante überwiesen, werden alle Gemeinden, die darum ersucht haben, am selben Abstimmungssonntag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abstimmen. Können sie sich nicht auf ein gemeinsames Datum einigen, legt der Regierungsrat den Abstimmungstermin fest.

Artikel 6

Die Stimmberechtigten haben am kommunalen Urnengang ihren Willen zu bekunden, ob sie den Kanton Bern verlassen wollen oder nicht.

Die Variante sieht vor, dass alle Gemeinden zwar am selben Tag, jedoch über unterschiedliche Fragen abstimmen. Diejenigen Gemeinden, die unabhängig vom Entscheid anderer Gemeinden über einen allfälligen Wechsel vom Kanton Bern zum Kanton Jura abstimmen wollen, werden sich über die in der Roadmap enthaltene Frage zu äussern haben.

Den anderen Gemeinden, also jenen, die einen allfälligen Kantonswechsel vom Entscheid anderer Gemeinden abhängig machen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitrifft, falls sich die Stimmberechtigten der Gemeinden [Name der Gemeinden, die unter Absatz 1 fallen] für einen Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura aussprechen?».

Artikel 7

Die Abstimmungserläuterungen sollen mehrheitlich von den betroffenen Gemeinden verfasst werden. Diese haben dabei die Grundsätze der Transparenz, der Objek-

tivität und der Verhältnismässigkeit zu beachten. Sie sorgen dafür, dass die freie Meinungsbildung nicht behindert oder gar verhindert wird, indem sie auf dominante Weise Einfluss nehmen, was einer Propaganda gleichkäme.⁹⁾ Das Gesetz sieht dafür keine zusätzlichen Kontrollmassnahmen vor. Für die Redaktion der Abstimmungserläuterungen kann die Gemeinde beispielsweise auf eigene Kosten eine Sonderkommission einsetzen.

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) verabschiedet die Abstimmungserläuterungen zu Geschäften des Grossen Rates, die im Kanton zur Abstimmung gebracht werden (Art. 54 Abs. 1 PRG und Art. 39 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO; BSG 151.211]). Die Redaktion der Abstimmungserläuterungen einer Gemeindeabstimmung ist Sache der Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PRV und Art. 20 Abs. 2 GG, der auf die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte verweist).

Gemäss Artikel 90 Buchstabe a KV vertritt der Regierungsrat den Kanton nach innen und nach aussen. Er ist somit Ansprechpartner sowohl des Kantons Jura als auch der Gemeinden, die über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen und den Kanton Bern gegebenenfalls verlassen möchten. Damit sind die Interessen des Kantons je nach Ausgang der Abstimmungen betroffen.

Das Gesetz sieht aus diesem Grund vor, dass der Regierungsrat den untergeordneten, dem Kanton Bern vorbehaltenen Teil der Abstimmungserläuterungen verfasst. Diese Bestimmung ermöglicht zudem eine gewisse Kontinuität beim weiteren Verfahren, zumal der Regierungsrat von Anfang an involviert ist.

Der Kanton Jura ist eingeladen, einen Teil der Erläuterungen zu verfassen, sofern er dies will. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss sein Teil der Erläuterungen unter Einhaltung der Fristen für die Durchführung der Abstimmungen (vgl. Art. 5) verfasst und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss Absatz 1 ist weder zwischen dem Teil der Gemeinde und jenem der Kantone noch zwischen dem Teil beider Kantone eine Koordination vorgesehen oder ausdrücklich ausgeschlossen. Es wäre in der Tat nicht sinnvoll, eine solche Koordination von Anfang an per Gesetz auszuschliessen, auch wenn sie sehr unwahrscheinlich sein dürfte. Sollte sie sich aber aus bisher noch unbekannten Gründen dennoch als nötig erweisen, darf das Gesetz dafür kein unüberwindbares Hindernis sein.

Artikel 8

Die geplanten Abstimmungen sind mit grossen Emotionen verbunden. Es ist deshalb zu gewährleisten, dass die Gemeindeabstimmungen einwandfrei ablaufen. Es gilt daher alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Unregelmässigkeiten zu vermeiden, die die freie Stimmausübung oder das Stimmgeheimnis behindern und so die freie und getreue Äusserung des Volkswillens verfälschen könnten. Es muss zudem unter allen Umständen vermieden werden, dass Stimmzettel verloren gehen.

Allfällige Beschwerden gegen die Vorbereitungsarbeiten und/oder die Gemeindeabstimmungen würden das Verfahren in die Länge ziehen.

Der Regierungsrat kann die briefliche Stimmabgabe gemäss Artikel 8 Absatz 3 PRG und Artikel 8 Absatz 5 PRV einschränken oder anordnen, wenn dies erforderlich ist, um die Ausübung des Stimmrechts zu gewährleisten. Als Gründe für eine Einschränkung der brieflichen Stimmabgabe kommen gemäss PRG-Vortrag etwa die folgenden in Frage: Behinderungen im Postverkehr (verlässliche Zustellung ist nicht gewährleistet), die Entdeckung gross angelegter Manipulationsversuche oder die Störung der öffentlichen Ordnung. Es gibt somit eine gesetzliche Grundlage, die in Bezug auf die briefliche Stimmabgabe eine Beschränkung der Gemeindeautonomie erlaubt.

Der Regierungsrat kann bei der Ausübung seiner ihm gemäss Artikel 34 Absatz 1 PRG zukommenden Aufsicht über die Durchführung von Abstimmungen auch weitere Massnahmen beschliessen. Artikel 20 Absatz 2 GG verweist auf die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Die Bestimmung des Gesetzesentwurfs betrifft namentlich die Auszählung der Stimmzettel sowie die Aufbewahrung des Stimmmaterials. Der Regierungsrat verfügt in diesem Rahmen als Aufsichtsorgan über Abstimmungen und Wahlen über einen grossen Ermessensspielraum.

Der Regierungsrat hatte für die Abstimmung vom 24. November 2013 (RRB Nr. 118 vom 28. August 2013) einige Massnahmen getroffen, die sich bewährt haben. So verlief der Urnengang ohne grössere Probleme, und es kam zu keinen Beschwerden. Der Regierungsrat kann sich somit darauf beziehen. Er kann aber, falls er dies für nötig erachtet, vor allem einschneidendere Massnahmen ergreifen.

Die Regierung wird auf dem Beschlussweg verfahren. Die zu ergreifenden Massnahmen werden namentlich vom Verlauf der Abstimmungskampagnen abhängen. Es ist somit und nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismässigkeit unentbehrlich, dass diese Massnahmen rasch getroffen werden können.

Artikel 9

Findet nur in einer Gemeinde eine Gemeindeabstimmung statt und lehnen die Stimmberechtigten die ihnen vorgelegte Vorlage mehrheitlich oder mit Stimmengleichheit ab (Art. 28 Abs. 1 PRG), gelten das in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 beschriebene Verfahren als abgeschlossen und die Jurafrage als politisch beigelegt. Auf die Durchführung einer kantonalen Abstimmung würde verzichtet, und das vorliegende Gesetz würde aufgehoben (Art. 18 Abs. 2).

Dasselbe gilt, wenn in mehreren Gemeinden abgestimmt und die Vorlage in allen Gemeinden mehrheitlich oder mit Stimmengleichheit abgelehnt wird.

Wird die Gemeindevorlage hingegen in einer oder in mehreren Gemeinden angenommen, wird die kantonale Abstimmung nur für die Gemeinden, welche die Vorlage angenommen haben, durchgeführt.

⁹⁾ Urteil 1C_412/2007 vom 18. Juli 2008, Erw. 6.2 und ZBI 2010, S. 514.

Artikel 10

Die beiden Kantonsregierungen sind in der Roadmap übereingekommen, einen allfälligen Kantonswechsel von bernjurassischen Gemeinden in zwei unterschiedlichen interkantonalen Verträgen zu regeln: in einem Konkordat sowie in einer interkantonalen Vereinbarung (vgl. Art. 13).

Die interkantonalen Verträge werden in Artikel 48 BV geregelt. Die Kantone können solche für alle Bereiche abschliessen, ob es nun um eigene Kompetenzen oder um durch den Bund delegierte Kompetenzen geht.¹⁰⁾ Diese Verträge können auch eine Grenzänderung zum Gegenstand haben.¹¹⁾

Im Allgemeinen werden interkantonale Verträge zwischen zwei oder mehreren Kantonen abgeschlossen. Eine Gemeinde kann Vertragspartei sein, sofern dies im kantonalen Recht vorgesehen ist.¹²⁾ Da die Gemeinden nicht direkt durch die Modalitäten der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, der Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie des administrativen Übergangs zwischen den beiden Kantonen betroffen sind, nehmen sie nicht an den Verhandlungen im Hinblick auf die Unterzeichnung der interkantonalen Verträge teil.

Ein interkantonaler Vertrag darf dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen (Art. 48 Abs. 3 BV). Dasselbe gilt für die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie für die Interessen und das kantonale Recht der anderen Kantone.¹³⁾ Er darf weder den demokratischen Grundsatz (Art. 51 BV) noch die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 3 BV) verletzen.¹⁴⁾

Im vorliegenden Fall wird ein Konkordat die Grundprinzipien für den Wechsel bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura regeln. Dieses Konkordat wird sich in der Hauptsache mit der Gebietsänderung befassen. Gemäss Artikel 53 Absatz 3 BV sind nur «Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen» den betroffenen Stimmberechtigten und Kantonen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bundesverfassung verlangt, dass eine Gebietsänderung den Stimmberechtigten beider betroffener Kantone vorgelegt wird (Art. 53 Abs. 3). Um zu verhindern, dass die Abstimmung in einem Kanton die Abstimmung im anderen Kanton beeinflussen kann, und um zu gewährleisten, dass die Stimmberechtigten in beiden Kantonen ihr Stimmrecht unter denselben Voraussetzungen wahrnehmen können, werden die Stimmberechtigten des Kantons Bern und des Kantons Jura am gleichen Tag über das Konkordat abstimmen. Im Konkordat wird dies auch so festgelegt sein. Im Kan-

ton Bern ist der Regierungsrat dafür zuständig, den Abstimmungstermin in Absprache mit dem Kanton Jura festzulegen.

Der Abschluss interkantonaler Verträge ist auf kantonaler Ebene nur punktuell geregelt. Die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura haben beispielsweise eine «Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland» vom 5. März 2010 abgeschlossen (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer; SGF 121.4¹⁵⁾). Der ParlVer sieht die Mitwirkung des Kantonsparlaments für die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung eines interkantonalen Vertrags vor, nicht aber für dessen Abschluss, der in den Kantonsverfassungen der Unterzeichnerkantone geregelt ist.

Gemäss Artikel 90 Buchstabe *a* KV vertritt der Regierungsrat den Kanton Bern nach innen und nach aussen. Somit ist es der Regierungsrat, der für die Aushandlung und den Abschluss eines interkantonalen Vertrags und somit des Konkordats zuständig ist.

Gemäss Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* KV kommt die Genehmigung interkantionaler Verträge grundsätzlich dem Grossen Rat zu. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungskompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 88 Abs. 4 KV). Da das Konkordat zumindest nicht kurzfristig kündbar ist, muss es durch den Grossen Rat genehmigt werden.

Sowohl die Bundesverfassung als auch die bernische Kantonsverfassung sehen für Gebietsänderung ein besonderes Verfahren vor. Gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* KV unterliegen Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzkorrekturen, der obligatorischen Volksabstimmung. Das vom Grossen Rat genehmigte Konkordat wird somit der Bevölkerung des Kantons Bern zur Abstimmung vorgelegt werden müssen (kantonale Abstimmung).

Sollte der Grosse Rat die Genehmigung des durch den Regierungsrat ausgehandelten und unterzeichneten Konkordats ablehnen, muss die Berner Kantonsregierung neue Gespräche mit dem Kanton Jura aufnehmen. Die kantonale Abstimmung in beiden Kantonen kann nur dann stattfinden, wenn die Parlamente beider Kantone das Konkordat genehmigt haben. Das Verfahren kann nicht aufgrund eines mangelnden Einverständnisses zwischen den Kantonen scheitern, wenn die zur Abstimmung gebrachte Vorlage in den Gemeindeabstimmungen angenommen wurde. Die Kantone haben die Möglichkeit einer Mediation (z.B. unter der Federführung des Bundes). Sie können aber auch ein Schiedsgericht anrufen (wie dies beim Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat der Fall war) oder sie können ans Bundesgericht gelangen (Art. 189 Abs. 2 KV und Art. 120 Abs. 1 Bst *b* des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110). Ein gegenseitiges Einvernehmen beider Kantone ist zwingend, um solche Schritte einzuleiten. Der Kanton Jura könnte nicht durch eine kantonal-bernische Bestimmung gezwungen werden, einem der soeben beschriebenen Ver-

¹⁰⁾ SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Nr. 11 ad Art. 48 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

¹¹⁾ AUBERT, Nr. 4 ad Art. 48 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; BIAGGINI, Kommentar BV, Nr. 5 ad Art. 48 BV; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 19 § 28.

¹²⁾ THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 16 § 28; SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Nr. 14 ad Art. 48 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

¹³⁾ THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 20 f. § 28.

¹⁴⁾ THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 23 f. und 26 f. § 28.

¹⁵⁾ SGF: Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg

fahren zuzustimmen. Der Gesetzesentwurf schweigt sich denn auch über ein solches Szenario aus.

Das Konkordat wird in Bezug auf die Regelung der Einzelheiten des Kantonswechsels ausserdem eine Kompetenzdelegation für den Regierungsrat des Kantons Bern festlegen. Diese Einzelheiten werden Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung mit dem Kanton Jura sein. Diese untersteht nicht der obligatorischen Volksabstimmung (vgl. Art. 13).

Diese Kompetenzdelegation muss den Anforderungen von Artikel 69 Absatz 1 und 2 KV, die für die Übertragung von Befugnissen des Grossen Rates an den Regierungsrat gelten, genügen: Erstens ist die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt (vermögensrechtliche Auseinandersetzung, Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie administrativer Übergang). Zweitens ist sie im Konkordat vorgesehen, das dem Kantonsparlament und zwingend den Stimmberechtigten vorgelegt wird, was sogar über dem in der genannten Bestimmung vorgesehenen Gesetzesrang liegt. Und schliesslich wird der Rahmen im Konkordat festgelegt werden (vgl. Art. 13). Die Verfassungsbestimmungen über die Delegation von Befugnissen des Grossen Rates an den Regierungsrat werden damit eingehalten.

Artikel 11

Die im Kanton Bern durchzuführende Abstimmung über das Konkordat kann erst stattfinden, wenn alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, auf Gemeindeebene abgestimmt haben. Ein solches Szenario ist möglich, wenn die Gemeindeabstimmungen auf zwei Abstimmungssonntage verteilt werden. Dass Gemeinden nicht abgestimmt haben, kann aber auch bedeuten, dass sie ihr Gesuch zurückgezogen haben. Ziehen alle Gemeinden ihr Gesuch zurück, findet die kantonale Abstimmung nicht statt.

Die kantonale Abstimmung sollte möglichst innert nützlicher Frist nach den Gemeindeabstimmungen stattfinden, damit die Stimmberechtigten der Gemeinden, die sich für ihren Kantonswechsel ausgesprochen haben, nicht unter wesentlich anderen Umständen, als jene, die während der Gemeindeabstimmung herrschten, abstimmen müssen. Es versteht sich von selbst, dass die Abstimmungen nicht unter den genau gleichen Umständen erfolgen können, aber je mehr Zeit vergeht, umso grösser ist das Risiko, dass sich die Bedingungen wesentlich ändern.

Im Falle der Variante ist die Verteilung der Gemeindeabstimmungen auf zwei Abstimmungstermine ausgeschlossen. Folglich ist dieser Artikel in der Variante zu streichen.

Artikel 12

Wird die Vorlage von den Stimmberechtigten beider Kantone angenommen, wird der Kanton Bern die Verhandlungen im Hinblick auf die Unterzeichnung der interkantonalen Vereinbarung, die die Einzelheiten des Kantonswechsels der betroffenen Gemeinden regelt, aufnehmen. Zudem wird er das Konkordat der Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Lehnen die Stimmberechtigten des Kantons Bern oder die Stimmberechtigten des Kantons Jura oder beide die ihnen zur Abstimmung vorgelegte kantonale Vorlage ab, gilt das in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 beschriebene Verfahren als abgeschlossen. Damit ist die Jurafrage politisch beigelegt. Der Kanton Bern wird in diesem Fall keine Verhandlungen im Hinblick auf eine interkantonale Vereinbarung mit dem Kanton Jura aufnehmen und das vorliegende Gesetz aufheben.

Artikel 13

Die interkantonale Vereinbarung wird ebenfalls in der Form eines interkantonalen Vertrags abgeschlossen. Es kann somit auf den Kommentar zu Artikel 10 verwiesen werden, ausser bezüglich des Inhalts und des Genehmigungsverfahrens.

Die interkantonale Vereinbarung regelt die Einzelheiten des Kantonswechsels, namentlich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie den administrativen Übergang. Sie wird weder dem Parlament vorgelegt noch der Volksabstimmung unterstellt.

Die interkantonale Vereinbarung muss namentlich folgende Aspekte regeln (keine abschliessende Aufzählung):

- *Gebiet und Bürger:* Bürgerrecht und Einbürgerung
- *Recht:* geltendes Recht und Übergangsrecht, Verträge, Konzessionen, Bewilligungen, Patente, Gemeinderecht, hängige Verfahren (Verwaltungs-, Zivil-, Strafrecht), Notariatswesen, Vollzug von Beschlüssen, Gesetzgebung im Bereich Schule, Jagd und Fischerei
- *Behörden und Kantonsangestellte:* Amtsdauer, Zuständigkeit für hängige Geschäfte, Übernahme der Stellen und der Angestellten, Lohn- und Arbeitsplatzsicherung, Pensionskassen
- *Finanzordnung:* Übertragung des Verwaltungsvermögens zwischen den Kantonen, zwischen dem Kanton Jura und den Gemeinden, interkommunale Zusammenarbeit, Staatsbeiträge und Stipendien, Sozialhilfe, Finanzausgleich und Abgaben, Gebühren und Kantonssteuern

Da die interkantonale Vereinbarung nicht die Gebietsänderung als solche betrifft, sondern nur deren Folgen, wird sie nicht dem besonderen Verfahren gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d KV unterstellt und braucht somit auch nicht dem Stimmvolk vorgelegt zu werden. Der Regierungsrat ist also allein für die Aushandlung, den Abschluss und die Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung zuständig (vgl. Art. 10). Um das Kantonswechselverfahren nicht unnötig zu verzögern, ist es angezeigt, dass der Regierungsrat die ausschliessliche Kompetenz hat, diese interkantonale Vereinbarung abzuschliessen und umzusetzen.

Das Verfahren kann nicht aufgrund eines mangelnden Einverständnisses zwischen den Kantonen scheitern, wenn die zur Abstimmung gebrachte Vorlage in den Gemeinde- und Kantonsabstimmungen angenommen wurde. Dem Kanton Bern stehen bei einer allfälligen Uneinigkeit mit dem Kanton Jura dieselben Schlichtungsmöglichkeiten zur Verfügung wie beim Konkordat (vgl. Kommentar zu Art. 10).

Das vorliegende Gesetz gewährt den Gemeinden, die sich an der Gemeindeabstimmung für einen Wechsel zum Kanton Jura ausgesprochen haben, lediglich ein Anhörungsrecht. Sie werden somit nicht an den Verhandlungen des Regierungsrates teilnehmen. Der Entwurf der interkantonalen Vereinbarung wird ihnen damit erst zur Stellungnahme vorgelegt, wenn er zur Unterzeichnung bereit ist, also erst nach Abschluss der Verhandlungen. Soweit möglich wird ihren Bemerkungen Rechnung getragen werden.

Artikel 14

Da der Regierungsrat beauftragt sein wird, die Einzelheiten des Kantonswechsels zu regeln, wird es auch an ihm sein, das Datum für den definitiven Übertritt der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura festzulegen. Sind mehrere Gemeinden betroffen, findet der Kantonswechsel für alle am gleichen Datum statt. Dies hängt vom Stand der Verhandlungen über die interkantonale Vereinbarung ab. Der Kantonswechsel kann erst erfolgen, wenn die Bundesversammlung im Sinne von Artikel 53 Absatz 3 BV dem Konkordat zugestimmt hat.

Artikel 15

Diese Massnahme bildet den Abschluss des Verfahrens zum Übertritt einer oder mehrerer bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura, das Ende des in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 beschriebenen Verfahrens sowie aus politischer Sicht die endgültige Beilegung der Jurafrage.

Artikel 16

Dieser Artikel weist dem Regierungsrat die Befugnis zu, auf dem Verordnungsweg die formellen und redaktionellen Anpassungen von Gesetzen und Dekreten vorzunehmen, falls es zum Kantonswechsel einer oder mehrerer Gemeinden kommt. Diese Bestimmung ist nach dem Muster von Artikel 4a GG, der bei Gemeindefusionen zur Anwendung kommt, konzipiert.

Artikel 17

Der Grosse Rat hat am 7. November 1994 das Gesetz über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz, BSG 105.232) erlassen. Dieses Gesetz war Gegenstand einer obligatorischen Volksabstimmung und trat rückwirkend auf den 12. März 1995 in Kraft (RRB Nr. 1523 vom 7. Juni 1995). Artikel 9 Absatz 2 des Vellerat-Gesetzes bestimmt, dass das Gesetz ausser Kraft tritt, sobald der Regierungsrat nach dem Kantonswechsel und der Unterzeichnung aller interkantonalen Vereinbarungen dem Grossen Rat Bericht erstattet hat. Der Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat erfolgte per 1. Juli 1996.

Die Juradelegation des Regierungsrates (JDR) hat dem Regierungsrat am 25. März 1998 einen Bericht über die administrative Übertragung und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Anschluss an den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat vorgelegt. Mit RRB Nr. 747 vom 1. April 1998 hat der Regierungsrat die Schluss-

folgerungen der JDR verabschiedet und den Bericht an den Kanton Jura weitergeleitet.

Die Regierungen der Kantone Bern und Jura konnten sich in Bezug auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht einigen. Sie haben daher den früheren Bundesrichter Jean-François Egli als Einzelschiedsrichter angerufen. Dieser fällte seinen Entscheid am 13. Januar 2001. Der Regierungsrat hat diesem Entscheid am 17. Januar 2001 zugestimmt (RRB Nr. 233). Das Dossier im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat konnte am 4. Juli 2001 mit einer vom Regierungsrat bewilligten Überweisung (RRB Nr. 2110) von 67 700 Franken an den Kanton Jura geschlossen werden.

Das Vellerat-Gesetz ist heute formell gesehen noch immer in Kraft, obwohl es materiell keine Tragweite mehr hat.

Nachforschungen bei den Personen und Direktionen, die damals am Kantonswechsel beteiligt waren, sowie im vom Staatsarchiv zur Verfügung gestellten Dossier haben ergeben, dass es keinen regierungsrätlichen Bericht zuhanden des Grossen Rates zur Aufhebung des Vellerat-Gesetzes gibt. Wahrscheinlich ging das vergessen. Da der Grosse Rat alleine zuständig ist, um Gesetze zu erlassen (Art. 74 Abs. 1 und Art. 88 KV), ist er auch alleine für deren Aufhebung zuständig.

Artikel 18

Die den bernjurassischen Gemeinden zur Verfügung stehende Frist, um ein Gesuch zur Durchführung einer Gemeindeabstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit einzureichen, läuft am 24. November 2015 ab. Die kantonale Abstimmung kann somit frühestens 2017 stattfinden. Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat gewährleistet die nötige Flexibilität, um die neuen Bestimmungen rechtzeitig und aufgrund der Abstimmungstermine für die kommunalen Urnengänge in Kraft zu setzen.

Das vorliegende Gesetz wird für einen einmaligen Gebrauch erlassen. Das Verfahren besteht aus drei Etappen, wobei jede Etappe je nach Abstimmungsergebnis die letzte sein könnte. Das Gesetz wird somit nach der Gemeindeabstimmung oder nach der kantonalen Abstimmung gegenstandslos, wenn die zur Abstimmung gebrachte Vorlage mehrheitlich abgelehnt wird. Es wird auch gegenstandslos sobald der Kantonswechsel erfolgt ist. Das Gesetz kann demnach aufgehoben werden, sobald festgestellt wird, dass das Vorhaben gescheitert ist bzw. erfolgreich zu Ende gebracht worden ist.

Das Vorhaben gilt als gescheitert, wenn die Ergebnisse der Gemeindeabstimmung oder der kantonalen Abstimmung, mit denen die Abstimmungsvorlage verworfen worden ist, definitiv sind. Die Ergebnisse sind definitiv, sobald sie vom Regierungsrat für gültig erklärt worden sind und keine Beschwerde eingereicht worden ist bzw. sobald allfällige Beschwerdeentscheide rechtskräftig sind. Das Verfahren gilt ebenfalls als gescheitert, wenn die Bundesversammlung dem Konkordat die Genehmigung verweigert.

Das Vorhaben gilt als erfolgreich zu Ende geführt, wenn zwischen den beiden Kantonen im Zusammenhang mit dem Wechsel bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura keinerlei Forderungen mehr bestehen.

Sollten Gemeinden des Berner Juras zum Kanton Jura wechseln, kann der Regierungsrat das vorliegende Gesetz aufheben, bevor er dem Grossen Rat seinen Bericht im Sinne von Artikel 15 vorlegt.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Gesetzesvorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 erwähnt (vgl. Ziff. 2.4, S. 6). Die Folgearbeiten zum Schlussbericht der IJV und die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region, zu denen die vorliegende Vorlage gehört, waren unter dem Titel «Zusammenhalt im Kanton Bern» bereits Teil der übergeordneten Querschnittsthemen in den Richtlinien der Regierungspolitik 2010–2014 (Ziff. 2.3, S. 17).

9. Finanzielle Auswirkungen

Die hauptsächlichen finanziellen Auswirkungen werden sich durch einen allfälligen Wechsel einer oder mehrerer bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura ergeben. Mögliche Auswirkungen könnten infolge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung entstehen. Diese lassen sich indessen nicht genau beziffern. Da die Frist zur Einreichung eines Gesuchs bis zum 24. November 2015 läuft, kann heute nicht gesagt werden, wie viele und welche Gemeinden über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen möchten. Der Kanton Bern verfügt jedoch über Liegenschaftsvermögen auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier, die ihr Gesuch bereits eingereicht hat.

Finanzielle Auswirkungen gibt es auch im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der kommunalen und kantonalen Abstimmungen. Die Kosten im Zusammenhang mit den Gemeindeabstimmungen gehen vollständig zu Lasten der Gemeinden (Art. 49 PRG). Die Druck- und Versandkosten in Bezug auf die Abstimmungserläuterungen sind somit durch die Gemeinden zu tragen.

Weitere Kosten, die zu diesem Zeitpunkt nicht beziffert werden können, könnten durch allfällige besondere Sicherheits- und Überwachungsmassnahmen generiert werden. Dabei handelt es sich um Massnahmen, die getroffen werden müssten, um einen reibungslosen Urnengang in den betroffenen Gemeinden zu gewährleisten.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat nur dann personelle und organisatorische Auswirkungen, wenn eine oder mehrere Gemeinden zum Kanton Jura wechseln. Ein solcher Kantonswechsel hängt im Übrigen nicht nur vom Willen der betroffenen Gemeinden ab, da er auch von den Kantonen Bern und Jura in einer Volksabstimmung sowie durch Beschluss der Bundesversammlung genehmigt werden muss.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Hauptauswirkung für die Gemeinden, die abstimmen wollen, ist, dass sie über ihre Kantonszugehörigkeit bestimmen und selbst über ihre institutionelle Zukunft entscheiden können. Führen sie eine Gemeindeabstimmung durch, gehen die diesbezüglichen Kosten zu ihren Lasten.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

12.1 Direkte Auswirkungen

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

12.2 Indirekte Auswirkungen

Das vom Regierungsrat verfolgte Ziel ist die Beilegung der Jurafrage. Das Vorhaben würde dazu beitragen, die Hemmnisse im Zusammenhang mit der Jurafrage zu beseitigen und so indirekt das Wirtschaftsklima im Berner Jura zu verbessern.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wie oben erwähnt war die Variante nicht Teil des Vernehmlassungsverfahrens, da die Motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler erst nach dem Vernehmlassungsverfahren überwiesen wurde.

Der Gesetzentwurf wurde sehr gut aufgenommen. Ein Drittel der Vernehmlassungsteilnehmer (44 von 119) hat geantwortet.

24 Teilnehmer haben die Vorlage kommentarlos angenommen. Neun Teilnehmer haben auf eine Stellungnahme verzichtet, und zwei Teilnehmer haben sich geweigert, auf die Vorlage einzutreten. Der Grundsatz der zweistufigen Abstimmung stiess auf breite Zustimmung, einschliesslich bei den meisten politischen Parteien sowie beim BJR. Keine der inhaltlichen Bemerkungen hat eine Änderung des Gesetzes nötig gemacht.

Die SVP hat den Wunsch geäussert, dass die Abstimmungen am selben Tag stattfinden. Die EVP hat beantragt, den Gemeinden, die ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch eingereicht haben, eine Zusatzfrage vorzulegen.

Diese beiden Szenarien wurden geprüft, aber verworfen, weil Zweifel bestehen, ob ein solches Vorgehen rechtmässig wäre. Die Stimmberechtigten müssten nämlich über eine künftige Situation abstimmen, deren Eintreten zum Zeitpunkt der Abstimmung ungewiss wäre. Sie würden somit nicht in Kenntnis aller Tatsachen abstimmen können und würden so praktisch ihr Schicksal in die Hände einer anderen Gemeinde legen. Die Situation kann nicht mit jener verglichen werden, die besteht, wenn einer Vorlage eine Gegenvorlage gegenübergestellt wird, da sie zwei separate und voneinander unabhängige Gegenstände darstellen. Der Antrag der SVP würde im Übrigen die Gemeindeautonomie verletzen. Zudem entspricht er auch nicht dem Willen der Gemeinden, die ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch eingereicht

haben, und würde damit nicht die endgültige und demokratische Lösung der Jurafrage ermöglichen.

Die Evangelische Volkspartei (EVP) schlägt vor, den Gemeinden, die ein an Bedingungen geknüpfted Gesuch eingereicht haben, folgende Zusatzfrage vorzulegen: *«Wollen Sie, falls die Gemeinde Moutier einen Kantonswechsel ablehnt, dass die Einwohnergemeinde XXX trotzdem zum Kanton Jura wechselt?»*.

Dieser Vorschlag wurde aus folgenden Gründen verworfen: Diese zweite Frage umfasst die erste, die es den Stimmberechtigten erlaubt, sich allein für einen Kantonswechsel zu entscheiden (unabhängig von anderen Gemeinden). Es schien nicht sinnvoll, den Stimmberechtigten zwei Fragen vorzulegen, da dieses Vorgehen unüblich ist und ganz allgemein und vor allem in diesem sehr heiklen und emotionalen Kontext zu Verwirrung führen kann. Mit einer solchen Lösung bestünde zudem das Risiko eines widersprüchlichen Abstimmungsergebnisses (eine Gemeinde könnte mit einem Kantonswechsel einverstanden sein, aber nur allein). Und schliesslich wäre es schwierig, die Ergebnisse dieser Abstimmung, die zwei Fragen zum Gegenstand hätte, zu erläutern und zu interpretieren.

Die BDP hat eine Änderung von Artikel 7 beantragt. Sie ist der Meinung, dass sich die Kantone Bern und Jura nicht zu dieser Abstimmung, die eine reine Gemeindeangelegenheit sei, zu äussern haben.

Obwohl der Gegenstand der Gemeindeabstimmungen zwar nur die Stimmberechtigten einer oder mehrerer klar definierten Gemeinden betrifft, gehört er nicht in den eigentlichen Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde, da eine Gebietsänderung Sache des Kantons ist. Es handelt sich somit um eine Gemeindeabstimmung besonderer Art, da sie auf kantonaler und interkantonaler Ebene Folgen haben kann, sollte es zu einem Wechsel zum Kanton Jura kommen. Die Abstimmungsbotschaft ist daher in drei Teile gegliedert. Der Kanton Jura hat die Möglichkeit, jedoch nicht die Pflicht, einen Teil der Abstimmungsbotschaft zu verfassen.

Der Vortrag wurde ergänzt, um ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gemäss Absichtserklärung die Jurafrage für alle bernjurassischen Gemeinden, die bis zum 24. November 2015 kein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, beigelegt ist.

14. Antrag

Aus den dargelegten Gründen ist und bleibt der Regierungsrat davon überzeugt, dass seine Vernehmlassungsvorlage, die eine zweistufige Abstimmung vorsieht, die beste Lösung ist. Die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens ist ein guter Beleg dafür, da das zweistufige Abstimmungsverfahren breit abgestützt ist und vor allem auch vom Bernjurassischen Rat unterstützt wird.

Er beantragt folglich die Annahme seiner Vernehmlassungsvorlage und die Abweisung der Variante.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Auer

Antrag des Regierungsrates

Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Dieses Gesetz regelt
a die Modalitäten der Durchführung von Gemeindeabstimmungen
über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden sowie
b die Folgen solcher Abstimmungen.

Anwendbares
Recht **Art. 2** Für die Gemeindeabstimmungen sind die einschlägigen
Gemeindereglemente und die kantonale Gemeindegesetzgebung
anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen
enthält.

2. Gemeindeabstimmungen

Berechtigte
Gemeinden **Art. 3** ¹Jene Gemeinden des Berner Juras, die den Regierungsrat
bis zum 24. November 2015 ersucht haben, eine Abstimmung über
ihre Kantonszugehörigkeit durchzuführen, sind gemäss diesem Gesetz
dazu ermächtigt.

² Sie können ihr Gesuch bis zur Festlegung des Abstimmungstermins
zurückziehen.

¹⁾ SR 101

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Dieses Gesetz regelt
a die Modalitäten der Durchführung von Gemeindeabstimmungen
über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden sowie
b die Folgen solcher Abstimmungen.

Anwendbares
Recht **Art. 2** Für die Gemeindeabstimmungen sind die einschlägigen
Gemeindereglemente und die kantonale Gemeindegesetzgebung
anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen
enthält.

2. Gemeindeabstimmungen

Berechtigte
Gemeinden **Art. 3** ¹Jene Gemeinden des Berner Juras, die den Regierungsrat
bis zum 24. November 2015 ersucht haben, eine Abstimmung über
ihre Kantonszugehörigkeit durchzuführen, sind gemäss diesem Gesetz
dazu ermächtigt.

² Will eine Gemeinde von ihrem Recht auf Durchführung einer Ge-
meindeabstimmung keinen Gebrauch machen, so teilt sie dies dem
Regierungsrat innert folgender Fristen mit:

- a* spätestens zwölf Wochen vor dem Abstimmungstermin, wenn die
Abstimmung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Geset-
zes durchgeführt werden sollte (Art. 5 Abs. 2 oder 3),
- b* spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eintreten der Rechts-
kraft der Ergebnisse der ersten Abstimmung (Art. 5 Abs. 3).

¹⁾ SR 101

³ Führen sie keine Abstimmung gemäss Artikel 5 durch, gilt ihr Gesuch als zurückgezogen.

Urnabstimmung **Art. 4** Die Gemeindeabstimmungen finden an der Urne statt.

Abstimmungstermine **Art. 5** ¹Wird in mehreren Gemeinden abgestimmt, finden die Abstimmungen am selben oder an höchstens zwei Abstimmungsterminen statt.

² Finden die Gemeindeabstimmungen am selben Abstimmungstermin statt, sind sie innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

³ Finden die Gemeindeabstimmungen an zwei Abstimmungsterminen statt, ist der erste Termin innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und der zweite innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse der ersten Abstimmung anzusetzen.

⁴ Die betroffenen Gemeinden legen die Abstimmungstermine in gegenseitiger Absprache fest. Können sie sich nicht einigen, werden die Abstimmungstermine durch den Regierungsrat bestimmt.

⁵ Die Abstimmungen finden an einem Sonntag statt.

Variante

Abstimmungstermin **Art. 5** ¹Die Abstimmung ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Gemeinden am selben Tag durchzuführen.

² Die betroffenen Gemeinden legen den Abstimmungstermin in gegenseitiger Absprache fest. Können sie sich nicht einigen, wird er durch den Regierungsrat bestimmt.

³ Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt.

Gegenstand der Gemeindeabstimmung **Art. 6** Den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitrifft?».

Variante

Gegenstände der Gemeindeabstimmung **Art. 6** ¹Den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, die unabhängig vom Entscheid anderer Gemeinden über einen allfälligen Kantonswechsel abstimmen wollen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitrifft?».

³ Streichen.

Urnabstimmung **Art. 4** Die Gemeindeabstimmungen finden an der Urne statt.

Abstimmungstermine **Art. 5** ¹Wird in mehreren Gemeinden abgestimmt, finden die Abstimmungen am selben oder an höchstens zwei Abstimmungsterminen statt.

² Finden die Gemeindeabstimmungen am selben Abstimmungstermin statt, sind sie innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

³ Finden die Gemeindeabstimmungen an zwei Abstimmungsterminen statt, ist der erste Termin innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und der zweite innerhalb von drei Monaten nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse der ersten Abstimmung anzusetzen.

⁴ Die betroffenen Gemeinden legen die Abstimmungstermine in gegenseitiger Absprache fest. Können sie sich nicht einigen, werden die Abstimmungstermine durch den Regierungsrat bestimmt.

⁵ Die Abstimmungen finden an einem Sonntag statt.

Streichen.

Art. 5 Streichen.

Gegenstand der Gemeindeabstimmung **Art. 6** Den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitrifft?».

Streichen.

Art. 6 Streichen.

² Den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, die einen allfälligen Kantonswechsel vom Entscheid einer Gemeinde nach Absatz 1 abhängig machen wollen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass sich die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura anschliesst, wenn sich die Stimmberechtigten der Gemeinde [Name der Gemeinden, die unter Absatz 1 fallen] für einen Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura entscheiden?».

Abstimmungserläuterungen

Art. 7 ¹Die Abstimmungserläuterungen enthalten einen von der zuständigen Gemeindebehörde verfassten Teil sowie zwei weitere, ähnlich grosse Textteile, wovon der eine durch den Kanton Bern verfasst wird und der andere dem Kanton Jura vorbehalten ist.

² Der Regierungsrat verabschiedet den Textteil der Abstimmungserläuterungen für den Kanton Bern.

Massnahmen in Bezug auf die Durchführung der Gemeindeabstimmungen

Art. 8 Der Regierungsrat wird ermächtigt, durch Beschluss besondere Massnahmen insbesondere in Bezug auf die Auszählung und die Aufbewahrung des Abstimmungsmaterials anzuordnen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten.

Folgen der Ablehnung eines Kantonswechsels bzw. eines Gesuchrückzugs

Art. 9 Die Kantonszugehörigkeit jener Gemeinden, die einen Wechsel zum Kanton Jura abgelehnt oder ihr Gesuch zurückgezogen haben, gilt als definitiv geregelt.

3. Kantonale Abstimmung

Konkordat

Art. 10 ¹Die Änderung des Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel von bernjurassischen Gemeinden zum Kanton Jura ergibt, ist Gegenstand eines mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats.

² Das Konkordat ordnet die Gebietsänderung an, regelt die Grundzüge des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura und sieht gleichzeitige Abstimmungen in beiden Kantonen vor.

³ Es ermächtigt den Regierungsrat, mit dem Kanton Jura eine interkantonale Vereinbarung auszuhandeln und abzuschliessen, in der die Einzelheiten des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura geregelt sind.

⁴ Es unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung auf kantonaler Ebene (Art. 53 Abs. 3 BV und Art. 61 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾).

¹⁾ BSG 101.1

Abstimmungserläuterungen

Art. 7 ¹Die Abstimmungserläuterungen enthalten einen von der zuständigen Gemeindebehörde verfassten Teil sowie zwei weitere, ähnlich grosse Textteile, wovon der eine durch den Kanton Bern verfasst wird und der andere dem Kanton Jura vorbehalten ist.

² Der Regierungsrat verabschiedet den Textteil der Abstimmungserläuterungen für den Kanton Bern.

Massnahmen in Bezug auf die Durchführung der Gemeindeabstimmungen

Art. 8 Der Regierungsrat wird ermächtigt, durch Beschluss besondere Massnahmen insbesondere in Bezug auf die Auszählung und die Aufbewahrung des Abstimmungsmaterials anzuordnen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten.

Folgen der Ablehnung eines Kantonswechsels bzw. eines Verzichts auf Durchführung der Abstimmung

Art. 9 Die Kantonszugehörigkeit jener Gemeinden, die einen Wechsel zum Kanton Jura abgelehnt oder von ihrem Recht auf Durchführung einer Gemeindeabstimmung keinen Gebrauch gemacht haben, gilt als definitiv geregelt.

3. Kantonale Abstimmung

Konkordat

Art. 10 ¹Die Änderung des Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel von bernjurassischen Gemeinden zum Kanton Jura ergibt, ist Gegenstand eines mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats.

² Das Konkordat ordnet die Gebietsänderung an, regelt die Grundzüge des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura und sieht gleichzeitige Abstimmungen in beiden Kantonen vor.

³ Es ermächtigt den Regierungsrat, mit dem Kanton Jura eine interkantonale Vereinbarung auszuhandeln und abzuschliessen, in der die Einzelheiten des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura geregelt sind.

⁴ Es unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung auf kantonaler Ebene (Art. 53 Abs. 3 BV und Art. 61 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾).

¹⁾ BSG 101.1

Abstimmung über
das Konkordat

Art. 11 Die Volksabstimmung über das Konkordat im Kanton Bern kann erst stattfinden, wenn alle Gemeinden, die ein Gesuch gemäss Artikel 3 eingereicht haben, abgestimmt haben und sofern nicht alle Gesuche zurückgezogen wurden.

Variante

Art. 11 Streichen.

Ergebnis der
kantonalen
Abstimmungen

Art. 12 ¹Wird das Konkordat in beiden Kantonen angenommen, *a* legt der Regierungsrat dieses der Bundesversammlung zur Genehmigung vor und *b* nimmt die Verhandlungen im Zusammenhang mit der interkantonalen Vereinbarung auf (Art. 10 Abs. 3).

² Wird das Konkordat in einem der beiden Kantone abgelehnt, endet das Verfahren, und die Kantonszugehörigkeit der vom Konkordat betroffenen Gemeinden gilt als definitiv geregelt.

4. Kantonswechsel

Interkantonale
Vereinbarung

Art. 13 ¹Gegenstand der mit dem Kanton Jura auszuhandelnden interkantonalen Vereinbarung (Art. 10 Abs. 3) sind namentlich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie der administrative Übergang.

² Die vom Kantonswechsel betroffenen Gemeinden sind vor dem Abschluss der interkantonalen Vereinbarung anzuhören.

Datum des
Kantonswechsels

Art. 14 Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Kanton Jura das Datum für den Wechsel der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura fest.

Bericht an den
Grossen Rat

Art. 15 Sobald der Kantonswechsel erfolgt ist, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht über den Ablauf und den Abschluss des Kantonswechsels vor.

5. Schlussbestimmungen

Gesetzestech-
nische Aktualisie-
rung der Gesetz-
gebung

Art. 16 Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach dem Kantonswechsel in der kantonalen Gesetzgebung die formalen und redaktionellen Anpassungen der Bestimmungen mit Bezug auf die übergetretenen Gemeinden vorzunehmen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 17 Das Gesetz vom 12. März 1995 über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz) (BSG 105.232) wird aufgehoben.

Art. 11 Die Volksabstimmung über das Konkordat im Kanton Bern kann erst stattfinden, wenn alle Gemeinden, die ein Gesuch gemäss Artikel 3 eingereicht haben, eine Abstimmung durchgeführt oder darauf verzichtet haben.

Streichen.

Art. 11 Streichen.

Ergebnis der
kantonalen
Abstimmungen

Art. 12 ¹Wird das Konkordat in beiden Kantonen angenommen, *a* legt der Regierungsrat dieses der Bundesversammlung zur Genehmigung vor und *b* nimmt die Verhandlungen im Zusammenhang mit der interkantonalen Vereinbarung auf (Art. 10 Abs. 3).

² Wird das Konkordat in einem der beiden Kantone abgelehnt, endet das Verfahren, und die Kantonszugehörigkeit der vom Konkordat betroffenen Gemeinden gilt als definitiv geregelt.

4. Kantonswechsel

Interkantonale
Vereinbarung

Art. 13 ¹Gegenstand der mit dem Kanton Jura auszuhandelnden interkantonalen Vereinbarung (Art. 10 Abs. 3) sind namentlich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie der administrative Übergang.

² Die vom Kantonswechsel betroffenen Gemeinden sind vor dem Abschluss der interkantonalen Vereinbarung anzuhören.

Datum des
Kantonswechsels

Art. 14 Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Kanton Jura das Datum für den Wechsel der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura fest.

Bericht an den
Grossen Rat

Art. 15 Sobald der Kantonswechsel erfolgt ist, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht über den Ablauf und den Abschluss des Kantonswechsels vor.

5. Schlussbestimmungen

Gesetzestech-
nische Aktualisie-
rung der Gesetz-
gebung

Art. 16 Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach dem Kantonswechsel in der kantonalen Gesetzgebung die formalen und redaktionellen Anpassungen der Bestimmungen mit Bezug auf die übergetretenen Gemeinden vorzunehmen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 17 Das Gesetz vom 12. März 1995 über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz) (BSG 105.232) wird aufgehoben.

Inkrafttreten
und Aufhebung

Art. 18 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Er hebt dieses Gesetz auf

- a* nach den Gemeindeabstimmungen, wenn alle betroffenen Gemeinden einen Wechsel zum Kanton Jura ablehnen;
- b* nach der kantonalen Abstimmung, wenn der Kanton Bern oder der Kanton Jura das Konkordat ablehnt;
- c* nach der Verweigerung der Konkordatsgenehmigung durch die Bundesversammlung;
- d* sobald die interkantonale Vereinbarung zwischen den beiden Kantonsregierungen abgeschlossen und der Kantonswechsel der betroffenen Gemeinden vollzogen ist.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Inkrafttreten
und Aufhebung

Art. 18 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Er hebt dieses Gesetz auf

- a* nach den Gemeindeabstimmungen, wenn alle betroffenen Gemeinden einen Wechsel zum Kanton Jura ablehnen;
- b* nach der kantonalen Abstimmung, wenn der Kanton Bern oder der Kanton Jura das Konkordat ablehnt;
- c* nach der Verweigerung der Konkordatsgenehmigung durch die Bundesversammlung;
- d* sobald die interkantonale Vereinbarung zwischen den beiden Kantonsregierungen abgeschlossen und der Kantonswechsel der betroffenen Gemeinden vollzogen ist.

Bern, 18. November 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 2. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Messerli*

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 240-2015
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2015.RRGR.924

 Eingereicht am: 14.09.2015

 Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Bernasconi (Malleray, SP) (Sprecher/in)
 Gasser (Bévilard, PSA)
 Dunning (Biel/Bienne, SP)
 Weitere Unterschriften: 16

 Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

 RRB-Nr.: 1557/2015 vom 16. Dezember 2015
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf

Der Regierungsrat wird beauftragt, jedem Dorf des Kantons Bern nahezulegen, eine Flüchtlingsfamilie aus Syrien oder einem anderen Kriegsgebiet aufzunehmen.

Begründung:

Der Bundesrat will innerhalb von drei Jahren insgesamt 3000 Syrer aufnehmen, doch die bürokratischen Hürden sind hoch. Die Menschen sind bereits auf dem Weg, und der Winter naht. Und wir? Wir debattieren ohne Ende.

Überall in Europa versuchen Menschen, diesen Familien, die ihr Land verlassen mussten, zu helfen. Auch in der Schweiz möchten viele diese Flüchtlinge, die alles, ausser der Hoffnung verloren haben, ihre Angehörigen in Sicherheit zu bringen, mit konkreter Hilfe unterstützen.

Der Auftrag dieser Motion ist einfach, unkompliziert und rasch umsetzbar. Jedes Dorf im Kanton Bern hat mindestens eine Familie aufzunehmen, ihr eine Unterkunft zu besorgen und Massnahmen zu treffen, um sie mit einem örtlichen Hilfsnetz in Kontakt zu bringen.

Ich bin der festen Überzeugung, dass die Solidarität im Dorf spielen wird, dass diese Familien materielle und moralische Hilfen jeglicher Art erhalten werden und dass sie so ihre traumatischen Erlebnisse werden verarbeiten können.

Es darf nicht vergessen werden, dass Syrien vom Krieg verwüstet ist und dass Millionen Syrerinnen und Syrer Zuflucht suchen. Wir haben eine humanitäre Tradition, setzen wir diese also rasch und konkret um! Ein Dorf – eine Familie!

Begründung der Dringlichkeit: Gründe sind die Notwendigkeit nach kurzfristigen Lösungen sowie die steigende Bereitschaft der Bevölkerung, diesen Familien, die vor dem Krieg flüchten, konkret zu helfen.

Antwort des Regierungsrates

Seit August 2015 sieht sich Europa mit dem grössten Migrationsstrom seit dem Ende des zweiten Weltkriegs konfrontiert. Die Schweiz gehört bisher nicht zu den am stärksten betroffenen Staaten, dennoch nimmt die Zahl der Asylsuchenden auch hier markant zu. Dabei handelt es sich derzeit keineswegs in erster Linie um Personen aus Syrien; in den letzten Monaten suchten vorwiegend Menschen aus Afghanistan und Eritrea in der Schweiz Schutz.

Ein Ende des Anstiegs ist nicht absehbar und weil ein grosser Teil der Personen aus Kriegsgebieten kommt, ist eine Rückführung in der Regel nicht möglich. Diese Menschen werden nach einem oft lange dauernden Asylverfahren als Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene unter Schutz gestellt und es ist davon auszugehen, dass sie längerfristig in der Schweiz bleiben werden.

Zwar schätzt der Bund die aktuelle Lage noch nicht als Notlage ein, dennoch ist die Unterbringungssituation im Kanton Bern höchst angespannt und es sind enorme Anstrengungen nötig, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Der Kanton Bern hat im Vergleich zu anderen Kantonen den Nachteil, dass er die Gemeinden nicht mehr dazu verpflichten kann, Asylsuchende oder anerkannte Flüchtlinge bei sich aufzunehmen, seit das Asylwesen im Jahr 2010 kantonalisiert wurde.

Auf der Basis des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Asylgesetz (BSG 122.20) schliesst die Polizei- und Militärdirektion Leistungsverträge mit Dritten ab, welche die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen sicherstellen. Dazu mieten diese Stellen Wohnungen und andere Unterkünfte auf dem freien Markt an. Sobald Personen als Flüchtlinge anerkannt werden, wechselt die Zuständigkeit an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, welche wiederum eigene Leistungsvertragspartner für diese Aufgaben hat. Die einzige Handhabe des Kantons gegenüber den Gemeinden besteht in der Anwendung von Notrecht, sei es unter Anwendung von Art. 91 der Kantonsverfassung oder auf der Basis des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (BSG 521.1).

Der Motionär weist auch auf die 3000 Menschen aus Syrien hin, welche der Bund in den nächsten drei Jahren direkt aufnehmen will. Sie erhalten praktisch direkt eine Aufenthaltsbewilligung bzw. die Anerkennung als Flüchtlinge. Für ihre Unterbringung und Unterstützung sind die GEF bzw. die von ihr beauftragten Hilfswerke zuständig. Doch auch für diese Gruppe gilt, dass die Gemeinden nicht ohne weiteres zur Mithilfe gezwungen werden können.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge sollen im Rahmen des Projektes Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) grundlegend diskutiert werden. In diesem Zusammenhang verweist der Regie-

rungsrat auf seine Antwort auf die bereits dem Grossen Rat überwiesene Motion 220-2015 der SP-JUSO-PSA-Fraktion „Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen“.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des Motionärs sehr, weil es dazu beitragen würde, die Aufgabe bei der Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Flüchtlingen, die dem Kanton Bern zugewiesen werden, solidarisch zu bewältigen. Effektiv ist davon auszugehen, dass das lokale Engagement dazu beitragen könnte, dass sich die Flüchtlinge rasch in ihrem Dorf und damit in unserer Gesellschaft einleben können. Wie oben ausgeführt ist es auf der Basis der ordentlichen gesetzlichen Grundlagen nicht möglich, die Gemeinden zur Aufnahme von Asylsuchenden oder Flüchtlingen zu verpflichten. Hinzu kommt, dass es erfahrungsgemäss in kleineren Gemeinden oft keinen freien Wohnraum gibt. Die Umsetzung des Anliegens ist daher leider nicht „einfach, unkompliziert und rasch umsetzbar“.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit, alle Gemeinden anzuschreiben und sie dringend um die Unterstützung im Sinne der Motion zu ersuchen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 278-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1104

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1570/2015 vom 16. Dezember 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zur vertieften Prüfung des Postulats von Reto Müller die «Mietfachstelle Biel für Sozialhilfe-beziehende» als Projekt zu begleiten und auszuwerten
2. die Kosten der erwähnten Mietfachstelle oder ähnlichen vorhandenen Projekten bis höchstens zum Betrag der dadurch erzielten Mieteinsparungen zu übernehmen und dem entsprechenden Finanzlastenausgleichsmechanismus zuzuführen
3. hierbei zu prüfen, welche Bestimmungen künftig anzupassen wären, wenn eine analoge Regelung der Mietfachstelle Biel für das gesamte Kantonsgebiet vorzusehen wäre

Begründung:

Das kantonale Sozialamt hat mit dem ursprünglich als Motion eingegebenen und schlussendlich als Postulat überwiesenen Fraktionsvorstoss der SP (Müller Reto – 20.1.2014) «Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern» den Auftrag zu prüfen, ob und wie das entsprechende Anliegen im ganzen Kanton umgesetzt werden kann.

Viele Sozialdienste haben unterdessen die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger aufgefordert, sogenannte Standardbriefe an die Vermieter zu versenden mit dem Ziel, die gewünschten Mietzinsanpassungen zu erzielen. In der Regel hatten die betreffenden Sozialdienste aber weder die zeitlichen noch die fachlichen Ressourcen, um zu überprüfen, ob die erfolgten Mietzinsanpassungen im vollen mietrechtlich möglichen Rahmen erfolgten bzw. ob überhaupt in jedem Fall, wo eine Mietzinsanpassung möglich wäre, auch eine solche erfolgt ist. Der Sozialdienst Köniz hingegen hat trotz dieser Schwierigkeiten alle Mietverhältnisse systematisch durch die mietrechtlich an sich nicht spezialisierten Mitarbeitenden überprüfen lassen. Noch einen Schritt weiter geht die Stadt Biel, die mittels einer kürzlich installierten, spezialisierten Mietfachstelle die Thematik angeht (s. unten).

Weiter kommt dazu, dass die Sozialdienste pro Jahr rund 20 bis 25 Prozent neue Dossiers eröffnen, mit der Folge, dass in einem nicht unerheblichen Umfang die mietrechtliche Anpassung der Mietzinse eine Daueraufgabe darstellt.

Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise die Stadt Biel jüngst eine Mietfachstelle gegründet, welche die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger im Wesentlichen unterstützt bei der

- Anpassung **und Durchsetzung** der Mietzinse an den Referenzzinssatz
- Überprüfung und Anfechtung von Anfangsmietzinse
- Mietzinshinterlegung bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen Mietzins und Mietobjekt

Die erwähnten Gemeinden finanzieren ihre diesbezüglichen Sonderaufwendungen über die kantonalen Fallpauschalen, was im Effekt dazu führt, dass andere im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmende Aufgaben vernachlässigt werden müssen und dadurch negative Kostenfolgen nicht ausgeschlossen werden können.

Es liegt im unmittelbaren Interesse des Kantons und aller Gemeinden, dass das vorhandene mietrechtliche Potential im Bereich der Sozialhilfe umfassend ausgeschöpft wird. Deshalb wird der Kanton aufgefordert, sich an der Mietfachstelle in Biel sowie an ähnlichen Projekten (s. Beispiel Köniz) bis höchstens zum Umfang der erzielten Kosteneinsparungen zu beteiligen. Damit kann sichergestellt werden, dass der Kanton einerseits kein finanzielles Risiko eingeht und er andererseits die gemachten Erfahrungen auswerten und im Sinne des eingangs erwähnten Postulates für den gesamten Kanton nutzbar machen kann.

Begründung der Dringlichkeit: Die erwähnten Projekte wurden vor kurzem angegangen oder werden demnächst umgesetzt. Wichtige Erkenntnisse können verloren gehen, wenn der Kanton erst später in die Evaluation einsteigt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion Müller (M 027-2014), auf die sich die Motionäre beziehen, wurde im Januar 2014 eingereicht und in der Herbstsession 2014 vom Grossen Rat als Postulat überwiesen. Die Umsetzung des überwiesenen Postulats ist weit vorangeschritten. Die rechtlichen Anpassungen sind in die bereits angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten eingeflossen.

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat stellte im Herbst 2014 in Aussicht, zu prüfen, ob eine verbindliche und systematische Verpflichtung der Sozialdienste, die Anpassung an sinkende Referenzzinssätze bei den Klienten durchzusetzen, sinnvoll sei. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) werde die Erfahrungen aus dem Projekt Mietfachstelle Biel beobachten und begleiten (vgl. Antwort des Regierungsrats zur Motion Müller M 027-2014). Ein Jahr später sind die konzeptuellen Weichen für die Umsetzung in dieser Frage gestellt und die GEF sieht vor, die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Mietverhältnisse künftig regelmässig überprüft werden müssen.

Es war in der Tat vorgesehen, das Projekt „Mietfachstelle Biel für Sozialhilfebeziehende“ zu begleiten und auszuwerten. Der Start des Projektes in Biel verzögerte sich und die erforderlichen Grundlagen konnten der GEF nicht unterbreitet werden. Deshalb hat sich die GEF entschieden, auf die Erfahrungen anderer Gemeinden zurückzugreifen. Deren wertvolle Rückmeldungen waren denn auch sehr nützlich für die Erarbeitung des für die Umsetzung erforderlichen Konzepts.

Zu Ziffer 2

Die Motionäre verlangen die Mitfinanzierung der Bieler Mietfachstelle oder ähnlicher Projekte im Lastenausgleich Sozialhilfe, soweit Mietzinseinsparungen erzielt werden können. Damit schlagen die Motionäre grundsätzlich ein Modell vor, das für die Sozialdienste einen zusätzlichen Anreiz schaffen würde. Dieser würde sich allerdings punktuell und eher zufällig auf die Anstrengungen der Sozialdienste in diesem Bereich konzentrieren. Es würden sich entsprechend zentrale Abgrenzungsfragen stellen.

Zu den Kernaufgaben der Sozialdienste gehört unter anderem auch die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.¹ Dazu gehört auch die Verpflichtung, einerseits das Subsidiaritätsprinzip² zu beachten und andererseits die langfristig kostengünstigste Variante anzuwenden.³ Anstrengungen, die Klientinnen und Klienten bei der Durchsetzung von rechtlich zustehenden Mietzinsanpassungen zu unterstützen und damit die Kosten in der Sozialhilfe zu senken bzw. möglichst tief zu halten, gehören somit grundsätzlich bereits gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen zum Aufgabenbereich der Sozialdienste. Somit würde ein Anreizsystem geschaffen, welches die Sozialdienste für Anstrengungen in einem Bereich belohnt, welcher bereits jetzt zu ihren Aufgaben gehört.

Beim vorgeschlagenen Anreizmodell ist zudem unklar, mit welchem Aufwand die Einsparungen ausgewiesen und kontrolliert werden könnten. Sowohl den Sozialdiensten bei der Erhebung der Einsparungen wie auch dem Kanton bei der Berechnung der Beteiligung entstünde ein erheblicher zusätzlicher administrativer Aufwand, der sich letztlich nur lohnen würde, wenn ein grosses Einsparpotential erzielt wird. Die Erfahrung verschiedener Sozialdienste zeigt, dass dies nicht immer der Fall ist.

Ziffer 3

Aufgrund der Rückmeldungen der angefragten Sozialdienste werden Massnahmen und Bestimmungen angestrebt, die die Heterogenität im Kanton Bern berücksichtigen. Die Sozialdienste sollen grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen.

¹ Art.19 Abs. 1 bst. b Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11. Juni 2001 BSG 860.1

² Art. 9 Abs. 2 SHG

³ Art. 31 Abs.2 bst. d SHG

Eine Verpflichtung zur flächendeckenden Durchsetzung widerspricht jedoch dem Individualisierungsgrundsatz⁴ und ist auch rechtlich nicht umsetzbar. Wie in der Beantwortung der als Postulat überwiesenen Motion 027-2014 ausgeführt, besteht kein Rechtsverhältnis zwischen Sozialdienst und Vermieterschaft. Somit können die Sozialdienste nicht direkt an die Vermieterschaft gelangen. Anpassungen können nur durch die Mieterschaft beantragt und erwirkt werden. Dem Sozialdienst kommt hierbei eine unterstützende Funktion zu.

Zur Entlastung der Gemeinden soll im künftigen Recht verankert werden, dass mögliche Anwaltskosten zur Vertretung vor dem Mietgericht dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können.

Fazit

Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion 027-2104 ist weit fortgeschritten, Rückmeldungen der angefragten Sozialdienste sind berücksichtigt und die Anpassungen in der Gesetzgebung sind in Vorbereitung. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass sich eine vertiefte Begleitung des Projektes der Mietfachstelle Biel erübrigt.

Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

⁴ Art. 25 SHG

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 157-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.572

Eingereicht am: 01.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) (Sprecher/in)
Mühlheim (Bern, glp)
Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 1401/2015 vom 25. November 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Annahme



Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vorgaben der Umsetzung zur Entrichtung von Sozialhilfeleistungen wie folgt zu ändern:

1. Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger dürfen nur noch in den fünf günstigsten Krankenkassen versichert werden.
2. Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger sind bei der Wahl ihrer Krankenkasse zu verpflichten, sich im Hausarzt- oder HMO-Modell zu versichern.
3. Die Wahlfranchisen sind bei gesundheitlich angeschlagenen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern nicht hoch, aber bei gesunden auch nicht tief anzusetzen. Es sind dazu Regeln zu definieren, welche die Umsetzung erleichtern.

Begründung:

Bekanntlich sind die Ausgaben in der Sozialhilfe stark im Fokus, da die Ausgaben sehr hoch und steigend sind. In letzter Zeit wurden Kürzungen direkt bei den Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern gemacht. Solche Massnahmen treffen Betroffene immer hart. Es müssen deshalb unbedingt auch Faktoren und Kriterien in Betracht gezogen werden, welche die Betroffenen nicht direkt treffen. Krankenkassenprämien sind ein solches Beispiel. Die Grundversicherungsleistungen müssen von jedem Anbieter gleich angeboten werden. Deshalb muss für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger eine der fünf günstigsten Krankenkassen gewählt werden (vorher bereits die 10 günstigsten).

Hausarztmodelle sind auch bei Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, ein sehr beliebtes und gefragtes Modell, da damit zwischen 5 bis 20 Prozent der Prämien eingespart werden können. Es spricht nichts dagegen, dies für alle Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger zwingend einzuführen.

Wenn die Franchisen dem Gesundheitszustand der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger angepasst sind, lässt sich die Kostenbeteiligung besser einkalkulieren, und bei Gesunden können durch eine hohe Franchise Prämien gespart werden.

Begründung der Dringlichkeit: Das SHG soll bekanntlich nach der Teilrevision, die im Moment in Vernehmlassung ist, durch eine zweite Totalrevision per 1.7.2018 überarbeitet werden. Diese Änderungen sollen dort, wenn nötig, einfließen können. Einsparungen dürfen ab dem nächstmöglichen Termin nicht verpasst werden!

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Kanton Bern existieren bereits zum heutigen Zeitpunkt Vorgaben bezüglich der zu vergütenden Prämienhöhe von sozialhilfebeziehenden Personen. Dabei wird ein sogenannter Maximalbetrag definiert. Referenz für den Maximalbetrag stellt gemäss Art. 8h Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die Prämienhöhe des zehnt-billigsten Versicherers bei tiefster Franchise dar. Mit der aktuellen Regelung sind mehrere Varianten zur Einhaltung des Maximalbetrages möglich: Die Versicherung bei einem der zehn günstigsten Anbieter des Standardmodells bei tiefster Franchise, in einem alternativen Versicherungsmodell (so zum Beispiel Hausarzt- oder HMO-Modell) und/oder mit Wahlfranchise. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im Grundsatz die Anliegen der Motion umgesetzt werden können – sich die Ziffer zwei allerdings nicht für alle Sozialhilfebeziehenden eignet und auch nicht bei allen kostensparend wäre.

Zu Ziffer 1:

Eine Reduktion des Maximalbetrages (von der Prämienhöhe des zehntgünstigsten Versicherers auf die Prämienhöhe des fünftgünstigsten Versicherers) hat zur Folge, dass die Auswahl der Versicherer im Standardmodell bei tiefster Franchise reduziert wird. Damit wird der Anreiz verstärkt, Sozialhilfebeziehende nicht nur im Standardmodell und mit ordentlicher Franchise zu versichern, sondern wo es sinnvoll ist, auch höhere Franchisen und alternative Versicherungsmodelle zu berücksichtigen. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme der Ziffer 1 als Motion.

Zu Ziffer 2:

Alternative Versicherungsmodelle sind an Bedingungen geknüpft. Beim HMO- oder Hausarzt-Modell beispielsweise wird auf die freie Arztwahl verzichtet. Sozialdienste berichten von der Erfahrung, dass bei Klientinnen und Klienten, welche vergessen oder nicht richtig verstehen, welche Konsequenzen mit einem Verstoß gegen die Bedingungen des Versicherungsmodells einhergehen, hohe Kosten und ein grosser administrativer Aufwand entstehen. Beides widerspricht dem Anliegen eines sparsamen Umgangs mit Ressourcen. Die Versicherung in einem alternativen Versicherungsmodell macht in der Konsequenz nur in denjenigen Fällen Sinn, in denen vermutungsgemäss die versicherte Person fähig ist, die Bedingungen des Modells einzuhalten. Das heisst, eine generelle Umsetzung der Ziffer zwei für alle Sozialhilfebeziehenden ist nicht sinnvoll. Es braucht auch hier Überlegungen zu Umsetzungsregeln, wie sie die Motionärin im Zusammenhang mit Ziffer 3 fordert. In Anbetracht dieser noch vorzunehmenden Abklärungen empfiehlt der Regierungsrat die Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.

Zu Ziffer 3:

Mit einer Wahlfranchise kann die Senkung der Prämienhöhe erreicht werden. Eine Kosteneinsparung ist hierbei vor allem bei Personen ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen möglich, in dem eine hohe Franchise gewählt wird. Für Personen, welche viele Leistungen des Gesundheitswesens in Anspruch nehmen, ist eine hohe Franchise nicht sinnvoll. Die Risikoeinschätzung durch die Sozialarbeitenden ist deshalb sehr wichtig. Die Motion verlangt zu recht die Definition von Regeln, welche die Umsetzung erleichtern. Der Regierungsrat empfiehlt die Annahme der Ziffer 3.

Der Regierungsrat kann sich für die Umsetzung eine Variante vorstellen, in welcher wie bisher die Regulierung der Kosten über einen Maximalbetrag geschieht. Die Festlegung des Referenzbetrages soll jedoch unter Berücksichtigung der in der Motion aufgezeigten Vorgaben und Möglichkeiten stattfinden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 275-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1101

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1559/2015 vom 16. Dezember 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die revidierten SKOS-Richtlinien vom 21. September 2015 bis spätestens am 31. März 2016 im ganzen Kanton umzusetzen.

Begründung:

Die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren haben an der zweiten Sozialkonferenz vom 21. September 2015 die geänderten SKOS-Richtlinien verabschiedet und sie den Kantonen per 1. Januar 2016 zur Umsetzung empfohlen. Damit sollte den Kantonen ein angemessener Zeitraum verbleiben, um die Änderungen auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen oder zumindest den entsprechenden Prozess aufzugleisen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Der Grundbedarf wird bei Haushalten ab 6 Personen um 76 Franken pro Person/Monat reduziert.
- Die Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahren mit eigenem Haushalt werden von heute 986 Franken um 20 Prozent auf 789 Franken reduziert.
- Die Sanktionsmöglichkeiten werden in schwerwiegenden Fällen auf 30 Prozent erhöht. Für die Kürzung des Grundbedarfs besteht eine Bandbreite von 5 bis 30 Prozent.

- Mit der Integrationszulage (IZU) werden Leistungen anerkannt, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen. Die Minimale Integrationszulage (MIZ) wird abgeschafft.

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen muss rasch erfolgen, da die öffentliche Meinung in Bezug auf die Sozialhilfe immer misstrauischer und kritischer wird, dies besonders in Bezug auf Grossfamilien, für die es in einigen Kantonen «rentabler» ist, von der Sozialhilfe zu leben, anstatt zu arbeiten.

Sogar der Waadtländer SP-Staatsrat Pierre-Yves Maillard hat dies am 18. April 2015 in einem Interview mit der Zeitung *24 Heures* kritisch betrachtet, was klar zeigt, dass die dringende Anpassung der SKOS-Richtlinien nicht nur ein Wahlthema der bürgerlichen Parteien, sondern sehr wohl eine Realität ist.

Begründung der Dringlichkeit: Falls gesetzliche Bestimmungen angepasst werden müssen, muss diese Motion im Grossen Rat rasch behandelt werden, damit sie innert nützlicher Frist in Kraft treten können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, die revidierten SKOS-Richtlinien vom 21. September 2015 bis spätestens am 31. März 2016 im ganzen Kanton umzusetzen.

Der Regierungsrat ist sich sowohl der Brisanz der Themen wie auch der Notwendigkeit der SKOS-Anpassungen bewusst. Wesentliche Inhalte der Revision der SKOS-Richtlinien hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereits im Voraus in der Vorlage der geplanten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgeschlagen. Im Zusammenhang mit der Verschiebung der Teilrevision des SHG hat sich der Regierungsrat gleichzeitig dafür ausgesprochen, die revidierten SKOS-Richtlinien möglichst rasch auf Verordnungsebene umzusetzen. Er hat sich damit bereits zur durch den Motionär beabsichtigten Stossrichtung bekannt.

Die Herabsetzung des Grundbedarfs für Haushalte ab 6 Personen, die Anpassung der Ansätze bei den jungen Erwachsenen, die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten wie auch die Anpassungen bei den Integrationszulagen sollen daher schnellstmöglich umgesetzt werden. Diese Anpassungen bedingen jedoch eine Revision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV). Selbst wenn die für eine solche Revision erforderlichen Schritte abgekürzt werden – Konsultations- und Mitberichtsverfahren – ist eine Umsetzung auf Ende März 2016 nicht zu realisieren. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, die SHV-Revision spätestens per 1. Mai 2016 in Kraft zu setzen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 158-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.573

Eingereicht am: 01.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
Rudin (Lyss, glp)
Güntensperger (Biel, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 1324/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffern 1, 2c, 2d, 2e Annahme als Postulat
Ziffer 2a Annahme und Abschreibung
Ziffer 2b Ablehnung
Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d Annahme als Postulat



Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Bonus-Malus-System ist zu überarbeiten.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 2.a. Die Vollzugsstandards sollen im ganzen Kanton gleich sein im Bereich der lastenausgleichsberechtigten Leistungen.
- 2.b. Eine Ausklammerung der situationsbedingten Leistungen aus dem Lastenausgleich ist zu prüfen.
- 2.c. Der Bonus ist abzuschaffen.
- 2.d. Der Malus soll ab 20 Prozent negativer Abweichung Wirkung entfalten.
- 2.e. Der Malus soll linear und nicht sprunghaft ansteigen.

3. Der Vollzug des SHG in den Sozialdiensten ist durch ein unabhängiges Sozialrevisorat zu kontrollieren.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 4.a. Jeder Sozialdienst soll innerhalb von 10 Jahren mindestens einmal revidiert werden.
- 4.b. Das zu schaffende Sozialrevisorat soll von der GEF, den Sozialbehörden und Sozialdiensten unabhängig sein.
- 4.c. Die Kosten des Sozialrevisorats sind dem Lastenausgleich anzurechnen.
- 4.d. Das Sozialrevisorat soll nicht nur das rechtmässige Handeln überprüfen, sondern auch einen qualitativen Bericht mit Empfehlungen zuhanden der Sozialbehörde verfassen.

Begründung:

1. Das Bonus-Malus-System wirkt insbesondere systemverbessernd, da es zu Strukturüberarbeitungen führt. Es hat jedoch noch gewisse Mängel. Deshalb soll es nicht abgeschafft, sondern verbessert werden.
- 2.a. Die Probleme in der Sozialhilfe liegen weniger im Bereich der definierten Leistungen, als im Bereich des Vollzugs auf der Ebene der Sozialdienste. Dies belegen die unterschiedlichen Zahlen der einzelnen Sozialdienste eindrücklich.
- 2.b. Die situationsbedingten Leistungen gehören nicht zum sozialen Existenzminimum. Eine Anrechnung im Lastenausgleich setzt falsche Anreize für die Sozialbehörden.
- 2.c. Es ist nicht einzusehen, wieso gute Verwaltungsführung zu einer Bonuszahlung führen soll. Sie sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Der Bonus setzt aber einen gefährlichen Anreiz für nicht gesetzeskonformes Handeln gegenüber den Bürgern und verführt die Politik dazu, sich mittels Boni politisch kurzfristig zu profilieren, unter Umständen zu Lasten langfristiger sozialpolitischer Ziele.
- 2.d. Es ist nicht einzusehen, wieso der Malus erst bei einer Abweichung von 30 Prozent wirken soll, wenn sich angeblich 80 Prozent der Kosten wissenschaftlich gesehen nicht beeinflussen lassen.
- 2.e. Schwelleneffekte sind immer äusserst schädlich. Schwelleneffekte in diesem Ausmass laden geradezu dazu ein, mit Tricks unter die Malusschwelle zu kommen. Mit 29,9 kommt man mit dem Schreckend davon, mit 30 Prozent steht man am Pranger und muss zahlen. Insgesamt ist der Malus in seiner heutigen Form schlecht konstruiert, weil seine Bezugsgrössen fragwürdig sind und die negativen ökonomischen Anreize zu schwach ausgestaltet sind.
3. Die Bonus-Malus-Statistik und andere Kostenstatistiken haben eindrücklich aufgezeigt, dass es im Kanton Bern ein Vollzugsproblem gibt. Dies zeigen auch Zahlen von Gemeinden wie z. B. Biel und Lyss. Ein unabhängiges Sozialrevisorat kann hier Abhilfe schaffen.
- 4.a. In jeder Branche ist es heutzutage ausser bei Kleinstfirmen üblich, dass die Jahresrechnung extern revidiert wird. Sogar die kleinen Sozialdienste gleichen grossen KMU, die grossen Sozialdienste Bern und Biel sind Grossbetriebe.

- 4.b. Es ist durchaus denkbar, dass die Sozialrevisoren bei ihrer Tätigkeit auch die GEF, die Sozialbehörde oder die Sozialdienstleitung kritisieren müssen. Deshalb brauchen sie eine starke unabhängige Stellung, wie sie z. B. das kantonale Finanzinspektorat hat.
- 4.c. Der Nutzen der Sozialrevisoren kommt allen Gemeinden und dem ganzen Kanton zugute. Deshalb müssen sie dem Lastenausgleich belastet werden.
- 4.d. Die Sozialrevisoren sollen nicht nur die Zahlen kontrollieren, sondern im Stil von Beratern auch qualitative Empfehlungen zuhanden der Sozialdienste und der Sozialbehörden verfassen, um die Leistungen qualitativ zu verbessern. Vor allem kleine Gemeinden und kleine Sozialdienste verfügen oft nur über ein begrenztes Knowhow, um ihre Prozesse zu optimieren. Schlussendlich sollen die Sozialdienste hilfsbedürftigen Menschen helfen, möglichst autonom zu leben.

Begründung der Dringlichkeit: Die SHG-Revision ist bereits in vollem Gange.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre fordern, das Bonus-Malus-System zu überarbeiten, einen Ausschluss der Situationsbedingten Leistungen (SIL) aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu prüfen sowie ein unabhängiges Sozialrevisorat einzurichten. In einem thematisch ähnlichen Zusammenhang stehen die in der Junisession 2015 überwiesene Motion 278-2014 (Müller FDP Bern) sowie die Motion 075-2015 (Krähenbühl SVP Unterlangenegg), die in der Novembersession 2015 behandelt wurde. Beide Motionen hinterfragen ebenfalls Ausgleichsmechanismen zwischen Kanton und Gemeinden sowie das Bonus-Malus-System als solches. Alle diese Forderungen sind in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten und zu bearbeiten.

In den Ziffern 1, 2c, 2d und 2e fordern die Motionäre, das Bonus-Malus-System sei zu überarbeiten. Insbesondere sollen Boni abgeschafft werden, Mali sollen bereits ab 20 Prozent negativer Abweichung Wirkung entfalten und Mali sollen linear und nicht sprunghaft ansteigen. Das erstmals im Jahr 2014 umgesetzte Bonus-Malus-System in der wirtschaftlichen Hilfe hat sich aus der Kostensicht bewährt: Die Kosten in der wirtschaftlichen Hilfe blieben im Jahr 2013 stabil und sind im Jahr 2014 gesunken (um ca. Fr. 5 Mio. resp. 1.15%). Zudem weisen 85% der 13 Sozialdienste, die in der Bonus-Malus-Berechnung 2012-2013 am schlechtesten abgeschnitten haben, im Jahr 2014 sinkende Kosten auf. Von den übrigen Sozialdiensten weisen „lediglich“ 51% sinkende Kosten auf. Dennoch wurde Ziffer 2 der Motion 278-2014 (Müller FDP Bern) als Motion überwiesen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion wird der Regierungsrat dem Grossen Rat bezüglich Lastenausgleich Sozialhilfe Vorschläge unterbreiten, die zusätzliche Anreize für die Gemeinden beinhalten. In diesem Zusammenhang wird eine Überarbeitung des Bonus-Malus-Systems geprüft werden resp. soll allenfalls eine Alternative vorgeschlagen werden. Die vorliegenden Forderungen nach Abschaffung der Boni und einer anderer Ausgestaltung der Berechnungsmodalitäten werden in diesem Prozess thematisiert werden. Die Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sollen entsprechend als Postulat überwiesen werden.

In Ziffer 2a der Motion wird gefordert, dass die Vollzugsstandards im ganzen Kanton im Bereich der lastenausgleichsberechtigten Leistungen gleich sein sollen. Die 68 Sozialdienste im Kanton Bern verfügen naturgemäss über einen gewissen Ermessensspielraum, da nicht jeder Einzelfall

abstrakt geregelt werden kann. Die lastenausgleichsberechtigten Leistungen der individuellen Sozialhilfe werden im Kanton Bern jedoch über ein ausdifferenziertes Regelwerk definiert. Das Sozialhilfegesetz SHG und die Sozialhilfeverordnung SHV regeln den Vollzug der Sozialhilfe. Mit dem Handbuch zur Sozialhilfe wurde eine weitere Vereinheitlichung erreicht. Dieses Handbuch wurde mittlerweile in über 90% der Sozialdienste für verbindlich erklärt. Das Bonus-Malus-System zwingt die Sozialdienste und Gemeinden noch stärker darauf zu achten, dass kostengünstigste Lösungen gewählt werden. Die in letzter Zeit eingeführten Regelungen und Instrumente haben somit zur Konsequenz, dass der Vollzug künftig noch einheitlicher wird. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat entsprechend, Annahme und gleichzeitige Abschreibung dieser Motionsforderung.

In Ziffer 2b wird eine grundsätzliche Frage der (finanziellen) Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden angesprochen: Es soll geprüft werden, ob die SIL aus dem Lastenausgleich ausgeklammert werden sollen. Das Volumen der über den Lastenausgleich finanzierten SIL betrug im Jahr 2014 bei einer umfassenden Betrachtung ca. CHF 120 Mio. vor Lastenausgleich (CHF 40 Mio. „übrige SIL“ und CHF 80 Mio. einvernehmliche Platzierungen und ambulante Massnahmen). Bei einer Kommunalisierung der SIL würde eine Aufgabenverschiebung zwischen Gemeinden und Kanton erfolgen. Zudem würden sich die Belastungen der Gemeinden verschieben, was eine horizontale Lastenverschiebung zur Folge hätte. Inhaltlich sind bei den SIL „zwingende“ SIL wie z.B. Fahrkosten zum Arbeitsort sowie „nicht zwingende“ SIL wie z.B. Mitgliederbeiträge eines Turnvereins zu unterscheiden. Wenn die Ausrichtung und Regelung der SIL den Gemeinden überlassen würde, würden die Sozialhilfebeziehenden je nach Gemeinde unterschiedlich unterstützt, insbesondere bei den nicht zwingenden SIL. Insofern würde eine Ausklammerung der SIL aus dem Lastenausgleich eine weniger hohe Standardisierung des Vollzugs der Sozialhilfe bedeuten und der Forderung 2a der Motionäre widersprechen. Insbesondere für kleinere Gemeinden können einzelne teure „einvernehmliche“ (freiwillige) Platzierungen, die auch unter SIL fallen, zur Folge haben, dass für die Gemeinde sehr hohe Kosten anfallen. Dies könnte „einen negativen Standortwettbewerb“ der Gemeinden bezüglich Sozialhilfeleistungen mit sich bringen. Neben diesen unerwünschten Konsequenzen ist zu bemerken, dass der Ermessensspielraum bei der Ausrichtung von SIL in letzter Zeit verringert wurde: Das Bonus-Malus-System (oder ein noch zu definierendes alternatives Instrument) zwingt die Sozialdienste bei der Ausrichtung von SIL noch stärker auf Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit zu achten. Zudem wurden die wichtigsten SIL im Ermessen der Sozialdienste im Rahmen der Direktionsverordnung SIL per 1. Oktober 2015 plafoniert. Daher beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die SIL weiterhin über den Lastenausgleich abzurechnen und somit diese Ziffer abzulehnen.

In den Ziffern 3 sowie 4a bis 4d wird die Einsetzung eines unabhängigen Sozialinspektorates gefordert. Ein separates, organisatorisch unabhängiges Sozialrevisorat, das die Arbeit der Sozialdienste / Gemeinden prüft, wäre ein Novum, welches in anderen Vollzugsbereichen so nicht existiert. Bis anhin beaufsichtigen die Sozialbehörden die Arbeit der Sozialdienste und prüfen einzelne Dossiers. Zusätzlich werden die Lastenausgleichsabrechnungen der Gemeinden / Sozialdienste durch das Kant. Sozialamt revidiert. Im Rahmen dieser Revisionen werden punktuell auch Dossierkontrollen vor Ort durchgeführt (finanziell und inhaltlich). Bei ca. 33'000 Sozialhilfedossiers sind diese Kontrollen aus Ressourcengründen nicht flächendeckend möglich. Eine Verstärkung dieser finanziellen und inhaltlichen Kontrollen durch ein unabhängiges Sozialinspektorat ist zu prüfen. Die Kosten dieses unabhängigen Sozialrevisorates sollten sinnvollerweise dem

Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können, da auch mögliche Einsparungen via Lastenausgleich Sozialhilfe den Gemeinden sowie dem Kanton zu Gute kommen würden. Der Regierungsrat ist bereit, die Forderungen der Ziffern 3 sowie 4a bis 4d als Postulat entgegenzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 162-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.579

Eingereicht am: 01.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Studer (Niederscherli, SVP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 1445/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Nötige zu unternehmen, damit die Verabreichung von Psychopharmaka an Kinder und Jugendliche drastisch reduziert wird
2. wissenschaftlich zu untersuchen, bei welchen pädagogischen Massnahmen und Methoden die Kinder und Jugendlichen weniger auf diese Medikamente angewiesen sind

Begründung:

«E Chlapf zur rächte Zyt het no niemerem gschadet» – Wer heute noch dieses nicht problemlösende Rezept vertritt, das auch schwerwiegende Auswirkungen haben kann, wird in der pädagogischen Arbeit geächtet.

Wer nun glaubt, dass damit die Gewalt an Kindern und Jugendlichen als Ganzes gesehen seltener geworden ist, täuscht sich. Die Gewaltmethode hat sich nur verändert, von der schnellen, direkten zur langsamen, «kalten» Gewalt.

Mit tonnenweise Ritalin und anderen Psychopharmaka werden heute in der Schweiz 35 000 Kinder und Jugendliche zurechtgebogen, gestutzt, stillgehalten und somit ihrer Integrität und Einzigartigkeit beraubt. Das ist Gewalt und Ausbeutung.

Das unbesorgte, kreative, kindliche Gemüt wird für eine materialistische Einheitswelt mit Pisa-Normen, Bildungsstandards und Konsumsucht eliminiert. Diese Kinder und jungen Menschen werden an die Pharma- und Unterhaltungsindustrie verdingt, die damit Milliarden Gewinne einstreicht.

Mit einem noch nie dagewesenen finanziellen Aufwand wird heute der so genannte Kinderschutz organisiert und z. T. verwirklicht. Doch es wird noch einige Zeit dauern, bis Heute Gestern ist und der entstandene Schaden in seiner ganzen Tragweite ans Tageslicht kommt. Und dann werden sich alle die Augen reiben und fragen, wie so etwas passieren konnte. Wollen wir diese Welt?

Begründung der Dringlichkeit: Kindern und Jugendlichen werden immer mehr Psychopharmaka verabreicht. Damit werden keine Probleme gelöst, nur Symptome bekämpft. Es braucht schnell Alternativen, denn der Konsum von Psychopharmaka kann u. a. den Einstieg in harte Drogen begünstigen.

Antwort des Regierungsrates

In den letzten Jahren wird die Diagnose ADHS in der Schweiz immer häufiger gestellt. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in der Schweiz 2012 mit Methylphenidat (Ritaline) behandelt wurden, wird auf 1 bis 2% geschätzt, bei einer angenommenen Prävalenz des ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) von 3 bis 5%. Die Auswertung der Leistungsdaten von drei Schweizer Krankenversicherungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ergab, dass der Bezugsanteil unter den 0 bis 18-Jährigen zwischen 2005 und 2008 um fast 40% gestiegen ist. Diese Situation hat 2009 im Nationalrat zu einer Diskussion und drei Postulaten geführt. Der Bundesrat beantragte die Annahme aller drei Postulate und hielt am 22. Mai 2013 fest, dass er bereit sei, „die Anliegen der drei Postulate zu verbinden sowie einen alle drei Postulate umfassenden Bericht zu verfassen“.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellte letztes Jahr diesen Bericht zu leistungssteigernden Arzneimitteln zuhanden des Bundesrates, welcher von diesem am 19. November 2014 verabschiedet wurde. Aus dem Bericht, welcher seinerseits auf einem separaten Expertenbericht über die Bedeutung, Anwendung und Auswirkungen leistungssteigernder Medikamente vom 20. Mai 2014 basiert, geht hervor, dass Kinder und Jugendliche mit Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADHS) in der Schweiz eine angemessene, den Behandlungsempfehlungen entsprechende medizinische Betreuung erhalten.

Gemäss dem Bericht des BAG besteht kein Anlass zur Vermutung, dass Methylphenidat zu oft eingesetzt wird. Es gibt zwar Anhaltspunkte dafür, dass die Häufigkeit von ADHS bei Kindern und Jugendlichen zum Beispiel aufgrund der veränderten Umweltbedingungen zunimmt, aber es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schwere von ADHS zunimmt. Der Anstieg der Verschreibungen von methylphenidathaltigen Arzneimitteln ist in diesem Zusammenhang auf eine bessere medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zurückzuführen. Hingegen gibt es keine eindeutigen Indizien dafür, dass die zunehmende Verschreibung von methylphenidathaltigen Arzneimitteln auf eine wachsende Anzahl an spezialisierten Ärztinnen und Ärzten

zurückgeht. Mit der zunehmenden Verschreibung von methylphenidathaltigen Arzneimitteln werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse umgesetzt, welche kurz- und langfristig positive Wirkungen der Medikation auf Kinder und Jugendliche mit ADHS belegen. Mit der Medikation von Kindern und Jugendlichen mit ADHS ist zudem in der Regel eine bessere psychische Betreuung verbunden. Medikation und Psychotherapie werden nicht als konkurrierende, sondern als einander ergänzende Behandlungen eingesetzt. Somit besteht für den Kanton kein Anlass, auf eine Reduktion der Anwendung dieser Medikamente einzuwirken.

Wie der Bundesratsbericht erwähnt, empfiehlt Swissmedic den Einsatz von Methylphenidat nur dann, wenn sich verhaltens- und sozialtherapeutische Massnahmen als unzureichend erwiesen haben. Somit ist eine medikamentöse Behandlung immer zweite Wahl. Es besteht somit kein Anlass, wissenschaftlich zu untersuchen, ob medizinische Massnahmen durch pädagogische ersetzt werden können. Der Bundesrat kommt in seinem Bericht in Bezug auf die therapeutische Anwendung von methylphenidathaltigen Arzneimitteln zum Schluss, dass die Entwicklung der Anzahl Verschreibungen weiter zu beobachten ist (Auftrag an BAG), um frühzeitig Massnahmen ergreifen zu können, wenn sich negative Trends bei den Verschreibungen abzeichnen sollten. Des Weiteren sollten Massnahmen im Bereich der Behandlungsqualität geprüft werden (Auftrag BAG). So sollten zum Beispiel Projekte im Bereich der Qualitätssicherung (Datenbank für Kinderheilkunde) auf ihre Möglichkeiten in Bezug auf die therapeutische Anwendung von methylphenidathaltigen Arzneimitteln hin verfolgt werden.

Der Bundesrat folgert ausserdem, dass der Umgang mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in verschiedenen Gesetzen (BetmG, HMG, etc.) umfassend geregelt ist. Sowohl das Heilmittelgesetz als auch das Betäubungsmittelgesetz regeln die Sorgfaltspflicht der Medizinalpersonen bei der Verwendung von betäubungsmittelhaltigen Arzneimitteln und stellen die Verletzung derselben wie auch den Missbrauch betäubungsmittelhaltiger Arzneimittel unter Strafe. Es bestehe daher aktuell kein weiterer Regulierungsbedarf in Bezug auf Neuroenhancements. In Anbetracht dieser Sachlage besteht auf kantonaler Ebene aktuell kein Handlungsbedarf. Der Kanton hat zudem keine gesetzlichen Kompetenzen zu überprüfen, ob sich die Ärztinnen und Ärzte an die Empfehlungen von Swissmedic halten.

Der RR empfiehlt die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 282-2015
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1109

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Etter (Treiten, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1571/2015 vom 16. Dezember 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Urteil Bundesverwaltungsgericht im Streit um die Tarife für die ambulanten Leistungen

Der Regierungsrat wird gebeten, über folgende Angelegenheit des Kantons Bericht zu erstatten:

1. Welche Haltung nimmt der Regierungsrat zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ein? Wie wird diese kommuniziert?
2. Kann der Regierungsrat die Begründung des Bundesgerichts nachvollziehen oder ist er der Auffassung, dass seine Berechnungsmethode für den Tarmed-Taxpunkt看rt richtig war? Bitte aufzeigen, was nicht richtig lief.
3. Steht das Bundesgerichtsurteil den Bemühungen zur verstärkten ambulanten Behandlung der Patienten in den Spitälern nicht diametral entgegen?
4. Hat nicht auch der Kanton entsprechend seinem Anteil an den Kosten zu viel bezahlt?
5. Warum müssen die Krankenkassen die zu viel verrechneten Prämien nicht den Versicherten zurückerstatten?
6. Aufzuzeigen, welche Massnahmen der Regierungsrat zur Sicherung eines ausgebauten ambulanten Angebots in Spitälern in Erwägung zieht.

7. Wie haben die GEF und die öffentlichen Spitäler in der Zwischenzeit auf das Urteil reagiert, und gedenkt der Regierungsrat das Urteil weiterzuziehen?
8. Warum sind nur die öffentlichen Spitäler von diesem Urteil betroffen? Haben die Privatspitäler andere Berechnungen?

Der Regierungsrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Finanzierung der ambulanten Behandlung für den Kanton Bern sichergestellt werden kann.

Begründung:

Es ist der Wille des Gesetzgebers (Bund und Kantone), dass die Spitäler ihre Patienten vermehrt ambulant statt stationär behandeln sollen. In den zurückliegenden Jahren wurden in dieser Hinsicht Fortschritte erzielt. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, den Tarmed-Taxpunktwert auf 86 Rappen zu senken und die Spitäler zur Rückzahlung der Differenz ab 1. Januar 2010 zu zwingen, dürfte weitreichende Folgen für die Spitäler haben. Der tiefere Tarif sowie die Rückzahlung von rund 120 Mio. Franken an die Krankenversicherungen werden die Spitäler zwingen, ihr ambulantes Angebot zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren, weil sie gemäss Spitalversorgungsgesetz das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten haben.

Der Regierungsrat hatte den Streit zwischen den Spitälern und den Krankenversicherern beigelegt und den Tarif auf 1.16 Franken festgelegt. Für das Bundesverwaltungsgericht ist der Tarif von 1.16 Franken zwar nachvollziehbar, jedoch seien in den Unterlagen die Berechnungen zu ungenügend.

Den öffentlichen Spitälern drohen jetzt eine Unterdeckung der ambulanten Kosten und Rückzahlungen in der Höhe von ca. 120 Mio. Franken, weil im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Spitäler zu hohe Tarife verlangt haben. Dieses Geld soll den Reserven der Krankenversicherungen zufließen und nicht direkt den Versicherten zukommen.

Begründung der Dringlichkeit: Den Spitäler drohen hohe Kosten und sie benötigen raschmöglichst eine Entscheidung.

Antwort des Regierungsrates

Mit Beschluss vom 28. März 2012 (RRB Nr. 483/2012) hat der Regierungsrat des Kantons Bern den TARMED-Taxpunktwert ab 1. Januar 2010 für die nach damaligem Sprachgebrauch öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler, Kliniken und Institutionen im Kanton Bern betriebswirtschaftlich bemessen auf CHF 1.16 festgesetzt. Mit Urteil vom 17. September 2015 (C-2380/2012) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerde der Versicherer gegen diesen Beschluss gutgeheissen und ihn aufgehoben. Zur Begründung führt das BVGer im Wesentlichen aus, dass die der betriebswirtschaftlichen Bemessung zugrunde gelegten Daten hinsichtlich Kosten für die Forschung und universitäre Lehre sowie für die Anlagenutzung qualitativ ungenügend seien und deshalb die effektiv angefallenen Kosten nicht zweifelsfrei ermittelt werden konnten. Das BVGer setzte sodann mittels Parallelisierung zur frei praktizierenden Ärzteschaft den Taxpunktwert ab 1. Januar 2010 reformatorisch auf CHF 0.86 fest. Die öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler, Kliniken und Institutionen im Kanton Bern haben folglich ab 1. Januar 2010 die Differenz zwischen dem in Rechnung gestellten provisorisch festgesetzten

Taxpunktwert von CHF 0.91 und dem nun rechtskräftigen Taxpunktwert von CHF 0.86 den Krankenversicherern zurückzuerstatten. Zu den im Postulat gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat erachtet es als positiv, dass das BVGer das Vorgehen des Kantons – die Ermittlung eines betriebswirtschaftlich bemessenen Taxpunkterts in Anlehnung an das Vorgehen im stationären Bereich – von der Stossrichtung her nicht beanstandet. Als ungenügend taxierte das BVGer lediglich die Qualität der verwendeten Daten im Bereich der Kosten für Forschung und universitäre Lehre sowie für Anlagenutzung.

Problematisch ist aus Sicht des Regierungsrats jedoch die vom BVGer vorgenommene unbesehene Parallelisierung mit der frei praktizierenden Ärzteschaft bzw. dass gemäss BVGer allfällige Mehrleistungen der Spitalambulatorien in der Tarifstruktur TARMED abzubilden und nicht über den Taxpunktwert auszugleichen sind. Dies ist zwar theoretisch durchaus richtig, aber angesichts der bisher gescheiterten Reformversuche wenig praxistauglich.

Eine besondere Kommunikation der Haltung des Regierungsrats ist nicht vorgesehen.

Zur Frage 3:

Die Anreizwirkung von Tarifen ist unbestritten. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass das Urteil des BVGer negative Auswirkungen auf die Bemühungen zur verstärkten ambulanten – an Stelle der stationären – Leistungserbringung haben kann.

Zur Frage 4:

Der Kanton Bern hat nicht entsprechend seinem Anteil an den Kosten zu viel bezahlt. Im Gegensatz zum stationären Bereich muss sich der Kanton gemäss Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung (KVG) im ambulanten Bereich nicht an der Finanzierung der Behandlungskosten beteiligen.

Zur Frage 5:

Die Frage der Rückerstattung ist interessant, fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrats. Folglich kann er sie auch nicht abschliessend beantworten. Aufgrund der entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben geht er davon aus, dass keine nachträgliche Korrekturmöglichkeit von festgesetzten und rechtskräftig genehmigten Prämien besteht.

Zur Frage 6:

Es ist primär Aufgabe der Leistungserbringer, die Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Das weitere Vorgehen in Bezug auf die Abgeltung ambulanter Leistungen in den Spitälern ist Sache der Tarifparteien (Versicherer und Leistungserbringer), vorliegend in erster Linie der Spitäler. Gemäss dem Verhandlungsprimat im KVG können sie Verhandlungen über den Taxpunktwert aufnehmen. Abgeschlossene Tarifverträge können sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einreichen oder bei einem Scheitern der Verhandlungen – unter Vorlage der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Beweisunterlagen – eine erneute Festsetzung beantragen. Der Regierungsrat könnte allfällige Massnahmen nur ergreifen, soweit er über entsprechende gesetzliche Grundlagen und finanzielle Mittel verfügt. Vorderhand ist aus Sicht des Regierungsrats jedoch kein Handlungsbedarf gegeben.

Zur Frage 7:

In der Zwischenzeit wurde und wird das Urteil vertieft analysiert und diskutiert. Wie bereits erwähnt, ist das weitere Vorgehen Sache der Tarifparteien. Gemäss Ziffer 10 der Erwägungen im Urteil ist eine Beschwerde an das Bundesgericht gegen dieses Urteil unzulässig (Artikel 83 Buchstabe r des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]), weshalb sich die Frage eines Weiterzugs nicht stellt.

Zur Frage 8:

Im Gegensatz zu den öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern, Kliniken und Institutionen im Kanton Bern konnten sich die restlichen Spitäler, namentlich die Mitglieder des Verbands der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) mit den Krankenversicherern vertraglich auf einen TARMED-Taxpunkt看 einigen. Sie sind deshalb vom Urteil nicht direkt betroffen.

Das Postulat fordert, dass der Regierungsrat in einem Bericht aufzeigen soll, wie die Finanzierung der ambulanten Behandlungen in den betroffenen Institutionen des Kantons Bern sichergestellt werden kann. Wie vorangehend dargelegt, insbesondere in der Antwort zur Frage 6, sieht der Regierungsrat vorderhand keinen Handlungsbedarf und somit keine Notwendigkeit für einen entsprechenden Bericht. Er wird aber die Situation im Auge behalten und ist bereit, bei Bedarf mit einem Bericht an den Grossen Rat zu gelangen. Er beantragt in diesem Sinne Annahme des Postulats und gleichzeitige Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 155-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.570

Eingereicht am: 01.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweismmen, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 1323/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Offenlegung sämtlicher Sponsoringaktivitäten der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern (RSZ)

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine detaillierte Auflistung der Sponsoringaktivitäten aller regionalen Spitalzentren (RSZ) im Kanton Bern zu erstellen. Folgende Punkte stellen dieses Anliegen sicher:

1. Alle Spitalzentren legen sämtliche Sponsoringaktivitäten offen – dazu gehören Sponsoring (Geld und geldwerte Leistungen), Mäzenatentum und Spenden.
2. Sponsoringverträge von öffentlichen Spitalgruppen sind offenzulegen. Die Offenlegung gibt Auskunft über die Höhe der Beiträge, die Vertragslänge und die inhaltlichen Grundlagen.
3. Künftig sind alle Sponsoringaktivitäten (Geldleistungen und geldwerte Leistungen, Mäzenatentum und Spenden) in den jeweiligen Jahresberichten transparent sichtbar zu machen.

Es wird punktweise abgestimmt.

Begründung:

Auf Grund der nicht zufriedenstellenden Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 095-2015 soll nun die nötige Transparenz in der Sache Sponsoring der RSZ erstellt werden.

Das sensible Thema der Kosten im Gesundheitswesen darf mit Blick auf den Bereich Sponsoring nicht mit der Begründung abgetan werden, dass die Kosten maximal 1 Promille ausmachen.

Die andauernde Medienpräsenz der Spitalzentren mit Aussagen, dass der knappe finanzielle Handlungsspielraum Einschränkungen für einzelne Spitalstandorte zur Folge hat, zwingt zur nötigen und dringenden Transparenz.

Immerhin handelt es sich um Steuergelder und Krankenkassenprämien, die von den Verwaltungsräten oder von den CEO als Sponsoringgelder bewilligt werden.

Die Spitalzentren sollen die Sponsoringziele deklarieren und begründen. Die Bereitstellung von Geld, Sachmitteln oder unentgeltlichen Dienstleistungen geben Auskunft über den Hintergrund

Die Erfolgskontrolle im Sponsoring ist sowohl inhaltlich als auch methodisch problematisch. Die geforderte Transparenz, die in den jeweiligen Jahresberichten sichtbar wird, verpflichtet die Regierung als Alleinaktionärin bei fragwürdigen Sponsoringtätigkeiten zu handeln.

Allenfalls bedingt es seitens der Regierung eine klare Regelung in dieser heiklen Angelegenheit.

Sponsoring ist ein Ausdruck von Unternehmensförderung oder einer «Spenderkultur».

Eine Publikation der Gelder gibt Auskunft über die «Verteilung» von Geldern innerhalb des Einzugsgebiets der RSZ.

Je nach Umsatz der RSZ kann es sich beim 1-Promille-Betrag bald einmal um hohe Beträge handeln.

Jährlich widerkehrende Beträge sollten vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Frage der Rechtfertigung von Sponsoringgeldern in den RSZ muss geklärt werden

Begründung der Dringlichkeit: Die Kosten im Gesundheitswesen sind derart sensibel, vor allem auf Grund der stetigen Erhöhungen von Krankenkassenprämien, dass diese Motion in aller Dringlichkeit behandelt werden sollte. Der Steuer- und Krankenkassenprämienzahler hat ein Recht auf diese Auskunft.

Antwort des Regierungsrates

Seit 2012 werden sämtliche Spitäler, die sich auf der Spitalliste befinden, unabhängig von ihrer Rechtsform und Trägerschaft identisch finanziert. Ein Fokus auf die Regionalen Spitalzentren macht vor diesem Hintergrund wenig Sinn. Die Antwort des Regierungsrats bezieht sich folglich auf alle Listenspitäler.

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 095-2015 „Transparente Auflistung sämtlicher Gelder von Spitälern, die als Sponsoring vergeben werden“ ausgeführt hat, liegt es in der Entscheidungskompetenz und im Ermessen der Unternehmen, ob und wie sie als Sponsoren auftreten wollen. Dazu kommt, dass die Aussage, wonach es sich bei den Geldern, die für Sponsoring ausgegeben werden, um Steuergelder und Gelder der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung handle, insofern zu relativieren ist, als die Spitäler auch aus den Zusatzversicherungen und – in geringerem Ausmass – aus der Behandlung von Selbstzahlern Erträge erzielen. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 095-2015 festgehalten, sind die Sponsoringaktivitäten – soweit überhaupt solche verfolgt werden – marginal. So gab beispielsweise das Inselspital im Jahr 2014 CHF 61'200 für Sponsoringaktivitäten aus. Bezogen auf einen Umsatz von CHF 1'240 Mio. wandte das Inselspital somit 0.05 Promille seines Umsatzes für Sponsoring auf. Die Spital STS AG, als weiteres Beispiel, gab im gleichen Jahr auf einen Umsatz von CHF 232.4 Mio. für Sponsoring CHF 122'000 oder 0.5 Promille aus.

Angesichts dieser Dimensionen ist der Regierungsrat der Meinung, dass bezüglich Sponsoring kein Problem vorliegt, welches eine Regulierung erfordern oder rechtfertigen würde und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 128-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.403

Eingereicht am: 15.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1410/2015 vom 25. November 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Schaffung eines Berufsbildungsfonds

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Unterstützung der Lehrbetriebe einen kantonalen oder zumindest regionalen (Berner Jura-Biel-Seeland) Berufsbildungsfonds zu schaffen. Dieser Fonds wird durch alle privaten und öffentlichen Unternehmen und Gesellschaften solidarisch durch einen zu leistenden Beitrag geöffnet, dessen Höhe im Verhältnis zu ihrer Grösse steht (Lohnmasse, Umsatz oder andere Kriterien von Kantonen, die bereits über einen solchen Fonds verfügen). Branchen, die bereits einen branchenspezifischen Fonds eingerichtet haben, sind von der Beitragsentrichtung an den kantonalen oder regionalen Fonds befreit.

Begründung:

In seiner Antwort auf eine Interpellation von Grosstrat Zuber (I 200/2005), der die Schaffung eines solchen Fonds bereits 2005 anregte, schätzte der Regierungsrat den jährlichen Betrag, den die bernischen Unternehmen nach dem Modell der Kantone Jura oder Neuenburg überweisen würden, auf rund 16 Millionen Franken ein. Der Regierungsrat sprach sich damals gegen einen Fonds zur Unterstützung der ausbildenden Unternehmen aus, schloss aber nicht aus, dass die Frage 2010 erneut geprüft werden könne, sobald die nach Branchen geführte Liste der von den Organisationen der Arbeitswelt geschaffenen branchenspezifischen Fonds bekannt sein werde. Seither haben alle Kantone der Westschweiz sowie die deutschsprachigen Kantone Zürich, Solothurn und Aargau solche Fonds errichtet.

Kürzlich haben der Bernjurassische Rat (BJR) und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) die Idee wieder aufgenommen und die Erziehungsdirektion ersucht, einen kantonalen oder zumindest regionalen Berufsbildungsfonds einzurichten. Dieser Antrag erfolgte nach entsprechenden Gesprächen von BJR und RFB mit der Wirtschaftskammer Biel-Seeland (WIBS) und der Volkswirtschaftskammer des Berner Juras (CEP). Beide Wirtschaftskammern der Region unterstützten das Anliegen und sprachen sich ebenfalls für eine solche Massnahme zur Unterstützung der dualen Berufsbildung aus.

Für den BJR und den RFB *«ist der Zeitpunkt günstig, sich jetzt mit dieser für die berufliche Ausbildung des Wirtschaftsnachwuchses äusserst wichtigen Frage zu befassen. Die Berufsbildung ist nicht zuletzt eine Lösung im Kampf der Unternehmen gegen die Frankenstärke, da sie zu einer besseren Qualität der Ausbildung, zu einer höheren Produktivität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und somit zu einer besseren Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft führt.»*

Mit dem Berufsbildungsfonds soll der Aufwand derjenigen Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, die berufliche Grundausbildung und die höhere Berufsbildung fördern und ihrem Personal den Besuch von Weiterbildungskursen ermöglichen, gemindert werden. Damit könnte ein Teil der Ausbildungskosten gedeckt werden: Durchführung überbetrieblicher Kurse, Lehrabschlussmaterial, Durchführung von Praktika und Verbundausbildungen, Kosten zur Vorbereitung auf Patent- und Meisterprüfungen, Weiterbildungskurse sowie verschiedene andere Anreizmassnahmen. Dieser Fonds, der mit jährlichen noch festzulegenden Beiträgen der privaten und öffentlichen Unternehmen und Gesellschaften, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, geöffnet würde, sollte in erster Linie der sinkenden Anzahl Lehrstellen entgegenwirken, Initiativen im Bereich der beruflichen Weiter- und Fortbildung fördern, erweitern und mitfinanzieren. Und er käme ausschliesslich denjenigen Unternehmen und Initiativen zugute, die sich um die Berufsbildung kümmern, wobei keine individuellen Hilfen vorgesehen wären.

Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, würden so bei ihrem «Lehrlingsausbildungsaufwand» (Beiträge an sogenannte Einführungskurse oder Prüfungskosten) entlastet. Die restlichen Fondsmittel würden für Beteiligungen an Kursen, Werbeaktionen und anderen Ausbildungsinitiativen eingesetzt. Die Verwaltung des Fonds könnte einem Ausschuss, bestehend aus Vertretungen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Kantons, übertragen werden.

Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion erachten die Unterstützung von Lehrbetrieben sowie das Engagement des Kantons bei der Bewahrung und Schaffung von Lehrstellen als prioritäre Aufgabe. Angesichts dieses Willens sollte der Kanton Bern dem Beispiel der Westschweizer Kantone sowie der Kantone Zürich, Solothurn und Aargau folgen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin fordert die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zur Unterstützung der Lehrbetriebe und der Berufsbildung generell. Zumindest sei ein regionaler Fonds für den Berner Jura, Biel und das Seeland zu schaffen. Als Vorbild für die Ausgestaltung des Fonds werden die Westschweizer Kantone und der Kanton Zürich erwähnt. Die politische Forderung wird durch den Bernjurassischen Rat (BJR) und den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) mitgetragen. Die beiden Räte haben mit Unterstützung der beiden regionalen Wirtschaftskammern (Berner Jura / Biel-Seeland) eine Eingabe an die Erziehungsdirektion gemacht. Sowohl die Schaffung eines kantonalen wie eines regionalen Fonds bedingen eine Anpassung des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11).

Die verstärkte finanzielle Unterstützung der Berufs- und Weiterbildung generell sowie konkret der ausbildenden Betriebe in einzelnen Branchen wurde verschiedentlich thematisiert. Davon zeugen beispielsweise die zwei parlamentarischen Vorstösse von 2015¹, aber auch Anfragen von Swissmechanic an die Volkswirtschaftsdirektion². Bis jetzt herrscht aber noch kein politischer Konsens, ob und wie zusätzliche finanzielle Mittel insbesondere zur Entlastung der ausbildenden Betriebe generiert werden sollen.

Ausbildungsbeteiligung der Betriebe

Seit 1998 ist die Ausbildungsbeteiligung der Betriebe in der Schweiz nahezu konstant. Im Jahr 2008 bildeten 19,3 Prozent der Deutschschweizer Unternehmen Lernende aus. In der Romandie waren es 16,6 Prozent³. Im Kanton Bern ist die Ausbildungsaktivität unterschiedlich ausgeprägt. Im deutschsprachigen Kantonsteil ist die Attraktivität der dualen Berufsbildung sehr hoch. Selbst in Zeiten der Lehrstellenkrise konnten hier genügend Ausbildungsplätze geschaffen werden. Für die Mehrheit der auszubildenden Betriebe ist die Lehrlingsausbildung eine lohnenswerte Investition, ist doch in 75 Prozent der Fälle das Kosten-Nutzen-Verhältnis positiv. Im französischsprachigen Kantonsteil präsentiert sich die Situation dagegen anders. Hier hat die berufliche Vollzeitausbildung analog zu den Westschweizer Kantonen eine wesentlich längere Tradition als das duale System. Deshalb ist die Anzahl der ausbildenden Betriebe kleiner und das Lehrstellenangebot tendenziell unterdurchschnittlich.

Wie die letzten Jahre gezeigt haben, ist die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen auch ziemlich konjunkturresistent. Dagegen ist sie stärker abhängig von der demografischen Entwicklung. Wenn Unternehmen die Lehrstellen nicht besetzen können, droht die Gefahr, dass die Ausbildungsbereitschaft sinkt. Was den Berner Jura betrifft, bekunden insbesondere Unternehmen in der Maschinenindustrie zunehmend Mühe, ihre Lehrstellen zu besetzen. Erschwerend kommt dazu, dass etliche Betriebe selber nicht ausbilden und den ausbildenden Unternehmen die Neuausgebildeten abwerben. Eine sinkende Ausbildungsbereitschaft würde sich voraussichtlich negativ auf die Wirtschaftskraft der Region auswirken.

Aktuelle Situation Berufsbildungsfonds Schweiz

Berufsbildungsfonds bezwecken die Unterstützung und Förderung der Berufs- und Weiterbildung mittels solidarischer Lastenverteilung der Berufsbildungskosten unter Branchen und Betrieben. Die Fondsbeiträge werden durch Beiträge der Unternehmen und / oder über Lohnsummenpro-mille finanziert. Verbreitet sind Branchenfonds und kantonale Berufsbildungsfonds.

Branchenfonds erstrecken sich über die ganze Schweiz und werden von den Unternehmen der jeweiligen Branche finanziert. Sie sind freiwillig (Verbandsmitglieder bezahlen) oder können vom Bundesrat allgemein verbindlich erklärt werden (alle Unternehmen müssen bezahlen und beteiligen sich so solidarisch an den Kosten). Mit dem neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetz 2004 (BBG) wurde letztere Möglichkeit geschaffen (Art. 60 BBG, 412.10). Seit der Einführung des BBG sind rund 30 solcher Fonds entstanden⁴, beispielsweise in den Branchen Autogewerbe, Gärtnerei, Innendekoration, Malergewerbe, Metallgewerbe, Bau, Landwirtschaft und Waldwirtschaft sowie im Sozialbereich. Keine Branchenfonds gibt es bisher in den technischen MEM-Berufen oder in den Gesundheitsberufen.

¹ Motion Schnegg (M 082/2015), Interpellation Graber (I 077/2015)

² Treffen Delegation Swissmechanic Sektion Bern/Bienne mit RR Andreas Rickenbacher vom 30. März 2015

³ Müller B. & Schweri J.; Die Betriebe in der dualen Berufsbildung: Entwicklungen 1985 bis 2008; EHB, 2012, http://www.ehb-schweiz.ch/Documents/Betriebe_20duale_20Berufsbildung_20Entwicklungen_201985_20bis_202008.pdf

⁴ <http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01421/01423/?lang=de>

Die kantonalen Berufsbildungsfonds haben vor allem in der Westschweiz eine lange Tradition. Im Zuge des neuen Berufsbildungsgesetzes haben die Bundesbehörden und die Arbeitgeberverbände an die Kantone appelliert, keine kantonalen Berufsbildungsfonds zu schaffen, um den Branchenfonds zum Durchbruch zu verhelfen. Dieser Appell wurde in der Westschweiz nicht beachtet. Alle Westschweizer Kantone und der Kanton Tessin haben zurzeit einen kantonalen Berufsbildungsfonds. In der Deutschschweiz verfügt einzig der Kanton Zürich über einen Fonds. Mit dem Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz hat das Zürcher Parlament 2008 gegen den Willen der bürgerlichen Parteien und des Gewerbeverbandes einem kantonalen Berufsbildungsfonds zugestimmt. Da das Behördenreferendum ergriffen wurde, konnte das Zürcher Volk dazu Stellung nehmen. Die Vorlage wurde mit 58 Prozent gutgeheissen. Der Zürcher Fonds wird mit einem Promille auf der AHV-Lohnsumme gespiesen. Alle Unternehmen, welche selbst Berufslernende oder zumindest Praktikanten/Praktikantinnen (minimal ein Jahr) ausbilden, sind von den Abgaben befreit. Nicht belastet werden auch diejenigen, welche bereits in einen Branchenfonds einzahlen oder weniger als CHF 250'000 Lohnsumme aufweisen. Jährlich werden so zirka CHF 18 Mio. Fondsmittel generiert. Zirka 40 Prozent der Gelder werden zur Vergünstigung der Kosten für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) gewährt (Verdoppelung des kantonalen Beitrages). Weiter werden Beiträge an die Qualifikationsverfahren und die Berufsbildnerkurse bezahlt. Schliesslich werden auch Innovationsprojekte und Messen unterstützt. Die Verwaltung erfolgt über eine paritätische Berufsbildungskommission. Die Verwaltungskosten betrugen 2014 2,9 Prozent der Gesamtaufwendungen⁵.

Die kantonalen Berufsbildungsfonds in der Westschweiz werden über fixe Beiträge der Unternehmen oder über Lohnsummenprozente gespiesen. Im Zentrum des Leistungskatalogs stehen die Vergünstigung der ÜK und des Qualifikationsverfahrens. Ein Vergleich der Situation in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg zeigt: Im Kanton Bern erhalten die Betriebe für die ÜK nur den Kantonsbeitrag von 20 Prozent gemäss eidgenössischer Vorgabe. Der Berufsbildungsfonds des Kantons Jura bezahlt den Betrieben zusätzlich CHF 100.—pro Ausbildungsjahr und CHF 40.—pro Kurstag. Der Neuenburger Fonds bezahlt nach Abzug der kantonalen Unterstützung max. 80 Prozent der Restkosten. An Material, Werkzeug und Raummiete für das Qualifikationsverfahren erhalten die ausbildenden Unternehmen in Bern nichts. Der Berufsbildungsfonds des Kantons Jura übernimmt hingegen 100 Prozent dieser Kosten und der Neuenburgerfonds 50 Prozent. Die enge Zusammenarbeit des Berner Juras mit den Kantonen Neuenburg und Jura erweckt im Berner Jura und in der Region deshalb den Eindruck, gegenüber den Nachbarkantonen benachteiligt zu sein. Ausserdem entscheiden sich immer wieder einzelne Unternehmen mit Niederlassungen im Berner Jura und in den Kantonen Neuenburg und/oder Jura Lernende nur im französischsprachigen Nachbarkanton auszubilden.

Aktuelle Situation Berufsbildungsfonds Kanton Bern

Im Kanton Bern hat der Gesetzgeber mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes 1998 den damaligen Berufsbildungsfonds aufgehoben. Auch im neuen Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung 2006 (BerG) fand der Berufsbildungsfonds keine Aufnahme. Stattdessen wurden im Gesetz Möglichkeiten geschaffen, um Innovationsprojekte und Lehrstellenmarketing in der Berufsbildung zu fördern und der Kanton hat entsprechende Massnahmen ergriffen und finanziert. Damit und mit der Solidarität der Wirtschaft konnte die Lehrstellenkrise 2005/06 gut überwunden werden. Regierungsrat und Grosser Rat haben in den vergangenen Jahren verschiedene politische Vorstösse zu einem Berufsbildungsfonds abgelehnt⁶. Ein

⁵ Jahresbericht 2014 des Zürcher Berufsbildungsfonds

⁶ Interpellation Zuber (I 200/2005), Petition der Jungsozialisten vom April 2006, Motion Masshard (M 204/2006) und Motion Schärer (M 211/2006)

wesentliches Argument war stets, dass die Branchenfonds nicht konkurrenziert werden sollen.

Im Zuge der erneuten Forderungen von 2015 nach einem Berufsbildungsfonds hat die Erziehungsdirektion verschiedene Abklärungen getroffen. So wurde das Thema im Berufsbildungsrat zur Diskussion gestellt. Weiter wurde mit den Vertreterinnen und Vertretern der beiden Regionalräte, den beiden Wirtschaftskammern (Berner Jura / Biel-Seeland) und den kantonalen Sozialpartnern im August 2015 ein runder Tisch durchgeführt, an dem die Vor- und Nachteile eines Berufsbildungsfonds erläutert wurden. Die Arbeitnehmerseite und die frankophonen Vertreter sehen in einem Fonds vor allem die Chance, dass die Ausbildungsbetriebe finanziell entlastet und Anreize im Bereich der beruflichen Weiter- und Fortbildung geschaffen werden können. Die Arbeitgeberseite stösst sich dagegen an den zusätzlichen finanziellen Abgaben und der Regulierung in einer Zeit, in der die hohe Regelungsdichte der Wirtschaft ohnehin Sorgen bereitet. Zudem bezweifelt sie, dass allein mit zusätzlichen finanziellen Beiträgen eine positive Wirkung auf die Ausbildungsbereitschaft erzielt werden kann. Unbestritten ist hingegen bei allen Beteiligten das Bedürfnis des französischsprachigen Kantonsteils nach einer adäquaten Lösung für die Region.

Fazit

Aus Sicht des Regierungsrates können Berufsbildungsfonds eine wirksame und nachhaltige Massnahme sein, um mehr Anreize zur Ausbildungsförderung und einen Ausgleich der Belastungen unter Branchen und Betrieben zu schaffen. Sowohl Branchenfonds wie kantonale Fonds haben ihre Vor- und Nachteile. Ein kantonaler Fonds zielt auf eine solidarische Kostenbeteiligung innerhalb der Wirtschaft ab. Trittbrettfahrer können eliminiert und damit die Motivation ausbildender Betriebe gestärkt werden. Förderlich könnte ein kantonaler Fonds auch im Hinblick darauf sein, dass in den nächsten Jahren neue Berufe und Berufsbilder entstehen, die weder auf lange Ausbildungstradition noch hohen Organisationsgrad zurückgreifen können. Branchenfonds haben ihrerseits den Vorteil, dass die finanziellen Mittel gezielt auf die Bedürfnisse der einzelnen Branchen bzw. Berufsfelder ausgerichtet werden können. Die Überschaubarkeit einer Branche dürfte auch vorteilhaft sein im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Unterstützungsmassnahmen. Zudem wird die Wirtschaft durch Branchenfonds nicht flächendeckend mit neuen Abgaben belastet.

Der Regierungsrat anerkennt auch die Dringlichkeit des Anliegens des Berner Juras und des zweisprachigen Biels. Dort ist zum einen die Ausbildungsbereitschaft geringer und sind die Ausbildungsplätze rarer als im übrigen Kantonsteil. Zum andern ist auch die stärkere finanzielle Förderung der Berufsbildung bei den französischsprachigen Nachbarkantonen deutlich spürbar, dies insbesondere auch, weil in der für die Region wichtigen MEM-Branche kein Branchenfonds existiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt lehnt der Regierungsrat das Anliegen in Form einer Motion ab. Er ist aber bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Vor- und Nachteile von Berufsbildungsfonds (kantonaler Fonds / Branchenfonds) zusammen mit Experten und den Sozialpartnern vertieft zu prüfen. Allenfalls führt diese vertiefte Prüfung zu einem Vorschlag zuhanden des Grossen Rates für eine Gesetzesanpassung zur Schaffung eines verbindlichen Fonds, allenfalls spezifisch nur für den frankophonen Kantonsteil. Die Ausbildungs- und Lehrstellensituation ist hier anerkanntermassen angespannter als im übrigen Kantonsteil. Sollten hingegen sachliche und politische Argumente für einen Branchenfonds sprechen, werden die Wirtschaft und ihre Vertreter in der Pflicht sein, die Schaffung zusätzlicher Branchenfonds voranzutreiben bzw. zu realisieren.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 141-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.539

Eingereicht am: 26.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1329/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Selbstverteidigungskurse im Sportunterricht auf Stufe Volksschule

Der Regierungsrat wird beauftragt, an der Volksschule im Turn- und Sportunterricht punktuelle Selbstverteidigungskurse einzuführen.

Die Erziehungsdirektion und die Schulen bestimmen, auf welcher Stufe und in welcher Häufigkeit diese Kurse erteilt werden.

Die Einführung dieser Selbstverteidigungsgrundausbildung hat möglichst unter Einhaltung des Grundsatzes der Kostenneutralität zu erfolgen.

Begründung:

Viele Menschen sind mit Gewalt konfrontiert. Gewalt hat es immer gegeben, in unserer Gesellschaft hat sie aber im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Physische oder psychische Gewalt hat heutzutage viele für die Opfer, aber auch für die gesamte Gesellschaft unerwünschte soziale Folgen. Sie führt namentlich zu sozialen Kosten, die die Staatsfinanzen stark belasten, sowie zu einem Gefühl der Unsicherheit, das den sozialen Zusammenhalt gefährdet.

Ob an der Schule oder im Privatleben – viele junge Menschen sind mit Gewalt konfrontiert. Erpressungen, die verschiedenen Formen von Mobbing, Stigmatisierungen, Beleidigungen jeder Art, Abneigungen gegen alle, die anders sind usw. gehen oft mit körperlicher Gewalt einher.

An der Volksschule geht es nicht nur um Wissensvermittlung in den Grundlagenfächern wie Mathematik, Sprachen, Geschichte oder Geografie. Nähen, Basteln, Kochen, Sexualkunde – und nicht zu vergessen Sport – gehören ebenfalls dazu. Seit mehreren Jahren besteht das Ziel des obligatorischen Schulunterrichts nicht mehr nur darin, grundlegendes Wissen zu vermitteln, sondern auch eine ganze Reihe von für den Alltag nützlichen sozialen Kenntnissen und Kompetenzen. Gewisse grundlegende Dimensionen des menschlichen Lebens, wie der Schutz der Integrität oder in schlimmeren Fällen der Unversehrtheit des Lebens, könnten bei diesem Unterricht stärker gewichtet werden, dies vor allem, weil die Gewalt an Schulen zunimmt.

Immer häufiger sehen Schulen in der deutschen und in der französischen Schweiz in ihren Schulprogrammen Selbstverteidigungskurse vor. Diese finden oft innerhalb des Sportunterrichts statt und werden punktuell durchgeführt. An einigen Schulen sind diese Kurse nur den Mädchen vorbehalten, während andere Schulen beschlossen haben, alle Schülerinnen und Schüler und Lehrlinge darin zu unterrichten. Die Schülerinnen, Schüler und Eltern sind im Allgemeinen mit diesen Kursen zufrieden und halten sie für ein echtes Bedürfnis.

Solche Kurse ermöglichen es den Schwächeren und den potenziellen Gewaltopfern, sich bewusst zu werden, dass sie das Recht und die Möglichkeit haben, sich zu wehren, auch wenn die Kräfteverhältnisse zu ihren Ungunsten sind. Selbstverteidigungskurse in einem sicheren institutionellen Rahmen vermitteln relativ konkret, was ein Übergriff ist, und bringen einem einige grundlegende Reaktionen bei, um sich selbst zu schützen und zu verteidigen. Sie tragen ebenfalls dazu bei, das Selbstvertrauen und die Selbstachtung der Betroffenen zu stärken. Abzustreiten, dass es Gewalt gibt und dass die unterschiedlichsten Formen von Gewalt zunehmen, indem man glaubt, dass diese intellektuelle und politisch naive Haltung Gewalt zum Verschwinden bringt, würde bedeuten, dass man die Verletzlichsten dem manchmal wirklich grausamen Trieb der Stärkeren ausliefert. Damit wird Gewalt keineswegs bekämpft.

Obwohl Frauen stärker von Gewalt betroffen sind als Männer, glauben wird, dass diese Grundausbildung allen zugutekommen sollte. Es ist offensichtlich, dass auch Buben und Männer Opfer von Gewalt sein können, auch wenn laut Statistiken Mädchen und Frauen stärker davon betroffen sind.

Wir überlassen es der Erziehungsdirektion und den Schulen zu bestimmen, auf welcher Stufe, mit welcher Häufigkeit und in welcher Form solche Selbstverteidigungskurse erteilt werden sollen.

Es müsste möglich sein, solche Selbstverteidigungskurse in der Praxis unter Einhaltung des Grundsatzes der Kostenneutralität zu organisieren, insbesondere, wenn sie im Sportunterricht durchgeführt werden, dessen allgemeiner Personalbestand nicht erweitert würde.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin fordert den Regierungsrat auf, an der Volksschule im Turn- und Sportunterricht möglichst unter Berücksichtigung der Kostenneutralität punktuell Selbstverteidigungskurse einzuführen. Sie begründet Ihre Forderung nach einer Selbstverteidigungsgrundausbildung damit, dass die Gewalt in unserer Gesellschaft zugenommen hat.

Konflikte sind Bestandteil des Zusammenlebens von Menschen. Wo Menschen miteinander leben, treffen früher oder später unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen aufeinander, es entstehen Konflikte. Ob sich ein Konflikt konstruktiv oder negativ entwickelt, hängt davon ab, wie mit ihm umgegangen wird. Ein Konflikt kann eskalieren und zu gewalttätigen Übergriffen führen, z. B. wenn sich die Beteiligten unter Druck setzen, beschimpfen oder an einer gemeinsamen Lösung nicht interessiert sind. Im Gegensatz zu Konflikten ist Gewalttätigkeit jedoch prinzipiell vermeidbar.

Ohne Gewalt miteinander zu leben, kann man lernen. Die Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu stärken, ist ein zentraler Präventionsansatz gegen Gewalt- und Disziplinprobleme. Wer konfliktfähig ist, kann eigene Bedürfnisse auch einmal zurückstellen und mit unangenehmen Situationen oder Frustrationen gewaltfrei umgehen. Konfliktfähig sein heisst, unterschiedliche Ansichten und Bedürfnisse zu akzeptieren. Es heisst auch, aushalten zu können, dass es im sozialen Miteinander nicht immer harmonisch zugeht und man mit seinen eigenen Vorstellungen nicht überall auf offene Ohren stösst. Konfliktfähigkeit beinhaltet die Bereitschaft zu gegenseitigen Zugeständnissen. Um konfliktfähig zu sein, bedarf es der Fähigkeit und des Willens, Regeln gewaltfrei auszuhandeln und einzuhalten. In einem Klassenverband ist es zwingend notwendig, dass Kinder und Jugendliche ihre Konfliktfähigkeit ausbilden und vertiefen. Auf der Internetseite der Kantonspolizei Bern sind zur Thematik Prävention verschiedene Informationsbroschüren aufgeschaltet, so z.B. die Broschüre Jugend und Gewalt / Informationen und Tipps für Eltern und Erziehungsberechtigte. Diese Broschüre vermittelt Eltern, Erziehungsberechtigte und auch Lehrpersonen Tipps zur Prävention von Gewalt sowie wichtige Informationen, wenn ein Kind Opfer von Gewalt geworden ist oder selber gewalttätig geworden ist.

http://www.police.be.ch/police/de/index/praevention/praevention/gewalt/kinder_jugendliche.assetref/dam/documents/POM/Police/de/Praevention/jugend-und-gewalt-de.pdf

Gemäss Kantonspolizei Bern stellt Jugendgewalt nach wie vor nur einen kleinen Teil der Gewaltausübung in der Gesellschaft dar (vgl. oben genannte Broschüre). Das darf in der Diskussion um Prävention und Repression von Jugendgewalt und im Kontakt mit Jugendlichen nicht vergessen gehen.

Die Volksschule ist für Kinder und Jugendliche ein wesentlicher Lebensbereich, in welchem Konflikte unweigerlich dazu gehören. So bietet das schulische Umfeld für Lehrpersonen viele Möglichkeiten, konkrete, soziale Erfahrungen und Erlebnisse mit schulischen Lerninhalten zu verknüpfen und die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg in die Selbständigkeit und Mündigkeit zu begleiten. Mündigkeit zeigt sich in Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Sachkompetenz. Diese drei Kompetenzen durchdringen und ergänzen sich gegenseitig.

Der Lehrplan 95 formuliert zu dieser Thematik insbesondere im Fach *Natur, Mensch, Mitwelt* Grobziele und Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Themenfelder. „Ich selber sein – Leben in Gemeinschaft“ ist ein Themenfeld, welches alle Schuljahre durchzieht. Das Themenfeld enthält Inhalte, welche die Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern und stärken sollen. Kinder und Jugendliche lernen demnach in der Volksschule bereits heute: „sich vor Übergriffen auf die eigene Person zu schützen“, „Regeln für das Zusammenleben zu erarbeiten und anzuwenden“, „Gemeinschaft zu erleben und aktiv mitzugestalten, sich gegenseitig zu achten“, „den Ursachen von Konflikten nachzugehen und Lösungen zu suchen“ oder „Verständnis für andere Lebenssituationen und –formen zu entwickeln“. Kinder und Jugendliche lernen demnach im Klassenverband oder in Kleingruppen, mit Konflikten konstruktiv umzugehen, damit es nicht zu Gewalttätigkeit kommt. Im Schulalltag könnte das konkret z.B. so geschehen, dass Lehrpersonen einen Konflikt in der Klasse oder einen aktuellen weltpolitischen Konflikt wahrnehmen, aufnehmen

und im Unterricht thematisieren. Lehrpersonen können dabei aus einer Vielfalt von Lehrmitteln und didaktischen Materialien zur Thematik *Gewalt* und *Konfliktlösung* auswählen.

Auch der Lehrplan 21 weist dieser Thematik eine grosse Bedeutung zu. Die sozialen Kompetenzen werden im Lehrplan 21 in die folgenden 3 Bereiche gegliedert: Dialog- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Umgang mit Vielfalt.

Ein weiterer Zugang zur Thematik bietet der NMG-Fachbereichslehrplan insbesondere die inhaltliche Perspektive „Ethik, Religion und Gemeinschaft“. In einer pluralistischen Gesellschaft gilt es, eine eigene Identität zu finden, Toleranz zu üben und zu einem respektvollen Zusammenleben beizutragen.

Der Plan d'études romand (PER) enthält ebenfalls viele Möglichkeiten für die Aufnahme der Thematik im Unterricht, insbesondere die *Formation générale* (für die 1. bis 9. Klasse). Die *Formation générale* umfasst folgende Bereiche: *MITIC* (Médias, Images, Technologies de l'Information et de la Communication), *Santé et bien-être*, *Choix et projets personnels*, *Vivre ensemble et exercice de la démocratie*, *Interdépendances* (sociales, économiques, environnementales). Der Bereich *Santé et bien-être* eignet sich hierfür besonders. Zudem können Inhalte, welche sich keinem dieser fünf Bereiche zuordnen lassen, in der *Wochenlektion* (*leçon hebdomadaire*) oder in den zur Verfügung stehenden *zehn zusätzlichen Lektionen* erarbeitet werden (*dix leçons ponctuelles supplémentaires*). Die *leçons ponctuelles supplémentaires* ermöglichen eine punktuelle Unterstützung durch aussenstehende Personen, z.B. für die Prävention.

Die Integration einer Selbstverteidigungsgrundausbildung in den obligatorischen Unterricht, wie dies die Motionärin fordert, bedingt eine Änderung der Lehrpläne. Zudem können entsprechende im Turn- und Sportunterricht integrierte Selbstverteidigungskurse nicht kostenneutral erfolgen, da Lehrpersonen nicht über die nötige Unterrichtsqualifikation verfügen. Die Kurse müssten von entsprechend ausgebildeten Kursleiterinnen oder Kursleitern durchgeführt werden.

Wenn Schulen oder Gemeinden trotz guter Verankerung der Thematik in den Lehrplänen in diesem Bereich dennoch Bedarf orten, können sie Selbstverteidigungskurse im Rahmen des freiwilligen Schulsports, des Angebots der Schule oder einer Projektwoche durchführen.

Der Regierungsrat erachtet aus diesen Gründen präventive Massnahmen gegen Gewaltausübung sowie die Förderung der Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, wie sie in den Schulen des Kantons Bern praktiziert werden, als zielführend. Er bejaht eine „Null-Toleranz“ gegen Gewalt, damit gewalttätige Kinder und Jugendliche die Grenzen unmissverständlich erkennen und sich mit den Konsequenzen für ihre Taten auseinandersetzen müssen.

Auch in Bezug auf den Umgang mit sexuellen Belästigungen, Übergriffen und Gewalt erachtet der Regierungsrat in der Volksschule die präventiven Massnahmen als wirkungsvoll. Kinder und Jugendliche sollen sich gegen Übergriffe und Diskriminierung wehren können. Sie sollen Selbstvertrauen, Selbstbestimmung, Sicherheit und Stärke entwickeln und dies auch mit ihrer Körpersprache zeigen können. Kompetenzsätze dazu werden im Lehrplan 21 unter dem Thema «Identität, Körper, Gesundheit – sich kennen und sich Sorge tragen» formuliert.

Eine flächendeckende Selbstverteidigungsgrundausbildung erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 230-2015
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.884

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévillard) (Sprecher/in)
Grüne (Amstutz, Corgémont)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1500/2015 vom 09. Dezember 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Mehr Professionalität in den Schulkommissionen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Mitgliedern der Schulkommissionen eine angemessene Ausbildung anzubieten, damit sie ihre Rolle und ihre Kompetenzen in Abgrenzung zum Schulinspektorat besser kennen und verstehen.

Begründung:

Die Schulen spielen bei der Organisation der obligatorischen Schule eine massgebliche Rolle. In unserem politischen System sind die meisten Schulkommissionen das Ergebnis von (politischen) Wahlen. Das bedeutet, dass die gewählten Mitglieder (genau wie Grossratsmitglieder) nicht unbedingt Schulexperten sind. Obwohl dieses System in den allermeisten Fällen gut funktioniert, gibt es leider auch einige Ausnahmen. So gibt es beispielsweise einige Schulkommissionen, denen persönliche Interessen wichtiger sind als das Wohl der Schule.

Wie kann man beispielsweise verstehen, dass eine Kommission eine neue Leitung bestimmt, wobei sie zwei Personen den Vorzug gibt, die nicht für Leitungsaufgaben ausgebildet sind, und die Bewerbung eines anderen Lehrers ablehnt, der soeben die Westschweizer Leiterausbildung (Fordif) abgeschlossen hat. Auf den ersten Blick scheint dies nicht ungewöhnlich zu sein. Es erstaunt aber schon, dass die neue Leitung auf unbestimmte Dauer und mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ernannt wurde. Nur zur Information: Die Kader der Erziehungsdirektion ha-

ben im Prinzip eine Kündigungsfrist von drei Monaten, wie fast alle anderen auch! Zudem hatte es dieselbe Kommission nicht für nützlich erachtet, im Hinblick auf die kommende Gemeindefusion eine Reorganisation anzukündigen. Angesichts der zahlreichen organisatorischen Probleme, die bei dieser neuen Schulbehörde festgestellt wurden, entstand eine neue Schulkommission, die das ehemalige Leitungsduo nicht in seinem Amt bestätigt hat.

Dieses Beispiel zeigt leider die möglichen Mängel unseres Milizsystems. Es liegt mir fern, das System ändern zu wollen. Ich bin hingegen überzeugt, dass es möglich ist, es ohne grössere Investitionen zu verbessern. Ich schlage vor, dass die Erziehungsdirektion ein Informationskonzept für die Mitglieder der Schulkommissionen erarbeitet. Die Schulinspektoren werden es in erster Linie den leitenden Mitgliedern der Kommissionen, aber auch allen anderen Mitgliedern vorlegen. Dieses Vorgehen hätte einen weiteren Vorteil: Das Schulinspektorat wird direkt über die Kommissionen bekannt und kann so sicherlich Kontakte erleichtern. Die Inspektorate werden in der Lage sein auszuwählen, wie viele Sitzungen in welchen Abständen nötig sind. Meiner Meinung nach wäre ein Treffen zu Beginn der Legislatur, gefolgt von einer jährlichen Sitzung, um die Neuerungen vorzustellen, sehr nützlich. Die alleinige Veröffentlichung von Richtlinien und Gesetzes auf der Webseite der Erziehungsdirektion wird zwar geschätzt, genügt meines Erachtens aber nicht.

Begründung der Dringlichkeit: Dieser Mangel lässt sich leicht beheben. Eine Kommission, die ihre Pflichten bestens kennt, wird umso mehr für das Wohl der Schule arbeiten und so zur Weiterführung bzw. zur Verbesserung der Berner Schule beitragen.

Antwort des Regierungsrates

Die Schulkommissionen sind seit der Teilrevision des Volksschulgesetzes 2008 (VSG; BSG 432.210) für die strategisch-politische Führung der Volksschulen verantwortlich. Sie sorgen für die Verankerung der Schulen in den Gemeinden, stellen den Schulbesuch der Kinder sicher, sind verantwortlich für die Führung der Schulleitungen und für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Sie nehmen keine operativen Aufgaben wahr ausser bei Fragen, welche den Grundrechtsanspruch des Kindes auf Unterricht betreffen.

Mit dem Postulat «Mehr Professionalität in den Schulkommissionen» soll der Regierungsrat beauftragt werden, den Mitgliedern von Schulkommissionen eine Ausbildung zuteil kommen zu lassen, die zum besseren Rollenverständnis und zur Klärung der Kompetenzen führen soll. Vor allem im Personalmanagement werden Mängel des Milizsystems geortet.

Gemäss Artikel 26 der Volksschulverordnung (VSV, BSG 432.211.1) sorgt das Amt für Kindergarten Volksschule und Beratung (AKVB) für die Aus- und Weiterbildung der Schulkommissionsmitglieder. Zu diesem Zweck hat das AKVB eine Leistungsvereinbarung mit dem Verband Schulbehörden Bern (VSB) abgeschlossen. Den Mitgliedern der deutschsprachigen Gemeinde- und Schulbehörden steht ein vielfältiges Weiterbildungsangebot zur Verfügung. Momentan werden Kurse zu den Themen Schulfinanzen, Kommunikation, Tagesschulen und Schulraumplanung durchgeführt.

Für die französischsprachigen Schulkommissionsmitglieder ist eine Weiterbildungstagung in Planung, die im Frühling 2016 durchgeführt werden soll.

Die grundlegende Schulungstätigkeit der Schulinspektorate wird weiterhin sichergestellt. Sie besteht aus der Einführung von neuen Präsidentinnen und Präsidenten von Schulkommissionen, Einführungskursen für neue Mitglieder von Schulkommissionen und Informationsveranstaltungen für Schulkommissionen und Schulleitungen.

Zur Klärung der Zuständigkeiten stellt die Erziehungsdirektion zudem eine Umsetzungshilfe, ein Funktionendiagramm und eine Wegleitung zum Funktionendiagramm zur Verfügung.

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulkommissionenundgemeinden/schulkommissionen.html

Der Regierungsrat erachtet die vorhandenen Angebote als ausreichend, um das Anliegen des vorliegenden Postulates zu erfüllen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 167-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.581

Eingereicht am: 03.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lüthi (Burgdorf, SP) (Sprecher/in)
Linder (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften: 40

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1411/2015 vom 25. November 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Stipendienwesen so zu ändern, dass Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung nicht ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen.

Begründung:

Die Sozialhilfequote im Kanton Bern ist mit 4,2 Prozent (gemäss Bundesamt für Statistik, 2013) hoch. Ein Grund dafür sind die ungenügenden vorgelagerten Leistungen. Beispielsweise werden im Kanton Bern im schweizweiten Vergleich wenig Stipendien ausgerichtet, was zur Folge hat, dass Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung ergänzend mit Sozialhilfe unterstützt werden müssen. 27 Prozent der jungen Erwachsenen in Ausbildung sind trotz des bestehenden Stipendiensystems auf Sozialhilfe angewiesen bzw. 42 Prozent der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe sind Lehrlinge (2013).

Der Zugang zu Bildung muss im Sinne der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit unabhängig von der ökonomischen Herkunft sein. Auch wer aus einer armen Familie stammt, soll eine Ausbildung absolvieren können. Deshalb müssen Stipendien lebenskostendeckend sein, das heisst, sie sollten das soziale Existenzminimum decken.

Der Grosse Rat nahm 2013 vom Sozialbericht 2012 Kenntnis und priorisierte damals 7 von 22 Massnahmen zur Bekämpfung der Armut – unter anderem die «Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe».

Ebenfalls im Jahr 2013 überwies der Grosse Rat deutlich ein Postulat «Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren».

Auch in der kantonalen Bildungsstrategie ist die Verbesserung des Zugangs zu Stipendien als Ziel definiert.

Die politischen Absichtserklärungen und Grundsatzentscheide sind also vorhanden, aber die Umsetzung stockt.

Zwar wurden bei den Stipendien die Ansätze für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt erhöht, doch es sind im Rahmen der Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge weitere Massnahmen nötig, um die Unterschiede bei der Berechnung des Anspruchs auf Stipendien und Sozialhilfe zu eliminieren.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist keine bedarfsabhängige Sozialleistung, sondern ein bildungspolitisches Instrumentarium zur Verbesserung der Chancengleichheit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen, der generellen Nachwuchsförderung sowie der optimalen Nutzung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft. Daher pflichtet der Regierungsrat der Motionärin bei und bestätigt ihre Auffassung, dass der Zugang zu Bildung im Sinne der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit unabhängig von der ökonomischen Herkunft sein muss.

Die Motionärin beauftragt den Regierungsrat, das Stipendienwesen so zu ändern, dass Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung nicht ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Diese Forderung deckt sich mit den Anliegen des erwähnten, am 30 Januar 2013 überwiesenen Postulats „Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren“ (Ja: 100, Nein: 40, Enthaltung: 3). Die Motionärin stellt zudem fest, dass im Rahmen der Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge weitere Massnahmen nötig sind, um die Unterschiede bei der Berechnung des Anspruchs auf Stipendien und Sozialhilfe zu eliminieren.

Der Regierungsrat erklärte sich anlässlich der Annahme des Postulats „Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren“ bereit, weitere Schritte in Richtung Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe zu unternehmen. Im Rahmen des Sozialberichts 2012 „Bekämpfung der Armut im Kan-

ton Bern“ vom November 2012 wurde die Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung ebenfalls als Massnahme definiert und in drei mögliche Verbesserungen unterteilt:

1. Die Ansätze für den Grundbedarf für die Lebenshaltung sollen erhöht werden.
2. In Ausnahmefällen soll das aktuelle elterliche Einkommen und nicht das Vorjahreseinkommen berücksichtigt werden (z.B. bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit).
3. Die Beitragslimitierung für berufsvorbereitende Schuljahre und Vorlehren soll aufgehoben werden.

Als Erstes änderte der Regierungsrat die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2012 und passte die Ansätze für die Lebenshaltungskosten (Grundbedarf, Wohnen und medizinische Grundversorgung) der Teuerung an. Die seither geltenden Normkosten entsprechen dem von der Motionärin verlangten sozialen Existenzminimum.

Die beiden weiteren Verbesserungsmassnahmen sind Gegenstand der geplanten Revision der ABV. Die Verordnungsänderung soll voraussichtlich am 1. August 2017 in Kraft treten, gleichzeitig mit den Präzisierungen und Ergänzungen, die infolge des Beitritts zum interkantonalen Stipendienkonkordat, nötig sind. Eine raschere Umsetzung ist nicht möglich wegen den nötigen Anpassungen an das Stipendienkonkordat. Hier sind noch interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen, die noch nicht zur Verfügung stehen. Auch die genauen Kostenfolgen der geplanten Verbesserungsmassnahmen liegen noch nicht vor.

Nach ersten Schätzungen kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Teil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung, die gemäss der Motionärin heute ergänzend zu Stipendien auf Sozialhilfe angewiesen sind, von den Massnahmen erfasst wird und gänzlich von der Sozialhilfe abgelöst werden kann. Die Angabe, „27 Prozent der jungen Erwachsenen in Ausbildung, die trotz des bestehenden Stipendiensystems auf Sozialhilfe angewiesen sind“, stammt aus dem Sozialbericht 2012. Die Erziehungsdirektion und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion werden sich in der weiteren Zusammenarbeit auf aktuellere Zahlen und vor allem auf mehr Hintergrundinformationen zu diesen Zahlen abstützen. Es ist beispielsweise nicht nachgewiesen, ob von diesen 27 Prozent der jungen Erwachsenen in Ausbildung tatsächlich alle ein Stipendiengesuch eingereicht und ihren Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geltend gemacht haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dies heute nur ungenügend der Fall ist.

Die Angabe, „42 Prozent der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe waren Lehrlinge“, stammt aus dem Bulletin der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom März 2015 zum Thema Armut trotz Arbeit und betrifft das Jahr 2013. Zur Präzisierung und zum besseren Verständnis sei hier noch der Zusammenhang angefügt: Die Lernenden werden als Vollzeiterwerbstätige erfasst. Im 2013 waren 42 Prozent aller Vollzeiterwerbstätigen in der Sozialhilfe Lehrlinge (1'043 Personen). Eine Gegenüberstellung mit den Lernenden in der Beruflichen Grundbildung gemäss „Bildungsstatistik Kanton Bern: Basisdaten 2013“ zeigt, dass sich im Kanton Bern im Ausbildungsjahr 2013/2014 31'596 Personen in einer Beruflichen Grundbildung (ohne Handelsmittelschulen) befanden. Demzufolge wurden ungefähr 3 Prozent davon von der Sozialhilfe unterstützt.

Die Erziehungs- und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion werden diese Fakten eingehend untersuchen und eng zusammenarbeiten. Die Auszubildenden aus armutsgefährdeten Familien sollen konsequent ermuntert und unterstützt werden, ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge einzu-

reichen. Die Gründe für eine Ablehnung oder für allfällige ergänzende Sozialhilfe müssen erhoben und analysiert werden.

Es gibt die bekannten Systemunterschiede zwischen dem Stipendienwesen und der Sozialhilfe. Die Gesetzgebung des Stipendienwesens ist auf eine normierte Fehlbetragsrechnung zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten einerseits und den anrechenbaren Mitteln andererseits ausgerichtet (s. Art. 15 und 16 Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge [ABG; BSG 438.31]). Sie hat ein Administrativverfahren und eine zweckmässige Massenverarbeitung in raschester Zeit zum Ziel. In der Sozialhilfe hingegen herrscht das Grundprinzip der Individualisierung (s. Art. 25 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [SHG; BSG 860.1]). Die Sozialdienste verfügen über einen erheblichen Ermessensspielraum bezüglich Art und Umfang der Hilfe. Die Hilfe muss den Umständen des Einzelfalls gerecht werden. Daher kann es eben in wenigen Einzelfällen wirksamer sein, wenn neben dem Stipendienwesen die Sozialhilfe auch noch greift.

Das wichtigste Ziel der engeren Zusammenarbeit zwischen der Erziehungs- und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist die effizientere Nutzung der bestehenden sozialpolitischen Leistungen, indem das Zusammenspiel systemkonform optimiert wird. Die beiden unterschiedlichen Unterstützungssysteme sollen besser aufeinander abgestimmt werden. Es darf auf keinen Fall Lücken zwischen der Ausbildungsbeitragsgesetzgebung und der Sozialhilfe geben und junge Erwachsene in Ausbildung sollen so wenig wie möglich auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Fazit

Die Anliegen der Motionärin decken sich mit den Absichten des Regierungsrates. Die Umsetzung der priorisierten Massnahmen des Sozialberichts 2012 ist zum Teil bereits erfolgt und kann durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe fortgesetzt werden. Der Regierungsrat nimmt die Motion an.

Verteiler

- Grosser Rat



Innovationsförderungsgesetz IFG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Innovation als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung	3
2.2 Innovationspotentiale der Berner Wirtschaft	4
2.3 Innovationsförderung im Bund	5
2.4 Innovationsförderung im Kanton Bern	5
2.5 Parlamentarische Vorstösse	7
3. Grundzüge der Neuregelung	7
3.1 Swiss Innovation Park Biel/Bienne	8
3.2 sitem-insel Bern	8
3.3 Immobiliengesellschaften	8
3.4 Verhältnis zu anderen Erlassen	9
4. Erlassform	9
5. Rechtsvergleich	9
6. Erläuterungen zu den Artikeln	9
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	12
8. Finanzielle Auswirkungen	12
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	12
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	12
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	13
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	13

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Innovationsförderungsgesetz (IFG)

1. Zusammenfassung

Innovation bedeutet, neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln und diese erfolgreich umzusetzen und wirtschaftlich zu verwerten. Sie entsteht durch das Zusammengehen von Forschung und Entwicklung und in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen. Die Innovationsfähigkeit ist gerade für ein Land ohne natürliche Rohstoffe wie die Schweiz entscheidend. Sie ist Gradmesser für die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Die Schweiz nimmt dabei in Ranglisten regelmässig Spitzenpositionen ein, was sie innovativen Unternehmen und optimalen Rahmenbedingungen verdankt. Aufgrund des starken Schweizer Frankens und der Herausforderungen, mit denen sich die exportorientierten Unternehmen auseinandersetzen müssen, ist die Innovationsfähigkeit noch wichtiger geworden.

Erfolgsfaktoren der Schweiz sind ein ausgezeichnetes duales Berufsbildungssystem, renommierte Universitäten und Fachhochschulen, die hohe Qualifikation der Arbeitskräfte und eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur. Die wichtigste Grundlage für den Erfolg bilden aber die wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen. Innovation ist in allen Branchen von zentraler Bedeutung, besonders in den Technologiebranchen. Dies gilt auch für den Kanton Bern, zusammen mit Zürich der grösste Industriekanton der Schweiz mit 82 600 industriellen Arbeitsplätzen. In allen Regionen des Kantons finden sich zahlreiche innovative Unternehmen, die national und international Spitzenleistungen erbringen. In der grossen Mehrheit handelt es sich bei diesen Unternehmen um kleine und Mittlere Unternehmen (KMU).¹⁾ Auf diese Struktur hat der Kanton Bern seine Förderpolitik abzustimmen.

Der Bund hat mit dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIFG)²⁾ eine aktuelle Grundlage für die Innovationsförderung geschaffen. Neu ist insbesondere die Möglichkeit, Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gezielt zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass sich auch die Standorte an diesen Vorhaben beteiligen.

In der Wirtschafts- und Bildungspolitik des Kantons ist die Förderung der Innovationsfähigkeit ein zentrales Element. Die Wirtschaftsstrategie 2025 gibt der Innovation eine hohe Bedeutung. Für deren Umsetzung sind Schwerpunkte bei guten Rahmenbedingungen, einem ausgebauten Bildungsangebot und bei der Förderung auf

der Grundlage des Wirtschaftsförderungsgesetzes gesetzt. Seit den 1990er-Jahren betreibt der Kanton eine erfolgreiche Clusterpolitik und fördert den Wissens- und Technologietransfer (WTT). Mit Blick auf die Wirtschaftsstruktur liegt ein Schwerpunkt bei der technologischen Innovation und bei Massnahmen, die vor allem die KMU unterstützen. Die KMU sind aufgrund beschränkter Ressourcen oft nicht in der Lage, das notwendige Know-how für technologische Innovationen alleine aufzubauen. Sie sind deshalb auf eine gute Vernetzung und überbetriebliche Forschungseinrichtungen angewiesen. Bei den Instrumenten zur Förderung der Innovation hat der Kanton Bern hier eine wichtige Lücke: Es fehlt die rechtliche Grundlage, um anwendungsorientierte Vorhaben der Forschung und Entwicklung mit Investitions- oder Betriebsbeiträgen zu fördern oder sich an entsprechenden Gesellschaften zu beteiligen. Vorhaben, wie der Swiss Innovation Park Biel/Bienne und das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel) in Bern, können mit den geltenden rechtlichen Grundlagen nicht genügend gefördert werden. Mit dem IFG soll diese Lücke geschlossen werden. Damit können die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Kanton Bern weiter verbessert werden, wovon in erster Linie die KMU – das Rückgrat der bernischen Industrie – profitieren. Der Kanton Bern kann sich im intensiven Wettbewerb unter den Kantonen erfolgreicher positionieren. Dies gewinnt in Zukunft an Bedeutung, weil neue Vorhaben, die mit dem Swiss Innovation Park Biel/Bienne oder sitem-insel vergleichbar sind, dort realisiert werden, wo die besten Rahmenbedingungen gewährt werden. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört insbesondere auch die Unterstützung durch den Standortkanton.

2. Ausgangslage

2.1 Innovation als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung

Innovation bedeutet neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen entwickeln, diese erfolgreich umsetzen und wirtschaftlich verwerten. Sie entsteht durch das Zusammenspiel von Forschung und Entwicklung und in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen. Die Innovationsfähigkeit ist gerade für ein Land ohne natürliche Rohstoffe wie die Schweiz entscheidend. Die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft wird von der Bereitschaft und Fähigkeit zur Innovation erheblich beeinflusst. Mit der Aufgabe des Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank und der damit verbundenen starken Aufwertung des Schweizer Frankens, hat die Bedeutung der Innovation weiter zugenommen. Zahlreiche exportorientierte Unternehmen und Zulieferfirmen bleiben nur wettbewerbsfähig, wenn sie dank Innovationen neue Produkte anbieten oder die Kosten der Produktion weiter reduzieren können. Die Bedeutung der Innovation für die Schweizer Wirtschaft wird auch durch Befragungen bestätigt: So kommt eine Studie aus dem Jahr 2014 zum Schluss, dass Schweizer Führungskräfte die Innovation als grösste Herausforderung für die Zukunft betrachten.³⁾

¹⁾ Das BFS verwendet folgende Klassifikation der Unternehmen (Abgrenzungskriterium ist die Zahl der Vollzeitäquivalente VZÄ): 0–9 VZÄ = Mikrounternehmen; 10–49 VZÄ = Kleinunternehmen; 50–249 VZÄ = Mittelunternehmen; 250 und mehr VZÄ = Grossunternehmen

²⁾ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1)

³⁾ KALAIDOS Leadership Barometer 2014 Link Schweizer Führungskräfte: die grösste Herausforderung ist Innovation

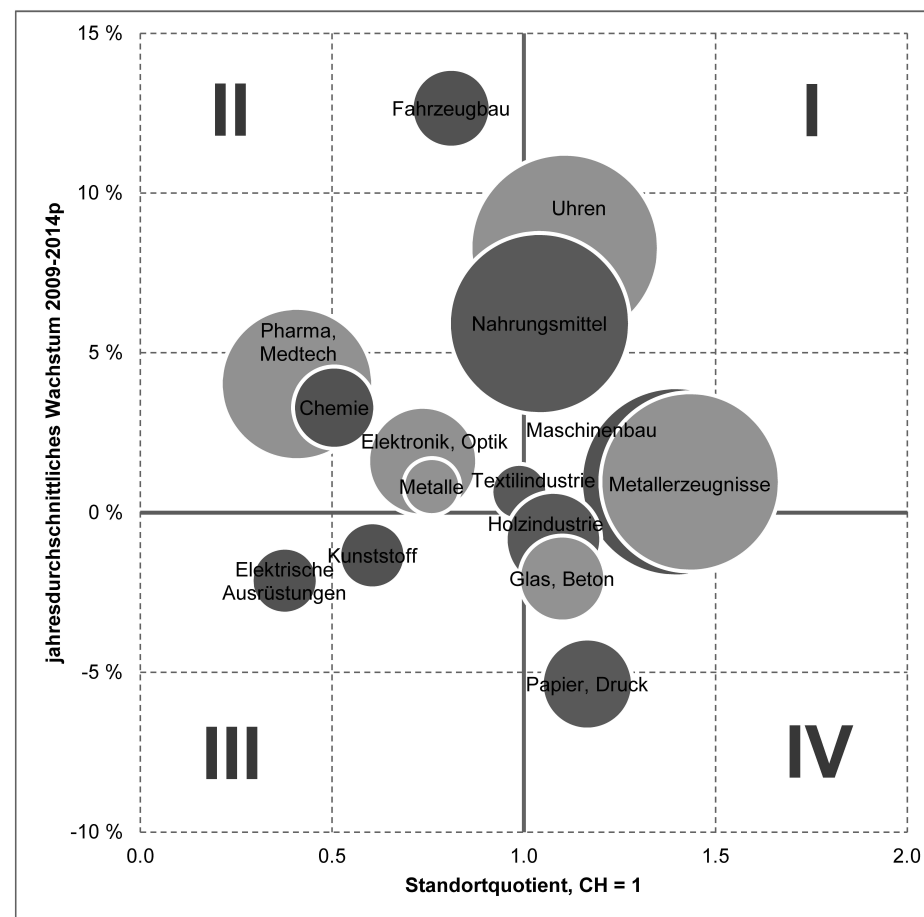
Bildung sowie Forschung und Entwicklung sind die Grundlage für Innovationen und deshalb wesentliche Standortfaktoren. Die Schweiz ist in der Forschung und Entwicklung international sehr wettbewerbsfähig. Im Jahr 2012 wurden dafür 18.5 Milliarden Franken⁴ ausgegeben, wobei zwei Drittel von der Privatwirtschaft stammten.

Die Unternehmen sind auf gute Rahmenbedingungen angewiesen, insbesondere auf hoch qualifizierte Fachkräfte, auf junge, gut ausgebildete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und auf modernste Infrastrukturen. Ein weiteres wichtiges Element ist die staatliche Innovationsförderung, welche die Forschungsaktivitäten der Privatwirtschaft ergänzt. Sie ermöglicht eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Wissenschaft und Unternehmen. Dadurch entstehen Innovationen. Überbetriebliche Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sind dabei besonders für KMU wichtig. Diese haben zwar viel Know-how und Marktkennntnisse, verfügen aber oft nicht über ausreichende Ressourcen für eigene Innovationsabteilungen. Die Nähe und der einfache Zugang zu diesen Institutionen für Unternehmen sind wichtige Standortvorteile. Auch im Wettbewerb unter den Kantonen nimmt ihre Bedeutung stark zu. Der Kanton Bern benötigt dringend Instrumente, damit er in diesem Wettbewerb mithalten kann.

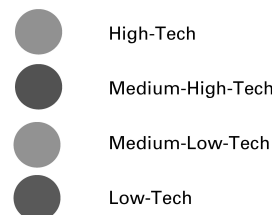
2.2 Innovationspotentiale der Berner Wirtschaft

Der Kanton Bern ist zusammen mit dem Kanton Zürich gemessen an der Anzahl der Beschäftigten der grösste Industriekanton der Schweiz. Die exportorientierten Industrieunternehmen sind wichtig für die Entwicklung von Wertschöpfung und Beschäftigung im Kanton Bern. Sie stehen wegen des starken Frankens vor besonderen Herausforderungen. Dargestellt wird deshalb im Folgenden nicht die ganze bernische Volkswirtschaft, sondern die im Zusammenhang mit dem IFG relevanten Bereiche.

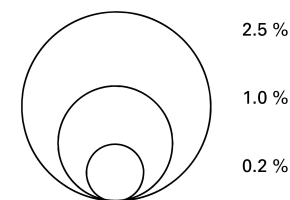
Bedeutung und Entwicklung der Industrie im Kanton Bern nach Branchen



Einteilung der Branchen



Anteil der Bruttowertschöpfung an der Gesamtwirtschaft



Quelle: OECD, KOF, BFS, BAKBASEL

⁴ BFS, Forschung und Entwicklung (F+E) der Schweiz 2012

Nach einem Konzept der OECD⁵⁾ lassen sich die Industriebranchen in vier Klassen einteilen: High-Tech, Medium-High-Tech, Medium-Low-Tech und Low-Tech. Massgebend für die Einteilung ist die Intensität von Forschung und Entwicklung. Die oben stehende Grafik zeigt auf der vertikalen Achse das durchschnittliche Wachstum der einzelnen Branchen pro Jahr im Zeitraum von 2009 bis 2014 auf (gemessen an der Bruttowertschöpfung). Der Standortquotient auf der horizontalen Achse misst die Bedeutung der Branche im Kanton Bern im Verhältnis zur Schweiz.

Die Branchen im Quadrant I sind dynamisch und im Kanton überdurchschnittlich vertreten. Im Quadrant II finden sich jene Branchen, die sich dynamisch entwickelt haben, aber im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten sind. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons sind alle Branchen in diesen beiden Quadranten wichtig.

Uhren- und Maschinenindustrie gehören zu den Stärken der bernischen Wirtschaft. Auch Pharma, Medtech und Chemie sind in Bezug auf die Wertschöpfung wichtig. Allerdings sind letztere Branchen im Kanton Bern – wie in den meisten anderen Kantonen – im Vergleich zu Basel-Stadt unterdurchschnittlich. Quadrant III enthält jene Branchen, die ein negatives Wachstum aufweisen und im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten sind. Dazu gehören elektrische Ausrüstungen und Kunststoff. Im Quadrant IV schliesslich finden sich jene Branchen, die geschrumpft sind und im Kanton Bern einen überdurchschnittlichen Anteil haben. Dies betrifft vor allem Papier und Druck. Gesamthaft gesehen ist die Industrie im Kanton Bern breit diversifiziert. Überdurchschnittlich vertreten sind Technologiebranchen mit guten Wachstumschancen. In allen Branchen dominieren KMUs.

2.3 Innovationsförderung im Bund

Auf der Grundlage des FIFG fördert der Bund die öffentliche Forschung. Die Grundlagenforschung unterstützt er mit den Instrumenten des Schweizerischen Nationalfonds. Dessen Partner sind in erster Linie die Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH und die Universitäten. Ein wichtiges Instrument sind die Nationalen Forschungsschwerpunkte.

Neben der Grundlagenforschung unterstützt der Bund die angewandte Forschung und Innovationen. Gefördert werden Projekte für die Entwicklung neuer Produkte, der Wissens- und Technologietransfer von Hochschulen in die Praxis und der Aufbau von neuen Unternehmen (start ups). Die Kommission für Technologie und Innovation KTI stellt dabei eine wichtige Anlaufstelle dar, insbesondere für KMU. Diese Fördertätigkeit hat massgeblich zum Aufbau anwendungsorientierter Forschung an den Schweizer Fachhochschulen beigetragen.

Der Bund kann, gestützt auf Artikel 15 FIFG, Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung ausrichten. Darunter fallen nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen und Forschungsinfrastrukturen sowie Technologiekompetenz-

zentren, die mit den Hochschulen und der Wirtschaft zusammenarbeiten. Die Unterstützung durch den jeweiligen Kanton, durch Hochschulen und durch Private ist dabei Voraussetzung. Das FIFG bildet im Weiteren die Rechtsgrundlage für die Unterstützung eines Nationalen Innovationsparks durch den Bund. Beiträge des Kantons und der Privatwirtschaft sind auch hier Voraussetzung.

Auch die Regionalpolitik fördert die Innovation: Ziel der Neuen Regionalpolitik NRP ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu stärken und deren Wertschöpfung zu erhöhen. Hierzu können u.a. Finanzhilfen für Initiativen, Programme und Projekte gewährt werden, die das unternehmerische Denken und Handeln und damit die Innovationsfähigkeit einer Region stärken. Die NRP ist komplementär zur KTI: während die KTI ausschliesslich wissenschaftsbasierte Innovationsprojekte fördert, erhöht die NRP die Dynamik regionaler Innovationssysteme. Im Kanton Bern können Projekte in der engeren Agglomeration Bern nicht über die NRP gefördert werden.

2.4 Innovationsförderung im Kanton Bern

Der Kanton Bern hat in der Innovationsförderung bereits heute ein breites Angebot. Grundlage ist die Wirtschaftsstrategie 2025, mit der der Kanton Bern seine Wirtschaftspolitik definiert hat. Die Strategie will Impulse für eine zukunftsfähige, dynamische Entwicklung geben, damit der Kanton Bern für neue Unternehmen und neue Projekte attraktiver wird. Die Wirtschaftsstrategie ist auf die Wachstumsstrategie des Bundes abgestimmt. Dies ist wichtig, weil Innovation nicht in einem vorgegebenen geografischen Raum stattfindet; Hochschulen und Unternehmen suchen sich den geeigneten Partner aufgrund des Wissens und der Kompetenzen.

Innovationsförderung ist eine Querschnittsaufgabe, die sich auf verschiedene Rechtsgrundlagen abstützt. Im Kanton Bern gibt es sowohl Verbundaufgaben mit dem Bund als auch rein kantonale Aufgaben. Das neue Gesetz schliesst eine Lücke, kann aber nicht alle Aufgaben der Innovationsförderung übernehmen.

⁵⁾ OECD (2003), OECD Science, Technology and Industry Scoreboard 2003, OECD Publishing, Paris

Elemente der Innovationsförderung



In der Forschung hat der Kanton Bern viel zu bieten:

- Die Universität Bern hat insbesondere in den Bereichen Medizin und Physik ausgewiesene Kompetenzen. Sie hat vier nationale Forschungsschwerpunkte, davon zwei mit der ETH Zürich und einer mit der Universität Genf.⁶⁾
- Die Berner Fachhochschule BFH betreibt Zentren für die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, vor allem in den Departementen Technik und Informatik (Biel, Burgdorf und Bern) sowie Architektur, Holz und Bau (Burgdorf und Biel).
- In St-Imier ist das Institut der industriellen Mikrotechnik, ein Teil der Haute Ecole Arc, domiziliert.
- Die EMPA, eine interdisziplinäre Forschungs- und Dienstleistungsinstitution innerhalb des ETH-Bereichs, hat einen Standort in Thun.

Sowohl die Universität Bern (Unitetra) wie auch die Berner Fachhochschule und die Haute Ecole Arc verfügen über Wissens- und Technologietransferstellen, die zur Aufgabe haben, die erzielten Forschungsergebnisse der Forschenden wirtschaftlich umzusetzen und zu vermarkten. Zusätzlich unterhalten Wirtschaft und Hochschulen auf informeller Ebene regelmässige Kontakte, beispielsweise im Rahmen von Diplomarbeiten der Studierenden oder an Symposien, Konferenzen und Veranstaltungen.

Bei solchen Gelegenheiten können Ideen entstehen, die zu einem gemeinsamen Projekt führen.

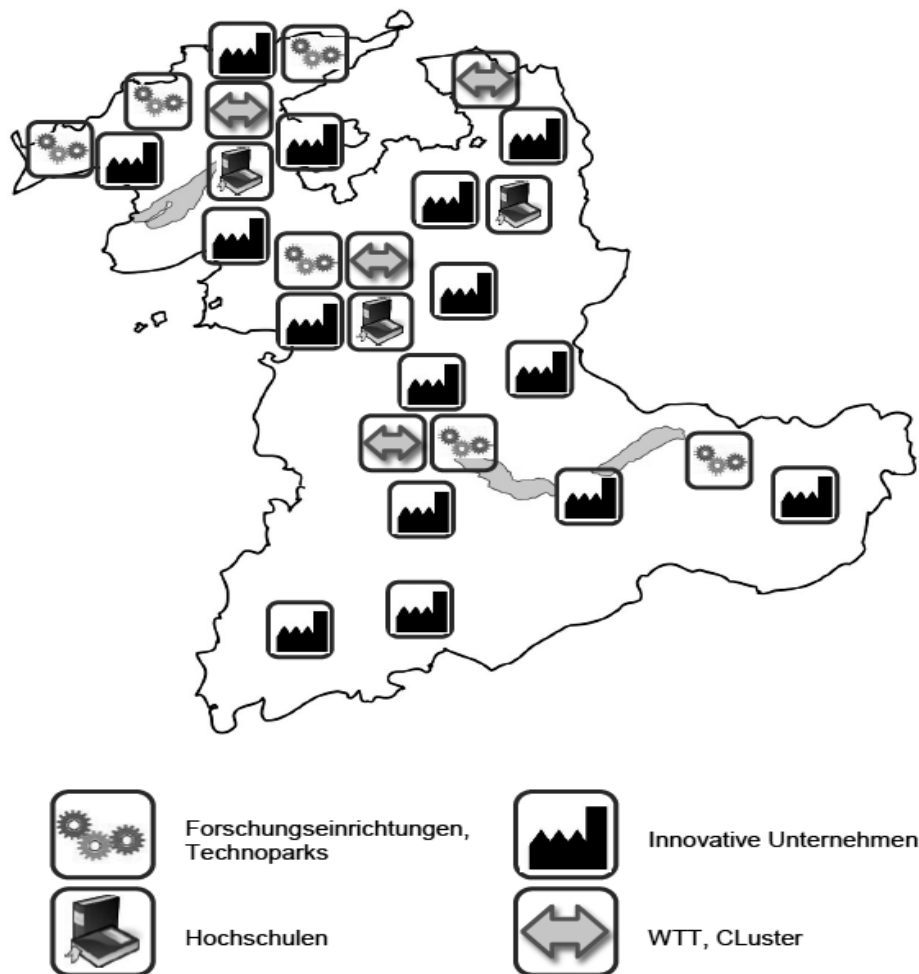
Der Kanton Bern ist ebenfalls in der Gründer- und Innovationsförderung aktiv, mit Stützpunkten im ganzen Kanton. InnoBE AG, BaseCamp4HighTech und CEP Coaching bieten verschiedene Dienstleistungen für Startups an. Seit über 15 Jahren unterstützt der Kanton Bern die Vernetzung innerhalb der Wirtschaft über seine Clusterorganisationen: tcbe.ch – ICT Cluster, Medical Cluster, Competence Center for Medical Technology, Präzisionscluster, energie-cluster.ch, Cleantech Competence Center, DesignPreis Schweiz und Consulting Cluster. Die Cluster bieten den Mitgliedunternehmen Dienstleistungen in den Bereichen Netzerkennung, Export, Wissens- und Technologietransfer sowie Aus- und Weiterbildung an. Die Volkswirtschaftsdirektion hat im Frühjahr 2015 ein Projekt gestartet, um die Kräfte der beteiligten Akteure zu bündeln und das Dienstleistungsangebot weiter zu optimieren.

Weiter gibt es an mehreren Standorten im ganzen Kanton Technoparks. Diese bieten Dienstleistungen wie Raumangebote, Beratung oder Coaching. Gründerinnen und Gründer erhalten kostenlose Erstberatung insbesondere in betriebswirtschaftlichen Fragen. Zudem stehen Büroräume und professionelles Coaching während der Gründungsphase zur Verfügung. Träger der Technoparks sind Gemeinden oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen. Der Kanton hat verschiedene Technoparks mit den Mitteln der Regionalpolitik unterstützt.

Die Technoparks sollen in Zukunft in der Schweiz durch Innovationsparks, wie dem geplanten Swiss Innovation Park Biel/Bienne, ergänzt werden. Diese richten sich an bestehende KMU und international ausgerichtete Unternehmen. Der Schwerpunkt von Innovationsparks liegt bei der Forschung und Entwicklung. Sie generieren aus dem theoretischen Wissen der benachbarten Forschungspartner marktreife Produkte oder entwickeln mit Hilfe der Forschungsakteure, die sie am Standort vorfinden, Lösungen für Kundenprobleme. Daneben bieten die involvierten Unternehmen den Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen attraktive Arbeitsplätze. Der Wettbewerb der an einem Innovationspark entwickelten Innovationen ist fast immer global, ebenso wie der potenzielle Markt der Produkte.

⁶⁾ 4. Serie der Nationalen Forschungsschwerpunkte 2013 mit acht neuen Schwerpunkten

Innovationslandschaft Kanton Bern



2.5 Parlamentarische Vorstösse

Zwei parlamentarische Vorstösse aus dem Jahr 2014 befassen sich mit der Innovationsförderung im Kanton Bern.

Die *Motion «Innovation für KMU-Betriebe»* (M 190-2014, Luginbühl-Bachmann, Krattigen, BDP) verlangt vom Regierungsrat

- «in geeigneter Form aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen und Projekten Innovationen zur Förderung der KMU-Betriebe im Kanton Bern unterstützt werden können,
- die dazu notwendigen organisatorischen, planerischen und gesetzlichen Grundlagen vorzubereiten, damit sie rechtzeitig von den kompetenten Organen genehmigt werden können».

Das *Postulat «Innovationspotenzial im Kanton Bern»* (P 172-2014, Hügli, Biel/Bienne, SP) beauftragt den Regierungsrat «abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob zum Innovationspotenzial im Kanton Bern und zu geeigneten Massnahmen, um dieses Potenzial besser auszuschöpfen, ein Bericht vorgelegt werden soll».

Der Grosse Rat hat beide Vorstösse in der Juni-Session 2015 angenommen und das Postulat 172-2014 gleichzeitig abgeschrieben.

3. Grundzüge der Neuregelung

Der Kanton Bern fördert die Innovation bereits heute mit den Instrumenten des Wirtschaftsförderungsgesetzes und der Regionalpolitik. Dagegen fehlen Instrumente, mit denen Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung im Kanton Bern gefördert werden können. Als anwendungsorientiert wird die Forschung bezeichnet, die direkt der Klärung von Fragestellungen dient, die von der Wirtschaft in ihren Produkten und Produktionsprozessen genutzt werden können. Diese Forschung ist – im Gegensatz zur Grundlagenforschung, die in erster Linie auf den Gewinn von Erkenntnissen ausgerichtet ist⁷⁾ – sehr wirtschaftsnah. KMU haben oft nicht die notwendigen Ressourcen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Für sie sind Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung deshalb wichtige Partner. Der Geltungsbereich des IFG ist bewusst weit gefasst und schliesst neben der Industrie auch andere Wirtschaftszweige ein. In der Praxis ergibt sich der Fokus bei der Industrie einerseits aus den Zielen der Wirtschaftsstrategie. Andererseits ist Forschung und Entwicklung bei den Dienstleistungen nicht mit dem gleichen Aufwand verbunden wie in der produzierenden Industrie, die auf teure Maschinen und Laboreinrichtungen angewiesen ist.

Ein bedeutendes Element der anwendungsorientierten Forschung sind Innovationsparks. Sie arbeiten eng mit Hochschulen und Unternehmen zusammen und fokussieren auf einzelne Themen.

Die bestehenden kantonalen Instrumente erlauben es nicht, mit wiederkehrenden Beiträgen während mehreren Jahren den Aufbau von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung zu unterstützen. Damit bleibt der Aufbau solcher Institutionen im Kanton Bern schwierig. Dies umso mehr, als das FIFG des Bundes eine massgebende Unterstützung durch den Kanton voraussetzt. Das IFG sieht neue Förderungsmöglichkeiten vor, um diesen schwerwiegenden Standortnachteil zu korrigieren. Es ist nämlich davon auszugehen, dass solche Institutionen in dem Kanton realisiert werden, der die besten Rahmenbedingungen und

⁷⁾ vgl. zum Ganzen die Definitionen im FIFG

die optimale Unterstützung bietet. Wenn der Kanton Bern im intensiven Wettbewerb unter den Kantonen mithalten will, ist er auf das IFG angewiesen. Dessen Anwendungsbereich ist aber nicht auf Projekte beschränkt, die vom Bund gefördert werden. Vielmehr soll es auch Grundlage für eigenständige kantonale Massnahmen sein.

Die Förderung im Einzelfall ist befristet, nicht aber das Gesetz als solches. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons ist die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Die Innovation in der Wirtschaft entwickelt sich laufend weiter und ist nie abgeschlossen. Deshalb kann die Förderung von Innovationsvorhaben nicht zeitlich befristet werden. Zurzeit sind zwei Vorhaben bekannt, die gestützt auf das IFG gefördert werden sollen. Dieses ist aber nicht auf die Förderung dieser beiden Projekte beschränkt.

3.1 Swiss Innovation Park Biel/Bienne

Gestützt auf das FIFG wird der Nationale Innovationspark entwickelt. Dieser soll die Innovationskraft der Schweiz im internationalen Wettbewerb stärken. Die Umsetzung basiert auf zwei Hubstandorten um die ETH Zürich und die EPF Lausanne sowie auf Netzwerkstandorten im Umfeld von Schweizer Hochschulen, Forschungszentren und wissensintensiven Industriepartnern. Die Netzwerkstandorte sollen die Hubstandorte optimal ergänzen. So entsteht ein gesamtschweizerisches Netzwerk von herausragenden Kompetenzen im Bereich der Forschung und Entwicklung.

Der als Netzwerkstandort konzipierte Swiss Innovation Park in Biel-Bienne ist die ideale Ergänzung der bestehenden Angebote. Er positioniert sich im Bereich der sogenannten «Advanced Industrial Technologies» (Industrietechnologien) und kann damit auf das Potenzial der von KMU geprägten Unternehmenslandschaft im Jura-bogen zurückgreifen. Dort findet sich die schweizweit höchste Dichte an Hightech-Unternehmen, vor allem in der Maschinen-, Energie- und Präzisionsindustrie sowie in der Medtech-Branche. Die direkte Nachbarschaft zum künftigen Campus Technik der Berner Fachhochschule fördert die Vernetzung zur angewandten Forschung und Entwicklung. Die günstige Lage zwischen den beiden Hubs Lausanne und Zürich wie auch die Zweisprachigkeit der Stadt Biel-Bienne bilden die Voraussetzungen für eine optimale Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene.

Am 5. Juni 2015 hat der Bundesrat den Swiss Innovation Park Biel/Bienne als eigenständigen Netzwerkstandort anerkannt.

Die Betreiberin des Netzwerkstandortes Biel/Bienne, die INNOCAMPUS AG, hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen. Sie betreibt eine Plattform für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung in der Industrietechnologie und ist damit eine der ersten konkreten Umsetzungen des Netzwerks. Als Gemeinschaftsunternehmen von privaten Firmen und öffentlichen Institutionen bietet die INNOCAMPUS AG Raum, Technologie und Services für Innovationsteams und Unternehmen. Beteiligt sind – neben Unternehmen aus dem Technologie- und dem Finanzbereich – die Berner Fachhochschule, die Universität Bern sowie der Kanton Bern und die Stadt Biel-Bienne.

3.2 sitem-insel Bern

In Bern soll bis 2017 ein nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum entstehen (sitem-insel). Das Zentrum wird den Übergang der Erkenntnisse der medizinischen Forschung und industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung (Translation) fördern. Mit dieser neuen, prozessorientierten Disziplin wird die Zusammenarbeit zwischen präklinisch tätigen Forschern, Klinikern, regulatorischen Instanzen und Investoren professionalisiert. Die translationale Medizin soll dazu beitragen, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte im Interesse der Patientinnen und Patienten zu beschleunigen. sitem-insel soll die Zusammenarbeit zwischen der Industrie und forschenden Klinikern erleichtern und die Rahmenbedingungen für die Translation in der Schweiz im globalen Standortwettbewerb verbessern.

sitem-insel wird sich auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Ausbilden von Spezialisten für Translation (Swiss School for Translation and Entrepreneurship in Medicine).
- Bereitstellen von Infrastruktur/Personal an der Schnittstelle zwischen Industrie, nicht-klinischen Einheiten der Hochschulen und Universitätsspital (Enabling Facilities).
- Gründen eines Translation Promoting Service zwecks Optimierung des administrativ-regulatorischen Aufwands auf dem Weg von der Werkbank zur wirtschaftlichen Umsetzung.

Vorgesehen ist der Bau von Räumlichkeiten in der Nähe des Inselspitals. Die im November 2014 gegründete sitem-insel AG wird das neue Zentrum aufbauen und betreiben. In der Trägerschaft sind die Industrie, das Inselspital, die Berner Fachhochschule und die medizinische Fakultät vertreten.

Für den Standort Bern sprechen einerseits die Qualität der Kliniken und der Forschung am Inselspital und an der Universität. Andererseits bilden der schweizweit grösste Patientenpool, das ideale Umfeld und vor allem die Konzentration von forschungsintensiven medizinischen und biomedizinischen Unternehmen in der Hauptstadtregion Schweiz beste Voraussetzungen für das Zentrum.

3.3 Immobiliengesellschaften

Innovationsprojekte sind auf geeignete Flächen angewiesen. Flächen stellen eine zwingende, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung für diese Projekte dar. Angesichts der heutigen Anforderungen an die Bauherrschaft macht es in den meisten Fällen keinen Sinn, wenn die Trägerinnen und Träger solcher Projekte diese Aufgabe selber wahrnehmen. Falls genügend Nutzerinnen und Nutzer vorhanden sind, die den erforderlichen Mietertrag gewährleisten, können diese Gebäude am freien Markt realisiert und finanziert werden.

Oft fehlt es aber beim Start eines Projekts an verbindlichen Zusagen für die Nutzung, weshalb die Privatwirtschaft (noch) nicht investieren will. Hier ist eine Unterstützung der öffentlichen Hand sinnvoll. Ihre Rolle beschränkt sich jedoch auf die Initialisierung solcher Bauten und auf die allfällige Mitfinanzierung, falls der langfristige Betrieb oder Stillstandskosten bis zur definitiven Nutzung finanziert werden müssen. Der Kanton soll sich deshalb als Minderheitsaktionär an einer oder mehreren Immobiliengesellschaften beteiligen können. Neben dem Kanton bilden Unternehmen der Privatwirtschaft und allenfalls Standortgemeinden das Aktionariat. Mit der Beteiligung der Privatwirtschaft wird sichergestellt, dass das erforderliche Fachwissen für die Erstellung grösserer Geschäftsliegenschaften vorhanden ist, damit rasch und kostenbewusst gebaut werden kann.

Die Beteiligung ist eine Anschubfinanzierung, weil der Gesellschaft einmalig Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie kann nicht befristet werden, weil die Eigenmittel in den erstellten Gebäuden gebunden sind.

3.4 Verhältnis zu anderen Erlassen

Das IFG ergänzt die bestehende Gesetzgebung zur Wirtschaftsförderung, die zum Schwerpunkt die Standortpromotion und die Leistungen zugunsten einzelner Unternehmen hat. Sowohl die Instrumente der Förderung als auch der mögliche Empfängerkreis der Förderung sind unterschiedlich, weshalb die Regelung in einem eigenen Erlass erfolgt.

Kann ein Vorhaben gestützt auf das IFG unterstützt werden, ist die Förderung mit allfälligen anderen Möglichkeiten der Förderung abzustimmen. Dies trifft zum Beispiel auf die Bereiche Tourismus und Energie sowie auf die Regionalpolitik zu, die je über eine eigene Gesetzgebung verfügen.⁸⁾

Ausgeschlossen ist eine Förderung von Vorhaben der Universität Bern und der Berner Fachhochschule (gestützt auf deren Gesetzgebung) sowie von Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der einzelbetrieblichen Förderung (gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz) fallen.

4. Erlassform

Gestützt auf das IFG sollen wiederkehrend Beiträge ausgerichtet werden können. Im Einzelfall sind Beiträge von mehreren Millionen Franken denkbar. Deshalb ist die Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne zu schaffen.

5. Rechtsvergleich

Auf eidgenössischer Ebene ist das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) die Rechtsgrundlage

für die entsprechenden Aktivitäten. Der Kanton Aargau kennt einen ähnlichen Erlass.⁹⁾ Der Kanton Neuenburg regelt in einem Dekret die Unterstützung des Centre suisse d'électronique et de microtechnique (CSEM). Einzelne Kantone erwähnen die Innovation in ihren Erlassen zur Förderung der Wirtschaft.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Die wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons sind in der Wirtschaftsstrategie 2025 formuliert. Die Förderung, gestützt auf das IFG, orientiert sich an diesen Zielen. Ein Fokus ist deshalb auf die Förderung wertschöpfungsstarker Branchen zu legen. Weil der Kanton Bern seine vorhandenen Stärken nutzen will, wird sich die Förderung auf die bestehenden Cluster konzentrieren.

Die Institutionen der anwendungsorientierten Forschung sind entweder juristische Personen wie im Fall des Swiss Innovation Park Biel/Bienne oder Anstalten des Bundes (vgl. Art. 6 IFG).

Der Begriff der anwendungsorientierten Forschung orientiert sich an der Umschreibung im FIFG. Anwendungsorientiert ist gemäss Artikel 2 FIFG «Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind». Dazu gehören einerseits Vorhaben, die gestützt auf Artikel 15 FIFG gefördert werden, andererseits Teile des Nationalen Innovationsparks. Die Förderung des Bundes gestützt auf Artikel 15 FIFG richtet sich an «Technologiekompetenzzentren». Diese Zentren arbeiten aufgrund ihrer Aufgaben und Funktion im Wissenschaftssystem mit Hochschulen und mit der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis zusammen. Die Technologiekompetenzzentren stellen eine systematische Verbindung zwischen öffentlicher Forschung und der Privatwirtschaft her. Aktuell fördert der Bund drei Technologiekompetenzzentren (CSEM, Geneva Biotech Center und inspire AG) mit jährlichen Beiträgen an deren Grundfinanzierung. Gestützt auf das IFG ist auch eine Förderung von kantonal bedeutenden Vorhaben, die keine Unterstützung des Bundes erhalten, möglich. Nicht Gegenstand der Förderung ist dagegen die Grundlagenforschung als Teil der angestammten Aufgaben der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und der Universitäten.

Artikel 2

«Die Nachhaltige Entwicklung bezweckt die langfristige Erhaltung unserer Lebensgrundlagen, die Befriedigung der Grundbedürfnisse und eine möglichst gute Lebensqualität für die heutigen wie auch die zukünftigen Generationen.»¹⁰⁾ Teil der Nachhaltigkeit sind selbstverständlich die Schonung der Ressourcen und die Vermeidung von Umweltbelastungen. An dieser Grundmaxime ist auch die Innovationsförderung auszurichten. Artikel 2 ist zudem auf die Grundsätze in den anderen

⁸⁾ Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211), Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEng, BSG 741.1), Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)

⁹⁾ Gesetz vom 3. Juli 2007 über die Hochschul- und Innovationsförderung (Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG)

¹⁰⁾ Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018, Ziff. 3.1

Erlassen zur Förderung im Bereich der Wirtschaft abgestimmt wie dem Wirtschaftsförderungs- oder dem Tourismusentwicklungsgesetz.

Die Entwicklungsziele des Kantons finden sich vor allem in der Wirtschaftsstrategie 2025. Diese gibt der Innovation eine hohe Bedeutung. Für die Umsetzung der Strategie sind Schwerpunkte bei guten Rahmenbedingungen, einem ausgebauten Bildungsangebot und bei der Förderung auf der Grundlage des Wirtschaftsförderungsgesetzes gesetzt. Die mit dem IFG geförderten Vorhaben sind ein Teil der Rahmenbedingungen. Mit Blick auf die Wirtschaftsstruktur liegt ein Schwerpunkt bei der technologischen Innovation und bei Massnahmen, die vor allem die KMU unterstützen. Die KMU sind aufgrund beschränkter Ressourcen oft nicht in der Lage, das notwendige Know-how für technologische Innovationen alleine aufzubauen. Sie sind deshalb auf eine gute Vernetzung und überbetriebliche Forschungseinrichtungen angewiesen.

Artikel 3

Diese Bestimmung zählt die Instrumente des IFG abschliessend auf, lässt aber innerhalb der drei Instrumente genügend Spielraum für eine Förderung, die dem Einzelfall angepasst ist. Aufgrund der Erfahrungen mit den beiden grossen Vorhaben (Swiss Innovation Park Biel/Bienne und sitem-insel Bern) muss der Kanton auf die Eigenheiten des einzelnen Projekts eingehen können. Er kann nicht ein einziges Modell vorgeben, das in jedem Fall zur Anwendung gelangen kann. Deshalb braucht es die Rechtsgrundlage für alle drei Instrumente.

Die Aufzählung der Form der Finanzhilfen ist abschliessend. Eine Defizitdeckung ist nicht vorgesehen. Da jedes Vorhaben für sich einmalig ist, können auch keine Normkosten als Grundlage der Förderung festgelegt werden. Gestützt auf eine Eingabe in der Vernehmlassung wurde geprüft, ob auch bedingt rückzahlbare Beiträge vorgesehen werden sollen. Gestützt auf das IFG werden keine Unternehmen gefördert, sondern wirtschaftsnahe Forschungsinstitutionen. Diese sollen nach der Aufbauphase kostendeckend arbeiten, werden aber keine Gewinne abwerfen. Deshalb wären sie nicht in der Lage, die Beiträge zurückzuerstatten. Aus den gleichen Überlegungen sind auch keine Darlehen vorgesehen.

Beim Start eines Vorhabens kann eine Beteiligung des Kantons wesentlich sein, um andere Investoren, namentlich Firmen der Privatwirtschaft, für das Vorhaben zu interessieren. Die Beteiligung des Kantons ist aber immer zeitlich befristet und nur eine Minderheitsbeteiligung. Auf eine weitergehende Einschränkung der Beteiligung auf einen tieferen Anteil soll aber verzichtet werden, damit im Vollzug die erforderliche Flexibilität gewahrt bleibt und eine Gründung mit einem oder zwei Partnern möglich bleibt.

Einzelheiten über Finanzhilfen und über eine Rückforderung finden sich im Staatsbeitragsgesetz,¹¹⁾ weshalb sie hier nicht wiederholt werden müssen. Dies gilt insbesondere auch für die Informationspflicht bei mehrfachen Staatsbeiträgen.

¹¹⁾ Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

Artikel 4

Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung wurde präzisiert, dass auch die Vertretung im obersten Leitungsorgan der Gesellschaften zeitlich beschränkt ist. Dies ist auch bei Immobiliengesellschaften gerechtfertigt. Sie benötigen eine engere Begleitung durch den Kanton nur in der Aufbauphase. In den meisten Fällen wird die Rechtsform der Gesellschaft die Aktiengesellschaft sein. Dort ist das oberste Leitungsorgan der Verwaltungsrat. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist es die Geschäftsführung, bei Genossenschaften die Verwaltung.

Eine allfällige Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat muss durch die Generalversammlung gewählt werden. Auf eine Abordnung der Verwaltungsräte durch den Kanton wird verzichtet.

Die Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf Beteiligungen, die sich auf das IFG abstützen.

Artikel 5

Subsidiär bedeutet, dass die Innovation in erster Linie von den Unternehmen ausgeht. Der Kanton wird nur tätig, wenn gemeinsame Einrichtungen aufgrund der Zusammenarbeit und der Bündelung der Kräfte zu einem deutlichen Mehrwert führen und wenn das Vorhaben auf eine staatliche Unterstützung angewiesen ist.

Artikel 6

Geförderte Vorhaben müssen auch die Vorgaben des allgemeinen Teils des IFG erfüllen. Die Anforderungen ergeben sich aus den massgebenden Strategien, vor allem aus der Wirtschaftsstrategie 2025:

- Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen.
- Die Unternehmen im Kanton Bern nutzen die Chancen von Cleantech und setzen auf Energieeffizienz.
- Der Kanton Bern verfügt über für die Wirtschaft attraktive Infrastrukturen und nutzt die Möglichkeiten der Informationstechnologie

Nicht gefördert werden Vorhaben, die nicht zur Umsetzung der wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons beitragen.

Die Förderung gestützt auf das IFG ist eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung. Deshalb ist in einem Businessplan aufzuzeigen, dass nach Ablauf der Befristung (also spätestens nach acht Jahren) eine Förderung gestützt auf das IFG nicht mehr erforderlich ist. Dieser muss nachvollziehbare Angaben enthalten, wie sich Ausgaben und Einnahmen entwickeln werden. Die Bestimmung schliesst nicht aus, dass aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage weiterhin Beiträge entrichtet werden.

Empfänger der Beihilfen sind juristische Personen wie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften. Damit wird sichergestellt, dass die erforderlichen Strukturen und eine geordnete Buchführung vorhanden sind. Ebenfalls beitragsberechtigt sind Institutionen des Bundes. Damit wird zum Beispiel die Grundlage geschaffen, den EMPA Standort in Thun zu stärken.

Unternehmen können gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz unterstützt werden, allenfalls in Verbindung mit der KTI. Absatz 2 koordiniert das vorliegende Gesetz mit dieser Förderung einzelner Betriebe und verhindert, dass der Kanton Leistungen noch einmal bezahlt, die bereits Gegenstand eines Leistungsauftrags sind. Zu den Institutionen der tertiären Bildung sind in erster Linie die Universität Bern und die Berner Fachhochschule zu zählen. Zudem werden Bagatellsubventionen ausgeschlossen.

In einer anderen Bedeutung verwendet das Spitalversorgungsgesetz¹²⁾ den Begriff der Innovation: Medizinische Innovationen sind aus der Forschung herausgewachsene neue Untersuchungs- und Behandlungsverfahren bzw. neue Produkte, die im klinischen Behandlungsprozess der Listenspitäler zur Anwendung kommen, aber in der entsprechenden Tarifstruktur (SwissDRG, TARMED, Tarifstrukturen für die psychiatrische Akutversorgung und die rehabilitative Versorgung) noch nicht ordentlich abgebildet sind. Der Kanton kann in diesem Fall Beiträge gewähren, die mithelfen sollen, die Frist bis zur ordentlichen Tarifierung zu überbrücken. Diese medizinischen Innovationen gehören somit gemäss ihrer Definition nicht zur Forschung. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich des IFG, sondern sind ausschliesslich über das Spitalversorgungsgesetz zu unterstützen.

Die Bestimmung von Absatz 2 dient der Abgrenzung zu verwandten Erlassen. Über den Umweg des IFG sollen nicht Zusatzbeiträge an die Universität Bern oder an die Berner Fachhochschule ausgerichtet werden können. Deren Unterstützung richtet sich nach den entsprechenden Spezialerlassen. Die konkrete Abgrenzung wird im Einzelfall in Absprache zwischen der Volkswirtschaft- und der Erziehungsdirektion erfolgen.

Die Förderung von einzelnen Unternehmen und Projekten der Privatwirtschaft richtet sich unverändert nach den Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes.

Artikel 7

Bei den Ansätzen handelt es sich um Höchstwerte, die durchschnittlichen effektiven Ansätze werden voraussichtlich deutlich tiefer liegen, wie dies bereits heute bei der bestehenden Förderung der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich Wirtschaft der Fall ist. Die Förderung wird in der Regel degressiv erfolgen. Je nachdem, in welchem Geschäftsjahr die Aufbaukosten anfallen, ist dies aber nicht in jedem Fall zweckmässig. Deshalb wird darauf verzichtet, im Gesetz einen degressiven Ansatz vorzuschreiben.

Ein Beitrag über 50 Prozent wird nur in besonderen Fällen zur Anwendung kommen. Ein Beispiel sind wichtige Vorhaben, die ohne Unterstützung des Bundes auskommen müssen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich heute bereits im Tourismusentwicklungsgesetz.¹³⁾

Nicht anrechenbar sind Kosten, die für die Verwirklichung des Projekts nicht unbedingt erforderlich sind. Sofern notwendig, können in den Ausführungsbestimmun-

gen detailliertere Regelungen zu den anrechenbaren Kosten erlassen werden. Das gleiche gilt für einen Mindestumfang der zu unterstützenden Vorhaben, wenn zahlreiche kleine Vorhaben eingereicht werden sollten.

Artikel 8

Gestützt auf das IFG sind einmalige Beiträge möglich an ein bestimmtes Projekt oder der Aufbau einer Institution während mehrerer Jahre. Mit einer vierjährigen Periode wird für die geförderten Unternehmen Planungssicherheit hergestellt. Eine Verlängerung um weitere vier Jahre setzt voraus, dass sich das Vorhaben wie geplant entwickelt hat. Mit dem Charakter einer Anschubfinanzierung nicht vereinbar ist dagegen eine dauernde Unterstützung, deshalb wird die Förderung auf höchstens acht Jahre befristet.

Eine Verlängerung auf höchstens zwölf Jahre ist nur in besonderen Fällen möglich, wenn sich das Projekt aufgrund unerwarteter Umstände nicht wie geplant entwickeln konnte. Beispiele sind:

- Ein Konjunktуреinbruch, der zu einer generellen Verschiebung von Innovationsvorhaben führt.
- Neu aufgetauchte Probleme bei einer technischen Entwicklung.

Nach längstens 12 Jahren ist die Förderung des Aufbaus gestützt auf das IFG abgeschlossen. Eine spätere Unterstützung mit einem einmaligen Beitrag ist denkbar, beispielsweise für die Beschaffung einer teuren Forschungsinfrastruktur.

Artikel 9

Eine Überdeckung kann beispielsweise entstehen, wenn sich ein Projekt langsamer entwickelt als ursprünglich geplant. Dem Überdecken im zu beurteilenden Jahr steht voraussichtlich ein erhöhter Finanzbedarf in den folgenden Jahren gegenüber, um den Rückstand aufzuholen. Hier wäre es nicht sinnvoll, den entsprechenden Beitragsanteil zurückzufordern oder mit künftigen Beiträgen zu verrechnen. Weil es sich nur um wenige, unterschiedliche Vorhaben handeln wird, ist eine generelle Regelung im Gesetz nicht möglich. Die Regelung erfolgt sinnvollerweise im einzelnen Leistungsvertrag, in dem auf den Einzelfall eingegangen werden kann. Eine Regelung im Leistungsvertrag ist dagegen nicht erforderlich für Sachverhalte, die bereits im Staatsbeitragsgesetz geregelt sind, wie das Vorgehen bei einer Zweckentfremdung.

Weder im Leistungsvertrag noch im Gesetz sind Regeln zu den Arbeitsbedingungen oder zur Gewinnausschüttung erforderlich, weil gestützt auf das IFG keine Unternehmen gefördert werden. Das in diesen Fällen anwendbare Wirtschaftsförderungsgesetz enthält die entsprechenden Vorschriften.

Artikel 10

Bei den befristeten Beteiligungen wird es sich regelmässig um kleinere Beträge handeln, meistens in der Finanzkompetenz des Amts oder der Direktion. Es rechtfertigt

¹²⁾ Artikel 116 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SPVG, BSG 812.11)

¹³⁾ Artikel 14 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211)

tigt sich, die gesetzlich vorgeschriebene Veräusserung ebenfalls durch diese Stelle zu entscheiden.

Als Spezialgesetz geht diese Bestimmung Artikel 76 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) vor, die vor der Veräusserung eine Verschiebung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen durch den Regierungsrat vorsieht.

Artikel 11 bis 13

Die Bestimmungen orientieren sich an den bewährten Vorschriften zur Beteiligung an der Messepark Bern AG.¹⁴⁾ Nach der Vernehmlassung wurden die Bestimmungen an Artikel 10 angeglichen und vereinfacht. Wie in Ziffer 3.3 dargelegt, ist die Beteiligung an Immobiliengesellschaften in der Regel nicht nötig. Sie ist in besonderen Fällen gerechtfertigt, beispielsweise wenn das Vorhaben eine spezielle bauliche Ausgestaltung erfordert oder ein längerer Zeitraum bis zur vollständigen Vermietung erwartet wird.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage unterstützt das Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 «Wirtschaftsstandort stärken». Die Innovationsförderung als Massnahmen und der Erlass eines kantonalen Innovationsförderungsgesetzes als konkretes Geschäft sind in den Regierungsrichtlinien erwähnt. Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne und sitem-insel Bern sind als Schlüsselprojekte der kantonalen Innovationspolitik enthalten.

Das IFG entspricht den Zielen der Wirtschaftsstrategie 2025. Eine der drei strategischen Handlungsachsen lautet: «Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen». Das IFG leistet einen Beitrag zur Erreichung des Bereichsziels «Im Kanton Bern werden die Erkenntnisse der Forschung rasch in die Praxis umgesetzt».

Im Rahmen der Hauptstadtregion Schweiz wird zu den Themen Innovationspolitik und Gesundheitsstandort ein regelmässiger Austausch gepflegt; soweit sinnvoll findet dabei eine gegenseitige Abstimmung statt. Die beiden Berner Projekte (SIP Biel/Bienne, sitem-insel) sind der Hauptstadtregion Schweiz bestens bekannt. Sämtliche SIP-Kandidaturen der Hauptstadtregion Schweiz (FR, NE und VS als Teile des Hubs EPFL sowie der Netzwerkstandort Biel-Bienne) wurden vom Bundesrat in die Startformation des Schweizerischen Innovationsparks aufgenommen. Das Projekt der sitem-insel AG, das auf Bundesunterstützung angewiesen ist, wird von der Hauptstadtregion aktiv unterstützt.¹⁵⁾

¹⁴⁾ Gesetz vom 26. April 2005 über die Beteiligung an der Messepark Bern AG (BMBG, BSG 901.41)

¹⁵⁾ Siehe Medienmitteilung der Hauptstadtregion Schweiz vom 11. November 2014, <http://www.hauptstadtregion.ch/de/medien/medienmitteilungen/archiv>

8. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage des neuen Gesetzes kann der Kanton Finanzhilfen in Form von Pauschalbeiträgen über mehrere Jahre gewähren und Beteiligungen an nicht gewinnorientierten Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen sowie Immobiliengesellschaften eingehen. Die Beteiligungen werden sich aufgrund der konkreten Situation und der Möglichkeiten auf ein paar wenige Fälle beschränken und in einem überschaubaren Rahmen bleiben, so dass von einer Finanzierung im Rahmen der bestehenden Mittel ausgegangen werden kann. Bezüglich Finanzhilfen ist eine Einschätzung des potentiellen Unterstützungsvolumens schwierig und von verschiedenen Faktoren (passende Vorhaben, Branche, Investitionsbedarf, Finanzierungsmix etc.) abhängig. Wie unter Ziffer 3 erwähnt, sind aktuell zwei Vorhaben bekannt, die auf eine Förderung im Rahmen dieses Gesetzes angewiesen sind. Aufgrund der beiden Geschäfte und einer Abschätzung weiterer Vorhaben lässt sich das jährliche Finanzierungsvolumen in den nächsten Jahren auf 8 bis 10 Millionen Franken schätzen. Auf Basis der konkreten Geschäfte gilt es, von Fall zu Fall die Höhe der Unterstützungsleistungen festzulegen und die erforderlichen Finanzbeschlüsse in den entsprechenden Verfahren auszulösen. Das IFG wird es nötig machen innerhalb der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Prioritäten zu setzen und zum Teil mit Leistungen zurückzufahren. Dabei wird darauf zu achten sein, dass für kleinere, aber für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Vorhaben auch in Zukunft genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Genauere Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen sind im heutigen Zeitpunkt nicht möglich, weil die Beiträge an die genannten grossen Projekte noch nicht definitiv feststehen und noch offen ist, welche weiteren Projekte in den nächsten Jahren entwickelt werden. Da auf die Beiträge kein Rechtsanspruch besteht, bleiben die Steuerungsmöglichkeiten durch den Regierungsrat bzw. den Grossen Rat uneingeschränkt erhalten.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Förderung gestützt auf das IFG wird sich auf wenige Geschäfte im Jahr beschränken, die vom Umfang und vom erforderlichen Fachwissen her mit anderen Fördergeschäften vergleichbar sind, die bereits heute im zuständigen Amt bearbeitet werden. Deshalb kann das IFG innerhalb der bestehenden Organisation und mit den vorhandenen personellen Ressourcen umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Betreuung von Beteiligungen an Gesellschaften und an Immobiliengesellschaften. Die Rolle des Kantons beschränkt sich hier auf eine Mitarbeit im Verwaltungsrat in ausgewählten Fällen. Es ist dagegen nicht vorgesehen, dass sich der Kanton am operativen Geschäft dieser Firmen beteiligt.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage wirkt sich nicht auf die Gemeinden aus, weil diesen keine neuen Aufgaben übergeben oder gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden. Je nach unterstütztem Vorhaben ist die Standortgemeinde in die Um-

setzung einbezogen und beteiligt sich von Fall zu Fall finanziell. Volkswirtschaftlich sind die Auswirkungen positiv, indem ansässige Unternehmen in ihrer Innovationsfähigkeit gestärkt werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Das IFG schafft die Grundlage für die Unterstützung der wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, technologieorientierte Innovationen in Unternehmen zu fördern. Die Unternehmen und vor allem die KMU aus der Industrie erhalten kompetente Partner auf höchstem Niveau, um neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Dadurch wird das Know-how in Unternehmen weiter entwickelt. Dies dient dem Erhalt der bestehenden und der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Für den Industriekanton Bern mit 82 600 industriellen Arbeitsplätzen hat dies eine zentrale Bedeutung. Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sind auch zunehmend wichtig für die allgemeine Attraktivität des Wirtschaftsstandorts. Unternehmen wählen ihren Standort bevorzugt im Umfeld von derartigen Institutionen. Auch mit Blick auf die Herausforderungen, mit denen sich die exportorientierten Firmen wegen des starken Frankens konfrontiert sehen, leistet die Innovationsförderung einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern. Die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Kanton Bern sind deshalb sehr positiv.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt haben sich 21 Organisationen an der Vernehmlassung beteiligt. Davon haben sich acht uneingeschränkt positiv geäußert. 13 stimmen der Vorlage zu, haben aber noch Fragen oder Änderungsanträge gestellt. Keine Organisation hat sich negativ zur Vorlage geäußert. Zahlreiche eingeladene Organisationen haben auf eine Stellungnahme verzichtet, weil sie von der Vorlage nicht betroffen sind.

Alle Parteien unterstützen die Vorlage und erachten die Unterstützung der beiden bereits heute bekannten Projekte Swiss Innovation Park Biel/Bienne und sitem-insel Bern als wichtig für den Kanton Bern. Kritisch äussert sich vor allem die SVP. Sie vermisst eine Gesamtschau über die verschiedenen Subventionsgesetze und bemängelt die fehlende Transparenz bei der Wirtschaftsförderung. Sie fordert zudem, dass keine Förderung nach dem Giesskannenprinzip erfolgen dürfe und dass die KMU im ländlichen Raum nicht benachteiligt würden. Die FDP bemängelt, dass die finanziellen Auswirkungen zu wenig klar seien. Dies bemängeln auch die Stadt Bern und die Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Wie mehrere Organisationen fordert die FDP, dass über die Förderung Transparenz herrsche. Die BDP stimmt dem neuen Gesetz im Grundsatz vollumfänglich zu. Wie mehrere Organisationen, unter anderem die GLP, ist die BDP der Auffassung, dass die Beteiligung an Immobiliengesellschaften nur mit grosser Zurückhaltung erfolgen soll. Zudem sei zu prüfen, ob bei erfolgreichen Investitionen eine Rückzahlung der Beiträge vorgesehen werden soll und der Anwendungsbereich des Gesetzes solle breit gefasst werden. Die SP begrüsst das Gesetz, das sowohl zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen

beitragen wird, als auch Wertschöpfung und damit Steuereinnahmen auslösen wird. Sie vermisst Bestimmungen zu den Arbeitsbedingungen und zur Förderung der Ausbildung. Die EVP begrüsst, dass zur Stärkung der Innovationskraft des Kantons Betriebsbeiträge ausgerichtet werden können. Der Möglichkeit, dass sich der Kanton an entsprechenden Gesellschaften beteiligen könne, steht die Partei kritisch gegenüber. Für die Grünen ist es zentral, dass die Förderung zu einer umweltverträglichen Wirtschaft beiträgt.

Die Vernehmlassungen sind in die Überarbeitung des Gesetzes und des Vortrags eingeflossen. Auf folgende Aspekte ist hier noch kurz einzugehen:

- Für die Förderung gestützt auf das IFG gelten die allgemeinen Regeln zur Information, wie sie im Informationsgesetz¹⁶⁾ festgehalten sind. Anders als bei der Wirtschaftsförderung gibt es hier keine Gründe für eine Einschränkung. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb nicht notwendig. Die Volkswirtschaftsdirektion wird im Rahmen des Geschäftsberichts bzw. des Jahresberichts der Standortförderung über die geförderten Projekte orientieren.
- Die generelle Erfolgskontrolle von Staatsbeiträgen war bis 2005 im Staatsbeitragsgesetz vorgeschrieben und wurde im Projekt ERKOS (Erfolgskontrolle von Staatsbeiträgen im Kanton Bern) umgesetzt. Im Rahmen der Strategischen Ausgabenüberprüfung SAR haben Regierungsrat und Grosser Rat entschieden, ab 2005 auf die Durchführung von Erfolgskontrollen von Staatsbeiträgen zu verzichten. Seitdem werden gezielte Evaluationen nach Bedarf durchgeführt. Dies gilt auch für die Förderung gestützt auf das IFG. Eine Bestimmung, die eine Evaluation zwingend vorschreibt, ist nicht zweckmässig, zumal Evaluationen mit einem grösseren Aufwand verbunden sind.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

¹⁶⁾ Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG, BSG 107.1)

Antrag des Regierungsrates

Innovationsförderungsgesetz (IFG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 50 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Zweck **Art. 1** ¹Dieses Gesetz dient der Stärkung der Innovationskraft der Berner Wirtschaft und damit der Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons.

² Dazu fördert der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung mit den Instrumenten von Artikel 3.

Grundsätze **Art. 2** ¹Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung.

² Sie ist auf die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele des Kantons abzustimmen.

³ Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen sowie Dritten zusammen, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind.

Förderinstrumente **Art. 3** ¹Die Förderung erfolgt durch
a befristete Finanzhilfen an Vorhaben,
b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,
c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

² Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden.

³ Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung.

⁴ Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.

Vertretung in Gesellschaften **Art. 4** ¹Eine Vertretung des Kantons im obersten Leitungsorgan von Gesellschaften und Immobiliengesellschaften mit Kantonsbeteiligung ist auf höchstens acht Jahre befristet.

² Sie wird durch das zuständige Wahlorgan der Gesellschaft gewählt.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Innovationsförderungsgesetz (IFG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 50 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Zweck **Art. 1** ¹Dieses Gesetz dient der Stärkung der Innovationskraft der Berner Wirtschaft und damit der Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons.

² Dazu fördert der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung mit den Instrumenten von Artikel 3.

Grundsätze **Art. 2** ¹Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung.

² Sie ist auf die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele des Kantons abzustimmen.

³ Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen sowie Dritten zusammen, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind.

Förderinstrumente **Art. 3** ¹Die Förderung erfolgt durch
a befristete Finanzhilfen an Vorhaben,
b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,
c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

² Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden.

³ Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung.

⁴ Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.

Vertretung in Gesellschaften **Art. 4** ¹Eine Vertretung des Kantons im obersten Leitungsorgan von Gesellschaften und Immobiliengesellschaften mit Kantonsbeteiligung ist auf höchstens acht Jahre befristet.

² Sie wird durch das zuständige Wahlorgan der Gesellschaft gewählt.

¹⁾ BSG 101.1

2. Finanzhilfen an Vorhaben

Form und Verhältnis zu andern Leistungen

Art. 5 ¹Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge ausgerichtet.

² Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet.

³ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.

Kriterien

Art. 6 ¹Gefördert werden können Vorhaben, die

- a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen,
- b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind,
- c von juristischen Personen oder von Institutionen des Bundes getragen werden,
- d nach Ablauf der Befristung gemäss Artikel 8 Absatz 1 voraussichtlich keine Förderung gestützt auf dieses Gesetz mehr benötigen.

² Nicht gefördert werden Vorhaben, die

- a Teil eines Leistungsauftrags des Kantons mit einer Institution der tertiären Bildung sind,
- b ausschliesslich einem einzelnen Unternehmen dienen oder
- c die durch Verordnung festgelegte Mindestgrösse nicht erreichen.

Umfang

Art. 7 ¹Der Ansatz beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Er kann in besonderen Fällen bis zu 80 Prozent betragen, wenn die übrigen 20 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden.

Befristung

Art. 8 ¹Finanzhilfen werden für höchstens zweimal vier Jahre gewährt.

² Die Verlängerung um höchstens vier Jahre ist in besonderen Fällen möglich, sofern unerwartete äussere Umstände dazu geführt haben, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Vorhabens noch nicht erreicht worden ist und diese mit der zusätzlichen Förderung erreicht werden kann.

Berichterstattung

Art. 4a ¹Die Volkswirtschaftsdirektion orientiert die Öffentlichkeit gemäss den Vorgaben der Informationsgesetzgebung regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes.

² Sie orientiert die zuständige Kommission des Grossen Rats über weitere Einzelheiten des Vollzugs.

2. Finanzhilfen an Vorhaben

Form und Verhältnis zu andern Leistungen

Art. 5 ¹Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge ausgerichtet.

² Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet.

³ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.

Kriterien

Art. 6 ¹Gefördert werden können Vorhaben, die

- a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen,
- b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind,
- c von juristischen Personen oder von Institutionen des Bundes getragen werden,
- d nach Ablauf der Befristung gemäss Artikel 8 Absatz 1 voraussichtlich keine Förderung gestützt auf dieses Gesetz mehr benötigen.

² Nicht gefördert werden Vorhaben, die

- a Teil eines Leistungsauftrags des Kantons mit einer Institution der tertiären Bildung sind,
- b ausschliesslich einem einzelnen Unternehmen dienen oder
- c die durch Verordnung festgelegte Mindestgrösse nicht erreichen.

Umfang

Art. 7 ¹Der Ansatz beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Er kann in besonderen Fällen bis zu 80 Prozent betragen, wenn die übrigen 20 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden.

Befristung

Art. 8 ¹Finanzhilfen werden für höchstens acht Jahre gewährt.

² Die Verlängerung um höchstens vier Jahre ist in besonderen Fällen möglich, sofern unerwartete äussere Umstände dazu geführt haben, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Vorhabens noch nicht erreicht worden ist und diese mit der zusätzlichen Förderung erreicht werden kann.

Verfahren

Art. 9 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.

² Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.

3. Beteiligungen an Gesellschaften

Art. 10 ¹Der Kanton kann sich für höchstens acht Jahre an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung ist.

² Bei den Beteiligungen handelt es sich kapital- und stimmenmässig um eine Minderheitsbeteiligung.

³ Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen von Absatz 2.

4. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Art. 11 ¹Der Kanton kann sich in besonderen Fällen an Immobiliengesellschaften beteiligen, deren Zweck auf Liegenschaften ausgerichtet ist, die ganz oder teilweise von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung genutzt werden.

² Mit der Beteiligung sollen die Erstellung, die Erweiterung und der Betrieb von Liegenschaften gemäss Absatz 1 ermöglicht oder verbilligt werden.

Anteil

Art. 12 ¹Der Kanton verfügt an einer einzelnen Immobiliengesellschaft kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von höchstens 25 Prozent.

² Die Beteiligung kann in besonderen Fällen auf bis zu 49 Prozent erhöht werden, wenn dies zum Erhalt der Gesellschaft erforderlich ist.

³ Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen der Absätze 1 und 2.

Zweckänderung

Art. 13 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion überprüft die Beteiligung, wenn eine Immobiliengesellschaft ihren Zweck ändert.

Verfahren

Art. 9 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.

² Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.

3. Beteiligungen an Gesellschaften

Art. 10 ¹Der Kanton kann sich für höchstens acht Jahre an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung ist.

² Bei den Beteiligungen handelt es sich kapital- und stimmenmässig um eine Minderheitsbeteiligung.

³ Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen von Absatz 2.

4. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Art. 11 ¹Der Kanton kann sich in besonderen Fällen an Immobiliengesellschaften beteiligen, deren Zweck auf Liegenschaften ausgerichtet ist, die ganz oder teilweise von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung genutzt werden.

² Mit der Beteiligung sollen die Erstellung, die Erweiterung und der Betrieb von Liegenschaften gemäss Absatz 1 ermöglicht oder verbilligt werden.

Anteil

Art. 12 ¹Der Kanton verfügt an einer einzelnen Immobiliengesellschaft kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von höchstens 25 Prozent.

² Die Beteiligung kann in besonderen Fällen auf bis zu 49 Prozent erhöht werden, wenn dies zum Erhalt der Gesellschaft erforderlich ist.

³ Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen der Absätze 1 und 2.

Art. 13 Streichen.

5. Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

5. Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 29. Oktober 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*



Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) (Aufhebung)

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Aufhebung des Gesetzes über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)

1. Zusammenfassung

Das Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen aus dem Jahre 1992 ist überholt und kann aufgehoben werden. Der Kanton vollzieht in diesem Bereich Bundesrecht, das die inhaltlichen Vorgaben an Betriebe und Anlagen abschliessend regelt. Formelle und organisatorische Regeln lassen sich in Verordnungen einfacher regeln und allenfalls an geänderte Bundesvorschriften anpassen.

2. Ausgangslage

Das ABAG stammt aus dem Jahr 1992 und regelt den Vollzug von Bundesrecht, namentlich vom Arbeitsgesetz und vom Umweltschutzrecht. Die Erarbeitung folgte diesen Leitsätzen:

- Die verschiedenen Gesetze des Bundes zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und zum Umweltschutz sollen in einem einzigen Gesetz eingeführt werden.
- Verschiedene frühere Bewilligungsverfahren sollten vereinheitlicht und vereinfacht werden.
- Die Gemeindeautonomie soll gestärkt werden, indem der Vollzug einzelner Aufgaben an die Gemeinden delegiert werden konnten.

Seit dem Jahr 1992 haben sich viele Rahmenbedingungen verändert. Das ABAG ist in weiten Teilen überholt. Blosser Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, insbesondere Bestimmungen zu Zuständigkeiten und Verfahren, können heute durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe erlassen werden. Die Koordination verschiedener Verfahren ist im Koordinationsgesetz¹⁾ geregelt. Die Subkoordination, gestützt auf das ABAG innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion, stellt keine Vereinfachung dar, sondern ist eine unnötige Besonderheit im Baurecht und macht Verfahren komplizierter.

Entgegen den Erwartungen wurden nur sehr punktuell Aufgaben an die Gemeinden delegiert. Alle Delegationen sind in der Zwischenzeit wieder aufgehoben worden, weil es für die Gemeinden zu aufwändig war, das erforderliche Spezialwissen aufzubauen und laufend anzupassen.

Im ABAG ist ebenfalls die Förderung der Heimarbeit geregelt. Diese wurde auf Bundesebene eingestellt, weil die traditionelle Heimarbeit wirtschaftlich keine Bedeu-

tung mehr hat. Zusammen mit dem Bund hat auch der Kanton seine Förderung eingestellt, weshalb auch diese Regelung nicht mehr nötig ist.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das ABAG soll möglichst rasch aufgehoben werden. So weit erforderlich, kann der Regierungsrat auf Verordnungsstufe Bestimmungen zur organisatorischen Einführung des Bundesrechts erlassen. Auf den 1. Juli 2016 wird das Verfahren für Plan genehmigungen zu regeln sein für Vorhaben, die keiner Baubewilligung bedürfen. Solche Vorhaben kommen nur vereinzelt vor. In Zukunft wird keine kantonalrechtliche Bewilligung mehr erforderlich sein für Vorhaben, die weder einer Baubewilligung noch einer Plangenehmigung bedürfen.

Für Bauherinnen und Bauherren bleibt es aber wichtig, dass die baulichen Auflagen zur Arbeitssicherheit im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden. In der Bauphase können z.B. Fluchtwege oder Massnahmen zur Eindämmung von Lärm mit geringem Aufwand umgesetzt werden, die nachträglich zu teuren Anpassungen führen würden. Dies wird auch künftig sichergestellt, weil gemäss Artikel 21 des Baugesetzes²⁾ Bauten und Anlagen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Artikel 22 des Bewilligungsdekrets³⁾ schreibt vor, dass die zuständige kantonale Fachstelle einzubeziehen ist, wenn gegen ein Vorhaben Bedenken oder Einwände bezüglich der Sicherheit bestehen. Im Bereich der Arbeitssicherheit ist damit der Einbezug des beco Berner Wirtschaft sichergestellt. Eine Anpassung der baurechtlichen Vorschriften ist dazu nicht nötig.

Für den Umweltbereich ist unbestritten, dass die Überprüfung, zum Beispiel bezüglich Luftreinhaltung oder Lärmschutz im Baubewilligungsverfahren, zu prüfen sind. Die entsprechende Grundlage findet sich in Artikel 24 des Baugesetzes.

3.1 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Aufhebung des ABAG ist von untergeordneter Bedeutung und stellt vor allem eine Nachführung des bernischen Rechts dar. Gestützt auf Artikel 5 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV, BSG 152.025), kann deshalb auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden. Die materiellen Anforderungen an Betriebe und Anlagen ergeben sich aus dem Bundesrecht, weshalb sich die Aufhebung auf die Rechtstellung der Bürgerinnen und Bürger nicht auswirkt.

Die Aufhebung kann in der Januarsession 2016 behandelt werden. Unter Berücksichtigung der Referendumsfrist erlaubt dies, das ABAG auf den 1. Juli 2016 aufzuheben.

²⁾ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

³⁾ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1)

¹⁾ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; 724.1)

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Aufhebung des ABAG entspricht den Zielen der Wirtschaftsstrategie 2025, namentlich der Handlungsachse «verständlich und bürgernah handeln».

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Verzicht auf die Subkoordination im ABAG ist für die Verwaltung eine Vereinfachung, die sich aber nicht auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum auswirken wird. Auch ohne ABAG ist die Zusammenarbeit innerhalb des beco sichergestellt.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Entgegen den ursprünglichen Absichten gab es nur sehr vereinzelte Aufgabendelegationen an Gemeinden, die in der Zwischenzeit alle wieder aufgehoben worden sind. Die Vorlage hat deshalb keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Die Zusammenarbeit mit der Stadt Bern in der Luftreinhaltung stützt sich nicht auf das ABAG, sondern das kantonale Gesetz zur Reinhaltung der Luft⁴⁾ und wird von der Vorlage nicht berührt.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage wirkt sich auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft kaum aus. Für die betroffenen Unternehmen stellt der Verzicht auf eine Spezialgesetzgebung und die vollständige Integration in das Baubewilligungsverfahren eine Vereinfachung dar. Die Verständlichkeit von Auflagen und Bedingungen im Baubewilligungsverfahren verbessert sich, wenn die unabhängigen Themen «Umweltschutz» und «Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz» je in einem eigenen Bericht behandelt werden.

8. Antrag

Da es sich um eine einfache Vorlage handelt, kann auf eine zweite Lesung verzichtet werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Vorlage in einer einzigen Lesung zu behandeln.

Bern, 26. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

⁴⁾ Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG, BSG 823.1)

Antrag des Regierungsrates

Gesetz **832.01**
über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)
(Aufhebung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Das Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) wird auf den 1. Juli 2016 aufgehoben.
2. Es wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 832.01) entfernt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 26. August 2015 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und
während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz **832.01**
über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)
(Aufhebung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Das Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) wird auf den 1. Juli 2016 aufgehoben.
2. Es wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 832.01) entfernt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 9. Dezember 2015 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 29. Oktober 2015 Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Iseli*

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 124-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.393

Eingereicht am: 08.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vogt (Oberdiessbach, FDP) (Sprecher/in)
Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1461/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gastgewerbliche Einzelbewilligung für kleinere Veranstaltungen aufzuheben
2. allenfalls eine vereinfachte Anzeigepflicht an die Gemeinden einzuführen

Begründung:

Das Gastgewerbegesetz (BSG Nr. 935.11) schreibt in Artikel 7 Absatz 1 für jede Festwirtschaft eine Einzelbewilligung vor.

Weil viele Festwirtschaften in der Praxis kaum kontrolliert werden, sind die Bewilligungen reine Bürokratie und deshalb unnötig. Das Bewilligungsverfahren hat keinen eigentlichen präventiven Charakter, es sensibilisiert die Veranstalter einzig auf den sorgfältigen Umgang mit verderblichen Speisen und die Alkoholabgabe an Jugendliche. Das Bewilligungsverfahren verursacht den Vereinen vorab Aufwand und Kosten. Eine Meldepflicht, verbunden mit der Abgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeindebehörde, würde in den meisten Fällen vollauf genügen. Der Regierungsrat kann für Veranstaltungen (beispielsweise ab einer bestimmten geschätzten Grösse) eine Bewilligung vorsehen, für landauf, landab übliche Festwirtschaften gehört die Einzelbewilligungspflicht hingegen abgeschafft.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Festwirtschaften sind gemäss Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes (GGG)¹ nur bewilligungspflichtig, wenn sie unter den Geltungsbereich von Artikel 2 GGG fallen. Mit der Umschreibung des Begriffs „gewerbsmässige Tätigkeit“ besteht ein Spielraum, um dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen. Diese Umschreibung liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrats² bzw. der Verwaltung. Deshalb handelt es sich um eine Richtlinienmotion.

Festwirtschaften benötigen eine Bewilligung aus verschiedenen Gründen, nicht nur wegen der Alkoholabgabe oder der Hygiene für Lebensmittel. So muss die Nachbarschaft vor unnötigem Lärm geschützt werden, der Verkehr inklusive Parkplätze muss geregelt sein und die Gäste müssen Zugang zu Toiletten haben. Veranstaltungen auf dem freien Feld oder im Wald dürfen die Umwelt nicht gefährden.

Im Kanton Bern findet jedes Jahr eine Vielzahl von Anlässen mit einer Festwirtschaft statt. Dank der guten Vorbereitung verlaufen diese Anlässe meist ohne grössere Probleme. Die Stadt Bern zum Beispiel unterstützt die Veranstaltenden in der Vorbereitung mit verschiedenen Dienstleistungen (Angebot Veranstaltungsmanagement). Der Aufwand für die Veranstaltenden ergibt sich in erster Linie aus den einzuhaltenden Vorschriften, nicht aus dem Bewilligungsverfahren. Die Gebühren sind angemessen und für gemeinnützige Veranstaltungen kann, gestützt auf Artikel 46 GGG, auf die Abgabe für den Verkauf von Alkohol verzichtet werden. Gestützt auf diese Überlegungen erachtet der Regierungsrat eine Änderung des Gastgewerbegesetzes nicht als angebracht, zumal die Bewilligungspflicht auch für gleich lange Spiesse zwischen traditionellem Gastgewerbe und Event-Veranstaltern sorgt.

Der Regierungsrat stimmt aber dem Anliegen der Motion insofern zu, dass für *kleine* Anlässe, die unproblematisch für Nachbarschaft und Umwelt sind, auf die Bewilligungs- und Meldepflicht verzichtet werden kann. Daher wird der Regierungsrat, zusammen mit den Bewilligungsbehörden, Kriterien zur Abgrenzung entwickeln und nötigenfalls die Gastgewerbeverordnung anpassen.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)

² vgl. Art. 1 der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 180-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.623

Eingereicht am: 08.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)
Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP)
Führer-Wyss (Burgistein, SP)
Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)

Weitere Unterschriften: 27

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1459/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffern 1, 3, 5: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 4: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung



Gesundheitsschädigende Glyphosat-Produkte

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Der Verkauf von glyphosathaltigen Produkten zur Behandlung von Grünflächen und Gärten an Private ist zu verbieten.
2. Die in der Landwirtschaft verwendeten Glyphosatzmengen sind zu reduzieren.
3. Kantonale und kommunale Stellen verzichten vollständig auf die Verwendung von Produkten, die Glyphosat enthalten, und ersetzen sie durch Alternativen.
4. Die unabhängige Forschung und die Entwicklung alternativer Anbaumethoden ohne Chemie sind aktiv zu fördern.
5. Es ist dafür zu sorgen, dass das Gesetz, das das Tragen von Schutzkleidung beim Ausbringen von Glyphosaten vorschreibt, eingehalten wird.

Begründung:

Seit den 1950er-Jahren werden in der Landwirtschaft chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verwendet. Seither hatten viele dieser chemischen Produkte tiefgreifende Auswirkungen auf unsere Lebensgrundlagen, dies aufgrund ihrer häufigen und grossangelegten Verwendung und in einigen Fällen auch aufgrund ihres Weiterbestehens in der Umwelt. Gewisse Stoffe sind auch Jahrzehnte nach ihrer Ausbreitung noch in der Umwelt vorhanden. Heute ist klar, dass diese Stoffe unterschiedliche und langfristige Auswirkungen haben. Es gibt immer mehr wissenschaftliche Berichte, die das Ausbringen bestimmter Pflanzenschutzmittel in einen Zusammenhang mit dem Bienensterben und dem Verlust der Biodiversität stellen. Pestizide können aber auch Menschen krank machen.

Im März 2015 hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer IARC – eine Agentur der Weltgesundheitsorganisation WHO) in Bezug auf das Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat Alarm geschlagen. Aber nicht nur die WHO zeigt sich besorgt, wie die Greenpeace-Studie «Pestizide und unsere Gesundheit – Die Sorge wächst» zeigt. Auch ärztliche Studien lassen aufhorchen. Den meisten Erkrankungen liegen natürlich mehrere Faktoren zugrunde, und es ist nicht einfach, den Grund einer Erkrankung in Verbindung mit bestimmten chemischen Mitteln zu setzen oder ihn einem einzelnen Faktor zuzuschreiben.

Herbizide auf Basis von Glyphosaten sind unterschiedlich toxisch, können aber beim Menschen tödlich sein. Es wurde bewiesen, dass sie für menschliche Zellkulturen toxisch sind, namentlich für Plazenta- und Embryonenzellen. Glyphosat kann das endokrine System beeinträchtigen, was zu bestimmten Entwicklungsphasen, wie zum Beispiel bei einer Schwangerschaft, zu irreversiblen Schäden führen kann. In Südamerika, wo Soja angebaut wird, ist die Zahl der angeborenen Missbildungen stark angestiegen.

Zahlreiche Studien zeigen indessen, dass eine statistische Beziehung zwischen Pestizidexposition und einem höheren Risiko für Entwicklungsstörungen, neurologische und immunologische Störungen sowie gewisse Krebsarten besteht. Landwirte und Gärtner sind besonders exponiert, Föten und Kleinkinder aber auch. Chlorpyrifos gehört beispielsweise zu den in der Schweiz zugelassenen zahlreichen aktiven Substanzen, die potenziell gesundheitsschädlich sind.

In der Schweiz findet man verschiedene Arten von Pestiziden im Boden, im Wasser, in der Luft und in Lebensmitteln. Unser Land besteht regelmässig auf nachhaltiger Lebensmittelproduktion, steht in Bezug auf die Verwendung von Pestiziden im Vergleich zu anderen Ländern aber eher schlecht da. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wurde 2013 in der Schweiz eine Glyphosat-Wirkstoffmenge von rund 300 Tonnen verkauft. Die kantonale Fachstelle Pflanzenschutz schätzt, dass davon rund 30 Prozent (90 Tonnen) auf der offenen Ackerfläche eingesetzt wurden. Verteilt man diese Menge proportional zur offenen Ackerfläche, ergeben sich für den Kanton Bern rund 16 Tonnen.

Die Kontamination der Gewässer ist beispielsweise enorm.

Die Schweizer Bevölkerung und auch die Bevölkerung des Kantons Bern konsumiert täglich einen gefährlichen Pestizidcocktail – über die Lebensmittel, die sie isst, und über die Luft, die sie einatmet. Mensch und Tier müssen vor jeglichen Krankheitsrisiken in diesem Zusammenhang geschützt werden. Man muss diesem Pestizidwahnsinn auf den Feldern, auf den Bahngleisen, in Gärten und in Parks ein Ende setzen und die Pestizide durch Methoden ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ersetzen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In der Schweiz ist die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine Bundesaufgabe. Sie ist gesetzlich in der Bundesverordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161) geregelt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist die Zulassungsstelle. Sobald ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, darf es in der ganzen Schweiz in Verkehr gebracht, d.h. verkauft oder abgegeben werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sowie im Rahmen der Überprüfung von Wirkstoffen werden Pflanzenschutzmittel auf ihre Gefährlichkeit für die Menschen und die Umwelt geprüft. Sie werden erst zugelassen oder weiter zugelassen, wenn bei korrekter Anwendung kein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt entsteht.

Zur erwähnten Glyphosat-Problematik hat kürzlich das BLW als Zulassungsbehörde Stellung genommen. Gemäss BLW und Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wurde Glyphosat in den letzten Jahren mehrmals durch verschiedene Behörden, nationale und internationale Expertengremien wie das JMPR (Joint Meeting on Pesticide Residues, ein Gremium der WHO/FAO) als nicht krebserregend bewertet. Dabei wurden hunderte Studien berücksichtigt. Auch im Rahmen der neusten, erst kürzlich durchgeführten Überprüfung von Glyphosat durch das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurden basierend auf der Neubewertung von mehr als 1000 Studien keine Hinweise auf eine krebserregende Wirkung gefunden. Kürzlich kam auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zum Schluss, es sei unwahrscheinlich, dass von Glyphosat ein krebserregendes Risiko für Menschen ausgehe. Der International Agency for Research on Cancer (IARC) standen für den Entscheid, Glyphosat als karzinogen einzustufen, keine neuen international anerkannten Studien zur Verfügung.

Aufgrund der Daten, die heute zur Verfügung stehen, und der zahlreichen Beurteilungen durch internationale und nationale Fachgremien kommen die Bundesbehörden zum Schluss, dass Rückstände von Glyphosat aus der Anwendung als Pflanzenschutzmittel gesundheitlich unbedenklich für die Bevölkerung sind. Die weitere Entwicklung und die Diskussion in den internationalen Behörden werden jedoch eng verfolgt und – wenn nötig – werden weitere Massnahmen eingeleitet (siehe „Position BLW zur Neueinstufung von Glyphosat als krebserregend durch die IARC“ vom 30. Juli 2015). Der Regierungsrat nimmt die Schlussfolgerungen des Bundes zur Kenntnis und erwartet in Bezug auf Glyphosat ein umfassendes Risikomanagement. Sollten sich daraus neue Erkenntnisse ergeben, dann sind adäquate Massnahmen unter Einbezug der Kantone rasch zu ergreifen. Ein unkoordinierter, kantonaler Alleingang macht jedoch aus Sicht des Regierungsrates keinen Sinn.

Glyphosat ist tatsächlich das in der Schweiz am meisten angewandte Herbizid. Es wird insbesondere für die Neuansaat von Wiesen, vor der Ansaat einer Kultur im Rahmen der bodenschonenden Verfahren, für die Bekämpfung von problematischen Unkräutern in Brachen, für die Gleisanlagepflege sowie für die Bekämpfung von Unkräutern im Obst- und Weinbau und in öffentlichen Anlagen angewendet. Bei einer korrekten Anwendung, entsprechend den Angaben des Herstellers und der Zulassungsbehörden, besteht keine Gefahr für Mensch und Umwelt. Die

korrekte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln allgemein (darunter auch Glyphosat) wird im Rahmen der Ausbildung für Landwirte geschult (INFORAMA und die Fachstelle Pflanzenschutz). Auch in der Weiterbildung wird das Fachwissen aktualisiert und es werden regelmässig neue Methoden gezeigt, wie man die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln reduzieren oder optimieren kann. Vor diesem Hintergrund haben das Amt für Landwirtschaft und Natur und der Berner Bauern Verband im Juli 2015 beim BLW ein Gesuch nach Art. 77a und 77b LwG eingereicht: Das sechsjährige Berner Pflanzenschutzprojekt (2017-2022) hat zum Ziel, den Pflanzenschutz zu optimieren und damit die Umweltrisiken (v.a. betreffend Wasser) ohne massgebende Beeinträchtigung des Produktionsvolumens zu reduzieren. Ein Massnahmenbereich hat zum Ziel, den Herbizideinsatz – insbesondere Glyphosat – in der Berner Landwirtschaft zu reduzieren. Die erforderlichen Fördermittel zur Kofinanzierung dieses Ressourcenprojektes mit dem BLW werden voraussichtlich Gegenstand der Junisession 2016 des Grossen Rates sein.

In der angewandten Forschung (Agroscope, HAFL) und je nach Thematik in Zusammenarbeit mit den kantonalen Pflanzenschutz-Fachstellen wird in der Schweiz aktiv an neuen Anbaumethoden, die ohne oder mit deutlich weniger Chemie auskommen, gearbeitet. Beispiele dazu sind die Versuche von Agroscope mit Zwischenkulturen, die die Unkräuter unterdrücken und somit den Herbizid-Einsatz reduzieren oder sogar überflüssig machen, oder die Versuche des INFORAMA Rütli und der Fachstelle Pflanzenschutz mit Untersaat im Raps, die zum Ziel haben, den Herbizid-Einsatz in dieser Kultur zu reduzieren. Die kantonalen Aktivitäten richten sich nach den verfügbaren Ressourcen. Die Forschung i.e.S. ist primär auf Bundesebene angesiedelt.

Auf Bundesebene wird zurzeit ein Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erstellt. Im Rahmen der Erarbeitung dieses nationalen Aktionsplans wird geprüft, wie die Risiken weiter reduziert werden können. Der Aktionsplan soll Ende 2016 publiziert und ab 2017 umgesetzt werden. Der Kanton Bern ist an der Ausarbeitung beteiligt.

Auf der Verpackung von jedem Produkt sind Hinweise bezüglich Gefahreneinstufung, Anwendungs- und Schutz-Vorschriften (inkl. das Tragen von Schutzkleidung) angegeben. Die Umsetzung der auf der Etiketle vermerkten Schutzmassnahmen müssen durch die Anwender berücksichtigt und vorgenommen werden. Es liegt jedoch in der Selbstverantwortung der Anwender, diese Vorschriften einzuhalten. Für Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber verantwortlich dafür, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden und dass ggf. eine persönliche Schutzausrüstung getragen wird. Diese muss vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Im Auftrag der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS besuchen Mitarbeitende der Stiftung agriss (Stiftung AgriSicherheit Schweiz) Bauernbetriebe und auch Gemüsebaubetriebe in der ganzen Schweiz, beraten die Arbeitgeber und kontrollieren die Arbeitssicherheit.

Fazit:

Der Bund ist für die Zulassung zuständig. Aufgrund der Informationen, die heute zur Verfügung stehen, kommen die zuständigen Bundesbehörden zum Schluss, dass Rückstände von Glyphosat aus der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gesundheitlich unbedenklich für die Bevölkerung sind. Es bestehen bereits heute auf Ebene Bund und Kanton Bern die nötigen Massnahmen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Glyphosaten. Die weitere Entwicklung und die Diskussion in den internationalen Gremien werden jedoch eng verfolgt und wenn nötig, werden auf Bundesebene die weiteren Massnahmen unter Einbezug der Kantone abgeleitet. Im Sinne der Vorsorge unterstützt der Regierungsrat zielgerichtete Massnahmen, die den Glyphosateinsatz reduzieren, ohne andere Ressourcen massgebend zu beeinträchtigen. Einen unkoordinierten,

kantonalen Alleingang in dieser Thematik erachtet er aber als nicht zielführend und rechtlich problematisch.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 246-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.933

Eingereicht am: 16.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (Horrenbach, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Egger (Frutigen, glp)
Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
Jost (Thun, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1460/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Fangschuss und Wildtierverwertung wieder durch Profis

Der Regierungsrat wird beauftragt, drei zusätzliche Wildhüter (je einer für jede der drei Aufsichtsregionen) anzustellen. Ziel ist es, dass wieder die Wildhüter Fangschüsse für angefahrene Wildtiere durchführen, womit auch die Fallwildverwertung wieder ermöglicht wird. Die drei Stellen sind beim Stab des Amts für Landwirtschaft und Natur (Lanat) und Amt für Naturförderung (ANF) einzusparen.

Begründung:

Seit 2013 muss sich die Kantonspolizei um Unfälle mit Wildtieren kümmern und verletzten Tieren den Gnadenschuss geben. Die kantonale Wildhut hat aufgrund der Kürzung ihres Stellenetats keine Kapazitäten mehr, die Fangschüsse selber durchzuführen. Diese Aufgabe übernehmen seither Kantonspolizisten, die für diese Aufgabe in einer Schnellbleiche geschult wurden.

Obschon die Polizisten diese Aufgabe sicher nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, sind sie nicht Profis im Erlegen von Wildtieren. Deshalb kann es vorkommen, dass Tiere unnötig leiden, was aus tierschützerischer Sicht mehr als fragwürdig ist. Die Wildhüter hingegen sind bes-

tens ausgebildet und im Gegensatz zu den Polizisten erfahren im Umgang mit angefahrenen und verletzten Tieren. Sie sind deshalb viel besser geeignet, um verletzte Tiere von ihren Leiden zu erlösen.

Weiter würde die Durchführung des Fangschusses durch die Wildhüter auch ermöglichen, dass die Fallwildverwertung von angefahrenen, aber noch lebenden Tieren wieder möglich wäre. Im Kanton Bern gibt es jährlich rund 1850 Kollisionen allein mit Rehen. Die heutige Situation ist als Verschwendung von wertvollen Lebensmitteln (Food Waste) zu betrachten.

Mit der Annahme dieser Motion könnte also das Postulat «Fallwildverwertung tolerieren» von Werner Moser, das vom Grossen Rat mit 88 zu 43 Stimmen angenommen wurde, umgesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In den Antworten auf die Interpellation 311-2013 „Verzicht auf Fallwildverwertung - Sparmassnahme oder Pseudo-Sparmassnahme“ und die Motion 040-2015 „Fallwildverwertung tolerieren“ hat der Regierungsrat bereits ausführlich begründet, weshalb auf die Fallwildverwertung verzichtet wird. An der damaligen Einschätzung hat sich nichts geändert:

Seit dem 1. Juli 2013 wird bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren während der Nacht die Kantonspolizei aufgeboten. Die neue Regelung hat sich bewährt. Im Jahr 2014 wurden rund 400 Rehe oder nur ein Fünftel mit Fangschuss getötet. Bei diesem verwertbaren Fleisch handelt es sich nicht um hochwertige Nahrungsmittel. In allen anderen Fällen (rund 1450) wurden die Rehe totgefahren. Deren Fleisch ist nach Verordnung des Bundes über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, Anhang 7 Ziffer 3.1.11; SR 817.190.1) genussuntauglich und daher gesetzlich nicht verwertbar.

Die Neuorganisation der Wildhut sowie die Neuregelung beim Fallwild werden laufend optimiert. Zudem ist in Umsetzung der in der Märzsession 2015 als Postulat überwiesenen Motion 040-2015 vorgesehen, im Jahr 2016 eine Überprüfung durchzuführen. In diese Arbeiten soll auch das Anliegen der vorliegenden Motion einbezogen werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat



Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative	3
2. Ziele und Inhalt der Initiative	3
3. Gültigkeit der Initiative	3
3.1 Allgemeines	3
3.2 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht	4
3.3 Durchführbarkeit	4
3.4 Einheit der Form und Materie	4
3.5 Schlussfolgerung zur Gültigkeit	5
4. Würdigung der Initiative	5
4.1 Verlust von Kulturland	5
4.2 Würdigung der Initiative aus fachlicher Sicht	5
4.3 Geltender Schutz	5
4.4 Angemessener Ausgleich	6
4.5 Volkswirtschaftliche Auswirkungen	6
5. Gegenvorschlag	6
5.1 Allgemeines	6
5.2 Initiative und Gegenvorschlag nach bernischem Recht	6
5.3 Gründe für einen Gegenvorschlag	7
5.4 Inhalt des Gegenvorschlags des Regierungsrats	7
5.5 Rechtsvergleich	10
5.6 Auswirkungen des Gegenvorschlags	10
6. Antrag des Regierungsrates	10

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Im November 2013 lancierten die Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete (LOBAG; jetzt Berner Bauern Verband), die Grünen Kanton Bern und die Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern (BDP) die Kulturland-Initiative, die einen verbesserten Schutz des Kulturlandes bezweckt. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs formulierte Verfassungsinitiative wurde am 11. Juni 2014 vom Komitee Kulturland-Initiative bei der Staatskanzlei eingereicht.

Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV)¹⁾ ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn das Begehren innert sechs Monaten von 15 000 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Mit RRB 841 vom 24. Juni 2014 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Mit der Weiterbehandlung der Initiative wurde die JGK beauftragt.

Nach Artikel 149 Absatz 2 PRG²⁾ unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Initiative innert zwölf Monaten seit ihrer Einreichung. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.

2. Ziele und Inhalt der Initiative

Die Kulturland-Initiative hat zum Ziel, genügend landwirtschaftlich nutzbares Kulturland zu erhalten, indem die landwirtschaftlichen Nutzflächen in qualitativer und quantitativer Hinsicht besser geschützt werden. Das Ziel soll dadurch erreicht werden, dass der Kanton Kriterien zur zulässigen Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen erlässt und für angemessenen Ausgleich sorgt.

Die Initiative verlangt eine Ergänzung von Artikel 33 Absatz 3 KV und hat folgenden Wortlaut:

Art. 33

¹ und ² Unverändert.³⁾

³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.

Laut Website der Initianten⁴⁾ bezweckt die Kulturland-Initiative, die Ausdehnung der Siedlungsflächen wirksam zu verlangsamen. Damit soll sichergestellt werden, dass genügend Boden für die Nahrungsmittelproduktion und für die Massnahmen zum Erhalt einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung steht. Zudem sollen Landverluste durch Verwaldung und Verbuschung unterbunden werden. Nach dem Motto «Das Richtige am richtigen Ort tun» soll jede Fläche in Zukunft optimal genutzt werden, wobei die Entwicklung des Kantons Bern nicht verhindert, sondern wirkungsvoll gelenkt werden soll. In dem von den Initianten publizierten Argumentarium zur Kulturland-Initiative wird klargestellt, dass es in erster Linie darum geht, die Ausdehnung der Siedlungsflächen wirksam zu verlangsamen und so Druck auszuüben, bestehende Bauzonen nach innen zu verdichten.

3. Gültigkeit der Initiative

3.1 Allgemeines

Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit einer Initiative (Art. 59 Abs. 1 KV). Er legt seinem Entscheid rechtliche und nicht politische Kriterien zugrunde.⁵⁾ Der Entscheid erfolgt grundsätzlich innert sechs Monaten seit der Überweisung durch den Regierungsrat (Art. 150 PRG).

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 KV ist eine Initiative ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst, undurchführbar ist oder die Einheit der Form oder Materie nicht wahrt. Ist die Ungültigkeit einer Initiative zweifelhaft, eine rechtskonforme Auslegung jedoch möglich, ist das Begehren – nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» – den Stimmberechtigten vorzulegen.

¹⁾ Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1992, BSG 101.1

²⁾ Gesetz vom 5.6.2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1

³⁾ Absätze 1 und 2 von Art. 33 KV lauten wie folgt: «¹Kanton und Gemeinden stellen eine haushälterische Nutzung des Bodens, eine geordnete Besiedlung des Landes und die Erhaltung von Erholungsraum sicher. ²Die Raum- und Bauordnung ist auf die erwünschte Entwicklung des Kantons auszurichten. Sie berücksichtigt die verschiedenartigen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie den Schutz der Umwelt.»

⁴⁾ <http://www.kulturland-initiative.be/>

⁵⁾ WALTER KÄLIN/URS BOLZ, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, Art. 59 Ziff. 3.

Die Behörde, welche über die materielle Gültigkeit der Initiative entscheidet, hat demnach den Wortlaut des Begehrens nach dem für die Initiative günstigsten Sinn auszulegen (BGE 138 I 131 E.3 = Pra 2012 Nr. 99).

3.2 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Der Schutz von landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland ist nicht neu. Das geltende eidgenössische und kantonale Gesetzesrecht enthält schon heute einerseits Vorschriften, die unmittelbar dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Fruchtfolgeflächen (FFF) dienen, und andererseits Regelungen, die das Siedlungswachstum begrenzen und auf diese Weise mittelbar (auch) zum Schutz des Kulturlands beitragen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 15 Abs. 2 RPG⁶⁾, Art. 30 RPV⁷⁾, Art. 54 Abs. 2 Bst. b und g und Art. 72 Abs. 2 BauG⁸⁾). Es handelt sich um Planungsgrundsätze, die als programmatische Zielnormen keine absolute Geltung beanspruchen, sondern im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung zu berücksichtigen sind.⁹⁾

Mit der Verschärfung der Anforderungen an Einzonungen im Rahmen der jüngsten RPG-Revision¹⁰⁾ ist der Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands verstärkt worden (Art. 15 Abs. 4 Bst. c RPG; siehe auch Art. 30 Abs. 1^{bis} und 2 RPV). Die auf Bundesebene angekündigte nächste Revision des RPG (RPG-Revision 2. Etappe)¹¹⁾ sieht eine weitere Verschärfung des Schutzes der FFF vor. Das Bundesrecht steht einer weitergehenden kantonalen Regelung, wie sie die Kulturland-Initiative verlangt, nicht entgegen.

Es kann festgestellt werden, dass die Kulturland-Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst.

3.3 Durchführbarkeit

Eine Initiative ist ungültig, wenn sie offensichtlich Undurchführbares verlangt. Nach Lehre und Rechtsprechung ist nur eine tatsächliche und völlig zweifelsfrei erwiesene Undurchführbarkeit zu beachten.¹²⁾ Es soll verhindert werden, dass die Stimmberechtigten über ein Begehren befinden, das bei Annahme toter Buchstabe bleibt, weil es faktisch und ganz offensichtlich Undurchführbares verlangt. Umgekehrt bedeutet dies aber, dass es als Nachweis für die Undurchführbarkeit nicht genügt, dass die Umsetzung des Begehrens allenfalls zu praktischen Schwierigkeiten führt.

⁶⁾ Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

⁷⁾ Raumplanungsverordnung vom 28.6.2000 (RPV), SR 700.1

⁸⁾ Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0

⁹⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, 3. Aufl. 2010, Art. 72–74 N. 11.

¹⁰⁾ RPG-Änderung vom 15.6.2012, angenommen in der eidg. Volksabstimmung vom 3.3.2013, in Kraft seit 1.5.2014.

¹¹⁾ BBl 2014 9445

¹²⁾ BGE 128 I 190; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl. Bern 2011, § 44 N. 21 f. und § 51 N. 27

Auch allfällige unvernünftig oder unzweckmässig erscheinende Inhalte oder mögliche nachteilige finanzielle Konsequenzen machen eine Initiative nicht undurchführbar. Es ist vielmehr Sache des Stimmvolks, diese Aspekte in die politische Entscheidung mit einzubeziehen. Ist ein Begehren nicht umsetzbar, weil es in Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht, so ist es inhaltlich rechtswidrig, aber nicht undurchführbar.

Die Kulturland-Initiative will auf Verfassungsstufe den Erhalt von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland verankern. Einerseits wird der Kanton verpflichtet, für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland zu sorgen, wobei der Initiativtext beispielhaft («insbesondere») den quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen nennt. Andererseits soll der Kanton die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmen und für «angemessenen Ausgleich» sorgen (Gesetzgebungsauftrag).

Adressat der neuen Verfassungsbestimmung ist in erster Linie der Gesetzgeber, wie sich sowohl aus dem Wortlaut der Initiative («Der Kanton sorgt für ...», «Der Kanton bestimmt die Kriterien ...») als auch aus den Verlautbarungen der Initianten¹³⁾ ergibt. Die Initiative bedarf der Umsetzung in einem nachgeordneten Erlass (Gesetz, allenfalls Verordnung) und ist insofern als Gesetzgebungsauftrag zu verstehen. Angesprochen ist auch der Regierungsrat als Richtplanbehörde. Als Verfassungsnorm richtet sich die neue Bestimmung schliesslich auch an die weiteren Planungsbehörden und ist insbesondere bei der planerischen Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Initiative wäre insbesondere wegen des verlangten Ausgleichs für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen schwierig, aber nicht undurchführbar. Zudem sind negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Standortattraktivität des Kantons zu erwarten. Die Durchführbarkeit der Initiative wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

3.4 Einheit der Form und Materie

Der Grundsatz der Einheit der Form verlangt, dass eine Initiative entweder in der Form eines ausformulierten Entwurfs oder aber in der Form der einfachen Anregung einzureichen ist (vgl. Art. 59 Abs. 2 Bst. c und Art. 58 Abs. 3 KV). Form und Inhalt einer Initiative müssen einheitlich sein, damit die Stimmberechtigten ein unmissverständliches «Ja» oder «Nein» in die Urne legen können.

Die Anforderungen an die Einheit der Form und Materie sind vorliegend erfüllt: Die Kulturland-Initiative weist die einheitliche Form eines ausformulierten (Verfassungs-)Entwurfs auf. Sie wahrt die Einheit der Materie, indem entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwischen den einzelnen Regelungselementen ein «innerer sachlicher Zusammenhang» besteht und sich die einzelnen Elemente

¹³⁾ Initiativkomitee Kulturland-Initiative, «Fakten und Umsetzungsvorschlag» publiziert auf www.kulturland-initiative.be

des Begehrens als Antwort auf «eine politische Frage» verstehen lassen. Die Kulturland-Initiative bezweckt – wenn auch mit verschiedenen Instrumenten – den Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands bzw. der landwirtschaftlichen Nutzflächen und betrifft damit *eine* politische Frage.

3.5 Schlussfolgerung zur Gültigkeit

Die Kulturland-Initiative ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar, sie ist durchführbar und wahrt das Gebot der Einheit der Form und der Materie. Die Gültigkeitsvoraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 KV sind somit erfüllt. Die Initiative ist für gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

4. Würdigung der Initiative

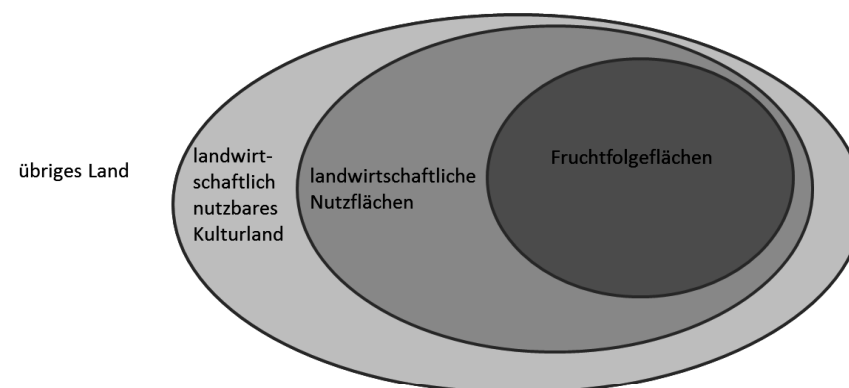
4.1 Verlust von Kulturland

Der Verlust von Kulturland ist auch im Kanton Bern eine Realität, auch wenn sich diese Entwicklung seit Mitte der 1990er Jahre leicht abgeschwächt hat und der Verlust an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Kanton Bern heute unter dem schweizerischen Mittel liegt. Der Druck auf die Fruchtfolgeflächen (FFF) – die besten, vielseitig nutzbaren Landwirtschaftsflächen, die zudem mehrheitlich nahe am Siedlungsrand liegen – ist gross. In der jüngeren Vergangenheit wurden rund 50 ha FFF pro Jahr der Bauzone zugewiesen (eingezont).

Die im Zeitraum 1981 bis 2005 netto verlorene Landwirtschaftsfläche ist überwiegend (zu drei Vierteln) in Siedlungsfläche (Industrie-, Gewerbe- und Gebäudeflächen, Verkehrs- und besondere Siedlungsflächen sowie Erholungs- und Grünanlagen) umgewandelt worden, und zwar vorwiegend durch Einzonungen, durch Überbauungen und durch den Bau von Verkehrsinfrastrukturen. Je ein Achtel ging an bestockte Flächen (Wald, Busch) und an unproduktive Flächen. In der Teilkategorie Ackerland ging nur gut ein Drittel zugunsten von Siedlungsflächen verloren; knapp zwei Drittel der verlorenen Ackerflächen wurden zu Naturwiesen/Heimweiden umgenutzt und stehen damit theoretisch weiterhin für eine agrarische Nutzung zur Verfügung. Die Verluste der FFF gehen hingegen fast ausschliesslich auf das Konto der Siedlungsentwicklung innerhalb und ausserhalb (wie z.B. für Infrastrukturanlagen und für landwirtschaftliche Bauten) der Bauzonen.

4.2 Würdigung der Initiative aus fachlicher Sicht

Die Kulturland-Initiative will «genügend landwirtschaftlich nutzbares Kulturland» erhalten. Der im Initiativtext verwendete Begriff «landwirtschaftlich nutzbares Kulturland» erfasst neben den Fruchtfolgeflächen (FFF) und den landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) weitere Flächen wie beispielsweise Heimweiden, Wiesen, Reben, Obstanlagen usw. Die Kulturland-Initiative geht damit mit ihrem Geltungsbereich sehr weit.



Gemäss Initiativtext wird der Kanton beauftragt, Kriterien für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erlassen und ein Ausgleichssystem zu schaffen. Wie die Initiative in der Praxis umgesetzt werden soll, soll dem Gesetzgeber überlassen werden. Aus der Stossrichtung der Initiative und den Äusserungen des Initiativkomitees ergibt sich immerhin, dass es schwieriger werden soll, landwirtschaftliche Nutzflächen bodenverändernden Nutzungen zuzuführen, wobei die Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsflächen nur verlangsamt und nicht vollständig unterbunden werden soll. Laut den Initianten soll ihr Begehren «keine Verhinderungsinitiative» sein. Verlangt wird also kein absoluter Bestandesschutz des Kulturlands, aber ein gegenüber heute verstärkter Schutz dank klarer(er) Kriterien und einem effektiven Ausgleichssystem.

4.3 Geltender Schutz

Die geltende Gesetzgebung legt den Fokus beim Kulturlandschutz auf den Schutz der FFF als die besten, vielseitig nutzbaren Landwirtschaftsflächen. Der Schutz der FFF ist schon lange gesetzlich verankert und ist im Rahmen der jüngsten RPG-Revision in Artikel 30 RPV präzisiert worden.¹⁴⁾ Im Rahmen der angekündigten nächsten Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) soll der Schutz der FFF nochmals verschärft werden.¹⁵⁾

¹⁴⁾ Änderung Art. 30 RPV (in Kraft seit 1.5.2014):

«^{1bis} Fruchtfolgeflächen dürfen nur eingezont werden, wenn:

a. ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann; und
b. sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

² Die Kantone stellen sicher, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen (Art. 29) dauernd erhalten bleibt. [...]»

¹⁵⁾ Vernehmlassungsentwurf vom 5.12.2014 für die «Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG)» (www.admin.ch/AbgeschlosseneVernehmlassungen)

Soweit die Kulturland-Initiative auf den *quantitativen* Schutz des Kulturlands als «Fläche» zielt, wird dem Anliegen im geltenden Recht bereits insofern Rechnung getragen, als die Anforderungen an Einzonungen mit dem revidierten RPG generell verschärft worden sind (Art. 15 RPG). Zudem wird im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplans (Richtplan 2030) das Verfahren für die Festlegung von statischen Waldgrenzen festgelegt (neue Massnahme D_09), womit auch dem Anliegen, Landverluste durch Verwaldung und Verbuschung zu unterbinden, entsprochen wird. Schliesslich besteht seit dem 1. Juli 2013 im eidgenössischen Waldgesetz¹⁶⁾ die Möglichkeit, eingewachsenes verwaldetes Kulturland während 30 Jahren mit einem Rodungsverfahren ohne Ersatzleistungspflicht zurückzugewinnen (Art. 7 Abs. 3 Bst. a WaG). Diesen Anliegen der Kulturland-Initiative wird somit bereits mit den bestehenden Grundlagen und Instrumenten Rechnung getragen.

4.4 Angemessener Ausgleich

Besonders einschneidend ist die Forderung der Kulturland-Initiative, wonach bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ein «angemessener Ausgleich» zu schaffen ist. Wenn ein solcher «angemessener Ausgleich» zwingend sein soll und auch bei der Beanspruchung von minderwertigen oder kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Heimweiden, Wiesen, Reben, Obstanlagen usw.) zur Anwendung kommen soll, dürfte der Vollzug sehr aufwändig sein. Die Form des geforderten Ausgleichs bleibt zudem unklar, insbesondere ob statt bzw. neben dem Realersatz auch ein geldwerter Ausgleich zulässig sein soll.

4.5 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Indem die Kulturland-Initiative unnötigerweise über die bereits laufenden Bestrebungen zur Eindämmung des ungebremsen Siedlungswachstums hinausgeht, hätte sie für den Kanton Bern negative wirtschaftliche Folgen. Der sehr weite Geltungsbereich und der umfassende (Flächen-)Ausgleich könnten sich als Standortnachteil auswirken, indem die Hürden für Neueinzonungen erheblich erhöht und so die Verfügbarkeit des Bodens – einer der grundlegenden wirtschaftlichen Produktionsfaktoren – reduziert wird. Im Kanton Bern fehlen bereits heute grössere zusammenhängende Bauzonen, die für die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen nötig sind. Die fehlenden Flächen können auch nicht durch die – ohnehin angestrebte – verstärkte Fokussierung der Siedlungsentwicklung nach innen geschaffen werden, zumal Industrie- und Logistikunternehmen in der Regel auf (Zusatz-)Flächen im Erdgeschoss angewiesen sind und somit von einer Verdichtung nur bedingt profitieren. Da die Kulturland-Initiative auf eine dauerhafte Beschränkung der Siedlungsausdehnung ausgerichtet ist, steht sie im Spannungsverhältnis zur Wirtschaftsstrategie 2025 und der darin formulierten Zielsetzung, wonach im Kanton Bern ein Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum im schweizerischen Durchschnitt angestrebt wird. Die Einschränkung würde zudem nur den Kanton Bern betreffen, so dass dieser gegenüber anderen Kantonen bezüglich Bevölkerungswachs-

tum und wirtschaftlicher Dynamik noch stärker zurückfallen würde mit entsprechend negativen Folgen für die Wirtschafts- und Finanzkraft.

Schliesslich ist zu erwarten, dass sich der Aufwand für die Implementierung des verlangten Ausgleichssystems wohlstandsmindernd auswirken wird, wobei es unerheblich ist, wer letztlich die Kosten für einen solchen Ausgleich übernehmen muss. Der voraussichtlich komplizierte und langwierige Prozess, den eine Neueinzonung mit Flächenausgleichspflicht auslösen würde, schadet der Standortattraktivität und schreckt potenzielle Investoren ab. Es ist davon auszugehen, dass sich die Nachfrage nach (zusätzlichem) Bauland in andere Kantone verschieben wird, was neben Standortnachteilen für den Kanton Bern dazu führen kann, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt noch mehr unter Druck kommt und Bauvorhaben unter Umständen nicht an den am besten geeigneten Standorten realisiert werden. Damit wird das Kernanliegen der Kulturland-Initiative – der bessere Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlands bzw. der landwirtschaftlichen Nutzfläche – aus einer umfassenden Sicht nicht erreicht.

5. Gegenvorschlag

5.1 Allgemeines

Nach Artikel 60 KV kann der Grosse Rat einer ausformulierten Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten als Alternative zur Initiativvorlage unterbreitet. Mit dem Gegenvorschlag erhalten die Stimmberechtigten somit die Möglichkeit, einer oder beiden Vorlagen (Initiative/Gegenvorschlag) zuzustimmen und darüber zu befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben.

5.2 Initiative und Gegenvorschlag nach bernischem Recht

Das bernische Recht unterscheidet im Gegensatz zum Bundesrecht nicht zwischen «direktem» und «indirektem» Gegenvorschlag. Sowohl die KV als auch das PRG verwenden ausschliesslich den Begriff des «Gegenvorschlags».¹⁷⁾ Da nach bernischem Recht sowohl die Verfassungsinitiative als auch die Gesetzesinitiative zulässig sind und in beiden Fällen die Möglichkeit besteht, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, kann einer Verfassungsinitiative auch ein Gegenvorschlag auf Stufe Gesetz gegenübergestellt werden.

Legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag vor, hat er dafür 18 Monate Zeit (Art. 149 Abs. 2 PRG). Der Grosse Rat wiederum hat innert sechs Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit zu befinden und den Gegenvorschlag des Regierungsrates zu beraten. Die Frist verlängert sich um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat beschliesst, der Initiative einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Wird einer Initiative in

¹⁶⁾ Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0.

¹⁷⁾ In dieser Hinsicht unterscheidet sich das bernische Recht grundlegend vom Bundesrecht, das den indirekten Gegenvorschlag ausdrücklich regelt und dafür besondere Vorschriften enthält, da auf Bundesebene die Gesetzesinitiative nicht vorgesehen ist.

der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein referendumsfähiger Gegenvorschlag gegenüber gestellt, kann die Initiative unter der Bedingung zurückgezogen werden, dass das Referendum gegen den Gegenvorschlag nicht ergriffen wird oder nicht zustande kommt. Kommt das Referendum zustande, «lebt» die Initiative wieder «auf» und es wird über die Initiative und den Gegenvorschlag abgestimmt, wobei der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) ausgeschlossen ist (Art. 157 PRG). Über den Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit dem Initiativbegehren abgestimmt, sofern die Initianten das Begehren nicht zurückziehen. Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen und darüber befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden (Art. 60 Abs. 2 KV). Daraus folgt, dass ein Gegenvorschlag mit Blick auf das Initiativbegehren den Grundsatz der Einheit der Materie respektieren muss.¹⁸⁾

5.3 Gründe für einen Gegenvorschlag

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der vorliegenden Kulturland-Initiative ein Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe – in Form einer Änderung des BauG – gegenübergestellt werden soll. Dies aus den folgenden Gründen:

- Die Kulturland-Initiative zielt mit ihrem Anspruch, das Kulturland (besser) zu schützen, in die richtige Richtung. Sie schiesst aber mit ihrem (zu) weiten Geltungsbereich über das Ziel hinaus. Mit einem Gegenvorschlag kann dieses berechnete Kernanliegen aufgenommen, aber mit den nötigen Korrekturen verträglich und vollzugstauglich umgesetzt werden.
- Der Ausgleich für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie er in der Kulturland-Initiative vorgesehen ist, geht zu weit und lässt sich auch praktisch nicht umsetzen. Er ist für den Schutz des Kulturlands auch nicht nötig. Dem (verbesserten) Schutz des Kulturlands dienen neben klaren Vorgaben für die planerische und bauliche Beanspruchung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen insbesondere griffige Massnahmen gegen das ungebremste Siedlungswachstum, wie sie auch mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen RPG-Revision und dem überarbeiteten kantonalen Richtplan (Richtplan 2030) vorgesehen sind. Mit einem Gegenvorschlag kann das Ausgleichsanliegen so umgesetzt werden, dass eine flexible, bundesrechtskonforme und vollzugstaugliche Regelung geschaffen wird.
- Der Umgang mit den FFF muss aufgrund des Bundesrechts ohnehin neu geregelt werden. Dabei ist von einem strengen Schutz auszugehen. Einerseits ist den restriktiven Vorgaben für die Beanspruchung von FFF im Bundesrecht (Art. 30 RPV) Rechnung zu tragen, wonach FFF nur eingezont werden dürfen, wenn ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV). Andererseits ist die dauerhafte Erhaltung des Mindestumfangs an FFF gemäss Sachplan des Bundes sicherzustellen, zumal der Bund die korrekte Interessenabwägung bei der Beanspruchung von FFF mittels Behördenbeschwerde durch eine

unabhängige Gerichtsinstanz überprüfen lassen kann (Art. 34 Abs. 3 RPG¹⁹⁾). Zu diesem Zweck ist ein wirksamer und praktikabler Kompensationsmechanismus bei der Beanspruchung von FFF vorzusehen. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs zwischen FFF und Kulturlandschutz drängt sich eine inhaltlich abgestimmte gesetzliche Neuregelung auf.

- Der geltende Verfassungsauftrag in Artikel 33 Absatz 3 KV ist ausreichend. Er ist auf Gesetzesstufe zu konkretisieren. Während die Kulturland-Initiative auf Verfassungsstufe detaillierte Vorgaben zum Kulturlandschutz machen will, kann mit einem Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe der geltende Verfassungsauftrag stufengerecht, mit den nötigen Regelungsinhalten und der gebotenen Normierungsdichte umgesetzt werden.

5.4 Inhalt des Gegenvorschlags des Regierungsrats

5.3.1 Regelungsansatz

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Kulturland-Initiative einen Gegenvorschlag in Form einer Änderung des BauG gegenüberzustellen, um die berechtigten Kernanliegen der Initiative aufzunehmen und mit den nötigen Korrekturen stufengerecht auf Gesetzesstufe umzusetzen. Demnach soll der Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands neu dahingehend im BauG geregelt werden, dass eine differenzierte und abgestufte Regelung zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) einerseits und der FFF andererseits geschaffen, die Verwertungspflicht für unverschmutzten Bodenaushub zur Rekultivierung von Kulturland verankert und – im Sinn von flankierenden Massnahmen – zur Begrenzung des Siedlungswachstums die Planungsgrundsätze im Hinblick auf die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) ergänzt werden.

Im BauG soll der Grundsatz verankert werden, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) zu schonen sind, wobei gesetzlich die Kriterien festgelegt werden, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit LN eingezont oder für eine andere bodenverändernde Nutzung beansprucht werden dürfen. Die Regelung im BauG unterscheidet sich in zweifacher Hinsicht von der mit der Kulturland-Initiative verfolgten Zielsetzung: Erstens fokussiert die Regelung im BauG gezielt auf die LN und nicht wie die Kulturland-Initiative auf das gesamte landwirtschaftlich nutzbare Kulturland. Zweitens wird für die Beanspruchung von LN auf einen Ausgleichs- bzw. Kompensationsmechanismus verzichtet. In jedem Fall muss aber eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen vorgenommen und (kumulativ) der Nachweis der optimalen Nutzung erbracht werden. «Optimale Nutzung» bedeutet, dass hinsichtlich Erschliessung und Nutzungsdichte besondere Anforderungen erfüllt werden müssen.

¹⁸⁾ WALTER KÄLIN/URS BOLZ, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, S. 399.

¹⁹⁾ Eingefügt im Rahmen der Änderung vom 22.3.2013 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014–2017, in Kraft getreten am 1.1.2014 (AS 2013 3863)

Für den Umgang mit FFF wird im BauG eine gegenüber den LN strengere Regelung geschaffen, insbesondere wird im Hinblick auf den langfristigen Erhalt von genügend FFF der Grundsatz verankert, dass für die Beanspruchung von FFF Realersatz geleistet werden muss (Kompensationspflicht). Grundsätzlich gelten die Voraussetzungen für die Beanspruchung von FFF auch für landwirtschaftliche Bauvorhaben, was nicht nur unter dem Aspekt der Gleichbehandlung mit anderen nicht landwirtschaftlichen Vorhaben gerechtfertigt ist, sondern auch, weil landwirtschaftliche Vorhaben in der Vergangenheit in beträchtlichem Umfang zum Verlust von FFF beigetragen haben.²⁰⁾ Allerdings werden zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen insofern privilegiert, als sie von der Kompensationspflicht befreit werden können.

5.3.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen

Systematische Einordnung

Dem Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands soll mit der Aufnahme von drei neuen Artikeln 8a–8c im BauG Rechnung getragen werden. Da die neuen Bestimmungen alle bodenverändernden Nutzungen – also sowohl das Bauen als auch die Planung – betreffen, ist die systematische Einordnung im bestehenden BauG nicht ganz offensichtlich. Sie passen am besten in das 1. Kapitel («Öffentliches Baurecht»), das in den Artikeln 4 und 5 BauG bereits Regelungen zur Nutzung enthält. Die neuen Bestimmungen zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands werden deshalb unter dem neuen Gliederungstitel «1a. Schutz des Kulturlands» im 1. Teil des BauG als Artikel 8a–8c eingefügt. Dem verbesserten, langfristigen Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands dient insbesondere auch die Begrenzung des Siedlungswachstums. Ergänzend zu den vorliegenden Bestimmungen werden deshalb in den Planungs(grundsatz)bestimmungen (Art. 54, 64 und 72) die Planungsbehörden aller Stufen angehalten, geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu treffen.

Artikel 8a (neu)

Mit der neuen Regelung soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, genügend landwirtschaftlich nutzbare Flächen zu erhalten. Der Geltungsbereich beschränkt sich gezielt auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN), wie sie in der Landwirtschaftsgesetzgebung definiert sind.²¹⁾

Absatz 1 verankert den Grundsatz, dass landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) zu schonen sind.

Dieser Grundsatz wird in **Absatz 2** dahingehend konkretisiert, dass die Beanspruchung von LN an zwei – kumulativ zu erfüllende – Voraussetzungen geknüpft wird.

²⁰⁾ Gemäss Arealstatistik wurden im Zeitraum 1981–2005 rund 10% aller verloren gegangenen FFF durch landwirtschaftliche Bauten und deren Umschwung verursacht.

²¹⁾ Art. 14 Verordnung vom 7.12.1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91

Demnach dürfen LN nur einzont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, wenn erstens der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von LN nicht sinnvoll erreicht werden kann (*Bst. a*), was eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen bedingt. Der entsprechende Nachweis ist von den betreffenden Grundeigentümern bzw. von den betreffenden Bauherrschaften zu erbringen. Zweitens muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (*Bst. b*), womit zum Ausdruck gebracht wird, dass bei der Beanspruchung von LN besonders haushälterisch mit dem Boden umzugehen ist und bezüglich der Nutzungsdichte und der Erschliessung erhöhte Anforderungen zu erfüllen sind. Dabei ist «der Stand der Erkenntnisse» massgebend. So soll beispielsweise trotz hoher Dichte in Wohngebieten immer auch eine angemessene Wohnqualität gewährleistet bleiben. Zur Erreichung dieser Ziele gibt es bewährte Instrumente (z.B. minimale Nutzungsziffern, Zonen mit Planungspflicht). Die Anforderungen bezüglich optimale Nutzung werden auf Verordnungsstufe näher ausgeführt.

Für die Beanspruchung von LN gelten künftig also zusätzliche Voraussetzungen, indem eine umfassende Interessenabwägung (inkl. Prüfung von Alternativen) und der Nachweis der optimalen – haushälterischen – Bodennutzung vorausgesetzt wird.

Artikel 8b (neu)

Die Bestimmung regelt den Schutz und den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen (FFF). Als besonders gute landwirtschaftliche Flächen sind sie auch besonders zu schonen. Der vom Bund vorgeschriebene Mindestumfang an FFF ist nach **Absatz 1** dauernd zu erhalten, wie dies das Bundesrecht vorschreibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Solange dieser Mindestumfang gesichert ist, dürfen FFF unter gewissen Bedingungen für bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden. Mit dem neuen Artikel 8b wird eine flexible und gleichzeitig bundesrechtskonforme Regelung für den Umgang mit FFF geschaffen, die sich an Artikel 30 Absätze 1^{bis} und 2 RPV orientiert, sich von dieser aber insbesondere darin unterscheidet, dass die vorliegende Regelung im BauG nicht nur für Einzonungen, sondern für alle bodenverändernden Nutzungen gilt, d.h. auch für Bauvorhaben sowie für die auf einen begrenzten Zeithorizont ausgerichteten Beanspruchungen durch Materialabbau- und Deponievorhaben. Die Regelung gilt namentlich auch für landwirtschaftliche Vorhaben, wobei zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen insofern privilegiert werden, als sie von der Pflicht zur Kompensation der beanspruchten FFF befreit werden können (Art. 8b Abs. 4 *Bst. b* BauG).

Da die Beanspruchung von FFF durch Einzonungen im Bundesrecht (Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV) geregelt wird, wird in **Absatz 2** darauf verwiesen. Demnach setzt die Einzonung von FFF voraus, dass ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und (kumulativ) dass sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Ein auch aus kantonaler Sicht wichtiges Ziel im Sinn der vorliegenden Bestimmung kann beispielsweise sein:

- die Siedlungsentwicklung an den prioritären Orten gemäss regionaler oder kantonaler Richtplanung;
- die Verwirklichung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben des Bundes, des Kantons, der Regionen oder Gemeinden, insbesondere in den Bereichen Verkehr (Schiene, Strasse, Fuss- und Wanderwege, Luftfahrt), Gesundheitswesen, Bildungswesen, Ver- und Entsorgung;
- die Wahrnehmung weiterer öffentlicher Aufgaben wie Wasserbau, Schutz vor Naturgefahren, Aufwertung von Gewässern und natürlichen Lebensräumen.

Im Gegensatz zu Einzonungen regelt das Bundesrecht die Beanspruchung von FFF durch andere bodenverändernde Nutzungen nicht. Damit besteht hier Raum für eine eigenständige kantonale Regelung. Die Voraussetzungen werden in *Absatz 3* geregelt, wobei sinngemäss die Kriterien für die Beanspruchung von LN (Art. 8a Abs. 2) übernommen werden. Demnach dürfen FFF somit für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, wenn der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann, was eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen bedingt. Zusätzlich (kumulativ) muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden, womit bezüglich Nutzungsdichte und Erschliessung erhöhte Anforderungen zu erfüllen sind. Die Anforderungen in Bezug auf die verlangte optimale Nutzung werden auf Verordnungsstufe näher ausgeführt.

Im Hinblick auf nachhaltige, langfristige Sicherung von genügend FFF schreibt *Absatz 4* vor, dass die beanspruchten FFF grundsätzlich durch gleichwertige Flächen zu ersetzen (kompensieren) sind. Von dieser Kompensationspflicht kann in bestimmten (Ausnahme-)Fällen abgesehen werden. Nach *Buchstabe a* kann auf die Kompensation verzichtet werden, wenn die Beanspruchung von FFF entweder in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung erfolgt, z.B. für die Umsetzung von Bundesvorhaben, von Hochwasserschutzmassnahmen usw. Andererseits kann von der Kompensation abgesehen werden, wenn die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens die Beanspruchung von FFF erfordert, was voraussetzt, dass die betreffenden Massnahmen oder Einzelvorhaben – namentlich Entwicklungsschwerpunkte (ESP) oder Strategische Arbeitszonen (SAZ) – im kantonalen Richtplan festgesetzt (d.h. mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» aufgenommen) sind. Nach *Buchstabe b* kann von der Kompensation ferner abgesehen werden, wenn eine zonenkonforme landwirtschaftliche Baute oder Anlage ohne Beanspruchung von FFF nicht realisiert werden kann. Diese Ausnahmeregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen auf Standorte in der FFF angewiesen sein können.

Absatz 5 stellt klar, dass die Kompensation durch Auszonung, Erhebung von (noch) nicht inventarisierten Flächen mit Fruchtfolgeflächenqualität²²⁾ oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen erfolgt, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind. Es ist zu beach-

ten, dass die Kompensation von FFF nicht alternativ zu den (in Art. 30 Abs. 1^{bis} RPG für Einzonungen und in Abs. 3 für andere bodenverändernde Nutzungen geregelten) Voraussetzungen für die Beanspruchung von FFF gilt, sondern grundsätzlich kumulativ erfolgt, soweit kein Ausnahmegrund vorliegt. Die «Gleichwertigkeit» der Kompensationsflächen bezieht sich sowohl auf deren Qualität als auch auf deren Quantität bzw. Umfang. Insbesondere sind Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen. Als Biodiversitätsförderflächen gelten extensiv genutzte Flächen wie Wiesen und Weiden, Streuflächen, Hecken, Feldgehölze oder Buntbrachen, die Tieren und Pflanzen Nischen bieten für das Überleben und damit einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt leisten und die Landschaftsvielfalt bewahren.²³⁾ Die Kompensation von FFF stellt hohe Anforderungen an den Vollzug. Sie ist vergleichbar mit Ersatzaufforstungen nach der Waldgesetzgebung. Die Gesuchstellenden haben aufzuzeigen, wie die Kompensation vorgenommen wird (Vorgehen, Ersatzstandort, Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers, im Falle einer Bodenaufwertung auch die technischen Rahmenbedingungen oder der Nachweis einer schon erfolgreich durchgeführten Bodenaufwertung). Die Bewilligungsbehörde hat zusammen mit der zuständigen Fachstelle zu prüfen, ob die Kompensation geeignet und genügend ist. Mit der Bewilligung hat sie die notwendigen Massnahmen zu verfügen (Verpflichtung des Gesuchstellers zur Durchführung der Bodenaufwertung, Festlegung einer allfälligen Sicherheitsleistung, Prüfung der aufgewerteten FFF, Zuweisung der Fläche ins Inventar der FFF usw.). Die Kosten der Kompensation sind von den Gesuchstellenden zu tragen.

Artikel 8c (neu)

Fruchtbare Böden sind soweit möglich zu erhalten. Das ist die effizienteste Massnahme zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Überdies sollen Böden, die durch bauliche Veränderungen, nicht standortgerechte Nutzung oder andere durch den Menschen ausgeführte Tätigkeiten ihre Fruchtbarkeit eingebüsst haben, soweit möglich wiederhergestellt werden.

Die Aufwertung von degradierten Böden kann nur gelingen, wenn genügend fruchtbares Bodenmaterial zur Verfügung steht. Deshalb wird in Artikel 8c der Grundsatz verankert, dass unverschmutzter Bodenaushub für die Aufwertung und Rekultivierung von landwirtschaftlichem Kulturland zu verwenden ist, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ökologisch sinnvoll ist eine Bodenaufwertung insbesondere dann, wenn ein ursprünglich fruchtbarer, nun aber degradierter Boden soweit verbessert werden kann, dass er landwirtschaftlich nutzbar ist. Nicht sinnvoll sind dagegen Bodenaufwertungen von Flächen mit hohen Naturwerten. Der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit werden vor allem durch die Qualität und die Menge des vorhandenen Bodenmaterials und den Transportweg Grenzen gesetzt.

²²⁾ Massgebende Kriterien: Klimaeignung A – D1-4 gemäss Klimaeignungskarte des Bundes, Hangneigung <18%, Gründigkeit > 0.5 m, Mindestfläche 1 ha.

²³⁾ Quelle: Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe l

Artikel 54 regelt die Grundsätze der Raumplanung. Mit der Ergänzung von Absatz 2 durch den neuen *Buchstaben l* werden die Planungsbehörden aller Stufen angehalten, im Rahmen der Raumplanung insbesondere geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität zu ergreifen. Dieser Grundsatz ist insbesondere, aber nicht nur im Rahmen der Ortsplanung zu beachten (siehe dazu die Ergänzung in Art. 64 BauG). Die Förderung von SEin ist auch zentrales Anliegen des überarbeiteten kantonalen Richtplans (Richtplan 2030) und dient als Massnahme gegen das ungebremste Siedlungswachstum auch dem Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands.

Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe f

Die Bestimmung regelt die Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung. Mit der Ergänzung von *Absatz 2* durch den neuen *Buchstaben f* wird gegenüber den kommunalen Planungsbehörden der – auch als allgemeiner Grundsatz der Raumplanung neu in Art. 54 verankerte – Grundsatz in Erinnerung gerufen, dass zu den Aufgaben der Ortsplanung insbesondere auch die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone gehört, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen. Die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen entspricht nicht nur der zentralen Zielsetzung des überarbeiteten kantonalen Richtplans (Richtplan 2030), sondern versteht sich auch als flankierende Massnahme zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands.

Artikel 72

Artikel 72 BauG ist teilweise überholt und unvollständig. Die Gelegenheit wird deshalb genutzt, um die Bestimmung anzupassen. Neu wird in *Absatz 1* auf das massgebende Bundesrecht verwiesen, ohne dessen Inhalte zu wiederholen. *Absatz 2* enthält neu den Auftrag, bei der Festlegung der Bauzonen dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben. Damit wird in programmatischer Weise dem angestrebten (verbesserten) Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands Rechnung getragen.

5.5 Rechtsvergleich

Während andere Kantone soweit ersichtlich keine gesetzliche Regelungen zum Kulturlandschutz erlassen haben, bestehen für den Umgang mit FFF mehr oder weniger detaillierte Vorschriften. Die Kantone *Freiburg* und *Waadt* stützen ihre Massnahmen auf die Bundesvorschriften und auf ihre Richtpläne. In den Kantonen *Luzern* und *Solothurn* bestehen minimale Gesetzesbestimmungen zu den FFF. Es wird festgehalten, dass FFF zu schützen und so wenig wie möglich zu beanspruchen sind. Beide Kantone prüfen zurzeit, inwiefern eine ausführlichere Behandlung, insbesondere die Aufnahme einer Kompensationspflicht, sinnvoll wäre. Im Kanton *Zürich* ist eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes in Arbeit. Bis anhin erfolgt der Schutz der FFF gestützt auf die Raumplanungsverordnung und den kantonalen Richtplan.

Eine Kompensationspflicht für FFF kennen bisher die Kantone Zürich und Luzern.

Eine gesetzliche Verwertungspflicht von Bodenmaterial kennt soweit ersichtlich keiner der betrachteten Kantone. Massnahmen zum Schutz des Bodens werden direkt gestützt auf das Bundesrecht getroffen. In allen fünf Kantonen besteht die Möglichkeit, Bodenaushub für Rekultivierungen zu verwenden. Bodenrekultivierungen sind i.d.R. bewilligungspflichtig und müssen bestimmten Anforderungen genügen. Diese sind in den untersuchten Kantonen sehr ähnlich.

5.6 Auswirkungen des Gegenvorschlags

5.6.1 Finanzielle Auswirkungen

Der Gegenvorschlag hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

5.6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Gegenvorschlag hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden. Allerdings wird der Vollzug der neuen Bestimmungen zum Kulturlandschutz und zum Umgang mit FFF, aber auch die Umsetzung der Verwertungspflicht für unverschmutzten Bodenaushub die kommunalen Planungs- und Baubewilligungsbehörden vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

5.6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorgeschlagene Änderung des BauG dient dem (verbesserten) Schutz des Kulturlands und damit dem wichtigsten Produktionsfaktor der Landwirtschaft als Teil der Volkswirtschaft. Mit den neuen Bestimmungen zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) werden die nötigen, bundesrechtskonformen und gleichzeitig flexiblen Regelungen geschaffen, um einerseits den Schutz dieser für die Ernährungssicherheit unabdingbaren Flächen sicherzustellen und andererseits den nötigen Handlungsspielraum für die bauliche Entwicklung des Kantons zu sichern, was auch im Interesse der Volkswirtschaft ist.

6. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Kulturland-Initiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).
2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:
«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:
Art. 33
¹ Unverändert.
² Unverändert.
³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»
3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).
2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:
«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:
Art. 33
¹ Unverändert.
² Unverändert.
³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»
3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

¹⁾ BSG 101.1

Antrag des Regierungsrates

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 12

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) **Schutz des Kulturlands**

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) **Schutz des Kulturlands**

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

³ Streichen.

Antrag der Kommission

³ Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Materialabbau- und Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren fällt nicht unter diese Bestimmung.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

⁵ Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von
unverschmutztem
Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

Antrag der Kommission

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c* die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

⁵ Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von
unverschmutztem
Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis k unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis e unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 19 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Besondere Bauten und Anlagen sind mehrgeschossig auszuführen.

⁶ Parkplätze sind ins Gebäudeinnere zu integrieren.

⁷ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann von den Bestimmungen in den Absätzen 5 und 6 abgewichen werden.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis k unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis e unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 98 Unverändert.

Antrag der Kommission

Art. 98 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Sie legen in einem Richtplan das Siedlungsgebiet mittels Siedlungsbegrenzungslinien, abgestimmt mit den benachbarten Regionen, fest. Sie tragen dabei den Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 54 Absatz 2 umfassend Rechnung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*



Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative	3
2. Ziele und Inhalt der Initiative	3
3. Gültigkeit der Initiative	3
3.1 Allgemeines	3
3.2 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht	4
3.3 Durchführbarkeit	4
3.4 Einheit der Form und Materie	4
3.5 Schlussfolgerung zur Gültigkeit	5
4. Würdigung der Initiative	5
4.1 Verlust von Kulturland	5
4.2 Würdigung der Initiative aus fachlicher Sicht	5
4.3 Geltender Schutz	5
4.4 Angemessener Ausgleich	6
4.5 Volkswirtschaftliche Auswirkungen	6
5. Gegenvorschlag	6
5.1 Allgemeines	6
5.2 Initiative und Gegenvorschlag nach bernischem Recht	6
5.3 Gründe für einen Gegenvorschlag	7
5.4 Inhalt des Gegenvorschlags des Regierungsrats	7
5.5 Rechtsvergleich	10
5.6 Auswirkungen des Gegenvorschlags	10
6. Antrag des Regierungsrates	10

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Im November 2013 lancierten die Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete (LOBAG; jetzt Berner Bauern Verband), die Grünen Kanton Bern und die Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern (BDP) die Kulturland-Initiative, die einen verbesserten Schutz des Kulturlandes bezweckt. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs formulierte Verfassungsinitiative wurde am 11. Juni 2014 vom Komitee Kulturland-Initiative bei der Staatskanzlei eingereicht.

Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV)¹⁾ ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn das Begehren innert sechs Monaten von 15 000 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Mit RRB 841 vom 24. Juni 2014 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Mit der Weiterbehandlung der Initiative wurde die JGK beauftragt.

Nach Artikel 149 Absatz 2 PRG²⁾ unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Initiative innert zwölf Monaten seit ihrer Einreichung. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.

2. Ziele und Inhalt der Initiative

Die Kulturland-Initiative hat zum Ziel, genügend landwirtschaftlich nutzbares Kulturland zu erhalten, indem die landwirtschaftlichen Nutzflächen in qualitativer und quantitativer Hinsicht besser geschützt werden. Das Ziel soll dadurch erreicht werden, dass der Kanton Kriterien zur zulässigen Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen erlässt und für angemessenen Ausgleich sorgt.

Die Initiative verlangt eine Ergänzung von Artikel 33 Absatz 3 KV und hat folgenden Wortlaut:

Art. 33

¹ und ² Unverändert.³⁾

³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.

Laut Website der Initianten⁴⁾ bezweckt die Kulturland-Initiative, die Ausdehnung der Siedlungsflächen wirksam zu verlangsamen. Damit soll sichergestellt werden, dass genügend Boden für die Nahrungsmittelproduktion und für die Massnahmen zum Erhalt einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung steht. Zudem sollen Landverluste durch Verwaldung und Verbuschung unterbunden werden. Nach dem Motto «Das Richtige am richtigen Ort tun» soll jede Fläche in Zukunft optimal genutzt werden, wobei die Entwicklung des Kantons Bern nicht verhindert, sondern wirkungsvoll gelenkt werden soll. In dem von den Initianten publizierten Argumentarium zur Kulturland-Initiative wird klargestellt, dass es in erster Linie darum geht, die Ausdehnung der Siedlungsflächen wirksam zu verlangsamen und so Druck auszuüben, bestehende Bauzonen nach innen zu verdichten.

3. Gültigkeit der Initiative

3.1 Allgemeines

Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit einer Initiative (Art. 59 Abs. 1 KV). Er legt seinem Entscheid rechtliche und nicht politische Kriterien zugrunde.⁵⁾ Der Entscheid erfolgt grundsätzlich innert sechs Monaten seit der Überweisung durch den Regierungsrat (Art. 150 PRG).

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 KV ist eine Initiative ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst, undurchführbar ist oder die Einheit der Form oder Materie nicht wahrt. Ist die Ungültigkeit einer Initiative zweifelhaft, eine rechtskonforme Auslegung jedoch möglich, ist das Begehren – nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» – den Stimmberechtigten vorzulegen.

¹⁾ Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1992, BSG 101.1

²⁾ Gesetz vom 5.6.2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1

³⁾ Absätze 1 und 2 von Art. 33 KV lauten wie folgt: «¹Kanton und Gemeinden stellen eine haushälterische Nutzung des Bodens, eine geordnete Besiedlung des Landes und die Erhaltung von Erholungsraum sicher. ²Die Raum- und Bauordnung ist auf die erwünschte Entwicklung des Kantons auszurichten. Sie berücksichtigt die verschiedenartigen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie den Schutz der Umwelt.»

⁴⁾ <http://www.kulturland-initiative.be/>

⁵⁾ WALTER KÄLIN/URS BOLZ, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, Art. 59 Ziff. 3.

Die Behörde, welche über die materielle Gültigkeit der Initiative entscheidet, hat demnach den Wortlaut des Begehrens nach dem für die Initiative günstigsten Sinn auszulegen (BGE 138 I 131 E.3 = Pra 2012 Nr. 99).

3.2 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Der Schutz von landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland ist nicht neu. Das geltende eidgenössische und kantonale Gesetzesrecht enthält schon heute einerseits Vorschriften, die unmittelbar dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Fruchtfolgeflächen (FFF) dienen, und andererseits Regelungen, die das Siedlungswachstum begrenzen und auf diese Weise mittelbar (auch) zum Schutz des Kulturlands beitragen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 15 Abs. 2 RPG⁶⁾, Art. 30 RPV⁷⁾, Art. 54 Abs. 2 Bst. b und g und Art. 72 Abs. 2 BauG⁸⁾). Es handelt sich um Planungsgrundsätze, die als programmatische Zielnormen keine absolute Geltung beanspruchen, sondern im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung zu berücksichtigen sind.⁹⁾

Mit der Verschärfung der Anforderungen an Einzonungen im Rahmen der jüngsten RPG-Revision¹⁰⁾ ist der Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands verstärkt worden (Art. 15 Abs. 4 Bst. c RPG; siehe auch Art. 30 Abs. 1^{bis} und 2 RPV). Die auf Bundesebene angekündigte nächste Revision des RPG (RPG-Revision 2. Etappe)¹¹⁾ sieht eine weitere Verschärfung des Schutzes der FFF vor. Das Bundesrecht steht einer weitergehenden kantonalen Regelung, wie sie die Kulturland-Initiative verlangt, nicht entgegen.

Es kann festgestellt werden, dass die Kulturland-Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst.

3.3 Durchführbarkeit

Eine Initiative ist ungültig, wenn sie offensichtlich Undurchführbares verlangt. Nach Lehre und Rechtsprechung ist nur eine tatsächliche und völlig zweifelsfrei erwiesene Undurchführbarkeit zu beachten.¹²⁾ Es soll verhindert werden, dass die Stimmberechtigten über ein Begehren befinden, das bei Annahme toter Buchstabe bleibt, weil es faktisch und ganz offensichtlich Undurchführbares verlangt. Umgekehrt bedeutet dies aber, dass es als Nachweis für die Undurchführbarkeit nicht genügt, dass die Umsetzung des Begehrens allenfalls zu praktischen Schwierigkeiten führt.

⁶⁾ Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

⁷⁾ Raumplanungsverordnung vom 28.6.2000 (RPV), SR 700.1

⁸⁾ Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0

⁹⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, 3. Aufl. 2010, Art. 72–74 N. 11.

¹⁰⁾ RPG-Änderung vom 15.6.2012, angenommen in der eidg. Volksabstimmung vom 3.3.2013, in Kraft seit 1.5.2014.

¹¹⁾ BBl 2014 9445

¹²⁾ BGE 128 I 190; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl. Bern 2011, § 44 N. 21 f. und § 51 N. 27

Auch allfällige unvernünftig oder unzweckmässig erscheinende Inhalte oder mögliche nachteilige finanzielle Konsequenzen machen eine Initiative nicht undurchführbar. Es ist vielmehr Sache des Stimmvolks, diese Aspekte in die politische Entscheidung mit einzubeziehen. Ist ein Begehren nicht umsetzbar, weil es in Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht, so ist es inhaltlich rechtswidrig, aber nicht undurchführbar.

Die Kulturland-Initiative will auf Verfassungsstufe den Erhalt von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland verankern. Einerseits wird der Kanton verpflichtet, für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland zu sorgen, wobei der Initiativtext beispielhaft («insbesondere») den quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen nennt. Andererseits soll der Kanton die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmen und für «angemessenen Ausgleich» sorgen (Gesetzgebungsauftrag).

Adressat der neuen Verfassungsbestimmung ist in erster Linie der Gesetzgeber, wie sich sowohl aus dem Wortlaut der Initiative («Der Kanton sorgt für ...», «Der Kanton bestimmt die Kriterien ...») als auch aus den Verlautbarungen der Initianten¹³⁾ ergibt. Die Initiative bedarf der Umsetzung in einem nachgeordneten Erlass (Gesetz, allenfalls Verordnung) und ist insofern als Gesetzgebungsauftrag zu verstehen. Angesprochen ist auch der Regierungsrat als Richtplanbehörde. Als Verfassungsnorm richtet sich die neue Bestimmung schliesslich auch an die weiteren Planungsbehörden und ist insbesondere bei der planerischen Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Initiative wäre insbesondere wegen des verlangten Ausgleichs für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen schwierig, aber nicht undurchführbar. Zudem sind negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Standortattraktivität des Kantons zu erwarten. Die Durchführbarkeit der Initiative wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

3.4 Einheit der Form und Materie

Der Grundsatz der Einheit der Form verlangt, dass eine Initiative entweder in der Form eines ausformulierten Entwurfs oder aber in der Form der einfachen Anregung einzureichen ist (vgl. Art. 59 Abs. 2 Bst. c und Art. 58 Abs. 3 KV). Form und Inhalt einer Initiative müssen einheitlich sein, damit die Stimmberechtigten ein unmissverständliches «Ja» oder «Nein» in die Urne legen können.

Die Anforderungen an die Einheit der Form und Materie sind vorliegend erfüllt: Die Kulturland-Initiative weist die einheitliche Form eines ausformulierten (Verfassungs-)Entwurfs auf. Sie wahrt die Einheit der Materie, indem entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwischen den einzelnen Regelungselementen ein «innerer sachlicher Zusammenhang» besteht und sich die einzelnen Elemente

¹³⁾ Initiativkomitee Kulturland-Initiative, «Fakten und Umsetzungsvorschlag» publiziert auf www.kulturland-initiative.be

des Begehrens als Antwort auf «eine politische Frage» verstehen lassen. Die Kulturland-Initiative bezweckt – wenn auch mit verschiedenen Instrumenten – den Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands bzw. der landwirtschaftlichen Nutzflächen und betrifft damit *eine* politische Frage.

3.5 Schlussfolgerung zur Gültigkeit

Die Kulturland-Initiative ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar, sie ist durchführbar und wahrt das Gebot der Einheit der Form und der Materie. Die Gültigkeitsvoraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 KV sind somit erfüllt. Die Initiative ist für gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

4. Würdigung der Initiative

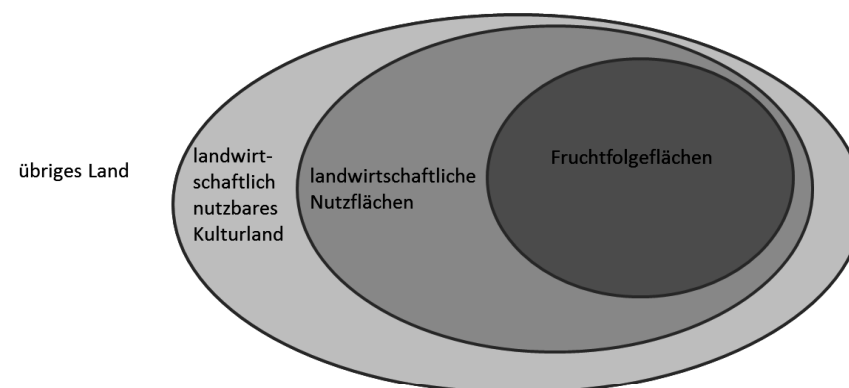
4.1 Verlust von Kulturland

Der Verlust von Kulturland ist auch im Kanton Bern eine Realität, auch wenn sich diese Entwicklung seit Mitte der 1990er Jahre leicht abgeschwächt hat und der Verlust an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Kanton Bern heute unter dem schweizerischen Mittel liegt. Der Druck auf die Fruchtfolgeflächen (FFF) – die besten, vielseitig nutzbaren Landwirtschaftsflächen, die zudem mehrheitlich nahe am Siedlungsrand liegen – ist gross. In der jüngeren Vergangenheit wurden rund 50 ha FFF pro Jahr der Bauzone zugewiesen (eingezont).

Die im Zeitraum 1981 bis 2005 netto verlorene Landwirtschaftsfläche ist überwiegend (zu drei Vierteln) in Siedlungsfläche (Industrie-, Gewerbe- und Gebäudeflächen, Verkehrs- und besondere Siedlungsflächen sowie Erholungs- und Grünanlagen) umgewandelt worden, und zwar vorwiegend durch Einzonungen, durch Überbauungen und durch den Bau von Verkehrsinfrastrukturen. Je ein Achtel ging an bestockte Flächen (Wald, Busch) und an unproduktive Flächen. In der Teilkategorie Ackerland ging nur gut ein Drittel zugunsten von Siedlungsflächen verloren; knapp zwei Drittel der verlorenen Ackerflächen wurden zu Naturwiesen/Heimweiden umgenutzt und stehen damit theoretisch weiterhin für eine agrarische Nutzung zur Verfügung. Die Verluste der FFF gehen hingegen fast ausschliesslich auf das Konto der Siedlungsentwicklung innerhalb und ausserhalb (wie z.B. für Infrastrukturanlagen und für landwirtschaftliche Bauten) der Bauzonen.

4.2 Würdigung der Initiative aus fachlicher Sicht

Die Kulturland-Initiative will «genügend landwirtschaftlich nutzbares Kulturland» erhalten. Der im Initiativtext verwendete Begriff «landwirtschaftlich nutzbares Kulturland» erfasst neben den Fruchtfolgeflächen (FFF) und den landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) weitere Flächen wie beispielsweise Heimweiden, Wiesen, Reben, Obstanlagen usw. Die Kulturland-Initiative geht damit mit ihrem Geltungsbereich sehr weit.



Gemäss Initiativtext wird der Kanton beauftragt, Kriterien für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erlassen und ein Ausgleichssystem zu schaffen. Wie die Initiative in der Praxis umgesetzt werden soll, soll dem Gesetzgeber überlassen werden. Aus der Stossrichtung der Initiative und den Äusserungen des Initiativkomitees ergibt sich immerhin, dass es schwieriger werden soll, landwirtschaftliche Nutzflächen bodenverändernden Nutzungen zuzuführen, wobei die Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsflächen nur verlangsamt und nicht vollständig unterbunden werden soll. Laut den Initianten soll ihr Begehren «keine Verhinderungsinitiative» sein. Verlangt wird also kein absoluter Bestandesschutz des Kulturlands, aber ein gegenüber heute verstärkter Schutz dank klarer(er) Kriterien und einem effektiven Ausgleichssystem.

4.3 Geltender Schutz

Die geltende Gesetzgebung legt den Fokus beim Kulturlandschutz auf den Schutz der FFF als die besten, vielseitig nutzbaren Landwirtschaftsflächen. Der Schutz der FFF ist schon lange gesetzlich verankert und ist im Rahmen der jüngsten RPG-Revision in Artikel 30 RPV präzisiert worden.¹⁴⁾ Im Rahmen der angekündigten nächsten Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) soll der Schutz der FFF nochmals verschärft werden.¹⁵⁾

¹⁴⁾ Änderung Art. 30 RPV (in Kraft seit 1.5.2014):

«^{1bis} Fruchtfolgeflächen dürfen nur eingezont werden, wenn:

a. ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann; und
b. sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

² Die Kantone stellen sicher, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen (Art. 29) dauernd erhalten bleibt. [...]»

¹⁵⁾ Vernehmlassungsentwurf vom 5.12.2014 für die «Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG)» (www.admin.ch/AbgeschlosseneVernehmlassungen)

Soweit die Kulturland-Initiative auf den *quantitativen* Schutz des Kulturlands als «Fläche» zielt, wird dem Anliegen im geltenden Recht bereits insofern Rechnung getragen, als die Anforderungen an Einzonungen mit dem revidierten RPG generell verschärft worden sind (Art. 15 RPG). Zudem wird im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplans (Richtplan 2030) das Verfahren für die Festlegung von statischen Waldgrenzen festgelegt (neue Massnahme D_09), womit auch dem Anliegen, Landverluste durch Verwaldung und Verbuschung zu unterbinden, entsprochen wird. Schliesslich besteht seit dem 1. Juli 2013 im eidgenössischen Waldgesetz¹⁶⁾ die Möglichkeit, eingewachsenes verwaldetes Kulturland während 30 Jahren mit einem Rodungsverfahren ohne Ersatzleistungspflicht zurückzugewinnen (Art. 7 Abs. 3 Bst. a WaG). Diesen Anliegen der Kulturland-Initiative wird somit bereits mit den bestehenden Grundlagen und Instrumenten Rechnung getragen.

4.4 Angemessener Ausgleich

Besonders einschneidend ist die Forderung der Kulturland-Initiative, wonach bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ein «angemessener Ausgleich» zu schaffen ist. Wenn ein solcher «angemessener Ausgleich» zwingend sein soll und auch bei der Beanspruchung von minderwertigen oder kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Heimweiden, Wiesen, Reben, Obstanlagen usw.) zur Anwendung kommen soll, dürfte der Vollzug sehr aufwändig sein. Die Form des geforderten Ausgleichs bleibt zudem unklar, insbesondere ob statt bzw. neben dem Realersatz auch ein geldwerter Ausgleich zulässig sein soll.

4.5 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Indem die Kulturland-Initiative unnötigerweise über die bereits laufenden Bestrebungen zur Eindämmung des ungebremsen Siedlungswachstums hinausgeht, hätte sie für den Kanton Bern negative wirtschaftliche Folgen. Der sehr weite Geltungsbereich und der umfassende (Flächen-)Ausgleich könnten sich als Standortnachteil auswirken, indem die Hürden für Neueinzonungen erheblich erhöht und so die Verfügbarkeit des Bodens – einer der grundlegenden wirtschaftlichen Produktionsfaktoren – reduziert wird. Im Kanton Bern fehlen bereits heute grössere zusammenhängende Bauzonen, die für die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen nötig sind. Die fehlenden Flächen können auch nicht durch die – ohnehin angestrebte – verstärkte Fokussierung der Siedlungsentwicklung nach innen geschaffen werden, zumal Industrie- und Logistikunternehmen in der Regel auf (Zusatz-)Flächen im Erdgeschoss angewiesen sind und somit von einer Verdichtung nur bedingt profitieren. Da die Kulturland-Initiative auf eine dauerhafte Beschränkung der Siedlungsausdehnung ausgerichtet ist, steht sie im Spannungsverhältnis zur Wirtschaftsstrategie 2025 und der darin formulierten Zielsetzung, wonach im Kanton Bern ein Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum im schweizerischen Durchschnitt angestrebt wird. Die Einschränkung würde zudem nur den Kanton Bern betreffen, so dass dieser gegenüber anderen Kantonen bezüglich Bevölkerungswachs-

tum und wirtschaftlicher Dynamik noch stärker zurückfallen würde mit entsprechend negativen Folgen für die Wirtschafts- und Finanzkraft.

Schliesslich ist zu erwarten, dass sich der Aufwand für die Implementierung des verlangten Ausgleichssystems wohlstandsmindernd auswirken wird, wobei es unerheblich ist, wer letztlich die Kosten für einen solchen Ausgleich übernehmen muss. Der voraussichtlich komplizierte und langwierige Prozess, den eine Neueinzonung mit Flächenausgleichspflicht auslösen würde, schadet der Standortattraktivität und schreckt potenzielle Investoren ab. Es ist davon auszugehen, dass sich die Nachfrage nach (zusätzlichem) Bauland in andere Kantone verschieben wird, was neben Standortnachteilen für den Kanton Bern dazu führen kann, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt noch mehr unter Druck kommt und Bauvorhaben unter Umständen nicht an den am besten geeigneten Standorten realisiert werden. Damit wird das Kernanliegen der Kulturland-Initiative – der bessere Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlands bzw. der landwirtschaftlichen Nutzfläche – aus einer umfassenden Sicht nicht erreicht.

5. Gegenvorschlag

5.1 Allgemeines

Nach Artikel 60 KV kann der Grosse Rat einer ausformulierten Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten als Alternative zur Initiativvorlage unterbreitet. Mit dem Gegenvorschlag erhalten die Stimmberechtigten somit die Möglichkeit, einer oder beiden Vorlagen (Initiative/Gegenvorschlag) zuzustimmen und darüber zu befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben.

5.2 Initiative und Gegenvorschlag nach bernischem Recht

Das bernische Recht unterscheidet im Gegensatz zum Bundesrecht nicht zwischen «direktem» und «indirektem» Gegenvorschlag. Sowohl die KV als auch das PRG verwenden ausschliesslich den Begriff des «Gegenvorschlags».¹⁷⁾ Da nach bernischem Recht sowohl die Verfassungsinitiative als auch die Gesetzesinitiative zulässig sind und in beiden Fällen die Möglichkeit besteht, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, kann einer Verfassungsinitiative auch ein Gegenvorschlag auf Stufe Gesetz gegenübergestellt werden.

Legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag vor, hat er dafür 18 Monate Zeit (Art. 149 Abs. 2 PRG). Der Grosse Rat wiederum hat innert sechs Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit zu befinden und den Gegenvorschlag des Regierungsrates zu beraten. Die Frist verlängert sich um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat beschliesst, der Initiative einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Wird einer Initiative in

¹⁶⁾ Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0.

¹⁷⁾ In dieser Hinsicht unterscheidet sich das bernische Recht grundlegend vom Bundesrecht, das den indirekten Gegenvorschlag ausdrücklich regelt und dafür besondere Vorschriften enthält, da auf Bundesebene die Gesetzesinitiative nicht vorgesehen ist.

der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein referendumsfähiger Gegenvorschlag gegenüber gestellt, kann die Initiative unter der Bedingung zurückgezogen werden, dass das Referendum gegen den Gegenvorschlag nicht ergriffen wird oder nicht zustande kommt. Kommt das Referendum zustande, «lebt» die Initiative wieder «auf» und es wird über die Initiative und den Gegenvorschlag abgestimmt, wobei der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) ausgeschlossen ist (Art. 157 PRG). Über den Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit dem Initiativbegehren abgestimmt, sofern die Initianten das Begehren nicht zurückziehen. Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen und darüber befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden (Art. 60 Abs. 2 KV). Daraus folgt, dass ein Gegenvorschlag mit Blick auf das Initiativbegehren den Grundsatz der Einheit der Materie respektieren muss.¹⁸⁾

5.3 Gründe für einen Gegenvorschlag

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der vorliegenden Kulturland-Initiative ein Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe – in Form einer Änderung des BauG – gegenübergestellt werden soll. Dies aus den folgenden Gründen:

- Die Kulturland-Initiative zielt mit ihrem Anspruch, das Kulturland (besser) zu schützen, in die richtige Richtung. Sie schiesst aber mit ihrem (zu) weiten Geltungsbereich über das Ziel hinaus. Mit einem Gegenvorschlag kann dieses berechnete Kernanliegen aufgenommen, aber mit den nötigen Korrekturen verträglich und vollzugstauglich umgesetzt werden.
- Der Ausgleich für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie er in der Kulturland-Initiative vorgesehen ist, geht zu weit und lässt sich auch praktisch nicht umsetzen. Er ist für den Schutz des Kulturlands auch nicht nötig. Dem (verbesserten) Schutz des Kulturlands dienen neben klaren Vorgaben für die planerische und bauliche Beanspruchung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen insbesondere griffige Massnahmen gegen das ungebremste Siedlungswachstum, wie sie auch mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen RPG-Revision und dem überarbeiteten kantonalen Richtplan (Richtplan 2030) vorgesehen sind. Mit einem Gegenvorschlag kann das Ausgleichsanliegen so umgesetzt werden, dass eine flexible, bundesrechtskonforme und vollzugstaugliche Regelung geschaffen wird.
- Der Umgang mit den FFF muss aufgrund des Bundesrechts ohnehin neu geregelt werden. Dabei ist von einem strengen Schutz auszugehen. Einerseits ist den restriktiven Vorgaben für die Beanspruchung von FFF im Bundesrecht (Art. 30 RPV) Rechnung zu tragen, wonach FFF nur eingezont werden dürfen, wenn ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV). Andererseits ist die dauerhafte Erhaltung des Mindestumfangs an FFF gemäss Sachplan des Bundes sicherzustellen, zumal der Bund die korrekte Interessenabwägung bei der Beanspruchung von FFF mittels Behördenbeschwerde durch eine

unabhängige Gerichtsinstanz überprüfen lassen kann (Art. 34 Abs. 3 RPG¹⁹⁾). Zu diesem Zweck ist ein wirksamer und praktikabler Kompensationsmechanismus bei der Beanspruchung von FFF vorzusehen. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs zwischen FFF und Kulturlandschutz drängt sich eine inhaltlich abgestimmte gesetzliche Neuregelung auf.

- Der geltende Verfassungsauftrag in Artikel 33 Absatz 3 KV ist ausreichend. Er ist auf Gesetzesstufe zu konkretisieren. Während die Kulturland-Initiative auf Verfassungsstufe detaillierte Vorgaben zum Kulturlandschutz machen will, kann mit einem Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe der geltende Verfassungsauftrag stufengerecht, mit den nötigen Regelungsinhalten und der gebotenen Normierungsdichte umgesetzt werden.

5.4 Inhalt des Gegenvorschlags des Regierungsrats

5.3.1 Regelungsansatz

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Kulturland-Initiative einen Gegenvorschlag in Form einer Änderung des BauG gegenüberzustellen, um die berechtigten Kernanliegen der Initiative aufzunehmen und mit den nötigen Korrekturen stufengerecht auf Gesetzesstufe umzusetzen. Demnach soll der Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands neu dahingehend im BauG geregelt werden, dass eine differenzierte und abgestufte Regelung zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) einerseits und der FFF andererseits geschaffen, die Verwertungspflicht für unverschmutzten Bodenaushub zur Rekultivierung von Kulturland verankert und – im Sinn von flankierenden Massnahmen – zur Begrenzung des Siedlungswachstums die Planungsgrundsätze im Hinblick auf die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) ergänzt werden.

Im BauG soll der Grundsatz verankert werden, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) zu schonen sind, wobei gesetzlich die Kriterien festgelegt werden, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit LN eingezont oder für eine andere bodenverändernde Nutzung beansprucht werden dürfen. Die Regelung im BauG unterscheidet sich in zweifacher Hinsicht von der mit der Kulturland-Initiative verfolgten Zielsetzung: Erstens fokussiert die Regelung im BauG gezielt auf die LN und nicht wie die Kulturland-Initiative auf das gesamte landwirtschaftlich nutzbare Kulturland. Zweitens wird für die Beanspruchung von LN auf einen Ausgleichs- bzw. Kompensationsmechanismus verzichtet. In jedem Fall muss aber eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen vorgenommen und (kumulativ) der Nachweis der optimalen Nutzung erbracht werden. «Optimale Nutzung» bedeutet, dass hinsichtlich Erschliessung und Nutzungsdichte besondere Anforderungen erfüllt werden müssen.

¹⁸⁾ WALTER KÄLIN/URS BOLZ, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, S. 399.

¹⁹⁾ Eingefügt im Rahmen der Änderung vom 22.3.2013 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014–2017, in Kraft getreten am 1.1.2014 (AS 2013 3863)

Für den Umgang mit FFF wird im BauG eine gegenüber den LN strengere Regelung geschaffen, insbesondere wird im Hinblick auf den langfristigen Erhalt von genügend FFF der Grundsatz verankert, dass für die Beanspruchung von FFF Realersatz geleistet werden muss (Kompensationspflicht). Grundsätzlich gelten die Voraussetzungen für die Beanspruchung von FFF auch für landwirtschaftliche Bauvorhaben, was nicht nur unter dem Aspekt der Gleichbehandlung mit anderen nicht landwirtschaftlichen Vorhaben gerechtfertigt ist, sondern auch, weil landwirtschaftliche Vorhaben in der Vergangenheit in beträchtlichem Umfang zum Verlust von FFF beigetragen haben.²⁰⁾ Allerdings werden zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen insofern privilegiert, als sie von der Kompensationspflicht befreit werden können.

5.3.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen

Systematische Einordnung

Dem Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands soll mit der Aufnahme von drei neuen Artikeln 8a–8c im BauG Rechnung getragen werden. Da die neuen Bestimmungen alle bodenverändernden Nutzungen – also sowohl das Bauen als auch die Planung – betreffen, ist die systematische Einordnung im bestehenden BauG nicht ganz offensichtlich. Sie passen am besten in das 1. Kapitel («Öffentliches Baurecht»), das in den Artikeln 4 und 5 BauG bereits Regelungen zur Nutzung enthält. Die neuen Bestimmungen zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands werden deshalb unter dem neuen Gliederungstitel «1a. Schutz des Kulturlands» im 1. Teil des BauG als Artikel 8a–8c eingefügt. Dem verbesserten, langfristigen Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands dient insbesondere auch die Begrenzung des Siedlungswachstums. Ergänzend zu den vorliegenden Bestimmungen werden deshalb in den Planungs(grundsatz)bestimmungen (Art. 54, 64 und 72) die Planungsbehörden aller Stufen angehalten, geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu treffen.

Artikel 8a (neu)

Mit der neuen Regelung soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, genügend landwirtschaftlich nutzbare Flächen zu erhalten. Der Geltungsbereich beschränkt sich gezielt auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN), wie sie in der Landwirtschaftsgesetzgebung definiert sind.²¹⁾

Absatz 1 verankert den Grundsatz, dass landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) zu schonen sind.

Dieser Grundsatz wird in **Absatz 2** dahingehend konkretisiert, dass die Beanspruchung von LN an zwei – kumulativ zu erfüllende – Voraussetzungen geknüpft wird.

²⁰⁾ Gemäss Arealstatistik wurden im Zeitraum 1981–2005 rund 10% aller verloren gegangenen FFF durch landwirtschaftliche Bauten und deren Umschwung verursacht.

²¹⁾ Art. 14 Verordnung vom 7.12.1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91

Demnach dürfen LN nur einzont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, wenn erstens der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von LN nicht sinnvoll erreicht werden kann (*Bst. a*), was eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen bedingt. Der entsprechende Nachweis ist von den betreffenden Grundeigentümern bzw. von den betreffenden Bauherrschaften zu erbringen. Zweitens muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (*Bst. b*), womit zum Ausdruck gebracht wird, dass bei der Beanspruchung von LN besonders haushälterisch mit dem Boden umzugehen ist und bezüglich der Nutzungsdichte und der Erschliessung erhöhte Anforderungen zu erfüllen sind. Dabei ist «der Stand der Erkenntnisse» massgebend. So soll beispielsweise trotz hoher Dichte in Wohngebieten immer auch eine angemessene Wohnqualität gewährleistet bleiben. Zur Erreichung dieser Ziele gibt es bewährte Instrumente (z.B. minimale Nutzungsziffern, Zonen mit Planungspflicht). Die Anforderungen bezüglich optimale Nutzung werden auf Verordnungsstufe näher ausgeführt.

Für die Beanspruchung von LN gelten künftig also zusätzliche Voraussetzungen, indem eine umfassende Interessenabwägung (inkl. Prüfung von Alternativen) und der Nachweis der optimalen – haushälterischen – Bodennutzung vorausgesetzt wird.

Artikel 8b (neu)

Die Bestimmung regelt den Schutz und den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen (FFF). Als besonders gute landwirtschaftliche Flächen sind sie auch besonders zu schonen. Der vom Bund vorgeschriebene Mindestumfang an FFF ist nach **Absatz 1** dauernd zu erhalten, wie dies das Bundesrecht vorschreibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Solange dieser Mindestumfang gesichert ist, dürfen FFF unter gewissen Bedingungen für bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden. Mit dem neuen Artikel 8b wird eine flexible und gleichzeitig bundesrechtskonforme Regelung für den Umgang mit FFF geschaffen, die sich an Artikel 30 Absätze 1^{bis} und 2 RPV orientiert, sich von dieser aber insbesondere darin unterscheidet, dass die vorliegende Regelung im BauG nicht nur für Einzonungen, sondern für alle bodenverändernden Nutzungen gilt, d.h. auch für Bauvorhaben sowie für die auf einen begrenzten Zeithorizont ausgerichteten Beanspruchungen durch Materialabbau- und Deponievorhaben. Die Regelung gilt namentlich auch für landwirtschaftliche Vorhaben, wobei zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen insofern privilegiert werden, als sie von der Pflicht zur Kompensation der beanspruchten FFF befreit werden können (Art. 8b Abs. 4 *Bst. b* BauG).

Da die Beanspruchung von FFF durch Einzonungen im Bundesrecht (Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV) geregelt wird, wird in **Absatz 2** darauf verwiesen. Demnach setzt die Einzonung von FFF voraus, dass ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und (kumulativ) dass sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Ein auch aus kantonaler Sicht wichtiges Ziel im Sinn der vorliegenden Bestimmung kann beispielsweise sein:

- die Siedlungsentwicklung an den prioritären Orten gemäss regionaler oder kantonaler Richtplanung;
- die Verwirklichung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben des Bundes, des Kantons, der Regionen oder Gemeinden, insbesondere in den Bereichen Verkehr (Schiene, Strasse, Fuss- und Wanderwege, Luftfahrt), Gesundheitswesen, Bildungswesen, Ver- und Entsorgung;
- die Wahrnehmung weiterer öffentlicher Aufgaben wie Wasserbau, Schutz vor Naturgefahren, Aufwertung von Gewässern und natürlichen Lebensräumen.

Im Gegensatz zu Einzonungen regelt das Bundesrecht die Beanspruchung von FFF durch andere bodenverändernde Nutzungen nicht. Damit besteht hier Raum für eine eigenständige kantonale Regelung. Die Voraussetzungen werden in *Absatz 3* geregelt, wobei sinngemäss die Kriterien für die Beanspruchung von LN (Art. 8a Abs. 2) übernommen werden. Demnach dürfen FFF somit für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, wenn der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann, was eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen bedingt. Zusätzlich (kumulativ) muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden, womit bezüglich Nutzungsdichte und Erschliessung erhöhte Anforderungen zu erfüllen sind. Die Anforderungen in Bezug auf die verlangte optimale Nutzung werden auf Verordnungsstufe näher ausgeführt.

Im Hinblick auf nachhaltige, langfristige Sicherung von genügend FFF schreibt *Absatz 4* vor, dass die beanspruchten FFF grundsätzlich durch gleichwertige Flächen zu ersetzen (kompensieren) sind. Von dieser Kompensationspflicht kann in bestimmten (Ausnahme-)Fällen abgesehen werden. Nach *Buchstabe a* kann auf die Kompensation verzichtet werden, wenn die Beanspruchung von FFF entweder in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung erfolgt, z.B. für die Umsetzung von Bundesvorhaben, von Hochwasserschutzmassnahmen usw. Andererseits kann von der Kompensation abgesehen werden, wenn die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens die Beanspruchung von FFF erfordert, was voraussetzt, dass die betreffenden Massnahmen oder Einzelvorhaben – namentlich Entwicklungsschwerpunkte (ESP) oder Strategische Arbeitszonen (SAZ) – im kantonalen Richtplan festgesetzt (d.h. mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» aufgenommen) sind. Nach *Buchstabe b* kann von der Kompensation ferner abgesehen werden, wenn eine zonenkonforme landwirtschaftliche Baute oder Anlage ohne Beanspruchung von FFF nicht realisiert werden kann. Diese Ausnahmeregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen auf Standorte in der FFF angewiesen sein können.

Absatz 5 stellt klar, dass die Kompensation durch Auszonung, Erhebung von (noch) nicht inventarisierten Flächen mit Fruchtfolgeflächenqualität²²⁾ oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen erfolgt, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind. Es ist zu beach-

ten, dass die Kompensation von FFF nicht alternativ zu den (in Art. 30 Abs. 1^{bis} RPG für Einzonungen und in Abs. 3 für andere bodenverändernde Nutzungen geregelten) Voraussetzungen für die Beanspruchung von FFF gilt, sondern grundsätzlich kumulativ erfolgt, soweit kein Ausnahmegrund vorliegt. Die «Gleichwertigkeit» der Kompensationsflächen bezieht sich sowohl auf deren Qualität als auch auf deren Quantität bzw. Umfang. Insbesondere sind Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen. Als Biodiversitätsförderflächen gelten extensiv genutzte Flächen wie Wiesen und Weiden, Streuflächen, Hecken, Feldgehölze oder Buntbrachen, die Tieren und Pflanzen Nischen bieten für das Überleben und damit einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt leisten und die Landschaftsvielfalt bewahren.²³⁾ Die Kompensation von FFF stellt hohe Anforderungen an den Vollzug. Sie ist vergleichbar mit Ersatzaufforstungen nach der Waldgesetzgebung. Die Gesuchstellenden haben aufzuzeigen, wie die Kompensation vorgenommen wird (Vorgehen, Ersatzstandort, Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers, im Falle einer Bodenaufwertung auch die technischen Rahmenbedingungen oder der Nachweis einer schon erfolgreich durchgeführten Bodenaufwertung). Die Bewilligungsbehörde hat zusammen mit der zuständigen Fachstelle zu prüfen, ob die Kompensation geeignet und genügend ist. Mit der Bewilligung hat sie die notwendigen Massnahmen zu verfügen (Verpflichtung des Gesuchstellers zur Durchführung der Bodenaufwertung, Festlegung einer allfälligen Sicherheitsleistung, Prüfung der aufgewerteten FFF, Zuweisung der Fläche ins Inventar der FFF usw.). Die Kosten der Kompensation sind von den Gesuchstellenden zu tragen.

Artikel 8c (neu)

Fruchtbare Böden sind soweit möglich zu erhalten. Das ist die effizienteste Massnahme zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Überdies sollen Böden, die durch bauliche Veränderungen, nicht standortgerechte Nutzung oder andere durch den Menschen ausgeführte Tätigkeiten ihre Fruchtbarkeit eingebüsst haben, soweit möglich wiederhergestellt werden.

Die Aufwertung von degradierten Böden kann nur gelingen, wenn genügend fruchtbares Bodenmaterial zur Verfügung steht. Deshalb wird in Artikel 8c der Grundsatz verankert, dass unverschmutzter Bodenaushub für die Aufwertung und Rekultivierung von landwirtschaftlichem Kulturland zu verwenden ist, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ökologisch sinnvoll ist eine Bodenaufwertung insbesondere dann, wenn ein ursprünglich fruchtbarer, nun aber degradierter Boden soweit verbessert werden kann, dass er landwirtschaftlich nutzbar ist. Nicht sinnvoll sind dagegen Bodenaufwertungen von Flächen mit hohen Naturwerten. Der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit werden vor allem durch die Qualität und die Menge des vorhandenen Bodenmaterials und den Transportweg Grenzen gesetzt.

²²⁾ Massgebende Kriterien: Klimaeignung A – D1-4 gemäss Klimaeignungskarte des Bundes, Hangneigung <18%, Gründigkeit > 0.5 m, Mindestfläche 1 ha.

²³⁾ Quelle: Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe l

Artikel 54 regelt die Grundsätze der Raumplanung. Mit der Ergänzung von Absatz 2 durch den neuen *Buchstaben l* werden die Planungsbehörden aller Stufen angehalten, im Rahmen der Raumplanung insbesondere geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität zu ergreifen. Dieser Grundsatz ist insbesondere, aber nicht nur im Rahmen der Ortsplanung zu beachten (siehe dazu die Ergänzung in Art. 64 BauG). Die Förderung von SEin ist auch zentrales Anliegen des überarbeiteten kantonalen Richtplans (Richtplan 2030) und dient als Massnahme gegen das ungebremste Siedlungswachstum auch dem Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands.

Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe f

Die Bestimmung regelt die Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung. Mit der Ergänzung von *Absatz 2* durch den neuen *Buchstaben f* wird gegenüber den kommunalen Planungsbehörden der – auch als allgemeiner Grundsatz der Raumplanung neu in Art. 54 verankerte – Grundsatz in Erinnerung gerufen, dass zu den Aufgaben der Ortsplanung insbesondere auch die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone gehört, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen. Die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen entspricht nicht nur der zentralen Zielsetzung des überarbeiteten kantonalen Richtplans (Richtplan 2030), sondern versteht sich auch als flankierende Massnahme zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands.

Artikel 72

Artikel 72 BauG ist teilweise überholt und unvollständig. Die Gelegenheit wird deshalb genutzt, um die Bestimmung anzupassen. Neu wird in *Absatz 1* auf das massgebende Bundesrecht verwiesen, ohne dessen Inhalte zu wiederholen. *Absatz 2* enthält neu den Auftrag, bei der Festlegung der Bauzonen dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben. Damit wird in programmatischer Weise dem angestrebten (verbesserten) Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands Rechnung getragen.

5.5 Rechtsvergleich

Während andere Kantone soweit ersichtlich keine gesetzliche Regelungen zum Kulturlandschutz erlassen haben, bestehen für den Umgang mit FFF mehr oder weniger detaillierte Vorschriften. Die Kantone *Freiburg* und *Waadt* stützen ihre Massnahmen auf die Bundesvorschriften und auf ihre Richtpläne. In den Kantonen *Luzern* und *Solothurn* bestehen minimale Gesetzesbestimmungen zu den FFF. Es wird festgehalten, dass FFF zu schützen und so wenig wie möglich zu beanspruchen sind. Beide Kantone prüfen zurzeit, inwiefern eine ausführlichere Behandlung, insbesondere die Aufnahme einer Kompensationspflicht, sinnvoll wäre. Im Kanton *Zürich* ist eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes in Arbeit. Bis anhin erfolgt der Schutz der FFF gestützt auf die Raumplanungsverordnung und den kantonalen Richtplan.

Eine Kompensationspflicht für FFF kennen bisher die Kantone Zürich und Luzern.

Eine gesetzliche Verwertungspflicht von Bodenmaterial kennt soweit ersichtlich keiner der betrachteten Kantone. Massnahmen zum Schutz des Bodens werden direkt gestützt auf das Bundesrecht getroffen. In allen fünf Kantonen besteht die Möglichkeit, Bodenaushub für Rekultivierungen zu verwenden. Bodenrekultivierungen sind i.d.R. bewilligungspflichtig und müssen bestimmten Anforderungen genügen. Diese sind in den untersuchten Kantonen sehr ähnlich.

5.6 Auswirkungen des Gegenvorschlags

5.6.1 Finanzielle Auswirkungen

Der Gegenvorschlag hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

5.6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Gegenvorschlag hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden. Allerdings wird der Vollzug der neuen Bestimmungen zum Kulturlandschutz und zum Umgang mit FFF, aber auch die Umsetzung der Verwertungspflicht für unverschmutzten Bodenaushub die kommunalen Planungs- und Baubewilligungsbehörden vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

5.6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorgeschlagene Änderung des BauG dient dem (verbesserten) Schutz des Kulturlands und damit dem wichtigsten Produktionsfaktor der Landwirtschaft als Teil der Volkswirtschaft. Mit den neuen Bestimmungen zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) werden die nötigen, bundesrechtskonformen und gleichzeitig flexiblen Regelungen geschaffen, um einerseits den Schutz dieser für die Ernährungssicherheit unabdingbaren Flächen sicherzustellen und andererseits den nötigen Handlungsspielraum für die bauliche Entwicklung des Kantons zu sichern, was auch im Interesse der Volkswirtschaft ist.

6. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Kulturland-Initiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).
2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:
«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:
Art. 33
¹ Unverändert.
² Unverändert.
³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»
3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).
2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:
«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:
Art. 33
¹ Unverändert.
² Unverändert.
³ Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»
3. Die Initiative wird gültig erklärt.
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

¹⁾ BSG 101.1

Antrag des Regierungsrates

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 12

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) **Schutz des Kulturlands**

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) **Schutz des Kulturlands**

Landwirtschaft-
liche Nutzflächen

Art. 8a (neu) ¹Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

² Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

³ Streichen.

Antrag der Kommission

³ Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Materialabbau- und Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren fällt nicht unter diese Bestimmung.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) ¹Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

² Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

⁵ Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von
unverschmutztem
Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

³ Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

- a* der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- b* durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

Antrag der Kommission

⁴ Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern

- a* die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
- b* eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
- c* die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

⁵ Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von
unverschmutztem
Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis k unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis e unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 19 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Besondere Bauten und Anlagen sind mehrgeschossig auszuführen.

⁶ Parkplätze sind ins Gebäudeinnere zu integrieren.

⁷ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann von den Bestimmungen in den Absätzen 5 und 6 abgewichen werden.

Art. 54 ¹Unverändert.

² Sie sollen dabei insbesondere
a bis k unverändert;

l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

³ Unverändert.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis e unverändert;

f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 ¹Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 98 Unverändert.

Antrag der Kommission

Art. 98 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Sie legen in einem Richtplan das Siedlungsgebiet mittels Siedlungsbegrenzungslinien, abgestimmt mit den benachbarten Regionen, fest. Sie tragen dabei den Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 54 Absatz 2 umfassend Rechnung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*



**Baugesetz
(Änderung)**

**Dekret über das Baubewilligungs-
verfahren
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1. Zusammenfassung	3		
2. Anlass für die Revision	3		
2.1 Anpassungen an übergeordnetes Recht	3	3.23 Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung) (Art. 142 ff. BauG)	29
2.2 Praxis und Rechtsprechung	3	3.24 Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen (Umsetzung Art. 18a PRG) (Art. 7a BewD)	33
2.3 Politische Aufträge	4	4. Erlassform	34
3. Grundzüge der Neuregelung	5	5. Rechtsvergleich	34
3.1 BMBV-bedingte und weitere redaktionelle Anpassungen (Art. 46 und 56 BauG; diverse Artikel im BewD)	5	6. Erläuterungen zu den Artikeln	34
3.2 Übrige geringfügige Anpassungen (diverse Artikel im BauG und BewD)	5	6.1 Baugesetz (BauG)	34
3.3 Schutz des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen	6	6.2 Indirekte Änderung von Erlassen	51
3.4 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (Art. 10 BauG; Art. 22a BewD)	7	6.3 Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD)	53
3.5 Änderungen im Bereich Denkmalpflege (Art. 10c BauG)	8	7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	55
3.6 Inventar der besonders schönen Landschaften (Art. 10d BauG)	8	8. Finanzielle Auswirkungen	55
3.7 Kinderspielflächen und grössere Spielflächen (Art. 15 und 69 BauG)	9	9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	56
3.8 Einkaufszentren (EKZ) (Art. 19 und 20 BauG)	11	10. Auswirkungen auf die Gemeinden	56
3.9 Höhere Häuser, Hochhäuser (Art. 19 und 20 BauG)	12	11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	57
3.10 Erdbebenvorsorge (Art. 21a–21c BauG)	13	12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	57
3.11 Hindernisfreies Bauen (Art. 22 und 23 BauG)	14	12.1 Beteiligung und Gesamtbeurteilung	57
3.12 Abbau, Deponie, Transporte (ADT) (Art. 25 BauG)	17	12.2 Vernehmlassungseingaben zu einzelnen Themenbereichen	58
3.13 Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau) (Art. 34, 34a, 35 und 144 BauG)	17	12.3 Übersicht über die wesentlichsten Änderungen nach der Vernehmlassung	64
3.14 Rechtsmittelverfahren (Art. 40, 40a, 61, 61a und 102 BauG)	18	13. Antrag	66
3.15 Mindestbussen für vorsätzliches illegales Bauen (Art. 50 BauG)	20		
3.16 Planungszone (Art. 63 BauG)	20		
3.17 Steuerung Zweitwohnungsbestand (Art. 71a und 73 BauG)	21		
3.18 Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 80 ff. BauG)	22		
3.19 Überbauungsordnung für Zone mit Planungspflicht (ZPP) (Art. 92–95 BauG)	24		
3.20 Regionalplanung (Art. 97a BauG)	25		
3.21 Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken (Art. 102 BauG)	26		
3.22 Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a–126d, Art. 128 und 129 BauG)	27		

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Baugesetzes und des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren

1. Zusammenfassung

Die letzte umfassendere Revision der bernischen Baugesetzgebung erfolgte 2009 im Rahmen einer Änderung des Koordinationsgesetzes (KoG) und des Baugesetzes (BauG).¹⁾ Seither sind zwar punktuell Anpassungen im BauG²⁾ und im BewD³⁾ vorgenommen worden, es besteht aber aufgrund diverser Anpassungen im übergeordneten Recht, mehrerer parlamentarischer Vorstösse, der Rechtsprechung sowie Anliegen aus der Praxis umfassender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit dieser Vorlage erfolgen die nötigen Anpassungen auf Gesetzes- und Dekretsstufe. Die Änderungen betreffen unterschiedliche Regelungsbereiche und umfassen insbesondere auch materielle (Neu-)Regelungen. Kernstück der Vorlage bildet dabei die Umsetzung der am 3. März 2013 angenommenen Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG⁴⁾), mit der die Bundesvorgaben zur haushälterischen Nutzung des Bodens präzisiert wurden. In diesem Sinn tragen namentlich die Neuregelung der Mehrwertabschöpfung, die Regelung der Sicherung und Förderung der Baulandverfügbarkeit und die angestrebte Flexibilisierung der Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen und zu den Spielflächen und Aufenthaltsbereichen zur angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen bei. Geringfügiger Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aufgrund der am 11. März 2012 von Volk und Ständen angenommenen Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen» (Zweitwohnungsinitiative) und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Vorschriften des Bundes (Zweitwohnungsverordnung und Zweitwohnungsgesetz).

2. Anlass für die Revision

2.1 Anpassungen an übergeordnetes Recht

Die am 3. März 2013 beschlossene Änderung des RPG enthält im Bereich Mehrwertabschöpfung einerseits präzisierte und teilweise verschärfte Vorgaben und andererseits einen Gesetzgebungsauftrag an die Kantone, der innert fünf Jahren nach der Inkraftsetzung der Änderung umzusetzen ist. Hält ein Kanton diese Frist

nicht ein, ist die Ausscheidung neuer Bauzonen in diesem Kanton unzulässig. Für den Kanton Bern besteht somit angesichts des drohenden Einzonungsverbots gesetzgeberischer Handlungsbedarf, zumal die bisherige bernische Regelung zur Mehrwertabschöpfung den neuen Bundesvorgaben nicht mehr entspricht. Weiter ergibt sich aus dem revidierten RPG im Zusammenhang mit der Förderung der Verfügbarkeit von Bauland gesetzgeberischer Handlungsbedarf, indem das kantonale Recht einerseits die zur Baulandverflüssigung notwendigen Massnahmen bezeichnen und andererseits die rechtliche Grundlage für eine gesetzliche (angeordnete) Bauverpflichtung samt entsprechenden Sanktionen schaffen muss (Art. 15a RPG). Geringfügiger Anpassungsbedarf besteht sodann im Zusammenhang mit den neuen bundesrechtlichen Vorgaben zu den Solaranlagen in Artikel 18a RPG (Ziff. 3.24).

Dem Regelungsbedarf im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes und den Umgang mit Fruchtfolgeflächen wird mit einer eigenständigen Änderung des BauG im Rahmen des Gegenvorschlags zur Kulturland-Initiative Rechnung getragen.

Im Bereich der Zweitwohnungen sind mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative am 11. März 2012 neue – verschärfte – Vorgaben für die Erstellung von neuen Zweitwohnungen in Kraft getreten. Diese Vorgaben werden abschliessend in der Bundesgesetzgebung geregelt und brauchen im kantonalen Recht nicht wiederholt zu werden. Hingegen sind im kantonalen Recht im Hinblick auf die Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen gewisse Präzisierungen vorzunehmen (Ziff. 3.17). Zum einen sind Kanton und Gemeinden aufgrund des Bundesrechts gehalten, geeignete Massnahmen zur Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und von preisgünstigen Erstwohnungen und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu ergreifen (Art. 8 Abs. 2 und 3 RPG; neu Art. 3 und 12 ZWG⁵⁾). Zum anderen ist eine für die Beaufsichtigung des Vollzugs der ZWG zuständige kantonale Behörde zu bezeichnen (Art. 15 ZWG).

Schliesslich sind seit der letzten umfassenderen Revision der bernischen Baugesetzgebung verschiedene weitere Änderungen im übergeordneten Recht erfolgt, die im kantonalen Recht umgesetzt werden müssen. Dies betrifft beispielsweise die Harmonisierung der Baubegriffe (Ziff. 3.1), das Bauen ausserhalb der Bauzone (Ziff. 3.18) oder das hindernisfreie Bauen (Ziff. 3.11).

2.2 Praxis und Rechtsprechung

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht aufgrund von in der Praxis und in der Rechtsprechung festgestellten Mängeln oder Lücken in der geltenden Gesetzgebung. Dies betrifft namentlich die Regelungen zur Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (Ziff. 3.4), zur Denkmalpflege (Ziff. 3.5), zum besonderen Landschaftsschutz (Ziff. 3.6), zu den Spielflächen und Aufenthaltsbereichen (Ziff. 3.7), zu den Einkaufszentren (Ziff. 3.8), zu den übrigen besonderen Bauten und

¹⁾ Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 30.4.2008 betreffend das Koordinationsgesetz (KoG) und das Baugesetz (Änderungen), Tagblatt des Grossen Rates 2008, Beilage 30. Diese Änderungen sind am 1.9.2009 in Kraft getreten (BAG 09-64).

²⁾ Änderung vom 24.3.2010 (BAG 10-75); Änderung vom 15.5.2011 (BAG 11-91); Änderung vom 16.6.2011 (BAG 11-116).

³⁾ Änderung vom 26.1.2010 (BAG 10-84 II); Änderung vom 17.3.2010 (BAG 11-90).

⁴⁾ Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG); SR 700

⁵⁾ Bundesgesetz vom 20.3.2015 über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG); Referendumsvorlage BBl 2015 2753

Anlagen – insbesondere den Hochhäusern – (Ziff. 3.9), zur Erdbebenvorsorge (Ziff. 3.10), zu Abbau, Deponie, Transporte (Ziff. 3.12), zum Rechtsmittelverfahren (Ziff. 3.14), zum Bussenwesen (Ziff. 3.15), zur Planungszone (Ziff. 3.16), zur Überbauungsordnung in Zonen mit Planungspflicht (Ziff. 3.19) und zur Regionalplanung (Ziff. 3.20).

Die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) ist in der Praxis seit Längerem ein Bedürfnis. Auch wenn die Realisierung von E-Bau im Kanton Bern aufgrund verschärfter Sparvorgaben vorläufig sistiert bleibt, soll die Gelegenheit genutzt werden, um im Rahmen der vorliegenden BauG-Revision auf Gesetzesstufe die nötigen Bestimmungen zu schaffen, damit das elektronische Baubewilligungsverfahren zu gegebener Zeit rasch und ohne grösseren gesetzgeberischen Aufwand eingeführt werden kann (Ziff. 3.13).

2.3 Politische Aufträge

2.3.1 Wirtschaftsstrategie 2025

Zur Umsetzung der kantonalen «Wirtschaftsstrategie 2025», die vom Grossen Rat im November 2011 diskutiert wurde, hat der Regierungsrat im September 2012 ein erstes Massnahmenpaket mit sechs konkreten Massnahmen beschlossen. Demnach soll u.a. die Rolle des Kantons in der Raumplanung gestärkt werden, um die Voraussetzungen für eine bessere Entwicklung von Bevölkerungszahl und Wertschöpfung zu schaffen. Dies bedingt, dass der Kanton vermehrt eine gestaltende Rolle wahrnehmen und raumplanerische Entwicklungen proaktiv anstossen kann. Die Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung, die auch eines der Ziele der am 3. März 2013 angenommenen RPG-Revision 1. Etappe ist, erfolgt in erster Linie im Rahmen der kantonalen Richtplanung. Die vorliegende Revision beschränkt sich deshalb bewusst darauf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen soweit nötig anzupassen.

2.3.2 Parlamentarische Vorstösse

Prüfungs- oder Regelungsbedarf ergibt sich zudem aufgrund der folgenden parlamentarischen Vorstösse:

Motion Astier (M 106/2004) «Vereinfachung des Bauverfahrens»: Der am 14. Dezember 2004 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt eine Anpassung der Baugesetzgebung, damit bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Erschliessungskosten vertraglich übernehmen können, ohne dass dafür ein Kreditbeschluss der Gemeinde gesprochen werden muss. In seiner Antwort führte der Regierungsrat aus, dass die kommunale Erschliessungsfinanzierung ganzheitlich einer genaueren Prüfung unterzogen werden solle. Im Rahmen der Vorarbeiten zur vorliegenden Revision hat sich gezeigt, dass einerseits die in Aussicht gestellte ganzheitliche Überprüfung der Erschliessungsfinanzierung sehr aufwändig wäre und den Rahmen der Vorlage sprengen würde und dass sich andererseits der im

Vorstoss angesprochene Einzelfall in der Zwischenzeit erledigt hat und mangels weiterer Fälle kein dringender Handlungsbedarf besteht.

Motion von Allmen (M 139/2009) «Fonds für Kinderspielplätze ermöglichen»: Der am 18. November 2009 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt eine Anpassung der Baugesetzgebung, damit Gemeinden die Erhebung einer zweckgebundenen Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen und die Errichtung eines entsprechenden Fonds vorsehen können. Siehe dazu Ziff. 3.7

Motion Berger (M 117/2010) «Unbefriedigende Regelung zum Bauen ausserhalb der Bauzone»: Die am 28. März 2011 überwiesene Motion verlangt, dass der Entscheidungsspielraum für das Bauen ausserhalb der Bauzone mit Augenmass ausgeschöpft wird und die bestehenden Richtlinien überprüft werden. Siehe dazu Ziff. 3.18

Motion Brönnimann (M 217/2011) «Flächennutzungsanreize prüfen und schaffen – Administrative Vereinfachungen für verdichtete Bauprojekte»: Der am 28. März 2012 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt die Prüfung von finanziellen Anreizen zur Förderung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung, zur Verteuerung des Bauens auf landwirtschaftlich wertvollen Böden und an ökologisch ungeeigneten Standorten sowie von Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung. Siehe dazu Ziff. 3.3

Motion Grossen (M 035/2012) «Zur Schonung des Kulturlandes: Problembehaftete Grundstücke sollten schneller einer Nutzung zugeführt werden»: Der am 6. Juni 2012 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, damit problembehaftete Grundstücke (Altlastengrundstücke, Altliegenschaften etc.) einfacher und schneller einer Nutzung zugeführt werden können. Siehe dazu Ziff. 3.3

Motion Stucki (M 081/2012) «Grundlagen schaffen, damit selbständiges Wohnen Tatsache wird!»: Der am 20. November 2012 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt die gesetzliche Verankerung des sog. anpassbaren Wohnungsbaus für Neu- und Umbauten. Siehe dazu Ziff. 3.11

Motion von Allmen (M 081/2013) «Jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen ermöglichen»: Die am 12. Juni 2013 überwiesene Motion verlangt eine Anpassung der Gesetzgebung, damit die Gemeinden jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen und auf der Umnutzung von Erst- zu Zweitwohnungen erheben können. Siehe dazu Ziff. 3.17

Motion Tanner (M 034/2013) «Neuregelung über den Beizug der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)»: Ziffer 1 des am 3. September 2013 als Motion überwiesenen Vorstosses verlangt, dass die OLK die Baugesuchsteller, die Projektverfasser und die Baubewilligungsbehörden berät und Vorschläge und Möglichkeiten zur Realisierung der Projekte aufzeigen soll. Siehe dazu Ziff. 3.4

Motion Sommer (M 037/2013) «Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK): Optimierung der Beurteilung von Baugesuchen und Planungsgeschäf-

ten»: Die am 3. September 2013 überwiesene Motion verlangt, dass der Einbezug der OLK auf die für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Bauvorhaben an exponierter oder gut einsehbarer Lage beschränkt wird und in rechtskräftig festgelegten Industrie- und Gewerbebezonen sowie Intensivlandwirtschaftszonen explizit ausgeschlossen wird. Die Arbeit der OLK soll weniger umfassend und auf höherer Stufe geregelt werden. Siehe dazu Ziff. 3.4

Motion Jost (M 149/2013) «Kantonales Inventar der schützenswürdigen Landschaften»: Die am 6. Juni 2013 eingereichte und am 2. September 2013 (in beiden Punkten) überwiesene Motion beauftragt den Regierungsrat, die damals laufenden Arbeiten für ein kantonales Inventar der schützenswürdigen Landschaften (KIsL) sofort einzustellen und dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes vorzulegen, damit auf die Erstellung eines kantonalen Inventars für schutzwürdige Landschaften verzichtet werden kann. Siehe dazu Ziff. 3.6.

Motion Steiner-Brütsch (M 248/2013) «Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern»: Die am 17. März 2014 überwiesene Motion verlangt neben einer Reduktion der Anzahl Baugesuchsformulare, dass die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt wird. Siehe dazu Ziff. 3.13

3. Grundzüge der Neuregelung

Im Folgenden werden die Grundzüge der vorliegenden Teilrevision in der (aufsteigenden) Reihenfolge der betroffenen Artikel dargestellt.

3.1 BMBV-bedingte und weitere redaktionelle Anpassungen (Art. 46 und 56 BauG; diverse Artikel im BewD)

3.1.1 Ausgangslage

Am 12. März 2008 beschloss der Regierungsrat den Beitritt des Kantons Bern zur IVHB⁶⁾. Zur Überführung der harmonisierten Baubegriffe und Messweisen in das bernische Baurecht hat der Regierungsrat am 25. Mai 2011 die BMBV⁷⁾ erlassen und auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt.

3.1.2 Anpassungsbedarf

Die mit der BMBV vorgenommenen Begriffsbestimmungen und Regelungen zur Messweise von Gebäudedimensionen und Abständen sind auf Gesetzes- und Dekretsstufe nachzuführen und teilweise zu präzisieren. Begriffe wie «fertiges Terrain», «Ausnützungsziffer» oder «Gebäudehöhe» sind an die harmonisierte Terminologie gemäss IVHB beziehungsweise BMBV anzupassen.

⁶⁾ Interkantonale Vereinbarung vom 22.9.2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB); BSG 721.2 (RRB 444/08 vom 12.3.2008)

⁷⁾ Verordnung vom 25.5.2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV); BSG 721.3

Die Gelegenheit wird benutzt, um weitere geringfügige redaktionelle Anpassungen und Berichtigungen auf Gesetzes- und Dekretsstufe vorzunehmen, beispielsweise die Behebung von zwei Übersetzungsfehlern (Art. 15 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 46 Abs. 3 BauG) oder der Ersatz einer veralteten Bezeichnung (Begriff «PTT» in Art. 56 Abs. 3 BauG).

3.1.3 Umsetzung

Die nötigen Anpassungen im Hinblick auf die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen erfolgen im Rahmen des BewD⁸⁾ (Art. 6 Abs. 1 Bst. a, Art. 11 Abs. 1 Bst. I, Art. 13 Bst. f und Bst. h, Art. 14 bis Art. 16, Art. 27 Abs. 1 Bst. a und Art. 49), des NBRD⁹⁾ (Gliederungstitel IV. Titel, Art. 12 bis 14, Gliederungstitel VI. Titel, Art. 18 und Art. 19 Abs. 1) und des GBD¹⁰⁾ (Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, 2 und 3, Art. 17 Abs. 1 Bst. a). Es handelt sich um rein begriffliche Anpassungen ohne materielle Änderungen.

Weitere redaktionelle Anpassungen erfolgen im BauG (Art. 15 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 46 Abs. 3 jeweils nur franz. Fassung, Art. 56 Abs. 3), im BewD (Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Bst. h, Art. 13 Bst. b) und im NBRD (Art. 12 Abs. 5, Art. 20 Abs. 4, Art. 26, Gliederungstitel X. Titel).

Schliesslich ist im Rahmen einer indirekten Anpassung des VBWG¹¹⁾ ein falscher Verweis (in Art. 1 Abs. 2) zu berichtigen.

3.2 Übrige geringfügige Anpassungen (diverse Artikel im BauG und BewD)

3.2.1 Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision der Baugesetzgebung wird zum Anlass genommen, um diverse geringfügige Anpassungen und Präzisierungen vorzunehmen. Die Auslöser für diese Anpassungen sind unterschiedlich: Neben der Behebung von gesetzgeberischen Versehen und Klarstellungen geht es auch darum, die bernische Baugesetzgebung an (geänderte) bundesrechtliche oder bundesgerichtliche Vorgaben anzupassen, wobei der Regelungsspielraum sehr eng ist.

⁸⁾ Dekret vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD); BSG 725.1

⁹⁾ Dekret vom 10.2.1970 über das Normalbaureglement (NBRD); BSG 723.13

¹⁰⁾ Dekret vom 12.2.1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD); BSG 732.123.44

¹¹⁾ Gesetz vom 16.6.1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG), BSG 913.1

3.2.2 Anpassungsbedarf

Es besteht folgender gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

- Art. 29 BauG regelt die Nebenbestimmungen und Anmerkungen im Grundbuch. Anpassungsbedarf besteht aufgrund der einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 962 ZGB¹²⁾) und eines Anliegens aus der Praxis im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Vollzugs und der Kontrolle.
- Art. 39 Abs. 2 BauG: die geltende Formulierung ist nicht geschlechtsneutral.
- Art. 58 Abs. 2 BauG regelt die Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Planerlassverfahren: Hier besteht Präziserungsbedarf mit Blick auf die Pflicht zur Mitwirkung bei der Aufhebung von Plänen.
- Art. 88 Abs. 3 BauG: Behebung eines gesetzgeberischen Versehens.¹³⁾
- Art. 89 Abs. 3 BauG: Aufhebung der praxisfremden Bestimmung.
- Art. 90 und 91 BauG regeln die sog. Baulinien: Hier besteht in der Praxis der Wunsch nach einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs.
- Art. 95a Abs. 2 BauG regelt die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit Überbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht. Die geltende (missverständliche) Formulierung ist zu klären (siehe auch Art. 12 KoG¹⁴⁾).
- Art. 8 BewD: Behebung eines gesetzgeberischen Versehens im Zusammenhang mit der Prostitutionsgesetzgebung.
- Art. 37a Abs. 4 Wasserbaugesetz (WBG): Behebung eines im Rahmen der WBG-Änderung 2014 erfolgten Versehens der Redaktionskommission.

3.2.3 Umsetzung

Dem skizzierten Handlungsbedarf wird im Rahmen von Anpassungen des BauG (Art. 12 Abs. 4, Art. 29, Art. 39 Abs. 2, Art. 58 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 89 Abs. 3, Art. 90 und 91 resp. Art. 96a–96d [neu] und Art. 95a Abs. 2) Rechnung getragen.

Mit der Anpassung von Artikel 8 BewD wird weiter klargestellt, dass die Regierungstatthalterin beziehungsweise der Regierungstatthalter für Betriebsbewilligungen gemäss PGG¹⁵⁾ zuständig ist, womit ein gesetzgeberisches Versehen behoben wird.

Die Gelegenheit wird benützt, um im BewD die (bislang nur in Art. 101 BauV¹⁶⁾ verankerte) Zuständigkeit der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters für Bewilligungen von Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen, nachzutragen. Schliesslich wird mit einer indirekten Änderung des WBG (Art. 37a Abs. 4) ein Versehen der Redaktionskommission behoben, zu dem es im Rahmen der letzten Änderung im Jahr 2014 gekommen ist.

3.3 Schutz des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen

3.3.1 Ausgangslage

Die Fruchtfolgeflächen (FFF) sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Sie umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation, sowie ackerfähige Naturwiesen. Der Umgang mit FFF wird bislang ausschliesslich im kantonalen Richtplan geregelt. Das Massnahmenblatt A_06 legt die Voraussetzungen fest, unter denen FFF für bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden können.

Seit dem 1. Januar 2014 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mittels Behördenbeschwerde die Möglichkeit, die korrekte Interessenabwägung bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durch eine unabhängige Gerichtsinstanz überprüfen zu lassen (Art. 34 Abs. 3 RPG¹⁷⁾). Mit der am 3. März 2013 angenommenen RPG-Revision 1. Etappe ist zudem der Schutz der FFF verstärkt worden. Künftig sollen FFF nur eingezont werden können, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Am 28. März 2012 hat der Grosse Rat die Motion Brönnimann (M 217/2011) als Postulat überwiesen. Der Vorstoss verlangt die Prüfung von finanziellen Anreizen zur Förderung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung, zur Verteuerung des Bauens auf landwirtschaftlich wertvollen Böden und an ökologisch ungeeigneten Standorten sowie von Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung.

Die am 6. Juni 2012 als Postulat überwiesene Motion Grossen (M 035/2012) «Zur Schonung des Kulturlandes: Problembehaftete Grundstücke sollten schneller einer Nutzung zugeführt werden» beauftragt den Regierungsrat, die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, damit problembehaftete Grundstücke (Altlastengrundstücke, Altliegenschaften etc.) einfacher und schneller einer Nutzung zugeführt werden können.

Am 11. Juni 2014 haben die Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete (LOBAG; jetzt Berner Bauern Verband), die Grünen Kanton Bern und die Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern (BDP) die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» eingereicht. Die Initiative verlangt eine Ergänzung der Kantonsverfassung (Art. 33 Abs. 3 KV). Sie bezweckt den besseren Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlandes.

¹²⁾ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210

¹³⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Aufl., Band II, Bern 2010, Art. 88–89 N. 12 b.

¹⁴⁾ Koordinationsgesetz vom 21.3.1994 (KoG), BSG 724.1

¹⁵⁾ Gesetz vom 7.6.2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG), BSG 935.90

¹⁶⁾ Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV), BSG 721.1

¹⁷⁾ Eingefügt im Rahmen der Änderung vom 22.3.2013 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014–2017, in Kraft getreten am 1.1.2014 (AS 2013 3863).

3.3.2 Anpassungsbedarf und Umsetzung

Abgesehen vom geltenden Artikel 72 Absatz 2 BauG, wonach Bauzonen die gemäss Ernährungsplanung notwendigen Flächen nicht beanspruchen dürfen, fehlen in der Baugesetzgebung griffige Regeln zum Schutz des Kulturlandes und insbesondere zum Umgang mit FFF sowie zur Verwertung(splicht) für unverschmutzten Bodenaushub. Diese «Lücke» soll im Rahmen einer eigenständigen BauG-Änderung, die als Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative vorgeschlagen wird, geschlossen werden.

Die als Postulat überwiesene Motion Brönnimann (M 217/2011) verlangt finanzielle Anreize und administrative Vereinfachungen für verdichtetes Bauen und verdichtete Bodennutzung. Damit finanzielle Anreize den Wettbewerb nicht verzerren, sollten sie flächendeckend in der ganzen Schweiz eingeführt werden. Die bisher veröffentlichten Studien enthalten interessante theoretische Ansätze, die sich aber in der Praxis noch nicht umsetzen lassen. Zudem bleibt abzuwarten, ob im Rahmen der nächsten Anpassung des RPG finanzielle Anreizbestimmungen geschaffen werden.

Die als Postulat überwiesene Motion Grossen (M 035/2012) verlangt die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, damit problembehaftete Grundstücke (Altlastengrundstücke, Altliegenschaften etc.) schneller einer Nutzung zugeführt werden können. Abklärungen haben ergeben, dass für gesetzliche Anpassungen kein Bedarf besteht. Dem Anliegen kann mit den vorhandenen Vorschriften und der im Richtplan vorgesehenen neuen Massnahme A_07 «Siedlungsentwicklung nach innen fördern» Rechnung getragen werden.

3.4 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (Art. 10 BauG; Art. 22a BewD)

3.4.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2013 die Motionen Tanner (M 034/2013) und Sommer (M 037/2013) in folgenden Punkten überwiesen: Die Baugesetzgebung sei so anzupassen, dass:

- die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) neu auch Baugesuchsteller und Projektverfasser beraten und Vorschläge und Möglichkeiten zur Realisierung der Projekte aufzeigen solle;
- der Einbezug der OLK auf die für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Bauvorhaben an exponierter oder gut einsehbarer Lage beschränkt werde;
- der Einbezug der OLK bei Bauvorhaben in rechtskräftig festgelegten Industrie- und Gewerbebezonen sowie Intensivlandwirtschaftszonen ausgeschlossen werde.

3.4.2 Anpassungsbedarf

Die Motion Sommer verlangt, dass «die Aufgaben und Kompetenzen der OLK weniger umfassend und auf höherer Normstufe geregelt werden». Das BauG ist dafür der geeignete Ort. Die erforderlichen konkretisierenden Vorschriften zur Zuständig-

keit der OLK im Baubewilligungsverfahren können und sollen im BewD angesiedelt werden.

Die Motion Tanner verlangt darüber hinaus, dass die OLK auch Bauherren und Projektverfassende berät und ihnen «Vorschläge und Möglichkeiten zur Realisierung der Projekte» aufzeigt. Sie lässt offen, in welchem Erlass diese Forderung umzusetzen ist.

3.4.3 Umsetzung

Analog zu den Baudenkmälern, bei denen im Anschluss an die materiellen Bestimmungen die Zuständigkeit der Kantonalen Denkmalpflege geregelt wird (Art. 10a – 10c BauG), wird im Anschluss an die Vorschriften über den Ortsbild- und Landschaftsschutz (Art. 9 und bisheriger 10 BauG) eine neue Bestimmung zur OLK eingefügt (neuer Art. 10 BauG). Geregelt werden einerseits die Wahl und die Zusammensetzung und andererseits die Aufgaben der Kommission.

Die Motion Sommer verlangt, dass sich die OLK auf die prägenden Bauvorhaben an exponierter oder gut einsehbarer Lage konzentriert. Der Regierungsrat teilt dieses Anliegen grundsätzlich. Um zu verhindern, dass die Baubewilligungsbehörden – wie in der Vergangenheit geschehen – heikle Baugesuche an die OLK «abschieben», müssen einerseits klare Zuständigkeitsregeln formuliert und andererseits das Zusammenwirken von Baubewilligungsbehörde und OLK geregelt werden. Die Motion Sommer geht davon aus, dass die Kompetenzverteilung zwischen OLK und Baubewilligungsbehörde objektbezogen erfolgt.

Zunächst ist daher klarzustellen, dass die OLK nur im Auftrag der Baubewilligungsbehörde eine Beurteilung zu einem Bauvorhaben abgibt. Es obliegt sodann der Baubewilligungsbehörde, die Beurteilung der OLK im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zu gewichten, das heisst gegenüber allfälligen entgegenstehenden Interessen abzuwägen. Es ist nicht damit getan, die Beurteilung der OLK einfach als fachliche Feststellung darzustellen. Zur Umschreibung der Zuständigkeiten der OLK wird an den (unbestimmten Gesetzes-)Begriff des «prägenden Bauvorhabens» angeknüpft. Als «prägend» im hier verwendeten Sinn gilt demnach ein Bauvorhaben, das am geplanten Standort hinsichtlich der vor Ort bestehenden («nachbarlichen») Baustruktur oder der umgebenden Landschaft von jedermann sofort feststellbar als dominant in Erscheinung tritt. In Ergänzung zu dieser objektbezogenen Regelung wird die Zuständigkeitsumschreibung zusätzlich auch zonen-spezifisch vorgenommen, wobei die entsprechende Konkretisierung auf Dekretsstufe (neuer Art. 22a BewD) erfolgt. Die von der Motion angestrebte Konzentration der Zuständigkeiten der OLK kann auf diese Weise erreicht werden.

Bis anhin wurde die Zuständigkeit der OLK auf Verordnungsstufe (in Art. 2 OLKV¹⁸⁾) geregelt. Neu wird – entsprechend der Motion Sommer – die Zuständigkeit ab-

¹⁸⁾ Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV), BSG 426.221

schliessend im neuen Artikel 22a BewD geregelt. (Art. 2 OLKV kann somit im Rahmen der nötigen Verordnungsanpassungen aufgehoben werden.)

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion Tanner vorgeschlagen, dem Anliegen des Motionärs mit der Stärkung des Instituts der Voranfrage Rechnung zu tragen. Dieser Vorschlag ist im Grossen Rat gut aufgenommen worden. Für die Umsetzung bedarf es keiner Anpassung des BauG. Es reicht eine Anpassung der OLKV.¹⁹⁾ Mit der Voranfrage wird um Auskunft zur Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens ersucht. Die Auskunft bindet die Behörde in einem nachfolgenden Verfahren nicht.²⁰⁾ Ebenfalls auf Verordnungsstufe wird die Gebührenerhebung zu regeln sein (Anpassung GebV²¹⁾).

3.5 Änderungen im Bereich Denkmalpflege (Art. 10c BauG)

3.5.1 Ausgangslage

Erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, gelten als sogenannte «K-Objekte». Bei Planungen und Baubewilligungsverfahren, die solche K-Objekte betreffen, ist die kantonale Denkmalpflege zwingend einzubeziehen. Die am 12. September 2007 vom Grossen Rat überwiesene Motion Freiburghaus (M 104/2007) verlangt unter anderem eine reduzierte Ausscheidung von Baugruppen, um die Anzahl derartiger «K-Objekte» zu verringern. Die Teilrevision der Baugesetzgebung wird zum Anlass genommen, um die für die Umsetzung der Motion Freiburghaus nötigen gesetzgeberischen Anpassungen vorzunehmen.

3.5.2 Anpassungsbedarf

Die kantonale Denkmalpflege überprüft im Rahmen der periodisch vorgesehenen Revision der Bauinventare auch die Ausscheidung von Baugruppen. Im Zuge der Umsetzung der Motion Freiburghaus (M 104/2007) soll die Anzahl respektive der flächenmässige Umfang der Baugruppen im Kanton Bern verringert werden.²²⁾ Allein die Reduktion von Baugruppen setzt die Motionsforderung jedoch nicht um, da nicht

nur mit Baugruppen, sondern auch mit der Ausscheidung von Ortsbildschutzgebieten «K-Objekte» bezeichnet werden. Es besteht zwar grundsätzlich Kongruenz zwischen diesen beiden Instrumenten, indem im Perimeter von Baugruppen (Bauinventar) von den Gemeinden in aller Regel auch Ortsbildschutzgebiete (Ortsplanung) ausgeschieden werden. Die Auflösung beziehungsweise flächenmässige Verkleinerung einer Baugruppe im Rahmen der Revision des Bauinventars führt aber erst zur Reduktion von «K-Objekten», wenn im Rahmen einer nachfolgenden Revision der Ortsplanung auch der entsprechende Ortsbildschutzperimeter angepasst wird. Diese Verknüpfung ist historisch bedingt: Bei der Einführung der Inventarisierung musste die Zuständigkeit der kantonalen Denkmalpflege auch für diejenigen Gemeinden geregelt werden, die (noch) kein Bauinventar erlassen hatten. Die Festlegung der – damals bereits bestehenden – Ortsbildschutzperimeter als Auslöser von «K-Objekten» war eine elegante und praktikable Lösung. Sie ist aber heute obsolet, da inzwischen sämtliche Gemeinden über Bauinventare verfügen. Die Ausscheidung von Baugruppen im Bauinventar genügt daher für die Bestimmung der Zuständigkeit der kantonalen Denkmalpflege. Die schwerfällige Verknüpfung von Baugruppen und Ortsbildschutzperimetern kann deshalb aufgehoben werden.

3.5.3 Umsetzung

Dem skizzierten Anpassungsbedarf wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ortsbildschutzperimeter als Auslöser von sogenannten «K-Objekten» in Artikel 10c BauG gestrichen werden.

3.6 Inventar der besonders schönen Landschaften (Art. 10d BauG)

3.6.1 Ausgangslage

Das Bundesrecht beauftragt die Kantone, für die Erstellung ihrer Richtpläne Grundlagen zu erarbeiten, in denen sie u.a. feststellen, welche Gebiete «besonders schön» sind (Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG). Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wie beziehungsweise in welcher Form diese Feststellung zu erfolgen hat. Das geltende bernische BauG setzt den bundesrechtlichen Auftrag so um, dass es vorschreibt, dass u.a. über die besonders schönen Landschaften – als Objekte des besonderen Landschaftsschutzes – Inventare zu erstellen sind (Art. 10d Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 9a Abs. 1 Bst. b BauG). Das Inventar über die besonders schönen Landschaften wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als zuständiger kantonomer Fachstelle erlassen und hat keine unmittelbar grundeigentümergebende Wirkung, dient aber im Nutzungsplanverfahren als Planungsgrundlage (siehe Art. 13 ff. BauV). Der kantonale Richtplan sieht im Massnahmenblatt (MB) E_08 vor, dass der Kanton gemeinsam mit den Regionen das kantonale Inventar der schutzwürdigen Landschaften erarbeitet.

Gestützt auf RRB 0455 vom 21. März 2012 erstellte das AGR in Zusammenarbeit mit den Regionen beziehungsweise Regionalkonferenzen sowie den betroffenen kantonalen Fachämtern den Entwurf für das Kantonale Inventar der schutzwürdigen

¹⁹⁾ In der OLKV wird zu regeln sein, dass die Pflicht der OLK zur Behandlung von Voranfragen explizit auf die Zeit vor Einreichung eines Baugesuchs beschränkt ist. Ist ein Baugesuch eingereicht, hat sich die OLK wegen drohender Befangenheit Zurückhaltung aufzuerlegen. Die entsprechenden Auskünfte sind unverbindlich. Die OLK soll nicht nur zur Bewilligungsfähigkeit des Projekts Stellung nehmen, sondern sie soll auch aufzeigen, wie ein mangelhaftes Projekt bewilligungsfähig gemacht werden kann. Das setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller klar spezifizieren, zu welchen Fragen sie Auskunft wünschen. Voranfragen, welche den Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

²⁰⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Vorbemerkungen zu den Art. 32 – 44 N 5.

²¹⁾ Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV), BSG 154.21

²²⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2007, S. 1055 f., Votum Regierungsrat Bernhard Pulver.

Landschaften (KIsL). Im Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren wurde der Entwurf für das KIsL kontrovers beurteilt.

Am 6. Juni 2013 reichte Grossrat Ueli Jost eine (dringlich erklärte) Motion (M 149/2013) ein, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, einerseits die Arbeiten am KIsL sofort einzustellen und zum andern dem Grossen Rat eine Änderung des BauG vorzulegen, damit auf die Erstellung eines kantonalen Inventars für schutzwürdige Landschaften verzichtet werden kann.²³⁾ Am 2. September 2013 hat der Grosse Rat den Vorstoss (entgegen dem Antrag des Regierungsrats) in beiden Punkten als Motion überwiesen.²⁴⁾

3.6.2 Anpassungsbedarf

Mit der Überweisung der Motion Jost (M 149/2013) hat der Grosse Rat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, die bernische Baugesetzgebung dahingehend anzupassen, dass auf die Erstellung eines kantonalen Inventars der besonders schönen Landschaften verzichtet wird. Dieser Auftrag ist umzusetzen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Inventarisierung der weiteren Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 10 BauG möglich bleibt und dass dem bundesrechtlichen Auftrag gemäss Artikel 6 RPG auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

3.6.3 Umsetzung

Die «besonders schönen Landschaften» sind aus dem Katalog der inventarisierungspflichtigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes (Art. 10d BauG) auszunehmen. Mit dem Verzicht auf ein spezifisches Inventar für die besonders schönen Landschaften wird dem Anliegen der Motion Jost (M 1434/2013) entsprochen und gleichzeitig sichergestellt, dass die Inventarisierung der übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes (z.B. historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung als kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften) möglich bleibt.

Das Massnahmenblatt E_08 wird im Rahmen der laufenden Richtplananpassung dahingehend angepasst, dass auf die vorgesehene Erstellung eines kantonalen Inventars der schutzwürdigen Landschaften verzichtet wird.

Mit dem Verzicht auf die Erstellung eines kantonalen Inventars der besonders schönen Landschaften wird der Kanton Bern dem bundesrechtlichen Auftrag (Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG) auf andere Weise nachkommen müssen.

²³⁾ Wortlaut der Motion: «Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. diese Arbeiten [für ein kantonales Inventar der schützenswerten Landschaften] sofort einzustellen,
2. dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes vorzulegen, damit auf die Erstellung eines kantonalen Inventars für schutzwürdige Landschaften verzichtet werden kann.»

²⁴⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2013, S. 894 ff.

3.6.4 Rechtsvergleich

Soweit ersichtlich erfolgt die Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags in anderen (vergleichbaren) Kantonen in erster Linie im Rahmen der kantonalen (und/oder regionalen) Richtplanung. Der Kanton *Solothurn* bezeichnet im kantonalen Richtplan aus dem Jahr 2000, im Teil «Landschaft und Erholung (LE)» die Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart als Natur- und landschaftliche Vorranggebiete. Der Kanton *Aargau* hat die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) im Richtplan Teil „L 2.3“ festgesetzt, wobei die Gemeinden angewiesen werden, die LkB in der Nutzungsplanung zu schützen und die Rechtswirkungen und die genaue Gebietsabgrenzung festzulegen. Die Gemeinden scheiden Landschaftsschutz zonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen, aus, wobei die Art der land- und waldwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch die Festsetzung der LkB nicht beeinflusst wird. Der Kanton *Graubünden* hat die von den Regionalverbänden in der regionalen Richtplanung bezeichneten Landschaftsschutzgebiete in den kantonalen Richtplan übernommen und konkretisiert. Bei der Revision von Ortsplanungen, bei vertraglichen Vereinbarungen oder bei projektbezogenen Nutzungsänderungen werden diese konkretisierten Ziele berücksichtigt. Gemäss kantonalem Richtplan des Kantons *Luzern* prüfen Kanton und Gemeinden für schutzwürdige Landschaften von nationaler oder regionaler Bedeutung die erforderlichen Schutzmassnahmen und stimmen diese aufeinander ab. Der Kanton *Zürich* hat im kantonalen Richtplan 24 Gebiete als Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Es handelt sich um einzelne ausgewählte Flächen, welche in erster Linie aus ästhetischer und kulturgeografischer Sicht sowie auf Grund ihrer geologischen und geomorphologischen Qualitäten erhalten werden sollen. Sie werden in der Regel durch Schutzverordnungen näher geregelt und sind in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen. Zudem werden insgesamt 25 Landschaftsfördergebiete mit einer breite(re)n Zielsetzung und entsprechend grossflächigen Perimetern im Richtplan bezeichnet. In Landschaftsförderungsgebieten haben die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Priorität, wobei sie entsprechend den aktuellen Bedürfnissen auch weiterentwickelt werden können. Als Landschaftsförderungsgebiete werden Flächen bezeichnet, die aus kantonaler Sicht aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart, ihrer biologisch-ökologischen Vielfalt und ihres Erholungswertes insgesamt in ihrem Charakter erhalten oder weiterentwickelt werden sollen.

3.7 Kinderspielplätze und grössere Spielflächen (Art. 15 und 69 BauG)

3.7.1 Ausgangslage

Am 18. November 2009 hat der Grosse Rat die Motion von Allmen (M 139/2009) «Fonds für Kinderspielplätze ermöglichen» in der abgeschwächten Form eines Postulats überwiesen. Demnach hat der Regierungsrat zu prüfen, ob die Baugesetzgebung so zu ändern ist, dass Gemeinden die Gewährung einer Ausnahme von der Erstellungspflicht von Kinderspielplätzen mit einer Abgeltungspflicht zur Äufnung eines zweckgebundenen Fonds verknüpfen können. Im Rahmen des Prüfungsauf-

trags hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, bei der nächsten BauG-Revision einen konkreten Vorschlag zur Umsetzung des Anliegens zu unterbreiten.²⁵⁾

Der geltende Artikel 15 BauG verlangt, dass bei Mehrfamilienhäusern im Freien Aufenthaltsbereiche für die Bewohnerinnen und Bewohner, namentlich Kinderspielplätze, zu schaffen und in Wohnsiedlungen grössere Spielflächen vorzusehen sind. Die Artikel 42 ff. BauV enthalten die nötigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die (Legal-)Definition von «Mehrfamilienhaus» und «Familienwohnung», die Festlegung von qualitativen Anforderungen und von Mindestflächen.

Die geltende gesetzliche Erstellungspflicht von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur raumplanerischen Forderung nach Verdichtung von bestehenden Baugebieten (Stichwort «Siedlungsentwicklung nach innen»). Einerseits schafft die Verdichtung Druck auf bereits bestehende grössere Spielflächen, zumal in städtischen Gebieten und Dorfzentren, die sich wegen der guten Infrastruktur besonders für Verdichtungen eignen, oft nicht genug Platz vorhanden ist, um grössere Spielflächen zu erstellen. Andererseits erfordert gerade die verdichtete Bauweise eine besonders sorgfältige Planung von Freiräumen, wie namentlich Spielflächen.²⁶⁾

Die Bedürfnisse von Kindern an ihre Wohnumgebung sind bekannt und unter Fachleuten weitgehend unbestritten.²⁷⁾ Dennoch ist die Umgebung auch von neueren Wohnsiedlungen nicht immer kinderfreundlich, da anderen Anliegen (Ordnung, Sauberkeit, Funktionalität usw.) oft ein höherer Stellenwert zugestanden wird. Die zunehmende (motorisierte) Mobilität hat dazu geführt, dass manche öffentlichen Räume und Plätze zu reinen Verkehrsräumen geworden sind. Gleichzeitig sind die Wege zwischen Wohnung und Schule sowie Freizeiteinrichtungen länger und gefährlicher geworden. Diese Entwicklungen betreffen nicht nur städtische, sondern auch ländliche Gebiete.

²⁵⁾ Geschäftsbericht 2010, Band 4, S. 71.

²⁶⁾ Vgl. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Grössere Spielflächen/Raumplanerische Lösungsansätze für eine hinreichende Versorgung bestehender Siedlungsteile (Sanierungsgebiete) mit Spielflächen, Bern 25. März 2011. Darin werden als mögliche Ansatzpunkte für eine gesetzliche Neuregelung genannt: eine Neudefinition der Familienwohnungen (z.B. ab 4 Zimmern oder 100 m²), eine weniger strikte Trennung zwischen Aufenthaltsbereichen, Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen, eine Ersatzabgabe für die Herabsetzung nach Art. 45 Abs. 3 BauV respektive für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 26 BauG, Minimalanforderungen bezüglich Flächen, Erreichbarkeit und Sicherung von Spielflächen, welche in der Nachbarschaft bestehen oder geschaffen werden sollen.

²⁷⁾ Für die Beurteilung der Kinderfreundlichkeit von Wohnumgebungen sind folgende Aspekte relevant: Zugänglichkeit, Sicherheit und Vertrautheit der Umgebung, Anreicherungsreichtum und Gestaltungsmöglichkeiten, Vorhandensein von Naturräumen und Begegnungsmöglichkeiten (AGR, Förderung kinderfreundlicher Wohnumgebungen, Grundlagenbericht vom 15. November 2012, Beilage 3).

3.7.2 Anpassungsbedarf

Im Rahmen des Prüfungsauftrags aus dem Vorstoss von Allmen (M 139/2009) wurde mit einer Umfrage bei den Gemeinden und Kommunalverbänden der Bedarf nach einer Ersatzabgabe für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Zusammenhang mit Kinderspielplätzen erhoben. Die grossen Gemeinden mit eigener Baubewilligungskompetenz, die gleichzeitig einen grossen Teil der Bevölkerung repräsentieren, sprachen sich mehrheitlich für eine entsprechende Regelung aus. In der Folge hat der Regierungsrat wie erwähnt in Aussicht gestellt, im Rahmen der nächsten Baugesetzrevision einen Vorschlag für die Umsetzung des Vorstosses zu unterbreiten.

Nach der geltenden Konzeption in der bernischen Baugesetzgebung steht den Gemeinden in denjenigen Bereichen, die das kantonale Baurecht detailliert und umfassend regelt, keine Autonomie und mithin keine originäre Befugnis zur Abgabenerhebung zu. Bei den hier interessierenden Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen schreibt das kantonale Recht detailliert vor, in welchen Fällen und in welchem Umfang beim Neubau von Mehrfamilienhäusern solche Anlagen zu erstellen sind (Art. 16 ff. BauG; Art. 42 ff. BauV). Mangels einer Ermächtigung im kantonalen Recht ist es den Gemeinden daher nicht erlaubt, von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen zu dispensieren und eine Ersatzabgabe zu erheben.²⁸⁾ Für die Einführung einer Ersatzabgabe in diesem Bereich braucht es somit eine ausdrückliche Ermächtigung im kantonalen Recht und eine gestützt darauf erlassene (Reglements-)Grundlage auf Stufe Gemeinde. Um sicherzustellen, dass trotz der Ersatzabgabe qualitativ und quantitativ genügende Kinderspielplätze und grössere Spielflächen bestehen, ist der Ertrag zweckgebunden für den Bau und Unterhalt von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen zu verwenden.

3.7.3 Umsetzung

Entsprechend dem Anliegen aus dem Vorstoss von Allmen (M 109/2009) wird im BauG die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen zweckgebundene Ersatzabgaben erhoben werden können. Die Aufzählung in Artikel 69 Absatz 4 BauG wird entsprechend ergänzt.

Im Interesse der angestrebten Flexibilisierung soll auf Kinderspielplätze oder grössere Spielflächen ganz oder teilweise verzichtet werden können, wenn sichergestellt ist, dass in der Nähe ein genügendes Angebot an solchen Flächen besteht. Das wird in Artikel 15 Absatz 5 BauG klargestellt. «Genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen» ist sowohl in quantitativer Hinsicht (Anzahl Flächen, räumliche Nähe, gute Erreichbarkeit und zeitliche Verfügbarkeit) als auch in

²⁸⁾ Siehe TONI AMONN/RES NYFFENEGER, Gutachten betreffend kommunale Lenkungsabgabe für den Zweitwohnungsbau im Kanton Bern, erstattet dem Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Mai 2011, S. 10 f.

qualitativer Hinsicht zu verstehen, was auf Verordnungsstufe zu präzisieren sein wird.

3.7.4 Rechtsvergleich

Ein Vergleich mit den Regelungen in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Luzern, Solothurn, Freiburg und Waadt zeigt, dass in allen betrachteten Kantonen grundsätzlich die Pflicht gilt, bei Mehrfamilienhäusern Spiel- und Aufenthaltsflächen zu erstellen. Im Einzelnen unterscheiden sich die Regelungen jedoch in verschiedener Hinsicht, und zwar schon bei der Frage, was unter einem Mehrfamilienhaus zu verstehen ist. In den Kantonen Aargau und Freiburg gelten Gebäude mit mehr als vier Wohnungen als Mehrfamilienhäuser. Im Kanton Basel-Stadt werden dafür fünf Wohnungen, in den Kantonen Luzern und Solothurn je sechs Wohnungen vorausgesetzt. Im Kanton Basel-Stadt muss es sich um Familienwohnungen handeln. Die andern kantonalen Regelungen sprechen von Wohnungen beziehungsweise Wohneinheiten, ohne diese näher zu spezifizieren.

Die vorgeschriebenen Mindestflächen der Spiel- und Aufenthaltsbereiche differieren ebenfalls. Die Kantone Luzern und Solothurn verlangen 15 Prozent der anrechenbaren Geschossflächen, im Minimum aber 100 m². Der Kanton Freiburg kennt eine Mindestfläche von 20 Prozent der Gesamtfläche der Wohnungen.

Eine Ersatzabgabe kennt einzig der Kanton Luzern. Der Bauherr muss eine solche entrichten, wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Spielplätzen verunmöglichen. Der Erlös der Ersatzabgaben ist zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und andern Freizeitanlagen zu verwenden.

3.8 Einkaufszentren (EKZ) (Art. 19 und 20 BauG)

3.8.1 Ausgangslage

Einkaufszentren sind Verkaufseinheiten des Detailhandels, die aus einem oder mehreren Geschäften bestehen und ein breites, mehreren Geschäftszweigen angehörendes Warensortiment anbieten (Art. 24 Abs. 1 BauV). Im Entscheid vom 13. Juli 2006 (Lyssach) hielt das Verwaltungsgericht fest, die Vorschriften betreffend Einkaufszentren seien auf Einrichtungen zugeschnitten, in denen der überwiegende Teil der Konsumbedürfnisse befriedigt werden könne. In diesem Sinn ist auch die geltende Bestimmung in Artikel 25 BauV zu verstehen, wonach für eine breite Bevölkerungsschicht in erreichbaren Distanzen (unabhängig von der Verkehrsmittelwahl) der Zugang zu Einkaufsmöglichkeiten mit einem breiten Warensortiment ermöglicht werden soll. Der Begriff Einkaufszentrum ist somit nach bernischem Recht über das Vorhandensein eines breiten Warenangebots definiert. Ein solches kann entweder von einem einzigen Geschäft oder von mehreren Geschäften am gleichen Standort mit Angeboten aus unterschiedlichen Warenbereichen abgedeckt werden. Der Begriff Einkaufszentrum ist unabhängig von der Grösse (Verkaufsfläche) definiert. Die Grösse der Verkaufsfläche entscheidet einzig über die Planungspflicht.

3.8.2 Anpassungsbedarf

Die Auslegung der geltenden Bestimmungen zu den Einkaufszentren führt sowohl im Planerlass- als auch im Baubewilligungsverfahren immer wieder zu Problemen. Die Prozentregeln zu den Anteilen an Gütern des täglichen Bedarfs, mit denen man sich im Vollzug behilft, sind im Anwendungsfall oft mit schwierigen Abgrenzungsproblemen verbunden.²⁹⁾ Die Abgrenzung zwischen täglichem und periodischem Bedarf konnte nie eindeutig bestimmt werden. Dies führt dazu, dass die Einhaltung des maximalen Verkaufsflächenanteils für Güter des täglichen Bedarfs kaum überprüft werden kann. Ein weiterer Schwachpunkt besteht darin, dass die Standorte oft nicht über eine ausreichende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen und eine solche erst im Nachhinein behelfsmässig geplant und entsprechend schlecht genutzt wird. Ziel ist deshalb eine begriffliche Klärung und eine wesentliche Vereinfachung der geltenden Regelungen zu den Einkaufszentren.

3.8.3 Umsetzung

Der bisherige – missverständliche – Begriff «Einkaufszentren» wird ersetzt durch den Begriff «Detailhandelseinrichtungen». Dieser Begriff lehnt sich an die in der Statistik gebräuchliche, eindeutige NOGA-Klassifikation³⁰⁾ an, welche zwischen «Grosshandel» und «Detailhandel» unterscheidet. Diese Unterscheidung ist insofern zielführend, als damit alle Anbieterinnen und Anbieter gleichartiger Angebote erfasst und einander gleichgestellt werden. Gleichzeitig erfolgt einerseits eine klare Abgrenzung zu den «Grosshandelsgeschäften», die sich an einen geschlossenen Kreis (lizenzierter) Kundinnen und Kunden richten, und andererseits zu Dienstleistungsbetrieben, wie Coiffeursalons, Arztpraxen, Poststellen und dergleichen, die ungeachtet einer gewissen «Kommerzialisierung» weiterhin nicht als Detailhandelseinrichtungen gelten sollen.

Im Sinn der angestrebten Vereinfachung und weitgehenden Gleichbehandlung wird anstelle der «Verkaufsfläche» neu an die «Geschossfläche» als Schwelle zur Planungspflicht angeknüpft. Die Geschossfläche (GF) ist ein Begriff, der in Artikel 28 BMBV und der SIA-Norm 416 definiert wird. Für den Schwellenwert werden aber unterirdische Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen nicht angerechnet. Ziel der neuen Regelung beziehungsweise des neuen Schwellenwerts ist es, den in der Praxis festgestellten Umgehungen der bisherigen Bestimmung (welche an eine Verkaufsfläche von 500 m² anknüpft) entgegen zu wirken, ohne aber den bisherigen Schwellenwert zu erhöhen. Da die Verkaufsfläche nach den bisherigen Erfahrungswerten rund zwei Drittel der Geschossfläche (Mittelwert 0,65) ausmacht, wird mit der Festlegung des neuen Schwellenwerts (Geschossfläche 750 m²) faktisch somit weiterhin das bisher vorgeschriebene Mass (Verkaufsfläche 500 m²) angewendet.

²⁹⁾ Siehe «Wegleitung Einkaufszentren – Begriffe und planungsrechtliche Anforderungen», hrsg. vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bern 2013

³⁰⁾ Nomenclature Générale des Activités économiques (NOGA), Bundesamt für Statistik BFS, 2008, Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige.

Wie bisher muss keine Überbauungsordnung erlassen werden, wenn die Detailhandelseinrichtung in der Grundordnung genügend geregelt ist. Im Sinne einer Vereinfachung wird auf den Begriff «Geschäftsgebiet» verzichtet.

Geprüft und verworfen wurde eine Regelung, wonach als Kriterium für die Planungspflicht mehr Gewicht auf den Standort (Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Nähe zu Wohnsiedlungen und Arbeitsplätzen) zu legen gewesen wäre. Die Idee, an sogenannten integrierten Standorten (d.h. an gut erschlossenen Lagen) die Planungspflicht nahezu entfallen zu lassen, während an nicht integrierten Lagen im Rahmen einer Planung ein Standortnachweis zu erbringen gewesen wäre, wurde angesichts des zu erwartenden geringen Steuerungseffekts verworfen.

3.9 Höhere Häuser, Hochhäuser (Art. 19 und 20 BauG)

3.9.1 Ausgangslage

Die geltende Regelung im BauG bestimmt, dass Bauvorhaben, die wesentlich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen – sogenannte «besondere Bauten und Anlagen» –, nur aufgrund einer Überbauungsordnung bewilligt werden dürfen (Art. 19 BauG). Als besondere Bauten und Anlagen gelten Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren sowie Lager- und Abstellplätze. Hochhäuser, höhere Häuser und Einkaufszentren werden in Artikel 20 BauG (teilweise abweichend von anderen Normierungen³¹⁾) definiert und im Übrigen in den Artikeln 19 ff. BauV näher geregelt.

Die geltenden Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen bieten (mit Ausnahme der Regelungen zu den Einkaufszentren) zwar in der Praxis der Baubewilligungsbehörden wenig Probleme, anders sieht die Situation aber im Planungsbe- reich aus. Hier bestehen in der Praxis häufig Unklarheiten zum planerischen Um- gang mit Terrassenhäusern und Hochhäusern und – seltener – zu den höheren Häu- sern und den übrigen besonderen Bauten und Anlagen.

3.9.2 Anpassungsbedarf

Die geltenden Vorschriften in der bernischen Baugesetzgebung zu den Hochhäusern wurden im Wesentlichen aus dem früheren BauG vom 7. Juni 1970 (Art. 38 ff. BauG1970) übernommen und widerspiegeln die in den 1970er-Jahren verbreitete (skeptische) Haltung. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an die Erstel- lung von Hochhäusern. Gefordert ist ein «wichtiger Grund», welcher sich aus der Zweckbestimmung des Gebäudes oder aus einem Gesamtkonzept zur besonders haushälterischen Bodennutzung ergeben kann. Zusätzlich sind die absolut formu- lierten Anforderungen bezüglich Schattenwurf einzuhalten, so dass die Standorte und die Form von Hochhäusern oft nicht nach städtebaulichen Kriterien, sondern im Hinblick auf die optimale Beschattung gewählt werden müssen. Die geltenden rest-

riktiven Vorgaben sind dahingehend zu lockern, dass Hochhäuser nicht nur in Aus- nahmefällen bei nachgewiesenen wichtigen Gründen gebaut werden können. Zu- dem sind auch die geltenden starren Vorgaben in Bezug auf die Beschattung zu überprüfen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Hochhäuser als prägende Bauten in einem weiteren Umkreis mit einem entsprechend grosszügigen Betrachtungsperi- meter geplant werden.

Das BauG enthält für die sogenannten «höheren Häuser» – anders als für Hochhäu- ser – nicht eine absolut formulierte Definition, sondern umschreibt sie als «Gebäu- de, welche die Maximalhöhe der nächsthöheren Zone überschreiten oder die höher sind, als die Grundordnung für die Zone höchster Nutzung zulässt» (Art. 20 Abs. 2 BauG). Die Qualifikation der höheren Häuser ist also abhängig von den kommunal- en Bauvorschriften. Sinn der Vorschriften zu den höheren Häusern ist es, die Be- fugnis der Behörden zur Bewilligung von Mehrhöhen auf dem Ausnahmeweg nach Artikel 26 BauG einzuschränken.³²⁾ Allerdings können schon nach der geltenden gesetzlichen Regelung in Artikel 26 und der dazu entwickelten Praxis Mehrhöhen auf dem Ausnahmeweg nur in ganz seltenen Fällen bewilligt werden, denn die (nach Art. 26 BauG verlangten) besonderen Verhältnisse liegen in der Regel für die Über- schreitung der Gebäudehöhe nicht vor. Das geltende Recht enthält somit genügen- de Vorgaben, um störende Bauvorhaben zu verhindern. Die als zusätzliche Vorgabe statuierte Planungspflicht für höhere Häuser ist entbehrlich.

Der in Artikel 19 Absatz 3 BauG verankerte Anspruch des Grundeigentümers, dass die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten vorgelegt wird, steht in einem Spannungsverhältnis zur Planungshoheit der Ge- meinde. Hinzu kommt, dass das anzuwendende Verfahren im geltenden Recht nur ungenügend geregelt wird³³⁾ und in der Praxis bedeutungslos ist. Schliesslich steht dem Grundeigentümer mit der Planungsinitiative ein bewährtes, demokratisch ab- gestütztes Instrument zur Verfügung, um die Ausarbeitung einer Überbauungsord- nung anzustossen.

Anzupassen und teilweise aufzuheben sind im Rahmen der entsprechenden Verord- nungsanpassungen auch die Bestimmungen in der BauV zu den (vom Regierungsrat festgelegten) weiteren Arten von besonderen Bauten und Anlagen (Terrassenhäu- ser, Tragflughallen, gewerbliche Lager- und Abstellplätze ausserhalb von Industrie-

³¹⁾ In der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen sind Hochhäu- ser abweichend wie folgt definiert: «Bauten, die nach der Baugesetzgebung als Hochhaus gelten oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweist.»

³²⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum BauG, N. 9 zu Art. 19-20. Nach Art. 26 BauG können Ausnahmen von Bauvorschriften gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und keine nachbarlichen Inter- essen verletzt werden. Das Institut der Ausnahmegewilligung bezweckt, ausgesprochene Unzweckmässigkeiten und Unbilligkeiten zu vermeiden, die sich bei strikter Anwendung der Bauvorschriften im Einzelfall ergeben könnten. Eine Normenkorrektur ist aber verbo- ten. Die Ausnahmegründe müssen umso gewichtiger sein, je erheblicher die beanspruchte Ausnahme ist und je gewichtiger die Norm, von der abgewichen werden soll (BVR 2005 S. 156). Rein finanzielle Interessen genügen nicht als Ausnahmegrund (BVR 2003 S. 534).

³³⁾ So ist beispielsweise unklar, ob Art. 95 BauG anwendbar ist. Siehe auch ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, a.a.O. N. 4b zu Art. 19-20 BauG.

zonen, Residenzplätze und Bauten, die eine oder mehrere weitgehende Ausnahmen benötigen).

3.9.3 Umsetzung

Die Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen (Art. 19 und 20 BauG) werden präzisiert und gestrafft. Die Kategorie der «höheren Häuser» sowie die Kategorie der «gewerblichen Lager- und Abstellplätze» werden aufgehoben. Die Legaldefinition des «Hochhauses» wird vereinfacht (Art. 20 Abs. 1 BauG), indem neu ausschliesslich die Gesamthöhe (gemäss Art. 14 BMBV) massgebend ist. Schliesslich wird der Anspruch des Grundeigentümers auf Vorlage einer Planung an die Stimmberechtigten oder an das Parlament gestrichen. Im Rahmen der Anpassung der BauV erfolgen die weiteren nötigen Anpassungen.

Geprüft, aber verworfen wurde, ob für Hochhäuser zwingend eine Sondernutzungsplanung vorgeschrieben werden soll, zumal die Planung solcher Bauten (zu Recht) hohen Ansprüchen genügen muss und es daher fraglich ist, ob eine Regelung in der baurechtlichen Grundordnung diesen Ansprüchen genügen kann. Von einer solchen Vorschrift wird abgesehen, es wird aber mit einer Ergänzung von Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a BauG klargestellt, dass die Regelung in der Grundordnung besonderen Anforderungen genügen muss.

3.10 Erdbebenvorsorge (Art. 21a–21c BauG)

3.10.1 Ausgangslage

Ein Grossteil des Gebäudebestands in der Schweiz wurde erstellt, ohne dass die Sicherheit gegen die Einwirkung von Erdbeben nachgewiesen wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch heute Bauvorhaben ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Erdbebeneinwirkungen realisiert werden, obwohl das Risiko für das Auftreten von schweren Erdbeben in der Schweiz real ist und die durch Erdbeben hervorgerufenen Schäden erheblich wären. Die geltende Baugesetzgebung (Art. 21 BauG und Art. 57 BauV) enthält weder explizite Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge noch einen Verweis auf die einschlägigen SIA-Normen.

3.10.2 Anpassungsbedarf

Gestützt auf ein Positionspapier der kantonalen Arbeitsgruppe Naturgefahren (AG Nagef)³⁴⁾ vom 29. Juli 2008 erteilte der Regierungsrat im Oktober 2008

³⁴⁾ Die AG Nagef wurde 2001 vom Regierungsrat eingesetzt und ist zuständig für Koordinations- und Informationsaufgaben im Zusammenhang mit Hochwasser-, Überflutungs-, Murgang-, Erdbeben-, Felssturz-, Lawinen- und Erdbebenrisiken. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Amtes für Wald (KAWA), des Tiefbauamtes (TBA), des Amtes für Wasser und Abfall (AWA), des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM), der Universität Bern (UNIBE) und der kantonalen Gebäudeversicherung (GVB).

(RRB 1745/2008) u.a. den Auftrag, im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes folgende Regelungen zur Erdbebenvorsorge zu verankern:

- Die Tragwerksnormen des SIA sind als anerkannte Regeln der Bautechnik zu erklären.
- Relevante Neubauten sind nach den in den SIA-Normen enthaltenen Bestimmungen zu planen und zu bauen.
- Relevante Umbauten sollen – sofern dazu eine Baubewilligung nötig ist – gemäss SIA-Merkblatt 2018 überprüft und gegebenenfalls im Rahmen des Umbaus erdbebensicher ausgestaltet werden.
- Es ist festzulegen, welche Bauvorhaben relevant sind und einen Nachweis der Erdbebensicherheit erfordern und bei welchen auf einen Nachweis verzichtet werden kann.
- Im Rahmen dieser Baubewilligungsverfahren ist von den Gesuchstellern der Nachweis zu erbringen, dass die Erdbebenbestimmungen der SIA-Normen eingehalten werden.

3.10.3 Umsetzung

Im BauG wird der Grundsatz verankert, dass Neubauten erdbebensicher zu erstellen sind. Bestehende Bauten und Anlagen sollen unter gewissen Voraussetzungen auf ihre Erdbebensicherheit überprüft und, sofern dies verhältnismässig ist, erdbebensicher umgebaut werden. Die Überprüfung wird verlangt, wenn es sich um wichtige bestehende Bauten und Anlagen mit einem grossen Schadenspotenzial im Fall eines Erdbebens handelt (Bauwerksklassen II und III gemäss SIA Norm 261), welche erneuert oder wesentlich umgebaut werden. Sind wichtige bestehende Bauten oder Anlagen in einem Gebiet mit erhöhter Erdbebengefahr, das heisst in den Erdbebenzonen 2, 3a oder 3b (im Kanton Bern nur das Oberland)³⁵⁾ betroffen, ist die Erdbebensicherheit unabhängig von einem baulichen Vorgang zu überprüfen und es sind gegebenenfalls Massnahmen zu treffen. In den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen neben Hochbauten auch weitere Bauten und Anlagen (z.B. Verkehrsinfrastrukturbauten wie Strassen oder Brücken), sofern diese nicht abschliessend bundesrechtlich geregelt sind (was bei Eisenbahnanlagen der Fall ist). Die vorgeschlagene Lösung lehnt sich an die Regelungen der Kantone Freiburg, Basel-Stadt und Jura an.

Die neuen Bestimmungen zur Erdbebensicherheit werden nach Artikel 21 BauG als neue Artikel 21a bis 21c ins BauG eingefügt.

3.10.4 Rechtsvergleich

Die Anwendung der bezüglich Erdbebensicherheit relevanten Normen des SIA bei Neu- und Umbauten von Gebäuden haben erst einzelne Kantone in ihrer Gesetzgebung vorgeschrieben. So verlangen die Kantone Freiburg, Basel-Stadt, Aargau und

³⁵⁾ Der grösste Teil des Kantons Bern liegt in der niedersten Erdbebenzone (Z1). Bestehende Bauten und Anlagen in dieser Zone müssen nicht nachgerüstet werden.

Jura, dass sämtliche Neubauten erdbebensicher zu bauen sind. Der Kanton Wallis schreibt einen entsprechenden Nachweis bei industriellen oder gewerblichen Hallen oder Gebäuden mit einer Höhe von zwei oder mehr Geschossen über dem Erdgeschoss vor.

Bei bestehenden Bauten und Anlagen sind die kantonalen Regelungen unterschiedlich: Der Kanton *Freiburg* verlangt eine Überprüfung der Erdbbensicherheit bei wesentlichen Umbauten von stark frequentierten Gebäuden, von Gebäuden mit wichtiger Infrastrukturfunktion oder von solchen, die ein Umweltrisiko darstellen (entspricht den BWK II und III).

Der Kanton *Basel-Stadt* verlangt eine Überprüfung beim Umbau von Bauten und Anlagen mit Eingriff in die Tragstruktur. Zudem werden offenbar alle sogenannten «Lifeline-Bauten» (Bauten für Funktionen, die auch im Erdbebenfall einwandfrei funktionieren müssen) überprüft.³⁶⁾

Im Kanton *Wallis* ist der Nachweis der erdbebensicheren Bauweise wie bei Neubauten bei allen Umbauten von industriellen oder gewerblichen Hallen oder Gebäuden mit einer Höhe von zwei oder mehr Geschossen über dem Erdgeschoss zu erbringen, wobei die abgegebenen Berichte durch vom Kanton beauftragte Experten (Erdbebeningenieur(e)) kontrolliert werden.

Der Kanton *Aargau* schreibt dagegen eine reine Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise von Umbauten mit Eingriff in die Tragstruktur vor.

Der Kanton *Jura* schliesslich verlangt eine Überprüfung bei wichtigen Umbauten («transformations importantes»). Zusätzlich sind bestehende Gebäude, welche dem Aufenthalt von Personen dienen oder wichtige Bauwerke («ouvrages stratégiques») unabhängig von baulichen Veränderungen auf ihre Erdbbensicherheit hin zu überprüfen.

3.11 Hindernisfreies Bauen (Art. 22 und 23 BauG)

3.11.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Vernehmlassung zur letzten grösseren Teilrevision des BauG verlangte Procap (vormals Verein Hindernisfreies Bauen Kanton Bern VHBB) unter anderem, dass das BauG auf seine Konformität zum eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)³⁷⁾ überprüft und – teilweise über die Anforderungen des BehiG hinausgehend – angepasst werde. Es wurde in Aussicht gestellt, dieses Anliegen im Rahmen der Totalrevision des BauG zu prüfen. Am 20. November 2012 hat der Grosse Rat das Postulat Stucki (P 081-2012) überwiesen. Demnach ist zu prüfen, ob der so genannte «anpassbare Wohnungsbau» für Neu- und Umbauten im Kanton Bern («idealerweise ab 3 Wohnungen») gesetzlich zu verankern ist.

Das Bundesrecht³⁸⁾ enthält seit 2002 mit dem BehiG Grundsatzregeln und Rahmenbestimmungen zur Beseitigung von architektonischen Hindernissen für Menschen mit Behinderungen. Es verpflichtet die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Es ist somit Sache der Kantone, die Grundsatzregeln des BehiG im kantonalen Baurecht umzusetzen und zu konkretisieren.³⁹⁾ Die Kantone können zudem weitergehende Bestimmungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen erlassen. Das betrifft namentlich die behindertengerechte Ausgestaltung des Wohnungsinners.⁴⁰⁾ Von Bundesrechts wegen muss auf jeden Fall der behindertengerechte Zugang sichergestellt sein, wobei dieser gemäss Bundesgericht bei Bauten mit Publikumsverkehr auch die Benützbarkeit einschliesst (BGE 134 II 249 E. 3.3.).⁴¹⁾ Ansprüche gestützt auf das BehiG sind grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren geltend zu machen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen und eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Als unverhältnismässig gelten entsprechende Massnahmen, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes (vor der Erneuerung) oder 20 Prozent der Erneuerungskosten (ohne die besonderen Massnahmen für Behinderte) übersteigt. Auch überwiegende Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes einschliesslich der Denkmalpflege oder der Verkehrs- und Betriebssicherheit können einem Beseitigungsanspruch entgegenstehen. Verschiedene Kantone haben gestützt auf Artikel 4 BehiG kantonale Normen erlassen, die über das BehiG hinausgehen und auch den anpassbaren Wohnungsbau vorschreiben.

Die SIA-Norm SN 500:2009 «Hindernisfreie Bauten» enthält Vorgaben für das hindernisfreie Bauen und regelt auch den anpassbaren Wohnungsbau. Die Norm ist nur verbindlich, sofern und soweit sie vom kantonalen Recht als anwendbar erklärt wird, was im Kanton Bern bislang nicht der Fall ist. Die SIA-Norm SN 500:2009 enthält differenzierte Regelungen für die drei Kategorien «öffentlich zugängliche Bauten», «Bauten mit Wohnungen» und «Bauten mit Arbeitsplätzen». Als «anpassbar» gelten Bauten, welche die Voraussetzungen für bedarfsgerechte nachträgliche Anpassungen an individuelle Bedürfnisse mit geringem baulichem Aufwand erfüllen.

³⁸⁾ Ohne Berücksichtigung der Regelungen betreffend öffentlichen Verkehr, Aus- und Weiterbildung, Dienstleistung von Privaten und von konzessionierten Unternehmen und des Gemeinwesens.

³⁹⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 22/23 N. 4c; BGE 132 I 82 E. 2.3.2 und 2.3.3, in Pra 2006 Nr. 127.

⁴⁰⁾ Gemäss BehiG liegt eine Benachteiligung vor, wenn der Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen erschwert oder unmöglich ist. Die behindertengerechte Ausgestaltung des Wohnungsinners ist vom kantonalen Recht zu regeln. Analoges gilt für Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, die neu erstellt oder erneuert werden (BBi 2001 S. 1778, 1779).

⁴¹⁾ Als Publikumsbauten gelten öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die entweder einem beliebigen Personenkreis offen stehen, wie öffentliche Plätze, Verkehrsflächen, Parks, Cafés und Restaurants, Kinos, Stadien und Museen, oder in denen Dienstleistungen erbracht werden (z.B. Schulen, Arzt- und Anwaltspraxen usw.). Quelle: Bundesamt für Justiz, Erläuterungen zur BehiV, November 2003, S. 2.

³⁶⁾ Quelle: <http://www.bvd.bs.ch/erdbebenertuechtigung.htm>

³⁷⁾ Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), SR 151.3

Die Fachstelle für behindertengerechtes Bauen geht in ihrer Richtlinie «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar» von der Rollstuhlgängigkeit – als Grundvoraussetzung – aus und umschreibt die Anforderungen bezüglich Stufenlosigkeit, Absatzneigung, Durchgangsbreite, Freiflächen für Rollstuhlmanöver, Zugänglichkeit etc. Als Mindestanforderung soll eine Wohnung für einen Besucher im Rollstuhl geeignet sein (Zugänglichkeit der Wohnung selber und einer Toilette).

Das geltende BauG enthält in den Artikeln 22 und 23 BauG Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen, welche in den Artikeln 85–88 BauV konkretisiert werden.

3.11.2 Anpassungsbedarf

Die geltenden Bestimmungen in der bernischen Baugesetzgebung (BauG und BauV) wurden 1985 erlassen und sind somit wesentlich älter als das BehiG. Das geltende bernische Recht ist deshalb nicht in jedem Fall bundesrechtskonform: Bundesrechtswidrig ist die bernische Regelung vor allem insofern, als sie bei Wohngebäuden sowie industriellen und grösseren gewerblichen Bauten nur den Neubau erfasst, während das BehiG auch bei Erneuerungen anwendbar ist. In der Praxis und Rechtsprechung wird deshalb bei Erneuerungen das Bundesrecht direkt angewendet und allenfalls ein behindertengerechter Zugang verlangt.

Bei *Wohnbauten* entsprechen die geltenden Bestimmungen im BauG (Art. 22 Abs. 3 und 4) zwar insofern den Anforderungen des BehiG, als dieses lediglich einen behindertengerechten Zugang verlangt. Allerdings regelt das bernische Recht die Voraussetzungen anders als das BehiG und ist deshalb nicht in jedem Fall bundesrechtskonform. Die Regelung im BauG geht insofern über die bundesrechtlichen Minimalanforderungen hinaus, als sie bereits bei Wohnhäusern mit drei Familienwohnungen (d.h. Wohnungen mit mindestens drei Zimmern) zur Anwendung kommt, während das BehiG erst bei mehr als acht Wohneinheiten (worunter allerdings auch Ein- oder Zweizimmerwohnungen fallen) anwendbar ist.

Bei *industriellen und grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen* deckt sich die Begrifflichkeit (und unter Umständen auch der Anwendungsbereich) der geltenden Regelung im BauG nicht mit dem BehiG, das von Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ausgeht.

Kleinere *Dienstleistungsbetriebe* müssen nach geltendem bernischem Recht keinen behindertengerechten Zugang aufweisen, sofern sie weder unter die industriellen oder grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen (Art. 22 BauG) noch unter die Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr (Art. 23 BauG) fallen. Dies ist bundesrechtswidrig. In der Praxis wird das Bundesrecht direkt angewendet.⁴²⁾ Nach BehiG

⁴²⁾ Gemäss Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts ist ein Gebäude, in dem sich eine Tangoschule, ein Coiffeurgeschäft und eine Kindertagesstätte befinden, als grösseres Geschäftshaus und damit als Baute mit erheblichem Publikumsverkehr im Sinn von Art. 23 BauG zu betrachten, womit für die einzelnen darin befindlichen publikumsoffenen Nutzungen auch ohne erheblichen Publikumsverkehr eine Anpassungspflicht bestehe (VGE 100.2012.231 vom 4.9.2013, E. 4.3–4.5, publ. in BVR 2014, S. 65 ff.).

muss jeder einzelne Dienstleistungsbetrieb über einen behindertengerechten Zugang verfügen und im publikumsoffenen Bereich benutzbar sein.

3.11.3 Umsetzung

Kernanliegen ist die Anpassung an das Bundesrecht beim Anwendungsbereich (Neubau und Erneuerung), bei der Terminologie und bei den Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit, so dass auf die zum BehiG ergangene Rechtsprechung abgestellt werden kann. Gleichzeitig wird die Benützbarkeit des Gebäudeinneren geregelt, die Sache des kantonalen Rechts ist.⁴³⁾ Für die technischen Anforderungen wird in der BauV die SIA Norm 500:2009 «Hindernisfreie Bauten» als anwendbar erklärt (statischer Verweis), so dass auf die bisherigen, punktuellen Detailregelungen verzichtet werden kann.

Da die Begriffe «wesentlicher Umbau» nach geltendem bernischem Recht und «Erneuerung» nach BehiG nicht deckungsgleich sind (Fn. 42), wird das bernische Recht dem Bundesrecht angepasst, indem neu nur noch der Begriff «Erneuerung» (im Sinn von Art. 7 BehiG) verwendet wird. Bei einer Erneuerung im Sinne von Artikel 7 BehiG umfassen die erforderlichen behindertengerechten Anpassungen nicht das gesamte Gebäude, sondern nur diejenigen Gebäude- und Anlageteile, die vom Bauvorhaben berührt sind. Es kann somit nicht die Beseitigung sämtlicher architektonischer Hindernisse verlangt werden (siehe BGE 134 II 249 E. 4).⁴⁴⁾

Die Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit richten sich inhaltlich nach dem BehiG. Hindernisfreies Bauen ist daher vorgeschrieben, sofern nicht unverhältnismässige Kosten entstehen oder überwiegende Interessen (insbesondere des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege) entgegenstehen. Die wirtschaftliche Tragbarkeit wird auf Verordnungsstufe näher geregelt. Bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen kann eine hindernisfreie Bauweise nur soweit verlangt werden, als der Aufwand für die Anpassung nicht mehr beträgt als 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes vor der Erneuerung beziehungsweise des Neuwertes oder 20 Prozent der Erneuerungskosten, was der bundesrechtlichen Regelung entspricht.

Bei *Gebäuden mit Wohnungen* wird die bestehende – teilweise über das Bundesrecht hinaus gehende – Regelung insofern dem Bundesrecht angeglichen, als hindernisfreies Bauen ab fünf Wohnungen – statt wie bisher ab drei Familienwohnungen – vorgeschrieben wird. Weiter werden – entsprechend dem Anliegen des Postulats Stucki – Regelungen über den *anpassbaren Wohnungsbau* aufgenommen. Da-

⁴³⁾ Vgl. BBI 2001 S. 1778, 1779

⁴⁴⁾ Demnach lösen beispielsweise Dämmungsarbeiten am Dach oder an der Fassade mangels eines genügenden Sachzusammenhangs keine Anpassungspflicht im Gebäudeinnern aus. Ebenso wenig führt eine «Pinselfarbenrenovation» dazu, dass Zugänge oder Grundrisse von Räumen verändert werden müssten. Sofern das Bauvorhaben nicht mit einer gewissen Erheblichkeit in diese Bausubstanz eingreift, besteht keine Anpassungspflicht. Andererseits kann die Erneuerung eines Bodenbelags eine Anpassung erfordern, wenn der alte Belag nicht eine genügende Gleitsicherheit aufwies und dadurch ein Hindernis für gehbehinderte Menschen darstellte.

mit eine Wohnung bei Bedarf behindertengerecht umgestaltet und hindernisfrei eingerichtet werden kann, müssen die baulichen Voraussetzungen vor allem bezüglich Türbreite, genügend Freiflächen und Stufenlosigkeit vorhanden sein.

Was den hindernisfreien *Zugang zum Arbeitsplatz* für Menschen mit Behinderungen und die Benützbarkeit des Gebäudeinnern anbelangt, so werden die einschlägigen Anforderungen der SIA Norm 500:2009 für Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen als verbindlich erklärt. Damit sind auch die Voraussetzungen für die Anpassbarkeit der Arbeitsplätze an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gegeben. Gleichzeitig erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Bundesrecht, indem neu die Wendung «Gebäude mit Arbeitsplätzen» (statt wie bisher «industrielle und grössere gewerbliche Bauten und Anlagen») verwendet wird. Der Schwellenwert von 50 Arbeitsplätzen entspricht demjenigen des BehiG.

Für *öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen* – worunter auch Anbietende von persönlichen Dienstleistungen fallen – wird die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit des publikumsoffenen Bereichs entsprechend den Vorgaben des BehiG vorgeschrieben.

Die bestehenden Bestimmungen im BauG (und in der BauV) zu behindertengerechten *Parkplätzen* werden gestrichen. Mit der neuen Grundsatzbestimmung im BauG (Art. 22) und dem Verweis in der BauV auf die SIA Norm 500:2009 wird sichergestellt, dass die dortigen Anforderungen an behindertengerechte Parkplätze gelten.⁴⁵⁾

Übersicht:

Regelung BehiG	Geltende Regelung (BauG/BauV)	Neue Regelung (BauG/BauV)
Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen	Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr	Entsprechend BehiG
Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen	Industrielle und grössere gewerbliche Bauten und Anlagen	Entsprechend BehiG
Gebäude mit mehr als acht Wohnungen	Mehrfamilienhäuser, d.h. Gebäude mit mehr als zwei Familienwohnungen	Gebäude mit mehr als vier Wohnungen
Neubau und Erneuerung	bei Wohngebäuden nur Neubau	Entsprechend BehiG

⁴⁵⁾ Gemäss SIA Norm 500:2009 muss bei Gebäuden mit Wohnungen für die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens ein rollstuhlgerechter Parkplatz zur Verfügung stehen und je 25 Parkplätze zusätzlich ein weiterer. Ausserdem muss ein Besucherparkplatz rollstuhlgerecht sein. Bei öffentlich zugänglichen Bauten muss mindestens ein rollstuhlgerechter Parkplatz erstellt werden. Für Parkieranlagen mit mehr als 50 Parkplätzen enthält der Anhang (A.2.2) abgestufte Richtwerte. Bei Gebäuden mit Arbeitsplätzen muss der Nachweis erbracht werden, dass bei Bedarf die Bereitstellung rollstuhlgerechter Parkplätze möglich ist.

Regelung BehiG	Geltende Regelung (BauG/BauV)	Neue Regelung (BauG/BauV)
–	Lifteinbaupflicht für Gebäude mit mehr als drei Stockwerken	–
–	–	Anpassbarkeit von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen
–	–	Zugang zu Arbeitsplatz und sanitären Anlagen bei Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen

3.11.4 Rechtsvergleich

Im Kanton *Zürich* gilt für Neubauten und bestehende Bauten eine differenzierte Regelung: Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Bei Neubauten mit fünf bis acht Wohneinheiten müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein. Bei allen diesen Gebäuden (d.h. alle Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten und Neubauten mit fünf bis acht Einheiten) muss das Innere der Wohnungen an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anpassbar sein (§ 239a Abs. 2 und § 239b Abs. 1 und 2 PBG). Zugänglich und im Inneren anpassbar müssen auch Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen oder mit mehr als 1000 m² Geschossfläche sein, die einer arbeitsplatzintensiven Nutzung dient (§ 239a Abs. 3 PBG). Auf Verordnungsstufe wird die SIA Norm 500:2009 sowie die Empfehlung Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen anwendbar erklärt (§ 34 BBV I, mit Verweis auf Anhang 2.5).

Im Kanton *Basel-Stadt* müssen Gebäude, die Wohnungen oder für Behinderte geeignete Arbeitsplätze enthalten, einen für Behinderte geeigneten Zugang haben, sofern dies nach den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen wirtschaftlich zumutbar ist. Sie müssen so erstellt werden, dass sie ohne vermeidbare Umbauten den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können, soweit es ohne Nachteil möglich ist. Ausgenommen sind Einfamilienhäuser (§ 62 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz).

Im Kanton *Luzern* müssen beim Neubau, bei der Erweiterung oder beim neubauähnlichen Umbau von Mehrfamilienhäusern und Wohnüberbauungen (Bauten mit zusammen mindestens sechs Wohnungen) sowie bei grösseren industriellen oder gewerblichen Bauten und Anlagen die Bedürfnisse der Behinderten angemessen berücksichtigt werden (§ 157 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz [PBG] i.V.m. § 50 Abs. 2 Planungs- und Bauverordnung [PBV]). Es sind namentlich die Bedürfnisse von Körper-, Hör- und Sehbehinderten zu berücksichtigen und die Zugänglichkeit

und Benutzbarkeit der Bauten und Anlagen für Bewohnerinnen und Bewohner, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten. Die baulichen Anforderungen richten sich nach der SIA-Norm SN 521 500 (§ 52 PBV). Für behindertengerechtes Bauen können Abzüge bei der Anrechnung von Geschossflächen gemacht werden (§ 11 PBV).

Der Kanton *Aargau* schreibt in § 53 Baugesetz (BauG AG) vor, dass öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Mehrfamilienhäuser, die neu erstellt oder erneuert werden, für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar zu gestalten sind. Diese Pflicht entfällt, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit. Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Mehrfamilienhäuser sind nach Massgabe der SIA-Norm 500:2009 (Ausgabe 2009) hindernisfrei zu erstellen (§ 37 Bauverordnung [BauV AG]). Bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen kann eine hindernisfreie Bauweise nur soweit verlangt werden, als der Aufwand dafür nicht mehr beträgt als 5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts vor der Erneuerung oder 20 Prozent der Erneuerungskosten (§ 38 BauV AG).

3.12 Abbau, Deponie, Transporte (ADT) (Art. 25 BauG)

3.12.1 Ausgangslage

Das geltende (Verordnungs-)Recht schreibt vor, dass ausgebeutete Abbaustellen – auch als «Gruben» bezeichnet – möglichst fortlaufend wieder aufgefüllt und der natürlichen Umgebung angeglichen werden müssen (Art. 33 BauV). Eine Aushubanalyse des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA) hat gezeigt, dass im Kanton Bern zwar zahlreiche zur Ablagerung von Aushubmaterial und inerten Materialien geeignete Gruben vorhanden wären, diese jedoch in etlichen Fällen wegen geltend gemachten Eigenbedarfs der jeweiligen Grubenbetreiberinnen und -betreiber anderen ablagerungswilligen Unternehmen nicht zur Verfügung stehen. Wegen des akuten Deponienotstandes müssen von den Ablagerungswilligen deshalb sehr grosse Transportdistanzen zurückgelegt werden.

3.12.2 Anpassungsbedarf

Gemäss geltendem Recht ist es nicht möglich, bestehende Gruben anderen ablagerungswilligen Unternehmen gegen den Willen der Betreiber zugänglich zu machen. Anders verhält es sich im Bereich der (Abfall-)Deponien. Das kantonale Abfallgesetz⁴⁶⁾ verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber von Deponien, die Abfallabgeberinnen und -abgeber aus der Region gleich zu behandeln (Art. 9 AbfG). Zudem statuiert das Abfallgesetz eine Annahmepflicht für die nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (Art. 8 AbfG). Abfalldeponiebetreiber können somit verpflichtet werden, externes

Material anzunehmen, wohingegen Betreiberinnen und Betreiber von ausgebeuteten Gruben während der Rekultivierungsphase das gesamte Ablagerungsvolumen für ihren Eigenbedarf beanspruchen können. Im Rahmen der ADT-Planung kann deshalb vielfach nicht auf bestehende Gruben zurückgegriffen werden. Zudem können ablagerungswillige Unternehmen vom Markt ausgeschlossen und die Preise künstlich in die Höhe getrieben werden, indem bestehendes Ablagerungsvolumen nicht zur Verfügung gestellt wird.

3.12.3 Umsetzung

In Artikel 25 BauG wird die gesetzliche Grundlage für ein Gleichbehandlungsgebot geschaffen. Demnach werden die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen verpflichtet, ablagerungswillige Unternehmer («Abgeberinnen und Abgeber») aus der betreffenden Region gleich zu behandeln. Auf die Statuierung eines Annahmезwangs wird aber gezielt verzichtet.

3.12.4 Rechtsvergleich

Im Kanton *Freiburg* ist die Betreiberin oder der Betreiber einer Materialabbaustelle von Gesetzes wegen verpflichtet, allen Unternehmen den Zugang zur Abbaustelle zwecks Ablagerung von unverschmutzten Aushub- und Abraummaterialien zu gewähren (Art. 163 Raumplanungs- und Baugesetz).

Im Kanton *Aargau* erfolgt die Sicherstellung des ungehinderten und rechtsgleichen Zugangs zu Aushubdeponien auf dem Planungsweg und über das Bewilligungsverfahren. Die Aushubdeponien sind so zu betreiben, dass alle regional tätigen Aushubbetriebe ungehinderten Zugang zu vernünftigen, marktüblichen Konditionen erhalten.

3.13 Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau) (Art. 34, 34a, 35 und 144 BauG)

3.13.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern werden jährlich rund 28 000 Baugesuche eingereicht und durch verschiedene Behörden bearbeitet. Die Verfahren sind wegen der teilweise sehr umfangreichen (Papier-)Akten, die hin und her geschickt werden müssen, und wegen der zahlreichen Medienbrüche zeit- und ressourcenintensiv und entsprechend langwierig. Die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens ist daher seit längerem ein Bedürfnis sowohl der Baugesuchstellenden als auch der Behörden. Die Umsetzung dieses Anliegens wurde im Rahmen der nationalen E-Government-Strategie von Bund und Kantonen als prioritär erklärt.⁴⁷⁾ Mehrere Kantone (z.B. NE, VD, TI, SH, UR, NW, OW, SZ) verfügen bereits heute über ein elektronisches

⁴⁶⁾ Gesetz über die Abfälle vom 18.6.2003 (Abfallgesetz, AbfG), BSG 822.1

⁴⁷⁾ e-government schweiz – Katalog priorisierter Vorhaben (Stand Juni 2013), hrsg. von der Geschäftsstelle E-Government Schweiz, Informatiksteuerungsorgan des Bundes ISB, Bern 2013 (www.egovernment.ch), Leistung A1.06

Baubewilligungsverfahren. Im Kanton Bern mussten die Vorarbeiten für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens im Rahmen des Projekts «E-Bau» anfangs 2012 aufgrund verschärfter Sparvorgaben bis auf weiteres eingestellt werden. Dennoch soll im Rahmen der vorliegenden Baugesetzrevision die Gelegenheit genutzt werden, um die auf Gesetzesstufe nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit das elektronische Baubewilligungsverfahren dereinst – bei verbesserter Finanzlage – rasch und ohne grösseren gesetzgeberischen Aufwand eingeführt werden kann.

Am 17. März 2014 hat der Grosse Rat die Motion Steiner-Brütsch (M 248/2013) überwiesen. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern zu vereinfachen, indem neben einer Reduktion der Anzahl Baugesuchsformulare die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt wird.

3.13.2 Anpassungsbedarf

Auf Gesetzesstufe sind die nötigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Abwicklung von elektronischen Baubewilligungsverfahren dereinst – sei es im Rahmen von E-Bau oder einer anderen Lösung (z.B. kantonale Baugesuchsplattform) – ohne erneute Gesetzesanpassung möglich ist. Die Schaffung der *Möglichkeit* eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens verlangt auch die am 17. März 2014 überwiesene Motion Steiner-Brütsch (M 248/2014).

3.13.3 Umsetzung

Der Anpassungsbedarf auf Gesetzesstufe ist bescheiden und beschränkt sich einerseits auf die Ermächtigung des Regierungsrats, das elektronische Baubewilligungsverfahren dereinst mittels Verordnungsanpassung zu regeln. Damit wird der Motion Steiner-Brütsch (M 248/2013) entsprochen. Andererseits werden auf Gesetzesstufe die gemäss Datenschutzgesetzgebung⁴⁸⁾ notwendigen Regelungen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse), für den Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen sowie für die Internetveröffentlichung erlassen. Dazu werden der Randtitel von Artikel 34 angepasst, die Artikel 35 und 144 BauG ergänzt und ein neuer Artikel 34a BauG eingefügt.

3.13.4 Rechtsvergleich

Die Kantone Neuenburg, Waadt, Tessin, Schaffhausen, Uri, Nidwalden, Obwalden und Schwyz verfügen bereits heute über ein elektronisches Baubewilligungsverfahren.

Im Kanton *Solothurn* kann der Regierungsrat durch Verordnung die Voraussetzungen für Baugesuchsverfahren auf elektronischem Weg regeln und Bestimmungen zu

deren Ausgestaltung erlassen (§ 14^{bis} Kantonale Bauverordnung). Soweit ersichtlich, hat der solothurnische Regierungsrat von dieser Kompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht.

Im Kanton *Luzern* soll, basierend auf der E-Government-Strategie Luzern, das elektronische Baubewilligungsverfahren auf den 1. Juli 2014 eingeführt werden. Auf diesen Termin hin wird eine elektronische Plattform entwickelt, die von der Baueingabe bis zum Bezug der Baute alle Bereiche digital abdeckt.

Im Kanton *Zürich* planen Kanton und Gemeinden, verschiedene E-Government-Projekte gemeinsam umzusetzen. Zu den anvisierten Projekten gehört unter anderem die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens ohne Medienbruch vom Antragsteller bis zur Bewilligungsinstanz.

3.14 Rechtsmittelverfahren (Art. 40, 40a, 61, 61a und 102 BauG)

3.14.1 Ausgangslage

Nach geltendem Recht müssen Einsprecherinnen und Einsprecher an jeder einzelnen Rüge ein schutzwürdiges Interesse haben (Art. 35c Abs. 1 BauG).

Im Baubeschwerdeverfahren und im Planbeschwerdeverfahren ist die Legitimation der Einsprecherinnen und Einsprecher zur Beschwerde auf die im Einspracheverfahren vorgebrachten Rügen beschränkt (Art. 40 Abs. 2, Art. 40a Abs. 1, Art. 61a Abs. 2, Art. 102 Abs. 4 BauG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt die Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf die Einsprachegründe jedoch nicht, wenn vor der Beschwerdeinstanz erstmals die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird.

Nach geltender Regelung ist das oberste Exekutivorgan der privaten Organisation zur Einspracheerhebung im Planverfahren zuständig (Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 35a Abs. 3 BauG). Ob diese Zuständigkeit auch für die Beschwerdeerhebung gilt, ist unklar.

Gemäss Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe i BauG i.V.m. Artikel 122 BauV kann der Gemeinderat die geringfügige Änderung von Vorschriften und Plänen ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschliessen, wobei den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern Gelegenheit zur Einreichung einer Einsprache gegeben wird. Die auf diese Weise geringfügig abgeänderten Vorschriften und Pläne sind dem AGR zur Genehmigung und zum Entscheid über die unerledigten Einsprachen zuzustellen. Ist zweifelhaft, ob eine vorgesehene Änderung noch als geringfügig gelten kann, so ist für sie das öffentliche Einspracheverfahren nach Artikel 60 BauG durchzuführen mit dem Hinweis, dass beabsichtigt ist, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 13. Februar 2013 betreffend die Änderung der Überbauungsordnung (ÜO) «Lehmgrube Radelfingen» (VGE 100.2012.209, publiziert in BVR 2013, S. 343 ff.) festgestellt, dass zur Beurteilung von Beschwerden, mit denen die Anwendung des sogenannt geringfügigen Verfahrens gerügt wird, die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter

⁴⁸⁾ Datenschutzgesetz vom 19.2.1986 (KDSG), BSG 152.04

als zuständige Beschwerdeinstanz bei Stimmrechtsbeschwerden zuständig ist. Mit der Rüge, die Planung (ÜO) hätte den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen, ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts das Stimmrecht unmittelbar betroffen, womit die Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt hätte erhoben werden müssen und nicht an das AGR als Genehmigungsbehörde für die entsprechende Planung. Eine analoge Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG) hat das Verwaltungsgericht verworfen, zumal nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und der klaren gesetzlichen Grundlage in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 VRPG⁴⁹⁾ zur Beurteilung von Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen in kommunalen Abstimmungssachen, die Pläne betreffen, die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig ist. Für eine Kompetenzattraktion zugunsten des AGR besteht demnach nach geltendem Recht keine gesetzliche Grundlage. Für Mängel bei der Vorbereitung und Beschlussfassung der Planung haben demnach unter Umständen zwei verschiedene Behörden – AGR und Regierungsstatthalter – zu entscheiden (Gabelung des Rechtsmittelwegs).

3.14.2 Anpassungsbedarf

Die nicht mehr in jedem Fall bundesrechtskonformen Bestimmungen über die Einsprache- und Beschwerdelegitimation sind anzupassen. Dies betrifft einerseits die Regelung, wonach Einsprechende an jeder einzelnen Rüge ein schutzwürdiges Interesse haben müssen (Art. 35c Abs. 1 BauG). Nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss demgegenüber, wer grundsätzlich zur Einsprache befugt ist, mit allen Rügen zum Verfahren zugelassen werden. Die geltende rügespezifische Einsprachelegitimation ist bundesrechtswidrig, wobei es keine Rolle spielt, ob die Verletzung von kantonalen beziehungsweise kommunalen Vorschriften oder jene von Bundesrecht gerügt wird.⁵⁰⁾

Weiter erweist sich die im Baubeschwerdeverfahren (Art. 40 Abs. 2 und Art. 40a Abs. 1 BauG) und im Planbeschwerdeverfahren (Art. 61a Abs. 2 und Art. 102 Abs. 4 BauG) vorgesehene Beschränkung der Beschwerdelegitimation auf die Einsprachegründe nicht in jedem Fall als bundesrechtskonform. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Beschränkung der Beschwerdebefugnis unbeachtlich, wenn im Beschwerdeverfahren (erstmal) die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird. Die Beschränkung der Beschwerdelegitimation auf die Einsprachegründe kommt somit von vornherein nur bei rein beziehungsweise abschliessend kantonal- und kommunalrechtlichen Regelungen zur Anwendung. Dabei genügt es nach der Praxis der kantonalen Rechtsprechungsbehörden, wenn in der Einsprache wenigstens der Themenbereich angesprochen wird. Die rechtliche Be-

gründung kann in der oberen Instanz nachgeschoben werden⁵¹⁾. Diese Erleichterungen ändern jedoch nichts daran, dass die aspektmässige Umschreibung des Streitgegenstandes im Bau- und Planbeschwerdeverfahren dazu führt, dass die eigentliche Funktion der Einsprache als reines Entscheidhilfsmittel und institutionalisierte Form der Gehörsvergewährung⁵²⁾ in den Hintergrund tritt und die Einsprache in die Nähe eines eigentlichen Rechtsmittels rückt. Dies hat zur Folge, dass sich potenzielle Einsprecherinnen und Einsprecher bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gezwungen sehen, die Dienste einer Anwältin oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um allfälligen Rechtsverlusten in einem späteren Beschwerdeverfahren vorzeitig vorzubeugen.

Schliesslich ist im Zusammenhang mit der Beschwerdeerhebung von privaten Organisationen im Baubewilligungsverfahren unklar, ob das oberste Exekutivorgan der Organisation für die Beschwerdeerhebung zuständig ist (für das Planbeschwerdeverfahren siehe Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 35a Abs. 3 BauG).

Die Gabelung des Rechtsmittelwegs bei Rügen gegen die Wahl des geringfügigen Verfahrens ist unbefriedigend und führt zu Doppelspurigkeiten. Die vorliegende Revision wird deshalb zum Anlass genommen, um diese unbefriedigende Rechtslage zu beseitigen.

3.14.3 Umsetzung

Im Interesse einer bundesrechtskonformen Regelung und im Sinn einer Vereinfachung des Verfahrens wird auf die geltende rügebezogene Einsprachelegitimation verzichtet. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll somit, wer grundsätzlich zur Einsprache befugt ist, mit allen Rügen zum Verfahren zugelassen werden.

Weiter wird die geltende Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf die Einsprachegründe fallen gelassen mit der Folge, dass abgewiesene Einsprechende im Bau- und Planbeschwerdeverfahren auch andere als bereits in der Einsprache geltend gemachte Rügen vorbringen können.

Schliesslich wird in Artikel 40a Absatz 1 BauG klargestellt, dass für die Beschwerdeerhebung im Baubewilligungsverfahren das oberste Exekutivorgan einer privaten Organisation zuständig ist.

⁵¹⁾ BGE 126 II 26 E. 2b; BGer 1A.114/2001 vom 14.3.2002, E. 4.3.2. Siehe auch ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, Bern 2007, N. 9a zu Art. 40, und Band II, Bern 2010, N. 5 zu Art. 61a. – Die zitierten Bundesgerichtsentscheide erfolgten zwar noch unter der Geltung des früheren Bundesgesetzes vom 16.12.1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; BS 3 S. 531), diese Rechtsprechung wurde aber vom bernischen Verwaltungsgericht nach Inkrafttreten des jetzt geltenden Bundesgesetzes vom 17.6.2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) bestätigt (siehe VGE 100.2010.90 vom 1.11.2010, E. 2.5; BVR 2011 152 E. 4.3).

⁵²⁾ THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 53 N.1; BVR 1998 159, E. b dd

⁴⁹⁾ Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); BSG 155.21

⁵⁰⁾ BGE 137 II 30 E. 2.3; BVR 2011 S. 498 E. 4.5.1

Im Hinblick auf eine Beseitigung der unbefriedigenden Gabelung des Rechtsmittels bei Rügen gegen die Wahl des geringfügigen Verfahrens wird im BauG – im Sinn einer Kompetenzattraktion – die Zuständigkeit des AGR für die Behandlung der entsprechenden (Stimmrechts-)Beschwerden verankert. Eine analoge Bestimmung kennt die Gemeindegesetzgebung für das Genehmigungsverfahren von Organisationsreglementen (Art. 56 GG). Mit der Anpassung von Artikel 61 BauG wird eine umfassende Kompetenzattraktion für die Behandlung von Stimmrechtsbeschwerden im Plangenehmigungsverfahren zugunsten des AGR verankert. Für Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen ist demnach immer das AGR zuständig, unabhängig vom Rügegrund.

3.15 Mindestbussen für vorsätzliches illegales Bauen (Art. 50 BauG)

3.15.1 Ausgangslage

Artikel 50 BauG enthält die Strafnorm für Verstösse gegen Vorschriften der Baugesetzgebung. Demnach wird mit Busse von 1000 Franken bis 40 000 Franken bestraft, wer als Verantwortlicher (Bauherr, Architekt, Ingenieur, Bauleiter oder Bauunternehmer) ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt, vollstreckbaren baupolizeilichen Anordnungen nicht nachkommt oder für die baupolizeiliche Selbstdeklaration notwendige amtliche Formulare nicht oder falsch ausfüllt. In schweren Fällen (z.B. bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag), bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht werden. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss den Artikeln 70 und 71 StGB⁵³⁾ einzuziehen. In leichten Fällen beträgt die Busse 50 Franken bis 1000 Franken.

Die gestützt auf Artikel 50 BauG von den Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen Bussen sind nicht geeignet, die verantwortlichen Personen vom illegalen Bauen abzuhalten. Dem präventiven Aspekt wird zu wenig Rechnung getragen. Die Autorität der Baubewilligungsbehörden wird dadurch untergraben. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass illegales Bauen ein Kavaliersdelikt darstellt.

3.15.2 Anpassungsbedarf

Das geltende BauG sieht für Verstösse gegen die Baugesetzgebung eine Mindestbusse von 1000 Franken vor (Art. 50 Abs. 1 und 2 BauG). Dieser Betrag kann in leichten Fällen bis auf 50 Franken reduziert werden (Art. 50 Abs. 4 BauG). Derart niedrige Bussen mögen bei leichten fahrlässigen Verstössen angebracht sein, nicht jedoch bei vorsätzlichem Handeln. Für vorsätzliche Widerhandlungen und für schwere Verstösse sollen angemessene Mindestbussen festgelegt werden. Die Möglichkeit, Bussen unter 1000 Franken auszusprechen, soll deshalb bei vorsätzlichem illegalem Bauen wegfallen. Zudem soll bei schweren Vorsatzdelikten neu eine Mindestbusse von 5000 Franken gelten.

Die Maximalbussen von 40 000 Franken (Grundtatbestand) beziehungsweise von 100 000 Franken (schwere Fälle) bleiben unverändert.

3.15.3 Umsetzung

Die Mindestbussen für vorsätzliche Widerhandlungen und für schwere Verstösse werden angemessen angepasst. Bei vorsätzlichem illegalem Bauen wird die Busse auf mindestens 1000 Franken festgelegt. In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse mindestens 5000 Franken. Für fahrlässige Übertretungen sollen weiterhin tiefere Bussen (auch solche unter 1000 Franken) möglich bleiben.

3.15.4 Rechtsvergleich

Mindestbussen für illegales Bauen kennen neben dem Kanton Bern die Kantone *Genf* (CHF 100.-), *Waadt* (CHF 200.-), *Graubünden* (CHF 200.-), *Appenzell Ausserrhoden* (CHF 500.-) und *Wallis* (CHF 1000.-). Im Kanton Wallis wird zudem eine Mindestbusse von 10 000 Franken ausgesprochen, wenn jemand Bauarbeiten weiterführt oder Bauten und Anlagen weiterhin benutzt, obwohl die Baueinstellung oder ein Benützungsverbot angeordnet wurde. Weiter werden nach der Walliser Regelung im Fall der Nichtbefolgung einer Wiederherstellungsverfügung (unter Ansetzung einer neuen Frist) jeweils höhere Bussen ausgesprochen, und zwar so lange, als der widerrechtliche Zustand fortbesteht (Art. 54 Abs. 3 und 4 BauG VS).

3.16 Planungszone (Art. 63 BauG)

3.16.1 Ausgangslage

Das BauG enthält in den Artikeln 62, 62a und 63 Bestimmungen zur Planungszone. Diese sind teilweise unvollständig und präzisierungsbedürftig. Das betrifft namentlich die unklare Zuständigkeitsregelung, den unvollständigen Verweis bezüglich Einsprachebefugnis sowie die fehlende Regelung bezüglich Einspracheverhandlungen.

3.16.2 Anpassungsbedarf

Artikel 63 BauG ist insofern präzisierungsbedürftig, als eine Regelung zur Zuständigkeit für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale sowie kantonale Planungszonen fehlt. Weiter ist der Verweis in Artikel 63 Absatz 2 BauG unvollständig, zumal damit zwar die Einsprachebefugnis erfasst, nicht aber auf die weiteren für das Einspracheverfahren relevanten Artikel verwiesen wird. Schliesslich fehlt eine klare Regelung, ob im Rahmen des Erlasses einer Planungszone Einspracheverhandlungen durchzuführen sind.

⁵³⁾ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB); SR 311.0

3.16.3 Umsetzung

Mit der Anpassung von Artikel 63 BauG erfolgen die nötigen Präzisierungen. In Absatz 2 wird der Verweis auf die massgeblichen Bestimmungen zum Einspracheverfahren (Art. 35 Abs. 2 und 3 und Art. 35a–35d) vervollständigt, und es wird klargestellt, dass Einspracheverhandlungen durchzuführen sind. In Absatz 3 werden die Zuständigkeiten für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale sowie kantonale Planungszonen festgelegt.

3.17 Steuerung Zweitwohnungsbestand (Art. 71a und 73 BauG)

3.17.1 Ausgangslage

Der geltende Artikel 73 Absatz 1 BauG ermächtigt die Gemeinden, Wohnzonen zu bezeichnen, in denen im Interesse eines genügenden Wohnungsangebotes für die ansässige Bevölkerung ein Mindestanteil an Erstwohnungen oder eine gleichwertige Regelung vorgeschrieben ist.

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen aufgefordert, in ihren Richtplänen diejenigen Gebiete zu bezeichnen, in denen besondere Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen getroffen werden müssen. Als Massnahmen werden namentlich die Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen, die Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen und die bessere Auslastung der Zweitwohnungen genannt (Art. 8a Abs. 2 und 3 RPG; Art. 3 und 12 ZWG). Der Regierungsrat hat im Massnahmenblatt D_06 diejenigen 13 bernischen Gemeinden⁵⁴⁾ bezeichnet, für welche ein besonderer Handlungsbedarf im Sinn der bundesrechtlichen Vorgaben besteht.⁵⁵⁾

Am 11. März 2012 ist die eidgenössische Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!» (Zweitwohnungsinitiative) von Volk und Ständen angenommen worden. Gemäss der neuen Verfassungsbestimmung (Art. 75b BV) ist der Anteil Zweitwohnungen in einer Gemeinde auf höchstens 20 Prozent beschränkt. Am 22. August 2012 hat der Bundesrat als Übergangsregelung bis zum Erlass der ordentlichen Ausführungsgesetzgebung die Zweitwohnungsverordnung (ZWV)⁵⁶⁾ erlassen und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Am 20. März 2015 haben die

⁵⁴⁾ Saanen, Gsteig, Lauenen, Lenk i.S., Zweisimmen, Adelboden, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen, Hasliberg, Beatenberg, Iseltwald, Oberried. Diese 13 Gemeinden sind verpflichtet, zusätzliche planerische Massnahmen für eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen zu treffen. Sie treffen die notwendigen Massnahmen im Rahmen ihrer Ortsplanung, um die Zahl neuer Zweitwohnungen zu beschränken, die Auslastung zu verbessern sowie preisgünstige Erstwohnungen und die Hotellerie zu fördern.

⁵⁵⁾ Die zusätzlich im MB D_06 bezeichneten Gemeinden mit Beobachterstatus (Aeschi, Brienz, Diemtigen, Habkern, Krattigen, Niederried b.l., Sigriswil, St. Stephan) sowie Gemeinden, die gestützt auf das Massnahmenblatt A_01 einen Bauzonenbedarf für Zweitwohnungen geltend machen oder Massnahmen zur Steuerung von Zweitwohnungen treffen, sind gehalten, die Zweitwohnungen zu erfassen und die Entwicklung im Rahmen eines Monitorings zu verfolgen.

⁵⁶⁾ Verordnung vom 22.8.2012 über Zweitwohnungen, SR 702.

eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG) verabschiedet. Es tritt voraussichtlich (zusammen mit der nötigen Ausführungsverordnung) auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Das Gesetz hält die Kantone an, in ihren Richtplänen bei Bedarf Massnahmen zur besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen festzulegen. Die Kantone können zudem weitergehende Vorschriften zur Einschränkung der Erstellung und Nutzung von Wohnungen erlassen (Art. 3 ZWG). Kantone und Gemeinden sind sodann aufgefordert, die nötigen Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen und unerwünschten Entwicklungen aufgrund von Umnutzungen altrechtlicher Wohnungen zu ergreifen, wobei zu diesem Zweck die Umnutzung von bisher zu Erstwohnzwecken genutzten Wohnungen zu Zweitwohnzwecken eingeschränkt und der Baubewilligungspflicht unterstellt werden kann (Art. 12 ZWG). Schliesslich beauftragt das ZWG die Kantone, eine Behörde zu bestimmen, die den Vollzug des Gesetzes beaufsichtigt (Art. 15 ZWG), wobei es sich laut bundesrätlicher Botschaft nicht zwingend um eine einzige Behörde im Kanton handeln muss, sondern auch «mehrere jeweils regional zuständige Behörden denkbar» sind (BBl 2014 2287, insbes. 2312).

Die am 18. März 2013 eingereichte und am 12. Juni 2013 überwiesene Motion von Allmen (M 081/2013) verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von wiederkehrenden (jährlichen) Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen. Durch entsprechende Anpassung der Gesetzgebung soll es den Gemeinden, die Massnahmen zur Lenkung des Zweitwohnungsbaus ergreifen müssen, ermöglicht werden, jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen sowie bei der Umnutzung von Erst- zu Zweitwohnungen zu erheben.⁵⁷⁾

Im März 2014 hat das Bundesgericht die von der Gemeinde Silvaplana beschlossene wiederkehrende Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen als Steuer qualifiziert und festgestellt, dass die Zweitwohnungssteuer grundsätzlich ein taugliches Mittel ist, um die angestrebten Zielsetzungen (Senkung der Nachfrage nach neuen Zweitwohnungen und Steigerung der Auslastung von bestehenden Zweitwohnungen) zu erreichen. Das Bundesgericht hat weiter festgehalten, dass die Zweitwohnungssteuer auch mit Blick auf die von der Gemeinde erhobene Liegenschaftssteuer nicht zu beanstanden ist, da es sich nicht um gleichartige Steuern handelt und die Liegenschaftssteuer ein anderes Objekt sowie einen anderen Verwendungszweck hat und nicht der Vermeidung «kalter Betten» dient. Laut Bundesgericht bewirkt die Zweitwohnungssteuer per se keinen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Urteil 2C_1076/2012 bzw. 2C_1088/2012 vom 27.3.2014, publiziert am 7.5.2014).

3.17.2 Anpassungsbedarf

Abgesehen davon, dass die geltende französische Fassung von Artikel 73 Absatz 1 BauG nicht mit der deutschen Version übereinstimmt (fehlender letzter Satz), besteht folgender Regelungsbedarf:

⁵⁷⁾ Wortlaut des Vorstosses siehe <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-0430225e02a44d2db3222b3f5fc07e94.html>

- Systematische Einordnung und örtlicher Geltungsbereich von Artikel 73 Absatz 1 BauG: Es ist klarzustellen, dass Massnahmen zugunsten eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Erst- und Zweitwohnungen nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb der Bauzone getroffen werden können.
- Massnahmenkatalog: Die möglichen Massnahmen werden zwar ausführlicher als im bestehenden Artikel 73 Absatz 1 BauG aufgeführt, die Aufzählung ist aber weiterhin nicht abschliessend. Insbesondere sind auch wiederkehrende Lenkungsabgaben zu erwähnen (Auftrag Motion von Allmen).
- Bezeichnung der für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörde (siehe Art. 15 ZWG).
- Im Steuergesetz (StG) ist die für die Erhebung einer kommunalen Zweitwohnungssteuer nötige formellgesetzliche Grundlage (Ermächtigung) zu schaffen.

Die Verpflichtungen, die sich unmittelbar aus dem Bundesrecht (Zweitwohnungsgesetzgebung) ergeben, werden im BauG nicht wiederholt.

3.17.3 Umsetzung

Die Bestimmungen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands werden im neuen Artikel 71a BauG zusammengefasst. Es wird ein gegenüber der heutigen Regelung erweiterter, nicht abschliessender Katalog von Massnahmen aufgenommen, welche die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands ergreifen müssen und die übrigen Gemeinden bei Bedarf ergreifen können. Weiter wird geregelt, dass die für den Vollzug der Zweitwohnungsgesetzgebung zuständige kantonale Behörde im Sinn von Artikel 15 ZWG die Regierungsstatthalterin beziehungsweise der Regierungsstatthalter ist. Die Aufsicht über den Vollzug der gemäss Richtplan zu treffenden (flankierenden) Massnahmen bleibt weiterhin beim AGR als zuständige Genehmigungsbehörde für die entsprechenden Planungen. Schliesslich wird mit der indirekten Änderung des StG im kantonalen Recht die Grundlage geschaffen, damit die Gemeinden bei Bedarf eine Lenkungssteuer auf Zweitwohnungen (Zweitwohnungssteuer) erheben können, wie dies der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion von Allmen (M 081/2013) in Aussicht gestellt hat. Mit ihrem klar definierten Lenkungszweck stehen solche Zweitwohnungssteuern nicht im Konflikt zur geltenden Regelung, wonach für Zweitwohnungen ein höherer Eigenmietwert zur Anwendung kommt (Art. 25 Abs. 4 StG).⁵⁸⁾

3.17.4 Rechtsvergleich

Im Kanton *Wallis* werden zur Lenkung des Zweitwohnungsbestands seit mehreren Jahren verschiedene Instrumente eingesetzt. Dabei werden drei Kategorien von direkt wirkenden Massnahmen unterschieden: Anpassung der Bauzone, Lenkung

des Zweitwohnungsbaus sowie Förderung von Hotelbauten und Tourismusresidenzen. Als Massnahmen zur Lenkung des Zweitwohnungsbaus gelten die Kontingentierung, Erst- beziehungsweise Zweitwohnanteilepläne, Mindestwohnflächen sowie Bonus- beziehungsweise Malus-Systeme. Zu den indirekt wirkenden Massnahmen werden Lenkungsabgaben und die Förderung der Vermietung von Ferienwohnungen gezählt. Als Rechtsgrundlage dient die kantonale Richtplanung. Auf Gesetzesstufe finden sich soweit ersichtlich keine Vorschriften zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands.

Im Kanton *Graubünden* ermächtigt das Raumplanungsgesetz (KRG; BR 801.100) die Gemeinden, zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung und eines angemessenen Verhältnisses zwischen dauernd bewohnten Wohnungen und Ferienwohnungen, Erstwohnungsanteile festzulegen oder gleichwertige Regelungen zu treffen (Art. 27 Abs. 4 KRG). Der kantonale Richtplan enthält eine Reihe von Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, u.a. die Erhebung von Abgaben (Lenkungsabgaben; Zweitwohnungssteuer⁵⁹⁾).

Der Kanton *Uri* kennt eine gleichlautende Vorschrift wie der Kanton Graubünden (siehe Art. 89 Planungs- und Baugesetz).

Im Kanton *St. Gallen* können die Gemeinden im Interesse eines genügenden Wohnungsangebotes für die ansässige Bevölkerung im Baureglement sowie in Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen Vorschriften erlassen, wonach in Kern-, Wohn- und Wohn-Gewerbe-Zonen oder Teilen davon ein Mindestanteil an Erstwohnungen erstellt oder erhalten wird (Art. 28^{novies} Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht).

Gemäss § 36 Absatz 2 Ziffer 18 Planungs- und Baugesetz des Kantons *Luzern* erlassen die Gemeinden soweit notwendig Vorschriften über Beschränkungen für die Erstellung von Zweitwohnungen.

Der Kanton *Nidwalden* kennt in seinem Planungs- und Baugesetz (PBG; NG 611.1) eine gleichlautende Vorschrift wie der Kanton Luzern (Art. 50 Abs. 2 Ziff. 21 PBG).

3.18 Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 80 ff. BauG)

3.18.1 Ausgangslage

Die Bestimmungen im BauG zum Bauen ausserhalb der Bauzonen in den Artikeln 80 ff. sind letztmals im Jahr 2001 an das Raumplanungsrecht des Bundes angepasst worden. Im Jahr 2004 wurde Artikel 84 BauG (Zuständigkeit und Verfahren) zudem aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides⁶⁰⁾ geändert.

⁵⁸⁾ Die Regelung geht zurück auf die Teilrevision des StG vom 23.3.2010 (in Kraft seit 1.1.2011), mit welcher im Hinblick auf die Wohneigentumsförderung der privilegierte bernische Eigenmietwert auf selbst genutztes Wohneigentum beschränkt wurde und für Ferien- bzw. Zweitwohnungen («Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen») der für die direkte Bundessteuer massgebliche höhere Eigenmietwert als anwendbar erklärt wurde.

⁵⁹⁾ Die Bündner Gemeinde Silvaplana hat am 17.2.2010 im Rahmen einer Änderung des kommunalen Baugesetzes die Einführung einer jährlichen Zweitwohnungssteuer von 2 % des Steuerwerts beschlossen. Die dagegen erhobenen Beschwerden hat das Bundesgericht im März 2014 abgewiesen.

⁶⁰⁾ BGE 128 I 254

Artikel 16b RPG⁶¹⁾ sieht vor, dass Bewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone mit einer Entfernungsaufgabe (Beseitigungsrevers) versehen werden können. Zwingend ist eine solche Nebenbestimmung bei der Bewilligung von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG). Das kantonale Recht kann vorsehen, dass andere Bewilligungen für landwirtschaftliche Bauten mit einer Entfernungsaufgabe als Resolutivbedingung versehen werden.

Nach Artikel 25 Absatz 2 RPG entscheidet die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Damit wollte der Gesetzgeber bei der Bewilligung solcher Bauvorhaben eine einheitliche Rechtsanwendung auf dem gesamten Kantonsgebiet sicherstellen. Das AGR, welches im Kanton Bern die zuständige Behörde ist, hat keine baupolizeilichen Befugnisse. Stellt es baurechtswidrige Sachverhalte ausserhalb der Bauzone fest, kann es diese Feststellungen der betreffenden kommunalen Baupolizeibehörde oder gegebenenfalls dem zuständigen Regierungsstatthalteramt als Aufsichtsbehörde melden, und es kann gegen die Fehlbaren Strafanzeige erstatten. Die Zuständigkeiten und Vorkehren für den Vollzug von baupolizeilichen Massnahmen ausserhalb der Bauzonen haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt, sind aber geringfügig zu optimieren.

Die Motion Berger (M 117/2010) vom 2. August 2010 verlangt, dass der Entscheidungsspielraum in den Richtlinien des AGR für das Bauen ausserhalb der Bauzone so angewendet wird, dass bestehende Bauten für zeitgemässes Wohnen umgebaut werden können, wobei zu prüfen sei, ob die Richtlinien nicht restriktiver seien als die Vorgaben des Bundes. Gegebenenfalls müsse der Regierungsrat beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) vorstellig werden. Der Grosse Rat überwies die Motion am 28. März 2011, wobei er jedoch – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – davon absah, den Vorstoss gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

3.18.2 Anpassungsbedarf

Mit der Anpassung der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung auf den 1. November 2012 ist auf Bundesebene eine Standesinitiative des Kantons St. Gallen zum Bauen ausserhalb der Bauzone umgesetzt worden.⁶²⁾ Damit ist es seither nicht mehr von Bedeutung, ob ein Gebäude 1972 noch landwirtschaftlich genutzt wurde oder nicht. Alle sogenannten altrechtlichen Bauten⁶³⁾ können somit gleichbehandelt werden. Dies bedingt Anpassungen in den Artikeln 82 und 83 BauG.

⁶¹⁾ Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (RPG), SR 700

⁶²⁾ Standesinitiative 08.314 Bauen ausserhalb der Bauzone (Dokumentation unter www.parlament.ch). Änderung RPG vom 23.12.2011 (AS 2012 5535) und Änderung RPV vom 10.10.2012 (AS 2012 5537).

⁶³⁾ Als altrechtlich werden Bauten und Anlagen bezeichnet, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde. Am 1.7.1972 trat das Bundesgesetz vom 6.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen in Kraft. Es trennte bundesrechtlich erstmals konsequent Baugebiet (Gebiet innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes) und Nichtbaugebiet (Gebiet ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes). Mit

Im kantonalen Recht fehlt bislang eine generelle Regelung für die Aufnahme einer auflösenden Bedingung in einer Bau- oder Ausnahmebewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Artikel 29 BauG regelt in Absatz 4 zwar den Beseitigungsrevers, diese Bestimmung gilt aber ausschliesslich für Ausnahmebewilligungen und kommt beim Bauen ausserhalb der Bauzone nicht generell zur Anwendung, auch wenn in Artikel 81 Absatz 4 BauG (nur) für Bewilligungen nach Artikel 24 RPG (standortgebundene Bauten) darauf verwiesen wird. Damit Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone generell befristet oder auflösend bedingt bewilligt werden können, ist das BauG entsprechend zu ergänzen.

Aufgrund der geltenden Zuständigkeitsregelung im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren kann es vorkommen, dass das AGR als zuständige kantonale Stelle nach Artikel 25 Absatz 2 RPG einem nachträglichen Baugesuch für ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone die Zustimmung verweigert und die zuständige Baubewilligungsbehörde infolgedessen den Bauabschlag erteilt, jedoch auf die Anordnung oder die Durchsetzung von Wiederherstellungsmassnahmen verzichtet. Dies kann dazu führen, dass ausserhalb der Bauzone Bauten bestehen bleiben, denen die nach Bundesrecht zuständige kantonale Behörde nicht zugestimmt hat. Das widerspricht zwingendem Bundesrecht.

In seiner Antwort auf die Motion Berger (M 117/2010) führte der Regierungsrat u.a. aus, dass der Entscheidungsspielraum für das Bauen ausserhalb der Bauzone im Rahmen des übergeordneten Raumplanungsrechts zugunsten der Bauwilligen ausgeschöpft wird. Die vom Motionär angesprochene Wegleitung des AGR für das Bauen ausserhalb der Bauzone dient der einheitlichen, rechtsgleichen Anwendung der geltenden Vorgaben, ist aber kein starres und unveränderliches Instrument. Die Richtlinien des AGR zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind entsprechend dem Stand des Bundesrechts letztmals anfangs 2013 aktualisiert worden. Bis zur Verabschiedung der geänderten bundesrechtlichen Vorgaben im Rahmen der zweiten Revisionsstufe des RPG besteht dazu auf kantonalen Ebene kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

3.18.3 Umsetzung

Die geltenden Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzone in den Artikeln 80 ff. BauG wurden gestützt auf die frühere (inzwischen überholte) Konzeption des Bundesrechts erlassen, das einzelne Ausnahmen als «kantonalrechtliche Ausnahmen» zuliess (Art. 24d RPG in der Fassung vom 20.3.1998). Solche kantonalrechtlichen Ausnahmen gibt es nach heute geltendem Bundesrecht nicht mehr. Das kantonale Recht kann stattdessen zu bestimmten bundesrechtlichen Vorschriften einschränkende Bestimmungen erlassen (Art. 27a RPG). Soweit das kantonale Recht keine einschränkende Regelung enthält, findet automatisch das Bundesrecht Anwendung.

seinem Inkrafttreten wurden die Gebiete ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes Bestandteil des Nichtbaugebiets im Sinne des Bundesrechts (vgl. Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Teilrevision der Raumplanungsverordnung, Erläuternder Bericht, Oktober 2012).

Infolgedessen sind alle materiellen kantonalen Vorschriften im BauG zum Bauen ausserhalb der Bauzonen – mit Ausnahme der Bestimmungen zur Intensivlandwirtschaftszone (Art. 80a–80c BauG) – obsolet und können aufgehoben werden.

Für das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Weiteren eine Bestimmung ins BauG aufgenommen, wonach Bau- und Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone und in Spezialzonen ausserhalb der Bauzone (z.B. Reitsportzonen) mit einer Befristung oder einer Entfernungsaufgabe («Beseitigungsrevers») versehen werden können.⁶⁴⁾ Die neue Bestimmung entspricht der Zielsetzung von Artikel 75 BV⁶⁵⁾ und der gestützt darauf erlassenen Raumplanungsgesetzgebung. Sie trägt dazu bei, die Zersiedelung einzudämmen und raumplanerisch unerwünschten Umnutzungen vorzubeugen. Es versteht sich von selbst, dass die Befristung und die Entfernungsaufgabe als Nebenbestimmungen nur dann in eine Bau- oder Ausnahmegewilligung aufgenommen werden dürfen, wenn sie dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Befristung und Entfernungsaufgabe sind somit in erster Linie bei leicht entfernbaren Bauten zulässig.

Schliesslich wird im Hinblick auf eine Optimierung des Vollzugs von Baupolizeiverfahren im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone, insbesondere von Wiederherstellungsverfahren, neu geregelt, dass Baumentscheide sowie Wiederherstellungsverfügungen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens erlassen werden, dem AGR zur Kenntnis gebracht werden müssen. Diese Regelung baut auf dem bestehenden – bewährten – System der Aufsicht im Bereich Baupolizei durch die Regierungsstatthalterämter auf, erlaubt es dem AGR aber besser, über das zuständige Regierungsstatthalteramt Einfluss auf die Anordnung und den Vollzug von Wiederherstellungsmassnahmen zu nehmen und so seiner von Bundesrechts wegen bestehenden Verantwortung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nachzukommen.

Für die Umsetzung der Motion Berger (M 117/2010) ergibt sich wie erwähnt (vorläufig) kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

3.19 Überbauungsordnung für Zone mit Planungspflicht (ZPP) (Art. 92–95 BauG)

3.19.1 Ausgangslage

Die geltenden Bestimmungen zu Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht (ZPP) in den Artikeln 92 ff. BauG wurden im Rahmen der Teilrevision des BauG vom 22. März 1994 beziehungsweise angepasst. Sie geben in der Praxis häufig Anlass zu Diskussionen. Insbesondere die Regelungen zur «ersatzweisen» Einreichung der Überbauungsordnung durch den bauwilligen Grundeigentümer (Art. 94 Abs. 2 BauG) sind teilweise unklar formuliert und lassen verschie-

dene Verfahrensfragen offen. Ausserdem ist den Erfahrungen, die seit der Einführung dieses Planungsinstruments gemacht wurden, Rechnung zu tragen.

3.19.2 Anpassungsbedarf

Im Zusammenhang mit Überbauungsordnungen, die gestützt auf eine ZPP erlassen werden, ist mitunter fraglich, ob dem Gemeindebaureglement (GBR) subsidiäre Geltung zukommt, so dass die in den spezifischen ZPP-Vorschriften nicht geregelten Fragen nach den einschlägigen Bestimmungen des GBR zu beantworten wären. Diese Auslegung besteht zwar durch ihre einfache Handhabung, stellt aber die Berechtigung einer ZPP und die Pflicht zum Erlass einer Sondernutzungsplanung (ÜO) ernsthaft in Frage.⁶⁶⁾ Sinn und Zweck der ZPP sprechen eher dafür, dass dem GBR keine subsidiäre Geltung zukommt. Darauf deutet auch der Wortlaut von Artikel 92 BauG, der abschliessend aufführt, was in der Grundordnung in den Bestimmungen zur ZPP zu regeln ist. Um die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen, drängt sich eine entsprechende Präzisierung im BauG auf.⁶⁷⁾

Gemäss Artikel 92 Absatz 2 BauG kann die baurechtliche Grundordnung als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung den Erlass von «Richtlinien» vorsehen. Dabei wird jedoch nicht präzisiert, was formal und inhaltlich darunter zu verstehen ist, wer solche Richtlinien erlässt und wie das Zusammenspiel mit den spezifischen Vorschriften zur Überbauungsordnung ist. Ebenfalls ungeklärt ist, inwieweit solchen «Richtlinien» auch grundeigentümerverbindliche Wirkung zukommt. Weder die Materialien zu Artikel 92 BauG noch die einschlägige Literatur enthalten diesbezüglich eine Klärung. Hinzu kommt, dass der Nutzen von «Richtlinien» nicht ersichtlich ist: Die in der baurechtlichen Grundordnung für die betreffende ZPP zu regelnden Vorgaben (Planungszweck, Art der Nutzung, Mass als Planungswert sowie Gestaltungsgrundsätze) gewährleisten eine genügende Einordnung der Überbauungsordnung respektive der gestützt darauf zu realisierenden Bebauungen. Inwieweit «Richtlinien» eine zusätzliche Verbesserung bringen, erscheint fraglich. In der Praxis besteht kein Bedürfnis nach «Richtlinien», so dass darauf verzichtet werden kann.

Nach den geltenden Bestimmungen zum Planungszweck einer ZPP ist es den Gemeinden verwehrt, zwingend die Durchführung eines Wettbewerbs vorzuschreiben. Gerade in denjenigen Teilen der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll und die aus diesem Grund als ZPP bezeichnet werden, kann es aber – im Interesse einer qualitativ hochstehenden Planung – angezeigt und gerechtfertigt sein, die Durchführung eines Wettbewerbs oder

⁶⁴⁾ Eine ausdrückliche Regelung ist nötig, da nicht abschliessend geklärt ist, ob entsprechende Anordnungen direkt gestützt auf das Bundesrecht verfügt werden könnten, siehe ALEXANDER RUCH, in: Aemisegger et al. (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung RPG, Zürich 2010, Art. 16b Rz. 6

⁶⁵⁾ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV), SR 101

⁶⁶⁾ Gegen eine subsidiäre Geltung des GBR spricht auch der Zweck der ZPP als Instrument der Ortsplanung, das eine Überbauungsweise ermöglichen soll, die einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes besonders angepasst ist, und zwar unter Ausschluss der baurechtlichen Grundordnung (Entscheidung des Bundesgerichts vom 6.7.1977, publ. in BVR 1978 S. 80 ff. E. 3 c).

⁶⁷⁾ Zu diesem Schluss kommt auch das im Auftrag des AGR in Auftrag gegebene Gutachten von PETER PERREN, ecoptima ag, Zone mit Planungspflicht, Bern 2007 (Ziff. 6.2).

eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens vorschreiben zu können.

Der geltende Artikel 94 BauG ermöglicht es der Grundeigentümerschaft, bei Nichttätigwerden der Planungsbehörde die entsprechende Folgeplanung (Überbauungsordnung) selber einzureichen. Die Regelung geht auf die Teilrevision des BauG im Jahr 1994 zurück.⁶⁸⁾ Sie besticht zwar durch ihre einfache Formulierung, lässt aber diverse (Verfahrens-)Fragen offen. Den Materialien⁶⁹⁾ lässt sich zwar entnehmen, dass die Planungshoheit in allen Verfahrensstadien (Vorprüfung, Auflage, Genehmigung) bei der Gemeinde verbleiben soll, eine gesetzgeberische Klarstellung erscheint aber angezeigt.

3.19.3 Umsetzung

Um die bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die subsidiäre Geltung des GBR zu beseitigen, wird in Artikel 92 klargestellt, dass sich die gestützt auf eine ZPP zu erlassende Überbauungsordnung ausschliesslich an die für die ZPP festgelegten spezifischen Vorschriften zu halten hat und gegebenenfalls gegenüber den Bestimmungen der Grundordnung abweichende Anordnungen treffen kann (z.B. bezüglich Gebäude- und Grenzabstände, Dachgestaltung etc.). Bei den als ZPP ausgeschiedenen Gebieten handelt es sich um Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft und Siedlung besonders angepasst werden soll. Das bedingt eine weite Planungsfreiheit für eine angepasste Überbauung, die gegebenenfalls von den generalisierten Vorgaben der Grundordnung soll abweichen können. Der Gemeinderat soll deshalb in der Überbauungsordnung diejenigen baurechtlichen Vorschriften, welche nicht die Festlegungen der ZPP betreffen (Planungszweck, Art der Nutzung, Mass als Planungswert und Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Ausserräume), abweichend zur Grundordnung festlegen können.

Die in den Artikeln 92 und 93 BauG vorgesehenen «Richtlinien» haben sich in der Praxis nicht durchgesetzt und können gestrichen werden. Durch die baurechtliche Grundordnung und die in Absatz 1 genannten Vorgaben (Planungszweck, Art der Nutzung, Mass als Planungswert sowie Gestaltungsgrundsätze) ist gewährleistet, dass sich die betreffende Überbauungsordnung respektive die gestützt darauf realisierten Bebauungen genügend in das Gebiet einer ZPP einordnen. Sofern und soweit zusätzliche Anordnungen für die Überbauung zweckmässig oder insbesondere in einer komplexen ZPP nötig sind, können im Rahmen einer kommunalen Richtplanung die nötigen Vorgaben erlassen werden.

Im Interesse von qualitativ hochstehenden Planungen für Überbauungen in ZPP soll dem Bedürfnis der Planungsbehörden Rechnung getragen und die gesetzliche

Grundlage geschaffen werden, damit die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens vorgeschrieben werden kann. Der Gemeinderat entscheidet als Planungsbehörde, in welchen ZPP die Durchführung eines Wettbewerbs aus raumplanerischer Sicht zielführend ist und verlangt wird.

Die geltenden Bestimmungen zur allfälligen ersatzweisen Einreichung einer Überbauungsordnung durch den bauwilligen Grundeigentümer (Art. 94 und 95 BauG) sind lückenhaft. Mit einer Ergänzung von Artikel 94 BauG wird deshalb zunächst klargestellt, dass sich das Verfahren grundsätzlich nach den Artikeln 58 ff. BauG richtet. Damit ist auch geklärt, dass im Verfahren auf Erlass einer Überbauungsordnung nach den Artikeln 92 ff. BauG keine Mitwirkung durchgeführt werden muss, womit die geltende Praxis kodifiziert wird. Weiter wird in Artikel 94 BauG klargestellt, dass die Planungshoheit auch im Fall der ersatzweisen Einreichung einer Überbauungsordnung durch die Grundeigentümerschaft bei der Gemeinde verbleibt. Die Gemeinde kann folglich bei Bedarf Änderungen an der vom Grundeigentümer eingereichten Überbauungsordnung vornehmen. Schliesslich wird die (missverständliche) Regelung in Artikel 95 Absatz 3 BauG gestrichen.

3.20 Regionalplanung (Art. 97a BauG)

3.20.1 Ausgangslage

Im Rahmen der sogenannten Umsetzungsvorlage zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)⁷⁰⁾ erfolgte 2007 u.a. eine indirekte Änderung des BauG, mit der Artikel 97a eingefügt wurde. Der Artikel bestimmt im Wesentlichen, dass die Regionalkonferenzen für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr sowie die regionale Richtplanung zuständig sind und an die Stelle der bestehenden Planungsregionen treten. Für den Fall, dass die regionale Richtplanung lediglich Teilgebiete einer Regionalkonferenz betrifft, kann die Regionalkonferenz diese Aufgabe gemäss Absatz 2 von Artikel 97a BauG in ihrem Geschäftsreglement an eine Teilkonferenz übertragen.

Soweit ersichtlich haben die drei bestehenden Regionalkonferenzen⁷¹⁾ wegen des damit verbundenen organisatorischen Aufwands darauf verzichtet, gestützt auf eine entsprechende Grundlage in ihren Geschäftsreglementen spezielle Teilkonferenzen für teilregionale Richtplanungen vorzusehen.

3.20.2 Anpassungsbedarf

Die Regelung in Artikel 97a Absatz 2 BauG, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für teilregionale Richtplanungen die Bildung einer Teilkonferenz bedingt, hat

⁶⁸⁾ BAG 94–76, in Kraft am 1.1.1995 (RRB Nr. 2619 vom 24.8.1994).

⁶⁹⁾ Tagblatt Grosser Rat vom 26.01.1994, S. 343, Votum Schaer-Born: «Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Jenni (Bern) abzulehnen. Herr Jenni (Bern) fürchtet um die Planungshoheit der Gemeinden. Diese bleibt den Gemeinden aber erhalten. Die Grundeigentümer können erst aktiv werden, wenn die Gemeinde die Fristen nicht einhält, wobei die Genehmigungskompetenz auch in diesem Fall bei der Gemeinde liegt.»

⁷⁰⁾ Änderung der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes mit indirekten Änderungen weiterer Erlasse; angenommen in der kantonalen Volksabstimmung vom 17.6.2007, in Kraft seit 1.1.2008 (siehe Abstimmungsbotschaft 17.6.2007).

⁷¹⁾ Regionalkonferenz Oberland-Ost (seit 1.7.2008), Regionalkonferenz Bern-Mittelland (seit 1.1.2010), Regionalkonferenz Emmental (seit 1.1.2013).

sich in der Praxis als kompliziert und unverhältnismässig aufwändig erwiesen, zumal eine entsprechende Teilkonferenz womöglich lediglich ein einziges Mal (für die Beschlussfassung der betreffenden teilregionalen Richtplanung) tagen würde und danach wieder aufgelöst werden müsste. Auf die Einsetzung einer Teilkonferenz soll deshalb verzichtet werden. Über eine teilregionale Richtplanung sollen die Gemeindevertreterinnen und -vertreter der betroffenen Teilregion im Rahmen der Regionalversammlung beschliessen. Mit der Abgabe von speziell gekennzeichneten Stimmkarten an die betreffenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter kann auf einfache Weise sichergestellt werden, dass ausschliesslich sie bei der Beschlussfassung mitwirken.

3.20.3 Umsetzung

Artikel 97a Absatz 2 BauG wird dahingehend angepasst, dass auf die Bildung einer Teilkonferenz als Voraussetzung für die Übertragung der Zuständigkeit für teilregionale Richtplanungen verzichtet wird. Es wird klargestellt, dass die Beschlussfassung über die entsprechenden teilregionalen Richtplanungen den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern der betroffenen Teilregion obliegt.

3.21 Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken (Art. 102 BauG)

3.21.1 Ausgangslage

Im Juni 2011 verabschiedete der Regierungsrat die «Wirtschaftsstrategie 2025» (RRB 1063 vom 22.6.2011). Als langfristiges strategisches Führungsinstrument soll die Wirtschaftsstrategie dazu dienen, im Sinn einer Daueraufgabe des Staates günstige Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum zu schaffen. Als strategisches Ziel legt die Wirtschaftsstrategie fest, dass sich der Kanton Bern bis ins Jahr 2025 bei allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) verbessert. Für die Dimension Wirtschaft bedeutet dies, dass der Wohlstand der Bernerinnen und Berner über den Schweizer Durchschnitt ansteigt und dass sich der Kanton Bern bei der Wirtschaftskraft in der Rangliste der Kantone verbessert. Der Grosse Rat nahm die Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern im November 2011 zur Kenntnis und gab dazu verschiedene Planungserklärungen ab.⁷²⁾

Zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie hat der Regierungsrat im Herbst 2012 innerhalb von drei Handlungsachsen ein erstes Massnahmenpaket mit sechs konkreten Massnahmen beschlossen. Im Rahmen der Handlungsachse «Anreize richtig setzen» will der Kanton Bern mit der Massnahme «Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken» die Voraussetzungen für eine gezielte Entwicklung von Bevölkerungszahl und Wertschöpfung schaffen. Für die Siedlungsentwicklung bedeutet dies, dass die Entwicklung vermehrt auf zentrale, gut erschlossene Standorte gelenkt werden soll. «Anreize richtig setzen» bedingt eine Stärkung der Rolle des Kan-

tons in der Raumplanung. Er soll vermehrt eine gestaltende Rolle wahrnehmen und Entwicklungen proaktiv anstossen.

Die Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung ist auch Folge der neuen Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der am 3. März 2013 angenommenen Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 1. Etappe). Sie ergibt sich auch aus den Grundlagen und Konzepten zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr, insbesondere den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung und den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) sowie dem RGSK-Synthesebericht 2012 (genehmigt durch den Regierungsrat am 13.6.2012).

3.21.2 Anpassungsbedarf

Damit der Kanton seine Rolle in der Raumplanung richtig wahrnehmen beziehungsweise stärken kann, sind die Rechtsgrundlagen soweit nötig anzupassen. Es gilt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit kantonal bedeutsame, strategisch wichtige Vorhaben gezielt gefördert und so die erwünschte räumliche und wirtschaftliche Entwicklung aktiv gesteuert werden können.

Neben den bestehenden Handlungsmöglichkeiten der kantonalen Raumplanung zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums soll der Kanton in der Raumentwicklung in ausgewählten Fällen vermehrt selber gestaltend und steuernd Einfluss nehmen. Dafür bietet sich das Instrument der kantonalen Überbauungsordnungen (KÜO) an. Der (in Art. 102 BauG umschriebene) Anwendungsbereich dieses Instruments wird deshalb erweitert, namentlich zur Verfahrensbeschleunigung bei aus kantonaler Sicht wichtigen Vorhaben sowie für die planerische Sicherung von strategisch wichtigen Siedlungsvorhaben und von neuen Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende. Letzteres ist Folge eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahr 2003 (BGE 1A.205/2002), in welchem das Bundesgericht den Anspruch der Fahrenden auf angemessene Halteplätze ausdrücklich anerkannt und die Raumplanung angehalten hat, den besonderen Bedürfnissen der Fahrenden durch Bereitstellen der nötigen, wenn möglich überregional koordinierten Standorte Rechnung zu tragen. Auf kantonaler Ebene laufen seit mehreren Jahren Bestrebungen, diesen Anspruch in der Raumplanung umzusetzen.⁷³⁾

3.21.3 Umsetzung

Nach Artikel 102 BauG kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) zur Wahrung kantonalen oder gefährdeter regionaler Interessen KÜO erlassen, wobei in nicht abschliessender Weise («namentlich») die Gegenstände einer solchen Planung aufgeführt werden. Die Gelegenheit wird benützt, um

⁷²⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2011, S. 1087 ff.

⁷³⁾ Der Regierungsrat hat am 29.6.2011 (RRB 1127/2011) das Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern» beschlossen und parallel dazu das Massnahmenblatt D_08 „Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen“ in den kantonalen Richtplan aufgenommen (in Kraft seit 15.8.2011). Siehe auch Antwort des Regierungsrats vom 6.7.2011 auf die Motion Zäch (M 030/2011).

diesen Katalog zu ergänzen und damit klarzustellen, dass der Kanton in diesen, aus kantonaler Sicht wichtigen Bereichen bei Bedarf steuernd Einfluss nehmen kann. Dass das Instrument KÜO u.a. auch zur Realisierung von (strategisch wichtigen) Wohnsiedlungen zur Anwendung kommen kann, ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht: Nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe *f* BauG kann eine KÜO «zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten (ESP)» erlassen werden. Dazu gehören auch die im kantonalen Richtplan bezeichneten ESP Wohnen.⁷⁴⁾ Diesbezüglich besteht somit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt besteht hingegen keine ausdrückliche Grundlage. Solche Vorhaben bedürfen nach Artikel 8 Absatz 2 RPG (Fassung vom 15.6.2012, gemäss RPG-Revision 1. Etappe) einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Sie bedingen eine umfassende Interessenabwägung auf kantonomer Ebene und haben insofern nicht nur gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, sondern sind regelmässig auch von strategischer Bedeutung für den Kanton. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden deshalb neu ausdrücklich als Gegenstand einer KÜO genannt.

Die Gelegenheit wird genutzt, um in Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe *e* BauG klarzustellen, dass mittels KÜO Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) insbesondere für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende festgelegt werden können. Der Kanton soll demnach bei Bedarf zur Realisierung solcher Plätze für Fahrende mit einer KÜO eine ZöN festlegen können.

Der Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung dient auch eine aktive(re) kantonale Bodenpolitik. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a ff. BauG) zu Gunsten des Kantons ein (subsidiär ausübbares) gesetzliches Kaufrecht verankert, um die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung von Land, das für strategisch wichtige – im kantonalen Richtplan bezeichnete – Vorhaben nötig ist, sicherzustellen.

3.22 Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a–126d, Art. 128 und 129 BauG)

3.22.1 Ausgangslage

Wenn Land, das planerisch der Bauzone zugewiesen wurde, nicht seiner Bestimmung entsprechend genutzt, sondern als Bauland gehortet wird, steigt einerseits der Druck auf umliegende, noch nicht eingezonte Flächen – womit der weiteren Zersiedelung Vorschub geleistet wird – und andererseits wird gehortetes Bauland bei der Bemessung des Bauzonenbedarfs der Gemeinde angerechnet. Im Rahmen der RPG-Revision 1. Etappe (Änderung vom 15.6.2012) hat der Bundesgesetzgeber

⁷⁴⁾ Siehe kantonomer Richtplan, Ziel C21: «Der Kanton bezeichnet und bewirtschaftet (mit einem Controlling) kantonale Entwicklungsschwerpunkte. Darunter werden Standorte von kantonalem Interesse für die gezielte Ansiedlung oder Stärkung wirtschaftlicher Aktivitäten verstanden. Entwicklungsschwerpunkte (ESP) können für die Bereiche Arbeiten (Industrie/Gewerbe, Dienstleistungen), Einkaufen (Grossverkaufsflächen), Freizeit (Freizeit-grosseinrichtungen) oder Wohnen ausgedehnt werden. (...)»

Vorschriften zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland und zur Verhinderung der Baulandhortung erlassen. Demnach bildet die rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland künftig eine (von mehreren) Voraussetzung für die Neueinzonung von Land (Art. 15 Abs. 4 Bst. d RPG). Zudem verpflichtet das Bundesrecht die Kantone, zusammen mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen gegen die Baulandhortung zu ergreifen und (gesetzlich) eine Frist für die Überbauung sowie Sanktionen vorzusehen (Art. 15a RPG). Das Bundesrecht enthält somit sowohl einen Handlungsauftrag (an Kantone und Gemeinden) als auch einen Gesetzgebungsauftrag (an die Kantone).

Mit der *Baulandumlegung* (Art. 119 ff. BauG, Art. 1 ff. BUD⁷⁵⁾) und der *Verkehrswertbesteuerung* von unüberbautem Bauland (Art. 58 StG⁷⁶⁾) kennt das bernische Recht schon heute zwei Massnahmen im Sinn von Artikel 15a Absatz 1 RPG. Die Baulandumlegung ist allerdings wegen des komplizierten und beschwerdeanfälligen Verfahrens bislang kaum je zum Einsatz gelangt und eignet sich ihrem Wesen nach nur bedingt zur Baulandverflüssigung⁷⁷⁾. Auch die Abschöpfung planungsbedingter Vorteile (*Mehrwertabschöpfung*) kann bei entsprechender Ausgestaltung als Instrument gegen die Baulandhortung eingesetzt werden. Bei deren Neugestaltung wird folglich eine Regelung angestrebt, die neben dem reinen Ausgleich von planerischen Vorteilen auch der Baulandverflüssigung dient.

3.22.2 Anpassungsbedarf

Artikel 15a Absatz 1 RPG hält die Kantone (und Gemeinden) an, die nötigen Massnahmen zur Baulandmobilisierung beziehungsweise gegen die Baulandhortung zu treffen. Das Gesetz selbst nennt in nicht abschliessender Weise («insbesondere») das Institut der Landumlegung. Die Botschaft erwähnt als weitere mögliche Instrumente den Abschluss verwaltungsrechtlicher Verträge, die bedingte Einzonung, Lenkungsabgaben, steuerliche Massnahmen und die Enteignung.⁷⁸⁾ Kantone und Gemeinden müssen entsprechende Massnahmen treffen, was sich für Neueinzonungen auch unmittelbar aus Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe d RPG ergibt. Die Wahl der konkreten Massnahmen bleibt den Kantonen und Gemeinden überlassen.

⁷⁵⁾ Dekret vom 12.2.1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret, BUD), BSG 728.1

⁷⁶⁾ Steuergesetz vom 21.5.2000 (StG), BSG 661.11. Ausgenommen von der Verkehrswertbesteuerung sind aber unüberbaute Grundstücke, die eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe gehören.

⁷⁷⁾ Das Instrument der Baulandumlegung ist für die Neuparzellierung oder Arrondierung von Grundstücken konzipiert und soll in erster Linie zum Einsatz kommen, wenn die bauliche Nutzung wegen einer ungünstigen Parzellierung oder wegen bestehenden Eigentumsverhältnissen nicht realisierbar ist. Siehe ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugebiet des Kantons Bern, Band II, Bern 2010, Art. 119 N. 7).

⁷⁸⁾ Botschaft des Bundesrats vom 20.1.2010 zu einer Änderung des Raumplanungsgesetzes (im Folgenden: Botschaft RPG-Revision), BBl 2010 1049, insbes. S. 1075; vgl. auch AB N 2011 S. 1794, Votum Bundesrätin Leuthard.

Artikel 15a Absatz 2 RPG erteilt den Kantonen einen Gesetzgebungsauftrag. Dort, wo das öffentliche Interesse es rechtfertigt (z.B. bei Land, das in einem Entwicklungsschwerpunkt liegt und sich aus raumplanerischer Sicht für eine Überbauung besonders gut eignet), soll die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstücks setzen⁷⁹⁾ und bei deren unbenütztem Ablauf geeignete Massnahmen anordnen können. In den Materialien werden beispielhaft entsprechende Massnahmen genannt. Sehr einschneidend sind Instrumente, mit denen das Gemeinwesen einseitig das Eigentum an sich ziehen kann: Kaufsrecht, Enteignung, rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zur Veräusserung. Mit Blick auf die Verfassungs- und Verhältnismässigkeit sind im kantonalen Ausführungsrecht auch mildere Sanktionen vorzusehen, wobei unter Umständen auch fiskalische Massnahmen genügen.

3.22.3 Umsetzung

Im BauG wird im Kapitel «III. Massnahmen und Finanzierung» ein neuer Abschnitt «3a. Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland» eingefügt. In einem allgemeinen Artikel (neuer Art. 126a BauG) wird die Verpflichtung des Bundesrechts wiederholt, die notwendigen Massnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen. In einer nicht abschliessenden Aufzählung werden geeignete Massnahmen aufgeführt. Die aufgeführten Massnahmen dienen dazu, dass eingezontes Land seiner Bestimmung gemäss genutzt – das heisst überbaut oder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt – wird. Neben der (erstmaligen) Überbauung von neueingezontem Land soll insbesondere auch die bestimmungsgemässe (zonenkonforme) Nutzung von bereits überbauten, aber unternutzten Grundstücken durchgesetzt werden (z.B. Nachverdichtungen). Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Instrumente (Baulandumlegung, Verkehrswertbesteuerung, Mehrwertabschöpfung) nicht in jedem Fall ausreichen, um dem Bundesrecht Genüge zu tun. Es werden deshalb – neben der Mehrwertabschöpfung – drei neue Instrumente vorgeschlagen: die vertragliche Bauverpflichtung mit Kaufrecht, die bedingte Einzonung sowie die angeordnete Bauverpflichtung mit progressiv ansteigender Lenkungsabgabe.

Bei der *vertraglichen Bauverpflichtung* (neuer Art. 126b BauG) schliesst die Gemeinde mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab, worin sich diese verpflichten, das Land innert einer bestimmten Frist selbst zu überbauen oder einer zonenkonformen Nutzung zuzuführen und der Gemeinde für den Fall der Nichterfüllung ein übertragbares (öffentlich-rechtliches) Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen.⁸⁰⁾ Im Interesse einer akti-

ve(re)n kantonalen Bodenpolitik soll der Kanton das Kaufrecht anstelle der Gemeinde (subsidiär) ausüben können, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben, benötigt wird. Aus naheliegenden Gründen eignet sich die vertragliche Bauverpflichtung vor allem für Neueinzonungen. Bei bereits eingezonten Grundstücken wird die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer häufig nicht bereit sein, nachträglich eine vertragliche Bauverpflichtung einzugehen. Liegt die Überbauung bereits eingezonter Parzellen(teile) im übergeordneten öffentlichen Interesse, so muss auf das Instrument der angeordneten Bauverpflichtung zurückgegriffen werden.

Mit der *bedingten Einzonung* (neuer Art. 126c BauG) wird die Einzonung an die Bedingung geknüpft, dass das betroffene Land entschädigungslos und automatisch wieder aus der Bauzone entlassen wird, wenn es nicht innert einer bestimmten Frist überbaut oder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt wird. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft der Einzonung zu laufen. Tritt die Bedingung ein, erlässt der Gemeinderat eine entsprechende Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung. Der Anwendungsbereich von bedingten Einzonungen ist beschränkt. Sie ist einerseits nur bei Neueinzonungen denkbar und macht andererseits nur bei Land Sinn, bei dem eine Wiederauszonung raumplanerisch überhaupt vertretbar ist und wo insbesondere keine unerwünschten Baulücken entstehen, was höchstens in peripheren Lagen der Fall sein dürfte.

Mit dem Instrument der *angeordneten Bauverpflichtung* (neuer Art. 126d BauG) wird der Gesetzgebungsauftrag nach Artikel 15a Absatz 2 RPG umgesetzt. Gemäss Botschaft zur RPG-Revision soll das Instrument insbesondere auch dazu dienen, *bestehende* Bauzonenreserven zu mobilisieren.⁸¹⁾ Die Massnahme hat subsidiären Charakter und darf nur angeordnet werden, wenn ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse an einer Überbauung besteht.⁸²⁾ Das ist dann der Fall, wenn entweder das Angebot an verfügbarem Bauland besonders knapp ist oder wenn sonst ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer Überbauung besteht, namentlich bei Schlüsselgrundstücken. Für den Fall, dass die Grundeigentümer ihrer Bauverpflichtung nicht nachkommen, ist gesetzlich eine geeignete Sanktion vorzusehen.⁸³⁾ Zu diesem Zweck wird im BauG die Grundlage für eine progressiv ansteigende wiederkehrende Lenkungsabgabe geschaffen.

3.22.4 Rechtsvergleich

Der Kanton *Obwalden* kennt eine gesetzliche Bauverpflichtung verbunden mit einem Kaufrecht der Gemeinde. Wird ein eingezontes Grundstück nicht innerhalb von

⁷⁹⁾ Die Materialien sprechen von 5–15 Jahren (Botschaft RPG-Revision, S. 1077).

⁸⁰⁾ So auch Art. 11a BauG Kanton Obwalden und § 38 Planungs- und Baugesetz Kanton Luzern. Das öffentlich-rechtliche Kaufrecht ist abzugrenzen vom Kaufsrecht nach Art. 216 Obligationenrecht (OR, SR 220), das sich aufgrund der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung sowie seiner zeitlichen Beschränkung (max. 10 Jahre) nicht als Instrument zur Baulandverflüssigung eignet. Mit der Verankerung eines öffentlich-rechtlichen Kaufrechts im BauG entfallen der Beurkundungszwang und die auf 10 Jahre beschränkte Geltungsdauer. Im Gegensatz zum privatrechtlichen Kaufsrecht wird das öffentlich-rechtliche Kaufrecht zudem im Grundbuch angemerkt.

⁸¹⁾ Botschaft RPG-Revision, S. 1057.

⁸²⁾ AB S 2010 S. 901, Votum Schweiger; vgl. auch AB N 2012 S. 137, Votum Bundesrätin Leuthard.

⁸³⁾ Zweckwidrig und demzufolge unzulässig (weil gerade nicht die Überbauung bewirkend) wäre als Sanktion eine automatische Auszonung. Denkbar, aber aus verfassungsrechtlichen Gründen – insbesondere mit Blick auf die Eigentumsgarantie – heikel, wäre als Sanktion das Enteignungsrecht zugunsten der Gemeinde.

10 Jahren überbaut, so kann die Gemeinde ihr gesetzliches Kaufrecht zum Verkehrswert geltend machen. Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit, mit den Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Bauverpflichtungen mit einer kürzeren Frist abzuschliessen (Art. 11a Baugesetz OW).

Im Kanton *Neuenburg* haben die Gemeinden die Möglichkeit, Grundstücke zu enteignen, wenn es sich als übermässig schwierig oder unmöglich erweist, einen Nutzungsplan in seinem Kern umzusetzen (Art. 86 Loi cantonale sur l'aménagement du territoire).

Der Kanton *Appenzell Ausserrhoden* statuiert in seinem Baugesetz eine gesetzliche Bauverpflichtung mit einer automatischen, entschädigungslosen Auszonung nach Ablauf von 10 Jahren. Die Gemeinden können mit den Eigentümerinnen und Eigentümern zudem verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen, welche weitergehende Bedingungen vorsehen (Art. 56 Baugesetz AR).

Der Kanton *Luzern* hält die Gemeinden an, mit interessierten Grundeigentümern Verträge zwecks Überbauung von eingezontem Land abzuschliessen. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, kann die Gemeinde nach Ablauf von 8 Jahren ein Kaufrecht zum Verkehrswert ausüben, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt. Auf diesem Weg erworbenes Land ist so bald als möglich seiner Bestimmung zuzuführen (§ 38 Planungs- und Baugesetz LU).

Im Kanton *Jura* sind die Arbeiten für eine Revision des kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzes (Loi sur les constructions et l'aménagement du territoire [LCAT]) im Gang. Gemäss Revisionsentwurf sollen die Gemeinden angehalten werden, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, um ihre Nutzungsplanung effizient umzusetzen. Eingezonte Grundstücke sollen innert sechs Jahren nach der Erschliessung bestimmungsgemäss genutzt werden. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist soll die Gemeinde die Möglichkeit haben, das Grundstück zum Verkehrswert zu erwerben. Liegen die unüberbauten Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets und werden sie in den kommenden 15 Jahren nicht benötigt, soll ein Auszonungsverfahren eingeleitet werden. Jede Neueinzonung im Zusammenhang mit einem Einzelvorhaben soll an die Bedingung geknüpft werden, dass die Bauarbeiten innert drei Jahren aufgenommen werden. Nach unbenütztem Ablauf der Frist soll das Grundstück ohne weiteres Verfahren seiner ursprünglichen Zone zugewiesen werden.

Der Kanton *St.Gallen* sieht gemäss Entwurf für eine Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes die Einführung von so genannten Entwicklungszonen vor (Art. 17 E-PBG SG). Sie sollen die Neuüberbauung von unternutzten oder in Umstrukturierung befindlichen Siedlungsgebieten ermöglichen. Den Gemeinden soll ein Enteignungsrecht für Flächen zustehen, deren Verfügbarkeit für die Erreichung der Entwicklungsziele unerlässlich ist. Das Enteignungsrecht kann Dritten übertragen werden, die die Entwicklungsziele umsetzen. Die Gemeinden sollen zudem verwaltungsrechtliche Verträge zwecks Einräumung eines Kaufrechts an bestimmten Grundstücken abschliessen können, wenn die Neuüberbauung nicht innert bestimmter Frist fertiggestellt wird.

Der Kanton *Freiburg* kennt in seinem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) bereits heute die Regelung, dass Boden, der für ein Grossprojekt eingezont wurde, von Gesetzes wegen in die vorherige Zone zurückfällt, wenn die Rohbauarbeiten nicht innert fünf Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsentscheids abgeschlossen sind (Art. 45 RPBG). Im Rahmen der laufenden Änderung des RPBG soll der Geltungsbereich der geltenden Regelung ausgedehnt werden (Vernehmlassungsentwurf vom 5.12.2014). Demnach soll das Instrument auf Einzonungen einer Arbeits- oder Spezialzone zur Verwirklichung eines Projekts ausgedehnt werden, die nicht im Rahmen einer Gesamtrevision des Ortsplans vorgenommen werden. Damit soll das Prinzip der Bauverpflichtung umgesetzt werden. Demnach soll eine Frist von zehn Jahren eingeführt werden für die Verwendung (gemäss ihrer Nutzungsbestimmung) von Grundstücken, die der Bauzone oder einer Spezialzone zugewiesen werden (Art. 46 Abs. 2 VE-RPBG). Diese Frist gilt auch für nichtüberbaute Grundstücke in der Bauzone, deren Nutzung im Rahmen einer Gesamtrevision der Ortsplanung beibehalten wird. Weiter wird ein gesetzliches Kaufrecht zugunsten der Gemeinden eingeführt, wenn das Grundstück nicht innerhalb von zehn Jahren überbaut wird (Art. 46 Abs. 3 VE-RPBG). Schliesslich soll ein subsidiäres Kaufrecht zugunsten des Kantons eingeführt werden für Grundstücke innerhalb der vom kantonalen Richtplan anerkannten Zonen kantonalen Bedeutung, wenn die Gemeinde dieses Recht nicht innerhalb von zehn Jahren ausgeübt hat (Art. 46 Abs. 4 VE-RPBG). In einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft soll bei Bedarf eine kürzere Frist als zehn Jahre für die Bauverpflichtung und das Kaufrecht vereinbart werden können (Art. 48 Abs. 2 VE-RPBG).

3.23 Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung) (Art. 142 ff. BauG)

3.23.1 Ausgangslage

Im Rahmen der am 3. März 2013 vom Stimmvolk angenommenen Änderung des RPG ist unter anderem der Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte präzisiert und insofern verschärft worden, als das Bundesrecht nun selber eine zwingende Mindestregelung enthält, die von den Kantonen innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden muss, ansonsten die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig ist (Art. 5 Abs. 1^{bis}–1^{sexies} i.V.m. Art. 38a Ziff. 4 und 5 RPG).⁸⁴⁾ Der Kanton Bern verfügt in der Bau- und Steuergesetzgebung zwar schon bisher über gesetzliche Regelungen über den Ausgleich von planungsbeding-

⁸⁴⁾ Damit ist der bereits 30-jährige Gesetzgebungsauftrag zur Schaffung eines Planungsausgleichs in Form einer bundesrechtlichen Mindestregelung präzisiert worden. Der Gesetzesentwurf des Bundesrats sah keine entsprechende Regelung vor. Erst in der parlamentarischen Detailberatung wurde die Vorlage mit der Präzisierung zur Mehrwertabschöpfung ergänzt, wobei schliesslich auch die Erleichterungen im Zusammenhang mit Einzonungen von Landwirtschaftsland und der Beschaffung von landwirtschaftlichen Ersatzbauten aufgenommen wurden (AB 2010 S 889 ff.; AB 2011 N 1583 ff.; AB 2011 S 1175 ff.; AB 2012 N 123 ff.; AB 2012 S 305 ff.).

ten Mehrwerten – kurz Mehrwertabschöpfung – (Art. 142 BauG und Art. 148 StG),⁸⁵⁾ diese genügen aber den geänderten Bundesvorgaben nicht mehr und müssen angepasst werden.

Das geänderte RPG schreibt als bundesrechtliche Mindestvorgabe die Abgabenerhebung für den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte für Einzonungen (d.h. die erstmalige und dauerhafte Zuweisung von Land ausserhalb der Bauzonen zu einer Bauzone) vor. Das RPG geht zwar davon aus, dass ein Ausgleich für *alle* erheblichen planungsbedingten Vor- und Nachteile stattzufinden hat (Art. 5 Abs. 1 RPG). Die eidgenössischen Räte wollten aber im Rahmen der letzten RPG-Revision nur Mindestvorgaben für planungsbedingte Mehrwerte erlassen, die auf Neueinzonungen zurückgehen. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sind die Kantone aber frei, weitere planungsbedingte Mehrwerte abzuschöpfen und in diesem («überobligatorischen») Bereich gegebenenfalls auch tiefere Abgabesätze vorzusehen. Von Bundesrechts wegen bestehen folgende zwingende Mindestvorgaben:

- Ausgleichspflicht bei Neueinzonungen: planungsbedingte Mehrwerte sind auf jeden Fall auszugleichen, wenn Boden neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen wird (Einzonungen);
- Mindestabgabesatz: auszugleichen sind mindestens 20 Prozent des planungsbedingten Mehrwerts;
- Verwendung: die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für (Entschädigungen aus materieller Enteignung infolge) Rückzonungen oder für weitere Massnahmen der Raumplanung (im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. abis RPG) zu verwenden;
- Fälligkeit: die Abgabe wird (erst) bei der Überbauung oder Veräusserung des betreffenden Grundstücks fällig,⁸⁶⁾
- Kürzung: die Mehrwertabgabe ist um den Betrag zu kürzen, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird;
- Abzug: die Mehrwertabgabe ist bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer als Aufwand abziehbar;

⁸⁵⁾ Geschätzte 70% der bernischen Gemeinden machen heute von der (in Art. 142 BauG vorgesehenen) Möglichkeit der vertraglichen Mehrwertabschöpfung Gebrauch. Die Ansätze variieren zwischen 20–50%. Städte und grössere (Agglomerations-)Gemeinden erheben oft auch auf Um- und Aufzonungen und zudem tendenziell höhere Abgaben als ländliche Gemeinden.

⁸⁶⁾ Art. 5 Abs. 1^{bis} Satz 2 RPG gibt die Fälligkeit der Mehrwertabgabe verbindlich vor. Das Bundesrecht schliesst es somit aus, den Fälligkeitszeitpunkt vorzuverlegen. Aus den Materialien zur RPG-Revision ergibt sich klar die Absicht des Gesetzgebers, dass niemand die Mehrwertabgabe soll zahlen müssen, solange der Mehrwert nicht «realisiert» ist. Dem Gesetzgeber war auch bewusst, dass mit diesem (vergleichsweise späten) Fälligkeitszeitpunkt die Mehrwertabgabe als Mittel gegen die Baulandhortung nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen wird. Ein Abänderungsantrag, wonach die Mehrwertabgabe nach fünf Jahren in jedem Fall fällig sein sollte, wurde ausdrücklich abgelehnt (siehe AB N 2011, 1583, 1585 und 1593, Votum Jans sowie Minderheitsantrag III zu Art. 5a Abs. 2).

- Abgabeverzicht: das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf die Mehrwertabgabe verzichtet wird gegenüber anderen Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden) oder wenn der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.

Damit verbleibt folgender Regelungsspielraum:

- Erweiterung der objektiven Abgabepflicht, indem der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte auch für Um- und Aufzonungen sowie die Zuweisung von Boden in Materialabbau- und Deponiezonen vorgesehen wird;
- Erhöhung des Abgabesatzes über das bundesrechtliche Minimum von 20 Prozent;
- Zuständigkeiten und Modalitäten der Abgabeerhebung (Inkasso);
- Ertragsberechtigung und -verwendung: Gemeinden, Kanton oder beide;
- Modalitäten der Abgabenverwendung: Äufnung von besonderen Fonds (Spezialfinanzierungen), Verwendung der Erträge, die nicht für Entschädigungen aus materieller Enteignung infolge Auszonungen benötigt werden, Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen von Art. 3 RPG etc.;
- Konkretisierung der «angemessenen Frist» als Kriterium für die Kürzung der Mehrwertabgabe im Zusammenhang mit dem Erwerb landwirtschaftlicher Ersatzbauten;
- Befreiung der Gemeinwesen von der Pflicht zur Leistung von Mehrwertabgaben und Verzicht auf die Abgabeerhebung bei Geringfügigkeit (Festlegen Freibetrag).

3.23.2 Anpassungsbedarf

(Kausal-)Abgaben bedürfen einer Grundlage im formellen Gesetz, welche den Kreis der Abgabepflichtigen, die Gegenstände der Abgabe (Abgabetatbestände), die Abgabesätze und die Ausnahmen definiert.⁸⁷⁾ Im BauG zu regeln sind somit die subjektive und objektive Abgabepflicht (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe und Ausnahmen), die Grundzüge der Bemessung der Abgabe, das Verfahren und die Sicherungsmittel sowie die Verteilung und Verwendung der Erträge. Dies bedingt Anpassungen in weiteren Erlassen (EG ZGB⁸⁸⁾, StG⁸⁹⁾). Zu regeln ist schliesslich das Übergangsrecht.

3.23.3 Umsetzung

Für die gesetzliche Neuregelung der Mehrwertabschöpfung hat der Regierungsrat mit mehreren Grundsatzentscheiden vor und nach der Vernehmlassung die nötigen Weichenstellungen vorgenommen. Das ursprünglich im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelungskonzept, das auf einer kantonally abschliessenden Regelung basierte, ist nach der Vernehmlassung in verschiedener Hinsicht angepasst worden.

⁸⁷⁾ Statt vieler BGE 105 Ia 134 E. 5; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 59 N. 3.

⁸⁸⁾ Gesetz vom 28.5.1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB), BSG 211.1

⁸⁹⁾ Steuergesetz vom 21.5.2000 (StG), BSG 661.11

Die angepasste Regelung beschränkt sich nun auf abschliessende Vorgaben zur (obligatorischen) Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen, zur Fälligkeit, zur Form und zum Verfahren sowie zur Verteilung der Erträge («Splitting») und legt lediglich im Sinn von Mindestvorgaben die für die Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen sowie Materialabbau- und Deponiezonierungen geltenden Mindestabgabesätze fest. Damit wird einerseits den bundesrechtlichen Mindestvorgaben und dem Interesse nach Rechtssicherheit Rechnung getragen. Andererseits wird dem Subsidiaritätsprinzip nachgelebt und den Gemeinden ein möglichst weiter, für die differenzierte Anwendung nötiger Handlungsspielraum gewährt. Ausser Frage steht, dass der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte mit einer spezifischen Mehrwertabgabe – und nicht über die Grundstücksgewinnsteuer – erfolgen soll. Bei der Mehrwertabgabe handelt es sich um eine obligatorische, gesetzliche (Kausal-)Abgabe, die hoheitlich und einseitig – mithin per Verfügung – festgesetzt wird. Künftig erfolgt die Mehrwertabschöpfung also nicht mehr (wie im geltenden Art. 142 BauG vorgesehen) gestützt auf vertragliche Vereinbarungen zwischen Grundeigentümerschaft und Planungsbehörde, sondern die Abgabe wird verfügt. Das gilt sowohl für die Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen als auch für die (optionale) Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen und bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonien.

Soweit es um den Ausgleich von Planungsvorteilen bei Einzonungen geht, wird die Abgabe abschliessend im kantonalen Recht geregelt und somit im ganzen Kanton einheitlich ausgestaltet. Abgabepflicht, Abgabesätze beziehungsweise Mindestabgabesätze, Fälligkeit sowie das Verfahren der Erhebung und Verteilung der Mehrwertabgabe werden abschliessend im kantonalen Recht geregelt. Den Gemeinden kommt diesbezüglich grundsätzlich kein Regelungsspielraum mehr zu. Regelungsspielraum besteht für die Gemeinden hingegen bei der Unterstellung von Um- und Aufzonungen oder die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonien unter die Abgabepflicht und bei der Festlegung der diesbezüglichen Abgabesätze im Rahmen der kantonalen Mindestansätze.

Für die gesetzliche (Neu-)Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG wird der bestehende Artikel 142 durch eine neue Regelung der Abgabepflicht (einschliesslich Festlegung einer Freigrenze) ersetzt und in den unmittelbar anschliessenden Artikeln 142a bis 142g die nötigen Regelungen zur Bemessung der Mehrwertabgabe, zur Fälligkeit, zum Verfahren, zur Sicherung mittels gesetzlichem Grundpfandrecht und zur Verteilung und Verwendung der Erträge erlassen. Im Rahmen von indirekten Änderungen erfolgen sodann die nötigen Anpassungen im EG ZGB und im StG. Auf die (indirekte) Änderung von Artikel 20 KWaG⁹⁰⁾ ist nach der Vernehmlassung verzichtet worden.

Die übergangsrechtliche Regelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bestehenden Mehrwertabschöpfungsverträge knüpft an den Zeitpunkt der (ersten) öffentlichen Auflage an. Ist die öffentliche Auflage der entsprechenden (den Mehrwert auslösenden) Planung vor dem Inkrafttreten der Änderun-

gen erfolgt, sind die vorliegenden Bestimmungen nicht anwendbar und die betreffenden Verträge behalten ihre Gültigkeit.

3.23.4 Rechtsvergleich⁹¹⁾

Den – seit dem Inkrafttreten des RPG 1980 bestehenden – bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag zur Regelung der Mehrwertabschöpfung haben bislang erst die Kantone Basel-Stadt, Neuenburg, Genf und Thurgau umgesetzt. Andere Kantone, namentlich Graubünden, Glarus und Obwalden, haben (wie der Kanton Bern) bis anhin eine vertragliche Mehrwertabschöpfung vorgesehen. Im Kanton St. Gallen laufen die Arbeiten zur Einführung einer Mehrwertabgabe.

Der *Kanton Basel-Stadt* kennt die Mehrwertabschöpfung seit 1977, wobei die gesetzlichen Grundlagen 2005 angepasst wurden (§ 120 ff. BPG⁹²⁾). Nach der baselstädtischen Regelung ist eine Mehrwertabgabe von 50 Prozent bei Aufzonungen und wertvermehrenden Umzonungen geschuldet (Neueinzonungen gibt es im Kanton Basel-Stadt praktisch nicht), wobei die Abgabe erst mit der Realisierung der Nutzung fällig wird. Der Mehrwert ist die Differenz des Bodenwerts vor und nach der planerischen Massnahme, abzüglich der Planungskosten und der geleisteten Erschliessungsbeiträge. Bei der – mitunter schwierigen – Berechnung des Mehrwerts bei Um- und Aufzonungen kann man im Kanton Basel-Stadt auf eine langjährige Praxis zurückgreifen. Bemerkenswerterweise kommt es dabei praktisch kaum zu Rechtsstreitigkeiten. Die Erträge werden für öffentliche Grünräume verwendet und kommen somit indirekt (auch) den abgabepflichtigen Grundeigentümern zu Gute.

Der *Kanton Neuenburg* kennt seit 1986 einen Ausgleich für planerische Vor- und Nachteile (Art. 33 ff. LCAT⁹³⁾). Die Mehrwertabgabe entsteht bei der Zuweisung eines Grundstücks in eine Bauzone (Einzonung) oder in eine ausserhalb des Baugebiets liegende Spezialzone (z.B. Abbau- oder Deponiezone). Nicht erfasst werden Aufzonungen und wertvermehrende Umzonungen. Die Abgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwerts, wobei die Fälligkeit unter Berücksichtigung des Baulandbedarfs und der Verfügbarkeit des Grundstücks individuell festgelegt wird, spätestens aber bei der Veräusserung des Grundstücks eintritt. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe fliessen in einen kantonalen Fonds («fonds cantonal d'aménagement du territoire»). Aus dessen Mitteln werden planungsbedingte Minderwerte (Auszonungen) entschädigt, der Kauf von Landwirtschaftsland durch Landwirte erleichtert oder andere Planungsmassnahmen finanziert.

⁹¹⁾ Quelle: Raum & Umwelt VLP-ASPAN Nr. 4/2013, S. 16 ff. Eine (periodisch aktualisierte) Übersicht über die kantonalen Regelungen zum Mehrwertaussgleich kann auf der Homepage der VLP-ASPAN abgerufen werden.

⁹²⁾ Bau- und Planungs-gesetz (BPG) vom 17.11.1999; Systematische Gesetzessammlung BS Nr. 730.100

⁹³⁾ Loi cantonale sur l'aménagement du territoire (LCAT) vom 2.10.1991; Systematische Gesetzessammlung NE (RSN) 701.0

⁹⁰⁾ Kantonales Waldgesetz vom 5.5.1997 (KWaG), BSG 921.11

Im Jahr 2011 hat der *Kanton Genf* den bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag zur Mehrwertabschöpfung umgesetzt (Art. 30C ff. LaLAT⁹⁴). Nach der Genfer Regelung werden lediglich Neueinzonungen erfasst und der Abgabesatz beträgt nur 15 Prozent, wobei unter 100 000 Franken keine Mehrwerte abgeschöpft werden. Die Erträge aus der Abgabe fliessen in einen kantonalen «Fonds de compensation», aus dem die kantonale Wohnungsbauförderung und kommunale Infrastrukturanlagen finanziert, ein Fonds zur Förderung der Landwirtschaft geöffnet und Entschädigungen für Auszonungen geleistet werden. Fällig wird die Abgabe im Zeitpunkt der Veräusserung, spätestens aber 90 Tage nach Rechtskraft der Baubewilligung.

Im *Kanton Thurgau* ist am 1. Januar 2013 das totalrevidierte Planungs- und Baugesetz (PBG)⁹⁵ in Kraft getreten, mit dem (im «5. Teil: Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland») der Ausgleich von Planungsmehrwerten mit einer Mehrwertabgabe eingeführt worden ist (§ 63 ff. PBG). Die Mehrwertabschöpfung beschränkt sich demnach im Kanton Thurgau auf Neueinzonungen sowie Umzonungen von öffentlichen Zonen in andere Bauzonen. Der Abgabesatz wurde in den parlamentarischen Beratungen auf 20 Prozent festgesetzt, nachdem die Regierung noch 40 Prozent beantragt hatte. Fällig wird die Abgabe bei Veräusserung des Grundstücks, mit Rechtskraft des Erschliessungsprojekts oder bei Überbauung der Parzelle. Die Erträge aus der Abgabe stehen je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zu, in der das betreffende Grundstück liegt. Sie sind einem Spezialfinanzierungsfonds zuzuweisen und insbesondere für Rückerstattungen im Fall späterer Auszonungen und Entschädigungen für Enteignungen sowie zur Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen zu verwenden.

Im *Kanton Tessin* sieht die am 18. Dezember 2014 beschlossene Änderung des kantonalen Planungsgesetzes (Lst)⁹⁶ eine weitgehende Regelung für Mehrwertabschöpfungen vor. Demnach werden bei Neueinzonungen 30 Prozent des Mehrwerts abgeschöpft (der Vernehmlassungsentwurf hatte noch 40% vorgesehen). Bei Aufzonungen, bei denen die Ausnützungsziffer um mindestens 0,2 Punkte erhöht wird (oder die Volumenmassenziffer um mindestens 1,5 Punkte erhöht wird), sowie bei Umzonungen beträgt die Abgabe 20 Prozent. Voraussetzung für die Mehrwertabgabe ist, dass die planungsbedingte Wertsteigerung mindestens 100 000 Franken beträgt (Freigrenze). Ausgenommen von der Abgabe sind Grundstücke aus dem Verwaltungsvermögen von Bund, Kantonen, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten. Die Mehrwertabgabe wird gestützt auf ein (von der betreffenden Gemeinde zu bezahlendes) Gutachten festgelegt und wird bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks fällig. Die Abgabe wird von der Gemeinde erhoben und fällt zu zwei Dritteln der Gemeinde und zu einem Drittel dem Kanton zu. Das Geld muss für raumplanerische Massnahmen verwendet werden (Aufwertungen

von Siedlungen und Landschaften, Entschädigungen von materiellen Enteignungen).

Der *Kanton St. Gallen* sieht im Rahmen der geplanten Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG)⁹⁷ nur noch die Einführung einer Mehrwertabgabe für Einzonungen vor, nachdem der erste Entwurf neben Einzonungen auch wertvermehrende Um- oder Aufzonungen der Ausgleichspflicht unterstellt hatte. Der Abgabesatz für Neueinzonungen soll 20 Prozent betragen. Vorgesehen ist, dass die Regierung auf Verordnungsstufe eine betragsmässige Untergrenze für die Erhebung von Mehrwertabgaben festlegen kann. Die Erträge aus der Abgabe werden von den Gemeinden erhoben und sollen vollumfänglich dem Kanton zufallen. Sie sind zur Finanzierung von Entschädigungen für Auszonungen (materielle Enteignung) sowie von raumplanerischen Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zu verwenden. Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten wurde im Kanton St. Gallen auch geprüft, ob die (Neu-)Regelung der Mehrwertabschöpfung mit einer Anpassung der Grundstückgewinnsteuergesetzgebung erfolgen soll. Die steuerrechtlichen Vorbehalte haben sich aber offenbar als derart grundlegend erwiesen, dass in der Vernehmlassungsvorlage auf eine entsprechende Alternative verzichtet wurde.

Der *Kanton Waadt* kennt seit dem 1. April 2012 in der Steuergesetzgebung eine Infrastrukturabgabe («taxe pour l'équipement communautaire») als Form eines Mehrwertausgleichs (Art. 4b ff. LCom⁹⁸). Demnach können die Gemeinden – gestützt auf ein entsprechendes (genehmigungspflichtiges) Reglement – die Kosten für Infrastruktureinrichtungen und Gebietsausstattungen, die über die technischen Infrastrukturen nach Artikel 19 RPG hinausgehen, bis zu 50 Prozent auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer überwälzen, sofern deren Liegenschaften als Folge von Ein-, Um- und Aufzonungen einen Mehrwert erfahren haben. Die Gemeinden sind allerdings frei, ob und in welchem Umfang sie die «taxe» erheben (und ein entsprechendes Reglement erlassen). Fällig wird die Abgabe im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme. Vertraglich können die Gemeinden mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einen anderen Fälligkeitstermin festlegen oder eine Stundung (mit oder ohne Verzugszins) vereinbaren. Fünf Prozent der Erträge aus der «taxe» müssen die Gemeinden dem Kanton als Ausgleich für entgangene Erträge bei der Grundstückgewinnsteuer abliefern. Geregelt wird die Abgabe im Kanton Waadt im Gesetz über die Gemeindesteuern.

Der *Kanton Aargau* stellt im Vernehmlassungsentwurf für eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) Varianten für die Regelung der Mehrwertabschöpfung zur Diskussion. Variante 1 sieht einen Mindestansatz von 20 Prozent bei Neueinzonungen vor, stellt es den Gemeinden aber frei, einen höheren Satz festzulegen und Um- und Aufzonungen sowie weitere Planungsmassnahmen ebenfalls der Mehrwertabschöpfung zu unterstellen. Nach Vari-

⁹⁴ Loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LaLAT) vom 4.6.1987; Systematische Gesetzessammlung GE (RSG) Band L 1 30

⁹⁵ Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 21.12.2011; Systematische Gesetzessammlung TG 700

⁹⁶ Legge sullo sviluppo territoriale (Lst) vom 21.6.2011; Systematische Gesetzessammlung TI Nr. 7.1.1.1

⁹⁷ Vernehmlassungsentwurf (Bericht und Gesetzesentwurf) vom 21.1.2015 verfügbar unter www.sg.ch, Seite «Bauen, Raum & Umwelt», Rubrik «Totalrevision Planungs- und Baugesetz». Es handelt sich um den zweiten Vernehmlassungsentwurf.

⁹⁸ Loi sur les impôts communaux (LCom) vom 5.12.1956; Systematische Gesetzessammlung VD Nr. 650.11

ante 2 legt der Kanton den Abschöpfungssatz bei Einzonungen kantonsweit einheitlich auf 30 Prozent fest, wobei für Um- und Aufzonungen ein Mindestabgabesatz von 20 Prozent gilt. Der Entwurf befindet sich von März bis Juni 2015 in der Vernehmlassung.

Im *Kanton Solothurn* soll der Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen in einem Spezialgesetz (Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile, PAG) geregelt werden. Der entsprechende Entwurf ist vom Dezember 2014 bis April 2015 der Vernehmlassung unterzogen worden. Das PAG ist die kantonale Umsetzung von Artikel 5 RPG und regelt einzig das Verhältnis zwischen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen einerseits und Gemeinden und Kanton andererseits. Der finanzielle Ausgleich von allfälligen interkommunalen Ungleichgewichten aufgrund von Ein- und Auszonungen soll ausserhalb des PAG angegangen werden. Als Abgabetatbestände nennt der Vernehmlassungsentwurf Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenem Boden sowie die Vorteile aus Umzonungen von Arbeits-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriezonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Weiler- und landwirtschaftlichen Kernzonen sowie analogen kommunalen Bauzonen in Wohn- oder Kernzonen. Der Abgabesatz wird auf das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum von 20 Prozent festgesetzt, wobei es den Gemeinden aber erlaubt sein soll, in einem Reglement für den Ausgleich von Vorteilen einen höheren Satz bis maximal 40 Prozent vorzusehen. Erhoben wird die Abgabe bei kommunalen Nutzungsplänen durch die Gemeinden, bei kantonalen Planungsmassnahmen durch den Kanton. Für die Verwendung des Ertrags wird auf das RPG verwiesen. Der *Kanton Wallis* sieht im Entwurf für eine Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum RPG (kRPG) für Neueinzonungen einen Abgabesatz von 40 Prozent und für Um- und Aufzonungen einen Abgabesatz von 30 Prozent vor. Gemäss Vernehmlassungsentwurf fällt der Ertrag je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zu und ist zur Finanzierung von Entschädigungen bei materieller Enteignung und anderer Massnahmen nach Artikel 3 RPG zu verwenden. Die Vernehmlassung zur Änderung des kRPG dauert vom März 2015 bis Juni 2015.

3.24 Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen (Umsetzung Art. 18a PRG) (Art. 7a BewD)

3.24.1 Ausgangslage

Im Rahmen der RPG-Revision 1. Etappe (Änderung vom 15.6.2012) ist Artikel 18a RPG betreffend Solaranlagen angepasst worden. Demnach bedürfen in Bau- und in Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind aber der zuständigen Behörde zu melden. Das kantonale Recht kann bestimmte ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können, und in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen. In der Raumplanungsverordnung (RPV⁹⁹⁾ sollen ergänzende

Bestimmungen zu Artikel 18a RPG erlassen werden. Ein Entwurf wurde von August bis November 2013 in die Vernehmlassung gegeben.¹⁰⁰⁾

3.24.2 Anpassungsbedarf

Die geltenden bernischen Bestimmungen zur Baubewilligungsfreiheit für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie (Art. 6 Abs. 2 Bst. f und Art. 7 Abs. 3 BewD) entsprechen bereits heute dem neuen Bundesrecht (Art. 18a RPG). Das kantonale Recht geht zwar insofern weiter, als es neben Solaranlagen auch für andere Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie unter bestimmten Voraussetzungen die Baubewilligungsfreiheit vorsieht. Dies ist aber mit dem Bundesrecht vereinbar. Insofern besteht im kantonalen Recht kein unmittelbarer Anpassungsbedarf. Allenfalls (je nach Ausgestaltung der Vorschriften in der RPV) werden die bestehenden Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» (vom Regierungsrat genehmigt am 27.6.2012, RRB 992/2012) anzupassen sein.

Hingegen kennt das kantonale Recht bislang keine Meldepflicht. Soll das kantonale Recht bundesrechtskonform sein, muss für Solaranlagen auf Dächern somit eine Meldepflicht eingeführt werden.

3.24.3 Umsetzung

Auf Dekretsstufe wird eine Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen eingeführt (neuer Art. 7a BewD). Die Meldepflicht soll dabei nicht nur für baubewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern, sondern für alle baubewilligungsfreien Solaranlagen – also auch für Nebenanlagen – gelten, zumal letztere in der Praxis häufig Anlass für Fragen an die Vollzugsbehörden betreffend Grösse und Gestaltung geben.

Geprüft wurde die Variante, die Meldepflicht generell für alle baubewilligungsfreien Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie einzuführen, womit nur noch zwei Kategorien bestanden hätten: baubewilligungspflichtige und meldepflichtige. Diese Variante wurde schliesslich im Interesse einer einfachen, bewusst auf die Umsetzung von Artikel 18a RPG beschränkten Regelung im kantonalen Recht verworfen.

Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung (sog. «K-Objekte»), auf denen Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 3 RPG stets einer Baubewilligung bedürfen, werden im kantonalen Richtplan bezeichnet.

3.24.4 Rechtsvergleich

Von den untersuchten Kantonen (AG, BL, FR, LU, OW, SO, ZH) verfügt bislang lediglich der Kanton *Basel-Landschaft* bereits über eine Regelung zur Meldepflicht nach Artikel 18a RPG. In § 94a der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wird statuiert, dass Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen, die keiner

⁹⁹⁾ Raumplanungsverordnung vom 28.6.2000 (RPV), SR 700.1

¹⁰⁰⁾ www.admin.ch, Rubrik «Abgeschlossene Vernehmlassungen (2013)»

Baubewilligung bedürfen, meldepflichtig sind. Die Meldung hat mit dem entsprechenden Formular «Meldung Solaranlagen» mindestens 30 Tage vor Baubeginn schriftlich an das Bauinspektorat zu erfolgen.

4. Erlassform

Dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf wird einerseits mit einer Änderung des BauG mit indirekten Anpassungen in weiteren Gesetzen (EG ZGB, StG, VBWG) Rechnung getragen. Andererseits erfolgen die nötigen Anpassungen auf Dekretsstufe mit der Änderung des BewD (mit indirekten Anpassungen im NBRD und im GBD).

5. Rechtsvergleich

Soweit rechtsvergleichende Aussagen möglich und aussagekräftig sind, finden sich entsprechende Ausführungen bei der Umschreibung der Neuregelungen zu einzelnen Themenbereichen in Kapitel 3.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Baugesetz (BauG)

Artikel 4

Absatz 3 verweist in Klammer auf das RPG, ohne dass die Legalabkürzung zuvor eingeführt wird. Das wird hier nachgeholt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Berichtigung.

Artikel 9a (neu)

Artikel 9a entspricht dem geltenden Artikel 10 BauG. Es erfolgt lediglich eine Nummerierung, um die systematisch unerwünschte Änderung der Nummerierung der nachfolgenden Artikel zu vermeiden.

Artikel 10

Nach *Absatz 1* werden die Mitglieder der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) wie bis anhin durch den Regierungsrat ernannt. Dabei muss es sich um Fachleute handeln. Der Grosse Rat hat es abgelehnt, Ziffer 2 der Motion Tanner zu überweisen, wonach die Kommission über Fachleute aus den Bereichen «Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufe» verfügen muss. Welche Fachbereiche die Kommission abdeckt, wird damit weiterhin durch den Regierungsrat in der OLKV geregelt. Nicht vorgeschrieben wird, dass die Kommission aus verwaltungsexternen Personen zusammengesetzt sein muss. Der Regierungsrat soll bei der Auswahl befähigter Personen über genügend Spielraum verfügen.

Die Aufgaben der OLK werden in den *Absätzen 2 bis 4* umschrieben. Demnach beurteilt die OLK auf Ersuchen der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Interessenabwägung der Baubewilligungsbehörde obliegt (*Abs. 2*). In welchen

Fällen die Baubewilligungsbehörde ein Bauvorhaben der OLK zur Beurteilung überweist, wird abschliessend in Artikel 22a BewD geregelt. Die Kommission gibt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellungnahmen ab und berät kantonale Organe (*Abs. 3*). Diese Tätigkeiten nimmt die OLK selbstredend nur auf entsprechendes Ersuchen der jeweils zuständigen Stelle wahr.

In Bezug auf die Pflicht der OLK zur Stellungnahme in Konzessions- und Rechtsmittelverfahren erübrigen sich Ausführungsbestimmungen. Analoges gilt für die Zuständigkeit der OLK zur Stellungnahme in Planungsverfahren. Bis anhin konnten der OLK nur gewisse Richt- und Nutzungsplanungen unterbreitet werden (Art. 3 OLKV). Neu sollen die Planungsbehörden frei sein zu entscheiden, wann sie die OLK beiziehen. Die OLKV wird entsprechend angepasst.

Schliesslich kann die OLK Bauherrschaften und Projektverfassende auf deren Wunsch im Rahmen von laufenden Beurteilungen beraten (*Abs. 4*), wie dies vom Grossen Rat mit der Überweisung von Punkt 1 der Motion Tanner gewünscht wurde. Die Ausführungsbestimmungen dazu müssen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Das Institut der Voranfrage wird in der OLKV konkretisiert.

Artikel 10a – 10f

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Nummerierung der Randtitel.

Artikel 10c

Abgesehen davon, dass der Verweis auf Artikel 10 Buchstabe *e* anzupassen ist, da der bisherige Artikel 10 neu zu Artikel 9a wird, wird die Verknüpfung zwischen sogenannten «K-Objekten» und Ortsbildschutzperimetern gestrichen. Da heute alle Gemeinden über ein Bauinventar verfügen, in welchem erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer Baugruppe bilden, als «K-Objekte» bezeichnet werden, erübrigt sich die bisherige (historisch bedingte) Bezugnahme auf die in der Ortsplanung bezeichneten Ortsbildschutzperimeter. Künftig sind erhaltenswerte «K-Objekte» somit ausschliesslich als Bestandteile von im Bauinventar aufgenommenen Baugruppen definiert. Die Gelegenheit wird genutzt, um die Bestimmung zu vereinfachen und in einem einzigen Absatz zusammenzufassen.

Artikel 10d

Der bisherige Artikel 10 erhält neu die Artikelnummer 9a. Der Verweis in Absatz 1 Buchstabe *b* ist dementsprechend anzupassen.

Indem «die besonders schönen Landschaften» in *Absatz 1 Buchstabe c* ausdrücklich (vom Verweis auf Art. 9a) ausgenommen werden, wird klargestellt, dass sie nicht zu den inventarisierungspflichtigen Objekten des besonderen Landschaftsschutzes gehören. Der Verzicht auf ein spezifisches Inventar der besonders schönen Landschaften entspricht der Forderung der Motion Jost (M 149/2013). Gleichzeitig bleibt die Inventarisierung der übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes nach Artikel 9a (z.B. Inventar der historischen Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung als kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften im Sinn von Art. 9a Abs. 1 Bst. b) sichergestellt. Mit dem Verzicht auf die Erstellung eines kantonalen Inventars

der besonders schönen Landschaften muss der Kanton Bern dem bundesrechtlichen Auftrag (Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG) auf andere Weise nachkommen.

Artikel 12

Absatz 4 ist im Hinblick auf die neue systematische Einordnung der Bestimmungen zu den Baulinien (neue Art. 96a und 96b) anzupassen. Zudem ist der Verweis mit Blick auf die Regelung des Baubereichs (neuer Art. 96c) zu ergänzen.

Die Gelegenheit wird benützt, um in *Absatz 3* den Verweis auf das Strassengesetz (SG) zu präzisieren.

Artikel 15

Im neuen *Absatz 5* wird geregelt, dass auf Kinderspielplätze und grössere Spielflächen verzichtet werden kann, wenn (z.B. durch eine im Nutzungsplanverfahren erlassene Freiraumplanung der Gemeinde) nachgewiesen wird, dass ein genügendes Angebot an solchen Flächen in der Nähe zur Verfügung steht. «Genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen» ist sowohl in quantitativer (Anzahl Flächen, räumliche Nähe, gute Erreichbarkeit und zeitliche Verfügbarkeit) als auch in qualitativer Hinsicht zu verstehen, was auf Verordnungsstufe zu präzisieren ist.

Die Gelegenheit wird genutzt, um in der *französischen Fassung* den nicht mehr zeitgemässen Begriff «maisons locatives» durch die treffendere Formulierung «immeubles à plusieurs logements» zu ersetzen.

Artikel 19

Der geltende Artikel 19 sieht für besondere Bauten und Anlagen die Planungspflicht vor. Nach *Absatz 2* gelten als solche besonderen Bauten und Anlagen auch «höhere Häuser». Sinn der Vorschriften ist es, die Befugnis der Behörden, Mehrhöhen auf dem Ausnahmeweg (Art. 26 BauG) zu bewilligen, einzuschränken. Diese Einschränkung ist aber angesichts der restriktiven Regelung und Praxis für Ausnahmen und mit Blick auf das Instrument der Planungszone (Art. 62 BauG) nicht erforderlich. Dasselbe gilt für die ebenfalls erwähnte Kategorie der gewerblichen «Lager- und Abstellplätze». Die höheren Häuser und die gewerblichen Lager- und Abstellplätze werden deshalb aus *Absatz 2* gestrichen.

Weiter wird der Begriff «Einkaufszentren» zur Klarstellung und im Interesse einer Gleichbehandlung von Anbietenden gleichartiger Verkaufsangebote durch «Detailhandelseinrichtungen» ersetzt. Die neue Begrifflichkeit lehnt sich an die in der Statistik gebräuchliche NOGA-Klassifikation an und stellt sicher, dass alle Anbieterinnen und Anbieter gleichartiger (Detailhandels-)Angebote erfasst und einander gleichgestellt werden. Damit erfolgt eine klare Abgrenzung einerseits zu den «Grosshandelsgeschäften», die sich an einen besonderen (geschlossenen) Kundenkreis richten, und andererseits zu Dienstleistungsbetrieben wie Coiffeursalons, Arztpraxen, Poststellen und dergleichen, die ungeachtet einer gewissen «Kommerzialisierung» nicht als Detailhandelseinrichtungen gelten.

Nach dem bisherigen *Absatz 3* kann die Grundeigentümerschaft, die ein Bauvorhaben gemäss Artikel 19 ausführen will, verlangen, dass die erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten respektive dem Gemeindeparlament zur Entscheid unterbreitet wird. Die Regelung wird gestrichen. Einerseits kollidiert der Anspruch der Grundeigentümerschaft mit der Planungshoheit der Gemeinde, andererseits ist unklar, welches Verfahren in diesem Fall zur Anwendung kommt. Schliesslich steht mit der Planungsinitiative, mit welcher die Ausarbeitung einer Überbauungsordnung oder die Änderung der Grundordnung verlangt werden kann, ein erprobtes und wirksames, demokratisch legitimates Instrument zur Verfügung.

Artikel 20

Absatz 1 enthält die Legaldefinition der «Hochhäuser». Sie wird dahingehend vereinfacht, dass für die Qualifikation neu nur noch auf die Gesamthöhe nach Artikel 14 BMBV abgestellt wird. Das bisherige Kriterium der Geschosszahl entfällt.

Absatz 2 wird aufgehoben, da höhere Häuser nicht mehr als besondere Bauten im Sinne von Artikel 19 gelten.

Absatz 3 knüpft im Hinblick auf eine Vereinfachung der Planungspflicht bei Detailhandelseinrichtungen neu an die Geschossfläche an. Demnach gelten Detailhandelseinrichtungen als besondere Bauten und Anlagen (welche nach Art. 19 grundsätzlich einer Überbauungsordnung bedürfen), wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m² ist. Die Geschossfläche (GF) ist ein Begriff, der in Artikel 28 BMBV und der SIA-Norm 416 definiert wird. Für den Schwellenwert werden aber explizit unterirdische Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen nicht angerechnet.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen besondere Bauten und Anlagen ohne Überbauungsordnung ausgeführt werden dürfen. Damit die Planung von besonderen Bauten und Anlagen, namentlich von Hochhäusern und Detailhandelseinrichtungen, den berechtigterweise hohen Ansprüchen genügen kann, wird eine Regelung in der Grundordnung in der Regel nicht ausreichen. Der Verzicht auf eine Überbauungsordnung dürfte deshalb die Ausnahme bleiben. Für diesen Fall muss die Regelung in der Grundordnung «genügend» sein, d.h. dass sie in der Regel den gleichen Anforderungen entsprechen muss, wie sie für eine Sondernutzungszone gelten. Dies wird durch eine entsprechende Ergänzung («und genügend geregelt») in *Buchstabe a* klargestellt. *Buchstabe b* regelt an sich eine Selbstverständlichkeit und wird deshalb aufgehoben. Aufgehoben werden ferner die Buchstaben *d* und *e*, zumal die bisherigen «höheren Häuser» keine Überbauungsordnung mehr bedingen und die bisherige Ausnahmeregelung für bestimmte Industrie, Gewerbe- und landwirtschaftliche Zweckbauten (Bst. *d*) und für Lager- und Abstellplätze (Bst. *e*) somit keinen Sinn mehr macht. Wenn der Regierungsrat gewisse Industriebauten (gestützt auf Art. 19 Abs. 2 BauG) in der BauV als besondere Bauten und Anlagen bezeichnet, kann er dort auch klarstellen, dass diese keiner Überbauungsordnung bedürfen.

Gliederungstitel 3.1–3.3 (neu)

Um eine schwer lesbare doppelte Untergliederung der nachfolgenden Artikel (Art. 21 ff.) zu vermeiden, werden die neuen Gliederungstitel «3.1 Sicherheit und Gesundheit», «3.2 Hindernisfreies Bauen» und «3.3 Materialabbau» eingefügt.

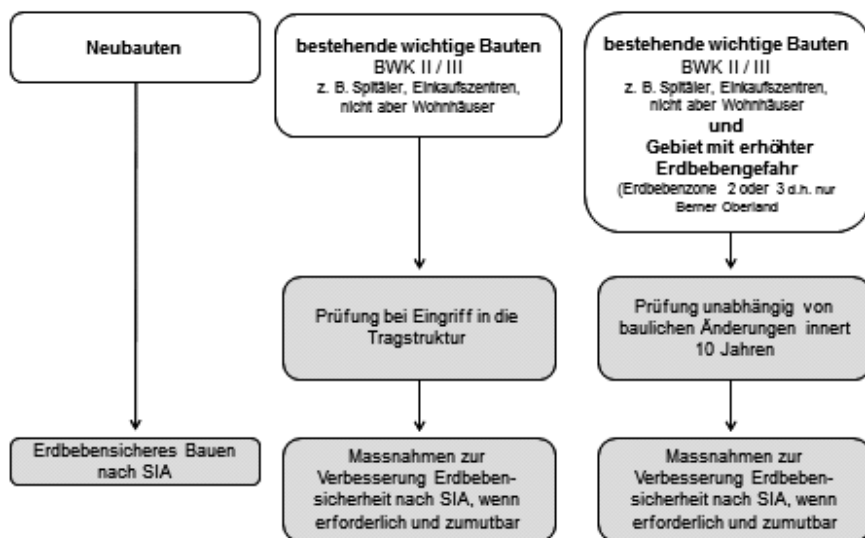
Artikel 21

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. Es wird lediglich der Randtitel präzisiert.

Artikel 21a–Artikel 21c

Die neuen Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge basieren auf folgendem Konzept:

Erdbebensicherheit



Artikel 21a (neu)

Der neue Artikel verankert den Grundsatz, dass neue Bauten und Anlagen erdbebensicher zu bauen sind. Bei Neubauten sind die durch die Erdbebenvorsorge ausgelösten (Mehr-)Kosten nahezu vernachlässigbar und betragen im Durchschnitt rund 0.5 Prozent der Bausumme. Bei ein- bis zweigeschossigen Bauten sollten überhaupt keine Mehrkosten entstehen.¹⁰¹⁾ Bei der erdbebensicheren Bauweise von Neubauten sind selbstverständlich die anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten (Art. 57 Abs. 1 BauV). Als solche gelten im Bereich der Erdbebensicherheit vorab die

¹⁰¹⁾ Quelle: www.bafu.admin.ch/erdbeben, Rubrik «Erdbebengerechtes Bauen».

Tragwerksnormen der SIA. Diese umfassen derzeit folgende Grundnormen (mit diversen Unternormen):

- SIA-Norm 260 Grundlagen der Projektierung von Tragwerken
- SIA-Norm 261 Einwirkungen auf Tragwerke (Hauptnorm)
- SIA-Norm 262 Betonbau
- SIA-Norm 263 Stahlbau
- SIA-Norm 264 Stahl-Beton-Verbundbau
- SIA-Norm 265 Holzbau
- SIA-Norm 266 Mauerwerk
- SIA-Norm 267 Geotechnik
- SIA-Norm 269 Grundlagen der Erhaltung von Tragwerken

Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person wird in der Selbstdeklaration ausdrücklich bestätigen, dass die Anforderungen an die Erdbebensicherheit gemäss den einschlägigen SIA-Normen eingehalten werden.¹⁰²⁾

Artikel 21b (neu) und Artikel 21c (neu)

Angeichts des Alters des Gebäudebestandes in der Schweiz und der bisher kaum erfolgten Berücksichtigung der Anforderungen an die Erdbebensicherheit muss heute davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der bestehenden Bauwerke eine mangelhafte und zum Teil ungenügende Erdbebensicherheit aufweist. Müssen bestehende Bauten und Anlagen erdbebensicher umgebaut werden, so sind die dafür anfallenden Kosten deutlich höher als bei Neubauten. Im Durchschnitt dürften sie 5 bis 10 Prozent des Gebäudewerts betragen, wobei die Kosten gesenkt werden können, wenn Massnahmen zur Erdbebensicherheit im Rahmen von Umbau- oder Instandsetzungsarbeiten realisiert werden.

Nach den neuen Bestimmungen sind bestehende Bauten und Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen und anzupassen. In den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen ausschliesslich bestehende Bauten und Anlagen, die *wichtig* sind.¹⁰³⁾

Der neue Artikel 21b regelt in Anlehnung an die SIA-Norm 261, welche Bauten und Anlagen als wichtig gelten. Nach der Umschreibung in Absatz 1 Buchstaben a bis c handelt es sich um Bauten und Anlagen der Bauwerksklassen (BWK) II und III gemäss SIA-Norm 261:

- Die *BWK II* umfasst Gebäude mit grösseren Menschenansammlungen, besonders wertvollen Gütern oder Einrichtungen oder bedeutender Infrastrukturfunktion. Darunter fallen Spitäler samt Anlagen und Einrichtungen (sofern sie nicht der

¹⁰²⁾ Im Kanton Aargau werden dafür die Formulare «Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise von Neu- und Erweiterungsbauten» sowie «Bestehende Gebäude: Umbauten und Instandsetzungen, Deklaration zur Überprüfung der Erdbebensicherheit» verwendet.

¹⁰³⁾ Für Bauwerke im Geltungsbereich der Verordnung vom 27.2.1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012), für die eine Risikoermittlung verlangt wird, sind die Erdbebeneinwirkung und die Regeln der erdbebengerechten Projektierung im Rahmen der Risikoermittlung festzulegen.

Bauwerksklasse III zuzuordnen sind), Einkaufszentren, Sportstadien, Kinos, Theater, Schulen und Kirchen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Brücken von erheblicher Bedeutung nach einem Erdbeben sowie Brücken, die über Verkehrswege mit erheblicher Bedeutung nach einem Erdbeben führen, Stützmauern und Böschungen im Bereich von Verkehrswegen mit erheblicher Bedeutung nach einem Erdbeben, Bauwerke sowie Anlagen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Telekommunikation (sofern sie nicht der BWK III zuzuordnen sind), Hochkamine.

- Die *BWK III* umfasst als oberste Kategorie Bauten mit lebenswichtiger Infrastrukturfunktion. Unter die BWK III fallen Akutspitäler samt Anlagen und Einrichtungen, Bauwerke sowie Anlagen und Einrichtungen für den Katastrophenschutz (z.B. Feuerwehrgebäude oder Ambulanzgaragen), Brücken von grosser Bedeutung für die Zugänglichkeit eines Gebiets nach einem Erdbeben, Stützmauern und Böschungen im Bereich von Verkehrswegen mit grosser Bedeutung für die Zugänglichkeit ausgewählter Bauwerke oder eines Gebiets nach einem Erdbeben, lebenswichtige Bauwerke für Versorgung, Entsorgung, Telekommunikation.

Nicht in den Geltungsbereich von Artikel 21b und damit nicht unter die Prüfpflicht fallen demnach Bauten und Anlagen der BWK I (Merkmale der BWK I: Keine grösseren Menschenansammlungen, keine besonders wertvollen Güter und Einrichtungen, Schädigung der Bevölkerung oder der Umwelt ausgeschlossen). Zur BWK I gehören beispielsweise Wohn-, Büro- und Gewerbegebäude, Industrie- und Lagergebäude, Parkgaragen, Brücken von untergeordneter Bedeutung nach einem Erdbeben (z.B. Fusswegbrücken, land- und forstwirtschaftlich genutzte Brücken etc.). Das heisst konkret, dass bestehende Wohnhäuser nicht unter die Prüf- und Anpassungspflicht fallen.

Gemäss *Absatz 2* des neuen *Artikels 21b* sind wichtige bestehende Bauten und Anlagen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf die Tragstruktur eingewirkt wird. Massgebend ist demnach zunächst, ob mit einer baulichen Massnahme auf die Statik eingewirkt wird, sei es durch einen direkten Eingriff (z.B. Herausbrechen tragender Wände oder Schlitz- und Aussparungen im Mauerwerk), sei es mittelbar durch eine Erhöhung der Last (Aufbauten, Aufstockungen o.dgl.) oder einen Eingriff in den Baugrund (Unterkellerung oder Einbau von Untergeschossen).

Nach *Absatz 3* von Artikel 21b sind wichtige Bauten und Anlagen unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen, wenn sie in einer Zone mit erhöhter Erdbebengefahr liegen. Dies ist bei denjenigen Gebieten der Fall, welche der Erdbebenzone Z2, Z3a oder Z3b zugeordnet sind. Das betrifft namentlich das Berner Oberland, während der grösste Teil des Kantons Bern in der niedersten Erdbebenzone Z1 liegt. Bestehende Bauten und Anlagen in der Erdbebenzone Z1 müssen somit weder überprüft noch erdbebensicher nachgerüstet werden. Ob ein bestehendes Bauwerk die Anforderungen an die Erdbebensicherheit erfüllt, kann anhand des SIA-Merkblatts 2018 «Überprüfung bestehender Gebäude bezüglich Erdbeben» beurteilt werden.

Der neue *Artikel 21c* regelt die Anpassungspflicht von wichtigen bestehenden Bauten und Anlagen. Auch wenn die Überprüfung nach Artikel 21b ergibt, dass das betreffende Bauwerk die geltenden SIA-Normen nicht voll erfüllt, ergibt sich daraus nicht automatisch die Pflicht, Massnahmen zur Verbesserung der Erdbebensicherheit umzusetzen. Anhand der Kosten der baulichen Massnahmen wird im konkreten Einzelfall beurteilt, ob diese in Bezug auf die zu erwartende Risikoreduktion verhältnismässig sind. Dies wird in Artikel 21c ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert. Das SIA-Merkblatt 2018 enthält die erforderlichen Regeln für eine risikobasierte Beurteilung der Erdbebensicherheit. Sofern die Überprüfung einen Handlungsbedarf ergibt, sind die betroffenen Bauten und Anlagen erdbebensicher umzubauen, wenn dies für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar ist.

Müssen wichtige bestehende Bauten und Anlagen im Rahmen eines baubewilligungspflichtigen Vorgangs (z.B. Umbau) auf ihre Erdbebensicherheit überprüft werden (Art. 21b Abs. 2), ist nach Abschluss der Bauarbeiten die erdbebensichere Bauweise – wie bei Neubauten – in der Selbstdeklaration ausdrücklich zu bestätigen. Bei bestehenden Bauten und Anlagen, welche unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen sind (Art. 21b Abs. 3), fehlt die Möglichkeit einer solchen Bestätigung mittels Selbstdeklaration. In den Übergangsbestimmungen ist jedoch bei dieser Fallgruppe eine Frist von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderungen verankert, innert welcher die Prüfung und die allenfalls erforderlichen Massnahmen vorzunehmen sind.

Bei Vorliegen eines unrechtmässigen Zustands ist nach den Artikeln 46 f. BauG vorzugehen. Dies kann entweder dann der Fall sein, wenn eine bestehende Baute oder Anlage trotz gegebenen Voraussetzungen nicht erdbebensicher nachgerüstet wird oder wenn die zehnjährige Übergangsfrist (siehe Ziff. 1 der Übergangsbestimmungen) versäumt wird, ohne dass eine Prüfung vorgenommen worden wäre. Die Baupolizeibehörde kann gegebenenfalls die Überprüfung der Erdbebensicherheit und die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der säumigen Pflichtigen mittels Ersatzvornahme vornehmen lassen.

Artikel 22

Der geltende Artikel 22 regelt die «Vorkehrungen für Behinderte» im Allgemeinen. Die geltenden Bestimmungen sind nicht in jedem Fall bundesrechtskonform. Primäres Ziel ist es deshalb, das bernische Recht an das Bundesrecht anzupassen, wobei auch die heute unterschiedliche Begrifflichkeit harmonisiert wird. Die Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen werden vereinfacht und gestrafft, indem das BauG von Detailregelungen entlastet wird. Bezüglich der technischen Anforderungen kann im Sinn eines statischen Verweises auf die SIA-Norm 500:2009 (Ausgabe 2009) verwiesen werden. Eine Regelung im kantonalen Recht ist nötig, weil die Normen des BehiG lediglich Mindeststandards und Rahmenbedingungen vorgeben, deren Umsetzung materielle Bauvorschriften im kantonalen Recht erfordern, um im konkreten Fall anwendbar zu sein.

In *Absatz 1* wird der Grundsatz verankert, dass öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Gebäude mit mehr als vier Wohnungen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein müssen. Bei Gebäuden mit Wohnungen gilt somit weiterhin eine weitergehende Regelung als vom Bundesrecht vorgegeben. Die bisherige Regelung wird jedoch insofern dem Bundesrecht angeglichen, als das hindernisfreie Bauen neu erst ab fünf Wohneinheiten (statt wie bisher ab drei Familienwohnungen) vorgeschrieben wird.

Absatz 2 regelt den anpassbaren Wohnungsbau. Demnach ist das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann. Damit eine Wohnung im Bedarfsfall behindertengerecht umgestaltet beziehungsweise für eine einfache Pflege eingerichtet werden kann, müssen die baulichen Voraussetzungen (z.B. Türbreite, genügend Freiflächen, keine Stufen) vorhanden sein.

Die Verhältnismässigkeit bildet den Rahmen und die Grenze für bauliche Massnahmen zum hindernisfreien Bauen. Dabei ist (nach der Rechtsprechung zu Art. 11 BehiG) nicht allein der Aspekt der Wirtschaftlichkeit massgebend, es sind vielmehr auch allfällige weitere entgegenstehende Interessen (insbesondere des Denkmalschutzes) sowie die Bedeutung der Massnahmen für die Behinderten zu berücksichtigen und eine Interessenabwägung vorzunehmen. Entsprechend hält *Absatz 3* fest, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen. Auf bestehende Bauten und Anlagen kommen die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 zur Anwendung, wenn eine Erneuerung vorgenommen wird. Im BauG wird der gleiche Begriff «Erneuerung» verwendet wie im BehiG. Eine Anpassung an die Vorschriften zum hindernisfreien Bauen muss nicht bei jeder Erneuerung vorgenommen werden. Die Anpassungspflicht gilt nur für diejenigen Teile, die vom Bauvorhaben unmittelbar beziehungsweise direkt betroffen sind oder die durch das Bauvorhaben eine Nutzungs- oder Zweckänderung erfahren (BGE 134 II 249 E. 4.5). Der bundesrechtliche Begriff der «Erneuerung» nach BehiG geht somit weniger weit als der im BauG im Rahmen der Besitzstandsgarantie (Art. 3 Abs. 2 BauG) verwendete Begriff. Bei einer Erneuerung müssen die betroffenen Teile nur soweit behindertengerecht angepasst werden, als keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Nach kantonalem Recht ist – anders als im BehiG – die Baubewilligungspflicht keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschriften über das hindernisfreie Bauen.

Artikel 23

Die Bestimmung wird aufgehoben.

Artikel 25

Der geltende Artikel 25 BauG (energierechtliche Bauvorschriften) regelt Selbstverständlichkeiten. Er wird deshalb durch die neue Bestimmung zum Materialabbau ersetzt.

Absatz 1 hält im Sinn eines Grundsatzes fest, dass Materialabbaustellen so zu erstellen und zu betreiben sind, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.

Absatz 2 regelt (in Anlehnung an den geltenden Art. 33 BauV) die Grundsätze zur Wiederauffüllung und Rekultivierung von Materialabbaustellen. Letztere sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren.

Gemäss *Absatz 3* sind die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren. Eine analoge Regelung besteht auch in der kantonalen Abfallgesetzgebung (Art. 9 AbfG).

Absatz 4 verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen, die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung zu informieren.

Artikel 26 und 28

Aufgrund der Anpassungen der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind die Artikelverweise in den Artikeln 26 und 28 anzupassen.

Artikel 29

In *Absatz 3* wird der unklare Begriff «Beseitigungsrevers» durch die verständlichere (und im neuen Art. 84a ebenfalls verwendete) Wendung «Entfernungsaufgabe» ersetzt.

Im neu eingefügten *Absatz 4* wird klargestellt, dass die Baubewilligungsbehörde einerseits das Grundbuchamt anweist, die betreffenden Anmerkungen im Grundbuch vorzunehmen, und andererseits kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügbaren Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkte sind.

Artikel 34

Aufgrund des Einschubs des nachfolgenden neuen Artikels 34a wird der Randtitel von Artikel 34 angepasst.

Artikel 34a (neu)

Absatz 1 enthält die Ermächtigung des Regierungsrats, auf Verordnungsstufe die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens vorzusehen.

Gemäss *Absatz 2* kann die Baubewilligungsbehörde in diesem Fall den ins Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden fallbezogenen Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

In *Absatz 3* werden die ins elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden ermächtigt, besonders schützenswerte Personendaten im Sinn der Datenschutzgesetzgebung (Art. 3 KDSG) zu bearbeiten. Zu denken ist beispielsweise an Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.

Artikel 35

Der eingeschobene *Absatz 2* stellt klar, dass die notwendigen Veröffentlichungen im elektronischen Baubewilligungsverfahren zusätzlich – neben der Publikation in den amtlichen Publikationsorganen – im Internet erfolgen. Durch den Einschub werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 3 und 4. Deshalb sind in Artikel 35c Absatz 2 und in Artikel 60 Absatz 2 je die Verweise entsprechend anzupassen.

Artikel 35c

Nach der geltenden Konzeption müssen Privateinsprecherinnen und -einsprecher an jeder einzelnen Rüge ein schutzwürdiges Interesse haben. Diese rügebezogene Beurteilung der Einsprachelegitimation ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bundesrechtswidrig (BGE 137 II 30 E. 2.3). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Verletzung von kantonalen beziehungsweise kommunalen Vorschriften oder von Bundesrecht gerügt wird (BVR 2011 S. 498 E. 4.5.1). *Absatz 1* von Artikel 35c wird deshalb aufgehoben. In *Absatz 2* ist neu auf Artikel 35 Absatz 3 zu verweisen.

Artikel 39

Die Gelegenheit wird genützt, um die Bestimmung redaktionell zu überarbeiten, indem in *Absatz 2* die Buchstaben *a* und *b* geschlechtsneutral formuliert und *Buchstabe d* geringfügig präzisiert werden. Materielle Anpassungen sind damit nicht verbunden.

Artikel 40 und Artikel 40a

Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 40a Absatz 1 beschränken die Beschwerdelegitimation der privaten Einsprecherinnen und Einsprecher beziehungsweise der privaten Organisationen im Baubeschwerdeverfahren auf die im Einspracheverfahren vorgebrachten Rügen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt diese Beschränkung der Beschwerdebefugnis nicht, wenn vor der Beschwerdeinstanz erstmals die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird (siehe Fn. 51). Sie kommt somit nur bei kantonal- und kommunalrechtlichen Fragen zum Tragen, wobei es allerdings nach der Praxis der bernischen Verwaltungsjustizbehörden genügt, dass in der Einsprache wenigstens der Themenbereich angesprochen wurde; die rechtliche Begründung kann vor der Beschwerdeinstanz nachgeschoben oder geändert werden, was die Auswirkungen der bisherigen Regelung in der Praxis relativiert. Dennoch führt die geltende aspektmässige Umschreibung des Streitgegenstands für das Beschwerdeverfahren dazu, dass die eigentliche Funktion der Einsprache als institutionalisierte Form der GehörsGewährung in den Hintergrund tritt und die Einsprache in die Nähe eines eigentlichen Rechtsmittels rückt, mit der Folge, dass sich potenzielle Einsprecherinnen und Einsprecher bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gezwungen sehen, die Dienste einer Anwältin oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um allfälligen Rechtsverlusten in einem späteren Beschwerdeverfahren vorzubeugen.

Im Interesse einer bundesrechtskonformen Regelung und im Sinn einer Vereinfachung des Verfahrens soll die geltende Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf

die Einsprachegründe aufgegeben werden. *Artikel 40 Absatz 2* und *Artikel 40a Absatz 1* werden entsprechend angepasst. Abgewiesene Einsprecherinnen und Einsprecher können somit im Baubeschwerdeverfahren künftig auch andere als in der Einsprache geltend gemachte Rügen vorbringen. Allein die Tatsache, dass sich jemand als Einsprecherin oder Einsprecher am Verfahren beteiligt hat, genügt aber selbstverständlich nicht für die Beschwerdelegitimation.

Schliesslich wird in *Artikel 40a Absatz 1* BauG klargestellt, dass für die Beschwerdeerhebung im Baubewilligungsverfahren das oberste Exekutivorgan einer privaten Organisation zuständig ist. Diesbezüglich bestanden in der Praxis bisher gewisse Unsicherheiten.

Artikel 46 (betrifft nur französischen Text)

Die französischsprachige Fassung von *Absatz 3*, wonach der Beginn des Fristenlaufs auf den Tag «où l'état non conforme à la loi a été connu» fällt, weicht von der deutschen Fassung ab. Sie beruht offensichtlich auf einem Übersetzungsfehler, wie das bernische Verwaltungsgericht in einem Entscheid aus dem Jahr 2003 (publiziert in BVR 2004, S. 440, E. 4.3, mit Hinweis auf BGE 107 Ia 121 E. 1c) festgestellt hat. Entgegen der französischen Fassung («le jour où l'état non conforme à la loi a été connu») stellt die deutsche Fassung auf den Zeitpunkt ab, ab dem die Rechtswidrigkeit *erkennbar* war. Demnach beginnt die Fünfjahresfrist nach Artikel 46 Absatz 3 nicht erst zu laufen, wenn die Behörde tatsächlich Kenntnis von der Baurechtsverletzung erhält. Nach dem (deutschen) Wortlaut des Gesetzes genügt es vielmehr, dass die Rechtswidrigkeit *erkennbar* ist, das heisst bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkannt werden müssen. Die bisherige, offensichtlich auf einem Übersetzungsfehler beruhende, französische Fassung von Absatz 3 wird wie folgt berichtigt: «Après un délai de cinq ans à compter du moment où l'état non conforme à la loi aurait pu être constaté, le rétablissement de l'état conforme ne peut être exigé que si des intérêts publics impérieux le commandent.»

Artikel 50

Der geltende Artikel 50 sieht eine generelle Mindestbusse von 1000 Franken vor, die in leichten Fällen bis auf 50 Franken herabgesetzt werden kann. Neu soll es für fahrlässige Widerhandlungen keine Mindestbusse mehr geben. In den *Absätzen 1 und 2* wird der generelle Mindestbetrag von 1000 Franken gestrichen.

Im Gegenzug soll bei vorsätzlichen Verstössen die Mindestbusse in jedem Fall 1000 Franken betragen. Die bisherige Reduktionsmöglichkeit für leichte Fälle entfällt. Bei schweren vorsätzlichen Verstössen gilt gemäss *Absatz 4* neu eine Mindestbusse von 5000 Franken.

Artikel 56

In *Absatz 3* ist der in der Klammer verwendete veraltete Begriff «PTT, Unternehmen des öffentlichen Verkehrs» durch die Wendung «Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation» zu ersetzen.

Artikel 58

In *Absatz 2* wird klargestellt, dass die Mitwirkung für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung von Richtplänen zu gewähren ist.

Artikel 60

In *Absatz 2* ist neu auf Artikel 35 Absätze 3 und 4 zu verweisen.

Artikel 61

Der eingeschobene *Absatz 2* legt fest, dass die für die Genehmigung zuständige Stelle der JGK, das heisst das AGR, anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren beurteilt. Für die Beurteilung von Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen ist demnach immer das AGR zuständig, unabhängig vom Rügegrund, also – neben der Rüge, es sei fälschlicherweise das geringfügige Verfahren gewählt worden – beispielsweise auch bei der Rüge wegen Verletzung von Ausstandspflichten. Die Regelung ermöglicht es, die Rüge, es sei fälschlicherweise das geringfügige Verfahren nach Artikel 122 BauV zur Anwendung gelangt, im Rahmen des planungsrechtlichen Genehmigungs- beziehungsweise Beschwerdeverfahrens zu beurteilen, was zu einer Beschleunigung der Verfahren führt (vgl. dazu VGE 100.2012.2009; publ. in BVR 2013, S. 343 ff.). Die Regelung ist aus fachlicher Sicht angezeigt, entscheidet mit dem AGR doch die kompetente Fachbehörde über Rügen in Planungssachen. Die neue Regelung der Zuständigkeit zur Beurteilung von Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen ändert nichts daran, dass bezüglich Verfahrensvorschriften und insbesondere in Bezug auf die Bestimmung des Anfechtungsobjekts, die Legitimation sowie den Fristenlauf die besonderen Bestimmungen nach den Artikeln 60 ff. BauG beziehungsweise den Artikeln 65 ff. VRPG zu berücksichtigen sind.

Durch den Einschub des neuen Absatz 2 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze, welche materiell unverändert bleiben.

Artikel 61a und Artikel 102

Artikel 61a Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 102 Absatz 4 beschränken die Beschwerdelegitimation der Einsprecherinnen und Einsprecher im Planbeschwerdeverfahren auf die Einspracherügen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Beschränkung der Beschwerdebefugnis unbeachtlich, wenn vor der Beschwerdeinstanz erstmals die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird. Sie kommt somit von vornherein nur bei kantonaler und kommunalrechtlichen Fragen zum Tragen, wobei es allerdings nach der Praxis der bernischen Verwaltungsjustizbehörden genügt, dass in der Einsprache wenigstens der Themenbereich angesprochen wird; die rechtliche Begründung kann vor der Beschwerdeinstanz nachgeschoben oder geändert werden, was die Auswirkungen der bisherigen Regelung in der Praxis ohnehin relativiert. Dennoch führt die geltende aspektmässige Umschreibung des Streitgegenstands für das Beschwerdeverfahren dazu, dass die eigentliche Funktion der Einsprache als institutionalisierte Form der Gehörsvergewährung in den Hintergrund tritt und die Einsprache in die Nähe eines

eigentlichen Rechtsmittels rückt, mit der Folge, dass sich potenzielle Einsprecherinnen und Einsprecher bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gezwungen sehen, die Dienste einer Anwältin oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um allfälligen Rechtsverlusten in einem späteren Beschwerdeverfahren vorzubeugen. Im Interesse einer bundesrechtskonformen Regelung und im Sinn einer Vereinfachung des Verfahrens soll die geltende Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf die Einsprachegründe aufgegeben werden. Artikel 61a Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 102 Absatz 4 werden entsprechend angepasst. Abgewiesene Einsprecherinnen und Einsprecher können somit im Planbeschwerdeverfahren künftig auch andere als in der Einsprache geltend gemachte Rügen vorbringen. Es ist zu betonen, dass allein die Tatsache, dass sich jemand als Einsprecherin oder Einsprecher am Verfahren beteiligt hat, selbstverständlich nicht in jedem Fall für die Beschwerdelegitimation im Planbeschwerdeverfahren genügt.

Artikel 63

In Absatz 2 ist der Verweis betreffend die Einsprachebefugnis dahingehend zu präzisieren, dass neben Absatz 3 auch auf Absatz 4 von Artikel 35 sowie auf die Artikel 35a bis 35d BauG verwiesen wird, wie dies auch in Artikel 60 Absatz 2 vorgesehen ist. Damit ist klar gestellt, dass im Verfahren auf Erlass einer Planungszone für die Einsprachebefugnis und die Form (Art. 35 Abs. 3 und 4), die Einsprachebefugnis privater Organisationen (Art. 35a), Kollektiveinsprachen (Art. 35b), die Einsprachegründe (Art. 35c) und die Veröffentlichung von verfahrensleitenden Verfügungen (Art. 35d) die entsprechenden Bestimmungen des 6. Titels des BauG (Baubewilligungsverfahren) sinngemäss gelten.

Weiter wird in Absatz 2 ergänzt, dass Einspracheverhandlungen durchgeführt werden müssen. Das entspricht geltender Praxis, die sich – mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung – auf die Literatur stützt.¹⁰⁴⁾

In der bisherigen Fassung von Artikel 63 wird zwar der Rechtsmittelweg für die Anfechtung von kommunalen Planungszone (durch Verweis auf die sinngemässe Anwendung von 61a BauG) geregelt, eine Regelung der Zuständigkeiten für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale sowie kantonale Planungszone fehlt jedoch. Diese Lücke wird geschlossen, indem im eingeschobenen Absatz 3 klargestellt wird, dass für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszone die zuständige Stelle der JGK – d.h. das AGR – und für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kantonale Planungszone diejenige Stelle, welche die Planungszone erlassen hat, zuständig ist. Damit wird die gestützt auf die Literatur verfolgte Praxis gesetzlich verankert.

Durch den Einschub des neuen Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absätzen 4 und 5.

¹⁰⁴⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, Bern 2010, N. 18 zu Art. 62-63.

Artikel 69

Der bisherige Artikel 10 erhält neu die Artikelnummer 9a. Der Klammerverweis in Absatz 2 Buchstabe c ist dementsprechend anzupassen.

In Absatz 4 wird zudem mit dem neuen Buchstaben f die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen für die Erhebung einer Ersatzabgabe bei Befreiung von der Erhaltungspflicht für Kinderspielplätze oder grössere Spielflächen. Die Gemeinden haben so die Möglichkeit, gestützt auf ein Reglement die Erhebung entsprechender Ersatzabgaben vorzusehen. Damit wird dem Anliegen der Motion von Allmen (M 139/2009), das von mehreren grossen Gemeinden unterstützt wird, Rechnung getragen.

Artikel 71a (neu)

In *Absatz 1* werden die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden angehalten, geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie zu ergreifen.

Gemäss *Absatz 2* erlassen diese Gemeinden die nötigen Vorschriften. Sie können dabei insbesondere Erstwohnungsanteile festlegen (Bst. a), einmalige oder wiederkehrende Lenkungsabgaben (Zweitwohnungssteuern) vorsehen (Bst. b) oder die Erstellung neuer Zweitwohnungen und die Umnutzung bestehender Erst- zu Zweitwohnungen beschränken (Bst. c). Für die Erhebung von Lenkungsabgaben in Form von Zweitwohnungssteuern wird im StG die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen (siehe Art. 265 StG), nachdem das Bundesgericht solche Abgaben als Steuern qualifiziert hat (Urteil 2C_1076/2012 und 2C_1088/2012 vom 27.3.2014). Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung von möglichen Massnahmen.

Absatz 3 stellt es den übrigen Gemeinden frei, ob sie Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen. Diese Gemeinden sollen bei Bedarf entsprechende Vorkehren treffen können, aber – im Gegensatz zu den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden mit Handlungsbedarf – nicht treffen müssen.

Nach *Absatz 4* ist die Regierungsratspräsidentin beziehungsweise der Regierungsratspräsident die Aufsichtsbehörde im Sinn von Artikel 15 ZWG. Diese Bestimmung hält die Kantone an, eine Behörde zu bestimmen, die den Vollzug des Gesetzes beaufsichtigt, wobei die Aufsichtsbehörde nicht zwingend eine einzige kantonale Behörde sein muss, sondern mehrere regional zuständige Behörden denkbar sind (Botschaft ZWG, Erläuterungen zu Art. 16 E-ZWG, BBl 2014 2287, 2312).

Artikel 73

Der bestehende Absatz 1 von Artikel 73 BauG wird in den neuen Artikel 71a BauG integriert. Artikel 73 besteht somit nur noch aus dem bisherigen Absatz 2, der die Zonen mit Planungspflicht regelt. Der Randtitel «Besondere Fälle» bleibt unverändert.

Artikel 80–84

Für die Ausscheidung der Landwirtschaftszone wird in *Artikel 80 Absatz 1* (analog zur Regelung für die Bauzone in Art. 72 Abs. 1) neu auf das massgebliche Bundesrecht verwiesen. Die materiellen kantonalen Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzone können als Folge der vom Bund geänderten Konzeption (vgl. vorne Ziff. 3.18) vereinfacht werden. Die materiellen Regelungen können mit Ausnahme der Bestimmungen zur Intensivlandwirtschaftszone (Art. 80a – 80c) gestrichen werden, da das Bundesrecht das Bauen ausserhalb der Bauzone regelt. Die Kategorie der «kantonalrechtlichen Ausnahmen» gibt es im Bundesrecht nicht mehr. aufgehoben werden können somit im BauG die bisherigen Regelungen in Artikel 80, Artikel 81, Artikel 82 sowie Artikel 83.

Artikel 81 mit dem geänderten Randtitel «Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» enthält neu nur noch den Verweis auf das Bundesrecht.

In *Artikel 84 Absatz 1* wird der Verweis auf die massgeblichen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes angepasst (neu ist auf Art. 24e RPG zu verweisen) und mit der (schon in Art. 57 BauG eingeführten) Legalabkürzung «RPG» versehen.

Die Regelung des bisherigen *Artikels 83 Absatz 2* (wonach die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Art. 24d Abs. 2 RPG der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion bedarf) wird als neuer Absatz 2 in Artikel 84 überführt, wobei die Gelegenheit benützt wird, um den nicht gebräuchlichen Begriff «Behörde» durch «Stelle» zu ersetzen.

Mit dem neuen *Absatz 3 von Artikel 84* werden die Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden ausdrücklich verpflichtet, dem AGR sämtliche Bauentscheide und Wiederherstellungsverfügungen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen – insbesondere auch Wiederherstellungsverfügungen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens erlassen werden – zur Kenntnis zu bringen. Bei Bauentscheiden obliegt die Mitteilungspflicht der Baubewilligungsbehörde, bei Wiederherstellungsentscheiden der Baupolizeibehörde. Die Regelung stützt sich direkt auf Artikel 25 Absatz 2 RPG und baut auf dem bestehenden, bewährten bernischen System der Aufsicht im Bereich Baupolizei durch die Regierungsratspräsidenten auf. Sie ermöglicht es dem AGR, bei Bedarf über die zuständigen Regierungsratspräsidenten Einfluss auf die Anordnung und den Vollzug von Wiederherstellungsmassnahmen zu nehmen und so seiner von Bundesrechts wegen bestehenden Verantwortung für das Bauen ausserhalb der Bauzone gerecht zu werden. Das Verfahren und die Zuständigkeiten bleiben im Übrigen unverändert.

Artikel 84a (neu)

Mit dem neuen Artikel 84a wird spezifisch für das Bauen ausserhalb der Bauzone die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Bau- und Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sowie in Spezialzonen ausserhalb der Bauzone (z.B. Reitsportzonen) mit einer Befristung oder mit einer Entfernungsaufgabe («Beseitigungsrevers») versehen werden können. Die Regelung ist nötig, weil nicht abschliessend geklärt ist, ob entsprechende Anordnungen direkt gestützt auf

das einschlägige Bundesrecht (Art. 16b RPG) verfügt werden könnten. Die Bestimmung entspricht der Zielsetzung von Artikel 75 BV und der gestützt darauf erlassenen Raumplanungsgesetzgebung und soll dazu beitragen, die Zersiedelung einzudämmen und raumplanerisch unerwünschten Umnutzungen vorzubeugen. Artikel 84a wird gezielt so formuliert, dass er grundsätzlich auf alle Bauvorhaben, welche ausserhalb der Bauzone für einen bestimmten Zweck bewilligt werden, zur Anwendung kommt. Zu den betreffenden Vorhaben gehören zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten, aber auch gestützt auf eine Ausnahmegewilligung (nach Art. 24 ff. RPG) erstellte oder erweiterte Bauten sowie Bauten und Anlagen in Spezialzonen ausserhalb der Bauzonen, beispielsweise in Zonen für den Skisport, Pferdesportzonen, Hornusserzonen und dergleichen. Eine Befristung oder eine Entfernungsaufgabe darf als Nebenbestimmung nur dann in eine Bau- oder Ausnahmegewilligung aufgenommen werden, wenn sie dem Verhältnismässigkeitsgebot entspricht. Die Befristung und die Entfernungsaufgabe sind somit in erster Linie bei leicht entfernbaren Bauten zulässig. Die «kann»-Formulierung gibt den Baubewilligungsbehörden den erforderlichen Beurteilungsspielraum und soll gewährleisten, dass die Befristung oder Entfernungsaufgabe dort zum Tragen kommt, wo ein entsprechendes öffentliches Interesse besteht.

Artikel 88

Die Regelung im bisherigen Absatz 3 von Artikel 88 knüpft in Bezug auf die Zuständigkeit für die Bewilligung der notwendigen Kredite an die «Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung» an, ohne (wie in Art. 95a Abs. 1 BauG) zu erwähnen, dass zu den Erschliessungskosten auch die Planungskosten (d.h. die Kosten für die Ausarbeitung des Überbauungsplans und die Projektierungskosten) gehören. Letzteres dürfte auf einem gesetzgeberischen Versehen beruhen.¹⁰⁵⁾ Diese Unvollständigkeit wird mit einer entsprechenden Ergänzung behoben. Im Übrigen bleibt Artikel 88 unverändert.

Artikel 89

In Absatz 3 wird der letzte Satz, wonach der Gemeinderat die (im Rahmen einer ÜO beschlossenen) Abweichungen in der Grundordnung nachträgt, gestrichen, zumal dieser Regelung in der Praxis nicht nachgelebt wird.

Artikel 90 und 91

Siehe Erläuterungen zu den Artikeln 96a–96b (neu).

Artikel 92

Artikel 92 regelt, welche Festlegungen in der baurechtlichen Grundordnung für Zonen mit Planungspflicht (ZPP) gemacht werden müssen, nämlich Planungszweck, Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert sowie die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume.

Mit einer Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass weitere beziehungsweise andere baurechtliche Vorschriften, welche nicht die aufgeführten Festlegungen (Planungszweck, Art und Mass der Nutzung, Gestaltungsgrundsätze) betreffen, in der betreffenden Überbauungsordnung abweichend zur Grundordnung festgelegt werden können. Die gestützt auf eine ZPP zu erlassende Überbauungsordnung ist somit ausschliesslich an die in der Grundordnung festgelegten Vorgaben bezüglich Planungszweck, Art und Mass der Nutzung sowie Gestaltungsgrundsätze gebunden, kann aber im Übrigen abweichende Bestimmungen (z.B. zu Gebäude- und Grenzabständen, Dachgestaltung usw.) enthalten. In Gebieten, die einer ZPP zugewiesen werden, sind Überbauungen besonders sorgfältig in die Landschaft oder die bestehende Siedlungsstruktur einzupassen. Die dafür nötige Planungsfreiheit soll deshalb nicht durch zu viele und zu starre Vorgaben der Grundordnung eingeschränkt werden.

Der im geltenden Absatz 2 vorgesehene Erlass von «Richtlinien», als weitere Vorgabe für den Erlass einer Überbauungsordnung in einer ZPP, hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt und kann gestrichen werden. Die (gemäss Abs. 1 in der Grundordnung zu treffenden) Festlegungen bezüglich Planungszweck, Art und Mass der Nutzung sowie Gestaltungsgrundsätzen bieten grundsätzlich genügend Gewähr, dass sich die zu erlassende Überbauungsordnung respektive die entsprechende Überbauung in das (empfindliche) Gebiet einer ZPP einzuordnen vermag. Der Erlass von «Richtlinien» als zusätzliche Vorgaben, deren rechtliche Verbindlichkeit zudem unklar ist, erübrigt sich. Das schliesst nicht aus, dass es unter Umständen planungsrechtlich zweckmässig sein kann, gewisse Vorgaben in Form eines kommunalen Richtplans zu machen.

Die Gelegenheit wird genutzt, um in Artikel 92 Absatz 2 die Grundlage zu schaffen, damit in der Grundordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung vorgesehen werden kann. Als Wettbewerbsformen kommen neben den in den SIA-Ordnungen 142 und 143 Ordnung für Architektur-, Ingenieurwettbewerbe und Studienaufträge (2009), der Wegleitung über Selektive Verfahren nach SIA 142 und 143 (2011) sowie der Wegleitung zum Studienauftrag nach SIA 142 und 143 (2013) geregelten Verfahren (Projektwettbewerb, Selektives Verfahren, Gesamtleistungswettbewerb, Planer-, Investorenwettbewerb, Ideenwettbewerb, Parallelprojektierung, Studienauftrag) auch weitere nach anerkannten Verfahrensregeln (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG) durchzuführende Wettbewerbsarten in Frage. Der Gemeinderat entscheidet als Planungsbehörde, in welchen ZPP ein Wettbewerb verlangt wird, weil dies aus raumplanerischer Sicht sinnvoll und zielführend erscheint.

Artikel 93

Als Folge des Verzichts auf die sogenannten «Richtlinien» als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung in einer ZPP (siehe Bemerkungen zu Art. 92) sind Absatz 1 und Absatz 2 von Artikel 93 entsprechend anzupassen (Streichung «Richtlinien»).

¹⁰⁵⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Aufl., Band II, Bern 2010, Art. 88-89 N. 12 b.

Artikel 94

Der bisherige Artikel 94 regelt das Verfahren für den Erlass einer Überbauungsordnung in einer ZPP nur lückenhaft und teilweise missverständlich, insbesondere was die ersatzweise Einreichung einer Überbauungsordnung durch die bauwillige Grundeigentümerin oder den bauwilligen Grundeigentümer (Abs. 5) anbelangt. Im eingeschobenen (neuen) *Absatz 1* wird deshalb neu die Verweisung auf die Artikel 58 ff. BauG aufgenommen. Damit ist auch klargestellt, dass im Verfahren auf Erlass einer Überbauungsordnung nach Art. 92 ff. keine Mitwirkung mehr durchgeführt werden muss.

Durch den Einschub des neuen Absatzes 1 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Absatz 5 (bisher: Abs. 4) regelt die Befugnis der bauwilligen Grundeigentümerin oder des bauwilligen Grundeigentümers, bei Bedarf respektive bei Untätigbleiben der Gemeinde ersatzweise eine Überbauungsordnung einzureichen. Mit einer Ergänzung wird klargestellt, dass auch in diesem Fall die Planungshoheit bei der Gemeinde verbleibt. Der Gemeinderat als Planungsbehörde kann somit gegebenenfalls (gestützt auf eine entsprechende Interessenabwägung und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs) Änderungen an der von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eingereichten Überbauungsordnung vornehmen.

Der bisherige Absatz 5 wird (unverändert) zu Absatz 6.

Artikel 95

Der bisherige *Absatz 3* wird aufgehoben. Die systematisch fragwürdig platzierte und missverständlich formulierte Bestimmung hat in der Praxis mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Die Verfahren bleiben im Grundsatz gleich.

Artikel 95a

Absatz 2 von Artikel 95a¹⁰⁶⁾ ist mit Blick auf Artikel 12 KoG missverständlich, denn in koordinierten Verfahren erhebt das AGR (und nicht wie in Art. 95a Abs. 2 BauG festgehalten «die Gemeinde») die Baubewilligungsgebühr. Absatz 2 wird deshalb neu (offener) formuliert.

Artikel 96a–96d (neu)

Die bisherigen Artikel 90 und 91 werden einerseits systematisch neu eingeordnet und andererseits neu formuliert, um klarzustellen, dass Abstands- und Gestaltungsbaulinien nicht nur in Überbauungsordnungen, sondern auch in Zonenplänen möglich sind. Die Bestimmungen zu den Baulinien werden deshalb (von den bisherigen Art. 90 und 91) in die *neuen Artikel 96a und 96b* überführt, ohne dass die bisherigen Regelungen materiell geändert werden. Diese systematische Umstellung bedingt auch eine Anpassung von Artikel 12 Absatz 4 BauG. Die Gelegenheit wird zudem

benützt, um im neuen *Artikel 96a Absatz 5* (bisheriger Art. 90 Abs. 4) die überholte Formulierung «der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion» durch die Wendung «die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion» und den Begriff «Waldabstandslinien» durch «Wald-Baulinien» zu ersetzen.

Mit der Ausdehnung des Geltungs- beziehungsweise Anwendungsbereichs von Baulinien soll einem Regelungsbedürfnis der Praxis Rechnung getragen werden. Der Begriff «Baulinien» wird in Artikel 24 BMBV¹⁰⁷⁾ definiert. Diese Definition braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Die Gelegenheit wird benützt, um den thematisch zu den Baulinien gehörenden «Baubereich» ins BauG aufzunehmen. Dazu wird der neue *Artikel 96c* eingefügt. Die Begriffsdefinition ergibt sich – wie bei den Baulinien – aus der BMBV (Art. 25 BMBV) und braucht hier nicht wiederholt zu werden. Da mit der Festlegung des Baubereichs gegebenenfalls der gesetzlich vorgesehene Waldabstand verringert werden kann, ist gemäss *Absatz 4* (analog zu den Wald-Baulinien; siehe Art. 96a) die Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion (Kantonales Amt für Wald) erforderlich.

Im neuen *Artikel 96d* wird klargestellt, dass die Gemeinden bei Kantonsstrassen nur ausserhalb des (vom Kanton in genereller oder konkreter Weise festgelegten) Strassenabstandes Baulinien und Baubereiche festlegen können. Das entspricht den im SG festgelegten Zuständigkeiten.

Artikel 97a

Gemäss *Absatz 2* von Artikel 97a setzt die Übertragung der Zuständigkeit für teilregionale Richtplanungen die Bildung einer Teilkonferenz voraus. Die Regelung hat sich in der Praxis als kompliziert und unverhältnismässig erwiesen, zumal eine entsprechende Teilkonferenz womöglich lediglich ein einziges Mal (für die Beschlussfassung der betreffenden teilregionalen Richtplanung) tagen würde und danach wieder aufgelöst werden müsste. Auf die Einsetzung einer Teilkonferenz soll deshalb verzichtet werden. Über eine teilregionale Richtplanung sollen die Gemeindevertreterinnen und -vertreter der betroffenen Teilregion im Rahmen der Regionalversammlung beschliessen. Mit der Abgabe von speziell gekennzeichneten Stimmkarten an die betreffenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter kann auf einfache Weise sichergestellt werden, dass ausschliesslich sie bei der Beschlussfassung mitwirken.

Die Absätze 1 und 3 bleiben unverändert.

Artikel 102

Die Bestimmung regelt den Erlass von kantonalen Überbauungsordnungen (KÜO). *Absatz 1* führt in den Buchstaben a–f in nicht abschliessender Weise den Anwendungsbereich beziehungsweise die möglichen Gegenstände einer KÜO auf. Mit der Präzisierung in *Buchstabe e* wird klargestellt, dass bei Bedarf eine Zone für öffentli-

¹⁰⁶⁾ Art. 95a wurde im Rahmen der Änderung des BauG vom 22.3.1994 eingefügt. Den Materialien lassen sich zur vorliegenden Frage keine Hinweise entnehmen (siehe Tagblatt des Grossen Rates 1994, Beilage 13).

¹⁰⁷⁾ Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV), BSG 721.3

che Nutzungen (ZöN) für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende mit einer KÜO festgelegt werden kann.

Der angepasste *Buchstabe f* ergänzt den Anwendungsbereich der KÜO mit Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

Die rügebezogene Beurteilung der Legitimation, wie sie im bisherigen *Absatz 4* geregelt wird, ist bundesrechtswidrig (BGE 137 II 30 E. 2.3; siehe Ziff. 3.14). Dies wird mit der Anpassung der Bestimmung behoben.

Artikel 126a (neu)

Artikel 126a ist der Grundsatzartikel im neuen Abschnitt «3a. Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland».

Gemäss *Absatz 1* treffen die Gemeinden die notwendigen Massnahmen, damit das Land in der Bauzone seiner Bestimmung zugeführt – d.h. überbaut oder zonenkonform genutzt – wird. Diese grundsätzliche Pflicht zur Baulandverflüssigung ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 15a Abs. 1 RPG). Mit der Wendung «überbaut oder zonenkonform genutzt» wird klar gestellt, dass die aufgeführten Massnahmen grundsätzlich sowohl für die (erstmalige) Überbauung von neu eingezontem Land als auch zur Förderung und Sicherstellung der bestimmungsgemässen Nutzung von bereits eingezontem, aber unternutztem Land eingesetzt werden können – und sollen. Ausgenommen davon ist das Instrument der bedingten Einzonung, das mit Blick auf seine Wirkungsweise einzig bei Einzonungen Sinn macht. Die Frist für die in den nachfolgenden Artikeln geregelten Massnahmen beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Planungsmassnahme zu laufen. Die Bauverpflichtung ist erfüllt mit dem Baubeginn nach Artikel 2 Absatz 2 BewD.

In *Absatz 2* werden in den Buchstaben *a* bis *e* in einer nicht abschliessenden Aufzählung eine Reihe von Massnahmen zur Baulandmobilisierung genannt. Es ist Sache der Gemeinden, im Einzelfall die geeigneten Vorkehren auszuwählen und anzuordnen. Die in *Buchstabe a* erwähnte Baulandumlegung wird in den bestehenden Artikeln 119 bis 124 BauG geregelt. Sie ist für die Neuparzellierung oder Arrondierung von Grundstücken konzipiert und soll in erster Linie zum Einsatz kommen, wenn die bauliche Nutzung wegen einer ungünstigen Parzellierung oder wegen bestehenden Eigentumsverhältnissen nicht realisierbar ist.¹⁰⁸⁾ In der Praxis ist die Baulandumlegung bislang kaum zum Einsatz gelangt.

Die in den *Buchstaben b* bis *d* erwähnten Massnahmen werden in den nachfolgenden (neuen) Artikeln 126b bis 126d BauG näher geregelt.

Als Massnahme zur Förderung der Baulandverflüssigung wird in *Buchstabe e* der Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) erwähnt. Mit der Regelung in Artikel 142a, welche für Neueinzonungen im Interesse der angestrebten

Baulandverflüssigung eine Staffelung vorsieht, wird ein Anreiz für eine rasche bauliche Nutzung des Landes geschaffen (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 142 ff.).

Artikel 126b (neu)

Absatz 1 umschreibt die vertragliche Bauverpflichtung. Es handelt sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerin beziehungsweise dem Grundeigentümer des neu einzuzonenden oder zonenkonform zu nutzenden Baulandes. Darin verpflichtet sich die betreffende Grundeigentümerin beziehungsweise der betreffende Grundeigentümer, das Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder einer zonenkonformen Nutzung zuzuführen und der Gemeinde für den Fall der Nichterfüllung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Die Frist ist vertraglich (mithin einvernehmlich) festzulegen, womit die nötige Flexibilität und der Spielraum für einzelfallgerechte Regelungen besteht. Sie soll in der Regel 5 bis 15 Jahre betragen (Botschaft RPG-Revision, S. 1077) und beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Planungsmassnahme (z.B. Einzonung, Auf- oder Umzonung usw.). Sie ist eingehalten, wenn der Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD) innert der vereinbarten Frist erfolgt. Für die Berechnung des Kaufrechts ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Vertragsschlusses massgebend. Das im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung vereinbarte öffentlich-rechtliche Kaufrecht ist abzugrenzen vom privatrechtlichen Kaufsrecht nach Artikel 216 OR¹⁰⁹⁾. Beim öffentlich-rechtlichen Kaufrecht gemäss Artikel 126b BauG entfallen der Beurkundungszwang und die auf 10 Jahre beschränkte Geltungsdauer. Gemäss Artikel 962 ZGB¹¹⁰⁾ sind öffentlich-rechtliche Beschränkungen zwingend im Grundbuch anzumerken. Beim Kaufrecht gemäss Artikel 126b BauG handelt es sich um eine solche Eigentumsbeschränkung, weshalb es im Grundbuch anzumerken ist.

In der Praxis sind bei der vertraglichen Bauverpflichtung mit Kaufrecht folgende Punkte zu beachten:

- Der für den Kaufrechtsfall geschuldete Kaufpreis muss bereits bei Vertragsschluss vereinbart («fixiert») werden.
- Um den Druck zur Überbauung zu erhöhen, ist der für die Ausübung des Kaufrechts massgebliche Kaufpreis «konservativ» (das heisst tief) anzusetzen, wobei an den für die Berechnung der Mehrwertabschöpfung (Art. 142 ff.) massgeblichen (Verkehrs-)Wert angeknüpft werden kann. Die als Ausgleich für den planungsbedingten Mehrwert erhobene Mehrwertabgabe wird insbesondere auch im Kaufrechtsfall fällig und ist bei der Festsetzung des Kaufpreises zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass ein Grundeigentümer, der sein eingezontes Grundstück freiwillig überbaut oder veräussert, schlechter wegkommt als derjenige, der das Land hortet und zuwartet, bis die Gemeinde das Kaufrecht ausübt.

¹⁰⁸⁾ Siehe ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, Bern 2010, Art. 119 N. 7).

¹⁰⁹⁾ Bundesgesetz vom 30.3.1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220. Das privatrechtliche Kaufsrecht gibt dem Berechtigten das Recht, ein Grundstück zu einem festgelegten Preis zu erwerben, wobei dieser frei entscheiden kann, ob und wann er das Kaufrecht ausüben will. Es eignet sich daher nur bedingt als Instrument zur Baulandmobilisierung.

¹¹⁰⁾ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907; SR 210

- Die Gemeinde wird nicht verpflichtet, sondern bloss berechtigt, bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung das Kaufrecht auszuüben. Andernfalls müsste sie im Fall sinkender Baulandnachfrage allenfalls Verlustgeschäfte tätigen.
- Das Kaufrecht wird als übertragbares Recht ausgestaltet, damit das Land bei Bedarf respektive entsprechender Nachfrage direkt von einem bauwilligen Investor erworben werden kann.
- Das Kaufrecht steht subsidiär dem Kanton zu, wenn es um Land geht, das für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben nötig ist.

In Ausübung des Kaufrechts erworbene Grundstücke führt die Gemeinde gemäss *Absatz 2* so bald als möglich der Überbauung oder einer zonenkonformen Nutzung zu.

Nach *Absatz 3* kann der Kanton das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten – mit Koordinationsstand «Festsetzung» aufgenommenen – Vorhaben benötigt wird. Zu denken ist dabei beispielsweise an Entwicklungsschwerpunkte (ESP) oder strategische Arbeitszonen (SAZ). In diesem Fall hat der Kanton das (Vor-)Recht auf Ausübung des Kaufrechts, wenn die Gemeinde auf die Ausübung verzichtet. Die Regelung trägt dem Bedürfnis nach einer aktive(re)n Bodenpolitik des Kantons Rechnung. Der Kanton soll bei Bedarf – wenn die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet – Grundstücke erwerben können, um im Richtplan bezeichnete strategisch wichtige Vorhaben zu realisieren. Der Kanton *kann* – muss aber nicht – anstelle der Gemeinde das Kaufrecht ausüben.

Artikel 126c (neu)

Die Bestimmung regelt das neue Instrument der bedingten Einzonung. Entsprechende Regelungen kennen bislang die Kantone Aargau und Freiburg.¹¹¹⁾ Die bedingte Einzonung kommt ausschliesslich bei Neueinzonungen zur Anwendung. Deshalb wird in Artikel 126c (als Bedingung) auf die Überbauung – nicht aber auf die zonenkonforme Nutzung – Bezug genommen. Für die Durchsetzung der zonenkonformen Nutzung von bereits eingezontem, unüberbautem oder überbautem, aber unternutztem Land ist die bedingte Einzonung mit Blick auf die Rechtsfolge (Wiederauszonung) nicht geeignet; in diesem Fall muss die angeordnete Bauverpflichtung (Art. 126d) zur Anwendung kommen. Der Anwendungsbereich von bedingten Einzonungen ist auch in räumlicher Hinsicht beschränkt. Bedingte Einzonungen sind im Allgemeinen nur bei Grundstücken sinnvoll, die peripher liegen und bei denen eine allfällige Wiederauszonung raumplanerisch vertretbar ist. Dies ist insbesondere dort

¹¹¹⁾ Von der bedingten Einzonung nach Aargauer und Freiburger Regelung unterscheidet sich die hier vorgeschlagene Lösung dadurch, dass sie nicht nur für Zonierungen von standortgebundenen (Gross-)Vorhaben zur Verfügung stehen soll, sondern auch für «normale» Bauzonen am Rande des Siedlungsbereichs. Sie unterscheidet sich auch von der Bauverpflichtung mit automatischer Auszonung, wie sie der Kanton Appenzell-Ausserrhoden kennt und die auch bestehende Bauzonen erfasst.

nicht der Fall, wo die Wiederauszonung zu unerwünschten Baulücken führen würde.¹¹²⁾

Gemäss *Absatz 1* kann die Zuweisung von Land zu einer Bauzone an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird. Die Frist ist unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls festzulegen und soll in der Regel 5 bis 15 Jahre betragen (Botschaft RPG-Revision, S. 1077). Sie beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Planungsmassnahme (Einzonung) zu laufen. Sie ist eingehalten, wenn der Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD) innert der festgelegten Frist erfolgt.

Absatz 2 stellt klar, dass das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zufällt, wenn die Überbauung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Massgebend ist der Baubeginn nach Artikel 2 Absatz 2 BewD. Die Frist beginnt wie erwähnt mit der Rechtskraft der Planung (Einzonung) zu laufen. Zieht die Einzonung Erschliessungsbedarf nach sich, an dem sich auch das Gemeinwesen anteilmässig beteiligen muss, so ist darüber bereits bei der Einzonung zu orientieren (Art. 60a Abs. 2 BauG). In der genannten Höhe wird damit auch die Finanzkompetenz delegiert (Art. 88 Abs. 3 und Art. 95a BauG) und so sichergestellt, dass das Gemeinwesen seinen Anteil leisten und die Erschliessung und Baureife nicht verzögern wird.

Gemäss *Absatz 3* erlässt der Gemeinderat eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, wenn die Überbauung nicht innerhalb der festgelegten Frist erfolgt und somit die Bedingung nicht erfüllt wurde. Diese Feststellungsverfügung wird publiziert und der zuständigen Stelle der JGK (AGR) zugestellt. Gegen diese Feststellungsverfügung kann nach den Bestimmungen des VRPG beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden.

Artikel 126d (neu)

Die Bestimmung regelt die autoritative Anordnung der Bauverpflichtung. Die angeordnete Bauverpflichtung ist ein einschneidender Eingriff ins Grundeigentum und darf deshalb nur angewendet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt, andere Massnahmen zur Baulandverflüssigung nicht ausreichen und entweder das Angebot an verfügbarem Bauland besonders knapp ist oder sonst ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer (raschen) Überbauung oder zonenkonformen Nutzung besteht. Gemäss *Absatz 1* kann die Pflicht, ein eingezontes Grundstück innert einer Frist von maximal 15 Jahren zu überbauen, angeordnet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit eingezontes Land seiner Bestimmung zugeführt (überbaut oder zonenkonform genutzt) wird. Die Anordnung der Bauverpflich-

¹¹²⁾ Allfälligen – nicht auszuschliessenden – Problemen bei bedingten Einzonungen von grösseren Überbauungen müsste mit der zweckmässigen Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung begegnet werden. Wenn bei einer grösseren Überbauung zwar mit dem Bau eines Teils rechtzeitig begonnen wird, der Rest der Überbauung aber nicht mehr erstellt wird, dürfte die Wiederauszonung des Areals oder von Teilen davon kaum in Frage kommen.

tung kann durch die Gemeinde einseitig (hoheitlich), d.h. auch ohne Zustimmung und gegebenenfalls gegen den Willen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers verfügt werden. Die mit der Bauverpflichtung angeordnete Frist ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls festzulegen und darf höchstens 15 Jahre betragen. Sie beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Anordnung (Planungsmassnahme oder Verfügung). Sie ist eingehalten, wenn der Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD) innert der angeordneten Frist erfolgt.

Die Anordnung der Bauverpflichtung erfolgt nach *Absatz 2* durch das für den Planerlass zuständige Organ. Bei Neueinzonungen wird die Bauverpflichtung also in der Regel im Rahmen des Planerlasses durch die Stimmberechtigten (gegebenenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch das Gemeindeparlament) angeordnet.

Nach *Absatz 3* kann die Bauverpflichtung nachträglich durch den Gemeinderat angeordnet werden, wenn bereits früher eingezontes Land über längere Zeit nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt (gehört) worden ist. Die Anordnung der Bauverpflichtung soll nicht nur bei Neueinzonungen, sondern nötigenfalls auch bei bereits bestehenden Bauzonen zur Anwendung kommen. Dies bedingt die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung. Sie erfolgt durch Verfügung des Gemeinderats als Planungsbehörde (Art. 66 Abs. 1 BauG). Die in Absatz 1 verankerte Frist von höchstens 15 Jahren gilt auch für die nachträglich angeordnete Bauverpflichtung. Beispiel: In einer Gemeinde wurde vor fünf Jahren Land (damals ohne Bauverpflichtung) rechtskräftig eingezont. Es ist immer noch unüberbaut. Der Gemeinderat kann die betreffende Grundeigentümerin oder den betreffenden Grundeigentümer mittels Verfügung verpflichten, das Grundstück innert der nächsten zehn Jahre zu überbauen. Die betroffene Grundeigentümerin oder der betroffene Grundeigentümer hat somit total 15 Jahre Zeit, um das eingezonte Land zu überbauen.

Für den Fall, dass die Grundeigentümerschaft der Bauverpflichtung nicht nachkommt, sieht *Absatz 4* als Sanktion eine progressiv ansteigende wiederkehrende Lenkungsabgabe vor. Anders als bei der vertraglichen Bauverpflichtung steht der Gemeinde bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung also kein Kaufrecht zu, es wird aber nach Ablauf der angeordneten Frist (also nach max. 15 Jahren) von Gesetzes wegen eine progressiv ansteigende wiederkehrende Lenkungsabgabe fällig. Die Lenkungsabgabe wird auf dem im Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung geschätzten (hypothetischen) Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes erhoben und steigt progressiv an, so dass der Druck auf die Überbauung beziehungsweise zonenkonforme Nutzung kontinuierlich steigt, wobei die Abgabenhöhe durch das (verfassungsmässige) Verbot der konfiskatorischen Besteuerung begrenzt wird. Die Lenkungsabgabe wird so lange erhoben, bis das Land entweder überbaut oder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt oder – soweit raumplanerisch und rechtlich zulässig – wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen wird. Die nähere Ausgestaltung erfolgt normstufengerecht und im Interesse der nötigen Flexibilität auf Verordnungsstufe, wobei den in der Lehre und Rechtsprechung entwickelten Eigentums- und abgaberechtlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen sein wird.

Absatz 5 stellt klar, dass die Erträge aus der Lenkungsabgabe vollumfänglich der Gemeinde zufallen und in die gemäss Artikel 142g Absatz 2 vorgesehene (gesetzliche) Spezialfinanzierung einzulegen sind. Die entsprechenden Mittel sind zweckgebunden für die in Artikel 142g Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen zu verwenden.

Artikel 142

In der bisherigen Fassung regelt Artikel 142 die vertragliche Mehrwertabschöpfung, die den neuen bundesrechtlichen Vorgaben jedenfalls bei Einzonungen nicht mehr genügt. Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens wird die Möglichkeit der vertraglichen Mehrwertabschöpfung auch für die (nach Bundesrecht nicht obligatorische) Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen und Zonierungen für Kies- und Materialabbau ausgeschlossen und generell die Verfügungsform vorgeschrieben. Artikel 142 wird deshalb grundlegend angepasst und regelt neu als Grundsatznorm die Abgabepflicht für die in den nachfolgenden Bestimmungen neu ausgestaltete gesetzliche Mehrwertabschöpfung.

Absatz 1 regelt in allgemeiner Weise die subjektive Abgabepflicht. Planungsbedingte Mehrwerte kommen der Grundeigentümerschaft zu Gute. Entsprechend sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer subjektiv abgabepflichtig. Die Abgabepflicht entsteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der einen Mehrwert auslösenden Planung, auch wenn die Abgabe nach Artikel 5 Absatz 1^{bis} Satz 2 RPG später fällig wird.

Absatz 2 stellt klar, dass Bund, Kanton und Gemeinden sowie in Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben handelnde Dritte abgabepflichtig sind, soweit Grundstücke im Finanzvermögen («die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen») von planungsbedingten Mehrwerten profitieren. Umgekehrt folgt daraus, dass Bund, Kanton und Gemeinden sowie Dritte in Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben von der Mehrwertabgabe befreit sind, soweit planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen – die definitionsgemäss unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen – anfallen, was mit Blick auf Artikel 5 Absatz 1^{quinquies} Buchstabe a RPG zulässig ist. Mit der Geltung der vorliegenden Bestimmung für den Bund, den Kanton, die in Artikel 2 GG¹¹³⁾ aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Dritte, soweit diese in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben handeln, wird der im Bundesrecht nicht näher präzierte Begriff «Gemeinwesen» weit ausgelegt. Entsprechend der bisherigen Praxis unterliegen beispielsweise öffentlich-rechtliche Anstalten, spezialgesetzliche Aktiengesellschaften oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen sowie insbesondere Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen, als bedeutende Grundeigentümerinnen, der Mehrwertabgabe bei Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen. Gleichzeitig werden solche «gemeindeähnliche» Subjekte von der Mehrwertabgabe befreit, wenn es um Grundstücke geht, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen. So ist beispielsweise ein Verkehrsunternehmen in Form einer Anstalt von der Abgabepflicht befreit, wenn Land im Verwaltungsvermögen für die Erweiterung eines Depots eingezont wird.

¹¹³⁾ Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (GG); BSG 170.11

Absatz 3 stellt klar, dass alle Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger für die im Zeitpunkt des Erwerbs offenen Abgaben solidarisch haften, wie dies im Bereich der Anschlussgebühren (Wasser, Abwasser) schon heute bekannt ist.

Artikel 142a

Die Bestimmung regelt im Sinn der objektiven Abgabepflicht die Mehrwertabschöpfungstatbestände. Während die (bundesrechtlich vorgeschriebene) Mehrwertabschöpfung auf Einzonungen nun im BauG abschliessend geregelt wird, belässt das kantonale Recht den Gemeinden bei den übrigen Abschöpfungstatbeständen einen Regelungsspielraum und beschränkt sich auf die im Interesse der Rechtssicherheit nötigen Form- und Verfahrensbestimmungen.

Es ist daran zu erinnern, dass die Mehrwertabgabe (nur) dann geschuldet ist, wenn die Planungsmassnahme effektiv einen auf dem Markt realisierbaren Mehrwert zur Folge hat. *Absatz 1* hält fest, dass planungsbedingte Mehrwerte bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) auszugleichen sind. Die Erhebung der Mehrwertabgabe bei Einzonungen ist zwingend. Das entspricht der bundesrechtlichen Mindestvorgabe.

Über die bundesrechtliche Mindestvorgabe hinaus ermächtigt *Absatz 2* die Gemeinden, gestützt auf eine entsprechende reglementarische Grundlage (Erlass der Stimmberechtigten gemäss Art. 50 Abs. 2 GG) planungsbedingte Mehrwerte bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone (*Bst. a*) und bei Um- und Aufzonungen (*Bst. b* und *c*) abzuschöpfen. Das kantonale Recht überlässt es somit den Gemeinden, *ob* in diesen Fällen ebenfalls eine Mehrwertabgabe erhoben werden soll. Das kantonale Recht schreibt dafür aber den Erlass eines entsprechenden kommunalen Reglements vor und beschränkt sich im Übrigen darauf, die anwendbaren Mindestabschöpfungssätze, die Form- und Verfahrensvorschriften zu regeln.

Mit *Absatz 3* wird von der in Artikel 5 Absatz 1^{quinquies} Buchstabe b RPG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die Mehrwertabschöpfung zu verzichten, wenn der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht. Die vorliegende Bestimmung regelt die entsprechende Freigrenze. Demnach wird keine Mehrwertabgabe erhoben, wenn der planungsbedingte Mehrwert weniger als 20 000 Franken beträgt. Es handelt sich um eine Freigrenze (nicht um einen Freibetrag). Planungsbedingte Mehrwerte von 20 000 und mehr Franken unterliegen der Abgabe voll.

Artikel 142b (neu)

Die Bestimmung regelt die Bemessung und die Höhe der Mehrwertabgabe. *Absatz 1* stellt klar, was ein planungsbedingter Mehrwert ist und wie er berechnet wird. Auszugehen ist dabei von der Formel «Verkehrswert des Landes mit (bzw. nach) Planänderung minus Verkehrswert des Landes ohne (bzw. vor) Planänderung». Der planungsbedingte Mehrwert ist nach anerkannten Methoden zu ermitteln, wie sie schon heute für die Bestimmung von Verkehrswerten bestehen und namentlich im Enteignungsrecht oder im Rahmen der vertraglichen Mehrwertabschöpfung be-

kannt sind. Gegebenenfalls kann dabei neuen Schätzungsverfahren und -methoden aus dem Bereich der ökonomischen, hedonischen Schätzung Rechnung getragen werden, sobald sie im Schätzungsalltag anerkannt sind. Der ermittelte Verkehrswert bildet die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertabgabe.

Nach *Absatz 2* wird der errechnete planungsbedingte Mehrwert um jenen Betrag gekürzt, welcher innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird. Die Mehrwertabgabe wird somit auf dem nach Abzug der Kosten für die landwirtschaftliche Ersatzbaute verbleibenden Mehrwert berechnet. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die bundesrechtliche Regelung in Artikel 5 Absatz 1^{quater} RPG¹¹⁴⁾ ausgeführt und dahin gehend präzisiert, als die im Bundesrecht vorgesehene «angemessene Frist» auf zwei Jahre festgelegt wird. Die Frist beginnt mit der rechtskräftigen Einzonung zu laufen. Da das revidierte RPG grossen Wert auf eine rasche Mobilisierung von eingezontem Land legt, ist es angezeigt, eine kurze Frist festzulegen. Die von der Regelung profitierenden Landwirtinnen und Landwirte werden sich zudem schon vor der Einzonung ihres Landes Gedanken machen über die Beschaffung einer Ersatzbaute. Sie müssen im Übrigen stets die Voraussetzungen von Artikel 16 ff. RPG (und 34 RPV) einhalten, womit auch die längerfristige Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Gewerbes nachzuweisen ist (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV).

Absatz 3 regelt die Höhe der Mehrwertabgabe respektive der diesbezüglichen Abgabesätze. Die Abgabesätze bei Einzonungen werden durch das kantonale Recht abschliessend geregelt. Die Abgabesätze für die weiteren (optionalen) Abschöpfungstatbestände verstehen sich als Mindestvorgaben für die Gemeinden, welche gegebenenfalls im Rahmen des zu erlassenden Reglements weiter gehende Regelungen erlassen können.

Gemäss *Buchstabe a* wird bei *Neueinzonungen* der Abgabesatz vom Fälligkeitszeitpunkt abhängig gemacht. Mit der zeitlichen Staffelung des Abgabesatzes wird (zusätzlich zu den in den Art. 126a ff. aufgeführten Instrumenten) ein finanzieller Anreiz für die möglichst rasche Realisierung des Mehrwerts und damit für die Verfügbarkeit des betreffenden Baulands geschaffen. Es handelt sich bei der Staffelung also um ein weiteres Instrument zur Baulandverflüssigung. Was die Höhe des Abgabesatzes anbelangt, so gilt schon von Bundesrechts wegen bei Einzonungen ein Satz von *mindestens* 20 Prozent. Bedenkt man, dass allfällige materielle Enteignungen als Folge von Auszonungen unter Umständen voll (zu 100%) zu entschädigen sind, erscheint ein Abgabesatz von 20 Prozent als tief. Andererseits besteht mit einem zu hohen Abgabesatz die Gefahr einer Verletzung des Verbots konfiskatorischer Besteuerung. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass die (vertragliche) Mehrwertabschöpfung der Gemeinden heute in der Regel im Bereich von 30 Prozent liegt. Gestützt auf diese Überlegungen wird hier für Neueinzonungen ein Abgabesatz von 40 Prozent festgelegt, der sich nach fünf Jahren (also ab dem 6. Jahr) ab

¹¹⁴⁾ Zu dieser Bestimmung finden sich in den Materialien zur PRG-Revision kaum Präzisierungen, da die Regelung erst in der parlamentarischen Beratung aufgenommen wurde. Es gibt somit keine Erwägungen in der bundesrätlichen Botschaft und auch in den parlamentarischen Beratungen wurde die Bestimmung nicht näher präzisiert.

rechtskräftiger Einzonung auf 45 Prozent und nach weiteren fünf Jahren (also ab dem 11. Jahr) auf 50 Prozent erhöht. Massgebend für den Beginn der Frist ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Planungsmassnahme (Einzonung).

Für die optionale Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone legt *Buchstabe b* den Abgabesatz auf mindestens 40 Prozent des Mehrwerts fest. Bei der Bemessung der Mehrwertabgabe ist zu beachten, dass der allfällige Mehrwert davon abhängt, in welchem Umfang Material abgebaut beziehungsweise abgelagert werden kann, welchen Wert das Abbauprodukt hat und über welchen Zeitraum sich der Materialabbau oder die Materialablagerung erstreckt. Diesen Faktoren ist bei der Bemessung der Mehrwertabgabe Rechnung zu tragen, wobei sich aus Gründen der Praktikabilität ein gewisser Schematismus aufdrängt. Der Abschöpfungssatz wird deshalb auf mindestens 40 Prozent festgelegt. Im zu erlassenden kommunalen Reglement kann ein höherer Satz festgelegt werden. Der (insbesondere beim Kies- und Materialabbau und bei Deponien üblichen) Etappierung wird mit der Regelung der Fälligkeit (Art. 142c Abs. 5) Rechnung getragen.

Für die allfällige (für die Gemeinden optionale) Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen wird in *Buchstabe c* ein Abgabesatz von mindestens 20 Prozent festgelegt und damit gezielt ein tieferer Abgabesatz als für Einzonungen vorgegeben. Die Mobilisierung von inneren Nutzungsreserven (Verdichtung) durch Um- und Aufzonungen ist raumplanerisch erwünscht und gemäss revidiertem RPG auch geboten (vgl. Art. 15 Abs. 4 Bst. b RPG). Sie soll deshalb nicht durch zu hohe Mehrwertabgaben gebremst werden. Andererseits werden planungsbedingte Mehrwerte künftig vermutlich vermehrt im Rahmen von Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen erzielt werden. Es gilt somit, einen Ausgleich zu finden zwischen dem öffentlichen Interesse an der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und dem öffentlichen Interesse an der Mehrwertabschöpfung. Dem trägt der tiefere Mindestabgabesatz von 20 Prozent Rechnung.

Artikel 142c (neu)

In Artikel 142c erfolgt eine Präzisierung der verbindlichen bundesrechtlichen Vorgaben zur Fälligkeit (Art. 5 Abs. 1^{bis} Satz 2 RPG), wonach die Abgabe (erst) fällig wird, wenn der Mehrwert durch Veräusserung oder Überbauung des betreffenden Landes «realisiert» wird. Das Bundesrecht schliesst es aus, den Fälligkeitszeitpunkt für die Mehrwertabgabe bei Einzonungen (z.B. auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Planungsmassnahme) vorzuverlegen.¹¹⁵⁾ Das kantonale Recht darf aber die bundes-

rechtlichen Vorgaben insofern präzisieren, als es die Begriffe «Überbauung» und «Veräusserung» konkretisiert. Zudem folgt aus dem Umstand, dass sich das Bundesrecht auf (Mindest-)Vorgaben zur Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen beschränkt, dass von der bundesrechtlichen Fälligkeitsregelung bei der Mehrwertabgabe für die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezone und für Um- und Aufzonungen abgewichen werden kann.

In *Absatz 1 Buchstabe a* erfolgt die Konkretisierung in Bezug auf die Überbauung, indem gezielt an den Baubeginn gemäss Artikel 2 Absatz 2 BewD angeknüpft wird. Demnach gilt ein Bauvorhaben als begonnen mit der Schnurgerüstabnahme oder, wenn keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist, mit der Vornahme von Arbeiten, Nutzungsänderungen und anderen Massnahmen, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürften. Die Fälligkeit der Abgabe bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezone, wo naturgemäss keine Schnurgerüstabnahme erfolgt, sowie bei Um- und Aufzonungen wird in den Absätzen 3 und 4 gesondert geregelt.

In Bezug auf die Fälligkeit bei einer Veräusserung ist gemäss *Buchstabe b* der Eintritt der neuen Rechtslage massgebend. Dieser hängt von der konkreten Art der Veräusserung (Kauf, Tausch, Schenkung, wirtschaftliche Handänderung etc.) ab.

Als Veräusserung gelten nach *Absatz 2* sinngemäss die in Artikel 130 StG genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126b.). Es erscheint naheliegend, in Bezug auf die möglichen Veräusserungstatbestände *sinngemäss* auf die Steuergesetzgebung zu verweisen, womit insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft sowie Vorgänge, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, erfasst werden. Der Vollständigkeit halber wird zudem ausdrücklich auch die (zur Durchsetzung der vertraglichen Bauverpflichtung als Massnahmen gegen die Baulandhortung vorgesehene) Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts erwähnt, auch wenn es sich dabei ebenfalls um einen Veräusserungstatbestand im Sinn von Artikel 130 StG handelt.

Absatz 3 regelt die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezone. In diesem Fall kann nicht an den Baubeginn beziehungsweise an die Schnurgerüstabnahme angeknüpft werden. Hier gilt der planungsbedingte Mehrwert vielmehr als realisiert, wenn die notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind. Die vorliegende Bestimmung ist zwingend. Die Fälligkeit kann von den Gemeinden nicht anders geregelt werden.

In *Absatz 4* wird die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen geregelt. Der planungsbedingte Mehrwert gilt in diesem Fall mit der Rechtskraft der entsprechenden – den Mehrwert auslösenden – Planung(smassnahme) als realisiert. Die vorliegende Bestimmung ist zwingend. Die Fälligkeit kann von den Gemeinden nicht anders geregelt werden.

Absatz 5 stellt klar, dass bei bloss teilweiser Überbauung oder Veräusserung eines Grundstücks die gesamte Mehrwertabgabe fällig wird. Das gilt sinngemäss auch,

¹¹⁵⁾ In der parlamentarischen Beratung zur RPG-Revision war klar die Absicht, dass keine Grundeigentümerin und kein Grundeigentümer die Mehrwertabgabe soll bezahlen müssen, solange der planungsbedingte Mehrwert noch nicht «realisiert» worden ist. Den eidgenössischen Räten war auch bewusst, dass mit dem nun gesetzlich vorgesehenen (vergleichsweise späten) Fälligkeitszeitpunkt die Mehrwertabgabe als Mittel gegen die Baulandhortung nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen wird. In der parlamentarischen Beratung ausdrücklich abgelehnt wurde ein Abänderungsantrag, wonach die Mehrwertabgabe nach fünf Jahren in jedem Fall fällig sein sollte.

wenn von den planungsbedingten Nutzungsmöglichkeiten in Materialabbau- oder Deponiezone sowie den planungsbedingt verbesserten Nutzungsmöglichkeiten bei Um- und Aufzonungen nur teilweise Gebrauch gemacht wird, weil die entsprechenden Bewilligungen beziehungsweise die entsprechende Planung erst teilweise in Rechtskraft erwachsen sind. Die Regelung «Teilrealisierung = volle Abgabepflicht» trägt sowohl dem Interesse der Baulandverflüssigung und der Sicherstellung der zonenkonformen Nutzung insbesondere auch von bereits eingezonten (und womöglich überbauten), aber unternutzten Grundstücken als auch der Verfahrensökonomie Rechnung. Andererseits kommt die Regel nicht zum Tragen, wenn von vornherein in den Plänen und Vorschriften eine Etappierung vorgesehen ist, wie dies namentlich beim Kies- beziehungsweise Materialabbau und bei Deponien, aber auch grösseren Überbauungen üblich ist. In diesen Fällen wird die Abgabe anteilmässig fällig.

Artikel 142d (neu)

Die Bestimmung regelt das Verfahren. Es handelt sich um eine abschliessende Regelung. Die Bestimmung gilt für alle Abschöpfungstatbestände, insbesondere auch für die allfällige (optionale) Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezone oder bei Um- und Aufzonungen gestützt auf ein entsprechendes kommunales Reglement.

Absatz 1 stellt klar, dass die Mehrwertabgabe von der für die Planungsmassnahme zuständigen Gemeinde hoheitlich festgesetzt – das heisst verfügt – wird. Die Regelung ist zwingend. Die bisherige vertragliche Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten ist ausgeschlossen. Das gilt für alle Abschöpfungstatbestände.

Das Planungs- und das Abgabeverfahren müssen so koordiniert werden, dass einerseits keine Verfügungen «auf Vorrat» erlassen werden (die unnötigerweise mit Beschwerden angefochten werden könnten), und dass andererseits für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein wirksamer Rechtsschutz besteht. Wer als Folge einer Ein-, Um- oder Aufzonung eine Mehrwertabgabe bezahlen soll, muss deren Höhe kennen, bevor die Planung rechtskräftig wird. Weil gegen Planungen schon ab der öffentlichen Auflage Einsprache erhoben werden kann, muss zwar die Höhe der planungsbedingten Mehrwertabgabe zu diesem Zeitpunkt mit einer gewissen Verlässlichkeit bekannt sein. Es wäre aber nicht praktikabel, wenn bereits in diesem frühen Zeitpunkt die verbindliche Abgabeverfügung erlassen werden und eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer Beschwerde gegen die Abgabenerhebung führen müsste, bevor die Planung (und damit der Abgabetatbestand) beschlossen ist. *Absatz 2* sieht deshalb vor, dass spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, welche den Mehrwert begründet, die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vorlegt. Dieser Verfügungsentwurf ist insofern verbindlich, als die Gemeinde die Abgabe später nicht mehr erhöhen darf, wobei Korrekturen nach unten möglich bleiben. Anschliessend ist das Planungsverfahren bis zur Rechtskraft abzuschliessen.

Erst nach Rechtskraft der Planung erlässt die Gemeinde gemäss *Absatz 3* die definitive Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen. Diese Verfügung kann nach den Regeln des VRPG angefochten werden. Rechtsmittelinstanz ist somit in erster Instanz die zuständige Regierungsstatthalterin beziehungsweise der zuständige Regierungsstatthalter (Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG).

Mit dieser Regelung muss, wer mit der Planung als solcher nicht einverstanden ist, vorerst nur diese bekämpfen. Um die Höhe der planungsbedingten Mehrwertabgabe muss im Planungsverfahren noch nicht gestritten werden. Diese wird nur und erst dann Thema, wenn die Planung rechtskräftig wird. Wer sich ausschliesslich gegen die Höhe der Mehrwertabgabe zur Wehr setzen will, kann sich im Planungsverfahren passiv verhalten und erst die Abgabeverfügung anfechten. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings, dass zwischen Rechtskraft der Planung und Rechtskraft der Abgabeverfügung unter Umständen längere Zeit vergeht, so dass ein Grundstück überbaut oder veräussert wird, bevor die Mehrwertabgabe rechtskräftig festgesetzt ist. Der betroffenen Gemeinde steht (als Gläubigerin der entsprechenden Forderung) zwar zur Sicherung der Mehrwertabgabe ein gesetzliches Grundpfandrecht zu (siehe Art. 142e), das Pfandrecht kann aber erst mit der Festsetzung der Mehrwertabgabe im Grundbuch eingetragen werden.

Mit der Verfügung im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einzonung wird die Mehrwertabgabe zwar festgesetzt, bezahlt werden muss die Abgabe aber erst im Fälligkeitszeitpunkt. Das wird in *Absatz 4* klargestellt.

Für den Fall, dass fraglich und strittig ist, ob eine – die Fälligkeit der Mehrwertabgabe auslösende – Veräusserung vorliegt oder nicht, sieht *Absatz 5* vor, dass die betreffende Gemeinde (nachdem sie die Mehrwertabgabe in Rechnung gestellt hat) eine Feststellungsverfügung erlässt. Weil die Abgabepflicht als solche bereits mit der Verfügung im Zeitpunkt der rechtskräftigen Planung (Abs. 3) entstanden ist und die Fälligkeit von Gesetzes wegen eintritt, handelt es sich um eine Feststellungsverfügung.

Artikel 142e (neu)

Da zwischen der Festlegung der Mehrwertabgabe im Zeitpunkt der Plangenehmigung und der Fälligkeit der Mehrwertabgabe unter Umständen lange Zeit verstreichen kann und nicht auszuschliessen ist, dass die Grundeigentümerschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr solvent ist, muss die Abgabeforderung rechtlich gesichert werden. Als Sicherungsmassnahme bietet sich das unmittelbare gesetzliche Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 836 ZGB an. Dafür ist eine ausdrückliche Grundlage im kantonalen Recht nötig.¹¹⁶⁾ Auch wenn die Mehrwertabgabe respektive der Ertrag daraus sowohl der planenden Gemeinde als auch dem Kanton zu Gute

¹¹⁶⁾ Seit der Änderung des EG ZGB im Rahmen der Einführung des neuen Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts (Änderung vom 16.6.2011; BAG 11-116) werden unmittelbare gesetzliche Grundpfandrechte sowohl in den jeweiligen Sacherlassen als auch in den Art. 109 ff. EG ZGB aufgeführt. Ein unmittelbares gesetzliches Pfandrecht für die Mehrwertabgabeforderung ist deshalb sowohl im BauG als auch im EG ZGB zu verankern.

kommt, bleibt die Gemeinde Gläubigerin der entsprechenden Forderung. Deshalb wird zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht vorgesehen. Pfandrechte entstehen zwar von Gesetzes wegen unmittelbar, d.h. ohne Grundbucheintrag. Für die Modalitäten gelten aber die Artikel 109d f. EG ZGB. Sie müssen daher innert sechs Monaten ab Rechtskraft der Abgabeverfügung im Grundbuch eingetragen werden, damit sie nicht erlöschen (Art. 109d Abs. 1 Bst. a EG ZGB). Als eingetragene Pfandrechte gehen sie allen vertraglichen Pfandrechten vor (Art. 109e Abs. 1 EG ZGB) und sind deshalb im Bereich der öffentlichen Abgaben ein bekanntes und bewährtes Sicherungsmittel.¹¹⁷⁾

Artikel 142f (neu)

Die Bestimmung regelt die Verteilung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung. *Absatz 1* sieht in Bezug auf die Verteilung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen eine Aufteilung («Splitting») zwischen Gemeinden und Kanton vor. Demnach fällt der Ertrag aus der Mehrwertabgabe bei Einzonungen zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu. Dieser Aufteilung liegen folgenden Überlegungen zugrunde: Zum einen ist die (grundeigentümerverbindliche) Nutzungsplanung als Auslöser von planungsbedingten Mehrwerten klarerweise eine Aufgabe der Gemeinden, und in der Regel sind es auch die Gemeinden, welche bei allfälligen materiellen Enteignungen als Folge von Auszonungen entschädigungspflichtig werden (Art. 130 Abs. 2 BauG). Das spricht dafür, dass der Grossteil der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung den Gemeinden zukommt. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass künftig von Bundesrechts wegen bezahlte Mehrwertabgaben als Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden können (Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG). Dieser Systemwechsel führt beim Kanton zu Mindererträgen bei der Grundstückgewinnsteuer, während die Grundstückgewinnsteuererträge der Gemeinden gegenüber heute grösser ausfallen dürften. Wenn Entschädigungen als Folge von Auszonungen künftig allenfalls vom Kanton mit- oder vorfinanziert werden müssen, damit raumplanerisch und wirtschaftlich sinnvolle und nötige Einzonungen durch entschädigungspflichtige Auszonungen kompensiert werden können, muss sichergestellt werden, dass beim Kanton die nötigen Mittel vorhanden sind. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass neben den Gemeinden auch der Kanton vermehrt Massnahmen zugunsten der Raumplanung im Sinn von Artikel 3 RPG mitfinanziert, was die Zuteilung eines Teils der Mittel aus der Mehrwertabschöpfung bedingt und rechtfertigt. Eine Aufteilung (Splitting) der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung im Verhältnis 70 Prozent (zugunsten Gemeinde) zu 30 Prozent (zugunsten Kanton) erscheint unter Berücksichtigung dieser Überlegungen als angemessen.

Absatz 2 regelt die Verteilung der Erträge aus der (optionalen) Mehrwertabgabe bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen und bei Um- und

Aufzonungen. Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen, gestützt auf ein entsprechendes Reglement solche planungsbedingten Mehrwerte abzuschöpfen, fällt der Ertrag zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde zu. 10 Prozent der betreffenden Erträge fallen dem Kanton zu. Es wird davon ausgegangen, dass die bundesrechtliche Vorgabe in Artikel 5 Absatz 1^{sexies} RPG – wonach bezahlte Mehrwertabgaben als Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden können – auch für die optionale Abschöpfung von Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen und bei Um- und Aufzonungen gilt. Die daraus für den Kanton resultierenden Mindererträge bei der Grundstückgewinnsteuer sind auszugleichen.

Artikel 142g (neu)

Der Artikel regelt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung. In Anlehnung an Artikel 5 Absatz 1^{ter} RPG regelt *Absatz 1*, dass der Ertrag aus der bundesrechtlich vorgeschriebenen Mehrwertabgabe zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden ist. Die Zweckbindung bedingt die Schaffung entsprechender Spezialfinanzierungen (siehe Abs. 2). Das Bundesrecht schreibt zwar (nur) vor, dass die Erträge aus der (obligatorischen) Mehrwertabgabe auf Einzonungen für Entschädigungen aus materieller Enteignung oder für weitere Massnahmen der Raumplanung (insbesondere solche nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a^{bis} RPG) verwendet werden müssen. Das Bundesrecht enthält aber keine Vorgaben für die Verwendung der über das bundesrechtliche Minimum hinaus erhobenen Mehrwertabschöpfungserträge. Für diese Erträge kann das kantonale Recht folglich weitere Verwendungsmöglichkeiten vorsehen, was mit der vorliegenden Bestimmung in nicht abschliessender Weise («insbesondere») erfolgt. Demnach können die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung (Art. 24 DPG¹¹⁸⁾) oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung verwendet werden. Auch diese Erträge sind somit zweckgebunden zu verwenden, wobei die Zweckbindung hier weiter gefasst wird als bei der Mehrwertabschöpfung auf Einzonungen.

Die vorgesehene Zweckbindung der Erträge aus der (obligatorischen und aus der «überobligatorischen») Mehrwertabschöpfung bedingt sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton die Schaffung entsprechender Spezialfinanzierungen. Das wird in *Absatz 2* klargestellt. Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe (Art. 14 Abs. 1 FLG¹¹⁹⁾, Art. 86 Abs. 1 GV¹²⁰⁾). Die vorliegende Bestimmung stellt die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Bildung der entsprechenden kantonalen beziehungsweise kom-

¹¹⁷⁾ Pfandrechte von mehr als CHF 1000 können gutgläubigen Dritten nur dann entgegeng gehalten werden, wenn sie innert vier Monaten nach Fälligkeit, spätestens aber innert zwei Jahren nach Entstehung im Grundbuch eingetragen werden (Art. 836 Abs. 2 ZGB; Art. 109d Abs. 4 EG ZGB).

¹¹⁸⁾ Gesetz vom 8.9.1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG), BSG 426.41

¹¹⁹⁾ Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), BSG 620.0

¹²⁰⁾ Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV), BSG 170.111

munalen Spezialfinanzierungen dar. Die Gemeinden können in einem Reglement – im Rahmen der übergeordneten (bundesrechtlichen) Vorgaben – nähere Bestimmungen erlassen über die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen, über die Verwendung der Mittel aus der «überobligatorischen» Mehrwertabschöpfung (d.h. welche weiteren Massnahmen zugunsten der Raumplanung und welche öffentlichen Infrastrukturvorhaben mit den entsprechenden Mitteln finanziert werden) oder bis zu welcher Mindesthöhe die Spezialfinanzierung aus der obligatorischen Mehrwertabschöpfung geäufnet werden muss. Regeln die Gemeinden nichts, gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen, und die Mittelverwendung richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG).

Auch der Kanton muss für die ihm zufließenden Erträge aus der Mehrwertabschöpfung eine Spezialfinanzierung (Fonds) schaffen. Für die Verwendung der entsprechenden Mittel gilt das soeben Ausgeführte. Auch die in die kantonale Spezialfinanzierung fließenden Mittel sind demnach in erster Linie für allfällige (subsidiäre) Entschädigungen als Folge von Auszonungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung im Sinn von Artikel 3 RPG und in zweiter Linie für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung und für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung zu verwenden. Sofern und soweit die bundesrechtliche Zweckbindung der Erträge aus der obligatorischen Mehrwertabschöpfung (auf Einzonungen) sichergestellt ist, können die kantonalen Mittel somit zur Finanzierung öffentlicher Verkehrsinfrastrukturen, archäologischer (Rettungs-)Grabungen oder den Erwerb von Grundstücken, die für strategisch wichtige kantonale Vorhaben (z.B. bedeutsamen Arbeitsstandorte) nötig sind, verwendet werden.

Artikel 144

Im Hinblick auf die allfällige künftige Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (siehe Art. 34a) wird die (nicht abschliessende) Aufzählung der Regelungsgegenstände der Bauverordnung in Absatz 2 von Artikel 144 mit einem *neuen Buchstaben m* entsprechend ergänzt.

Übergangsbestimmungen

Ziffer 1

In Ergänzung zu den neuen Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge (Art. 21a – 21c) regelt die vorliegende Übergangsbestimmung die Frist für die Überprüfung von bestehenden Bauten. Demnach müssen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber innert zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision die Erdbebensicherheit prüfen und die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen treffen, wenn es sich um wichtige Bauten und Anlagen handelt, die ohne bauliche Massnahmen einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen sind (Art. 21b Abs. 3).

Ziffer 2

Als Übergangsrecht zur Neuregelung der Mehrwertabschöpfung (Art. 142 ff.) wird festgelegt, dass die neuen Bestimmungen dann zur Anwendung kommen, wenn die erste öffentliche Auflage einer Planung, welche zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten der vorliegenden BauG-Änderung erfolgt. In diesem Fall sind allfällige, gestützt auf bisheriges Recht abgeschlossene Mehrwertabschöpfungsverträge nichtig. Für Planungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung öffentlich aufgelegt wurden, sind die neuen Bestimmungen nicht anwendbar und gestützt auf bisheriges Recht abgeschlossene vertragliche Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

6.2 Indirekte Änderung von Erlassen

6.2.1 Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹²¹⁾:

Artikel 109a

Mit der Ergänzung (eingeschobener Bst. e) wird klargestellt, dass zu Gunsten der Gemeinde ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG besteht.

6.2.2 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)¹²²⁾:

Artikel 142

Artikel 142 regelt die (abzugsfähigen) Aufwendungen bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer, wobei *Absatz 2* eine nicht abschliessende Aufzählung der betreffenden Aufwendungen enthält.

Entsprechend den neuen zwingenden Vorgaben des Bundesrechts – wonach die bezahlte planungsbedingte Mehrwertabgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen ist (Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG) – wird in der Aufzählung der abzugsfähigen Aufwendungen in *Buchstabe e* klargestellt, dass die von der Grundeigentümerin beziehungsweise vom Grundeigentümer als Ausgleich für erhebliche Planungsvorteile geleisteten Mehrwertabgaben als abzugsfähige Aufwendungen gelten. Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

Artikel 148

Nach der bisherigen Konzeption erfolgte der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte im Kanton Bern prioritär mit der Erhebung der Grundstückgewinnsteuer, wobei allfällige vertraglich abgeschöpfte Planungsmehrwerte an die Grundstückgewinnsteuerforderung der Gemeinde angerechnet wurden. Letzteres ist – jedenfalls

¹²¹⁾ BSG 211.1

¹²²⁾ BSG 661.11

in Bezug auf Mehrwertabgaben für Einzonungen - mit der Vorgabe in Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG nicht mehr kompatibel. Es ist zwar aufgrund des übergeordneten Rechts (Steuerharmonisierungs- und Raumplanungsgesetzgebung) nicht a priori ausgeschlossen, den in Artikel 5 Absätze 1^{bis} bis 1^{sexies} RPG vorgeschriebenen Vorteilsausgleich weiterhin über die kantonale Grundstückgewinnsteuer umzusetzen, die Grundstückgewinnsteuer ist dafür aber aus verschiedenen Gründen nicht geeignet. Abgesehen davon, dass nach den neuen Vorgaben des RPG zur Verwendung der Mehrwertabgabe mindestens ein Teil der Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer zweckgebunden für die Finanzierung von Auszonungen und für andere raumplanerische Zwecke verwendet werden muss (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG), führt der bei der Grundstückgewinnsteuer vorgesehene Besitzdauerabzug dazu, dass planungsbedingte Vorteile nach langer Besitzesdauer nur ungenügend oder überhaupt nicht mehr ausgeglichen werden, womit ein falscher Anreiz für die Baulandhortung geschaffen wird. Die bisherige Regelung der Mehrwertabschöpfung über die Grundstückgewinnsteuer wird deshalb gestrichen. Künftig erfolgt der Ausgleich planungsbedingter Vorteile somit nach den Bestimmungen des BauG (Art. 142 ff. BauG).

Artikel 257 und Artikel 265

Im StG werden auf Gesetzesstufe die nötigen Grundlagen geschaffen, damit die Gemeinden zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands bei Bedarf Lenkungsabgaben in Form von Steuern auf Zweitwohnungen erheben können. Die Regelung ist nötig, weil das kantonale Recht die zulässigen Gemeindesteuern abschliessend aufzählt.

Mit der Ergänzung in *Artikel 257* wird klargestellt, dass die Gemeinden neben der Liegenschaftssteuer auch eine Zweitwohnungssteuer erheben können (Abs. 1). *Absatz 2* bleibt unverändert, woraus folgt, dass der amtliche Wert als Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer nicht herangezogen werden darf.

Im neuen *Artikel 265* wird die formellgesetzliche Grundlage für eine kommunale Zweitwohnungssteuer geschaffen. *Absatz 1* enthält die Ermächtigung für die Gemeinden, eine Zweitwohnungssteuer erheben zu können. Gemäss *Absatz 2* regeln die Gemeinden die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement. Ein Reglement ist ein Erlass der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments (Art. 50 Abs. 3 GG). Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bedingt mithin auf Gemeindeebene eine entsprechende Reglementsgrundlage, die insbesondere die Bemessung regelt. *Absatz 3* regelt die subjektive Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind demnach natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind. Gemäss *Absatz 4* ist der Ertrag aus der Zweitwohnungssteuer in eine entsprechende (gesetzliche) Spezialfinanzierung einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden. Mit diesem klar umschriebenen (Lenkungs-)Zweck unterscheidet sich die Zweitwohnungssteuer auch von der geltenden Eigenmietwert-

besteuerung auf Zweitwohnungen beziehungsweise auf Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen (Art. 25 Abs. 4 StG).

6.2.3 Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)¹²³⁾:

Artikel 37a Absatz 4

Der Grosse Rat hat am 17. März 2014 eine Änderung des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) beschlossen, die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist (BAG 14-89). Inzwischen wurde festgestellt, dass bei dieser Gesetzesänderung – von allen unbemerkt – die Finanzkompetenz für Beiträge an Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung von CHF 2 Mio. auf 1 Mio. CHF gesenkt wurde. Recherchen haben ergeben, dass die ungewollte Änderung auf ein Versehen der Redaktionskommission zurückzuführen ist: An ihrer Sitzung vom 13. September 2013 nahm die Redaktionskommission folgende Änderung (Streichung) in Artikel 37a Absatz 4 vor: «Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. ~~Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist.~~ Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.»

Im Protokoll zur damaligen Redaktionskommissionssitzung wurde dazu festgehalten: «Art. 37a Absatz 4/Der zweite Satz wird gestrichen, da er eine Wiederholung von geltendem Recht ist.»

Die vorgenommene Streichung durch die Redaktionskommission hat indessen (entgegen der damaligen Absicht) eine inhaltliche Änderung bewirkt: Nach früherem Recht war der Regierungsrat zuständig für Beiträge, «die nicht der Volksabstimmung unterstehen» (Art. 40 Abs. 3 aWBG). Das sind einmalige Ausgaben bis zwei Millionen Franken (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV). Nach dem geänderten Artikel 37a Absatz 4 WBG verfügt der Regierungsrat nur noch über die «normale» Kompetenz für einmalige Ausgaben bis eine Million Franken (Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV). Die Änderung der Finanzkompetenz ist im Vortrag zur Änderung des WBG nicht ersichtlich; es wurde vielmehr festgehalten, dass die frühere Regelung lediglich verschoben wird (Vortrag zur Änderung des WBG, Tagblatt des Grossen Rats 2014, Beilage 3, Erläuterung zu Art. 37a Abs. 4 und 7). Entsprechend wurde die Thematik in der parlamentarischen Beratung weder in der Kommission noch im Grossen Rat diskutiert.

Mit der vorliegenden Änderung von Artikel 37a Absatz 4 WBG soll dieses Versehen der Redaktionskommission rückgängig gemacht werden und die früher geltende Finanzkompetenz des Regierungsrat für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen bis 2 Mio. Franken wieder eingeführt werden.

¹²³⁾ BSG 751.11

6.2.4 Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)¹²⁴⁾.

Artikel 1

Der Verweis in *Absatz 2* (auf Art. 1 Abs. 3 Bst. b aa BauG) ist zu berichtigen. Richtigerweise muss auf Artikel 5 Buchstabe *b* BewD verwiesen werden.

6.3 Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD)

Ingress

Die Gelegenheit wird genutzt, im Ingress eine geringfügige (rein gesetzestechnische) Berichtigung vorzunehmen und die Legalabkürzung «BauG» einzuführen.

Artikel 6

Da sich der in *Absatz 1 Buchstabe a* verwendete Begriff «Kleinbauten» nicht mit der in der BMBV (mit anderer Bedeutung) verwendeten Definition deckt, ist er, um Missverständnisse zu vermeiden, durch «Bauten» zu ersetzen.

Artikel 7

Im Rahmen der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung des Wasserbaugesetzes (WBG)¹²⁵⁾ erfolgte eine indirekte Anpassung von Artikel 11 BauG. Anstelle der Formulierung «geschützter Uferbereich» verwendet das Gesetz in Anlehnung an das Bundesrecht nun den Begriff «Gewässerraum». Dies ist auf Dekretsstufe nachzutragen und *Absatz 2* entsprechend anzupassen.

Als Folge der Anpassung von Artikel 10c BauG (der nurmehr aus einem Absatz besteht) ist der Verweis in *Absatz 3* anzupassen.

Artikel 7a (neu)

Entsprechend den neuen Vorgaben des Bundesrechts (Art. 18a RPG) wird im neuen Artikel 7a eine Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen eingeführt. Die Meldepflicht gilt für alle baubewilligungsfreien Solaranlagen, also auch für baubewilligungsfreie Solaranlagen als Nebenanlagen. Die Meldepflicht dient der Rechtssicherheit. Ein Bauherr, der seine Solaranlage entsprechend den neuen Vorschriften gemeldet hat, gilt als gutgläubig.

Nach *Absatz 1* meldet die Bauherrschaft der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn. Die Meldung hat gemäss *Absatz 2* den Standort, die Art sowie die Grösse der Anlage anzugeben. Der Meldung ist nach *Absatz 3* ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen. *Absatz 4* stellt klar, dass für die Meldung das entsprechende amtliche Formular zu verwenden ist.

Artikel 8

Im Rahmen des Erlasses des Prostitutionsgesetzes (PGG)¹²⁶⁾ wurde es versehentlich unterlassen, die Kompetenz der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zur Erteilung von Betriebsbewilligungen für Prostitutionsgewerbe (analog zur Regelung im Gastgewerbeverfahren, siehe Art. 31 GGG¹²⁷⁾) im BewD ebenfalls zu verankern. Dieses Versehen wird behoben und *Absatz 2* in *Buchstabe b* entsprechend ergänzt.

Die Gelegenheit wird benutzt, um in *Buchstabe c* der Vollständigkeit halber gleichzeitig auch die (in Art. 101 BauV verankerte) Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für Bewilligungen von Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen, nachzutragen.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit der Bestimmung erfolgt eine Aufzählung der Zuständigkeiten in den Buchstaben a bis d.

Artikel 9

In *Absatz 1 Buchstabe h* ist die Verweisung auf die massgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts (RPG) redaktionell und gesetzestechnisch anzupassen.

In *Absatz 1 Buchstabe k* ist die Aufzählung der massgeblichen kantonalen Erlasse durch Verweis auf das kantonale Energiegesetz zu ergänzen.

Mit der Ergänzung von *Absatz 1* mit einem zusätzlichen *Buchstaben l* wird klargestellt, dass Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung (lediglich) die Genehmigung von Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich erfordern, als solche mit geringem Koordinationsaufwand gelten und demnach von einer kleinen Gemeinde (Art. 33 Abs. 2 BauG) bewilligt werden können.

Artikel 11

In *Absatz 1 Buchstabe l* ist die Wendung «die Ausnützungsziffer und die Überbauungsprozente» durch die BMBV-konforme Formulierung «das Mass der Nutzung» zu ersetzen.

Artikel 13

In *Absatz 1 Buchstabe b* wird der Begriff «geschützter Uferbereich» durch «Gewässerraum» ersetzt. Die Anpassung ist Folge der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung des WBG (siehe auch Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 BewD).

Buchstabe f wird in Bezug auf die Lage des massgeblichen Fixpunkts sowie des Messpunkts für die Gesamthöhe präzisiert. *Buchstabe h* wird mit «Baubereiche» ergänzt.

¹²⁴⁾ BSG 913.1

¹²⁵⁾ Gesetz vom 14.2.1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG), BSG 751.11. Änderung vom 17.3.2014 in Kraft getreten am 1.1.2015 (BAG 14-89)

¹²⁶⁾ Gesetz vom 7.6.2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG), BSG 935.90. In Kraft getreten am 1.4.2013 (BAG 13-1)

¹²⁷⁾ Gastgewerbegesetz vom 11.11.1992 (GGG), BSG 935.11

Artikel 14

In *Absatz 1 Buchstaben b* und *c* sowie *Absatz 2* erfolgen die für die BMBV-konforme Formulierung nötigen redaktionellen Anpassungen.

Artikel 15

Die Wendung «die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente» wird durch die BMBV-konforme Formulierung «das Mass der Nutzung» ersetzt.

Artikel 16

Absatz 1 ist redaktionell an die Begrifflichkeit der BMBV anzupassen und in Bezug auf die Dachbrüstung beziehungsweise den Dachrand zu präzisieren.

Artikel 22

In *Absatz 3* ist der Verweis auf das BauG anzupassen, da Artikel 10c BauG nurmehr aus einem einzigen Absatz besteht. Der vorliegende Vorbehalt bezieht sich (ausschliesslich) auf erhaltenswerte Baudenkmäler, die nicht in einer Baugruppe liegen (Art. 10c zweiter Satz BauG).

Artikel 22a

Die Zuständigkeit der OLK im Baubewilligungsverfahren wird im neuen Artikel 22a BewD abschliessend geregelt. Der geltende Artikel 2 OLKV wird aufgehoben. Zudem wird die OLK aus dem Verzeichnis der kantonalen Fachstellen nach Artikel 22 BewD gestrichen (für die OLK gilt neu Art. 22a BewD).

Gemäss *Absatz 1* konsultiert die Baubewilligungsbehörde die OLK bei prägenden Bauvorhaben, wenn dagegen nicht offensichtlich unbegründete ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen und die betreffenden Vorhaben das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen *können*, insbesondere in einem BLN-Gebiet¹²⁸⁾, in einem ISOS-Gebiet¹²⁹⁾ oder in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 BauG. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung kann grundsätzlich von jedem prägenden Bauvorhaben ausgehen, also auch von Bauvorhaben, die ausserhalb eines Schutzgebietes oder an ein Schutzgebiet angrenzend liegen. Bei Bauvorhaben innerhalb eines Schutzgebietes kann eine Beeinträchtigung als sehr wahrscheinlich vermutet werden. Schon heute muss der Beizug der OLK aber nur dann erfolgen, wenn gegen ein Vorhaben ästhetische Bedenken bestehen. Der Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, dass die OLK künftig nur noch beigezogen werden muss, wenn das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigt werden können. Damit wird der Einsatz der OLK klar reduziert. Der Beizug muss weiterhin nur dann erfolgen, wenn gegen das Vorhaben ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen. Die drei Voraussetzungen von Artikel 22a Absatz 1 (prägendes Bauvorhaben, nicht offensichtlich unbegründete ästhetische Bedenken oder Einwände, mögliche Beeinträchtigung von Ortsbild oder Landschaft) müssen *kumulativ* erfüllt sein,

damit eine Beurteilung durch die OLK zwingend ist. Vorbehalten bleiben die Ausschlussgründe nach Absatz 2.

In keinem Fall beigezogen wird die OLK nach *Absatz 2*, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde. Der Nichtbeizug der OLK in Fällen, in denen bereits eine andere Fachstelle das Bauvorhaben begutachtet hat, entspricht bisherigem Recht (siehe Art. 2 Abs. 2 OLKV). Neu ist hingegen der Nichtbeizug der OLK, wenn ein Bauvorhaben das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchzuführenden Projektwettbewerbs ist.¹³⁰⁾ Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung, welche den Beizug der OLK (entsprechend dem Wortlaut der Motion Sommer) bei Bauvorhaben in einer Industrie-, Gewerbe- oder Intensivlandwirtschaftszone ausgeschlossen hatte, fand in der Vernehmlassung namentlich auf Seiten der Städte keine Zustimmung. Den Einwänden wurde im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage nach der Vernehmlassung Rechnung getragen, indem Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchzuführenden Wettbewerbs sind, generell der Beurteilung durch die OLK entzogen werden, zumal solche Vorhaben von Fachleuten bereits umfassend auf ästhetische Aspekte überprüft worden sind. Bauvorhaben, denen eine solch qualifizierte Beurteilung ästhetischer Aspekte fehlt, können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der OLK zur Begutachtung unterbreitet werden, wie dies im Vernehmlassungsverfahren gewünscht worden ist.

Artikel 23

Es wird einzig die Nummerierung des Randtitels angepasst.

Artikel 27

In *Absatz 1 Buchstabe a* sind die Begriffe «Kleinbauten», «Nebenbauten und Nebenanlagen» durch die BMBV-konforme Formulierung «Kleinbauten» zu ersetzen.

Artikel 49

Die Wendung «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch die BMBV-konforme Formulierung «der Berechnung der Nutzungsziffern».

6.3.1 Dekret über das Normalbaureglement (NBRD)

IV. Gliederungstitel

Im IV. Gliederungstitel ist die Wendung «Bauweise und Ausnützung» durch die BMBV-konforme Formulierung «Bauweise und Mass der Nutzung» zu ersetzen.

¹²⁸⁾ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

¹²⁹⁾ Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

¹³⁰⁾ Siehe Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG und RRB 1011 vom 30.6.2010 betreffend «Zonen mit Planungspflicht: Verzicht auf den Erlass einer Überbauungsordnung aufgrund eines Projektwettbewerbs (Art. 93 Abs. 1 Bst. b Baugesetz); Festlegung der anerkannten Verfahrensregeln»

Artikel 12

In *Absatz 1* ist der Begriff «gewachsener Boden» durch die BMBV-konforme Formulierung «massgebendes Terrain» zu ersetzen. Ferner erfolgt im Hinblick auf die Festlegung des grossen Grenzabstandes insofern eine Präzisierung, als dabei die Nordseite ausgenommen wird.

Die *Absätze 2 bis 4* sind redaktionell an die Begrifflichkeit der BMBV anzupassen.

Im *neuen Absatz 5* wird klargestellt, dass gegenüber der Bauzonengrenze die Grenzabstände gemäss Absatz 1 gelten, während in Zonen für öffentliche Nutzungen die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen gelten.

Artikel 13 und Artikel 14

In den beiden Artikeln ist jeweils in *Absatz 2* die Formulierung «An- und Nebenbauten» durch die BMBV-konforme Wendung «An- und Kleinbauten» zu ersetzen.

VI. Gliederungstitel

Der Begriff «Gebäudehöhe» im VI. Gliederungstitel ist durch «Fassadenhöhe» zu ersetzen.

Artikel 18

Im *Randtitel* und in den *Absätzen 1 bis 4* sind die Begriffe «Gebäudehöhe» und «gewachsener Boden» durch die BMBV-konformen Begriffe «Fassadenhöhe» und «massgebendes Terrain» zu ersetzen. Die Gelegenheit wird genutzt, um für «Quadratmeter» und «Meter» einheitlich die jeweiligen Abkürzungen zu verwenden. Sodann ist die Messweise der Fassadenhöhe an die BMBV anzupassen, wobei in Bezug auf Flachdächer präzisiert wird, dass die traufseitige Fassadenhöhe bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen wird.

Artikel 19

Absatz 1 ist an die Messweise der BMBV anzupassen, indem klargestellt wird, dass Dachaufbauten und liegende Dachfenster nicht mehr als einen Drittel der Fassadenbreite des darunter liegenden Geschosses ausmachen dürfen.

Artikel 20

Absatz 4 verweist auf die aufgehobene Verordnung über Aussen- und Strassenreklamen und ist deshalb aufzuheben.

X. Gliederungstitel und Artikel 26

Da die Verantwortlichkeit bereits (abschliessend) in den Artikeln 50 ff. BauG geregelt wird, kann Artikel 26 NBRD aufgehoben werden. Durch die Aufhebung von Artikel 26 ist im X. Gliederungstitel der Begriff «Verantwortlichkeit» zu streichen.

6.3.2 Grundeigentümerbeitragsdekret (GBD)

Artikel 14

In den *Absätzen 1 und 2* ist der Begriff «Ausnützungsziffer» durch die BMBV-konforme Formulierung «Geschossflächenziffer» zu ersetzen. Ferner ist im *Absatz 2* der ersatzweise einzusetzende Wert anzupassen.

Artikel 15 und Artikel 16

Der Begriff «Ausnützungsziffer» ist durch «Geschossflächenziffer» zu ersetzen (Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1–3).

Artikel 17

In *Absatz 1 Buchstabe a* ist der Begriff «Ausnützungsziffer» durch die BMBV-konforme Formulierung «Geschossflächenziffer» zu ersetzen und die massgebliche Bandbreite (entsprechend den angepassten Werten in Art. 14 Abs. 2) anzupassen. Die Gelegenheit wird benützt, um in Absatz 1 den überholten Verweis auf das längst aufgehobene Einführungsgesetz zu berichtigen.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage dient der Umsetzung des in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 enthaltenen Ziels «Nachhaltige Raumplanung fördern». Mit den vorgesehenen Massnahmen zur Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung trägt die Vorlage zudem zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 bei.

8. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton ergeben sich im Bereich des Ausgleichs von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) finanzielle Auswirkungen. Die zwingende Regelung des revidierten RPG, wonach die bezahlte Mehrwertabgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen ist (Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG), führt für den Kanton zu Einbussen bei den Grundstückgewinnsteuererträgen. Bis anhin werden im Kanton Bern Zahlungen für planungsbedingte Mehrwerte bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer nicht als Anlagekosten berücksichtigt und deshalb bei der Grundstückgewinnsteuer nicht als Abzug zugelassen (Art. 142 StG), hingegen werden solche Zahlungen (im Rahmen der Verteilung der Grundstückgewinnsteuererträge zwischen Kanton und Gemeinden) an die Steuerforderung der betreffenden Gemeinde angerechnet. Gemäss einer Hochrechnung der kantonalen Steuerverwaltung dürfte für den Kanton als Folge der neuen Bundesvorgabe beim Ertrag aus der Grundstückgewinnsteuer ein Minderertrag resultieren, während sich für die Gemeinden ein Mehrertrag ergibt. Der Minderertrag des Kantons wird auf rund 10 Prozent des Ertrags aus der Mehrwertabschöpfung geschätzt, wie eine Stichprobenkontrolle für das Steuerjahr 2012 ergeben hat. Mit der vorgesehenen Verteilung (Splitting) der Mehrwertabschöp-

fungserträge (Art. 142f BauG) werden die erwarteten Mindereinnahmen des Kantons bei der Grundstückgewinnsteuer ausgeglichen, wobei die entsprechenden Mittel nicht den Steuererträgen gutgeschrieben werden (dürfen), sondern – aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zur Verwendung der Mehrwertabschöpfung – zweckgebunden in die entsprechende Spezialfinanzierung für raumplanerische Massnahmen fliessen. Die Höhe der dem Kanton zufließenden Mehrwertabschöpfungserträge hängt davon ab, in welchem Umfang im Kanton Bern aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Bauzonendimensionierung künftig Neuzonungen möglich sind und ob und in welchem Ausmass planungsmehrwertbe gründende Um- und Aufzonungen sowie Zonierungen für Materialabbau und Deponien erfolgen. Das ist zurzeit offen und lässt sich heute auch nicht annähernd seriös berechnen. Bestehende Schätzungen, die unter Annahme eines Einzonungsvolumens von 25 bis 35 Hektaren pro Jahr von potenziellen Planungsmehrwertträgen von 75 bis 105 Mio. Franken ausgehen¹³¹⁾, sind somit zu relativieren. Dementsprechend lässt sich heute auch nicht abschätzen, ob und in welcher Höhe (Mehr-)Erträge aus der Mehrwertabschöpfung für die Gemeinden resultieren. Da planungsbedingte Mehrwerte künftig bei Einzonungen zwingend abgeschöpft werden müssen, fallen die entsprechenden Erträge künftig flächendeckend an, so dass alle Gemeinden von entsprechenden Mehreinnahmen profitieren.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren personellen Auswirkungen für den Kanton. In organisatorischer Hinsicht ergeben sich insofern Auswirkungen, als für die dem Kanton zufallenden Erträge aus der Mehrwertabschöpfung eine entsprechende Spezialfinanzierung (Fonds) geschaffen werden muss, um die zweckbestimmte Verwendung der Mittel sicherzustellen (Art. 142g BauG). Die Mittel dieser Spezialfinanzierung sind von Bundesrechts wegen in erster Linie für Entschädigungen bei Auszonungen sowie weitere Massnahmen der Raumplanung zu verwenden (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG). Sofern darüber hinaus Erträge aus der Mehrwertabschöpfung generiert werden, können die Mittel für öffentliche Infrastrukturvorhaben verwendet werden.

Offen ist, ob es als Folge des vorgesehenen «Systemwechsels» bei der Mehrwertabschöpfung, die künftig durch Verfügung (statt Vertrag) erfolgt, zu einer Erhöhung der Beschwerdefälle kommen könnte. Das bisherige System mit der vertraglichen Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten hat in der Vergangenheit kaum zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt. Sollte es künftig zu einem Anstieg der Beschwerdefälle kommen, sollten diese mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden können.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Als Planungs-, Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden mit Rechtssetzungs- und Vollzugskompetenzen sind die Gemeinden von der vorliegenden Revisionsvorlage in verschiedener Hinsicht betroffen. Auswirkungen auf die Gemeinden ergeben sich insbesondere im Bereich der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a ff. BauG). Demnach treffen die Gemeinden die notwendigen Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland. Das BauG nennt die im Vordergrund stehenden Vorkehren, überlässt die Wahl der konkreten Massnahmen aber im Interesse der kommunalen Planungsautonomie gezielt den Gemeinden. Die Gemeinden sind damit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die im Einzelfall zweckmässigen, wirksamen und verhältnismässigen Vorkehrungen zu treffen, damit Bauland seiner Bestimmung zugeführt wird. Das kann im Einzelfall auch bedingen, dass die Gemeinde das Kaufrecht ausübt oder (gegebenenfalls auch nachträglich) die Bauverpflichtung anordnet. Mit der gesetzlichen Verankerung der Lenkungsabgabe zur Durchsetzung der Bauverpflichtung (Art. 126d BauG) steht den Gemeinden nicht nur ein sinnvolles Instrument zur Verfügung, um gegen Baulandhortungen und ungerechtfertigte Unternutzungen vorgehen zu können, es können so auch Mittel zur Finanzierung von Auszonungen und weiteren Massnahmen der Raumplanung generiert werden.

Auswirkungen auf die Gemeinden hat auch die neue – teilweise abschliessende – kantonale Regelung zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) in den Artikeln 142 ff. BauG. Anders als bisher steht es künftig nicht mehr völlig im Belieben der Gemeinden, ob und in welcher Höhe planungsbedingte Mehrwerte abgeschöpft werden und wofür die entsprechenden Mittel verwendet werden. Neu wird der Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen bei Einzonungen (im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben) vom Kanton abschliessend geregelt, womit die Gemeinden diesbezüglich über keine Rechtsetzungsbefugnis mehr verfügen. Regelungsspielraum verbleibt den Gemeinden hingegen bei der Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen und der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen. Das kantonale Recht überlässt es den Gemeinden, ob in diesen Fällen eine Mehrwertabgabe erhoben werden soll, legt hierfür aber zwingende Mindestabgabesätze fest. Die (bisherige) vertragliche Mehrwertabschöpfung entfällt. Künftig wird die Mehrwertabschöpfung von der Gemeinde verfügt, und zwar sowohl bei der obligatorischen Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Einzonungen als auch bei der optionalen Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen. Künftig werden somit in allen Gemeinden im Kanton Bern bei Einzonungen planungsbedingte Mehrwerte abgeschöpft, so dass alle Gemeinden von entsprechenden Erträgen im Umfang von 70 bis 90 Prozent profitieren. Da es sich dabei um zweckgebundene Mittel handelt, müssen die Gemeinden entsprechende Spezialfinanzierungen bilden.

Im Bereich der Steuerung des Zweitwohnungsbestands werden die Gemeinden mit einem entsprechenden Handlungsbedarf aufgefordert, geeignete Massnahmen zu treffen und die nötigen Vorschriften zu erlassen. Die Pflicht zur Steuerung des

¹³¹⁾ Bericht ECOPLAN vom 14.2.2012 betreffend Verkehrsfinanzierung Kanton Bern (erstellt im Auftrag der BVE)

Zweitwohnungsbestands trifft die im Richtplan bezeichneten Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsbestand. Den übrigen Gemeinden bleibt es frei gestellt, ob sie ebenfalls entsprechende Massnahmen treffen wollen. Gemeinden mit einem Zweitwohnungsbestand von mehr als 20 Prozent unterliegen zudem den Vorgaben, die der Bund zur Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative erlassen hat (Zweitwohnungsverordnung und Zweitwohnungsgesetz). Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil sind schon heute gefordert, für ein ausgewogenes Verhältnis von Erst- und Zweitwohnungen zu sorgen. Mit der vorliegenden Revision wird die erforderliche formellgesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen (Zweitwohnungssteuer) geschaffen. Die Wahl der geeigneten Massnahmen liegt im Ermessen der Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gemeinden ergeben sich schliesslich auch im Bereich Erdbebenvorsorge, indem die Gemeinden künftig verpflichtet sind, bestehende Bauten und Anlagen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen (Art. 21b und 21c BauG).

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Abgabbeerhebung im Rahmen der *Mehrwertabschöpfung* hat finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, wobei die kantonal abschliessende Regelung für die Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen eine einheitliche und rechtsgleiche Praxis gewährleistet. Zudem trägt die vorgesehene Staffelung des Abgabesatzes auf Neueinzonungen zur rascheren Verfügbarkeit von Bauland bei. Gleichzeitig werden mit der Mehrwertabschöpfung Mittel für die Finanzierung von Auszonungen und anderen Massnahmen der Raumplanung generiert, was (auch) im Interesse der volkswirtschaftlichen Entwicklung ist. Der (bundesrechtlich vorgeschriebene) Fälligkeitszeitpunkt stellt sicher, dass der planungsbedingte Mehrwert erst im Zeitpunkt der faktischen Realisierung abgeschöpft wird.

Mit den vorgesehenen Instrumenten und Massnahmen zur *Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland* leistet die Vorlage einen Beitrag gegen die Baulandhortung und für die Baulandmobilisierung und stärkt die Rolle der Gemeinden in der Bodenpolitik. Mit dem gesetzlichen Kaufrecht zugunsten des Kantons für Land, das für die Realisierung von strategisch wichtigen (im kantonalen Richtplan bezeichneten) Vorhaben erforderlich ist, wird die Rolle des Kantons in der Raumplanung gestärkt, wie dies in der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025 vorgesehen ist.

Auch die Erweiterung des Geltungsbereichs des Instruments der kantonalen Überbauungsordnung (KÜO), die neben der Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) neu auch für andere im kantonalen Richtplan bezeichnete Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eingesetzt werden soll, trägt zur *Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung* bei. Die damit angestrebte Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung für die Realisierung von aus gesamtkantonaler Sicht bedeutsamen Vorhaben kommt nicht nur potenziellen Investoren zugute, sondern hat positive Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft.

Im Bereich *Abbau, Deponie, Transporte (ADT)* werden die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen gesetzlich verpflichtet, regionalen Unternehmungen (Abgeberinnen und Abgebern) gleichberechtigt Zugang zu den betreffenden Gruben zu gewähren. Mit dieser gesetzlichen Gleichbehandlungspflicht wird einerseits dem herrschenden Deponienotstand im Kanton Bern Rechnung getragen. Andererseits können lange Transportwege, Emissionen und Mehrkosten reduziert werden, wenn ablagerungswillige Unternehmungen gleichberechtigt Zugang zu Ablagerungsstellen in der Region erhalten. Neben positiven Auswirkungen auf die Umwelt ist somit auch mit positiven volkswirtschaftlichen Effekten zu rechnen.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Beteiligung und Gesamtbeurteilung

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 20. Juni bis 26. September 2014 durchgeführt.¹³²⁾ Es gingen insgesamt 161 Stellungnahmen ein. Geäussert haben sich neben den Direktionen und der Staatskanzlei sowie weiteren kantonalen Verwaltungsstellen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU):

- 9 im Grossen Rat vertretene Parteien (BDP, EVP, EDU, FDP, GPB-DA, Grüne, GLP, SP, SVP) sowie der kantonalbernerische Gewerkschaftsbund;
- Bernjurassischer Rat (Conseil du jura bernois, CJB), Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (CAF), Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Conférence des maires du jura bernois, CM);
- Verband Bernische Gemeinden (VBG) (gemeinsame Stellungnahme mit dem Verband Bernisches Gemeindekader BGK);
- 66 politische Gemeinden;
- Verband Bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBK);
- 3 Regionalkonferenzen (RK Oberland-Ost, RK Bern-Mittelland, RK Emmental) sowie 4 Planungsregionen (Association régionale Jura-Bienne, Verein Seeland-Biel/Bienne, Entwicklungsraum Thun, Region Oberaargau);
- mehrere Wirtschaftsverbände (Handels- und Industrieverein HIV, Berner KMU, Hausverein Mittelland, Hauseigentümerverband HEV Kanton Bern, HEV Bern Umgebung, Migros, Baumeisterverband, Volkswirtschaft Berner Oberland) sowie 20 Vertreter des Abbau-, Deponie-, Transportgewerbes (ADT);
- 6 bäuerliche und landwirtschaftliche Interessenvertretungen (Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete LOBAG, Initiativkomitee Kulturland-Initiative, Chambre d'agriculture du Jura bernois, Gemüseproduzentenvereinigung, Pro Agricultura Seeland, Bernisches Bäuerliches Komitee);

¹³²⁾ Parallel zur Vernehmlassung zur Änderung des BauG und des BewD lancierte der Regierungsrat am 20.6.2014 mit verschiedenen Zusatzfragen eine politische Grundsatzdiskussion zu den Zuständigkeiten im Planungsbereich und zur Verteilung der Mehrwertabschöpfungserträge zwischen Kanton und Gemeinden. Zum Ergebnis dieser Grundsatzdiskussion siehe Medienmitteilung des Regierungsrats vom 6.11.2014.

- mehrere Umwelt- und Fachverbände (Berner Heimatschutz, Pro Natura Bern, Verkehrsclub Schweiz VCS, WWF, Stiftung Landschaftsschutz SLS, Unternehmerinitiative Neue Energie Bern, Fachverband Schweizer Raumplaner/innen FSU, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA, Bund schweizerischer Landschaftsarchitekten, Fachstelle SpielRaum, Procap, Kantonale Behindertenkonferenz KBK;
- 3 Gerichte beziehungsweise Justizbehörden (Verwaltungsgericht, Obergericht, Generalstaatsanwaltschaft, Justizleitung);
- römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern, Kirchgemeindeverband Kanton Bern;
- 6 Diverse (Einzelpersonen, weitere Organisationen).

Die Gesamtwürdigung der Vernehmlassungsvorlage fällt verhalten kritisch aus, wobei sich die Kritik in erster Linie gegen die parallel zur Vernehmlassung lancierte politische Grundsatzdiskussion zur Verteilung der Planungszuständigkeiten und der Mehrwertabschöpfungserträge richtet und so auf die Beurteilung der materiellen Revisionsvorlage abgefärbt hat. Hinzu kommt, dass sich zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende zu fast allen Themenbereichen der Revisionsvorlage geäußert haben, was im Ergebnis für ein disperses Gesamtbild sorgt. Schliesslich haben viele Vernehmlassungsteilnehmende zwar kritisch zu den einzelnen Themenbereichen Stellung genommen, auf eine Würdigung der Vorlage als Ganzes aber mehrheitlich verzichtet.

Soweit einzelne Vernehmlassungsteilnehmende eine Gesamtwürdigung vorgenommen haben, besteht im Grundsatz Einigkeit, dass aufgrund der jüngsten RPG-Revision *gewisse* Anpassungen in der kantonalen Baugesetzgebung nötig oder zwingend sind. Normierungsdichte und -umfang des Anpassungsbedarfs werden aber unterschiedlich beurteilt. Einerseits wird verlangt, die Anpassungen seien auf die Umsetzung der zwingenden Bundesvorgaben aus der RPG-Revision zu beschränken, andererseits werden verschiedentlich zusätzliche beziehungsweise weitergehende Regelungen beantragt. Die vereinzelt gestellte Forderung, die Teilrevision soll sich strikt auf die Umsetzung der jüngsten RPG-Revision beschränken und keine weitere Themen aufgreifen, verkennt, dass die vorliegende Teilrevision ausgelöst wurde durch zahlreiche politische Aufträge, insbesondere durch elf überwiesene parlamentarische Vorstösse (davon 6 überwiesene Motionen), durch weitere Gesetzgebungsaufträge aus dem übergeordneten Recht, durch Gerichtsentscheide und Vollzugs- und Praxisanliegen. Sie ist zwar auch, aber bei weitem nicht nur, Folge der jüngsten RPG-Revision.

Praktisch alle Vernehmlassungseingaben haben sich kritisch mit den materiell besonders bedeutsamen Regelungen zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF), zu den Bestimmungen zur Sicherung und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Massnahmen zur Baulandmobilisierung) und zum Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung) auseinandergesetzt. Eine grössere Anzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich zudem kritisch zur Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) und zur Denkmalpflege geäußert. Kritische Eingaben sind auch zu den vorgesehenen Anpassungen im Bereich Erdbebenvor-

sorge, zum hindernisfreien Bauen und zu den Änderungen im Bereich Spiel- und Aufenthaltsflächen gemacht worden.

Angesichts der zahlreichen Vernehmlassungseingaben beschränkt sich die vorliegende Darstellung auf eine Zusammenfassung der wesentlichsten Eingaben und deren Berücksichtigung. Für Einzelheiten wird auf den detaillierten Bericht der JGK zur Auswertung der Vernehmlassung verwiesen.

12.2 Vernehmlassungseingaben zu einzelnen Themenbereichen

12.2.1 BMBV-bedingte, redaktionelle und übrige geringfügige Anpassungen

Soweit sich die Vernehmlassungsteilnehmenden zu diesen Themenbereichen geäußert haben, ist den vorgeschlagenen Anpassungen mehrheitlich zugestimmt worden. Aufgrund der Vernehmlassung hat sich kein grösserer Überarbeitungsbedarf ergeben. Die (von der Stadt Bern) vorgeschlagene Ergänzung in Artikel 58 BauG, wonach im Hinblick auf Verfahrensverkürzungen auch beim Erlass von Baulinien- und Gestaltungsplänen auf ein Mitwirkungsverfahren soll verzichtet werden können, geht zu weit und dürfte in der Praxis zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Von einer Ergänzung wird deshalb abgesehen. Hingegen ist in Artikel 96d BauG (und den zugehörigen Erläuterungen im Vortrag) klargestellt worden, dass die Gemeinden bei Kantonsstrassen nur ausserhalb des vom Kanton in genereller oder konkreter Weise festgelegten Strassenabstandes Baulinien und Baubereiche festlegen können.

12.2.2 Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF)

Der Regelungsvorschlag im Vernehmlassungsentwurf zum Umgang mit FFF (inkl. fruchtbare Böden) hat Anlass zu zahlreichen Eingaben von Seiten der Wirtschaft (insbesondere ADT) und der Landwirtschaft, der Gemeinden und der Raumplanungs- und Umweltverbände gegeben. Die Bestimmungen sind nach der Vernehmlassung grundlegend überarbeitet und in eine separate BauG-Änderung überführt worden, welche der Kulturland-Initiative als Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Dabei soll der Forderung von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden, den Schutz auf das landwirtschaftliche Kulturland auszuweiten, mit der Aufnahme einer Bestimmung zum Umgang mit Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) Rechnung getragen werden, ohne aber das restriktive Schutzkonzept für FFF unbesehen auf die LN auszudehnen. Insbesondere soll auf eine Kompensationspflicht für die Beanspruchung von LN gezielt verzichtet werden. Weiter soll dem Schutz des Kulturlandes mit der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) Rechnung getragen werden, indem die Planungsgrundsätze ergänzt und die Planungsträger angehalten werden, zum Schutz des Kulturlandes (auch) geeignete Massnahmen gegen die Ausdehnung des ungebremsten Siedlungswachstums zu treffen. Am strengen Schutz der FFF als besonders wertvolle Flächen soll festgehalten werden. Die Regelung zum Schutz der fruchtbaren Böden ist nach der Vernehmlassung ebenfalls überarbeitet und in die separate BauG-Änderung überführt worden.

12.2.3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

Die Bestimmungen zur OLK sind nach der Vernehmlassung grundlegend überarbeitet worden, um die Zuständigkeiten der OLK klar(er) zu umschreiben. Insbesondere ist im BauG – wie von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden (v.a. von Seiten der Gemeinden) beantragt – ausdrücklich klargestellt worden, dass es Sache der Baubewilligungsbehörde ist, die von der OLK vorgenommene Beurteilung im Rahmen der Interessenabwägung zu gewichten und allenfalls entgegenstehende Interessen gegeneinander abzuwägen. Weiter ist der Begriff «prägende Bauvorhaben» (in Art. 22a BewD) präzisiert worden. Demnach fallen darunter Bauvorhaben, gegen die nicht offensichtlich unbegründete ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in einem BLN-Gebiet, in einem ISOS-Gebiet oder in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 BauG. Schliesslich sind die Fälle, bei denen die OLK nicht beigezogen wird (Ausschlussgründe) ergänzt worden mit Vorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden Projektwettbewerbs sind.

12.2.4 Änderungen im Bereich Denkmalpflege

An der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Regelung wird festgehalten. Die in der Vernehmlassung vereinzelt geforderte Streichung der Kategorie der erhaltenswerten Baudenkmäler in Artikel 10c BauG würde nicht nur den Rahmen der vorliegenden Teilrevision sprengen, sondern auch der ohnehin anstehenden Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen im Denkmalpflegebereich vorgreifen, wie sie im Rahmen der Umsetzung der Kulturpflegestrategie bereits vorgesehen ist (vgl. Kulturpflegestrategie des Kantons Bern, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 27.8.2014, S. 5). Das wäre nicht zielführend. Dasselbe gilt auch für die verschiedentlich beantragte Anpassung von Artikel 10b Absatz 3 BauG, wonach erhaltenswerte Baudenkmäler lediglich in ihrem äusseren Erscheinungsbild bewahrt werden sollen. Diese Forderung entspricht in der Stossrichtung der Motion Tanner (M 082/2014), der mit der erwähnten Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Umsetzung der Kulturpflegestrategie Rechnung getragen werden soll. Ein Vorgreifen erscheint auch hier nicht angezeigt. Weiter kann auf die von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden verlangte Aufnahme einer Bestimmung, wonach Fach- beziehungsweise Amtsberichte der Denkmalpflege im Rahmen einer umfassenden Abwägung aller auf dem Spiel stehender Interessen von der Baubewilligungs- beziehungsweise Plangenehmigungsbehörde zu würdigen sind, verzichtet werden, zumal mit Artikel 35 Absatz 2 BewD bereits eine entsprechende Regelung besteht und die umfassende Interessenabwägung auch in Artikel 8 Absatz 1 KoG verankert ist.

12.2.5 Inventar der besonders schönen Landschaften

An der in Erfüllung der Motion Jost (M 149/2013) vorgesehenen Anpassung wird festgehalten. Die von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden (Diemtigen, Eriz,

Lenk, St. Stephan, Saanen, KSE) kritisierten Ausführungen im Vortrag zur Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags (Art. 6 Abs. 2 RPG) im kantonalen Richtplan sind gestrichen worden, nachdem im Rahmen der Richtplananpassung (Richtplan 2030) das entsprechende Massnahmenblatt (MB E_08) im Sinn der Motion Jost angepasst worden ist.

12.2.6 Spielflächen und Aufenthaltsbereiche

Die für die Vernehmlassung zur Diskussion gestellte Regelung hat sich als schwer verständlich und zu detailliert erwiesen. Sie ist deshalb nach der Vernehmlassung grundlegend überarbeitet und gestrafft worden. Die überarbeitete Regelung sieht vor, dass auf Gesetzesstufe (wie schon nach geltendem Recht) lediglich die Grundsätze festgelegt werden und die Einzelheiten auf Verordnungsstufe näher ausgeführt werden. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, auf die Erstellung von Aufenthaltsbereichen zu verzichten, hat sich als nicht sachgerecht erwiesen und ist nach der Vernehmlassung angepasst worden. Auch wenn auf Kinderspielflächen und grössere Spielflächen verzichtet werden kann, soll in jedem Fall mindestens ein Aufenthaltsbereich erstellt werden. Auf die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Vorgaben zu Spielflächen und Aufenthaltsbereichen in den Vorschriften zur ÜeO (Art. 88 Abs. 2 und Art. 93 Abs. 1 BauG) wird verzichtet. Schliesslich ist Artikel 69 Absatz 4 BauG in rechtsetzungstechnischer Hinsicht angepasst worden.

12.2.7 Einkaufszentren

An der im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Regelung wird grundsätzlich festgehalten, wobei im Vortrag soweit nötig gewisse Klarstellungen (insbesondere zu den Begriffen «Geschäftsgebieten» und «Geschosszahl») erfolgt sind. Dem in der Vernehmlassung gestellten Antrag (Pro Natura, WWF, LOBAG, Grüne), gesetzlich die mehrgeschossige Bauweise und die Integration von Parkplätzen ins Gebäude vorzuschreiben, ist nicht entsprochen worden. Eine solche Vorschrift hätte einen (zu) schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie zur Folge. Der Antrag (SP), eine obligatorische Bewirtschaftung von Parkplätzen und die Gebührenpflicht ab der 1. Stunde vorzuschreiben, ist nicht übernommen worden, zumal ein unmittelbarer Sachzusammenhang zur vorliegenden Revisionsvorlage nicht ersichtlich ist. – Im Vortrag sind verschiedene Präzisierungen erfolgt und Artikel 20 Absatz 4 BauG ist redaktionell bereinigt worden.

12.2.8 Höhere Häuser, Hochhäuser

Aufgrund der Vernehmlassung hat sich kein Anpassungsbedarf ergeben. An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird somit festgehalten. Vereinzelt ist in der Vernehmlassung kritisiert worden, dass der Anspruch der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf Erlass einer Überbauungsordnung gestrichen wird (Art. 19 Abs. 3 BauG). Die Anpassung wird im Vortrag hinlänglich begründet. Zudem hat sich die geltende Regelung in der Praxis als bedeutungslos erwiesen. Was die

von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden als zu offen beziehungsweise unklar bezeichnete Regelung in Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a BauG («in der Grundordnung genügend geregelt») anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass gezielt eine offene Formulierung verwendet wird. Die konkrete Umsetzung auf kommunaler Ebene muss selbstverständlich sachlich nachvollziehbar, begründet und angemessen sein. Sie ist hinsichtlich Regelungsdichte mit einer Sondernutzungsplanung vergleichbar und damit abhängig von der sich konkret stellenden Planungsaufgabe und vom Planungskonzept der Gemeinde. Die Gemeinde soll dementsprechend einen Spielraum haben.

12.2.9 Erdbebenvorsorge

Grundsätzlich wird an der gesetzlichen Neuregelung der Erdbebenvorsorge festgehalten. Der Kritik in der Vernehmlassung ist entgegenzuhalten, dass die Erdbebenvorschriften der relevanten SIA-Normen – als anerkannte Regeln der Baukunde im Sinn von Artikel 57 BauV – einzuhalten sind, was aus den geltenden Vorschriften (Art. 21 BauG und Art. 57 BauV) nicht genügend klar hervorgeht. Die in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Bestimmungen haben sich aber als (zu) kompliziert und missverständlich erwiesen. Die Regelungen sind deshalb nach der Vernehmlassung überarbeitet, neu gegliedert, gestrafft und insgesamt vereinfacht worden. Die teilweise missverständlichen Ausführungen im Vortrag sind berichtigt worden. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Inventarisierungs- und Meldepflicht ist im Rahmen der Überarbeitung gestrichen worden. Einerseits hätte die Inventarisierungs- und Meldepflicht bei den Gemeinden zu grossem (unverhältnismässigem) administrativen Aufwand geführt, andererseits soll die Überprüfung bestehender wichtiger Bauten (BWK II und III) in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer – bei Bauten dieser Kategorien oft die öffentliche Hand – gelegt werden. Die (vom BAFU) vorgeschlagene radikale Straffung der gesetzlichen Regelung zur Erdbebenvorsorge geht zu weit und ist deshalb nicht übernommen worden. Die Umschreibung der «wichtigen Bauten» (BWK II und III) wird stufengerecht in der BauV erfolgen.

12.2.10 Hindernisfreies Bauen

An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird festgehalten. Im Vortrag sind soweit nötig gewisse Präzisierungen und Ergänzungen erfolgt. Es ist insbesondere klargestellt worden, dass die kantonale Regelung zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 4 BV) nötig ist, da das BehiG diesbezüglich lediglich Mindeststandards festlegt und die Gesetzgebungskompetenz im Bauwesen bei den Kantonen liegt. Es ist somit Sache des kantonalen Rechts, Normen für das behindertengerechte Bauen und insbesondere die hindernisfreie Ausgestaltung des Innern von Gebäuden zu erlassen. Der Kritik, die Neuregelung sei eine unnötige Verschärfung, ist entgegenzuhalten, dass das bisherige Recht nicht in jedem Fall günstiger ist als das Bundesrecht (BehiG) und teilweise (bezüglich Mehrfamilienhäusern ohne Familienwohnungen) bundesrechtswidrig ist. Die vorgesehene Anpassung des Schwellenwerts ist massvoll, liegt auf der Linie der Mehrzahl der

Kantone und trägt dem verfassungsmässigen Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen Rechnung, was auch einem gesamtgesellschaftlichen Interesse entspricht. Ausserdem wird mit dem angepassten Schwellenwert dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kosten für die hindernisfreie Bauweise mit zunehmender Gebäudegrösse im Verhältnis zu den Gesamtkosten sinken. In Bezug auf die in der Vernehmlassung verschiedentlich aufgeworfene Frage (Kandersteg, SP) nach der Lifteinbaupflicht kann auf die SIA Norm 500:2009 (Ziff. 9.1.3) verwiesen werden. Demnach ist es nicht erforderlich, dass alle Geschosse mit Lift erschlossen werden, wenn gewährleistet ist, dass sie nachträglich hindernisfrei erschlossen werden können, was auch mit Treppenlift erfolgen kann. Bei Gebäuden mit fünf bis acht Wohnungen müssen nur die Wohnungen eines Vollgeschosses hindernisfrei erschlossen werden, der Einbau eines Lifts ist nicht in jedem Fall vorgeschrieben. Die vereinzelt verlangte Reduktion des Schwellenwerts bei Bauten mit Arbeitsplätzen (auf 25 Arbeitsplätze) ist aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen und erscheint mit Blick auf andere Kantone zu restriktiv (50 Arbeitsplätze gelten auch in SZ, ZG, SH, AG, GR und ZH). Die verschiedentlich geäusserten Befürchtungen, die Regelung zum hindernisfreien Bauen führe zu übermässigen Mehrkosten, sind unbegründet: Bei einem Neubau werden die Zusatzkosten für die hindernisfreie Bauweise nicht wesentlich ins Gewicht fallen (ca. 2,5 - 3 %) und bei bestehenden (Alt-)Bauten beschränken das Kriterium der Verhältnismässigkeit, die Interessen des Ortsbildes und Denkmalschutzes sowie der erforderliche funktionelle Zusammenhang die Anpassungspflicht und damit die Kosten. Der Vorschlag (Mieterverband), den Erhalt von preisgünstigen Wohnungen als überwiegendes Interesse bei der Verhältnismässigkeit aufzunehmen, ist nicht übernommen worden.

12.2.11 Abbau, Deponie, Transporte (ADT)

An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird festgehalten. Die Kritik (Wirtschaftsverbände und ADT) am vorgesehenen Gleichbehandlungsgebot ist unbegründet, zumal gezielt kein Annahmezwang verankert wird. Den entsprechenden Eingaben ist entgegenzuhalten, dass eine betriebsbedingte vorübergehende Schliessung eines Ablagerungsstandortes selbstverständlich weiterhin möglich bleibt. Das Gleichbehandlungsgebot verlangt lediglich, dass in diesem Fall alle Marktteilnehmer (einschliesslich des Betreibers selber) gleich behandelt werden. Die neue Regelung (Art. 25 BauG) betrifft ausschliesslich Rekultivierungen von Abbaustandorten, während der gleichberechtigte Zugang zu Deponien bereits in der Abfallgesetzgebung (AbfG) geregelt wird. Die vereinzelt verlangte Einführung eines Annahmezwangs (Stadt Bern) wird als nicht zielführend beurteilt, zumal die Annahme von Ablagerungsmaterial tatsächlich technisch unmöglich sein kann. Dem Antrag ist demzufolge nicht entsprochen worden. Der Vorschlag, regional unterschiedliche Vorgaben zu erlassen, wird ebenfalls als nicht zielführend beziehungsweise sogar als kontraproduktiv beurteilt, da damit Anreize für unerwünschte Materialtransporte über grössere Distanzen geschaffen werden. Der Antrag (Grüne, SP, Pro Natura, WWF), wonach ökologisch wertvolle Flächen von der Pflicht zur Auffüllung und Rekultivierung ausgenommen und die Bekämpfung der Ausbreitung von Neo-

biota den Betreibern überbunden werden sollen, ist nicht übernommen worden. Einerseits kann der Verzicht auf die Auffüllung und Rekultivierung von bestehenden Gruben dazu führen, dass an anderer Stelle neue Ablagerungsstandorte errichtet werden müssen, womit dort bestehende Naturwerte beeinträchtigt werden. Andererseits gehört die Bekämpfung von Neobiota nicht ins BauG.

12.2.12 Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau)

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einführung von E-Bau ist von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich begrüsst worden. Grösserer Anpassungsbedarf hat sich demzufolge nicht ergeben. Im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen sind lediglich redaktionelle Präzisierungen im Normtext und im Vortrag vorgenommen worden.

12.2.13 Rechtsmittelverfahren

Die vorgesehenen Anpassungen bei den Bestimmungen zum Rechtsmittelverfahren sind in der Vernehmlassung grundsätzlich gut aufgenommen worden. Dem vereinzelt erhobenen Einwand (VBG, mehrere Gemeinden), wonach die Festlegung der Zuständigkeit zur Beschwerdeerhebung innerhalb privatrechtlicher Organisationen mit Blick auf die abschliessende Regelung im Bundeszivilrecht rechtlich fragwürdig erscheint, ist entgegenzuhalten, dass einerseits schon eine analoge Regelung für das Einspracheverfahren besteht (Art. 35a BauG) und andererseits lediglich eine Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 55 Abs. 4 USG und Art. 12 Abs. 4 NHG) erfolgt, die bundesrechtskonform auslegbar ist (Kommentar USG zu Art. 55 Abs. 4). Der Hinweis (Verwaltungsgericht), für die heute geltende Beschränkung der Beschwerdelegitimation bestehe weiterhin Raum, ist zwar richtig, die Abgrenzung in der Praxis ist aber schwierig und im Planungsverfahren ohnehin kaum relevant, da praktisch immer Bundesrecht zur Anwendung kommt. Die vereinzelt verlangte Ausdehnung der Beschwerdelegitimation privater Organisationen in der kantonalen Waldgesetzgebung ist insofern unnötig, als in der Regel ohnehin (auch) Rügen nach der Bau- und Bundesgesetzgebung erhoben werden, so dass die Legitimation gegeben ist. Schliesslich ist von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden beantragt worden, flankierende Massnahmen (z.B. Gebührenerhebung gegenüber nicht legitimierten Einsprecherinnen und Einsprechern, vereinfachter Entzug der aufschiebenden Wirkung etc.) vorzusehen. Die Kostenpflicht im Einspracheverfahren ist nicht systemkonform (selbst Einsprachen mit Rechtsmittelfunktion, z.B. im Steuerwesen sind kostenlos) und auch nicht zielführend, weil die Behörde ohnehin zu einer umfassenden Prüfung des Baugesuchs beziehungsweise der Pläne verpflichtet ist, so dass die Legitimationsprüfung in der Praxis ohnehin häufig offengelassen wird und das Beschwerdeverfahren für nicht legitimierte Beschwerdeführende schon heute kostenpflichtig ist. Flankierende Massnahmen drängen sich deshalb nicht auf.

In der Vernehmlassung ist beantragt worden, Artikel 61 BauG dahingehend anzupassen, dass die bestehende Gabelung des Rechtswegs im Beschwerdeverfahren

bei sogenannt geringfügigen Verfahren entfällt und eine Kompetenzattraktion zugunsten der Plangenehmigungsbehörde (AGR) verankert wird. Dem Antrag ist entsprochen worden, zumal die bestehende Gabelung des Rechtswegs unbefriedigend ist. Das AGR verfügt als Plangenehmigungsbehörde über die nötigen Fachkenntnisse. Gleichzeitig kann das Genehmigungsverfahren gestrafft werden. Mit der Anpassung in Artikel 61 BauG erfolgt eine vollständige Kompetenzattraktion, mit der Konsequenz, dass Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen immer vom AGR behandelt werden. Die Geschäftsleitung der bernischen Regierungsratsmitgliederinnen und Regierungsratsmitglieder hat sich im Rahmen einer informellen Konsultation mit der Anpassung von Artikel 61 BauG einverstanden erklärt. Dem Vorschlag, im Interesse einer zusätzlichen Straffung des Verfahrens gleichzeitig auch auf die JGK als Beschwerdeinstanz zu verzichten, ist nicht entsprochen worden, zumal im Plangenehmigungsverfahren (wie Baubewilligungsverfahren) der Grundsatz des zweistufigen Rechtsmittelverfahrens gilt. Der Wegfall der JGK als Vorinstanz hätte nicht nur zur Folge, dass beim Verwaltungsgericht zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssten, wegen der beschränkten Kognition des Verwaltungsgerichts würde auch der Rechtsschutz beschränkt.

12.2.14 Mindestbussen für vorsätzliches illegales Bauen

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelung ist nicht auf grundsätzliche Ablehnung gestossen. Es sind keine Anpassungen vorgenommen worden.

12.2.15 Planungszone

Aufgrund der Vernehmlassung hat sich kein Anpassungsbedarf ergeben. An der vorgesehenen Präzisierung im Hinblick auf die obligatorische Durchführung von Einspracheverhandlungen beim Erlass einer Planungszone wird festgehalten. Dies entspricht einem im Planungsrecht gängigen und bewährten Verfahrensschritt. Die Durchführung von Einspracheverhandlungen kann zudem zum Rückzug von Einsprachen – und damit unter Umständen zu einer Verfahrensstraffung – führen. Einspracheverhandlungen bieten der Planungsbehörde zudem die Möglichkeit, ihre Sicht darzulegen und offene Fragen zu klären.

12.2.16 Steuerung Zweitwohnungsbestand

Bei der neuen Regelung zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands hat sich aufgrund der Vernehmlassung kein grundlegender Anpassungsbedarf ergeben. Die Bezeichnung der Regierungsratsmitgliederinnen und Regierungsratsmitglieder als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen ist vereinzelt auf Kritik gestossen. An der vorgesehenen Regelung wird festgehalten. Verschiedentlich hat der Geltungsbereich der Regelung Fragen aufgeworfen. Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage ist deshalb klargestellt worden, dass sich der Auftrag, geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands zu ergreifen, an die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden mit Handlungsbedarf richtet. Diese Gemeinden müssen somit entsprechende Massnahmen ergrei-

fen. Es handelt sich um Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsbestand von annähernd oder über 20 Prozent. Die vereinzelt verlangte Beschränkung auf Gemeinden mit einem Zweitwohnungsbestand von mehr als 20 Prozent wäre verfehlt, denn planerische Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen sollen auch vorausschauend ergriffen werden. Mit der nach der Vernehmlassung vorgenommenen Ergänzung ist zudem klargestellt worden, dass es den übrigen, nicht im Richtplan bezeichneten, Gemeinden freigestellt bleibt, ob sie Massnahmen ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen. Die in der Vernehmlassung angeregte Ergänzung von Artikel 73 BauG (Grüne, SLS), wonach eine ZPP auch für die Erhaltung der Erstwohnungen und Hotels ausgeschieden werden soll, ist nicht übernommen worden. Eine ZPP dient gestalterischen beziehungsweise raumplanerischen Zielen und ist nicht geeignet, die Art der Nutzung zu regeln. Sie wird definitionsgemäss (nur) für Teile der Bauzone erlassen, während Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands stets eine Gesamtsicht über das ganze Gemeindegebiet erfordern (siehe VGE 18.12.2014 i.S. OPR Zweisimmen).

12.2.17 Bauen ausserhalb der Bauzone

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Anpassungen sind mehrheitlich begrüsst worden. Aufgrund der Vernehmlassung sind im Vortrag aber gewisse Präzisierungen und im Normtext eine geringfügige (rechtsetzungstechnisch bedingte) Ergänzung vorgenommen worden. Vereinzelt ist in der Vernehmlassung verlangt worden, auf die Einführung der Entfernungsauflage zu verzichten. Dem ist nicht entsprochen worden. Die Entfernungsauflage wird bewusst als Möglichkeit geregelt («kann»-Formulierung). Sie soll angeordnet werden können, wo die Beseitigung einer Baute ausserhalb der Bauzone im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Im Übrigen besteht für Ausnahmen innerhalb der Bauzone mit Artikel 29 BauG schon heute eine analoge Vorschrift. Von Seiten der Gemeinden ist in der Vernehmlassung verlangt worden, im BauG eine neue Bestimmung aufzunehmen, mit der es dem AGR untersagt wird, neben der Zonenkonformität und den Voraussetzungen für Ausnahmen (Art. 24 ff. und 37a RPG) weitere Aspekte zu prüfen und in seine Verfügung aufzunehmen. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Abgesehen davon, dass eine solche negative Zuständigkeitsregelung in der bernischen (Bau-)Gesetzgebung systemfremd wäre, verkennt die Forderung die geltende Rechtslage, wonach das AGR als zuständige kantonale Behörde bei Bewilligungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone von Bundesrechts wegen eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung zu prüfen hat (siehe BGE 1C_345/2008 und Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 22.9.2008, publ. in BVR 2009, S. 87 ff.). In diese umfassende Abwägung sind regelmässig auch Aspekte des Ortsbild- und Landschaftsschutzes einzubeziehen.¹³³⁾ Dass sich die Beurteilungszuständigkeiten der Baubewilli-

gungsbehörde und des AGR im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone teilweise überschneiden, ist Folge der (von Bundesrechts wegen vorgeschriebenen) Interessenabwägung in diesem Bereich (siehe z.B. Art. 24 Bst. b, Art. 24c Abs. 5, Art. 24d Abs. 3 Bst. e, Art. 24e Abs. 5 RPG; Art. 34 Abs. 4 Bst. b, Art. 34a Abs. 4, Art. 34b Abs. 6 RPV). - Von Seiten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ist geltend gemacht worden, die vorgesehene Mitteilungspflicht für Wiederherstellungsentscheide sei systemfremd, schwer durchsetz- und kontrollierbar. Der Einwand ist unbegründet, zumal die Mitteilungspflicht im bernischen Baurecht seit langem bekannt ist (siehe Art. 37 Abs. 3 BewD).

12.2.18 Überbauungsordnung für Zonen mit Planungspflicht (ÜO für ZPP)

Die vorgeschlagenen Anpassungen zum Erlass von Überbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht sind in der Vernehmlassung mehrheitlich gut aufgenommen worden. Den verschiedentlich aufgeworfenen Fragen ist soweit nötig mit Präzisierungen im Vortrag Rechnung getragen worden. Abgesehen davon ist ein gesetzestechnisches Versehen in Artikel 94 Absatz 4 BauG behoben worden. Vereinzelt wurde verlangt, in Artikel 92 Absatz 2 BauG die möglichen Wettbewerbsarten auf qualifizierte Wettbewerbe nach den SIA-Ordnungen 142 und 143 zu beschränken. Diesem Anliegen wurde nicht entsprochen, nachdem der Grosse Rat im Rahmen der letzten BauG-Revision 2009 klar zum Ausdruck gebracht hat, dass den Gemeinden nicht die Durchführung von Projektwettbewerben nach SIA vorgeschrieben werden soll. Dem Einwand (Verwaltungsgericht, Stadt Bern), wonach es nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei Durchführung eines Wettbewerbs auf die Einhaltung der Gestaltungsgrundsätze soll verzichtet werden können, ist Rechnung getragen worden (Anpassung Art. 92 Abs. 2 BauG). Hingegen ist dem Antrag einzelner Vernehmlassungsteilnehmenden (Grüne, SLS), für Gebiete mit besonderer Orts- und Landschaftsqualität die Durchführung qualifizierter Wettbewerbe vorzuschreiben, nicht entsprochen worden. Dem Anliegen, solchen sensiblen Gebieten besondere Beachtung zu schenken, wird in der Praxis dadurch Rechnung getragen, dass die zuständigen kantonalen Fachstellen bei entsprechenden Planungen regelmässig ihre Fachbeurteilung abgeben und gegebenenfalls Genehmigungsvorbehalte formulieren können. Ebenfalls nicht berücksichtigt worden ist die beantragte Ergänzung, wonach die Gemeinden weitere Rahmenbedingungen für Wettbewerbe sollen festlegen können, welche über den Planungszweck, die Art der Nutzung und deren Mass als Planungswert hinausgehen. Eine entsprechende Regelung im BauG wäre nicht stufengerecht.

12.2.19 Regionalplanung

Soweit dazu Stellung genommen wurde, ist die vorgesehene Anpassung von Artikel 97a BauG in der Vernehmlassung begrüsst worden. Vereinzelt ist verlangt worden, die Planungsregionen ebenfalls zu erwähnen, da (noch) nicht in allen Regionen Regionalkonferenzen bestehen. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden, da Artikel 97a BauG ausschliesslich eine Regelung für die Regionalkonferenzen enthält. Die Planungsregionen werden in Artikel 97 BauG geregelt.

¹³³⁾ RUDOLF MUGGLI, Kommentar zum Raumplanungsgesetz, N. 15 zu Art. 24; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, N. 21 ff. zu Art. 24; ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, BauG-Kommentar, Band II, N. 15 f. zu Art. 81-83.

12.2.20 Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken

An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird festgehalten. Verschiedentlich ist in der Vernehmlassung die Frage aufgeworfen worden, ob es rechtlich und politisch richtig ist, dass die JGK für den Erlass einer KÜO zuständig ist. Die geltende Zuständigkeitsregelung geht zurück auf die BauG-Revision vom 25. November 2004 (in Kraft seit 1.8.2005), mit welcher die Zuständigkeit für den Erlass einer KÜO vom Regierungsrat zur JGK verschoben wurde, weil es als sachgerecht und klar verfahrensbeschleunigend erachtet wurde, wenn auf Direktionsstufe über kantonale Überbauungsordnungen entschieden wird. Es besteht weder ein politischer Auftrag noch drängt sich aufgrund von Vollzugsproblemen eine neuerliche Anpassung dieser Zuständigkeitsregelung auf. Die in der Vernehmlassung vereinzelt verlangte Ergänzung des Katalogs "KÜO-fähiger Vorhaben mit Massnahmen zur Förderung des verdichteten Bauens" erscheint nicht sachgerecht und ist nicht übernommen worden. Hingegen ist als zusätzliches Instrument zur Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung im Zusammenhang mit der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland ein gesetzliches Kaufrecht zugunsten des Kantons aufgenommen worden für Land, das zur Realisierung von strategisch wichtigen Vorhaben benötigt wird.

12.2.21 Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Die neuen Bestimmungen zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland haben in der Vernehmlassung teilweise kontroverse Reaktionen ausgelöst. Während der gesetzgeberische Handlungsbedarf aufgrund der revidierten Raumplanungsgesetzgebung des Bundes mehrheitlich anerkannt wird, gehen die Meinungen, wie die bundesrechtlichen Vorgaben in der kantonalen Gesetzgebung umgesetzt werden sollen, auseinander. Am Regelungskonzept, wonach im BauG eine nicht abschliessende Auswahl geeigneter Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Baulandverfügbarkeit verankert und es den Gemeinden überlassen wird, im Einzelfall das geeignete, angemessene und zweckmässige Instrument anzuwenden, wird festgehalten. Dass entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen, ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht (Art. 15 Abs. 4 Bst. d und 15a RPG). Aufgrund der Kritik in der Vernehmlassung hat der Regierungsrat beschlossen, das im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Enteignungsrecht zur Durchsetzung der angeordneten Bauverpflichtung zu streichen und durch eine progressiv ansteigende Lenkungsabgabe zu ersetzen.

Im Hinblick auf die Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung und im Interesse einer aktive(re)n kantonalen Bodenpolitik ist das Instrumentarium für die Baulandmobilisierung dahingehend ergänzt worden, dass zugunsten des Kantons ein subsidiär ausübbares Kaufrecht verankert worden ist für Grundstücke, die für die Realisierung von wichtigen strategischen Vorhaben nötig sind. Im Übrigen sind der Normtext und der Vortrag redaktionell überarbeitet worden, wobei insbesondere klargestellt worden ist, dass die Massnahmen zur Sicherung und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (mit Ausnahme der bedingten Einzonung) sowohl bei

neu eingezonten Grundstücken als auch bei bereits früher eingezonten unüberbauten oder überbauten, aber unternutzten Grundstücken zur Anwendung kommen.

12.2.22 Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung)

Die Neuregelung der Mehrwertabschöpfung hat in der Vernehmlassung Anlass zu vielen, teilweise kontroversen Stellungnahmen gegeben. Insbesondere ist von Seiten der Gemeinden kritisiert worden, dass im BauG eine abschliessende kantonale Regelung geschaffen werden und den Gemeinden in diesem Bereich kein Regelungsspielraum (mehr) zustehen soll. Als inakzeptabel ist ferner die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Verteilung der Erträge zwischen Gemeinden und Kanton (Ertragssplitting) beurteilt worden. Grossmehrheitlich abgelehnt worden ist schliesslich auch die vorgesehene pauschale Befreiung von Bund, Kanton und Gemeinden von der Abgabepflicht. Auf Zustimmung gestossen sind jedoch die Form-, Fristen- und Verfahrensvorschriften, welche der Rechtssicherheit dienen. Angesichts der Kritik aus der Vernehmlassung sind im Rahmen der Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage verschiedene, teilweise grundlegende Anpassungen vorgenommen worden. So ist das Regelungskonzept dahingehend angepasst worden, dass von einer abschliessenden kantonalen Regelung abgesehen wird. Mit Blick auf die Gemeindeautonomie und das Subsidiaritätsprinzip sowie das Gebot, wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst grossen Handlungsspielraum zu gewähren hat, wird den Gemeinden im Bereich der Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Boden in Materialabbau- und Deponiezonen der gewünschte Regelungsspielraum belassen, wobei im Interesse der Rechtssicherheit an einheitlichen kantonalen Vorgaben bezüglich (Verfügungs-)Form, Fristen und Verfahren sowie den kantonal festgelegten Mindestabschöpfungssätzen festgehalten wird. Den Gemeinden bleibt es demnach überlassen, ob sie – neben einzonungsbedingten Mehrwerten – Planungsvorteile aus Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen gestützt auf eine entsprechende reglementarische Grundlage (Erlass der Stimmberechtigten) abschöpfen. Was die Verteilung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Splitting) anbelangt, hält der Regierungsrat grundsätzlich an einem Splitting der Erträge fest; er hat die Verteilung der Erträge aber nach der Vernehmlassung angepasst und differenziert geregelt, wobei er den Anteil des Kantons am Ertrag aus der «überobligatorischen» Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen auf den mutmasslichen Ausfall bei den Grundstückgewinnsteuererträgen (10 %) beschränkt hat. Schliesslich ist die gesetzliche Befreiung der Gemeinwesen aufgrund der diesbezüglichen Kritik in der Vernehmlassung dahingehend angepasst worden, dass nurmehr Grundstücke im Verwaltungsvermögen (die definitionsgemäss unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen) von der Mehrwertabschöpfung befreit werden, während planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken im Finanzvermögen voll der Ausgleichspflicht unterliegen.

12.2.23 Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen

Der neue Artikel 7a BewD, mit dem die bundesrechtlich vorgesehene Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen umgesetzt wird, ist nach der Vernehmlassung dahingehend angepasst worden, dass die Frist für die Meldung auf sieben Arbeitstage festgesetzt worden ist. Weiter ist klargestellt worden, dass für die Meldung das amtliche Formular zu verwenden ist. Ansonsten sind keine Änderungen erfolgt. Vereinzelt ist in der Vernehmlassung (Bern, Port, FSU) geltend gemacht worden, der Zweck der Meldepflicht sowie die Folgen der Nichtbeachtung seien unklar. Die Meldepflicht ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Sie bezweckt, Rechtssicherheit zu schaffen. Die Bauherrschaft, die ihre Anlage meldet, gilt als gutgläubig. Wer der Meldepflicht nicht nachkommt, gilt im Fall einer Wiederherstellung nicht als gutgläubig. Diese Folge bei Nichtbeachtung der Meldepflicht muss nicht geregelt werden.

12.2.24 Weitere Anträge aus der Vernehmlassung

Von Seiten der Gemeinden ist Antrag gestellt worden, mit der Teilrevision der Baugesetzgebung indirekt auch Art. 13 SG¹³⁴⁾ dahingehend anzupassen, dass die Widmung von Privatstrassen zum Gemeingebrauch im Grundbuch anzumerken ist. Die vorgeschlagene Anpassung des SG erscheint weder dringlich noch besteht ein Sachzusammenhang mit der vorliegenden Revisionsvorlage. Auf die indirekte Änderung wird deshalb verzichtet. Das Anliegen wird jedoch bei der nächsten Anpassung des SG geprüft.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Grüne, Pro Natura, WWF) haben beantragt, im BauG Bestimmungen zur Biodiversität aufzunehmen. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden, zumal abzuwarten ist, ob beziehungsweise wie die diesbezüglichen Regelungen im Rahmen der derzeit laufenden RPG-Revision 2. Etappe – die u.a. Vorschriften zum Erhalt der Biodiversität enthält – umgesetzt werden. Soweit kantonale Vorschriften zur Biodiversität nötig sind, sollen sie nicht im Widerspruch zur entsprechenden Bundesregelung stehen. Deshalb wird im Rahmen der vorliegenden Revision auf die Aufnahme von Vorschriften zur Biodiversität verzichtet. Im Zusammenhang mit der Kompensationspflicht für die Beanspruchung von FFF, wie sie im Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative im Rahmen der separaten BauG-Änderung vorgesehen ist, soll gesetzlich vorgeschrieben werden, dass Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher Qualität oder Funktion zu ersetzen sind (Art. 8b Abs. 5).

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (WWF, GLP, VCS) haben beantragt, in der Baugesetzgebung eine Bestimmung aufzunehmen, damit in kommunalen Zonenvorschriften die Einhaltung der Vorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft verlangt werden kann. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Abgesehen davon, dass das Anliegen einen zusätzlichen Themenbereich (Energie) ohne Sachzusammenhang zur Revisionsvorlage betrifft, ist es richtigerweise in der Energiegesetzgebung zu be-

handeln. Eine Regelung in der Baugesetzgebung wäre systematisch fragwürdig. Hinzu kommt, dass die ausgehend von der Vision der 2000-Watt-Gesellschaft entwickelte und (am 5.7.2006) vom Regierungsrat beschlossene Energiestrategie 2006 unverändert gültig ist. Am 1. Januar 2012 ist das totalrevidierte kantonale Energiegesetz (KE nG¹³⁵⁾) in Kraft getreten, mit welchem die regierungsrätliche Energiestrategie umgesetzt worden ist.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass neue Vorschriften zu erlassen sind, welche die Gemeinden anhalten, Massnahmen zur Förderung der inneren Verdichtung zu treffen. Die Forderung entspricht der Zielsetzung der jüngsten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 1. Etappe). Dem Anliegen soll mit dem Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative im Rahmen der separaten BauG-Änderung einerseits mit der Ergänzung der Grundsätze der Planung (Art. 54 Abs. 2 Bst. i) und andererseits mit einer Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Gemeinden bei Ortsplanungen (Art. 64 Abs. 2 Bst. f) Rechnung getragen werden.

12.3 Übersicht über die wesentlichsten Änderungen nach der Vernehmlassung

Thema	Artikel	Anpassung
BMBV-bedingte und weitere redaktionelle Anpassungen/Übrige geringfügige Anpassungen	Diverse	Art. 96c Abs. 4 BauG: redaktionelle Anpassung Art. 96d (neu) BauG; Ergänzung betr. Baulinien und Baubereich gegenüber Kantonsstrassen
Schutz des Kulturlandes/ Umgang mit Fruchtfolgeflächen	Art. 5a-5b, Art. 72 VE-BauG	Die Bestimmungen zum Schutz des Kulturlandes und der FFF sind nach der Vernehmlassung aus der vorliegenden Teilrevision der Baugesetzgebung herausgelöst und – als Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative – in eine eigenständige (separate) BauG-Änderung überführt worden. Dabei sind folgende Anpassungen erfolgt: – Systematik (Einordnung in BauG): neuer Gliederungstitel «1.a Schutz des Kulturlandes» – Artikel-Nummerierung: Art. 5a–5b VE-BauG → neu: Art. 8a–8c BauG – Art. 8a (neu) BauG: Schonung Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

¹³⁴⁾ Strassengesetz vom 4.6.2008 (SG, BSG 732.11)

¹³⁵⁾ Kantonales Energiegesetz vom 15.5.2011 (KE nG, BSG 741.1)

Thema	Artikel	Anpassung
		– Art. 8b (neu) BauG: Grundlegende Anpassung der Bestimmung zum Umgang mit FFF unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben in Art. 30 RPV. – Art. 8c (neu) BauG: Straffung und Anpassung der Begrifflichkeit. Als zusätzliches Kriterium «ökologisch sinnvoll» aufgenommen. – Art. 54 und 64 BauG: Grundsätze ergänzen mit Vorgaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEIn).
Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)	Art. 10 VE-BauG Art. 22a VE-BewD	– Art. 10 BauG: Neuformulierung. Klarstellung, dass die Beurteilung durch die OLK zuhanden der Baubewilligungsbehörde erfolgt, wobei letztere für die Interessenabwägung zuständig ist. – Art. 22a BewD: Ergänzung im Hinblick auf prägende Bauvorhaben, die das Ortsbild und die Landschaft beeinträchtigen können. Neufassung der Ausschlussgründe für den Beizug der OLK bei Vorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchzuführenden Projektwettbewerbs sind.
Spielflächen und Aufenthaltsbereiche	Art. 15, 69, 88, 93 VE-BauG	– Art. 15 BauG: Grundlegende Anpassung (Straffung). – Art. 69 Abs. 4 BauG: Gesetzestechnische Anpassung. – Art. 88 Abs. 2/Art. 93 Abs. 1 BauG: Auf Vorgaben zu Spielflächen und Aufenthaltsbereichen in den Vorschriften zur ÜO wird verzichtet.
Einkaufszentren (EKZ)	Art. 19 und 20 VE-BauG	Art. 20 Abs. 3 BauG: redaktionelle Anpassung

Thema	Artikel	Anpassung
Höhere Häuser, Hochhäuser	Art. 19 und 20 VE-BauG	Art. 20 Abs. 4 BauG: Bst. d wird ebenfalls (zusätzlich zu Bst. e) aufgehoben, da die besonderen Bauten und Anlagen in Art. 19 Abs. 2 BauG abschliessend aufgezählt werden und neu nur noch Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen sowie die vom Regierungsrat bezeichneten Bauvorhaben umfassen.
Erdbebenvorsorge	Art. 21a–21c VE-BauG	Art. 21a – 21c BauG und Übergangsbestimmung (Ziff. 1): Neuformulierung und Straffung.
Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau)	Art. 34, 34a und 144 VE-BauG)	– Art. 34 Abs. 3 BauG: Präzisierung, bezüglich der in das elektronische Verfahren einbezogenen Behörden. – Art. 34a Abs. 1 BauG: Präzisierung, wonach der Regierungsrat vorsehen kann, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen. – Art. 34a Abs. 3 BauG wird in Art. 35 (Abs. 2) BauG verschoben. – Art. 35 Abs. 2 BauG: Ergänzung bezüglich Publikation im elektronischen Verfahren.
Rechtsmittelverfahren	Art. 40, 40a, 61a und 102 VE-BauG Art. 61 BauG	Zusätzlich zu den Änderungen gemäss VE wird Art. 61 BauG dahingehend ergänzt (neuer Abs. 2), dass die bisherige Gabelung des Rechtswegs bei Beschwerden gegen Planänderungen im sogenannten geringfügigen Verfahren beseitigt wird. Im Sinn einer umfassenden Kompetenzattraktion wird die Zuständigkeit des AGR für Stimmrechtsbeschwerden im Plangenehmigungsverfahren verankert. Eine analoge Regelung besteht in der Gemeindegeseztgebung im Zusammenhang mit Beschwerden gegen das Organisationsreglement (Art. 56 GG). Neu entscheidet demnach das AGR anstelle der Regierungsratsstatthalterin oder des Regierungsratsstatthalters über Stimmrechtsbeschwerden im Plangenehmigungsverfahren.

Thema	Artikel	Anpassung
Steuerung Zweitwohnungsbestand	Art. 71a VE-BauG	– Art. 71a Abs. 1 BauG: Präzisierung Geltungsbereich: «Die im Richtplan bezeichneten Gemeinden...» – Art. 71a Abs. 3 BauG: Ergänzen, dass es den übrigen Gemeinden freigestellt bleibt, ob sie Vorkehren nach Abs. 1 und 2 treffen. (Durch den Einschub wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4)
Bauen ausserhalb der Bauzone (BaB) (Art. 80 ff. BauG)	Art. 80 ff. VE-BauG	– Art. 80 Abs. 1 BauG: Ergänzung (analog Art. 72 Abs. 1 BauG), um klarzustellen, dass sich die Festlegung der Landwirtschaftszone nach den Vorgaben des Bundesrechts richtet.
Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken	Art. 102 VE-BauG Art. 126b Abs. 3 BauG	Zusätzlich wird in Art. 126b Abs. 3 BauG ein gesetzliches Kaufrecht zugunsten des Kantons für strategisch wichtige Grundstücke verankert als neues Instrument für eine aktivere Bodenpolitik des Kantons.
Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Baupland	Art. 126a-126d, Art. 128 und 129 VE-BauG	Generell: Klarstellen, dass die Massnahmen im Hinblick auf die Überbauung oder zonenkonforme Nutzung vorgesehen sind. – Art. 126b Abs. 3 BauG: Subsidiäres Kaufrecht zugunsten Kanton – Art. 126d, 128 und 129 BauG: Verzicht auf Enteignungsrecht. Neu progressiv ansteigende Lenkungsabgabe vorschreiben. – Art. 128 und 129 BauG: keine Änderung (Folge aus Verzicht auf Enteignung)
Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung)	Art. 142 ff. VE-BauG)	Grundlegende Überarbeitung: – Verzicht auf umfassende kantonale Regelung und Gewährung von Regelungsspielraum für die Gemeinden. – An der abschliessenden kantonalen Regelung für die Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen sowie an einheitlichen Form- und Verfahrensbestimmungen (insbesondere Verfügungs- statt Vertragsform) wird festgehalten.

Thema	Artikel	Anpassung
		– Die Gemeinden werden ermächtigt, optional (gestützt auf Reglement) planungsbedingte Mehrwerte bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Boden in Materialabbau- und Deponiezonen abzuschöpfen. Das kantonale Recht beschränkt sich auf die Festlegung von Mindestabschöpfungssätzen. – Die Verteilung der Erträge (Ertragssplitting) wird angepasst und differenziert geregelt. – Die Befreiung der Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden) wird beschränkt auf Grundstücke im Verwaltungsvermögen. Die Regelung erfasst auch Dritte, die öffentliche Aufgaben erfüllen.
Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen (Umsetzung Art. 18a PRG)	Art. 7a VE-BewD	Art. 7a BewD: Anpassung Frist auf sieben Arbeitstage (statt 30 Tage). Klarstellung, dass für die Meldung das amtliche Formular zu verwenden ist.
Ausgleich von rodungsbedingten Vorteilen (Art. 20 KWaG)	indirekte Änderung Art. 20 KWaG	Verzicht auf eine indirekte Änderung von Art. 20 KWaG

13. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung des BauG und des BewD mit indirekten Anpassungen in weiteren Gesetzen und Dekreten zuzustimmen.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]¹⁾) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer
Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) ¹In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf
a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,
b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,
c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,
d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,
e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission
zur Pflege der
Orts- und Land-
schaftsbilder

Art. 10 ¹Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

² Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

³ Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

¹⁾ SR 700

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]¹⁾) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer
Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) ¹In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf
a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,
b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,
c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,
d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,
e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission
zur Pflege der
Orts- und Land-
schaftsbilder

Art. 10 ¹Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

² Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

³ Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

¹⁾ SR 700

⁴ Sie kann Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2 beraten.

1.4 Baudenkmäler **Art. 10a** Unverändert.
1.4.1 Begriffe

1.4.2 Schutz und Erhaltung **Art. 10b** Unverändert.

1.5 Verfahren **Art. 10c** Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare **Art. 10d** ¹Inventare sind zu erstellen über
1.6.1 Gegenstand, Verfahren
a unverändert,
b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe e»,
c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.
^{2 und 3}Unverändert.

1.6.2 Bauinventar **Art. 10e** Unverändert.

1.7 Entdeckungen **Art. 10f** Unverändert.

Art. 12 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

⁴ Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird.

1.4 Baudenkmäler **Art. 10a** Unverändert.
1.4.1 Begriffe

1.4.2 Schutz und Erhaltung **Art. 10b** Unverändert.

1.5 Verfahren **Art. 10c** Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare **Art. 10d** ¹Inventare sind zu erstellen über
1.6.1 Gegenstand, Verfahren
a unverändert,
b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe e»,
c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.
^{2 und 3}Unverändert.

1.6.2 Bauinventar **Art. 10e** Unverändert.

1.7 Entdeckungen **Art. 10f** Unverändert.

Art. 12 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

Art. 14 ¹Unverändert.

² Die Gemeinden können nähere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung aufstellen. Sie können insbesondere

a bis *c* unverändert;

d Vorschriften zur Biodiversität im Siedlungsraum erlassen, insbesondere zur Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume.

Art. 15 ¹Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

³ und ⁴ Betrifft nur den französischen Text.

⁵ Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

Art. 19 ¹Unverändert.

² «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

³ Aufgehoben.

Art. 20 ¹Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

² Aufgehoben.

³ Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m² ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

⁴ Keiner Überbauungsordnung bedürfen

- a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind,
- b aufgehoben,
- c unverändert,
- d und e aufgehoben.

Art. 15 ¹Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

³ und ⁴ Betrifft nur den französischen Text.

⁵ Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

Art. 18 ¹Die Gemeinden können in ihren Vorschriften bestimmen, dass
a bis c unverändert.

² Gemeinden mit über 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können bei fehlender Nachfrage durch die Einwohnerinnen und Einwohner von der vom Regierungsrat nach Artikel 17 bestimmten Parkfläche nach unten abweichen.

Art. 19 ¹Unverändert.

² «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

³ Für Hochhausprojekte müssen die städtebaulichen und verkehrstechnische Verträglichkeit innerhalb eines regionalen Betrachtungsperimeters sowie ihr Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden.

⁴ Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten.

Art. 20 ¹Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

² Aufgehoben.

³ Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m² ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

⁴ Keiner Überbauungsordnung bedürfen

- a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind,
- b aufgehoben,
- c unverändert,
- d und e aufgehoben.

3.1 (neu) Sicherheit und Gesundheit

1. Allgemeines **Art. 21** Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen **Art. 21a** (neu) Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.

3. Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten und Anlagen
3.1 Prüfungspflicht **Art. 21b** (neu) ¹Bestehende Bauten und Anlagen sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie
a für grössere Menschenansammlungen bestimmt sind,
b bedeutende oder lebenswichtige Infrastrukturfunktion haben oder
c besonders wertvolle Güter und Einrichtungen beherbergen.

² Sie sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf ihre Tragstruktur eingewirkt wird.

³ Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.

3.2 Anpassungspflicht **Art. 21c** (neu) Bestehende Bauten und Anlagen nach Artikel 21b sind erdbebensicher umzubauen, soweit diese Massnahmen für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar sind.

3.2 (neu) Hindernisfreies Bauen

Randtitel:
Aufgehoben

Art. 22 ¹Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

² Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.1 (neu) Sicherheit und Gesundheit

1. Allgemeines **Art. 21** Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen **Art. 21a** (neu) Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.

3. Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten und Anlagen
3.1 Prüfungspflicht **Art. 21b** (neu) ¹Bestehende Bauten und Anlagen sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie
a für grössere Menschenansammlungen bestimmt sind,
b bedeutende oder lebenswichtige Infrastrukturfunktion haben,
c besonders wertvolle Güter und Einrichtungen beherbergen oder
d im Erdbebenfall die Umwelt erheblich gefährden.

² Sie sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf ihre Tragstruktur eingewirkt wird.

³ Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.

3.2 Anpassungspflicht **Art. 21c** (neu) Bestehende Bauten und Anlagen nach Artikel 21b sind erdbebensicher umzubauen, soweit diese Massnahmen für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar sind.

3.2 (neu) Hindernisfreies Bauen

Randtitel:
Aufgehoben

Art. 22 ¹Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

² Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und MaterialabbauImmissionen,
Umweltschutz**Art. 24** Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 ¹Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.² Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren.³ Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren.⁴ Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.**Art. 26** ^{1 und 2}Unverändert.³ «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».**Art. 28** ^{1 und 2}Unverändert.³ «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».**Art. 29** ^{1 und 2}Unverändert.³ «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsaufgabe und Mehrwertrevers)».⁴ Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügbaren Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.4. Einleitung
und Form des
Verfahrens
4.1 Einleitung**Art. 34** Unverändert.4.2 Verfahren
in elektronischer
Form**Art. 34a (neu)** ¹Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.² Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.**3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau**Immissionen,
Umweltschutz**Art. 24** Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 ¹Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.² Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren. Kleine ökologisch wertvolle Flächen können von dieser Rekultivierungspflicht befreit werden.³ Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren.⁴ Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.**Art. 26** ^{1 und 2}Unverändert.³ «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».**Art. 28** ^{1 und 2}Unverändert.³ «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».**Art. 29** ^{1 und 2}Unverändert.³ «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsaufgabe und Mehrwertrevers)».⁴ Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügbaren Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.4. Einleitung
und Form des
Verfahrens
4.1 Einleitung**Art. 34** Unverändert.4.2 Verfahren
in elektronischer
Form**Art. 34a (neu)** ¹Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.² Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

³ Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 ¹Unverändert.

² Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c ¹Aufgehoben.

² «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

³ Unverändert.

Art. 39 ¹Unverändert.

² Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet

a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin und dem Baugesuchsteller»;

b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;

c unverändert;

d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

³ Unverändert.

Art. 40 ¹Unverändert.

² Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 40a ¹Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 46 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

Art. 50 ¹«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

² «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

³ Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 ¹Unverändert.

² Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c ¹Aufgehoben.

² «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

³ Unverändert.

Art. 39 ¹Unverändert.

² Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet

a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin und dem Baugesuchsteller»;

b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;

c unverändert;

d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

³ Unverändert.

Art. 40 ¹Unverändert.

² Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 40a ¹Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 46 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

Art. 50 ¹«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

² «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

³ Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 1000 Franken.

⁴ In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 5000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ einzuziehen.

Art. 56 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 ¹ Unverändert.

² «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 60 ¹ Unverändert.

² «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 61 ¹ Unverändert.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a ¹ Unverändert.

² Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

¹⁾ SR 311.0

³ Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 2000 Franken.

⁴ In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 10 000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ einzuziehen.

Art. 56 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 ¹ Unverändert.

² «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 60 ¹ Unverändert.

² «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 61 ¹ Unverändert.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a ¹ Unverändert.

² Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

¹⁾ SR 311.0

Art. 63 ¹Unverändert.

² Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

³ Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszone entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszone entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 ¹Unverändert.

² Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:

a und *b* unverändert;

c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;

d bis *l* unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Sie können im Baureglement oder in besonderen Reglementen die nachgenannten Abgaben vorsehen:

a bis *e* unverändert;

f zweckgebundene Ersatzabgaben für die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielflächen oder grösseren Spielflächen.

Art. 71a (neu) ¹Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

² Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere

a Erstwohnungsanteile festlegen,

b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,

c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

3a. Steuerung
des Zweitwohnungsbestands

Art. 63 ¹Unverändert.

² Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

³ Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszone entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszone entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 ¹Unverändert.

² Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:

a und *b* unverändert;

c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;

d bis *l* unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Sie können im Baureglement oder in besonderen Reglementen die nachgenannten Abgaben vorsehen:

a bis *e* unverändert;

f zweckgebundene Ersatzabgaben für die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielflächen oder grösseren Spielflächen.

Art. 71a (neu) ¹Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

² Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere

a Erstwohnungsanteile festlegen,

b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,

c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

3a. Steuerung
des Zweitwohnungsbestands

³ Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

⁴ Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 ¹Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

^{2 und 3} Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und 83 Aufgehoben.

Art. 84 ¹«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

² Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

³ Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Unverändert.

12a. Entfernungsaufflage

Art. 84a (neu) ¹Bau- und Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baugewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

³ Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

⁴ Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Baugebiete mit Verdichtungs- oder Umnutzungspotenzial, Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 ¹Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

^{2 und 3} Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und 83 Aufgehoben.

Art. 84 ¹«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

² Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

³ Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Unverändert.

12a. Entfernungsaufflage

Art. 84a (neu) ¹Bau- und Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baugewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

² Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

^{4 bis 6} Unverändert.

Art. 89 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

⁴ Unverändert.

Art. 90 und 91 Aufgehoben.

Art. 92 ¹Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

² Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

² Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

^{4 bis 6} Unverändert.

Art. 89 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

⁴ Unverändert.

Art. 90 und 91 Aufgehoben.

Art. 92 ¹Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

Antrag des Regierungsrates

² Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

Antrag der Kommission

² Streichen.

Art. 93 ¹«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

² «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 94 ¹Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

² Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

³ Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

⁴ Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

⁵ Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

⁶ Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 95a ¹ Unverändert.

² Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) Baulinien und Baubereich

Baulinien
1. Im Allgemeinen

Art. 96a (neu) ¹Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

² Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

Art. 93 ¹«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

² «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 94 ¹Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

² Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

³ Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

⁴ Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

⁵ Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

⁶ Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 95a ¹ Unverändert.

² Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) Baulinien und Baubereich

Baulinien
1. Im Allgemeinen

Art. 96a (neu) ¹Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

² Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

⁴ Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

⁵ Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere
Baulinien

Art. 96b (neu) ¹Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

² Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

³ Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) ¹Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

² Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

⁴ Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

⁴ Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

⁵ Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere
Baulinien

Art. 96b (neu) ¹Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

² Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

³ Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) ¹Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

² Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

⁴ Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) ¹Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

² Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a ¹Unverändert.

² Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

³ Unverändert.

Art. 102 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen

a bis d unverändert;

e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;

f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

⁵ Unverändert.

3a. (neu) Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Grundsatz

Art. 126a (neu) ¹Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

² Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:

a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),

b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),

c die bedingte Einzonung (Art. 126c),

d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),

e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) ¹Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

² Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a ¹Unverändert.

² Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

³ Unverändert.

Art. 102 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen

a bis d unverändert;

e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Halteplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;

f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

⁵ Unverändert.

3a. (neu) Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Grundsatz

Art. 126a (neu) ¹Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

² Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:

a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),

b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),

c die bedingte Einzonung (Art. 126c),

d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),

e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Vertragliche
Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) ¹Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

³ Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte
Einzonung

Art. 126c (neu) ¹Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

² Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der
Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) ¹Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

² Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

³ Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

⁴ Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

Vertragliche
Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) ¹Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

³ Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte
Einzonung

Art. 126c (neu) ¹Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

² Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der
Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) ¹Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

² Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

³ Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

⁴ Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

⁵ Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 ¹Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

² Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

³ Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) ¹Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

² Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben

- a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,
- b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

⁵ Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 ¹Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

² Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

³ Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) ¹Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

Antrag des Regierungsrates

² Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben

- a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,
- b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag der Kommission

² Die Gemeinden können darüber hinaus eine Mehrwertabgabe erheben

- a bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- b bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Bemessung
und Höhe

Art. 142b (neu) ¹Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

² Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

³ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt

- a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
- b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
- c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Antrag des Regierungsrates

³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Antrag der Kommission

³ Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement.

⁴ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Eventualantrag des Regierungsrates

³ Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Gemeinden in diesem Fall an die Abgabesätze nach Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe a gebunden sind.

⁴ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Bemessung
und Höhe

Art. 142b (neu) ¹Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

² Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

Antrag des Regierungsrates

³ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt

- a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
- b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
- c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Fälligkeit

Art. 142c (neu) ¹Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

- a* bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),
- b* bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

² Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

³ Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

⁴ Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

⁵ Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) ¹Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

² Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

¹⁾ BSG 661.11

Antrag der Kommission

- ³ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt mindestens
- a* bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 30 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 35 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 40 Prozent des Mehrwerts,
 - b* bei Um- und Aufzonungen: 20 Prozent des Mehrwerts.

Fälligkeit

Art. 142c (neu) ¹Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

- a* bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),
- b* bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

² Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

Antrag des Regierungsrates

³ Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

Antrag der Kommission

³ Streichen.

⁴ Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

⁵ Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) ¹Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

² Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

¹⁾ BSG 661.11

³ Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

⁴ Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

⁵ Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches
Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe e EG ZGB.

Verteilung
der Erträge

Art. 142f (neu) ¹Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

² Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

Verwendung
der Erträge

Art. 142g (neu) ¹Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

² Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

³ Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

⁴ Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

⁵ Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches
Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe e EG ZGB.

Verteilung
der Erträge

Antrag des Regierungsrates

Art. 142f (neu) ¹Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

² Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu

Antrag der Kommission

Art. 142f (neu) ¹Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 85 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 15 Prozent dem Kanton zu.

² Der Ertrag aus der bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

Verwendung
der Erträge

Art. 142g (neu) ¹Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

² Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Art. 144 ¹Unverändert.

² Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere
a bis / unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer
 Form.

³ Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung
a bis d unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)²⁾:

Art. 142 ¹Unverändert.

² Aufwendungen sind insbesondere
a bis d unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

³ Unverändert.

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 ¹«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

² Unverändert.

Zweitwohnungs-
steuer

Art. 265 ¹Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

² Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

¹⁾ BSG 211.1

²⁾ BSG 661.11

Art. 144 ¹Unverändert.

² Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere
a bis / unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer
 Form.

³ Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung
a bis d unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)²⁾:

Art. 142 ¹Unverändert.

² Aufwendungen sind insbesondere
a bis d unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

³ Unverändert.

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 ¹«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

² Unverändert.

Zweitwohnungs-
steuer

Art. 265 ¹Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

² Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

¹⁾ BSG 211.1

²⁾ BSG 661.11

³ Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

⁴ Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)¹⁾

Art. 37a ¹⁻³Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

⁵⁻⁷Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾:

Art. 1 ¹Unverändert.

² «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

^{3 und 4}Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

¹⁾ BSG 751.11

²⁾ BSG 913.1

³ Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

⁴ Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)¹⁾

Art. 37a ¹⁻³Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

⁵⁻⁷Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾:

Art. 1 ¹Unverändert.

² «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

^{3 und 4}Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

¹⁾ BSG 751.11

²⁾ BSG 913.1

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Antrag des Regierungsrates

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

725.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)»

Art. 6 ¹Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

a «Kleinbauten» wird ersetzt durch «Bauten»;
b bis *t* unverändert.

² Unverändert.

Art. 7 ¹Unverändert.

² «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässer-
raum».

³ «nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes» wird ersetzt durch
«nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes».

Art. 7a (neu) ¹Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn.

² Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

a Standort,
b Art der Anlage,
c Grösse der Anlage.

³ Es ist ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen.

Meldepflicht für
Solaranlagen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

725.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)»

Art. 6 ¹Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

a «Kleinbauten» wird ersetzt durch «Bauten»;
b bis *t* unverändert.

² Unverändert.

Art. 7 ¹Unverändert.

² «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässer-
raum».

³ «nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes» wird ersetzt durch
«nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes».

Art. 7a (neu) ¹Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn.

² Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

a Standort,
b Art der Anlage,
c Grösse der Anlage.

³ Es ist ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen.

Meldepflicht für
Solaranlagen

⁴ Es ist das amtliche Formular zu verwenden.

Art. 8 ¹Unverändert.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist in jedem Fall zuständig für

- a* Gastgewerbebetriebe,
- b* Prostitutionsbetriebe,
- c* Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen,
- d* Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

³ Unverändert.

Art. 9 ¹Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 BauG ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als

a bis *g* unverändert,

h die Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾,

i den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone,

k die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 BauG, nach Artikel 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)²⁾ oder nach Artikel 62 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG)³⁾ oder

l die Genehmigung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zu Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich nach Artikel 99 Absatz 1 SSV.

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 11 ¹Im Baugesuch sind zu bezeichnen

a bis *k* unverändert,

l das Mass der Nutzung, wenn dieses in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt ist; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

² Unverändert.

¹⁾ SR 700

²⁾ BSG 732.11

³⁾ BSG 741.1

⁴ Es ist das amtliche Formular zu verwenden.

Art. 8 ¹Unverändert.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist in jedem Fall zuständig für

- a* Gastgewerbebetriebe,
- b* Prostitutionsbetriebe,
- c* Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen,
- d* Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

³ Unverändert.

Art. 9 ¹Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 BauG ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als

a bis *g* unverändert,

h die Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾,

i den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone,

k die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 BauG, nach Artikel 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)²⁾ oder nach Artikel 62 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG)³⁾ oder

l die Genehmigung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zu Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich nach Artikel 99 Absatz 1 SSV.

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 11 ¹Im Baugesuch sind zu bezeichnen

a bis *k* unverändert,

l das Mass der Nutzung, wenn dieses in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt ist; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

² Unverändert.

¹⁾ SR 700

²⁾ BSG 732.11

³⁾ BSG 741.1

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
a unverändert,
b «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässer-
 raum»,
c bis *e* unverändert,
f «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses» wird ersetzt durch
 «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, die Lage des Fix-
 punkts sowie bei Anwendung der Gesamthöhe die Lage des
 Messpunkts»,
g unverändert,
h «Höhenkoten» wird ersetzt durch «Baubereiche, Höhenkoten»,
i unverändert.

Art. 14 ¹Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab
 1:100 oder 1:50 beizulegen:

a unverändert;
b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit An-
 gabe der Hauptdimensionen, der Geschosshöhen, der ungefähren
 Deckenmasse, der Kniestockhöhe. Anzugeben sind ferner die
 Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdge-
 schossboden (Höhe in Bezug auf einen im Situationsplan einzu-
 tragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan
 oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
c «Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglemen-
 tes» wird ersetzt durch «Fassaden- bzw. Gesamthöhe»;
d «(Art. 10 bis 10b BauG)» wird ersetzt durch «(Art. 9a bis 10b
 BauG)».

² «das gewachsene Terrain» wird ersetzt durch «das massgebende
 Terrain» und «das fertige Terrain» wird ersetzt durch «das Terrain
 nach Fertigstellung der Bauarbeiten».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 15 ¹«die Ausnutzungsziffer bzw. die Überbauungsprozente»
 wird ersetzt durch «das Mass der Nutzung».

² und ³ Unverändert.

Art. 16 ¹Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zugleich
 mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Ge-
 lände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile
 haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden und
 die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüs-
 tung bzw. des Dachrands sowie gegebenenfalls die Gesamthöhe am
 massgebenden Ort, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschoss-
 boden ist mit einer Querlatte zu markieren.

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
a unverändert,
b «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässer-
 raum»,
c bis *e* unverändert,
f «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses» wird ersetzt durch
 «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, die Lage des Fix-
 punkts sowie bei Anwendung der Gesamthöhe die Lage des
 Messpunkts»,
g unverändert,
h «Höhenkoten» wird ersetzt durch «Baubereiche, Höhenkoten»,
i unverändert.

Art. 14 ¹Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab
 1:100 oder 1:50 beizulegen:

a unverändert;
b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit An-
 gabe der Hauptdimensionen, der Geschosshöhen, der ungefähren
 Deckenmasse, der Kniestockhöhe. Anzugeben sind ferner die
 Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdge-
 schossboden (Höhe in Bezug auf einen im Situationsplan einzu-
 tragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan
 oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
c «Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglemen-
 tes» wird ersetzt durch «Fassaden- bzw. Gesamthöhe»;
d «(Art. 10 bis 10b BauG)» wird ersetzt durch «(Art. 9a bis 10b
 BauG)».

² «das gewachsene Terrain» wird ersetzt durch «das massgebende
 Terrain» und «das fertige Terrain» wird ersetzt durch «das Terrain
 nach Fertigstellung der Bauarbeiten».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 15 ¹«die Ausnutzungsziffer bzw. die Überbauungsprozente»
 wird ersetzt durch «das Mass der Nutzung».

² und ³ Unverändert.

Art. 16 ¹Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zugleich
 mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Ge-
 lände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile
 haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden und
 die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüs-
 tung bzw. des Dachrands sowie gegebenenfalls die Gesamthöhe am
 massgebenden Ort, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschoss-
 boden ist mit einer Querlatte zu markieren.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Artikel 10c Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 10c Satz 2».

4. Kommission
zur Pflege der
Orts- und Land-
schaftsbilder

Art. 22a (neu) ¹Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:

- a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
- b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder
- c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.

² Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

5. Weitere
Abklärungen

Art. 23 Unverändert.

Art. 27 ¹Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

- a Kleinbauten,
- b bis f unverändert.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 49 «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch «der Berechnung der Nutzungsziffern».

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Artikel 10c Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 10c Satz 2».

4. Kommission
zur Pflege der
Orts- und Land-
schaftsbilder

Art. 22a (neu) ¹Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:

- a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
- b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder
- c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.

² Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

5. Weitere
Abklärungen

Art. 23 Unverändert.

Art. 27 ¹Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

- a Kleinbauten,
- b bis f unverändert.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 49 «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch «der Berechnung der Nutzungsziffern».

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD)¹⁾:

IV. Bauweise und Mass der Nutzung

Art. 12 ¹Für Bauten, die das massgebende Terrain überragen, ist ein kleiner Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein grosser Grenzabstand von 6 m, einzuhalten. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde, für welche Seite, mit Ausnahme der Nordseite, der grosse Grenzabstand gilt.

² Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur entsprechenden projizierten Fassadenlinie gemessen.

³ «An- und Nebenbauten mit einer mittleren Gebäudehöhe» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten mit einer Fassadenhöhe im Mittel aller Fassaden».

⁴ «Umfassungsmauer» wird ersetzt durch «Fassadenflucht».

⁵ Gegenüber der Bauzonengrenze gelten die Grenzabstände gemäss Absatz 1. In Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen.

Art. 13 ¹Unverändert.

² «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

Art. 14 ¹Unverändert.

² «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

VI. Fassadenhöhe, Dachausbau, Attikageschoss

Art. 18 ¹Es wird zwischen einer traufseitigen und einer giebelseitigen Fassadenhöhe unterschieden. Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe; sie wird bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen.

² Die traufseitige Fassadenhöhe beträgt 7 m, die giebelseitige 10 m. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

¹⁾ BSG 723.13

Fassadenhöhe

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD)¹⁾:

IV. Bauweise und Mass der Nutzung

Art. 12 ¹Für Bauten, die das massgebende Terrain überragen, ist ein kleiner Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein grosser Grenzabstand von 6 m, einzuhalten. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde, für welche Seite, mit Ausnahme der Nordseite, der grosse Grenzabstand gilt.

² Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur entsprechenden projizierten Fassadenlinie gemessen.

³ «An- und Nebenbauten mit einer mittleren Gebäudehöhe» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten mit einer Fassadenhöhe im Mittel aller Fassaden».

⁴ «Umfassungsmauer» wird ersetzt durch «Fassadenflucht».

⁵ Gegenüber der Bauzonengrenze gelten die Grenzabstände gemäss Absatz 1. In Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen.

Art. 13 ¹Unverändert.

² «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

Art. 14 ¹Unverändert.

² «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

VI. Fassadenhöhe, Dachausbau, Attikageschoss

Art. 18 ¹Es wird zwischen einer traufseitigen und einer giebelseitigen Fassadenhöhe unterschieden. Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe; sie wird bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen.

² Die traufseitige Fassadenhöhe beträgt 7 m, die giebelseitige 10 m. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

¹⁾ BSG 723.13

Fassadenhöhe

³ «einem Meter» wird ersetzt durch «1 m» und «gewachsenen Bodens» wird ersetzt durch «massgebenden Terrains».

⁴ «60 Quadratmeter dürfen bis zu 13 Meter» wird ersetzt durch «60 m² dürfen bis zu 13 m» und «gewachsenen Boden» wird ersetzt durch «massgebenden Terrain».

Art. 19 ¹«obersten» wird ersetzt durch «darunter liegenden»

² Unverändert.

Art. 20 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

X. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 26 Aufgehoben.

2. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD)¹⁾:

Art. 14 ¹«Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer».

² «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer», «0,2» durch «0,25» und «0,3» durch «0,35».

³ Unverändert.

Art. 17 ¹Für die Bauernhofzone sowie für entsprechende Grundstücke (Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht [BPG]²⁾) gilt:

a «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer» und «0,1–0,3» wird ersetzt durch «0,1 bis 0,35».

b unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Ausnützungsziffer» durch «Geschossflächenziffer» ersetzt: Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16.

¹⁾ BSG 732.123.44

²⁾ BSG 215.124.1

³ «einem Meter» wird ersetzt durch «1 m» und «gewachsenen Bodens» wird ersetzt durch «massgebenden Terrains».

⁴ «60 Quadratmeter dürfen bis zu 13 Meter» wird ersetzt durch «60 m² dürfen bis zu 13 m» und «gewachsenen Boden» wird ersetzt durch «massgebenden Terrain».

Art. 19 ¹«obersten» wird ersetzt durch «darunter liegenden»

² Unverändert.

Art. 20 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

X. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 26 Aufgehoben.

2. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD)¹⁾:

Art. 14 ¹«Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer».

² «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer», «0,2» durch «0,25» und «0,3» durch «0,35».

³ Unverändert.

Art. 17 ¹Für die Bauernhofzone sowie für entsprechende Grundstücke (Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht [BPG]²⁾) gilt:

a «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer» und «0,1–0,3» wird ersetzt durch «0,1 bis 0,35».

b unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Ausnützungsziffer» durch «Geschossflächenziffer» ersetzt: Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16.

¹⁾ BSG 732.123.44

²⁾ BSG 215.124.1

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*



**Baugesetz
(Änderung)**

**Dekret über das Baubewilligungs-
verfahren
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1. Zusammenfassung	3		
2. Anlass für die Revision	3		
2.1 Anpassungen an übergeordnetes Recht	3	3.23 Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung) (Art. 142 ff. BauG)	29
2.2 Praxis und Rechtsprechung	3	3.24 Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen (Umsetzung Art. 18a PRG) (Art. 7a BewD)	33
2.3 Politische Aufträge	4	4. Erlassform	34
3. Grundzüge der Neuregelung	5	5. Rechtsvergleich	34
3.1 BMBV-bedingte und weitere redaktionelle Anpassungen (Art. 46 und 56 BauG; diverse Artikel im BewD)	5	6. Erläuterungen zu den Artikeln	34
3.2 Übrige geringfügige Anpassungen (diverse Artikel im BauG und BewD)	5	6.1 Baugesetz (BauG)	34
3.3 Schutz des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen	6	6.2 Indirekte Änderung von Erlassen	51
3.4 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (Art. 10 BauG; Art. 22a BewD)	7	6.3 Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD)	53
3.5 Änderungen im Bereich Denkmalpflege (Art. 10c BauG)	8	7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	55
3.6 Inventar der besonders schönen Landschaften (Art. 10d BauG)	8	8. Finanzielle Auswirkungen	55
3.7 Kinderspielflächen und grössere Spielflächen (Art. 15 und 69 BauG)	9	9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	56
3.8 Einkaufszentren (EKZ) (Art. 19 und 20 BauG)	11	10. Auswirkungen auf die Gemeinden	56
3.9 Höhere Häuser, Hochhäuser (Art. 19 und 20 BauG)	12	11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	57
3.10 Erdbebenvorsorge (Art. 21a–21c BauG)	13	12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	57
3.11 Hindernisfreies Bauen (Art. 22 und 23 BauG)	14	12.1 Beteiligung und Gesamtbeurteilung	57
3.12 Abbau, Deponie, Transporte (ADT) (Art. 25 BauG)	17	12.2 Vernehmlassungseingaben zu einzelnen Themenbereichen	58
3.13 Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau) (Art. 34, 34a, 35 und 144 BauG)	17	12.3 Übersicht über die wesentlichsten Änderungen nach der Vernehmlassung	64
3.14 Rechtsmittelverfahren (Art. 40, 40a, 61, 61a und 102 BauG)	18	13. Antrag	66
3.15 Mindestbussen für vorsätzliches illegales Bauen (Art. 50 BauG)	20		
3.16 Planungszone (Art. 63 BauG)	20		
3.17 Steuerung Zweitwohnungsbestand (Art. 71a und 73 BauG)	21		
3.18 Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 80 ff. BauG)	22		
3.19 Überbauungsordnung für Zone mit Planungspflicht (ZPP) (Art. 92–95 BauG)	24		
3.20 Regionalplanung (Art. 97a BauG)	25		
3.21 Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken (Art. 102 BauG)	26		
3.22 Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a–126d, Art. 128 und 129 BauG)	27		

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Baugesetzes und des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren

1. Zusammenfassung

Die letzte umfassendere Revision der bernischen Baugesetzgebung erfolgte 2009 im Rahmen einer Änderung des Koordinationsgesetzes (KoG) und des Baugesetzes (BauG).¹⁾ Seither sind zwar punktuell Anpassungen im BauG²⁾ und im BewD³⁾ vorgenommen worden, es besteht aber aufgrund diverser Anpassungen im übergeordneten Recht, mehrerer parlamentarischer Vorstösse, der Rechtsprechung sowie Anliegen aus der Praxis umfassender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit dieser Vorlage erfolgen die nötigen Anpassungen auf Gesetzes- und Dekretsstufe. Die Änderungen betreffen unterschiedliche Regelungsbereiche und umfassen insbesondere auch materielle (Neu-)Regelungen. Kernstück der Vorlage bildet dabei die Umsetzung der am 3. März 2013 angenommenen Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG⁴⁾), mit der die Bundesvorgaben zur haushälterischen Nutzung des Bodens präzisiert wurden. In diesem Sinn tragen namentlich die Neuregelung der Mehrwertabschöpfung, die Regelung der Sicherung und Förderung der Baulandverfügbarkeit und die angestrebte Flexibilisierung der Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen und zu den Spielflächen und Aufenthaltsbereichen zur angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen bei. Geringfügiger Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aufgrund der am 11. März 2012 von Volk und Ständen angenommenen Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen» (Zweitwohnungsinitiative) und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Vorschriften des Bundes (Zweitwohnungsverordnung und Zweitwohnungsgesetz).

2. Anlass für die Revision

2.1 Anpassungen an übergeordnetes Recht

Die am 3. März 2013 beschlossene Änderung des RPG enthält im Bereich Mehrwertabschöpfung einerseits präzisierte und teilweise verschärfte Vorgaben und andererseits einen Gesetzgebungsauftrag an die Kantone, der innert fünf Jahren nach der Inkraftsetzung der Änderung umzusetzen ist. Hält ein Kanton diese Frist

nicht ein, ist die Ausscheidung neuer Bauzonen in diesem Kanton unzulässig. Für den Kanton Bern besteht somit angesichts des drohenden Einzonungsverbots gesetzgeberischer Handlungsbedarf, zumal die bisherige bernische Regelung zur Mehrwertabschöpfung den neuen Bundesvorgaben nicht mehr entspricht. Weiter ergibt sich aus dem revidierten RPG im Zusammenhang mit der Förderung der Verfügbarkeit von Bauland gesetzgeberischer Handlungsbedarf, indem das kantonale Recht einerseits die zur Baulandverflüssigung notwendigen Massnahmen bezeichnen und andererseits die rechtliche Grundlage für eine gesetzliche (angeordnete) Bauverpflichtung samt entsprechenden Sanktionen schaffen muss (Art. 15a RPG). Geringfügiger Anpassungsbedarf besteht sodann im Zusammenhang mit den neuen bundesrechtlichen Vorgaben zu den Solaranlagen in Artikel 18a RPG (Ziff. 3.24).

Dem Regelungsbedarf im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes und den Umgang mit Fruchtfolgeflächen wird mit einer eigenständigen Änderung des BauG im Rahmen des Gegenvorschlags zur Kulturland-Initiative Rechnung getragen.

Im Bereich der Zweitwohnungen sind mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative am 11. März 2012 neue – verschärfte – Vorgaben für die Erstellung von neuen Zweitwohnungen in Kraft getreten. Diese Vorgaben werden abschliessend in der Bundesgesetzgebung geregelt und brauchen im kantonalen Recht nicht wiederholt zu werden. Hingegen sind im kantonalen Recht im Hinblick auf die Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen gewisse Präzisierungen vorzunehmen (Ziff. 3.17). Zum einen sind Kanton und Gemeinden aufgrund des Bundesrechts gehalten, geeignete Massnahmen zur Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und von preisgünstigen Erstwohnungen und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu ergreifen (Art. 8 Abs. 2 und 3 RPG; neu Art. 3 und 12 ZWG⁵⁾). Zum anderen ist eine für die Beaufsichtigung des Vollzugs der ZWG zuständige kantonale Behörde zu bezeichnen (Art. 15 ZWG).

Schliesslich sind seit der letzten umfassenderen Revision der bernischen Baugesetzgebung verschiedene weitere Änderungen im übergeordneten Recht erfolgt, die im kantonalen Recht umgesetzt werden müssen. Dies betrifft beispielsweise die Harmonisierung der Baubegriffe (Ziff. 3.1), das Bauen ausserhalb der Bauzone (Ziff. 3.18) oder das hindernisfreie Bauen (Ziff. 3.11).

2.2 Praxis und Rechtsprechung

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht aufgrund von in der Praxis und in der Rechtsprechung festgestellten Mängeln oder Lücken in der geltenden Gesetzgebung. Dies betrifft namentlich die Regelungen zur Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (Ziff. 3.4), zur Denkmalpflege (Ziff. 3.5), zum besonderen Landschaftsschutz (Ziff. 3.6), zu den Spielflächen und Aufenthaltsbereichen (Ziff. 3.7), zu den Einkaufszentren (Ziff. 3.8), zu den übrigen besonderen Bauten und

¹⁾ Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 30.4.2008 betreffend das Koordinationsgesetz (KoG) und das Baugesetz (Änderungen), Tagblatt des Grossen Rates 2008, Beilage 30. Diese Änderungen sind am 1.9.2009 in Kraft getreten (BAG 09-64).

²⁾ Änderung vom 24.3.2010 (BAG 10-75); Änderung vom 15.5.2011 (BAG 11-91); Änderung vom 16.6.2011 (BAG 11-116).

³⁾ Änderung vom 26.1.2010 (BAG 10-84 II); Änderung vom 17.3.2010 (BAG 11-90).

⁴⁾ Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG); SR 700

⁵⁾ Bundesgesetz vom 20.3.2015 über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG); Referendumsvorlage BBl 2015 2753

Anlagen – insbesondere den Hochhäusern – (Ziff. 3.9), zur Erdbebenvorsorge (Ziff. 3.10), zu Abbau, Deponie, Transporte (Ziff. 3.12), zum Rechtsmittelverfahren (Ziff. 3.14), zum Bussenwesen (Ziff. 3.15), zur Planungszone (Ziff. 3.16), zur Überbauungsordnung in Zonen mit Planungspflicht (Ziff. 3.19) und zur Regionalplanung (Ziff. 3.20).

Die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) ist in der Praxis seit Längerem ein Bedürfnis. Auch wenn die Realisierung von E-Bau im Kanton Bern aufgrund verschärfter Sparvorgaben vorläufig sistiert bleibt, soll die Gelegenheit genutzt werden, um im Rahmen der vorliegenden BauG-Revision auf Gesetzesstufe die nötigen Bestimmungen zu schaffen, damit das elektronische Baubewilligungsverfahren zu gegebener Zeit rasch und ohne grösseren gesetzgeberischen Aufwand eingeführt werden kann (Ziff. 3.13).

2.3 Politische Aufträge

2.3.1 Wirtschaftsstrategie 2025

Zur Umsetzung der kantonalen «Wirtschaftsstrategie 2025», die vom Grossen Rat im November 2011 diskutiert wurde, hat der Regierungsrat im September 2012 ein erstes Massnahmenpaket mit sechs konkreten Massnahmen beschlossen. Demnach soll u.a. die Rolle des Kantons in der Raumplanung gestärkt werden, um die Voraussetzungen für eine bessere Entwicklung von Bevölkerungszahl und Wertschöpfung zu schaffen. Dies bedingt, dass der Kanton vermehrt eine gestaltende Rolle wahrnehmen und raumplanerische Entwicklungen proaktiv anstossen kann. Die Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung, die auch eines der Ziele der am 3. März 2013 angenommenen RPG-Revision 1. Etappe ist, erfolgt in erster Linie im Rahmen der kantonalen Richtplanung. Die vorliegende Revision beschränkt sich deshalb bewusst darauf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen soweit nötig anzupassen.

2.3.2 Parlamentarische Vorstösse

Prüfungs- oder Regelungsbedarf ergibt sich zudem aufgrund der folgenden parlamentarischen Vorstösse:

Motion Astier (M 106/2004) «Vereinfachung des Bauverfahrens»: Der am 14. Dezember 2004 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt eine Anpassung der Baugesetzgebung, damit bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Erschliessungskosten vertraglich übernehmen können, ohne dass dafür ein Kreditbeschluss der Gemeinde gesprochen werden muss. In seiner Antwort führte der Regierungsrat aus, dass die kommunale Erschliessungsfinanzierung ganzheitlich einer genaueren Prüfung unterzogen werden solle. Im Rahmen der Vorarbeiten zur vorliegenden Revision hat sich gezeigt, dass einerseits die in Aussicht gestellte ganzheitliche Überprüfung der Erschliessungsfinanzierung sehr aufwändig wäre und den Rahmen der Vorlage sprengen würde und dass sich andererseits der im

Vorstoss angesprochene Einzelfall in der Zwischenzeit erledigt hat und mangels weiterer Fälle kein dringender Handlungsbedarf besteht.

Motion von Allmen (M 139/2009) «Fonds für Kinderspielplätze ermöglichen»: Der am 18. November 2009 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt eine Anpassung der Baugesetzgebung, damit Gemeinden die Erhebung einer zweckgebundenen Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen und die Errichtung eines entsprechenden Fonds vorsehen können. Siehe dazu Ziff. 3.7

Motion Berger (M 117/2010) «Unbefriedigende Regelung zum Bauen ausserhalb der Bauzone»: Die am 28. März 2011 überwiesene Motion verlangt, dass der Entscheidungsspielraum für das Bauen ausserhalb der Bauzone mit Augenmass ausgeschöpft wird und die bestehenden Richtlinien überprüft werden. Siehe dazu Ziff. 3.18

Motion Brönnimann (M 217/2011) «Flächennutzungsanreize prüfen und schaffen – Administrative Vereinfachungen für verdichtete Bauprojekte»: Der am 28. März 2012 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt die Prüfung von finanziellen Anreizen zur Förderung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung, zur Verteuerung des Bauens auf landwirtschaftlich wertvollen Böden und an ökologisch ungeeigneten Standorten sowie von Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung. Siehe dazu Ziff. 3.3

Motion Grossen (M 035/2012) «Zur Schonung des Kulturlandes: Problembehaftete Grundstücke sollten schneller einer Nutzung zugeführt werden»: Der am 6. Juni 2012 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, damit problembehaftete Grundstücke (Altlastengrundstücke, Altliegenschaften etc.) einfacher und schneller einer Nutzung zugeführt werden können. Siehe dazu Ziff. 3.3

Motion Stucki (M 081/2012) «Grundlagen schaffen, damit selbständiges Wohnen Tatsache wird!»: Der am 20. November 2012 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt die gesetzliche Verankerung des sog. anpassbaren Wohnungsbaus für Neu- und Umbauten. Siehe dazu Ziff. 3.11

Motion von Allmen (M 081/2013) «Jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen ermöglichen»: Die am 12. Juni 2013 überwiesene Motion verlangt eine Anpassung der Gesetzgebung, damit die Gemeinden jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen und auf der Umnutzung von Erst- zu Zweitwohnungen erheben können. Siehe dazu Ziff. 3.17

Motion Tanner (M 034/2013) «Neuregelung über den Beizug der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)»: Ziffer 1 des am 3. September 2013 als Motion überwiesenen Vorstosses verlangt, dass die OLK die Baugesuchsteller, die Projektverfasser und die Baubewilligungsbehörden berät und Vorschläge und Möglichkeiten zur Realisierung der Projekte aufzeigen soll. Siehe dazu Ziff. 3.4

Motion Sommer (M 037/2013) «Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK): Optimierung der Beurteilung von Baugesuchen und Planungsgeschäf-

ten»: Die am 3. September 2013 überwiesene Motion verlangt, dass der Einbezug der OLK auf die für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Bauvorhaben an exponierter oder gut einsehbarer Lage beschränkt wird und in rechtskräftig festgelegten Industrie- und Gewerbebezonen sowie Intensivlandwirtschaftszonen explizit ausgeschlossen wird. Die Arbeit der OLK soll weniger umfassend und auf höherer Stufe geregelt werden. Siehe dazu Ziff. 3.4

Motion Jost (M 149/2013) «Kantonales Inventar der schützenswürdigen Landschaften»: Die am 6. Juni 2013 eingereichte und am 2. September 2013 (in beiden Punkten) überwiesene Motion beauftragt den Regierungsrat, die damals laufenden Arbeiten für ein kantonales Inventar der schützenswürdigen Landschaften (KIsL) sofort einzustellen und dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes vorzulegen, damit auf die Erstellung eines kantonalen Inventars für schutzwürdige Landschaften verzichtet werden kann. Siehe dazu Ziff. 3.6.

Motion Steiner-Brütsch (M 248/2013) «Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern»: Die am 17. März 2014 überwiesene Motion verlangt neben einer Reduktion der Anzahl Baugesuchsformulare, dass die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt wird. Siehe dazu Ziff. 3.13

3. Grundzüge der Neuregelung

Im Folgenden werden die Grundzüge der vorliegenden Teilrevision in der (aufsteigenden) Reihenfolge der betroffenen Artikel dargestellt.

3.1 BMBV-bedingte und weitere redaktionelle Anpassungen (Art. 46 und 56 BauG; diverse Artikel im BewD)

3.1.1 Ausgangslage

Am 12. März 2008 beschloss der Regierungsrat den Beitritt des Kantons Bern zur IVHB⁶⁾. Zur Überführung der harmonisierten Baubegriffe und Messweisen in das bernische Baurecht hat der Regierungsrat am 25. Mai 2011 die BMBV⁷⁾ erlassen und auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt.

3.1.2 Anpassungsbedarf

Die mit der BMBV vorgenommenen Begriffsbestimmungen und Regelungen zur Messweise von Gebäudedimensionen und Abständen sind auf Gesetzes- und Dekretsstufe nachzuführen und teilweise zu präzisieren. Begriffe wie «fertiges Terrain», «Ausnützungsziffer» oder «Gebäudehöhe» sind an die harmonisierte Terminologie gemäss IVHB beziehungsweise BMBV anzupassen.

⁶⁾ Interkantonale Vereinbarung vom 22.9.2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB); BSG 721.2 (RRB 444/08 vom 12.3.2008)

⁷⁾ Verordnung vom 25.5.2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV); BSG 721.3

Die Gelegenheit wird benutzt, um weitere geringfügige redaktionelle Anpassungen und Berichtigungen auf Gesetzes- und Dekretsstufe vorzunehmen, beispielsweise die Behebung von zwei Übersetzungsfehlern (Art. 15 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 46 Abs. 3 BauG) oder der Ersatz einer veralteten Bezeichnung (Begriff «PTT» in Art. 56 Abs. 3 BauG).

3.1.3 Umsetzung

Die nötigen Anpassungen im Hinblick auf die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen erfolgen im Rahmen des BewD⁸⁾ (Art. 6 Abs. 1 Bst. a, Art. 11 Abs. 1 Bst. I, Art. 13 Bst. f und Bst. h, Art. 14 bis Art. 16, Art. 27 Abs. 1 Bst. a und Art. 49), des NBRD⁹⁾ (Gliederungstitel IV. Titel, Art. 12 bis 14, Gliederungstitel VI. Titel, Art. 18 und Art. 19 Abs. 1) und des GBD¹⁰⁾ (Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, 2 und 3, Art. 17 Abs. 1 Bst. a). Es handelt sich um rein begriffliche Anpassungen ohne materielle Änderungen.

Weitere redaktionelle Anpassungen erfolgen im BauG (Art. 15 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 46 Abs. 3 jeweils nur franz. Fassung, Art. 56 Abs. 3), im BewD (Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Bst. h, Art. 13 Bst. b) und im NBRD (Art. 12 Abs. 5, Art. 20 Abs. 4, Art. 26, Gliederungstitel X. Titel).

Schliesslich ist im Rahmen einer indirekten Anpassung des VBWG¹¹⁾ ein falscher Verweis (in Art. 1 Abs. 2) zu berichtigen.

3.2 Übrige geringfügige Anpassungen (diverse Artikel im BauG und BewD)

3.2.1 Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision der Baugesetzgebung wird zum Anlass genommen, um diverse geringfügige Anpassungen und Präzisierungen vorzunehmen. Die Auslöser für diese Anpassungen sind unterschiedlich: Neben der Behebung von gesetzgeberischen Versäumnissen und Klarstellungen geht es auch darum, die bernische Baugesetzgebung an (geänderte) bundesrechtliche oder bundesgerichtliche Vorgaben anzupassen, wobei der Regelungsspielraum sehr eng ist.

⁸⁾ Dekret vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD); BSG 725.1

⁹⁾ Dekret vom 10.2.1970 über das Normalbaureglement (NBRD); BSG 723.13

¹⁰⁾ Dekret vom 12.2.1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD); BSG 732.123.44

¹¹⁾ Gesetz vom 16.6.1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG), BSG 913.1

3.2.2 Anpassungsbedarf

Es besteht folgender gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

- Art. 29 BauG regelt die Nebenbestimmungen und Anmerkungen im Grundbuch. Anpassungsbedarf besteht aufgrund der einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 962 ZGB¹²⁾) und eines Anliegens aus der Praxis im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Vollzugs und der Kontrolle.
- Art. 39 Abs. 2 BauG: die geltende Formulierung ist nicht geschlechtsneutral.
- Art. 58 Abs. 2 BauG regelt die Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Planerlassverfahren: Hier besteht Präziserungsbedarf mit Blick auf die Pflicht zur Mitwirkung bei der Aufhebung von Plänen.
- Art. 88 Abs. 3 BauG: Behebung eines gesetzgeberischen Versehens.¹³⁾
- Art. 89 Abs. 3 BauG: Aufhebung der praxisfremden Bestimmung.
- Art. 90 und 91 BauG regeln die sog. Baulinien: Hier besteht in der Praxis der Wunsch nach einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs.
- Art. 95a Abs. 2 BauG regelt die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit Überbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht. Die geltende (missverständliche) Formulierung ist zu klären (siehe auch Art. 12 KoG¹⁴⁾).
- Art. 8 BewD: Behebung eines gesetzgeberischen Versehens im Zusammenhang mit der Prostitutionsgesetzgebung.
- Art. 37a Abs. 4 Wasserbaugesetz (WBG): Behebung eines im Rahmen der WBG-Änderung 2014 erfolgten Versehens der Redaktionskommission.

3.2.3 Umsetzung

Dem skizzierten Handlungsbedarf wird im Rahmen von Anpassungen des BauG (Art. 12 Abs. 4, Art. 29, Art. 39 Abs. 2, Art. 58 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 89 Abs. 3, Art. 90 und 91 resp. Art. 96a–96d [neu] und Art. 95a Abs. 2) Rechnung getragen.

Mit der Anpassung von Artikel 8 BewD wird weiter klargestellt, dass die Regierungstatthalterin beziehungsweise der Regierungstatthalter für Betriebsbewilligungen gemäss PGG¹⁵⁾ zuständig ist, womit ein gesetzgeberisches Versehen behoben wird.

Die Gelegenheit wird benützt, um im BewD die (bislang nur in Art. 101 BauV¹⁶⁾ verankerte) Zuständigkeit der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters für Bewilligungen von Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen, nachzutragen. Schliesslich wird mit einer indirekten Änderung des WBG (Art. 37a Abs. 4) ein Versehen der Redaktionskommission behoben, zu dem es im Rahmen der letzten Änderung im Jahr 2014 gekommen ist.

3.3 Schutz des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen

3.3.1 Ausgangslage

Die Fruchtfolgeflächen (FFF) sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Sie umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation, sowie ackerfähige Naturwiesen. Der Umgang mit FFF wird bislang ausschliesslich im kantonalen Richtplan geregelt. Das Massnahmenblatt A_06 legt die Voraussetzungen fest, unter denen FFF für bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden können.

Seit dem 1. Januar 2014 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mittels Behördenbeschwerde die Möglichkeit, die korrekte Interessenabwägung bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durch eine unabhängige Gerichtsinstanz überprüfen zu lassen (Art. 34 Abs. 3 RPG¹⁷⁾). Mit der am 3. März 2013 angenommenen RPG-Revision 1. Etappe ist zudem der Schutz der FFF verstärkt worden. Künftig sollen FFF nur eingezont werden können, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Am 28. März 2012 hat der Grosse Rat die Motion Brönnimann (M 217/2011) als Postulat überwiesen. Der Vorstoss verlangt die Prüfung von finanziellen Anreizen zur Förderung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung, zur Verteuerung des Bauens auf landwirtschaftlich wertvollen Böden und an ökologisch ungeeigneten Standorten sowie von Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung.

Die am 6. Juni 2012 als Postulat überwiesene Motion Grossen (M 035/2012) «Zur Schonung des Kulturlandes: Problembehaftete Grundstücke sollten schneller einer Nutzung zugeführt werden» beauftragt den Regierungsrat, die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, damit problembehaftete Grundstücke (Altlastengrundstücke, Altliegenschaften etc.) einfacher und schneller einer Nutzung zugeführt werden können.

Am 11. Juni 2014 haben die Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete (LOBAG; jetzt Berner Bauern Verband), die Grünen Kanton Bern und die Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern (BDP) die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» eingereicht. Die Initiative verlangt eine Ergänzung der Kantonsverfassung (Art. 33 Abs. 3 KV). Sie bezweckt den besseren Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlandes.

¹²⁾ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210

¹³⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Aufl., Band II, Bern 2010, Art. 88–89 N. 12 b.

¹⁴⁾ Koordinationsgesetz vom 21.3.1994 (KoG), BSG 724.1

¹⁵⁾ Gesetz vom 7.6.2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG), BSG 935.90

¹⁶⁾ Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV), BSG 721.1

¹⁷⁾ Eingefügt im Rahmen der Änderung vom 22.3.2013 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014–2017, in Kraft getreten am 1.1.2014 (AS 2013 3863).

3.3.2 Anpassungsbedarf und Umsetzung

Abgesehen vom geltenden Artikel 72 Absatz 2 BauG, wonach Bauzonen die gemäss Ernährungsplanung notwendigen Flächen nicht beanspruchen dürfen, fehlen in der Baugesetzgebung griffige Regeln zum Schutz des Kulturlandes und insbesondere zum Umgang mit FFF sowie zur Verwertung(splicht) für unverschmutzten Bodenaushub. Diese «Lücke» soll im Rahmen einer eigenständigen BauG-Änderung, die als Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative vorgeschlagen wird, geschlossen werden.

Die als Postulat überwiesene Motion Brönnimann (M 217/2011) verlangt finanzielle Anreize und administrative Vereinfachungen für verdichtetes Bauen und verdichtete Bodennutzung. Damit finanzielle Anreize den Wettbewerb nicht verzerren, sollten sie flächendeckend in der ganzen Schweiz eingeführt werden. Die bisher veröffentlichten Studien enthalten interessante theoretische Ansätze, die sich aber in der Praxis noch nicht umsetzen lassen. Zudem bleibt abzuwarten, ob im Rahmen der nächsten Anpassung des RPG finanzielle Anreizbestimmungen geschaffen werden.

Die als Postulat überwiesene Motion Grossen (M 035/2012) verlangt die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, damit problembehaftete Grundstücke (Altlastengrundstücke, Altliegenschaften etc.) schneller einer Nutzung zugeführt werden können. Abklärungen haben ergeben, dass für gesetzliche Anpassungen kein Bedarf besteht. Dem Anliegen kann mit den vorhandenen Vorschriften und der im Richtplan vorgesehenen neuen Massnahme A_07 «Siedlungsentwicklung nach innen fördern» Rechnung getragen werden.

3.4 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (Art. 10 BauG; Art. 22a BewD)

3.4.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2013 die Motionen Tanner (M 034/2013) und Sommer (M 037/2013) in folgenden Punkten überwiesen: Die Baugesetzgebung sei so anzupassen, dass:

- die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) neu auch Baugesuchsteller und Projektverfasser beraten und Vorschläge und Möglichkeiten zur Realisierung der Projekte aufzeigen solle;
- der Einbezug der OLK auf die für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Bauvorhaben an exponierter oder gut einsehbarer Lage beschränkt werde;
- der Einbezug der OLK bei Bauvorhaben in rechtskräftig festgelegten Industrie- und Gewerbezone sowie Intensivlandwirtschaftszonen ausgeschlossen werde.

3.4.2 Anpassungsbedarf

Die Motion Sommer verlangt, dass «die Aufgaben und Kompetenzen der OLK weniger umfassend und auf höherer Normstufe geregelt werden». Das BauG ist dafür der geeignete Ort. Die erforderlichen konkretisierenden Vorschriften zur Zuständig-

keit der OLK im Baubewilligungsverfahren können und sollen im BewD angesiedelt werden.

Die Motion Tanner verlangt darüber hinaus, dass die OLK auch Bauherren und Projektverfassende berät und ihnen «Vorschläge und Möglichkeiten zur Realisierung der Projekte» aufzeigt. Sie lässt offen, in welchem Erlass diese Forderung umzusetzen ist.

3.4.3 Umsetzung

Analog zu den Baudenkmälern, bei denen im Anschluss an die materiellen Bestimmungen die Zuständigkeit der Kantonalen Denkmalpflege geregelt wird (Art. 10a – 10c BauG), wird im Anschluss an die Vorschriften über den Ortsbild- und Landschaftsschutz (Art. 9 und bisheriger 10 BauG) eine neue Bestimmung zur OLK eingefügt (neuer Art. 10 BauG). Geregelt werden einerseits die Wahl und die Zusammensetzung und andererseits die Aufgaben der Kommission.

Die Motion Sommer verlangt, dass sich die OLK auf die prägenden Bauvorhaben an exponierter oder gut einsehbarer Lage konzentriert. Der Regierungsrat teilt dieses Anliegen grundsätzlich. Um zu verhindern, dass die Baubewilligungsbehörden – wie in der Vergangenheit geschehen – heikle Baugesuche an die OLK «abschieben», müssen einerseits klare Zuständigkeitsregeln formuliert und andererseits das Zusammenwirken von Baubewilligungsbehörde und OLK geregelt werden. Die Motion Sommer geht davon aus, dass die Kompetenzverteilung zwischen OLK und Baubewilligungsbehörde objektbezogen erfolgt.

Zunächst ist daher klarzustellen, dass die OLK nur im Auftrag der Baubewilligungsbehörde eine Beurteilung zu einem Bauvorhaben abgibt. Es obliegt sodann der Baubewilligungsbehörde, die Beurteilung der OLK im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zu gewichten, das heisst gegenüber allfälligen entgegenstehenden Interessen abzuwägen. Es ist nicht damit getan, die Beurteilung der OLK einfach als fachliche Feststellung darzustellen. Zur Umschreibung der Zuständigkeiten der OLK wird an den (unbestimmten Gesetzes-)Begriff des «prägenden Bauvorhabens» angeknüpft. Als «prägend» im hier verwendeten Sinn gilt demnach ein Bauvorhaben, das am geplanten Standort hinsichtlich der vor Ort bestehenden («nachbarlichen») Baustruktur oder der umgebenden Landschaft von jedermann sofort feststellbar als dominant in Erscheinung tritt. In Ergänzung zu dieser objektbezogenen Regelung wird die Zuständigkeitsumschreibung zusätzlich auch zonen-spezifisch vorgenommen, wobei die entsprechende Konkretisierung auf Dekretsstufe (neuer Art. 22a BewD) erfolgt. Die von der Motion angestrebte Konzentration der Zuständigkeiten der OLK kann auf diese Weise erreicht werden.

Bis anhin wurde die Zuständigkeit der OLK auf Verordnungsstufe (in Art. 2 OLKV¹⁸⁾) geregelt. Neu wird – entsprechend der Motion Sommer – die Zuständigkeit ab-

¹⁸⁾ Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV), BSG 426.221

schliessend im neuen Artikel 22a BewD geregelt. (Art. 2 OLKV kann somit im Rahmen der nötigen Verordnungsanpassungen aufgehoben werden.)

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion Tanner vorgeschlagen, dem Anliegen des Motionärs mit der Stärkung des Instituts der Voranfrage Rechnung zu tragen. Dieser Vorschlag ist im Grossen Rat gut aufgenommen worden. Für die Umsetzung bedarf es keiner Anpassung des BauG. Es reicht eine Anpassung der OLKV.¹⁹⁾ Mit der Voranfrage wird um Auskunft zur Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens ersucht. Die Auskunft bindet die Behörde in einem nachfolgenden Verfahren nicht.²⁰⁾ Ebenfalls auf Verordnungsstufe wird die Gebührenerhebung zu regeln sein (Anpassung GebV²¹⁾).

3.5 Änderungen im Bereich Denkmalpflege (Art. 10c BauG)

3.5.1 Ausgangslage

Erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, gelten als sogenannte «K-Objekte». Bei Planungen und Baubewilligungsverfahren, die solche K-Objekte betreffen, ist die kantonale Denkmalpflege zwingend einzubeziehen. Die am 12. September 2007 vom Grossen Rat überwiesene Motion Freiburghaus (M 104/2007) verlangt unter anderem eine reduzierte Ausscheidung von Baugruppen, um die Anzahl derartiger «K-Objekte» zu verringern. Die Teilrevision der Baugesetzgebung wird zum Anlass genommen, um die für die Umsetzung der Motion Freiburghaus nötigen gesetzgeberischen Anpassungen vorzunehmen.

3.5.2 Anpassungsbedarf

Die kantonale Denkmalpflege überprüft im Rahmen der periodisch vorgesehenen Revision der Bauinventare auch die Ausscheidung von Baugruppen. Im Zuge der Umsetzung der Motion Freiburghaus (M 104/2007) soll die Anzahl respektive der flächenmässige Umfang der Baugruppen im Kanton Bern verringert werden.²²⁾ Allein die Reduktion von Baugruppen setzt die Motionsforderung jedoch nicht um, da nicht

nur mit Baugruppen, sondern auch mit der Ausscheidung von Ortsbildschutzgebieten «K-Objekte» bezeichnet werden. Es besteht zwar grundsätzlich Kongruenz zwischen diesen beiden Instrumenten, indem im Perimeter von Baugruppen (Bauinventar) von den Gemeinden in aller Regel auch Ortsbildschutzgebiete (Ortsplanung) ausgeschieden werden. Die Auflösung beziehungsweise flächenmässige Verkleinerung einer Baugruppe im Rahmen der Revision des Bauinventars führt aber erst zur Reduktion von «K-Objekten», wenn im Rahmen einer nachfolgenden Revision der Ortsplanung auch der entsprechende Ortsbildschutzperimeter angepasst wird. Diese Verknüpfung ist historisch bedingt: Bei der Einführung der Inventarisierung musste die Zuständigkeit der kantonalen Denkmalpflege auch für diejenigen Gemeinden geregelt werden, die (noch) kein Bauinventar erlassen hatten. Die Festlegung der – damals bereits bestehenden – Ortsbildschutzperimeter als Auslöser von «K-Objekten» war eine elegante und praktikable Lösung. Sie ist aber heute obsolet, da inzwischen sämtliche Gemeinden über Bauinventare verfügen. Die Ausscheidung von Baugruppen im Bauinventar genügt daher für die Bestimmung der Zuständigkeit der kantonalen Denkmalpflege. Die schwerfällige Verknüpfung von Baugruppen und Ortsbildschutzperimetern kann deshalb aufgehoben werden.

3.5.3 Umsetzung

Dem skizzierten Anpassungsbedarf wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ortsbildschutzperimeter als Auslöser von sogenannten «K-Objekten» in Artikel 10c BauG gestrichen werden.

3.6 Inventar der besonders schönen Landschaften (Art. 10d BauG)

3.6.1 Ausgangslage

Das Bundesrecht beauftragt die Kantone, für die Erstellung ihrer Richtpläne Grundlagen zu erarbeiten, in denen sie u.a. feststellen, welche Gebiete «besonders schön» sind (Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG). Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wie beziehungsweise in welcher Form diese Feststellung zu erfolgen hat. Das geltende bernische BauG setzt den bundesrechtlichen Auftrag so um, dass es vorschreibt, dass u.a. über die besonders schönen Landschaften – als Objekte des besonderen Landschaftsschutzes – Inventare zu erstellen sind (Art. 10d Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 9a Abs. 1 Bst. b BauG). Das Inventar über die besonders schönen Landschaften wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als zuständiger kantonalen Fachstelle erlassen und hat keine unmittelbar grundeigentümergebende Wirkung, dient aber im Nutzungsplanverfahren als Planungsgrundlage (siehe Art. 13 ff. BauV). Der kantonale Richtplan sieht im Massnahmenblatt (MB) E_08 vor, dass der Kanton gemeinsam mit den Regionen das kantonale Inventar der schutzwürdigen Landschaften erarbeitet.

Gestützt auf RRB 0455 vom 21. März 2012 erstellte das AGR in Zusammenarbeit mit den Regionen beziehungsweise Regionalkonferenzen sowie den betroffenen kantonalen Fachämtern den Entwurf für das Kantonale Inventar der schutzwürdigen

¹⁹⁾ In der OLKV wird zu regeln sein, dass die Pflicht der OLK zur Behandlung von Voranfragen explizit auf die Zeit vor Einreichung eines Baugesuchs beschränkt ist. Ist ein Baugesuch eingereicht, hat sich die OLK wegen drohender Befangenheit Zurückhaltung aufzuerlegen. Die entsprechenden Auskünfte sind unverbindlich. Die OLK soll nicht nur zur Bewilligungsfähigkeit des Projekts Stellung nehmen, sondern sie soll auch aufzeigen, wie ein mangelhaftes Projekt bewilligungsfähig gemacht werden kann. Das setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller klar spezifizieren, zu welchen Fragen sie Auskunft wünschen. Voranfragen, welche den Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

²⁰⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Vorbemerkungen zu den Art. 32 – 44 N 5.

²¹⁾ Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV), BSG 154.21

²²⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2007, S. 1055 f., Votum Regierungsrat Bernhard Pulver.

Landschaften (KIsL). Im Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren wurde der Entwurf für das KIsL kontrovers beurteilt.

Am 6. Juni 2013 reichte Grossrat Ueli Jost eine (dringlich erklärte) Motion (M 149/2013) ein, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, einerseits die Arbeiten am KIsL sofort einzustellen und zum andern dem Grossen Rat eine Änderung des BauG vorzulegen, damit auf die Erstellung eines kantonalen Inventars für schutzwürdige Landschaften verzichtet werden kann.²³⁾ Am 2. September 2013 hat der Grosse Rat den Vorstoss (entgegen dem Antrag des Regierungsrats) in beiden Punkten als Motion überwiesen.²⁴⁾

3.6.2 Anpassungsbedarf

Mit der Überweisung der Motion Jost (M 149/2013) hat der Grosse Rat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, die bernische Baugesetzgebung dahingehend anzupassen, dass auf die Erstellung eines kantonalen Inventars der besonders schönen Landschaften verzichtet wird. Dieser Auftrag ist umzusetzen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Inventarisierung der weiteren Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 10 BauG möglich bleibt und dass dem bundesrechtlichen Auftrag gemäss Artikel 6 RPG auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

3.6.3 Umsetzung

Die «besonders schönen Landschaften» sind aus dem Katalog der inventarisierungspflichtigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes (Art. 10d BauG) auszunehmen. Mit dem Verzicht auf ein spezifisches Inventar für die besonders schönen Landschaften wird dem Anliegen der Motion Jost (M 1434/2013) entsprochen und gleichzeitig sichergestellt, dass die Inventarisierung der übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes (z.B. historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung als kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften) möglich bleibt.

Das Massnahmenblatt E_08 wird im Rahmen der laufenden Richtplananpassung dahingehend angepasst, dass auf die vorgesehene Erstellung eines kantonalen Inventars der schutzwürdigen Landschaften verzichtet wird.

Mit dem Verzicht auf die Erstellung eines kantonalen Inventars der besonders schönen Landschaften wird der Kanton Bern dem bundesrechtlichen Auftrag (Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG) auf andere Weise nachkommen müssen.

²³⁾ Wortlaut der Motion: «Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. diese Arbeiten [für ein kantonales Inventar der schützenswerten Landschaften] sofort einzustellen,
2. dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes vorzulegen, damit auf die Erstellung eines kantonalen Inventars für schutzwürdige Landschaften verzichtet werden kann.»

²⁴⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2013, S. 894 ff.

3.6.4 Rechtsvergleich

Soweit ersichtlich erfolgt die Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags in anderen (vergleichbaren) Kantonen in erster Linie im Rahmen der kantonalen (und/oder regionalen) Richtplanung. Der Kanton *Solothurn* bezeichnet im kantonalen Richtplan aus dem Jahr 2000, im Teil «Landschaft und Erholung (LE)» die Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart als Natur- und landschaftliche Vorranggebiete. Der Kanton *Aargau* hat die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) im Richtplan Teil „L 2.3“ festgesetzt, wobei die Gemeinden angewiesen werden, die LkB in der Nutzungsplanung zu schützen und die Rechtswirkungen und die genaue Gebietsabgrenzung festzulegen. Die Gemeinden scheiden Landschaftsschutz zonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen, aus, wobei die Art der land- und waldwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch die Festsetzung der LkB nicht beeinflusst wird. Der Kanton *Graubünden* hat die von den Regionalverbänden in der regionalen Richtplanung bezeichneten Landschaftsschutzgebiete in den kantonalen Richtplan übernommen und konkretisiert. Bei der Revision von Ortsplanungen, bei vertraglichen Vereinbarungen oder bei projektbezogenen Nutzungsänderungen werden diese konkretisierten Ziele berücksichtigt. Gemäss kantonalem Richtplan des Kantons *Luzern* prüfen Kanton und Gemeinden für schutzwürdige Landschaften von nationaler oder regionaler Bedeutung die erforderlichen Schutzmassnahmen und stimmen diese aufeinander ab. Der Kanton *Zürich* hat im kantonalen Richtplan 24 Gebiete als Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Es handelt sich um einzelne ausgewählte Flächen, welche in erster Linie aus ästhetischer und kulturgeografischer Sicht sowie auf Grund ihrer geologischen und geomorphologischen Qualitäten erhalten werden sollen. Sie werden in der Regel durch Schutzverordnungen näher geregelt und sind in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen. Zudem werden insgesamt 25 Landschaftsfördergebiete mit einer breite(re)n Zielsetzung und entsprechend grossflächigen Perimetern im Richtplan bezeichnet. In Landschaftsförderungsgebieten haben die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Priorität, wobei sie entsprechend den aktuellen Bedürfnissen auch weiterentwickelt werden können. Als Landschaftsförderungsgebiete werden Flächen bezeichnet, die aus kantonaler Sicht aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart, ihrer biologisch-ökologischen Vielfalt und ihres Erholungswertes insgesamt in ihrem Charakter erhalten oder weiterentwickelt werden sollen.

3.7 Kinderspielplätze und grössere Spielflächen (Art. 15 und 69 BauG)

3.7.1 Ausgangslage

Am 18. November 2009 hat der Grosse Rat die Motion von Allmen (M 139/2009) «Fonds für Kinderspielplätze ermöglichen» in der abgeschwächten Form eines Postulats überwiesen. Demnach hat der Regierungsrat zu prüfen, ob die Baugesetzgebung so zu ändern ist, dass Gemeinden die Gewährung einer Ausnahme von der Erstellungspflicht von Kinderspielplätzen mit einer Abgeltungspflicht zur Äufnung eines zweckgebundenen Fonds verknüpfen können. Im Rahmen des Prüfungsauf-

trags hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, bei der nächsten BauG-Revision einen konkreten Vorschlag zur Umsetzung des Anliegens zu unterbreiten.²⁵⁾

Der geltende Artikel 15 BauG verlangt, dass bei Mehrfamilienhäusern im Freien Aufenthaltsbereiche für die Bewohnerinnen und Bewohner, namentlich Kinderspielplätze, zu schaffen und in Wohnsiedlungen grössere Spielflächen vorzusehen sind. Die Artikel 42 ff. BauV enthalten die nötigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die (Legal-)Definition von «Mehrfamilienhaus» und «Familienwohnung», die Festlegung von qualitativen Anforderungen und von Mindestflächen.

Die geltende gesetzliche Erstellungspflicht von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur raumplanerischen Forderung nach Verdichtung von bestehenden Baugebieten (Stichwort «Siedlungsentwicklung nach innen»). Einerseits schafft die Verdichtung Druck auf bereits bestehende grössere Spielflächen, zumal in städtischen Gebieten und Dorfzentren, die sich wegen der guten Infrastruktur besonders für Verdichtungen eignen, oft nicht genug Platz vorhanden ist, um grössere Spielflächen zu erstellen. Andererseits erfordert gerade die verdichtete Bauweise eine besonders sorgfältige Planung von Freiräumen, wie namentlich Spielflächen.²⁶⁾

Die Bedürfnisse von Kindern an ihre Wohnumgebung sind bekannt und unter Fachleuten weitgehend unbestritten.²⁷⁾ Dennoch ist die Umgebung auch von neueren Wohnsiedlungen nicht immer kinderfreundlich, da anderen Anliegen (Ordnung, Sauberkeit, Funktionalität usw.) oft ein höherer Stellenwert zugestanden wird. Die zunehmende (motorisierte) Mobilität hat dazu geführt, dass manche öffentlichen Räume und Plätze zu reinen Verkehrsräumen geworden sind. Gleichzeitig sind die Wege zwischen Wohnung und Schule sowie Freizeiteinrichtungen länger und gefährlicher geworden. Diese Entwicklungen betreffen nicht nur städtische, sondern auch ländliche Gebiete.

²⁵⁾ Geschäftsbericht 2010, Band 4, S. 71.

²⁶⁾ Vgl. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Grössere Spielflächen/Raumplanerische Lösungsansätze für eine hinreichende Versorgung bestehender Siedlungsteile (Sanierungsgebiete) mit Spielflächen, Bern 25. März 2011. Darin werden als mögliche Ansatzpunkte für eine gesetzliche Neuregelung genannt: eine Neudefinition der Familienwohnungen (z.B. ab 4 Zimmern oder 100 m²), eine weniger strikte Trennung zwischen Aufenthaltsbereichen, Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen, eine Ersatzabgabe für die Herabsetzung nach Art. 45 Abs. 3 BauV respektive für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 26 BauG, Minimalanforderungen bezüglich Flächen, Erreichbarkeit und Sicherung von Spielflächen, welche in der Nachbarschaft bestehen oder geschaffen werden sollen.

²⁷⁾ Für die Beurteilung der Kinderfreundlichkeit von Wohnumgebungen sind folgende Aspekte relevant: Zugänglichkeit, Sicherheit und Vertrautheit der Umgebung, Anreicherungsreichtum und Gestaltungsmöglichkeiten, Vorhandensein von Naturräumen und Begegnungsmöglichkeiten (AGR, Förderung kinderfreundlicher Wohnumgebungen, Grundlagenbericht vom 15. November 2012, Beilage 3).

3.7.2 Anpassungsbedarf

Im Rahmen des Prüfungsauftrags aus dem Vorstoss von Allmen (M 139/2009) wurde mit einer Umfrage bei den Gemeinden und Kommunalverbänden der Bedarf nach einer Ersatzabgabe für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Zusammenhang mit Kinderspielplätzen erhoben. Die grossen Gemeinden mit eigener Baubewilligungskompetenz, die gleichzeitig einen grossen Teil der Bevölkerung repräsentieren, sprachen sich mehrheitlich für eine entsprechende Regelung aus. In der Folge hat der Regierungsrat wie erwähnt in Aussicht gestellt, im Rahmen der nächsten Baugesetzrevision einen Vorschlag für die Umsetzung des Vorstosses zu unterbreiten.

Nach der geltenden Konzeption in der bernischen Baugesetzgebung steht den Gemeinden in denjenigen Bereichen, die das kantonale Baurecht detailliert und umfassend regelt, keine Autonomie und mithin keine originäre Befugnis zur Abgabenerhebung zu. Bei den hier interessierenden Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen schreibt das kantonale Recht detailliert vor, in welchen Fällen und in welchem Umfang beim Neubau von Mehrfamilienhäusern solche Anlagen zu erstellen sind (Art. 16 ff. BauG; Art. 42 ff. BauV). Mangels einer Ermächtigung im kantonalen Recht ist es den Gemeinden daher nicht erlaubt, von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen zu dispensieren und eine Ersatzabgabe zu erheben.²⁸⁾ Für die Einführung einer Ersatzabgabe in diesem Bereich braucht es somit eine ausdrückliche Ermächtigung im kantonalen Recht und eine gestützt darauf erlassene (Reglements-)Grundlage auf Stufe Gemeinde. Um sicherzustellen, dass trotz der Ersatzabgabe qualitativ und quantitativ genügende Kinderspielplätze und grössere Spielflächen bestehen, ist der Ertrag zweckgebunden für den Bau und Unterhalt von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen zu verwenden.

3.7.3 Umsetzung

Entsprechend dem Anliegen aus dem Vorstoss von Allmen (M 109/2009) wird im BauG die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen zweckgebundene Ersatzabgaben erhoben werden können. Die Aufzählung in Artikel 69 Absatz 4 BauG wird entsprechend ergänzt.

Im Interesse der angestrebten Flexibilisierung soll auf Kinderspielplätze oder grössere Spielflächen ganz oder teilweise verzichtet werden können, wenn sichergestellt ist, dass in der Nähe ein genügendes Angebot an solchen Flächen besteht. Das wird in Artikel 15 Absatz 5 BauG klargestellt. «Genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen» ist sowohl in quantitativer Hinsicht (Anzahl Flächen, räumliche Nähe, gute Erreichbarkeit und zeitliche Verfügbarkeit) als auch in

²⁸⁾ Siehe TONI AMONN/RES NYFFENEGGER, Gutachten betreffend kommunale Lenkungsabgabe für den Zweitwohnungsbau im Kanton Bern, erstattet dem Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Mai 2011, S. 10 f.

qualitativer Hinsicht zu verstehen, was auf Verordnungsstufe zu präzisieren sein wird.

3.7.4 Rechtsvergleich

Ein Vergleich mit den Regelungen in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Luzern, Solothurn, Freiburg und Waadt zeigt, dass in allen betrachteten Kantonen grundsätzlich die Pflicht gilt, bei Mehrfamilienhäusern Spiel- und Aufenthaltsflächen zu erstellen. Im Einzelnen unterscheiden sich die Regelungen jedoch in verschiedener Hinsicht, und zwar schon bei der Frage, was unter einem Mehrfamilienhaus zu verstehen ist. In den Kantonen Aargau und Freiburg gelten Gebäude mit mehr als vier Wohnungen als Mehrfamilienhäuser. Im Kanton Basel-Stadt werden dafür fünf Wohnungen, in den Kantonen Luzern und Solothurn je sechs Wohnungen vorausgesetzt. Im Kanton Basel-Stadt muss es sich um Familienwohnungen handeln. Die andern kantonalen Regelungen sprechen von Wohnungen beziehungsweise Wohneinheiten, ohne diese näher zu spezifizieren.

Die vorgeschriebenen Mindestflächen der Spiel- und Aufenthaltsbereiche differieren ebenfalls. Die Kantone Luzern und Solothurn verlangen 15 Prozent der anrechenbaren Geschossflächen, im Minimum aber 100 m². Der Kanton Freiburg kennt eine Mindestfläche von 20 Prozent der Gesamtfläche der Wohnungen.

Eine Ersatzabgabe kennt einzig der Kanton Luzern. Der Bauherr muss eine solche entrichten, wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Spielplätzen verunmöglichen. Der Erlös der Ersatzabgaben ist zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und andern Freizeitanlagen zu verwenden.

3.8 Einkaufszentren (EKZ) (Art. 19 und 20 BauG)

3.8.1 Ausgangslage

Einkaufszentren sind Verkaufseinheiten des Detailhandels, die aus einem oder mehreren Geschäften bestehen und ein breites, mehreren Geschäftszweigen angehörendes Warensortiment anbieten (Art. 24 Abs. 1 BauV). Im Entscheid vom 13. Juli 2006 (Lyssach) hielt das Verwaltungsgericht fest, die Vorschriften betreffend Einkaufszentren seien auf Einrichtungen zugeschnitten, in denen der überwiegende Teil der Konsumbedürfnisse befriedigt werden könne. In diesem Sinn ist auch die geltende Bestimmung in Artikel 25 BauV zu verstehen, wonach für eine breite Bevölkerungsschicht in erreichbaren Distanzen (unabhängig von der Verkehrsmittelwahl) der Zugang zu Einkaufsmöglichkeiten mit einem breiten Warensortiment ermöglicht werden soll. Der Begriff Einkaufszentrum ist somit nach bernischem Recht über das Vorhandensein eines breiten Warenangebots definiert. Ein solches kann entweder von einem einzigen Geschäft oder von mehreren Geschäften am gleichen Standort mit Angeboten aus unterschiedlichen Warenbereichen abgedeckt werden. Der Begriff Einkaufszentrum ist unabhängig von der Grösse (Verkaufsfläche) definiert. Die Grösse der Verkaufsfläche entscheidet einzig über die Planungspflicht.

3.8.2 Anpassungsbedarf

Die Auslegung der geltenden Bestimmungen zu den Einkaufszentren führt sowohl im Planerlass- als auch im Baubewilligungsverfahren immer wieder zu Problemen. Die Prozentregeln zu den Anteilen an Gütern des täglichen Bedarfs, mit denen man sich im Vollzug behilft, sind im Anwendungsfall oft mit schwierigen Abgrenzungsproblemen verbunden.²⁹⁾ Die Abgrenzung zwischen täglichem und periodischem Bedarf konnte nie eindeutig bestimmt werden. Dies führt dazu, dass die Einhaltung des maximalen Verkaufsflächenanteils für Güter des täglichen Bedarfs kaum überprüft werden kann. Ein weiterer Schwachpunkt besteht darin, dass die Standorte oft nicht über eine ausreichende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen und eine solche erst im Nachhinein behelfsmässig geplant und entsprechend schlecht genutzt wird. Ziel ist deshalb eine begriffliche Klärung und eine wesentliche Vereinfachung der geltenden Regelungen zu den Einkaufszentren.

3.8.3 Umsetzung

Der bisherige – missverständliche – Begriff «Einkaufszentren» wird ersetzt durch den Begriff «Detailhandelseinrichtungen». Dieser Begriff lehnt sich an die in der Statistik gebräuchliche, eindeutige NOGA-Klassifikation³⁰⁾ an, welche zwischen «Grosshandel» und «Detailhandel» unterscheidet. Diese Unterscheidung ist insofern zielführend, als damit alle Anbieterinnen und Anbieter gleichartiger Angebote erfasst und einander gleichgestellt werden. Gleichzeitig erfolgt einerseits eine klare Abgrenzung zu den «Grosshandelsgeschäften», die sich an einen geschlossenen Kreis (lizenzierter) Kundinnen und Kunden richten, und andererseits zu Dienstleistungsbetrieben, wie Coiffeursalons, Arztpraxen, Poststellen und dergleichen, die ungeachtet einer gewissen «Kommerzialisierung» weiterhin nicht als Detailhandelseinrichtungen gelten sollen.

Im Sinn der angestrebten Vereinfachung und weitgehenden Gleichbehandlung wird anstelle der «Verkaufsfläche» neu an die «Geschossfläche» als Schwelle zur Planungspflicht angeknüpft. Die Geschossfläche (GF) ist ein Begriff, der in Artikel 28 BMBV und der SIA-Norm 416 definiert wird. Für den Schwellenwert werden aber unterirdische Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen nicht angerechnet. Ziel der neuen Regelung beziehungsweise des neuen Schwellenwerts ist es, den in der Praxis festgestellten Umgehungen der bisherigen Bestimmung (welche an eine Verkaufsfläche von 500 m² anknüpft) entgegen zu wirken, ohne aber den bisherigen Schwellenwert zu erhöhen. Da die Verkaufsfläche nach den bisherigen Erfahrungswerten rund zwei Drittel der Geschossfläche (Mittelwert 0,65) ausmacht, wird mit der Festlegung des neuen Schwellenwerts (Geschossfläche 750 m²) faktisch somit weiterhin das bisher vorgeschriebene Mass (Verkaufsfläche 500 m²) angewendet.

²⁹⁾ Siehe «Wegleitung Einkaufszentren – Begriffe und planungsrechtliche Anforderungen», hrsg. vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bern 2013

³⁰⁾ Nomenclature Générale des Activités économiques (NOGA), Bundesamt für Statistik BFS, 2008, Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige.

Wie bisher muss keine Überbauungsordnung erlassen werden, wenn die Detailhandelseinrichtung in der Grundordnung genügend geregelt ist. Im Sinne einer Vereinfachung wird auf den Begriff «Geschäftsgebiet» verzichtet.

Geprüft und verworfen wurde eine Regelung, wonach als Kriterium für die Planungspflicht mehr Gewicht auf den Standort (Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Nähe zu Wohnsiedlungen und Arbeitsplätzen) zu legen gewesen wäre. Die Idee, an sogenannten integrierten Standorten (d.h. an gut erschlossenen Lagen) die Planungspflicht nahezu entfallen zu lassen, während an nicht integrierten Lagen im Rahmen einer Planung ein Standortnachweis zu erbringen gewesen wäre, wurde angesichts des zu erwartenden geringen Steuerungseffekts verworfen.

3.9 Höhere Häuser, Hochhäuser (Art. 19 und 20 BauG)

3.9.1 Ausgangslage

Die geltende Regelung im BauG bestimmt, dass Bauvorhaben, die wesentlich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen – sogenannte «besondere Bauten und Anlagen» –, nur aufgrund einer Überbauungsordnung bewilligt werden dürfen (Art. 19 BauG). Als besondere Bauten und Anlagen gelten Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren sowie Lager- und Abstellplätze. Hochhäuser, höhere Häuser und Einkaufszentren werden in Artikel 20 BauG (teilweise abweichend von anderen Normierungen³¹⁾) definiert und im Übrigen in den Artikeln 19 ff. BauV näher geregelt.

Die geltenden Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen bieten (mit Ausnahme der Regelungen zu den Einkaufszentren) zwar in der Praxis der Baubewilligungsbehörden wenig Probleme, anders sieht die Situation aber im Planungsbe- reich aus. Hier bestehen in der Praxis häufig Unklarheiten zum planerischen Um- gang mit Terrassenhäusern und Hochhäusern und – seltener – zu den höheren Häu- sern und den übrigen besonderen Bauten und Anlagen.

3.9.2 Anpassungsbedarf

Die geltenden Vorschriften in der bernischen Baugesetzgebung zu den Hochhäusern wurden im Wesentlichen aus dem früheren BauG vom 7. Juni 1970 (Art. 38 ff. BauG1970) übernommen und widerspiegeln die in den 1970er-Jahren verbreitete (skeptische) Haltung. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an die Erstel- lung von Hochhäusern. Gefordert ist ein «wichtiger Grund», welcher sich aus der Zweckbestimmung des Gebäudes oder aus einem Gesamtkonzept zur besonders haushälterischen Bodennutzung ergeben kann. Zusätzlich sind die absolut formu- lierten Anforderungen bezüglich Schattenwurf einzuhalten, so dass die Standorte und die Form von Hochhäusern oft nicht nach städtebaulichen Kriterien, sondern im Hinblick auf die optimale Beschattung gewählt werden müssen. Die geltenden rest-

riktiven Vorgaben sind dahingehend zu lockern, dass Hochhäuser nicht nur in Aus- nahmefällen bei nachgewiesenen wichtigen Gründen gebaut werden können. Zu- dem sind auch die geltenden starren Vorgaben in Bezug auf die Beschattung zu überprüfen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Hochhäuser als prägende Bauten in einem weiteren Umkreis mit einem entsprechend grosszügigen Betrachtungsperi- meter geplant werden.

Das BauG enthält für die sogenannten «höheren Häuser» – anders als für Hochhäu- ser – nicht eine absolut formulierte Definition, sondern umschreibt sie als «Gebäu- de, welche die Maximalhöhe der nächsthöheren Zone überschreiten oder die höher sind, als die Grundordnung für die Zone höchster Nutzung zulässt» (Art. 20 Abs. 2 BauG). Die Qualifikation der höheren Häuser ist also abhängig von den kommunal- en Bauvorschriften. Sinn der Vorschriften zu den höheren Häusern ist es, die Be- fugnis der Behörden zur Bewilligung von Mehrhöhen auf dem Ausnahmeweg nach Artikel 26 BauG einzuschränken.³²⁾ Allerdings können schon nach der geltenden gesetzlichen Regelung in Artikel 26 und der dazu entwickelten Praxis Mehrhöhen auf dem Ausnahmeweg nur in ganz seltenen Fällen bewilligt werden, denn die (nach Art. 26 BauG verlangten) besonderen Verhältnisse liegen in der Regel für die Über- schreitung der Gebäudehöhe nicht vor. Das geltende Recht enthält somit genügen- de Vorgaben, um störende Bauvorhaben zu verhindern. Die als zusätzliche Vorgabe statuierte Planungspflicht für höhere Häuser ist entbehrlich.

Der in Artikel 19 Absatz 3 BauG verankerte Anspruch des Grundeigentümers, dass die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten vorgelegt wird, steht in einem Spannungsverhältnis zur Planungshoheit der Ge- meinde. Hinzu kommt, dass das anzuwendende Verfahren im geltenden Recht nur ungenügend geregelt wird³³⁾ und in der Praxis bedeutungslos ist. Schliesslich steht dem Grundeigentümer mit der Planungsinitiative ein bewährtes, demokratisch ab- gestütztes Instrument zur Verfügung, um die Ausarbeitung einer Überbauungsord- nung anzustossen.

Anzupassen und teilweise aufzuheben sind im Rahmen der entsprechenden Verord- nungsanpassungen auch die Bestimmungen in der BauV zu den (vom Regierungsrat festgelegten) weiteren Arten von besonderen Bauten und Anlagen (Terrassenhäu- ser, Tragflughallen, gewerbliche Lager- und Abstellplätze ausserhalb von Industrie-

³¹⁾ In der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen sind Hochhäu- ser abweichend wie folgt definiert: «Bauten, die nach der Baugesetzgebung als Hochhaus gelten oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweist.»

³²⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum BauG, N. 9 zu Art. 19-20. Nach Art. 26 BauG können Ausnahmen von Bauvorschriften gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und keine nachbarlichen Inter- essen verletzt werden. Das Institut der Ausnahmegewilligung bezweckt, ausgesprochene Unzweckmässigkeiten und Unbilligkeiten zu vermeiden, die sich bei strikter Anwendung der Bauvorschriften im Einzelfall ergeben könnten. Eine Normenkorrektur ist aber verbo- ten. Die Ausnahmegründe müssen umso gewichtiger sein, je erheblicher die beanspruchte Ausnahme ist und je gewichtiger die Norm, von der abgewichen werden soll (BVR 2005 S. 156). Rein finanzielle Interessen genügen nicht als Ausnahmegrund (BVR 2003 S. 534).

³³⁾ So ist beispielsweise unklar, ob Art. 95 BauG anwendbar ist. Siehe auch ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, a.a.O. N. 4b zu Art. 19-20 BauG.

zonen, Residenzplätze und Bauten, die eine oder mehrere weitgehende Ausnahmen benötigen).

3.9.3 Umsetzung

Die Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen (Art. 19 und 20 BauG) werden präzisiert und gestrafft. Die Kategorie der «höheren Häuser» sowie die Kategorie der «gewerblichen Lager- und Abstellplätze» werden aufgehoben. Die Legaldefinition des «Hochhauses» wird vereinfacht (Art. 20 Abs. 1 BauG), indem neu ausschliesslich die Gesamthöhe (gemäss Art. 14 BMBV) massgebend ist. Schliesslich wird der Anspruch des Grundeigentümers auf Vorlage einer Planung an die Stimmberechtigten oder an das Parlament gestrichen. Im Rahmen der Anpassung der BauV erfolgen die weiteren nötigen Anpassungen.

Geprüft, aber verworfen wurde, ob für Hochhäuser zwingend eine Sondernutzungsplanung vorgeschrieben werden soll, zumal die Planung solcher Bauten (zu Recht) hohen Ansprüchen genügen muss und es daher fraglich ist, ob eine Regelung in der baurechtlichen Grundordnung diesen Ansprüchen genügen kann. Von einer solchen Vorschrift wird abgesehen, es wird aber mit einer Ergänzung von Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a BauG klargestellt, dass die Regelung in der Grundordnung besonderen Anforderungen genügen muss.

3.10 Erdbebenvorsorge (Art. 21a–21c BauG)

3.10.1 Ausgangslage

Ein Grossteil des Gebäudebestands in der Schweiz wurde erstellt, ohne dass die Sicherheit gegen die Einwirkung von Erdbeben nachgewiesen wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch heute Bauvorhaben ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Erdbebeneinwirkungen realisiert werden, obwohl das Risiko für das Auftreten von schweren Erdbeben in der Schweiz real ist und die durch Erdbeben hervorgerufenen Schäden erheblich wären. Die geltende Baugesetzgebung (Art. 21 BauG und Art. 57 BauV) enthält weder explizite Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge noch einen Verweis auf die einschlägigen SIA-Normen.

3.10.2 Anpassungsbedarf

Gestützt auf ein Positionspapier der kantonalen Arbeitsgruppe Naturgefahren (AG Nagef)³⁴⁾ vom 29. Juli 2008 erteilte der Regierungsrat im Oktober 2008

³⁴⁾ Die AG Nagef wurde 2001 vom Regierungsrat eingesetzt und ist zuständig für Koordinations- und Informationsaufgaben im Zusammenhang mit Hochwasser-, Überflutungs-, Murgang-, Erdbeben-, Felssturz-, Lawinen- und Erdbebenrisiken. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Amtes für Wald (KAWA), des Tiefbauamtes (TBA), des Amtes für Wasser und Abfall (AWA), des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM), der Universität Bern (UNIBE) und der kantonalen Gebäudeversicherung (GVB).

(RRB 1745/2008) u.a. den Auftrag, im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes folgende Regelungen zur Erdbebenvorsorge zu verankern:

- Die Tragwerksnormen des SIA sind als anerkannte Regeln der Bautechnik zu erklären.
- Relevante Neubauten sind nach den in den SIA-Normen enthaltenen Bestimmungen zu planen und zu bauen.
- Relevante Umbauten sollen – sofern dazu eine Baubewilligung nötig ist – gemäss SIA-Merkblatt 2018 überprüft und gegebenenfalls im Rahmen des Umbaus erdbebensicher ausgestaltet werden.
- Es ist festzulegen, welche Bauvorhaben relevant sind und einen Nachweis der Erdbebensicherheit erfordern und bei welchen auf einen Nachweis verzichtet werden kann.
- Im Rahmen dieser Baubewilligungsverfahren ist von den Gesuchstellern der Nachweis zu erbringen, dass die Erdbebenbestimmungen der SIA-Normen eingehalten werden.

3.10.3 Umsetzung

Im BauG wird der Grundsatz verankert, dass Neubauten erdbebensicher zu erstellen sind. Bestehende Bauten und Anlagen sollen unter gewissen Voraussetzungen auf ihre Erdbebensicherheit überprüft und, sofern dies verhältnismässig ist, erdbebensicher umgebaut werden. Die Überprüfung wird verlangt, wenn es sich um wichtige bestehende Bauten und Anlagen mit einem grossen Schadenspotenzial im Fall eines Erdbebens handelt (Bauwerksklassen II und III gemäss SIA Norm 261), welche erneuert oder wesentlich umgebaut werden. Sind wichtige bestehende Bauten oder Anlagen in einem Gebiet mit erhöhter Erdbebengefahr, das heisst in den Erdbebenzonen 2, 3a oder 3b (im Kanton Bern nur das Oberland)³⁵⁾ betroffen, ist die Erdbebensicherheit unabhängig von einem baulichen Vorgang zu überprüfen und es sind gegebenenfalls Massnahmen zu treffen. In den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen neben Hochbauten auch weitere Bauten und Anlagen (z.B. Verkehrsinfrastrukturbauten wie Strassen oder Brücken), sofern diese nicht abschliessend bundesrechtlich geregelt sind (was bei Eisenbahnanlagen der Fall ist). Die vorgeschlagene Lösung lehnt sich an die Regelungen der Kantone Freiburg, Basel-Stadt und Jura an.

Die neuen Bestimmungen zur Erdbebensicherheit werden nach Artikel 21 BauG als neue Artikel 21a bis 21c ins BauG eingefügt.

3.10.4 Rechtsvergleich

Die Anwendung der bezüglich Erdbebensicherheit relevanten Normen des SIA bei Neu- und Umbauten von Gebäuden haben erst einzelne Kantone in ihrer Gesetzgebung vorgeschrieben. So verlangen die Kantone Freiburg, Basel-Stadt, Aargau und

³⁵⁾ Der grösste Teil des Kantons Bern liegt in der niedersten Erdbebenzone (Z1). Bestehende Bauten und Anlagen in dieser Zone müssen nicht nachgerüstet werden.

Jura, dass sämtliche Neubauten erdbebensicher zu bauen sind. Der Kanton Wallis schreibt einen entsprechenden Nachweis bei industriellen oder gewerblichen Hallen oder Gebäuden mit einer Höhe von zwei oder mehr Geschossen über dem Erdgeschoss vor.

Bei bestehenden Bauten und Anlagen sind die kantonalen Regelungen unterschiedlich: Der Kanton *Freiburg* verlangt eine Überprüfung der Erdbbensicherheit bei wesentlichen Umbauten von stark frequentierten Gebäuden, von Gebäuden mit wichtiger Infrastrukturfunktion oder von solchen, die ein Umweltrisiko darstellen (entspricht den BWK II und III).

Der Kanton *Basel-Stadt* verlangt eine Überprüfung beim Umbau von Bauten und Anlagen mit Eingriff in die Tragstruktur. Zudem werden offenbar alle sogenannten «Lifeline-Bauten» (Bauten für Funktionen, die auch im Erdbebenfall einwandfrei funktionieren müssen) überprüft.³⁶⁾

Im Kanton *Wallis* ist der Nachweis der erdbebensicheren Bauweise wie bei Neubauten bei allen Umbauten von industriellen oder gewerblichen Hallen oder Gebäuden mit einer Höhe von zwei oder mehr Geschossen über dem Erdgeschoss zu erbringen, wobei die abgegebenen Berichte durch vom Kanton beauftragte Experten (Erdbebeningenieur(e)) kontrolliert werden.

Der Kanton *Aargau* schreibt dagegen eine reine Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise von Umbauten mit Eingriff in die Tragstruktur vor.

Der Kanton *Jura* schliesslich verlangt eine Überprüfung bei wichtigen Umbauten («transformations importantes»). Zusätzlich sind bestehende Gebäude, welche dem Aufenthalt von Personen dienen oder wichtige Bauwerke («ouvrages stratégiques») unabhängig von baulichen Veränderungen auf ihre Erdbbensicherheit hin zu überprüfen.

3.11 Hindernisfreies Bauen (Art. 22 und 23 BauG)

3.11.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Vernehmlassung zur letzten grösseren Teilrevision des BauG verlangte Procap (vormals Verein Hindernisfreies Bauen Kanton Bern VHBB) unter anderem, dass das BauG auf seine Konformität zum eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)³⁷⁾ überprüft und – teilweise über die Anforderungen des BehiG hinausgehend – angepasst werde. Es wurde in Aussicht gestellt, dieses Anliegen im Rahmen der Totalrevision des BauG zu prüfen. Am 20. November 2012 hat der Grosse Rat das Postulat Stucki (P 081-2012) überwiesen. Demnach ist zu prüfen, ob der so genannte «anpassbare Wohnungsbau» für Neu- und Umbauten im Kanton Bern («idealerweise ab 3 Wohnungen») gesetzlich zu verankern ist.

Das Bundesrecht³⁸⁾ enthält seit 2002 mit dem BehiG Grundsatzregeln und Rahmenbestimmungen zur Beseitigung von architektonischen Hindernissen für Menschen mit Behinderungen. Es verpflichtet die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Es ist somit Sache der Kantone, die Grundsatzregeln des BehiG im kantonalen Baurecht umzusetzen und zu konkretisieren.³⁹⁾ Die Kantone können zudem weitergehende Bestimmungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen erlassen. Das betrifft namentlich die behindertengerechte Ausgestaltung des Wohnungsinners.⁴⁰⁾ Von Bundesrechts wegen muss auf jeden Fall der behindertengerechte Zugang sichergestellt sein, wobei dieser gemäss Bundesgericht bei Bauten mit Publikumsverkehr auch die Benützbarkeit einschliesst (BGE 134 II 249 E. 3.3.).⁴¹⁾ Ansprüche gestützt auf das BehiG sind grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren geltend zu machen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen und eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Als unverhältnismässig gelten entsprechende Massnahmen, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes (vor der Erneuerung) oder 20 Prozent der Erneuerungskosten (ohne die besonderen Massnahmen für Behinderte) übersteigt. Auch überwiegende Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes einschliesslich der Denkmalpflege oder der Verkehrs- und Betriebssicherheit können einem Beseitigungsanspruch entgegenstehen. Verschiedene Kantone haben gestützt auf Artikel 4 BehiG kantonale Normen erlassen, die über das BehiG hinausgehen und auch den anpassbaren Wohnungsbau vorschreiben.

Die SIA-Norm SN 500:2009 «Hindernisfreie Bauten» enthält Vorgaben für das hindernisfreie Bauen und regelt auch den anpassbaren Wohnungsbau. Die Norm ist nur verbindlich, sofern und soweit sie vom kantonalen Recht als anwendbar erklärt wird, was im Kanton Bern bislang nicht der Fall ist. Die SIA-Norm SN 500:2009 enthält differenzierte Regelungen für die drei Kategorien «öffentlich zugängliche Bauten», «Bauten mit Wohnungen» und «Bauten mit Arbeitsplätzen». Als «anpassbar» gelten Bauten, welche die Voraussetzungen für bedarfsgerechte nachträgliche Anpassungen an individuelle Bedürfnisse mit geringem baulichem Aufwand erfüllen.

³⁸⁾ Ohne Berücksichtigung der Regelungen betreffend öffentlichen Verkehr, Aus- und Weiterbildung, Dienstleistung von Privaten und von konzessionierten Unternehmen und des Gemeinwesens.

³⁹⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 22/23 N. 4c; BGE 132 I 82 E. 2.3.2 und 2.3.3, in Pra 2006 Nr. 127.

⁴⁰⁾ Gemäss BehiG liegt eine Benachteiligung vor, wenn der Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen erschwert oder unmöglich ist. Die behindertengerechte Ausgestaltung des Wohnungsinners ist vom kantonalen Recht zu regeln. Analoges gilt für Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, die neu erstellt oder erneuert werden (BBi 2001 S. 1778, 1779).

⁴¹⁾ Als Publikumsbauten gelten öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die entweder einem beliebigen Personenkreis offen stehen, wie öffentliche Plätze, Verkehrsflächen, Parks, Cafés und Restaurants, Kinos, Stadien und Museen, oder in denen Dienstleistungen erbracht werden (z.B. Schulen, Arzt- und Anwaltspraxen usw.). Quelle: Bundesamt für Justiz, Erläuterungen zur BehiV, November 2003, S. 2.

³⁶⁾ Quelle: <http://www.bvd.bs.ch/erdbebenertuechtigung.htm>

³⁷⁾ Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), SR 151.3

Die Fachstelle für behindertengerechtes Bauen geht in ihrer Richtlinie «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar» von der Rollstuhlgängigkeit – als Grundvoraussetzung – aus und umschreibt die Anforderungen bezüglich Stufenlosigkeit, Absatzneigung, Durchgangsbreite, Freiflächen für Rollstuhlmanöver, Zugänglichkeit etc. Als Mindestanforderung soll eine Wohnung für einen Besucher im Rollstuhl geeignet sein (Zugänglichkeit der Wohnung selber und einer Toilette).

Das geltende BauG enthält in den Artikeln 22 und 23 BauG Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen, welche in den Artikeln 85–88 BauV konkretisiert werden.

3.11.2 Anpassungsbedarf

Die geltenden Bestimmungen in der bernischen Baugesetzgebung (BauG und BauV) wurden 1985 erlassen und sind somit wesentlich älter als das BehiG. Das geltende bernische Recht ist deshalb nicht in jedem Fall bundesrechtskonform: Bundesrechtswidrig ist die bernische Regelung vor allem insofern, als sie bei Wohngebäuden sowie industriellen und grösseren gewerblichen Bauten nur den Neubau erfasst, während das BehiG auch bei Erneuerungen anwendbar ist. In der Praxis und Rechtsprechung wird deshalb bei Erneuerungen das Bundesrecht direkt angewendet und allenfalls ein behindertengerechter Zugang verlangt.

Bei *Wohnbauten* entsprechen die geltenden Bestimmungen im BauG (Art. 22 Abs. 3 und 4) zwar insofern den Anforderungen des BehiG, als dieses lediglich einen behindertengerechten Zugang verlangt. Allerdings regelt das bernische Recht die Voraussetzungen anders als das BehiG und ist deshalb nicht in jedem Fall bundesrechtskonform. Die Regelung im BauG geht insofern über die bundesrechtlichen Minimalanforderungen hinaus, als sie bereits bei Wohnhäusern mit drei Familienwohnungen (d.h. Wohnungen mit mindestens drei Zimmern) zur Anwendung kommt, während das BehiG erst bei mehr als acht Wohneinheiten (worunter allerdings auch Ein- oder Zweizimmerwohnungen fallen) anwendbar ist.

Bei *industriellen und grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen* deckt sich die Begrifflichkeit (und unter Umständen auch der Anwendungsbereich) der geltenden Regelung im BauG nicht mit dem BehiG, das von Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ausgeht.

Kleinere *Dienstleistungsbetriebe* müssen nach geltendem bernischem Recht keinen behindertengerechten Zugang aufweisen, sofern sie weder unter die industriellen oder grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen (Art. 22 BauG) noch unter die Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr (Art. 23 BauG) fallen. Dies ist bundesrechtswidrig. In der Praxis wird das Bundesrecht direkt angewendet.⁴²⁾ Nach BehiG

⁴²⁾ Gemäss Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts ist ein Gebäude, in dem sich eine Tangoschule, ein Coiffeurgeschäft und eine Kindertagesstätte befinden, als grösseres Geschäftshaus und damit als Baute mit erheblichem Publikumsverkehr im Sinn von Art. 23 BauG zu betrachten, womit für die einzelnen darin befindlichen publikumsoffenen Nutzungen auch ohne erheblichen Publikumsverkehr eine Anpassungspflicht bestehe (VGE 100.2012.231 vom 4.9.2013, E. 4.3–4.5, publ. in BVR 2014, S. 65 ff.).

muss jeder einzelne Dienstleistungsbetrieb über einen behindertengerechten Zugang verfügen und im publikumsoffenen Bereich benutzbar sein.

3.11.3 Umsetzung

Kernanliegen ist die Anpassung an das Bundesrecht beim Anwendungsbereich (Neubau und Erneuerung), bei der Terminologie und bei den Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit, so dass auf die zum BehiG ergangene Rechtsprechung abgestellt werden kann. Gleichzeitig wird die Benützbarkeit des Gebäudeinneren geregelt, die Sache des kantonalen Rechts ist.⁴³⁾ Für die technischen Anforderungen wird in der BauV die SIA Norm 500:2009 «Hindernisfreie Bauten» als anwendbar erklärt (statischer Verweis), so dass auf die bisherigen, punktuellen Detailregelungen verzichtet werden kann.

Da die Begriffe «wesentlicher Umbau» nach geltendem bernischem Recht und «Erneuerung» nach BehiG nicht deckungsgleich sind (Fn. 42), wird das bernische Recht dem Bundesrecht angepasst, indem neu nur noch der Begriff «Erneuerung» (im Sinn von Art. 7 BehiG) verwendet wird. Bei einer Erneuerung im Sinne von Artikel 7 BehiG umfassen die erforderlichen behindertengerechten Anpassungen nicht das gesamte Gebäude, sondern nur diejenigen Gebäude- und Anlageteile, die vom Bauvorhaben berührt sind. Es kann somit nicht die Beseitigung sämtlicher architektonischer Hindernisse verlangt werden (siehe BGE 134 II 249 E. 4).⁴⁴⁾

Die Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit richten sich inhaltlich nach dem BehiG. Hindernisfreies Bauen ist daher vorgeschrieben, sofern nicht unverhältnismässige Kosten entstehen oder überwiegende Interessen (insbesondere des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege) entgegenstehen. Die wirtschaftliche Tragbarkeit wird auf Verordnungsstufe näher geregelt. Bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen kann eine hindernisfreie Bauweise nur soweit verlangt werden, als der Aufwand für die Anpassung nicht mehr beträgt als 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes vor der Erneuerung beziehungsweise des Neuwertes oder 20 Prozent der Erneuerungskosten, was der bundesrechtlichen Regelung entspricht.

Bei *Gebäuden mit Wohnungen* wird die bestehende – teilweise über das Bundesrecht hinaus gehende – Regelung insofern dem Bundesrecht angeglichen, als hindernisfreies Bauen ab fünf Wohnungen – statt wie bisher ab drei Familienwohnungen – vorgeschrieben wird. Weiter werden – entsprechend dem Anliegen des Postulats Stucki – Regelungen über den *anpassbaren Wohnungsbau* aufgenommen. Da-

⁴³⁾ Vgl. BBI 2001 S. 1778, 1779

⁴⁴⁾ Demnach lösen beispielsweise Dämmungsarbeiten am Dach oder an der Fassade mangels eines genügenden Sachzusammenhangs keine Anpassungspflicht im Gebäudeinnern aus. Ebenso wenig führt eine «Pinselfarbenrenovierung» dazu, dass Zugänge oder Grundrisse von Räumen verändert werden müssten. Sofern das Bauvorhaben nicht mit einer gewissen Erheblichkeit in diese Bausubstanz eingreift, besteht keine Anpassungspflicht. Andererseits kann die Erneuerung eines Bodenbelags eine Anpassung erfordern, wenn der alte Belag nicht eine genügende Gleitsicherheit aufwies und dadurch ein Hindernis für gehbehinderte Menschen darstellte.

mit eine Wohnung bei Bedarf behindertengerecht umgestaltet und hindernisfrei eingerichtet werden kann, müssen die baulichen Voraussetzungen vor allem bezüglich Türbreite, genügend Freiflächen und Stufenlosigkeit vorhanden sein.

Was den hindernisfreien *Zugang zum Arbeitsplatz* für Menschen mit Behinderungen und die Benützbarkeit des Gebäudeinnern anbelangt, so werden die einschlägigen Anforderungen der SIA Norm 500:2009 für Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen als verbindlich erklärt. Damit sind auch die Voraussetzungen für die Anpassbarkeit der Arbeitsplätze an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gegeben. Gleichzeitig erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Bundesrecht, indem neu die Wendung «Gebäude mit Arbeitsplätzen» (statt wie bisher «industrielle und grössere gewerbliche Bauten und Anlagen») verwendet wird. Der Schwellenwert von 50 Arbeitsplätzen entspricht demjenigen des BehiG.

Für *öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen* – worunter auch Anbietende von persönlichen Dienstleistungen fallen – wird die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit des publikumsoffenen Bereichs entsprechend den Vorgaben des BehiG vorgeschrieben.

Die bestehenden Bestimmungen im BauG (und in der BauV) zu behindertengerechten *Parkplätzen* werden gestrichen. Mit der neuen Grundsatzbestimmung im BauG (Art. 22) und dem Verweis in der BauV auf die SIA Norm 500:2009 wird sichergestellt, dass die dortigen Anforderungen an behindertengerechte Parkplätze gelten.⁴⁵⁾

Übersicht:

Regelung BehiG	Geltende Regelung (BauG/BauV)	Neue Regelung (BauG/BauV)
Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen	Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr	Entsprechend BehiG
Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen	Industrielle und grössere gewerbliche Bauten und Anlagen	Entsprechend BehiG
Gebäude mit mehr als acht Wohnungen	Mehrfamilienhäuser, d.h. Gebäude mit mehr als zwei Familienwohnungen	Gebäude mit mehr als vier Wohnungen
Neubau und Erneuerung	bei Wohngebäuden nur Neubau	Entsprechend BehiG

⁴⁵⁾ Gemäss SIA Norm 500:2009 muss bei Gebäuden mit Wohnungen für die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens ein rollstuhlgerechter Parkplatz zur Verfügung stehen und je 25 Parkplätze zusätzlich ein weiterer. Ausserdem muss ein Besucherparkplatz rollstuhlgerecht sein. Bei öffentlich zugänglichen Bauten muss mindestens ein rollstuhlgerechter Parkplatz erstellt werden. Für Parkieranlagen mit mehr als 50 Parkplätzen enthält der Anhang (A.2.2) abgestufte Richtwerte. Bei Gebäuden mit Arbeitsplätzen muss der Nachweis erbracht werden, dass bei Bedarf die Bereitstellung rollstuhlgerechter Parkplätze möglich ist.

Regelung BehiG	Geltende Regelung (BauG/BauV)	Neue Regelung (BauG/BauV)
–	Lifteinbaupflicht für Gebäude mit mehr als drei Stockwerken	–
–	–	Anpassbarkeit von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen
–	–	Zugang zu Arbeitsplatz und sanitären Anlagen bei Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen

3.11.4 Rechtsvergleich

Im Kanton *Zürich* gilt für Neubauten und bestehende Bauten eine differenzierte Regelung: Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Bei Neubauten mit fünf bis acht Wohneinheiten müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein. Bei allen diesen Gebäuden (d.h. alle Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten und Neubauten mit fünf bis acht Einheiten) muss das Innere der Wohnungen an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anpassbar sein (§ 239a Abs. 2 und § 239b Abs. 1 und 2 PBG). Zugänglich und im Inneren anpassbar müssen auch Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen oder mit mehr als 1000 m² Geschossfläche sein, die einer arbeitsplatzintensiven Nutzung dient (§ 239a Abs. 3 PBG). Auf Verordnungsstufe wird die SIA Norm 500:2009 sowie die Empfehlung Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen anwendbar erklärt (§ 34 BBV I, mit Verweis auf Anhang 2.5).

Im Kanton *Basel-Stadt* müssen Gebäude, die Wohnungen oder für Behinderte geeignete Arbeitsplätze enthalten, einen für Behinderte geeigneten Zugang haben, sofern dies nach den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen wirtschaftlich zumutbar ist. Sie müssen so erstellt werden, dass sie ohne vermeidbare Umbauten den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können, soweit es ohne Nachteil möglich ist. Ausgenommen sind Einfamilienhäuser (§ 62 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz).

Im Kanton *Luzern* müssen beim Neubau, bei der Erweiterung oder beim neubauähnlichen Umbau von Mehrfamilienhäusern und Wohnüberbauungen (Bauten mit zusammen mindestens sechs Wohnungen) sowie bei grösseren industriellen oder gewerblichen Bauten und Anlagen die Bedürfnisse der Behinderten angemessen berücksichtigt werden (§ 157 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz [PBG] i.V.m. § 50 Abs. 2 Planungs- und Bauverordnung [PBV]). Es sind namentlich die Bedürfnisse von Körper-, Hör- und Sehbehinderten zu berücksichtigen und die Zugänglichkeit

und Benutzbarkeit der Bauten und Anlagen für Bewohnerinnen und Bewohner, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten. Die baulichen Anforderungen richten sich nach der SIA-Norm SN 521 500 (§ 52 PBV). Für behindertengerechtes Bauen können Abzüge bei der Anrechnung von Geschossflächen gemacht werden (§ 11 PBV).

Der Kanton *Aargau* schreibt in § 53 Baugesetz (BauG AG) vor, dass öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Mehrfamilienhäuser, die neu erstellt oder erneuert werden, für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar zu gestalten sind. Diese Pflicht entfällt, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit. Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Mehrfamilienhäuser sind nach Massgabe der SIA-Norm 500:2009 (Ausgabe 2009) hindernisfrei zu erstellen (§ 37 Bauverordnung [BauV AG]). Bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen kann eine hindernisfreie Bauweise nur soweit verlangt werden, als der Aufwand dafür nicht mehr beträgt als 5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts vor der Erneuerung oder 20 Prozent der Erneuerungskosten (§ 38 BauV AG).

3.12 Abbau, Deponie, Transporte (ADT) (Art. 25 BauG)

3.12.1 Ausgangslage

Das geltende (Verordnungs-)Recht schreibt vor, dass ausgebeutete Abbaustellen – auch als «Gruben» bezeichnet – möglichst fortlaufend wieder aufgefüllt und der natürlichen Umgebung angeglichen werden müssen (Art. 33 BauV). Eine Aushubanalyse des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA) hat gezeigt, dass im Kanton Bern zwar zahlreiche zur Ablagerung von Aushubmaterial und inerten Materialien geeignete Gruben vorhanden wären, diese jedoch in etlichen Fällen wegen geltend gemachten Eigenbedarfs der jeweiligen Grubenbetreiberinnen und -betreiber anderen ablagerungswilligen Unternehmen nicht zur Verfügung stehen. Wegen des akuten Deponienotstandes müssen von den Ablagerungswilligen deshalb sehr grosse Transportdistanzen zurückgelegt werden.

3.12.2 Anpassungsbedarf

Gemäss geltendem Recht ist es nicht möglich, bestehende Gruben anderen ablagerungswilligen Unternehmen gegen den Willen der Betreiber zugänglich zu machen. Anders verhält es sich im Bereich der (Abfall-)Deponien. Das kantonale Abfallgesetz⁴⁶⁾ verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber von Deponien, die Abfallabgeberinnen und -abgeber aus der Region gleich zu behandeln (Art. 9 AbfG). Zudem statuiert das Abfallgesetz eine Annahmepflicht für die nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (Art. 8 AbfG). Abfalldeponiebetreiber können somit verpflichtet werden, externes

Material anzunehmen, wohingegen Betreiberinnen und Betreiber von ausgebeuteten Gruben während der Rekultivierungsphase das gesamte Ablagerungsvolumen für ihren Eigenbedarf beanspruchen können. Im Rahmen der ADT-Planung kann deshalb vielfach nicht auf bestehende Gruben zurückgegriffen werden. Zudem können ablagerungswillige Unternehmen vom Markt ausgeschlossen und die Preise künstlich in die Höhe getrieben werden, indem bestehendes Ablagerungsvolumen nicht zur Verfügung gestellt wird.

3.12.3 Umsetzung

In Artikel 25 BauG wird die gesetzliche Grundlage für ein Gleichbehandlungsgebot geschaffen. Demnach werden die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen verpflichtet, ablagerungswillige Unternehmer («Abgeberinnen und Abgeber») aus der betreffenden Region gleich zu behandeln. Auf die Statuierung eines Annahmewangs wird aber gezielt verzichtet.

3.12.4 Rechtsvergleich

Im Kanton *Freiburg* ist die Betreiberin oder der Betreiber einer Materialabbaustelle von Gesetzes wegen verpflichtet, allen Unternehmen den Zugang zur Abbaustelle zwecks Ablagerung von unverschmutzten Aushub- und Abraummaterialien zu gewähren (Art. 163 Raumplanungs- und Baugesetz).

Im Kanton *Aargau* erfolgt die Sicherstellung des ungehinderten und rechtsgleichen Zugangs zu Aushubdeponien auf dem Planungsweg und über das Bewilligungsverfahren. Die Aushubdeponien sind so zu betreiben, dass alle regional tätigen Aushubbetriebe ungehinderten Zugang zu vernünftigen, marktüblichen Konditionen erhalten.

3.13 Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau) (Art. 34, 34a, 35 und 144 BauG)

3.13.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern werden jährlich rund 28 000 Baugesuche eingereicht und durch verschiedene Behörden bearbeitet. Die Verfahren sind wegen der teilweise sehr umfangreichen (Papier-)Akten, die hin und her geschickt werden müssen, und wegen der zahlreichen Medienbrüche zeit- und ressourcenintensiv und entsprechend langwierig. Die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens ist daher seit längerem ein Bedürfnis sowohl der Baugesuchstellenden als auch der Behörden. Die Umsetzung dieses Anliegens wurde im Rahmen der nationalen E-Government-Strategie von Bund und Kantonen als prioritär erklärt.⁴⁷⁾ Mehrere Kantone (z.B. NE, VD, TI, SH, UR, NW, OW, SZ) verfügen bereits heute über ein elektronisches

⁴⁶⁾ Gesetz über die Abfälle vom 18.6.2003 (Abfallgesetz, AbfG), BSG 822.1

⁴⁷⁾ e-government schweiz – Katalog priorisierter Vorhaben (Stand Juni 2013), hrsg. von der Geschäftsstelle E-Government Schweiz, Informatiksteuerungsorgan des Bundes ISB, Bern 2013 (www.egovernment.ch), Leistung A1.06

Baubewilligungsverfahren. Im Kanton Bern mussten die Vorarbeiten für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens im Rahmen des Projekts «E-Bau» anfangs 2012 aufgrund verschärfter Sparvorgaben bis auf weiteres eingestellt werden. Dennoch soll im Rahmen der vorliegenden Baugesetzrevision die Gelegenheit genutzt werden, um die auf Gesetzesstufe nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit das elektronische Baubewilligungsverfahren dereinst – bei verbesserter Finanzlage – rasch und ohne grösseren gesetzgeberischen Aufwand eingeführt werden kann.

Am 17. März 2014 hat der Grosse Rat die Motion Steiner-Brütsch (M 248/2013) überwiesen. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern zu vereinfachen, indem neben einer Reduktion der Anzahl Baugesuchsformulare die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt wird.

3.13.2 Anpassungsbedarf

Auf Gesetzesstufe sind die nötigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Abwicklung von elektronischen Baubewilligungsverfahren dereinst – sei es im Rahmen von E-Bau oder einer anderen Lösung (z.B. kantonale Baugesuchsplattform) – ohne erneute Gesetzesanpassung möglich ist. Die Schaffung der *Möglichkeit* eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens verlangt auch die am 17. März 2014 überwiesene Motion Steiner-Brütsch (M 248/2014).

3.13.3 Umsetzung

Der Anpassungsbedarf auf Gesetzesstufe ist bescheiden und beschränkt sich einerseits auf die Ermächtigung des Regierungsrats, das elektronische Baubewilligungsverfahren dereinst mittels Verordnungsanpassung zu regeln. Damit wird der Motion Steiner-Brütsch (M 248/2013) entsprochen. Andererseits werden auf Gesetzesstufe die gemäss Datenschutzgesetzgebung⁴⁸⁾ notwendigen Regelungen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse), für den Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen sowie für die Internetveröffentlichung erlassen. Dazu werden der Randtitel von Artikel 34 angepasst, die Artikel 35 und 144 BauG ergänzt und ein neuer Artikel 34a BauG eingefügt.

3.13.4 Rechtsvergleich

Die Kantone Neuenburg, Waadt, Tessin, Schaffhausen, Uri, Nidwalden, Obwalden und Schwyz verfügen bereits heute über ein elektronisches Baubewilligungsverfahren.

Im Kanton *Solothurn* kann der Regierungsrat durch Verordnung die Voraussetzungen für Baugesuchsverfahren auf elektronischem Weg regeln und Bestimmungen zu

deren Ausgestaltung erlassen (§ 14^{bis} Kantonale Bauverordnung). Soweit ersichtlich, hat der solothurnische Regierungsrat von dieser Kompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht.

Im Kanton *Luzern* soll, basierend auf der E-Government-Strategie Luzern, das elektronische Baubewilligungsverfahren auf den 1. Juli 2014 eingeführt werden. Auf diesen Termin hin wird eine elektronische Plattform entwickelt, die von der Baueingabe bis zum Bezug der Baute alle Bereiche digital abdeckt.

Im Kanton *Zürich* planen Kanton und Gemeinden, verschiedene E-Government-Projekte gemeinsam umzusetzen. Zu den anvisierten Projekten gehört unter anderem die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens ohne Medienbruch vom Antragsteller bis zur Bewilligungsinstanz.

3.14 Rechtsmittelverfahren (Art. 40, 40a, 61, 61a und 102 BauG)

3.14.1 Ausgangslage

Nach geltendem Recht müssen Einsprecherinnen und Einsprecher an jeder einzelnen Rüge ein schutzwürdiges Interesse haben (Art. 35c Abs. 1 BauG).

Im Baubeschwerdeverfahren und im Planbeschwerdeverfahren ist die Legitimation der Einsprecherinnen und Einsprecher zur Beschwerde auf die im Einspracheverfahren vorgebrachten Rügen beschränkt (Art. 40 Abs. 2, Art. 40a Abs. 1, Art. 61a Abs. 2, Art. 102 Abs. 4 BauG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt die Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf die Einsprachegründe jedoch nicht, wenn vor der Beschwerdeinstanz erstmals die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird.

Nach geltender Regelung ist das oberste Exekutivorgan der privaten Organisation zur Einspracheerhebung im Planverfahren zuständig (Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 35a Abs. 3 BauG). Ob diese Zuständigkeit auch für die Beschwerdeerhebung gilt, ist unklar.

Gemäss Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe i BauG i.V.m. Artikel 122 BauV kann der Gemeinderat die geringfügige Änderung von Vorschriften und Plänen ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschliessen, wobei den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern Gelegenheit zur Einreichung einer Einsprache gegeben wird. Die auf diese Weise geringfügig abgeänderten Vorschriften und Pläne sind dem AGR zur Genehmigung und zum Entscheid über die unerledigten Einsprachen zuzustellen. Ist zweifelhaft, ob eine vorgesehene Änderung noch als geringfügig gelten kann, so ist für sie das öffentliche Einspracheverfahren nach Artikel 60 BauG durchzuführen mit dem Hinweis, dass beabsichtigt ist, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 13. Februar 2013 betreffend die Änderung der Überbauungsordnung (ÜO) «Lehmgrube Radelfingen» (VGE 100.2012.209, publiziert in BVR 2013, S. 343 ff.) festgestellt, dass zur Beurteilung von Beschwerden, mit denen die Anwendung des sogenannt geringfügigen Verfahrens gerügt wird, die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter

⁴⁸⁾ Datenschutzgesetz vom 19.2.1986 (KDSG), BSG 152.04

als zuständige Beschwerdeinstanz bei Stimmrechtsbeschwerden zuständig ist. Mit der Rüge, die Planung (ÜO) hätte den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen, ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts das Stimmrecht unmittelbar betroffen, womit die Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt hätte erhoben werden müssen und nicht an das AGR als Genehmigungsbehörde für die entsprechende Planung. Eine analoge Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG) hat das Verwaltungsgericht verworfen, zumal nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und der klaren gesetzlichen Grundlage in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 VRPG⁴⁹⁾ zur Beurteilung von Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen in kommunalen Abstimmungssachen, die Pläne betreffen, die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig ist. Für eine Kompetenzattraktion zugunsten des AGR besteht demnach nach geltendem Recht keine gesetzliche Grundlage. Für Mängel bei der Vorbereitung und Beschlussfassung der Planung haben demnach unter Umständen zwei verschiedene Behörden – AGR und Regierungsstatthalter – zu entscheiden (Gabelung des Rechtsmittelwegs).

3.14.2 Anpassungsbedarf

Die nicht mehr in jedem Fall bundesrechtskonformen Bestimmungen über die Einsprache- und Beschwerdelegitimation sind anzupassen. Dies betrifft einerseits die Regelung, wonach Einsprechende an jeder einzelnen Rüge ein schutzwürdiges Interesse haben müssen (Art. 35c Abs. 1 BauG). Nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss demgegenüber, wer grundsätzlich zur Einsprache befugt ist, mit allen Rügen zum Verfahren zugelassen werden. Die geltende rügespezifische Einsprachelegitimation ist bundesrechtswidrig, wobei es keine Rolle spielt, ob die Verletzung von kantonalen beziehungsweise kommunalen Vorschriften oder jene von Bundesrecht gerügt wird.⁵⁰⁾

Weiter erweist sich die im Baubeschwerdeverfahren (Art. 40 Abs. 2 und Art. 40a Abs. 1 BauG) und im Planbeschwerdeverfahren (Art. 61a Abs. 2 und Art. 102 Abs. 4 BauG) vorgesehene Beschränkung der Beschwerdelegitimation auf die Einsprachegründe nicht in jedem Fall als bundesrechtskonform. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Beschränkung der Beschwerdebefugnis unbeachtlich, wenn im Beschwerdeverfahren (erstmal) die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird. Die Beschränkung der Beschwerdelegitimation auf die Einsprachegründe kommt somit von vornherein nur bei rein beziehungsweise abschliessend kantonal- und kommunalrechtlichen Regelungen zur Anwendung. Dabei genügt es nach der Praxis der kantonalen Rechtsprechungsbehörden, wenn in der Einsprache wenigstens der Themenbereich angesprochen wird. Die rechtliche Be-

gründung kann in der oberen Instanz nachgeschoben werden⁵¹⁾. Diese Erleichterungen ändern jedoch nichts daran, dass die aspektmässige Umschreibung des Streitgegenstandes im Bau- und Planbeschwerdeverfahren dazu führt, dass die eigentliche Funktion der Einsprache als reines Entscheidhilfsmittel und institutionalisierte Form der Gehörsvergewährung⁵²⁾ in den Hintergrund tritt und die Einsprache in die Nähe eines eigentlichen Rechtsmittels rückt. Dies hat zur Folge, dass sich potenzielle Einsprecherinnen und Einsprecher bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gezwungen sehen, die Dienste einer Anwältin oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um allfälligen Rechtsverlusten in einem späteren Beschwerdeverfahren vorzeitig vorzubeugen.

Schliesslich ist im Zusammenhang mit der Beschwerdeerhebung von privaten Organisationen im Baubewilligungsverfahren unklar, ob das oberste Exekutivorgan der Organisation für die Beschwerdeerhebung zuständig ist (für das Planbeschwerdeverfahren siehe Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 35a Abs. 3 BauG).

Die Gabelung des Rechtsmittelwegs bei Rügen gegen die Wahl des geringfügigen Verfahrens ist unbefriedigend und führt zu Doppelspurigkeiten. Die vorliegende Revision wird deshalb zum Anlass genommen, um diese unbefriedigende Rechtslage zu beseitigen.

3.14.3 Umsetzung

Im Interesse einer bundesrechtskonformen Regelung und im Sinn einer Vereinfachung des Verfahrens wird auf die geltende rügebezogene Einsprachelegitimation verzichtet. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll somit, wer grundsätzlich zur Einsprache befugt ist, mit allen Rügen zum Verfahren zugelassen werden.

Weiter wird die geltende Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf die Einsprachegründe fallen gelassen mit der Folge, dass abgewiesene Einsprechende im Bau- und Planbeschwerdeverfahren auch andere als bereits in der Einsprache geltend gemachte Rügen vorbringen können.

Schliesslich wird in Artikel 40a Absatz 1 BauG klargestellt, dass für die Beschwerdeerhebung im Baubewilligungsverfahren das oberste Exekutivorgan einer privaten Organisation zuständig ist.

⁵¹⁾ BGE 126 II 26 E. 2b; BGer 1A.114/2001 vom 14.3.2002, E. 4.3.2. Siehe auch ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, Bern 2007, N. 9a zu Art. 40, und Band II, Bern 2010, N. 5 zu Art. 61a. – Die zitierten Bundesgerichtsentscheide erfolgten zwar noch unter der Geltung des früheren Bundesgesetzes vom 16.12.1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; BS 3 S. 531), diese Rechtsprechung wurde aber vom bernischen Verwaltungsgericht nach Inkrafttreten des jetzt geltenden Bundesgesetzes vom 17.6.2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) bestätigt (siehe VGE 100.2010.90 vom 1.11.2010, E. 2.5; BVR 2011 152 E. 4.3).

⁵²⁾ THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 53 N.1; BVR 1998 159, E. b dd

⁴⁹⁾ Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); BSG 155.21

⁵⁰⁾ BGE 137 II 30 E. 2.3; BVR 2011 S. 498 E. 4.5.1

Im Hinblick auf eine Beseitigung der unbefriedigenden Gabelung des Rechtsmittels bei Rügen gegen die Wahl des geringfügigen Verfahrens wird im BauG – im Sinn einer Kompetenzattraktion – die Zuständigkeit des AGR für die Behandlung der entsprechenden (Stimmrechts-)Beschwerden verankert. Eine analoge Bestimmung kennt die Gemeindegesetzgebung für das Genehmigungsverfahren von Organisationsreglementen (Art. 56 GG). Mit der Anpassung von Artikel 61 BauG wird eine umfassende Kompetenzattraktion für die Behandlung von Stimmrechtsbeschwerden im Plangenehmigungsverfahren zugunsten des AGR verankert. Für Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen ist demnach immer das AGR zuständig, unabhängig vom Rügegrund.

3.15 Mindestbussen für vorsätzliches illegales Bauen (Art. 50 BauG)

3.15.1 Ausgangslage

Artikel 50 BauG enthält die Strafnorm für Verstösse gegen Vorschriften der Baugesetzgebung. Demnach wird mit Busse von 1000 Franken bis 40 000 Franken bestraft, wer als Verantwortlicher (Bauherr, Architekt, Ingenieur, Bauleiter oder Bauunternehmer) ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt, vollstreckbaren baupolizeilichen Anordnungen nicht nachkommt oder für die baupolizeiliche Selbstdenkulation notwendige amtliche Formulare nicht oder falsch ausfüllt. In schweren Fällen (z.B. bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag), bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht werden. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss den Artikeln 70 und 71 StGB⁵³⁾ einzuziehen. In leichten Fällen beträgt die Busse 50 Franken bis 1000 Franken.

Die gestützt auf Artikel 50 BauG von den Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen Bussen sind nicht geeignet, die verantwortlichen Personen vom illegalen Bauen abzuhalten. Dem präventiven Aspekt wird zu wenig Rechnung getragen. Die Autorität der Baubewilligungsbehörden wird dadurch untergraben. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass illegales Bauen ein Kavaliersdelikt darstellt.

3.15.2 Anpassungsbedarf

Das geltende BauG sieht für Verstösse gegen die Baugesetzgebung eine Mindestbusse von 1000 Franken vor (Art. 50 Abs. 1 und 2 BauG). Dieser Betrag kann in leichten Fällen bis auf 50 Franken reduziert werden (Art. 50 Abs. 4 BauG). Derart niedrige Bussen mögen bei leichten fahrlässigen Verstössen angebracht sein, nicht jedoch bei vorsätzlichem Handeln. Für vorsätzliche Widerhandlungen und für schwere Verstösse sollen angemessene Mindestbussen festgelegt werden. Die Möglichkeit, Bussen unter 1000 Franken auszusprechen, soll deshalb bei vorsätzlichem illegalem Bauen wegfallen. Zudem soll bei schweren Vorsatzdelikten neu eine Mindestbusse von 5000 Franken gelten.

Die Maximalbussen von 40 000 Franken (Grundtatbestand) beziehungsweise von 100 000 Franken (schwere Fälle) bleiben unverändert.

3.15.3 Umsetzung

Die Mindestbussen für vorsätzliche Widerhandlungen und für schwere Verstösse werden angemessen angepasst. Bei vorsätzlichem illegalem Bauen wird die Busse auf mindestens 1000 Franken festgelegt. In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse mindestens 5000 Franken. Für fahrlässige Übertretungen sollen weiterhin tiefere Bussen (auch solche unter 1000 Franken) möglich bleiben.

3.15.4 Rechtsvergleich

Mindestbussen für illegales Bauen kennen neben dem Kanton Bern die Kantone *Genf* (CHF 100.-), *Waadt* (CHF 200.-), *Graubünden* (CHF 200.-), *Appenzell Ausserrhoden* (CHF 500.-) und *Wallis* (CHF 1000.-). Im Kanton Wallis wird zudem eine Mindestbusse von 10 000 Franken ausgesprochen, wenn jemand Bauarbeiten weiterführt oder Bauten und Anlagen weiterhin benutzt, obwohl die Baueinstellung oder ein Benützungsverbot angeordnet wurde. Weiter werden nach der Walliser Regelung im Fall der Nichtbefolgung einer Wiederherstellungsverfügung (unter Ansetzung einer neuen Frist) jeweils höhere Bussen ausgesprochen, und zwar so lange, als der widerrechtliche Zustand fortbesteht (Art. 54 Abs. 3 und 4 BauG VS).

3.16 Planungszone (Art. 63 BauG)

3.16.1 Ausgangslage

Das BauG enthält in den Artikeln 62, 62a und 63 Bestimmungen zur Planungszone. Diese sind teilweise unvollständig und präzisierungsbedürftig. Das betrifft namentlich die unklare Zuständigkeitsregelung, den unvollständigen Verweis bezüglich Einsprachebefugnis sowie die fehlende Regelung bezüglich Einspracheverhandlungen.

3.16.2 Anpassungsbedarf

Artikel 63 BauG ist insofern präzisierungsbedürftig, als eine Regelung zur Zuständigkeit für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale sowie kantonale Planungszonen fehlt. Weiter ist der Verweis in Artikel 63 Absatz 2 BauG unvollständig, zumal damit zwar die Einsprachebefugnis erfasst, nicht aber auf die weiteren für das Einspracheverfahren relevanten Artikel verwiesen wird. Schliesslich fehlt eine klare Regelung, ob im Rahmen des Erlasses einer Planungszone Einspracheverhandlungen durchzuführen sind.

⁵³⁾ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB); SR 311.0

3.16.3 Umsetzung

Mit der Anpassung von Artikel 63 BauG erfolgen die nötigen Präzisierungen. In Absatz 2 wird der Verweis auf die massgeblichen Bestimmungen zum Einspracheverfahren (Art. 35 Abs. 2 und 3 und Art. 35a–35d) vervollständigt, und es wird klargestellt, dass Einspracheverhandlungen durchzuführen sind. In Absatz 3 werden die Zuständigkeiten für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale sowie kantonale Planungszonen festgelegt.

3.17 Steuerung Zweitwohnungsbestand (Art. 71a und 73 BauG)

3.17.1 Ausgangslage

Der geltende Artikel 73 Absatz 1 BauG ermächtigt die Gemeinden, Wohnzonen zu bezeichnen, in denen im Interesse eines genügenden Wohnungsangebotes für die ansässige Bevölkerung ein Mindestanteil an Erstwohnungen oder eine gleichwertige Regelung vorgeschrieben ist.

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen aufgefordert, in ihren Richtplänen diejenigen Gebiete zu bezeichnen, in denen besondere Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen getroffen werden müssen. Als Massnahmen werden namentlich die Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen, die Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen und die bessere Auslastung der Zweitwohnungen genannt (Art. 8a Abs. 2 und 3 RPG; Art. 3 und 12 ZWG). Der Regierungsrat hat im Massnahmenblatt D_06 diejenigen 13 bernischen Gemeinden⁵⁴⁾ bezeichnet, für welche ein besonderer Handlungsbedarf im Sinn der bundesrechtlichen Vorgaben besteht.⁵⁵⁾

Am 11. März 2012 ist die eidgenössische Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!» (Zweitwohnungsinitiative) von Volk und Ständen angenommen worden. Gemäss der neuen Verfassungsbestimmung (Art. 75b BV) ist der Anteil Zweitwohnungen in einer Gemeinde auf höchstens 20 Prozent beschränkt. Am 22. August 2012 hat der Bundesrat als Übergangsregelung bis zum Erlass der ordentlichen Ausführungsgesetzgebung die Zweitwohnungsverordnung (ZVV)⁵⁶⁾ erlassen und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Am 20. März 2015 haben die

⁵⁴⁾ Saanen, Gsteig, Lauenen, Lenk i.S., Zweisimmen, Adelboden, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen, Hasliberg, Beatenberg, Iseltwald, Oberried. Diese 13 Gemeinden sind verpflichtet, zusätzliche planerische Massnahmen für eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen zu treffen. Sie treffen die notwendigen Massnahmen im Rahmen ihrer Ortsplanung, um die Zahl neuer Zweitwohnungen zu beschränken, die Auslastung zu verbessern sowie preisgünstige Erstwohnungen und die Hotellerie zu fördern.

⁵⁵⁾ Die zusätzlich im MB D_06 bezeichneten Gemeinden mit Beobachterstatus (Aeschi, Brienz, Diemtigen, Habkern, Krattigen, Niederried b.l., Sigriswil, St. Stephan) sowie Gemeinden, die gestützt auf das Massnahmenblatt A_01 einen Bauzonenbedarf für Zweitwohnungen geltend machen oder Massnahmen zur Steuerung von Zweitwohnungen treffen, sind gehalten, die Zweitwohnungen zu erfassen und die Entwicklung im Rahmen eines Monitorings zu verfolgen.

⁵⁶⁾ Verordnung vom 22.8.2012 über Zweitwohnungen, SR 702.

eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG) verabschiedet. Es tritt voraussichtlich (zusammen mit der nötigen Ausführungsverordnung) auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Das Gesetz hält die Kantone an, in ihren Richtplänen bei Bedarf Massnahmen zur besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen festzulegen. Die Kantone können zudem weitergehende Vorschriften zur Einschränkung der Erstellung und Nutzung von Wohnungen erlassen (Art. 3 ZWG). Kantone und Gemeinden sind sodann aufgefordert, die nötigen Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen und unerwünschten Entwicklungen aufgrund von Umnutzungen altrechtlicher Wohnungen zu ergreifen, wobei zu diesem Zweck die Umnutzung von bisher zu Erstwohnzwecken genutzten Wohnungen zu Zweitwohnzwecken eingeschränkt und der Baubewilligungspflicht unterstellt werden kann (Art. 12 ZWG). Schliesslich beauftragt das ZWG die Kantone, eine Behörde zu bestimmen, die den Vollzug des Gesetzes beaufsichtigt (Art. 15 ZWG), wobei es sich laut bundesrätlicher Botschaft nicht zwingend um eine einzige Behörde im Kanton handeln muss, sondern auch «mehrere jeweils regional zuständige Behörden denkbar» sind (BBI 2014 2287, insbes. 2312).

Die am 18. März 2013 eingereichte und am 12. Juni 2013 überwiesene Motion von Allmen (M 081/2013) verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von wiederkehrenden (jährlichen) Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen. Durch entsprechende Anpassung der Gesetzgebung soll es den Gemeinden, die Massnahmen zur Lenkung des Zweitwohnungsbaus ergreifen müssen, ermöglicht werden, jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen sowie bei der Umnutzung von Erst- zu Zweitwohnungen zu erheben.⁵⁷⁾

Im März 2014 hat das Bundesgericht die von der Gemeinde Silvaplana beschlossene wiederkehrende Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen als Steuer qualifiziert und festgestellt, dass die Zweitwohnungssteuer grundsätzlich ein taugliches Mittel ist, um die angestrebten Zielsetzungen (Senkung der Nachfrage nach neuen Zweitwohnungen und Steigerung der Auslastung von bestehenden Zweitwohnungen) zu erreichen. Das Bundesgericht hat weiter festgehalten, dass die Zweitwohnungssteuer auch mit Blick auf die von der Gemeinde erhobene Liegenschaftssteuer nicht zu beanstanden ist, da es sich nicht um gleichartige Steuern handelt und die Liegenschaftssteuer ein anderes Objekt sowie einen anderen Verwendungszweck hat und nicht der Vermeidung «kalter Betten» dient. Laut Bundesgericht bewirkt die Zweitwohnungssteuer per se keinen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Urteil 2C_1076/2012 bzw. 2C_1088/2012 vom 27.3.2014, publiziert am 7.5.2014).

3.17.2 Anpassungsbedarf

Abgesehen davon, dass die geltende französische Fassung von Artikel 73 Absatz 1 BauG nicht mit der deutschen Version übereinstimmt (fehlender letzter Satz), besteht folgender Regelungsbedarf:

⁵⁷⁾ Wortlaut des Vorstosses siehe <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-0430225e02a44d2db3222b3f5fc07e94.html>

- Systematische Einordnung und örtlicher Geltungsbereich von Artikel 73 Absatz 1 BauG: Es ist klarzustellen, dass Massnahmen zugunsten eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Erst- und Zweitwohnungen nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb der Bauzone getroffen werden können.
- Massnahmenkatalog: Die möglichen Massnahmen werden zwar ausführlicher als im bestehenden Artikel 73 Absatz 1 BauG aufgeführt, die Aufzählung ist aber weiterhin nicht abschliessend. Insbesondere sind auch wiederkehrende Lenkungsabgaben zu erwähnen (Auftrag Motion von Allmen).
- Bezeichnung der für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörde (siehe Art. 15 ZWG).
- Im Steuergesetz (StG) ist die für die Erhebung einer kommunalen Zweitwohnungssteuer nötige formellgesetzliche Grundlage (Ermächtigung) zu schaffen.

Die Verpflichtungen, die sich unmittelbar aus dem Bundesrecht (Zweitwohnungsgesetzgebung) ergeben, werden im BauG nicht wiederholt.

3.17.3 Umsetzung

Die Bestimmungen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands werden im neuen Artikel 71a BauG zusammengefasst. Es wird ein gegenüber der heutigen Regelung erweiterter, nicht abschliessender Katalog von Massnahmen aufgenommen, welche die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands ergreifen müssen und die übrigen Gemeinden bei Bedarf ergreifen können. Weiter wird geregelt, dass die für den Vollzug der Zweitwohnungsgesetzgebung zuständige kantonale Behörde im Sinn von Artikel 15 ZWG die Regierungsstatthalterin beziehungsweise der Regierungsstatthalter ist. Die Aufsicht über den Vollzug der gemäss Richtplan zu treffenden (flankierenden) Massnahmen bleibt weiterhin beim AGR als zuständige Genehmigungsbehörde für die entsprechenden Planungen. Schliesslich wird mit der indirekten Änderung des StG im kantonalen Recht die Grundlage geschaffen, damit die Gemeinden bei Bedarf eine Lenkungssteuer auf Zweitwohnungen (Zweitwohnungssteuer) erheben können, wie dies der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion von Allmen (M 081/2013) in Aussicht gestellt hat. Mit ihrem klar definierten Lenkungszweck stehen solche Zweitwohnungssteuern nicht im Konflikt zur geltenden Regelung, wonach für Zweitwohnungen ein höherer Eigenmietwert zur Anwendung kommt (Art. 25 Abs. 4 StG).⁵⁸⁾

3.17.4 Rechtsvergleich

Im Kanton *Wallis* werden zur Lenkung des Zweitwohnungsbestands seit mehreren Jahren verschiedene Instrumente eingesetzt. Dabei werden drei Kategorien von direkt wirkenden Massnahmen unterschieden: Anpassung der Bauzone, Lenkung

des Zweitwohnungsbaus sowie Förderung von Hotelbauten und Tourismusresidenzen. Als Massnahmen zur Lenkung des Zweitwohnungsbaus gelten die Kontingentierung, Erst- beziehungsweise Zweitwohnanteilpläne, Mindestwohnflächen sowie Bonus- beziehungsweise Malus-Systeme. Zu den indirekt wirkenden Massnahmen werden Lenkungsabgaben und die Förderung der Vermietung von Ferienwohnungen gezählt. Als Rechtsgrundlage dient die kantonale Richtplanung. Auf Gesetzesstufe finden sich soweit ersichtlich keine Vorschriften zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands.

Im Kanton *Graubünden* ermächtigt das Raumplanungsgesetz (KRG; BR 801.100) die Gemeinden, zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung und eines angemessenen Verhältnisses zwischen dauernd bewohnten Wohnungen und Ferienwohnungen, Erstwohnungsanteile festzulegen oder gleichwertige Regelungen zu treffen (Art. 27 Abs. 4 KRG). Der kantonale Richtplan enthält eine Reihe von Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, u.a. die Erhebung von Abgaben (Lenkungsabgaben; Zweitwohnungssteuer⁵⁹⁾).

Der Kanton *Uri* kennt eine gleichlautende Vorschrift wie der Kanton Graubünden (siehe Art. 89 Planungs- und Baugesetz).

Im Kanton *St.Gallen* können die Gemeinden im Interesse eines genügenden Wohnungsangebotes für die ansässige Bevölkerung im Baureglement sowie in Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen Vorschriften erlassen, wonach in Kern-, Wohn- und Wohn-Gewerbe-Zonen oder Teilen davon ein Mindestanteil an Erstwohnungen erstellt oder erhalten wird (Art. 28^{novies} Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht).

Gemäss § 36 Absatz 2 Ziffer 18 Planungs- und Baugesetz des Kantons *Luzern* erlassen die Gemeinden soweit notwendig Vorschriften über Beschränkungen für die Erstellung von Zweitwohnungen.

Der Kanton *Nidwalden* kennt in seinem Planungs- und Baugesetz (PBG; NG 611.1) eine gleichlautende Vorschrift wie der Kanton Luzern (Art. 50 Abs. 2 Ziff. 21 PBG).

3.18 Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 80 ff. BauG)

3.18.1 Ausgangslage

Die Bestimmungen im BauG zum Bauen ausserhalb der Bauzonen in den Artikeln 80 ff. sind letztmals im Jahr 2001 an das Raumplanungsrecht des Bundes angepasst worden. Im Jahr 2004 wurde Artikel 84 BauG (Zuständigkeit und Verfahren) zudem aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides⁶⁰⁾ geändert.

⁵⁸⁾ Die Regelung geht zurück auf die Teilrevision des StG vom 23.3.2010 (in Kraft seit 1.1.2011), mit welcher im Hinblick auf die Wohneigentumsförderung der privilegierte bernische Eigenmietwert auf selbst genutztes Wohneigentum beschränkt wurde und für Ferien- bzw. Zweitwohnungen («Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen») der für die direkte Bundessteuer massgebliche höhere Eigenmietwert als anwendbar erklärt wurde.

⁵⁹⁾ Die Bündner Gemeinde Silvaplana hat am 17.2.2010 im Rahmen einer Änderung des kommunalen Baugesetzes die Einführung einer jährlichen Zweitwohnungssteuer von 2 % des Steuerwerts beschlossen. Die dagegen erhobenen Beschwerden hat das Bundesgericht im März 2014 abgewiesen.

⁶⁰⁾ BGE 128 I 254

Artikel 16b RPG⁶¹⁾ sieht vor, dass Bewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone mit einer Entfernungsaufgabe (Beseitigungsrevers) versehen werden können. Zwingend ist eine solche Nebenbestimmung bei der Bewilligung von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG). Das kantonale Recht kann vorsehen, dass andere Bewilligungen für landwirtschaftliche Bauten mit einer Entfernungsaufgabe als Resolutivbedingung versehen werden.

Nach Artikel 25 Absatz 2 RPG entscheidet die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Damit wollte der Gesetzgeber bei der Bewilligung solcher Bauvorhaben eine einheitliche Rechtsanwendung auf dem gesamten Kantonsgebiet sicherstellen. Das AGR, welches im Kanton Bern die zuständige Behörde ist, hat keine baupolizeilichen Befugnisse. Stellt es baurechtswidrige Sachverhalte ausserhalb der Bauzone fest, kann es diese Feststellungen der betreffenden kommunalen Baupolizeibehörde oder gegebenenfalls dem zuständigen Regierungsstatthalteramt als Aufsichtsbehörde melden, und es kann gegen die Fehlbaren Strafanzeige erstatten. Die Zuständigkeiten und Vorkehren für den Vollzug von baupolizeilichen Massnahmen ausserhalb der Bauzonen haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt, sind aber geringfügig zu optimieren.

Die Motion Berger (M 117/2010) vom 2. August 2010 verlangt, dass der Entscheidungsspielraum in den Richtlinien des AGR für das Bauen ausserhalb der Bauzone so angewendet wird, dass bestehende Bauten für zeitgemässes Wohnen umgebaut werden können, wobei zu prüfen sei, ob die Richtlinien nicht restriktiver seien als die Vorgaben des Bundes. Gegebenenfalls müsse der Regierungsrat beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) vorstellig werden. Der Grosse Rat überwies die Motion am 28. März 2011, wobei er jedoch – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – davon absah, den Vorstoss gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

3.18.2 Anpassungsbedarf

Mit der Anpassung der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung auf den 1. November 2012 ist auf Bundesebene eine Standesinitiative des Kantons St. Gallen zum Bauen ausserhalb der Bauzone umgesetzt worden.⁶²⁾ Damit ist es seither nicht mehr von Bedeutung, ob ein Gebäude 1972 noch landwirtschaftlich genutzt wurde oder nicht. Alle sogenannten altrechtlichen Bauten⁶³⁾ können somit gleichbehandelt werden. Dies bedingt Anpassungen in den Artikeln 82 und 83 BauG.

⁶¹⁾ Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (RPG), SR 700

⁶²⁾ Standesinitiative 08.314 Bauen ausserhalb der Bauzone (Dokumentation unter www.parlament.ch). Änderung RPG vom 23.12.2011 (AS 2012 5535) und Änderung RPV vom 10.10.2012 (AS 2012 5537).

⁶³⁾ Als altrechtlich werden Bauten und Anlagen bezeichnet, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde. Am 1.7.1972 trat das Bundesgesetz vom 6.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen in Kraft. Es trennte bundesrechtlich erstmals konsequent Baugebiet (Gebiet innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes) und Nichtbaugebiet (Gebiet ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes). Mit

Im kantonalen Recht fehlt bislang eine generelle Regelung für die Aufnahme einer auflösenden Bedingung in einer Bau- oder Ausnahmebewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Artikel 29 BauG regelt in Absatz 4 zwar den Beseitigungsrevers, diese Bestimmung gilt aber ausschliesslich für Ausnahmebewilligungen und kommt beim Bauen ausserhalb der Bauzone nicht generell zur Anwendung, auch wenn in Artikel 81 Absatz 4 BauG (nur) für Bewilligungen nach Artikel 24 RPG (standortgebundene Bauten) darauf verwiesen wird. Damit Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone generell befristet oder auflösend bedingt bewilligt werden können, ist das BauG entsprechend zu ergänzen.

Aufgrund der geltenden Zuständigkeitsregelung im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren kann es vorkommen, dass das AGR als zuständige kantonale Stelle nach Artikel 25 Absatz 2 RPG einem nachträglichen Baugesuch für ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone die Zustimmung verweigert und die zuständige Baubewilligungsbehörde infolgedessen den Bauabschlag erteilt, jedoch auf die Anordnung oder die Durchsetzung von Wiederherstellungsmassnahmen verzichtet. Dies kann dazu führen, dass ausserhalb der Bauzone Bauten bestehen bleiben, denen die nach Bundesrecht zuständige kantonale Behörde nicht zugestimmt hat. Das widerspricht zwingendem Bundesrecht.

In seiner Antwort auf die Motion Berger (M 117/2010) führte der Regierungsrat u.a. aus, dass der Entscheidungsspielraum für das Bauen ausserhalb der Bauzone im Rahmen des übergeordneten Raumplanungsrechts zugunsten der Bauwilligen ausgeschöpft wird. Die vom Motionär angesprochene Wegleitung des AGR für das Bauen ausserhalb der Bauzone dient der einheitlichen, rechtsgleichen Anwendung der geltenden Vorgaben, ist aber kein starres und unveränderliches Instrument. Die Richtlinien des AGR zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind entsprechend dem Stand des Bundesrechts letztmals anfangs 2013 aktualisiert worden. Bis zur Verabschiedung der geänderten bundesrechtlichen Vorgaben im Rahmen der zweiten Revisionsstufe des RPG besteht dazu auf kantonaler Ebene kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

3.18.3 Umsetzung

Die geltenden Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzone in den Artikeln 80 ff. BauG wurden gestützt auf die frühere (inzwischen überholte) Konzeption des Bundesrechts erlassen, das einzelne Ausnahmen als «kantonalrechtliche Ausnahmen» zuliess (Art. 24d RPG in der Fassung vom 20.3.1998). Solche kantonalrechtlichen Ausnahmen gibt es nach heute geltendem Bundesrecht nicht mehr. Das kantonale Recht kann stattdessen zu bestimmten bundesrechtlichen Vorschriften einschränkende Bestimmungen erlassen (Art. 27a RPG). Soweit das kantonale Recht keine einschränkende Regelung enthält, findet automatisch das Bundesrecht Anwendung.

seinem Inkrafttreten wurden die Gebiete ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes Bestandteil des Nichtbaugebiets im Sinne des Bundesrechts (vgl. Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Teilrevision der Raumplanungsverordnung, Erläuternder Bericht, Oktober 2012).

Infolgedessen sind alle materiellen kantonalen Vorschriften im BauG zum Bauen ausserhalb der Bauzonen – mit Ausnahme der Bestimmungen zur Intensivlandwirtschaftszone (Art. 80a–80c BauG) – obsolet und können aufgehoben werden.

Für das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Weiteren eine Bestimmung ins BauG aufgenommen, wonach Bau- und Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone und in Spezialzonen ausserhalb der Bauzone (z.B. Reitsportzonen) mit einer Befristung oder einer Entfernungsaufgabe («Beseitigungsrevers») versehen werden können.⁶⁴⁾ Die neue Bestimmung entspricht der Zielsetzung von Artikel 75 BV⁶⁵⁾ und der gestützt darauf erlassenen Raumplanungsgesetzgebung. Sie trägt dazu bei, die Zersiedelung einzudämmen und raumplanerisch unerwünschten Umnutzungen vorzubeugen. Es versteht sich von selbst, dass die Befristung und die Entfernungsaufgabe als Nebenbestimmungen nur dann in eine Bau- oder Ausnahmegewilligung aufgenommen werden dürfen, wenn sie dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Befristung und Entfernungsaufgabe sind somit in erster Linie bei leicht entfernbaren Bauten zulässig.

Schliesslich wird im Hinblick auf eine Optimierung des Vollzugs von Baupolizeiverfahren im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone, insbesondere von Wiederherstellungsverfahren, neu geregelt, dass Baumentscheide sowie Wiederherstellungsverfügungen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens erlassen werden, dem AGR zur Kenntnis gebracht werden müssen. Diese Regelung baut auf dem bestehenden – bewährten – System der Aufsicht im Bereich Baupolizei durch die Regierungsstatthalterämter auf, erlaubt es dem AGR aber besser, über das zuständige Regierungsstatthalteramt Einfluss auf die Anordnung und den Vollzug von Wiederherstellungsmassnahmen zu nehmen und so seiner von Bundesrechts wegen bestehenden Verantwortung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nachzukommen.

Für die Umsetzung der Motion Berger (M 117/2010) ergibt sich wie erwähnt (vorläufig) kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

3.19 Überbauungsordnung für Zone mit Planungspflicht (ZPP) (Art. 92–95 BauG)

3.19.1 Ausgangslage

Die geltenden Bestimmungen zu Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht (ZPP) in den Artikeln 92 ff. BauG wurden im Rahmen der Teilrevision des BauG vom 22. März 1994 beziehungsweise angepasst. Sie geben in der Praxis häufig Anlass zu Diskussionen. Insbesondere die Regelungen zur «ersatzweisen» Einreichung der Überbauungsordnung durch den bauwilligen Grundeigentümer (Art. 94 Abs. 2 BauG) sind teilweise unklar formuliert und lassen verschie-

dene Verfahrensfragen offen. Ausserdem ist den Erfahrungen, die seit der Einführung dieses Planungsinstruments gemacht wurden, Rechnung zu tragen.

3.19.2 Anpassungsbedarf

Im Zusammenhang mit Überbauungsordnungen, die gestützt auf eine ZPP erlassen werden, ist mitunter fraglich, ob dem Gemeindebaureglement (GBR) subsidiäre Geltung zukommt, so dass die in den spezifischen ZPP-Vorschriften nicht geregelten Fragen nach den einschlägigen Bestimmungen des GBR zu beantworten wären. Diese Auslegung besteht zwar durch ihre einfache Handhabung, stellt aber die Berechtigung einer ZPP und die Pflicht zum Erlass einer Sondernutzungsplanung (ÜO) ernsthaft in Frage.⁶⁶⁾ Sinn und Zweck der ZPP sprechen eher dafür, dass dem GBR keine subsidiäre Geltung zukommt. Darauf deutet auch der Wortlaut von Artikel 92 BauG, der abschliessend aufführt, was in der Grundordnung in den Bestimmungen zur ZPP zu regeln ist. Um die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen, drängt sich eine entsprechende Präzisierung im BauG auf.⁶⁷⁾

Gemäss Artikel 92 Absatz 2 BauG kann die baurechtliche Grundordnung als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung den Erlass von «Richtlinien» vorsehen. Dabei wird jedoch nicht präzisiert, was formal und inhaltlich darunter zu verstehen ist, wer solche Richtlinien erlässt und wie das Zusammenspiel mit den spezifischen Vorschriften zur Überbauungsordnung ist. Ebenfalls ungeklärt ist, inwieweit solchen «Richtlinien» auch grundeigentümerverbindliche Wirkung zukommt. Weder die Materialien zu Artikel 92 BauG noch die einschlägige Literatur enthalten diesbezüglich eine Klärung. Hinzu kommt, dass der Nutzen von «Richtlinien» nicht ersichtlich ist: Die in der baurechtlichen Grundordnung für die betreffende ZPP zu regelnden Vorgaben (Planungszweck, Art der Nutzung, Mass als Planungswert sowie Gestaltungsgrundsätze) gewährleisten eine genügende Einordnung der Überbauungsordnung respektive der gestützt darauf zu realisierenden Bebauungen. Inwieweit «Richtlinien» eine zusätzliche Verbesserung bringen, erscheint fraglich. In der Praxis besteht kein Bedürfnis nach «Richtlinien», so dass darauf verzichtet werden kann.

Nach den geltenden Bestimmungen zum Planungszweck einer ZPP ist es den Gemeinden verwehrt, zwingend die Durchführung eines Wettbewerbs vorzuschreiben. Gerade in denjenigen Teilen der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll und die aus diesem Grund als ZPP bezeichnet werden, kann es aber – im Interesse einer qualitativ hochstehenden Planung – angezeigt und gerechtfertigt sein, die Durchführung eines Wettbewerbs oder

⁶⁴⁾ Eine ausdrückliche Regelung ist nötig, da nicht abschliessend geklärt ist, ob entsprechende Anordnungen direkt gestützt auf das Bundesrecht verfügt werden könnten, siehe ALEXANDER RUCH, in: Aemisegger et al. (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung RPG, Zürich 2010, Art. 16b Rz. 6

⁶⁵⁾ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV), SR 101

⁶⁶⁾ Gegen eine subsidiäre Geltung des GBR spricht auch der Zweck der ZPP als Instrument der Ortsplanung, das eine Überbauungsweise ermöglichen soll, die einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes besonders angepasst ist, und zwar unter Ausschluss der baurechtlichen Grundordnung (Entscheidung des Bundesgerichts vom 6.7.1977, publ. in BVR 1978 S. 80 ff. E. 3 c).

⁶⁷⁾ Zu diesem Schluss kommt auch das im Auftrag des AGR in Auftrag gegebene Gutachten von PETER PERREN, ecoptima ag, Zone mit Planungspflicht, Bern 2007 (Ziff. 6.2).

eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens vorschreiben zu können.

Der geltende Artikel 94 BauG ermöglicht es der Grundeigentümerschaft, bei Nichttätigwerden der Planungsbehörde die entsprechende Folgeplanung (Überbauungsordnung) selber einzureichen. Die Regelung geht auf die Teilrevision des BauG im Jahr 1994 zurück.⁶⁸⁾ Sie besticht zwar durch ihre einfache Formulierung, lässt aber diverse (Verfahrens-)Fragen offen. Den Materialien⁶⁹⁾ lässt sich zwar entnehmen, dass die Planungshoheit in allen Verfahrensstadien (Vorprüfung, Auflage, Genehmigung) bei der Gemeinde verbleiben soll, eine gesetzgeberische Klarstellung erscheint aber angezeigt.

3.19.3 Umsetzung

Um die bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die subsidiäre Geltung des GBR zu beseitigen, wird in Artikel 92 klargestellt, dass sich die gestützt auf eine ZPP zu erlassende Überbauungsordnung ausschliesslich an die für die ZPP festgelegten spezifischen Vorschriften zu halten hat und gegebenenfalls gegenüber den Bestimmungen der Grundordnung abweichende Anordnungen treffen kann (z.B. bezüglich Gebäude- und Grenzabstände, Dachgestaltung etc.). Bei den als ZPP ausgeschiedenen Gebieten handelt es sich um Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft und Siedlung besonders angepasst werden soll. Das bedingt eine weite Planungsfreiheit für eine angepasste Überbauung, die gegebenenfalls von den generalisierten Vorgaben der Grundordnung soll abweichen können. Der Gemeinderat soll deshalb in der Überbauungsordnung diejenigen baurechtlichen Vorschriften, welche nicht die Festlegungen der ZPP betreffen (Planungszweck, Art der Nutzung, Mass als Planungswert und Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume), abweichend zur Grundordnung festlegen können.

Die in den Artikeln 92 und 93 BauG vorgesehenen «Richtlinien» haben sich in der Praxis nicht durchgesetzt und können gestrichen werden. Durch die baurechtliche Grundordnung und die in Absatz 1 genannten Vorgaben (Planungszweck, Art der Nutzung, Mass als Planungswert sowie Gestaltungsgrundsätze) ist gewährleistet, dass sich die betreffende Überbauungsordnung respektive die gestützt darauf realisierten Bebauungen genügend in das Gebiet einer ZPP einordnen. Sofern und soweit zusätzliche Anordnungen für die Überbauung zweckmässig oder insbesondere in einer komplexen ZPP nötig sind, können im Rahmen einer kommunalen Richtplanung die nötigen Vorgaben erlassen werden.

Im Interesse von qualitativ hochstehenden Planungen für Überbauungen in ZPP soll dem Bedürfnis der Planungsbehörden Rechnung getragen und die gesetzliche

Grundlage geschaffen werden, damit die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens vorgeschrieben werden kann. Der Gemeinderat entscheidet als Planungsbehörde, in welchen ZPP die Durchführung eines Wettbewerbs aus raumplanerischer Sicht zielführend ist und verlangt wird.

Die geltenden Bestimmungen zur allfälligen ersatzweisen Einreichung einer Überbauungsordnung durch den bauwilligen Grundeigentümer (Art. 94 und 95 BauG) sind lückenhaft. Mit einer Ergänzung von Artikel 94 BauG wird deshalb zunächst klargestellt, dass sich das Verfahren grundsätzlich nach den Artikeln 58 ff. BauG richtet. Damit ist auch geklärt, dass im Verfahren auf Erlass einer Überbauungsordnung nach den Artikeln 92 ff. BauG keine Mitwirkung durchgeführt werden muss, womit die geltende Praxis kodifiziert wird. Weiter wird in Artikel 94 BauG klargestellt, dass die Planungshoheit auch im Fall der ersatzweisen Einreichung einer Überbauungsordnung durch die Grundeigentümerschaft bei der Gemeinde verbleibt. Die Gemeinde kann folglich bei Bedarf Änderungen an der vom Grundeigentümer eingereichten Überbauungsordnung vornehmen. Schliesslich wird die (missverständliche) Regelung in Artikel 95 Absatz 3 BauG gestrichen.

3.20 Regionalplanung (Art. 97a BauG)

3.20.1 Ausgangslage

Im Rahmen der sogenannten Umsetzungsvorlage zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)⁷⁰⁾ erfolgte 2007 u.a. eine indirekte Änderung des BauG, mit der Artikel 97a eingefügt wurde. Der Artikel bestimmt im Wesentlichen, dass die Regionalkonferenzen für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr sowie die regionale Richtplanung zuständig sind und an die Stelle der bestehenden Planungsregionen treten. Für den Fall, dass die regionale Richtplanung lediglich Teilgebiete einer Regionalkonferenz betrifft, kann die Regionalkonferenz diese Aufgabe gemäss Absatz 2 von Artikel 97a BauG in ihrem Geschäftsreglement an eine Teilkonferenz übertragen.

Soweit ersichtlich haben die drei bestehenden Regionalkonferenzen⁷¹⁾ wegen des damit verbundenen organisatorischen Aufwands darauf verzichtet, gestützt auf eine entsprechende Grundlage in ihren Geschäftsreglementen spezielle Teilkonferenzen für teilregionale Richtplanungen vorzusehen.

3.20.2 Anpassungsbedarf

Die Regelung in Artikel 97a Absatz 2 BauG, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für teilregionale Richtplanungen die Bildung einer Teilkonferenz bedingt, hat

⁶⁸⁾ BAG 94–76, in Kraft am 1.1.1995 (RRB Nr. 2619 vom 24.8.1994).

⁶⁹⁾ Tagblatt Grosser Rat vom 26.01.1994, S. 343, Votum Schaer-Born: «Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Jenni (Bern) abzulehnen. Herr Jenni (Bern) fürchtet um die Planungshoheit der Gemeinden. Diese bleibt den Gemeinden aber erhalten. Die Grundeigentümer können erst aktiv werden, wenn die Gemeinde die Fristen nicht einhält, wobei die Genehmigungskompetenz auch in diesem Fall bei der Gemeinde liegt.»

⁷⁰⁾ Änderung der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes mit indirekten Änderungen weiterer Erlasse; angenommen in der kantonalen Volksabstimmung vom 17.6.2007, in Kraft seit 1.1.2008 (siehe Abstimmungsbotschaft 17.6.2007).

⁷¹⁾ Regionalkonferenz Oberland-Ost (seit 1.7.2008), Regionalkonferenz Bern-Mittelland (seit 1.1.2010), Regionalkonferenz Emmental (seit 1.1.2013).

sich in der Praxis als kompliziert und unverhältnismässig aufwändig erwiesen, zumal eine entsprechende Teilkonferenz womöglich lediglich ein einziges Mal (für die Beschlussfassung der betreffenden teilregionalen Richtplanung) tagen würde und danach wieder aufgelöst werden müsste. Auf die Einsetzung einer Teilkonferenz soll deshalb verzichtet werden. Über eine teilregionale Richtplanung sollen die Gemeindevertreterinnen und -vertreter der betroffenen Teilregion im Rahmen der Regionalversammlung beschliessen. Mit der Abgabe von speziell gekennzeichneten Stimmkarten an die betreffenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter kann auf einfache Weise sichergestellt werden, dass ausschliesslich sie bei der Beschlussfassung mitwirken.

3.20.3 Umsetzung

Artikel 97a Absatz 2 BauG wird dahingehend angepasst, dass auf die Bildung einer Teilkonferenz als Voraussetzung für die Übertragung der Zuständigkeit für teilregionale Richtplanungen verzichtet wird. Es wird klargestellt, dass die Beschlussfassung über die entsprechenden teilregionalen Richtplanungen den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern der betroffenen Teilregion obliegt.

3.21 Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken (Art. 102 BauG)

3.21.1 Ausgangslage

Im Juni 2011 verabschiedete der Regierungsrat die «Wirtschaftsstrategie 2025» (RRB 1063 vom 22.6.2011). Als langfristiges strategisches Führungsinstrument soll die Wirtschaftsstrategie dazu dienen, im Sinn einer Daueraufgabe des Staates günstige Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum zu schaffen. Als strategisches Ziel legt die Wirtschaftsstrategie fest, dass sich der Kanton Bern bis ins Jahr 2025 bei allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) verbessert. Für die Dimension Wirtschaft bedeutet dies, dass der Wohlstand der Bernerinnen und Berner über den Schweizer Durchschnitt ansteigt und dass sich der Kanton Bern bei der Wirtschaftskraft in der Rangliste der Kantone verbessert. Der Grosse Rat nahm die Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern im November 2011 zur Kenntnis und gab dazu verschiedene Planungserklärungen ab.⁷²⁾

Zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie hat der Regierungsrat im Herbst 2012 innerhalb von drei Handlungsachsen ein erstes Massnahmenpaket mit sechs konkreten Massnahmen beschlossen. Im Rahmen der Handlungsachse «Anreize richtig setzen» will der Kanton Bern mit der Massnahme «Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken» die Voraussetzungen für eine gezielte Entwicklung von Bevölkerungszahl und Wertschöpfung schaffen. Für die Siedlungsentwicklung bedeutet dies, dass die Entwicklung vermehrt auf zentrale, gut erschlossene Standorte gelenkt werden soll. «Anreize richtig setzen» bedingt eine Stärkung der Rolle des Kan-

tons in der Raumplanung. Er soll vermehrt eine gestaltende Rolle wahrnehmen und Entwicklungen proaktiv anstossen.

Die Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung ist auch Folge der neuen Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der am 3. März 2013 angenommenen Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 1. Etappe). Sie ergibt sich auch aus den Grundlagen und Konzepten zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr, insbesondere den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung und den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) sowie dem RGSK-Synthesebericht 2012 (genehmigt durch den Regierungsrat am 13.6.2012).

3.21.2 Anpassungsbedarf

Damit der Kanton seine Rolle in der Raumplanung richtig wahrnehmen beziehungsweise stärken kann, sind die Rechtsgrundlagen soweit nötig anzupassen. Es gilt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit kantonal bedeutsame, strategisch wichtige Vorhaben gezielt gefördert und so die erwünschte räumliche und wirtschaftliche Entwicklung aktiv gesteuert werden können.

Neben den bestehenden Handlungsmöglichkeiten der kantonalen Raumplanung zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums soll der Kanton in der Raumentwicklung in ausgewählten Fällen vermehrt selber gestaltend und steuernd Einfluss nehmen. Dafür bietet sich das Instrument der kantonalen Überbauungsordnungen (KÜO) an. Der (in Art. 102 BauG umschriebene) Anwendungsbereich dieses Instruments wird deshalb erweitert, namentlich zur Verfahrensbeschleunigung bei aus kantonaler Sicht wichtigen Vorhaben sowie für die planerische Sicherung von strategisch wichtigen Siedlungsvorhaben und von neuen Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende. Letzteres ist Folge eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahr 2003 (BGE 1A.205/2002), in welchem das Bundesgericht den Anspruch der Fahrenden auf angemessene Halteplätze ausdrücklich anerkannt und die Raumplanung angehalten hat, den besonderen Bedürfnissen der Fahrenden durch Bereitstellen der nötigen, wenn möglich überregional koordinierten Standorte Rechnung zu tragen. Auf kantonaler Ebene laufen seit mehreren Jahren Bestrebungen, diesen Anspruch in der Raumplanung umzusetzen.⁷³⁾

3.21.3 Umsetzung

Nach Artikel 102 BauG kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) zur Wahrung kantonalen oder gefährdeter regionaler Interessen KÜO erlassen, wobei in nicht abschliessender Weise («namentlich») die Gegenstände einer solchen Planung aufgeführt werden. Die Gelegenheit wird benützt, um

⁷²⁾ Tagblatt des Grossen Rates 2011, S. 1087 ff.

⁷³⁾ Der Regierungsrat hat am 29.6.2011 (RRB 1127/2011) das Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern» beschlossen und parallel dazu das Massnahmenblatt D_08 „Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen“ in den kantonalen Richtplan aufgenommen (in Kraft seit 15.8.2011). Siehe auch Antwort des Regierungsrats vom 6.7.2011 auf die Motion Zäch (M 030/2011).

diesen Katalog zu ergänzen und damit klarzustellen, dass der Kanton in diesen, aus kantonaler Sicht wichtigen Bereichen bei Bedarf steuernd Einfluss nehmen kann. Dass das Instrument KÜO u.a. auch zur Realisierung von (strategisch wichtigen) Wohnsiedlungen zur Anwendung kommen kann, ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht: Nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe *f* BauG kann eine KÜO «zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten (ESP)» erlassen werden. Dazu gehören auch die im kantonalen Richtplan bezeichneten ESP Wohnen.⁷⁴⁾ Diesbezüglich besteht somit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt besteht hingegen keine ausdrückliche Grundlage. Solche Vorhaben bedürfen nach Artikel 8 Absatz 2 RPG (Fassung vom 15.6.2012, gemäss RPG-Revision 1. Etappe) einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Sie bedingen eine umfassende Interessenabwägung auf kantonomer Ebene und haben insofern nicht nur gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, sondern sind regelmässig auch von strategischer Bedeutung für den Kanton. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden deshalb neu ausdrücklich als Gegenstand einer KÜO genannt.

Die Gelegenheit wird genutzt, um in Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe *e* BauG klarzustellen, dass mittels KÜO Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) insbesondere für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende festgelegt werden können. Der Kanton soll demnach bei Bedarf zur Realisierung solcher Plätze für Fahrende mit einer KÜO eine ZöN festlegen können.

Der Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung dient auch eine aktive(re) kantonale Bodenpolitik. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a ff. BauG) zu Gunsten des Kantons ein (subsidiär ausübbares) gesetzliches Kaufrecht verankert, um die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung von Land, das für strategisch wichtige – im kantonalen Richtplan bezeichnete – Vorhaben nötig ist, sicherzustellen.

3.22 Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a–126d, Art. 128 und 129 BauG)

3.22.1 Ausgangslage

Wenn Land, das planerisch der Bauzone zugewiesen wurde, nicht seiner Bestimmung entsprechend genutzt, sondern als Bauland gehortet wird, steigt einerseits der Druck auf umliegende, noch nicht eingezonte Flächen – womit der weiteren Zersiedelung Vorschub geleistet wird – und andererseits wird gehortetes Bauland bei der Bemessung des Bauzonenbedarfs der Gemeinde angerechnet. Im Rahmen der RPG-Revision 1. Etappe (Änderung vom 15.6.2012) hat der Bundesgesetzgeber

⁷⁴⁾ Siehe kantonomer Richtplan, Ziel C21: «Der Kanton bezeichnet und bewirtschaftet (mit einem Controlling) kantonale Entwicklungsschwerpunkte. Darunter werden Standorte von kantonalem Interesse für die gezielte Ansiedlung oder Stärkung wirtschaftlicher Aktivitäten verstanden. Entwicklungsschwerpunkte (ESP) können für die Bereiche Arbeiten (Industrie/Gewerbe, Dienstleistungen), Einkaufen (Grossverkaufsflächen), Freizeit (Freizeit-grosseinrichtungen) oder Wohnen ausgedehnt werden. (...)»

Vorschriften zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland und zur Verhinderung der Baulandhortung erlassen. Demnach bildet die rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland künftig eine (von mehreren) Voraussetzung für die Neueinzonung von Land (Art. 15 Abs. 4 Bst. d RPG). Zudem verpflichtet das Bundesrecht die Kantone, zusammen mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen gegen die Baulandhortung zu ergreifen und (gesetzlich) eine Frist für die Überbauung sowie Sanktionen vorzusehen (Art. 15a RPG). Das Bundesrecht enthält somit sowohl einen Handlungsauftrag (an Kantone und Gemeinden) als auch einen Gesetzgebungsauftrag (an die Kantone).

Mit der *Baulandumlegung* (Art. 119 ff. BauG, Art. 1 ff. BUD⁷⁵⁾) und der *Verkehrswertbesteuerung* von unüberbautem Bauland (Art. 58 StG⁷⁶⁾) kennt das bernische Recht schon heute zwei Massnahmen im Sinn von Artikel 15a Absatz 1 RPG. Die Baulandumlegung ist allerdings wegen des komplizierten und beschwerdeanfälligen Verfahrens bislang kaum je zum Einsatz gelangt und eignet sich ihrem Wesen nach nur bedingt zur Baulandverflüssigung⁷⁷⁾. Auch die Abschöpfung planungsbedingter Vorteile (*Mehrwertabschöpfung*) kann bei entsprechender Ausgestaltung als Instrument gegen die Baulandhortung eingesetzt werden. Bei deren Neugestaltung wird folglich eine Regelung angestrebt, die neben dem reinen Ausgleich von planerischen Vorteilen auch der Baulandverflüssigung dient.

3.22.2 Anpassungsbedarf

Artikel 15a Absatz 1 RPG hält die Kantone (und Gemeinden) an, die nötigen Massnahmen zur Baulandmobilisierung beziehungsweise gegen die Baulandhortung zu treffen. Das Gesetz selbst nennt in nicht abschliessender Weise («insbesondere») das Institut der Landumlegung. Die Botschaft erwähnt als weitere mögliche Instrumente den Abschluss verwaltungsrechtlicher Verträge, die bedingte Einzonung, Lenkungsabgaben, steuerliche Massnahmen und die Enteignung.⁷⁸⁾ Kantone und Gemeinden müssen entsprechende Massnahmen treffen, was sich für Neueinzonungen auch unmittelbar aus Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe d RPG ergibt. Die Wahl der konkreten Massnahmen bleibt den Kantonen und Gemeinden überlassen.

⁷⁵⁾ Dekret vom 12.2.1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret, BUD), BSG 728.1

⁷⁶⁾ Steuergesetz vom 21.5.2000 (StG), BSG 661.11. Ausgenommen von der Verkehrswertbesteuerung sind aber unüberbaute Grundstücke, die eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe gehören.

⁷⁷⁾ Das Instrument der Baulandumlegung ist für die Neuparzellierung oder Arrondierung von Grundstücken konzipiert und soll in erster Linie zum Einsatz kommen, wenn die bauliche Nutzung wegen einer ungünstigen Parzellierung oder wegen bestehenden Eigentumsverhältnissen nicht realisierbar ist. Siehe ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugebiet des Kantons Bern, Band II, Bern 2010, Art. 119 N. 7).

⁷⁸⁾ Botschaft des Bundesrats vom 20.1.2010 zu einer Änderung des Raumplanungsgesetzes (im Folgenden: Botschaft RPG-Revision), BBl 2010 1049, insbes. S. 1075; vgl. auch AB N 2011 S. 1794, Votum Bundesrätin Leuthard.

Artikel 15a Absatz 2 RPG erteilt den Kantonen einen Gesetzgebungsauftrag. Dort, wo das öffentliche Interesse es rechtfertigt (z.B. bei Land, das in einem Entwicklungsschwerpunkt liegt und sich aus raumplanerischer Sicht für eine Überbauung besonders gut eignet), soll die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstücks setzen⁷⁹⁾ und bei deren unbenütztem Ablauf geeignete Massnahmen anordnen können. In den Materialien werden beispielhaft entsprechende Massnahmen genannt. Sehr einschneidend sind Instrumente, mit denen das Gemeinwesen einseitig das Eigentum an sich ziehen kann: Kaufsrecht, Enteignung, rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zur Veräusserung. Mit Blick auf die Verfassungs- und Verhältnismässigkeit sind im kantonalen Ausführungsrecht auch mildere Sanktionen vorzusehen, wobei unter Umständen auch fiskalische Massnahmen genügen.

3.22.3 Umsetzung

Im BauG wird im Kapitel «III. Massnahmen und Finanzierung» ein neuer Abschnitt «3a. Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland» eingefügt. In einem allgemeinen Artikel (neuer Art. 126a BauG) wird die Verpflichtung des Bundesrechts wiederholt, die notwendigen Massnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen. In einer nicht abschliessenden Aufzählung werden geeignete Massnahmen aufgeführt. Die aufgeführten Massnahmen dienen dazu, dass eingezontes Land seiner Bestimmung gemäss genutzt – das heisst überbaut oder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt – wird. Neben der (erstmaligen) Überbauung von neueingezontem Land soll insbesondere auch die bestimmungsgemässe (zonenkonforme) Nutzung von bereits überbauten, aber unternutzten Grundstücken durchgesetzt werden (z.B. Nachverdichtungen). Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Instrumente (Baulandumlegung, Verkehrswertbesteuerung, Mehrwertabschöpfung) nicht in jedem Fall ausreichen, um dem Bundesrecht Genüge zu tun. Es werden deshalb – neben der Mehrwertabschöpfung – drei neue Instrumente vorgeschlagen: die vertragliche Bauverpflichtung mit Kaufrecht, die bedingte Einzonung sowie die angeordnete Bauverpflichtung mit progressiv ansteigender Lenkungsabgabe.

Bei der *vertraglichen Bauverpflichtung* (neuer Art. 126b BauG) schliesst die Gemeinde mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab, worin sich diese verpflichten, das Land innert einer bestimmten Frist selbst zu überbauen oder einer zonenkonformen Nutzung zuzuführen und der Gemeinde für den Fall der Nichterfüllung ein übertragbares (öffentlich-rechtliches) Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen.⁸⁰⁾ Im Interesse einer akti-

ve(re)n kantonalen Bodenpolitik soll der Kanton das Kaufrecht anstelle der Gemeinde (subsidiär) ausüben können, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben, benötigt wird. Aus naheliegenden Gründen eignet sich die vertragliche Bauverpflichtung vor allem für Neueinzonungen. Bei bereits eingezonten Grundstücken wird die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer häufig nicht bereit sein, nachträglich eine vertragliche Bauverpflichtung einzugehen. Liegt die Überbauung bereits eingezonter Parzellen(teile) im übergeordneten öffentlichen Interesse, so muss auf das Instrument der angeordneten Bauverpflichtung zurückgegriffen werden.

Mit der *bedingten Einzonung* (neuer Art. 126c BauG) wird die Einzonung an die Bedingung geknüpft, dass das betroffene Land entschädigungslos und automatisch wieder aus der Bauzone entlassen wird, wenn es nicht innert einer bestimmten Frist überbaut oder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt wird. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft der Einzonung zu laufen. Tritt die Bedingung ein, erlässt der Gemeinderat eine entsprechende Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung. Der Anwendungsbereich von bedingten Einzonungen ist beschränkt. Sie ist einerseits nur bei Neueinzonungen denkbar und macht andererseits nur bei Land Sinn, bei dem eine Wiederauszonung raumplanerisch überhaupt vertretbar ist und wo insbesondere keine unerwünschten Baulücken entstehen, was höchstens in peripheren Lagen der Fall sein dürfte.

Mit dem Instrument der *angeordneten Bauverpflichtung* (neuer Art. 126d BauG) wird der Gesetzgebungsauftrag nach Artikel 15a Absatz 2 RPG umgesetzt. Gemäss Botschaft zur RPG-Revision soll das Instrument insbesondere auch dazu dienen, *bestehende* Bauzonenreserven zu mobilisieren.⁸¹⁾ Die Massnahme hat subsidiären Charakter und darf nur angeordnet werden, wenn ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse an einer Überbauung besteht.⁸²⁾ Das ist dann der Fall, wenn entweder das Angebot an verfügbarem Bauland besonders knapp ist oder wenn sonst ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer Überbauung besteht, namentlich bei Schlüsselgrundstücken. Für den Fall, dass die Grundeigentümer ihrer Bauverpflichtung nicht nachkommen, ist gesetzlich eine geeignete Sanktion vorzusehen.⁸³⁾ Zu diesem Zweck wird im BauG die Grundlage für eine progressiv ansteigende wiederkehrende Lenkungsabgabe geschaffen.

3.22.4 Rechtsvergleich

Der Kanton *Obwalden* kennt eine gesetzliche Bauverpflichtung verbunden mit einem Kaufrecht der Gemeinde. Wird ein eingezontes Grundstück nicht innerhalb von

⁷⁹⁾ Die Materialien sprechen von 5–15 Jahren (Botschaft RPG-Revision, S. 1077).

⁸⁰⁾ So auch Art. 11a BauG Kanton Obwalden und § 38 Planungs- und Baugesetz Kanton Luzern. Das öffentlich-rechtliche Kaufrecht ist abzugrenzen vom Kaufsrecht nach Art. 216 Obligationenrecht (OR, SR 220), das sich aufgrund der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung sowie seiner zeitlichen Beschränkung (max. 10 Jahre) nicht als Instrument zur Baulandverflüssigung eignet. Mit der Verankerung eines öffentlich-rechtlichen Kaufrechts im BauG entfallen der Beurkundungszwang und die auf 10 Jahre beschränkte Geltungsdauer. Im Gegensatz zum privatrechtlichen Kaufsrecht wird das öffentlich-rechtliche Kaufrecht zudem im Grundbuch **angemerkt**.

⁸¹⁾ Botschaft RPG-Revision, S. 1057.

⁸²⁾ AB S 2010 S. 901, Votum Schweiger; vgl. auch AB N 2012 S. 137, Votum Bundesrätin Leuthard.

⁸³⁾ Zweckwidrig und demzufolge unzulässig (weil gerade nicht die Überbauung bewirkend) wäre als Sanktion eine automatische Auszonung. Denkbar, aber aus verfassungsrechtlichen Gründen – insbesondere mit Blick auf die Eigentumsgarantie – heikel, wäre als Sanktion das Enteignungsrecht zugunsten der Gemeinde.

10 Jahren überbaut, so kann die Gemeinde ihr gesetzliches Kaufrecht zum Verkehrswert geltend machen. Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit, mit den Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Bauverpflichtungen mit einer kürzeren Frist abzuschliessen (Art. 11a Baugesetz OW).

Im Kanton *Neuenburg* haben die Gemeinden die Möglichkeit, Grundstücke zu enteignen, wenn es sich als übermässig schwierig oder unmöglich erweist, einen Nutzungsplan in seinem Kern umzusetzen (Art. 86 Loi cantonale sur l'aménagement du territoire).

Der Kanton *Appenzell Ausserrhoden* statuiert in seinem Baugesetz eine gesetzliche Bauverpflichtung mit einer automatischen, entschädigungslosen Auszonung nach Ablauf von 10 Jahren. Die Gemeinden können mit den Eigentümerinnen und Eigentümern zudem verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen, welche weitergehende Bedingungen vorsehen (Art. 56 Baugesetz AR).

Der Kanton *Luzern* hält die Gemeinden an, mit interessierten Grundeigentümern Verträge zwecks Überbauung von eingezontem Land abzuschliessen. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, kann die Gemeinde nach Ablauf von 8 Jahren ein Kaufrecht zum Verkehrswert ausüben, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt. Auf diesem Weg erworbenes Land ist so bald als möglich seiner Bestimmung zuzuführen (§ 38 Planungs- und Baugesetz LU).

Im Kanton *Jura* sind die Arbeiten für eine Revision des kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzes (Loi sur les constructions et l'aménagement du territoire [LCAT]) im Gang. Gemäss Revisionsentwurf sollen die Gemeinden angehalten werden, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, um ihre Nutzungsplanung effizient umzusetzen. Eingezonte Grundstücke sollen innert sechs Jahren nach der Erschliessung bestimmungsgemäss genutzt werden. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist soll die Gemeinde die Möglichkeit haben, das Grundstück zum Verkehrswert zu erwerben. Liegen die unüberbauten Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets und werden sie in den kommenden 15 Jahren nicht benötigt, soll ein Auszonungsverfahren eingeleitet werden. Jede Neueinzonung im Zusammenhang mit einem Einzelvorhaben soll an die Bedingung geknüpft werden, dass die Bauarbeiten innert drei Jahren aufgenommen werden. Nach unbenütztem Ablauf der Frist soll das Grundstück ohne weiteres Verfahren seiner ursprünglichen Zone zugewiesen werden.

Der Kanton *St.Gallen* sieht gemäss Entwurf für eine Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes die Einführung von so genannten Entwicklungszonen vor (Art. 17 E-PBG SG). Sie sollen die Neuüberbauung von unternutzten oder in Umstrukturierung befindlichen Siedlungsgebieten ermöglichen. Den Gemeinden soll ein Enteignungsrecht für Flächen zustehen, deren Verfügbarkeit für die Erreichung der Entwicklungsziele unerlässlich ist. Das Enteignungsrecht kann Dritten übertragen werden, die die Entwicklungsziele umsetzen. Die Gemeinden sollen zudem verwaltungsrechtliche Verträge zwecks Einräumung eines Kaufrechts an bestimmten Grundstücken abschliessen können, wenn die Neuüberbauung nicht innert bestimmter Frist fertiggestellt wird.

Der Kanton *Freiburg* kennt in seinem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) bereits heute die Regelung, dass Boden, der für ein Grossprojekt eingezont wurde, von Gesetzes wegen in die vorherige Zone zurückfällt, wenn die Rohbauarbeiten nicht innert fünf Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsentscheids abgeschlossen sind (Art. 45 RPBG). Im Rahmen der laufenden Änderung des RPBG soll der Geltungsbereich der geltenden Regelung ausgedehnt werden (Vernehmlassungsentwurf vom 5.12.2014). Demnach soll das Instrument auf Einzonungen einer Arbeits- oder Spezialzone zur Verwirklichung eines Projekts ausgedehnt werden, die nicht im Rahmen einer Gesamtrevision des Ortsplans vorgenommen werden. Damit soll das Prinzip der Bauverpflichtung umgesetzt werden. Demnach soll eine Frist von zehn Jahren eingeführt werden für die Verwendung (gemäss ihrer Nutzungsbestimmung) von Grundstücken, die der Bauzone oder einer Spezialzone zugewiesen werden (Art. 46 Abs. 2 VE-RPBG). Diese Frist gilt auch für nichtüberbaute Grundstücke in der Bauzone, deren Nutzung im Rahmen einer Gesamtrevision der Ortsplanung beibehalten wird. Weiter wird ein gesetzliches Kaufrecht zugunsten der Gemeinden eingeführt, wenn das Grundstück nicht innerhalb von zehn Jahren überbaut wird (Art. 46 Abs. 3 VE-RPBG). Schliesslich soll ein subsidiäres Kaufrecht zugunsten des Kantons eingeführt werden für Grundstücke innerhalb der vom kantonalen Richtplan anerkannten Zonen kantonalen Bedeutung, wenn die Gemeinde dieses Recht nicht innerhalb von zehn Jahren ausgeübt hat (Art. 46 Abs. 4 VE-RPBG). In einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft soll bei Bedarf eine kürzere Frist als zehn Jahre für die Bauverpflichtung und das Kaufrecht vereinbart werden können (Art. 48 Abs. 2 VE-RPBG).

3.23 Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung) (Art. 142 ff. BauG)

3.23.1 Ausgangslage

Im Rahmen der am 3. März 2013 vom Stimmvolk angenommenen Änderung des RPG ist unter anderem der Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte präzisiert und insofern verschärft worden, als das Bundesrecht nun selber eine zwingende Mindestregelung enthält, die von den Kantonen innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden muss, ansonsten die Aus-scheidung neuer Bauzonen unzulässig ist (Art. 5 Abs. 1^{bis}–1^{sexies} i.V.m. Art. 38a Ziff. 4 und 5 RPG).⁸⁴⁾ Der Kanton Bern verfügt in der Bau- und Steuergesetzgebung zwar schon bisher über gesetzliche Regelungen über den Ausgleich von planungsbeding-

⁸⁴⁾ Damit ist der bereits 30-jährige Gesetzgebungsauftrag zur Schaffung eines Planungsausgleichs in Form einer bundesrechtlichen Mindestregelung präzisiert worden. Der Gesetzesentwurf des Bundesrats sah keine entsprechende Regelung vor. Erst in der parlamentarischen Detailberatung wurde die Vorlage mit der Präzisierung zur Mehrwertabschöpfung ergänzt, wobei schliesslich auch die Erleichterungen im Zusammenhang mit Einzonungen von Landwirtschaftsland und der Beschaffung von landwirtschaftlichen Ersatzbauten aufgenommen wurden (AB 2010 S 889 ff.; AB 2011 N 1583 ff.; AB 2011 S 1175 ff.; AB 2012 N 123 ff.; AB 2012 S 305 ff.).

ten Mehrwerten – kurz Mehrwertabschöpfung – (Art. 142 BauG und Art. 148 StG),⁸⁵⁾ diese genügen aber den geänderten Bundesvorgaben nicht mehr und müssen angepasst werden.

Das geänderte RPG schreibt als bundesrechtliche Mindestvorgabe die Abgabenerhebung für den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte für Einzonungen (d.h. die erstmalige und dauerhafte Zuweisung von Land ausserhalb der Bauzonen zu einer Bauzone) vor. Das RPG geht zwar davon aus, dass ein Ausgleich für *alle* erheblichen planungsbedingten Vor- und Nachteile stattzufinden hat (Art. 5 Abs. 1 RPG). Die eidgenössischen Räte wollten aber im Rahmen der letzten RPG-Revision nur Mindestvorgaben für planungsbedingte Mehrwerte erlassen, die auf Neueinzonungen zurückgehen. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sind die Kantone aber frei, weitere planungsbedingte Mehrwerte abzuschöpfen und in diesem («überobligatorischen») Bereich gegebenenfalls auch tiefere Abgabesätze vorzusehen. Von Bundesrechts wegen bestehen folgende zwingende Mindestvorgaben:

- Ausgleichspflicht bei Neueinzonungen: planungsbedingte Mehrwerte sind auf jeden Fall auszugleichen, wenn Boden neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen wird (Einzonungen);
- Mindestabgabesatz: auszugleichen sind mindestens 20 Prozent des planungsbedingten Mehrwerts;
- Verwendung: die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für (Entschädigungen aus materieller Enteignung infolge) Rückzonungen oder für weitere Massnahmen der Raumplanung (im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. abis RPG) zu verwenden;
- Fälligkeit: die Abgabe wird (erst) bei der Überbauung oder Veräusserung des betreffenden Grundstücks fällig;⁸⁶⁾
- Kürzung: die Mehrwertabgabe ist um den Betrag zu kürzen, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird;
- Abzug: die Mehrwertabgabe ist bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer als Aufwand abziehbar;

⁸⁵⁾ Geschätzte 70% der bernischen Gemeinden machen heute von der (in Art. 142 BauG vorgesehenen) Möglichkeit der vertraglichen Mehrwertabschöpfung Gebrauch. Die Ansätze variieren zwischen 20–50%. Städte und grössere (Agglomerations-)Gemeinden erheben oft auch auf Um- und Aufzonungen und zudem tendenziell höhere Abgaben als ländliche Gemeinden.

⁸⁶⁾ Art. 5 Abs. 1^{bis} Satz 2 RPG gibt die Fälligkeit der Mehrwertabgabe verbindlich vor. Das Bundesrecht schliesst es somit aus, den Fälligkeitszeitpunkt vorzuverlegen. Aus den Materialien zur RPG-Revision ergibt sich klar die Absicht des Gesetzgebers, dass niemand die Mehrwertabgabe soll zahlen müssen, solange der Mehrwert nicht «realisiert» ist. Dem Gesetzgeber war auch bewusst, dass mit diesem (vergleichsweise späten) Fälligkeitszeitpunkt die Mehrwertabgabe als Mittel gegen die Baulandhortung nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen wird. Ein Abänderungsantrag, wonach die Mehrwertabgabe nach fünf Jahren in jedem Fall fällig sein sollte, wurde ausdrücklich abgelehnt (siehe AB N 2011, 1583, 1585 und 1593, Votum Jans sowie Minderheitsantrag III zu Art. 5a Abs. 2).

- Abgabeverzicht: das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf die Mehrwertabgabe verzichtet wird gegenüber anderen Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden) oder wenn der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.

Damit verbleibt folgender Regelungsspielraum:

- Erweiterung der objektiven Abgabepflicht, indem der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte auch für Um- und Aufzonungen sowie die Zuweisung von Boden in Materialabbau- und Deponiezonen vorgesehen wird;
- Erhöhung des Abgabesatzes über das bundesrechtliche Minimum von 20 Prozent;
- Zuständigkeiten und Modalitäten der Abgabeerhebung (Inkasso);
- Ertragsberechtigung und -verwendung: Gemeinden, Kanton oder beide;
- Modalitäten der Abgabenverwendung: Äufnung von besonderen Fonds (Spezialfinanzierungen), Verwendung der Erträge, die nicht für Entschädigungen aus materieller Enteignung infolge Auszonungen benötigt werden, Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen von Art. 3 RPG etc.;
- Konkretisierung der «angemessenen Frist» als Kriterium für die Kürzung der Mehrwertabgabe im Zusammenhang mit dem Erwerb landwirtschaftlicher Ersatzbauten;
- Befreiung der Gemeinwesen von der Pflicht zur Leistung von Mehrwertabgaben und Verzicht auf die Abgabeerhebung bei Geringfügigkeit (Festlegen Freibetrag).

3.23.2 Anpassungsbedarf

(Kausal-)Abgaben bedürfen einer Grundlage im formellen Gesetz, welche den Kreis der Abgabepflichtigen, die Gegenstände der Abgabe (Abgabetatbestände), die Abgabesätze und die Ausnahmen definiert.⁸⁷⁾ Im BauG zu regeln sind somit die subjektive und objektive Abgabepflicht (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe und Ausnahmen), die Grundzüge der Bemessung der Abgabe, das Verfahren und die Sicherungsmittel sowie die Verteilung und Verwendung der Erträge. Dies bedingt Anpassungen in weiteren Erlassen (EG ZGB⁸⁸⁾, StG⁸⁹⁾). Zu regeln ist schliesslich das Übergangsrecht.

3.23.3 Umsetzung

Für die gesetzliche Neuregelung der Mehrwertabschöpfung hat der Regierungsrat mit mehreren Grundsatzentscheiden vor und nach der Vernehmlassung die nötigen Weichenstellungen vorgenommen. Das ursprünglich im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelungskonzept, das auf einer kantonal abschliessenden Regelung basierte, ist nach der Vernehmlassung in verschiedener Hinsicht angepasst worden.

⁸⁷⁾ Statt vieler BGE 105 Ia 134 E. 5; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 59 N. 3.

⁸⁸⁾ Gesetz vom 28.5.1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB), BSG 211.1

⁸⁹⁾ Steuergesetz vom 21.5.2000 (StG), BSG 661.11

Die angepasste Regelung beschränkt sich nun auf abschliessende Vorgaben zur (obligatorischen) Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen, zur Fälligkeit, zur Form und zum Verfahren sowie zur Verteilung der Erträge («Splitting») und legt lediglich im Sinn von Mindestvorgaben die für die Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen sowie Materialabbau- und Deponiezonierungen geltenden Mindestabgabesätze fest. Damit wird einerseits den bundesrechtlichen Mindestvorgaben und dem Interesse nach Rechtssicherheit Rechnung getragen. Andererseits wird dem Subsidiaritätsprinzip nachgelebt und den Gemeinden ein möglichst weiter, für die differenzierte Anwendung nötiger Handlungsspielraum gewährt. Ausser Frage steht, dass der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte mit einer spezifischen Mehrwertabgabe – und nicht über die Grundstücksgewinnsteuer – erfolgen soll. Bei der Mehrwertabgabe handelt es sich um eine obligatorische, gesetzliche (Kausal-)Abgabe, die hoheitlich und einseitig – mithin per Verfügung – festgesetzt wird. Künftig erfolgt die Mehrwertabschöpfung also nicht mehr (wie im geltenden Art. 142 BauG vorgesehen) gestützt auf vertragliche Vereinbarungen zwischen Grundeigentümerschaft und Planungsbehörde, sondern die Abgabe wird verfügt. Das gilt sowohl für die Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen als auch für die (optionale) Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen und bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonien.

Soweit es um den Ausgleich von Planungsvorteilen bei Einzonungen geht, wird die Abgabe abschliessend im kantonalen Recht geregelt und somit im ganzen Kanton einheitlich ausgestaltet. Abgabepflicht, Abgabesätze beziehungsweise Mindestabgabesätze, Fälligkeit sowie das Verfahren der Erhebung und Verteilung der Mehrwertabgabe werden abschliessend im kantonalen Recht geregelt. Den Gemeinden kommt diesbezüglich grundsätzlich kein Regelungsspielraum mehr zu. Regelungsspielraum besteht für die Gemeinden hingegen bei der Unterstellung von Um- und Aufzonungen oder die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonien unter die Abgabepflicht und bei der Festlegung der diesbezüglichen Abgabesätze im Rahmen der kantonalen Mindestansätze.

Für die gesetzliche (Neu-)Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG wird der bestehende Artikel 142 durch eine neue Regelung der Abgabepflicht (einschliesslich Festlegung einer Freigrenze) ersetzt und in den unmittelbar anschliessenden Artikeln 142a bis 142g die nötigen Regelungen zur Bemessung der Mehrwertabgabe, zur Fälligkeit, zum Verfahren, zur Sicherung mittels gesetzlichem Grundpfandrecht und zur Verteilung und Verwendung der Erträge erlassen. Im Rahmen von indirekten Änderungen erfolgen sodann die nötigen Anpassungen im EG ZGB und im StG. Auf die (indirekte) Änderung von Artikel 20 KWaG⁹⁰⁾ ist nach der Vernehmlassung verzichtet worden.

Die übergangsrechtliche Regelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bestehenden Mehrwertabschöpfungsverträge knüpft an den Zeitpunkt der (ersten) öffentlichen Auflage an. Ist die öffentliche Auflage der entsprechenden (den Mehrwert auslösenden) Planung vor dem Inkrafttreten der Änderun-

gen erfolgt, sind die vorliegenden Bestimmungen nicht anwendbar und die betreffenden Verträge behalten ihre Gültigkeit.

3.23.4 Rechtsvergleich⁹¹⁾

Den – seit dem Inkrafttreten des RPG 1980 bestehenden – bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag zur Regelung der Mehrwertabschöpfung haben bislang erst die Kantone Basel-Stadt, Neuenburg, Genf und Thurgau umgesetzt. Andere Kantone, namentlich Graubünden, Glarus und Obwalden, haben (wie der Kanton Bern) bis anhin eine vertragliche Mehrwertabschöpfung vorgesehen. Im Kanton St. Gallen laufen die Arbeiten zur Einführung einer Mehrwertabgabe.

Der *Kanton Basel-Stadt* kennt die Mehrwertabschöpfung seit 1977, wobei die gesetzlichen Grundlagen 2005 angepasst wurden (§ 120 ff. BPG⁹²⁾). Nach der baselstädtischen Regelung ist eine Mehrwertabgabe von 50 Prozent bei Aufzonungen und wertvermehrenden Umzonungen geschuldet (Neueinzonungen gibt es im Kanton Basel-Stadt praktisch nicht), wobei die Abgabe erst mit der Realisierung der Nutzung fällig wird. Der Mehrwert ist die Differenz des Bodenwerts vor und nach der planerischen Massnahme, abzüglich der Planungskosten und der geleisteten Erschliessungsbeiträge. Bei der – mitunter schwierigen – Berechnung des Mehrwerts bei Um- und Aufzonungen kann man im Kanton Basel-Stadt auf eine langjährige Praxis zurückgreifen. Bemerkenswerterweise kommt es dabei praktisch kaum zu Rechtsstreitigkeiten. Die Erträge werden für öffentliche Grünräume verwendet und kommen somit indirekt (auch) den abgabepflichtigen Grundeigentümern zu Gute.

Der *Kanton Neuenburg* kennt seit 1986 einen Ausgleich für planerische Vor- und Nachteile (Art. 33 ff. LCAT⁹³⁾). Die Mehrwertabgabe entsteht bei der Zuweisung eines Grundstücks in eine Bauzone (Einzonung) oder in eine ausserhalb des Baugebiets liegende Spezialzone (z.B. Abbau- oder Deponiezone). Nicht erfasst werden Aufzonungen und wertvermehrende Umzonungen. Die Abgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwerts, wobei die Fälligkeit unter Berücksichtigung des Baulandbedarfs und der Verfügbarkeit des Grundstücks individuell festgelegt wird, spätestens aber bei der Veräusserung des Grundstücks eintritt. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe fliessen in einen kantonalen Fonds («fonds cantonal d'aménagement du territoire»). Aus dessen Mitteln werden planungsbedingte Minderwerte (Auszonungen) entschädigt, der Kauf von Landwirtschaftsland durch Landwirte erleichtert oder andere Planungsmassnahmen finanziert.

⁹¹⁾ Quelle: Raum & Umwelt VLP-ASPAN Nr. 4/2013, S. 16 ff. Eine (periodisch aktualisierte) Übersicht über die kantonalen Regelungen zum Mehrwertaussgleich kann auf der Homepage der VLP-ASPAN abgerufen werden.

⁹²⁾ Bau- und Planungs-gesetz (BPG) vom 17.11.1999; Systematische Gesetzessammlung BS Nr. 730.100

⁹³⁾ Loi cantonale sur l'aménagement du territoire (LCAT) vom 2.10.1991; Systematische Gesetzessammlung NE (RSN) 701.0

⁹⁰⁾ Kantonales Waldgesetz vom 5.5.1997 (KWaG), BSG 921.11

Im Jahr 2011 hat der *Kanton Genf* den bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag zur Mehrwertabschöpfung umgesetzt (Art. 30C ff. LaLAT⁹⁴). Nach der Genfer Regelung werden lediglich Neueinzonungen erfasst und der Abgabesatz beträgt nur 15 Prozent, wobei unter 100 000 Franken keine Mehrwerte abgeschöpft werden. Die Erträge aus der Abgabe fliessen in einen kantonalen «Fonds de compensation», aus dem die kantonale Wohnungsbauförderung und kommunale Infrastrukturanlagen finanziert, ein Fonds zur Förderung der Landwirtschaft geöffnet und Entschädigungen für Auszonungen geleistet werden. Fällig wird die Abgabe im Zeitpunkt der Veräusserung, spätestens aber 90 Tage nach Rechtskraft der Baubewilligung.

Im *Kanton Thurgau* ist am 1. Januar 2013 das totalrevidierte Planungs- und Baugesetz (PBG)⁹⁵ in Kraft getreten, mit dem (im «5. Teil: Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland») der Ausgleich von Planungsmehrwerten mit einer Mehrwertabgabe eingeführt worden ist (§ 63 ff. PBG). Die Mehrwertabschöpfung beschränkt sich demnach im Kanton Thurgau auf Neueinzonungen sowie Umzonungen von öffentlichen Zonen in andere Bauzonen. Der Abgabesatz wurde in den parlamentarischen Beratungen auf 20 Prozent festgesetzt, nachdem die Regierung noch 40 Prozent beantragt hatte. Fällig wird die Abgabe bei Veräusserung des Grundstücks, mit Rechtskraft des Erschliessungsprojekts oder bei Überbauung der Parzelle. Die Erträge aus der Abgabe stehen je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zu, in der das betreffende Grundstück liegt. Sie sind einem Spezialfinanzierungsfonds zuzuweisen und insbesondere für Rückerstattungen im Fall späterer Auszonungen und Entschädigungen für Enteignungen sowie zur Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen zu verwenden.

Im *Kanton Tessin* sieht die am 18. Dezember 2014 beschlossene Änderung des kantonalen Planungsgesetzes (Lst)⁹⁶ eine weitgehende Regelung für Mehrwertabschöpfungen vor. Demnach werden bei Neueinzonungen 30 Prozent des Mehrwerts abgeschöpft (der Vernehmlassungsentwurf hatte noch 40% vorgesehen). Bei Aufzonungen, bei denen die Ausnützungsziffer um mindestens 0,2 Punkte erhöht wird (oder die Volumenmassenziffer um mindestens 1,5 Punkte erhöht wird), sowie bei Umzonungen beträgt die Abgabe 20 Prozent. Voraussetzung für die Mehrwertabgabe ist, dass die planungsbedingte Wertsteigerung mindestens 100 000 Franken beträgt (Freigrenze). Ausgenommen von der Abgabe sind Grundstücke aus dem Verwaltungsvermögen von Bund, Kantonen, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten. Die Mehrwertabgabe wird gestützt auf ein (von der betreffenden Gemeinde zu bezahlendes) Gutachten festgelegt und wird bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks fällig. Die Abgabe wird von der Gemeinde erhoben und fällt zu zwei Dritteln der Gemeinde und zu einem Drittel dem Kanton zu. Das Geld muss für raumplanerische Massnahmen verwendet werden (Aufwertungen

von Siedlungen und Landschaften, Entschädigungen von materiellen Enteignungen).

Der *Kanton St. Gallen* sieht im Rahmen der geplanten Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG)⁹⁷ nur noch die Einführung einer Mehrwertabgabe für Einzonungen vor, nachdem der erste Entwurf neben Einzonungen auch wertvermehrende Um- oder Aufzonungen der Ausgleichspflicht unterstellt hatte. Der Abgabesatz für Neueinzonungen soll 20 Prozent betragen. Vorgesehen ist, dass die Regierung auf Verordnungsstufe eine betragsmässige Untergrenze für die Erhebung von Mehrwertabgaben festlegen kann. Die Erträge aus der Abgabe werden von den Gemeinden erhoben und sollen vollumfänglich dem Kanton zufallen. Sie sind zur Finanzierung von Entschädigungen für Auszonungen (materielle Enteignung) sowie von raumplanerischen Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zu verwenden. Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten wurde im Kanton St. Gallen auch geprüft, ob die (Neu-)Regelung der Mehrwertabschöpfung mit einer Anpassung der Grundstückgewinnsteuergesetzgebung erfolgen soll. Die steuerrechtlichen Vorbehalte haben sich aber offenbar als derart grundlegend erwiesen, dass in der Vernehmlassungsvorlage auf eine entsprechende Alternative verzichtet wurde.

Der *Kanton Waadt* kennt seit dem 1. April 2012 in der Steuergesetzgebung eine Infrastrukturabgabe («taxe pour l'équipement communautaire») als Form eines Mehrwertausgleichs (Art. 4b ff. LCom⁹⁸). Demnach können die Gemeinden – gestützt auf ein entsprechendes (genehmigungspflichtiges) Reglement – die Kosten für Infrastruktureinrichtungen und Gebietsausstattungen, die über die technischen Infrastrukturen nach Artikel 19 RPG hinausgehen, bis zu 50 Prozent auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer überwälzen, sofern deren Liegenschaften als Folge von Ein-, Um- und Aufzonungen einen Mehrwert erfahren haben. Die Gemeinden sind allerdings frei, ob und in welchem Umfang sie die «taxe» erheben (und ein entsprechendes Reglement erlassen). Fällig wird die Abgabe im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme. Vertraglich können die Gemeinden mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einen anderen Fälligkeitstermin festlegen oder eine Stundung (mit oder ohne Verzugszins) vereinbaren. Fünf Prozent der Erträge aus der «taxe» müssen die Gemeinden dem Kanton als Ausgleich für entgangene Erträge bei der Grundstückgewinnsteuer abliefern. Geregelt wird die Abgabe im Kanton Waadt im Gesetz über die Gemeindesteuern.

Der *Kanton Aargau* stellt im Vernehmlassungsentwurf für eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) Varianten für die Regelung der Mehrwertabschöpfung zur Diskussion. Variante 1 sieht einen Mindestansatz von 20 Prozent bei Neueinzonungen vor, stellt es den Gemeinden aber frei, einen höheren Satz festzulegen und Um- und Aufzonungen sowie weitere Planungsmassnahmen ebenfalls der Mehrwertabschöpfung zu unterstellen. Nach Vari-

⁹⁴ Loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LaLAT) vom 4.6.1987; Systematische Gesetzessammlung GE (RSG) Band L 1 30

⁹⁵ Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 21.12.2011; Systematische Gesetzessammlung TG 700

⁹⁶ Legge sullo sviluppo territoriale (Lst) vom 21.6.2011; Systematische Gesetzessammlung TI Nr. 7.1.1.1

⁹⁷ Vernehmlassungsentwurf (Bericht und Gesetzesentwurf) vom 21.1.2015 verfügbar unter www.sg.ch, Seite «Bauen, Raum & Umwelt», Rubrik «Totalrevision Planungs- und Baugesetz». Es handelt sich um den zweiten Vernehmlassungsentwurf.

⁹⁸ Loi sur les impôts communaux (LCom) vom 5.12.1956; Systematische Gesetzessammlung VD Nr. 650.11

ante 2 legt der Kanton den Abschöpfungssatz bei Einzonungen kantonsweit einheitlich auf 30 Prozent fest, wobei für Um- und Aufzonungen ein Mindestabgabesatz von 20 Prozent gilt. Der Entwurf befindet sich von März bis Juni 2015 in der Vernehmlassung.

Im *Kanton Solothurn* soll der Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen in einem Spezialgesetz (Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile, PAG) geregelt werden. Der entsprechende Entwurf ist vom Dezember 2014 bis April 2015 der Vernehmlassung unterzogen worden. Das PAG ist die kantonale Umsetzung von Artikel 5 RPG und regelt einzig das Verhältnis zwischen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen einerseits und Gemeinden und Kanton andererseits. Der finanzielle Ausgleich von allfälligen interkommunalen Ungleichgewichten aufgrund von Ein- und Auszonungen soll ausserhalb des PAG angegangen werden. Als Abgabetatbestände nennt der Vernehmlassungsentwurf Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenem Boden sowie die Vorteile aus Umzonungen von Arbeits-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriezonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Weiler- und landwirtschaftlichen Kernzonen sowie analogen kommunalen Bauzonen in Wohn- oder Kernzonen. Der Abgabesatz wird auf das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum von 20 Prozent festgesetzt, wobei es den Gemeinden aber erlaubt sein soll, in einem Reglement für den Ausgleich von Vorteilen einen höheren Satz bis maximal 40 Prozent vorzusehen. Erhoben wird die Abgabe bei kommunalen Nutzungsplänen durch die Gemeinden, bei kantonalen Planungsmassnahmen durch den Kanton. Für die Verwendung des Ertrags wird auf das RPG verwiesen. Der *Kanton Wallis* sieht im Entwurf für eine Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum RPG (kRPG) für Neueinzonungen einen Abgabesatz von 40 Prozent und für Um- und Aufzonungen einen Abgabesatz von 30 Prozent vor. Gemäss Vernehmlassungsentwurf fällt der Ertrag je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zu und ist zur Finanzierung von Entschädigungen bei materieller Enteignung und anderer Massnahmen nach Artikel 3 RPG zu verwenden. Die Vernehmlassung zur Änderung des kRPG dauert vom März 2015 bis Juni 2015.

3.24 Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen (Umsetzung Art. 18a PRG) (Art. 7a BewD)

3.24.1 Ausgangslage

Im Rahmen der RPG-Revision 1. Etappe (Änderung vom 15.6.2012) ist Artikel 18a RPG betreffend Solaranlagen angepasst worden. Demnach bedürfen in Bau- und in Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind aber der zuständigen Behörde zu melden. Das kantonale Recht kann bestimmte ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können, und in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen. In der Raumplanungsverordnung (RPV⁹⁹⁾ sollen ergänzende

Bestimmungen zu Artikel 18a RPG erlassen werden. Ein Entwurf wurde von August bis November 2013 in die Vernehmlassung gegeben.¹⁰⁰⁾

3.24.2 Anpassungsbedarf

Die geltenden bernischen Bestimmungen zur Baubewilligungsfreiheit für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie (Art. 6 Abs. 2 Bst. f und Art. 7 Abs. 3 BewD) entsprechen bereits heute dem neuen Bundesrecht (Art. 18a RPG). Das kantonale Recht geht zwar insofern weiter, als es neben Solaranlagen auch für andere Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie unter bestimmten Voraussetzungen die Baubewilligungsfreiheit vorsieht. Dies ist aber mit dem Bundesrecht vereinbar. Insofern besteht im kantonalen Recht kein unmittelbarer Anpassungsbedarf. Allenfalls (je nach Ausgestaltung der Vorschriften in der RPV) werden die bestehenden Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» (vom Regierungsrat genehmigt am 27.6.2012, RRB 992/2012) anzupassen sein.

Hingegen kennt das kantonale Recht bislang keine Meldepflicht. Soll das kantonale Recht bundesrechtskonform sein, muss für Solaranlagen auf Dächern somit eine Meldepflicht eingeführt werden.

3.24.3 Umsetzung

Auf Dekretsstufe wird eine Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen eingeführt (neuer Art. 7a BewD). Die Meldepflicht soll dabei nicht nur für baubewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern, sondern für alle baubewilligungsfreien Solaranlagen – also auch für Nebenanlagen – gelten, zumal letztere in der Praxis häufig Anlass für Fragen an die Vollzugsbehörden betreffend Grösse und Gestaltung geben.

Geprüft wurde die Variante, die Meldepflicht generell für alle baubewilligungsfreien Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie einzuführen, womit nur noch zwei Kategorien bestanden hätten: baubewilligungspflichtige und meldepflichtige. Diese Variante wurde schliesslich im Interesse einer einfachen, bewusst auf die Umsetzung von Artikel 18a RPG beschränkten Regelung im kantonalen Recht verworfen.

Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung (sog. «K-Objekte»), auf denen Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 3 RPG stets einer Baubewilligung bedürfen, werden im kantonalen Richtplan bezeichnet.

3.24.4 Rechtsvergleich

Von den untersuchten Kantonen (AG, BL, FR, LU, OW, SO, ZH) verfügt bislang lediglich der Kanton *Basel-Landschaft* bereits über eine Regelung zur Meldepflicht nach Artikel 18a RPG. In § 94a der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wird statuiert, dass Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen, die keiner

⁹⁹⁾ Raumplanungsverordnung vom 28.6.2000 (RPV), SR 700.1

¹⁰⁰⁾ www.admin.ch, Rubrik «Abgeschlossene Vernehmlassungen (2013)»

Baubewilligung bedürfen, meldepflichtig sind. Die Meldung hat mit dem entsprechenden Formular «Meldung Solaranlagen» mindestens 30 Tage vor Baubeginn schriftlich an das Bauinspektorat zu erfolgen.

4. Erlassform

Dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf wird einerseits mit einer Änderung des BauG mit indirekten Anpassungen in weiteren Gesetzen (EG ZGB, StG, VBWG) Rechnung getragen. Andererseits erfolgen die nötigen Anpassungen auf Dekretsstufe mit der Änderung des BewD (mit indirekten Anpassungen im NBRD und im GBD).

5. Rechtsvergleich

Soweit rechtsvergleichende Aussagen möglich und aussagekräftig sind, finden sich entsprechende Ausführungen bei der Umschreibung der Neuregelungen zu einzelnen Themenbereichen in Kapitel 3.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Baugesetz (BauG)

Artikel 4

Absatz 3 verweist in Klammer auf das RPG, ohne dass die Legalabkürzung zuvor eingeführt wird. Das wird hier nachgeholt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Berichtigung.

Artikel 9a (neu)

Artikel 9a entspricht dem geltenden Artikel 10 BauG. Es erfolgt lediglich eine Nummerierung, um die systematisch unerwünschte Änderung der Nummerierung der nachfolgenden Artikel zu vermeiden.

Artikel 10

Nach *Absatz 1* werden die Mitglieder der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) wie bis anhin durch den Regierungsrat ernannt. Dabei muss es sich um Fachleute handeln. Der Grosse Rat hat es abgelehnt, Ziffer 2 der Motion Tanner zu überweisen, wonach die Kommission über Fachleute aus den Bereichen «Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufe» verfügen muss. Welche Fachbereiche die Kommission abdeckt, wird damit weiterhin durch den Regierungsrat in der OLKV geregelt. Nicht vorgeschrieben wird, dass die Kommission aus verwaltungsexternen Personen zusammengesetzt sein muss. Der Regierungsrat soll bei der Auswahl befähigter Personen über genügend Spielraum verfügen.

Die Aufgaben der OLK werden in den *Absätzen 2 bis 4* umschrieben. Demnach beurteilt die OLK auf Ersuchen der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Interessenabwägung der Baubewilligungsbehörde obliegt (*Abs. 2*). In welchen

Fällen die Baubewilligungsbehörde ein Bauvorhaben der OLK zur Beurteilung überweist, wird abschliessend in Artikel 22a BewD geregelt. Die Kommission gibt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellungnahmen ab und berät kantonale Organe (*Abs. 3*). Diese Tätigkeiten nimmt die OLK selbstredend nur auf entsprechendes Ersuchen der jeweils zuständigen Stelle wahr.

In Bezug auf die Pflicht der OLK zur Stellungnahme in Konzessions- und Rechtsmittelverfahren erübrigen sich Ausführungsbestimmungen. Analoges gilt für die Zuständigkeit der OLK zur Stellungnahme in Planungsverfahren. Bis anhin konnten der OLK nur gewisse Richt- und Nutzungsplanungen unterbreitet werden (Art. 3 OLKV). Neu sollen die Planungsbehörden frei sein zu entscheiden, wann sie die OLK beiziehen. Die OLKV wird entsprechend angepasst.

Schliesslich kann die OLK Bauherrschaften und Projektverfassende auf deren Wunsch im Rahmen von laufenden Beurteilungen beraten (*Abs. 4*), wie dies vom Grossen Rat mit der Überweisung von Punkt 1 der Motion Tanner gewünscht wurde. Die Ausführungsbestimmungen dazu müssen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Das Institut der Voranfrage wird in der OLKV konkretisiert.

Artikel 10a – 10f

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Nummerierung der Randtitel.

Artikel 10c

Abgesehen davon, dass der Verweis auf Artikel 10 Buchstabe *e* anzupassen ist, da der bisherige Artikel 10 neu zu Artikel 9a wird, wird die Verknüpfung zwischen sogenannten «K-Objekten» und Ortsbildschutzperimetern gestrichen. Da heute alle Gemeinden über ein Bauinventar verfügen, in welchem erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer Baugruppe bilden, als «K-Objekte» bezeichnet werden, erübrigt sich die bisherige (historisch bedingte) Bezugnahme auf die in der Ortsplanung bezeichneten Ortsbildschutzperimeter. Künftig sind erhaltenswerte «K-Objekte» somit ausschliesslich als Bestandteile von im Bauinventar aufgenommenen Baugruppen definiert. Die Gelegenheit wird genutzt, um die Bestimmung zu vereinfachen und in einem einzigen Absatz zusammenzufassen.

Artikel 10d

Der bisherige Artikel 10 erhält neu die Artikelnummer 9a. Der Verweis in Absatz 1 Buchstabe *b* ist dementsprechend anzupassen.

Indem «die besonders schönen Landschaften» in *Absatz 1 Buchstabe c* ausdrücklich (vom Verweis auf Art. 9a) ausgenommen werden, wird klargestellt, dass sie nicht zu den inventarisierungspflichtigen Objekten des besonderen Landschaftsschutzes gehören. Der Verzicht auf ein spezifisches Inventar der besonders schönen Landschaften entspricht der Forderung der Motion Jost (M 149/2013). Gleichzeitig bleibt die Inventarisierung der übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes nach Artikel 9a (z.B. Inventar der historischen Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung als kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften im Sinn von Art. 9a Abs. 1 Bst. b) sichergestellt. Mit dem Verzicht auf die Erstellung eines kantonalen Inventars

der besonders schönen Landschaften muss der Kanton Bern dem bundesrechtlichen Auftrag (Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG) auf andere Weise nachkommen.

Artikel 12

Absatz 4 ist im Hinblick auf die neue systematische Einordnung der Bestimmungen zu den Baulinien (neue Art. 96a und 96b) anzupassen. Zudem ist der Verweis mit Blick auf die Regelung des Baubereichs (neuer Art. 96c) zu ergänzen.

Die Gelegenheit wird benützt, um in *Absatz 3* den Verweis auf das Strassengesetz (SG) zu präzisieren.

Artikel 15

Im neuen *Absatz 5* wird geregelt, dass auf Kinderspielplätze und grössere Spielflächen verzichtet werden kann, wenn (z.B. durch eine im Nutzungsplanverfahren erlassene Freiraumplanung der Gemeinde) nachgewiesen wird, dass ein genügendes Angebot an solchen Flächen in der Nähe zur Verfügung steht. «Genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen» ist sowohl in quantitativer (Anzahl Flächen, räumliche Nähe, gute Erreichbarkeit und zeitliche Verfügbarkeit) als auch in qualitativer Hinsicht zu verstehen, was auf Verordnungsstufe zu präzisieren ist.

Die Gelegenheit wird genutzt, um in der *französischen Fassung* den nicht mehr zeitgemässen Begriff «maisons locatives» durch die treffendere Formulierung «immeubles à plusieurs logements» zu ersetzen.

Artikel 19

Der geltende Artikel 19 sieht für besondere Bauten und Anlagen die Planungspflicht vor. Nach *Absatz 2* gelten als solche besonderen Bauten und Anlagen auch «höhere Häuser». Sinn der Vorschriften ist es, die Befugnis der Behörden, Mehrhöhen auf dem Ausnahmeweg (Art. 26 BauG) zu bewilligen, einzuschränken. Diese Einschränkung ist aber angesichts der restriktiven Regelung und Praxis für Ausnahmen und mit Blick auf das Instrument der Planungszone (Art. 62 BauG) nicht erforderlich. Dasselbe gilt für die ebenfalls erwähnte Kategorie der gewerblichen «Lager- und Abstellplätze». Die höheren Häuser und die gewerblichen Lager- und Abstellplätze werden deshalb aus *Absatz 2* gestrichen.

Weiter wird der Begriff «Einkaufszentren» zur Klarstellung und im Interesse einer Gleichbehandlung von Anbietenden gleichartiger Verkaufsangebote durch «Detailhandelseinrichtungen» ersetzt. Die neue Begrifflichkeit lehnt sich an die in der Statistik gebräuchliche NOGA-Klassifikation an und stellt sicher, dass alle Anbieterinnen und Anbieter gleichartiger (Detailhandels-)Angebote erfasst und einander gleichgestellt werden. Damit erfolgt eine klare Abgrenzung einerseits zu den «Grosshandelsgeschäften», die sich an einen besonderen (geschlossenen) Kundenkreis richten, und andererseits zu Dienstleistungsbetrieben wie Coiffeursalons, Arztpraxen, Poststellen und dergleichen, die ungeachtet einer gewissen «Kommerzialisierung» nicht als Detailhandelseinrichtungen gelten.

Nach dem bisherigen *Absatz 3* kann die Grundeigentümerschaft, die ein Bauvorhaben gemäss Artikel 19 ausführen will, verlangen, dass die erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten respektive dem Gemeindeparlament zur Entscheid unterbreitet wird. Die Regelung wird gestrichen. Einerseits kollidiert der Anspruch der Grundeigentümerschaft mit der Planungshoheit der Gemeinde, andererseits ist unklar, welches Verfahren in diesem Fall zur Anwendung kommt. Schliesslich steht mit der Planungsinitiative, mit welcher die Ausarbeitung einer Überbauungsordnung oder die Änderung der Grundordnung verlangt werden kann, ein erprobtes und wirksames, demokratisch legitimates Instrument zur Verfügung.

Artikel 20

Absatz 1 enthält die Legaldefinition der «Hochhäuser». Sie wird dahingehend vereinfacht, dass für die Qualifikation neu nur noch auf die Gesamthöhe nach Artikel 14 BMBV abgestellt wird. Das bisherige Kriterium der Geschosszahl entfällt.

Absatz 2 wird aufgehoben, da höhere Häuser nicht mehr als besondere Bauten im Sinne von Artikel 19 gelten.

Absatz 3 knüpft im Hinblick auf eine Vereinfachung der Planungspflicht bei Detailhandelseinrichtungen neu an die Geschossfläche an. Demnach gelten Detailhandelseinrichtungen als besondere Bauten und Anlagen (welche nach Art. 19 grundsätzlich einer Überbauungsordnung bedürfen), wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m² ist. Die Geschossfläche (GF) ist ein Begriff, der in Artikel 28 BMBV und der SIA-Norm 416 definiert wird. Für den Schwellenwert werden aber explizit unterirdische Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen nicht angerechnet.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen besondere Bauten und Anlagen ohne Überbauungsordnung ausgeführt werden dürfen. Damit die Planung von besonderen Bauten und Anlagen, namentlich von Hochhäusern und Detailhandelseinrichtungen, den berechtigterweise hohen Ansprüchen genügen kann, wird eine Regelung in der Grundordnung in der Regel nicht ausreichen. Der Verzicht auf eine Überbauungsordnung dürfte deshalb die Ausnahme bleiben. Für diesen Fall muss die Regelung in der Grundordnung «genügend» sein, d.h. dass sie in der Regel den gleichen Anforderungen entsprechen muss, wie sie für eine Sondernutzungszone gelten. Dies wird durch eine entsprechende Ergänzung («und genügend geregelt») in *Buchstabe a* klargestellt. *Buchstabe b* regelt an sich eine Selbstverständlichkeit und wird deshalb aufgehoben. Aufgehoben werden ferner die Buchstaben *d* und *e*, zumal die bisherigen «höheren Häuser» keine Überbauungsordnung mehr bedingen und die bisherige Ausnahmeregelung für bestimmte Industrie, Gewerbe- und landwirtschaftliche Zweckbauten (Bst. *d*) und für Lager- und Abstellplätze (Bst. *e*) somit keinen Sinn mehr macht. Wenn der Regierungsrat gewisse Industriebauten (gestützt auf Art. 19 Abs. 2 BauG) in der BauV als besondere Bauten und Anlagen bezeichnet, kann er dort auch klarstellen, dass diese keiner Überbauungsordnung bedürfen.

Gliederungstitel 3.1–3.3 (neu)

Um eine schwer lesbare doppelte Untergliederung der nachfolgenden Artikel (Art. 21 ff.) zu vermeiden, werden die neuen Gliederungstitel «3.1 Sicherheit und Gesundheit», «3.2 Hindernisfreies Bauen» und «3.3 Materialabbau» eingefügt.

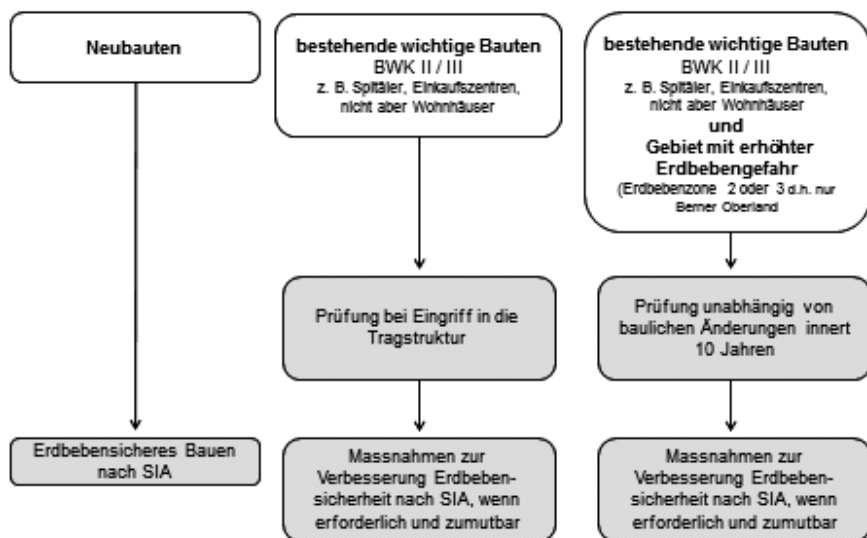
Artikel 21

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. Es wird lediglich der Randtitel präzisiert.

Artikel 21a–Artikel 21c

Die neuen Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge basieren auf folgendem Konzept:

Erdbebensicherheit



Artikel 21a (neu)

Der neue Artikel verankert den Grundsatz, dass neue Bauten und Anlagen erdbebensicher zu bauen sind. Bei Neubauten sind die durch die Erdbebenvorsorge ausgelösten (Mehr-)Kosten nahezu vernachlässigbar und betragen im Durchschnitt rund 0.5 Prozent der Bausumme. Bei ein- bis zweigeschossigen Bauten sollten überhaupt keine Mehrkosten entstehen.¹⁰¹⁾ Bei der erdbebensicheren Bauweise von Neubauten sind selbstverständlich die anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten (Art. 57 Abs. 1 BauV). Als solche gelten im Bereich der Erdbebensicherheit vorab die

¹⁰¹⁾ Quelle: www.bafu.admin.ch/erdbeben, Rubrik «Erdbebengerechtes Bauen».

Tragwerksnormen der SIA. Diese umfassen derzeit folgende Grundnormen (mit diversen Unternormen):

- SIA-Norm 260 Grundlagen der Projektierung von Tragwerken
- SIA-Norm 261 Einwirkungen auf Tragwerke (Hauptnorm)
- SIA-Norm 262 Betonbau
- SIA-Norm 263 Stahlbau
- SIA-Norm 264 Stahl-Beton-Verbundbau
- SIA-Norm 265 Holzbau
- SIA-Norm 266 Mauerwerk
- SIA-Norm 267 Geotechnik
- SIA-Norm 269 Grundlagen der Erhaltung von Tragwerken

Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person wird in der Selbstdeklaration ausdrücklich bestätigen, dass die Anforderungen an die Erdbebensicherheit gemäss den einschlägigen SIA-Normen eingehalten werden.¹⁰²⁾

Artikel 21b (neu) und Artikel 21c (neu)

Angehts des Alters des Gebäudebestandes in der Schweiz und der bisher kaum erfolgten Berücksichtigung der Anforderungen an die Erdbebensicherheit muss heute davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der bestehenden Bauwerke eine mangelhafte und zum Teil ungenügende Erdbebensicherheit aufweist. Müssen bestehende Bauten und Anlagen erdbebensicher umgebaut werden, so sind die dafür anfallenden Kosten deutlich höher als bei Neubauten. Im Durchschnitt dürften sie 5 bis 10 Prozent des Gebäudewerts betragen, wobei die Kosten gesenkt werden können, wenn Massnahmen zur Erdbebensicherheit im Rahmen von Umbau- oder Instandsetzungsarbeiten realisiert werden.

Nach den neuen Bestimmungen sind bestehende Bauten und Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen und anzupassen. In den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen ausschliesslich bestehende Bauten und Anlagen, die *wichtig* sind.¹⁰³⁾

Der neue Artikel 21b regelt in Anlehnung an die SIA-Norm 261, welche Bauten und Anlagen als wichtig gelten. Nach der Umschreibung in Absatz 1 Buchstaben a bis c handelt es sich um Bauten und Anlagen der Bauwerksklassen (BWK) II und III gemäss SIA-Norm 261:

- Die *BWK II* umfasst Gebäude mit grösseren Menschenansammlungen, besonders wertvollen Gütern oder Einrichtungen oder bedeutender Infrastrukturfunktion. Darunter fallen Spitäler samt Anlagen und Einrichtungen (sofern sie nicht der

¹⁰²⁾ Im Kanton Aargau werden dafür die Formulare «Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise von Neu- und Erweiterungsbauten» sowie «Bestehende Gebäude: Umbauten und Instandsetzungen, Deklaration zur Überprüfung der Erdbebensicherheit» verwendet.

¹⁰³⁾ Für Bauwerke im Geltungsbereich der Verordnung vom 27.2.1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012), für die eine Risikoermittlung verlangt wird, sind die Erdbebeneinwirkung und die Regeln der erdbebengerechten Projektierung im Rahmen der Risikoermittlung festzulegen.

Bauwerksklasse III zuzuordnen sind), Einkaufszentren, Sportstadien, Kinos, Theater, Schulen und Kirchen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Brücken von erheblicher Bedeutung nach einem Erdbeben sowie Brücken, die über Verkehrswege mit erheblicher Bedeutung nach einem Erdbeben führen, Stützmauern und Böschungen im Bereich von Verkehrswegen mit erheblicher Bedeutung nach einem Erdbeben, Bauwerke sowie Anlagen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Telekommunikation (sofern sie nicht der BWK III zuzuordnen sind), Hochkamine.

- Die *BWK III* umfasst als oberste Kategorie Bauten mit lebenswichtiger Infrastrukturfunktion. Unter die BWK III fallen Akutspitäler samt Anlagen und Einrichtungen, Bauwerke sowie Anlagen und Einrichtungen für den Katastrophenschutz (z.B. Feuerwehrgebäude oder Ambulanzgaragen), Brücken von grosser Bedeutung für die Zugänglichkeit eines Gebiets nach einem Erdbeben, Stützmauern und Böschungen im Bereich von Verkehrswegen mit grosser Bedeutung für die Zugänglichkeit ausgewählter Bauwerke oder eines Gebiets nach einem Erdbeben, lebenswichtige Bauwerke für Versorgung, Entsorgung, Telekommunikation.

Nicht in den Geltungsbereich von Artikel 21b und damit nicht unter die Prüfpflicht fallen demnach Bauten und Anlagen der BWK I (Merkmale der BWK I: Keine grösseren Menschenansammlungen, keine besonders wertvollen Güter und Einrichtungen, Schädigung der Bevölkerung oder der Umwelt ausgeschlossen). Zur BWK I gehören beispielsweise Wohn-, Büro- und Gewerbegebäude, Industrie- und Lagergebäude, Parkgaragen, Brücken von untergeordneter Bedeutung nach einem Erdbeben (z.B. Fusswegbrücken, land- und forstwirtschaftlich genutzte Brücken etc.). Das heisst konkret, dass bestehende Wohnhäuser nicht unter die Prüf- und Anpassungspflicht fallen.

Gemäss *Absatz 2* des neuen *Artikels 21b* sind wichtige bestehende Bauten und Anlagen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf die Tragstruktur eingewirkt wird. Massgebend ist demnach zunächst, ob mit einer baulichen Massnahme auf die Statik eingewirkt wird, sei es durch einen direkten Eingriff (z.B. Herausbrechen tragender Wände oder Schlitz- und Aussparungen im Mauerwerk), sei es mittelbar durch eine Erhöhung der Last (Aufbauten, Aufstockungen o.dgl.) oder einen Eingriff in den Baugrund (Unterkellerung oder Einbau von Untergeschossen).

Nach *Absatz 3* von Artikel 21b sind wichtige Bauten und Anlagen unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen, wenn sie in einer Zone mit erhöhter Erdbebengefahr liegen. Dies ist bei denjenigen Gebieten der Fall, welche der Erdbebenzone Z2, Z3a oder Z3b zugeordnet sind. Das betrifft namentlich das Berner Oberland, während der grösste Teil des Kantons Bern in der niedersten Erdbebenzone Z1 liegt. Bestehende Bauten und Anlagen in der Erdbebenzone Z1 müssen somit weder überprüft noch erdbebensicher nachgerüstet werden. Ob ein bestehendes Bauwerk die Anforderungen an die Erdbebensicherheit erfüllt, kann anhand des SIA-Merkblatts 2018 «Überprüfung bestehender Gebäude bezüglich Erdbeben» beurteilt werden.

Der neue *Artikel 21c* regelt die Anpassungspflicht von wichtigen bestehenden Bauten und Anlagen. Auch wenn die Überprüfung nach Artikel 21b ergibt, dass das betreffende Bauwerk die geltenden SIA-Normen nicht voll erfüllt, ergibt sich daraus nicht automatisch die Pflicht, Massnahmen zur Verbesserung der Erdbebensicherheit umzusetzen. Anhand der Kosten der baulichen Massnahmen wird im konkreten Einzelfall beurteilt, ob diese in Bezug auf die zu erwartende Risikoreduktion verhältnismässig sind. Dies wird in Artikel 21c ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert. Das SIA-Merkblatt 2018 enthält die erforderlichen Regeln für eine risikobasierte Beurteilung der Erdbebensicherheit. Sofern die Überprüfung einen Handlungsbedarf ergibt, sind die betroffenen Bauten und Anlagen erdbebensicher umzubauen, wenn dies für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar ist.

Müssen wichtige bestehende Bauten und Anlagen im Rahmen eines baubewilligungspflichtigen Vorgangs (z.B. Umbau) auf ihre Erdbebensicherheit überprüft werden (Art. 21b Abs. 2), ist nach Abschluss der Bauarbeiten die erdbebensichere Bauweise – wie bei Neubauten – in der Selbstdeklaration ausdrücklich zu bestätigen. Bei bestehenden Bauten und Anlagen, welche unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen sind (Art. 21b Abs. 3), fehlt die Möglichkeit einer solchen Bestätigung mittels Selbstdeklaration. In den Übergangsbestimmungen ist jedoch bei dieser Fallgruppe eine Frist von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderungen verankert, innert welcher die Prüfung und die allenfalls erforderlichen Massnahmen vorzunehmen sind.

Bei Vorliegen eines unrechtmässigen Zustands ist nach den Artikeln 46 f. BauG vorzugehen. Dies kann entweder dann der Fall sein, wenn eine bestehende Baute oder Anlage trotz gegebenen Voraussetzungen nicht erdbebensicher nachgerüstet wird oder wenn die zehnjährige Übergangsfrist (siehe Ziff. 1 der Übergangsbestimmungen) versäumt wird, ohne dass eine Prüfung vorgenommen worden wäre. Die Baupolizeibehörde kann gegebenenfalls die Überprüfung der Erdbebensicherheit und die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der säumigen Pflichtigen mittels Ersatzvornahme vornehmen lassen.

Artikel 22

Der geltende Artikel 22 regelt die «Vorkehrungen für Behinderte» im Allgemeinen. Die geltenden Bestimmungen sind nicht in jedem Fall bundesrechtskonform. Primäres Ziel ist es deshalb, das bernische Recht an das Bundesrecht anzupassen, wobei auch die heute unterschiedliche Begrifflichkeit harmonisiert wird. Die Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen werden vereinfacht und gestrafft, indem das BauG von Detailregelungen entlastet wird. Bezüglich der technischen Anforderungen kann im Sinn eines statischen Verweises auf die SIA-Norm 500:2009 (Ausgabe 2009) verwiesen werden. Eine Regelung im kantonalen Recht ist nötig, weil die Normen des BehiG lediglich Mindeststandards und Rahmenbedingungen vorgeben, deren Umsetzung materielle Bauvorschriften im kantonalen Recht erfordern, um im konkreten Fall anwendbar zu sein.

In *Absatz 1* wird der Grundsatz verankert, dass öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Gebäude mit mehr als vier Wohnungen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein müssen. Bei Gebäuden mit Wohnungen gilt somit weiterhin eine weitergehende Regelung als vom Bundesrecht vorgegeben. Die bisherige Regelung wird jedoch insofern dem Bundesrecht angeglichen, als das hindernisfreie Bauen neu erst ab fünf Wohneinheiten (statt wie bisher ab drei Familienwohnungen) vorgeschrieben wird.

Absatz 2 regelt den anpassbaren Wohnungsbau. Demnach ist das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann. Damit eine Wohnung im Bedarfsfall behindertengerecht umgestaltet beziehungsweise für eine einfache Pflege eingerichtet werden kann, müssen die baulichen Voraussetzungen (z.B. Türbreite, genügend Freiflächen, keine Stufen) vorhanden sein.

Die Verhältnismässigkeit bildet den Rahmen und die Grenze für bauliche Massnahmen zum hindernisfreien Bauen. Dabei ist (nach der Rechtsprechung zu Art. 11 BehiG) nicht allein der Aspekt der Wirtschaftlichkeit massgebend, es sind vielmehr auch allfällige weitere entgegenstehende Interessen (insbesondere des Denkmalschutzes) sowie die Bedeutung der Massnahmen für die Behinderten zu berücksichtigen und eine Interessenabwägung vorzunehmen. Entsprechend hält *Absatz 3* fest, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen. Auf bestehende Bauten und Anlagen kommen die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 zur Anwendung, wenn eine Erneuerung vorgenommen wird. Im BauG wird der gleiche Begriff «Erneuerung» verwendet wie im BehiG. Eine Anpassung an die Vorschriften zum hindernisfreien Bauen muss nicht bei jeder Erneuerung vorgenommen werden. Die Anpassungspflicht gilt nur für diejenigen Teile, die vom Bauvorhaben unmittelbar beziehungsweise direkt betroffen sind oder die durch das Bauvorhaben eine Nutzungs- oder Zweckänderung erfahren (BGE 134 II 249 E. 4.5). Der bundesrechtliche Begriff der «Erneuerung» nach BehiG geht somit weniger weit als der im BauG im Rahmen der Besitzstandsgarantie (Art. 3 Abs. 2 BauG) verwendete Begriff. Bei einer Erneuerung müssen die betroffenen Teile nur soweit behindertengerecht angepasst werden, als keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Nach kantonalem Recht ist – anders als im BehiG – die Baubewilligungspflicht keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschriften über das hindernisfreie Bauen.

Artikel 23

Die Bestimmung wird aufgehoben.

Artikel 25

Der geltende Artikel 25 BauG (energierechtliche Bauvorschriften) regelt Selbstverständlichkeiten. Er wird deshalb durch die neue Bestimmung zum Materialabbau ersetzt.

Absatz 1 hält im Sinn eines Grundsatzes fest, dass Materialabbaustellen so zu erstellen und zu betreiben sind, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.

Absatz 2 regelt (in Anlehnung an den geltenden Art. 33 BauV) die Grundsätze zur Wiederauffüllung und Rekultivierung von Materialabbaustellen. Letztere sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren.

Gemäss *Absatz 3* sind die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren. Eine analoge Regelung besteht auch in der kantonalen Abfallgesetzgebung (Art. 9 AbfG).

Absatz 4 verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen, die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung zu informieren.

Artikel 26 und 28

Aufgrund der Anpassungen der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind die Artikelverweise in den Artikeln 26 und 28 anzupassen.

Artikel 29

In *Absatz 3* wird der unklare Begriff «Beseitigungsrevers» durch die verständlichere (und im neuen Art. 84a ebenfalls verwendete) Wendung «Entfernungsaufgabe» ersetzt.

Im neu eingefügten *Absatz 4* wird klargestellt, dass die Baubewilligungsbehörde einerseits das Grundbuchamt anweist, die betreffenden Anmerkungen im Grundbuch vorzunehmen, und andererseits kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügbaren Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkungswürdig sind.

Artikel 34

Aufgrund des Einschubs des nachfolgenden neuen Artikels 34a wird der Randtitel von Artikel 34 angepasst.

Artikel 34a (neu)

Absatz 1 enthält die Ermächtigung des Regierungsrats, auf Verordnungsstufe die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens vorzusehen.

Gemäss *Absatz 2* kann die Baubewilligungsbehörde in diesem Fall den ins Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden fallbezogenen Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

In *Absatz 3* werden die ins elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden ermächtigt, besonders schützenswerte Personendaten im Sinn der Datenschutzgesetzgebung (Art. 3 KDSG) zu bearbeiten. Zu denken ist beispielsweise an Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.

Artikel 35

Der eingeschobene *Absatz 2* stellt klar, dass die notwendigen Veröffentlichungen im elektronischen Baubewilligungsverfahren zusätzlich – neben der Publikation in den amtlichen Publikationsorganen – im Internet erfolgen. Durch den Einschub werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 3 und 4. Deshalb sind in Artikel 35c Absatz 2 und in Artikel 60 Absatz 2 je die Verweise entsprechend anzupassen.

Artikel 35c

Nach der geltenden Konzeption müssen Privateinsprecherinnen und -einsprecher an jeder einzelnen Rüge ein schutzwürdiges Interesse haben. Diese rügebezogene Beurteilung der Einsprachelegitimation ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bundesrechtswidrig (BGE 137 II 30 E. 2.3). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Verletzung von kantonalen beziehungsweise kommunalen Vorschriften oder von Bundesrecht gerügt wird (BVR 2011 S. 498 E. 4.5.1). *Absatz 1* von Artikel 35c wird deshalb aufgehoben. In *Absatz 2* ist neu auf Artikel 35 Absatz 3 zu verweisen.

Artikel 39

Die Gelegenheit wird genützt, um die Bestimmung redaktionell zu überarbeiten, indem in *Absatz 2* die Buchstaben *a* und *b* geschlechtsneutral formuliert und *Buchstabe d* geringfügig präzisiert werden. Materielle Anpassungen sind damit nicht verbunden.

Artikel 40 und Artikel 40a

Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 40a Absatz 1 beschränken die Beschwerdelegitimation der privaten Einsprecherinnen und Einsprecher beziehungsweise der privaten Organisationen im Baubeschwerdeverfahren auf die im Einspracheverfahren vorgebrachten Rügen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt diese Beschränkung der Beschwerdebefugnis nicht, wenn vor der Beschwerdeinstanz erstmals die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird (siehe Fn. 51). Sie kommt somit nur bei kantonal- und kommunalrechtlichen Fragen zum Tragen, wobei es allerdings nach der Praxis der bernischen Verwaltungsjustizbehörden genügt, dass in der Einsprache wenigstens der Themenbereich angesprochen wurde; die rechtliche Begründung kann vor der Beschwerdeinstanz nachgeschoben oder geändert werden, was die Auswirkungen der bisherigen Regelung in der Praxis relativiert. Dennoch führt die geltende aspektmässige Umschreibung des Streitgegenstands für das Beschwerdeverfahren dazu, dass die eigentliche Funktion der Einsprache als institutionalisierte Form der GehörsGewährung in den Hintergrund tritt und die Einsprache in die Nähe eines eigentlichen Rechtsmittels rückt, mit der Folge, dass sich potenzielle Einsprecherinnen und Einsprecher bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gezwungen sehen, die Dienste einer Anwältin oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um allfälligen Rechtsverlusten in einem späteren Beschwerdeverfahren vorzubeugen.

Im Interesse einer bundesrechtskonformen Regelung und im Sinn einer Vereinfachung des Verfahrens soll die geltende Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf

die Einsprachegründe aufgegeben werden. *Artikel 40 Absatz 2* und *Artikel 40a Absatz 1* werden entsprechend angepasst. Abgewiesene Einsprecherinnen und Einsprecher können somit im Baubeschwerdeverfahren künftig auch andere als in der Einsprache geltend gemachte Rügen vorbringen. Allein die Tatsache, dass sich jemand als Einsprecherin oder Einsprecher am Verfahren beteiligt hat, genügt aber selbstverständlich nicht für die Beschwerdelegitimation.

Schliesslich wird in *Artikel 40a Absatz 1* BauG klargestellt, dass für die Beschwerdeerhebung im Baubewilligungsverfahren das oberste Exekutivorgan einer privaten Organisation zuständig ist. Diesbezüglich bestanden in der Praxis bisher gewisse Unsicherheiten.

Artikel 46 (betrifft nur französischen Text)

Die französischsprachige Fassung von *Absatz 3*, wonach der Beginn des Fristenlaufs auf den Tag «où l'état non conforme à la loi a été connu» fällt, weicht von der deutschen Fassung ab. Sie beruht offensichtlich auf einem Übersetzungsfehler, wie das bernische Verwaltungsgericht in einem Entscheid aus dem Jahr 2003 (publiziert in BVR 2004, S. 440, E. 4.3, mit Hinweis auf BGE 107 Ia 121 E. 1c) festgestellt hat. Entgegen der französischen Fassung («le jour où l'état non conforme à la loi a été connu») stellt die deutsche Fassung auf den Zeitpunkt ab, ab dem die Rechtswidrigkeit *erkennbar* war. Demnach beginnt die Fünfjahresfrist nach Artikel 46 Absatz 3 nicht erst zu laufen, wenn die Behörde tatsächlich Kenntnis von der Baurechtsverletzung erhält. Nach dem (deutschen) Wortlaut des Gesetzes genügt es vielmehr, dass die Rechtswidrigkeit *erkennbar* ist, das heisst bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkannt werden müssen. Die bisherige, offensichtlich auf einem Übersetzungsfehler beruhende, französische Fassung von Absatz 3 wird wie folgt berichtigt: «Après un délai de cinq ans à compter du moment où l'état non conforme à la loi aurait pu être constaté, le rétablissement de l'état conforme ne peut être exigé que si des intérêts publics impérieux le commandent.»

Artikel 50

Der geltende Artikel 50 sieht eine generelle Mindestbusse von 1000 Franken vor, die in leichten Fällen bis auf 50 Franken herabgesetzt werden kann. Neu soll es für fahrlässige Widerhandlungen keine Mindestbusse mehr geben. In den *Absätzen 1 und 2* wird der generelle Mindestbetrag von 1000 Franken gestrichen.

Im Gegenzug soll bei vorsätzlichen Verstössen die Mindestbusse in jedem Fall 1000 Franken betragen. Die bisherige Reduktionsmöglichkeit für leichte Fälle entfällt. Bei schweren vorsätzlichen Verstössen gilt gemäss *Absatz 4* neu eine Mindestbusse von 5000 Franken.

Artikel 56

In *Absatz 3* ist der in der Klammer verwendete veraltete Begriff «PTT, Unternehmen des öffentlichen Verkehrs» durch die Wendung «Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation» zu ersetzen.

Artikel 58

In *Absatz 2* wird klargestellt, dass die Mitwirkung für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung von Richtplänen zu gewähren ist.

Artikel 60

In *Absatz 2* ist neu auf Artikel 35 Absätze 3 und 4 zu verweisen.

Artikel 61

Der eingeschobene *Absatz 2* legt fest, dass die für die Genehmigung zuständige Stelle der JGK, das heisst das AGR, anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren beurteilt. Für die Beurteilung von Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen ist demnach immer das AGR zuständig, unabhängig vom Rügegrund, also – neben der Rüge, es sei fälschlicherweise das geringfügige Verfahren gewählt worden – beispielsweise auch bei der Rüge wegen Verletzung von Ausstandspflichten. Die Regelung ermöglicht es, die Rüge, es sei fälschlicherweise das geringfügige Verfahren nach Artikel 122 BauV zur Anwendung gelangt, im Rahmen des planungsrechtlichen Genehmigungs- beziehungsweise Beschwerdeverfahrens zu beurteilen, was zu einer Beschleunigung der Verfahren führt (vgl. dazu VGE 100.2012.2009; publ. in BVR 2013, S. 343 ff.). Die Regelung ist aus fachlicher Sicht angezeigt, entscheidet mit dem AGR doch die kompetente Fachbehörde über Rügen in Planungssachen. Die neue Regelung der Zuständigkeit zur Beurteilung von Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen ändert nichts daran, dass bezüglich Verfahrensvorschriften und insbesondere in Bezug auf die Bestimmung des Anfechtungsobjekts, die Legitimation sowie den Fristenlauf die besonderen Bestimmungen nach den Artikeln 60 ff. BauG beziehungsweise den Artikeln 65 ff. VRPG zu berücksichtigen sind.

Durch den Einschub des neuen Absatz 2 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze, welche materiell unverändert bleiben.

Artikel 61a und Artikel 102

Artikel 61a Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 102 Absatz 4 beschränken die Beschwerdelegitimation der Einsprecherinnen und Einsprecher im Planbeschwerdeverfahren auf die Einspracherügen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Beschränkung der Beschwerdebefugnis unbeachtlich, wenn vor der Beschwerdeinstanz erstmals die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird. Sie kommt somit von vornherein nur bei kantonal- und kommunalrechtlichen Fragen zum Tragen, wobei es allerdings nach der Praxis der bernischen Verwaltungsjustizbehörden genügt, dass in der Einsprache wenigstens der Themenbereich angesprochen wird; die rechtliche Begründung kann vor der Beschwerdeinstanz nachgeschoben oder geändert werden, was die Auswirkungen der bisherigen Regelung in der Praxis ohnehin relativiert. Dennoch führt die geltende aspektmässige Umschreibung des Streitgegenstands für das Beschwerdeverfahren dazu, dass die eigentliche Funktion der Einsprache als institutionalisierte Form der Gehörsvergewährung in den Hintergrund tritt und die Einsprache in die Nähe eines

eigentlichen Rechtsmittels rückt, mit der Folge, dass sich potenzielle Einsprecherinnen und Einsprecher bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gezwungen sehen, die Dienste einer Anwältin oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um allfälligen Rechtsverlusten in einem späteren Beschwerdeverfahren vorzubeugen. Im Interesse einer bundesrechtskonformen Regelung und im Sinn einer Vereinfachung des Verfahrens soll die geltende Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf die Einsprachegründe aufgegeben werden. Artikel 61a Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 102 Absatz 4 werden entsprechend angepasst. Abgewiesene Einsprecherinnen und Einsprecher können somit im Planbeschwerdeverfahren künftig auch andere als in der Einsprache geltend gemachte Rügen vorbringen. Es ist zu betonen, dass allein die Tatsache, dass sich jemand als Einsprecherin oder Einsprecher am Verfahren beteiligt hat, selbstverständlich nicht in jedem Fall für die Beschwerdelegitimation im Planbeschwerdeverfahren genügt.

Artikel 63

In Absatz 2 ist der Verweis betreffend die Einsprachebefugnis dahingehend zu präzisieren, dass neben Absatz 3 auch auf Absatz 4 von Artikel 35 sowie auf die Artikel 35a bis 35d BauG verwiesen wird, wie dies auch in Artikel 60 Absatz 2 vorgesehen ist. Damit ist klar gestellt, dass im Verfahren auf Erlass einer Planungszone für die Einsprachebefugnis und die Form (Art. 35 Abs. 3 und 4), die Einsprachebefugnis privater Organisationen (Art. 35a), Kollektiveinsprachen (Art. 35b), die Einsprachegründe (Art. 35c) und die Veröffentlichung von verfahrensleitenden Verfügungen (Art. 35d) die entsprechenden Bestimmungen des 6. Titels des BauG (Baubewilligungsverfahren) sinngemäss gelten.

Weiter wird in Absatz 2 ergänzt, dass Einspracheverhandlungen durchgeführt werden müssen. Das entspricht geltender Praxis, die sich – mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung – auf die Literatur stützt.¹⁰⁴⁾

In der bisherigen Fassung von Artikel 63 wird zwar der Rechtsmittelweg für die Anfechtung von kommunalen Planungszone (durch Verweis auf die sinngemässe Anwendung von 61a BauG) geregelt, eine Regelung der Zuständigkeiten für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale sowie kantonale Planungszone fehlt jedoch. Diese Lücke wird geschlossen, indem im eingeschobenen Absatz 3 klargestellt wird, dass für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszone die zuständige Stelle der JGK – d.h. das AGR – und für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kantonale Planungszone diejenige Stelle, welche die Planungszone erlassen hat, zuständig ist. Damit wird die gestützt auf die Literatur verfolgte Praxis gesetzlich verankert.

Durch den Einschub des neuen Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absätzen 4 und 5.

¹⁰⁴⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, Bern 2010, N. 18 zu Art. 62-63.

Artikel 69

Der bisherige Artikel 10 erhält neu die Artikelnummer 9a. Der Klammerverweis in Absatz 2 Buchstabe c ist dementsprechend anzupassen.

In Absatz 4 wird zudem mit dem neuen Buchstaben f die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen für die Erhebung einer Ersatzabgabe bei Befreiung von der Erhaltungspflicht für Kinderspielplätze oder grössere Spielflächen. Die Gemeinden haben so die Möglichkeit, gestützt auf ein Reglement die Erhebung entsprechender Ersatzabgaben vorzusehen. Damit wird dem Anliegen der Motion von Allmen (M 139/2009), das von mehreren grossen Gemeinden unterstützt wird, Rechnung getragen.

Artikel 71a (neu)

In *Absatz 1* werden die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden angehalten, geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie zu ergreifen.

Gemäss *Absatz 2* erlassen diese Gemeinden die nötigen Vorschriften. Sie können dabei insbesondere Erstwohnungsanteile festlegen (Bst. a), einmalige oder wiederkehrende Lenkungsabgaben (Zweitwohnungssteuern) vorsehen (Bst. b) oder die Erstellung neuer Zweitwohnungen und die Umnutzung bestehender Erst- zu Zweitwohnungen beschränken (Bst. c). Für die Erhebung von Lenkungsabgaben in Form von Zweitwohnungssteuern wird im StG die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen (siehe Art. 265 StG), nachdem das Bundesgericht solche Abgaben als Steuern qualifiziert hat (Urteil 2C_1076/2012 und 2C_1088/2012 vom 27.3.2014). Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung von möglichen Massnahmen.

Absatz 3 stellt es den übrigen Gemeinden frei, ob sie Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen. Diese Gemeinden sollen bei Bedarf entsprechende Vorkehren treffen können, aber – im Gegensatz zu den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden mit Handlungsbedarf – nicht treffen müssen.

Nach *Absatz 4* ist die Regierungsratspräsidentin beziehungsweise der Regierungsratspräsident die Aufsichtsbehörde im Sinn von Artikel 15 ZWG. Diese Bestimmung hält die Kantone an, eine Behörde zu bestimmen, die den Vollzug des Gesetzes beaufsichtigt, wobei die Aufsichtsbehörde nicht zwingend eine einzige kantonale Behörde sein muss, sondern mehrere regional zuständige Behörden denkbar sind (Botschaft ZWG, Erläuterungen zu Art. 16 E-ZWG, BBl 2014 2287, 2312).

Artikel 73

Der bestehende Absatz 1 von Artikel 73 BauG wird in den neuen Artikel 71a BauG integriert. Artikel 73 besteht somit nur noch aus dem bisherigen Absatz 2, der die Zonen mit Planungspflicht regelt. Der Randtitel «Besondere Fälle» bleibt unverändert.

Artikel 80–84

Für die Ausscheidung der Landwirtschaftszone wird in *Artikel 80 Absatz 1* (analog zur Regelung für die Bauzone in Art. 72 Abs. 1) neu auf das massgebliche Bundesrecht verwiesen. Die materiellen kantonalen Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzone können als Folge der vom Bund geänderten Konzeption (vgl. vorne Ziff. 3.18) vereinfacht werden. Die materiellen Regelungen können mit Ausnahme der Bestimmungen zur Intensivlandwirtschaftszone (Art. 80a – 80c) gestrichen werden, da das Bundesrecht das Bauen ausserhalb der Bauzone regelt. Die Kategorie der «kantonalrechtlichen Ausnahmen» gibt es im Bundesrecht nicht mehr. aufgehoben werden können somit im BauG die bisherigen Regelungen in Artikel 80, Artikel 81, Artikel 82 sowie Artikel 83.

Artikel 81 mit dem geänderten Randtitel «Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» enthält neu nur noch den Verweis auf das Bundesrecht.

In *Artikel 84 Absatz 1* wird der Verweis auf die massgeblichen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes angepasst (neu ist auf Art. 24e RPG zu verweisen) und mit der (schon in Art. 57 BauG eingeführten) Legalabkürzung «RPG» versehen.

Die Regelung des bisherigen *Artikels 83 Absatz 2* (wonach die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Art. 24d Abs. 2 RPG der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion bedarf) wird als neuer Absatz 2 in Artikel 84 überführt, wobei die Gelegenheit benützt wird, um den nicht gebräuchlichen Begriff «Behörde» durch «Stelle» zu ersetzen.

Mit dem neuen *Absatz 3 von Artikel 84* werden die Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden ausdrücklich verpflichtet, dem AGR sämtliche Bauentscheide und Wiederherstellungsverfügungen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen – insbesondere auch Wiederherstellungsverfügungen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens erlassen werden – zur Kenntnis zu bringen. Bei Bauentscheiden obliegt die Mitteilungspflicht der Baubewilligungsbehörde, bei Wiederherstellungsentscheiden der Baupolizeibehörde. Die Regelung stützt sich direkt auf Artikel 25 Absatz 2 RPG und baut auf dem bestehenden, bewährten bernischen System der Aufsicht im Bereich Baupolizei durch die Regierungsratspräsidenten auf. Sie ermöglicht es dem AGR, bei Bedarf über die zuständigen Regierungsratspräsidenten Einfluss auf die Anordnung und den Vollzug von Wiederherstellungsmassnahmen zu nehmen und so seiner von Bundesrechts wegen bestehenden Verantwortung für das Bauen ausserhalb der Bauzone gerecht zu werden. Das Verfahren und die Zuständigkeiten bleiben im Übrigen unverändert.

Artikel 84a (neu)

Mit dem neuen Artikel 84a wird spezifisch für das Bauen ausserhalb der Bauzone die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Bau- und Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sowie in Spezialzonen ausserhalb der Bauzone (z.B. Reitsportzonen) mit einer Befristung oder mit einer Entfernungsaufgabe («Beseitigungsrevers») versehen werden können. Die Regelung ist nötig, weil nicht abschliessend geklärt ist, ob entsprechende Anordnungen direkt gestützt auf

das einschlägige Bundesrecht (Art. 16b RPG) verfügt werden könnten. Die Bestimmung entspricht der Zielsetzung von Artikel 75 BV und der gestützt darauf erlassenen Raumplanungsgesetzgebung und soll dazu beitragen, die Zersiedelung einzudämmen und raumplanerisch unerwünschten Umnutzungen vorzubeugen. Artikel 84a wird gezielt so formuliert, dass er grundsätzlich auf alle Bauvorhaben, welche ausserhalb der Bauzone für einen bestimmten Zweck bewilligt werden, zur Anwendung kommt. Zu den betreffenden Vorhaben gehören zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten, aber auch gestützt auf eine Ausnahmegewilligung (nach Art. 24 ff. RPG) erstellte oder erweiterte Bauten sowie Bauten und Anlagen in Spezialzonen ausserhalb der Bauzonen, beispielsweise in Zonen für den Skisport, Pferdesportzonen, Hornusserzonen und dergleichen. Eine Befristung oder eine Entfernungsaufgabe darf als Nebenbestimmung nur dann in eine Bau- oder Ausnahmegewilligung aufgenommen werden, wenn sie dem Verhältnismässigkeitsgebot entspricht. Die Befristung und die Entfernungsaufgabe sind somit in erster Linie bei leicht entfernbaren Bauten zulässig. Die «kann»-Formulierung gibt den Baubewilligungsbehörden den erforderlichen Beurteilungsspielraum und soll gewährleisten, dass die Befristung oder Entfernungsaufgabe dort zum Tragen kommt, wo ein entsprechendes öffentliches Interesse besteht.

Artikel 88

Die Regelung im bisherigen Absatz 3 von Artikel 88 knüpft in Bezug auf die Zuständigkeit für die Bewilligung der notwendigen Kredite an die «Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung» an, ohne (wie in Art. 95a Abs. 1 BauG) zu erwähnen, dass zu den Erschliessungskosten auch die Planungskosten (d.h. die Kosten für die Ausarbeitung des Überbauungsplans und die Projektierungskosten) gehören. Letzteres dürfte auf einem gesetzgeberischen Versehen beruhen.¹⁰⁵⁾ Diese Unvollständigkeit wird mit einer entsprechenden Ergänzung behoben. Im Übrigen bleibt Artikel 88 unverändert.

Artikel 89

In Absatz 3 wird der letzte Satz, wonach der Gemeinderat die (im Rahmen einer ÜO beschlossenen) Abweichungen in der Grundordnung nachträgt, gestrichen, zumal dieser Regelung in der Praxis nicht nachgelebt wird.

Artikel 90 und 91

Siehe Erläuterungen zu den Artikeln 96a–96b (neu).

Artikel 92

Artikel 92 regelt, welche Festlegungen in der baurechtlichen Grundordnung für Zonen mit Planungspflicht (ZPP) gemacht werden müssen, nämlich Planungszweck, Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert sowie die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume.

Mit einer Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass weitere beziehungsweise andere baurechtliche Vorschriften, welche nicht die aufgeführten Festlegungen (Planungszweck, Art und Mass der Nutzung, Gestaltungsgrundsätze) betreffen, in der betreffenden Überbauungsordnung abweichend zur Grundordnung festgelegt werden können. Die gestützt auf eine ZPP zu erlassende Überbauungsordnung ist somit ausschliesslich an die in der Grundordnung festgelegten Vorgaben bezüglich Planungszweck, Art und Mass der Nutzung sowie Gestaltungsgrundsätze gebunden, kann aber im Übrigen abweichende Bestimmungen (z.B. zu Gebäude- und Grenzabständen, Dachgestaltung usw.) enthalten. In Gebieten, die einer ZPP zugewiesen werden, sind Überbauungen besonders sorgfältig in die Landschaft oder die bestehende Siedlungsstruktur einzupassen. Die dafür nötige Planungsfreiheit soll deshalb nicht durch zu viele und zu starre Vorgaben der Grundordnung eingeschränkt werden.

Der im geltenden Absatz 2 vorgesehene Erlass von «Richtlinien», als weitere Vorgabe für den Erlass einer Überbauungsordnung in einer ZPP, hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt und kann gestrichen werden. Die (gemäss Abs. 1 in der Grundordnung zu treffenden) Festlegungen bezüglich Planungszweck, Art und Mass der Nutzung sowie Gestaltungsgrundsätzen bieten grundsätzlich genügend Gewähr, dass sich die zu erlassende Überbauungsordnung respektive die entsprechende Überbauung in das (empfindliche) Gebiet einer ZPP einzuordnen vermag. Der Erlass von «Richtlinien» als zusätzliche Vorgaben, deren rechtliche Verbindlichkeit zudem unklar ist, erübrigt sich. Das schliesst nicht aus, dass es unter Umständen planungsrechtlich zweckmässig sein kann, gewisse Vorgaben in Form eines kommunalen Richtplans zu machen.

Die Gelegenheit wird genutzt, um in Artikel 92 Absatz 2 die Grundlage zu schaffen, damit in der Grundordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung vorgesehen werden kann. Als Wettbewerbsformen kommen neben den in den SIA-Ordnungen 142 und 143 Ordnung für Architektur-, Ingenieurwettbewerbe und Studienaufträge (2009), der Wegleitung über Selektive Verfahren nach SIA 142 und 143 (2011) sowie der Wegleitung zum Studienauftrag nach SIA 142 und 143 (2013) geregelten Verfahren (Projektwettbewerb, Selektives Verfahren, Gesamtleistungswettbewerb, Planer-, Investorenwettbewerb, Ideenwettbewerb, Parallelprojektierung, Studienauftrag) auch weitere nach anerkannten Verfahrensregeln (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG) durchzuführende Wettbewerbsarten in Frage. Der Gemeinderat entscheidet als Planungsbehörde, in welchen ZPP ein Wettbewerb verlangt wird, weil dies aus raumplanerischer Sicht sinnvoll und zielführend erscheint.

Artikel 93

Als Folge des Verzichts auf die sogenannten «Richtlinien» als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung in einer ZPP (siehe Bemerkungen zu Art. 92) sind Absatz 1 und Absatz 2 von Artikel 93 entsprechend anzupassen (Streichung «Richtlinien»).

¹⁰⁵⁾ ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Aufl., Band II, Bern 2010, Art. 88-89 N. 12 b.

Artikel 94

Der bisherige Artikel 94 regelt das Verfahren für den Erlass einer Überbauungsordnung in einer ZPP nur lückenhaft und teilweise missverständlich, insbesondere was die ersatzweise Einreichung einer Überbauungsordnung durch die bauwillige Grundeigentümerin oder den bauwilligen Grundeigentümer (Abs. 5) anbelangt. Im eingeschobenen (neuen) *Absatz 1* wird deshalb neu die Verweisung auf die Artikel 58 ff. BauG aufgenommen. Damit ist auch klargestellt, dass im Verfahren auf Erlass einer Überbauungsordnung nach Art. 92 ff. keine Mitwirkung mehr durchgeführt werden muss.

Durch den Einschub des neuen Absatzes 1 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Absatz 5 (bisher: Abs. 4) regelt die Befugnis der bauwilligen Grundeigentümerin oder des bauwilligen Grundeigentümers, bei Bedarf respektive bei Untätigbleiben der Gemeinde ersatzweise eine Überbauungsordnung einzureichen. Mit einer Ergänzung wird klargestellt, dass auch in diesem Fall die Planungshoheit bei der Gemeinde verbleibt. Der Gemeinderat als Planungsbehörde kann somit gegebenenfalls (gestützt auf eine entsprechende Interessenabwägung und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs) Änderungen an der von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eingereichten Überbauungsordnung vornehmen.

Der bisherige Absatz 5 wird (unverändert) zu Absatz 6.

Artikel 95

Der bisherige *Absatz 3* wird aufgehoben. Die systematisch fragwürdig platzierte und missverständlich formulierte Bestimmung hat in der Praxis mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Die Verfahren bleiben im Grundsatz gleich.

Artikel 95a

Absatz 2 von Artikel 95a¹⁰⁶⁾ ist mit Blick auf Artikel 12 KoG missverständlich, denn in koordinierten Verfahren erhebt das AGR (und nicht wie in Art. 95a Abs. 2 BauG festgehalten «die Gemeinde») die Baubewilligungsgebühr. Absatz 2 wird deshalb neu (offener) formuliert.

Artikel 96a–96d (neu)

Die bisherigen Artikel 90 und 91 werden einerseits systematisch neu eingeordnet und andererseits neu formuliert, um klarzustellen, dass Abstands- und Gestaltungsbaulinien nicht nur in Überbauungsordnungen, sondern auch in Zonenplänen möglich sind. Die Bestimmungen zu den Baulinien werden deshalb (von den bisherigen Art. 90 und 91) in die *neuen Artikel 96a und 96b* überführt, ohne dass die bisherigen Regelungen materiell geändert werden. Diese systematische Umstellung bedingt auch eine Anpassung von Artikel 12 Absatz 4 BauG. Die Gelegenheit wird zudem

benützt, um im neuen *Artikel 96a Absatz 5* (bisheriger Art. 90 Abs. 4) die überholte Formulierung «der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion» durch die Wendung «die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion» und den Begriff «Waldabstandslinien» durch «Wald-Baulinien» zu ersetzen.

Mit der Ausdehnung des Geltungs- beziehungsweise Anwendungsbereichs von Baulinien soll einem Regelungsbedürfnis der Praxis Rechnung getragen werden. Der Begriff «Baulinien» wird in Artikel 24 BMBV¹⁰⁷⁾ definiert. Diese Definition braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Die Gelegenheit wird benützt, um den thematisch zu den Baulinien gehörenden «Baubereich» ins BauG aufzunehmen. Dazu wird der neue *Artikel 96c* eingefügt. Die Begriffsdefinition ergibt sich – wie bei den Baulinien – aus der BMBV (Art. 25 BMBV) und braucht hier nicht wiederholt zu werden. Da mit der Festlegung des Baubereichs gegebenenfalls der gesetzlich vorgesehene Waldabstand verringert werden kann, ist gemäss *Absatz 4* (analog zu den Wald-Baulinien; siehe Art. 96a) die Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion (Kantonales Amt für Wald) erforderlich.

Im neuen *Artikel 96d* wird klargestellt, dass die Gemeinden bei Kantonsstrassen nur ausserhalb des (vom Kanton in genereller oder konkreter Weise festgelegten) Strassenabstandes Baulinien und Baubereiche festlegen können. Das entspricht den im SG festgelegten Zuständigkeiten.

Artikel 97a

Gemäss *Absatz 2* von Artikel 97a setzt die Übertragung der Zuständigkeit für teilregionale Richtplanungen die Bildung einer Teilkonferenz voraus. Die Regelung hat sich in der Praxis als kompliziert und unverhältnismässig erwiesen, zumal eine entsprechende Teilkonferenz womöglich lediglich ein einziges Mal (für die Beschlussfassung der betreffenden teilregionalen Richtplanung) tagen würde und danach wieder aufgelöst werden müsste. Auf die Einsetzung einer Teilkonferenz soll deshalb verzichtet werden. Über eine teilregionale Richtplanung sollen die Gemeindevertreterinnen und -vertreter der betroffenen Teilregion im Rahmen der Regionalversammlung beschliessen. Mit der Abgabe von speziell gekennzeichneten Stimmkarten an die betreffenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter kann auf einfache Weise sichergestellt werden, dass ausschliesslich sie bei der Beschlussfassung mitwirken.

Die Absätze 1 und 3 bleiben unverändert.

Artikel 102

Die Bestimmung regelt den Erlass von kantonalen Überbauungsordnungen (KÜO). *Absatz 1* führt in den Buchstaben a–f in nicht abschliessender Weise den Anwendungsbereich beziehungsweise die möglichen Gegenstände einer KÜO auf. Mit der Präzisierung in *Buchstabe e* wird klargestellt, dass bei Bedarf eine Zone für öffentli-

¹⁰⁶⁾ Art. 95a wurde im Rahmen der Änderung des BauG vom 22.3.1994 eingefügt. Den Materialien lassen sich zur vorliegenden Frage keine Hinweise entnehmen (siehe Tagblatt des Grossen Rates 1994, Beilage 13).

¹⁰⁷⁾ Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV), BSG 721.3

che Nutzungen (ZöN) für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende mit einer KÜO festgelegt werden kann.

Der angepasste *Buchstabe f* ergänzt den Anwendungsbereich der KÜO mit Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

Die rügebezogene Beurteilung der Legitimation, wie sie im bisherigen *Absatz 4* geregelt wird, ist bundesrechtswidrig (BGE 137 II 30 E. 2.3; siehe Ziff. 3.14). Dies wird mit der Anpassung der Bestimmung behoben.

Artikel 126a (neu)

Artikel 126a ist der Grundsatzartikel im neuen Abschnitt «3a. Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland».

Gemäss *Absatz 1* treffen die Gemeinden die notwendigen Massnahmen, damit das Land in der Bauzone seiner Bestimmung zugeführt – d.h. überbaut oder zonenkonform genutzt – wird. Diese grundsätzliche Pflicht zur Baulandverflüssigung ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 15a Abs. 1 RPG). Mit der Wendung «überbaut oder zonenkonform genutzt» wird klar gestellt, dass die aufgeführten Massnahmen grundsätzlich sowohl für die (erstmalige) Überbauung von neu eingezontem Land als auch zur Förderung und Sicherstellung der bestimmungsgemässen Nutzung von bereits eingezontem, aber unternutztem Land eingesetzt werden können – und sollen. Ausgenommen davon ist das Instrument der bedingten Einzonung, das mit Blick auf seine Wirkungsweise einzig bei Einzonungen Sinn macht. Die Frist für die in den nachfolgenden Artikeln geregelten Massnahmen beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Planungsmassnahme zu laufen. Die Bauverpflichtung ist erfüllt mit dem Baubeginn nach Artikel 2 Absatz 2 BewD.

In *Absatz 2* werden in den Buchstaben *a* bis *e* in einer nicht abschliessenden Aufzählung eine Reihe von Massnahmen zur Baulandmobilisierung genannt. Es ist Sache der Gemeinden, im Einzelfall die geeigneten Vorkehren auszuwählen und anzuordnen. Die in *Buchstabe a* erwähnte Baulandumlegung wird in den bestehenden Artikeln 119 bis 124 BauG geregelt. Sie ist für die Neuparzellierung oder Arrondierung von Grundstücken konzipiert und soll in erster Linie zum Einsatz kommen, wenn die bauliche Nutzung wegen einer ungünstigen Parzellierung oder wegen bestehenden Eigentumsverhältnissen nicht realisierbar ist.¹⁰⁸⁾ In der Praxis ist die Baulandumlegung bislang kaum zum Einsatz gelangt.

Die in den *Buchstaben b* bis *d* erwähnten Massnahmen werden in den nachfolgenden (neuen) Artikeln 126b bis 126d BauG näher geregelt.

Als Massnahme zur Förderung der Baulandverflüssigung wird in *Buchstabe e* der Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) erwähnt. Mit der Regelung in Artikel 142a, welche für Neueinzonungen im Interesse der angestrebten

Baulandverflüssigung eine Staffelung vorsieht, wird ein Anreiz für eine rasche bauliche Nutzung des Landes geschaffen (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 142 ff.).

Artikel 126b (neu)

Absatz 1 umschreibt die vertragliche Bauverpflichtung. Es handelt sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerin beziehungsweise dem Grundeigentümer des neu einzuzonenden oder zonenkonform zu nutzenden Baulandes. Darin verpflichtet sich die betreffende Grundeigentümerin beziehungsweise der betreffende Grundeigentümer, das Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder einer zonenkonformen Nutzung zuzuführen und der Gemeinde für den Fall der Nichterfüllung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Die Frist ist vertraglich (mithin einvernehmlich) festzulegen, womit die nötige Flexibilität und der Spielraum für einzelfallgerechte Regelungen besteht. Sie soll in der Regel 5 bis 15 Jahre betragen (Botschaft RPG-Revision, S. 1077) und beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Planungsmassnahme (z.B. Einzonung, Auf- oder Umzonung usw.). Sie ist eingehalten, wenn der Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD) innert der vereinbarten Frist erfolgt. Für die Berechnung des Kaufrechts ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Vertragsschlusses massgebend. Das im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung vereinbarte öffentlich-rechtliche Kaufrecht ist abzugrenzen vom privatrechtlichen Kaufsrecht nach Artikel 216 OR¹⁰⁹⁾. Beim öffentlich-rechtlichen Kaufrecht gemäss Artikel 126b BauG entfallen der Beurkundungszwang und die auf 10 Jahre beschränkte Geltungsdauer. Gemäss Artikel 962 ZGB¹¹⁰⁾ sind öffentlich-rechtliche Beschränkungen zwingend im Grundbuch anzumerken. Beim Kaufrecht gemäss Artikel 126b BauG handelt es sich um eine solche Eigentumsbeschränkung, weshalb es im Grundbuch anzumerken ist.

In der Praxis sind bei der vertraglichen Bauverpflichtung mit Kaufrecht folgende Punkte zu beachten:

- Der für den Kaufrechtsfall geschuldete Kaufpreis muss bereits bei Vertragsschluss vereinbart («fixiert») werden.
- Um den Druck zur Überbauung zu erhöhen, ist der für die Ausübung des Kaufrechts massgebliche Kaufpreis «konservativ» (das heisst tief) anzusetzen, wobei an den für die Berechnung der Mehrwertabschöpfung (Art. 142 ff.) massgeblichen (Verkehrs-)Wert angeknüpft werden kann. Die als Ausgleich für den planungsbedingten Mehrwert erhobene Mehrwertabgabe wird insbesondere auch im Kaufrechtsfall fällig und ist bei der Festsetzung des Kaufpreises zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass ein Grundeigentümer, der sein eingezontes Grundstück freiwillig überbaut oder veräussert, schlechter wegkommt als derjenige, der das Land hortet und zuwartet, bis die Gemeinde das Kaufrecht ausübt.

¹⁰⁸⁾ Siehe ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, Bern 2010, Art. 119 N. 7).

¹⁰⁹⁾ Bundesgesetz vom 30.3.1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220. Das privatrechtliche Kaufsrecht gibt dem Berechtigten das Recht, ein Grundstück zu einem festgelegten Preis zu erwerben, wobei dieser frei entscheiden kann, ob und wann er das Kaufrecht ausüben will. Es eignet sich daher nur bedingt als Instrument zur Baulandmobilisierung.

¹¹⁰⁾ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907; SR 210

- Die Gemeinde wird nicht verpflichtet, sondern bloss berechtigt, bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung das Kaufrecht auszuüben. Andernfalls müsste sie im Fall sinkender Baulandnachfrage allenfalls Verlustgeschäfte tätigen.
- Das Kaufrecht wird als übertragbares Recht ausgestaltet, damit das Land bei Bedarf respektive entsprechender Nachfrage direkt von einem bauwilligen Investor erworben werden kann.
- Das Kaufrecht steht subsidiär dem Kanton zu, wenn es um Land geht, das für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben nötig ist.

In Ausübung des Kaufrechts erworbene Grundstücke führt die Gemeinde gemäss *Absatz 2* so bald als möglich der Überbauung oder einer zonenkonformen Nutzung zu.

Nach *Absatz 3* kann der Kanton das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten – mit Koordinationsstand «Festsetzung» aufgenommenen – Vorhaben benötigt wird. Zu denken ist dabei beispielsweise an Entwicklungsschwerpunkte (ESP) oder strategische Arbeitszonen (SAZ). In diesem Fall hat der Kanton das (Vor-)Recht auf Ausübung des Kaufrechts, wenn die Gemeinde auf die Ausübung verzichtet. Die Regelung trägt dem Bedürfnis nach einer aktive(re)n Bodenpolitik des Kantons Rechnung. Der Kanton soll bei Bedarf – wenn die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet – Grundstücke erwerben können, um im Richtplan bezeichnete strategisch wichtige Vorhaben zu realisieren. Der Kanton *kann* – muss aber nicht – anstelle der Gemeinde das Kaufrecht ausüben.

Artikel 126c (neu)

Die Bestimmung regelt das neue Instrument der bedingten Einzonung. Entsprechende Regelungen kennen bislang die Kantone Aargau und Freiburg.¹¹¹⁾ Die bedingte Einzonung kommt ausschliesslich bei Neueinzonungen zur Anwendung. Deshalb wird in Artikel 126c (als Bedingung) auf die Überbauung – nicht aber auf die zonenkonforme Nutzung – Bezug genommen. Für die Durchsetzung der zonenkonformen Nutzung von bereits eingezontem, unüberbautem oder überbautem, aber unternutztem Land ist die bedingte Einzonung mit Blick auf die Rechtsfolge (Wiederauszonung) nicht geeignet; in diesem Fall muss die angeordnete Bauverpflichtung (Art. 126d) zur Anwendung kommen. Der Anwendungsbereich von bedingten Einzonungen ist auch in räumlicher Hinsicht beschränkt. Bedingte Einzonungen sind im Allgemeinen nur bei Grundstücken sinnvoll, die peripher liegen und bei denen eine allfällige Wiederauszonung raumplanerisch vertretbar ist. Dies ist insbesondere dort

¹¹¹⁾ Von der bedingten Einzonung nach Aargauer und Freiburger Regelung unterscheidet sich die hier vorgeschlagene Lösung dadurch, dass sie nicht nur für Zonierungen von standortgebundenen (Gross-)Vorhaben zur Verfügung stehen soll, sondern auch für «normale» Bauzonen am Rande des Siedlungsbereichs. Sie unterscheidet sich auch von der Bauverpflichtung mit automatischer Auszonung, wie sie der Kanton Appenzell-Ausserrhododen kennt und die auch bestehende Bauzonen erfasst.

nicht der Fall, wo die Wiederauszonung zu unerwünschten Baulücken führen würde.¹¹²⁾

Gemäss *Absatz 1* kann die Zuweisung von Land zu einer Bauzone an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird. Die Frist ist unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls festzulegen und soll in der Regel 5 bis 15 Jahre betragen (Botschaft RPG-Revision, S. 1077). Sie beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Planungsmassnahme (Einzonung) zu laufen. Sie ist eingehalten, wenn der Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD) innert der festgelegten Frist erfolgt.

Absatz 2 stellt klar, dass das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zufällt, wenn die Überbauung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Massgebend ist der Baubeginn nach Artikel 2 Absatz 2 BewD. Die Frist beginnt wie erwähnt mit der Rechtskraft der Planung (Einzonung) zu laufen. Zieht die Einzonung Erschliessungsbedarf nach sich, an dem sich auch das Gemeinwesen anteilmässig beteiligen muss, so ist darüber bereits bei der Einzonung zu orientieren (Art. 60a Abs. 2 BauG). In der genannten Höhe wird damit auch die Finanzkompetenz delegiert (Art. 88 Abs. 3 und Art. 95a BauG) und so sichergestellt, dass das Gemeinwesen seinen Anteil leisten und die Erschliessung und Baureife nicht verzögern wird.

Gemäss *Absatz 3* erlässt der Gemeinderat eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, wenn die Überbauung nicht innerhalb der festgelegten Frist erfolgt und somit die Bedingung nicht erfüllt wurde. Diese Feststellungsverfügung wird publiziert und der zuständigen Stelle der JGK (AGR) zugestellt. Gegen diese Feststellungsverfügung kann nach den Bestimmungen des VRPG beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden.

Artikel 126d (neu)

Die Bestimmung regelt die autoritative Anordnung der Bauverpflichtung. Die angeordnete Bauverpflichtung ist ein einschneidender Eingriff ins Grundeigentum und darf deshalb nur angewendet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt, andere Massnahmen zur Baulandverflüssigung nicht ausreichen und entweder das Angebot an verfügbarem Bauland besonders knapp ist oder sonst ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer (raschen) Überbauung oder zonenkonformen Nutzung besteht. Gemäss *Absatz 1* kann die Pflicht, ein eingezontes Grundstück innert einer Frist von maximal 15 Jahren zu überbauen, angeordnet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit eingezontes Land seiner Bestimmung zugeführt (überbaut oder zonenkonform genutzt) wird. Die Anordnung der Bauverpflich-

¹¹²⁾ Allfälligen – nicht auszuschliessenden – Problemen bei bedingten Einzonungen von grösseren Überbauungen müsste mit der zweckmässigen Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung begegnet werden. Wenn bei einer grösseren Überbauung zwar mit dem Bau eines Teils rechtzeitig begonnen wird, der Rest der Überbauung aber nicht mehr erstellt wird, dürfte die Wiederauszonung des Areals oder von Teilen davon kaum in Frage kommen.

tung kann durch die Gemeinde einseitig (hoheitlich), d.h. auch ohne Zustimmung und gegebenenfalls gegen den Willen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers verfügt werden. Die mit der Bauverpflichtung angeordnete Frist ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls festzulegen und darf höchstens 15 Jahre betragen. Sie beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Anordnung (Planungsmassnahme oder Verfügung). Sie ist eingehalten, wenn der Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD) innert der angeordneten Frist erfolgt.

Die Anordnung der Bauverpflichtung erfolgt nach *Absatz 2* durch das für den Planerlass zuständige Organ. Bei Neueinzonungen wird die Bauverpflichtung also in der Regel im Rahmen des Planerlasses durch die Stimmberechtigten (gegebenenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch das Gemeindeparlament) angeordnet.

Nach *Absatz 3* kann die Bauverpflichtung nachträglich durch den Gemeinderat angeordnet werden, wenn bereits früher eingezontes Land über längere Zeit nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt (gehört) worden ist. Die Anordnung der Bauverpflichtung soll nicht nur bei Neueinzonungen, sondern nötigenfalls auch bei bereits bestehenden Bauzonen zur Anwendung kommen. Dies bedingt die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung. Sie erfolgt durch Verfügung des Gemeinderats als Planungsbehörde (Art. 66 Abs. 1 BauG). Die in Absatz 1 verankerte Frist von höchstens 15 Jahren gilt auch für die nachträglich angeordnete Bauverpflichtung. Beispiel: In einer Gemeinde wurde vor fünf Jahren Land (damals ohne Bauverpflichtung) rechtskräftig eingezont. Es ist immer noch unüberbaut. Der Gemeinderat kann die betreffende Grundeigentümerin oder den betreffenden Grundeigentümer mittels Verfügung verpflichten, das Grundstück innert der nächsten zehn Jahre zu überbauen. Die betroffene Grundeigentümerin oder der betroffene Grundeigentümer hat somit total 15 Jahre Zeit, um das eingezonte Land zu überbauen.

Für den Fall, dass die Grundeigentümerschaft der Bauverpflichtung nicht nachkommt, sieht *Absatz 4* als Sanktion eine progressiv ansteigende wiederkehrende Lenkungsabgabe vor. Anders als bei der vertraglichen Bauverpflichtung steht der Gemeinde bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung also kein Kaufrecht zu, es wird aber nach Ablauf der angeordneten Frist (also nach max. 15 Jahren) von Gesetzes wegen eine progressiv ansteigende wiederkehrende Lenkungsabgabe fällig. Die Lenkungsabgabe wird auf dem im Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung geschätzten (hypothetischen) Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes erhoben und steigt progressiv an, so dass der Druck auf die Überbauung beziehungsweise zonenkonforme Nutzung kontinuierlich steigt, wobei die Abgabenhöhe durch das (verfassungsmässige) Verbot der konfiskatorischen Besteuerung begrenzt wird. Die Lenkungsabgabe wird so lange erhoben, bis das Land entweder überbaut oder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt oder – soweit raumplanerisch und rechtlich zulässig – wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen wird. Die nähere Ausgestaltung erfolgt normstufengerecht und im Interesse der nötigen Flexibilität auf Verordnungsstufe, wobei den in der Lehre und Rechtsprechung entwickelten Eigentums- und abgaberechtlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen sein wird.

Absatz 5 stellt klar, dass die Erträge aus der Lenkungsabgabe vollumfänglich der Gemeinde zufallen und in die gemäss Artikel 142g Absatz 2 vorgesehene (gesetzliche) Spezialfinanzierung einzulegen sind. Die entsprechenden Mittel sind zweckgebunden für die in Artikel 142g Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen zu verwenden.

Artikel 142

In der bisherigen Fassung regelt Artikel 142 die vertragliche Mehrwertabschöpfung, die den neuen bundesrechtlichen Vorgaben jedenfalls bei Einzonungen nicht mehr genügt. Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens wird die Möglichkeit der vertraglichen Mehrwertabschöpfung auch für die (nach Bundesrecht nicht obligatorische) Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen und Zonierungen für Kies- und Materialabbau ausgeschlossen und generell die Verfügungsform vorgeschrieben. Artikel 142 wird deshalb grundlegend angepasst und regelt neu als Grundsatznorm die Abgabepflicht für die in den nachfolgenden Bestimmungen neu ausgestaltete gesetzliche Mehrwertabschöpfung.

Absatz 1 regelt in allgemeiner Weise die subjektive Abgabepflicht. Planungsbedingte Mehrwerte kommen der Grundeigentümerschaft zu Gute. Entsprechend sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer subjektiv abgabepflichtig. Die Abgabepflicht entsteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der einen Mehrwert auslösenden Planung, auch wenn die Abgabe nach Artikel 5 Absatz 1^{bis} Satz 2 RPG später fällig wird.

Absatz 2 stellt klar, dass Bund, Kanton und Gemeinden sowie in Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben handelnde Dritte abgabepflichtig sind, soweit Grundstücke im Finanzvermögen («die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen») von planungsbedingten Mehrwerten profitieren. Umgekehrt folgt daraus, dass Bund, Kanton und Gemeinden sowie Dritte in Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben von der Mehrwertabgabe befreit sind, soweit planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen – die definitionsgemäss unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen – anfallen, was mit Blick auf Artikel 5 Absatz 1^{quinquies} Buchstabe a RPG zulässig ist. Mit der Geltung der vorliegenden Bestimmung für den Bund, den Kanton, die in Artikel 2 GG¹¹³⁾ aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Dritte, soweit diese in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben handeln, wird der im Bundesrecht nicht näher präzierte Begriff «Gemeinwesen» weit ausgelegt. Entsprechend der bisherigen Praxis unterliegen beispielsweise öffentlich-rechtliche Anstalten, spezialgesetzliche Aktiengesellschaften oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen sowie insbesondere Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen, als bedeutende Grundeigentümerinnen, der Mehrwertabgabe bei Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen. Gleichzeitig werden solche «gemeindeähnliche» Subjekte von der Mehrwertabgabe befreit, wenn es um Grundstücke geht, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen. So ist beispielsweise ein Verkehrsunternehmen in Form einer Anstalt von der Abgabepflicht befreit, wenn Land im Verwaltungsvermögen für die Erweiterung eines Depots eingezont wird.

¹¹³⁾ Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (GG); BSG 170.11

Absatz 3 stellt klar, dass alle Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger für die im Zeitpunkt des Erwerbs offenen Abgaben solidarisch haften, wie dies im Bereich der Anschlussgebühren (Wasser, Abwasser) schon heute bekannt ist.

Artikel 142a

Die Bestimmung regelt im Sinn der objektiven Abgabepflicht die Mehrwertabschöpfungstatbestände. Während die (bundesrechtlich vorgeschriebene) Mehrwertabschöpfung auf Einzonungen nun im BauG abschliessend geregelt wird, belässt das kantonale Recht den Gemeinden bei den übrigen Abschöpfungstatbeständen einen Regelungsspielraum und beschränkt sich auf die im Interesse der Rechtssicherheit nötigen Form- und Verfahrensbestimmungen.

Es ist daran zu erinnern, dass die Mehrwertabgabe (nur) dann geschuldet ist, wenn die Planungsmassnahme effektiv einen auf dem Markt realisierbaren Mehrwert zur Folge hat. *Absatz 1* hält fest, dass planungsbedingte Mehrwerte bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) auszugleichen sind. Die Erhebung der Mehrwertabgabe bei Einzonungen ist zwingend. Das entspricht der bundesrechtlichen Mindestvorgabe.

Über die bundesrechtliche Mindestvorgabe hinaus ermächtigt *Absatz 2* die Gemeinden, gestützt auf eine entsprechende reglementarische Grundlage (Erlass der Stimmberechtigten gemäss Art. 50 Abs. 2 GG) planungsbedingte Mehrwerte bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone (*Bst. a*) und bei Um- und Aufzonungen (*Bst. b* und *c*) abzuschöpfen. Das kantonale Recht überlässt es somit den Gemeinden, *ob* in diesen Fällen ebenfalls eine Mehrwertabgabe erhoben werden soll. Das kantonale Recht schreibt dafür aber den Erlass eines entsprechenden kommunalen Reglements vor und beschränkt sich im Übrigen darauf, die anwendbaren Mindestabschöpfungssätze, die Form- und Verfahrensvorschriften zu regeln.

Mit *Absatz 3* wird von der in Artikel 5 Absatz 1^{quinquies} Buchstabe b RPG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die Mehrwertabschöpfung zu verzichten, wenn der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht. Die vorliegende Bestimmung regelt die entsprechende Freigrenze. Demnach wird keine Mehrwertabgabe erhoben, wenn der planungsbedingte Mehrwert weniger als 20 000 Franken beträgt. Es handelt sich um eine Freigrenze (nicht um einen Freibetrag). Planungsbedingte Mehrwerte von 20 000 und mehr Franken unterliegen der Abgabe voll.

Artikel 142b (neu)

Die Bestimmung regelt die Bemessung und die Höhe der Mehrwertabgabe. *Absatz 1* stellt klar, was ein planungsbedingter Mehrwert ist und wie er berechnet wird. Auszugehen ist dabei von der Formel «Verkehrswert des Landes mit (bzw. nach) Planänderung minus Verkehrswert des Landes ohne (bzw. vor) Planänderung». Der planungsbedingte Mehrwert ist nach anerkannten Methoden zu ermitteln, wie sie schon heute für die Bestimmung von Verkehrswerten bestehen und namentlich im Enteignungsrecht oder im Rahmen der vertraglichen Mehrwertabschöpfung be-

kannt sind. Gegebenenfalls kann dabei neuen Schätzungsverfahren und -methoden aus dem Bereich der ökonomischen, hedonischen Schätzung Rechnung getragen werden, sobald sie im Schätzungsalltag anerkannt sind. Der ermittelte Verkehrswert bildet die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertabgabe.

Nach *Absatz 2* wird der errechnete planungsbedingte Mehrwert um jenen Betrag gekürzt, welcher innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird. Die Mehrwertabgabe wird somit auf dem nach Abzug der Kosten für die landwirtschaftliche Ersatzbaute verbleibenden Mehrwert berechnet. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die bundesrechtliche Regelung in Artikel 5 Absatz 1^{quater} RPG¹¹⁴⁾ ausgeführt und dahin gehend präzisiert, als die im Bundesrecht vorgesehene «angemessene Frist» auf zwei Jahre festgelegt wird. Die Frist beginnt mit der rechtskräftigen Einzonung zu laufen. Da das revidierte RPG grossen Wert auf eine rasche Mobilisierung von eingezontem Land legt, ist es angezeigt, eine kurze Frist festzulegen. Die von der Regelung profitierenden Landwirtinnen und Landwirte werden sich zudem schon vor der Einzonung ihres Landes Gedanken machen über die Beschaffung einer Ersatzbaute. Sie müssen im Übrigen stets die Voraussetzungen von Artikel 16 ff. RPG (und 34 RPV) einhalten, womit auch die längerfristige Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Gewerbes nachzuweisen ist (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV).

Absatz 3 regelt die Höhe der Mehrwertabgabe respektive der diesbezüglichen Abgabesätze. Die Abgabesätze bei Einzonungen werden durch das kantonale Recht abschliessend geregelt. Die Abgabesätze für die weiteren (optionalen) Abschöpfungstatbestände verstehen sich als Mindestvorgaben für die Gemeinden, welche gegebenenfalls im Rahmen des zu erlassenden Reglements weiter gehende Regelungen erlassen können.

Gemäss *Buchstabe a* wird bei *Neueinzonungen* der Abgabesatz vom Fälligkeitszeitpunkt abhängig gemacht. Mit der zeitlichen Staffelung des Abgabesatzes wird (zusätzlich zu den in den Art. 126a ff. aufgeführten Instrumenten) ein finanzieller Anreiz für die möglichst rasche Realisierung des Mehrwerts und damit für die Verfügbarkeit des betreffenden Baulands geschaffen. Es handelt sich bei der Staffelung also um ein weiteres Instrument zur Baulandverflüssigung. Was die Höhe des Abgabesatzes anbelangt, so gilt schon von Bundesrechts wegen bei Einzonungen ein Satz von *mindestens* 20 Prozent. Bedenkt man, dass allfällige materielle Enteignungen als Folge von Auszonungen unter Umständen voll (zu 100%) zu entschädigen sind, erscheint ein Abgabesatz von 20 Prozent als tief. Andererseits besteht mit einem zu hohen Abgabesatz die Gefahr einer Verletzung des Verbots konfiskatorischer Besteuerung. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass die (vertragliche) Mehrwertabschöpfung der Gemeinden heute in der Regel im Bereich von 30 Prozent liegt. Gestützt auf diese Überlegungen wird hier für Neueinzonungen ein Abgabesatz von 40 Prozent festgelegt, der sich nach fünf Jahren (also ab dem 6. Jahr) ab

¹¹⁴⁾ Zu dieser Bestimmung finden sich in den Materialien zur PRG-Revision kaum Präzisierungen, da die Regelung erst in der parlamentarischen Beratung aufgenommen wurde. Es gibt somit keine Erwägungen in der bundesrätlichen Botschaft und auch in den parlamentarischen Beratungen wurde die Bestimmung nicht näher präzisiert.

rechtskräftiger Einzonung auf 45 Prozent und nach weiteren fünf Jahren (also ab dem 11. Jahr) auf 50 Prozent erhöht. Massgebend für den Beginn der Frist ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Planungsmassnahme (Einzonung).

Für die optionale Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone legt *Buchstabe b* den Abgabesatz auf mindestens 40 Prozent des Mehrwerts fest. Bei der Bemessung der Mehrwertabgabe ist zu beachten, dass der allfällige Mehrwert davon abhängt, in welchem Umfang Material abgebaut beziehungsweise abgelagert werden kann, welchen Wert das Abbauprodukt hat und über welchen Zeitraum sich der Materialabbau oder die Materialablagerung erstreckt. Diesen Faktoren ist bei der Bemessung der Mehrwertabgabe Rechnung zu tragen, wobei sich aus Gründen der Praktikabilität ein gewisser Schematismus aufdrängt. Der Abschöpfungssatz wird deshalb auf mindestens 40 Prozent festgelegt. Im zu erlassenden kommunalen Reglement kann ein höherer Satz festgelegt werden. Der (insbesondere beim Kies- und Materialabbau und bei Deponien üblichen) Etappierung wird mit der Regelung der Fälligkeit (Art. 142c Abs. 5) Rechnung getragen.

Für die allfällige (für die Gemeinden optionale) Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen wird in *Buchstabe c* ein Abgabesatz von mindestens 20 Prozent festgelegt und damit gezielt ein tieferer Abgabesatz als für Einzonungen vorgegeben. Die Mobilisierung von inneren Nutzungsreserven (Verdichtung) durch Um- und Aufzonungen ist raumplanerisch erwünscht und gemäss revidiertem RPG auch geboten (vgl. Art. 15 Abs. 4 Bst. b RPG). Sie soll deshalb nicht durch zu hohe Mehrwertabgaben gebremst werden. Andererseits werden planungsbedingte Mehrwerte künftig vermutlich vermehrt im Rahmen von Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen erzielt werden. Es gilt somit, einen Ausgleich zu finden zwischen dem öffentlichen Interesse an der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und dem öffentlichen Interesse an der Mehrwertabschöpfung. Dem trägt der tiefere Mindestabgabesatz von 20 Prozent Rechnung.

Artikel 142c (neu)

In Artikel 142c erfolgt eine Präzisierung der verbindlichen bundesrechtlichen Vorgaben zur Fälligkeit (Art. 5 Abs. 1^{bis} Satz 2 RPG), wonach die Abgabe (erst) fällig wird, wenn der Mehrwert durch Veräusserung oder Überbauung des betreffenden Landes «realisiert» wird. Das Bundesrecht schliesst es aus, den Fälligkeitszeitpunkt für die Mehrwertabgabe bei Einzonungen (z.B. auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Planungsmassnahme) vorzuverlegen.¹¹⁵⁾ Das kantonale Recht darf aber die bundes-

rechtlichen Vorgaben insofern präzisieren, als es die Begriffe «Überbauung» und «Veräusserung» konkretisiert. Zudem folgt aus dem Umstand, dass sich das Bundesrecht auf (Mindest-)Vorgaben zur Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen beschränkt, dass von der bundesrechtlichen Fälligkeitsregelung bei der Mehrwertabgabe für die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezone und für Um- und Aufzonungen abgewichen werden kann.

In *Absatz 1 Buchstabe a* erfolgt die Konkretisierung in Bezug auf die Überbauung, indem gezielt an den Baubeginn gemäss Artikel 2 Absatz 2 BewD angeknüpft wird. Demnach gilt ein Bauvorhaben als begonnen mit der Schnurgerüstabnahme oder, wenn keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist, mit der Vornahme von Arbeiten, Nutzungsänderungen und anderen Massnahmen, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürften. Die Fälligkeit der Abgabe bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezone, wo naturgemäss keine Schnurgerüstabnahme erfolgt, sowie bei Um- und Aufzonungen wird in den Absätzen 3 und 4 gesondert geregelt.

In Bezug auf die Fälligkeit bei einer Veräusserung ist gemäss *Buchstabe b* der Eintritt der neuen Rechtslage massgebend. Dieser hängt von der konkreten Art der Veräusserung (Kauf, Tausch, Schenkung, wirtschaftliche Handänderung etc.) ab.

Als Veräusserung gelten nach *Absatz 2* sinngemäss die in Artikel 130 StG genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126b.). Es erscheint naheliegend, in Bezug auf die möglichen Veräusserungstatbestände *sinngemäss* auf die Steuergesetzgebung zu verweisen, womit insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft sowie Vorgänge, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, erfasst werden. Der Vollständigkeit halber wird zudem ausdrücklich auch die (zur Durchsetzung der vertraglichen Bauverpflichtung als Massnahmen gegen die Baulandhortung vorgesehene) Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts erwähnt, auch wenn es sich dabei ebenfalls um einen Veräusserungstatbestand im Sinn von Artikel 130 StG handelt.

Absatz 3 regelt die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezone. In diesem Fall kann nicht an den Baubeginn beziehungsweise an die Schnurgerüstabnahme angeknüpft werden. Hier gilt der planungsbedingte Mehrwert vielmehr als realisiert, wenn die notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind. Die vorliegende Bestimmung ist zwingend. Die Fälligkeit kann von den Gemeinden nicht anders geregelt werden.

In *Absatz 4* wird die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen geregelt. Der planungsbedingte Mehrwert gilt in diesem Fall mit der Rechtskraft der entsprechenden – den Mehrwert auslösenden – Planung(smassnahme) als realisiert. Die vorliegende Bestimmung ist zwingend. Die Fälligkeit kann von den Gemeinden nicht anders geregelt werden.

Absatz 5 stellt klar, dass bei bloss teilweiser Überbauung oder Veräusserung eines Grundstücks die gesamte Mehrwertabgabe fällig wird. Das gilt sinngemäss auch,

¹¹⁵⁾ In der parlamentarischen Beratung zur RPG-Revision war klar die Absicht, dass keine Grundeigentümerin und kein Grundeigentümer die Mehrwertabgabe soll bezahlen müssen, solange der planungsbedingte Mehrwert noch nicht «realisiert» worden ist. Den eidgenössischen Räten war auch bewusst, dass mit dem nun gesetzlich vorgesehenen (vergleichsweise späten) Fälligkeitszeitpunkt die Mehrwertabgabe als Mittel gegen die Baulandhortung nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen wird. In der parlamentarischen Beratung ausdrücklich abgelehnt wurde ein Abänderungsantrag, wonach die Mehrwertabgabe nach fünf Jahren in jedem Fall fällig sein sollte.

wenn von den planungsbedingten Nutzungsmöglichkeiten in Materialabbau- oder Deponiezone sowie den planungsbedingt verbesserten Nutzungsmöglichkeiten bei Um- und Aufzonungen nur teilweise Gebrauch gemacht wird, weil die entsprechenden Bewilligungen beziehungsweise die entsprechende Planung erst teilweise in Rechtskraft erwachsen sind. Die Regelung «Teilrealisierung = volle Abgabepflicht» trägt sowohl dem Interesse der Baulandverflüssigung und der Sicherstellung der zonenkonformen Nutzung insbesondere auch von bereits eingezonten (und womöglich überbauten), aber unternutzten Grundstücken als auch der Verfahrensökonomie Rechnung. Andererseits kommt die Regel nicht zum Tragen, wenn von vornherein in den Plänen und Vorschriften eine Etappierung vorgesehen ist, wie dies namentlich beim Kies- beziehungsweise Materialabbau und bei Deponien, aber auch grösseren Überbauungen üblich ist. In diesen Fällen wird die Abgabe anteilmässig fällig.

Artikel 142d (neu)

Die Bestimmung regelt das Verfahren. Es handelt sich um eine abschliessende Regelung. Die Bestimmung gilt für alle Abschöpfungstatbestände, insbesondere auch für die allfällige (optionale) Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezone oder bei Um- und Aufzonungen gestützt auf ein entsprechendes kommunales Reglement.

Absatz 1 stellt klar, dass die Mehrwertabgabe von der für die Planungsmassnahme zuständigen Gemeinde hoheitlich festgesetzt – das heisst verfügt – wird. Die Regelung ist zwingend. Die bisherige vertragliche Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten ist ausgeschlossen. Das gilt für alle Abschöpfungstatbestände.

Das Planungs- und das Abgabeverfahren müssen so koordiniert werden, dass einerseits keine Verfügungen «auf Vorrat» erlassen werden (die unnötigerweise mit Beschwerden angefochten werden könnten), und dass andererseits für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein wirksamer Rechtsschutz besteht. Wer als Folge einer Ein-, Um- oder Aufzonung eine Mehrwertabgabe bezahlen soll, muss deren Höhe kennen, bevor die Planung rechtskräftig wird. Weil gegen Planungen schon ab der öffentlichen Auflage Einsprache erhoben werden kann, muss zwar die Höhe der planungsbedingten Mehrwertabgabe zu diesem Zeitpunkt mit einer gewissen Verlässlichkeit bekannt sein. Es wäre aber nicht praktikabel, wenn bereits in diesem frühen Zeitpunkt die verbindliche Abgabeverfügung erlassen werden und eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer Beschwerde gegen die Abgabenerhebung führen müsste, bevor die Planung (und damit der Abgabetatbestand) beschlossen ist. *Absatz 2* sieht deshalb vor, dass spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, welche den Mehrwert begründet, die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vorlegt. Dieser Verfügungsentwurf ist insofern verbindlich, als die Gemeinde die Abgabe später nicht mehr erhöhen darf, wobei Korrekturen nach unten möglich bleiben. Anschliessend ist das Planungsverfahren bis zur Rechtskraft abzuschliessen.

Erst nach Rechtskraft der Planung erlässt die Gemeinde gemäss *Absatz 3* die definitive Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen. Diese Verfügung kann nach den Regeln des VRPG angefochten werden. Rechtsmittelinstanz ist somit in erster Instanz die zuständige Regierungsstatthalterin beziehungsweise der zuständige Regierungsstatthalter (Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG).

Mit dieser Regelung muss, wer mit der Planung als solcher nicht einverstanden ist, vorerst nur diese bekämpfen. Um die Höhe der planungsbedingten Mehrwertabgabe muss im Planungsverfahren noch nicht gestritten werden. Diese wird nur und erst dann Thema, wenn die Planung rechtskräftig wird. Wer sich ausschliesslich gegen die Höhe der Mehrwertabgabe zur Wehr setzen will, kann sich im Planungsverfahren passiv verhalten und erst die Abgabeverfügung anfechten. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings, dass zwischen Rechtskraft der Planung und Rechtskraft der Abgabeverfügung unter Umständen längere Zeit vergeht, so dass ein Grundstück überbaut oder veräussert wird, bevor die Mehrwertabgabe rechtskräftig festgesetzt ist. Der betroffenen Gemeinde steht (als Gläubigerin der entsprechenden Forderung) zwar zur Sicherung der Mehrwertabgabe ein gesetzliches Grundpfandrecht zu (siehe Art. 142e), das Pfandrecht kann aber erst mit der Festsetzung der Mehrwertabgabe im Grundbuch eingetragen werden.

Mit der Verfügung im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einzonung wird die Mehrwertabgabe zwar festgesetzt, bezahlt werden muss die Abgabe aber erst im Fälligkeitszeitpunkt. Das wird in *Absatz 4* klargestellt.

Für den Fall, dass fraglich und strittig ist, ob eine – die Fälligkeit der Mehrwertabgabe auslösende – Veräusserung vorliegt oder nicht, sieht *Absatz 5* vor, dass die betreffende Gemeinde (nachdem sie die Mehrwertabgabe in Rechnung gestellt hat) eine Feststellungsverfügung erlässt. Weil die Abgabepflicht als solche bereits mit der Verfügung im Zeitpunkt der rechtskräftigen Planung (Abs. 3) entstanden ist und die Fälligkeit von Gesetzes wegen eintritt, handelt es sich um eine Feststellungsverfügung.

Artikel 142e (neu)

Da zwischen der Festlegung der Mehrwertabgabe im Zeitpunkt der Plangenehmigung und der Fälligkeit der Mehrwertabgabe unter Umständen lange Zeit verstreichen kann und nicht auszuschliessen ist, dass die Grundeigentümerschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr solvent ist, muss die Abgabeforderung rechtlich gesichert werden. Als Sicherungsmassnahme bietet sich das unmittelbare gesetzliche Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 836 ZGB an. Dafür ist eine ausdrückliche Grundlage im kantonalen Recht nötig.¹¹⁶⁾ Auch wenn die Mehrwertabgabe respektive der Ertrag daraus sowohl der planenden Gemeinde als auch dem Kanton zu Gute

¹¹⁶⁾ Seit der Änderung des EG ZGB im Rahmen der Einführung des neuen Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts (Änderung vom 16.6.2011; BAG 11-116) werden unmittelbare gesetzliche Grundpfandrechte sowohl in den jeweiligen Sacherlassen als auch in den Art. 109 ff. EG ZGB aufgeführt. Ein unmittelbares gesetzliches Pfandrecht für die Mehrwertabgabeforderung ist deshalb sowohl im BauG als auch im EG ZGB zu verankern.

kommt, bleibt die Gemeinde Gläubigerin der entsprechenden Forderung. Deshalb wird zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht vorgesehen. Pfandrechte entstehen zwar von Gesetzes wegen unmittelbar, d.h. ohne Grundbucheintrag. Für die Modalitäten gelten aber die Artikel 109d f. EG ZGB. Sie müssen daher innert sechs Monaten ab Rechtskraft der Abgabeverfügung im Grundbuch eingetragen werden, damit sie nicht erlöschen (Art. 109d Abs. 1 Bst. a EG ZGB). Als eingetragene Pfandrechte gehen sie allen vertraglichen Pfandrechten vor (Art. 109e Abs. 1 EG ZGB) und sind deshalb im Bereich der öffentlichen Abgaben ein bekanntes und bewährtes Sicherungsmittel.¹¹⁷⁾

Artikel 142f (neu)

Die Bestimmung regelt die Verteilung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung. *Absatz 1* sieht in Bezug auf die Verteilung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen eine Aufteilung («Splitting») zwischen Gemeinden und Kanton vor. Demnach fällt der Ertrag aus der Mehrwertabgabe bei Einzonungen zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu. Dieser Aufteilung liegen folgenden Überlegungen zugrunde: Zum einen ist die (grundeigentümerverbindliche) Nutzungsplanung als Auslöser von planungsbedingten Mehrwerten klarerweise eine Aufgabe der Gemeinden, und in der Regel sind es auch die Gemeinden, welche bei allfälligen materiellen Enteignungen als Folge von Auszonungen entschädigungspflichtig werden (Art. 130 Abs. 2 BauG). Das spricht dafür, dass der Grossteil der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung den Gemeinden zukommt. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass künftig von Bundesrechts wegen bezahlte Mehrwertabgaben als Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden können (Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG). Dieser Systemwechsel führt beim Kanton zu Mindererträgen bei der Grundstückgewinnsteuer, während die Grundstückgewinnsteuererträge der Gemeinden gegenüber heute grösser ausfallen dürften. Wenn Entschädigungen als Folge von Auszonungen künftig allenfalls vom Kanton mit- oder vorfinanziert werden müssen, damit raumplanerisch und wirtschaftlich sinnvolle und nötige Einzonungen durch entschädigungspflichtige Auszonungen kompensiert werden können, muss sichergestellt werden, dass beim Kanton die nötigen Mittel vorhanden sind. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass neben den Gemeinden auch der Kanton vermehrt Massnahmen zugunsten der Raumplanung im Sinn von Artikel 3 RPG mitfinanziert, was die Zuteilung eines Teils der Mittel aus der Mehrwertabschöpfung bedingt und rechtfertigt. Eine Aufteilung (Splitting) der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung im Verhältnis 70 Prozent (zugunsten Gemeinde) zu 30 Prozent (zugunsten Kanton) erscheint unter Berücksichtigung dieser Überlegungen als angemessen.

Absatz 2 regelt die Verteilung der Erträge aus der (optionalen) Mehrwertabgabe bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen und bei Um- und

Aufzonungen. Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen, gestützt auf ein entsprechendes Reglement solche planungsbedingten Mehrwerte abzuschöpfen, fällt der Ertrag zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde zu. 10 Prozent der betreffenden Erträge fallen dem Kanton zu. Es wird davon ausgegangen, dass die bundesrechtliche Vorgabe in Artikel 5 Absatz 1^{sexies} RPG – wonach bezahlte Mehrwertabgaben als Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden können – auch für die optionale Abschöpfung von Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen und bei Um- und Aufzonungen gilt. Die daraus für den Kanton resultierenden Mindererträge bei der Grundstückgewinnsteuer sind auszugleichen.

Artikel 142g (neu)

Der Artikel regelt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung. In Anlehnung an Artikel 5 Absatz 1^{ter} RPG regelt *Absatz 1*, dass der Ertrag aus der bundesrechtlich vorgeschriebenen Mehrwertabgabe zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden ist. Die Zweckbindung bedingt die Schaffung entsprechender Spezialfinanzierungen (siehe Abs. 2). Das Bundesrecht schreibt zwar (nur) vor, dass die Erträge aus der (obligatorischen) Mehrwertabgabe auf Einzonungen für Entschädigungen aus materieller Enteignung oder für weitere Massnahmen der Raumplanung (insbesondere solche nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a^{bis} RPG) verwendet werden müssen. Das Bundesrecht enthält aber keine Vorgaben für die Verwendung der über das bundesrechtliche Minimum hinaus erhobenen Mehrwertabschöpfungserträge. Für diese Erträge kann das kantonale Recht folglich weitere Verwendungsmöglichkeiten vorsehen, was mit der vorliegenden Bestimmung in nicht abschliessender Weise («insbesondere») erfolgt. Demnach können die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung (Art. 24 DPG¹¹⁸⁾) oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung verwendet werden. Auch diese Erträge sind somit zweckgebunden zu verwenden, wobei die Zweckbindung hier weiter gefasst wird als bei der Mehrwertabschöpfung auf Einzonungen.

Die vorgesehene Zweckbindung der Erträge aus der (obligatorischen und aus der «überobligatorischen») Mehrwertabschöpfung bedingt sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton die Schaffung entsprechender Spezialfinanzierungen. Das wird in *Absatz 2* klargestellt. Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe (Art. 14 Abs. 1 FLG¹¹⁹⁾, Art. 86 Abs. 1 GV¹²⁰⁾). Die vorliegende Bestimmung stellt die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Bildung der entsprechenden kantonalen beziehungsweise kom-

¹¹⁷⁾ Pfandrechte von mehr als CHF 1000 können gutgläubigen Dritten nur dann entgegeng gehalten werden, wenn sie innert vier Monaten nach Fälligkeit, spätestens aber innert zwei Jahren nach Entstehung im Grundbuch eingetragen werden (Art. 836 Abs. 2 ZGB; Art. 109d Abs. 4 EG ZGB).

¹¹⁸⁾ Gesetz vom 8.9.1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG), BSG 426.41

¹¹⁹⁾ Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), BSG 620.0

¹²⁰⁾ Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV), BSG 170.111

munalen Spezialfinanzierungen dar. Die Gemeinden können in einem Reglement – im Rahmen der übergeordneten (bundesrechtlichen) Vorgaben – nähere Bestimmungen erlassen über die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen, über die Verwendung der Mittel aus der «überobligatorischen» Mehrwertabschöpfung (d.h. welche weiteren Massnahmen zugunsten der Raumplanung und welche öffentlichen Infrastrukturvorhaben mit den entsprechenden Mitteln finanziert werden) oder bis zu welcher Mindesthöhe die Spezialfinanzierung aus der obligatorischen Mehrwertabschöpfung geäufnet werden muss. Regeln die Gemeinden nichts, gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen, und die Mittelverwendung richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG).

Auch der Kanton muss für die ihm zufließenden Erträge aus der Mehrwertabschöpfung eine Spezialfinanzierung (Fonds) schaffen. Für die Verwendung der entsprechenden Mittel gilt das soeben Ausgeführte. Auch die in die kantonale Spezialfinanzierung fließenden Mittel sind demnach in erster Linie für allfällige (subsidiäre) Entschädigungen als Folge von Auszonungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung im Sinn von Artikel 3 RPG und in zweiter Linie für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung und für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung zu verwenden. Sofern und soweit die bundesrechtliche Zweckbindung der Erträge aus der obligatorischen Mehrwertabschöpfung (auf Einzonungen) sichergestellt ist, können die kantonalen Mittel somit zur Finanzierung öffentlicher Verkehrsinfrastrukturen, archäologischer (Rettungs-)Grabungen oder den Erwerb von Grundstücken, die für strategisch wichtige kantonale Vorhaben (z.B. bedeutsamen Arbeitsstandorte) nötig sind, verwendet werden.

Artikel 144

Im Hinblick auf die allfällige künftige Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (siehe Art. 34a) wird die (nicht abschliessende) Aufzählung der Regelungsgegenstände der Bauverordnung in Absatz 2 von Artikel 144 mit einem *neuen Buchstaben m* entsprechend ergänzt.

Übergangsbestimmungen

Ziffer 1

In Ergänzung zu den neuen Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge (Art. 21a – 21c) regelt die vorliegende Übergangsbestimmung die Frist für die Überprüfung von bestehenden Bauten. Demnach müssen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber innert zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision die Erdbebensicherheit prüfen und die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen treffen, wenn es sich um wichtige Bauten und Anlagen handelt, die ohne bauliche Massnahmen einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen sind (Art. 21b Abs. 3).

Ziffer 2

Als Übergangsrecht zur Neuregelung der Mehrwertabschöpfung (Art. 142 ff.) wird festgelegt, dass die neuen Bestimmungen dann zur Anwendung kommen, wenn die erste öffentliche Auflage einer Planung, welche zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten der vorliegenden BauG-Änderung erfolgt. In diesem Fall sind allfällige, gestützt auf bisheriges Recht abgeschlossene Mehrwertabschöpfungsverträge nichtig. Für Planungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung öffentlich aufgelegt wurden, sind die neuen Bestimmungen nicht anwendbar und gestützt auf bisheriges Recht abgeschlossene vertragliche Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

6.2 Indirekte Änderung von Erlassen

6.2.1 Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹²¹⁾:

Artikel 109a

Mit der Ergänzung (eingeschobener Bst. e) wird klargestellt, dass zu Gunsten der Gemeinde ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG besteht.

6.2.2 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)¹²²⁾:

Artikel 142

Artikel 142 regelt die (abzugsfähigen) Aufwendungen bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer, wobei *Absatz 2* eine nicht abschliessende Aufzählung der betreffenden Aufwendungen enthält.

Entsprechend den neuen zwingenden Vorgaben des Bundesrechts – wonach die bezahlte planungsbedingte Mehrwertabgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen ist (Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG) – wird in der Aufzählung der abzugsfähigen Aufwendungen in *Buchstabe e* klargestellt, dass die von der Grundeigentümerin beziehungsweise vom Grundeigentümer als Ausgleich für erhebliche Planungsvorteile geleisteten Mehrwertabgaben als abzugsfähige Aufwendungen gelten. Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

Artikel 148

Nach der bisherigen Konzeption erfolgte der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte im Kanton Bern prioritär mit der Erhebung der Grundstückgewinnsteuer, wobei allfällige vertraglich abgeschöpfte Planungsmehrwerte an die Grundstückgewinnsteuerforderung der Gemeinde angerechnet wurden. Letzteres ist – jedenfalls

¹²¹⁾ BSG 211.1

¹²²⁾ BSG 661.11

in Bezug auf Mehrwertabgaben für Einzonungen - mit der Vorgabe in Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG nicht mehr kompatibel. Es ist zwar aufgrund des übergeordneten Rechts (Steuerharmonisierungs- und Raumplanungsgesetzgebung) nicht a priori ausgeschlossen, den in Artikel 5 Absätze 1^{bis} bis 1^{sexies} RPG vorgeschriebenen Vorteilsausgleich weiterhin über die kantonale Grundstückgewinnsteuer umzusetzen, die Grundstückgewinnsteuer ist dafür aber aus verschiedenen Gründen nicht geeignet. Abgesehen davon, dass nach den neuen Vorgaben des RPG zur Verwendung der Mehrwertabgabe mindestens ein Teil der Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer zweckgebunden für die Finanzierung von Auszonungen und für andere raumplanerische Zwecke verwendet werden muss (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG), führt der bei der Grundstückgewinnsteuer vorgesehene Besitzdauerabzug dazu, dass planungsbedingte Vorteile nach langer Besitzesdauer nur ungenügend oder überhaupt nicht mehr ausgeglichen werden, womit ein falscher Anreiz für die Baulandhortung geschaffen wird. Die bisherige Regelung der Mehrwertabschöpfung über die Grundstückgewinnsteuer wird deshalb gestrichen. Künftig erfolgt der Ausgleich planungsbedingter Vorteile somit nach den Bestimmungen des BauG (Art. 142 ff. BauG).

Artikel 257 und Artikel 265

Im StG werden auf Gesetzesstufe die nötigen Grundlagen geschaffen, damit die Gemeinden zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands bei Bedarf Lenkungsabgaben in Form von Steuern auf Zweitwohnungen erheben können. Die Regelung ist nötig, weil das kantonale Recht die zulässigen Gemeindesteuern abschliessend aufzählt.

Mit der Ergänzung in *Artikel 257* wird klargestellt, dass die Gemeinden neben der Liegenschaftssteuer auch eine Zweitwohnungssteuer erheben können (Abs. 1). *Absatz 2* bleibt unverändert, woraus folgt, dass der amtliche Wert als Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer nicht herangezogen werden darf.

Im neuen *Artikel 265* wird die formellgesetzliche Grundlage für eine kommunale Zweitwohnungssteuer geschaffen. *Absatz 1* enthält die Ermächtigung für die Gemeinden, eine Zweitwohnungssteuer erheben zu können. Gemäss *Absatz 2* regeln die Gemeinden die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement. Ein Reglement ist ein Erlass der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments (Art. 50 Abs. 3 GG). Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bedingt mithin auf Gemeindeebene eine entsprechende Reglementsgrundlage, die insbesondere die Bemessung regelt. *Absatz 3* regelt die subjektive Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind demnach natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind. Gemäss *Absatz 4* ist der Ertrag aus der Zweitwohnungssteuer in eine entsprechende (gesetzliche) Spezialfinanzierung einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden. Mit diesem klar umschriebenen (Lenkungs-)Zweck unterscheidet sich die Zweitwohnungssteuer auch von der geltenden Eigenmietwert-

besteuerung auf Zweitwohnungen beziehungsweise auf Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen (Art. 25 Abs. 4 StG).

6.2.3 Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)¹²³⁾:

Artikel 37a Absatz 4

Der Grosse Rat hat am 17. März 2014 eine Änderung des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) beschlossen, die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist (BAG 14-89). Inzwischen wurde festgestellt, dass bei dieser Gesetzesänderung – von allen unbemerkt – die Finanzkompetenz für Beiträge an Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung von CHF 2 Mio. auf 1 Mio. CHF gesenkt wurde. Recherchen haben ergeben, dass die ungewollte Änderung auf ein Versehen der Redaktionskommission zurückzuführen ist: An ihrer Sitzung vom 13. September 2013 nahm die Redaktionskommission folgende Änderung (Streichung) in Artikel 37a Absatz 4 vor: «Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. ~~Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist.~~ Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.»

Im Protokoll zur damaligen Redaktionskommissionssitzung wurde dazu festgehalten: «Art. 37a Absatz 4/Der zweite Satz wird gestrichen, da er eine Wiederholung von geltendem Recht ist.»

Die vorgenommene Streichung durch die Redaktionskommission hat indessen (entgegen der damaligen Absicht) eine inhaltliche Änderung bewirkt: Nach früherem Recht war der Regierungsrat zuständig für Beiträge, «die nicht der Volksabstimmung unterstehen» (Art. 40 Abs. 3 aWBG). Das sind einmalige Ausgaben bis zwei Millionen Franken (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV). Nach dem geänderten Artikel 37a Absatz 4 WBG verfügt der Regierungsrat nur noch über die «normale» Kompetenz für einmalige Ausgaben bis eine Million Franken (Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV). Die Änderung der Finanzkompetenz ist im Vortrag zur Änderung des WBG nicht ersichtlich; es wurde vielmehr festgehalten, dass die frühere Regelung lediglich verschoben wird (Vortrag zur Änderung des WBG, Tagblatt des Grossen Rats 2014, Beilage 3, Erläuterung zu Art. 37a Abs. 4 und 7). Entsprechend wurde die Thematik in der parlamentarischen Beratung weder in der Kommission noch im Grossen Rat diskutiert.

Mit der vorliegenden Änderung von Artikel 37a Absatz 4 WBG soll dieses Versehen der Redaktionskommission rückgängig gemacht werden und die früher geltende Finanzkompetenz des Regierungsrat für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen bis 2 Mio. Franken wieder eingeführt werden.

¹²³⁾ BSG 751.11

6.2.4 Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)¹²⁴⁾.

Artikel 1

Der Verweis in *Absatz 2* (auf Art. 1 Abs. 3 Bst. b aa BauG) ist zu berichtigen. Richtigerweise muss auf Artikel 5 Buchstabe *b* BewD verwiesen werden.

6.3 Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD)

Ingress

Die Gelegenheit wird genutzt, im Ingress eine geringfügige (rein gesetzestechnische) Berichtigung vorzunehmen und die Legalabkürzung «BauG» einzuführen.

Artikel 6

Da sich der in *Absatz 1 Buchstabe a* verwendete Begriff «Kleinbauten» nicht mit der in der BMBV (mit anderer Bedeutung) verwendeten Definition deckt, ist er, um Missverständnisse zu vermeiden, durch «Bauten» zu ersetzen.

Artikel 7

Im Rahmen der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung des Wasserbaugesetzes (WBG¹²⁵⁾) erfolgte eine indirekte Anpassung von Artikel 11 BauG. Anstelle der Formulierung «geschützter Uferbereich» verwendet das Gesetz in Anlehnung an das Bundesrecht nun den Begriff «Gewässerraum». Dies ist auf Dekretsstufe nachzutragen und *Absatz 2* entsprechend anzupassen.

Als Folge der Anpassung von Artikel 10c BauG (der nurmehr aus einem Absatz besteht) ist der Verweis in *Absatz 3* anzupassen.

Artikel 7a (neu)

Entsprechend den neuen Vorgaben des Bundesrechts (Art. 18a RPG) wird im neuen Artikel 7a eine Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen eingeführt. Die Meldepflicht gilt für alle baubewilligungsfreien Solaranlagen, also auch für baubewilligungsfreie Solaranlagen als Nebenanlagen. Die Meldepflicht dient der Rechtssicherheit. Ein Bauherr, der seine Solaranlage entsprechend den neuen Vorschriften gemeldet hat, gilt als gutgläubig.

Nach *Absatz 1* meldet die Bauherrschaft der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn. Die Meldung hat gemäss *Absatz 2* den Standort, die Art sowie die Grösse der Anlage anzugeben. Der Meldung ist nach *Absatz 3* ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen. *Absatz 4* stellt klar, dass für die Meldung das entsprechende amtliche Formular zu verwenden ist.

Artikel 8

Im Rahmen des Erlasses des Prostitutionsgesetzes (PGG)¹²⁶⁾ wurde es versehentlich unterlassen, die Kompetenz der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zur Erteilung von Betriebsbewilligungen für Prostitutionsgewerbe (analog zur Regelung im Gastgewerbeverfahren, siehe Art. 31 GGG¹²⁷⁾) im BewD ebenfalls zu verankern. Dieses Versehen wird behoben und *Absatz 2* in *Buchstabe b* entsprechend ergänzt.

Die Gelegenheit wird benutzt, um in *Buchstabe c* der Vollständigkeit halber gleichzeitig auch die (in Art. 101 BauV verankerte) Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für Bewilligungen von Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen, nachzutragen.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit der Bestimmung erfolgt eine Aufzählung der Zuständigkeiten in den Buchstaben a bis d.

Artikel 9

In *Absatz 1 Buchstabe h* ist die Verweisung auf die massgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts (RPG) redaktionell und gesetzestechnisch anzupassen.

In *Absatz 1 Buchstabe k* ist die Aufzählung der massgeblichen kantonalen Erlasse durch Verweis auf das kantonale Energiegesetz zu ergänzen.

Mit der Ergänzung von *Absatz 1* mit einem zusätzlichen *Buchstaben l* wird klargestellt, dass Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung (lediglich) die Genehmigung von Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich erfordern, als solche mit geringem Koordinationsaufwand gelten und demnach von einer kleinen Gemeinde (Art. 33 Abs. 2 BauG) bewilligt werden können.

Artikel 11

In *Absatz 1 Buchstabe l* ist die Wendung «die Ausnützungsziffer und die Überbauungsprozente» durch die BMBV-konforme Formulierung «das Mass der Nutzung» zu ersetzen.

Artikel 13

In *Absatz 1 Buchstabe b* wird der Begriff «geschützter Uferbereich» durch «Gewässerraum» ersetzt. Die Anpassung ist Folge der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung des WBG (siehe auch Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 BewD).

Buchstabe f wird in Bezug auf die Lage des massgeblichen Fixpunkts sowie des Messpunkts für die Gesamthöhe präzisiert. *Buchstabe h* wird mit «Baubereiche» ergänzt.

¹²⁴⁾ BSG 913.1

¹²⁵⁾ Gesetz vom 14.2.1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG), BSG 751.11. Änderung vom 17.3.2014 in Kraft getreten am 1.1.2015 (BAG 14-89)

¹²⁶⁾ Gesetz vom 7.6.2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG), BSG 935.90. In Kraft getreten am 1.4.2013 (BAG 13-1)

¹²⁷⁾ Gastgewerbegesetz vom 11.11.1992 (GGG), BSG 935.11

Artikel 14

In *Absatz 1 Buchstaben b* und *c* sowie *Absatz 2* erfolgen die für die BMBV-konforme Formulierung nötigen redaktionellen Anpassungen.

Artikel 15

Die Wendung «die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente» wird durch die BMBV-konforme Formulierung «das Mass der Nutzung» ersetzt.

Artikel 16

Absatz 1 ist redaktionell an die Begrifflichkeit der BMBV anzupassen und in Bezug auf die Dachbrüstung beziehungsweise den Dachrand zu präzisieren.

Artikel 22

In *Absatz 3* ist der Verweis auf das BauG anzupassen, da Artikel 10c BauG nurmehr aus einem einzigen Absatz besteht. Der vorliegende Vorbehalt bezieht sich (ausschliesslich) auf erhaltenswerte Baudenkmäler, die nicht in einer Baugruppe liegen (Art. 10c zweiter Satz BauG).

Artikel 22a

Die Zuständigkeit der OLK im Baubewilligungsverfahren wird im neuen Artikel 22a BewD abschliessend geregelt. Der geltende Artikel 2 OLKV wird aufgehoben. Zudem wird die OLK aus dem Verzeichnis der kantonalen Fachstellen nach Artikel 22 BewD gestrichen (für die OLK gilt neu Art. 22a BewD).

Gemäss *Absatz 1* konsultiert die Baubewilligungsbehörde die OLK bei prägenden Bauvorhaben, wenn dagegen nicht offensichtlich unbegründete ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen und die betreffenden Vorhaben das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen *können*, insbesondere in einem BLN-Gebiet¹²⁸⁾, in einem ISOS-Gebiet¹²⁹⁾ oder in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 BauG. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung kann grundsätzlich von jedem prägenden Bauvorhaben ausgehen, also auch von Bauvorhaben, die ausserhalb eines Schutzgebietes oder an ein Schutzgebiet angrenzend liegen. Bei Bauvorhaben innerhalb eines Schutzgebietes kann eine Beeinträchtigung als sehr wahrscheinlich vermutet werden. Schon heute muss der Beizug der OLK aber nur dann erfolgen, wenn gegen ein Vorhaben ästhetische Bedenken bestehen. Der Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, dass die OLK künftig nur noch beigezogen werden muss, wenn das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigt werden können. Damit wird der Einsatz der OLK klar reduziert. Der Beizug muss weiterhin nur dann erfolgen, wenn gegen das Vorhaben ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen. Die drei Voraussetzungen von Artikel 22a Absatz 1 (prägendes Bauvorhaben, nicht offensichtlich unbegründete ästhetische Bedenken oder Einwände, mögliche Beeinträchtigung von Ortsbild oder Landschaft) müssen *kumulativ* erfüllt sein,

damit eine Beurteilung durch die OLK zwingend ist. Vorbehalten bleiben die Ausschlussgründe nach Absatz 2.

In keinem Fall beigezogen wird die OLK nach *Absatz 2*, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde. Der Nichtbeizug der OLK in Fällen, in denen bereits eine andere Fachstelle das Bauvorhaben begutachtet hat, entspricht bisherigem Recht (siehe Art. 2 Abs. 2 OLKV). Neu ist hingegen der Nichtbeizug der OLK, wenn ein Bauvorhaben das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchzuführenden Projektwettbewerbs ist.¹³⁰⁾ Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung, welche den Beizug der OLK (entsprechend dem Wortlaut der Motion Sommer) bei Bauvorhaben in einer Industrie-, Gewerbe- oder Intensivlandwirtschaftszone ausgeschlossen hatte, fand in der Vernehmlassung namentlich auf Seiten der Städte keine Zustimmung. Den Einwänden wurde im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage nach der Vernehmlassung Rechnung getragen, indem Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchzuführenden Wettbewerbs sind, generell der Beurteilung durch die OLK entzogen werden, zumal solche Vorhaben von Fachleuten bereits umfassend auf ästhetische Aspekte überprüft worden sind. Bauvorhaben, denen eine solch qualifizierte Beurteilung ästhetischer Aspekte fehlt, können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der OLK zur Begutachtung unterbreitet werden, wie dies im Vernehmlassungsverfahren gewünscht worden ist.

Artikel 23

Es wird einzig die Nummerierung des Randtitels angepasst.

Artikel 27

In *Absatz 1 Buchstabe a* sind die Begriffe «Kleinbauten», «Nebenbauten und Nebenanlagen» durch die BMBV-konforme Formulierung «Kleinbauten» zu ersetzen.

Artikel 49

Die Wendung «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch die BMBV-konforme Formulierung «der Berechnung der Nutzungsziffern».

6.3.1 Dekret über das Normalbaureglement (NBRD)

IV. Gliederungstitel

Im IV. Gliederungstitel ist die Wendung «Bauweise und Ausnützung» durch die BMBV-konforme Formulierung «Bauweise und Mass der Nutzung» zu ersetzen.

¹²⁸⁾ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

¹²⁹⁾ Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

¹³⁰⁾ Siehe Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG und RRB 1011 vom 30.6.2010 betreffend «Zonen mit Planungspflicht: Verzicht auf den Erlass einer Überbauungsordnung aufgrund eines Projektwettbewerbs (Art. 93 Abs. 1 Bst. b Baugesetz); Festlegung der anerkannten Verfahrensregeln»

Artikel 12

In *Absatz 1* ist der Begriff «gewachsener Boden» durch die BMBV-konforme Formulierung «massgebendes Terrain» zu ersetzen. Ferner erfolgt im Hinblick auf die Festlegung des grossen Grenzabstandes insofern eine Präzisierung, als dabei die Nordseite ausgenommen wird.

Die *Absätze 2 bis 4* sind redaktionell an die Begrifflichkeit der BMBV anzupassen.

Im *neuen Absatz 5* wird klargestellt, dass gegenüber der Bauzonengrenze die Grenzabstände gemäss Absatz 1 gelten, während in Zonen für öffentliche Nutzungen die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen gelten.

Artikel 13 und Artikel 14

In den beiden Artikeln ist jeweils in *Absatz 2* die Formulierung «An- und Nebenbauten» durch die BMBV-konforme Wendung «An- und Kleinbauten» zu ersetzen.

VI. Gliederungstitel

Der Begriff «Gebäudehöhe» im VI. Gliederungstitel ist durch «Fassadenhöhe» zu ersetzen.

Artikel 18

Im *Randtitel* und in den *Absätzen 1 bis 4* sind die Begriffe «Gebäudehöhe» und «gewachsener Boden» durch die BMBV-konformen Begriffe «Fassadenhöhe» und «massgebendes Terrain» zu ersetzen. Die Gelegenheit wird genutzt, um für «Quadratmeter» und «Meter» einheitlich die jeweiligen Abkürzungen zu verwenden. Sodann ist die Messweise der Fassadenhöhe an die BMBV anzupassen, wobei in Bezug auf Flachdächer präzisiert wird, dass die traufseitige Fassadenhöhe bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen wird.

Artikel 19

Absatz 1 ist an die Messweise der BMBV anzupassen, indem klargestellt wird, dass Dachaufbauten und liegende Dachfenster nicht mehr als einen Drittel der Fassadenbreite des darunter liegenden Geschosses ausmachen dürfen.

Artikel 20

Absatz 4 verweist auf die aufgehobene Verordnung über Aussen- und Strassenreklamen und ist deshalb aufzuheben.

X. Gliederungstitel und Artikel 26

Da die Verantwortlichkeit bereits (abschliessend) in den Artikeln 50 ff. BauG geregelt wird, kann Artikel 26 NBRD aufgehoben werden. Durch die Aufhebung von Artikel 26 ist im X. Gliederungstitel der Begriff «Verantwortlichkeit» zu streichen.

6.3.2 Grundeigentümerbeitragsdekret (GBD)

Artikel 14

In den *Absätzen 1 und 2* ist der Begriff «Ausnützungsziffer» durch die BMBV-konforme Formulierung «Geschossflächenziffer» zu ersetzen. Ferner ist im *Absatz 2* der ersatzweise einzusetzende Wert anzupassen.

Artikel 15 und Artikel 16

Der Begriff «Ausnützungsziffer» ist durch «Geschossflächenziffer» zu ersetzen (Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1–3).

Artikel 17

In *Absatz 1 Buchstabe a* ist der Begriff «Ausnützungsziffer» durch die BMBV-konforme Formulierung «Geschossflächenziffer» zu ersetzen und die massgebliche Bandbreite (entsprechend den angepassten Werten in Art. 14 Abs. 2) anzupassen. Die Gelegenheit wird benützt, um in Absatz 1 den überholten Verweis auf das längst aufgehobene Einführungsgesetz zu berichtigen.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage dient der Umsetzung des in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 enthaltenen Ziels «Nachhaltige Raumplanung fördern». Mit den vorgesehenen Massnahmen zur Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung trägt die Vorlage zudem zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 bei.

8. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton ergeben sich im Bereich des Ausgleichs von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) finanzielle Auswirkungen. Die zwingende Regelung des revidierten RPG, wonach die bezahlte Mehrwertabgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen ist (Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG), führt für den Kanton zu Einbussen bei den Grundstückgewinnsteuererträgen. Bis anhin werden im Kanton Bern Zahlungen für planungsbedingte Mehrwerte bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer nicht als Anlagekosten berücksichtigt und deshalb bei der Grundstückgewinnsteuer nicht als Abzug zugelassen (Art. 142 StG), hingegen werden solche Zahlungen (im Rahmen der Verteilung der Grundstückgewinnsteuererträge zwischen Kanton und Gemeinden) an die Steuerforderung der betreffenden Gemeinde angerechnet. Gemäss einer Hochrechnung der kantonalen Steuerverwaltung dürfte für den Kanton als Folge der neuen Bundesvorgabe beim Ertrag aus der Grundstückgewinnsteuer ein Minderertrag resultieren, während sich für die Gemeinden ein Mehrertrag ergibt. Der Minderertrag des Kantons wird auf rund 10 Prozent des Ertrags aus der Mehrwertabschöpfung geschätzt, wie eine Stichprobenkontrolle für das Steuerjahr 2012 ergeben hat. Mit der vorgesehenen Verteilung (Splitting) der Mehrwertabschöp-

fungserträge (Art. 142f BauG) werden die erwarteten Mindereinnahmen des Kantons bei der Grundstückgewinnsteuer ausgeglichen, wobei die entsprechenden Mittel nicht den Steuererträgen gutgeschrieben werden (dürfen), sondern – aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zur Verwendung der Mehrwertabschöpfung – zweckgebunden in die entsprechende Spezialfinanzierung für raumplanerische Massnahmen fliessen. Die Höhe der dem Kanton zufließenden Mehrwertabschöpfungserträge hängt davon ab, in welchem Umfang im Kanton Bern aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Bauzonendimensionierung künftig Neuzonungen möglich sind und ob und in welchem Ausmass planungsmehrwertbe gründende Um- und Aufzonungen sowie Zonierungen für Materialabbau und Deponien erfolgen. Das ist zurzeit offen und lässt sich heute auch nicht annähernd seriös berechnen. Bestehende Schätzungen, die unter Annahme eines Einzonungsvolumens von 25 bis 35 Hektaren pro Jahr von potenziellen Planungsmehrwertträgen von 75 bis 105 Mio. Franken ausgehen¹³¹⁾, sind somit zu relativieren. Dementsprechend lässt sich heute auch nicht abschätzen, ob und in welcher Höhe (Mehr-)Erträge aus der Mehrwertabschöpfung für die Gemeinden resultieren. Da planungsbedingte Mehrwerte künftig bei Einzonungen zwingend abgeschöpft werden müssen, fallen die entsprechenden Erträge künftig flächendeckend an, so dass alle Gemeinden von entsprechenden Mehreinnahmen profitieren.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren personellen Auswirkungen für den Kanton. In organisatorischer Hinsicht ergeben sich insofern Auswirkungen, als für die dem Kanton zufallenden Erträge aus der Mehrwertabschöpfung eine entsprechende Spezialfinanzierung (Fonds) geschaffen werden muss, um die zweckbestimmte Verwendung der Mittel sicherzustellen (Art. 142g BauG). Die Mittel dieser Spezialfinanzierung sind von Bundesrechts wegen in erster Linie für Entschädigungen bei Auszonungen sowie weitere Massnahmen der Raumplanung zu verwenden (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG). Sofern darüber hinaus Erträge aus der Mehrwertabschöpfung generiert werden, können die Mittel für öffentliche Infrastrukturvorhaben verwendet werden.

Offen ist, ob es als Folge des vorgesehenen «Systemwechsels» bei der Mehrwertabschöpfung, die künftig durch Verfügung (statt Vertrag) erfolgt, zu einer Erhöhung der Beschwerdefälle kommen könnte. Das bisherige System mit der vertraglichen Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten hat in der Vergangenheit kaum zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt. Sollte es künftig zu einem Anstieg der Beschwerdefälle kommen, sollten diese mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden können.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Als Planungs-, Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden mit Rechtssetzungs- und Vollzugskompetenzen sind die Gemeinden von der vorliegenden Revisionsvorlage in verschiedener Hinsicht betroffen. Auswirkungen auf die Gemeinden ergeben sich insbesondere im Bereich der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a ff. BauG). Demnach treffen die Gemeinden die notwendigen Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland. Das BauG nennt die im Vordergrund stehenden Vorkehren, überlässt die Wahl der konkreten Massnahmen aber im Interesse der kommunalen Planungsautonomie gezielt den Gemeinden. Die Gemeinden sind damit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die im Einzelfall zweckmässigen, wirksamen und verhältnismässigen Vorkehrungen zu treffen, damit Bauland seiner Bestimmung zugeführt wird. Das kann im Einzelfall auch bedingen, dass die Gemeinde das Kaufrecht ausübt oder (gegebenenfalls auch nachträglich) die Bauverpflichtung anordnet. Mit der gesetzlichen Verankerung der Lenkungsabgabe zur Durchsetzung der Bauverpflichtung (Art. 126d BauG) steht den Gemeinden nicht nur ein sinnvolles Instrument zur Verfügung, um gegen Baulandhortungen und ungerechtfertigte Unternutzungen vorgehen zu können, es können so auch Mittel zur Finanzierung von Auszonungen und weiteren Massnahmen der Raumplanung generiert werden.

Auswirkungen auf die Gemeinden hat auch die neue – teilweise abschliessende – kantonale Regelung zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) in den Artikeln 142 ff. BauG. Anders als bisher steht es künftig nicht mehr völlig im Belieben der Gemeinden, ob und in welcher Höhe planungsbedingte Mehrwerte abgeschöpft werden und wofür die entsprechenden Mittel verwendet werden. Neu wird der Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen bei Einzonungen (im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben) vom Kanton abschliessend geregelt, womit die Gemeinden diesbezüglich über keine Rechtsetzungsbefugnis mehr verfügen. Regelungsspielraum verbleibt den Gemeinden hingegen bei der Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen und der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen. Das kantonale Recht überlässt es den Gemeinden, ob in diesen Fällen eine Mehrwertabgabe erhoben werden soll, legt hierfür aber zwingende Mindestabgabesätze fest. Die (bisherige) vertragliche Mehrwertabschöpfung entfällt. Künftig wird die Mehrwertabschöpfung von der Gemeinde verfügt, und zwar sowohl bei der obligatorischen Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Einzonungen als auch bei der optionalen Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen. Künftig werden somit in allen Gemeinden im Kanton Bern bei Einzonungen planungsbedingte Mehrwerte abgeschöpft, so dass alle Gemeinden von entsprechenden Erträgen im Umfang von 70 bis 90 Prozent profitieren. Da es sich dabei um zweckgebundene Mittel handelt, müssen die Gemeinden entsprechende Spezialfinanzierungen bilden.

Im Bereich der Steuerung des Zweitwohnungsbestands werden die Gemeinden mit einem entsprechenden Handlungsbedarf aufgefordert, geeignete Massnahmen zu treffen und die nötigen Vorschriften zu erlassen. Die Pflicht zur Steuerung des

¹³¹⁾ Bericht ECOPLAN vom 14.2.2012 betreffend Verkehrsfinanzierung Kanton Bern (erstellt im Auftrag der BVE)

Zweitwohnungsbestands trifft die im Richtplan bezeichneten Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsbestand. Den übrigen Gemeinden bleibt es frei gestellt, ob sie ebenfalls entsprechende Massnahmen treffen wollen. Gemeinden mit einem Zweitwohnungsbestand von mehr als 20 Prozent unterliegen zudem den Vorgaben, die der Bund zur Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative erlassen hat (Zweitwohnungsverordnung und Zweitwohnungsgesetz). Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil sind schon heute gefordert, für ein ausgewogenes Verhältnis von Erst- und Zweitwohnungen zu sorgen. Mit der vorliegenden Revision wird die erforderliche formellgesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen (Zweitwohnungssteuer) geschaffen. Die Wahl der geeigneten Massnahmen liegt im Ermessen der Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gemeinden ergeben sich schliesslich auch im Bereich Erdbebenvorsorge, indem die Gemeinden künftig verpflichtet sind, bestehende Bauten und Anlagen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen (Art. 21b und 21c BauG).

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Abgabbeerhebung im Rahmen der *Mehrwertabschöpfung* hat finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, wobei die kantonal abschliessende Regelung für die Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen eine einheitliche und rechtsgleiche Praxis gewährleistet. Zudem trägt die vorgesehene Staffelung des Abgabesatzes auf Neueinzonungen zur rascheren Verfügbarkeit von Bauland bei. Gleichzeitig werden mit der Mehrwertabschöpfung Mittel für die Finanzierung von Auszonungen und anderen Massnahmen der Raumplanung generiert, was (auch) im Interesse der volkswirtschaftlichen Entwicklung ist. Der (bundesrechtlich vorgeschriebene) Fälligkeitszeitpunkt stellt sicher, dass der planungsbedingte Mehrwert erst im Zeitpunkt der faktischen Realisierung abgeschöpft wird.

Mit den vorgesehenen Instrumenten und Massnahmen zur *Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland* leistet die Vorlage einen Beitrag gegen die Baulandhortung und für die Baulandmobilisierung und stärkt die Rolle der Gemeinden in der Bodenpolitik. Mit dem gesetzlichen Kaufrecht zugunsten des Kantons für Land, das für die Realisierung von strategisch wichtigen (im kantonalen Richtplan bezeichneten) Vorhaben erforderlich ist, wird die Rolle des Kantons in der Raumplanung gestärkt, wie dies in der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025 vorgesehen ist.

Auch die Erweiterung des Geltungsbereichs des Instruments der kantonalen Überbauungsordnung (KÜO), die neben der Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) neu auch für andere im kantonalen Richtplan bezeichnete Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eingesetzt werden soll, trägt zur *Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung* bei. Die damit angestrebte Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung für die Realisierung von aus gesamtkantonalen Sicht bedeutsamen Vorhaben kommt nicht nur potenziellen Investoren zugute, sondern hat positive Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft.

Im Bereich *Abbau, Deponie, Transporte (ADT)* werden die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen gesetzlich verpflichtet, regionalen Unternehmungen (Abgeberinnen und Abgebern) gleichberechtigt Zugang zu den betreffenden Gruben zu gewähren. Mit dieser gesetzlichen Gleichbehandlungspflicht wird einerseits dem herrschenden Deponienotstand im Kanton Bern Rechnung getragen. Andererseits können lange Transportwege, Emissionen und Mehrkosten reduziert werden, wenn ablagerungswillige Unternehmungen gleichberechtigt Zugang zu Ablagerungsstellen in der Region erhalten. Neben positiven Auswirkungen auf die Umwelt ist somit auch mit positiven volkswirtschaftlichen Effekten zu rechnen.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Beteiligung und Gesamtbeurteilung

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 20. Juni bis 26. September 2014 durchgeführt.¹³²⁾ Es gingen insgesamt 161 Stellungnahmen ein. Geäussert haben sich neben den Direktionen und der Staatskanzlei sowie weiteren kantonalen Verwaltungsstellen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU):

- 9 im Grossen Rat vertretene Parteien (BDP, EVP, EDU, FDP, GPB-DA, Grüne, GLP, SP, SVP) sowie der kantonalbernerische Gewerkschaftsbund;
- Bernjurassischer Rat (Conseil du jura bernois, CJB), Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (CAF), Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Conférence des maires du jura bernois, CM);
- Verband Bernische Gemeinden (VBG) (gemeinsame Stellungnahme mit dem Verband Bernisches Gemeindekader BGK);
- 66 politische Gemeinden;
- Verband Bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen (VBBK);
- 3 Regionalkonferenzen (RK Oberland-Ost, RK Bern-Mittelland, RK Emmental) sowie 4 Planungsregionen (Association régionale Jura-Bienne, Verein Seeland-Biel/Bienne, Entwicklungsraum Thun, Region Oberaargau);
- mehrere Wirtschaftsverbände (Handels- und Industrieverein HIV, Berner KMU, Hausverein Mittelland, Hauseigentümerverband HEV Kanton Bern, HEV Bern Umgebung, Migros, Baumeisterverband, Volkswirtschaft Berner Oberland) sowie 20 Vertreter des Abbau-, Deponie-, Transportgewerbes (ADT);
- 6 bäuerliche und landwirtschaftliche Interessenvertretungen (Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete LOBAG, Initiativkomitee Kulturland-Initiative, Chambre d'agriculture du Jura bernois, Gemüseproduzentenvereinigung, Pro Agricultura Seeland, Bernisches Bäuerliches Komitee);

¹³²⁾ Parallel zur Vernehmlassung zur Änderung des BauG und des BewD lancierte der Regierungsrat am 20.6.2014 mit verschiedenen Zusatzfragen eine politische Grundsatzdiskussion zu den Zuständigkeiten im Planungsbereich und zur Verteilung der Mehrwertabschöpfungserträge zwischen Kanton und Gemeinden. Zum Ergebnis dieser Grundsatzdiskussion siehe Medienmitteilung des Regierungsrats vom 6.11.2014.

- mehrere Umwelt- und Fachverbände (Berner Heimatschutz, Pro Natura Bern, Verkehrsclub Schweiz VCS, WWF, Stiftung Landschaftsschutz SLS, Unternehmerinitiative Neue Energie Bern, Fachverband Schweizer Raumplaner/innen FSU, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA, Bund schweizerischer Landschaftsarchitekten, Fachstelle SpielRaum, Procap, Kantonale Behindertenkonferenz KBK;
- 3 Gerichte beziehungsweise Justizbehörden (Verwaltungsgericht, Obergericht, Generalstaatsanwaltschaft, Justizleitung);
- römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern, Kirchgemeindeverband Kanton Bern;
- 6 Diverse (Einzelpersonen, weitere Organisationen).

Die Gesamtwürdigung der Vernehmlassungsvorlage fällt verhalten kritisch aus, wobei sich die Kritik in erster Linie gegen die parallel zur Vernehmlassung lancierte politische Grundsatzdiskussion zur Verteilung der Planungszuständigkeiten und der Mehrwertabschöpfungserträge richtet und so auf die Beurteilung der materiellen Revisionsvorlage abgefärbt hat. Hinzu kommt, dass sich zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende zu fast allen Themenbereichen der Revisionsvorlage geäußert haben, was im Ergebnis für ein disperses Gesamtbild sorgt. Schliesslich haben viele Vernehmlassungsteilnehmende zwar kritisch zu den einzelnen Themenbereichen Stellung genommen, auf eine Würdigung der Vorlage als Ganzes aber mehrheitlich verzichtet.

Soweit einzelne Vernehmlassungsteilnehmende eine Gesamtwürdigung vorgenommen haben, besteht im Grundsatz Einigkeit, dass aufgrund der jüngsten RPG-Revision *gewisse* Anpassungen in der kantonalen Baugesetzgebung nötig oder zwingend sind. Normierungsdichte und -umfang des Anpassungsbedarfs werden aber unterschiedlich beurteilt. Einerseits wird verlangt, die Anpassungen seien auf die Umsetzung der zwingenden Bundesvorgaben aus der RPG-Revision zu beschränken, andererseits werden verschiedentlich zusätzliche beziehungsweise weitergehende Regelungen beantragt. Die vereinzelt gestellte Forderung, die Teilrevision soll sich strikt auf die Umsetzung der jüngsten RPG-Revision beschränken und keine weitere Themen aufgreifen, verkennt, dass die vorliegende Teilrevision ausgelöst wurde durch zahlreiche politische Aufträge, insbesondere durch elf überwiesene parlamentarische Vorstösse (davon 6 überwiesene Motionen), durch weitere Gesetzgebungsaufträge aus dem übergeordneten Recht, durch Gerichtsentscheide und Vollzugs- und Praxisanliegen. Sie ist zwar auch, aber bei weitem nicht nur, Folge der jüngsten RPG-Revision.

Praktisch alle Vernehmlassungseingaben haben sich kritisch mit den materiell besonders bedeutsamen Regelungen zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF), zu den Bestimmungen zur Sicherung und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Massnahmen zur Baulandmobilisierung) und zum Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung) auseinandergesetzt. Eine grössere Anzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich zudem kritisch zur Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) und zur Denkmalpflege geäußert. Kritische Eingaben sind auch zu den vorgesehenen Anpassungen im Bereich Erdbebenvor-

sorge, zum hindernisfreien Bauen und zu den Änderungen im Bereich Spiel- und Aufenthaltsflächen gemacht worden.

Angesichts der zahlreichen Vernehmlassungseingaben beschränkt sich die vorliegende Darstellung auf eine Zusammenfassung der wesentlichsten Eingaben und deren Berücksichtigung. Für Einzelheiten wird auf den detaillierten Bericht der JGK zur Auswertung der Vernehmlassung verwiesen.

12.2 Vernehmlassungseingaben zu einzelnen Themenbereichen

12.2.1 BMBV-bedingte, redaktionelle und übrige geringfügige Anpassungen

Soweit sich die Vernehmlassungsteilnehmenden zu diesen Themenbereichen geäußert haben, ist den vorgeschlagenen Anpassungen mehrheitlich zugestimmt worden. Aufgrund der Vernehmlassung hat sich kein grösserer Überarbeitungsbedarf ergeben. Die (von der Stadt Bern) vorgeschlagene Ergänzung in Artikel 58 BauG, wonach im Hinblick auf Verfahrensverkürzungen auch beim Erlass von Baulinien- und Gestaltungsplänen auf ein Mitwirkungsverfahren soll verzichtet werden können, geht zu weit und dürfte in der Praxis zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Von einer Ergänzung wird deshalb abgesehen. Hingegen ist in Artikel 96d BauG (und den zugehörigen Erläuterungen im Vortrag) klargestellt worden, dass die Gemeinden bei Kantonsstrassen nur ausserhalb des vom Kanton in genereller oder konkreter Weise festgelegten Strassenabstandes Baulinien und Baubereiche festlegen können.

12.2.2 Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF)

Der Regelungsvorschlag im Vernehmlassungsentwurf zum Umgang mit FFF (inkl. fruchtbare Böden) hat Anlass zu zahlreichen Eingaben von Seiten der Wirtschaft (insbesondere ADT) und der Landwirtschaft, der Gemeinden und der Raumplanungs- und Umweltverbände gegeben. Die Bestimmungen sind nach der Vernehmlassung grundlegend überarbeitet und in eine separate BauG-Änderung überführt worden, welche der Kulturland-Initiative als Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Dabei soll der Forderung von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden, den Schutz auf das landwirtschaftliche Kulturland auszuweiten, mit der Aufnahme einer Bestimmung zum Umgang mit Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) Rechnung getragen werden, ohne aber das restriktive Schutzkonzept für FFF unbedenken auf die LN auszudehnen. Insbesondere soll auf eine Kompensationspflicht für die Beanspruchung von LN gezielt verzichtet werden. Weiter soll dem Schutz des Kulturlandes mit der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) Rechnung getragen werden, indem die Planungsgrundsätze ergänzt und die Planungsträger angehalten werden, zum Schutz des Kulturlandes (auch) geeignete Massnahmen gegen die Ausdehnung des ungebremsten Siedlungswachstums zu treffen. Am strengen Schutz der FFF als besonders wertvolle Flächen soll festgehalten werden. Die Regelung zum Schutz der fruchtbaren Böden ist nach der Vernehmlassung ebenfalls überarbeitet und in die separate BauG-Änderung überführt worden.

12.2.3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

Die Bestimmungen zur OLK sind nach der Vernehmlassung grundlegend überarbeitet worden, um die Zuständigkeiten der OLK klar(er) zu umschreiben. Insbesondere ist im BauG – wie von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden (v.a. von Seiten der Gemeinden) beantragt – ausdrücklich klargestellt worden, dass es Sache der Baubewilligungsbehörde ist, die von der OLK vorgenommene Beurteilung im Rahmen der Interessenabwägung zu gewichten und allenfalls entgegenstehende Interessen gegeneinander abzuwägen. Weiter ist der Begriff «prägende Bauvorhaben» (in Art. 22a BewD) präzisiert worden. Demnach fallen darunter Bauvorhaben, gegen die nicht offensichtlich unbegründete ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in einem BLN-Gebiet, in einem ISOS-Gebiet oder in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 BauG. Schliesslich sind die Fälle, bei denen die OLK nicht beigezogen wird (Ausschlussgründe) ergänzt worden mit Vorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden Projektwettbewerbs sind.

12.2.4 Änderungen im Bereich Denkmalpflege

An der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Regelung wird festgehalten. Die in der Vernehmlassung vereinzelt geforderte Streichung der Kategorie der erhaltenswerten Baudenkmäler in Artikel 10c BauG würde nicht nur den Rahmen der vorliegenden Teilrevision sprengen, sondern auch der ohnehin anstehenden Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen im Denkmalpflegebereich vorgreifen, wie sie im Rahmen der Umsetzung der Kulturpflegestrategie bereits vorgesehen ist (vgl. Kulturpflegestrategie des Kantons Bern, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 27.8.2014, S. 5). Das wäre nicht zielführend. Dasselbe gilt auch für die verschiedentlich beantragte Anpassung von Artikel 10b Absatz 3 BauG, wonach erhaltenswerte Baudenkmäler lediglich in ihrem äusseren Erscheinungsbild bewahrt werden sollen. Diese Forderung entspricht in der Stossrichtung der Motion Tanner (M 082/2014), der mit der erwähnten Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Umsetzung der Kulturpflegestrategie Rechnung getragen werden soll. Ein Vorgreifen erscheint auch hier nicht angezeigt. Weiter kann auf die von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden verlangte Aufnahme einer Bestimmung, wonach Fach- beziehungsweise Amtsberichte der Denkmalpflege im Rahmen einer umfassenden Abwägung aller auf dem Spiel stehender Interessen von der Baubewilligungs- beziehungsweise Plangenehmigungsbehörde zu würdigen sind, verzichtet werden, zumal mit Artikel 35 Absatz 2 BewD bereits eine entsprechende Regelung besteht und die umfassende Interessenabwägung auch in Artikel 8 Absatz 1 KoG verankert ist.

12.2.5 Inventar der besonders schönen Landschaften

An der in Erfüllung der Motion Jost (M 149/2013) vorgesehenen Anpassung wird festgehalten. Die von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden (Diemtigen, Eriz,

Lenk, St. Stephan, Saanen, KSE) kritisierten Ausführungen im Vortrag zur Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags (Art. 6 Abs. 2 RPG) im kantonalen Richtplan sind gestrichen worden, nachdem im Rahmen der Richtplananpassung (Richtplan 2030) das entsprechende Massnahmenblatt (MB E_08) im Sinn der Motion Jost angepasst worden ist.

12.2.6 Spielflächen und Aufenthaltsbereiche

Die für die Vernehmlassung zur Diskussion gestellte Regelung hat sich als schwer verständlich und zu detailliert erwiesen. Sie ist deshalb nach der Vernehmlassung grundlegend überarbeitet und gestrafft worden. Die überarbeitete Regelung sieht vor, dass auf Gesetzesstufe (wie schon nach geltendem Recht) lediglich die Grundsätze festgelegt werden und die Einzelheiten auf Verordnungsstufe näher ausgeführt werden. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, auf die Erstellung von Aufenthaltsbereichen zu verzichten, hat sich als nicht sachgerecht erwiesen und ist nach der Vernehmlassung angepasst worden. Auch wenn auf Kinderspielflächen und grössere Spielflächen verzichtet werden kann, soll in jedem Fall mindestens ein Aufenthaltsbereich erstellt werden. Auf die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Vorgaben zu Spielflächen und Aufenthaltsbereichen in den Vorschriften zur ÜeO (Art. 88 Abs. 2 und Art. 93 Abs. 1 BauG) wird verzichtet. Schliesslich ist Artikel 69 Absatz 4 BauG in rechtsetzungstechnischer Hinsicht angepasst worden.

12.2.7 Einkaufszentren

An der im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Regelung wird grundsätzlich festgehalten, wobei im Vortrag soweit nötig gewisse Klarstellungen (insbesondere zu den Begriffen «Geschäftsgebieten» und «Geschosszahl») erfolgt sind. Dem in der Vernehmlassung gestellten Antrag (Pro Natura, WWF, LOBAG, Grüne), gesetzlich die mehrgeschossige Bauweise und die Integration von Parkplätzen ins Gebäude vorzuschreiben, ist nicht entsprochen worden. Eine solche Vorschrift hätte einen (zu) schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie zur Folge. Der Antrag (SP), eine obligatorische Bewirtschaftung von Parkplätzen und die Gebührenpflicht ab der 1. Stunde vorzuschreiben, ist nicht übernommen worden, zumal ein unmittelbarer Sachzusammenhang zur vorliegenden Revisionsvorlage nicht ersichtlich ist. – Im Vortrag sind verschiedene Präzisierungen erfolgt und Artikel 20 Absatz 4 BauG ist redaktionell bereinigt worden.

12.2.8 Höhere Häuser, Hochhäuser

Aufgrund der Vernehmlassung hat sich kein Anpassungsbedarf ergeben. An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird somit festgehalten. Vereinzelt ist in der Vernehmlassung kritisiert worden, dass der Anspruch der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf Erlass einer Überbauungsordnung gestrichen wird (Art. 19 Abs. 3 BauG). Die Anpassung wird im Vortrag hinlänglich begründet. Zudem hat sich die geltende Regelung in der Praxis als bedeutungslos erwiesen. Was die

von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden als zu offen beziehungsweise unklar bezeichnete Regelung in Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a BauG («in der Grundordnung genügend geregelt») anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass gezielt eine offene Formulierung verwendet wird. Die konkrete Umsetzung auf kommunaler Ebene muss selbstverständlich sachlich nachvollziehbar, begründet und angemessen sein. Sie ist hinsichtlich Regelungsdichte mit einer Sondernutzungsplanung vergleichbar und damit abhängig von der sich konkret stellenden Planungsaufgabe und vom Planungskonzept der Gemeinde. Die Gemeinde soll dementsprechend einen Spielraum haben.

12.2.9 Erdbebenvorsorge

Grundsätzlich wird an der gesetzlichen Neuregelung der Erdbebenvorsorge festgehalten. Der Kritik in der Vernehmlassung ist entgegenzuhalten, dass die Erdbebenvorschriften der relevanten SIA-Normen – als anerkannte Regeln der Baukunde im Sinn von Artikel 57 BauV – einzuhalten sind, was aus den geltenden Vorschriften (Art. 21 BauG und Art. 57 BauV) nicht genügend klar hervorgeht. Die in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Bestimmungen haben sich aber als (zu) kompliziert und missverständlich erwiesen. Die Regelungen sind deshalb nach der Vernehmlassung überarbeitet, neu gegliedert, gestrafft und insgesamt vereinfacht worden. Die teilweise missverständlichen Ausführungen im Vortrag sind berichtigt worden. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Inventarisierungs- und Meldepflicht ist im Rahmen der Überarbeitung gestrichen worden. Einerseits hätte die Inventarisierungs- und Meldepflicht bei den Gemeinden zu grossem (unverhältnismässigem) administrativen Aufwand geführt, andererseits soll die Überprüfung bestehender wichtiger Bauten (BWK II und III) in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer – bei Bauten dieser Kategorien oft die öffentliche Hand – gelegt werden. Die (vom BAFU) vorgeschlagene radikale Straffung der gesetzlichen Regelung zur Erdbebenvorsorge geht zu weit und ist deshalb nicht übernommen worden. Die Umschreibung der «wichtigen Bauten» (BWK II und III) wird stufengerecht in der BauV erfolgen.

12.2.10 Hindernisfreies Bauen

An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird festgehalten. Im Vortrag sind soweit nötig gewisse Präzisierungen und Ergänzungen erfolgt. Es ist insbesondere klargestellt worden, dass die kantonale Regelung zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 4 BV) nötig ist, da das BehiG diesbezüglich lediglich Mindeststandards festlegt und die Gesetzgebungskompetenz im Bauwesen bei den Kantonen liegt. Es ist somit Sache des kantonalen Rechts, Normen für das behindertengerechte Bauen und insbesondere die hindernisfreie Ausgestaltung des Innern von Gebäuden zu erlassen. Der Kritik, die Neuregelung sei eine unnötige Verschärfung, ist entgegenzuhalten, dass das bisherige Recht nicht in jedem Fall günstiger ist als das Bundesrecht (BehiG) und teilweise (bezüglich Mehrfamilienhäusern ohne Familienwohnungen) bundesrechtswidrig ist. Die vorgesehene Anpassung des Schwellenwerts ist massvoll, liegt auf der Linie der Mehrzahl der

Kantone und trägt dem verfassungsmässigen Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen Rechnung, was auch einem gesamtgesellschaftlichen Interesse entspricht. Ausserdem wird mit dem angepassten Schwellenwert dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kosten für die hindernisfreie Bauweise mit zunehmender Gebäudegrösse im Verhältnis zu den Gesamtkosten sinken. In Bezug auf die in der Vernehmlassung verschiedentlich aufgeworfene Frage (Kandersteg, SP) nach der Lifteinbaupflicht kann auf die SIA Norm 500:2009 (Ziff. 9.1.3) verwiesen werden. Demnach ist es nicht erforderlich, dass alle Geschosse mit Lift erschlossen werden, wenn gewährleistet ist, dass sie nachträglich hindernisfrei erschlossen werden können, was auch mit Treppenlift erfolgen kann. Bei Gebäuden mit fünf bis acht Wohnungen müssen nur die Wohnungen eines Vollgeschosses hindernisfrei erschlossen werden, der Einbau eines Lifts ist nicht in jedem Fall vorgeschrieben. Die vereinzelt verlangte Reduktion des Schwellenwerts bei Bauten mit Arbeitsplätzen (auf 25 Arbeitsplätze) ist aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen und erscheint mit Blick auf andere Kantone zu restriktiv (50 Arbeitsplätze gelten auch in SZ, ZG, SH, AG, GR und ZH). Die verschiedentlich geäusserten Befürchtungen, die Regelung zum hindernisfreien Bauen führe zu übermässigen Mehrkosten, sind unbegründet: Bei einem Neubau werden die Zusatzkosten für die hindernisfreie Bauweise nicht wesentlich ins Gewicht fallen (ca. 2,5 - 3 %) und bei bestehenden (Alt-)Bauten beschränken das Kriterium der Verhältnismässigkeit, die Interessen des Ortsbildes und Denkmalschutzes sowie der erforderliche funktionelle Zusammenhang die Anpassungspflicht und damit die Kosten. Der Vorschlag (Mieterverband), den Erhalt von preisgünstigen Wohnungen als überwiegendes Interesse bei der Verhältnismässigkeit aufzunehmen, ist nicht übernommen worden.

12.2.11 Abbau, Deponie, Transporte (ADT)

An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird festgehalten. Die Kritik (Wirtschaftsverbände und ADT) am vorgesehenen Gleichbehandlungsgebot ist unbegründet, zumal gezielt kein Annahmezwang verankert wird. Den entsprechenden Eingaben ist entgegenzuhalten, dass eine betriebsbedingte vorübergehende Schliessung eines Ablagerungsstandortes selbstverständlich weiterhin möglich bleibt. Das Gleichbehandlungsgebot verlangt lediglich, dass in diesem Fall alle Marktteilnehmer (einschliesslich des Betreibers selber) gleich behandelt werden. Die neue Regelung (Art. 25 BauG) betrifft ausschliesslich Rekultivierungen von Abbaustandorten, während der gleichberechtigte Zugang zu Deponien bereits in der Abfallgesetzgebung (AbfG) geregelt wird. Die vereinzelt verlangte Einführung eines Annahmezwangs (Stadt Bern) wird als nicht zielführend beurteilt, zumal die Annahme von Ablagerungsmaterial tatsächlich technisch unmöglich sein kann. Dem Antrag ist demzufolge nicht entsprochen worden. Der Vorschlag, regional unterschiedliche Vorgaben zu erlassen, wird ebenfalls als nicht zielführend beziehungsweise sogar als kontraproduktiv beurteilt, da damit Anreize für unerwünschte Materialtransporte über grössere Distanzen geschaffen werden. Der Antrag (Grüne, SP, Pro Natura, WWF), wonach ökologisch wertvolle Flächen von der Pflicht zur Auffüllung und Rekultivierung ausgenommen und die Bekämpfung der Ausbreitung von Neo-

biota den Betreibern überbunden werden sollen, ist nicht übernommen worden. Einerseits kann der Verzicht auf die Auffüllung und Rekultivierung von bestehenden Gruben dazu führen, dass an anderer Stelle neue Ablagerungsstandorte errichtet werden müssen, womit dort bestehende Naturwerte beeinträchtigt werden. Andererseits gehört die Bekämpfung von Neobiota nicht ins BauG.

12.2.12 Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau)

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einführung von E-Bau ist von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich begrüsst worden. Grösserer Anpassungsbedarf hat sich demzufolge nicht ergeben. Im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen sind lediglich redaktionelle Präzisierungen im Normtext und im Vortrag vorgenommen worden.

12.2.13 Rechtsmittelverfahren

Die vorgesehenen Anpassungen bei den Bestimmungen zum Rechtsmittelverfahren sind in der Vernehmlassung grundsätzlich gut aufgenommen worden. Dem vereinzelt erhobenen Einwand (VBG, mehrere Gemeinden), wonach die Festlegung der Zuständigkeit zur Beschwerdeerhebung innerhalb privatrechtlicher Organisationen mit Blick auf die abschliessende Regelung im Bundeszivilrecht rechtlich fragwürdig erscheint, ist entgegenzuhalten, dass einerseits schon eine analoge Regelung für das Einspracheverfahren besteht (Art. 35a BauG) und andererseits lediglich eine Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 55 Abs. 4 USG und Art. 12 Abs. 4 NHG) erfolgt, die bundesrechtskonform auslegbar ist (Kommentar USG zu Art. 55 Abs. 4). Der Hinweis (Verwaltungsgericht), für die heute geltende Beschränkung der Beschwerdelegitimation bestehe weiterhin Raum, ist zwar richtig, die Abgrenzung in der Praxis ist aber schwierig und im Planungsverfahren ohnehin kaum relevant, da praktisch immer Bundesrecht zur Anwendung kommt. Die vereinzelt verlangte Ausdehnung der Beschwerdelegitimation privater Organisationen in der kantonalen Waldgesetzgebung ist insofern unnötig, als in der Regel ohnehin (auch) Rügen nach der Bau- und Bundesgesetzgebung erhoben werden, so dass die Legitimation gegeben ist. Schliesslich ist von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden beantragt worden, flankierende Massnahmen (z.B. Gebührenerhebung gegenüber nicht legitimierten Einsprecherinnen und Einsprechern, vereinfachter Entzug der aufschiebenden Wirkung etc.) vorzusehen. Die Kostenpflicht im Einspracheverfahren ist nicht systemkonform (selbst Einsprachen mit Rechtsmittelfunktion, z.B. im Steuerwesen sind kostenlos) und auch nicht zielführend, weil die Behörde ohnehin zu einer umfassenden Prüfung des Baugesuchs beziehungsweise der Pläne verpflichtet ist, so dass die Legitimationsprüfung in der Praxis ohnehin häufig offengelassen wird und das Beschwerdeverfahren für nicht legitimierte Beschwerdeführende schon heute kostenpflichtig ist. Flankierende Massnahmen drängen sich deshalb nicht auf.

In der Vernehmlassung ist beantragt worden, Artikel 61 BauG dahingehend anzupassen, dass die bestehende Gabelung des Rechtswegs im Beschwerdeverfahren

bei sogenannt geringfügigen Verfahren entfällt und eine Kompetenzattraktion zugunsten der Plangenehmigungsbehörde (AGR) verankert wird. Dem Antrag ist entsprochen worden, zumal die bestehende Gabelung des Rechtswegs unbefriedigend ist. Das AGR verfügt als Plangenehmigungsbehörde über die nötigen Fachkenntnisse. Gleichzeitig kann das Genehmigungsverfahren gestrafft werden. Mit der Anpassung in Artikel 61 BauG erfolgt eine vollständige Kompetenzattraktion, mit der Konsequenz, dass Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen immer vom AGR behandelt werden. Die Geschäftsleitung der bernischen Regierungsratsmitgliederinnen und Regierungsratsmitglieder hat sich im Rahmen einer informellen Konsultation mit der Anpassung von Artikel 61 BauG einverstanden erklärt. Dem Vorschlag, im Interesse einer zusätzlichen Straffung des Verfahrens gleichzeitig auch auf die JGK als Beschwerdeinstanz zu verzichten, ist nicht entsprochen worden, zumal im Plangenehmigungsverfahren (wie Baubewilligungsverfahren) der Grundsatz des zweistufigen Rechtsmittelverfahrens gilt. Der Wegfall der JGK als Vorinstanz hätte nicht nur zur Folge, dass beim Verwaltungsgericht zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssten, wegen der beschränkten Kognition des Verwaltungsgerichts würde auch der Rechtsschutz beschränkt.

12.2.14 Mindestbussen für vorsätzliches illegales Bauen

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelung ist nicht auf grundsätzliche Ablehnung gestossen. Es sind keine Anpassungen vorgenommen worden.

12.2.15 Planungszone

Aufgrund der Vernehmlassung hat sich kein Anpassungsbedarf ergeben. An der vorgesehenen Präzisierung im Hinblick auf die obligatorische Durchführung von Einspracheverhandlungen beim Erlass einer Planungszone wird festgehalten. Dies entspricht einem im Planungsrecht gängigen und bewährten Verfahrensschritt. Die Durchführung von Einspracheverhandlungen kann zudem zum Rückzug von Einsprachen – und damit unter Umständen zu einer Verfahrensstraffung – führen. Einspracheverhandlungen bieten der Planungsbehörde zudem die Möglichkeit, ihre Sicht darzulegen und offene Fragen zu klären.

12.2.16 Steuerung Zweitwohnungsbestand

Bei der neuen Regelung zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands hat sich aufgrund der Vernehmlassung kein grundlegender Anpassungsbedarf ergeben. Die Bezeichnung der Regierungsratsmitgliederinnen und Regierungsratsmitglieder als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen ist vereinzelt auf Kritik gestossen. An der vorgesehenen Regelung wird festgehalten. Verschiedentlich hat der Geltungsbereich der Regelung Fragen aufgeworfen. Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage ist deshalb klargestellt worden, dass sich der Auftrag, geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands zu ergreifen, an die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden mit Handlungsbedarf richtet. Diese Gemeinden müssen somit entsprechende Massnahmen ergrei-

fen. Es handelt sich um Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsbestand von annähernd oder über 20 Prozent. Die vereinzelt verlangte Beschränkung auf Gemeinden mit einem Zweitwohnungsbestand von mehr als 20 Prozent wäre verfehlt, denn planerische Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen sollen auch vorausschauend ergriffen werden. Mit der nach der Vernehmlassung vorgenommenen Ergänzung ist zudem klargestellt worden, dass es den übrigen, nicht im Richtplan bezeichneten, Gemeinden freigestellt bleibt, ob sie Massnahmen ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen. Die in der Vernehmlassung angeregte Ergänzung von Artikel 73 BauG (Grüne, SLS), wonach eine ZPP auch für die Erhaltung der Erstwohnungen und Hotels ausgeschieden werden soll, ist nicht übernommen worden. Eine ZPP dient gestalterischen beziehungsweise raumplanerischen Zielen und ist nicht geeignet, die Art der Nutzung zu regeln. Sie wird definitionsgemäss (nur) für Teile der Bauzone erlassen, während Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands stets eine Gesamtsicht über das ganze Gemeindegebiet erfordern (siehe VGE 18.12.2014 i.S. OPR Zweisimmen).

12.2.17 Bauen ausserhalb der Bauzone

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Anpassungen sind mehrheitlich begrüsst worden. Aufgrund der Vernehmlassung sind im Vortrag aber gewisse Präzisierungen und im Normtext eine geringfügige (rechtsetzungstechnisch bedingte) Ergänzung vorgenommen worden. Vereinzelt ist in der Vernehmlassung verlangt worden, auf die Einführung der Entfernungsauflage zu verzichten. Dem ist nicht entsprochen worden. Die Entfernungsauflage wird bewusst als Möglichkeit geregelt («kann»-Formulierung). Sie soll angeordnet werden können, wo die Beseitigung einer Baute ausserhalb der Bauzone im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Im Übrigen besteht für Ausnahmen innerhalb der Bauzone mit Artikel 29 BauG schon heute eine analoge Vorschrift. Von Seiten der Gemeinden ist in der Vernehmlassung verlangt worden, im BauG eine neue Bestimmung aufzunehmen, mit der es dem AGR untersagt wird, neben der Zonenkonformität und den Voraussetzungen für Ausnahmen (Art. 24 ff. und 37a RPG) weitere Aspekte zu prüfen und in seine Verfügung aufzunehmen. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Abgesehen davon, dass eine solche negative Zuständigkeitsregelung in der bernischen (Bau-)Gesetzgebung systemfremd wäre, verkennt die Forderung die geltende Rechtslage, wonach das AGR als zuständige kantonale Behörde bei Bewilligungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone von Bundesrechts wegen eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung zu prüfen hat (siehe BGE 1C_345/2008 und Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 22.9.2008, publ. in BVR 2009, S. 87 ff.). In diese umfassende Abwägung sind regelmässig auch Aspekte des Ortsbild- und Landschaftsschutzes einzubeziehen.¹³³⁾ Dass sich die Beurteilungszuständigkeiten der Baubewilli-

gungsbehörde und des AGR im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone teilweise überschneiden, ist Folge der (von Bundesrechts wegen vorgeschriebenen) Interessenabwägung in diesem Bereich (siehe z.B. Art. 24 Bst. b, Art. 24c Abs. 5, Art. 24d Abs. 3 Bst. e, Art. 24e Abs. 5 RPG; Art. 34 Abs. 4 Bst. b, Art. 34a Abs. 4, Art. 34b Abs. 6 RPV). - Von Seiten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ist geltend gemacht worden, die vorgesehene Mitteilungspflicht für Wiederherstellungsentscheide sei systemfremd, schwer durchsetz- und kontrollierbar. Der Einwand ist unbegründet, zumal die Mitteilungspflicht im bernischen Baurecht seit langem bekannt ist (siehe Art. 37 Abs. 3 BewD).

12.2.18 Überbauungsordnung für Zonen mit Planungspflicht (ÜO für ZPP)

Die vorgeschlagenen Anpassungen zum Erlass von Überbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht sind in der Vernehmlassung mehrheitlich gut aufgenommen worden. Den verschiedentlich aufgeworfenen Fragen ist soweit nötig mit Präzisierungen im Vortrag Rechnung getragen worden. Abgesehen davon ist ein gesetzestechnisches Versehen in Artikel 94 Absatz 4 BauG behoben worden. Vereinzelt wurde verlangt, in Artikel 92 Absatz 2 BauG die möglichen Wettbewerbsarten auf qualifizierte Wettbewerbe nach den SIA-Ordnungen 142 und 143 zu beschränken. Diesem Anliegen wurde nicht entsprochen, nachdem der Grosse Rat im Rahmen der letzten BauG-Revision 2009 klar zum Ausdruck gebracht hat, dass den Gemeinden nicht die Durchführung von Projektwettbewerben nach SIA vorgeschrieben werden soll. Dem Einwand (Verwaltungsgericht, Stadt Bern), wonach es nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei Durchführung eines Wettbewerbs auf die Einhaltung der Gestaltungsgrundsätze soll verzichtet werden können, ist Rechnung getragen worden (Anpassung Art. 92 Abs. 2 BauG). Hingegen ist dem Antrag einzelner Vernehmlassungsteilnehmenden (Grüne, SLS), für Gebiete mit besonderer Orts- und Landschaftsqualität die Durchführung qualifizierter Wettbewerbe vorzuschreiben, nicht entsprochen worden. Dem Anliegen, solchen sensiblen Gebieten besondere Beachtung zu schenken, wird in der Praxis dadurch Rechnung getragen, dass die zuständigen kantonalen Fachstellen bei entsprechenden Planungen regelmässig ihre Fachbeurteilung abgeben und gegebenenfalls Genehmigungsvorbehalte formulieren können. Ebenfalls nicht berücksichtigt worden ist die beantragte Ergänzung, wonach die Gemeinden weitere Rahmenbedingungen für Wettbewerbe sollen festlegen können, welche über den Planungszweck, die Art der Nutzung und deren Mass als Planungswert hinausgehen. Eine entsprechende Regelung im BauG wäre nicht stufengerecht.

12.2.19 Regionalplanung

Soweit dazu Stellung genommen wurde, ist die vorgesehene Anpassung von Artikel 97a BauG in der Vernehmlassung begrüsst worden. Vereinzelt ist verlangt worden, die Planungsregionen ebenfalls zu erwähnen, da (noch) nicht in allen Regionen Regionalkonferenzen bestehen. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden, da Artikel 97a BauG ausschliesslich eine Regelung für die Regionalkonferenzen enthält. Die Planungsregionen werden in Artikel 97 BauG geregelt.

¹³³⁾ RUDOLF MUGGLI, Kommentar zum Raumplanungsgesetz, N. 15 zu Art. 24; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, N. 21 ff. zu Art. 24; ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, BauG-Kommentar, Band II, N. 15 f. zu Art. 81-83.

12.2.20 Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken

An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird festgehalten. Verschiedentlich ist in der Vernehmlassung die Frage aufgeworfen worden, ob es rechtlich und politisch richtig ist, dass die JGK für den Erlass einer KÜO zuständig ist. Die geltende Zuständigkeitsregelung geht zurück auf die BauG-Revision vom 25. November 2004 (in Kraft seit 1.8.2005), mit welcher die Zuständigkeit für den Erlass einer KÜO vom Regierungsrat zur JGK verschoben wurde, weil es als sachgerecht und klar verfahrensbeschleunigend erachtet wurde, wenn auf Direktionsstufe über kantonale Überbauungsordnungen entschieden wird. Es besteht weder ein politischer Auftrag noch drängt sich aufgrund von Vollzugsproblemen eine neuerliche Anpassung dieser Zuständigkeitsregelung auf. Die in der Vernehmlassung vereinzelt verlangte Ergänzung des Katalogs "KÜO-fähiger Vorhaben mit Massnahmen zur Förderung des verdichteten Bauens" erscheint nicht sachgerecht und ist nicht übernommen worden. Hingegen ist als zusätzliches Instrument zur Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung im Zusammenhang mit der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland ein gesetzliches Kaufrecht zugunsten des Kantons aufgenommen worden für Land, das zur Realisierung von strategisch wichtigen Vorhaben benötigt wird.

12.2.21 Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Die neuen Bestimmungen zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland haben in der Vernehmlassung teilweise kontroverse Reaktionen ausgelöst. Während der gesetzgeberische Handlungsbedarf aufgrund der revidierten Raumplanungsgesetzgebung des Bundes mehrheitlich anerkannt wird, gehen die Meinungen, wie die bundesrechtlichen Vorgaben in der kantonalen Gesetzgebung umgesetzt werden sollen, auseinander. Am Regelungskonzept, wonach im BauG eine nicht abschliessende Auswahl geeigneter Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Baulandverfügbarkeit verankert und es den Gemeinden überlassen wird, im Einzelfall das geeignete, angemessene und zweckmässige Instrument anzuwenden, wird festgehalten. Dass entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen, ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht (Art. 15 Abs. 4 Bst. d und 15a RPG). Aufgrund der Kritik in der Vernehmlassung hat der Regierungsrat beschlossen, das im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Enteignungsrecht zur Durchsetzung der angeordneten Bauverpflichtung zu streichen und durch eine progressiv ansteigende Lenkungsabgabe zu ersetzen.

Im Hinblick auf die Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung und im Interesse einer aktive(re)n kantonalen Bodenpolitik ist das Instrumentarium für die Baulandmobilisierung dahingehend ergänzt worden, dass zugunsten des Kantons ein subsidiär ausübbares Kaufrecht verankert worden ist für Grundstücke, die für die Realisierung von wichtigen strategischen Vorhaben nötig sind. Im Übrigen sind der Normtext und der Vortrag redaktionell überarbeitet worden, wobei insbesondere klargestellt worden ist, dass die Massnahmen zur Sicherung und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (mit Ausnahme der bedingten Einzonung) sowohl bei

neu eingezonten Grundstücken als auch bei bereits früher eingezonten unüberbauten oder überbauten, aber unternutzten Grundstücken zur Anwendung kommen.

12.2.22 Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung)

Die Neuregelung der Mehrwertabschöpfung hat in der Vernehmlassung Anlass zu vielen, teilweise kontroversen Stellungnahmen gegeben. Insbesondere ist von Seiten der Gemeinden kritisiert worden, dass im BauG eine abschliessende kantonale Regelung geschaffen werden und den Gemeinden in diesem Bereich kein Regelungsspielraum (mehr) zustehen soll. Als inakzeptabel ist ferner die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Verteilung der Erträge zwischen Gemeinden und Kanton (Ertragssplitting) beurteilt worden. Grossmehrheitlich abgelehnt worden ist schliesslich auch die vorgesehene pauschale Befreiung von Bund, Kanton und Gemeinden von der Abgabepflicht. Auf Zustimmung gestossen sind jedoch die Form-, Fristen- und Verfahrensvorschriften, welche der Rechtssicherheit dienen. Angesichts der Kritik aus der Vernehmlassung sind im Rahmen der Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage verschiedene, teilweise grundlegende Anpassungen vorgenommen worden. So ist das Regelungskonzept dahingehend angepasst worden, dass von einer abschliessenden kantonalen Regelung abgesehen wird. Mit Blick auf die Gemeindeautonomie und das Subsidiaritätsprinzip sowie das Gebot, wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst grossen Handlungsspielraum zu gewähren hat, wird den Gemeinden im Bereich der Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Boden in Materialabbau- und Deponiezonen der gewünschte Regelungsspielraum belassen, wobei im Interesse der Rechtssicherheit an einheitlichen kantonalen Vorgaben bezüglich (Verfügungs-)Form, Fristen und Verfahren sowie den kantonal festgelegten Mindestabschöpfungssätzen festgehalten wird. Den Gemeinden bleibt es demnach überlassen, ob sie – neben einzonungsbedingten Mehrwerten – Planungsvorteile aus Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen gestützt auf eine entsprechende reglementarische Grundlage (Erlass der Stimmberechtigten) abschöpfen. Was die Verteilung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Splitting) anbelangt, hält der Regierungsrat grundsätzlich an einem Splitting der Erträge fest; er hat die Verteilung der Erträge aber nach der Vernehmlassung angepasst und differenziert geregelt, wobei er den Anteil des Kantons am Ertrag aus der «überobligatorischen» Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen auf den mutmasslichen Ausfall bei den Grundstückgewinnsteuererträgen (10 %) beschränkt hat. Schliesslich ist die gesetzliche Befreiung der Gemeinwesen aufgrund der diesbezüglichen Kritik in der Vernehmlassung dahingehend angepasst worden, dass nurmehr Grundstücke im Verwaltungsvermögen (die definitionsgemäss unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen) von der Mehrwertabschöpfung befreit werden, während planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken im Finanzvermögen voll der Ausgleichspflicht unterliegen.

12.2.23 Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen

Der neue Artikel 7a BewD, mit dem die bundesrechtlich vorgesehene Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen umgesetzt wird, ist nach der Vernehmlassung dahingehend angepasst worden, dass die Frist für die Meldung auf sieben Arbeitstage festgesetzt worden ist. Weiter ist klargestellt worden, dass für die Meldung das amtliche Formular zu verwenden ist. Ansonsten sind keine Änderungen erfolgt. Vereinzelt ist in der Vernehmlassung (Bern, Port, FSU) geltend gemacht worden, der Zweck der Meldepflicht sowie die Folgen der Nichtbeachtung seien unklar. Die Meldepflicht ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Sie bezweckt, Rechtssicherheit zu schaffen. Die Bauherrschaft, die ihre Anlage meldet, gilt als gutgläubig. Wer der Meldepflicht nicht nachkommt, gilt im Fall einer Wiederherstellung nicht als gutgläubig. Diese Folge bei Nichtbeachtung der Meldepflicht muss nicht geregelt werden.

12.2.24 Weitere Anträge aus der Vernehmlassung

Von Seiten der Gemeinden ist Antrag gestellt worden, mit der Teilrevision der Baugesetzgebung indirekt auch Art. 13 SG¹³⁴⁾ dahingehend anzupassen, dass die Widmung von Privatstrassen zum Gemeingebrauch im Grundbuch anzumerken ist. Die vorgeschlagene Anpassung des SG erscheint weder dringlich noch besteht ein Sachzusammenhang mit der vorliegenden Revisionsvorlage. Auf die indirekte Änderung wird deshalb verzichtet. Das Anliegen wird jedoch bei der nächsten Anpassung des SG geprüft.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Grüne, Pro Natura, WWF) haben beantragt, im BauG Bestimmungen zur Biodiversität aufzunehmen. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden, zumal abzuwarten ist, ob beziehungsweise wie die diesbezüglichen Regelungen im Rahmen der derzeit laufenden RPG-Revision 2. Etappe – die u.a. Vorschriften zum Erhalt der Biodiversität enthält – umgesetzt werden. Soweit kantonale Vorschriften zur Biodiversität nötig sind, sollen sie nicht im Widerspruch zur entsprechenden Bundesregelung stehen. Deshalb wird im Rahmen der vorliegenden Revision auf die Aufnahme von Vorschriften zur Biodiversität verzichtet. Im Zusammenhang mit der Kompensationspflicht für die Beanspruchung von FFF, wie sie im Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative im Rahmen der separaten BauG-Änderung vorgesehen ist, soll gesetzlich vorgeschrieben werden, dass Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher Qualität oder Funktion zu ersetzen sind (Art. 8b Abs. 5).

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (WWF, GLP, VCS) haben beantragt, in der Baugesetzgebung eine Bestimmung aufzunehmen, damit in kommunalen Zonenvorschriften die Einhaltung der Vorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft verlangt werden kann. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Abgesehen davon, dass das Anliegen einen zusätzlichen Themenbereich (Energie) ohne Sachzusammenhang zur Revisionsvorlage betrifft, ist es richtigerweise in der Energiegesetzgebung zu be-

handeln. Eine Regelung in der Baugesetzgebung wäre systematisch fragwürdig. Hinzu kommt, dass die ausgehend von der Vision der 2000-Watt-Gesellschaft entwickelte und (am 5.7.2006) vom Regierungsrat beschlossene Energiestrategie 2006 unverändert gültig ist. Am 1. Januar 2012 ist das totalrevidierte kantonale Energiegesetz (KE nG¹³⁵⁾) in Kraft getreten, mit welchem die regierungsrätliche Energiestrategie umgesetzt worden ist.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass neue Vorschriften zu erlassen sind, welche die Gemeinden anhalten, Massnahmen zur Förderung der inneren Verdichtung zu treffen. Die Forderung entspricht der Zielsetzung der jüngsten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 1. Etappe). Dem Anliegen soll mit dem Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative im Rahmen der separaten BauG-Änderung einerseits mit der Ergänzung der Grundsätze der Planung (Art. 54 Abs. 2 Bst. i) und andererseits mit einer Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Gemeinden bei Ortsplanungen (Art. 64 Abs. 2 Bst. f) Rechnung getragen werden.

12.3 Übersicht über die wesentlichsten Änderungen nach der Vernehmlassung

Thema	Artikel	Anpassung
BMBV-bedingte und weitere redaktionelle Anpassungen/Übrige geringfügige Anpassungen	Diverse	Art. 96c Abs. 4 BauG: redaktionelle Anpassung Art. 96d (neu) BauG; Ergänzung betr. Baulinien und Baubereich gegenüber Kantonsstrassen
Schutz des Kulturlandes/ Umgang mit Fruchtfolgeflächen	Art. 5a-5b, Art. 72 VE-BauG	Die Bestimmungen zum Schutz des Kulturlandes und der FFF sind nach der Vernehmlassung aus der vorliegenden Teilrevision der Baugesetzgebung herausgelöst und – als Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative – in eine eigenständige (separate) BauG-Änderung überführt worden. Dabei sind folgende Anpassungen erfolgt: – Systematik (Einordnung in BauG): neuer Gliederungstitel «1.a Schutz des Kulturlandes» – Artikel-Nummerierung: Art. 5a–5b VE-BauG → neu: Art. 8a–8c BauG – Art. 8a (neu) BauG: Schonung Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

¹³⁴⁾ Strassengesetz vom 4.6.2008 (SG, BSG 732.11)

¹³⁵⁾ Kantonales Energiegesetz vom 15.5.2011 (KE nG, BSG 741.1)

Thema	Artikel	Anpassung
		– Art. 8b (neu) BauG: Grundlegende Anpassung der Bestimmung zum Umgang mit FFF unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben in Art. 30 RPV. – Art. 8c (neu) BauG: Straffung und Anpassung der Begrifflichkeit. Als zusätzliches Kriterium «ökologisch sinnvoll» aufgenommen. – Art. 54 und 64 BauG: Grundsätze ergänzen mit Vorgaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEIn).
Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)	Art. 10 VE-BauG Art. 22a VE-BewD	– Art. 10 BauG: Neuformulierung. Klarstellung, dass die Beurteilung durch die OLK zuhanden der Baubewilligungsbehörde erfolgt, wobei letztere für die Interessenabwägung zuständig ist. – Art. 22a BewD: Ergänzung im Hinblick auf prägende Bauvorhaben, die das Ortsbild und die Landschaft beeinträchtigen können. Neufassung der Ausschlussgründe für den Beizug der OLK bei Vorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchzuführenden Projektwettbewerbs sind.
Spielflächen und Aufenthaltsbereiche	Art. 15, 69, 88, 93 VE-BauG	– Art. 15 BauG: Grundlegende Anpassung (Straffung). – Art. 69 Abs. 4 BauG: Gesetzestechnische Anpassung. – Art. 88 Abs. 2/Art. 93 Abs. 1 BauG: Auf Vorgaben zu Spielflächen und Aufenthaltsbereichen in den Vorschriften zur ÜO wird verzichtet.
Einkaufszentren (EKZ)	Art. 19 und 20 VE-BauG	Art. 20 Abs. 3 BauG: redaktionelle Anpassung

Thema	Artikel	Anpassung
Höhere Häuser, Hochhäuser	Art. 19 und 20 VE-BauG	Art. 20 Abs. 4 BauG: Bst. d wird ebenfalls (zusätzlich zu Bst. e) aufgehoben, da die besonderen Bauten und Anlagen in Art. 19 Abs. 2 BauG abschliessend aufgezählt werden und neu nur noch Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen sowie die vom Regierungsrat bezeichneten Bauvorhaben umfassen.
Erdbebenvorsorge	Art. 21a–21c VE-BauG	Art. 21a – 21c BauG und Übergangsbestimmung (Ziff. 1): Neuformulierung und Straffung.
Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau)	Art. 34, 34a und 144 VE-BauG)	– Art. 34 Abs. 3 BauG: Präzisierung, bezüglich der in das elektronische Verfahren einbezogenen Behörden. – Art. 34a Abs. 1 BauG: Präzisierung, wonach der Regierungsrat vorsehen kann, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen. – Art. 34a Abs. 3 BauG wird in Art. 35 (Abs. 2) BauG verschoben. – Art. 35 Abs. 2 BauG: Ergänzung bezüglich Publikation im elektronischen Verfahren.
Rechtsmittelverfahren	Art. 40, 40a, 61a und 102 VE-BauG Art. 61 BauG	Zusätzlich zu den Änderungen gemäss VE wird Art. 61 BauG dahingehend ergänzt (neuer Abs. 2), dass die bisherige Gabelung des Rechtswegs bei Beschwerden gegen Planänderungen im sogenannten geringfügigen Verfahren beseitigt wird. Im Sinn einer umfassenden Kompetenzattraktion wird die Zuständigkeit des AGR für Stimmrechtsbeschwerden im Plangenehmigungsverfahren verankert. Eine analoge Regelung besteht in der Gemeindegeseztgebung im Zusammenhang mit Beschwerden gegen das Organisationsreglement (Art. 56 GG). Neu entscheidet demnach das AGR anstelle der Regierungsratsstatthalterin oder des Regierungsratsstatthalters über Stimmrechtsbeschwerden im Plangenehmigungsverfahren.

Thema	Artikel	Anpassung
Steuerung Zweitwohnungsbestand	Art. 71a VE-BauG	– Art. 71a Abs. 1 BauG: Präzisierung Geltungsbereich: «Die im Richtplan bezeichneten Gemeinden...» – Art. 71a Abs. 3 BauG: Ergänzen, dass es den übrigen Gemeinden freigestellt bleibt, ob sie Vorkehren nach Abs. 1 und 2 treffen. (Durch den Einschub wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4)
Bauen ausserhalb der Bauzone (BaB) (Art. 80 ff. BauG)	Art. 80 ff. VE-BauG	– Art. 80 Abs. 1 BauG: Ergänzung (analog Art. 72 Abs. 1 BauG), um klarzustellen, dass sich die Festlegung der Landwirtschaftszone nach den Vorgaben des Bundesrechts richtet.
Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken	Art. 102 VE-BauG Art. 126b Abs. 3 BauG	Zusätzlich wird in Art. 126b Abs. 3 BauG ein gesetzliches Kaufrecht zugunsten des Kantons für strategisch wichtige Grundstücke verankert als neues Instrument für eine aktivere Bodenpolitik des Kantons.
Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Baupland	Art. 126a-126d, Art. 128 und 129 VE-BauG	Generell: Klarstellen, dass die Massnahmen im Hinblick auf die Überbauung oder zonenkonforme Nutzung vorgesehen sind. – Art. 126b Abs. 3 BauG: Subsidiäres Kaufrecht zugunsten Kanton – Art. 126d, 128 und 129 BauG: Verzicht auf Enteignungsrecht. Neu progressiv ansteigende Lenkungsabgabe vorschreiben. – Art. 128 und 129 BauG: keine Änderung (Folge aus Verzicht auf Enteignung)
Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung)	Art. 142 ff. VE-BauG)	Grundlegende Überarbeitung: – Verzicht auf umfassende kantonale Regelung und Gewährung von Regelungsspielraum für die Gemeinden. – An der abschliessenden kantonalen Regelung für die Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen sowie an einheitlichen Form- und Verfahrensbestimmungen (insbesondere Verfügungs- statt Vertragsform) wird festgehalten.

Thema	Artikel	Anpassung
		– Die Gemeinden werden ermächtigt, optional (gestützt auf Reglement) planungsbedingte Mehrwerte bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Boden in Materialabbau- und Deponiezonen abzuschöpfen. Das kantonale Recht beschränkt sich auf die Festlegung von Mindestabschöpfungssätzen. – Die Verteilung der Erträge (Ertragssplitting) wird angepasst und differenziert geregelt. – Die Befreiung der Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden) wird beschränkt auf Grundstücke im Verwaltungsvermögen. Die Regelung erfasst auch Dritte, die öffentliche Aufgaben erfüllen.
Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen (Umsetzung Art. 18a PRG)	Art. 7a VE-BewD	Art. 7a BewD: Anpassung Frist auf sieben Arbeitstage (statt 30 Tage). Klarstellung, dass für die Meldung das amtliche Formular zu verwenden ist.
Ausgleich von rodungsbedingten Vorteilen (Art. 20 KWaG)	indirekte Änderung Art. 20 KWaG	Verzicht auf eine indirekte Änderung von Art. 20 KWaG

13. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung des BauG und des BewD mit indirekten Anpassungen in weiteren Gesetzen und Dekreten zuzustimmen.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Auer

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]¹⁾) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer
Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) ¹In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf
a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,
b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,
c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,
d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,
e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission
zur Pflege der
Orts- und Land-
schaftsbilder

Art. 10 ¹Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

² Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

³ Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

¹⁾ SR 700

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung)

721.0

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]¹⁾) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer
Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) ¹In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf
a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,
b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,
c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,
d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,
e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission
zur Pflege der
Orts- und Land-
schaftsbilder

Art. 10 ¹Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

² Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

³ Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

¹⁾ SR 700

⁴ Sie kann Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2 beraten.

1.4 Baudenkmäler **Art. 10a** Unverändert.
1.4.1 Begriffe

1.4.2 Schutz und Erhaltung **Art. 10b** Unverändert.

1.5 Verfahren **Art. 10c** Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare **Art. 10d** ¹Inventare sind zu erstellen über
1.6.1 Gegenstand, Verfahren
a unverändert,
b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe e»,
c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.
^{2 und 3}Unverändert.

1.6.2 Bauinventar **Art. 10e** Unverändert.

1.7 Entdeckungen **Art. 10f** Unverändert.

Art. 12 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

⁴ Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird.

1.4 Baudenkmäler **Art. 10a** Unverändert.
1.4.1 Begriffe

1.4.2 Schutz und Erhaltung **Art. 10b** Unverändert.

1.5 Verfahren **Art. 10c** Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare **Art. 10d** ¹Inventare sind zu erstellen über
1.6.1 Gegenstand, Verfahren
a unverändert,
b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe e»,
c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.
^{2 und 3}Unverändert.

1.6.2 Bauinventar **Art. 10e** Unverändert.

1.7 Entdeckungen **Art. 10f** Unverändert.

Art. 12 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

Art. 14 ¹Unverändert.

² Die Gemeinden können nähere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung aufstellen. Sie können insbesondere

a bis *c* unverändert;

d Vorschriften zur Biodiversität im Siedlungsraum erlassen, insbesondere zur Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume.

Art. 15 ¹Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

³ und ⁴ ¹Betrifft nur den französischen Text.

⁵ Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

Art. 19 ¹Unverändert.

² «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

³ Aufgehoben.

Art. 20 ¹Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

² Aufgehoben.

³ Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m² ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

⁴ Keiner Überbauungsordnung bedürfen

- a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind,
- b aufgehoben,
- c unverändert,
- d und e aufgehoben.

Art. 15 ¹Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

³ und ⁴ ¹Betrifft nur den französischen Text.

⁵ Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

Art. 18 ¹Die Gemeinden können in ihren Vorschriften bestimmen, dass
a bis c unverändert.

² Gemeinden mit über 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können bei fehlender Nachfrage durch die Einwohnerinnen und Einwohner von der vom Regierungsrat nach Artikel 17 bestimmten Parkfläche nach unten abweichen.

Art. 19 ¹Unverändert.

² «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

³ Für Hochhausprojekte müssen die städtebaulichen und verkehrstechnische Verträglichkeit innerhalb eines regionalen Betrachtungsperimeters sowie ihr Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden.

⁴ Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten.

Art. 20 ¹Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

² Aufgehoben.

³ Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m² ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

⁴ Keiner Überbauungsordnung bedürfen

- a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind,
- b aufgehoben,
- c unverändert,
- d und e aufgehoben.

3.1 (neu) Sicherheit und Gesundheit

1. Allgemeines **Art. 21** Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen **Art. 21a** (neu) Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.

3. Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten und Anlagen
3.1 Prüfungspflicht **Art. 21b** (neu) ¹Bestehende Bauten und Anlagen sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie
a für grössere Menschenansammlungen bestimmt sind,
b bedeutende oder lebenswichtige Infrastrukturfunktion haben oder
c besonders wertvolle Güter und Einrichtungen beherbergen.

² Sie sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf ihre Tragstruktur eingewirkt wird.

³ Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.

3.2 Anpassungspflicht **Art. 21c** (neu) Bestehende Bauten und Anlagen nach Artikel 21b sind erdbebensicher umzubauen, soweit diese Massnahmen für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar sind.

3.2 (neu) Hindernisfreies Bauen

Randtitel: Aufgehoben **Art. 22** ¹Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

² Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.1 (neu) Sicherheit und Gesundheit

1. Allgemeines **Art. 21** Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen **Art. 21a** (neu) Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.

3. Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten und Anlagen
3.1 Prüfungspflicht **Art. 21b** (neu) ¹Bestehende Bauten und Anlagen sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie
a für grössere Menschenansammlungen bestimmt sind,
b bedeutende oder lebenswichtige Infrastrukturfunktion haben,
c besonders wertvolle Güter und Einrichtungen beherbergen oder
d im Erdbebenfall die Umwelt erheblich gefährden.

² Sie sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf ihre Tragstruktur eingewirkt wird.

³ Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.

3.2 Anpassungspflicht **Art. 21c** (neu) Bestehende Bauten und Anlagen nach Artikel 21b sind erdbebensicher umzubauen, soweit diese Massnahmen für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar sind.

3.2 (neu) Hindernisfreies Bauen

Randtitel: Aufgehoben **Art. 22** ¹Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

² Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und MaterialabbauImmissionen,
Umweltschutz**Art. 24** Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 ¹Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.² Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren.³ Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren.⁴ Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.**Art. 26** ^{1 und 2}Unverändert.³ «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».**Art. 28** ^{1 und 2}Unverändert.³ «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».**Art. 29** ^{1 und 2}Unverändert.³ «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsaufgabe und Mehrwertrevers)».⁴ Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügbaren Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.4. Einleitung
und Form des
Verfahrens
4.1 Einleitung**Art. 34** Unverändert.4.2 Verfahren
in elektronischer
Form**Art. 34a (neu)** ¹Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.² Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.**3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau**Immissionen,
Umweltschutz**Art. 24** Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 ¹Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.² Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren. Kleine ökologisch wertvolle Flächen können von dieser Rekultivierungspflicht befreit werden.³ Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren.⁴ Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.**Art. 26** ^{1 und 2}Unverändert.³ «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».**Art. 28** ^{1 und 2}Unverändert.³ «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».**Art. 29** ^{1 und 2}Unverändert.³ «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsaufgabe und Mehrwertrevers)».⁴ Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügbaren Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.4. Einleitung
und Form des
Verfahrens
4.1 Einleitung**Art. 34** Unverändert.4.2 Verfahren
in elektronischer
Form**Art. 34a (neu)** ¹Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.² Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

³ Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 ¹Unverändert.

² Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c ¹Aufgehoben.

² «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

³ Unverändert.

Art. 39 ¹Unverändert.

² Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet
a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin und dem Baugesuchsteller»;

b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;

c unverändert;

d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

³ Unverändert.

Art. 40 ¹Unverändert.

² Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 40a ¹Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 46 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

Art. 50 ¹«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

² «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

³ Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 ¹Unverändert.

² Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c ¹Aufgehoben.

² «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

³ Unverändert.

Art. 39 ¹Unverändert.

² Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet
a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin und dem Baugesuchsteller»;

b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;

c unverändert;

d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

³ Unverändert.

Art. 40 ¹Unverändert.

² Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 40a ¹Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 46 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

Art. 50 ¹«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

² «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

³ Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 1000 Franken.

⁴ In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 5000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ einzuziehen.

Art. 56 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 ¹ Unverändert.

² «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 60 ¹ Unverändert.

² «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 61 ¹ Unverändert.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a ¹ Unverändert.

² Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

¹⁾ SR 311.0

³ Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 2000 Franken.

⁴ In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 10 000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ einzuziehen.

Art. 56 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 ¹ Unverändert.

² «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 60 ¹ Unverändert.

² «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 61 ¹ Unverändert.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a ¹ Unverändert.

² Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

¹⁾ SR 311.0

Art. 63 ¹Unverändert.

² Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

³ Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszone entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszone entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 ¹Unverändert.

² Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:

a und *b* unverändert;

c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;

d bis *l* unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Sie können im Baureglement oder in besonderen Reglementen die nachgenannten Abgaben vorsehen:

a bis *e* unverändert;

f zweckgebundene Ersatzabgaben für die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielflächen oder grösseren Spielflächen.

Art. 71a (neu) ¹Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

² Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere

a Erstwohnungsanteile festlegen,

b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,

c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

3a. Steuerung
des Zweitwohnungsbestands

Art. 63 ¹Unverändert.

² Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

³ Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszone entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszone entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 ¹Unverändert.

² Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:

a und *b* unverändert;

c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;

d bis *l* unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Sie können im Baureglement oder in besonderen Reglementen die nachgenannten Abgaben vorsehen:

a bis *e* unverändert;

f zweckgebundene Ersatzabgaben für die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielflächen oder grösseren Spielflächen.

Art. 71a (neu) ¹Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

² Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere

a Erstwohnungsanteile festlegen,

b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,

c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

3a. Steuerung
des Zweitwohnungsbestands

³ Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

⁴ Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 ¹Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

^{2 und 3} Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und 83 Aufgehoben.

Art. 84 ¹«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

² Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

³ Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Unverändert.

12a. Entfernungsaufgabe

Art. 84a (neu) ¹Bau- und Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baugewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

³ Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

⁴ Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Baugebiete mit Verdichtungs- oder Umnutzungspotenzial, Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 ¹Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

^{2 und 3} Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und 83 Aufgehoben.

Art. 84 ¹«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

² Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

³ Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Unverändert.

12a. Entfernungsaufgabe

Art. 84a (neu) ¹Bau- und Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baugewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

² Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

^{4 bis 6} Unverändert.

Art. 89 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

⁴ Unverändert.

Art. 90 und 91 Aufgehoben.

Art. 92 ¹Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

² Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

² Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

^{4 bis 6} Unverändert.

Art. 89 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

⁴ Unverändert.

Art. 90 und 91 Aufgehoben.

Art. 92 ¹Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

Antrag des Regierungsrates

² Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

Antrag der Kommission

² Streichen.

Art. 93 ¹«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

² «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 94 ¹Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

² Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

³ Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

⁴ Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

⁵ Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

⁶ Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 95a ¹ Unverändert.

² Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) Baulinien und Baubereich

Art. 96a (neu) ¹ Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

² Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

Baulinien
1. Im Allgemeinen

Art. 93 ¹«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

² «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 94 ¹Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

² Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

³ Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

⁴ Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

⁵ Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

⁶ Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 95a ¹ Unverändert.

² Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) Baulinien und Baubereich

Art. 96a (neu) ¹ Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

² Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

Baulinien
1. Im Allgemeinen

³ Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

⁴ Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

⁵ Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere
Baulinien

Art. 96b (neu) ¹Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

² Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

³ Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) ¹Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

² Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

⁴ Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

⁴ Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

⁵ Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere
Baulinien

Art. 96b (neu) ¹Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

² Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

³ Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) ¹Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

² Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

³ Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

⁴ Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) ¹Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

² Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a ¹Unverändert.

² Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

³ Unverändert.

Art. 102 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen

a bis d unverändert;

e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;

f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

⁵ Unverändert.

3a. (neu) Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Grundsatz

Art. 126a (neu) ¹Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

² Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:

a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),

b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),

c die bedingte Einzonung (Art. 126c),

d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),

e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) ¹Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

² Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a ¹Unverändert.

² Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

³ Unverändert.

Art. 102 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen

a bis d unverändert;

e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Halteplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;

f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

⁵ Unverändert.

3a. (neu) Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Grundsatz

Art. 126a (neu) ¹Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

² Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:

a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),

b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),

c die bedingte Einzonung (Art. 126c),

d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),

e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Vertragliche
Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) ¹Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

³ Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte
Einzonung

Art. 126c (neu) ¹Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

² Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der
Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) ¹Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

² Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

³ Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

⁴ Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

Vertragliche
Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) ¹Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

³ Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte
Einzonung

Art. 126c (neu) ¹Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

² Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der
Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) ¹Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

² Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

³ Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

⁴ Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

⁵ Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 ¹Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

² Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

³ Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) ¹Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

² Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben

- a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,
- b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

⁵ Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 ¹Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

² Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

³ Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) ¹Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

Antrag des Regierungsrates

² Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben

- a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,
- b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag der Kommission

² Die Gemeinden können darüber hinaus eine Mehrwertabgabe erheben

- a bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- b bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Bemessung
und Höhe

Art. 142b (neu) ¹Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

² Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

³ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt

- a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
- b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
- c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Antrag des Regierungsrates

³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Antrag der Kommission

³ Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement.

⁴ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Eventualantrag des Regierungsrates

³ Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Gemeinden in diesem Fall an die Abgabesätze nach Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe a gebunden sind.

⁴ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Bemessung
und Höhe

Art. 142b (neu) ¹Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

² Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

Antrag des Regierungsrates

³ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt

- a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
- b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
- c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Fälligkeit

Art. 142c (neu) ¹Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

- a* bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),
- b* bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

² Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

³ Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

⁴ Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

⁵ Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) ¹Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

² Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

¹⁾ BSG 661.11

Antrag der Kommission

- ³ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt mindestens
- a* bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 30 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 35 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 40 Prozent des Mehrwerts,
 - b* bei Um- und Aufzonungen: 20 Prozent des Mehrwerts.

Fälligkeit

Art. 142c (neu) ¹Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

- a* bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),
- b* bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

² Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

Antrag des Regierungsrates

³ Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

Antrag der Kommission

³ Streichen.

⁴ Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

⁵ Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) ¹Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

² Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

¹⁾ BSG 661.11

³ Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

⁴ Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

⁵ Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches
Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe e EG ZGB.

Verteilung
der Erträge

Art. 142f (neu) ¹Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

² Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

Verwendung
der Erträge

Art. 142g (neu) ¹Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

² Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

³ Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

⁴ Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

⁵ Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches
Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe e EG ZGB.

Verteilung
der Erträge

Antrag des Regierungsrates

Art. 142f (neu) ¹Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

² Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu

Antrag der Kommission

Art. 142f (neu) ¹Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 85 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 15 Prozent dem Kanton zu.

² Der Ertrag aus der bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

Verwendung
der Erträge

Art. 142g (neu) ¹Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

² Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Art. 144 ¹Unverändert.

² Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere *a* bis *l* unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.

³ Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung *a* bis *d* unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)²⁾:

Art. 142 ¹Unverändert.

² Aufwendungen sind insbesondere *a* bis *d* unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

³ Unverändert.

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 ¹«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

² Unverändert.

Zweitwohnungs-
steuer

Art. 265 ¹Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

² Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

¹⁾ BSG 211.1

²⁾ BSG 661.11

Art. 144 ¹Unverändert.

² Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere *a* bis *l* unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.

³ Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung *a* bis *d* unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)²⁾:

Art. 142 ¹Unverändert.

² Aufwendungen sind insbesondere *a* bis *d* unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

³ Unverändert.

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 ¹«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

² Unverändert.

Zweitwohnungs-
steuer

Art. 265 ¹Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

² Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

¹⁾ BSG 211.1

²⁾ BSG 661.11

³ Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

⁴ Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)¹⁾

Art. 37a ¹⁻³Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

⁵⁻⁷Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾:

Art. 1 ¹Unverändert.

² «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

^{3 und 4}Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

¹⁾ BSG 751.11

²⁾ BSG 913.1

³ Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

⁴ Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)¹⁾

Art. 37a ¹⁻³Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

⁵⁻⁷Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾:

Art. 1 ¹Unverändert.

² «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

^{3 und 4}Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

¹⁾ BSG 751.11

²⁾ BSG 913.1

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Antrag des Regierungsrates

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

725.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)»

Art. 6 ¹Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

a «Kleinbauten» wird ersetzt durch «Bauten»;
b bis *t* unverändert.

² Unverändert.

Art. 7 ¹Unverändert.

² «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässer-
raum».

³ «nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes» wird ersetzt durch
«nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes».

Art. 7a (neu) ¹Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn.

² Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

a Standort,
b Art der Anlage,
c Grösse der Anlage.

³ Es ist ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen.

Meldepflicht für
Solaranlagen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

725.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)»

Art. 6 ¹Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

a «Kleinbauten» wird ersetzt durch «Bauten»;
b bis *t* unverändert.

² Unverändert.

Art. 7 ¹Unverändert.

² «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässer-
raum».

³ «nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes» wird ersetzt durch
«nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes».

Art. 7a (neu) ¹Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn.

² Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

a Standort,
b Art der Anlage,
c Grösse der Anlage.

³ Es ist ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen.

Meldepflicht für
Solaranlagen

⁴ Es ist das amtliche Formular zu verwenden.

Art. 8 ¹Unverändert.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist in jedem Fall zuständig für

- a* Gastgewerbebetriebe,
- b* Prostitutionsbetriebe,
- c* Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen,
- d* Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

³ Unverändert.

Art. 9 ¹Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 BauG ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als

- a* bis *g* unverändert,
- h* die Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾,
- i* den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone,
- k* die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 BauG, nach Artikel 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)²⁾ oder nach Artikel 62 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG)³⁾ oder
- l* die Genehmigung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zu Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich nach Artikel 99 Absatz 1 SSV.

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 11 ¹Im Baugesuch sind zu bezeichnen

- a* bis *k* unverändert,
- l* das Mass der Nutzung, wenn dieses in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt ist; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

² Unverändert.

¹⁾ SR 700

²⁾ BSG 732.11

³⁾ BSG 741.1

⁴ Es ist das amtliche Formular zu verwenden.

Art. 8 ¹Unverändert.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist in jedem Fall zuständig für

- a* Gastgewerbebetriebe,
- b* Prostitutionsbetriebe,
- c* Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen,
- d* Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

³ Unverändert.

Art. 9 ¹Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 BauG ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als

- a* bis *g* unverändert,
- h* die Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾,
- i* den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone,
- k* die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 BauG, nach Artikel 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)²⁾ oder nach Artikel 62 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG)³⁾ oder
- l* die Genehmigung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zu Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich nach Artikel 99 Absatz 1 SSV.

² bis ⁴ Unverändert.

Art. 11 ¹Im Baugesuch sind zu bezeichnen

- a* bis *k* unverändert,
- l* das Mass der Nutzung, wenn dieses in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt ist; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

² Unverändert.

¹⁾ SR 700

²⁾ BSG 732.11

³⁾ BSG 741.1

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
a unverändert,
b «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässer-
 raum»,
c bis *e* unverändert,
f «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses» wird ersetzt durch
 «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, die Lage des Fix-
 punkts sowie bei Anwendung der Gesamthöhe die Lage des
 Messpunkts»,
g unverändert,
h «Höhenkoten» wird ersetzt durch «Baubereiche, Höhenkoten»,
i unverändert.

Art. 14 ¹Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab
 1:100 oder 1:50 beizulegen:

a unverändert;
b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit An-
 gabe der Hauptdimensionen, der Geschosshöhen, der ungefähren
 Deckenmasse, der Kniestockhöhe. Anzugeben sind ferner die
 Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdge-
 schossboden (Höhe in Bezug auf einen im Situationsplan einzu-
 tragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan
 oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
c «Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglemen-
 tes» wird ersetzt durch «Fassaden- bzw. Gesamthöhe»;
d «(Art. 10 bis 10b BauG)» wird ersetzt durch «(Art. 9a bis 10b
 BauG)».

² «das gewachsene Terrain» wird ersetzt durch «das massgebende
 Terrain» und «das fertige Terrain» wird ersetzt durch «das Terrain
 nach Fertigstellung der Bauarbeiten».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 15 ¹«die Ausnutzungsziffer bzw. die Überbauungsprozente»
 wird ersetzt durch «das Mass der Nutzung».

² und ³ Unverändert.

Art. 16 ¹Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zugleich
 mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Ge-
 lände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile
 haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden und
 die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüs-
 tung bzw. des Dachrands sowie gegebenenfalls die Gesamthöhe am
 massgebenden Ort, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschoss-
 boden ist mit einer Querlatte zu markieren.

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
a unverändert,
b «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässer-
 raum»,
c bis *e* unverändert,
f «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses» wird ersetzt durch
 «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, die Lage des Fix-
 punkts sowie bei Anwendung der Gesamthöhe die Lage des
 Messpunkts»,
g unverändert,
h «Höhenkoten» wird ersetzt durch «Baubereiche, Höhenkoten»,
i unverändert.

Art. 14 ¹Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab
 1:100 oder 1:50 beizulegen:

a unverändert;
b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit An-
 gabe der Hauptdimensionen, der Geschosshöhen, der ungefähren
 Deckenmasse, der Kniestockhöhe. Anzugeben sind ferner die
 Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdge-
 schossboden (Höhe in Bezug auf einen im Situationsplan einzu-
 tragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan
 oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
c «Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglemen-
 tes» wird ersetzt durch «Fassaden- bzw. Gesamthöhe»;
d «(Art. 10 bis 10b BauG)» wird ersetzt durch «(Art. 9a bis 10b
 BauG)».

² «das gewachsene Terrain» wird ersetzt durch «das massgebende
 Terrain» und «das fertige Terrain» wird ersetzt durch «das Terrain
 nach Fertigstellung der Bauarbeiten».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 15 ¹«die Ausnutzungsziffer bzw. die Überbauungsprozente»
 wird ersetzt durch «das Mass der Nutzung».

² und ³ Unverändert.

Art. 16 ¹Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zugleich
 mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Ge-
 lände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile
 haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden und
 die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüs-
 tung bzw. des Dachrands sowie gegebenenfalls die Gesamthöhe am
 massgebenden Ort, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschoss-
 boden ist mit einer Querlatte zu markieren.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Artikel 10c Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 10c Satz 2».

4. Kommission
zur Pflege der
Orts- und Land-
schaftsbilder

Art. 22a (neu) ¹Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:

- a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
- b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder
- c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.

² Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

5. Weitere
Abklärungen

Art. 23 Unverändert.

Art. 27 ¹Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

- a Kleinbauten,
- b bis f unverändert.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 49 «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch «der Berechnung der Nutzungsziffern».

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Artikel 10c Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 10c Satz 2».

4. Kommission
zur Pflege der
Orts- und Land-
schaftsbilder

Art. 22a (neu) ¹Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:

- a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
- b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder
- c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.

² Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

5. Weitere
Abklärungen

Art. 23 Unverändert.

Art. 27 ¹Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

- a Kleinbauten,
- b bis f unverändert.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 49 «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch «der Berechnung der Nutzungsziffern».

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD)¹⁾:

IV. Bauweise und Mass der Nutzung

Art. 12 ¹Für Bauten, die das massgebende Terrain überragen, ist ein kleiner Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein grosser Grenzabstand von 6 m, einzuhalten. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde, für welche Seite, mit Ausnahme der Nordseite, der grosse Grenzabstand gilt.

² Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur entsprechenden projizierten Fassadenlinie gemessen.

³ «An- und Nebenbauten mit einer mittleren Gebäudehöhe» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten mit einer Fassadenhöhe im Mittel aller Fassaden».

⁴ «Umfassungsmauer» wird ersetzt durch «Fassadenflucht».

⁵ Gegenüber der Bauzonengrenze gelten die Grenzabstände gemäss Absatz 1. In Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen.

Art. 13 ¹Unverändert.

² «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

Art. 14 ¹Unverändert.

² «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

VI. Fassadenhöhe, Dachausbau, Attikageschoss

Art. 18 ¹Es wird zwischen einer traufseitigen und einer giebelseitigen Fassadenhöhe unterschieden. Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe; sie wird bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen.

² Die traufseitige Fassadenhöhe beträgt 7 m, die giebelseitige 10 m. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

¹⁾ BSG 723.13

Fassadenhöhe

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD)¹⁾:

IV. Bauweise und Mass der Nutzung

Art. 12 ¹Für Bauten, die das massgebende Terrain überragen, ist ein kleiner Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein grosser Grenzabstand von 6 m, einzuhalten. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde, für welche Seite, mit Ausnahme der Nordseite, der grosse Grenzabstand gilt.

² Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur entsprechenden projizierten Fassadenlinie gemessen.

³ «An- und Nebenbauten mit einer mittleren Gebäudehöhe» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten mit einer Fassadenhöhe im Mittel aller Fassaden».

⁴ «Umfassungsmauer» wird ersetzt durch «Fassadenflucht».

⁵ Gegenüber der Bauzonengrenze gelten die Grenzabstände gemäss Absatz 1. In Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen.

Art. 13 ¹Unverändert.

² «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

Art. 14 ¹Unverändert.

² «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

VI. Fassadenhöhe, Dachausbau, Attikageschoss

Art. 18 ¹Es wird zwischen einer traufseitigen und einer giebelseitigen Fassadenhöhe unterschieden. Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe; sie wird bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen.

² Die traufseitige Fassadenhöhe beträgt 7 m, die giebelseitige 10 m. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

¹⁾ BSG 723.13

Fassadenhöhe

³ «einem Meter» wird ersetzt durch «1 m» und «gewachsenen Bodens» wird ersetzt durch «massgebenden Terrains».

⁴ «60 Quadratmeter dürfen bis zu 13 Meter» wird ersetzt durch «60 m² dürfen bis zu 13 m» und «gewachsenen Boden» wird ersetzt durch «massgebenden Terrain».

Art. 19 ¹«obersten» wird ersetzt durch «darunter liegenden»

² Unverändert.

Art. 20 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

X. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 26 Aufgehoben.

2. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD)¹⁾:

Art. 14 ¹«Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer».

² «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer», «0,2» durch «0,25» und «0,3» durch «0,35».

³ Unverändert.

Art. 17 ¹Für die Bauernhofzone sowie für entsprechende Grundstücke (Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht [BPG]²⁾) gilt:

a «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer» und «0,1–0,3» wird ersetzt durch «0,1 bis 0,35».

b unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Ausnützungsziffer» durch «Geschossflächenziffer» ersetzt: Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16.

¹⁾ BSG 732.123.44

²⁾ BSG 215.124.1

³ «einem Meter» wird ersetzt durch «1 m» und «gewachsenen Bodens» wird ersetzt durch «massgebenden Terrains».

⁴ «60 Quadratmeter dürfen bis zu 13 Meter» wird ersetzt durch «60 m² dürfen bis zu 13 m» und «gewachsenen Boden» wird ersetzt durch «massgebenden Terrain».

Art. 19 ¹«obersten» wird ersetzt durch «darunter liegenden»

² Unverändert.

Art. 20 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

X. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 26 Aufgehoben.

2. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD)¹⁾:

Art. 14 ¹«Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer».

² «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer», «0,2» durch «0,25» und «0,3» durch «0,35».

³ Unverändert.

Art. 17 ¹Für die Bauernhofzone sowie für entsprechende Grundstücke (Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht [BPG]²⁾) gilt:

a «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer» und «0,1–0,3» wird ersetzt durch «0,1 bis 0,35».

b unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Ausnützungsziffer» durch «Geschossflächenziffer» ersetzt: Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16.

¹⁾ BSG 732.123.44

²⁾ BSG 215.124.1

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 286-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1113

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wälchli (Obersteckholz, SVP) (Sprecher/in)
Aebi (Hellsau, SVP)
Kummer (Burgdorf, SVP)

Weitere Unterschriften: 29

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1550/2015 vom 16. Dezember 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme
Punkt 2: Ablehnung
Punkt 3: Annahme



Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. gemeinsam mit den Bewirtschaftenden und den Grundeigentümern Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten auszuarbeiten.
2. Die Kriterien sind so auszugestalten, dass sie keinesfalls einer materiellen Enteignung entsprechen. Das öffentliche Interesse darf nicht höher gewichtet werden, als die durch die Nutzungseinschränkung entstehende Einkommensverminderung der Bewirtschaftenden.
3. Das Ergebnis der Vorlage muss zur Mitwirkung den Grundeigentümern und den Bewirtschaftenden vorgelegt werden.

Begründung:

Dem Vortrag zum Kreditgeschäft Nr. 2015 RRGR 834 zur Sanierung der Wässermatten-Stiftung kann entnommen werden, dass seitens des Regierungsrats wie auch des Stiftungsrats eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten nach Art. 102 des Baugesetzes vorgesehen ist.

Gibt es keine alternative Lösung als eine KÜO? Die JGK beabsichtigt, in enger Zusammenarbeit mit der Wässermattenstiftung diese KÜO auszuarbeiten, wie man dem Vortrag entnehmen kann. Es kann doch nicht sein, dass die direkt Betroffenen bei einem solchen Projekt nicht mitreden können! Schliesslich geht es hier um eine neu verordnete und nicht freiwillige Nutzungseinschränkung und die daraus entstehende Einkommensverminderung. Darum bitte ich den Regierungsrat, diese Forderung zu berücksichtigen.

Begründung der Dringlichkeit: Damit sich die Bewirtschaftenden endlich wieder auf eine faire Entschädigung verlassen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat am 25. November 2015 einer Eventualverpflichtung von CHF 3,75 Mio. zur finanziellen Sanierung der Wässermatten-Stiftung zugestimmt. Dieser Beschluss unterliegt noch dem fakultativen Finanzreferendum.

Bereits im Vortrag zu diesem Geschäft hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass nur die Ausarbeitung einer Kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) eine langfristige rechtlich-organisatorische Sicherung der Wässermatten zu erreichen vermag. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) hat die Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer solchen KÜO schon an die Hand genommen. Noch im Dezember 2015 wird eine entsprechende Projektorganisation geschaffen.

Nach den Vorgaben des kantonalen Baugesetzes (BauG) ist eine KÜO im Verfahren des Erlasses einer "normalen" Überbauungsordnung (Art. 58 ff. BauG) zu erarbeiten. Dabei kommt der Mitwirkung der betroffenen Kreise, der Bevölkerung sowie der betroffenen Gemeinden eine wichtige Bedeutung zu. Daher wird vor dem formellen Beschluss der KÜO durch die JGK zunächst eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Später erfolgt dann eine öffentliche Planauflage mit Einsprachemöglichkeit.

Der Regierungsrat hat immer betont, dass die Erarbeitung der KÜO in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung erfolgen soll. Im Stiftungsrat haben die Bewirtschafter entlang der Langeten bzw. der Rot mit zwei Vertretern bzw. einem Vertreter Einsitz. Ebenso haben die betroffenen Gemeinden im Stiftungsrat einen Vertreter, welcher in einem Turnus unter diesen Gemeinden besetzt wird. Es besteht durchaus Raum, zusätzlich auch eine Vertretung der Grundeigentümer, die ihr Land nicht selber bewirtschaften, in die Projektorganisation einzubeziehen.

Zu Frage 1

Die Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten werden im Zuge des Erlassverfahrens der KÜO erarbeitet. An diesen Arbeiten sollen die Bewirtschaftenden einerseits sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer andererseits direkt beteiligt werden.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat lehnt es ab, das Verfahren zur Erarbeitung der fraglichen Kriterien im Voraus zu präjudizieren. Zunächst müssen die einzelnen Interessen ermittelt werden, bevor die Interessenabwägung erfolgen kann, zumal die Betroffenen in diesen Prozess einbezogen werden und sich notfalls mit Rechtsmitteln wehren können.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Fläche in den Perimeter der KÜO nicht zwingend zu einer Einkommensverminderung führt. Landwirtinnen und Landwirte können dank der Agrarpolitik 2014-2017 des Bundes für viele Wässermatten Landschaftsqualitätsbeiträge beziehen. Die verschiedenen agrarökologischen Programme des Bundes bieten den Landwirten zudem weitere finanziell attraktive Möglichkeiten: Durch die ökologische Aufwertung können zusätzliche Beiträge generiert werden. Gleichzeitig wird so nebst der landschaftlichen auch die ökologische Qualität der Wässermatten verbessert.

Zu Frage 3

Das Erlassverfahren einer KÜO garantiert nebst einer Mitwirkung auch eine öffentliche Planauf-
lage mit Einsprachemöglichkeit während 30 Tagen. Somit ist die Mitwirkung nicht nur der Grund-
eigentümerinnen und Grundeigentümern, der Bewirtschaftenden und der Gemeinden garantiert,
sondern wird auch weiteren betroffenen oder interessierten Kreisen ermöglicht.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 134-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.479

Eingereicht am: 07.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Zuber (Moutier, PSA)
Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1383/2015 vom 18. November 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Klarheit schaffen bei Gemeindefusionsprojekten vor dem Hintergrund der Jurafrage

Die Kantonsbeiträge an die verschiedenen Gemeindefusionsprojekte in der Region Moutier sind gewährleistet, werden aber bis zum Abschluss des im Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) vorgesehenen kommunalen Selbstbestimmungsverfahrens auf Eis gelegt.

Begründung:

Die Gemeinden in der Region Moutier haben ein Verfahren zur interkommunalen Annäherung eingeleitet, das in einer allfälligen Fusion münden könnte. Die Steuerungsgruppe hat aufgrund der Überlagerung des institutionellen Dossiers im Zusammenhang mit der Beilegung der Jurafrage (Absichtserklärung vom 20. Februar 2012, Regionalabstimmung) 2012 beschlossen, ihre Arbeiten vorläufig zu sistieren.

Laut Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 haben die bernjurassischen Gemeinden bis zum 24. November 2015 Zeit, um beim Regierungsrat ein Gesuch um Durchführung einer Gemeindeabstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit zu stellen. Bis heute hat Moutier ein solches Gesuch formell eingereicht. Ausserdem haben die Gemeinden Belprahon und Grandval ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch eingereicht. Gemäss Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG), das sich

derzeit noch in der Vernehmlassung befindet, ist nicht vor dem zweiten Halbjahr 2017 mit einer definitiven Beilegung der Jurafrage zu rechnen.

In einigen Gemeinden der Region Moutier wurde indessen eine Gemeindeinitiative mit dem Titel «Pour la fusion de communes dans le Cornet» eingereicht. Die Initiative verlangt, dass den Stimmberechtigten innerhalb von 12 Monaten nach Annahme der Initiative ein Vertrag zur Fusionierung zwischen den sogenannten Cornet-Gemeinden (u. a. Belprahon, Corcelles, Crémines, Eschert und Grandval) vorgelegt wird.

Während der Unterschriftensammlung erhielten die Bürgerinnen und Bürger mangelhafte, irreführende oder gar falsche Informationen, namentlich in Bezug auf die Überlagerung dieses Vorhabens mit der grundlegenden Problematik der Kantonszugehörigkeit der betreffenden Gemeinden bzw. der aus der Fusionierung hervorgegangenen neuen Gemeinde. Das Initiativkomitee hat beispielsweise behauptet, dass *«sollte sich Moutier dem Kanton Jura anschliessen, es an der Exekutive der neuen Gemeinde Le Cornet wäre, die entsprechenden Folgen zu beurteilen. Sie müsste entscheiden, ob sie mit Moutier eine interkantonale Zusammenarbeit will oder ob sie unter Berufung auf Artikel 53 der Bundesverfassung einen Kantonswechsel anstreben soll.»*

Die Sichtweise des Regierungsrates des Kantons Bern unterscheidet sich aber klar von derjenigen der Initianten: *«Für die Gemeinden ergeben sich aus Artikel 53 der Bundesverfassung keinerlei Rechte. Es bedarf einer kantonalen Rechtsgrundlage, um ein Verfahren einzuleiten, das zum Kantonswechsel einer Gemeinde führen könnte. Aus der Sicht des Regierungsrates besteht keinerlei Anlass, im kantonalbernerischen Recht eine generelle und dauernde Grundlage für weitere allfällige Gebietsveränderungsprozesse zu schaffen.»* Der Staatsschreiber hat ebenfalls öffentlich gesagt,¹ dass *«es nur eine gesetzliche Frist gibt, um ein Gesuch zur Durchführung einer Gemeindeabstimmung einzureichen, und die läuft am 24. November 2015 ab. Danach wird der Regierungsrat nicht mehr auf allfällige Gesuche eintreten.»*

Nebst der Mehrdeutigkeit, die mit dem allgemeinen institutionellen Kontext zusammenhängt, entstehen durch die Initiative insbesondere folgende Probleme:

- Wie bereits gesagt haben die Gemeinden Belprahon und Grandval ein Gesuch eingereicht, das vom Ausgang der Abstimmung in der Gemeinde Moutier abhängig gemacht wird. Macht es dieses Vorgehen, das innerhalb der durch die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 festgelegten Frist eingeleitet wurde, möglich, dass die Stimmberechtigten von Belprahon und Grandval – unabhängig vom Ausgang des Fusionierungsprojekts – so oder so über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen können? Gelten diese beiden Gesuche auch für eine neue Gemeinde, die eventuell aus einer Fusion hervorgehen würde, oder würden sie gegenstandslos? Mit anderen Worten: Würden die beiden Gesuche der Gemeinden Belprahon und Grandval als ein Gesuch der neuen Gemeinde betrachtet oder wären sie durch die Fusion gegenstandslos?
- Sollte die Initiative zustande kommen: Könnte eine fusionierte Gemeinde auch dann weiterbestehen, wenn die Gemeindeteile Grandval und/oder Belprahon anders als die anderen Cornet-Ortschaften beschliessen würden, Moutier in den Kanton Jura zu folgen?
- Die Gemeinden, die Mitglied des «Conseil intercommunal du Grand-Val» sind, befinden sich in einem anderen Verfahren, das nicht fallengelassen, aber auf Eis gelegt worden ist. Es wurde bereits sehr viel Geld in dieses Projekt investiert, das nur sinnvoll ist, wenn aus-

¹ «Le Quotidien Jurassien» vom 27. März 2015.

nahmslos alle Gemeinden mitmachen, also auch Roches, Perrefitte und vor allem auch Moutier. Der Initiativtext würde die Partnergemeinden somit zwingen, diesen Prozess aufzugeben und einen anderen Weg zu wählen. Und in Bezug auf die von den Initianten festgelegten Fristen ist er absolut unrealistisch.

Erfahrungsgemäss kann ein Fusionierungsprojekt wegen kleinsten Dingen scheitern, umso mehr, wenn eine allzu grosse Hypothek auf einem Fusionierungsvorhaben von Gemeinden lastet, deren Kantonszugehörigkeit nicht einmal definitiv entschieden ist. Man kann sehr stark davon ausgehen, dass ein solches Vorhaben zum Scheitern verurteilt ist und dass die Kantonsbeiträge somit unnötigerweise verloren sind.

Der Kanton, der seine Ausgaben immer gut begründen muss, kann es sich nicht leisten, Steuergelder bei schlecht vorbereiteten Projekten zu verschleudern. Beschliessen die Kantonsbehörden, ihre Beiträge auf Eis zu legen, würden sie ihren Willen zeigen, die Probleme in der richtigen Reihenfolge zu lösen, um so die Erfolgchancen nicht nur der Lösung des institutionellen Dossiers, sondern auch der Gemeindefusionsprojekte zu wahren.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre werfen zahlreiche Fragen auf, von denen aber ungewiss ist, ob sie sich jemals stellen werden. So ist das Projekt, das eine Fusion von Moutier mit umliegenden Gemeinden (Grand-Val) prüft, sistiert worden „jusqu’au premier vote institutionnel“. Die Initiative „Pour la fusion de communes dans le Cornet“ ist beim Regierungsstatthalter angefochten worden, so dass sich erst noch weisen muss, ob die Abstimmung überhaupt bzw. noch vor den Gemeindeabstimmungen über die Kantonszugehörigkeit stattfinden kann. Damit bleibt bis auf weiteres im Ungewissen, ob der Regierungsrat in naher Zukunft noch über Kantonsbeiträge für Fusionsprojekte in der Region Moutier wird befinden müssen. Gesuche liegen zurzeit keine vor. Ein früheres Gesuch um Projektbeiträge hat der Regierungsrat bereits abgelehnt (RRB 1048 vom 4. Juli 2012).

Hinzu kommt, dass eine ohne Not vorsorglich angeordnete Verweigerung von Kantonsbeiträgen als unzulässige Einmischung des Regierungsrates in die allfälligen künftigen Abstimmungen über das Fusionsprojekt Grand-Val und über die Initiative „Pour la fusion de communes dans le Cornet“ taxiert werden könnte. Ein korrektes und dem freien Willen der Stimmberechtigten entsprechendes Abstimmungsergebnis hat für den Regierungsrat Priorität.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab. Er ist jedoch bereit, sie als Postulat entgegen zu nehmen, da die Motionäre beachtenswerte Gründe anführen, die bei einem allfälligen Gesuch um Kantonsbeiträge sicher näherer Betrachtung bedürften.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 143-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.541

Eingereicht am: 27.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1418/2015 vom 25. November 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Weg frei für bäuerliche Biogas- und Holzanlagen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen, um den Bau von bäuerlichen Biogas- und Holzanlagen für die Strom- und Wärmeproduktion zu erleichtern:

1. Der Kanton Bern bekennt sich zur Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen und Holzanlagen und vereinfacht deshalb die Bewilligungspraxis betreffend die raumplanerischen Voraussetzungen.
2. Der Anteil des Einkommens aus der Energiegewinnung ist kein Kriterium mehr für die Bewilligung von landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen, wenn mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verarbeitet werden.
3. Der enge Bezug zur Landwirtschaft und damit die Bewilligungsfähigkeit der Anlage ist grundsätzlich gewährleistet, wenn mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verarbeitet werden.
4. Sämtliche im Zusammenhang mit der Energieproduktion (Wärme und Strom) notwendigen Infrastrukturanlagen sowie auch notwendige Infrastrukturanlagen zur Weiterleitung an Verbraucher, wie beispielsweise Bodenleitungen für Wärme und Strom in einen Weiler oder in nahegelegene Bauzonen, sind zonenkonform, sofern die Anlagen mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff verarbeiten.

Begründung:

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes ist vorgesehen, dass die landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen nebst anderen erneuerbaren Energien, einen Teil der wegfallenden Produktionsmengen der Atomkraftwerke ersetzen sollen und darüber hinaus künftig dank ihrer flexiblen Stromproduktionsmöglichkeit einen wesentlichen Anteil zur Netzstabilität im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energie leisten sollen.

Das grösste ungenutzte Potenzial liegt bei feuchter Biomasse bei den Hofdüngern (Mist und Gülle): Heute werden nur rund 3 Prozent des in der Schweiz anfallenden Hofdüngers energetisch genutzt. Neben der Strom- und Wärmeproduktion leisten die Biogasanlagen einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit, bieten Landwirten neue Perspektiven und unterstützen durch die Verminderung von Methanemissionen die Bemühungen des Klimaschutzes. Ebenfalls ein grosses Potenzial liegt bei Holz (fester Biomasse), das heute in den Wäldern der Landwirte nur zum Teil genutzt und für die Energieproduktion verwendet werden könnte und zum Teil auch wird.

Der Kanton Bern hat eine Energiestrategie festgelegt, die zum Ziele hat, die neuen Energieproduktionstechnologien zu fördern und zu unterstützen.

Im Rahmen der Baubewilligung von erneuerbaren Energien (Neu- oder Erweiterungsbauten) werden aber von Seite der kantonalen Bewilligungsbehörden Hürden auferlegt, die letztlich dazu führen, dass Projekte für landwirtschaftliche Biogas- und Holzanlagen ganz verhindert oder zumindest die Bewilligungsverfahren hinausgezögert werden, was letztlich den Planungsprozess unnötig verteuert.

Ein grosses Hindernis ist der deutlich zu eng interpretierte Vollzug der Raumplanungsverordnung in Bezug auf die Unterordnung auf den Standortbetrieb, die in Artikel 34a der Raumplanungsverordnung des Bundes festgelegt ist: «Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.»

Der Kanton Bern legt diese Verordnung extrem eng aus:

1. Das Einkommenskriterium: Das Einkommen aus der Biogasanlage darf gemäss bisheriger kantonomer Regelung 50 Prozent nicht übersteigen. Dieses Kriterium ist für Anlagen ohne Beteiligung anderer Landwirte oft kaum möglich.
2. Die visuelle Unterordnung: Die optische Unterordnung zum Standortbetrieb ist oft ein Killerkriterium oder zumindest sind massive zusätzliche Investitionen notwendig.

Es ist der Tat fraglich, ob mit der heutigen Bewilligungspraxis die Raumplanungsverordnung auf nationaler Ebene nicht zu stark eingeschränkt bzw. zu eng ausgelegt wird. Dazu kommt, dass der Bund selber den Bauern den Weg für eine bessere Nutzung von Biomasse freimachen will. Im Rahmen der administrativen Vereinfachung ist zurzeit das landwirtschaftliche Verordnungspaket Herbst 2015 in Vernehmlassung. Unter anderem werden die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) und die Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht revidiert. Die geänderte Fassung wird ab 1.1.2016 in Kraft gesetzt.

Darin werden neu landwirtschaftsnahe Tätigkeiten bzw. Leistungen mit direktem Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion formuliert, die zur Anrechnung an die Standardarbeitskräfte (SAK) berechtigt sind, die wiederum etwa für die Gewährung von Investitionsbeihilfen angerechnet werden können. Darunter fallen Leistungen, wie die Biomasseverwertung (Bioenergie, Biogasanlagen, Wärmeverbünde, Waldpflege und -bewirtschaftung) und auch die Kompostierung. Gerade im Hinblick darauf dürfen die wirtschaftlichen Unterordnungskriterien vom Kanton Bern

nicht mehr für den Bau von Biogasanlagen hinzugezogen werden. Nicht zuletzt, da die Energieproduktion nun im weiteren Sinne zumindest als landwirtschaftsnahe Tätigkeit gilt.

Hinzu kommt die Tatsache, dass bei Biogasanlagen in der Regel als Endprodukt aus der Vergärung nebst Strom und Wärme Hofdünger produziert wird (sofern er von der gesamten Verarbeitungsmenge sich auf maximal 20 % nicht landwirtschaftliche Biomasse beschränkt) und damit sinnvolle Nährstoffkreisläufe geschlossen werden. Diesbezüglich will der Bund ebenfalls handeln. In der momentan sich in Revision befindenden Technischen Verordnung für Abfälle (TVA), die ab 1.1.2016 in Kraft tritt, wird künftig die stoffliche und energetische Nutzung der organischen Reststoffe definiert und festgelegt, in welchen Technologienverfahren diese verarbeitet werden dürfen.

Mit der Festlegung, dass in solchen bäuerlichen Biogasanlagen mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion für die Bewilligung notwendig sind, bleibt gewährleistet, dass in der Landwirtschaftszone keine gewerblichen Biogasanlagen entstehen, die vorwiegend oder ausschliesslich nichtlandwirtschaftliche Biomasse verarbeiten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Bau von Biogasanlagen in der Landwirtschaft steht im Spannungsfeld zwischen den gleichwertigen Interessen von Energie, Landwirtschaft und Raumplanung. Mit der Energiestrategie 2006, dem kantonalen Förderprogramm Vergärungsanlagen 2008-2011 und dem Bericht „Energiestrategie 2016: Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018“¹ hat der Regierungsrat dokumentiert, dass er gewillt ist, landwirtschaftliche Vergärungsanlagen (Biogasanlagen) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen. Der Kanton führt zudem am Inforama eine Anlaufstelle erneuerbare Energien, welche die interessierten Landwirtinnen und Landwirte berät.

Mit einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG)² hat der Bundesgesetzgeber in Art. 16a Abs. 1bis festgelegt, dass Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit in Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden können, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb hat.

In Art. 34a der Raumplanungsverordnung (RPV)³ werden weitere Bewilligungsvoraussetzungen genannt:

- Die Anlage ist dem Landwirtschaftsbetrieb untergeordnet und muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden (34a Abs. 3 RPV);

¹ Bericht an den Grossen Rat; RRB 1012/2015

² In Kraft seit 1. September 2007

³ In Kraft seit 1. September 2007; rev. per 1. November 2012

- Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte ihrer Masse vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 15 km liegen. Dieser Teil muss mindestens 10 Prozent des Energieinhalts der gesamten verarbeiteten Substrate ausmachen. Die Quellen der restlichen Substrate müssen innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 50 km liegen (34a Abs. 2 RPV).

Mit diesen Vorgaben hat der Bundesgesetzgeber den Rahmen in Bezug auf die Bewilligungsfähigkeit für landwirtschaftliche Biogas- und Holzanlagen gesteckt. Hätte der Bundesrat mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2015 daran etwas ändern wollen, hätte er auch die RPV anpassen müssen. Er hat jedoch darauf verzichtet.

Der Kanton Bern war schon immer bestrebt, den Handlungsspielraum in Bezug auf die Auslegung der genannten gesetzlichen Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung auszuschöpfen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat aus diesem Grund ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um offene Fragen zu klären. Dieses Gutachten liegt seit 2010⁴ vor und ist für die kantonale Praxis wegleitend. Gestützt darauf hat das AGR ein Praxismerkblatt verfasst.⁵ Ferner hat der Kanton Bern die Motion von Ständerat Luginbühl zum Wärmetransport aus Landwirtschaftsbetrieben in die Bauzone⁶ unterstützt, welche im Jahr 2012 zu einer Teilrevision der RPV geführt hat.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die kantonale Praxis den Handlungsspielraum, welchen die Bundesgesetzgebung gewährt, ausschöpft. Er bekennt sich zur Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen und Holzanlagen. Strengere als die zwingend vom Bundesrecht geforderten Bewilligungsvoraussetzungen existieren in der kantonalen Praxis nicht.

Die in der Motion als Beispiele für eine angeblich zu enge Praxis angeführten Kriterien (Einkommen; optische Unterordnung) leiten sich aus dem Bundesrecht ab. Im Rahmen des erwähnten Rechtsgutachtens hat der Kanton Bern abklären lassen, wie die von der RPV geforderte „Unterordnung“ zu interpretieren ist. Die Gutachter sind zum Schluss gekommen, dass die „Unterordnung“ eher in wirtschaftlicher als in baulicher Hinsicht gefordert werden muss. Zur wirtschaftlichen Unterordnung führen sie aus: „Der Anteil des Einkommens aus der Energiegewinnung muss unseres Erachtens im Zeitpunkt der Baubewilligung klar tiefer als bei 50 Prozent angesetzt werden, müssen doch bei der Bewilligung zonenkonformer Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone künftige betriebliche Entwicklungen antizipiert werden.“⁷ In der Praxis des AGR wird das Kriterium der „Unterordnung“ in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung⁸ in einer Gesamtbetrachtung – ohne starre Grenzwerte – geprüft und darauf abgestellt, ob die Erstellung einer Biogasanlage einen eigenständigen, nichtlandwirtschaftlichen Betrieb oder Betriebsteil bewirkt.

Die in der Motion geforderten Massnahmen widersprechen teilweise der übergeordneten Gesetzgebung. Raumplanungsrechtlich ist ein Standort einer Biogas- oder Wärmeerzeugungsanlage auf einem Bauernbetrieb in der Landwirtschaftszone nur gerechtfertigt, wenn tatsächlich ein enger Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb vorhanden ist. Die gesetzlichen Kriterien sollen sicherstellen, dass auf dem Betrieb auch Landwirtschaft in substanziellem Umfang betrieben wird. Um die in den Punkten 2 und 4 der Motion geforderten Massnahmen umsetzen

⁴ Auszugsweise publiziert in VLP: Raum & Umwelt, Juli Nr. 4/10

⁵ http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/baubewilligungen/baubewilligungen/bauen_ausserhalb_bauzone.assetref/dam/documents/_JGK/AGR/de/Baubewilligungen/AGR_BAUEN_BABZ_wegleitung_themenblatt_hinterlegt_de.pdf

⁶ Motion 08.3083, einsehbar bei www.parlament.ch – Curia Vista Suche

⁷ VLP: Raum & Umwelt, Juli Nr. 4/10, S. 7

⁸ Vgl. BGE 1C_416/2011; kommentiert in VLP, Inforum Nr. 6/12, S. 12f

zu können, müssten zuerst die rechtlichen Vorgaben auf Bundesebene angepasst werden. Dagegen würden die Bewilligungsvoraussetzungen mit der Forderung nach 80 Prozent landwirtschaftlicher Biomasse (Punkte 2, 3 und 4 der Motion) gegenüber der RPV (>50%)⁹ verschärft. Eine solche Verschärfung ist unerwünscht.

Verteiler

- Grosser Rat

⁹ Art. 34a Abs. 2

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 145-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.545

Eingereicht am: 29.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in)
Hofmann (Bern, SP)
Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
Trüssel (Trimstein, glp)
Sommer (Wynigen, FDP)
Riem (Iffwil, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1419/2015 vom 25. November 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Potenzial innere Verdichtung evaluieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Verdichtungspotenzial im Kanton Bern zu evaluieren und aufzuzeigen. Er zeigt die Resultate in einem öffentlichen Bericht auf. Die Evaluation des Verdichtungspotenzials soll mit einem etablierten Instrument wie z. B. dem Verdichtungsradar von Wüest & Partner erfolgen.

Begründung:

Im April hat das Beratungsunternehmen Wüest & Partner im Rahmen ihres Immo-Monitorings 2015/2 ein von ihnen erarbeitetes Instrument zur Evaluation von Verdichtungspotenzial, den sogenannten «Verdichtungsradar», vorgestellt. Als Beispiel wurde das Verdichtungspotenzial im Raum Bern evaluiert. Dabei kommen Wüest & Partner zum Schluss, dass die Region Bern ein Verdichtungspotenzial von total 29 Prozent aufweist bzw. Raum für insgesamt 423 000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 345 000 Beschäftigte ohne zusätzliche Einzonung besteht.

Zudem ist folgendes Ziel zu unterstreichen: das Ungleichgewicht zwischen Einwohnern und Beschäftigten zugunsten der Einwohner zu verbessern.

Verdichtung nach innen ist das wirksamste Instrument gegen die Zersiedelung und für einen besseren Schutz des Kulturlandes. Das Verdichtungspotenzial soll daher ausgeschöpft werden.

Die Resultate aus der Evaluation können in Zukunft die Grundlage für die Festsetzung von Verdichtungsgebieten in regionalen Richtplänen und regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) bilden.

Seit der Annahme des revidierten Raumplanungsgesetzes gilt der Grundsatz der inneren Verdichtung. Das ist unbestritten richtig. Zu beachten ist dabei, dass parallel zur inneren Verdichtung eine konsequente Planung und glaubwürdige Sicherung der Grün- und Erholungsräume zwingend sind. Nur mit einer hohen Qualität der Freiräume wird sich die Bevölkerung für dichteres Bauen überzeugen lassen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, wonach die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) ein wirksames Instrument gegen die Zersiedelung und für den Schutz des Kulturlandes darstellt. Entsprechend nimmt SEin im revidierten kantonalen Richtplan eine Schlüsselrolle ein. Die Aufgaben und das Vorgehen sind im neuen Massnahmenblatt A_07 „Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern“ festgehalten.

Die Kenntnis über die vorhandenen Reserven und Potenziale ist eine wichtige Voraussetzung für die Siedlungsentwicklung nach innen. Entsprechend schafft der kantonale Richtplan die Voraussetzungen auf den verschiedenen Planungsebenen, um die Reserven und Potenziale der Innenentwicklung zu erkennen, zu aktivieren und zu mobilisieren (Richtplan 2030, Zielsetzung A13c).

Der Regierungsrat weist auf folgende Aspekte hin:

- Im kantonalen Richtplan werden zwar keine expliziten Aussagen zum Verdichtungspotenzial in Bezug auf Einwohner und Beschäftigte quantifiziert; hingegen werden im Strategiekapitel A im Zusammenhang mit der Mobilisierung der Nutzungsreserven spezifische Informationen zum Thema dargestellt. Demnach bestehen im Kanton Bern in den Wohn- und Mischzonen Nutzungsreserven von insgesamt knapp 2'400 ha Bruttogeschossflächen oberirdisch, davon 80% auf überbauten und 20% auf unüberbauten Parzellen. Diese wurden ermittelt, indem die theoretisch möglichen mit den effektiv vorhandenen Bruttogeschossflächen in den Wohn- und Mischzonen verglichen wurden. Gut die Hälfte der gesamten Nutzungsreserven in Wohn- und Mischzonen besteht aus mittelgrossen oder grösseren Flächeneinheiten. 12% der grossflächigen Nutzungsreserven liegen auf unüberbauten Parzellen von mehr als 500 m²/Parzelle und dürften kurz- und mittelfristig gut mobilisierbar sein. Rund die Hälfte der gesamten Nutzungsreserven sind dagegen kleinflächige Reserven auf überbauten oder nicht überbauten Parzellen, die kaum oder nur innerhalb eines langen Zeitraums effektiv genutzt werden können. Meist wird dies in Form von An- oder Aufbauten und vermutlich nur bei einem Eigentumswechsel und/oder einer grundlegenden Sanierung der bestehenden Gebäude geschehen und insbesondere dazu dienen, den Mehrflächenbedarf der Bewohner zu decken.
- Einen wichtigen Teil des Verdichtungspotenzials stellen die unüberbauten Bauzonenreserven dar. Mit einer Planungserklärung vom November 2014 erteilte darum die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates dem AGR den Auftrag, die

erstmalige Erhebung der unüberbauten Bauzonen auf einer zuverlässigen Basis innert zwei Jahren und als Basis für die darauf folgende jährliche Nachführung durchzuführen und sie mit den Gemeinden abzustimmen. Die entsprechenden Arbeiten dazu befinden sich in der Umsetzung. Die Resultate werden voraussichtlich Anfang 2016 vorliegen.

- Im Rahmen der Umsetzung des Auftrages SEin (Massnahme A_07) sind die Gemeinden verpflichtet, auch die Nutzungsreserven, d.h. die Reserven auf den bereits bebauten Parzellen zu ermitteln. Der Kanton wird den Gemeinden entsprechende Grundlagen zur Verfügung stellen, um die notwendigen Arbeiten zielgerichtet und mit überschaubarem Aufwand vorzunehmen.
- Im Weiteren wird im Rahmen des ordentlichen Richtplancontrollings (insbesondere im vierjährigen Wirkungscontrolling) die Berichterstattung über das Verdichtungspotenzial generell ein Thema sein.

Der Regierungsrat ist aus den dargelegten Gründen der Auffassung, dass mit den erfolgten Arbeiten am kantonalen Richtplan, der Ermittlung der Reserven auf den unüberbauten und bebauten Flächen und der im Rahmen des periodischen Richtplancontrollings vorgesehenen Berichterstattung die Forderung der Motion weitgehend erfüllt ist resp. in absehbarer Zeit erfüllt wird. Eine weitergehende Analyse der Situation und die Ausarbeitung eines separaten Berichts würden deshalb einen grossen zusätzlichen Aufwand darstellen, dem kein entsprechender zusätzlicher Nutzen gegenüberstehen würde. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 166-2015
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2015.RRGR.580

 Eingereicht am: 02.06.2015

 Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)
 Bichsel (Zollikofen, SVP)
 Vogt (Oberdiessbach, FDP)
 Weitere Unterschriften: 20

 Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt: Nein

 RRB-Nr.: 1420/2015 vom 25. November 2015
 Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen wie folgt zu ändern:

1. Die «Sockelstimmkraft» der Gemeinden in den Regionalkonferenzen wird von einer Stimme auf zwei Stimmen erhöht.
2. Beschlüsse über regionale Richtpläne, über die regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung und über die Kulturverträge bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden.

Begründung:

Gemäss geltendem Recht entscheidet bei Abstimmungen an den Regionalversammlungen grundsätzlich die Mehrheit der vertretenen Stimmen (Art. 148 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG]).

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland umfasst 85 Gemeinden mit rund 400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Der riesige Perimeter ist äusserst heterogen ausgeprägt. Dies schlägt sich auch in der Stimmkraft der einzelnen Gemeinden nieder. Die 37 Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohner haben eine Stimme (Art. 148 Abs. 3 GG). Die Stadt Bern hingegen verfügt über 44 Stimmen, womit sie beinahe die Hälfte der in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland vertretenen Gemeinden (40) durch Heben des Stimmzettels überstimmen kann. Folge

davon ist, dass viele Vertreterinnen und Vertreter kleinerer, vor allem ländlicher Gemeinden den Regionalkonferenzen frustriert fernbleiben.

Dieses massive Missverhältnis wird sich in Zukunft verschärfen, weil die Bevölkerung in der Stadt und grundsätzlich in stadtnahen, urbanen Gemeinden rascher wächst als in ländlichen Gebieten der Regionalkonferenz. Letztere werden somit immer mehr ausgegrenzt und bei Entscheidungen der Regionalkonferenz übergangen.

Durch die geforderte Gesetzesänderung gemäss Ziffer 1 erhält jede Gemeinde in den Regionalkonferenzen (auch die grossen) zusätzlich eine Stimme. Damit wird das Mitspracherecht der kleineren und ländlichen Gemeinden moderat und in vernünftigem Rahmen erhöht. Dies würde sich positiv auf die Akzeptanz der Regionalkonferenz Bern-Mittelland auswirken. Gemeinden mit bisher einer Stimme (z. B. Iffwil, Rümligen und Zuzwil) würden um 0,2 Prozent an Stimmkraft gewinnen, Gemeinden mit bisher zwei Stimmen (z. B. Grosshöchstetten, Kehrsatz, Moosseedorf, Rubigen, Stettlen und Zäziwil) 0,08 Prozent. Gemeinden mit bisher drei Stimmen (z. B. Bolligen, Bremgarten und Schwarzenburg) hätten weiterhin praktisch gleichviel Stimmkraft. Jene der Gemeinden mit bisher vier (Münchenbuchsee, Wohlen und Zollikofen), fünf (Belp, Ittigen, Münsingen, Muri und Worb) und sechs Stimmen (Ostermundigen) würden nur leicht an Stimmkraft einbüßen (0,17 bis 0,42 %). Köniz mit heute 14 Stimmen hätte 1,42 Prozent weniger Stimmkraft, die Stadt Bern 5,16 Prozent.

Auf die Regionalkonferenzen Oberland-Ost und Emmental hätte die Gesetzesanpassung gemäss Ziffer 1 kaum Auswirkungen, da die einwohnermässigen Unterschiede in den Perimetergemeinden viel weniger gross sind als in der RKBM. Die Stimmkraft beispielsweise von Burgdorf würde leicht abnehmen von 7,41 auf 5,69 Prozent (-1,72 %). In der Regionalkonferenz Oberland-Ost würde die Änderung noch weniger ins Gewicht fallen: Die Stimmkraft der drei grössten Gemeinden Interlaken, Meiringen und Unterseen würde nur geringfügig, um 1,11 Prozent (von 6,51 auf 5,40 %), sinken.

Eine Anpassung der Stimmkraftverhältnisse drängt sich auch deshalb auf, weil die Stadt Bern durch Fusionen kleinerer Gemeinden ständig an Stimmengewicht gewinnt. Durch die Fusion G8 (Büren zum Hof - Etzelkofen - Fraubrunnen - Grafenried - Limpach - Mülchi - Schalunen - Zauggenried) gingen den kleineren Gemeinden sechs Stimmen verloren. Die Gemeinde Fraubrunnen hat heute 3 Stimmen, die ursprünglichen acht Gemeinden hatten zusammen neun Stimmen.

Für die Bildung und Auflösung einer Regionalkonferenz sowie für Referendumsbegehren und Initiativen ist nebst dem Volksmehr auch das Gemeindemehr notwendig (Art. 149 GG). Es ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch bei wichtigen Beschlüssen der Regionalversammlung der Fall ist.

Antwort des Regierungsrates

In letzter Zeit sind verschiedene Anliegen und politische Vorstösse zu den Regionalkonferenzen diskutiert und beim Regierungsrat deponiert worden. Die einzelnen Anliegen sind in der Thematik vielfältig. So hat der Regierungsrat beispielsweise im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Grösse der Regionalkonferenzen in den Regionen Biel/Bienne-Seeland-Jura¹ sowie Thun Oberland West im Juni dieses Jahr entschieden, auf eine Anpassung der Perimeter vorläufig zu

¹ Postulat Matti (P 087/2012) – Regionalkonferenz Seeland-Biel/Bienne-Berner Jura

verzichten und das Ergebnis der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) abzuwarten. Weiter hat er entschieden, dass im Evaluationsbericht, welcher auf Ende 2016 erwartet wird, aufzuzeigen ist, welcher Handlungs- und Optimierungsbedarf generell bezüglich der Regionalkonferenzen besteht. Dieser Handlungs- und Optimierungsbedarf kann auch die Stimmkraft in den Regionalkonferenzen, den Aufgabenkatalog oder die Ausgestaltung der demokratischen Legitimationen betreffen.

Der Regierungsrat findet es opportun, dass die Stimmkraft der Gemeinden in den Regionalkonferenzen untersucht werden soll, ist aber der Meinung, dass die Forderung der Motionäre nur eine mögliche Option darstellt. Bei der Ausarbeitung der aktuell gültigen Regelung wurden diverse Modellrechnungen diskutiert. Aufgrund der Vernehmlassung zur Umsetzungsvorlage zur Einführung der Regionalkonferenzen wurde damals die ursprünglich vorgesehene Stimmkraftregelung noch leicht zugunsten der grösseren Gemeinden und Städte angepasst und gleichzeitig wurde die Kostenteilung von der Stimmkraft entkoppelt. Solche Überlegungen sollten in einer Gesamtsicht der künftigen Regionalkonferenzen erfolgen, wobei verschiedene Möglichkeiten zur Stimmkraft zu prüfen wären.

Die Motionäre fordern im weiteren, dass bei gewissen Beschlüssen der Regionalversammlung ein doppeltes Mehr (Zustimmung Mehrheit der Gemeinden und Stimmenden) notwendig sein soll. Dieses Quorum kommt nach den heute gültigen Vorschriften nur bei regionalen Abstimmungen zur Anwendung. Beispielsweise werden die Kulturverträge in der Regionalversammlung unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen. Kommt das Referendum zustande, ist für die Annahme in der regionalen Abstimmung bereits heute das doppelte Mehr massgebend. Ob für gewisse Beschlüsse in der Regionalversammlung neu das doppelte Mehr notwendig sein soll, gilt es sorgfältig abzuwägen und zu prüfen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Anliegen der Motionäre nicht losgelöst von der bevorstehenden Evaluation beurteilt werden sollten. Vielmehr müssen solche Fragestellungen in einem Gesamtkontext betrachtet werden. Vorgezogene Anpassungen können ansonsten möglicherweise nicht die gewünschten Effekte bringen. Es ist deshalb sinnvoll, den Bericht zur Evaluation SARZ abzuwarten.

Unter diesen Umständen ist der Regierungsrat bereit, die Anliegen der Motionäre als Postulat entgegenzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss: Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 170-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.589

Eingereicht am: 03.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1384/2015 vom 18. November 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Grossverteiler sollen ihre automobilisierten Kundinnen und Kunden zu Lasten jener, die mit dem öV, dem Velo oder zu Fuss zum Einkaufen reisen, nicht mehr quersubventionieren dürfen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage vorzulegen, welche die folgenden Regelungen ermöglicht:

1. Von Grossverteilern ab einer zu bestimmenden Grösse soll der Kanton jährlich eine Abgabe einfordern können, die zweckgebunden der Mitfinanzierung der örtlich sinnvollsten Massnahmen für den Umweltverbund (Fuss/Velo/öV) dient. Diese Abgabe soll (vorbehältlich Punkt 2) proportional zum Umsatz dieser Grossverteiler ausgestaltet werden und höher sein als die Vollkosten für den Bau und den Betrieb der ihren Kundinnen und Kunden angebotenen Parkplätze.
2. Grossverteiler, die nachweisen können, dass sie die Vollkosten für den Bau und den Betrieb der ihren Kundinnen und Kunden angebotenen Parkplätze über Parkgebühren decken können, die sie diesen Kundinnen und Kunden auferlegen, sind von der Abgabe zu befreien. Befreit von der Abgabe wären ebenfalls Behindertenparkplätze.
3. In Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte sind die Abgaben vorzugsweise zur Finanzierung von öV-Linien zu verwenden, deren Finanzierung sonst nicht möglich wäre oder die von einer Schliessung bedroht sind.

Begründung:

Ein beliebtes Streitthema sind Strassenrechnungen. Da wird etwa argumentiert, die Autofahrerinnen und Autofahrer würden viel mehr an den Staat zahlen, als dieser für Strassenbau- und Unterhalt aufwende. Diese Haltung gipfelt in der so genannten «Milchkuhinitiative», über die gegenwärtig diskutiert wird. Andere halten dagegen, dass die Gemeinden milliardenweise Geld für die Strassen aus allgemeinen Steuermitteln aufwenden, ohne von den Automobilistinnen und Automobilisten eine namhafte Gegenleistung zu erhalten. Letztere Geldströme werden eigenartigerweise fast immer ausgeblendet. Weiter argumentieren die Gegnerinnen und Gegner der «Milchkuhinitiative» etwa mit den externen Kosten des motorisierten Verkehrs. Bei der Einrechnung dieser Kosten zeigt es sich dann eindeutig: Die «Milchkühe» sind klar die Nichtautomobilistinnen und Nichtautomobilisten.

Was bei diesen Debatten auffällt, ist das konsequente Weglassen der vielen Fälle, wo Automobilistinnen und Automobilisten durch Nichtautomobilistinnen und Nichtautomobilisten quersubventioniert werden. Manchmal macht das der Staat, oft aber auch Private. Diese Motion greift nur einen einzigen solchen Fall aus dem privaten Bereich heraus, in dem Grossverteiler autobenützende Kundinnen und Kunden auf Kosten der den öV oder das Velo benutzenden oder zu Fuss gehenden Kundinnen und Kunden quersubventionieren. Wenn alle derartigen Effekte in die Strassenrechnungen einfließen würden, wäre das Resultat für die Anhängerinnen und Anhänger der «Milchkuhinitiative» fatal.

Als Beispiel für einen unerwünschten Vorgang, der durch die Annahme dieser Motion vermieden würde, sei der geplante Neubau der Migros auf dem Berner Breitenrainplatz genannt. Dieser Bau kostet rund 60 Mio. Franken, wobei neben dem Einkaufszentrum allerdings noch 53 Wohnungen und im Parterre Dienstleistungen inbegriffen sind.

Geplant ist eine unterirdische Einstellhalle mit 57 Parkplätzen für Migros-Kundinnen und Migros-Kunden. Diese Einstellhalle wird wohl Millionen kosten. Auf meine Frage nach den Tarifen für die Parkierung der Kundinnen und Kunden bekam ich von den Migros-Verantwortlichen die Antwort, in der ersten Stunde werde das Parkieren wohl gratis sein. Für die weiteren Stunden würden die Tarife ansteigen, um diejenigen Parkierenden fernzuhalten, die nicht in der Migros einkaufen. Im Normalfall wird also voraussichtlich ein/e Migros-Kunde/Kundin für das Parkieren nichts zahlen. Die Migros gibt an, sie würde sich an analogen Fällen in der Umgebung orientieren. Genauso wie bei der Migros vorgesehen, funktioniert das wie im benachbarten Coop am Breitenrainplatz, wo das Parkieren in der ersten Stunde gratis ist.

Wenn jemand zu Fuss bei einem Grossverteiler einkaufen geht, zahlt er für seine Rüebli genau gleich viel wie ein automobiler Kunde, der aber eine zusätzliche Leistung kassiert: Einen Gratisparkplatz. Diese Motion würde eine bestehende (in diesem Fall beabsichtigte) Marktverzerrung beseitigen.

Die Begründung dafür, dass die Abgabe «höher sei als die Vollkosten für den Bau und den Betrieb der ihren Kundinnen und Kunden angebotenen Parkplätze» liegt darin, dass von den zusätzlichen Massnahmen beim Umweltverbund auch die Automobilistinnen und Automobilisten profitieren würden. Dazu kommt, dass damit ein Anreiz für die Grossverteiler entsteht, von ihren automobilisierten Kundinnen und Kunden realistische Parkgebühren einzufordern.

In einer Interpellation vom 2.3.2005 hatte ich Fragen zu der erwähnten Quersubventionierung gestellt. In der Antwort der Regierung wurde eine Motion (102/1999 Breitschmid) zitiert, die eine gesetzliche Parkraumbewirtschaftung verlangte. Der Weg, der mit der vorliegenden Motion eingeschlagen wird, verfolgt das gleiche Ziel, aber mit anderen Mitteln.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion nimmt ein wichtiges Thema der aktuellen Verkehrspolitik auf. Die Frage, inwiefern die durch einen Akteur verursachten Kosten auch durch selbigen getragen werden oder ob sie anderen Marktteilnehmern bzw. der Allgemeinheit angelastet werden, ist, wie der Motionär richtig anmerkt, Gegenstand zahlloser Untersuchungen und politischer Debatten. Zu diesem Thema gab es bereits früher politische Vorstösse, auch vom Motionär selber (Motion 102/1999 Breitschmid, Interpellation 236/2004 Hofmann).

Zur Stossrichtung und zur Umsetzung der Motion sind erhebliche Vorbehalte anzubringen. Die Motion greift, wie der Motionär selbst festhält, einen einzigen, isolierten Fall auf, in dem der Markt möglicherweise nicht spielt. Angesichts der Vielzahl vorhandener Marktverzerrungen und –intransparenzen lässt sich die ausschliessliche Fokussierung auf die vorliegende Parkplatzproblematik nicht schlüssig erklären, zumal sie sich in der Umsetzung als relativ aufwändig erweisen dürfte.

Sowohl die Bemessung der zu erhebenden Abgabe als auch deren Verwendung wären in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden. Die Festlegung eines Kriteriums, ab wann ein Grossverteiler die kritische Grösse erreicht und somit abgabepflichtig wäre, ist angesichts der ständigen Veränderungen gerade im Detailhandel sehr schwierig. Um das Vorhaben effizient umzusetzen, müsste zudem auf lokale Verhältnisse Rücksicht genommen werden, was gegen eine kantonale Lösung spricht. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Erhebung der zu deckenden Kosten zu einem spürbaren Mehraufwand für die Grossverteiler führen würde, der seinerseits – für sich betrachtet – wiederum kostentreibend auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher wirkt.

Die vorgeschlagene Verwendung der Abgabe zugunsten einer besseren öV-Erschliessung peripherer Regionen ist vom Prinzip her nachvollziehbar, in der Praxis aber kaum zielführend. Einerseits ist ein unzureichendes öV-Angebot nur einer von vielen Gründen für eine bevorzugte Nutzung des MIV. Andererseits, und dies ist vorliegend ausschlaggebend, haben nationale und kantonale öV-Strategien zum Ziel, Erschliessungen durch den öffentlichen Verkehr prioritär dort mitzufinanzieren, wo die Nachfrage im Jahresdurchschnitt genügend gross ist. Nur so kann ein effizienter Einsatz der knappen Mittel sichergestellt werden.

Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine rechtlichen Grundlagen für eine kantonale Erhebung von Park-Tarifen. Weder im Rahmen des bisherigen Fahrleistungsmodells noch auf der Basis des revidierten Raumplanungsgesetzes (welches inskünftig die Grundlage zur Steuerung verkehrsinintensiver Vorhaben bildet) sind Regelungen in der Nutzungsplanung vorgesehen, die bei einer Überschreitung bestimmter Vorgaben Abgaben im Sinne einer „Konventionalstrafe“ vorsehen. Der Kanton kann jedoch bei verkehrsinintensiven Vorhaben mit den heutigen rechtlichen und planerischen Bestimmungen Auflagen erlassen, um eine verkehrslenkende Wirkung zu erzielen. Er tut dies, indem er diese Projekte aus einer ganzheitlichen Optik hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Infrastruktur, Raum und Umwelt prüft und – gegebenenfalls mit entsprechenden baupolizeilichen Auflagen – bewilligt. Möglich bleiben in jedem Fall freiwillige vertragliche Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreiber und Gemeinde, die Geldleistungen zur Kompensation unerwünschter Auswirkungen eines Vorhabens vorsehen.

Selbst wenn die Abgabe in der vom Motionär vorgeschlagenen Art und Weise bemessen und erhoben werden könnte, wäre aus Sicht des Regierungsrates keineswegs garantiert, dass die beabsichtigte Wirkung erzielt werden kann. Die Wahl des Transportmittels ist nicht nur von der Höhe des Park-Tarifes, sondern auch von einer Vielzahl anderer Faktoren abhängig. Die Erfahrung zeigt, dass Park-Tarife eine gewisse Höhe aufweisen müssen, um überhaupt eine Verhaltensänderung bei den MIV-Nutzenden zu bewirken. Solche Massnahmen müssen aber zwingend in ein örtliches Verkehrskonzept eingebunden sein, um unerwünschte Effekte wie Ausweich- und

Suchverkehr zu verhindern. Diese Steuerung liegt primär in der Kompetenz der Gemeinden und Städte, welche mit ihrem lokalen Wissen Massnahmen treffen. Im ländlichen Raum oder in Hügel- und Berggebieten präsentiert sich mit den oft vorhandenen Ausweichmöglichkeiten die Situation noch einmal akzentuierter als in urbanen Zentren. Auf diese Unterschiede soll und muss flexibel reagiert werden können. Es macht deshalb auch aus dieser Optik keinen Sinn, eine gesamtkantonale Bestimmung im Sinn der Motion einzuführen.

Die Verlagerung zum öV und Langsamverkehr stellt ein Ziel des Regierungsrates dar, dies vor allem in den urbanen Kerngebieten. Dazu braucht es jedoch ganzheitliche Lösungsansätze, die alle Faktoren in Betracht ziehen, um dann griffige Massnahmen zu erlassen. Sich dabei auf eine Massnahme zu konzentrieren, welche nur sehr bedingt zielführend ist und sich zudem nur schwer umsetzen lässt, erachtet der Regierungsrat nicht als zweckmässig.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 172-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.591

Eingereicht am: 03.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Mentha (Liebelfeld, SP)
Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)

Weitere Unterschriften: 25

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1421/2015 vom 25. November 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Wie wird der Kanton Bern in Sachen Raumplanung zum Musterknaben?

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der die folgenden Fragen beantwortet:

1. Wie stark ist im Kanton Bern von 1985 bis 2009 die Siedlungsfläche pro Person gewachsen?
2. Wie stark ist im Kanton Bern von 1985 bis 2009 das Gebäudeareal pro Person gewachsen?
3. Wie stark ist im Kanton Bern von 1985 bis 2009 die Verkehrsfläche pro Person gewachsen?
4. Alle drei Arten von Wachstum sind mit denjenigen von Kantonen mit ähnlicher Struktur wie der Kanton Bern zu vergleichen.
5. Welches sind die Gründe für das unterschiedliche Abschneiden des Kantons Bern im Vergleich zu anderen Kantonen, die als vergleichbar gelten können?
6. Welche Massnahmen sind nötig, um beim Verbrauch der Siedlungsfläche pro Einwohner in Zukunft zu den besten Kantonen der Schweiz (jedenfalls unter den vergleichbaren Kantonen) zu gehören?

Begründung:

Die Regierung des Kantons Bern stellt sich oft als Musterknabe in Sachen Raumplanung dar. Im Vergleich zu anderen Kantonen wird moniert, dass sich der Kanton Bern überdurchschnittlich gut an das Prinzip des sparsamen Umgangs mit dem Boden hält.

Demgegenüber gibt es Untersuchungen für den Zeitraum 1985 bis 2009, die dieses Selbstbild nicht zu bestätigen scheinen:

In der NZZ vom 29.10.2014 erschien ein Artikel (gestützt auf eine neue Publikation des BfS), der zeigt, dass es im Kanton Bern

- grosse Gebiete gibt, in denen die Siedlungsfläche doppelt so stark gewachsen ist wie die Bevölkerung
- grosse Gebiete gibt, in denen die Siedlungsfläche stärker gewachsen ist als die Bevölkerung
- kleinere Gebiete gibt, in denen die Siedlungsfläche gewachsen ist, während die Bevölkerung stagnierte, bzw. abnahm.

Flächen, in denen die Siedlungsfläche langsamer oder gleich rasch gewachsen ist, wie die Bevölkerung sind dagegen im Kanton Bern eher selten und klein.

Ganz anders sieht die Situation in der Westschweiz oder im Grossraum Zürich aus: Dort wächst die Siedlungsfläche überwiegend weniger stark oder etwa gleich stark wie die Bevölkerung.

Ähnliche Situationen zeigen sich in einem Artikel der NZZ vom 28.02.2015. Es geht ebenfalls um den Zeitraum von 1985 bis 2009:

Was die Bevölkerungszunahme angeht, bewegt sich der Kanton Bern im Vergleich mit anderen Kantonen am unteren Rand, bei etwa 5 Prozent. Wenn wir hingegen das Siedlungsflächenwachstum anschauen, liegt der Kanton Bern bei knapp 20 Prozent. Das heisst, das Siedlungswachstum war fast viermal (!) so stark wie das Bevölkerungswachstum. Dagegen gibt es etliche vergleichbare Kantone wie Waadt, Aargau und Freiburg, wo das Bevölkerungswachstum grösser war als das Siedlungswachstum, immer auf den gleichen Zeitraum bezogen.

Im Hinblick auf die Revision des Baugesetzes und den neuen Richtplan ist es nötig, dass der Kanton Bern eine selbstkritische Auslegeordnung in Bezug auf die Periode von 1985 bis 2009 (für diesen Zeitraum sind die Daten greifbar) erstellt. Nur so können Lehren aus allfälligen Fehlern der Vergangenheit gezogen werden.

Am 28. April 2015 ist im «Bund» ein Artikel mit dem Titel «Kanton ist kein Verdichtungsturbo» erschienen. Dabei wurde festgestellt, dass der Kanton Bern im neuen Richtplan für Gemeinden in urbanen Kerngebieten lediglich einen Richtwert von 88 Raumnutzern pro Hektare vorgeben will. Die Gemeinden Bern, Ittigen, Köniz, Ostermundigen, Zollikofen, Bolligen und Muri erfüllen diese Vorgabe bereits. Das heisst, die Vorgabe muss nachgebessert werden. Es zeichnet sich ab, dass der Kanton Bern nicht nur in der Vergangenheit in Sachen Verdichtung wahrscheinlich eher schlecht abschneidet, sondern sich dazu anschickt, das auch in Zukunft zu tun.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat das Ziel, den Boden im Kanton Bern haushälterisch zu nutzen und die Zersiedelung zu bremsen. Deshalb hat er im kürzlich beschlossenen Richtplan 2030 den Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen bekräftigt (RRB 1032/2015 vom 2. September 2015). Es ist jedoch kein Ziel des Regierungsrats, dass der Kanton Bern in Sachen Raumplanung zum «Musterknaben» wird – die Regelungen im Richtplan sind auf die räumlichen und raumordnungspolitischen Voraussetzungen im Kanton Bern zugeschnitten und nicht auf eine Konkurrenz unter den Kantonen.

Die Aussagen, dass der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich gut dastehe, gründen vor allem auf der Bauzonenstatistik 2007 und 2012 des Bundes. In diesem Vergleich ist der Anteil der unüberbauten Bauzonen im Kanton Bern deutlich kleiner als in anderen Kantonen: Der Kanton Bern liegt an vierter Stelle gemäss Bauzonenstatistik, Variante 1¹.

Die Artikel in der NZZ stützen sich auf die Arealstatistik des Bundes. Diese wurde bisher alle zwölf Jahre nachgeführt. Grundlage für diese Statistik sind die Flugbilder, welche das Bundesamt für Landestopographie (swisstopo) für die Nachführung der Landeskarten erstellt. In diesem Jahr wurde die Auswertung der letzten Arealstatistik vom Bundesamt für Statistik BFS für die ganze Schweiz publiziert². Als Stichjahr wird zwar 2009 angegeben, doch sind die Daten entsprechend dem Befliegungsplan der swisstopo je nach Region älter: Die Luftbilder, die für die Arealstatistik im Kanton Bern verwendet wurden, stammen hauptsächlich aus dem Jahr 2005.

Die Resultate für den Kanton Bern wurden bereits im Raumplanungsbericht 2010 des Regierungsrats an den Grossen Rat analysiert³. Dort wurde auch darauf hingewiesen, dass sich der Kulturlandverlust in der zweiten Periode der Arealstatistik (1993 – 2005) gegenüber der ersten Periode (1981 – 1993) im Kanton Bern verlangsamt hat. Die zitierten Artikel in der NZZ machen nur Aussagen über die Gesamtperiode 1985 bis 2009, was nach Ansicht des Regierungsrats keine Rückschlüsse über die aktuellen Herausforderungen zulässt.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht als zweckmässig, die Zahlen der Arealstatistik in einem Bericht, dessen Erarbeitung mit recht grossem personellem oder finanziellem Aufwand verbunden wäre und der auch nicht rechtzeitig für die erste Lesung des Baugesetzes vorliegen würde, weiter im Detail zu analysieren. Im Richtplan 2030 hat er den Auftrag gegeben, die künftige Entwicklung der Bauzonen und des Siedlungsgebiets genau zu verfolgen, um die Wirkung der Regelungen im Richtplan zu überprüfen. Im Moment läuft zum Beispiel die Ersterhebung der unüberbauten Bauzonen in den Gemeinden – auch aufgrund einer Planungserklärung des Grossen Rats zum Raumplanungsbericht 2014. Dies scheint dem Regierungsrat mehr Erfolg zu versprechen, um die gewünschte Raumentwicklung im Kanton Bern sicher zu stellen, als eine Analyse einer Entwicklung, deren letzte Daten zehn Jahre zurückliegen.

In der Motion wird schliesslich ein Artikel im «Bund» zitiert und die Vermutung geäussert, dass der Kanton Bern in Sachen Verdichtung eher schlecht abschneide. Die Berechnungen aufgrund der Technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes zeigen, dass dies nicht stimmt:

¹ <http://www.are.admin.ch/bauzonen>

² Die Bodennutzung in der Schweiz – Auswertung und Analysen (BFS, Neuchâtel 2015)

³ <http://tinyurl.com/pnr3sal>

Der Median der Bauzonenflächenbeanspruchung der Wohn-, Misch- und Kernzonen der Gemeinden im Kanton Bern ist mit ganz wenigen Ausnahmen tiefer bis deutlich tiefer als der Median aller Gemeinden des gleichen Gemeindetyps in der ganzen Schweiz. Mit anderen Worten: Die Wohn-, Misch- und Kernzonen sind im Kanton Bern dichter genutzt als im schweizerischen Durchschnitt.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 125-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.394

Eingereicht am: 08.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vogt (Oberdiessbach, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1417/2015 vom 25. November 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Das Siegelungsverfahren im Todesfall ist aufzuheben und die Inventarisierung damit insgesamt zu verschlanken.

Begründung:

Heute müssen die Gemeindebehörden gestützt auf die Verordnung über die Errichtung des Inventars (BSG Nr. 214.431.1) die sogenannte Siegelung vollziehen. Der Gegenstand der summarischen Inventaraufnahme ist in Artikel 14 vorgeschrieben.

Die Siegelung ist ein alter Zopf, viel Bürokratie und läuft in den relevanten Fällen immer doppel-spurig. Ob ein Steuer- oder Erbschaftsinventar anzuordnen ist, kann das Statthalteramt auch im einfachen Verfahren entscheiden, nämlich gestützt auf die letzte Steuerveranlagung und mittels Nachfrage bei der zuständigen KESB. Eine summarische Inventaraufnahme durch die Gemeindebehörde ist unnötig, wenn anschliessend der Notar die vollständige Inventaraufnahme vornimmt.

Die Siegelung dient heute in der Praxis einzig der Verfahrensbestimmung. Die Nachsteuerverfahren aus Siegelungen bleiben auch im Inventarisierungsverfahren sichergestellt und bedeuten keinen Ertragsausfall für den Kanton. Die als Sicherungsmassnahmen gedachten Aufgaben können folglich dem Notar übertragen werden.

Antwort des Regierungsrates

Das Siegelungsverfahren bezweckt die Sicherung des Erbgangs und der Inventaraufnahme. Sie dient unmittelbar den Erben. Sie erlaubt aber auch den Steuerbehörden, anhand der nach dem Tod der verstorbenen Person vorhandenen Vermögenswerte festzustellen, ob in der Vergangenheit alle zu versteuernden Werte richtig deklariert worden sind und nötigenfalls ein Nachsteuerungsverfahren durchzuführen.

Das Bundeszivilrecht bezeichnet die Siegelung der Erbschaft als Massnahme zur Sicherung des Erbgangs, und schreibt ihre Anordnung in den von den Kantonen vorgesehenen Fällen vor (Art. 551 und 552 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Im Kanton Bern wird die Siegelung in Art. 58 des kantonalen Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des ZGB (EG ZGB; BSG 211.1) festgelegt. Demnach kann die zuständige Behörde amtliche Siegel anlegen, wenn das Vermögen gegen eine unrechtmässige Veränderung oder Verschleierung gesichert werden muss oder wenn eine voraussichtlich erbberechtigte Person die Siegelung verlangt. Zudem schreiben die Steuererlasse des Bundes (Art. 156 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]) und des Kantons (Art. 211 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]) bei Todesfällen die Siegelung vor, wenn besondere Umstände dies zur Sicherung des Nachlasses erfordern (Anbringen amtlicher Siegel und Verwahrung von Wertsachen u.ä.). Ob die Voraussetzungen für eine Siegelung vorliegen, wird im Siegelungsverfahren geklärt. Gegebenenfalls wird sie angeordnet.

Zuständig für die Durchführung des Siegelungsverfahrens sind die Gemeinden. In diesem Verfahren werden grundsätzlich die Vermögenswerte der verstorbenen Person sowie derjenigen Personen, deren Einkommen und Vermögen bisher in der gleichen Steuererklärung deklariert worden sind, im Siegelungsprotokoll aufgenommen. Das Siegelungsorgan hat das Siegelungsprotokoll bei jedem Todesfall innert sieben Tagen aufzunehmen. Aufgrund der Aufnahme der Vermögenswerte ins Siegelungsprotokoll, des Gesprächs mit den anwesenden Angehörigen sowie der gesamten Umstände kann das Siegelungsorgan entscheiden, ob zur Sicherung des Erbgangs und der Inventaraufnahme effektiv eine Siegelung zu erfolgen hat.

Auch wenn im Siegelungsverfahren nicht von einer unmittelbar drohenden Gefährdung des Erbgangs und der Inventaraufnahme auszugehen ist und deshalb auf eine Siegelung verzichtet werden kann, hat die Aufnahme des Siegelungsprotokolls eine nicht zu unterschätzende Sicherungswirkung. Das Siegelungsorgan nimmt nicht nur die Vermögenswerte auf, sondern fordert die anwesenden Personen zudem auf, ihm letztwillige Verfügungen des Verstorbenen auszuhändigen und Angaben zu machen, die für den Entscheid wesentlich sind, welche Art von Inventar schliesslich anzuordnen ist.

Das sehr rasch nach dem Tod aufgenommene Siegelungsprotokoll wirkt der Gefahr entgegen, dass Unbefugte Vermögenswerte oder letztwillige Verfügungen unbemerkt beiseite schaffen. Dies ist im Interesse der Erben aber auch der Steuerbehörden. Das Siegelungsprotokoll liefert zudem die Grundlagen für den Entscheid, ob ein Inventar anzuordnen ist und gegebenenfalls welches.

Die letzte Steuerveranlagung gibt nicht genügend Auskunft über die relevanten Vermögensverhältnisse am Todestag der verstorbenen Person. So können sich die Verhältnisse seit der letzten Steuerveranlagung geändert haben oder sie könnte gestützt auf eine unvollständige Steuererklärung erfolgt sein. Sie genügt daher nicht als Grundlage für den Entscheid über die Anordnung des Inventars.

Die detaillierte Inventaraufnahme durch den Notar ist ein aufwändiges Verfahren und erfolgt daher in der Regel erst längere Zeit nach dem Todestag der verstorbenen Person. Deshalb kann das notarielle Inventarverfahren für die Erben und die Steuerbehörden nicht die gleiche Sicherheitsfunktion erfüllen wie das rasch nach dem Tod erfolgende Siegelungsprotokoll mit allfällig anschliessender Siegelung.

Zusammenfassend ergibt sich, dass übergeordnetes Recht (Steuergesetzgebung des Bundes) vorschreibt, dass bei Todesfällen eine Siegelung von Vermögenswerten zu erfolgen hat, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Deshalb kann im Kanton Bern auf das Siegelungsverfahren, in dem über die Durchführung der Siegelung entschieden wird, nicht verzichtet werden. Das im Siegelungsverfahren aufzunehmende Siegelungsprotokoll hat nicht nur eine wichtige Sicherungsfunktion für die Erben und die Steuerbehörden, sondern enthält auch die Angaben für den Entscheid, ob ein Inventar anzuordnen ist und gegebenenfalls welches. Somit erweist sich weder das Siegelungsverfahren noch das Siegelungsprotokoll als unnötig, so dass keines von ihnen aufzuheben ist.

Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1296/2015
Datum RR-Sitzung: 28. Oktober 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-15.1
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für ICT Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Verpflichtungskredit 2016

1 Gegenstand

Neue Ausgaben für Projekte und die übrige Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion (JGK) sowie für Beratungsleistungen im Jahr 2016. Diese Leistungen unterstützen die zentrale und dezentrale Verwaltung und ermöglichen so ihre Aufgabenerfüllung.

Dieser Sammelbeschluss umfasst die folgenden einzelnen Ausgaben:

Ausgabe	CHF
1.1 ICT-Ausbildung: Fachapplikations-spezifische Ausbildungen eXpert, CR-Business, Tribuna, CMI Axioma KES, Prefecta, zentrale Office Schulungen beim KAIO, Ausbildung der ICT-Mitarbeiter JGK	500'000.00
1.2 Betriebs- und Verbrauchsmaterial ICT: ICT-Kleinmaterial, Etiketten, Kabel, Steckleisten etc.	35'000.00
1.3 Laufende Anschaffung von ICT-Mittel: Spezialgeräte ICT, SW-Lizenzen für Spezialanwendungen	80'000.00
1.4 Neue Lizenzen für folgende Applikationen Kanton Bern und JGK: Securemail, ParePas, Digitalisierung Grundbücher,	197'000.00
1.5 Dienstleistungen AGR: Supportdienstleistungen Grafikatelier AGR, Entwicklung und Pflege Datenmodel digitaler Zonenplan	30'000.00
1.6 Dienstleistungen BAKA: Zugriff auf kostenpflichtige Webauskunftsplattformen	20'000.00
1.7 Dienstleistungen GGV: Reserve für unvorhergesehene Dienstleistungen für Gemeinsame Grundversorgung Kanton Bern (GGV)	196'000.00
1.8 ICT-Projektmanagement	
a. Beratung in ICT-Projekten der JGK und kleinere Projektaufträge	408'000.00
b. Expertisen, Analysen, Zertifizierungen für Fachapplikationen JGK	320'000.00
c. Projekt HRM2/IPAS für Gemeinden, Phase Realisierung AGR	50'000.00
d. Projekte AGR , Phase Initialisierung für digitale Nutzungsplanung, Erhebung Nutzungsreserven/unüberbaute Bauzonen, Ablösung Access-DB Gemeindefinanzen	300'000.00
e. Projekt eBAU für AGR, Initialisierung elektronisches Baubewilligungsverfahren Kanton Bern	350'000.00
f. Projekt CR-Business für HRA Phase Konzept und Realisierung	90'000.00

Ausgabe	CHF
g. Projekt KESB Schnittstellen GERES-CMI Axioma KES und ELBA-CMI Axioma KES Phase Konzept und Realisierung	200'000.00
h. Projekt HRM2/IPSAS Phase Realisierung JGK	222'000.00
i. Projekt BE-GEVER für Zentralverwaltung JGK, Phase Initialisierung und Konzept Ablösung und Migration Fachapplikation Tribuna durch BE-GEVER	450'000.00
j. Projekt Web-Technologie Prefecta für RSTA, Phase Initialisierung und Konzept	120'000.00
k. Projekt Ersatz WinKoam für Konkursämter, Phase Initialisierung	200'000.00
l. Erweiterungen Software eXpert für Betreibungsämter, Phase Initialisierung und Konzept	200'000.00
m. Projekt GRIBE für Grundbuchämter, Erweiterungen Grudis, Entwicklung elektronischer Geschäftsverkehr, Reporting und Auswertung, neues Handänderungsgesetz	400'000.00
n. Projekt ELBA Schnittstelle für Fachapplikationen JGK, Phase Konzept Anpassungen HRM2	80'000.00
Total (indikativ)	4'448'000.00

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 89 Abs. 2 Bst. a
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46 und 48 Abs. 1
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 145
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK; BSG 152.221.131, Art. 11

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben.

4 Massgebende Kreditsumme

Gemäss den in Ziff. 1 angegebenen Einzelpositionen.

Die Mittel sind im Voranschlag 2016 eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Einjähriger Verpflichtungskredit, Jahr 2016.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

<i>Kostenart</i>	<i>Kostenartbezeichnung</i>
309800	Informatikaus- und -weiterbildung
310800	Betriebs- und Verbrauchsmaterial für Informatikmittel
311800	Laufende Anschaffung von Informatikmitteln
315800	Unterhalt von Informatikmitteln
318800	Informatikdienstleistungen Dritte
318810	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratungen und Honorare)
506800	Anschaffung von Informatikmitteln

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises 3221 (Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht). Er betrifft die Produktgruppe Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen (05.04.9103).

6 Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der durch den Regierungsrat bewilligten gebundenen Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen und sollten infolge der Zentralisierung der ICT-Grundversorgung und dessen Pflichtkonsum tendenziell tiefer ausfallen.

7 Zuständigkeit für den Kreditbeschluss

Der Kreditbeschluss umfasst eine Reihe von einzelnen Ausgaben gemäss Ziff. 1, die alle der ICT-Grundversorgung, den weiteren ICT-Dienstleistungen und für die Fachapplikationen der zentralen und dezentralen Ämter der JGK und andern Aufgaben der ABA-AI dienen. Ihr Zusammenhang ist aber nicht derart eng, dass sie der Zusammenrechnungspflicht gemäss Art. 46 Abs. 2 FLG unterliegen. Sie werden gemäss der bisherigen Praxis des Regierungsrates in einem Beschluss zusammengefasst.

Gemäss der seit 2014 geltenden Fassung von Art. 48 Abs. 1 FLG sind Ausgaben neu, wenn Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Art. 48 FLG wird vorliegend dadurch umgesetzt, dass qualifiziert werden:

- als neu und einmalig: Ausgaben für die Beratung durch Dritte und für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen, also namentlich für Projekte, sowie
- als gebunden und wiederkehrend: die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen.

Diese Unterscheidung erfolgt, weil der Entscheid für die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen auch den Entscheid über die während dem Einsatz der Lösung wiederkehrend anfallenden Folgekosten wie etwa für Betrieb, Wartung und Lizenzen mit umfasst. In Bezug auf diese Ausgaben besteht daher später kein Entscheidungsspielraum mehr, so dass sie als gebunden durch den Regierungsrat zu bewilligen sind.

Nach Art. 76 Bst. e KV ist der Grosse Rat für die Bewilligung von Ausgaben zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Dieser bewilligt neue einmalige Ausgaben bis CHF 1 Mio. (Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV). Die einzelnen hier bewilligten neuen Ausgaben erreichen, wie in Ziff. 1 dargestellt wird, diesen Schwellenwert nicht. Gestützt auf geführte Gespräche der FIN mit der Finanzkommission werden die Ausgaben aus politischen Gründen dennoch dem Grossen Rat vorgelegt, um der mit dem Erlass des revidierten Art. 48 FLG geäusserten Absicht des Grossen Rates, über Ausgaben insbesondere im ICT-Bereich mit zu entscheiden, Rechnung zu tragen. Für die Folgejahre soll gestützt auf die über das vorliegende Geschäft geführte Debatte eine auch vom Grossen Rat getragene Praxis zur Abgrenzung der neuen und gebundenen Ausgaben im ICT-Bereich erarbeitet werden.

Weil keine einzelne Ausgabe die Schwelle von CHF 2 Mio. erreicht, unterstehen die Ausgaben nicht dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 21. Oktober 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-15.1
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für ICT Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Verpflichtungskredit 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben.....	3
2.1	Gebundene oder neue Ausgaben	3
2.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	3
2.3	Zusammenrechnung, massgebliche Kreditsumme und Referendumpflicht.....	4
3	Beantragte Ausgaben.....	4
3.1	Übersicht über die Ausgaben.....	4
4	Auswirkungen der Nichtgenehmigung.....	9
5	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	9
6	Informationssicherheit und Datenschutz.....	9
7	Öffentliches Beschaffungsrecht.....	10
8	Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche.....	10
9	Antrag.....	10

1 Zusammenfassung

Innerhalb der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) werden sämtliche Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) der zentralen und dezentralen Verwaltung durch die Abteilung Informatik des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA-AI) verantwortet. Mit 16 Mitarbeitenden und in Zusammenarbeit mit externen Lieferanten sowie dem Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) erbringt die Abteilung Leistungen und Koordinationsaufgaben für die ICT-Grundversorgung, Fachapplikationen der JGK sowie sämtliche weiteren ICT-Dienstleistungen für die Ämter der JGK. Zusätzlich erbringt die ABA-AI auch Leistungen für die ICT-Grundversorgung, Fachapplikation sowie sämtliche ICT-Dienstleistungen für die Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) des Kantons Bern.

Mit dem vorliegenden Sammelbeschluss werden die neuen Ausgaben der ABA-AI für die Erbringung ihrer Produkte und Dienstleistungen im Jahr 2016 bewilligt. Dabei geht es um Ausgaben im Umfang von total CHF 4'448'000.00 für folgende Leistungen (detaillierte Auflistung im Punkt 3):

- Informatikausbildungen der Mitarbeitenden ABA-AI sowie Schulungen für alle JGK-Mitarbeitenden
- Beschaffung von Betriebs- und Verbrauchsmaterial
- Lizenzen
- Dienstleistungen externer Partner
- Projektmitarbeit

Dieser Kreditantrag umfasst nicht

- die vom Regierungsrat separat zu bewilligenden gebundenen Ausgaben insbesondere für Wartung, Lizenzen und Betrieb,
- die separat bewilligten oder zu bewilligenden Ausgaben für mehrjährige Grossprojekte (z.B. SABAKA oder eBAU).

Er berücksichtigt, alle zum Zeitpunkt des Antrags bekannten neuen Ausgaben für das Jahr 2016. Allfällige Ausgaben die nach dem Zeitpunkt des Antrages anfallen, können zu Nach- oder Zusatzkrediten führen oder separate Ausgabenbewilligungen zur Folge haben.

2 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

2.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Art. 48 FLG wird vorliegend dadurch umgesetzt, dass qualifiziert werden:

- als neu: Ausgaben für die Beratung durch Dritte und für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen, also namentlich für Projekte, sowie
- als gebunden: die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen.

Diese Unterscheidung erfolgt, weil beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen ein gewisser Handlungsspielraum besteht. Der Entscheid präjudiziert auch die während dem Einsatz der Lösung wiederkehrend anfallenden Folgekosten wie etwa für Betrieb, Wartung und Lizenzen. In Bezug auf diese Ausgaben besteht daher später kein Entscheidungsspielraum mehr. Die Folgekosten werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat bewilligt.

Dies hat zur Folge, dass keine der einzelnen hier beantragten Ausgaben die Schwelle für die Zuständigkeit des Grossen Rates erreicht, weil das Gros der mit dem Einsatz der ICT verbundenen Kosten gebundene und separat zu bewilligende Folgekosten sind. Im Einvernehmen mit der Finanzkommission werden die Ausgaben aus politischen Gründen dennoch dem Grossen Rat vorgelegt, um der mit dem Erlass des revidierten Art. 48 FLG geäusserten Absicht des Grossen Rates, über Ausgaben insbesondere im ICT-Bereich mit zu entscheiden, Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat hofft, dass die Kommissions- und Plenumsdiskussionen über den vorliegenden Beschluss das Verständnis des Parlaments, der Regierung und der Verwaltung über die gegenseitigen Erwartungen, Anforderungen und Zuständigkeiten schärfen. Sie sollen dazu beitragen, dass die im Rahmen des Projekts IT@BE ab 2016 einzusetzende ICT-Steuerungsorganisation eine Grundlage dafür hat, für die Folgejahre eine Bewilligungspraxis zu erarbeiten, die umsetzbar ist und vom Grossen Rat mitgetragen wird. Einer Einigung bedarf insbesondere die Frage, ab wann im Lebenszyklus einer ICT-Lösung die Ausgaben von neuen zu gebundenen werden, und wie mit dem Problem umzugehen ist, dass Schätzungen über den Betrag von ICT-Ausgabenbewilligungen, die Jahre im Voraus und vor einer allfälligen Ausschreibung eingeholt werden, erfahrungsgemäss oft sehr ungenau sind.

2.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die hier zu bewilligenden Ausgaben für Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projekts an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

2.3 Zusammenrechnung, massgebliche Kreditsumme und Referendumpflicht

Die hier beantragten Ausgaben stehen grundsätzlich nicht in einem derart engen sachlichen Zusammenhang, dass sie sich gegenseitig bedingen. Auf eine Zusammenrechnung der Beträge ist für die Bestimmung der Zuständigkeit deshalb gemäss Art. 46 Abs. 1 FLG zu verzichten. Daher ist die massgebliche Kreditsumme die der einzelnen bewilligten Beträge gemäss Ziff. 1 des Beschlusses. Da diese in keinem Fall CHF 2 Mio. überschreitet, unterliegt der Beschluss nicht dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

3 Beantragte Ausgaben

3.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die einzelnen Ausgaben zusammen, die von dieser Ausgabenbewilligung betroffen sind.

Alle Produkte und Dienstleistungen werden grundsätzlich den zentralen und dezentralen Ämtern der JGK angeboten und werden von diesen als Pflichtkonsum genutzt. Mit dem Projekt Gemeinsame Grundversorgung (GGV) wurde die ICT-Grundversorgung (Service Desk, BE-KWP und BE-Applikationsplattformen) zentralisiert und wird via Leistungsvereinbarung beim KAIO bezogen. Die ABA-AI ist für die Projekte, die Fachapplikationen und das zentral eingestellte ICT-Budget der JGK zuständig. Allfällige Anpassungen dieser Vorschriften werden Gegenstand der ICT-Strategie sein, die im Projekt IT@BE zur Umsetzung der UPI-Empfehlungen erarbeitet wird. Mit der OÖBV ist die JGK allerdings seit 2015 bereits dazu verpflichtet, die Beschaffung von Leistungen im Bereich der ICT-Grundversorgung oder der Konzernapplikationen beim KAIO als zentrale Beschaffungsstelle vorzunehmen, soweit das KAIO entsprechende Produkte oder Dienstleistungen anbietet.

Die mit dieser Ausgabenbewilligung beantragten Ausgaben decken diejenigen Ausgaben ab, für welche bis jetzt keine Ausgabenbewilligungen bestehen. So werden z.B. die Ausgaben für die beim KAIO eingekauften ICT-Grundversorgungsleistungen für die Jahre 2014 -2018 nicht beantragt, da die dafür notwendigen Mittel im Rahmen der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen mit dem KAIO in der Höhe von CHF 11'980'000.00 mit dem RRB 300/2014 bereits genehmigt wurden.

Für die zu bewilligenden Projekte werden die Phasen gemäss der Projektführungsmethode HERMES (www.hermes.admin.ch) angegeben, die im Jahr der Ausgabenbewilligung voraussichtlich abgeschlossen werden. Diese Phasen sind: Initialisierung, Konzept, Realisierung und Einführung. Wenn das Projekt im Jahr 2016 nicht mit der Einführung abgeschlossen wird, müssen die Kosten der Folgephasen in den Folgejahren bewilligt werden, soweit das Projekt fortgeführt werden soll.

Ausgabe	CHF	Folgekosten	Folgen der Nichtgenehmigung
ICT-Ausbildung: Fachapplikations-spezifische Ausbildungen eXpert, CR-Business, Tribuna, CMI Axio-ma KES, Prefecta, zentrale Office Schulungen beim KAIO, Ausbil-dung der ICT-Mitarbeiter JGK.	500'000.00	Keine.	Die JGK Mitarbeitenden könnten nicht mehr in den von ihnen ein-gesetzten Applikationen geschult werden.
Betriebs- und Verbrauchsmaterial ICT: ICT-Kleinmaterial, Etiketten, Kabel, Steckleisten etc.	35'000.00	Keine.	Die Beschaffung von ICT-Material, welches nicht durch das KAIO beschafft wird (z. B. ergo-nomische Mäuse oder Tastatur-en) wäre nicht mehr möglich.
Laufende Anschaffung von ICT-Mittel: Spezialgeräte ICT, SW-Lizenzen für Spezialanwendungen.	80'000.00	Keine.	Spezialanwendungen könnten nicht mehr weiterbetrieben wer-den, da die dazu notwendigen Lizenzen fehlen. Zusätzlich könn-ten Spezialgeräte wie Barcode-Scanner nicht mehr beschafft werden.
Neue Lizenzen für folgende Appli-kationen Kanton Bern und JGK: Securemail, ParePas, Digitalisie-rung Grundbücher.	197'000.00	Ggf. Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen.	Ohne Lizenzen dürfen die ver-wendeten Applikationen nicht mehr verwendet werden, verschlüsselte Kommunikation via E-Mail, die Bewirtschaftung der Kirchgemeinden und der Pfarr-stellen sowie die Digitalisierung der Grundbücher durch die GBA wäre nicht mehr möglich.
Dienstleistungen AGR: Support-dienstleistungen Grafikatelier AGR, Entwicklung und Pflege Datenmo-del digitaler Zonenplan.	30'000.00	Keine.	Das Grafikatelier AGR kann bei Störungen nicht unterstützt wer-den. Wartung und Support für GIS könnte für das AGR nicht mehr wahrgenommen werden.
Dienstleistungen BAKA: Zugriff auf kostenpflichtige Webauskunftsplatt-formen.	20'000.00	Keine.	Die BAKA verwenden Webaus-kunftsplattformen, um Informatio-nen über ihre Kunden zu beschaf-fen. Ohne die Informationen durch diese Plattformen wird die Ge-schäftstätigkeit der BAKA er-schwert.
Dienstleistungen GGV: Reserve für unvorhergesehene Dienstleistun-gen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Grundversorgung Kanton Bern (GGV) (z.B. Anpas-sungen von Fachapplikationen, Leistungen von KAIO und BEDAG)	196'000.00	Ggf. Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen.	Anpassungen von Fachapplikati-onen an die GGV-Umgebung sind noch möglich. Würden diese An-passungsarbeiten nicht durchge-führt, könnten Störungen an Ap-plikationen auftreten und die Ge-schäftstätigkeit der JGK Ämter beeinflussen. Weiter sind Lei-stungen der Lieferanten KAIO oder BEDAG möglich, welche noch nicht voraussehbar sind.

Ausgabe	CHF	Folgekosten	Folgen der Nichtgenehmigung
Beratung in ICT-Projekten der JGK und kleinere Projektaufträge	408'000.00	Ggf. Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen	Die Personalressourcen der ABA-Al im Bereich Projekte reichen nicht aus, um alle anstehenden Projekte zu bewältigen. Damit die Projekte durchgeführt werden können, ist sie deshalb auf externe Unterstützung angewiesen. Werden diese Mittel nicht genehmigt, können ICT-Projekte der JGK nicht beratend mit externen Fachleuten unterstützt werden (was zu erheblichen Verzögerungen im Projektablauf führt).
Expertisen, Analysen, Zertifizierungen für Fachapplikationen JGK	320'000.00	Keine	Projektexpertisen oder juristische Prüfungen von Ausschreibungsfragen können nicht durchgeführt werden. Ebenso sind keine unabhängigen Überprüfungen von Fachapplikationen durch externe Experten möglich. Dadurch könnten keine unabhängigen Zweitmeinungen zur Sicherheit von Fachapplikationen eingeholt werden was das Betriebsrisiko längerfristig erhöht.
Projekt HRM2/IPSAS für Gemeinden, (Phase Realisierung AGR)	50'000.00	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen	HRM2/IPSAS kann bei den Gemeinden im Kanton Bern nicht umgesetzt werden. Somit würden die Gemeinden die Daten nicht wie gefordert an das AGR liefern.
Projekte AGR, Phase Initialisierung für digitale Nutzungsplanung, Erhebung Nutzungsreserven/unüberbaute Bauzonen, Ablösung Access-DB Gemeindefinanzen	300'000.00	Zusätzliche Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen, da heute noch nicht im Einsatz.	Die geplanten Projekte könnten nicht zur Umsetzung freigegeben werden und würden eine erhebliche Verzögerung erfahren. Projekte müssten neu geplant oder gestoppt werden.
Projekt eBAU für AGR, Initialisierung elektronisches Baubewilligungsverfahren Kanton Bern	350'000.00	Zusätzliche Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen, da heute noch nicht im Einsatz	Das geplante Projekt könnte nicht gestartet werden. Das Ziel, ein elektronisches Baubewilligungsverfahren für den Kanton Bern bis 2020 zu realisieren, wäre nicht mehr möglich. Projekt müsste gestoppt oder neu geplant werden.

Ausgabe	CHF	Folgekosten	Folgen der Nichtgenehmigung
Projekt CR-Business für HRA (Phase Konzept und Realisierung)	90'000.00	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen voraussichtlich im bisherigen Rahmen	Die geplante Erweiterung von CR-Business mit neuen Modulen (z. B. HR-Scan könnte nicht umgesetzt werden und müsste somit auf einen späteren Zeitpunkt geplant werden. Optimierungsmassnahmen nach der Einführung der Applikation könnten nicht umgesetzt werden.
Projekt KESB Schnittstellen GERES-CMI Axioma KES und ELBA-CMI Axioma KES Phase Konzept und Realisierung	200'000.00	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen voraussichtlich im bisherigen Rahmen.	Auf geplante Schnittstellen, welche den KESB die tägliche Arbeit erleichtern und Effizienzsteigerungen bringen, müsste verzichtet oder auf einen späteren Zeitpunkt geplant werden.
Projekt HRM2/IPSAS (Phase Realisierung JGK)	222'000.00	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen voraussichtlich im bisherigen Rahmen.	Die Personalressourcen der ABA-AI im Bereich Projekte reichen nicht aus, um alle anstehenden Projekte zu bewältigen. Damit die Projekte durchgeführt werden können, ist sie deshalb auf externe Unterstützung angewiesen. Werden diese Mittel nicht genehmigt, können ICT-Projekte der JGK im Bereich Fachapplikationen nicht beratend mit externen Fachleuten unterstützt werden (was zu erheblichen Verzögerungen im Projektablauf führt).
Projekt BE-GEVER (Phase Konzept JGK)	450'000.00	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen voraussichtlich im bisherigen Rahmen.	Die Personalressourcen der ABA-AI im Bereich Projekte reichen nicht aus, um alle anstehenden Projekte zu bewältigen. Damit die Projekte durchgeführt werden können, ist sie deshalb auf externe Unterstützung angewiesen. Werden diese Mittel nicht genehmigt, können ICT-Projekte der JGK im Bereich Fachapplikationen nicht beratend mit externen Fachleuten unterstützt werden (was zu erheblichen Verzögerungen im Projektablauf führt).
Projekt Web-Technologie Prefecta für RSTA, (Phase Initialisierung und Konzept)	120'000.00	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen voraussichtlich im bisherigen Rahmen.	Geplante applikatorische Erneuerungen könnten nicht umgesetzt werden, welche gemäss Lifecycle Management umgesetzt werden müssten. Die Lifecycleplanung müsste angepasst werden und könnte in einem späteren Zeitpunkt Mehrkosten verursachen.

Ausgabe	CHF	Folgekosten	Folgen der Nichtgenehmigung
Projekt Ersatz Fachapplikation WinKoam für die Konkursämter, (Phase Initialisierung)	200'000.00	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen voraussichtlich im bisherigen Rahmen.	Die 20-jährige Software WinKoam ist am Ende des Lebenszyklus und wird nicht mehr weiterentwickelt. Könnte die veraltete Software nicht abgelöst werden, werden für Wartung und Betrieb künftig erhebliche Mehrkosten anfallen.
Erweiterungen Fachapplikation eXpert für die Betreibungsämter, (Phase Initialisierung und Konzept)	200'000.00	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen voraussichtlich im bisherigen Rahmen.	Die Applikation eXpert wird per Ende 2015 bei den BAKA eingeführt, Optimierungsmassnahmen oder notwendige Weiterentwicklungen könnten bei Nichtgenehmigung nicht umgesetzt werden.
Projekt GRIBE für Grundbuchämter. Erweiterung Grudis, Entwicklung elektronischer Geschäftsverkehr, Reporting und Auswertung und Umsetzung neue Anforderungen Handänderungsgesetz	400'000.00	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen voraussichtlich im bisherigen Rahmen.	Im Jahr 2016 passt der Bund das Datenmodell für Capitastra an. Falls das im Kanton Bern eingesetzte Datenmodell nicht angepasst wird, ist kein Datentransfer zwischen Bund und dem Kanton Bern mehr möglich. Weitere geplante Anpassungen könnten nicht umgesetzt werden.
Projekt ELBA, Schnittstelle zu Fachapplikationen JGK, (Phase Konzept Anpassungen an HRM2)	80'000.00	Kosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen voraussichtlich im bisherigen Rahmen.	Geplante Anpassungen an ELBA in Bezug auf HRM2 könnten nicht umgesetzt werden und würden in der JGK die Einführung von HRM2 gefährden.
Total (indikativ)	4'448'000.00		

4 Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Die hier beantragten neuen Ausgaben dienen verschiedensten Aufgaben innerhalb der JGK. Sie reichen von Mitarbeiterschulungen, über Anpassungen und Changes für Fachapplikationen, über Softwarelizenzen bis hin zu Projektmitarbeit bzw. -unterstützung durch externen Experten. Die Auswirkungen auf den ICT-Betrieb der JGK im Falle einer Ablehnung des gesamten Kreditantrages oder auch einer teilweisen Genehmigung des Antrages sind in der obenstehenden Tabelle ersichtlich. Besonders betroffen von einer Ablehnung des Kreditantrages wäre der Bereich Projekte. Gemäss Lebenszyklusplanung der Fachapplikationen der JGK müssen zahlreiche Fachapplikationen, welche das „Lebensende“ erreicht haben, abgelöst werden, ansonsten würden für die Wartung und den Betrieb in den Folgejahren erhebliche Mehrkosten entstehen. Ebenfalls könnten die kantonalen ICT-Projekte wie IT@BE, BE-GEVER in der JGK nicht fristgerecht realisiert werden. Mit den bestehenden Ressourcen ist es der ABA-AI nicht möglich, alle aufgeführten Projekte im geforderten Umfang zu begleiten. Durch Schwierigkeiten bei der Rekrutierung geeigneter Projektleiter für das Projektteam der ABA-AI einerseits sowie die Einschränkungen bei der Schaffung neuer Stellen innerhalb der Verwaltung andererseits, ist das Projektteam auf externe Unterstützung angewiesen. Ohne diese Unterstützung können die laufenden Projekte von kantonalem Charakter als auch directionsinterne Projekte nicht zeitgerecht umgesetzt werden bzw. es müssten erheblich Abstriche und zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung in Kauf genommen werden.

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Im Jahr 2016 beginnt das KAIO in Zusammenarbeit mit den STA/DIR/JUS die Umsetzung des Projektes IT@BE. Die dort getroffenen Entscheide werden erheblichen Einfluss in die Geschäftstätigkeit und Organisation der ABA-AI sowie der Ämter der JGK haben. Allenfalls werden auch die mit diesem Kreditantrag beantragten Ausgaben beeinflusst. Die zum Zeitpunkt des Antrags bekannten Auswirkungen von IT@BE auf die Budgetierung der ICT Kosten der JGK sind in den beantragten Beträgen berücksichtigt.

6 Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme vom ISDS-Verantwortlichen der JGK und gegebenenfalls im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes¹ vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

¹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

7 Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten, oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt und auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8 Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche

Die Vorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, den Raum, die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9 Antrag

Die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:

- GRB-Entwurf

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 261-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1033

Eingereicht am: 27.10.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1555/2015 vom 16. Dezember 2015
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Abstimmung über Kredit für den Laborneubau der Uni Bern vom 28. Februar 2016: Wie führt der Kanton Bern seine Kampagne und mit welchen Mitteln?

Am 20. Januar 2015 stimmte der Grosse Rat dem Kredit von gut 141 Mio. Franken für den Neubau des Instituts für Rechtsmedizin und das Departement für Klinische Forschung zu, wogegen das Referendum gültig zustande gekommen ist. Die Abstimmung über den Kreditbeschluss soll am 28. Februar 2016 stattfinden. Gegenstand des Referendums war unter anderem der Ausbau der Infrastruktur für die Haltung und Zucht von Tierversuchen.

Im Januar 2015 waren auf der Webseite des Departements für klinische Forschung keine konkreten Informationen über die getätigten Tierversuche und deren Zweck zu finden. Nun soll offenbar im Rahmen dieser Abstimmung die Information über die klinische Forschung mittels Tierversuchen an der Universität Bern verbessert werden. Dafür müssen Mittel für Personal, Druckerzeugnisse, Internetauftritt usw. aufgewendet bzw. erstellt werden. Fraglich ist weiter, ob und wie die Mitarbeitenden der Universität Bern und des Inselspitals in den Abstimmungskampf mitbezogen werden.

Der in Artikel 34 Absatz 2 BV betreffend die politischen Rechte verbriefte Anspruch auf freie Willensbildung soll eine direkte Einflussnahme von Behörden ausschliessen, die geeignet wäre, die freie Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zu verfälschen.¹ Eine unerlaubte Beeinflussung kann etwa vorliegen, wenn die Behörde in unzulässiger Weise in den Abstimmungskampf eingreift und entweder positive, zur Sicherung der Frei-

¹ BGE 114 Ia 432 E. 4a, 113 Ia 295 E. 3B, 112 Ia 335 E. 4b, zitiert nach Häfelin/Haller/Keller, Schweizerische Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012, RZ 1390a

heit der Stimmbürger aufgestellte Vorschriften missachtet oder sich sonst wie verwerflicher Mittel bedient. Die Behörden haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger objektiv zu informieren, weil den Behördenmitgliedern aus den Mitteln, über die sie verfügen und aus dem Vertrauen, das sie gegenüber den Bürgern zu bewahren haben, damit das gute Funktionieren der demokratischen Institutionen gewährleistet ist, eine hervorragende Stellung zukommt.²

Öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen werden vom Bundesgericht ähnlich wie Gemeinden behandelt. Sie haben sich grundsätzlich neutral zu verhalten und dürfen nur bei besonderer Betroffenheit und dies in objektiver Weise und mit verhältnismässigem finanziellem Aufwand auf Volksabstimmungen einzuwirken versuchen.³

Während in den Unterlagen zum Kreditgeschäft von drei Stockwerken für die Haltung und Zucht von Versuchstieren ausgegangen wurde und eine Geschossfläche von rund 5000 m² und eine Hauptnutzfläche von rund 3000 m² angegeben wurden, ist jetzt offenbar von einer Fläche von 620 m² die Rede, auf welcher die Tiere gezüchtet und gehalten werden sollen.

Der Frage von Grossrat Vanoni in seinem Postulat 037-2015⁴, in welchem Ausmass und zu welchen Forschungszwecken im Kanton Bern mit öffentlichen Mitteln finanzierte Tierversuche durchgeführt und dazu Tierhaltungen betrieben werden (namentlich an der Universität Bern und im Spitalwesen), blieb der Regierungsrat die Antworten schuldig hinsichtlich der finanziellen Mitteln, die für Tierversuche und die Haltung der Versuchstiere aufgewendet werden. Auch die Forschungszwecke wurden nicht genannt. Diese Fragen sind Grundlagen der bevorstehenden Abstimmung und werden aus diesem Grund wiederholt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. *Wie viele Personen mit welchen Stellenprozenten an welchen Stellen (Universität, Inselspital, Kantonsverwaltung ohne Staatskanzlei) befassen sich mit dem Referendum gegen den Laborneubau?*
2. *Welche Publikationen sind vorgesehen und bereits erstellt, nach der Art und der Anzahl?*
3. *Ist ein Internetauftritt geplant? Wenn ja, welcher?*
4. *Setzt sich die Universität Bern objektiv nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Pro und Kontra von Tierversuchen auseinander? Generell und im Abstimmungskampf?*
5. *Wie fördert die Universität Bern Ersatzmassnahmen zu Tierversuchen (z. B. «human-on-a-chip», In-vitro- und In-silicio-Modelle, Microdosing) heute und in Zukunft?*
6. *Welche finanziellen Mittel sind für den Abstimmungskampf vorgesehen?*
7. *Gedenken die Uni Bern oder allenfalls das Inselspital die Mitarbeitenden bezüglich der Abstimmung direkt anzugehen, z. B. per E-Mail? Wurden bereits Mitarbeitende „informiert“?*
8. *Falls ja (Frage 7): Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vorgehen?*
9. *Welche Hauptnutzfläche ist nach dem geplanten Projekt für die Haltung und Zucht von Versuchstieren vorgesehen? Versteht sich der angegebene Wert mit oder ohne Nebenanlagen*

² BGE 117 Ia 41 E. 5a, Heinz Aebi II, zitiert nach Häfelin/Haller/Keller, Schweizerische Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012

³ Häfelin/Haller/Keller, Schweizerische Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012, RZ 1394

⁴ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-e4743431257c4023847d4778e226c567.html>

wie Heizungsräume, Futterlager usw.? Wie kommt es, dass von ursprünglich 3000 m² offenbar nur noch 620 m² für die Haltung und Zucht von Versuchstieren vorgesehen sind?

10. *Welches ist der finanzielle Aufwand für die Forschung mit Tierversuchen an der Universität Bern und am Inselspital pro Jahr?*
11. *Welches sind die Forschungszwecke der an der Universität Bern und am Inselspital durchgeführten Versuche?*
12. *Wie viele Säugetiere werden an der Uni Bern pro Jahr im Rahmen von Tierversuchen getötet?*

Begründung der Dringlichkeit: Die Abstimmung findet am 28. Februar 2016 statt. Die aufgeworfenen Fragen sollten vorgängig geklärt werden.

Antwort der Regierungsrates

1. Die Kantonsverwaltung darf sich nicht mit dem Referendum befassen. Sie war lediglich zur Mitwirkung beim Erarbeiten des Abstimmungsbüchleins verpflichtet, doch die Federführung und Verantwortung für den Inhalt liegt beim Grossen Rat. Im Rahmen ihres Informationsauftrags hat die Universität Bern Informationsgrundlagen (Faktenblätter) zum Beantworten von häufig gestellten Fragen zusammengestellt. Die dafür zuständigen Stellen haben die Faktenblätter im Rahmen ihrer ordentlichen Pflichtenhefte erarbeitet, ohne Zusatzstellen oder zusätzliche Kapazitäten. Ob und in welchem Umfang sich das Inselspital mit der Referendumsvorlage befasst hat, ist Sache des Inselspitals und entzieht sich der Einflussnahme durch die öffentliche Verwaltung. Die für die Mitwirkung beim Abstimmungsbüchlein und für das Erarbeiten der Faktenblätter erbrachten Arbeitsleistungen wurden nicht separat erfasst. Es sind deshalb keine Aussagen dazu möglich.
2. Die Kantonsverwaltung erstellt keine Publikationen zur Referendumsvorlage. Das gesetzlich vorgeschriebene Abstimmungsbüchlein wird durch den Grossen Rat erarbeitet und die Faktenblätter der Universität ergeben sich aus deren Informationsauftrag. Weitere Publikationen sind nicht vorgesehen.
3. Weder der Kanton noch die Universität planen einen separaten Internetauftritt zu diesem Thema. Im Dezember wurden die Informationsblätter auf der öffentlichen Website der Universität publiziert.
4. Die Universität ist nicht nur bestrebt, sondern gesetzlich dazu verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre mit den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinanderzusetzen. Selbstverständlich erfolgt dies auch im Zusammenhang mit Tierversuchen. Die Universität Bern verfügt im Übrigen seit 2011 über die erste Tierschutzprofessur der Schweiz. Schwerpunkt dieser Professur bildet der Bereich „Ersatz, Reduktion und Verfeinerung von Tierversuchen (3R-Prinzipien)“.

In der Schweiz ist darüber hinaus jeder Tierversuch bewilligungspflichtig. Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass für den geplanten Tierversuch keine Alternativmethode bekannt ist (Erforderlichkeit). Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller müssen zudem belegen, dass die Vorteile, welche der Gesellschaft aus den geplanten Tierversuchen erwachsen,

die Nachteile der Belastung der Tiere während des Versuchs klar überwiegen (Güterabwägung). Die Gesuche werden von einer kantonalen Tierversuchskommission geprüft, die aus Spezialistinnen und Spezialisten sowie Vertreterinnen und Vertretern von Tierschutzorganisationen zusammengesetzt ist. Diese Kommission gibt gegenüber der Kantonalen Bewilligungsbehörde ihre Empfehlung zu jedem einzelnen Gesuch ab.

5. Die Universität Bern ist seit 1988 in der Stiftung Forschung 3R (Ersatz, Reduktion und Verfeinerung von Tierversuchen) aktiv und plant, sich am vom Bundesrat empfohlenen „Kompetenzzentrum 3R“ zu beteiligen.
Die Erforschung von Alternativen zu Tierversuchen ist der Universität ein wichtiges Anliegen. Das *ARTORG Center for Biomedical Engineering Research* der Universität Bern ist in diesem Bereich führend und erforscht in diesem Zusammenhang unter anderem innovative Wege, die zum Ersatz von Tierversuchen führen können. Mit der Methode „Organ-on-chip“ sollen beispielsweise künstliche Organe (Leber, Darm, Gehirn, Niere, Herz und Lunge) auf Chips reproduziert werden, damit die Wirkung potentieller Medikamente mit Hilfe dieser Chips untersucht werden kann.
6. Keine
7. Die Universität Bern gibt keine Anregungen oder Empfehlungen zum Verhalten im Abstimmungskampf ab. Sie informiert ihre Angestellten regelmässig per Mail und über das Intranet über die Belange der Universität und hat ihre Mitarbeitenden in diesem Rahmen auch über das Bestehen der genannten Faktenblätter ins Bild gesetzt.
8. Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden, denn die Universität Bern hat, wie alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, eine Informationspflicht gegenüber ihren Angestellten.
In der Frage des Bauprojekts Laborgebäude Murtenstrasse 20-30 ist zudem eine besondere Betroffenheit der Universität Bern gegeben, da der Forschungs- und Dienstleistungsauftrag der Universität durch den Bau des Laborgebäudes tangiert ist. Die Universität hat daher aus der Sicht des Regierungsrates das Recht und die Pflicht, ihre Mitarbeitenden in dieser Sachfrage angemessen und transparent zu informieren.
9. Für die Haltung und Zucht der Tiere sind 1'000 m² Hauptnutzfläche (HNF) im Projekt geplant. Diese Fläche ist unterteilt in 620 m² für die Zucht und Haltung der Tiere und 380m² für die Nebenanlagen wie Futterlager, Anteil Technikraum, usw. Der Flächenbedarf war von Beginn an mit 1000 m² dimensioniert und wurde im Vortrag zum Baugeschäft so ausgewiesen ("Zusatzbedarf für das Department klinische Forschung ca. 3000 m², davon 1000 m² für die Tierzucht").
10. Für die experimentelle Tierhaltung wendet die Universität etwa acht Millionen Franken pro Jahr auf (vier Millionen für Personalkosten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Versuchstierhaltungen und vier Millionen für die übrigen Betriebskosten, z.B. Haustechnik, Energie, Gebäude).
Der finanzielle Aufwand für jene Forschungsvorhaben, welche Tierversuche notwendig machten, hängt von den jeweiligen Forschungsprojekten ab und könnte für die letzten Jahre nur auf Basis einer aufwändigen Detailauswertung geschätzt werden. Die finanziellen Mittel für die Forschungsvorhaben stammen grösstenteils aus der Projektfinanzierung durch Förderagenturen, insbesondere den Nationalfonds.

11. Zweck der Forschung bildet hauptsächlich die Erforschung und Behandlung von Krankheiten bei Mensch und Tier (Medizin, Tiermedizin, Zellbiologie) sowie die Entschlüsselung und Klärung des Verhaltens von Tieren und ihrer Interaktion mit der Umwelt (Biologie).

Forschung mit Tierversuchen wird an *drei* Fakultäten der Universität Bern betrieben. Die einzelnen Forschungsbereiche werden nachfolgend aufgelistet:

Medizinische Fakultät:

Onkologie, Herzchirurgie, Herz und Gefäss, Kardiologie, Thoraxchirurgie, Pneumologie, Hämatologie, Frauenheilkunde, Neurologie, Augenheilkunde, Plastische Chirurgie, Intensivmedizin, Nephrologie, Urologie, Viszeralchirurgie, Gastroenterologie / Immunologie, Hepatologie, Schädelchirurgie, Rheumatologie, Immunologie, Infektiologie, Pathologie / Immunopathologie, Kieferorthopädie / Oralchirurgie, Knochenbiologie / Muskuloskeletal, Orthopädie, Nuklearmedizin, Ionenkanal, Anatomie, Physiologie, Pharmakologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Entzündung / Immunologie.

VETSUISSE-Fakultät (Veterinärmedizin):

Genetik, Neurologie / Parasitologie, Chirurgie, Orthopädie / Chirurgie, Rindergesundheit (u.a. Haltungssysteme, Fütterung, Infektiologie, Genetik), Pferdegesundheit (u.a. Onkologie, Immunologie, Allergie, Haltungssysteme, Fütterung, Physiologie), Radiologie, Anästhesiologie, Virologie, Pathologie (u.a. Ophthalmologie, Infektiologie, Onkologie, Immunologie), Parasitologie, Fischkrankheiten (u.a. Anästhesie, Infektiologie, Management Wildbestand, Parasitologie), Tierschutz (u.a. Haltungssysteme, -management, Fütterung, Verhalten). Zudem werden Tiere in der Lehre eingesetzt (Studentenausbildung).

Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät:

Ökologie, Evolution, Verhaltensökologie, Zellbiologie (u.a. Neurologie, Parasitologie, Hämatologie).

12. Für die Jahre 2013 und 2014 weist die Universität Bern folgende Zahlen aus:

Tierart	2013	2014
Maus (inkl. Wildnager)	14'796	14'395
Ratte	2'425	3'141
Kaninchen	47	4
Schwein	35	73
Total	17'303	17'613

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 212-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.866

Eingereicht am: 06.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Seiler (Trubschachen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1464/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Hilfsmittel für den polizeilichen Zwang werden im Kanton Bern eingesetzt?

Die Menschenrechtsorganisation augenaufr Basel berichtet im Augenauf-Bulletin Nr. 82 vom Oktober 2014¹ von der sogenannten «Schusima»-Fesselungspraxis der Kantonspolizei Basel-Stadt. Ähnlich wie bei den wegen mehreren Todesfällen höchst umstrittenen Level-IV-Zwangsausschaffungen² werden Betroffene mit einem Gurt, an dem die Handschellen fixiert werden, und an den Füßen gefesselt. Weiter werden ihnen eine Spuckschutzhaube sowie ein Helm über den Kopf gestülpt.

Bekannt ist, dass die Kantonspolizei Bern 2011 Spuckschutzhauben angeschafft hat, die laut 20min.ch vom 10.09.2012 angeblich nur von «Spezialdiensten» verwendet werden. Rechtsstaatlich bedenklich ist, dass Max Hofmann, Generalsekretär des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) sogar jedem/jeder Verhafteten eine Spuckschutzhaube überziehen möchte: «Man weiss ja im Voraus nicht, wer spuckt und wer nicht».³ Denise Graf von Amnesty Schweiz kritisiert im erwähnten 20-Minuten-Artikel berechtigterweise diese Grundhaltung und diese Praktiken, da Verhaftete so unter Spuck-Generalverdacht gestellt würden und die Schutzhauben Panik erzeugen könnten und daher gefährlich seien.

¹ <http://augenauf.ch/bulletin.html?task=document.download&id=111>, Seite 3

² http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/gesetze-recht/artikel/aerzte-zu-ausschaffungen_level-iv-ist-nicht-vertretbar

³ <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Spuckhauben-sollen-Polizisten-schuetzen-16154633>

Pikant und datenschutzpolitisch heikel: Die Lieferantin der Bremer Polizei – und gemäss deren Facebook-Account seit April 2014 auch einiger Schweizer Polizeikorps – die Firma «Spit Hood & Identity Protection hood»⁴ preist ihr Produkt unter anderem zusätzlich auch als praktisches DNA-Sammel-Tool an. Es wäre also möglich, dank den DNA-Rückständen in den Hauben völlig unkontrolliert DNA-Profile auf Vorrat zu erstellen – ein Vorgehen, das ja nicht zuletzt seit dem Fall des Miss-Schweiz-Wahlen-DNA-Skandals höchstbrisant ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Zwangsmittel zur Fesselung werden im Kanton Bern eingesetzt?
2. Werden insbesondere Fesselungen wie die «Schusima»-Fesselung angewandt?
3. Wenn ja, in welchen Fällen? Wie geschieht die Abgrenzung im Einsatz der Polizistinnen und Polizisten? Wurden Weisungen erlassen?
4. Wie werden die Polizistinnen und Polizisten für die Anwendung der Fesselungen geschult?
5. Erachtet der Regierungsrat die gesetzliche Grundlage in Art. 47 PolG als ausreichend?
6. Welche Einheiten verwenden Spuckschutzhauben? In welchen Fällen?
7. Ist sich der Regierungsrat der Risiken der Panikattacken und des Erstickens bewusst? Welche Vorsichtsmassnahmen werden getroffen? Wird die betroffene Person ärztlich beaufsichtigt?
8. Werden DNA-Rückstände zur Entnahme von Proben verwendet oder DNA-Profile auf Vorrat erstellt?
9. Welche Zwangsmittel zur Fesselung werden im Anwendungsbereich des eidg. Zwangsanwendungsgesetzes (Bereich des Ausländer- und des Asylgesetzes) eingesetzt?
10. Wurde die Einsatztauglichkeit dieser Zwangsmittel (Frage 9) geprüft, wie es Art. 13 der Zwangsanwendungsverordnung des Bundes verlangt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1: Für den normalen Polizeidienst auf Wachen und in Patrouillenfahrzeugen werden Handfesseln und Fussfesseln verwendet. Für ausländerrechtliche Ausschaffungen wird die von der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) zertifizierte Flugfesselung angewendet. Für deren Anwendung werden die zuständigen Mitarbeitenden speziell aus- und regelmässig weitergebildet.

Frage 2 und 3: Der genannte Begriff ist der Kantonspolizei Bern nicht bekannt und wird auch in den Lehrmitteln des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI) nicht erwähnt.

Frage 4: Die Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Bern werden gemäss dem Lehrmittel «Persönliche Sicherheit» des SPI geschult. Dies nicht nur während der Grundausbildung sondern auch in jährlich stattfindenden Weiterbildungsmodulen.

Frage 5: In Art. 47 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Fesselungen zulässig sind. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese gesetzliche Grundlage ausreicht.

⁴ <http://www.spitmask.com>

Über die Zulässigkeit einzelner Fesselungsmodalitäten äusserst sich Art. 47 PolG nicht. Es liegt damit an der Polizei, den Situationen angemessene Fesselungsarten zu erarbeiten und anzuwenden.

Wie bei all ihrem Handeln hat sich die Polizei auch dabei nach den Regeln der Verfassung und den im PolG vorgegebenen Grundsätzen polizeilichen Handelns zu richten (Art. 21 bis Art. 25 PolG). Speziell hervorzuheben ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Art. 23 PolG. Danach muss eine Fesselungsart in der Situation geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Die Verhältnismässigkeit ist einerseits bei der Erarbeitung von speziellen Fesselungsmethoden, andererseits bei der Anwendung von Fesselungsarten im Einzelfall zu beachten.

Frage 6: Spuckschutzhauben werden insbesondere von der Sondereinheit Enzian, wie auch vom Ausländer- und Bürgerrechtsdienst (ABD) verwendet. Bei beiden Einheiten kommen die Hauben ausschliesslich zum gesundheitlichen Schutz der Mitarbeitenden zum Einsatz und nur dann, wenn sich eine Person mit Spucken wehrt. Wenn keine Gegenwehr durch Spucken mehr erfolgt, wird die Haube jeweils umgehend entfernt.

Frage 7: Eine gefesselte Person ist grundsätzlich ständig zu beaufsichtigen. Dies gilt im Besonderen für Personen, welche zusätzlich Spuckschutzhauben tragen. Die Mitarbeiter der Einheiten Enzian und ABD sind für diese speziellen Situationen geschult. Sie kennen die Gefahren der psychischen und physischen Ausnahmesituation einer Verhaftung bzw. Ausschaffung besonders gut. Zudem werden die Anhaltungs- bzw. Ausschaffungssituationen von beiden Einheiten in besonderen, zusätzlichen Trainings wiederholt geübt und mögliche Gefahren immer wieder angesprochen. Der medizinische Teil, insbesondere das Erkennen von Atembeschwerden, ist ein wichtiger Teil der Ausbildung.

Eine medizinische Begleitung ist bei Ausschaffungen in Fällen, in denen ein medizinisches Problem vorliegt, oder bei Ausschaffungen der Vollzugsstufe 4 sichergestellt.

Frage 8: Nein, es werden keine DNA-Rückstände auf Spuckschutzhauben zur Entnahme von Proben verwendet oder DNA-Profile auf Vorrat erstellt.

Frage 9 und 10: Die Kantonspolizei Bern verwendet für die Ausschaffungen ausschliesslich die von der SPTK zertifizierte Flug-Fesselung, welche in der Schweiz für Ausschaffungen eingesetzt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 176-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.618

Eingereicht am: 08.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wyss (Wengi, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1345/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Qualifikationsbeurteilungen in der kantonalen Verwaltung

Gemäss Artikel 72 Absatz 2 des kantonalen Personalgesetzes stützt sich der individuelle Gehaltsaufstieg auf die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese wird aber in den einzelnen Direktionen und Ämtern unterschiedlich, d.h. unterschiedlich grosszügig, gehandhabt, was die Anpassbarkeit der kantonalen Lohnstruktur erschwert.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Frage gebeten:

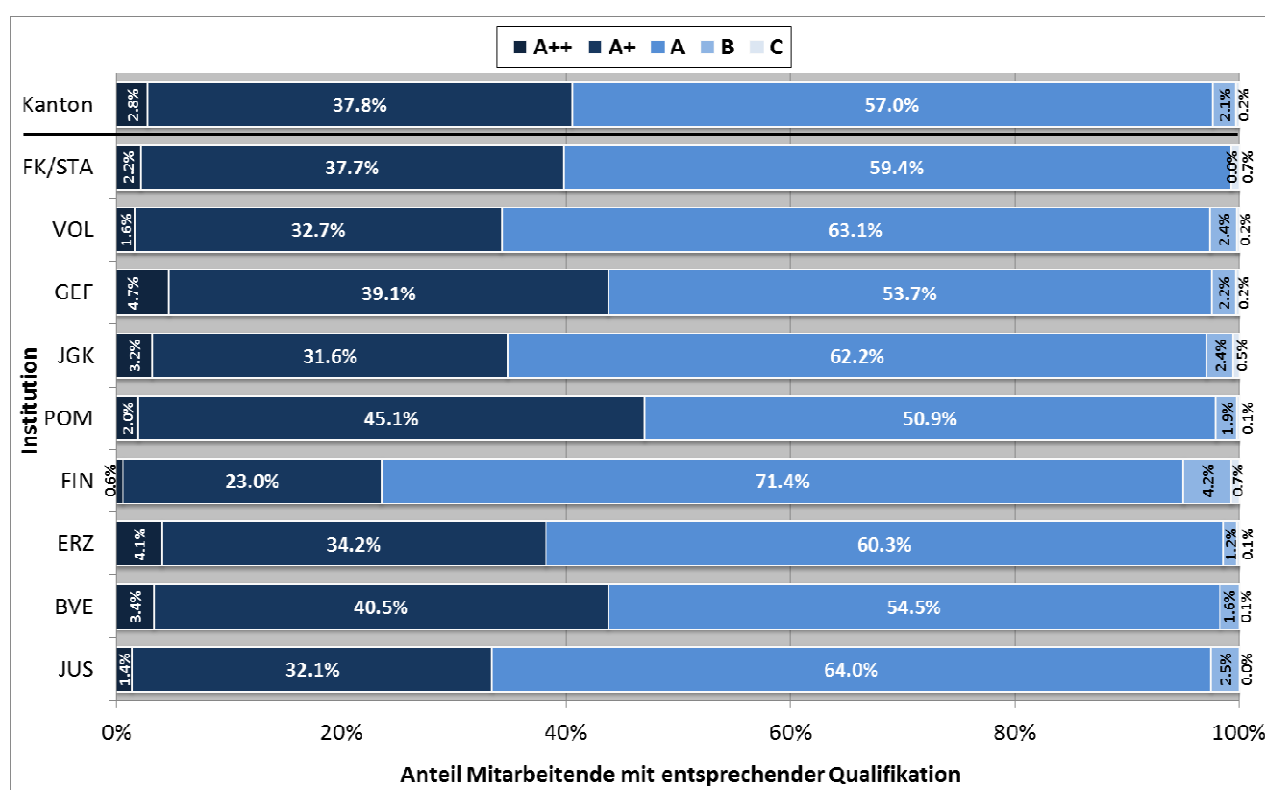
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (in Prozenten) erhielten in den einzelnen Direktionen und in den einzelnen Ämtern in den vergangenen zwei Jahren jeweils eine Qualifikation A++, A+, A, B und C (bitte nach Jahr, Amt und Qualifikationsstufe aufschlüsseln)?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant möchte Auskunft darüber, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Prozenten) in den einzelnen Direktionen und in den einzelnen Ämtern in den vergangenen zwei Jahren jeweils eine Qualifikation A++, A+, A, B und C erhielten.

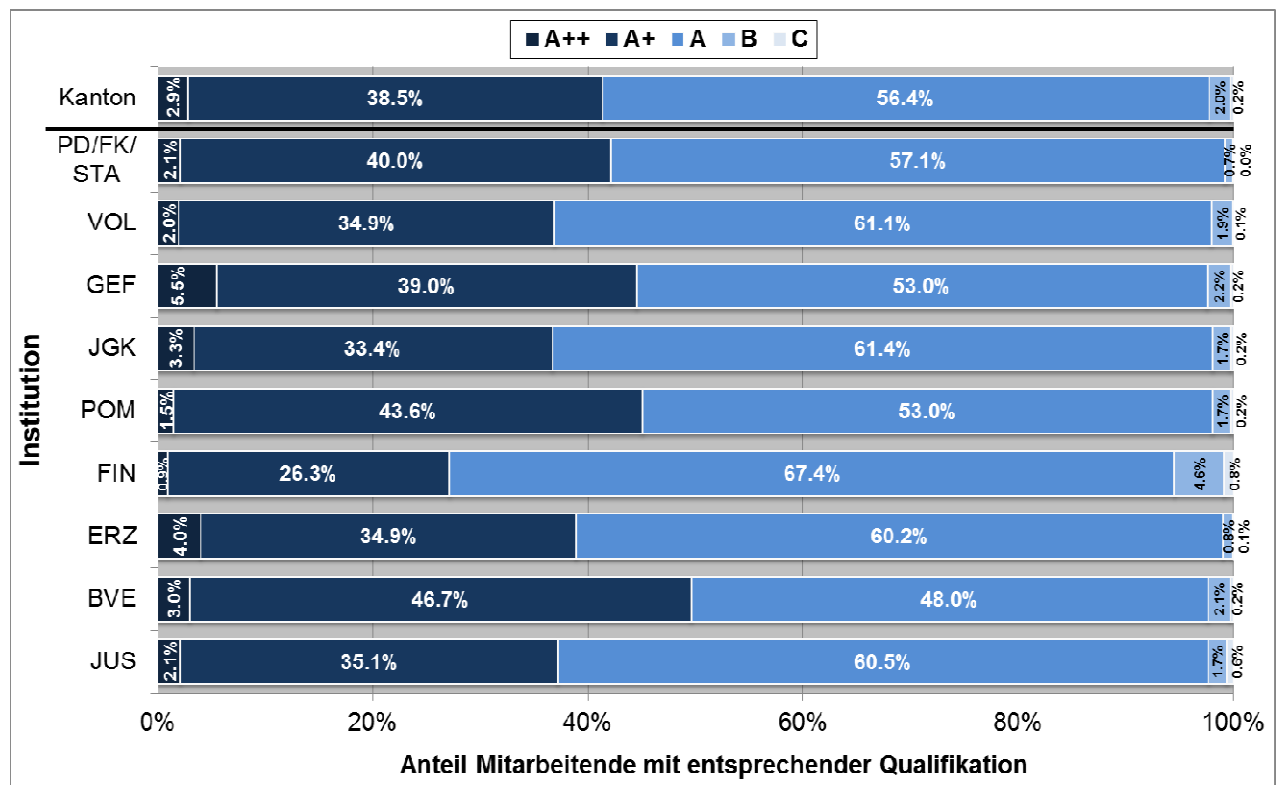
Die Verteilung der Qualifikationen *je Direktion* wird jährlich im sog. HR-Reporting¹ des Personalamtes publiziert und ist in den folgenden Tabellen für die Jahre 2014 und 2015 dargestellt. Beurteilungen von Mitarbeitenden werden als besonders schützenswerte Daten eingestuft. Aus Vertraulichkeitsgründen können die Werte *auf Stufe Amt*, insbesondere bei kleinen Einheiten, deshalb nicht ausgewiesen werden.

Tabelle 1: Verteilung der Qualifikationen je Direktion, Gehaltsaufstieg 2014



¹ Vgl. www.be.ch/personal => Register „Anstellungsbedingungen“ => Personalstatistik => HR-Reporting (Ziffer 8)

Tabelle 2: Verteilung der Qualifikationen je Direktion, Gehaltsaufstieg 2015



Die vom Regierungsrat jährlich für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung gestellten Mittel werden gestützt auf die Lohnsummen der Organisationseinheiten aufgeteilt. Einheiten mit einer grosszügigeren Beurteilungspraxis können insgesamt nicht mehr Gehaltsstufen gewähren als Einheiten, welche mit der Verteilung der höchsten Qualifikationsstufen restriktiver umgehen. Mitarbeitende in Organisationseinheiten mit einem hohen Anteil an A++ oder A+ Qualifikationen profitieren demzufolge nicht von einem rascheren Gehaltsaufstieg als Mitarbeitende anderer Organisationseinheiten.

Weil die nach Direktionen teilweise unterschiedliche Beurteilungspraxis nicht zu einer Ungleichbehandlung beim Gehaltsaufstieg führt, verzichtet der Regierungsrat bewusst auf die Festlegung von prozentualen Vorgaben. Die Beurteilung der Mitarbeitenden liegt in der Kompetenz der Linienvorgesetzten.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 182-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.626

Eingereicht am: 09.06.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1441/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Einnahmenausfälle durch Entlastung des Kapitals

In den letzten 15 Jahren wurden verschiedene Steuerarten im Kanton Bern reduziert: Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuer, Handänderungssteuer, Motorfahrzeugsteuern.

Diese Massnahmen sollen die Attraktivität des Kantons Bern steigern, haben aber primär massive Mindereinnahmen für den kantonalen Haushalt zur Folge und wenig Einfluss auf das schweizerische Steuerrating.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stimmt die oben aufgeführte Liste der reduzierten Steuern? Wenn nicht, bitten wir um entsprechende Ergänzungen.
2. Wie hoch werden die entsprechenden jährlichen Einnahmehandlungen pro Steuerart sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene geschätzt? Wir bitten ebenfalls um eine Auflistung der Einnahmehandlungen pro Steuerart seit der Kürzung.
3. Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben von den Entlastungen (je Steuerart) effektiv profitiert, wie viele nicht? Wir bitten um eine möglichst präzise Schätzung.
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden ein, die als Folge der geplanten Unternehmenssteuerreform III zu erwarten sind?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat werden verschiedene Fragen zu den steuerlichen Entlastungen im Kanton Bern in den letzten fünfzehn Jahren und zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III unterbreitet.

Zu den gestellten Fragen hat sich der Regierungsrat im Bericht zur Steuerstrategie¹ und ebenfalls im Rahmen der Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform² geäußert. Die gestellten Fragen können deshalb, mit zusätzlichem Verweis auf die dortigen Ausführungen, wie folgt beantwortet werden:

1. Stimmt die oben aufgeführte Liste der reduzierten Steuern? Wenn nicht, bitten wir um entsprechende Ergänzungen.

Ja, die Liste der aufgeführten Steuern ist korrekt, mit der Präzisierung, dass es bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen seit 2001 keine Entlastungen gegeben hat. Der Regierungsrat hat die Entlastungen bei den Kantonssteuern seit 2001 in Ziffer 3.3 des Berichts zur Steuerstrategie aufgeführt.

2. Wie hoch werden die entsprechenden jährlichen Einnahmeausfälle pro Steuerart sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene geschätzt? Wir bitten ebenfalls um eine Auflistung der Einnahmeausfälle pro Steuerart seit der Kürzung.

Das Total der Mindereinnahmen pro Steuerart aufgrund von Entlastungen seit 2001 (ohne Ausgleich der kalten Progression) ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Dargestellt sind auch die Mehreinnahmen, die sich aus dem Wegfall der Berufskosten-Gesamtpauschale (ab 2014) und der Begrenzung des Fahrkostenabzugs (ab 2016) ergeben.

Minder- und Mehreinnahmen pro Steuerart:

Steuerart	Gegenstand/Thema	Mindereinnahmen Kanton (in CHF Mio.)	Mindereinnahmen Gemeinden (in CHF Mio.)
Einkommenssteuer	Vorsorgetarif, Mittelstand, Dividenden, Kinder	122.1	64.3
	Davon:		
	- Vorsorgetarif	33.3	17.5
	- Tarif/Abzüge Mittelstand	71.0	37.4
	- Dividendendoppelbelastung	16.0	8.4
	- Kinderrelevante Abzüge ³	62.8	33.0
	- Berufskosten ⁴	-61.0	-32.0
Vermögenssteuer	Vermögenssteuertarif	47.5	25.0
Gewinnsteuer	-----	0	0
Kapitalsteuer	Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer	20.0	10.5
Erbschafts- und	Steuerfreiheit Nachkommen	11.0	3.0

¹ Medienmitteilung vom 17. September 2015 mitsamt Vernehmlassungsunterlagen: <http://www.be.ch/medienmitteilungen>.

² Medienmitteilung vom 28. Januar 2015 zur Vernehmlassung des Kantons Bern mitsamt Unterlagen: <http://www.be.ch/medienmitteilungen>.

³ Inbegriffen ist bereits die Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs von CHF 3'100 auf CHF 8'000 (ab 2016).

⁴ Wegfall der Berufskosten-Gesamtpauschale (ab 2014) und Begrenzung des Fahrkostenabzugs (ab 2016).

Schenkungssteuern	bei Erbschaft/Schenkung		
Handänderungssteuer	Steuerfreiheit bis CHF 800'000 Erwerbspreis	25.0	0
Motorfahrzeugsteuer	Tarifanpassungen	115.0	0
Total		340.6	102.8

3. Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben von den Entlastungen (je Steuerart) effektiv profitiert, wie viele nicht? Wir bitten um eine möglichst präzise Schätzung.

Von den Entlastungen seit 2001 haben fast ausschliesslich die natürlichen Personen profitiert. Die juristischen Personen wurden in den letzten fünfzehn Jahren kaum entlastet. Bei den einzelnen Steuerarten verhält es sich wie folgt:

- **Einkommenssteuer der natürlichen Personen:** Der Hauptteil der Entlastungen entfiel auf den Mittelstand (Revisionen 2008/2009 und 2011/12) und auf Familien mit Kindern (Revisionen 2008/09, 2011/12, 2013 und 2016), so dass im Ergebnis fast alle natürlichen Personen profitiert haben.. Von der Erhöhung der kinderrelevanten Abzüge haben rund 20 Prozent der Steuerpflichtigen, von den Tarifanpassungen für den Mittelstand rund 70 Prozent der Steuerpflichtigen profitiert.
- **Vermögenssteuer der natürlichen Personen:** Von den Entlastungen haben alle natürlichen Personen profitiert, die über ein steuerbares Vermögen verfügen. Das sind ca. 33 Prozent der natürlichen Personen.
- **Gewinnsteuern der juristischen Personen:** Es wurden keine Entlastungen vorgenommen.
- **Kapitalsteuer der juristischen Personen:** Von den Entlastungen (Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer) haben alle juristischen Personen profitiert, die einen steuerbaren Gewinn und ein steuerbares Kapital ausweisen. Das sind ca. 8 Prozent der juristischen Personen.
- **Erbschafts- und Schenkungssteuer der natürlichen und juristischen Personen:** Von der Entlastung (Steuerbefreiung von Nachkommen) haben nur natürliche Personen profitiert.
- **Motorfahrzeugsteuer der natürlichen und juristischen Personen:** Von den Entlastungen profitieren alle Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen, dies können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. **Handänderungssteuer der natürlichen und juristischen Personen:** Von den Entlastungen haben nur Personen mit Wohneigentum und somit nur natürliche Personen profitiert.

4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden ein, die als Folge der geplanten Unternehmenssteuerreform III zu erwarten sind?

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform darauf hingewiesen, dass die finanziellen Folgen der USR III für Kantone und Gemeinden zur Zeit nur schwer abschätzbar sind.

Im Bericht zur Steuerstrategie, welcher sich bis Ende Dezember 2015 in der Vernehmlassung befindet, hat der Regierungsrat ausgeführt, dass bei den geplanten Gewinnsteuersenkungen unter Berücksichtigung möglicher Gegenfinanzierungsmassnahmen bei den Kantonssteuern ab dem Jahr 2021 mit jährlichen Netto-Mindereinnahmen von zwischen 50 und 100 Millionen Franken gerechnet werden muss. Bei den Gemeindesteuern ist mit deutlich geringeren Netto-Mindereinnahmen zu rechnen (vgl. hierzu die Ziffer 9.3. des Berichts zur Steuerstrategie).

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 192-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.684

Eingereicht am: 23.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)
Moser (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1455/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie viele Tempo-30-Zonen gibt es im Kanton, und was geht aus ihrer Auswertung hervor?

Jedes Jahr tauchen neue Tempo-30-Zonen auf. Während diejenigen in Wohnquartieren auf Anfrage von Anwohnern durchaus Sinn ergeben und Wirkung zeigen, können jene, die Sammelachsen oder sogar Hauptstrassen miteinschliessen, kontraproduktive Auswirkungen in Bezug auf Verkehrssicherheit (Aufhebung von Fussgängerstreifen), Verkehrsfluss (Behinderung des öffentlichen Verkehrs, Stau) sowie Lärm- und Schadstoffemissionen (Bremsen und Beschleunigen bedingt durch bauliche, verkehrsberuhigende Massnahmen) haben. Artikel 6 der eidgenössischen Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen besagt: «Die realisierten Massnahmen sind spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen.»

Der Regierungsrat wird gebeten, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Tempo-30-Zonen zählt der Kanton, und wo und zu welchem Zeitpunkt wurden sie eingerichtet (Liste der existierenden Zonen)?
2. Gibt es Tempo-30-Zonen, die Sammelachsen oder Hauptstrassen miteinbeziehen? Wenn ja, wie viele und welche?
3. Welche Zonen wurden gemäss den Bestimmungen der oben genannten Verordnung auf ihre Wirkung untersucht?

4. In jeder der ausgewerteten Zonen: Wie hoch ist die v85?
5. Wurden Auswertungen bezüglich der Schwere und der Anzahl der in den Tempo-30-Zonen verursachten Unfälle durchgeführt? Was sind gegebenenfalls die Befunde (Anzahl Leicht- und Schwerverletzte sowie Tote, seit der Einrichtung)?
6. Wurden Auswertungen zur Entwicklung der Lärmemissionen nach der Umsetzung der Tempo-30-Zonen durchgeführt? Was sind gegebenenfalls die Befunde?
7. Stehen Messresultate in Bezug auf die limitierenden Schadstoffe – vor und nach der Einführung – zur Verfügung?
8. Welche Zusatzmassnahmen wurden in jenen Zonen ergriffen, welche die angestrebten Vorgaben nicht erfüllt haben? Zu welchen Kosten?
9. Was wird unternommen in Bezug auf Tempo-30-Zonen, die zwar in der Bevölkerung akzeptiert sind, aber die aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen?
10. Was wird unternommen, damit unter den Verkehrsteilnehmenden keine Verwirrung entsteht in Bezug auf die unterschiedlichen Vortrittsregelungen auf Strassenabschnitten mit Tempo-30-Signalisation bzw. in Tempo-30-Zonen?

Antwort des Regierungsrates

Die weitaus meisten Begegnungs- und Tempo-30-Zonen im Kanton Bern sind auf Gemeindestrassen, während auf dem gesamten Kantonsstrassennetz zurzeit nur auf 10 Streckenteilen innerorts Tempo-30-Zonen realisiert wurden. Begegnungs- und Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ordnen die betroffenen Gemeinden selbst an und unterbreiten sie anschliessend dem zuständigen Oberingenieurkreis des kantonalen Tiefbauamts zur Zustimmung. Auch für die Nachkontrollen (Wirkungsuntersuchungen) sind die Strasseneigentümer zuständig.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern führt Listen über alle Tempo-30-Zonen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen. Dabei wird der Aufwand bei der Listenführung aus Effizienzgründen pragmatisch tief gehalten. Deshalb und weil zusätzliche Abklärungen bei den nahezu 400 Tempo-30-Zonen auf Gemeindeebene unverhältnismässig aufwändig wären, können nachfolgend nicht alle gestellten Fragen beantwortet werden. Eine Übersichtsliste mit allen Tempo-30-Zonen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen liegt dieser Postulatsantwort bei (Anhang).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Realisierte Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassen: 389
Realisierte Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen: 10
Details zu den einzelnen Zonen sind dem Anhang zu entnehmen.
2. Ob und wenn ja, welche Zonen auf Gemeindestrassen Sammelachsen oder Hauptstrassen miteinbeziehen wird beim Kanton nicht systematisch erfasst. Bei Zonen auf Kantonsstrassen handelt es sich immer um Hauptstrassen und damit um so genannte Durchgangsstrassen.

3. Bei welchen Zonen Wirkungskontrollen durchgeführt werden konnten, ist auf der Liste im Anhang vermerkt (Spalte "Nachkontrolle erfolgt").
4. Die Informationen sind dem Anhang zu entnehmen (Spalte "V85%")
5. Bei der Einführung neuer Tempo-30-Zonen müssen insbesondere auch deren positive Auswirkungen auf das Unfallgeschehen gutachterlich nachgewiesen werden. Die kontinuierliche und flächendeckende Auswertung aller Unfälle im Kanton zeigt denn auch keine negativen Auffälligkeiten in Tempo-30-Zonen.
6. Auf Kantonsstrasse wurden keine solchen Auswertungen durchgeführt. Ob Gemeinden in ihren realisierten Tempo-30-Zonen Auswertungen zur Entwicklung der Lärmemissionen vorgenommen haben, ist nicht bekannt.
7. Nein.
8. Bei den Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen sind bisher nie Kosten für Zusatzmassnahmen entstanden. Zwar konnten bei den Zonen in Uebeschi und Münchenwiler die Zielvorgaben nicht vollumfänglich erreicht werden, aber die Verkehrssicherheit ist in beiden Fällen gewährleistet und Zusatzmassnahmen wären entweder nicht möglich (beidseitig Mauern am Fahrbahnrand) oder unverhältnismässig (kurze unbebaute Zwischenstrecke). Welche Kosten den Gemeinden für Zusatzmassnahmen bei Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassen entstanden sind, ist nicht bekannt.
9. Erfüllen Tempo-30-Zonen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften nicht mehr, müssen die Strasseneigentümer die nötigen Massnahmen umsetzen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden dabei mit Informationen zu Tempo-30-Zonen (u.a. BSIG-Nr. 7/732.11/11.1 "Neues Vorgehen").
10. Grundsätzlich liegt es primär in der Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Strassenverkehr, die entsprechenden Regeln zu kennen. Die zuständigen kantonalen Fachleute sind jedoch offen für zusätzliche Sicherheitsmassnahmen, wenn dies in konkreten Fällen notwendig ist. So hat es sich zum Beispiel in speziellen Fällen bewährt, die Rechtsvortrittsregelung durch markierungstechnische Massnahmen zu verdeutlichen (hineinziehen einer Randlinie in die Einmündung, besondere Markierung "Rechtsvortritt" oder bauliche Massnahmen, wie Anhebung des gesamten Verzweigungsbereichs).

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 210-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.864

Eingereicht am: 04.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1399/2015 vom 25. November 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Zukunft einer direkten Bahnverbindung zwischen Zweisimmen und Interlaken-Ost

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Februar 2015 einen Kantonsbeitrag von 1,21 Millionen Franken für die geplante Umspuranlage im Bahnhof Zweisimmen bewilligt. Die Anlage ermöglicht ab 2018 den durchgehenden Einsatz von Reisezugwagen auf dem Meter- und dem Normalspurnetz von MOB und BLS. Für Pendler und Touristen aus Montreux, aus dem Pays-d'Enhaut, aus Montbovon und aus dem Saanenland, die ins Simmental, nach Spiez oder Interlaken reisen, entfällt damit das Umsteigen in Zweisimmen.

In seiner Medienmitteilung vom 12. Februar 2015 betont der Regierungsrat richtigerweise, dass eine direkte Bahnverbindung zwischen Interlaken und dem Genfersee für den Tourismus im Berner Oberland von grosser Bedeutung ist.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung einer Region oder eines Landes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Die Qualität der Strassen- und Bahnverbindungen gehört zweifellos dazu.

Das Berner Oberland gehört zu den schönsten Orten der Schweiz und der ganzen Welt.

Dank einer neuen Begeisterung für schöne Landschaften und mit den touristischen Aktivitäten, die mit diesem dauerhaften Enthusiasmus einhergingen, hat sich das Berner Oberland im 19. Jh. schneller entwickelt.

Der Bau einer leistungsfähigen Bahninfrastruktur hat weitgehend dazu beigetragen, dass das Oberland zur touristischen Region wurde. Dazu zwei Beispiele: Die 1905 eingeweihte Verbin-

derung der MOB (Montreux–Berner Oberland) und der seit 1912 bestehende majestätische Bahnzugang zum Jungfrauoch (Top of Europe) haben es Millionen von Menschen aus dem In- und Ausland ermöglicht, das Berner Oberland zu entdecken.

Trotz dieser phantastischen Bauten kann man es noch besser machen. In diesem Zusammenhang sind wir der Ansicht, dass die direkten Verbindungen zwischen Interlaken-Ost und Montreux ab 2018 kurzfristig gesehen sicherlich eine phantastische Lösung sind, längerfristig aber keine ideale Lösung darstellen.

Bis 2030 könnten viele Züge, die auf einem Meterspurnetz zwischen der Waadtländer Riviera, Gstaad, Spiez, Interlaken, Grindelwald, Lauterbrunnen, Meiringen und Luzern verkehren, viel mehr zum Ausbau des Tourismus und ganz allgemein der Wirtschaft des Oberlands und des Kantons Bern beitragen als die beschlossene Umspuranlage in Zweisimmen.

Wir begrüssen das Engagement des Regierungsrates beim Bau einer Umspuranlage in Zweisimmen, bitten ihn jedoch auch um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird die Umspuranlage, dank der dieselben Bahnwagen auf dem Meterspurnetz der MOB und auf dem Normalspurnetz der BLS eingesetzt werden können, nicht zu einer definitiven Aufgabe des wunderbaren Bauprojekts einer Meterspur zwischen Zweisimmen und Interlaken-Ost führen?
2. Können die Züge, die von Montreux nach Interlaken-Ost verkehren, auch bis nach Grindelwald, Lauterbrunnen oder über den Brünig sogar bis nach Luzern fahren?

Antwort des Regierungsrates

Das Projekt einer Direktverbindung Montreux–Interlaken hat eine lange Geschichte. Dabei bestand zeitweilig auch die Idee einer dritten Schiene zwischen Zweisimmen und Interlaken, so dass die Meterspürzüge durchgehend von der Waadtländer Riviera über das Berner Oberland bis nach Luzern hätten verkehren können. Vertiefende Abklärungen haben allerdings gezeigt, dass ein solcher Projektansatz sehr hohe Investitionen in die Bahninfrastruktur erfordern würde. Nebst technischen Schwierigkeiten der unterschiedlichen Bahnsysteme von MOB, BLS und Zentralbahn wäre insbesondere die Querung des Bahnhofs Spiez und somit der Lötschberghauptachse äusserst aufwändig gewesen. Deshalb sieht das heutige Projekt umspurbare Wagen vor, die sowohl von Lokomotiven der MOB als auch der BLS gezogen werden können. Mit diesem Projekt können täglich mehrere Direktverbindungen zwischen Montreux und Interlaken angeboten werden, ohne dass sehr hohe Investitionen getätigt werden müssen.

Zu den Fragen:

1. Mit der Umspuranlage in Zweisimmen und den umspurbaren Wagen entsteht eine umsteigefreie Verbindung zwischen Montreux und Interlaken. Das ursprüngliche, sehr teure Projekt eines dritten Gleises, welches dasselbe zum Ziel hat, wird nicht mehr weiterverfolgt.
2. Das Weiterführen von Zügen von Montreux–Interlaken Ost nach Grindelwald, Lauterbrunnen oder Luzern ist aus Sicht des Regierungsrates nicht umsetzbar und zudem von bescheidenem Nutzen. Im Gegensatz zur Linie Montreux–Interlaken haben die Linien Interlaken–

Grindelwald, Interlaken–Lauterbrunnen und Interlaken–Luzern Abschnitte mit Zahnradbetrieb. Eine automatische Umspurung von Zügen mit Zahnradausrüstung ist derzeit technisch nicht möglich. Der Aufwand zur Entwicklung solcher Fahrzeuge wäre mit sehr hohen Kosten verbunden.

Während in Zweisimmen die meisten Touristen umsteigen und weiterreisen, machen die Fahrgäste in Interlaken oft einen Zwischenhalt – sei es zur Besichtigung der Ortschaft oder um einen Ausflug zu einer der zahlreichen Sehenswürdigkeiten zu unternehmen. Die Reise von Montreux bis Luzern ist mit fünf Stunden Reisezeit zudem ziemlich lang. Durchlaufende Züge in Interlaken sind daher aus Kundensicht von eher geringer Bedeutung.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 243-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.930

Eingereicht am: 14.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1456/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Neue Problematik auf Mischflächen für Fuss- und Veloverkehr

Mit Zusatztafeln zu Signalen (Signale 2.59.3/2.61/2.01) kann die Zulassung von Velos auf Flächen, die für den Fussverkehr vorgesehen sind, ausnahmsweise bewilligt werden. Kantone und Gemeinden machen von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch. Mit dem Aufkommen von Elektrovelos sind diese Flächen bereits zunehmend belastet, auch mit Unfällen. Mit der am 15. April 2015 vom Bundesrat beschlossenen Zulassung von Segways und rikschaartigen Fahrzeugen überall dort, wo Fahrräder zugelassen sind, haben sich die Verhältnisse erneut verändert. Damit haben sich die Geschwindigkeit und das Gewicht, der auf Fussgängerflächen verkehrenden Fahrzeugen deutlich erhöht.

Bei der Zulassung von Fahrrädern auf Flächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind, ist einzig von deren Gefährdungspotenzial ausgegangen worden. Zudem haben auf vielen Mischflächen sowohl der Fahrrad- als auch der Fussverkehr stark zugenommen.

Auch stark motorisierte Elektrovelos verkehren auf diesen Flächen, obwohl sie nicht zugelassen wären. Von blossen Auge kann kaum zwischen leicht motorisierten Fahrrädern und stark motorisierten Fahrrädern unterschieden werden, desgleichen kann kaum unterschieden werden, ob das stark motorisierte Fahrrad mit ein- oder ausgeschaltetem Motor unterwegs ist. Heute würde die Zulassung der Velos auf vielen Flächen wohl verwehrt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die unterschiedliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Velofahrer, Elektrovelofahrer, Segway-Piloten sowie Lenker und Mitfahrer von rikschaartigen Fahrzeugen)?
2. Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz müssen Fusswege frei und möglichst gefahrlos begangen werden. Wie beurteilt der Regierungsrat die Freigabe eines Teils dieser Flächen für mit Elektromotor unterstützte Fahrzeugarten?
3. Müssten nicht alle unter den alten Bedingungen bewilligten Fahrradzulassungen auf Flächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind, grundsätzlich überprüft werden?
4. Über welchen Handlungsspielraum verfügt der Regierungsrat, um unerwünschte Auswirkungen des erwähnten Bundesratsentscheids zu vermeiden?

Antwort des Regierungsrates

Über die Zulassung von Fahrrädern und damit neu auch von Stehrollern und rikschaartigen Fahrzeugen auf Flächen, die dem Fussverkehr vorbehalten sind, entscheiden die jeweiligen Strasseneigentümer. Anhand der polizeilich registrierten Unfälle lässt sich zum heutigen Zeitpunkt keine übermässige Gefährdung feststellen, die von E-Bikes, Stehrollern oder Rikschas gegenüber Fussgängern ausgeht. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die neuartigen Fahrzeugtypen noch nicht lange verkehren und nur wesentliche Unfälle mit Personenschäden der Polizei gemeldet oder mittels Unfallaufnahmeprotokollen erfasst werden.

1. Auf kantonalen Verkehrsflächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind (vorwiegend Trottoirs), wird der Veloverkehr insbesondere zur Schulwegsicherung dort zugelassen, wo wenig Fussgänger verkehren, genügend Platz für eine Koexistenz vorhanden ist, die Sichtweiten genügend gross sind und auf der Fahrbahn relativ starker Verkehr herrscht. Auf Anfrage beraten die Fachleute des TBA auch die Gemeinden in diesem Sinne. Durch die genannten Mindestanforderungen bleibt die Verkehrssicherheit aller gewährleistet, auch mit den neuartigen Verkehrsmitteln. Dies ergibt sich aus den neusten Unfallauswertungen. Der Regierungsrat geht daher nicht von einer unterschiedlichen Gefährdung aus.
2. Punkto Sicherheit gibt es keine Unterschiede zwischen den Fussverkehrsflächen, die der Fuss- und Wanderweggesetzgebung unterstehen, und anderen Fussverkehrsflächen. Die Sicherheit ist oberstes Ziel und deshalb werden entlang von Kantonsstrassen Fussverkehrsflächen nur ausnahmsweise für den Veloverkehr freigegeben. Nötig kann dies vor allem bei Schulwegen sein, wenn zum Beispiel auf der Kantonsstrasse keine Radstreifen markiert werden können, weil die Fahrbahn zu schmal ist.
3. Fahrradzulassungen auf Flächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind, werden nicht systematisch, sondern situativ überprüft, wenn dies erforderlich ist, weil sich zum Beispiel die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Dies kann bei Veränderungen des Fussweg- oder des Veloroutennetzes, der Schulwege oder des Verkehrsaufkommens der Fall sein. Neubeurteilungen werden jeweils in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Kantonspo-

lizei durchgeführt. Für eine generelle Überprüfung besteht jedoch kein Bedarf und der Regierungsrat lehnt sie daher als unverhältnismässig ab.

4. Der Kanton ist nur für kantonale Fussverkehrsflächen zuständig. Im Übrigen hat der Regierungsrat keinen Handlungsspielraum.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 291-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1118

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Amstutz (Corgémont, Grüne)
Schnegg (Champroz, SVP)
Gsteiger (Eschert, EVP)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1572/2015 vom 16. Dezember 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kosten bei Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Institutionen

Seit mehreren Jahren sind der Berner Jura und Welschbiel mit grossen Problemen konfrontiert, wenn es um Fremdplatzierungen von Kindern oder Jugendlichen in eine Institution geht. Einerseits gibt es keine Strukturen für Notaufnahmen oder bei Krisensituationen, andererseits ist es nicht mehr möglich, die Leistungen des Jugendheims von St. Immer in Anspruch zu nehmen, da dieses seinen Betrieb einstellen musste.

Leider besteht aber ein realer Bedarf, und dieser hat seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2013 des neuen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts stark zugenommen. Um diesem Mangel an Aufnahmeplätzen zu begegnen, sind die einzelnen Dienste, die für die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen aus dem Berner Jura und aus Welschbiel zuständig sind, regelmässig gezwungen, anderswo in der Westschweiz nach Platzierungsmöglichkeiten zu suchen.

Das Alters- und Behindertenamt hat kürzlich eine «Versorgungsplanung betreffend Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf» erarbeitet (diese wurde den betroffenen Kreisen am 21. Oktober vorgestellt). Darin ist u. a. zu lesen,

- dass zu klären ist, «weshalb es in der Region Berner Jura-Biel / Biel-Seeland (französischsprachiger Teil) zu überproportional vielen stationären Unterbringungen kommt»
- und dass «bezüglich der Notfallplätze die Gründe für die Diskrepanz zwischen Ausgaben und dem Grad der Befriedigung der regionalen Bedürfnisse zu überprüfen ist». Weiter ist zu lesen: «Anschliessend Korrektur, in erster Linie durch Neuausrichtung bestehender, gegebenenfalls durch Schaffung gänzlich neuer Angebote (in Abstimmung mit dem kantonalen Jugendamt)».

Um einen möglichst vollständigen und präzisen Überblick zu erhalten, ist es unbedingt notwendig, die dem Kanton Bern anfallenden Kosten bei ausserkantonalen Fremdplatzierungen zu erheben. Die Kantonsverwaltung wird daher um folgende Präzisierungen gebeten: Anzahl Kinder und Jugendliche aus dem Berner Jura und aus Welschbiel, die in ausserkantonalen Institutionen untergebracht sind, sowie Kosten pro Tag und Dauer dieser Fremdplatzierungen. Diese Zahlen sind wesentlich, um die von den kantonalen Institutionen angebotenen Leistungen mit den Leistungen anderer Kantone, die unseren Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden, vergleichen zu können. Die tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung im französischsprachigen Kantonsteil sowie die entsprechenden Kosten lassen sich nur bestimmen, wenn diese Zahlen bekannt sind.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 20 Jahren zu berücksichtigen, d. h. bis zu ihrem Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II. Die Zahlen müssten im Minimum die Situation der beiden letzten Jahre (2013 und 2014) widerspiegeln. Und schliesslich wäre es auch nützlich, die genauen Zahlen in Bezug auf die Notfallplatzierungen (48 Stunden), die Krisenplatzierungen (3 Wochen) sowie die Platzierungen von längerer Dauer zu kennen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele welsche Kinder wurden in den letzten zwei Jahren in ausserkantonalen Institutionen untergebracht? Bitte Angaben für Notfallplatzierungen, Krisenplatzierungen und Langzeitplatzierungen.
2. Wie viele welsche Jugendliche über dem Schulpflichtalter wurden in den letzten zwei Jahren in ausserkantonalen Institutionen untergebracht? Bitte Angaben für Notfallplatzierungen, Krisenplatzierungen und Langzeitplatzierungen.
3. Wie viel kosten diese Platzierungen pro Tag? Bitte Angaben zu allfälligen Tarifunterschieden je nach betroffener Institution.
4. Wie lange dauern diese Platzierungen im Durchschnitt?

Begründung der Dringlichkeit: Seit der Schliessung des Jugendheims in St. Immer ist die Situation sehr schwierig. Es ist daher dringlich, dass die Zahlen bekannt sind, um gegebenenfalls eine neue Platzierungsstrategie zu verfolgen. Ausserdem stehen dem Berner Jura und Welschbiel bei Notfällen und Krisensituationen keine Aufnahmestrukturen zur Verfügung.

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellanten wünschen einen Überblick über die Platzierung von französischsprachigen Kindern und Jugendlichen aus dem Kanton Bern in ausserkantonalen sozialen Einrichtungen. Bei Fremdplatzierungen handelt es sich um einvernehmliche Unterbringungen oder um Platzie-

rungen, welche mit einem Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder des Jugendgerichtes vorgenommen werden.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschäftigt sich seit Längerem mit dem Angebot an Platzierungsmöglichkeiten in der Region Berner Jura-Biel. Dieses wurde in der Bedarfserhebung von Ecoplan 2012 sowie in der darauf basierenden Versorgungsplanung 2015-2020 analysiert. Es wurde festgestellt, dass während über den gesamten Kanton gesehen der effektive Bedarf an stationären Aufenthalten von Kindern und Jugendlichen rückläufig ist, im Berner Jura diese Tendenz nicht bestätigt werden kann. Dies bedeutet, dass es im Berner Jura und im französischsprachigen Biel im Verhältnis zum deutschsprachigen Kantonsteil zu überproportional vielen stationären Unterbringungen kommt.

Die Interpellanten bemängeln, dass es keine Strukturen für Notaufnahmen oder bei Krisensituationen gibt. Im frankophonen Kantonsteil bieten 9 Leistungserbringer Notfall- oder Kriseninterventionsplätze an. Für französischsprachige Kinder im Alter bis 7 Jahre stehen in Biel zwei Notfallplätze zur Verfügung. Diese stehen 365 Tage im Jahr rund um die Uhr bereit und können in akuten Notfallsituationen sofort ein Kind für eine kurze Dauer aufnehmen. Für Kinder und Jugendliche, die älter als 7 Jahre sind, fehlen bisher französischsprachige Plätze im Kanton Bern. Das Alters- und Behindertenamt hat darauf reagiert und den Auftrag zur Erstellung von zwei Notfallplätzen im Centre éducatif et pédagogique (CEP) in Courtelary erteilt.

Hinsichtlich der erwähnten weggefallenen Leistungen des Jugendheims St. Immer kann angefügt werden, dass genau zum Zeitpunkt der Schliessung des Heims eine französischsprachige Jugendwohngruppe (la Maison du midi) in der Stadt Biel eröffnet wurde. Zudem ist anzumerken, dass nicht nur französischsprachige Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Bern in anderen Kantonen platziert werden, sondern dass etwa im gleichen Umfang auch Kinder und Jugendliche aus anderen französischsprachigen Kantonen in Einrichtungen im Berner Jura untergebracht werden.

Zu den von den Interpellanten gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1 und 2

Gemäss der kantonalen IVSE-Verbindungsstelle wurden im Jahr 2013 insgesamt 40 frankophone Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Bern in ausserkantonalen Institutionen untergebracht, im Jahr 2014 waren es 47 Kinder und Jugendliche. Davon waren 8 (2013) respektive 12 (2014) über dem Schulpflichtalter. Die meisten Kinder und Jugendlichen wurden dabei in Einrichtungen in den Kantonen Neuenburg und Freiburg platziert, einzelne davon auch in Einrichtungen in den Kantonen Jura, Waadt, Wallis und Genf. Zu Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Einrichtungen, welche nicht der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt sind, liegen keine Zahlen vor. Platzierungen, die durch die Sorgeberechtigten unter Mitwirkung der Sozialdienste in Einrichtungen erfolgen, welche nicht der IVSE unterstellt sind, werden nicht zentral erfasst.

Eine Unterscheidung der Anzahl Platzierungen in die geforderten Kategorien ist nicht möglich, da die Übergänge zwischen Notfallplatzierungen, Kriseninterventionen und längeren Platzierungen oft fließend sind und sich die Platzierungen oft nicht eindeutig kategorisieren lassen.

Zu Frage 3

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) regelt die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons. Dazu gehören auch stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Die Bestimmung der Tarife der Einrichtungen liegt in der Ho-

heit der Standortkantone. Die Kosten der stationären Angebote in sozialen Einrichtungen orientieren sich an der effektiven Kostenstruktur des jeweiligen Angebots und unterscheiden sich daher von Einrichtung zu Einrichtung. Vergleicht man die ausgewiesenen Tarife der Kantone, liegen die Kosten meist zwischen CHF 200.- und 400.- pro Kalendertag. Je nach Angebot der Institution und dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen können die Kosten höher (so im Strafvollzug oder bei der Pflege und Betreuung mehrfachbehinderter Kinder) oder leicht tiefer ausfallen. Die Kosten für ausserkantonale Unterbringungen bewegen sich im gleichen Rahmen wie die Kosten für Unterbringungen in Einrichtungen innerhalb des Kantons Bern.

Zu Frage 4

Die zeitliche Dauer der Platzierungen ist sehr unterschiedlich und hängt davon ab, ob es sich beim Grund der Platzierung um eine Kindesschutzmassnahme oder eine strafrechtliche Massnahme handelt oder ob eine soziale Indikation oder eine Behinderung vorliegt. Bei einer dringenden Kindesschutzmassnahme kann die Platzierung nur wenige Tage dauern, während ein Kind mit mehrfachen Behinderungen für eine längere Zeit in einer geeigneten Einrichtung betreut werden muss.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 121-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.379

Eingereicht am: 31.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1444/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Neue Technologien und Privatsphäre

Die täglich besser werdenden neuen Kommunikationstechnologien und sozialen Netzwerke stellen in zunehmendem Mass eine Bedrohung der Privatsphäre dar. Für viele Menschen, die mit diesen neuen Gegebenheiten leben und mit der Cyberwelt aufgewachsen sind, sind die Grenzen zwischen öffentlichem Raum und Privatsphäre heute sehr verschwommen. Wir leben in einer Zeit der Hyperkonnektivität, der Transparenz und der Verwirrung, namentlich zwischen Privatem und Öffentlichem.

Auch Angestellten von Kanton und Notfalldiensten bleiben diese Entwicklungen nicht erspart. Die meisten von ihnen sind bemerkenswerte Menschen, die dem allgemeinen Interesse dienen wollen und sich in den Dienst des Staates und der Mitmenschen gestellt haben. Ihre Arbeit zeichnet sich durch Professionalität, Respekt, Zurückhaltung, Feingefühl und auch Empathie aus.

Es kommt allerdings auch vor, dass einige von ihnen absichtlich oder einfach nur aus Versehen die Privatsphäre Dritter gefährden, indem sie bei ihrer Arbeit Szenen filmen oder Fotos machen, beispielsweise bei Strassenunfällen, Bergungen, tätlicher Gewalt, schwerer Trunkenheit zu Hause oder anderswo usw. Einige Notfalldienste haben übrigens neue Richtlinien zum Schutze der Privatsphäre erlassen, nachdem ihnen diese Problematik bewusst geworden war und insbesondere nachdem sie die Veröffentlichung persönlicher, intimer oder heikler Bilder in sozialen Netzwerken gerade noch verhindern konnten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er sich dieser Problematik bewusst?
2. Sind ihm Fälle bekannt, bei denen Kantons- oder Notfalldienstangestellte namentlich über die sozialen Netzwerke oder das Internet die Privatsphäre Dritter gefährdet haben?
3. Ist er der Auffassung, dass die von einigen Notfalldiensten erlassenen Richtlinien zum Schutze der Privatsphäre von Opfern bei Unfällen oder heiklen Situationen ausreichen?
4. Gedenkt er spezifische Richtlinien zu erlassen, um jegliches derartige Risiko auszuschliessen?
5. Wie begegnen die anderen Kantone dieser Entwicklung?
6. Welches sind die Überlegungen auf Bundesebene, und welche Massnahmen wurden beschlossen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die neuen Kommunikationstechnologien und die sozialen Netzwerke in zunehmendem Mass eine Bedrohung der Privatsphäre darstellen können. Allerdings bergen sie nicht nur Risiken, sondern bieten auch Chancen. Soziale Medien sind aus dem Alltag vieler Benutzerinnen und Benutzer des Internets nicht mehr wegzudenken. Im Zentrum dieser Nutzung steht der Dialog. Dialog untereinander, Dialog zu Organisationen, Unternehmen, Behörden und Verwaltungseinheiten. Auch der Kanton Bern ist daher auf verschiedenen Social Media-Kanälen aktiv und steht so im Dialog mit der Bevölkerung.

Zu Frage 2:

Dem Regierungsrat sind bisher keine Fälle bekannt, bei denen Angestellte von Kanton und Notfalldiensten absichtlich oder aus Versehen die Privatsphäre Dritter gefährdet haben, indem sie bei ihrer Arbeit Szenen filmten oder Fotos machten. Auch ist dem Regierungsrat nicht bekannt, dass einige Notfalldienste die Veröffentlichung persönlicher, intimer oder heikler Bilder in sozialen Netzwerken gerade noch verhindern konnten.

Zu Frage 3:

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass einige Notfalldienste Richtlinien zum Schutze der Privatsphäre von Opfern bei Unfällen oder heiklen Situationen erlassen haben.

Allerdings ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsdienste und der kantonalen Verwaltung, welche sich in der von der Interpellantin beschriebenen Situationen befinden, sich ihrer Verantwortung bewusst sind und auch ohne speziell erlassene Richtlinien bestrebt sind, die Privatsphäre von Dritten zu wahren.

So sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung verpflichtet, die Interessen des Arbeitgebers zu wahren und ihre Aufgaben gegenüber der Bevölkerung und dem Arbeitge-

ber rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen (vgl. Art. 55 PG¹). Zudem sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. (vgl. Art. 58 PG). Zudem unterstehen sie auch der Schweigepflicht nach Strafgesetzgebung: so wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter (im weitesten Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB²) anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat (vgl. Art. 320 Abs. 1 StGB). Auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses ist eine Amtsgeheimnisverletzung strafbar (Art. 320 Abs. 1 StGB). Der Vollständigkeit halber muss noch auf Art. 293 StGB hingewiesen werden, welcher die unbefugte Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (z.B. von Fürsorgebehörden) unter Strafe stellt.

Auch die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter in eigener fachlicher Verantwortung unterstehen der Schweigepflicht: als Gesundheitsfachpersonen sind sie dazu verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnehmen, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren (vgl. Art. 27 GesG³).

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, spezifische Richtlinien zu erlassen oder andere Massnahmen zu ergreifen.

Weder gesetzliche Schweigepflichten noch spezifische Richtlinien können jegliches Risiko ausschliessen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung oder der Rettungsdienste die Privatsphäre Dritter gefährden. Wie die Interpellantin geht jedoch auch der Regierungsrat davon aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der kantonalen Verwaltung ihre Arbeit gewissenhaft ausführen. Eine Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den sozialen Netzwerken wäre aufgrund der globalen Ausbreitung, der hohen Anzahl verschiedener Netzwerke und der darin möglichen Privatsphäre-Einstellungen gar nicht möglich und würde zudem auch einen Eingriff in die Privatsphäre der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeuten.

Es ist im Weiteren eine Aufgabe der Personalführung, bei Bedarf Mitarbeitende zu sensibilisieren und auf die bestehenden Vorschriften hinzuweisen. Wie sie diese Aufgabe wahrnehmen, liegt allerdings im Ermessen der Organisationseinheiten.

In diesem Zusammenhang verweist der Regierungsrat auf ein internes Merkblatt der Staatskanzlei, welches Regeln und Tipps für den Umgang mit Social Media für Kantonsmitarbeitende enthält. Darin wird unter anderem die Regel aufgestellt, dass Kantonsmitarbeitende niemals geheime, vertrauliche oder interne Informationen sowie Personendaten auf Social Media preis geben sollen und Aussagen zu Informationen vermeiden sollen, die (noch) nicht öffentlich publiziert worden sind. Oder dass keine Bilder zu veröffentlichen sind, deren Urheberrechte nicht geklärt

¹ Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; 153.01)

² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

³ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

sind oder auf denen erkennbare Personen abgebildet sind, die der Veröffentlichung nicht vorher ausdrücklich zugestimmt haben.

Zudem baut das KAIO als ICT-Grundversorgungsdienstleister der Verwaltung derzeit einen Service auf, der standardisierte mobile Endgeräte zur Verfügung stellt, mit denen auch vertrauliche Inhalte sicher mobil bearbeitet werden können. Unter anderem sollen geschäftliche Inhalte Zugriffsgesichert und getrennt von privaten Inhalten bearbeitet werden können. Wie die technischen Mittel dann aber im Einzelnen genutzt und die Inhalte verwendet werden, wird in den einzelnen Organisationseinheiten definiert werden.

Zu Frage 5 und 6:

Angesichts der aufwändigen Abklärungen verzichtet der Regierungsrat auf die Beantwortung dieser Fragen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 123-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.391

Eingereicht am: 07.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1320/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Missbräuchliche Verwendung am Inselspital von Geldern aus dem Pool für privatärztliche Tätigkeit?

Das Reglement über privatärztliche Tätigkeit am Inselspital Bern sieht vor, dass Honorareinnahmen der Mitarbeiter aus privatärztlicher Tätigkeit in einen Pool fliessen. Der Direktionspräsident und der ärztliche Direktor schliessen als Vertreter der Inselspital-Stiftung Bern mit dem Vertragsarzt einen schriftlichen Vertrag über die privatärztliche Tätigkeit ab (Art. 8).

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 werden die Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit im stationären Bereich in Pools der jeweiligen medizinischen Organisationseinheit zugeteilt. Aus dem Pool werden gemäss Artikel 15 Absatz 1 die Kosten für Infrastruktur-, Sach- und Personalaufwand durch die privatärztliche Tätigkeit verrechnet.

Die Verteilung der nach Erhebung des Akonto-Beitrags verbleibenden Honorareinnahmen ist Sache der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der betreffenden medizinischen Organisationseinheit (Art. 16 Abs. 1). Die Kriterien für die Zuweisung der Mittel sind gemäss Artikel 17 fachliche Qualifikation, Tätigkeit in Lehre und Forschung, Leitungsfunktion, honorarberechtigte Leistungen, Ferien und Verhinderungen an der Arbeitsleistung (Krankheit, Unfall, Militärdienst).

Es gibt Grund zur Annahme, dass dieses Reglement nicht in allen Teilen von allen Kliniken des Inselspitals eingehalten wird. Namentlich besteht Grund zur Annahme, dass es geheime Finanz-

fonds gibt, die nicht dem Reglement über die privatärztliche Tätigkeit entsprechen und die nicht von der Kontrollstelle revidiert werden.

Auch ist offenbar nicht gewährleistet, dass die leitenden Ärzte im Konsens bestimmen, wie sie diese Gelder untereinander verteilen, wie es eigentlich das Reglement vorsähe. Zudem beziehen offenbar einige Mitarbeiter Beiträge aus dem Pool, die ihr Grundgehalt übersteigen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Reglements über privatärztliche Tätigkeit am Inselspital zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass alle Kliniken des Inselspitals Bern das Reglement über die privatärztliche Tätigkeit (gültig ab 1.1.2010) einhalten, insbesondere Artikel 8 und Artikel 16 bis 19?
2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass sämtliche Pools/Konti jährlich durch die Kontrollstelle der Inselspital-Stiftung Bern revidiert werden (Reglement, Art. 29 Abs. 1)?
3. Wie viel Geld fließt jährlich durch ärztliche Tätigkeit, die bei privat- und halbprivat versicherten Patienten anfällt, in den Pool?
4. Wie viel Geld wird jährlich aus dem Pool wieder an die Mitarbeitenden ausgeschüttet?
5. Welcher Anteil dieser Pool-Gelder wird für individuelle Gehaltsaufbesserungen und welcher Anteil für Aus- und Weiterbildung verwendet?
6. Trifft es zu, dass es Mitarbeiter am Inselspital gibt, deren Bezüge aus dem Bonus-Pool höher sind als deren Grundlohn?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist zunächst darauf hin, dass Verträge eines Spitals mit seiner Ärzteschaft betreffend die privatärztliche Tätigkeit den Zusatzversicherungsbereich beschlagen und privatrechtlicher Natur sind. Sie liegen entsprechend im Zuständigkeitsbereich der Unternehmensführung. Das Spitalversorgungsgesetz enthält weder Vorschriften über deren Ausgestaltung, noch weist es dem Kanton in diesem Bereich Aufsichtsaufgaben zu.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen des Interpellanten gestützt auf die von der Unternehmensführung zur Verfügung gestellten Informationen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte haben wie in Artikel 8 des Reglements umschrieben einen schriftlichen Vertrag mit den erwähnten Unterschriften. Es obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit, die Einzelheiten gemäss den Artikel 16 – 19 des Reglements mit ihren oder seinen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten zu regeln. Es gilt der Konsens-Ansatz. Scheitert der Konsens oder ist eine Vertragsärztin / ein Vertragsarzt mit dem Vorgehen nicht einverstanden, gilt der im Reglement aufgeführte Eskalationsweg. Die Honorare aus der privatärztli-

chen Tätigkeit unterliegen den ordentlichen Bestimmungen der Sozialversicherung. Fazit: Das Reglement wird in den erwähnten Punkten eingehalten.

Zu Frage 2

Die Honorarpools werden wie alle anderen Konti der Inselspital-Stiftung im Rahmen der ordentlichen externen Revision jährlich revidiert.

Zu Frage 3

Im Jahr 2014 setzten sich die (gerundeten) Zahlen wie folgt zusammen:

Honorarertrag	46'000 TCHF
- Spital-Infrastrukturabgabe	8'000 TCHF
+ Einnahmenbeteiligungen	10'000 TCHF
- Abzug für wissenschaftl. Fonds	8'000 TCHF
= Honoraraufwand	40'000 TCHF

Zu Frage 4

Von den Honorareinnahmen werden 20 Prozent als Infrastrukturabgabe zu Gunsten des Inselspitals abgezogen. Zudem flossen 2014 ungefähr weitere 8'000 TCHF in die wissenschaftlichen Fonds. Der Rest (ca. 40'000 TCHF) wird für Auszahlungen an die Mitarbeitenden verwendet. Diese Auszahlungen unterliegen selbstverständlich den ordentlichen Sozialversicherungsabgaben.

Zu Frage 5

Die jährlich vom Verwaltungsrat genehmigten Lohnmassnahmen fliessen nicht über die Honorarpools. Ebenfalls werden Kosten für Aus- und Weiterbildungen nicht über die Honorarpools finanziert. Davon ausgenommen sind jene Aus- und Weiterbildungen, welche die Kliniken über die wissenschaftlichen Fonds bezahlen.

Zu Frage 6

Es trifft zu, dass es einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Inselspitals gibt, deren Honorare höher sind als deren Grundlohn.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 126-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.395

Eingereicht am: 09.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1321/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gewährleistet der Kanton Bern die Selbstbestimmung des Menschen bis zum Schluss?

2012 hat der Souverän des Kantons Waadt zugestimmt, dass die Durchführung von Suizidhilfe in sämtlichen kantonal subventionierten Institutionen zulässig sein soll. Anfang November 2014 verankerte das Neuenburger Parlament in seinem Gesundheitsgesetz den Grundsatz, dass assistierter Suizid in kantonalen Institutionen oder kantonal subventionierten Institutionen zuzulassen ist, wenn die betroffene Person unter einer schweren unheilbaren Krankheit oder den Folgen eines Unfalls leidet, wenn mit ihr die palliativen Möglichkeiten besprochen wurden und die Person kein Zuhause mehr hat oder eine Rückkehr dorthin nicht zumutbar ist. Auch in Stadtzürcher Alters- und Krankenheimen sowie vielen weiteren kommunalen Heimen in der Schweiz ist die Suizidbeihilfe zugelassen für Personen, die kein eigenes Zuhause mehr haben oder für die eine Rückkehr dorthin unzumutbar erscheint. Auch im Lausanner und im Genfer Universitätsspital ist Suizidbeihilfe möglich.

Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) empfiehlt in ihrer Richtlinie «Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen», dass bei einem Suizidwunsch durch einen älteren pflegebedürftigen Menschen die Ärzteschaft und das Pflegepersonal zuerst mögliche Verbesserungen der Therapie-, Pflege- und Betreuungssituation abzuklären haben. Plane eine ältere pflegebedürftige Person einen Suizid unter Beihilfe von Dritten, seien besondere Schutzpflichten zu beachten: Es sei sicherzustellen, dass die betroffene Person urteilsfähig ist, dass sie nicht auf Druck von Dritten handelt, dass ihre Behandlung und Betreuung genügend abgeklärt worden ist und dass die Gefühle der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner respektiert werden. Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses der Bewohnerinnen und Bewohner

gegenüber dem Pflegepersonal solle Letzteres in keinem Zeitpunkt beim begleiteten Suizid mitwirken.

Besteht im Kanton keine Regelung, ist es so, dass jemand, der in seinen eigenen vier Wänden lebt, unter den genannten Voraussetzungen die Unterstützung einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch nehmen kann, um seinen Willen, zu sterben, umsetzen. Lebt die betroffene Person hingegen in einer Alters- und/ oder Pflege-Institution, ist sie dem Belieben eben dieser Institution ausgeliefert: Es ist die Institution, die darüber entscheidet, ob sie Sterbehilfe in ihren Räumen zulässt oder nicht.

Es soll Klarheit darüber geschaffen werden, in welchen Institutionen, also Alters- und Pflegeheimen, Spitälern und ähnlichen Einrichtungen der Pflege und Betreuung von Kranken des Kantons Bern, der assistierte Suizid bereits heute zugelassen wird. Weiter soll geklärt werden, wie in diesen Institutionen der Schutz der Betroffenen vor dem Druck Dritter gewährleistet ist. Letztlich stellt sich die Frage, ob sich eine gesetzliche Regelung für die Institutionen des Kantons Bern empfiehlt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Spitäler im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
2. Welche Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
3. Welche anderen Krankenpflegeinstitutionen im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
4. Falls der assistierte Suizid in Institutionen des Kantons Bern zugelassen wird: Werden Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen vor der Beeinflussung Dritter getroffen? Wenn ja, welche?
5. Empfiehlt der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss unter Einbezug des Schutzes vor Beeinflussung durch Dritte?
6. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss an die Gewährung von kantonalen finanziellen Beiträgen, an Leistungsverträge oder an die Erteilung der Bewilligung zu knüpfen?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin bezieht sich auf Entwicklungen in verschiedenen Kantonen, die Regelungen zur Suizidbeihilfe in Heimen erlassen und damit die Institutionen angewiesen haben, begleiteten Suizid in ihren Räumen zuzulassen. Menschen, die im eigenen Zuhause leben, können frei über einen begleiteten Suizid in den eigenen Räumen entscheiden. Bei Menschen, die in einem Heim leben oder sich im Spital aufhalten, entscheidet die Institution, ob sie einen begleiteten Suizid in ihren Räumen zulässt oder nicht.

Um die Fragen der Interpellantin zu beantworten, wurde mithilfe von Verbänden eine Umfrage zu dieser Thematik bei allen Alters- und Pflegeheimen sowie allen Spitälern der Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie im Kanton Bern durchgeführt. Angesichts des Umfangs verzichtet der Regierungsrat auf die namentliche Auflistung aller Institutionen, welche den assistierten Suizid zulassen. Bei weitergehendem Interesse können selbstverständlich detailliertere Informationen

zur Verfügung gestellt werden. Zudem setzt sich das für die Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime zuständige Amt bei Aufsichtsbesuchen und Gesprächen mit dem Verband dafür ein, dass die einzelnen Institutionen im Alters- und Pflegebereich ihre Haltung in dieser Frage gegenüber Personen, die ins Heim eintreten möchten, und deren Angehörigen transparent ausweisen.

Zu Frage 1

Von den 26 angefragten Berner Spitälern der Akutsomatik, der Rehabilitation und der Psychiatrie haben 14 Institutionen Auskunft erteilt. Im Rahmen der Umfrage hat nur eine Institution im Kanton Bern angegeben, den assistierten Suizid zuzulassen. Dies jedoch nur unter Einhaltung der strengen Vorgaben der spitalinternen Ethikkommission.

Zu Frage 2

Von den 311 angefragten Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern haben 250 Institutionen an der Umfrage teilgenommen und Auskunft erteilt. Daraus geht hervor, dass 78 Institutionen den assistierten Suizid zulassen, 60 davon nur unter bestimmten Voraussetzungen. In Institutionen, die sich auf die Pflege und Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen spezialisiert haben, verbietet sich das Zulassen von assistiertem Suizid aufgrund der Urteilsunfähigkeit der Betroffenen. Die Mehrheit der Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid in ihren Räumen nicht zu. Einige Heime haben einen Zwischenweg gewählt, indem sie den Sterbehilfeorganisationen für Beratungen Zutritt zum Heim gewähren, die Durchführung des Suizids in ihren Räumen jedoch untersagen. Viele Institutionen setzen als Alternative zum Suizid auf das Konzept der Palliative Care.

Zu Frage 3

Es gibt keine anderen Krankenpflegeinstitutionen im Kanton Bern.

Zu Frage 4

Unter jenen Institutionen, die den assistierten Suizid zulassen, treffen die meisten entsprechende Vorkehrungen, um die Betroffenen vor der Beeinflussung Dritter zu schützen. Die grossen Trägerschaften der Alters- und Pflegeheime haben dazu detaillierte Richtlinien und Grundsätze für ihre Einrichtungen erarbeitet. Weiter orientieren sich die Institutionen der Langzeitpflege an den Grundsätzen von Verbänden (CURAVIVA, vbb|abems)¹. In dem Spital, welches den assistierten Suizid zulässt, wurden von der spitalinternen Ethikkommission Richtlinien verfasst. Diese halten klar fest, welche Voraussetzungen beim Patienten gegeben sein müssen und unter welchen Bedingungen das Spital den assistierten Suizid zulassen kann. Ebenfalls sind die einzelnen Schritte des Abklärungsprozesses mit dem Patienten vorgegeben.

Zum Schutz der Betroffenen vor der Beeinflussung durch Dritte werden verschiedene Massnahmen getroffen. So wird assistierter Suizid nicht zugelassen bei Kurzeilaufenthalten (Feriengästen) in Alters- und Pflegeheimen. Als Voraussetzung müssen mehrere Gespräche mit allen Betroffenen (Angehörige, Ärzte, Heimbewohnende, Gerontopsychiater etc.) stattfinden. Im konkreten Fall ist im Spital zudem die Erlaubnis der internen Ethikkommission einzuholen. Auch in Alters- und Pflegeheimen können teilweise Ethikkommissionen beigezogen werden. Die Institutio-

¹ Der Verband Berner Pflege- und Betreuungszentren (vbb|abems) hat im Dezember 2006 eine Stellungnahme zum Thema „Sterbehilfe in Heimen der stationären Alterspflege und –betreuung im Kanton Bern“ herausgegeben. Der Schutz von Betroffenen vor der Beeinflussung Dritter wird darin ebenso thematisiert wie auch der Sterbewunsch vor dem Hintergrund einer Depression oder die Rolle des Personals. Es wird empfohlen, dass jede Institution eigene Richtlinien erlässt und sich gründlich mit der Thematik auseinandersetzt.

nen lassen zudem nicht zu, dass ihr eigenes Personal an den Handlungen des assistierten Suizids beteiligt ist. Dazu kann die Begleitung einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch genommen werden. Zutritt zu den Institutionen erhalten nur anerkannte Organisationen, diese sind jedoch nicht berechtigt, in den Einrichtungen von sich aus aufzutreten.

Die Institutionen weisen darauf hin, dass ein vollständiger Schutz vor Beeinflussung durch Dritte letztendlich nicht garantiert werden kann, da telefonische, schriftliche und direkte Kontakte (Besuche) von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Regel nicht im Beisein des Personals erfolgen.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat befürwortet das Recht auf Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss. Er setzt sich deshalb dafür ein, dass Heime und Spitäler eine Haltung in der ethisch schwierigen Frage eines assistierten Suizids erarbeiten und diese transparent kommunizieren. Bei über 300 Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern ist die Wahlfreiheit der Pflegebedürftigen grundsätzlich gegeben, sich für den Eintritt in eine Institution zu entscheiden, die der eigenen Haltung in dieser Frage entspricht.

Der Regierungsrat versteht die Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss jedoch nicht als Anspruch auf einen assistierten Suizid. Er sieht es als problematisch an, wenn Institutionen gesetzlich verpflichtet werden, assistierten Suizid in ihren Räumen zuzulassen. Mit einer solchen Regelung werden die Trägerschaften und Mitarbeitenden von Heimen und Spitälern gezwungen, eine Handlung zuzulassen, die möglicherweise ihrer eigenen ethischen Grundhaltung widerspricht. Der Regierungsrat möchte daher auf entsprechende gesetzliche Regelungen verzichten.

Zu Frage 6

Der Regierungsrat lehnt es ab, die Institutionen zu verpflichten assistierten Suizid in ihren Räumen zuzulassen. Die Institutionen müssen jedoch deklarieren, welche Haltung sie bezüglich des assistierten Suizids einnehmen. In den Minimalstandards zur Betriebsbewilligung für Wohnheime, die am 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt wurden, werden daher im Betriebskonzept Aussagen zu Palliative Care, Sterbebegleitung, Sterbehilfe und Abschied verlangt. Spitäler, welche künftig im Kanton Bern einen Leistungsauftrag in der Spezialisierten Palliative Care erhalten wollen, müssen eine Grundsatzklärung zur Frage der Beihilfe zum Suizid vorlegen. Diese soll dem Patienten oder der Patientin die Orientierung in dieser Frage erleichtern.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 148-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.556

Eingereicht am: 31.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1322/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Suchtmittelabhängigkeit bedeutet eine grosse, soziale und finanzielle Last für die nachfolgenden Generationen

Unsere Sozialversicherungen werden von Konsumierenden von illegalen Drogen stark belastet. Denn nicht selten geht der «Abstieg» wegen illegalem Suchtmittelkonsum rasant vor sich: Die Lehrstelle oder Ausbildung wird abgebrochen. Deshalb beziehen immer mehr junge Erwachsene Sozialhilfe, Arbeitslosengelder oder/und belasten die Invalidenversicherung. Da bei den Suchthilfe-Betreuenden oft nicht mehr der Ausstieg aus der Suchtmittelabhängigkeit im Vordergrund steht, sondern der risikoarme Umgang, müssen immer öfters die abstinenzorientierten Therapie-Institutionen schliessen. Dafür erhalten Suchtkranke ihr Leben lang vom Staat finanzierte Suchtmittel, so dass die Anzahl süchtiger Menschen in Pflegeheimen stets zunimmt. Diese soziale und finanzielle Last bedeutet für die nachfolgenden Generationen ein grosses Problem, das dringend einer Lösung zugeführt werden muss.

Als erster Schritt muss Transparenz geschaffen werden, das heisst, dass Politiker/-innen und die Bevölkerung die Antworten auf die nachfolgenden Fragen erhalten müssen:

1. Wie viele Drogenkonsumierende beziehen Arbeitslosengelder (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain,...), und was kosten diese?
2. Wie viele Sozialhilfebezüger/-innen sind Drogenkonsumierende, (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain,...), und was kosten diese?

3. Wie viele Invalidenversicherungsbezüger/-innen sind Drogenkonsumierende, (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain,...), und was kosten diese?
4. Wie sieht die Altersstruktur bei Süchtigen von illegalen Drogen bei Bezügerinnen und Bezüchern von Arbeitslosenentschädigungen, Sozialhilfe und Invalidenrenten aus?

Antwort des Regierungsrates

Nach Artikel 41 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist. Darauf aufbauend bietet der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern Unterstützung nach Eintreten dieser sozialen Risiken. Während die Sozialversicherungen (darunter fallen die in der Interpellation genannten Sozialwerke der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung) wirtschaftliche Folgen von eingetretenen Risiken nach dem Kausalitätsprinzip decken, gelangt die ebenfalls genannte Sozialhilfe subsidiär zu den Sozialversicherungen zur Anwendung.

Gründe für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherungen sind sehr individuell. Zu wissen, ob bei einer Person, die Leistungen eines Sozialwerkes erhält, eine Drogensucht vorliegt, ist nicht in jedem Fall möglich geschweige denn notwendig. Dies hängt von der Art der Leistung und vom einzelnen Fall ab und wird durch Persönlichkeitsrechte eingeschränkt. Nicht bei jeder von Suchterkrankung betroffenen Person liegt eine Einsicht in ihre Abhängigkeit vor, auch ist Sucht als Thema bei Klientinnen und Klienten nicht zwingend offensichtlich, was eine statistische Erhebung der Drogenkonsumierenden ebenfalls verunmöglicht.

Die Inanspruchnahme von *Sozialhilfe* ergibt sich aus einer Notlage, die auf eine im System der Sozialversicherungen nicht berücksichtigte Ursache zurückzuführen ist. Suchtmittelabhängigkeit kann dabei Teil einer multiplen Problemlage sein.

Zu Frage 1:

Weder das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO noch das beco Berner Wirtschaft erheben Daten zur Suchtmittelabhängigkeit von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Arbeitslosenversicherung.

Zu Frage 2:

Weder das Bundesamt für Statistik (BFS) für die Sozialhilfestatistik noch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) für die Statistik „Differenzierte wirtschaftliche Hilfe“ erheben Zahlen zur Suchtmittelabhängigkeit von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Sozialhilfe.

Zu Frage 3:

Hier sei verwiesen auf die Antwort des Bundesrates auf eine Anfrage von Nationalrat Bortoluzzi aus dem Jahr 2006 zur Anzahl von IV-Leistungsbezügern mit Ursache Drogenabhängigkeit:

„Drogensucht für sich allein betrachtet begründet keine Invalidität im Sinne des Gesetzes, weshalb für ausschliessliches Suchtgeschehen keine IV-Leistungen ausgerichtet werden. Eine Sucht kann nur dann Leistungen der Invalidenversicherung auslösen, wenn sie zu einem irreversiblen, sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirkenden Krankheitsschaden führt (z.B. chronische Leberzirrhose).

se und Demenz bei Alkoholsucht). Aufgrund dieser Voraussetzung besteht keine Statistik über Leistungen der Invalidenversicherung bei ausschliesslicher Drogensucht, da keine solchen Leistungen erbracht werden. Leistungen der Invalidenversicherung, die im Zusammenhang mit Suchtgeschehen notwendig werden, sind durch verschiedene, zum Teil zusammenwirkende gesundheitliche Ursachen bedingt.“¹

Zu Frage 4:

Diese Frage lässt sich aufgrund der oben angeführten Gründe (ungenügende Datenlage sowie unklare Kausalität zwischen Drogenkonsum und Eintreten einer wirtschaftlichen Notlage) nicht beantworten.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ [vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20061168](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20061168)

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 168-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.587

Eingereicht am: 03.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1381/2015 vom 18. November 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Für mehr Transparenz, Effizienz und Einsparungen bei kantonalen und interkantonalen Verbundaufgaben in der institutionellen Sozialhilfe

Die öffentlichen Aufgaben im kantonalbernischen Hilfesystem werden zu einem grossen Teil von direkt oder indirekt subventionierten sowie unabhängigen, jedoch der Bewilligung und Aufsicht des Kantons unterliegenden privaten Dienstleistern erbracht.

Die kantonalen Behörden GEF, JGK, KJA und ERZ verstehen sich als Auftraggeber und Finanzierer, aber auch als Partner gegenüber Unternehmungen am Markt der institutionellen Sozialhilfe. Als Bewilligungserteiler, Aufsichtsbehörde, Finanzierer und Steuerungsorgan verlangt der Kanton von den Leistungserbringenden effiziente, transparente, zweckmässige, wirksame und wirtschaftliche Unternehmenskulturen. Dank permanent angepassten Massnahmen zur Professionalisierung und Strukturverschlankeung erfüllen die meisten im Markt erfolgreichen Institutionen diese Erwartungen.

Leider ist von kantonomer Seite oft eine entgegengesetzte Tendenz feststellbar. Anhand der nachfolgend beschriebenen Tatsachen soll exemplarisch auf eine gewisse Problematik in diesem Bereich hingewiesen werden.

Bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in einer stationären sozialpädagogischen Institution können die Kosten innerhalb eines Monats einen fünfstelligen Frankenbetrag erreichen. Bei ausserkantonaler Herkunft der Betroffenen orientiert sich die jeweilige Platzierung an der

interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). In der Regel gehen damit auch die entsprechenden Kostengutsprachen einher.

Es kommt jedoch vor, dass in komplexen Platzierungsfällen verschiedene bernische Verwaltungsstellen bzw. kantonale und regionale Ämter oder Dienststellen gleichzeitig involviert sind. Besonders in der Frage der Zuständigkeit zur Finanzierung des Aufenthalts kann sich die Auseinandersetzung zwischen den genannten Behörden über Monate hinziehen.

Leidtragende sind die mit der Aufnahme beauftragten Institutionen. Diese leisten vom ersten Tag an professionelle Hilfe, individuelle Förderung und aufwändige Betreuung und bezahlen dafür die entsprechenden Löhne und Sachaufwendungen. Solange jedoch das Seilziehen bei den Behörden andauert, fühlen sich weder die Angehörigen der platzierten Person noch eine Amtsstelle für die dringend notwendige Kostengutsprache zuständig.

In einem zurzeit hängigen Verfahren belaufen sich die offenen Platzierungskosten auf 120 000 Franken. Aufgrund zweier widersprüchlicher Anweisungen des Rechtsamts der GEF bleibt die Situation festgefahren. Da die betroffene Institution nicht subventioniert ist, schlagen diese offenen Kosten direkt auf die Liquidität. Deshalb musste u. a. der Betriebskredit bei der Bank erhöht werden, um die laufenden Kosten (z. B. Löhne, Sozialleistungen) bezahlen zu können. Gemäss den Bestimmungen IVSE können die Zinsen hierfür weiterverrechnet werden. Bedeutend billiger käme es, wenn die Klärung der Kostenübernahmefrage nicht Monate dauern würde. Dazu kommt, dass auch die geglückte Platzierung des Jugendlichen dadurch gefährdet ist.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kann in Zukunft vermieden werden, dass das Rechtsamt der GEF zu widersprüchlichen Entscheiden kommt?
2. Könnten messbare Verkürzungen der Behördenwege erreicht werden, allenfalls unter Bestimmung einer federführenden Stelle?
3. Kann ein Bevorschussungssystem eingerichtet werden, damit anerkannte Institutionen nicht in Liquiditätsprobleme geraten wegen Verzögerungen seitens Behörden?
4. Da in einem solchen Fall die kantonale Ombudsstelle nicht einbezogen werden kann, wer kann von der betroffenen Institution beratend beigezogen werden?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin bemängelt fehlende Effizienz und Transparenz bei kantonalen und interkantonalen Verbundaufgaben in der institutionellen Sozialhilfe. Zur Illustrierung verweist sie auf einen Fall, bei dem sich die Klärung der Zuständigkeit zur Finanzierung einer Platzierung in einer sozialpädagogischen Institution hingezogen hat.

Angesichts der komplexen Materie soll einleitend das Finanzierungssystem für Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen erläutert werden. Die Finanzierung ist grundsätzlich klar geregelt und hängt von der Art der Platzierung ab. Bei einvernehmlichen Unterbringungen, welche mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung und in der Regel mit Unter-

stützung des zuständigen Sozialdienstes der Gemeinde erfolgen, tragen – unter Beteiligung der Unterhaltspflichtigen – je nach Institution der Kanton bzw. der Sozialdienst der Gemeinde die Kosten. Die von der öffentlichen Hand getragenen Kosten werden über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet und somit je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden übernommen. Bei Unterbringungen mit einem Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) werden die Kosten vom Kanton getragen. Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Massnahmenkosten. Wird eine Person in einer Einrichtung ausserhalb des Wohnkantons aufgenommen, handelt es sich in der Regel um eine Platzierung im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung der Sozialen Einrichtungen (IVSE). Die Einrichtung ersucht, möglichst vor Eintritt der Person, bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons um eine Kostenübernahmegarantie. Dadurch ist die Finanzierung zum Zeitpunkt des Eintritts geregelt. Im Jahr 2014 bearbeitete die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern rund 650 Gesuche. Dabei kam es nur in wenigen, komplexen Einzelfällen zu Verzögerungen. Die Tätigkeit der IVSE-Verbindungsstellen verläuft grundsätzlich im Hintergrund. Sie regelt die entsprechenden Kostenflüsse und die damit zusammenhängenden Verfahrensabläufe. Über die Art oder den Ort der Unterbringung treffen die IVSE-Verbindungsstellen keine Entscheidungen.

Bei dem Fall, auf den sich die Interpellantin vermutlich bezieht, handelte es sich zunächst um eine Platzierung im Rahmen der IVSE. Der Wohnkanton übernahm die Kosten für die Platzierung des Jugendlichen in einer Berner Einrichtung. Nach einem Wohnortswechsel der gesetzlichen Vertretung des Jugendlichen in den Kanton Bern wurde die ausgestellte Kostenübernahmegarantie hinfällig, da es sich nicht mehr um eine ausserkantonale Platzierung handelte. Folglich mussten Zuständigkeit und Kostenübernahme neu geklärt werden. Dazu wurde in dieser Situation das Rechtsamt beigezogen, da zur Bestimmung des Wohnsitzes die IVSE dem zivilen Wohnsitz gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB)¹ folgt, während bei Platzierungen im Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe der Unterstützungswohnsitz gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)² relevant ist.

Der Regierungsrat bedauert, dass die Bearbeitung des Kostenübernahmegesuchs im angesprochenen Einzelfall nicht den üblichen Ansprüchen genügte und insbesondere die gewohnten Fristen nicht eingehalten werden konnten. Es handelt sich dabei jedoch um einen Ausnahmefall, der Regierungsrat stellt keine allgemeine Problematik in diesem Bereich fest.

Zu den von der Interpellantin gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Wie oben dargestellt sind die Zuständigkeiten verbindlich festgehalten und die Finanzierung der Platzierungen in der Regel geklärt. Das Rechtsamt der GEF steht den Fachämtern bei komplexen Fällen beratend zur Seite. Die Anwendung der Rechtsgrundlagen ist in der Praxis oft auch eine Frage der Auslegung. Die Verwaltungsbehörden sind bemüht, auch bei komplexen Fällen, welche einer eingehenden juristischen Beurteilung bedürfen, den Grundsatz der Gleichbehandlung und Kongruenz zu berücksichtigen.

Zu Frage 2

Die Zuständigkeiten im administrativen Verfahren sind wie dargestellt klar verteilt und die Abläufe funktionieren zuverlässig innerhalb der gewohnten Fristen. Verzögerungen kommen allenfalls in

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

² Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)

komplexen Fällen vor, bei denen ein erweiterter Klärungsbedarf besteht. Der von der Interpellantin angeführte Fall macht deutlich, dass die je nach Ausgangslage unterschiedlichen massgeblichen Rechtsgrundlagen zu Situationen führen können, welche zusätzliche juristische Abklärungen erfordern. Nicht zuletzt mit Blick auf einen sorgfältigen Umgang mit den kantonalen Finanzmitteln ist eine genaue Abklärung der Zuständigkeiten unabdingbar.

In letzter Zeit konnte eine spürbare Zunahme an komplexen Fällen festgestellt werden, wodurch die betroffenen Verwaltungsstellen mit ihren personellen Ressourcen an ihre Grenzen gestossen sind und es bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu Verzögerungen gekommen ist. Es stellt sich damit weniger die Frage nach einer Verkürzung der Behördenwege als nach den vorhandenen personellen Ressourcen, um die in komplexen Fällen notwendigen Abklärungen fristgerecht durchführen zu können und den erforderlichen Austausch zwischen den Behörden zu gewährleisten.

Zu Frage 3

In der Regel ist die Frage der Finanzierung bereits vor der Platzierung geklärt und die Institutionen erhalten die ihnen zustehende Abgeltung fristgerecht. Bei der erwähnten Platzierung handelt es sich um einen Ausnahmefall, da die Frage der Kostenübernahme während der laufenden Platzierung erneut geklärt werden musste. Der Regierungsrat bedauert, dass sich dieser Prozess im erwähnten Einzelfall durch die erforderliche juristische Abklärung verzögert hat und es dadurch zu Liquiditätsproblemen bei der Institution gekommen ist. Der Regierungsrat erkennt jedoch aufgrund dieses Einzelfalls keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 4

Die Einrichtung kann sich an die für die Finanzierung zuständige Behörde richten. Bei Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Bern sind dies die Gemeinden, die KESB oder ein Jugendgericht. Bei Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz ist die IVSE-Verbindungsstelle zuständig. Sind verschiedene Behörden betroffen, kann die Einrichtung davon ausgehen, dass sich die Behörden untereinander koordinieren, wie dies auch im vorliegenden Fall geschehen ist.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 120-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.377

Eingereicht am: 31.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1465/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Zugang zur HF-Ausbildung für Pflegefachkräfte aus den Kantonen Neuenburg und Jura

Angesichts eines besorgniserregenden Pflegefachkräftemangels sind die Berufskreise des französischsprachigen Kantonsteils 2010 und 2011 bei der Erziehungsdirektion (ERZ) sowie bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) vorstellig geworden und haben für den Pflegebereich die Eröffnung eines Ausbildungsgangs auf Ebene höhere Fachschule (HF) in St. Immer gefordert. Nachdem der entsprechende Bedarf belegt werden konnte, wurden zwei Ausbildungen gestartet, die erste im September 2012, die zweite im Februar 2013. Insgesamt besuchen rund vierzig Schülerinnen und Schüler diese dreijährige Vollzeitausbildung (pro Jahr jeweils sechs Monate Schule und sechs Monate Praktikum in einer regionalen Einrichtung).

Im deutschsprachigen Kantonsteil werden die Pflegefachkräfte mehrheitlich an einer höheren Fachschule ausgebildet, die übrigen an einer Fachhochschule. In der Westschweiz haben die Kantone 2003 beschlossen, ihre Pflegefachkräfte nur noch an Fachhochschulen auszubilden.

Auf Bitte von Erziehungsdirektor Bernhard Pulver hat der Projektsteuerungsausschuss 2014 einen Evaluationszwischenbericht verfasst. Dieser Bericht wurde am 28. Oktober 2014 vorgestellt und am 20. November 2014 in der Plenarversammlung der regionalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) diskutiert. Aus dem Bericht ergeben sich namentlich folgende Elemente:

Zwei Untersuchungen (2010 und 2014) der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit/soziale Arbeit des französischsprachigen Kantonsteils haben belegt, dass die Nachfrage nach HF-Ausbildungen in den regionalen Einrichtungen sehr gross ist. Zudem haben die schweizerischen

und bernischen Gesundheitsdachverbände der Verstetigung der Ausbildung in St. Immer offiziell ihre Unterstützung zugesagt.

Das Pilotprojekt verlief sehr positiv. Die regionalen Einrichtungen haben die Ausbildungsqualität und das ausgezeichnete Niveau ihrer Praktikantinnen und Praktikanten betont. Der Ausbildungsgang wird im Übrigen von den regionalpolitischen Organen unterstützt (Bernjurassischer Rat, Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, Deputation, Volkswirtschaftskammer Berner Jura usw.).

Das Ceff hat ohne speziell dafür Werbung zu machen über 200 Aufnahmegesuche von Personen erhalten, die an der HF Gesundheit eine berufsbegleitende oder eine Vollzeitausbildung machen möchten. Rund die Hälfte dieser Personen stammt aus dem Kanton Bern, und nur die wenigsten sind im Besitz einer Berufsmatur. Die allermeisten dieser Personen sind Inhaber eines EFZ, im Allgemeinen für Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit (FaGe). Für diese Personen ist die Durchlässigkeit des Ausbildungssystems im Gesundheitsbereich nicht garantiert. Die Berufsmaturitätsquote im Bereich Gesundheit/soziale Arbeit ist noch relativ gering (rund 25 %), was die beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten der EFZ-Inhaberinnen und -Inhaber einschränkt.

Die im Kanton Bern 2012 für den Gesundheitsbereich eingeführte Ausbildungspflicht bedingte eine HF-Ebene, damit die Welschberner Einrichtungen ihrer gesetzlichen Pflicht auch nachkommen können.

Der Personalbedarf im Gesundheitsbereich ist erwiesenermassen enorm, und zwar auf allen Ausbildungsebenen (vgl. Studien der GEF). Der Bedarf ist im Kanton Bern noch lange nicht gedeckt. Es braucht grosse Anstrengungen, namentlich bei den im Inland lebenden Personen, da die Rekrutierungsmöglichkeiten bei den ausländischen Arbeitskräften nicht unendlich sind.

Die HF- und FH-Ausbildungen ergänzen sich und sind als solche in den bernischen Institutionen anerkannt. Von den rund vierzig Schülerinnen und Schülern, die derzeit eine HF-Ausbildung am Ceff besuchen, haben im Übrigen nur zwei eine Berufsmaturität.

Es ist erfreulich, dass der Erziehungsdirektor das Ceff im November 2014 ermächtigt hat, ein Aufnahmeverfahren für zwei neue Vollzeitstudiengänge einzuleiten, die im August 2015 und im Februar 2016 beginnen werden.

Diese beiden neuen Studienjahrgänge bestehen allerdings ausschliesslich aus Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen Gründen hat die Erziehungsdirektion diese Ausbildung auf Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Bern begrenzt?
2. Wäre es denkbar, diese Ausbildung auch Schülerinnen und Schülern aus den Kantonen Neuenburg und Jura zu ermöglichen?
3. Wie viele Schülerinnen und Schüler aus diesen Kantonen haben bis heute darum ersucht, ihre Ausbildung im Kanton Bern machen zu können?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1:

In der Schweiz ist es an den Kantonen, die Bildungspolitik zu definieren, um im Pflegebereich das erforderliche qualifizierte Personal zu gewährleisten. Dies hat eine Systemvielfalt zur Folge, wobei jedes System zum Ziel hat, die Ausbildungsanstrengungen zu vergrössern, um dem grossen Bedarf nach Arbeitskräften zu entsprechen, der sich für die kommenden Jahrzehnte in diesem Sektor abzeichnet.

In der schweizerischen Bildungssystematik werden Pflegeausbildungen auf Tertiärstufe sowohl an höheren Fachschulen (HF) als auch an Fachhochschulen (FH) angeboten. In der deutschen Schweiz und im Tessin kann man sich sowohl an einer HF als auch an einer FH zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann ausbilden lassen. In der Westschweiz haben die zuständigen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren 2003 beschlossen, die Pflegeausbildung ausschliesslich auf FH-Ebene anzusiedeln. Für einen zweisprachigen Kanton wie Bern stellen die unterschiedlichen Bildungstraditionen zwischen der deutschen und der französischen Schweiz seit je her eine Herausforderung dar.

Pflegeausbildungen auf Tertiärstufe werden im Kanton Bern sowohl als HF-Ausbildungen als auch als FH-Ausbildungen, die sich gegenseitig ergänzen, angeboten. Beide Ausbildungen ermöglichen es, einen qualifizierten und unabhängigen Beruf auszuüben. 2005 wurde im deutschsprachigen Kantonsteil die HF-Ausbildung in Pflege eingeführt, da diese als unentbehrlich gilt, um sicherzustellen, dass die betroffenen Institutionen über genügend qualifiziertes Personal verfügen. Die Inhaberinnen und Inhaber eines EFZ ohne Berufsmaturität können so eine Pflegeausbildung auf Tertiärstufe absolvieren. Zudem hat der Kanton Bern am 1. Januar 2012 eine Ausbildungsverpflichtung eingeführt. Diese gilt für alle Betriebe, die Personal aus nichtuniversitären Gesundheitsberufen beschäftigen, d. h. sämtliche Akutspitäler, Rehabilitations- und Psychiatriekliniken sowie Pflegeheime, Spitexbetriebe und Rettungsdienste. Die Ausbildungsverpflichtung wird dabei mit einem System der Abgeltung von Ausbildungsleistungen verbunden, das die Betriebe in ihrem Beitrag zur Berufsbildung unterstützt und Trittbrettfahren ausschliesst: Nicht-Ausbilden wirkt sich in finanzieller Hinsicht negativ aus.

Das auf HF-Ebene ausgebildete Personal wird für die Berechnung der Ausbildungsverpflichtung im Pflegebereich mitgezählt. Ohne diese HF-Ausbildung Pflege wären die französischsprachigen Institutionen im Kanton Bern finanziell benachteiligt. Abgesehen davon, dass sie diese Art der Ausbildung für ihr Personal brauchen, würden sie riskieren, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachzukommen. Um der französischsprachigen Bevölkerung dieselben Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten und den erwiesenen Bedürfnissen der regionalen Berufskreise zu entsprechen, hat die Erziehungsdirektion deshalb das Ceff in St. Immer beauftragt, eine HF-Ausbildung Pflege in Französisch anzubieten. Im August 2012 bzw. im Februar 2013 wurden zwei Pilotklassen lanciert.

Die Erziehungsdirektion hat auf der Grundlage eines Zwischenberichts des Projektsteuerungsausschusses im November 2014 beschlossen, am Ceff für August 2015 bzw. Februar 2016 zwei neue HF-Pflegeausbildungsgänge zu bewilligen. Mit diesem Beschluss kann den Bedürfnissen der regionalen Institutionen im Pflegebereich Rechnung getragen und den französischsprachigen Inhaberinnen und Inhabern eines EFZ eine attraktive Perspektive auf Tertiärstufe angeboten werden. Um aber den Entscheid der Westschweizer Kantone, die Pflegeausbildung nur auf FH-Stufe anzubieten, zu respektieren, stehen die beiden neuen Bildungsgänge nur Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Bern offen. Die Erziehungsdirektion hat auch von sich aus

darauf verzichtet, für das Schuljahr 2015/2016 die im Kanton Bern angebotene französischsprachige HF Pflege in den Anhang der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) aufzunehmen, obwohl sie im Juli 2015 vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) offiziell anerkannt worden ist.

Frage 2:

Bis heute haben die Kantone Jura und Neuenburg offiziell nicht den Willen bekundet, vom Beschluss abzuweichen, den die Westschweizer Kantone 2003 gefasst haben, um Pflegeausbildungen nur noch auf FH-Ebene anzubieten. Der Kanton Bern respektiert diese Haltung. Die Erziehungsdirektion wird jedoch die Diskussionen rund um die einzelnen Pflegeausbildungsebenen in den Kantonen Jura und Neuenburg, ganz allgemein in der Westschweiz und auch schweizweit aufmerksam verfolgen. Zudem tritt die Erziehungsdirektion weiterhin dafür ein, dass die Entwicklung der HF-Bildungsgänge im Raum BEJUNE abgestimmt erfolgt und Angebotsschwerpunkte gebildet werden. Sollten die Kantone Jura und Neuenburg ihre Position revidieren, ist das Ceff räumlich wie personell in der Lage, die HF Pflege auszubauen und die Schülerinnen und Schüler aus den Nachbarkantonen aufzunehmen.

Frage 3:

Zur Zeit steht der HF Pflege nur Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Bern offen. Das Ceff führt deshalb auch keine Statistik der Anfragen aus andern Kantonen. Aber es erhält immer wieder Anfragen für den Besuch des Ausbildungsganges aus den Kantonen Jura und Neuenburg.

Zwischen 2012 und 2014 (Pilotphase) hatten sich rund 225 Personen beim Ceff gemeldet, um sich über eine allfällige Zulassung zur HF-Ausbildung Pflege zu erkundigen und ein Ad-hoc-Personalienblatt auszufüllen (Stand: 31. Mai 2014). Mehr als ein Drittel der Interessierten hatte den Wohnsitz im Kanton Bern, ungefähr 60 in den Kantonen Jura und Neuenburg. Eine Analyse dieser Daten im Vergleich zu den von den Kandidatinnen und Kandidaten absolvierten Ausbildungen zeigt, dass sich die Inhaberinnen und Inhaber eines EFZ für Fachangestellte Gesundheit (FaGe) am meisten für diesen Ausbildungsgang interessierten. Unter den Personen, die sich für eine HF-Ausbildung Gesundheit des Ceff interessierten, gab es im Übrigen nur sehr wenige Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität.

Seitdem die Erziehungsdirektion beschlossen hat, die Weiterführung des HF-Bildungsgangs Pflege zu bewilligen, machen das Ceff und die OdA Gesundheit-Soziale Arbeit (französischsprachiger Kantonsteil) Werbung für den französischsprachigen HF-Studiengang Gesundheit. Diese richtet sich aber ausdrücklich und ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 279-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1106

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Seiler (Trubschachen, Grüne)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1548/2015 vom 16. Dezember 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Die Tour de France kommt 2016 in den Kanton Bern: Welche Zusicherungen wurden abgegeben? Wann kommt die Kreditvorlage vor den Grossen Rat?

Die Tour de France, das angeblich drittgrösste Sportereignis der Welt, soll während dreier Tage, vom 18. bis 20. Juli 2016 in den Kanton Bern kommen. Die Radstars mitsamt dem riesigen motorisierten Reklamebegleittross und einer Helikopterflotte zur Überwachung des Verkehrs und für die Fernsehübertragungen fahren und fliegen am Montag, 18. Juli 2016, vom französischen Jura nach Bern. Tags darauf legt der Tross einen Ruhetag ein. Am Mittwoch radeln die Velofahrer durch die Altstadt und verlassen dann das Bernbiet über das Simmental und Saanen Richtung Wallis. Dazu muss ein Millionenbudget gestemmt werden. In Düsseldorf werden die Kosten für ein dreitägiges Tour-de-France-Gastspiel ein Jahr später auf über 11 Mio. Euro geschätzt. Das Stadtparlament von Düsseldorf hat einen 6,2-Millionen-Kredit nur mit einer Stimme Mehrheit gebilligt. Zuvor hatte der Londoner Bürgermeister die Bewerbung seiner Stadt zurückgezogen mit der Begründung, der Ertrag stehe in keinem Verhältnis zum Aufwand.¹

Auch wenn ein potenter Investor einen Teil der Kosten übernehmen soll, wird der Kanton zweifellos einen Beitrag in der Kompetenz des Grossen Rates gewähren müssen.

Hinzu kommt, wie aus den Erfahrungen mit den Tour-Gastspielen im Ausland bekannt ist, dass ein solches Monsterereignis mit beträchtlichen Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit der betroffenen Bevölkerung und der Gäste verbunden ist.

¹ <http://www.spiegel.de/sport/sonst/duesseldorf-will-start-der-tour-de-france-2017-a-1061412.html>

Ganze Regionen werden abgesperrt, der Verkehr wird über viele Stunden blockiert, und Strassen sind auch für Fussgängerinnen und Fussgänger unpassierbar. Mitten in der Hochsaison werden gewöhnliche Touristen behindert und von einem weiteren Verbleib abgeschreckt. Als Vorbild für den Breitensport ist die Tour wenig tauglich. Etwa die Hälfte der Tour-Sieger seit 1999 mussten wegen Doping-Vergehens nachträglich disqualifiziert werden, andere Fahrer werden regelmässig schon während des Rennens ausgeschlossen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Zusicherungen finanzieller und polizeilicher Art hat der Regierungsrat den Veranstaltern der Tour de France gemacht?
2. Mit welchen direkten und indirekten Aufwänden ist für den Kanton zu rechnen (Subventionen, Kosten der Kantonspolizei für Verkehrsregelungen und -umleitungen, Gebührenerlasse, Eigenleistungen der Verwaltung etc.)?
3. Kann der Regierungsrat zusichern, dass alle direkten und indirekten Aufwendungen, auch aus Sonderfonds, zusammengerechnet werden?
4. Muss sich der Kanton auch an den geplanten Begleitevents in der Stadt Bern beteiligen?
5. Die Stadt Bern will nur gerade 200 000 Franken an den Event beitragen. Dem Kanton verbleibt voraussehbar ein Beitrag in der Kompetenz des Grossen Rates. Ist die Regierung bereit, dem Grossen Rat raschmöglichst eine Kreditvorlage zu unterbreiten?

Begründung der Dringlichkeit: Während an anderen Orten die zuständigen Parlamente ein bis zwei Jahre vor dem Ereignis über die nötigen Kredite befinden können, haben der kantonale Volkswirtschaftsdirektor und der Berner Stadtpräsident das Tour-Gastspiel im Kanton Bern im Alleingang verkündet. Bis zum Ereignis sind es nur noch acht Monate, die Vorbereitungen müssen schnell beginnen, und damit fallen auch die Kosten an. Eine Finanzierung über einen Nachkredit darf es nicht geben.

Antwort des Regierungsrates

1. Vertragspartner der Veranstalter der Tour de France ist nicht der Kanton, sondern die Stadt Bern. Deshalb hat der Regierungsrat dem Veranstalter keine Zusagen gemacht. Die Volkswirtschaftsdirektion hat in ihrer Kompetenz der Stadt Bern einen Beitrag von CHF 300'000 an die Bewerbung zugesichert.
2. Die nötigen Abklärungen sind eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Deshalb können zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Antwort keine Aussagen zum Aufwand gemacht werden.

3. Der Regierungsrat hält sich an die Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen², wonach Ausgaben für den gleichen Gegenstand zusammenge-rechnet werden müssen. Der „Gegenstand“ ist im vorliegenden Fall die Durchfahrt der Tour de France durch den Kanton Bern. Alle Aufwendungen, die dafür anfallen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes darstellen, werden deshalb zusammengerechnet, beispielsweise die Sicherung der Durchfahrt oder der Verzicht auf Gebühren gegenüber dem Veranstalter. All-fällige Ausgaben, die nur mittelbar der Veranstaltung zugutekämen, müssten dagegen eben-so separat bewilligt werden wie weitere Aktivitäten anlässlich der Veranstaltung.³
4. Eine finanzielle Beteiligung des Kantons an den Begleitevents der Stadt Bern ist nicht vorge-sehen.
5. Der Antrag an das finanzkompetente Organ ist in Vorbereitung. Falls das Geschäft in der Kompetenz des Grossen Rats liegt, soll die Kreditvorlage in der Märzsession 2016 behan-delt werden. Mit Ausgaben wie in Deutschland oder London ist nicht zu rechnen. Als Refe-renz für die Grössenordnung eignen sich eher die Zahlen vom Etappenort Pruntrut 2012. Dort beliefen sich die Aufwendungen des Kantons Jura auf CHF 950'000. Aufgrund der län-geren Strecke im Kanton Bern, dürften die Aufwendungen für die Sicherung der Durchfahrt höher ausfallen.

Verteiler

- Grosser Rat

² Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) Art. 46

³ U. Friedrich/D. Arn, Einwohnergemeinde der Stadt Biel, Finanzrechtliche Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Expo 02, Bern (Gutachten vom 31. Januar 2000)

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 130-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.406

Eingereicht am: 20.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1462/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Was enthalten die Staubemissionen aus dem Vigier-Zementwerk in Péry?

Das Zementwerk Vigier ist ein wichtiger Pfeiler für die Wirtschaft des Berner Juras. Es ist aber unbestritten, dass die Aktivitäten der Vigier SA (Abbau von Kalkstein und Mergel, Herstellung von Zement, Verbrennen verschiedener Sonderabfälle) Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung haben. Der Betrieb unternimmt zugegebenermassen zwar in vielen Bereichen grosse Anstrengungen (z. B. Renaturierung stillgelegter Abbaugelände, Senkung des Energiebedarfs, Verwendung von Ersatzbrennstoff), bei den Staubemissionen bzw. bei den Immissionen, unter denen die Bevölkerung zu leiden hat, wartet man aber vergebens auf eine Besserung.

In den vergangenen Jahren kam es zu mehreren Zwischenfällen: am 6. Februar 2008, am 25. und 26. Juni 2009, im September 2013, am 23. Dezember 2013, vom 7. bis 11. Juni 2014, am 6. Juli 2014, Ende November/Anfang Dezember 2014, am 14. Dezember 2014.

Seit 2014 kam es zu mehreren Betriebsstörungen. Sie waren offensichtlich, da sich grosse Klinkerstaubrückstände auf den Velux-Fenstern, Terrassen und Autowindschutzscheiben niedergelassen hatten. Ganz zu schweigen von den Atemschwierigkeiten und Allergien, die diese Pannen bei der Bevölkerung ausgelöst haben.

Man fragt sich auch, welche Folgen diese Emissionen (Schwermetalle?) auf das Kulturland haben. Und es ist unvorstellbar, dass dies alles keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner von Péry und Umgebung gehabt haben soll. Mehr als verständlich sind daher die Sorgen, die die Bevölkerung wiederholt geäussert hat, namentlich an den Gemeindeversammlungen vom 8. Dezember 2014 und 16. März 2015 sowie an der

Informationsveranstaltung der Vigier SA am 19. Februar 2015.

In einem Informationsschreiben vom 22. Dezember 2014 bestätigt das Unternehmen, dass es am Sonntag, 14. Dezember, zu einem Zwischenfall gekommen ist. Die Vigier SA hat oft bekundet, sie wolle informieren (vgl. Website). Leider blieb es lange bei der Absicht. Erst unter dem wachsenden Druck seitens der Bevölkerung hat das Unternehmen die Bevölkerung zur genannten Informationsveranstaltung eingeladen.

Wir wissen, dass das Unternehmen regelmässig durch die zuständigen Instanzen (BECO) kontrolliert wird, dennoch bleiben viele Fragen unbeantwortet.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Substanzen werden im Ofen des Vigier-Zementwerks verbrannt (vollständige Auflistung)?
2. Welche Mengen pro Substanz und Jahr zwischen 2008 bis und mit 2014?

a) bezüglich der Staub- und Gasemissionen:

3. Welches sind im Vergleich zur eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) die Substanzen, die zwischen 2008 und 2014 aus dem Unternehmen entwichen sind und durch das BECO kontrolliert wurden?
4. Welche Werte hat das BECO berücksichtigt, und wie oft wurden diese zwischen 2008 und 2014 übertroffen bzw. nicht eingehalten?
5. Warum werden die vom Unternehmen und vom BECO erhobenen Werte, so wie dies bei der Wasserqualität in den Gemeinden gemacht wird, weder durch das Unternehmen noch durch die Gemeinden noch durch den Kanton veröffentlicht, und dies obwohl es doch die Bestimmungen (Art. 4) des Informationsgesetzes vom 2. November 1993 gibt?
6. Sind die verwendeten Filter in der Lage, die im Gas und im Staub enthaltenen Schwermetalle zurückzuhalten? Welche Klasse weisen diese Filter auf?
7. Kann man mit diesen Filtern verhindern, dass gewisse Menschen mit starken Atemproblemen auf diese Immissionen reagieren?

b) bezüglich des Kulturlandes:

8. Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über Belastungen des Bodens lautet: «Die Kantone teilen die Ergebnisse der Überwachung dem BAFU mit und veröffentlichen sie.» Wie und durch wen werden die Werte im Gemeindegebiet Péry-La Heutte erhoben?
9. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Richtwerte im Sinne von Artikel 4 und 8 der Verordnung über Belastungen des Bodens in Péry und Umgebung nicht überschritten werden?
10. Wäre es nicht angebracht, regelmässig Bodenanalysen vorzunehmen?

Antwort des Regierungsrates

Es ist allgemein bekannt, dass Zementwerke hohe Emissionen verursachen. Deshalb werden die Emissionen des Zementwerkes Vigier in Péry seit Jahren regelmässig gemessen und analysiert. Die nach den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung (LRV)¹ möglichen Massnahmen zur Reinigung der Abluft werden verlangt und Fristen gesetzt. Der Regierungsrat begrüsst die Verbesserung der Information durch das Unternehmen, sei es durch Informationsveranstaltungen, sei es mittels den für das Jahr 2014 erstmals veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht.

¹ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)

- 1.+2. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die von der Vigier Ciment SA (Vigier) verbrannten Substanzen und ihren Anteil² an der gesamten verbrannten Menge:

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Brennstoff	Anteil in Prozent						
Kohle und Petrolkoks ³	37.31	30.15	27.26	19.82	23.78	23.52	19.96
Dieselöl	0.33	0.55	0.58	0.45	0.40	0.57	0.69
Altöl	20.88	26.92	27.43	25.46	16.85	19.35	20.89
Lösungsmittel	16.38	10.68	7.86	8.40	11.15	11.12	8.32
Trockenklärschlamm	12.69	13.65	10.14	9.51	8.91	8.28	6.13
Tiermehl	9.20	8.86	6.02	5.64	7.13	7.13	6.63
Holz ⁴		5.22	18.12	26.68	28.52	26.75	34.40
Tierfett			0.23				
Kunststoffe		0.20	0.02	0.13	0.22	0.26	
Diverse	0.04						
Tabakstaub			0.30	0.26	0.21	0.18	0.15
Abfälle der Tabakindustrie ⁵		0.38		0.54	0.58	0.35	0.33
Aktivkohle				0.45	0.30	0.42	0.33
Organische Abfälle				0.02	0.06		
Schmutzwasser	3.17	3.39	2.03	2.64	1.90	2.08	2.18
Total	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00

Die Liste zeigt die breite Verwendung von Ersatzbrennstoffen, was unbedenklich ist, sofern die Grenzwerte der LRV eingehalten werden. Dies ist hier der Fall, wie die Antwort auf die folgende Frage zeigt.

3. Die Kontrollen erfolgen gemäss den Vorgaben der LRV. Stickoxid (NO_x), gesamter organischer Kohlenstoff sowie Staub und Ammoniak (NH₃) werden kontinuierlich gemessen und mittels Stunden- bzw. Tagesmittelwerten ausgewertet. Zusätzlich werden Spotmessungen (Messungen während 6 Stunden) von folgenden Substanzen durchgeführt: Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (VOC), Schwefeldioxid (SO₂), Staub, die Summe von Quecksilber und Thallium, die

² Die absolute Menge der Brennstoffe lässt Rückschlüsse auf die Produktionsmenge zu, weshalb das Zementwerk Vigier gestützt auf Artikel 29 des Informationsgesetzes (IG) der Publikation der Mengen nicht zugestimmt hat.

³ Petrolkoks ist ein aus Erdöl gewonnener Feststoff, der ähnlich wie der aus Kohle hergestellte Koks hauptsächlich aus Kohlenstoff besteht.

⁴ unbehandeltes Sägemehl

⁵ gehäckselte Zigarettenpackungen

Summe von Arsen, Cobalt und Nickel, die Summe von Antimon, Blei, Chrom, Kupfer, Mangan, Zinn und Vanadium, Zink, Cadmium, Benzol, Chlorverbindungen, Ammoniumverbindungen, Dioxine und Furane sowie die Summe polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe.⁶

4. Das beco hat alle in Antwort 3 aufgeführten Substanzen kontrolliert. Bei den meisten Substanzen, insbesondere bei den Schwermetallen, werden die Grenzwerte von Vigier gut eingehalten. Überschreitungen gab es lediglich bei Staub, Ammonium und Benzol.

Bei den Messungen wurden folgende Überschreitungen festgestellt:⁷

Jahr	Überschreitungen Verbundbetrieb ⁸			
Anforderung LRV	Spotmessung (6h)	Kontinuierliche Emissionsmessungen		
		Stundenmittelwerte (SMW)		Tagesmittelwerte (TMW)
	Höchster Stundenmittelwert darf den Grenzwert nicht überschreiten.	Nicht mehr als 3% aller SMW 1.2-fache Überschreitung	Keine 2-fache Überschreitung	keine Überschreitung
2008	Benzol 7.3 mg/m ³ Ammonium 34 mg/m ³	keine	keine	keine
2009	Keine Messung	keine	keine	keine
2010	Staub 25 mg/m ³ (Nachmessung 7.3 mg/m ³)	keine	keine	eine (NO _x)
2011	Benzol 8.8 mg/m ³ Ammonium 34 mg/m ³	keine	keine	eine (NO _x)
2012	keine	keine	keine	14 (NH ₃)
2013	keine	keine	keine	eine (NH ₃)
2014	Ammonium 35 mg/m ³	keine	keine	keine

⁶ PAK: Naphthalin, Benzol(a)pyren, Dibenz(a,h)anthracen

⁷ Der Grenzwert für Staub beträgt 20mg/m³, für Benzol 5mg/m³ und für Ammoniumverbindungen 30mg/m³.

⁸ Im Verbundbetrieb (VB) werden die Emissionen des Brennofens durch die Zementmühle und ihren Kamin geleitet. Das Werk wird während über 90% der Betriebszeit im Verbundbetrieb betrieben.

Jahr	Überschreitungen Direktbetrieb ⁹			
Anforderung LRV	Spotmessung (6h)	Kontinuierliche Emissionsmessungen		
		Stundenmittelwerte (SMW)		Tagesmittelwerte (TMW)
	höchstes Stundenmittelwert	nicht mehr als 3% aller SMW 1.2 fache Überschreitung	keine 2-fache Überschreitung	keine Überschreitung
2008	Ammonium 120 mg/m ³	keine	keine	keine
2009	Keine Messung	keine	keine	keine
2010	Staub 29 mg/ m ³ Ammonium 46 mg/m ³	keine	keine	keine
2011	Benzol 9.7 mg/m ³ Ammonium 59 mg/m ³	keine	keine	keine
2012	Ammonium 55 mg/m ³	keine	keine	keine
2013	Ammonium 44 mg/m ³	keine	keine	keine
2014	Ammonium 48 mg/m ³ bzw. 100 mg/m ³	keine	keine	keine

Untersuchungen haben ergeben, dass die Ammonium-Emissionen nicht durch die Brennstoffe, sondern durch das Rohmaterial (Ton und Kalkstein) verursacht werden. Deshalb wurde für die Sanierung – die erhebliche Investitionen erfordert – eine Sanierungsfrist bis 2021 eingeräumt. Bis zur Sanierung wird der Vigier eine Erleichterung im Sinne von Artikel 11 LRV gewährt.

Die Überschreitung 2010 bei Staub wurde durch einen defekten Filter verursacht. Die nach dem Austausch vorgenommene Nachmessung ergab keine Überschreitung mehr. Die Überschreitung 2011 bei Benzol wurde aufgrund eines Versuchs zum Verbrennen von kontaminiertem Erdreich verursacht.

5. Anders als beim Trinkwasser¹⁰ gibt es für die Emissionen aus Industriebetrieben keine detaillierten Vorgaben zur Information der Öffentlichkeit. Das Informationsgesetz verpflichtet die Behörden zur aktiven Information über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.¹¹ Diesem Auftrag kommt die Volkswirtschaftsdirektion nach, indem unter www.be.ch/luft aktuelle Luftmesswerte und Zeitreihen über die Entwicklung verfügbar sind. Periodisch nimmt der Kanton eine Standortbestimmung vor, in der er die

⁹ Im Direktbetrieb (DB) werden die Emissionen direkt durch den Kamin des Ofens geleitet. Das Werk wird während unter 10% der Betriebszeit im Direktbetrieb betrieben.

¹⁰ Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.102), Art. 3.

¹¹ Vgl. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG, BSG 107.1) Art. 16 IG und Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV BSG 107.111) Art. 17; Art. 4 IG regelt die Vertraulichkeit von Kommissionsunterlagen.

Entwicklung analysiert. Der Bund publiziert im Schadstoffregister SwissPRTR Daten zur Freisetzung von Schadstoffen, so auch zum Zementwerk Vigier.¹² Damit kommen die Behörden ihrem Informationsauftrag nach. Vigier selbst veröffentlicht einen Nachhaltigkeitsbericht mit zahlreichen Informationen.¹³

6. Die Filter sind so konzipiert, dass die Grenzwerte der LRV eingehalten werden. Wie bereits erwähnt, gab es bei Schwermetallen keine einzige Überschreitung der Grenzwerte. Es handelt sich um Filterschläuche der neusten Generation bestehend aus Glasfasern mit PTFE(Teflon)-Membran, die im Oktober 2014 eingebaut wurden.¹⁴
7. Mit der Einhaltung der Grenzwerte wird sichergestellt, dass Menschen und Tiere gegen lästige und schädliche Einwirkungen geschützt sind.¹⁵
8. + 9. Bodenproben werden durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) und bei landwirtschaftlichen Flächen durch das Amt für Landwirtschaft erhoben. Im Kanton Bern ist die Belastung durch Schwermetalle und organische Schadstoffe gering. Deshalb konzentrieren sich die Proben auf die Belastung durch physikalische Belastungen wie Verdichtung, Verschlammung oder Erosion. Die Auswertungen sind im Internet publiziert. Erhoben werden Stichproben im gesamten Kantonsgebiet für Böden mit guter bis sehr guter Fruchtbarkeit. Auf dem Gemeindegebiet von Péry-La Heutte ist kein Standort für diese aufwändige kantonale Bodenbeobachtung.

Im Gebiet von Péry-La Heutte wurden zuletzt 1991 Bodenproben genommen, die keine Gefährdung für Mensch, Tiere oder Pflanzen ergeben hatten. Das AWA hat im Oktober 2015 an denselben und weiteren Standorten neue Proben entnommen. Die Resultate und Auswertungen liegen noch nicht vor. Deshalb sind zurzeit noch keine Aussagen möglich, ob die Richtwerte auch 2015 eingehalten werden.
10. Die regelmässigen Emissionsmessungen zeigen, dass das Zementwerk die Grenzwerte der LRV einhält. Die Bodenproben von 1991 waren unauffällig. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass der heutige Umfang der Kontrollen grundsätzlich angemessen ist. Gestützt auf die Ergebnisse der jüngsten Bodenproben wird das weitere Vorgehen für die zukünftigen Bodenproben festgelegt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

¹² www.bafu.admin.ch => Chemikalien

¹³ <http://www.vigier-ciment.ch/de/news/detail/nachhaltigkeitsdaten-2014/>

¹⁴ Typenbezeichnung TVE 750 T101

¹⁵ Art. 1 des Umweltschutzgesetzes

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 177-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.620

Eingereicht am: 08.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1463/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Industrie 4.0 im Kanton Bern

Unter verschiedenen Namen (Industrie 4.0, Arbeitsplatz 4.0) ist zurzeit eine weitere industrielle Revolution im Gange. Die Digitalisierung ermöglicht neue Produktionsmethoden und neue Produktionsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen eine kostengünstige Produktion auch für Kleinserien und Einzelstücke (vgl. Digital Printing). Maschinen, die miteinander kommunizieren, definieren ihren Workflow autonom. Für viele Bearbeitungsschritte braucht es in absehbarer Zukunft weniger bzw. keine Arbeitskräfte mehr. Damit verbunden sind soziale Entwicklungen, deren Umfang heute noch kaum abschätzbar sind.

Der Kanton Bern ist ein führender industrieller Standort in der Schweiz. Derartig epochale Veränderungen werden deshalb in der industriellen Struktur und Beschäftigung grosse Veränderungen bewirken. Deshalb ist es notwendig, dass der Kanton Bern die Dynamik der Entwicklung jetzt untersucht und, wo notwendig und möglich, die richtigen Schritte einleitet, damit der technologische Fortschritt das Wohl der Gesellschaft fördert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Stand der Entwicklung von Industrie 4.0 im Kanton Bern?
2. Welche Erwartungen und Befürchtungen hegt er betreffend dieser Innovation, bezüglich der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Beschäftigungslage?

3. Welches Knowhow ist im Kanton Bern in Sachen Industrie 4.0 bereits vorhanden, und wo braucht es allenfalls zusätzliche Unterstützung durch den Kanton?
4. Muss der Kanton Bern in Hinsicht auf Industrie 4.0 eigene Mittel bereitstellen?
5. Welche Forschungsanstrengungen werden in Institutionen des Kantons Bern (Universität, Fachhochschulen etc.) im Bereich Industrie 4.0 getätigt?
6. Welche Aussagen kann der Regierungsrat über den Stand der Implementierung von Elementen von Industrie 4.0 in der Privatwirtschaft treffen?
7. Welchen Handlungsbedarf im Zusammenhang mit Industrie 4.0 sieht der Regierungsrat auf die Behörden des Kantons Bern zukommen?

Antwort des Regierungsrates

Begriffe wie „Industrie 4.0“, das „Internet der Dinge“, „vierte industrielle Revolution“ oder „Smart Factory“ prägen seit einigen Jahren die Diskussion um die Entwicklung der verarbeitenden Industrie. Auch die Unternehmen selbst setzen sich mit dem Thema auseinander. Die Plattform „Industrie 2025“ (www.industrie2025.ch), die von den vier Verbänden asut¹, Electrosuisse², Swissem³ und SwissT.net⁴ gegründet wurde, beschreibt Industrie 4.0 folgendermassen:

„Industrie 4.0 bezeichnet ein Konzept, das auf der Grundlage der Digitalisierung und Vernetzung der Wertschöpfungsflüsse eine Transformation der Industrie ausgelöst hat. Die 4 deutet dabei die vierte industrielle Revolution an. Industrie 4.0 erhöht die Produktivität, Flexibilität und Agilität als Antwort auf steigenden Wettbewerb und erhöhte Kundenanforderung. Industrie 4.0 ist zudem Innovationstreiber und unterstützt eine ressourcenschonende Fertigung.“

Im Kanton Bern wird das Thema vor allem von der Universität Bern sowie von der Berner Fachhochschule behandelt. Ein weiteres zentrales Element ist die Innovationsförderung, für welche die Volkswirtschaftsdirektion zuständig ist. Hier will der Regierungsrat mit dem Innovationsförderungsgesetz die Rahmenbedingungen verbessern.

Die Fragen lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Eine internationale Studie⁵ kommt zum Schluss, dass die Schweiz für Industrie 4.0 sehr gut aufgestellt ist. Eine andere Studie⁶ zeigt aber, dass die digitale Transformation zur Industrie 4.0 den Schweizer Werkplatz erst ansatzweise erfasst hat. Die Aussagen der Studien dürften auch für den Kanton Bern zutreffen.

¹ Die asut wurde 1974 als politisch neutraler Verband der Telekommunikationsnutzer gegründet. Durch die 2006 beschlossene Fusion mit SICTA wurden auch die Fernmeldedienstleister und Operator in die asut integriert.

² Electrosuisse ist der Fachverband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik.

³ Swissem ist der Branchenverband der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie sowie verwandter technologieorientierter Branchen.

⁴ Das Schweizer Technologie-Netzwerk swissT.net ist die Dachorganisation der verschiedenen Industriezweige im Technologie-sektor der Schweiz.

⁵ Roland Berger "Industry 4.0 The role of Switzerland within a European Manufacturing revolution" (März 2015). Download auf www.rolandberger.ch => Medien => Schweizer News

⁶ Deloitte „Werkplatz 4.0 Herausforderungen und Lösungsansätze zur digitalen Transformation und Nutzung exponentieller Technologien“ (2015). Download auf www.deloitte.ch => manufacturing

2. Die Umsetzung von Industrie 4.0 ist ein lang andauernder Prozess und nur einer von vielen Einflussfaktoren auf die wirtschaftliche Entwicklung und auf die Beschäftigungslage. Deshalb lassen sich die Auswirkungen nicht quantifizieren. Die bereits erwähnten Studien zeigen verschiedene Chancen für den Werkplatz Schweiz und damit auch für den Kanton Bern: Industrie 4.0 erhöht zum Beispiel die Wettbewerbsfähigkeit und unterstützt eine ressourcenschonende Fertigung.
3. Als hoch industrialisiertes und sehr innovatives Land sind die Schweiz und damit der Kanton Bern für Industrie 4.0 gut aufgestellt.
4. Der Kanton stellt bereits heute Mittel bereit: mittels Staatsbeiträgen an die Universität Bern und die Berner Fachhochschule für die Forschung, die Lehre und den Wissenstransfer im Zusammenhang mit Industrie 4.0. Mit den Mitteln der Standortförderung werden Projekte von Unternehmen im Bereich von Industrie 4.0 gefördert.
5. Industrie 4.0 betrifft sehr viele Themen von Forschung und Lehre. Deshalb weisen sowohl die Universität Bern als auch die Berner Fachhochschule viele Berührungspunkte auf. An der Universität Bern befassen sich speziell die Wirtschaftswissenschaften und die Informatik mit dem Thema. Aktuelle Beispiele sind:
 - Das Institut für Organisation und Personal untersucht, wie das betriebliche Ideenmanagement den Anforderungen der Industrie 4.0 angepasst werden kann.
 - In der Informatik forscht die Gruppe „Communication and Distributed Systems“ intensiv zu den Themen Industrie 4.0 und „Internet of Things“.
 - Das Institut für Wirtschaftsinformatik untersucht die Thematik vor allem aus gestaltungs- und praxisorientierter Sicht in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Post und der Postprofessur an der EPFL.
 - Das ARTORG Center for Biomedical Engineering Research betreibt Forschung betreffend Digitalisierung von biologischen Vorgängen, Anwendungen von Rapid Prototyping und Miniaturisierung.
 - Am Institut für Chirurgische Technologien und Biomechanik der Medizinischen Fakultät wird in den Bereichen digitale Bildverarbeitung und Bildanalyse geforscht. Zudem erfolgen vorwiegend im Bereich der Biomechanik Simulationen, die vorwiegend mit der Digitalisierung von chirurgischen Abläufen zusammenhängen (Workflows).

Für die Berner Fachhochschule (BFH) gehört – neben der Lehre – die enge Kooperation mit der Industrie in der anwendungsorientierten Forschung und der wissenschaftsbasierten Innovation zum Kernauftrag. Die BFH war die erste Fachhochschule, die im Bereich Big Data einen CAS anbieten konnte. Im Herbst 2015 wird sie als erste Fachhochschule mit dem Master of Advanced Studies in Data Science ein erweitertes Weiterbildungsstudium in diesem Feld starten. Aktuelle Themen der BFH im Bereich Industrie 4.0 sind:

- Sensorik und Sensornetzwerke
- Additive Fertigungsverfahren
- Daten-Netzwerke und Netzwerksicherheit
- Cloudspeicherung (dynamische Datenspeicherung und -bearbeitung über Netzwerke)
- Big Data (Verknüpfung und Auswertung grosser Datenmengen diverser Quellen)
- Neue Businessmodelle

In der Lehre werden diese Themen systematisch aufgegriffen, um die Nachwuchskräfte im Ingenieurwesen auf die Herausforderungen der Industrie 4.0 vorzubereiten.

Ein aktuelles Beispiel für Abschluss- und Projektarbeiten zur Industrie 4.0 ist das Projekt Smoje (smarte Boje, www.smoje.ch), in welchem neue Technologien („Internet of Things“) eingesetzt und erprobt werden. Die Erfahrungen dabei kommen nicht nur den angehenden Ingenieurinnen und Ingenieuren zu Gute, sondern werden auch für industrielle Applikationen zur Verfügung gestellt.

Beim Aufbau des Netzwerkstandorts Biel/Bienne des Swiss Innovation Park wird der Zusammenarbeit mit der produzierenden Industrie im Bereich Industrie 4.0 grosses Gewicht beigemessen. So bestehen Pläne der Berner Fachhochschule und Innocampus AG, im Swiss Innovation Park Biel/Bienne ein „Smart Factory Lab“ einzurichten. Dort sollen modernste Technologien präsentiert werden. Zusammen mit anderen Forschungsinstitutionen und der Industrie sollen die präsentierten Technologien für die Praxis angepasst und laufend weiterentwickelt werden.

6. Siehe Antwort zu Ziffer 1.
7. Der Kanton Bern ist einerseits gefordert, seine Attraktivität im internationalen Standortwettbewerb zu halten und zu verbessern. Dazu gehört unter anderem die Förderung der Innovation, die mit dem neuen Innovationsförderungsgesetz verbessert werden soll. Zudem muss er die Universität Bern und die Berner Fachhochschule weiter stärken, damit die in Ziffer 5 erwähnten Aktivitäten weiter entwickelt werden können.

Verteiler

- Grosser Rat